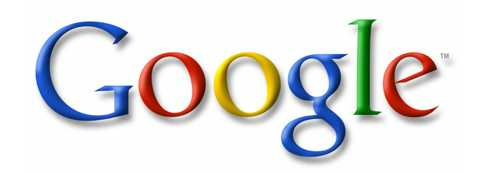








Sieben Bücher Preussischer Kirchengeschichte.

Eine aktenmäßige Darstellung
des
Kampfes um die lutherische Kirche
im
XIX. Jahrhundert.

Von
Dr. Wangemann,
Archidiaconus und K. Seminar-Director in Cammin in Pommern.

Dritter Band.

Motto: Ps. 94, 15. Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen.

Berlin, 1860.
Verlag von Wilhelm Schultze,
Scharrenstraße Nr. 11.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Vorwort.

Der Umstand, daß seit Veröffentlichung der beiden ersten Bände dieses Werkes bereits mehr als Jahresfrist verstrichen ist, bietet dem Verfasser die erwünschte Gelegenheit dar, auf die ihm bisher zu Gesicht gekommenen Beurtheilungen, wenn auch nur in der Kürze einzugehen. Mit herzlichem Danke, zum Theil mit Beschämung, hat er die mancherlei Anerkennungen gelesen, welche die Recensionen in der Evang. Kirchen-Zeitung, in der Kreuz-Zeitung, im Menzelschen Literaturblatt, im hallischen Volksblatt und im schlesischen Evang. Kirchen- und Schulblatt enthalten. Die von den Freunden ausgesprochenen Wünsche in Betreff auf anderweitige Anordnung des Stoffes und ausführlichere Behandlung einzelner Theile, namentlich der Unionsgeschichte von 1529—1817, und von 1817—1830 werden sich demjenigen, der nun das Ganze überschaut, wohl selbst erledigen, zum Theil aber darum als unerfüllbar sich erweisen, weil die eigentliche Aufgabe unseres Werkes, wie der Titel besagt, die Darstellung des **Kampfes** um die lutherische Kirche im XIX. Jahrhundert ist, also nur den Zeitraum von 1830—1858 umfaßt, so daß Alles, was nicht diesem Zeitraum angehört, nur den Werth von Einleitungen und

Zusätzen beansprucht, welche doch dem eigentlichen Hauptthema den ohnehin schon ziemlich weiten Umfang beanspruchenden Raum nicht verkürzen durften.

Gegenüber stehen die scharfen Recensionen der Gegner, welche, weil die bisher erschienenen beiden Bände namentlich die separirten Lutheraner ins Auge fassen, auch vornehmlich aus diesem Heerlager bisher verlautbart sind. Die Reclamationen der Unionisten erwarten wir erst jetzt. An Urtheilen der separirten Lutheraner liegen, da wir der Feldner'schen Recension bisher nicht habhaft werden konnten, die Beurtheilungen von Räthjen und von Ehlers vor uns. Räthjen hat sein früher gegebenes Versprechen, uns völlig ignoriren zu wollen, gebrochen, und führt unser Buch in einer sehr ausführlichen Besprechung seinen Lesern in der Dorfkirchen-Zeitung vor. Ein Mann, der vor guten Gründen und gewichtiger Beweisführung sich auf das Gebiet der Verunglimpfungen zurückzieht, wird nicht erwarten können, daß wir ihm auf dieses Gebiet hin folgen. Welcher Art die Verunglimpfungen gewesen seien, hat der Verfasser in der von ihm redigirten Monatsschrift des Näheren ausgeführt. Ernster ist die Beurtheilung in Ehlers' Kirchenblatt, obgleich auch hier die Beleuchtung unserer Beweisführung nur in allgemeinen Reden und Gefühlsergüssen, nicht in klarer und wahrer Widerlegung der vorgebrachten Gründe sich ergeht, und darum wenig Greifbares darbietet. Je weniger Ehlers sich auf Gegenbeweise oder auf Entkräftung der unsrigen einläßt, desto schmerzlicher ist für uns sein Endurtheil, daß unser Buch „in feindlicher Gesinnung gegen uns (die unter dem Breslauer Ober-Kirchencollegium stehenden Lutheraner) geschrieben, und darauf berechnet ist, uns zu verdächtigen, alles kirchliche Vertrauen uns zu rauben, und so uns den Garaus zu machen."

Der Verfasser glaubt auf das Urtheil jedes unbefangenen und sachkundigen Lesers sich berufen zu dürfen, wie sehr er es sich habe angelegen sein lassen, nichts, weder Großes noch Kleines zu verschweigen, was ein günstiges Licht auf die Sache seiner separirten Gegner zu werfen geeignet wäre, und dagegen von dem, was Ungünstiges zu berichten war, nur so viel hinzustellen, als zur Charakterisirung der ganzen Bewegung nothwendig war. Aber während wir unsererseits gerade dem Gegner die Liebe schulden zu müssen glaubten, mit strengster Gewissenhaftigkeit jedes tadelnde Urtheil, wo es in unseren Augen nicht völlig motivirt war, zurückzuhalten, und jedes lobende Urtheil viel ungeprüfter auszusprechen, wendet Ehlers, dem es freilich schwer geworden sein mag, solche Gerechtigkeit und Liebe beim Gegner vorauszusetzen, die Sache so, als sei unser Lob sicherlich der Wahrheit gemäß, weil selbst ein so ausgesprochener Gegner es nicht habe zurückhalten können, und sei unser Tadel ungerecht und partheiisch. Er verdirbt sich und seiner Parthei auf diese Weise den Segen, den der Herr durch eine unbefangene Beurtheilung eines Draußenstehenden ihnen zugedacht hatte, und bekundet damit, daß er unsittliche Tendenzen in unbegründeter Weise uns unterschiebt, nur das eine, daß es ihm schwer wird gegen den Stachel zu löcken.

Einer sehr eingehenden durch vier Nummern seines Blattes sich hinziehenden Beurtheilung unterwirft unser Buch Münkel in seinem neuen Zeitblatt. Das Urtheil dieses hannoverschen Pastors mußte um so werthvoller für uns sein, als er der Hauptsache nach dieselbe Stellung zu den die lutherische Kirche bewegenden Fragen einnimmt, wie wir, und dabei doch außerhalb des Kampfes steht. Wir fürchten aber, daß dieser letzte Umstand ihm die

Klarheit des Urtheils getrübt hat. Abgesehen von manchem Anerkennenden urtheilt Münkel, daß der von uns aufgestellte Begriff von lutherischer Kirche, Amt ꝛc. nicht lutherisch sei. Er hätte um so vorsichtiger sein sollen mit diesem Urtheil, als er den für diese Behauptung verheißenen Beweis nirgends giebt, vielmehr da, wo er den Ansatz dazu nimmt, gleich wieder und immer wiederholt bekennt, der Beweis, was in diesen Fragen lutherisch sei oder nicht, ließe sich nicht mit Evidenz führen. Ist es ja doch eine unbestreitbare Thatsache, daß über die in Frage stehenden Streitobjecte „Kirche, Amt, Kirchenregiment" die symbolischen Bücher divergirende Elemente unvermittelt neben einander stellen, so daß mit gleichem Recht die verschiedenartigsten Theorien ihre Uebereinstimmung mit den Symbolen unserer Kirche behaupten können. So beweist Münkel denn auch das Unlutherische unserer Position schließlich nicht aus den lutherischen Symbolen oder den alten Dogmatikern, sondern aus einem Citat von — — Huschke! — welcher selbstgeständlich in diesen Fragen mit unseren alten lutherischen Dogmatikern in scharf ausgeprägtem Gegensatz sich befindet. Mag nun Münkel die Huschke'sche Anschauungsweise für lutherisch halten, ja mag er sie für die einzig richtige halten, so beweist er mittelst der von ihm vorgebrachten Gründe doch nur, daß unser Standpunkt unhuschkisch, aber nicht, daß er unlutherisch sei. Ein Räthsel bleibt es uns freilich immerhin, wie Münkel bei seiner Ansicht, als ob die Breslauer Lutheraner die rechtmäßige lutherische Kirche in Preußen seien, dennoch auch Anerkennung für die Position der landeskirchlichen Lutheraner haben kann. Wir unsererseits kennen kein Ja-Nein, sondern nur ein Entweder-Oder, und sagen, hat M. mit jener ersten Behauptung Recht, so bleibt uns nichts übrig, als

zu den Separirten überzutreten. Aber wir hoffen, in unserer geschichtlichen Darlegung den Beweis geführt zu haben, daß Münkel's Anschauung geschichtlich nicht begründet ist.

Indem der Verfasser denn nun den dritten Theil seiner Geschichte der Oeffentlichkeit übergiebt, kann er ein starkes Bangen nicht unterdrücken. Sicher ist, daß wenn er die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung aufthürmten, zuvor überschaut hätte, er sich nicht an das Werk gemacht haben würde. Eine geschichtliche Darstellung bis in die gegenwärtigen Tage hinein fortzuführen, ist eine verantwortungsschwere Aufgabe, bei welcher ein einigermaßen gerechtes Urtheil zu fällen nur demjenigen möglich ist, der in seiner Arbeit durch Vieler Gebete getragen wird. Daß dieses letztere hier der Fall gewesen sei, das hat der Verfasser vielfach gespürt; aber trotzdem erfüllt ihn der Blick auf die gelieferte Arbeit mit Bangen.

Eine Hauptschwierigkeit bot der Umfang der zu Gebote stehenden Quellen dar. Wenn man aus mehreren Tausenden geschriebener Briefe, aus Hunderten von Broschüren und von Jahrgängen der verschiedenen Tagesblätter, aus zahlreichen Aktenstücken, zum Theil durch Reisen und mündliche Erkundigungen den Stoff in überfließender Fülle*) gesammelt hat, ist es schwer zu ordnen und zu sondern, indem man die zur Erlangung sicherer Nachrichten verwandte Mühe gern als Maßstab ihrer Wichtigkeit mit in Anrechnung bringt, und so in Gefahr geräth, minder Wichtiges zu scharf zu betonen**).

---

*) Den S. 66 verheißenen Nachtrag sind wir um der Reichhaltigkeit der Quellen halber genöthigt, als Monographie erscheinen zu lassen.

**) Den theuren Brüdern in Pommern, Posen, der Mark, Schlesien, Sachsen, Westfalen, welche so treulich sammeln und zusammenstellen geholfen haben, sagen wir hier unseren herzlichen Dank.

Eine andere Schwierigkeit bot der Gegenstand selbst dar. Die Union hat ja bisher eine Proteus-Natur gezeigt; glaubte man sie in einer Gestalt sicher gefaßt zu haben, so nahm sie in den Schriften ihrer Vertreter sofort eine andere an, und wurde nicht müde, längst widerlegte Argumente allzeit von Neuem vorzubringen. Jul. Müller, Moll, Nitzsch, Jacobi, Hofmann, Stier, Bunsen, Gelzer, Jonas, Eltester, Sydow, Krause bieten eine Stufenfolge von rechts nach links, auf welcher jeder der genannten Namen einen anderen Begriff mit „Union" verbindet. Um aus diesem Gewirre herauszufinden, blieb kein anderer Weg übrig, als der geschichtliche, nämlich nachzuweisen, wie allmälig alle gedachten Namen sich um besonderer geschichtlich nachweisbarer Interessen willen zu besonderen Unions-Standpunkten consolidirt und gruppirt haben. Nun aber sind die gedachten unter einander so verschieden, daß wir ihre Entwickelung im Einzelnen zeichnen mußten, und doch wieder so verwandt, daß wir manchen Anschauungen und Argumenten wiederholt begegnen, was ohne Ermüdung nicht abgeht. Diese Ermüdung mußte sich an einzelnen Punkten um so mehr steigern, als die Unionisten den unwiderlegbarsten Beweisen der Confessionellen vielfach bloßes Ignoriren entgegenstellten, und also ihre Gegner nöthigten, immer wieder die unwiderlegten Argumente ins Treffen zu führen. Der Zeitabschnitt, in welchem die Confessionellen ihr gutes klares Recht ohne allen Erfolg immer wieder aufdeckten, hatte für sie selbst etwas sehr Erschlaffendes, muß nicht dessen Darstellung auf den Leser denselben Eindruck machen?

Eine andere Schwierigkeit bot die Entwickelungszeit dar, welcher unser Geschichtsabschnitt angehört. Wo die Partheien noch im brennenden Kampfe stehen, trübt sich

der Blick so leicht, und man geräth beim besten Willen, nur Gerechtigkeit und Wahrheit reden zu lassen, so leicht in Ungerechtigkeit wider den Gegner. Andererseits dürfte es für unsere Gegner eben so schwierig sein, auch unserer Darstellung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Schiefe Urtheile, Mißverständnisse u. s. w. werden kaum zu vermeiden sein.

Endlich war die größte Schwierigkeit die Stellung, die wir dem bestehenden Kirchenregiment gegenüber einzunehmen haben, dessen Maßnahmen wir ja von dem durch uns vertretenen Standpunkte aus nicht immer für ersprießlich erachten konnten. Da lag die Aufgabe ob, mit keinem Worte derjenigen Ehrerbietung zu mangeln, welche wir der kirchlichen Obrigkeit überall schulden, und doch wiederum die Wahrheit nicht zu verleugnen, da wo wir Mißgriffe aufdecken zu müssen uns verpflichtet sahen. Da war beides, Reden und Schweigen, gleich gefährlich; beides sowohl vor Menschen, als vor Gott.

Alle gedachte Schwierigkeiten hätten uns wohl zurückschrecken mögen, wenn nicht das Gebot des Herrn uns drängte: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich wieder bekennen vor meinem himmlischen Vater, und wer mich verleugnet vor den Menschen, den will ich wieder verleugnen vor meinem himmlischen Vater“, und wenn nicht diesem Gebote die Verheißung zur Seite stände, daß der Herr es den Aufrichtigen gelingen lassen will. Der Verfasser hat die völlige Ueberzeugung erlangt, daß die landeskirchlichen Lutheraner und die von ihnen vertretene Sache von Rechts und Links her Gegenstand der ungerechtesten Verfolgung geworden ist, und daß es daher des vom wahren Thatbestande Unterrichteten Pflicht ist, für den ungerecht Geschmähten den Mund aufzuthun und die

Wahrheit durch Darlegung geschichtlicher Thatsachen an das Licht fördern zu helfen. Er verfolgt hiermit keinen Haß oder Bitterkeit, sondern sieht, nachdem er selbst durch die Macht der Wahrheit gezwungen worden ist, den früher eingenommenen Standpunkt eines ungerechten Unionismus aufzugeben, und indem er sich bewußt ist, die wahre Union, d. h. diejenige, die allein mit Gottes Wort verträglich ist, als Hauptziel seines kirchlichen Strebens beibehalten zu haben, es als einen den Gegnern — sowohl Separirten als Unionisten — schuldigen Liebesdienst an, wenigstens das Satansbollwerk der Verleumdung aus dem Wege räumen zu helfen, damit redliche Seelen ihr Urtheil rektificiren, und aufhören, Männer zu schmähen, die des Herrn Jesu Werk treiben, und eine Sache zu verfolgen, die des Herrn Jesu Sache ist. Giebt es bei diesem Werke Nackenschläge, so sind uns auch diese um des Herrn willen willkommen.

Und somit möge denn dies Buch in Gottes Namen in die Oeffentlichkeit ausgehen. Möge der geneigte Leser um der erwähnten Schwierigkeiten willen Nachsicht üben im Urtheil, und möge der Herr, dem dies Buch mit Einfalt zu dienen sucht, seine Bahnen lenken und seine Frucht selbst schaffen.

Cammin, 14. Juni 1860.

W.

Inhalts-Verzeichniss.

Sechstes Buch.

Das Quellgebiet der lutherischen Strömung innerhalb der lutherischen Landeskirche.



Sieben Bücher
Preussischer Kirchengeschichte.

Eine aktenmäßige Darstellung
des
Kampfes um die lutherische Kirche
im
XIX. Jahrhundert.

Von
Dr. Wangemann,
Archidiaconus und K. Seminar-Director in Cammin in Pommern.

Dritter Band.

Motto: Ps. 94, 15. Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen.

Berlin, 1860.
Verlag von Wilhelm Schultze,
Scharrenstraße Nr. 11.

Vorwort.

...and, daß seit Veröffentlichung der beiden
...dieses Werkes bereits mehr als Jahresfrist
...bietet dem Verfasser die erwünschte Gelegen-
...die ihm bisher zu Gesicht gekommenen Be-
...wenn auch nur in der Kürze einzugehen. Mit
...Danke, zum Theil mit Beschämung, hat er die
...Anerkennungen gelesen, welche die Recensionen
...[illegible]. Kirchen-Zeitung, in der Kreuz-Zeitung, im
...Literaturblatt, im hallischen Volksblatt und im
...Evang. Kirchen- und Schulblatt enthalten. Die
...unden ausgesprochenen Wünsche in Betreff auf
...e Anordnung des Stoffes und ausführlichere Be-
...einzelner Theile, namentlich der Unionsgeschichte
...—1817, und von 1817—1830 werden sich dem-
...der nun das Ganze überschaut, wohl selbst er-
... zum Theil aber darum als unerfüllbar sich erweisen,
...ie eigentliche Aufgabe unseres Werkes, wie der Titel
..., die Darstellung des Kampfes um die lutherisch...
...e im XIX. Jahrhundert ist, also nur den Zeitra...
...n 1830—1858 umfaßt, so daß Alles, was nicht die...
...itraum angehört, nur den Werth von Einleitungen u...

welcher nicht blos mit vorgefaßten Meinungen oder aus Partheiinteresse die Geschichte sich nach seiner Willkühr zurechtschnitzt, welcher sie auch nicht mit oberflächlicher Leichtfertigkeit nur als eine Fundgrube ansieht, aus welcher er nach Möglichkeit Deckmäntel für seine eigene schiefe Stellung zur Wahrheit oder Angriffswaffen gegen seine vermeintlichen Gegner entnehmen könne, dem es vielmehr um die reine unverhüllte Wirklichkeit der Thatsachen zu thun ist, dem ist es nicht fremd, daß die heißesten und schärfsten Kämpfe von den Confessionellen für ihre Sache gekämpft sind, lange bevor man an ein Jahr 1848 dachte, und daß die kirchliche Strömung, weit entfernt, eine ephemere Erscheinung zu sein, die das aufgeregte Revolutionsjahr zu Tage gefördert hätte, vielmehr ihr ausgedehntes Quellgebiet hat in der ganzen neuen Lebens- und Geistesbewegung unseres gesammten Jahrhunderts.

Dieses Quellgebiet blos zu legen, ist die Aufgabe des sechsten Buches unserer Geschichte; und wir werden dasselbe in der Weise hinzuzeichnen suchen, daß wir zunächst die Haupt-Quelle bis zu ihrem Ursprunge verfolgen, und daß wir sodann die übrigen Quellen, die ihr zugeflossen sind, ebenfalls darlegen bis zu dem Punkte, wo sie alle zusammen in Einen großen Strom sich vereinigt haben. Die Aufgabe des nächsten Buches wird es dann sein, den Lauf dieses großen Gesammtstromes zu verfolgen.

Wie Schlesien das Land ist, welches Gott ausersehen hat, um von da aus einer verderbendrohenden Gestaltung der Union zuerst ein Halt zu gebieten, so war Pommern das Land, wo zunächst dem lutherischen Separatismus nicht minder als dem falschen Unionismus gegenüber die gesunde naturwüchsige schriftgemäße Lehre von der Kirche als dem Leibe Christi entgegen gestellt werden sollte. Der Ausgangspunkt dieser Bewegung ist die Camminer und Wolliner Synode, deren geschichtliche Entwickelung bis zum Jahre 1847 zunächst unsere Aufmerksamkeit fesseln soll.

Um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts trat in die Studirstube eines Pastors zu Zezenow, in der Stolper Landsynode, eine eigenthümliche Deputation. Die Pfarrstelle in Fritzow bei Cammin war vacant geworden, und einzelne fromme Leute im Dorfe hatten ausgeschaut, wie sie einen frommen Pastor wieder bekämen. Ein erfahrener Freund hatte ihnen einen Pastor Beyer als solchen bezeichnet, der Patron stimmte zu, und mit der Vocation des letzteren in der Hand, trat eine Fritzower Deputation zu dem Pastor hinein, um ihn aufzufordern, eine weit von seinem jetzigen Pfarrsitze entlegene, die Einkünfte desselben bei Weitem nicht erreichende Stelle anzunehmen. Beyer sagte zu, und nach Hinwegräumung einiger Bedenken zog er im Jahre 1744 als Pastor in Fritzow ein.

Nur vier Jahre lang*) hat er diese Stelle verwaltet, aber selten wirkt ein Pastor in langjähriger Amtsthätigkeit so viel, als Beyer in diesen vier Jahren gewirkt hat. Ein ernst frommer Mann, Pietist aus der Spener-Franke'schen Schule, war er zugleich ein eminenter Charakter, der das Vertrauen seiner Gemeinde in einem solchen Grade zu gewinnen wußte, daß sie, was er in äußerlichen wie in geistlichen Dingen angab, bereitwilligst that. Nicht nur führte er in diesen vier Jahren ein neues Gesangbuch (von Porst) ein, nicht nur errichtete er einen zahlreich besuchten Nachmittagsgottesdienst, für den er ein zweites Gesangbuch, die Zionsstimmen, einführte, (welches noch bis auf diese Stunde als Nachmittagsgesangbuch neben Porst in der Gemeinde in Gebrauch steht), nicht nur führte er die ausgedehntesten Bauten an Kirche und Pfarre aus, nicht nur verschwand in kurzer Zeit das sonst sehr eingerissene Laster der Trunksucht fast gänzlich aus der Gemeinde, sondern weit und breit strömten die Hörer herzu, und nahmen unvergänglichen Samen in ihre Gemeinden mit, und in einer großen Anzahl von Dörfern, besonders aber auch in dem nur eine Stunde entfernten Cammin selbst entstanden Conventikel, durch deren Hülfe das

*) Im Jahre 1748 ging er als Pastor nach Budow bei Stolp, wo er 44 Jahre alt 1755 starb.

Evangelium die Zeit des dürren Rationalismus durchwintert wurde, bis zum Anbrechen des neuen Frühlings.

Als nun das neue Regen der Jahre 1813—1817 durch die Kirche ging, da bildeten sich, wiederum erweckt durch einen Antrieb aus Hinterpommern, zu den alten neue Conventikel. Die großartigen Bewegungen, welche in und um Seehof entstanden, von denen wir im Anhange zu berichten haben werden, hatten ihre Schwingungen auch bis in die Camminer Gegend ausgebreitet; Trieglaff, das Gut des Herrn v. Thadden, liegt ja nur 4, Rottenow, damals Herrn v. Senfft angehörig, nur 4½ Meilen von Cammin entfernt, und beide bildeten die Brücke, daß auch in der wohlvorbereiteten Camminer Gegend das neue Feuer aufloderte.

Anfänglich schien es, als ob die neu entstandenen Conventikel mit den älteren nicht ganz zusammen stimmen würden. Die ruhige gemessene Haltung der letzteren, die auch wohl hier und da in Verknöcherung übergegangen sein mochte, ihr ernstes Zusammenhalten mit Amt und Kirche, auch in der Zeit des Verfalls, sagten dem frischen Most nicht zu; die Jüngeren träumten davon, das Reich Gottes noch auf besondere Weise darstellen zu wollen, und litten dabei an der subjectivistischen Richtung, die jene Bewegung überhaupt kennzeichnet, welche die hohe Wichtigkeit von Amt und Sacrament und fester kirchlicher Ordnung nicht zu würdigen im Stande ist. Als daher nun auch entschieden gläubige jüngere Pastoren in die Gegend kamen, als M a r e s ch in Jassow und D u m m e r t in Cammin, die subjectivistische Richtung jener Bewegung theilend, sie nährten, und namentlich letzterer durch gewaltige Predigten sie befriedigte, da gab es eine lange Zeit der Dimissorialien. Die zahlreichen Erweckten in den umliegenden Gemeinden begnügten sich nicht damit, haufenweise nach Jassow und in den Dom zu Dummert zur Predigt zu ziehen, sondern sie glaubten auch die sacramentlichen Amtshandlungen nur durch diese, von ihnen für „gläubig" erkannte Männer vornehmen lassen zu dürfen. Die Akten aus den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts sind voll von

Dimissorialien für Taufen, Trauungen, Confirmation, Sacramentsempfang. Einige zogen mit ihren Dimissorialien bis nach Stettin zum reformirten Prediger Riquet.

Wenngleich nun diese Dimissorialien ein heilsamer Stachel waren für das Gewissen der zum Theil wenigstens in Rationalismus erstorbenen, älteren Geistlichen, so waren sie doch ein gefährlich Ding für beide Theile. Schon ließen sich Stimmen vernehmen, als dürften die von „ungläubigen Pastoren" getauften Kinder wohl einer abermaligen Taufe benöthigt sein, und schon lockerten sich die Bande kirchlicher Ordnung; das Amt als solches wurde verachtet, nur die „Gläubigkeit" verlieh den Pastoren in den Augen dieser Erweckten einen Werth, und sie selbst vollzogen in ihren Conventikeln sehr gern das Gericht, welcher ihrer Prediger für gläubig zu erkennen sei oder nicht; eine Abirrung, welcher die betreffenden „gläubigen" Pastoren wohl nicht immer mit der nöthigen Entschiedenheit, nirgend aber mit Erfolg, entgegengetreten sind. Höchst merkwürdig ist es, daß dieselben Personen, welche man in den zwanziger Jahren als Dimissorial-Nachsuchende verzeichnet findet, in den dreißiger Jahren als Stundenhalter, als Opponenten, als separirte Lütheraner fast durchweg wieder auftreten, und daß Leute, die zehn Jahre früher ihre Erbauung bei „gläubigen" Reformirten nachsuchten, zehn Jahre später die „gläubigen" lutherischen Pastoren verachteten, um entweder die „Gemeinde Gottes auf Erden", oder die „lutherische Kirche" darzustellen.

Mit der Entfernung Dummert's, der in seinen Conflikten mit dem rationalistischen Superintendenten W. 1825 zeitweilig seines Amts suspendirt, später als Pastor nach Trieglaff ging, verlor die Camminer Gemeine eine hervorragende Kraft, aber die Rückkehr zu kirchlicher Ordnung wurde wesentlich erleichtert; denn Dummert's Amtsnachfolger Mila, ein Mann von eben so ungeheuchelter Frömmigkeit als hoher Weisheit in Leitung der Gemüther, benutzte das Vertrauen, mit welchem ihm diese „Erweckten" entgegenkamen, in sehr besonnener Weise, um sie allmählich wiederum zu kirchlicher Ordnung zurückzuführen.

Zwar machten Bauer Krüger aus Ramsberg und der alte Schneider Manthey aus Polchow noch immer ihre Reisen in der Umgegend, um zu Buße und Bekehrung mit eindringlicher Rede aufzufordern, zwar hielt Bauer Martin Rakow eben daselbst noch seine, das Ansehen des geistlichen Amts untergrabenden Erbauungsstunden, an Stelle des von ihm verschmähten öffentlichen Gottesdienstes*). Allein dies waren doch nur noch einzelne verlaufende Fluthen, und es gelang in kurzer Zeit die neuerweckten Quellen religiösen Lebens in jene älteren ruhiger fließenden Bäche hineinzuleiten, und die Camminer Gemeinde und Umgegend glich im Anfang der dreißiger Jahre einem lieblich blühenden Gottesgarten. Die Conventikel blieben, von der kirchlichen Obrigkeit gestattet und von den Geistlichen beaufsichtigt, überall bestehen und wirkten Segen.**)

Unter den fleißigen Conventikelbesuchern in Cammin war auch ein Schuhmachergesell, Namens Gustmann, der durch seinen Eifer um Gottes Wort sich das Vertrauen vieler ernster Christen in Cammin zu erwerben gewußt hatte. Dieser ging um das Jahr 1831 nach Berlin, wurde dort Meister und kam dort in Berührung mit dem nachmals übel berufenen Prediger Rückert. Dieser letztere, des alten seligen Jänecke Schwiegersohn, hatte beim Absterben seines Schwiegervaters sicher darauf gerechnet, in die erste Pfarrstelle an der Bethlehemskirche einzurücken. Als ihm aber Goßner vorgezogen wurde, glaubte er sich gekränkt, und suchte sich, obgleich ein Mann von wenig Gaben und von zweifelhaftem Charakter, einen An=

*) In den dreißiger Jahren waren solche Conventikel in allen Dörfern der Königsmühler Parochie, dazu in Schnatow, Chanz, Cöselitz, Stäwen, Wierstock, Batzlaff, Reckow, Jassow, Rebenow, Scharchow, Büssentin, Justin, Polchow, Gristow, Soltin, Grabow, wie die Pastoren bezeugen, in großem Segen wirkend.

*) Von der Art, wie Manthey in der letzten Zeit seine Bußermahnungen auf offenem Markte und offener Landstraße trieb, erzählt P. Görcke aus Zarben eine selbsterlebte Thatsache, daß er einst in Begleitung eines Juden von diesem Manthey über das Wasser gesetzt worden sei. Unterwegs im Kahn ergreift Manthey, das Ruder bei Seite legend, plötzlich den Juden beim Kopf, bohrt ihm mit dem Daumen heftig unter das Kinn, und schreit ihm zu: „Hör mal, ich sag dir, willst du dich nun gleich bekehren?“ und durch G's Dazwischenkunft wurde der arme Mensch gerettet. Höchst merkwürdig war es, daß dieser selbe Manthey, welcher gewohnt war, im gewaltigen Redefluß Alles mit sich hinweg zu reißen, nach etlichen Jahren plötzlich verstummte, still und in sich versenkt da saß, und Niemandem, der ihn anredete, eine Antwort gab bis zu seinem Tode.

hang zu verschaffen. Ihm mußte das Lutherthum den Vorwand darbieten; er hielt daher, gestützt auf die Vorrechte der lutherischen böhmischen Gemeinde, die alte Agende fest, verunglimpfte die damals durch ihre Frömmigkeit hervorragenden Geistlichen Berlins, als: Goßner,*) Theremin, Couard, Lisco, Kunze, als wären dieselben nicht richtige Prediger, und seine Anhänger wußten mit Hülfe von Verdächtigungen und Verläumdungen eine Anzahl bethörter Menschen unter dem Namen des allein rechten Lutherthums um sich zu versammeln.**) Mit den schlesischen Lutheranern setzten sie sich in enge Verbindung, ohne daß jedoch Rückert jemals sein Amt in der Landeskirche aufgegeben hätte.

Gustmann nun suchte 1831 zunächst durch Briefe und Reisende den Samen solches Rückertschen Lutherthums auch unter den Erweckten in Cammin zu verbreiten. Ein eigener Emissar dieser Parthei kam dorthin und bemühte sich ein halbes Jahr lang, unter den Conventikelbesuchern Propaganda zu machen, mußte aber, da das Vertrauen zu der Geistlichkeit zu groß war, unverrichteter Sache wieder abreisen. Im J. 1832 erschienen wiederum drei Rückertsche Emissäre, suchten durch die größte Sicherheit in ihrem Auftreten und die schroffsten Formen des Pietismus den Gläubigen zu imponiren, und scheuten sich nicht, ihre Verunglimpfungen und Verläumdungen über Goßner und den mit reformirtem Gift, wie sie sagten, verfälschten neuerschienenen Ev. Liederschatz, selbst in Gesprächen mit den hiesigen Pastoren, offen blos zu legen. Sie machten ihre Sache so ungeschickt, daß auch sie ohne Erfolg wieder abreisen mußten. Endlich kam Gustmann selbst, dessen Wort durch früher erworbenes persönliches Vertrauen bei den Erweckten etwas galt, und wußte auf sehr feine Weise sich Eingang zu verschaffen; er desavouirte seine Vorgänger, als er

*) Den alten Goßner bezeichneten die Anhänger R's als die Pest Deutschlands.

**) Es ist bekannt, wie dieser selbe Rückert 1848 der Revolution zujauchzte, später wegen seiner Verläumdungen gegen einen hoch angesehenen Pastor in Berlin vom Amte suspendirt wurde, und gleich darauf auf eine bis jetzt nicht erklärte plötzliche Weise seinen Tod fand.

sah, daß man gegen dieselben mißtrauisch war, und kehrte ganz geschickt zuerst nur die Seite der pietistischen Frömmigkeit hervor, bis er dann, nachdem er mit den Leuten vertrauter geworden war, allmählich offener auftrat, die aus Schlesien her uns noch bekannten Vorwürfe wider Union und Agende, gegründete und ungegründete, vorbrachte, und zuletzt vor den gläubigen Pastoren hiesiger Gegend als den allergrößten Heuchlern warnte.

Um den Eindruck seiner Rede bleibend zu machen, hinterließ Gustmann bei seinem Weggange einen drei Bogen langen sicherlich mit Hülfe seiner Berliner Freunde verfaßten Brief, in welchem er einzelne begründete Anklagen gegen Union und Agende mit einer Fluth von unbegründeten Verunglimpfungen und lügenhaften Verdächtigungen übergossen, seinen Freunden eindringlich ans Herz legte. Unter Anderm sagt er, „die „Baalslehre" der Union erkenne nicht an, daß der Mensch von Grund aus verderbt sei, sei daher eine lose Lehre, und wer danach sein Kind taufen lasse, werde meineidig an Gott dem Herrn und ein geistlicher Verbrecher an seinem eigenen Taufbunde; ehe man darein willige, müsse man lieber durch Gottes Gnade Hab und Gut, ja Leib und Leben hingeben; die unirte Lehre könne ferner nicht zugeben, daß der Herr sein Blut für die Bezahlung unserer Sünden hingegeben habe, und begnüge sich nur, einige feierliche Gefühle im Abendmahl zu erwecken, und sich daran zu ergötzen. Diese Lehre werde zwar nicht öffentlich auf den Kanzeln der unirten Kirche gelehrt, aber sie sei wirklich die Grundlage dieser Kirche, was sie aus öffentlichen Schriften glaubwürdiger Männer, die davon zeugen, wohl ersähen; das sei die Lehre des Thiers aus dem Abgrund, dagegen müsse man wachen im Glauben, und sich zu den treuen Zeugen bekennen, die aus solcher Kirche ausgetreten seien, die sich zur Mauer machten und den Riß noch aufhielten. Auf den unirten Kanzeln werde die Grundlehre des Evangelii nicht erhalten, sondern verwüstet; da gebe es zumeist hohe Worte und hohe Weisheit. Zwar haben sie den Schein, als predigen sie auch

das Kreuz Christi; allein das alles sei doch nicht auf rechte Art gethan, die jetzige Lehre der unirten Kirche mache gerade das Kreuz Christi zu Schanden (folgen wieder allerlei Verläumdungen), da würde die Seele durch scheinbar richtige Reden verführt. Dagegen müsse man nun kämpfen, denn im Reiche Gottes gehe es ohne Verfolgung nicht ab; wer aber beharret bis ans Ende, der wird selig."

Wir haben hier einzelne Passus aus dem Briefe wörtlich mitgetheilt, weil man gegen das geschriebene Wort die sonst gewöhnliche Ausrede, das Referat des Dritten sei unzuverlässig, nicht anwenden kann.

Dieser Brief Gustmanns, der in zahlreichen Exemplaren vervielfältigt wurde, so wie die ihn begleitenden Schriften von Scheibel und anderen separirt-lutherischen Verfassern wurden der erste Saame, der in den Gemüthern haftete, und dieselben um der darin enthaltenen Anklänge von Wahrheit willen zu beunruhigen begann. Doch war auch jetzt noch das Vertrauen zu den Geistlichen so stark, daß die Gährung ziemlich unvermerkt verlief und sich auf einen kleineren Kreis beschränkte.

Alles aber änderte sich mit einem Schlage durch einen Mann, welcher im J. 1833 nach Cammin berufen wurde. Dieser Mann, er hieß Bagans, war früher Zimmergesell gewesen, ein Mann mit reichen Gaben Leibes und der Seele ausgerüstet, von gutem natürlichen Verstand, lebhaftem Gefühl, feurigem Temperamente, der als Gardedragoner immer die wildesten Pferde zu tummeln sich freute, und dessen Waghalsigkeit ihn bei seinem Zimmermannshandwerk oft der größten Lebensgefahr aussetzte, bis ein Sturz vom Gerüst herab ihn wirklich unfähig zu seinem Gewerbe machte. Dieser Bagans hatte, also invalide geworden, das Lehrerfach ergriffen und kam, von den „gläubigen" Christen dringend empfohlen, durch Mila's Vermittelung in der Mitte October 1833 als Armenschullehrer nach Cammin, damals 33 Jahre alt, in der Blüthe männlicher Kraft. Seine Erweckung zu einem neuen geistigen Leben

fällt in das Jahr 1824 und war, wie er zu erzählen pflegte, von allerlei außerordentlichen und seltsamen Umständen begleitet. Seither hatte er mit großem Fleiß die Bibel durchforscht und beherrschte außerdem die Hauptgedanken sämmtlicher ascetischen Schriften von Franke, Spener, Rambach, Kleinert, Schubert 2c. Als Lehrer war er lebendig und kräftig und wußte die Kinder auf das engste an sich zu fesseln, so daß die Räume der Armenschule bald nicht groß genug waren, weil Jedermann sein Kind von Bagans unterrichtet wissen wollte.

Dieser merkwürdige Mann fühlte bald in sich den unwiderstehlichen Drang, auch außerhalb seines Schulamts als Prediger des Evangelii zu wirken, und entfaltete nun, da ihm die vielen Conventikel in Cammin und Umgegend die Gelegenheit darboten, eine fast beispiellose Wirksamkeit als Stundenhalter.

Er war ein Mann von großer Statur, hagerem bleichen Angesicht, dunklem Haar, welches er gescheitelt trug, feurigem Auge, er hatte, wie die Maler dies auszudrücken pflegen, ein „nazarenisches" Ansehen, dazu stand ihm die Gabe der Rede in einem Maße zu Gebote, daß er alles mit sich hinwegriß. Er sprach mit einem Feuer, daß ihm der Schweiß von der Stirn troff, mit donnernder Stimme und gewaltigem Worte; mit den lebendigsten Farben wußte er die Schönheit der Frömmigkeit und die Häßlichkeit der Sünde, die Qualen der Verdammten und die Herrlichkeit der Seligen hinzumalen; die Schärfe, mit der er alle Sünden und das eitle Treiben der Welt schonungslos aufdeckte und strafte, die Herzlichkeit, mit der er von der Liebe Jesu zu den Sündern reden konnte, gewann ihm die Herzen der Hörer mit unwiderstehlicher Gewalt. Zu ihm kamen außer den ernsten Christen hier ein Säufer, der nachdenklich fortging und wenigstens eine Zeitlang keinen Branntwein mehr berührte, dort ein Verächter von Predigt und Sacrament, welcher glühende Kohlen auf seinem Haupt mitnahm, dort eine junge Hure, die ihre Thränen trocknete; — alle wußte er zu fesseln; — freilich machten sie oft auch nur allzuleicht Frieden über unvergebene Sünden, indem sie aufgeregte

Gefühle für Bußkampf ansahen, und sich der Gnade Christi leichtsinnig getrösteten, woraus dann diese gefährlichste Sorte von Christen, die Halbbekehrten, hervorging. —

Unermüdlich war B. in seiner Thätigkeit. Wenn er seine sechs Stunden in der Schule mit aller Kraft und Anstrengung gehalten hatte, so warteten seiner zu Hause schon zahlreiche heilsbegierige Seelen, mit denen er 2—3 Stunden lang Privatgespräche führte. Abends um 7 Uhr aber war täglich bei ihm Erbauungsstunde, die bis in die Nacht hinein währte, und wenn er dann sein schreiendes Kind bis nach Mitternacht umhergetragen hatte, gönnte er sich wenige Stunden Ruhe, um am folgenden Tage sein Werk von Neuem in gleicher Weise zu treiben.

Dabei standen ihm alle Mittel zu Gebote, einen Anhang um sich zu sammeln; er war anziehend im Umgange, duldete zwar keinen Widerspruch, verkehrte aber mit seinen specielleren Anhängern überaus liebreich und freundlich, herzte und küßte sie bei jeder Gelegenheit und behielt seine vertrauten Freunde oft bis Mitternacht um sich versammelt zu Gebet und Betrachtung. Die Kranken besuchte er eifrig, betete knieend mit ihnen und schalt auf die Prediger, daß sie nicht niederzuknieen pflegten.

Auf diese Weise hatte er bald eine Partei gewonnen, die ihm blind ergeben war, ihn für den rechten himmlischen Propheten hielt, und darüber das Predigtamt verachtete. B. selbst gefiel sich überaus wohl in dieser Stellung, und ein ganz ungemessener geistlicher Hochmuth erwachte in ihm. Er liebte es, darauf hinzuweisen, wie er gleich Christo bis in sein dreißigstes Jahr gewartet habe, bevor er öffentlich hervorgetreten sei. Nun aber erfordere es sein Beruf, zu zeugen, denn, „wenn ich hier schweige, so müßten die Steine schreien!“ Wollte ihn jemand im Reden unterbrechen, so erkannte er in ihm sofort einen Abgeordneten des Satan, welcher das Reich Christi zu dämpfen versuche, und erklärte, er sei entschlossen, lieber alles zu dulden, als sich „dem Satan als Gebundener zu übergeben“. Dabei begann er, zuerst verstohlen, dann immer offener hervortretend,

die Geistlichen der Umgegend, namentlich die Gläubigen unter ihnen, zu verkleinern, auch wohl zu verdächtigen, und je weiter er auf diesem Wege fortschritt, desto mehr verachtete er das geistliche Amt selbst sammt seinen Trägern; in der rechten Gemeinde Gottes, meinte er, müßte jeder Laie, der den innerlichen Beruf dazu spürte, predigen und die Sacramente verwalten können.

Als die Sache diesen gefährlichen Verlauf begann, versuchte Mila dem Strome einen Damm entgegen zu werfen. Er berief als Schulinspector den Bagans zu sich, hielt ihm in seiner liebevollen eindringlichen Weise den ganzen Charakter seines Treibens vor, erzielte aber nichts weiter, als daß B. sich mit um so größerem Mißtrauen von ihm entfernte, und sein Treiben um so ungebundener fortsetzte. Darauf berief Mila die bei den Erweckten als „gläubige" in Ansehen stehenden Pastoren Maresch, Bindseil, Piper, Carmesin zu einer Conferenz, vor welche er B. citirte. Diese erlangten mit Mühe so viel von ihm, daß er versprach, sich mit den übrigen Conventikeln der altbewährten Christen in Cammin wieder zu vereinigen, und abwechselnd mit den übrigen Stundenvorstehern die Stunden zu halten. Allein auch dies Versprechen hielt er nur kurze Zeit, und trieb seine Sache von Tage zu Tage unverschämter; selbst des hochgefeierten Dummert's Ansehen sollte nichts mehr gelten. Die Prediger mit ihrem Widerstande würden als ehrgeizige Leute dargestellt, die blos nicht leiden könnten, daß ein Schulmeister mehr wirke, als sie; sie sorgten nur für ihren Bauch und Ehre, und predigten das Wort nicht rein, er aber, B., sei der rechte Mann Gottes, der umsonst predige, und die Schmach Christi trage". Die Geistlichen fuhren auch hier noch fein säuberlich mit dem Knaben Absalon, und Maresch forderte ihn auf, seine Behauptung, eine gewisse Predigt M.'s habe unreine Lehre enthalten, vor christlichen Zeugen zu erhärten. B. antwortete, zum Urtheil über Reinheit der Lehre sei kein zweiter in Cammin befähigt, sondern nur er allein.

Als B.'s Erbauungsstunden zu solchen Auswüchsen führten, endlich auch Pöbelunfug sich in's Mittel schlug, und eine Frau in einer Erbauungsstunde durch einen Steinwurf am Kopfe verletzt wurde, verbot der Magistrat die ferneren Zusammenkünfte im Schullocal. Aber B. konnte nicht lange feiern, zuerst durchstreifte er die Umgegend und sammelte auf den Dörfern überall die Erweckten um sich, dann hielt er mindestens an 3—4 Tagen in Cammin in seiner Wohnung Conventikel, so daß schließlich nichts anderes übrig blieb, als ihn von seinem Schulamt zu suspendiren (1834).

Nun aber war er erst recht ein Märtyrer geworden in den Augen seiner Freunde; dieselben thaten sich zusammen, ihn mit Unterhalt zu versorgen, und bildeten fortan im Gegensatz zu der Kirchgemeinde die „Gemeinde Gottes in Cammin".

In diese gährende Masse nun fiel von neuem der Saame Gußmann-Rückert'schen Lutherthums. Wiederum wurden 1835 zwei Emissäre von Berlin gesandt, welche sich in Cammin sogar häuslich niederlassen und zum Schein ein halb Jahr lang einen Victualienhandel anlegen mußten. Diesen gelang es mit Hülfe der Vagantianer in Cammin, die erste „evangelisch-lutherische Gemeinde" zu stiften. Vagans selbst reiste nach Berlin, vernahm sich mit Rückert und kehrte, mit Scheibel-schen und anderen Streitschriften beladen, nach C. zurück. So war die Sache denn gereift, die neu entstandene lutherische Gemeinde, obgleich zunächst erst eilf Familienhäupter zählend, erwählte ganz nach dem uns aus der früheren Geschichte bekannten Vorgange der Schlesier vier Repräsentanten, welche unter dem 17. August 1835 dem Consistorium in Stettin die Anzeige machten, sie haben sich von der Union los gesagt und eine reine lutherische Gemeinde gestiftet, welche ihre Gottesdienste fortan nach der Wittenberger alten Agende feiern würde.

Von jetzt ab begegnen wir nun den Emissären dieser „lutherischen Gemeinde," wie sie, von Gensdarmen verfolgt, die lutherischen schlesischen Streitschriften überall in den Dörfern zu verbreiten bemüht waren; namentlich die beiden Schriften „die

lutherische Kirche in Preußen" (gewöhnlich nur das „blaue Buch" genannt von seinem Einbande) und die „neuesten kirchlichen Ereignisse" mußten als Mittel zur Propaganda dienen. Auf den Kirchwegen schlossen sie sich an die Kirchgänger an und suchten sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, jetzt der Union zu entsagen. Namentlich war ein christlicher Herumtreiber aus Oberschlesien*) in jener Zeit vielgeschäftig, die Leute in den Häusern und auf den Landstraßen zum Austritt aus der Landeskirche, diesem „Babel", zu erregen. Im September desselben Jahres sagte ein Bauer Lemke aus Drewitz (vier Meilen von Cammin) amtlich vor dem Landrathsamte aus, der Bürstenbinder Thiele aus Cammin habe ihm ein Exemplar jenes Buches verkauft und daraus namentlich eine Stelle vorgelesen, in welcher stände: „Der König hätte schon in ein Paar Kirchen ablesen lassen, daß Se. Majestät der König die Person des Herrn Christi vorstelle und die lutherischen Kirchen wollte der König alle eingehen lassen, auch als erster Bischof auftreten; wenn wir erst 1836 schreiben, würde schon noch mehr zum Vorschein kommen; dem Manne, der dies Buch geschrieben, hätte unser Herr Gott die Offenbarung Johannis geöffnet, was bis dahin noch keinem widerfahren sei". Thiele, dieserhalb amtlich verhört, gab eine ähnliche Stelle aus den „Neuesten kirchlichen Ereignissen" S. 83 als die von ihm vorgelesene an und stellte das Factum nicht weiter in Abrede.

Die Schwärmerei des Bagans und die separirt-lutherischen Begriffe von Amt und Gemeinde sind einander zu sehr diametral entgegengesetzt, als daß der Zusammenhang beider hätte von langer Dauer sein können. So sehen wir denn noch im Spätsommer 1835 einen Theil der Bagantianer unter Leitung eines gewissen Tischlermeisters Zühlsdorf von Bagans sich trennen und die Ideen verfolgen, welche ihnen in den schlesischen Streitschriften vorgezeichnet waren.

*) Derselbe ist fünf Jahre wegen Vagabondirens im Arbeitshause detinirt worden; späterhin pflegte er, von den Altlutheranern verlassen, bei uns landeskirchlichen Pastoren zu betteln, und sich selbst mit den Worten einzuführen: „Mein werthester Name ist Jatznick."

Zühlsdorf war ein ernster, frommer, besonnener Mann, das gerade Gegentheil von Bagans, aber ebenfalls mit hohen Gaben des Geistes und dazu mit einer unerschütterlichen Energie des Characters begabt. Er warf sich, angeregt durch die schlesischen Streitschriften, auf das Studium der symbolischen Bücher, namentlich der Concordienformel, und war in der lutherischen Streittheologie bald so sattelfest, daß ihn kein Pastor durch Disputiren in Verlegenheit setzen konnte; ja bisweilen will es uns scheinen, als ob er in genauer Kenntniß des alten lutherischen Dogma's die Pastoren wohl hier und da überragt habe. Schon am 15. September lud Mila die vier „Repräsentanten" der „lutherischen Gemeinde", unter ihnen Zühlsdorf, zu einem Gespräch in seine Wohnung. Sie erschienen, im Gegensatz zu den Bagans'schen Schwärmern bescheiden und ruhig und bekannten in ihrem von 7—11½ Uhr Abends fortgesetzten Gespräch, daß sie durch die Verbindung mit den schlesischen Lutheranern in ihre Sonderstellung gerathen seien. Sie hätten erfahren, daß man in Schlesien Prediger um ihres Glaubens willen abgesetzt habe, darum sei es ihnen als Pflicht erschienen, der Sache näher auf den Grund zu gehen; sie hätten sich in engere Verbindung mit den Schlesiern gesetzt, hätten von Kellner's Absetzung erfahren und daraus ihre Pflicht erkannt, ebenfalls die unirte Kirche zu verlassen und sich zu einer lutherischen Gemeinde zu constituiren. Mila giebt von dieser Unterredung das Zeugniß, daß Zühlsdorf es verstanden habe, in sehr scharfer klarer Weise die Differenzlehren zu entwickeln, und daß es ihm zu thun gewesen sei mit allem Ernst, die Reinheit des lutherischen Glaubens aufrecht zu erhalten; sein Verhalten gegen ihn selbst sei bescheiden und freundlich gewesen, aber seine Position im Separatismus und gegen die Union ganz unerschütterlich fest. Die übrigen Repräsentanten freilich haben sich zum Theil ziemlich unklar und nicht mächtig, die von ihnen vertretene Sache kirchlichen Lutherthums zu verstehen, erwiesen. Einen ähnlichen Eindruck empfing auch Herr v. Senfft, welcher herbeireiste, um mit seinem bei den da=

maligen Erweckten sehr hohen Ansehen gegen die beginnende Spaltung einzuwirken. Auch er fand in einzelnen Häuptern der separirten Lutheraner nüchterne Christen, die die symbolischen Bücher wohl studirt und inne hatten, die Schwärmerei des Bagans verachteten, die frommen Glieder auch der landeskirchlichen Gemeinden als Christen und Brüder schätzten, denen nur in Bezug auf die Trennung von der Landeskirche noch nicht das rechte Licht aufgegangen sei. Sichtlich war durch die Hinweisung auf das Studium der symbolischen Bücher ein gesegnetes Ferment in die Gemeinde gekommen, um der Bagans'schen Schwärmerei entgegen zu arbeiten. Aber auch des Hrn. v. S's Bemühungen, sie vom Separatismus abzubringen, waren vergeblich; sie erklärten sich bereit, das äußerste zu wagen, um die lutherische Kirche zu retten, wie sie sich ausdrückten. Auch meinten sie, zu einem gläubigen unirten Prediger um des Zeugnisses willen nicht mehr in die Kirche gehen zu können, erklärten ihre Privatzusammenkünfte ausdrücklich für öffentliche Gottesdienste und hielten dieselben, um ihnen diesen öffentlichen Character aufzuprägen, ausdrücklich während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes.

So standen denn in Cammin zwei separirte Partheien einander gegenüber, bisweilen im schroffsten Gegensatze, bisweilen in einer gewissen Annäherung, die nüchterne Parthei des Zühlsdorf dem schwärmerischen Anhang des Bagans.

Letztere (Schneider Mögenburg und Maurer Schultz, „Aelteste in der Gemeinde Gottes") zeigten unterm 5. November 1835 dem Magistrat an, daß sie sich von der Landeskirche trennen müßten und deshalb gesonnen seien, ihre Kinder aus der Schule zu halten, und eine eigene Pflanzschule anzulegen, in welcher Oelzweige für den himmlischen Gärtner erzogen würden. In der Landesschule hielte man die arme Jugend nur dazu an, den Herrn Jesum in seinen Gliedern zu höhnen, zu lästern, zu verspotten und zu verfolgen, und die, welche Bischöfe oder Aufseher sein sollten, verfolgten die wahre Kirche Gottes mit Schwertern; darum wollten sie an der alten lutherischen

Kirche und Lehre festhalten; es koste auch, was es wolle. Da sie nun wünschten, daß ihre Kinder wahrhaft fromm würden, so hätten sie Vagans zu ihrem Lehrer erwählt; denn dieser sei ein treuer frommer Knecht Christi; und so würden sie zu ihm halten, bis Babel gefallen und das Reich Gottes aufgerichtet wäre.

Diese beiden verschiedenen Haufen der lutherischen Dissidenten unterschieden sich, ganz wesentlich von einander. Die Zühlsdorfianer hielten strenge die Grenzen des Predigtamts inne, und enthielten sich außer dem Vorlesen von Predigten und etwa einem freien Gebet, alles eigenen Redens und Sacramentspendens in ihren zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes abgehaltenen Versammlungen; die Vagantianer aber sprachen gern frei, theilten auch wohl selbst das heilige Sacrament aus und hielten dafür, daß das Amt als solches wenig bedeute, dagegen auf unmittelbare Eingabe des heiligen Geistes alles ankomme. In den Versammlungen der Zühlsdorfer ging alles ordentlich zu, in denen des Vagans war mehr ein aufgeregtes leidenschaftliches Wesen; die Zühlsdorfer schickten ihre Kinder in die öffentliche Schule und verkehrten auch mit ernsten Christen außerhalb ihrer Gemeinschaft, die Vagantianer hielten ihre Kinder von der Schule zurück und schmähten die nicht zu ihnen gehörenden ernsten Christen, je nachdem sie sich zu ihnen in Gegensatz stellten; jene nannten sich die lutherische Kirche in Cammin, diese die Gemeinde Gottes in Cammin. Gegenseitig verachteten sie einander. Die Zahl der Zühlsdorfer betrug etwa zwölf, die der Vagantianer eilf Familien.

Unter diesen Umständen beobachteten die Camminer Geistlichen, namentlich der Archidiaconus Mila und der Superintendentur-Verweser Pastor Strecker aus Fritzow ein eben so weises und besonnenes, als mildes Verfahren. So wie sie sich einerseits dem Treiben der Vagantianer mit Entschiedenheit entgegenstellten, so ließen sie die Zühlsdorfianer gewähren, ja auf ihren Antrag erhielt Zühlsdorf vom Consistorio die Erlaubniß, in seinem Hause Conventikel zu halten, und als derselbe die hinzugefügte Bedingung, zu diesen Conventikeln die Zeit außer-

halb des Gottesdienstes zu wählen, übertrat, so ignorirten sie dies, um die Sache sich selbst entwickeln zu lassen.

Hätten die Behörden sich entschließen können, damals im Anfange das Begehr der separirten Lutheraner, soweit es gerecht war, in Bezug auf Union und Agende, zu gewähren, so hätte viel Noth vermieden und manch edles Salz der Kirche erhalten werden können. Aber nachdem man sie um ihrer geringen Zahl willen übersehen hatte, so verfiel, da ja die Nüchternen unter ihnen doch nur die kleine Minderzahl waren, auch diese ganze Bewegung, insonderheit auch die Zühlsdorfer Parthei, je mehr und mehr in Fanatismus und blinden Haß gegen alles, was Union und neue Agende hieß. Die der Union angehörenden Pastoren wurden von ihnen als meineidige Leute verworfen, alles Anerbieten von Concession für Ausübung ihres lutherischen Gottesdienstes zurückgewiesen, sie wollten keine Concession, sagten sie, sondern ihr Recht; aber in Bezug auf das, was sie als allein lutherisch anerkannten, kamen sie immer mehr in's Mückenseigen. Schwärmerische Märtyrerideen erfüllten die Gemüther; Haß, Feindschaft, Eifersucht, ja auch Verläumdung wurden unter ihnen gefunden; dazu machte die Lüge, dieses Satanswerkzeug, welches Referent bis auf diese Stunde in allen aufgeregten Phasen der separirt-lutherischen Bewegung auf eine wahrhaft erschreckende Weise in Thätigkeit gefunden hat, in einem zunehmenden Maße sich geltend. Während die Camminer Geistlichen in wahrhaft evangelischer Milde die ganze Bewegung tolerirten, während sie für Zühlsdorf die Erlaubniß selbst auswirkten, Zusammenkünfte halten zu dürfen — (eine Erlaubniß, welche erst nach Z.'s Auswanderung seinem Nachfolger wegen Uebertretung der damit verbundenen ausdrücklichen Bedingungen unterm 6. März 1838 wieder entzogen wurde) — so konnte man unterm 11. Februar 1836 im Baseler christlichen Volksboten die Nachricht lesen, „daß sich die Lutheraner von den Camminischen Geistlichen wegen der Gebühren geduldig auspfänden oder in das Gefängniß setzen ließen;" und aus diesem einen Spezimen handgreiflicher Lüge mag man Vorsicht

lernen, um nicht alle Märtyrerberichte der schlesischen Lutheraner aus jener ihrer „Heldenzeit“ für lautere Wahrheit anzusehen.

Aber eine immer weiter sich ausbreitende Gährung bemächtigte sich der Gemüther; immer mehr Gemeindeglieder wurden bedenklich, obschon sich vor der Hand, weil die Autorität der Geistlichen ein zu bedeutendes Gegengewicht hielt, die Zahl der Separirten um sehr wenig mehrte; 16 Häupter bei Zühlsdorf, 14 Häupter bei Bagans, was war das? Sie begannen ihrer geringen Gestalt selbst überdrüssig zu werden, und als nun in diese Gährung hinein der von Schlesien angeregte Gedanke der Auswanderung fiel, da stand bald die ganze Umgegend von Cammin in hellen Flammen; man redete nur noch vom Auswandern nach dem freien Amerika! insonderheit den Häuptern der Separirten verband der Name Amerika in sich den Inbegriff alles Heils! —

Hinzu kam, daß günstige Nachrichten aus Amerika jenseits des Oceans eine glänzende äußere Lage in Aussicht stellten — genug, bald waren Bagantianer und Zühlsdorfer von Neuem eins, sie hatten sich wiedergefunden in dem einen Gedanken der Auswanderung. Nur etliche der Dissidenten sprachen sich entschieden gegen das Project aus und befanden, ihre Aufgabe sei, hier im Lande gegenüber einer falschen Union die lutherische Kirche zu bauen durch Zeugen und Leiden. Vergeblich war es, daß Mila um diese Zeit die lutherische Abendmahlslehre häufig auf der Kanzel behandelte; dies machte gar keinen Eindruck mehr. Viel wichtiger erschien es den Leuten, daß er einmal, als sein Mitgeistlicher ihm mit zitternder altersschwacher Hand das Sacrament reichte, den Kelch mit angefaßt hatte, um ihn vor dem Verschütten zu bewahren. In diesem Kelchanfassen sahen sie den deutlichsten Beweis seines Cryptocalvinismus, und der Umstand, daß er von reformirten Eltern geboren war, genügte jetzt völlig, ihm das Vertrauen derselben Leute zu entziehen, welche vor wenigen Jahren zehn Meilen weit gereist waren, um ihre Kinder von dem gläubigen reformirten Riquet einsegnen zu lassen. Daß er ein neues, ernst christliches Lesebuch

in der Schule eingeführt hatte, wurde nun auch den Zühlsdorfern ein Grund, ihre Kinder aus der Schule zurück zu ziehen, in welcher „Fabeln“ gelehrt würden; und als er sich um des Friedens und um der Schwachen willen erbot, aus seinen Mitteln das Buch zurück zu kaufen und aus der Schule zu entfernen, wenn sie versprächen, dann ihre Kinder wieder zu schicken, da erklärten sie rundweg, sie würden dies dennoch nicht thun und litten lieber die gesetzlichen Schulstrafen.

Immer mehr wurden die Gemüther fanatisirt; schon galt es als eine ausgemachte Sache, daß man in der Landeskirche den Weg zur Seligkeit nicht mehr finden könne. Viele, die nur irdische Vortheile bei der Auswanderung suchten, schlossen sich an die Auswanderer an und sprachen mit ihnen plötzlich dieselbe fanatisirte Sprache; wer ihnen abreden wollte von dem Vorhaben, in dem erkannten sie sofort die Stimme eines Abtrünnigen, der ihnen den Glauben der Väter streitig zu machen suche; denn in Amerika sei das Land der Freiheit, in America wüchse der Weizen auch auf ungedüngtem Boden; darum müsse man alles um Christi willen verkaufen und nach Amerika ziehen. Cammin wurde der Heerd eines Feuers, welches sich von dort aus über ganz Pommern verbreitete und dem Staate viele Tausend seiner tüchtigsten Unterthanen raubte.

Die Behörden suchten zunächst durch Ermahnung einzuschreiten. Der Bischof Ritschl lud die Häupter der Auswanderer Anfang September zu einer Besprechung nach Gollnow, in dessen Nähe das Dorf Hakenwalde, ein Hauptheerd des Separatismus und der Auswanderung, lag. Er fand unter den Geladenen nur einige wenige, z. B. Zühlsdorf und Adam aus Cammin, welche vermochten, eingehend den Gegenstand zu erörtern, die meisten waren fanatisirt, unwissend, beschränkten Verstandes und unklar. Sie alle aber gestanden protokollarisch zu, daß sie den Beweis, als führten die landeskirchlichen Pastoren andere als lutherische Lehre, nicht liefern könnten, daß sie wegen Glaubensmeinung nie einen Druck von den Behörden erlitten, daß sie eine Abhülfe für ihre Beschwerden und Bedenklichkeiten

beim Consistorio nie erbeten, daß sie (wenigstens die meisten unter ihnen) bei ihren Pfarrern eine gründliche Belehrung über Union und Agende nie nachgesucht hätten. Als Grund ihrer Gewissensbedenken gaben sie die unlutherischen Momente in den Sakramentsformularen der neuen Agende an. Die Anerbietungen des Bischofs, ihre Pastoren könnten ja die Erlaubniß zum Gebrauch der alten Formulare bekommen, auch auf die Augsburgische Confession, wenn es die Gemeinde wünsche, verpflichtet werden, ja es sollten ihnen sogar ihre eigenen Prediger gegeben werden, wenn sie nur nicht die lutherische Kirche im Lande zu sein prätendirten, sondern sich mit dem Charakter einer geduldeten Religionsgesellschaft begnügen wollten, wiesen sie ohne Weiteres ab.

Ein ähnliches Gespräch hatte Pastor Strecker am 20. und 21. September 1836 mit den Auswanderern der Camminer Gegend. Er berichtet darüber, daß mit Ausnahme weniger, deren Gewissen wirklich durch Union und Agende ernstlich angefochten war, die Meisten unfähig seien, die vorhandenen Streitpunkte mit Klarheit zu beherrschen. Manche Glaubenskeime in ihnen wären durch die gelesenen Streitschriften zerstört worden; auf ein zusammenhängendes eingehendes Gespräch ließen sie sich nicht ein, sondern erklärten immer nur, sie wollten auch gern selig werden, und das könnten sie in der Landeskirche nicht. Die Pastoren seien reformirt, darum könne auch er sie nur täuschen wollen, Zühlsdorf wäre in der richtigen Wahrheit, und wenn der nur dort wäre, der würde ihm schon besser zu antworten vermögen. Dann warfen sie wieder ungehörige Querfragen ein und erklärten rundweg, sie ließen sich auf nichts ein, in der Landeskirche sei es nicht richtig, dabei blieben sie. Andere von ihnen zeigten sich heftig und schnöde in ihren Aeußerungen und starrsinnig; wenn man ihnen ihre zum Theil ganz grundlosen Behauptungen aus Luthers Schriften widerlegte, schwiegen sie eine Zeit lang still, bis sie dann einfach antworteten, das sei Alles nicht richtig, die Bücher würden jetzt alle verfälscht, sie wüßten das besser; es sei nur darauf abge-

sehen, alles durch einander zu mengen, lutherisch, reformirt und katholisch; Catechismus, Bibel und Gesangbuch sollten ja auch abgeschafft werden. Andere zeigten grobe Unwissenheit in den Anfängen des christlichen Glaubens und Lebens, und verbanden große Verworrenheit der Gedanken mit eben so großem Starrsinn; die Agende sei das Bild, das man anbeten müsse, und sie wollten doch auch selig werden. Nach dem Gespräch rühmten sie sich laut, der Pastor habe ihnen doch nichts anhaben können. Eine anderweitige Unterredung, welche Pastor Strecker im Auftrage des Consistorii zu Hakenwalde mit den Auswanderern anstellte, hatte einen noch traurigern Ausgang. Er fand viel Schroffheit und Trotz, Unklarheit der Begriffe, Verbitterung, Unbescheidenheit, einzelne gaben absichtlich gar keine Antwort.

Die königlichen Behörden suchten demzufolge zunächst die beunruhigten Gewissen durch zufriedenstellende Erklärungen zu beschwichtigen. So schrieb die königliche Regierung unter dem 31. Mai 1836 an den Eigenthümer Kleemann zu Radback, der um einen Auswanderungs-Consens eingekommen war: „Der Antrag der Bittsteller stützt sich auf den gänzlich erdichteten und bei jeder Gelegenheit als grundlos zurückgewiesenen Vorwand, daß im preußischen Staate der lutherische Glaube aufgehoben, und die lutherische Kirche vernichtet werde rc." Darum glauben sie — und dies war nach den Berichten über die Verhandlungen mit den Auswanderern sehr wohl gerechtfertigt — den Consens zur Auswanderung zurückhalten zu müssen. Denn — so rescribirt diese Behörde unter dem 8. Februar 1837: man habe sich überzeugt, daß den Auswanderern die erforderlichen Kenntnisse fehlten, und sie zumeist von den separatistischen Partheiführern irregeleitet würden; deshalb sei der Consens zu versagen; der Staat werde durch ihre Auswanderung keine Einbuße erleiden, aber sie würden dem Elende preisgegeben. Was ihre Besorgniß wegen des Glaubens betreffe, so sollten die Prediger auf Verlangen der Gemeinden auf die Augsburgische Confession verpflichtet, auch ihnen bei

der Verwaltung der heiligen Sakramente die früheren Formulare wieder gegeben werden. — Als aber alle diese Erklärungen nicht ausreichten, um die Auswanderungslust einzudämmen, da gab die königliche Regierung endlich nach, und verfügte unter dem 10. October 1837 an den Landrath des Camminer Kreises, er könne hinfort Auswanderungs-Consense ertheilen, solle aber die Ueberschreitung des Verbots außerkirchlicher Versammlungen dann doppelt scharf überwachen und bestrafen.

So begannen denn die Auswanderungen nach Amerika, welche seitdem keinen Stillstand gefunden haben bis auf diesen Tag.

Es war ein tief ergreifender herzzerreißender Anblick, als am 1. Mai 1837 die ersten Vierzig sich in Cammin einschifften; und selbst der Spott des Unglaubens verstummte, als jene, das Schiff besteigend, mit ernster, alle Herzen zerschneidender Stimme sangen:

Hilf lieber Gott! Was Schmach und Spott muß doch dein Häuflein dulden,
Das gläubig ist an Jesum Christ, auch ohne sein Verschulden,
Jud, Türk und Heid kann jederzeit gar wohl gelitten werden;
Nur die Gemein, da Christen sein, hat nirgend Raum auf Erden.

Doch ist's die Art der Kirchenfahrt, die wie des Noah Kasten
Schwebt hin und her auf wildem Meer, und kann fast nirgend rasten!
Luft, Wasser, Wind und solch Gesind, sind stetig ihm entgegen,
Dennoch muß fort auf Christi Wort sich Wind und Wetter legen.

Er hält das Schiff mit einem Griff; und wenn es scheint, er schlafe,
So wacht er doch, und sorget noch für seine arme Schafe
Und ist bereit, zur rechten Zeit mit Hülfe beizuspringen
Fürnämlich dann, wenn Jedermann will mit dem Tode ringen.

Wirf hin und her, du tolles Meer, das Schiff mit deinen Wellen!
Gott kann die Fluth und tolle Wuth gar bald zufrieden stellen,
Brauch eine List, du Antichrist, sammt allen Höllen-Pforten
Und sei bedacht auf List und Macht; doch bleibt's bei Christi Worten.

Es ist nicht fern der Morgenstern, das Licht ist schon vorhanden;
Auch ist das Land gar wohl bekannt, woselbst das Schiff soll landen,
Des Heilands Wort zeigt uns den Port, da er vorangegangen,
Der helf uns nach, daß allgemach wir auch dahin gelangen.

(Fr. Fabricius, bei Vollhagen Nr. 759.)

Dieser Gesang drang tiefer in die Herzen, als die gewaltigste Predigt. Alle Umstehenden, auch die Geistlichen von Cammin, waren tief erschüttert. Und wenn die königliche Regierung, indem sie mit der Ertheilung der Auswanderungs-Consense zugleich die Verbote der religiösen Versammlungen einschärfte, anzudeuten schien, als würde mit der Entfernung der Häupter des Separatismus wenigstens Ruhe für die Union gewonnen werden, so zeigte sich diese Voraussetzung sehr bald als eine völlig irrige.

Denn nachdem jene ersten fortgegangen waren, da gab das Scheiden von Vater, Mutter, Brüdern und Verwandten den Zurückbleibenden Anlaß zu fragen: Warum dies alles? Warum dies schmerzliche Zerreißen der festesten Bande? Die Antwort lautete: Weil wir hier nicht mehr lutherische Kirche haben. Und dies gab wieder zu vielen anderen Fragen Anlaß, auf welche die Hunderte von bekümmerten Herzen die Antwort in den vielverbreiteten schlesischen Streitschriften suchten. So häufte sich der Gährungsstoff je mehr und mehr, und während zu Anfange des Jahres 1837 etwa 28 Familienväter in Cammin der separirten Gemeinde angehörten, und während die meisten derselben unter den 70 Auswanderern waren, die in demselben Jahre fortzogen, so finden wir bereits im Anfange des folgenden Jahres 34 andere Familienväter in Stadt und Umgegend von Cammin als Separirte. Nach etlichen Monaten war ihre Zahl auf 55 angewachsen, anfangs 1841 waren es bereits 300 Personen, im Jahre 1842 ihrer 400 und 1847 über 2000 in der nächsten Umgebung von Cammin.

In der Stadt selbst zwar hatte die separirt-lutherische Bewegung ihren Höhepunkt hinter sich. Bagans, dem es hierselbst nicht mehr möglich gewesen, sich zu halten, war bereits 1835 oder 1836 nach Hakenwalde gezogen, hatte sich auch dort mit einem großen Theil seines Anhanges entzweit und sich 1837 mit etwa 60 Personen aus jener Gegend in Hamburg eingeschifft, um auf einer der Südseeinseln eine neue Heimath zu suchen. Der Capitain aber hatte ihn wegen des Eifers seiner

Betstunden, noch ehe sie die hohe See erreichten, mit Weib und Kind einfach ans Land gesetzt. Durch die Hülfe von Hamburger christlichen Freunden wurde es ihm später möglich gemacht, nach Amerika auszuwandern, wo er an einer Gemeinde Pastor geworden ist. Zühlsdorf zog 1837 nach Amerika hinüber und so war die Camminer Gemeinde ihrer beiden Hauptführer beraubt. Diejenigen, welche nun ihren Platz einzunehmen suchten, vermochten die Sache nicht zu halten.

An die Stelle des Bagans trat ein Mann aus der Fritzower Parochie, welcher im Anfange der dreißiger Jahre vom Pastor Strecker wollte das Versprechen erhalten haben, Schulmeister in Raddack zu werden, und der sich damals, weil ihm diese Aussicht nicht erfüllt wurde, nach der beliebten Weise zu der Dimissorial-Gemeinde des Pastor Maresch in Jassow hielt; von diesem aber wegen seines ruchbar gewordenen Benehmens gegen seine alten Eltern und gegen seine Hausgenossen gestraft, auch ihn verließ und für einen Erzheuchler erklärte, der die Gemeinde in die Hölle predigte. An die Stelle von Zühlsdorf trat ein Zimmergesell Bruß, dem 1838 die Erlaubniß zu ferneren Erbauungsstunden entzogen wurde. Diese beiden Partheien, die so lange schroff gegenüber standen, schlossen sich, wohl im Gefühl ihrer beiderseitigen Unbedeutendheit, in welchem mit anderen klaren Ideen auch die sie trennenden inneren Differenzen in Unklarheit verschwammen, an einander und bildeten gemeinsam den Grundstein der noch jetzt bestehenden „lutherischen Gemeinde" in Cammin. Mit welchem Grunde diese Gemeinde für sich das Recht in Anspruch nehmen könne, sie sei die nicht durch Menschen, sondern durch Gott selbst neu erbaute, eigentlich rechtmäßige evangelisch-lutherische Gemeinde, die lutherische Kirche in Cammin, das wird aus der vorstehenden Erzählung jeder selbst entnehmen können.

Diese Gemeinde führte ein kümmerlich Dasein; im Jahre 1838 versuchte sie, eine eigene Schule zu gründen; die Ordnungsstrafen für den säumigen Schulbesuch und die — wie oben bemerkt, auf Anordnung der königlichen Regierung ver-

schärften — Strafen für unerlaubte Gottesdienste waren unbedeutend genug, um sie nicht zu unterdrücken, und bedeutend genug, um ihnen das Gefühl und Geschrei eines Märtyrerthums zu ermöglichen. Als aber diese Strafen schon im folgenden Jahre auf Antrag der Camminer Geistlichen gemildert und nach der Thronbesteigung des Königs 1840 gänzlich sistirt worden waren, sank die Camminer separirte Gemeinde immer tiefer in Nichts zurück und ihre Schule ging wieder ein.

Zwar erfüllten auch jetzt von Neuem allerlei Lügen die Luft; Mila, hieß es, sei nach Berlin gereist, um ein neues reformirtes Gesangbuch zu holen, die alten sollten alle durch die Polizei weggenommen werden; einige erzählten, der Landrath und der Bürgermeister hätten sich diesem Treiben der Geistlichen nur widersetzt und so sei die Einführung aufgehoben, andere sagten, auf den Hostien sei das Crucifix mit dem Landwehrkreuz vertauscht (man gebrauchte ja eine Zeit lang Hostien mit einfachem Kreuze). Aber alle solche Lügen verfingen jetzt in Cammin nicht mehr.

Da erhielten die Separirten von außerhalb Zuschub.

Herr von Below auf Seehof (s. u.) mahnte brieflich von der Auswanderung ab, denn es würde ihnen bald ein Prediger Gaudian geschickt werden, um ihre seelsorgerischen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Auswanderer ließen sich freilich, nachdem einmal fanatisirt, nicht zurückhalten, aber die separirten Pastoren kamen; einmal reiste Grabau in Gemeinschaft des Hauptmann von Rohr (II. 339) über Cammin und Trieglaff nach Seehoff und Versin und confirmirte und verreichte das heilige Sacrament. Ein andermal durchzog Lasius unsere Gegenden; besonders aber wählten Ehrenström und Kindermann Pommern zum Felde ihrer Wirksamkeit, und namentlich ersterer übte sein Amt mit einem Fanatismus aus, welcher mit dem oben (II. S. 104 f.) über seine Persönlichkeit Berichteten völlig übereinstimmte. Durch glaubhafte Zeugen ist folgende Scene protokollarisch constatirt, welche am 2. August 1840 auf dem Hausflur bei Martin Rackow in Scharchow stattgefunden hat: Ehrenström

sagte bei Gelegenheit einer Einsegnung: „Alle die Lehrer (nämlich die Prediger der „unirten“ Landeskirche) hat der Teufel eingesetzt! — ... Die unirte Kirche ist die Hure!“ ... „In der unirten Kirche kann Niemand selig werden“ ... Darauf legte E. den Kindern catechisirend die Frage vor, wer die unirte Kirche gestiftet habe, und die Kinder antworteten: „der Teufel“; Ehrenström fügte hinzu: „Ja recht, liebe Kinder, der Teufel hat sie gestiftet,“ und verpflichtete sie, nie wieder in eine unirte Kirche gehen zu wollen. Dies sind aus einer Masse von noch fast gröberen Reden diejenigen, welche auf Nachfrage der Provinzialbehörde nach kurzer Zeit als solche Aussagen von glaubhaften Zeugen erhärtet wurden, die sie ganz sicher vernommen hätten und auch eidlich bekräftigen könnten.

So gährte es denn in den Dörfern der Camminer Umgegend je mehr und mehr. In Groß-Justin waren von 62 Separirten 12 zurück geblieben; zu denen aber alsbald 5 neue Familien stießen; in Tribsow gab es große Aufregung, Verachtung der Kirche und ihrer Diener und Gottesdienste, welche, sonst zahlreich besucht, jetzt kaum 10—20 Personen zählten, dazu völlige Verschlossenheit gegen Belehrung von Seiten des würdigen Geistlichen; in Jassow bot der Büdner Martin Krüger sein Haus zum Versammlungsort dar, in welchem sie von weit und breit zusammen kamen. In demselben Maße, als die Bewegung in der Stadt Cammin zu erlöschen schien, in demselben Maße wuchs sie in der Umgegend. Ja weit über die Grenzen der Camminer Synode hinaus fluthete bereits die Bewegung; schon gab es Separatistengemeinden in den Synoden Wollin (Sarnow, Pribbernow, Zebbin, Kolzow), Naugard (Baumgarten und Cantreck); Greifenberg (Woistenthin, Trieglaff, Woldenburg), Treptow a. R. (Holm, welches Dorf später fast Mann für Mann auswanderte), Gollnow (Hakenwalde). Schon entstanden separirte Schulen in Zebbin, Kuklow, Cammin, Hakenwalde, Louisenhof, Batzlaff, Deutin, Holm und Rottenow. Kurzum, alle Anzeichen verkündeten die Gefahr, daß ganze

Parochien im Begriff standen sich aufzulösen, wenn der Bewegung nicht bald Einhalt geboten wurde.

Und doch war diese äußere Auflösung der Parochien noch nicht das Schwerste für die Geistlichen der Landeskirche. Viel schwerer lastete es auf ihnen, daß überhaupt das Band, welches die Herzen ihrer Pfarrkinder bisher an sie geknüpft hatte, sich völlig zu lösen begann; denn das Vertrauen zum geistlichen Amte war gänzlich erschüttert. Wenn in einer Parochie auch nur der hundertste Theil der Seelen ausgetreten war, so schmolz der Kirchen- und Abendmahlsbesuch auf die Hälfte der sonstigen Zahl ein. Früher, wenn der Pastor zur Kirche ging, drängten sich die Gemeindeglieder an ihn heran, um ihn mit einem Händedruck zu begrüßen; jetzt mußte er zumeist einsam über den Kirchhof gehen; und überall in den Gemeinden ertönte dasselbe Lied: Warum kehrt man denn nicht wieder zum Alten zurück? Die Raisonneurs glaubten nun guten Grund zu haben, daß sie sich von der Kirche fern hielten und über die Geistlichen schwatzten; die sonst so friedlichen, einfachen, ruhigen Landleute gewöhnten sich an lieblose und unchristliche Urtheile über Kirche und Geistlichkeit. Mit einer fast krankhaften Erbitterung wurde überall die neue Agende angesehen, in welcher man das Hauptmittel alles vorliegenden Elends erblickte; die Erbitterung über dieses Buch war so groß, daß fast kein Geistlicher der Camminer Synode es noch hätte wagen dürfen, dasselbe auch nur in die Hand zu nehmen, wenn er nicht erleben wollte, daß seine ganze Gemeinde den Separatisten zufiel.

Und diese Bewegung, welche sich, wie gesagt, keineswegs nur auf die eigentlichen Separatisten beschränkte, sondern die ganzen Gemeinden durchdrang, ging in diesen von Jahr zu Jahr mehr aus der ersten fanatischen Erregtheit in eine ruhige besonnene Ueberlegung über.

Es ist die Art des pommerschen gemeinen Mannes, sich in kirchlichen Dingen viel gefallen zu lassen, ruhig hin zu nehmen, Zeit zu gebrauchen, ehe ihm der Inhalt des Empfan-

genen zum Bewußtsein kommt, dann aber das Heterogene sehr bestimmt von sich zu stoßen. So geschah es auch mit dem Gedanken, der angeregt worden war, als seien die Gemeinden unirt. Man begann nachzudenken und begehrte festen klaren Grund über das Wesen der Union. Dadurch, daß die Schrofferen zu den separirten Lutheranern übergingen, ließen sich die Besonneneren nicht irre machen, sondern gingen ernsten Schrittes weiter und verlangten von den Predigern allerlei Aufschlüsse, welche diese bei dem unbestimmten, unklaren Charakter der Unions-Idee nicht klar und bestimmt geben konnten. So wie der Prediger selbst, so bildeten sich auch die Gemeinden verschiedene Begriffe von Union. Die Einen sahen den Bestand der beiderseitigen Bekenntnisse, besonders in Bezug auf den Dissensus vernichtet, die Anderen angegriffen, Andere gefährdet; die Einen sahen in der Union eine Verschmelzung, die Anderen eine Verbindung, Andere wieder eine Versöhnung mit der reformirten Kirche. Man suchte der Sache auf den Grund zu kommen: Fischer, Ausrufer, Dienstmädchen und Tagelöhner unterredeten sich über Union, Agende und Confession. Bis in die innersten Nerven drang die Bewegung, als Zug um Zug die Auswanderer das Land verließen. Die Stellung der Prediger wurde fast unhaltbar; man sah sie an als diejenigen, welche die Gefährdung der Lehre herbeigeführt, oder wenigstens nicht gehindert hätten. Concessionen für die Verwaltung der Sacramente genügten nicht mehr; weil man die heiligen Güter der Kirche angegriffen und gefährdet gesehen hatte, verlangte man vollgültige Garantien und rechtlich geordnete kirchliche Verhältnisse. Hielt man ihnen vor, man hätte ja doch nun Alles, lutherische Predigt und Sakramentsverwaltung, dann lautete die Antwort: „Ja Sie, Herr Pastor, sind noch lutherisch; aber wenn Sie einmal werden fort sein, so darf, nachdem die Union eingeführt ist, jeder reformirte Pastor uns gesetzt werden (wie dies ja auch wirklich vielfach absichtlich geschehen war), der dann durch seine Irrlehren unsere Kinder verführt." Man verlangte ganz bestimmt die Zurückgabe des Namens lutherischer Ge-

meinden, die ordnungsmäßige Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, und vor allen Dingen die offizielle Entfernung der neuen Agende. Die Prediger sahen sich außer Stande, die allgemeine Strömung zu beherrschen; sie wurden von ihr mit hinweggerissen!

Zweites Kapitel.

Die Bekämpfung der Bewegung durch die Geistlichen der Camminer und Wolliner Synode.

Inhalt: Die Camminer Geistlichkeit, zuvor der Union nicht abgeneigt, wird in die tiefere Erforschung der kirchlichen Lehre gedrängt; die Textorsche „Erklärung"; die Theilnahme der Wolliner Synode; Conferenzen der Geistlichkeit, Verhandlungen mit den Behörden; Audienz beim Minister und deren Erfolg, ernsteres Drängen der Geistlichen; Obebrechts Amtsniederlegung; die Berliner General-Synode; die Petition der vier Pastoren; Bescheid; Austritt von Nagel, Gäbecke, Hollaz, große Aufregung; Otto in Naugard; Eingabe der drei Superintendenten. Wesentliche Differenz zwischen der Denkschrift und den separirten Lutheranern.

Dem aus der allgemeinen Gährung der Camminer Gemeinden heraus drohenden Sturm gegenüber hatte Gott der Herr auch sichere Steuerleute bestellt, welche das Schifflein nach Anleitung des richtigen Magnets auch durch die Klippen hindurch guten Cours steuerten. In Cammin war seit 1837 Mila in die Superintendur eingerückt, ihm war Textor, ein Mann von ungewöhnlicher Geistesschärfe, Ruhe und Klarheit, als Archidiaconus zur Seite gegeben; mit beiden eng verbunden arbeitete der alte Nestor der Synode, Strecker in Fritzow, dessen Ansehen in den Gemeinden selbst durch die Stürme des Separatismus nur zeitweise erschüttert werden konnte, daneben manche andere tüchtige Kraft, und bei vorkommenden Vacanzen sorgte

die Behörde dafür, daß Männer von mehr als gewöhnlichen Gaben hierher gesandt wurden; Hollaz, Petrich, Busch, Röber, Weiland, Meinhold und andere haben nach einander wackere Kämpfe gekämpft. Und diese innere Entwickelung der Camminer Synode, gegenüber den separatistischen Bewegungen, liegt uns jetzt zunächst ob, in einem Gesammtbilde hinzuzeichnen.

Als die Union eingeführt wurde, war der größte Theil der Consynodalen noch der alten Schule angehörig. Die alten Herren begrüßten die Union, deren Tragweite sie nicht ermaßen, fast ohne Ausnahme als ein zeitgemäßes Werk, die Agende nahmen sie als eine Neuerung, und zwar als eine solche, welche gegenüber der bis dahin ununterbrochen in Gebrauch gewesenen alten pommerschen Agende kaum als eine Verbesserung ihnen vorkommen konnte, nur ungern und langsam, und zwar nur genöthigt durch die dringender werdenden Verfügungen der Behörden an. Der Unionsactus war ihnen auch nicht eben lieb, weil sie seitens der Gemeinden Unzufriedenheit besorgten; indeß galt er ihnen eben nur als ein Ritus, und die meisten von ihnen führten ihn zum Jubelfest 1830 ein, ohne jedoch den Gemeinden über die Bedeutung desselben irgend welche Belehrung zugehen zu lassen. Sie selbst stimmten der Union bei; denn sie durchschauten nicht, welche Noth ihnen diese Zustimmung machen würde.

Als nun aber die oben erwähnten Unruhen entstanden, wurden sie schon durch das Drängen der Separirten dazu genöthigt, der Sache näher auf den Grund zu gehen. Sie studirten mit Eifer die lutherischen Bekenntnißschriften und wurden nun erst wieder lutherisch von ganzem Herzen. Sie verglichen die agendarischen Schätze des väterlichen Erbtheils mit der neuen Agende, und ihnen wehte aus jenen wieder Heimathsluft entgegen; insonderheit aber prüften sie die Union und ihre miteinander nicht überall in Uebereinstimmung stehenden Urkunden, und erwogen, wie weit denn die Gemeinden aufgehört hätten, lutherische zu sein durch die Union, oder nicht. Hier

war es nun, wo ihnen der Widerspruch immer greller in die Augen trat zwischen den amtlichen Erklärungen über die Geltung der Bekenntnisse und der herrschenden Praxis. Wenn denn, so fragten sie sich selbst, die Union eine Sache der Freiwilligkeit ist, warum werden denn die Candidaten zur Zeit des Examens, wo es sich entscheiden soll, ob sie je anstellungsfähig werden können oder nicht, zum Unterschreiben des Unionsreverses genöthigt? wenn denn doch das Recht der Confession durch die Union nicht gefährdet sein soll, warum behält man den Gemeinden und Geistlichen so absichtlich den Namen lutherischer Gemeinden und Geistlichen vor? wenn denn das lutherische Bekenntniß unverkürzt gelten soll, warum gestattet man denn nicht die diesem entsprechenden Sacramentsformulare? warum muß namentlich an den heiligsten Akt, die Spendung des heiligen Sacraments — welches doch gerade nota confessionis ist — sich die Nöthigung knüpfen, dieses Bekenntniß zu umgehen durch eine referirende Spendeformel? Wie verträgt sich mit dieser zugesagten Geltung des lutherischen Bekenntnisses der Umstand, daß die Geistlichen promiscue, reformirte an lutherische, und lutherische an reformirte Gemeinden, absichtlich promiscue angestellt werden? wie verträgt sich damit ferner die absichtliche Aufhebung der Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse, wenn doch diese in unveränderter Geltung bleiben sollen?

Alle diese Fragen nun waren in dem Feuer des zu bestehenden Kampfes keineswegs nur Fragen müßiger Speculation, sondern sie waren die Fragen, welche die gesammten Gemeinden bis in das innerste Mark erschüttert hatten, und von deren Beantwortung es abhing, ob überhaupt noch einmal das verlorene seelsorgerische Vertrauen der Gemeinden wieder gewonnen werden könnte, ja ob nicht die sämmtlichen Gemeinden der Synode dem lutherischen Separatismus anheimfallen würden. So entschieden daher die Geistlichen auch allen falschen separatistischen Gelüsten entgegentraten, so fanden sie doch in den gedachten Punkten allzeit angreifbare Stellen, in Bezug auf

welche sie keineswegs mit ruhiger Stirn den um ihren väterlichen Glauben und die lutherische Kirche tief besorgten Gemeinden die bestimmte Versicherung zu geben im Stande waren, hier stehe alles richtig, und sei keine Gefahr für die lutherische Kirche vorhanden. So lange daher in Bezug auf diese Punkte nicht völlig reiner klarer Boden geschaffen war, so lange, das fühlten sie, blieben ihre Apologien gegen die erregten Gemeinden unsicher und ungenügend. So lange konnten die Gemüther nicht völlig beruhigt, das Vertrauen der Gemeinden nicht wiedergewonnen werden, so lange war die Möglichkeit irgend welcher seelsorgerischer Einwirkung völlig vernichtet und sie mußten vor ihren Augen ihre Gemeinden innerlich und äußerlich zerfallen sehen trotz ihrer angestrengtesten Arbeit.

Sie breiteten die wachsende Noth, die sie drückte, in den allereinzelsten Details vor den königlichen Behörden aus. Ein besonders günstiger Umstand war es hierbei, daß Mila und Strecker sich des speziellen Vertrauens des Bischofs Ritschl erfreuten und ihm confidentiell bis in die geringsten Einzelheiten hinein vieles anvertrauen, von ihm auch confidentiell über vieles Antwort erhalten konnten, was sich dem aktenmäßigen Gange der amtlichen Verhandlung entzog. So waren denn die Behörden überall auf das Genaueste von allen Gefahren und Nöthen, überhaupt vom ganzen Stande der Angelegenheit informirt.

Bereits im April 1838 konnten Mila, Textor nnd Strecker in einem gemeinsamen vertraulichen Schreiben ihre Noth aufdecken, wie Kirche und Beichtstuhl leer würden, und wie doch manche Anordnungen in der Landeskirche auf dem lutherischen Gewissen schwer lasteten, wie in Treptow bereits eine kleine lutherische Kirche sich gebildet habe, und wie die Entfernung der neuen Agende durchaus nöthig sei, wenn man nicht die Gemeinden zerfallen sehen wolle. Die Union wäre ein herrlich Werk, zu dem sie früher gern ihre Hand geboten hätten, jetzt aber, da sie den unberechenbaren Schaden sähen, der durch sie entstanden sei, müßten sie ihre Einführung auf das Tiefste

beklagen. Durch sie sei nicht nur die kirchliche Ordnung, sondern auch die Pietät gegen den Landesherrn gelockert, denn zu ihrem tiefen Schmerz müßten sie es aussprechen, daß Hunderte in Pommern zu jener Stunde das drückendste Joch des Zwingherrn dem milden Scepter des Königs vorziehen würden, wenn ihnen nur ihr Liebstes, nämlich der väterliche Glaube, unangetastet bliebe. So viel unlautere Motive auf Seiten der Separirten auch mitwirkten, so viel Fanatismus und Hochmuth auch mitredeten, so finde man bei ihnen doch einen bedeutenden Schatz von alter Treue und Frömmigkeit, der der Gefahr inneren Verderbens ausgesetzt sei durch den Kampf gegen die Union; und man könne ja doch auch nicht sagen, daß ihre Befürchtungen seitens derselben ganz ungegründet seien. Deshalb müßten die Petenten dringend bitten, für jetzt die Union aufzugeben, welche bei Vielen ein Gegenstand des Widerwillens, bei Niemand ein Gegenstand der Theilnahme geworden sei; insonderheit aber bäten sie, die neue Agende aus der Kirche zu entfernen und dafür die alte wieder einzuführen. Sie sähen nur noch die Wahl, entweder in diesen Punkten nachzugeben, oder die Lutheraner als eigene Kirche anzuerkennen; im letzteren Falle aber würden jenen alle frommen Herzen zufallen. —

Der Bischof schrieb sehr freundlich zurück, er theile die Befürchtungen der Petenten, könne auch ihre Vorschläge verstehen, allein es gebe höhere Gesichtspunkte als die Particular-Interessen einzelner Gemeinden; deshalb könne er die Gewährung nicht verbürgen.

Das war nun allerdings ein trauriger Trost für die Geistlichen, die ihrerseits nicht einzusehen vermochten, welches diese höheren Gesichtspunkte seien, denen zu Liebe das innere Gedeihen und das äußere Bestehen ihrer Gemeinden vor ihren sichtlichen Augen zusehends dem sichern Untergange entgegen gehen sollten.

Nun folgte eine lange, lange Reihe von Petitionen und Vorstellungen, in welchen die Geistlichen immer bestimmter und klarer formulirt ihre Wünsche den Behörden vorlegten; immer

häufiger reisten etliche von ihnen nach Stettin, kam auch der Herr Bischof zu Verhandlungen nach Cammin; immer dringlicher wurden die Anträge, deren spezieller Verlauf aus den Akten mitzutheilen Referent sich nicht befugt erachtet. Nur so viel sei hier bemerkt, daß Temporisiren, unwilliges Concediren dessen, was gutes Recht der Petenten ist, Hinhalten, und halbes Gewähren nicht hinreichen, um so aufgeregte Gemüther zu befriedigen.

Da aber in dem Maße, als den Geistlichen die der lutherischen Kirche von Seiten der Union drohenden Gefahren klar wurden, und in dem Maße, als sie selbst durch die Vertiefung in die alten Bekenntnisse und in die heilige Schrift sich gebunden erachteten, für das wohlbegründete Recht der lutherischen Kirche und ihrer Gemeinden als lutherischer in die Schranken zu treten, in demselben Maße auch die Frage ihnen zur Gewissenssache wurde, ob es ihnen denn überhaupt noch gestattet sei, innerhalb der Union zu verbleiben, so mußten sie sich auch in Bezug auf diese Möglichkeit klar werden. Textor entwarf daher im Jahre 1839 folgende:

Erklärung über das Fortbestehen der lutherischen Kirche und Confession in der evangelischen Kirche im Preußischen Staate, von einigen Geistlichen derselben.

§. 1. Wir wollen und können keine neue Lehre in der evangelisch-christlichen Kirche weder aufbringen, noch, so viel an uns ist, aufkommen lassen, weil wir die Lehre der heiligen Schrift, wie sie in den symbolischen Büchern unserer Kirche niedergelegt ist, und also von den Vätern als theures Erbtheil überliefert ist, für den einzig wahren Weg des Heils erkennen und daran von Herzen glauben.

§. 2. Wir verstehen hierunter die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, nämlich: 1) die Augsburgische Confession von 1530; 2) die Apologie; 3) Luthers kleinen Katechismus; 4) Luthers großen Katechismus; 5) die smalkaldischen Artikel als die in der evangelischen Kirche in Pommern von Alters her angenommenen und allein gültigen.

Anmerkung. Die sogenannte Concordienformel hat hier nicht

genannt werden können, weil dieselbe in Pommern niemals symbolische Gültigkeit erlangt hat.

§. 3. Wir sind durch unsere Bereitwilligkeit, der Vereinigung mit der reformirten Kirche beizutreten, weder verpflichtet worden, noch können wir uns jemals verpflichten lassen, von der Lehre und dem Bekenntniß der alten lutherischen Kirche abzugehen, dasselbe zu verschweigen, zu verdunkeln, oder andere öffentliche Lehre und Bekenntniß in unsere Gemeinde einbringen zu lassen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834: Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben der bisherigen Glaubensbekenntnisse, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden.

§. 4. Wir sind und bleiben vielmehr nach der eben angeführten Cabinets-Ordre, nach welcher die Bekenntnißschriften die Autorität, die sie bisher gehabt haben, behalten sollen, auch gesetzlich verpflichtet, das Bekenntniß und die Lehre der alten lutherischen Kirche treu festzuhalten.

§. 5. Wir sind durch die eingeführte neue Agende weder verpflichtet worden, noch können wir uns jemals verpflichten lassen, von der genannten Lehre und Bekenntniß abzugehen.

§. 6. Wir sind vielmehr nach dieser neuen Agende verpflichtet, die Lehre und das Bekenntniß der alten lutherischen Kirche, wie es in Pommern herkömmlich ist, treu und fest zu bewahren, und alle abweichenden und willkührlichen Lehren als Gift der Seele zu fliehen.

Agende für Pommern vom Jahre 1829. Theil II. pag. 23.

§. 7. Wir halten es für eine Erfindung einzelner Köpfe, wenn hin und wieder gesagt, geschrieben und gedruckt wird, daß nun in unserer Kirche lutherische und reformirte Lehre gleiches Recht und gleiche Freiheit haben, und ein Jeder lehren könne, wie er wolle.

§. 8. Wir erkennen vielmehr nach den bestehenden Kirchenordnungen und Gesetzen nur so viel, daß kein altes Glaubensbekenntniß aufgehoben ist, daß also in altlutherischen Gemeinden das lutherische Bekenntniß, in altreformirten Gemeinden das reformirte Bekenntniß alleiniges Recht und Gültigkeit habe und behalte.

Siehe die oben angeführte Cabinetsordre.

§. 9. Wir halten es ebenso für eine Erfindung einzelner Köpfe, wenn hin und wieder gesagt, gedruckt und geschrieben wird, daß der Unterschied beider Bekenntnisse nun Eins geworden sei, und daß man

sich in der Lehre vereinigt habe; oder was einzelne sonst in Betreff der Lehre sagen und setzen wollen, anders als das, was von Alters her gesetzt ist.

§. 10. Wir achten darauf nicht, weil keine Kirchenverordnungen, kein Gesetz des etwas aussagt oder vorschreibt. Von einer Vereinigung der lutherischen und reformirten Lehre ist uns aus dem Grunde nichts bewußt, weil es eine solche Vereinigung nicht giebt.

§. 11. Was hierüber einzelne sagen, schreiben oder drucken lassen, es sei aus guter oder aus böser Meinung, das geht uns in Rücksicht auf die Kirche nichts an. Die das sagen, schreiben oder drucken lassen, werden es verantworten; und die daran hangen, werden ihre Last tragen.

§. 12. Wir erklären ferner ausdrücklich, daß weder die alte noch die neue Agende ein symbolisches Buch oder eine Bekenntnißschrift der Kirche sein will oder sein kann, sondern Agende ist Agende, und symbolisches Buch ist symbolisches Buch. Agenden hat die lutherische Kirche in verschiedenen Ländern und Provinzen immer verschiedene gehabt; die genannten symbolischen Bücher aber sind bei allen dieselben. Agenden können daher auch für einzelne Länder verändert werden, aber an den symbolischen Büchern wird nichts verändert.

Siehe die angeführte Cabinets-Ordre: „Die Agende ist keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden.

§. 13. Eine Agende soll sich zwar möglichst genau an die Bekenntnißschriften anschließen und dieselben anwenden, doch ist das auch früher nicht in allen Stücken der Fall gewesen. Es findet sich daher wohl, daß es in manchen Zeiten und Ländern minder vollkommene Agenden gegeben hat und giebt, und daß, wenn diese ihre Zeit gedauert haben, wieder andere an ihre Stelle treten.

§. 14. Wir sind ferner überzeugt, daß wir gegen das Gebot der Liebe in Christo Jesu uns versündigen würden, wenn wir über die Anhänger der altreformirten Bekenntnisse ein verdammendes Urtheil aussprechen oder sagen wollten, daß ihrer Keiner selig werden könne, und wiewohl wir ihre Lehre, wo sie der lutherischen entgegensteht, nicht annehmen können, so können wir es ihnen doch nicht verweigern, wenn sie in unsere Kirchengemeinschaft eingehen, und mit uns Leben und Frieden im Glauben an Jesus Christus suchen wollen.

§. 15. Es besteht also unsere Vereinigung mit der reformirten Kirche nicht in Vermengung oder Verdunkelung der Lehre, nicht in der Annahme eines andern Bekenntnisses, sondern darin, daß wir ihre Glieder nicht verdammen, und nach dem Beispiel des Erlösers derer Keinen hinausstoßen, die zu uns kommen.

Diese Erklärung, welche ja eigentlich nichts anderes ist, als eine einfache Folgerung aus den amtlichen Aussagen der Unionsdocumente, fand dennoch von Seiten mancher Geistlicher in der pommerschen Kirche Widerspruch, und das Bekenntniß zu dieser Erklärung war dazumal eine Zeit lang das Schiboleth der Confessionellen. Heutzutage würde Consistorium und Oberkirchenrath sie verbotenus unbedenklich gelten lassen.

Da die oben stehende Erklärung auch von fast sämmtlichen Geistlichen der Wolliner Synode unterschrieben wurde, so wird es hier Zeit, dieses ersten großen Nebenstromes und Zuflusses zu erwähnen, der das Bächlein der in Cammin entstandenen confessionellen Bewegung um ein Bedeutendes anschwellen machte.

Die ersten Spuren des erwachenden Kampfes in der Wolliner Synode datiren bis ins Jahr 1836 zurück, woselbst Textor, damals noch Pastor in Sarnow, von den Bewegungen in Hakenwalde berichtete, und von dem Schneider Benz, welcher von dort aus auch in die benachbarten Parochien umherliefe, und namentlich in Pribbernow und Sarnow Anhänger zu werben suchte. Binnen Jahresfrist aber hatte sich die Sache schon um Vieles bedenklicher gestaltet. Die Parochie Colzow auf der Insel Wollin, deren Erweckte von Cammin aus ihr geistlich Leben empfangen hatten und mit Cammin in steter Verbindung standen, war in voller Aufregung; die Leute kamen zu ihrem Pastor Nagel, und fragten ihn, ob er ein lutherischer Prediger und die Kirche lutherisch sei oder nicht. Nagel erschrak über diese Anfrage, weil er auf dieselbe keine völlig befriedigende Antwort ertheilen konnte. Seine confessionelle Unentschiedenheit (er war wohl gläubig, aber nicht fest recht-

gläubig gewesen) mußte sich entscheiden. Er studirte Luthers Abendmahlsschriften und andere, er entwarf Katechismusfragen über die Sacramentslehre völlig lutherisch; er hielt dem Volke Abendstunden über die Reformationsgeschichte, in welchen auch die Differenzen von Luther, Zwingli und Calvin erörtert wurden. Dadurch gewannen die Betheiligten an Klarheit, aber nicht an Liebe zur herrschenden Kirche; bald erfolgten Austritte; nach und nach sonderte sich fast der ganze Haufe der Frommen von der Kirche ab, und trat dem Pastor gegenüber; der begonnene religiöse Aufschwung bekam lahme Flügel und Nagel sehnte sich von Colzow fort. Er besprach sich über den vorliegenden Gegenstand mit andern Consynodalen, namentlich mit Gädecke und Wetzel in Wollin, und die ganze Synode verband sich zu dem Versprechen, fest zu halten an lutherischer Lehre und Bekenntniß, und zu einer entsprechenden Eingabe an das Königl. Consistorium.

Inzwischen nahm die Separation in der Synode reißenden Fortgang, insonderheit in Pribbernow, Sarnow, Colzow. Aus letzterer Parochie zogen am 12. Mai 1839 71 Seelen nach Amerika, und nahmen das Zeugniß mit, daß sie gerade die treusten und bravsten Gemeindeglieder, der Kern der ganzen Gemeinde, gewesen seien. So etwas aber verschmerzt sich nicht so leicht. Mit der Zeit freilich nahmen auch hier die Separirten einen mehr fanatischen Charakter an; die Abgaben, welche selbst von jüdischen Grundbesitzern geleistet werden, verweigerten sie, wie sie sagten, aus Gewissensgründen, und die hierüber verfügten gerichtlichen Executionen erachteten sie für Leiden um Christi willen. Mit der Zeit begnügten sie sich nicht mit der Lossagung von der Landeskirche, sondern trennten sich auch noch vom Breslauer Ober-Kirchencollegium, dem sie die Annahme der Synodal-Beschlüsse weigerten. In Folge dieser Streitigkeiten wanderten im Jahre 1843 allein aus der Colzower Parochie wiederum 50 Personen, und 1844 abermals 14 Personen nach Amerika aus. Immerhin aber blieb ein Sauerteig von

§. 15. **Es besteht also unsere Vereinigung mit der reformirten Kirche nicht in Vermengung oder Verdunkelung der Lehre, nicht in der Annahme eines andern Bekenntnisses, sondern darin, daß wir ihre Glieder nicht verdammen, und nach dem Beispiel des Erlösers derer Keinen hinausstoßen, die zu uns kommen.**

Diese Erklärung, welche ja eigentlich nichts anderes ist, als eine einfache Folgerung aus den amtlichen Aussagen der Unionsdocumente, fand dennoch von Seiten mancher Geistlicher in der pommerschen Kirche Widerspruch, und das Bekenntniß zu dieser Erklärung war dazumal eine Zeit lang das Schiboleth der Confessionellen. Heutzutage würde Consistorium und Oberkirchenrath sie verbotenus unbedenklich gelten lassen.

Da die oben stehende Erklärung auch von fast sämmtlichen Geistlichen der Wolliner Synode unterschrieben wurde, so wird es hier Zeit, dieses ersten großen Nebenstromes und Zuflusses zu erwähnen, der das Bächlein der in Cammin entstandenen confessionellen Bewegung um ein Bedeutendes anschwellen machte.

Die ersten Spuren des erwachenden Kampfes in der Wolliner Synode datiren bis ins Jahr 1836 zurück, woselbst Textor, damals noch Pastor in Sarnow, von den Bewegungen in Hakenwalde berichtete, und von dem Schneider Benz, welcher von dort aus auch in die benachbarten Parochien umherliefe, und namentlich in Pribbernow und Sarnow Anhänger zu werben suchte. Binnen Jahresfrist aber hatte sich die Sache schon um Vieles bedenklicher gestaltet. Die Parochie Colzow auf der Insel Wollin, deren Erweckte von Cammin aus ihr geistlich Leben empfangen hatten und mit Cammin in steter Verbindung standen, war in voller Aufregung; die Leute kamen zu ihrem Pastor Nagel, und fragten ihn, ob er ein lutherischer Prediger und die Kirche lutherisch sei oder nicht. Nagel erschrak über diese Anfrage, weil er auf dieselbe keine völlig befriedigende Antwort ertheilen konnte. Seine confessionelle Unentschiedenheit (er war wohl gläubig, aber nicht fest recht-

in einer gewissen peremtorischen Form als unerläßliche Forderung hinstellten. Dagegen bildete die Camminer Synode eine so völlig geschlossene Einheit, daß auch kein einziges Mitglied sich von den allgemeinen Maßnahmen ausschloß, während in der Wolliner Synode doch allzeit einzelne sich von dem Kampfe fern hielten.

Die prinzipielle Erörterung der Unionsfrage führte deshalb in Wollin weiter als die Textorsche Erklärung über die Verträglichkeit der Union mit dem lutherischen Bekenntniß; sie führte zu einer Untersuchung, wie weit denn überhaupt der Begriff der Union zulässig sei. L. Wetzel, damals Rector in Wollin, faßte die Anschauung der Wolliner Brüder in folgende Thesen zusammen:

1) Eine wahre Union zweier Kirchengemeinschaften ist nur möglich, wenn beide im Bekenntniß eins werden.
2) Solches Bekenntniß kann nicht durch Indifferentismus oder äußeres Zusammenwerfen der vorhandenen Bekenntnisse gewonnen werden,
3) sondern es ist das Bekenntniß ein Ganzes, das sich aus einem Prinzip heraus entwickelt.
4) Die beiden Prinzipe müssen also entweder eins dem andern weichen, oder in einem höhern aufgehen.
5) Jede Anerkennung einer Einheit, welche den Riß nur verdeckt, kann nur zu größerer Spaltung führen.
6) Die Differenz der beiden Kirchengemeinschaften ist aber eine prinzipielle, was sich sowohl aus einer gründlichen Prüfung der Bekenntnißschriften, als aus der Betrachtung der Geschichte ergiebt.
7) Deshalb kann eine Union, welche das ad 5 Bemerkte versuchen würde, nie eine wahre Union anbahnen, sondern dieselbe nur hindern, aus welchem Grunde auch die früheren derartigen Unionsversuche gescheitert sind.
8) Die jetzige preußische Union ist eine andere, sie will die brüderliche Gemeinschaft ohne Aufgeben der confessionellen Eigenthümlichkeit: „So kann man die Union segnen, sofern sie die wahre unitas noch nicht sein will, sondern nur auf richtigem Wege anbahnt. So hat diese Vereinigung beider Kirchengemeinschaften großen Segen gehabt, und wenn mancherlei Wirren durch dieselbe entstanden sind, so hat dies nur seinen Grund in Nichtverstehen

solchen zurück, die die Gewissen zu verwirren und zum Austritt zu bereden versuchten.

Die gleiche Noth trieb die Wolliner Geistlichkeit zu gleichen Schritten. Als ein besonderer Segen aus jener Noth muß hervorgehoben werden, daß in demselben Maße, wie sich die Consynodalen von außen her bedrängt und von oben her im Stich gelassen sahen, in demselben Maße sie sich zu engerem Verbande unter einander zusammen schlossen. Jetzt entstanden die Synodal-Kränzchen oder privaten Synodal-Conferenzen in der Wolliner und Camminer Synode, zu welchen sich die gesammte Zahl der Geistlichen abwechselnd in den einzelnen Pfarrhäusern versammelten, zuerst in unbestimmten Zeiträumen, dann in monatlich wiederkehrenden Fristen. In der Camminer Synode machte den Anfang der hernach so reichlich gesegneten Monatsconferenzen der alte, von allen Consynodalen als Vater verehrte Senior der Synode, Pastor Strecker in Fritzow, durch eine Einladung zum 3. Juli 1843.

Durch Hülfe dieser Conferenzen schmolzen die gesammten Massen der Synodalen, indem alle in Frage stehenden Gegenstände auf das allseitigste ventilirt wurden, und man nicht eher ruhte, bis alle Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen waren, zu einer innerlich so compacten Einheit zusammen, daß bei den damals zu Trieglaff abgehaltenen Predigerconferenzen wohl nur einer der anwesenden Wolliner Brüder das Wort zu ergreifen und seine Rede also einzuleiten pflegte: „Wir Wolliner sind der und der Ansicht!" Zwischen der Camminer und Wolliner Synode aber ergab sich der Unterschied, daß die erstere, in Folge der familiären Beziehungen ihrer Hauptführer zum Bischof Ritschl, ihre Ansichten und Begehren in eine gewisse mildere Form gefaßt, mit einem geringeren Grad von Bestimmtheit vorbrachte, und mehr nur das Wohl der Gemeinden in den Vordergrund stellte, während die Wolliner das, was sie für nothwendig erkannt hatten, als Forderung des eigenen Gewissens und des kirchlichen Rechtes mehr und mehr

in einer gewissen peremtorischen Form als unerläßliche Forderung hinstellten. Dagegen bildete die Camminer Synode eine so völlig geschlossene Einheit, daß auch kein einziges Mitglied sich von den allgemeinen Maßnahmen ausschloß, während in der Wolliner Synode doch allzeit einzelne sich von dem Kampfe fern hielten.

Die prinzipielle Erörterung der Unionsfrage führte deshalb in Wollin weiter als die Textorsche Erklärung über die Verträglichkeit der Union mit dem lutherischen Bekenntniß; sie führte zu einer Untersuchung, wie weit denn überhaupt der Begriff der Union zulässig sei. L. Wetzel, damals Rector in Wollin, faßte die Anschauung der Wolliner Brüder in folgende Thesen zusammen:

1) Eine wahre Union zweier Kirchengemeinschaften ist nur möglich, wenn beide im Bekenntniß eins werden.
2) Solches Bekenntniß kann nicht durch Indifferentismus oder äußeres Zusammenwerfen der vorhandenen Bekenntnisse gewonnen werden,
3) sondern es ist das Bekenntniß ein Ganzes, das sich aus einem Prinzip heraus entwickelt.
4) Die beiden Prinzipe müssen also entweder eins dem andern weichen, oder in einem höhern aufgehen.
5) Jede Anerkennung einer Einheit, welche den Riß nur verdeckt, kann nur zu größerer Spaltung führen.
6) Die Differenz der beiden Kirchengemeinschaften ist aber eine prinzipielle, was sich sowohl aus einer gründlichen Prüfung der Bekenntnißschriften, als aus der Betrachtung der Geschichte ergiebt.
7) Deshalb kann eine Union, welche das ad 5 Bemerkte versuchen würde, nie eine wahre Union anbahnen, sondern dieselbe nur hindern, aus welchem Grunde auch die früheren derartigen Unionsversuche gescheitert sind.
8) Die jetzige preußische Union ist eine andere, sie will die brüderliche Gemeinschaft ohne Aufgeben der confessionellen Eigenthümlichkeit: „So kann man die Union segnen, sofern sie die wahre unitas noch nicht sein will, sondern nur auf richtigem Wege anbahnt. So hat diese Vereinigung beider Kirchengemeinschaften großen Segen gehabt, und wenn mancherlei Wirren durch dieselbe entstanden sind, so hat dies nur seinen Grund in Nichtverstehen

dessen, was nach den Allerhöchsten Bestimmungen die Union sein soll."

Auch diese Thesen dürften in der gegenwärtigen Lage des Kampfes kaum erheblichen Einwürfen begegnen; damals erschienen sie vielen ganz ungeheuerlich und erfuhren lebhaften Widerspruch.

Als sich aber auf diese Weise die confessionell-lutherische Bewegung, welche sich bis dahin fast ausschließlich auf die Gemeinden beschränkt hatte, auch auf die Geistlichen verpflanzte, und als diese im Interesse der Wahrheit und des kirchlichen Rechts ihrer Gemeinden ihre Auffassung der bestehenden Cabinets-Ordres auf eine den Behörden nicht ganz liebsame Weise geltend zu machen begonnen, versuchte der Bischof Dr. Ritschl durch persönliche Einwirkung dem beginnenden Brande eine Schranke zu setzen. Er reiste 1839 nach Cammin und besuchte am 21. August des Jahres zu Martentin eine von zwölf Pastoren beschickte Conferenz der Wolliner Synode. Man trat ihm mit aller Bescheidenheit entgegen, aber auch mit der bestimmten Erklärung, daß wenn die Petita (Rückgabe des Candidatenreverses, Rückgabe der Bezeichnung: Lutherische Gemeinden und Pastoren und Kirche; Vertretung im Consistorio, Verpflichtung auf die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, Rückgabe der alten Agende) nicht gewährt würden, man mit Sicherheit dem Verfall ganzer Gemeinden entgegen sehe. In Cammin wurde dem Bischofe eröffnet, daß die Geistlichen bereits überall dem Drängen der Gemeinden nachgegeben und Unionsritus, sowie neue Agende bei Seite gelegt hätten; die Behörde gab nicht ihre directe Zustimmung, aber sie ließ es schweigend geschehen.

Einen neuen Aufschwung nahm die lutherische Bewegung durch die Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1840. Die Separirten athmeten auf und träumten sich schon am Ziel aller ihrer Wünsche, eine große Anzahl separirter Schulen entstand, und zahlreiche Uebertritte erfolgten. Wiederum schied ein bedeutendes Theil des besten Salzes aus den Gemeinden. Deshalb reichten die acht ent-

schiedensten lutherischen Geistlichen der Wolliner Synode unterm 8. October 1840 eine Bittschrift an das Consistorium ein, um authentische Erklärung des Begriffs der Union und Beistimmung zu dem in Textor's „Erklärung" aufgestellten Thesen, um Verpflichtung der Geistlichen auf die lutherischen Bekenntnißschriften bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation und ihrer Nachfolger bei ihrer Introduktion, sowie um ausdrückliche Concession zum Gebrauch der alten Agende für die Sacramentsformulare.

Dieser Antrag ging an den Minister, welcher darüber mit Bischof Ritschl conferirte. Letzterer reiste dann im Februar 1841 nach Wollin und Cammin und hielt dort außerordentliche Synodalversammlungen, auf welchen er den Geistlichen die Intentionen des Königs und des Ministers Eichhorn darlegte. Der König wolle entschieden festhalten an der Union, dieselbe jedoch nur so weit als berechtigt ansehen, als dies mit der vollen Freiheit confessioneller Eigenthümlichkeit sich vereinigen lasse; der Kirche wolle er die Freiheit gewähren, sich selbst zu gestalten; diesen großen Intentionen möchte man doch nicht vorgreifen dadurch, daß man sich in diesem einen Winkel der Kirche abschließe und befestige. Ihm wurde geantwortet, die Entwicklung der Kirche könne nur dann eine heilsame sein, wenn sie im lutherischen Sinne geschähe. Die gemachten Anträge hemmten solche Entwickelung gar nicht, sondern beförderten sie vielmehr; auf die allgemeine kirchliche Entwickelung warten könne man nicht, weil jede Zögerung die Gefahr des Zerfallens der Gemeinden beschleunige. Sie wiederholten deshalb ihre Bitte, und als sie keine Antwort bekamen, reisten die drei Geistlichen aus der Wolliner Synode Schmidt, Gädeke und Meinhold selbst nach Berlin, theils in der Absicht, die Erfüllung ihrer Bitten zu erlangen, theils um eventualiter auf Grund der Cabinets-Ordre von 1834 zu protestiren gegen die verlautbarte Absicht der Behörden, die schlesischen Lutheraner als die lutherische Kirche anzuerkennen, weil ihre Gemeinden nicht aufgehört hätten, lutherische Gemeinden, d. h. also Glieder der lutherischen Kirche zu sein.

Der Minister erklärte in der am 9. October bewilligten Audienz den drei Bittstellern, jene Besorgniß hinsichtlich der separirten Lutheraner sei unbegründet, und der Gewährung ihrer Bitten stehe nichts im Wege, nur möchten sie der Form wegen dieselbe an das Consistorium richten.

So erfolgte denn wirklich die Gewährung eines Theils der erbetenen Stücke durch die Consistorial-Verfügung vom 21. Januar 1842, auf Grund deren den Wolliner, und späterhin den Camminer Geistlichen der Gebrauch der alten Sakraments-formulare ausdrücklich gestattet, und dazu auf das Bündigste erklärt wurde, daß die Union auf keine Weise die lutherische Confession zu beeinträchtigen bestimmt sei. Die erbetene Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften, sowie die erbetene nähere Bestimmung des Begriffs Union übergeht die Behörde mit Stillschweigen. Die Geistlichen verkannten eben so wenig einerseits, daß in dieser Concession die eigentlich erbetene Hauptsache, nämlich feste Garantien für den Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden umgangen war, als andererseits, daß doch erhebliche Momente zum Aufbau der lutherischen Kirche und zur Pacification der Gemeinden dargeboten wurden. Sie hielten sich an die letzteren, und erließen in diesem Sinne im März desselben Jahres eine gedruckte Erklärung an ihre Gemeinden, in welcher sie das, was in der Consistorial-Verfügung nur vom lutherischen Bekenntniß gesagt war, sogar auf die lutherische Kirche ausdehnten und aufforderten, von der lutherischen Separation, als zu welcher nunmehr kein Grund mehr vorhanden sei, abzustehen. Sie verwiesen auf Art. 7 der Augsburgischen Confession (welche letztere sie der Erklärung vollständig beifügten) und ermahnten, da man jetzt im vollen Besitz dessen wäre, was Art. 7 als Kennzeichen der wahren Kirche forderte, nunmehr um so treuer an der Kirche verbleiben zu wollen.

In dem Verhalten der Behörde zu der confessionellen Bewegung war eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen. Gleich nach den ersten Auswanderungen 1837 und 1838 glaubten sie vielleicht die zurückbleibenden Reste der lutherischen Sepa-

ration durch strengere Handhabung der Polizeimaßregeln zur Auswanderung oder zur Umkehr vermögen zu können. Allein die ihnen zu Gebote stehenden Mittel reichten zu Beidem nicht hin, reizten vielmehr zu desto energischerem Widerspruch. Denn wenn die Separirten, wie sie sich ausdrückten, vor Pilatus gestanden hatten, so waren sie sicherlich am nächsten Sonntage um so eifriger in ihrer Kirche, wo dann Gensdarmen und Polizeidiener den Zuwachs der Versammlung zu notiren bekam. Diese letzteren waren denn in ihren Augen die Herodesdiener, und sie träumten sich, die Christen der ersten Jahrhunderte zu sein, die von der weltlichen heidnischen Obrigkeit mit Gewalt blutig verfolgt wurden. Die Polizeistrafen für ihre nächtlichen Zusammenkünfte und Schulbesuchsverweigerungen dünkten ihnen süß, weil sie darin ein Mittel erblickten, im ewigen Leben eine desto höhere Stufe zu erlangen, und dieselben wurden außerdem wirklich die Veranlassung, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sie hinzulenken. Sobald sich die Behörden von diesem Eindruck ihrer Maßregeln überzeugten, hielten sie mit denselben auf Antrag der Geistlichen inne, und die Thronbesteigung des Königs hatte eine völlige Sistirung aller dieser Polizeimaßnahmen zur Folge. Aber wie den separirten, so auch den landeskirchlichen Lutheranern gegenüber nahmen die Behörden eine andere Stellung ein. Während noch die Regierungs-Verfügung vom 31. Mai 1836 an den Eigenthümer Kleemann in Raddak auf das Bestimmteste ausgesagt hatte, daß die lutherische Kirche durch die Union nicht alterirt worden sei, während noch unterm 4. Mai 1838 das Königl. Consistorium an die Einwohner Bruß, Helm und Consorten in Cammin schrieb, „daß die lutherische Kirche durch die Union in ihrem Wesen keine Veränderung erlitten habe", so verschwindet zugleich mit dem Ministerio Altenstein allmählich der Name „luhterische Kirche" aus den öffentlichen Erlassen, während andererseits auf das Allerbestimmteste versichert wird, daß das lutherische Bekenntniß innerhalb der Union zu vollem Rechte bestehe. Trotzdem aber vermieden die Behörden sorgsam jede Garantie

dieses Bekenntnisses als der faktischen Grundlage kirchlicher Ordnung in den Gemeinden. Die erneuerte Zusicherung des Bekenntnißstandes entwickeln sie nicht bis zu der Consequenz, daß nun auf Grund des Bekenntnisses auch lutherische Sakramentsverwaltung und Verpflichtung der Geistlichen auf die lutherischen Bekenntnißschriften als kirchliche Ordnung gewährt wurde, sondern sie begnügen sich, in den aufgeregten Gegenden den Geistlichen Concessionen zu ertheilen, sowohl für die Sakramentsverwaltung, als auch für die Verpflichtung auf die Bekenntnisse, wo solche von den Gemeinden ausdrücklich gewünscht wurde. Die prinzipielle Erörterung und Feststellung des Begriffs der Union vermeiden sie in den Erlassen.

Die überfluthende Bewegung hatte Gemeinden und Geistliche aber schon zu weit geführt, und ihr Verständniß kirchlicher Fragen war durch die langen Kämpfe und durch das Studium der lutherischen Streitschriften bereits zu weit entwickelt, als daß sie sich jetzt noch hätten durch Concessionen, und wären dieselben auch im ausgedehntesten Maße ertheilt worden, befriedigen lassen. Gemeinden vielmehr sowohl als Geistliche begehrten bestimmte, klare, rechtliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse.

Die Wolliner Synode benutzte daher im Jahre 1843 die ihr dargebotene Gelegenheit, als durch Circularschreiben an sämmtliche Synoden die Aufforderung erging, Vorschläge zu Thematen für die Provinzialsynode 1844 zu machen, und gab ihre Erklärung dahin ab, daß die confessionellen Verhältnisse einer völligen ernstlichen Regulirung bedürften. Die Gemeinden aber gingen ebenfalls ihrerseits entschiedener vor. Bei den beiden Pfarrbesetzungen, die innerhalb der Camminer Synode im Jahre 1844 stattfanden, drohten auf dem Vernehmungstermin die Gemeinden, sie würden Kopf für Kopf zu den separirten Lutheranern austreten, falls die neu anzustellenden Geistlichen nicht auf die lutherischen Bekenntnißschriften verpflichtet würden. Die Gemeinde Cono sandte unterm 1. Mai 1846 eine von fast sämmtlichen Familienvätern unterzeichnete Eingabe

an das Königl. Consistorium, in welcher sie, den beständigen Angriffen der Union auf das Bestehen der lutherischen Gemeinden gegenüber, bestimmte rechtliche Garantien forderte. Bereits am 1. März desselben Jahres hatte Pastor Odebrecht in Sarnow in Gemeinschaft mit seinen Kirchenvorstehern eine Petition eingereicht des Inhaltes: sie begehrten ein Document, in welchem den Gemeinden zu Sarnow und Risnow die volle Rechtsbeständigkeit und freie Ausübung des Bekenntnisses der lutherischen Kirche gesichert und der Name einer evangelisch-lutherischen Gemeinde wieder gegeben werde; sie begehrten ferner für alle künftige Zeiten die Verpflichtung ihrer Geistlichen auf die lutherischen Bekenntnißschriften, die Vertauschung der neuen Agende mit der alten, und die Rückgabe des Unionsreverses an den Pastor.

Als nun auf diese Gesuche monatelang keine Antwort erfolgte, so legte unterm 24. August 1846 Odebrecht sein Amt nieder, und eröffnete dadurch die Reihe der Austritte, welche in bisher noch nicht da gewesenem Grade die Gemeinden auf das Tiefste erschüttern und zerrütten sollten.

Zwar erfolgte nun bald nach O.'s Amtsniederlegung die Antwort des Consistorii, in welcher der Gemeinde der unveränderte Bekenntnißstand der lutherischen Kirche zugesichert, auch der Name einer evangelisch-lutherischen Gemeinde restituirt, ebenso die Bedeutung des Unionsreverses dahin reducirt wurde, daß derselbe nur als ein historisches Zeugniß gelten solle, daß der betreffende Candidat zur Zeit seiner Prüfung geneigt gewesen sei, der Union beizutreten, daß aber demselben die Kraft einer bindenden Verpflichtung nicht beigelegt werde; — allein Odebrecht war durch Verhandlungen mit dem Breslauer Ober-Kirchen-Collegio bereits zu fest mit der Separation verwickelt, als daß er nun noch hätte zurücktreten können; er legte deshalb am 1. October 1846 definitiv sein Amt in der Landeskirche nieder, und nur dem Umstande, daß er in seiner Gemeinde persönlich nicht allzutiefe Wurzeln geschlagen hatte, war es beizumessen, daß verhältnißmäßig wenige seiner Gemeindeglieder

(etwa 50 Familienväter) seinem Beispiele folgten. Viel tiefer sollten die Erschütterungen des folgenden Jahres einschneiden.

Während die Wolliner Synode durch das zuletzt erwähnte Ereigniß tief bewegt wurde, tagte in Berlin die Generalsynode von 1846 (s. u.), deren Beschlüsse nicht wenig zur Beschleunigung des Obebrechtschen Schrittes beigetragen haben. Es ist ja bekannt, wie dieselbe in ihrer Majorität trotz aller scheinbaren Connivenz gegen das lutherische Bekenntniß doch vornämlich die Beförderung der Union mit neuen Angriffen auf die bekenntnißmäßigen Rechte der Gemeinden als Ziel ins Auge faßte. Hatte doch der geistliche Minister (Protokolle S. 283) offen den Grundsatz ausgesprochen, daß „selbst wo die Gemeinden sich noch nicht für die Union erklärt hätten, sie dennoch vorkommenden Falles wesentlich im Sinne der Union behandelt würden," — und daß (S. 270) „der Unterschied zwischen den lutherischen und reformirten Gemeinden, die mehr oder minder der Union beigetreten seien, und denen, die es nicht gethan, für das Kirchenregiment praktisch wenig hervortrete. Wenn also gesagt werde, daß die evangelische Landeskirche nicht als identisch mit der unirten Kirche zu betrachten sei, so sei dies in gewisser Weise richtig, praktisch aber nicht ... schon die bloße Nachfrage nach einem solchen Beitritt sei deshalb nicht nur für überflüssig, sondern für bedenklich zu erklären." Hatte doch ferner ein Mitglied des pommerschen Consistorii (Protokolle S. 165) sich so aggressiv gegen die lutherischen Bestrebungen ausgesprochen: „Es scheint mir wenigstens für unsere Provinzen angemessener, daß von Seiten des Kirchenregiments oder eines anderen kirchlichen Organes, wenn ein solches gebildet werden sollte, eine offene Erklärung gegeben werde, was unter Union zu verstehen sei, namentlich das Festhalten des Consensus der reformirten und lutherischen Kirche, und daß dann den Gemeinden, welche sich hiermit nicht begnügen wollten, überlassen würde, sich so gut zu helfen, wie sie könnten. Das Kirchenregiment braucht sie darum noch nicht zu verstoßen, sondern kann sie durch Nachsicht, so weit diese ohne

Verleugnung des Prinzips möglich ist, als Schwache tragen, aber es wird sich herausstellen, ob solche Gemeinden nur von einer Krankheit ergriffen gewesen, die vorübergeht, und nach deren Hebung sie zur unirten Kirche zurückkehren, oder ob jetzt noch ein Festhalten an der besonderen Confession sich als eine Kraft bewähren würde, die sich der Union gegenüber dauernde Anerkennung und Geltung verschaffen könne." Hatten doch die Beschlüsse der Generalsynode in Bezug auf ordinatorische Verpflichtung nicht einmal das symbolum apostolicum in vollen Ehren gelassen. Da war es doch sicherlich nicht zu verwundern, daß die Vertreter ihres guten kirchlichen Rechts sich nicht gern auf die Liste der Kranken setzen lassen wollten, welche man mit Nachsicht bis zu gelegenerer Zeit einstweilen dulden könne, — und zwar auch nur so weit, als das Prinzip der Union dies gestatte. Deshalb beschlossen die Confessionellen, nachdem sie in den Händen der Zwischenbehörden ihr kirchliches Recht preisgegeben glaubten, nachdem die bisher bewilligten Concessionen einen solchen Commentar erhalten hatten, noch die letzte Instanz zu beschreiten. Eine Conferenz lutherischer Pastoren zu Neustadt-Eberswalde richtete an den König eine Immediatbitte um Nichtbestätigung der Beschlüsse der Generalsynode, und trotzdem der Bischof Ritschl im September 1846 die Gemüther in Bezug auf die letztere zu beruhigen versuchte, ging doch im November desselben Jahres aus der Mitte der Wolliner Synode heraus eine anderweitige Petition an den König desselben Inhalts. Als endlich alle übrigen Wege in Bezug auf die Restitution des confessionellen Rechts der Gemeinden erfolglos blieben, so gingen unterm 1. März 1847 die vier Geistlichen: Nagel, damals Pastor zu Trieglaff, Synode Greifenberg, Gädeke und Meinhold, Synode Wollin, und Hollatz, Pastor zu Groß-Justin, Synode Cammin, noch einmal mit einer generellen Immediatpetition an den König*).

*) Diese Petition nebst ihrer Bescheidung und der Erzählung von Nagels Amtsniederlegung ist abgedruckt in der Broschüre: „Drei Aktenstücke, Union und Lutherthum betreffend. Leipzig 1847."

Die Petenten wiesen auf die Begründung des confessionellen Rechtsstandes der Gemeinden durch den westphählischen Frieden, das Allgem. Landrecht und die Pommersche Kirchenordnung — sodann auf die mancherlei Kränkungen dieses Rechtsbestandes durch die Union (Candidatenrevers, unirende Agende, Kirchenregiment u. s. w.), sowie auf die bedenklichen Aeußerungen des Ministers auf der Generalsynode — endlich auch auf die in Folge dieser Rechtsentziehung entstandenen Zerrüttungen in ihren Gemeinden hin, und stellten auf Grund dieser Ausführungen die Bitte: „Se. Königliche Majestät wolle das Recht der nichtunirten Gemeinden der Provinz auf eine Restitution in ihr früheres Rechtsverhältniß anerkennen, und Sich entschließen, dieselbe zu gewähren;" es möchten namentlich Agende, Unionsrevers, unirte Behörden und Unionsmaßregeln abrogirt werden.

Die Antwort auf diese Eingabe lassen wir als die einzige publik gewordene, unmittelbar aus dem Cabinet hervorgegangene Aeußerung über die damalige Auffassung der obschwebenden Sachlage in extenso hier folgen. Die an den Minister Eichhorn gerichtete Allerhöchste Ordre lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. trage ich Ihnen hierdurch auf, die Pastoren Nagel, Hollatz, Meinhold und Gädeke in der Provinz Pommern auf ihre hier beigefügte Vorstellung vom 1. März d. J. nach folgenden Grundsätzen zu bescheiden: Wenn, wie Sie berichten, in den von Ihnen und von dem Consistorio zu Stettin anderweitig bereits gemachten Eröffnungen die bestimmte Erklärung enthalten ist, daß den der evangelischen Kirche des Landes angehörenden Geistlichen und Gemeinden das Bekenntniß des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften frei und unverkürzt bleibe, und daß es in keiner Weise in der Aufgabe oder in dem Streben der verordneten Kirchenbehörden des Landes liege, diesem Bekenntnisse irgend Eintrag zu thun, so entspricht dies ganz den Grundsätzen, von deren Aufrechthaltung Meines in Gott ruhenden Herren Vaters Majestät niemals abzugehen gewillt gewesen ist, und welche auch die Meinigen sind. Die Besorgniß, als könne in der evangelischen Kirche des Landes dem lutherischen Bekenntnisse der Schutz und die Anerkennung versagt werden, welche ihm

als einem zu Recht bestehenden Bekenntnisse gebühren, ist hiernach eine völlig ungegründete. Ich vermag aber nicht zu gestatten, daß die im Lande bestehende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundlagen erschüttert werde. Diese Ordnung ist durch die Fürsorge des Hochseligen Königs Majestät geschaffen, um an der Stelle eingerissener Unordnung und Willkühr eine auf den Traditionen des Zeitalters der großen Kirchenreformation ruhende würdige Feier des evangelischen Gottesdienstes festzustellen und zu sichern. Sie besteht seit geraumer Zeit in den Gemeinden des Landes als ein Mittel der Erbauung und Erweckung der Gottesfurcht in Segen, und ist ein Eigenthum der Kirche geworden. Die in der Agende aufgestellte Ordnung des Gottesdienstes enthält nichts, was nicht auch den treuen Bekennern des lutherischen Glaubens zur Erbauung zu gereichen vermöchte, und besitzt zugleich Weite genug, um den Gebrauch der in den lutherischen Kirchen herkömmlichen und hochgehaltenen Ausdrucksweisen und Formulare möglich zu machen. Eine grundsätzliche Verwerfung dieser Ordnung als solcher kann daher bei richtiger Würdigung der darüber vorhandenen öffentlichen Erklärungen keineswegs als unabweisbare Forderung bekenntnißmäßiger Ueberzeugung geltend gemacht werden, und auf Anerkennung keinen Anspruch machen. Was die bestehende Ordnung des Kirchenregiments anbetrifft, so mangelt es den Bittstellern, welche selbst von diesem Kirchenregimente den Beruf und die Vollmacht zur Ausübung des geistlichen Amtes in ihren Gemeinden empfangen und angenommen haben, an aller Legitimation, um die Rechtmäßigkeit der kirchenregimentlichen Ordnung in Frage zu stellen. Sie werden von den bestehenden Kirchenbehörden in ihrem Bekenntnisse und in der Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre lutherischer Bekenntnißschriften anerkannt und geschützt, und die Vorstellung enthält keine Thatsachen, welche das Gegentheil bezeugen. Daß dem so ist, möge ihnen zur Beruhigung gereichen, und sie davon abhalten, einer Ordnung zu widerstreben, unter welche sie ihrem Berufe nach gestellt sind. Die Beschwerde über das in Pommern übliche Ordinationsformular ist um so unbegründeter, als die Beschwerdeführer vergessen haben, daß erst seit neuester Zeit die Ordinations-Verpflichtung auf die Augsburgische Confession wieder mitgerichtet wird, während sie früher gänzlich beseitigt war." (S. Camminer Kreisblatt vom 24. Nov. 1847).

Ein solcher Bescheid war den Petenten unerwartet. Aus tiefster Bedrängniß heraus hatten sie, die Hirten, die ihre Heer=

den unter manchen Gefahren und Unbilden der Union innerlich und äußerlich vor ihren Augen zerfallen sahen, einen Nothschrei zu der höchsten irdischen Stelle erheben lassen, sie hatten an das landesväterliche Herz ihres innig geliebten Königs appellirt, und dort waren sie mit ihrer Noth nicht verstanden worden; sie sahen sich einfach zur Ruhe verwiesen mit der Antwort, es mangle den Petenten an der Legitimation; auf ihre specielle Darlegung war durchaus nicht eingegangen worden; was blieb ihnen da noch übrig? Sie glaubten nicht mehr den Grund und Boden unter den Füßen zu haben, um ihre Gemeinden vor dem Verfall zu retten, — die Mehrzahl von ihnen verließ daher ein Amt und einen kirchlichen Verband, in welchem länger zu verbleiben unter solchen Umständen ihnen Sünde erschien. Nagel und Hollaz zunächst, und nach etlichen Wochen auch Gädeke in Wollin, legten um Michaelis 1847 ihr Amt nieder. Meinhold scheute die vorauszusehende heftige Zerrüttung seiner Gemeinde und blieb.

Die durch den Austritt der drei Genannten bewirkte Erschütterung war eine ungeheure. Nicht nur, daß in der Gemeinde Gr. Justin von 2100 ihrer 1100, also die größere Hälfte, sofort ihrem Pastor aus der Landeskirche heraus in die Separation folgte, nicht bloß daß in Trieglaff überhaupt nur noch sieben Wirthe in der Landeskirche verblieben, und daß auch Gädeke mehr als den dritten Theil seiner Gemeinde mit sich nahm, sondern auch in allen übrigen Parochien der Wolliner und Camminer, so wie in vielen der benachbarten Synoden traten sofort die ernsteren und entschiedeneren Christen aus. Abermals wurden die Gemeinden des Salzes beraubt, welches der Herr als Frucht langjähriger treuer Arbeit der Hirten in ihnen hatte entstehen lassen.

Der Jammer jener Tage, welche Referent, damals Prediger in Wollin, aus nächster Nähe selbst miterlebt hat, ist kaum durch Worte zu beschreiben. Diejenigen, welche bisher brüderlich miteinander um dasselbe Gut gekämpft hatten, sahen sich nun plötzlich als Gegner gegenübergestellt, und auf kurze

Zeit schwand sogar das persönliche Vertrauen. Die innigsten Bande wurden gelöst, Familien zerrissen, die Gemeinde gerieth in eine fieberhafte Bewegung; hin und her auf offenem Markte und in den Schankstuben erörterte man die Angelegenheit, beim Schnapsglase wurde gelästert, die Kirchen füllten sich mit Spöttern, deren Fuß sonst nie dieselben betrat, und die nun nach irgend einem Worte von der Kanzel aus lauschten und haschten, um Stoff zum Raisonniren und zum Verläumden zu haben; Satans Genossen freuten sich über den brüderlichen Zwist, und die Luft wogte und webte von Lügen, Verdächtigungen und Verläumdungen. Was jahrelang mühsam aufgebaut war durch ernstes Gebet und Arbeit der Geistlichen, lag mit einem Schlage zerknickt zu Boden, ein Frühlingsfrost war über die Blüthenherrlichkeit einhergefahren. Die Unternehmungen der innern Mission waren vernichtet, denn die Mitarbeiter gehörten ja nun zwei verschiedenen Heerlagern an, das so mühsam wieder errungene Vertrauen zu den Geistlichen war durch die gegenseitige Polemik völlig untergraben und ein fruchtbares Betreiben der speziellen Seelsorge auf Jahre lang fast unmöglich geworden einem großen Theil der Bevölkerung gegenüber. Referent ist der festen Ueberzeugung, daß die revolutionäre Haltung der Stadt Wollin im Jahre 1848, welcher die enggeschaarte Phalanx der wenigen Treuen vergeblich einen Damm entgegenzusetzen bemüht war, während doch in Cammin z. B. und Naugard die Treuen die Oberhand behielten, lediglich eine Folge der voraufgegangenen kirchlichen Zerrüttung des Jahres 1847 gewesen ist.

Aber auch die separirten Lutheraner trugen ihren schweren Schaden davon; es dauerte nur sehr kurze Zeit, bis sie in den heftigsten, unbesonnensten Fanatismus angelangt waren; dazu hatten sie neben den mancherlei christlichen Elementen eine solche Masse weltlicher Leute im großen Haufen mitbekommen, daß fortan ihre ganze Entwickelung eine andere Richtung annehmen mußte. Denn von allen den Ausgetretenen war ja doch nur die kleine Minderzahl im Stande, den eigentlichen Gegenstand der Differenz auch nur annähernd zu verstehen; und es war bei

den großen Massen als solchen oft Folge eines geringfügigen Umstandes, ob sie austraten oder blieben. Auf der Wiek z. B., einem Theil der Gädekeschen Gemeinde, waren sämmtliche Tucker zur Berathung versammelt und hatten so eben den Beschluß gefaßt, sie wollten nur lieber bei der Landeskirche verbleiben, als plötzlich eine Frau unter ihnen laut ausrief: Was, ihr wollt euren Pastor im Stich lassen, und schämt euch nicht? Die Folge war, daß jene Vorstadt fast ganz austrat; und umgekehrt hatte Gädeke's Filial Latzig bereits viritim den Austritt angezeigt, als sie plötzlich eines Anderen sich besannen und bei der Landeskirche verblieben. So wogten damals die Massen hin und her. Dadurch aber, daß solche undurchgohrenen Massen in die Gemeinde der Separirten übergingen, wurde deren ganzer künstlicher Verfassungsbau, dessen Voraussetzung war, daß jedes Gemeindeglied mit Bewußtsein ein Lutheraner sei, in den Grundfesten erschüttert. — Die Incongruenz aber zwischen der Wirklichkeit und dem Effectivbestand der Gemeinde und deren Leitung auf der Grundlage, als sei sie wirklich eine Gemeinde von Bekennern, führte zu allerlei Carricaturbildungen und hatte die am Schlusse des zweiten Bandes hingezeichneten Mißstände und Gefahren in der Entwickelung der Separirten zu ihrer fast unvermeidlichen Folge.

Die confessionellen Geistlichen der Landeskirche hatten nun zunächst die Aufgabe, ihre erregten Gemeinden zu pacificiren. Wiederum hoben sie selbst aus der obenerwähnten Cabinets-Ordre diejenigen Punkte, welche den unverletzten Bekenntnißstand der Gemeinden zusicherten, einseitig hervor und erließen (z. B. im Camminer Kreisblatt) auf Grund derselben beruhigende Proclamationen; wiederum aber erwuchs hierdurch für sie in doppelter Stärke die Verpflichtung, die bisher so bestimmt verweigerte Rechtsanerkennung und Rechtsgarantie für das Bestehen der lutherischen Gemeinden und Kirche von den Behörden ernstlichst zu erbitten. Die Camminer Synode formulirte unterm 8. December 1847 ihre Petita in die vier Sätze: Ein Hohes Kirchenregiment wolle die hohe Geneigtheit haben:

1) zu erklären, die Gemeinden Pommerns würden in keiner Weise als unirte betrachtet, und hätten nach wie vor das Recht, nichtunirte lutherische zu sein;
2) auszusprechen, daß für Pommern die Ordination an den Candidaten für lutherische und an denen für reformirte Gemeinden nicht von demselben Oberhaupte zu vollziehen sei, und zugleich die Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften mit der Institution zu verbinden.
3) einem Mitgliede des hohen Consistorii von Pommern eine lutherische Sonderstellung zu verleihen, und demselben die spezifisch confessionellen Angelegenheiten der lutherischen Gemeinden zu übertragen.
4) in die Agende statt ihrer jetzigen Sacramentsformulare die in Pommern althergebrachten lutherischen aufzunehmen, und die so umgestaltete denjenigen Gemeinden, welche sich ausdrücklich als nichtunirte bekennen, mit der Verpflichtung zu verleihen, daß ihre Geistlichen, so lange die Gemeinden nicht der Union beiträten, daran gebunden seien.

Bevor wir das Schicksal dieser gewiß doch milden und mäßigen Petition weiter verfolgen, müssen wir unsere Blicke nach einer andern Seite hin richten, auf den zweiten großen Nebenzufluß, welcher in die bereits reichlicher fluthende lutherische Strömung einmündete. Derselbe ist zwar nur ein einzelner Mann, aber ein Mann, der leichtlich eine ganze Synode aufwog, und der von jetzt ab von Gott berufen ward, der ganzen Bewegung die einheitliche Spitze und den Halt zu geben.

An die Camminer sowohl als an die Wolliner Synode grenzt die Synode Naugard, an deren Spitze zur Zeit der Superintendent Otto stand. Eine im hohen Grade mit Gaben des Geistes und Gemüthes ausgestattete Persönlichkeit, wurde er bereits als Candidat Liebling des Bischof Ritschl, und nach einem glänzend bestandenen Examen Pastor zu Zirkwitz in der Synode Treptow a. R., dann Divisionsprediger in Stargardt

i. P., und endlich Superintendent in Naugard. Obgleich durch seine natürliche Begabung mehr auf die academischen Studien und auf eine dialektisch wissenschaftliche Erfassung der Lehre gewiesen, war er durch die gewaltige Bewegung in seiner Nachbarschaft, deren Wellen vielfach in seine eigene Synode hineinschlugen, veranlaßt worden, über die Berechtigung der confessionellen Bestrebungen nachzudenken*); er wurde durch die denselben zu Grunde liegende Wahrheit überwunden, verarbeitete dieselbe mit der ganzen Schärfe seines eminenten Verstandes und der ganzen Tiefe seines reichen Gemüths, und war, nachdem er diesen Prozeß durchgemacht, ein vor allen Anderen in Pommern zubereitetes Rüstzeug, die Sache, die er zu seiner eigenen gemacht hatte, auch nach außen hin zu vertreten. Er sammelte zuerst die von den Confessionellen vertretenen Interessen unter ein einheitliches Prinzip, und legte seine Auffassung in einer ausführlichen Denkschrift nieder. Dann lud er die beiden Superintendenten Meinhold in Daber und Mila in Cammin zum 22. Novbr. 1847 nach Naugard zu einer Besprechung; und diese drei Superintendenten, nachdem sie jene Denkschrift ins Einzelne discutirt und ventilirt hatten, sandten dieselbe als Separateingabe unterm 23. Novbr. 1847 an das K. Consistorium zu Stettin.

Dieses Schriftstück (es erschien gedruckt in der Broschüre: Documente, die Reorganisation der evangelisch-lutherischen Kirche in Pommern betreffend, Naugard bei Lehfeldt 1848, und späterhin wurde es abgedruckt in der Otto'schen lutherischen Monatsschrift, Jahrg. 1854 S. 195 f.) gehört zu dem Bedeutendsten, was bisher in der fraglichen Angelegenheit geschrieben worden war, und hat seine geschichtliche Bedeutung insonderheit auch noch darin, daß es eigentlich die Grundlage und das Ziel der Bestrebungen des späteren Naugarder Vereins auf das Klarste

*) Otto's Vorgänger als Divisionsprediger in Stargard, Nagel, hatte in einer wissenschaftlichen Arbeit die Union heftig angegriffen. O. bekam vom Bischof Ritschl den Auftrag, die Nagelsche Arbeit zu widerlegen. Die K. Bibliothek wurde ihm dazu geöffnet. Das Resultat der Arbeiten Otto's war, daß auch er die Unhaltbarkeit der Union einsah und nun Material besaß, sie zu bekämpfen. So wurde in O. der erste Grund gelegt wider die Union.

und Unmißverständlichste darlegt. Wir bedauern daher nur, daß es um seines Umfanges willen hier nicht wörtlich mitgetheilt werden kann, und geben seine Hauptgedanken wieder.

Um zuerst die Frage zu beantworten: Was ist die Union? geht der Verfasser auf die verschiedenen Phasen in der Auffassung dieses Begriffes näher ein, und weist nach, wie demselben von Anfang an gewisse Unklarheiten und innere Widersprüche angehaftet haben. Zunächst deckt er die Unmöglichkeit auf, diese Widersprüche zu einer Einheit des Begriffes zu vermitteln, so z. B. daß 1817 die Differenzlehren als außerwesentlich bezeichnet, 1834 die Sonderbekenntnisse und damit auch die Differenzlehren als zu Recht bestehend anerkannt wurden, daß 1817 eine einheitliche Kirche und 1834 doch das Sonderbestehen der Confessionen in der Kirche erstrebt resp. behauptet werde. Weil diese Widersprüche in den offiziellen Erklärungen über die Union stattfinden, darum treten auch überall, wo die Union im Leben sich gestalten will, die widersprechendsten Auffassungen hervor. So viel ist aber sicher, daß nach und mit der Cab.-Ordre von 1834 von einer unirten Kirche nicht die Rede sein kann, sondern nur von einer Union beider Kirchgemeinschaften, so daß die Union das abstrakte Band ist, welches die beiden concreten Kirchenkörper mit einander verbinden soll. Denn zum Begriff einer einheitlichen Kirche gehört ein einheitliches Bekenntniß; sind also beide Bekenntnisse als geschiedene garantirt, so sind auch beide Kirchengemeinschaften garantirt. Deshalb bestehen beide Kirchen, als das Substanzielle, und was ihnen die Union hinzugefügt hat, ist etwas Adjektives, aber nicht ist die Substanz einer neuen Kirche entstanden. „Aus der unirten Kirche austreten, würde demnach heißen, aus einem X austreten, in welches man niemals eingetreten ist, weil es eben niemals Wirklichkeit gehabt hat; oder es heißt: aus der eigenen lutherischen Kirche austreten, weil mit ihr Uniformirungen oder unionistische Experimente vorgenommen sind, heißt die Kirche, die eigene Kirche in demselben Augenblicke verlassen, in welchem sie die Hülfe ihrer getreuen Glieder am dringendsten bedarf, heißt den Kampf

auf ihrem wohlerworbenen Grund und Boden aufgeben, um in die Weite hinein die Heiligthümer zu tragen, wo sie vor unionistischen Anfechtungen gesichert sein möchten."

Weiter sich über die Stellung auslassend, die wir zu der geschichtlich gegebenen preußischen Union einnehmen, fährt er fort: „Wir verwechseln nicht die in Anwendung gebrachten Unionsmaßregeln mit der Idee der Union, verschütten nicht das Kind mit dem Bade. Der richtig verstandenen Union widerstreben wir so wenig, daß wir sie vielmehr von ganzem Herzen lieben und aus allen Kräften an ihrer Verwirklichung zu arbeiten bereit sind." Also nur gegen die verfehlten Unionsmaßregeln soll der Kampf gerichtet sein. Zwar sollen auch diese nicht ohne Dank gelassen bleiben, weil sie wesentliche Dienste in der geschichtlichen Entwickelung geleistet haben; nur soll man, so weit sie als verfehlte sich nachweisen lassen, nicht daran festhalten. „Damit soll aber die richtig verstandene Union nicht zur Ruhe verwiesen werden — sie hat ihr Werk noch lange nicht vollbracht."

Dann auf die Frage eingehend, was denn nun die Union sei, antwortet O.: Die Verfassung sämmtlicher getrennten Sonderkirchen unter ein Haupt und zu einer Heerde, das ist Union im weitern Sinne; im engern Sinne ist Union die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche zu einer evangelischen auf Grund der ausgeglichenen Lehrdifferenzen. Diese letztere Union ist noch nicht in Wirklichkeit vollzogen, die Vollziehung verbleibt der Zukunft, aber sie ist doch auch nicht völlig nicht da; ihr Prinzip ist bereits geschichtlich da, nämlich der Glaube, daß Christus der Herr alle noch bestehenden Gegensätze unfehlbar überwinden werde, und daß wir in Hoffnung dieses zu erreichenden Ziels den wahren Geist der Mäßigung und Milde gegeneinander bewahren, welcher zwischen vorschneller Aufgabe des eigenthümlichen Lebens und zwischen Verketzerung der verwandten Confession die Mitte halten lehrt. In dem bereits herausgestellten Consensus erkennen wir bereits ein gut Stück Union als faktisch erreicht an. Aber nicht blos in der

Lehre, sondern auch im Leben fühlen wir uns in einer Gemeinsamkeit mit der reformirten Kirche: „Wir fühlen denselben Pulsschlag des evangelischen Lebens in diesem gemeinsamen Eigenthum, und weil wir solches mit Freuden wahrnehmen, darum sind wir, so weit das Gefühl des Gemeinsamen reicht, wahr und wirklich in der Union mit der refomirten Kirche." Otto erkennt deßhalb keine principielle, sondern nur fundamentale Differenzen zwischen der lutherischen und reformirten Kirche an. „Die wirkliche Union ist uns also ein Lebendiges, ein Gewordensein und ein Werden in Einem, daran das Prinzip des göttlichen Worts das immerdar Schaffende oder Gegenwärtige ist . . . . ist die Union vollendet, dann wird sie sich kund geben als die zweifellose Erkenntniß in den Sonderkirchen, daß beide nicht Stiefgeschwister, sondern leibliche Schwestern sind — sie wird sein die Einigung ihres äußeren und inneren Lebens — Einigung, nicht Vernichtung beider."

Diese Einigung nun soll aus zwei concreten Wesenheiten herausgeboren werden, von denen der eine Mutterleib die lutherische Kirche ist, der andere die reformirte. Aber obschon in dem Sonderbestehen beider Confessionen die einzige Möglichkeit einer wahren Union gegeben ist, „obwohl wir deßhalb uns auf das feierlichste zu dem Glauben unserer Väter bekennen, . . . erklären wir, daß wir ein gemeinsames Leben in den reformirten Symbolen und in den unsrigen anerkennen, und in wirklicher Union mit unseren reformirten Brüdern stehen, soweit das gemeinsame Eigenthum in der Lehre reicht, haben auch nichts dagegen, daß von dem Kirchenregimente dieser Consensus hervorgehoben und demselbigen eine praktische Folge gegeben werde. Doch wohlverstanden ohne Verletzung der noch nicht vermittelten oder unirten Lehrdifferenzen."

Nachdem sich Otto auf vorgedachte Weise mit aller Schärfe zu der Idee einer wahren Union, und zwar nicht einer utopischen, sondern einer realen, bekannt hat, so protestirt er im Interesse dieser wahren Union, daß ihre geschichtliche Entwickelung nicht gehemmt werde, gegen alle falsche Maßregeln, durch

welche dieser Union Vorschub zu leisten versucht worden ist. Er verwirft: 1) jede Vertuschung der Differenzen durch Künsteleien im Ausdruck; 2) jede Abschaffung des Differenten auf dem Wege des Dekrets; 3) jede Flüssigkeitstheorie, wonach die Differenzen in suspenso, oder im Schmelztiegel der theologischen Speculation brodelnd und zischend erhalten bleiben sollen, bis Aussicht vorhanden ist, sie in einen Guß zu bringen, der beiden Sonderkirchen zusagt.

Aus diesen Prämissen die Folgerungen ziehend, erklärt sich Otto bereit, die neue Agende zu behalten, nur daß für die Sacramentsformulare den lutherischen gestattet werde, die für das Sonderbekenntniß ausgeprägten Ausdrücke und Wendungen in die verallgemeinerten Stellen einzutragen. Er erklärt sich einverstanden, wenn in Kreis- und Provinzial-Synoden und freien Vereinen reformirte und lutherische Geistlichen zusammenkommen, zeugt aber dagegen, wenn bei der Ordination die herkömmlichen in den Sonderkirchen gebräuchlichen Formen hintangesetzt, oder die Candidaten beider Bekenntnisse promiscue von den Gemeinden angestellt werden. Er erklärt sich einverstanden damit, daß Ein Kirchenregiment die Angelegenheiten der Sonderkirchen ordne und beaufsichtige, verlangt aber dazu ein klares Rechtsverhältniß zwischen diesem gemeinsamen Kirchenregiment und den beiden Kirchen, welche dasselbe leiten soll. — Auf diese Weise müsse dem, was wirklich unirt ist, und dem, was noch different ist, mit Wahrhaftigkeit Rechnung getragen werden, bis es dem Herrn gefalle, uns weiter zu uniren; wollte man aber Confusion als Hülfe der Union benutzen, so sei es Gewissenspflicht, dagegen ernstlich zu zeugen, auch auf die Gefahr hin, sich mißliebig zu machen.

Nachdem in dieser doch wahrlich nicht engherzigen Weise die Otto'sche Denkschrift der Union gegenüber ihre Stellung genommen hat, in der Weise, daß alles an der geschichtlich gegebenen preußischen Union anerkannt und beibehalten wird, was sich nur mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit und Lauterkeit vereinigen läßt, daß auch keineswegs gegen die Union selbst,

sondern nur gegen die bei derselben angewandten Maßregeln, soweit dieselben als verfehlte anzusehen seien, Protest eingelegt wird, so wendet er sich noch in specie gegen die angreifenden Behauptungen der separirten Lutheraner, und erklärt ihnen gegenüber:

1) daß wir in keiner anderen Kirche stehen, als in der evangelisch-lutherischen und die rechtliche Existenz derselben uns vollständig verbürgt ist, so lange die rechtliche Autorität ihrer Bekenntnisse uns verbürgt ist.

2) daß wir die lutherische Kirche durch die Union von 1817 zwar für angefochten halten, aber gerade daraus die unabweisliche Verpflichtung fühlen, in unseren amtlichen Stellungen den Kampf für dieselbe zu bestehen, und die angefochtene am allerwenigsten zu verlassen.

3) daß wir an den Unionsmaßnahmen das unterscheiden, was aus einer unklaren Auffassung der Union abfließt und der Ausbreitung des Sonderbekenntnisses im Cultus Gewalt anthut, von demjenigen, was mit der richtigen Fassung derselben übereinstimmt. Gegen das erstere werden wir fortwährend im Kampfe stehen, und wir halten diesen Kampf für verordnet von dem Herrn, auf daß wir fester werden in unserem Glauben. Andererseits aber meinen wir auch die unzweideutigen Kennzeichen zu haben, daß das Kirchenregiment vom Herrn gefordert ist, so daß wir den ganzen Streit als eine Studie im höheren Sinne betrachten, deren Erfolge wir mit gutem Vertrauen entgegensehen.

4) Demgemäß können wir auch im Agendenpunkt mit unseren getrennten Brüdern nicht einverstanden sein, denn wir finden kein Bedenken, der Agende zu folgen, sobald unser confessionelles Interesse gewahrt ist.

5) auch die kirchenregimentliche Frage hat für uns nicht die Wichtigkeit, daß wir von ihrer Entscheidung das Sein und Nichtsein der lutherischen Kirche sollten abhängig machen. Wir kennen kein drittes Criterium der evangelischen Kirche, nämlich neben reiner Lehre und Sakramentsverwaltung

nach des Herrn Einsetzung noch das des unvermischten Kirchenregiments. — Wir begehren nur für die kirchlichen Sonderinteressen die separate Thätigkeit der für die resp. Kirchen bestellten Räthe auf Grund der resp. Kirchen-Ordnungen.

6) Wir können uns daher nimmermehr den prägnanten Ausdruck aneignen, daß die Union Sünde sei, und lehnen den Vorwurf entschieden ab, als ständen wir in der Sünde, weil wir eine Stellung zur Union haben. Wir geben zu, daß an der Union, wie an jedem Werke, welches Menschen in die Hand nehmen, Sünde sei, — aber nicht in anderm Sinne, als in welchem an der Dissidentengemeinschaft und ihrem Werke auch Sünde ist. — Wir können auch nicht zugestehen, daß unser Kirchenregiment geflissentlich die Sonderinteressen der beiden Kirchen verletze, sind vielmehr der Ansicht, daß dasselbe im Ganzen und Großen noch nicht bis zu der Anerkennung von der Bedeutsamkeit der Lehrdifferenzen für das Sonderbestehen der Kirchen gelangt ist, und darum die tieferen Motive, welche uns zur Remonstration gegen viele seiner Maßnahmen veranlassen, nicht anzuerkennen im Stande ist. Eine unirte „Kirche" ist für uns nicht vorhanden, weil zu derselben der erste constitutive Factor, ein einheitliches Bekenntniß, fehlt. Für uns ist deßhalb das Austreten aus der unirten Kirche ein unvollziehbarer Akt, da wir niemals eingetreten sind und unsere evangelisch-lutherische Kirche verlassen hätten. Wir haben es also einzig und allein mit dem Fehlerhaften an den Unionsbemühungen zu thun. Dagegen haben wir gezeugt und sind innerlich davon abgetreten, sobald wir zur klaren Erkenntniß derselben gelangt sind."

So weit Otto's Denkschrift, das erste constitutive Dokument des Naugarder Vereins. Wie beschämt sie in ihrer Milde und fast allzugroßen Weitherzigkeit die verläumderischen Berichte über die Tendenzen der Lutheraner!

Auf der Hand aber liegt die völlige prinzipielle Verschie-

denheit von den separirten Lutheranern. Nach jener Auffassung ist die reformirte Kirche nicht nur eine principiell verschiedene, sondern auch eine durchweg häretische, nach dieser ist sie eine in inniger Lebensverwandschaft stehende Schwesterkirche: — nach jener Auffassung ist daher die Union an sich Sünde, nach dieser ist sie nur, wie jedes menschliche Werk, mit Sünde behaftet; nach jener wird der Ausgangspunkt zur Reinigung der lutherischen Kirche von abstract juristischen Theorien genommen, nach dieser von den lebendig geschichtlich gegebenen Zuständen aus; nach jener ist das letzte Ziel möglichst exclusive Darstellung der repristinirten orthodox-lutherischen Kirche, nach dieser ist das Ziel die Anbahnung einer wahren Union, in welcher nur dem Bekenntniß keinerlei Unrecht geschieht, nach jener Auffassung ist Verlassen der geschichtlich gegebenen Stellung in der Landeskirche ernstlich gebotene Pflicht, nach dieser wäre solch Verlassen Desertion und Sünde, und ist die Pflicht im Gegentheil, nur gegen die fehlerhaften Wege und Maßregeln der Union zu kämpfen und zu zeugen, so weit sie mit der Wahrheit und der gesunden Entwickelung der Union selbst unvereinbar sind.

Dies ist nun also die im Drange des Kampfes gewordene erste Grundlage der confessionellen Vereine in der Landeskirche. Die drei Superintendenten sandten die Eingabe unterm 23. November 1847 an das Consistorium. Noch ehe Antwort eintraf, fielen die Stürme von 1848 dazwischen und machten die Fortsetzung der Verhandlungen in anderer Form nöthig. Bevor wir indeß hierzu übergehen, kehren wir zu dem Quellgebiet der lutherischen Strömung zurück, und suchen erst die anderweitigen Zuflüsse uns vor Augen zu stellen, welche es möglich machten, daß die lutherischen Bestrebungen gleich bei ihrem ersten Auftreten eine so imponirende Gestalt annehmen konnten.

Drittes Kapitel*).

Die Trieglaffer Conferenzen.

Unter denjenigen Namen, welche zur Zeit des vereinigten Landtags (1847) in aller Munde waren, und namentlich in den Schandblättern mit Hohn genannt wurden, ist einer der bekanntesten Herr v. Thadden-Trieglaff. Seine „ungebrannte Asche," die er der Canaille gönnte und darum nicht entzogen wissen wollte, sowie der „ehrliche Galgen," den er sich und seines Gleichen für die von ihm vorhergeweissagte Zeit von 1848 reservirt zu wissen wünschte, gaben ihm in jenen Tagen eine gewisse Berühmtheit. Er gehörte sicherlich zu den wenigen Mitgliedern des vereinigten Landtags, die Herz und Zunge auf dem rechten Fleck hatten. Seinem Könige so treu ergeben, daß er nöthigen Falls sein Gut und Blut gern ihm dargeboten hätte, der Revolution so von Herzen feind, daß er, selbst ergraut, seinen Sohn zu ihrer Bekämpfung nach Ungarn sandte, war er auf dem vereinigten Landtage einer der

---

*) Nach der Anlage des Werkes sollte ursprünglich hier als drittes Kapitel die Relation über die höchst merkwürdigen Seehöfischen Bewegungen folgen. Das Manuscript dazu war auch schon bis auf die letzte Zeile zum Druck bereit, als ganz unerwartet eine so reichhaltige Sammlung von Documenten über jene wichtige Epoche dem Verfasser zuging, daß er das Resultat derselben, eine genaue Spezialdarstellung der vielleicht interessantesten Episode aus der neueren Kirchengeschichte in einem Gesammtbilde geben zu müssen glaubt. Eine solche Spezialdarstellung aber würde den Zusammenhang unserer Geschichtserzählung hier zu sehr unterbrechen, und soll darum einem besonderen Anhange oder Nachtrage vorbehalten bleiben. Hier zur Herstellung des historischen Fadens nur so viel: Drei Herren von Below suchten anfangs der Zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, zum lebendigen Glauben erweckt, vergeblich nach gläubigen Predigern, und entschlossen sich nach langem mühevollen Suchen selbst das Evangelium zu verkündigen. Tausende sammelten sich um sie, eine Bewegung entstand, in welcher die wunderbarsten Kräfte nach allen Seiten hin in Thätigkeit traten. Durch Lasius kam 1835 das separirte Lutherthum hinein, aber nur auf kurze Zeit. Heinrich v. Below sagte sich bald von den Breslauer Lutheranern los und stiftete eine eigene freie lutherische Gemeinde von circa 1500 Seelen. Aber das separirte Lutherthum der Schlesier hatte auf diese Weise doch auch Wurzel gefaßt, und hatte die Geistlichen dortiger Gegend zu ernsterem Studium der lutherischen Confession angeregt, so daß die letztere in der Gegend von Stolp bedeutende Vertreter gewann. Wer es vorziehen sollte, die Geschichte schon hier kennen zu lernen, der möge schon jetzt den Anhang vorweg lesen.

wenigen, die sich nicht scheuten, auch seinen himmlischen König offen zu bekennen, und er hat dadurch die Ehrenkrone des Spottes und der Schmach der Welt in wackerem Kampfe sich verdient, und mit Würde getragen.

Nur Einer ging Herrn v. Th. noch über seinen irdischen König; das war sein himmlischer König. Dem hat er unter den Strapazen des Feldzugs von 1813—1815, so wie unter manchen bewegten Lebens-Erfahrungen dienen gelernt; als daher die Below'sche Bewegung ihre Schwingungen durch ganz Hinterpommern verbreitete, sehen wir auch H. v. Th. in mancher Bauernhütte Zeugniß abgeben von dem Herrn aller Herren; seine liebsten Brüder waren die, welche mit ihm die Knie beugen wollten vor dem Kreuze Jesu; war dies eine richtig, so galten ihm die übrigen Standesunterschiede als Nebensache, ob Handwerker, ob Geistlicher, ob Bauer, ob Edelmann, das war damals erst die zweite Frage, die erste war die, ob gläubig oder ungläubig. Was konnte ihm daher Willkommeneres widerfahren, als daß in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, gerade zu der Zeit, als die Trieglaffer Pfarre vacant wurde, der von Cammin her durch seine erschütternden gewaltigen Predigten bekannte Dummert suspendirt war; er vocirte ihn zum Pastor nach Trieglaff, und Dummert nahm den Ruf gern an.

Solch Verhältniß wie zwischen diesem Pastor und diesem Patron wird selten gefunden, sie wirkten wie Brüder, wie ein paar „Diener, die der Herr zu zweien gesandt hatte," und von weit und breit strömten die heilshungrigen Seelen nach Trieglaff; wohl sechs Meilen weit pilgerten sie zu den Predigten. Aber das Bedürfniß nach brüderlichem Verkehr trieb die Herzen damals auch in weitere Kreise hinaus. Wir haben ja bereits oben wiederholt darauf hingewiesen, wie eine Zeit neuen frischen Frühlingswehens durch die Kirche Gottes ging, namentlich im lieben Pommerlande, und wir können nicht umhin, hier auch des Bischofs Dr. Ritschl ehrende Erwähnung zu thun, der durch große Umsicht und Personalkenntniß, so wie mit warmem Herzen dies erwachende Leben anzufachen und zu fördern

verstand. Weil aber die Zahl der Schriftgläubigen und ernstlich Erweckten damals wie jetzt eine sehr geringe war, freilich aber nicht wie jetzt von einer Zahl Halbgläubigen und Scheingläubigen verhüllt, auch nicht durch die Gunst der Mächtigen verweichlicht, sondern durch den Spott und die Feindschaft der Welt in Frische erhalten, so suchten sich die Gleichgesinnten gern auf, und der enge brüderliche Verkehr der Seelen zu jener Zeit war innerlich viel reicher, als alle die großen schönen Reden und gläubigen Expositionen der berühmten Sprecher unserer heutigen Conferenzen. So sammelte sich denn auch in Trieglaff um jene beiden treuen Jungen seit dem Jahre 1829 ein Häuflein ernster, bewährter Christen, größtentheils Pastoren, daneben aber auch christlich gesinnter Laien, welche alljährlich in Conferenzen miteinander sich zu erbauen und auch die kirchlichen Interessen in lebendiger Berathung miteinander durchlebten.

Diese Conferenzen, anfangs nur von wenigen besucht, und nur von solchen, welche dazu durch Herrn v. Thadden direkt eingeladen waren, wuchsen mit der Zeit je mehr und mehr, und versammelten in sich eine seltene Auswahl gläubiger Pastoren und Gutsbesitzer von Pommern. Welch ein Geist in ihnen gewaltet habe, möge folgende Erzählung eines damaligen Theilnehmers aus dem inneren Heiligthum der Conferenz 1837 veranschaulichen.

„Auf der Conferenz war die Frage wegen Wiedertrauung Geschiedener (Maresch aus Jassow), dann die Frage nach der Geltung der symbolischen Bücher in der unirten Kirche verhandelt worden. Am Abende des zweiten Tages sangen die vierzehn vereinigten Brüder noch einige Verse aus dem Liede: Singt dem Herren frohe Lieder, wobei uns diesmal besonders feierlich zu Muthe war. Alle standen, nur Dummert saß am Tische, weil er wegen der Schwachheit seiner Füße nicht gut längere Zeit stehen konnte. Der letzte Ton des Liedes war verhallt. Da erhob der ehrwürdige Dummert noch einmal seine Stimme zum Herrn, und indem er sich aufs tiefste beugte und immer kleiner und kleiner wurde vor dem Herrn, bat er Ihn mit einer unaussprechlichen Salbung um die Erlaubniß und Gnade, so elend

er auch sei, auf seine „geliebten Brüder," mit denen er sich so innig gelabt und erquickt habe, wie einst Moses auf das Volk, den Namen des Herrn legen. und sie segnen zu dürfen. Viele weinten während dieses Gebets still vor sich hin, manche schluchzten laut, andere waren tief ergriffen und warfen sich in den Staub, ihr Antlitz zu verhüllen. Es war, als hieße es: Zeuch deine Schuhe aus, denn die Stätte, da du stehest, ist heiliges Land; der König aller Könige war mitten unter die Versammelten getreten, und wir fühlten Seinen Odem. Nun stand der theure Gottesmann Dummert auf, und bat die Brüder niederzuknieen, und sich die Hände zu reichen, damit er auf die Engverbundenen den Segen des Herrn erflehen könne. Und als die Versammelten so weinend und betend mit vor Freuden bebenden Herzen im Staube lagen, da erhob der ehrwürdige Vater seine kindliche thränenerstickte Stimme zu Ihm, und flehte Ihn um Seinen Segen an; und siehe, da riß sich ein Segens- und Friedensstrom aus dem hohenpriesterlichen Herzen des Herrn Jesu in unsere blutarmen Herzen hinein, daß Leib und Seele vor heiligem seligen Schauer erzitterten, und die Thränen unaussprechlicher Freude von den Augen strömten. Als wir aufgestanden waren, sangen, oder vielmehr weinten alle den Vers: Die wir uns allhier beisammen finden. Dann fiel einer dem andern mit einer Zärtlichkeit, die nicht auszusprechen ist, um den Hals. Es war eine Liebe über uns ausgegossen, daß wir gar nicht mehr wußten, ob wir noch auf Erden seien. Alle konnten einander gar nicht loslassen, weinten noch lange nachher im Stillen fort. Dummert aber saß da mit glänzendem Angesicht, und rief so fröhlich wie ein Kind uns zu: „Siehe wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtiglich beisammen sind." — So die Erzählung eines Bruders, der jenen Segen mit empfangen hat.

Daß nun diese Trieglaffer Conferenzen auch die Unions- und Bekenntnißfrage behandelten, ist bei der Nähe der Camminer und Wolliner Gegend leicht verständlich; indeß fand Lasius, als er Jahre 1835 versuchte, das separirte Lutherthum in diese

Kreise einzuführen, in Trieglaff nicht Eingang. Der selige Dummert war für diese Art ausschließenden Kirchenthums unzugänglich. So fern indeß auch H. v. Th. zu jener Zeit der Gedanke eines Austritts aus der Landeskirche lag, so erweckte doch sein ritterlicher Sinn in ihm für die in Schlesien bedrängten Lutheraner die lebhafteste Theilnahme, und wir sehen zum öftern sein Haus den verfolgten Predigern der Separirten als Zufluchtsstätte geöffnet.

Als nun aber der lutherische Separatismus ringsumher die Gemeinden verwüstete, und die landeskirchlichen Pastoren in der Camminer Gegend ihm gegenüber das einzig richtige Verfahren einzuschlagen begannen, — nämlich daß sie scharf sonderten, was die Union den Gemeinden Unrecht that und worin sie andererseits berechtigt war, und das Unrecht durch die Herstellung der nöthigen kirchlichen Ordnungen auszugleichen suchten, da ging auch Hr. v. Th. seinerseits auf dem angegebenen Wege vor, und fragte im Jahre 1839 beim K. Consistorio an, welches denn jetzt nach Einführung der Union eigentlich die zu Recht bestehenden Bekenntnißschriften in seiner Gemeinde wären, ob dieselbe denn eine lutherische sei ꝛc. Das Consistorium glaubte die an dasselbe gerichteten Fragen nicht aus eigener Machtvollkommenheit beantworten zu können und holte deßhalb „höhere Instruktion“ ein, auf welche hin Hr. v. Th. unterm 18. März 1840 dahin beschieden wurde, es sei eine irrige Meinung, als ob die Union eine völlige Verschmelzung des lutherischen und des reformirten Bekenntnisses wäre, selbst die Bezeichnung „unirte Kirche“ entspreche durchaus nicht dem bestehenden Verhältniß. (Dieser Ausdruck wird also offiziell abgelehnt.) Die evangelische Kirche umfasse die Gemeinden beider evangelischen Confessionen; durch Annahme der Union werde nur das ausgesprochen, daß beide evangelische Confessionen im formalen und materialen Prinzip übereinstimmten, und auf Grund dessen auch gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsame Abendmahlsfeier haben könnten. Im Uebrigen bleibe jede Gemeinde völlig das, was sie herkömmlich wäre; durch die Union haben daher in den

Gemeinden lutherischen Bekenntnisses keine andern symbolischen Bücher Geltung erlangt, als die Augsburgische Confession, ihre Apologie, die beiden Catechismen und die smalkaldischen Artikel; durch die Union sei diesen Bekenntnißschriften nichts von ihrer althergebrachten Geltung entzogen; es werde auch nirgend ausgesprochen, daß durch die Union diesen andere Bekenntnißschriften als geltend zur Seite gestellt seien."

Diese Erklärung des Königl. Consistorii genügte Herrn v. Th. damals völlig, und er konnte auf Grund derselben die Trieglaffer Gemeinde als eine unbeirrt lutherische betrachten, vocirte auch die folgenden Geistlichen alle auf die gedachten lutherischen Bekenntnisse.

Um diese Zeit starb Dummert. Kurz vor seinem Tode sagte er mit prophetischem Ernst und aufgehobener Hand, der separirten Lutheraner gedenkend: „Ich bin wahrhaftig in der unsichtbaren Kirche; sie sehen aber darin nur Babel; — sie kennen das Wort Gottes nicht, nehmen sich Stellen aus demselben und zerreißen es! Darum wird's ein verrostetes Schwert in ihrer Hand. Sie wollen damit verwunden, aber es zerbricht, und den sie treffen wollen, der lacht ihrer." Wenige Tage darauf ging er heim, im Februar 1841.

Herrn v. Th. war es willkommen, daß abermals ein Geistlicher, und zwar ein eben so begabter, als confessionell entschiedener, durch seine Stellung zu den Behörden disponibel wurde. Nagel hatte, nachdem er 1838 den separirt-lutherischen Unruhen in Colzow entfliehend, die Stelle eines Divisionspredigers zu Stargard angenommen, dort eine Abhandlung über Union, Agende und Confession den Behörden eingereicht, in welcher er die Grundschäden der Union auf eine so überzeugende Weise aufdeckte, daß seine Stellung als Divisionsprediger unhaltbar wurde. Er nahm also gern den Ruf nach Trieglaff an, und ward von jetzt ab eine der vorzüglichsten Kräfte in den dortigen Conferenzen. Das Jahr 1842 und die folgenden zeigen uns die merkwürdige Erscheinung eines durch ganz Preußen und Deutsch-

land gehenden Conferenzfiebers. Die Versammlungen der Geistlichen in jenen Jahren wurden nach Hunderten gezählt. So schwoll denn um diese Zeit auch die Trieglaffer Conferenz so an, daß im Jahre 1842 bereits ihrer 72 Geistliche zusammen waren, welche Zahl in den folgenden Jahren bis weit über Hundert wuchs. In diesen Conferenzen behandelte man vornämlich Gegenstände der praktischen Amtsverwaltung, und außerdem die Frage der Union und Confession. Insonderheit als seit dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm IV. die Frage nach der Stellung zu den separirten Lutheranern immer brennender wurde, als die Secessionen zu ihnen hin sich mehrten, als die Wolliner und Camminer Brüder, welche ja einen vorzüglichen Bestandtheil der Trieglaffer Conferenz ausmachten, immer lebendiger ins Geschirr gingen, als ihnen gegenüber Moll in geharnischter Weise die Sache der Union öffentlich vertreten hatte, da drängte sich auch auf der Trieglaffer Conferenz die Frage nach Union, Lutherthum und Bekenntniß ganz naturwüchsig in den nächsten Vordergrund, und sie fand in Nagel, der bereits auf diesem Gebiet so viel geforscht und erfahren hatte, neben Textor, Meinhold und anderen sehr gewiegte Vertreter. So wurde schon im Herbst 1835, 1838 und 1841 die Frage nach Union und Altlutherthum sehr lebhaft discutirt.

Die beiden Hauptversammlungen von Trieglaff sind die aus den Jahren 1843 und 1844. Wir müssen aber, da diese Versammlungen keineswegs durch die Resultate ihrer Verhandlungen allein, sondern in noch viel höherem Grade durch den Charakter des engsten brüderlichen Zusammenseins, den sie trugen, in weite Kreise hinaus von ganz unberechenbarer Tragweite geworden sind, hier zunächst ein möglichst anschauliches Bild einer solchen Conferenz entwerfen.

Wären wir nicht zu oft durch die Unart, mit welcher moderne Memoirenschriftsteller bisweilen sehr unzart auch noch „lebende Bilder" den Blicken des lesenden Publikums vorführen, verletzt worden, so würden wir vor Allem versuchen, das Bild

des edlen Gastgebers von Trieglaff hinzuzeichnen; denn eine Trieglaffer Conferenz ist ohne diese schrankenlose Gastlichkeit, diesen zwischen tiefstem Ernst und bis an das Barocke streifenden Humor, diesen oft in scharfem Contrast wechselnden regen geistigen Verkehr zwischen Wirth und Gast, ohne die stets frische phantasievolle Gestaltung auch der äußeren Umgebung, ohne die innige christliche brüderliche Wärme, die, von des Hausherrn Familie ausgehend, die ganze Conferenz zu einem Familienfeste gestaltete, kaum zu verstehen. Indeß wir bescheiden uns des Weiteren und führen hier zur Charakterisirung eben dieses Gastgebers nur in abgerissener Form, wie er es liebt, einzelne gegensätzliche Aphorismen auf, die er selbst in der Evang. Kirchen-Zeitung 1840 S. 269 folg. in einem Aufsatze: „Gegeneinandersetzung des wahren und des falschen Kirchenthums" veröffentlicht hat. In diesem Aufsatz sehen wir lebendig die geistige Gestalt des Schreibers wie in einem Spiegelbilde vor uns, wie derselbe von seiner früheren Hinneigung zum Indepententismus geheilt, die Verwerfung alles Falschen und den Aufbau des wahren Separatismus verlangt, wie er bald aus dem wärmsten Herzen heraus die Arme liebend nach den Verirrten ausstreckt, bald tiefe Gedankenblitze sprühen läßt, bald uns den Einblick in die Katholicität und den schrankenlosen Universalismus seiner christlichen Liebe vergönnt, bald unter barocker Form mit selbstgeißelndem Witz und tiefem Humor unter den wunderlichsten Quersprüngen des Gedankens den tiefsten Ernst verbirgt. Wir geben von dem aphoristischen Aufsatze auch wiederum nur Aphorismen.

Wahres: Die wahre Ehre der Kirche kommt recta vom Hochgericht.

Falsches: Das eitle Jagen der Kirche nach weltlicher Ehre und Größe führt recta in den Sumpf.

W. Was für eine katholische, universelle Liebe gehört nicht dazu, sogar die „Mahometisten" als Ketzer zu verwerfen?

F. O du engherziges, kaltes, indifferentes Jahrhundert,

wo ist deine Thräne, wo dein Anathema für die abgefallenen Brüder?

W. Also in Summa: Fürchte dich nicht, du kleine Heerde!

F. Groß ist die Diana der Pausch- und Bogen-Christenheit.

W. Toleranz, d. h. christliche Weisheit und Milde gegen Irrende, von einem festen Standpunkt aus! nur nicht gegen den Eidbruch!

F. Indifferentismus, nur nicht gegen thatkräftiges Christenthum.

W. Die beiden der Christenheit abhanden gekommenen, kaum noch dem Namen nach bekannten christlichen Tugenden: Eifer und Rache (2. Chron. 7, 11) müssen wieder gefunden werden!

F. „Gelehrte treiben fort ihr Spiel mit dem bewußten Federkiel!" (Claudius).

W. Das solonische Gesetz: „Wo Bewegung, keine Neutralität, jedenfalls Parthei!"

F. Friede, Friede, wo doch kein Friede ist!

W. So Ein Glied leidet, leiden alle Glieder!

F. So ein Glied leidet, bekommen alle Recensenten Stoff!

W. Lehreinheit.

F. Leereinheit.

W. Die Schule ein lebendiges Glied der Kirche, daher Wissenschaft!

F. Die Schule lediglich eine Staatsanstalt, daher: Oberflächlichkeit, barbirte Barbarei, Chinesenthum!

W. Die Geistlichen herrschen in der Gemeinde, indem sie ihr dienen.

F. Die Geistlichen dienen dem Staat, und herrschen dadurch in der Gemeinde.

W. Kirchenzucht, aber eine göttlich-menschliche, wie sie Matth. 18, 1. Tim. 5 beschrieben wird.

F. Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß! Doch diese Pelzwäsche ist nicht so human, wie sie von weitem

aussieht; erst Polizeidiener — dann Gerichtsdiener — vielleicht das Zuchthaus, gewiß aber — die Hölle!

W. Unio, die eine köstliche Perle, die wir mit jenem Kaufmann suchen!

F. „Unio, curculio, endlich vespertilio." (Zumpt).

Mit diesem letzten Gegensatz schließt die Reihe ab. Damals war Herr v. Th. noch der große Unionsmann mit weitem Herzen, der zwar bereits den warnenden Finger aufhob, daß man doch den Separirten nicht unrecht thun möchte, der aber zum Schluß doch ausrufen konnte: Es lebe Gottfried Arnold! Heil und Leben durch Huß! durch Baxter, durch Zinzendorf! durch Spener! und zuletzt nach Allem: Heil und Leben durch die wahre Union!"

In jedem Julimonat nach der Heu- und vor der Roggenernte, an einem schönen Sommertage früh Morgens, gingen von Trieglaff aus die großen vierspännigen Erntewagen nach allen Himmelsgegenden auf drei Meilen Entfernung nach bestimmten Stationsorten aus, welche am Abend die willkommenen Gäste vor dem herrschaftlichen Hause daselbst absetzten. Da gab es dann ein köstliches Sehen und Wiedersehen; Freunde und Schulgenossen, die seit 12—16 Jahren einander fremd, gegenseitig von ihrem Aufwachen zu neuem Leben nichts gehört hatten, treffen sich hier, gewissermaßen mit verklärtem Gesichte wieder. Da stehen hier und dort zwei alte Bekannte, einander lange ahnungsvoll betrachtend, schweigsam gegenüber, bis endlich der lange gesuchte Name gefunden ist, und sie sich in den Armen liegen.

Lange Zeit aber bleibt nicht zum Aussprechen; denn schon geht es in den Speisesaal. Das ist eine große Wagen-Remise, deren beide mächtige Flügelthüren nach dem Garten zu geöffnet stehen. Wände und Pfeiler waren geschmackvoll mit Festons und Kränzen von Kornblumen geschmückt, der Raum durch mehrere große Kronleuchter erhellt, und da saßen sie denn an langen Tafeln in langer Reihe. Der Wirth sprach das Dankgebet, und aus allen den hundert seelenvollen Stimmen klang

mächtig in die Nacht hinein: Lobe den Herrn, was in mir ist lobe den Namen! — Dann ging es in das große Sessionszimmer, einen zum Theil im Interesse der Conferenzen neu erbauten Gartensaal. Balzer mit seiner klangvollen weichen Stimme hielt die Abendandacht über Ps. 133, und allen wurde warm ums Herz, denn sie hörten es nicht blos, sondern genossen es, wie lieblich es sei, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen; und der Geist des Herrn wehte durch das Haus, als der redende Bruder den köstlichen Balsam der priesterlichen Salbung durch den heiligen Geist herabflehte auf dieses Haus und auf diese Tage, daß ihr Wohlgeruch wie Thau vom Hermon die Herzen erquicken möge!

Nach der Abendandacht galt es noch die Lösung einer wichtigen Aufgabe. Es war die freundlich scherzhafte Klage laut geworden, daß der Wirth und der pastor loci in früheren Conferenzen ihr Präsidium zu „tyrannisch" geführt hätten; es wurde also beiden das Recht über den Kopf genommen, und Textor aus Cammin zum Präses ernannt; ihm gab man Zahn als Vicepräses, zwei Brüder als Censoren und zwei als Protokollführer zur Seite; Herr v. Th. reservirte und usurpirte das Amt eines Hülfscensors. Nachdem dieser wichtige Wahlakt mit allen seinen Wahlumtrieben in aller Liebe in freundlichem Scherz und Glimpf zu jedermanns Zufriedenheit vollzogen war, erhob sich der „Tyrann von Trieglaff" und befahl, sich sogleich zur Ruhe zu begeben, und nicht noch erst die halbe Nacht zum Tage zu machen, sondern flugs und fröhlich einzuschlafen.

So suchte denn jede Gruppe von Gästen ihr Schlafzimmer auf, jedes durch ein besonderes Emblem geziert, an welchem die eingewiesenen Gäste ein Spiegelbild zu nehmen hätten. Die Streitsüchtigen sahen ihre Stubenthüre durch ein Paar Kampfhähne von Goldpapier bezeichnet, die Nachtwächter durch eine Eule, andere fanden einen Eisbären, auch wohl ein Rhinoceros, und an der Thür, die zum obersten Boden führte, wo einige Candidaten campirten, stand: Glückauf!

Nachdem mit Zuhülfenahme des Pfarr= und Schulhauses so wie des gastlichen Hauses zu Zimmerhausen alle Gäste untergebracht, und nach etlichem Suchen die Meisten glücklich in Besitz ihrer Effekten gekommen waren und ihre Ruhestätte gefunden hatten, zeigte sich sofort, wie wenig das strenge Tyrannenwort respectirt wurde, denn auf mancher Stube wurde die Nacht zum Tage gemacht, und mußte zum wenigsten eine Nachtwache Raum zu trauten brüderlichen Gesprächen abgeben.

Frühmorgens gegen sechs Uhr war alles wieder auf den Beinen; die Handglocke gab das Zeichen zum Frühstück; eine ungeheure Caffeemaschine spendete ihren unermeßlichen Inhalt in alle die hundert buntfarbigen Tassen. Mitten durch die schwarzen Predigergestalten bewegten sich drei edle Damen. Die eine, die Dame des Hauses, die Frau von Thadden, eine hochadelige Gestalt, deren Adel aber, durch inniges tiefes Christenthum verklärt, einen ganz besonderen Liebreiz entfaltete, kannte mit zartester Rücksichtsnahme die Bedürfnisse jedes einzelnen Gastes, ging in ihren Gesprächen auf alle Interessen mit warmer Theilnahme ein, und gewann alle Herzen in der Weise, daß sie, durch jene tief innerlich christliche Liebe erquickt, doch in ihrer Nähe nie die Ehrfurcht vergaßen, welche ihre ganze Erscheinung gebot; — ihr zur Seite die blühende Tochter, die verlobte Braut des jungen Herrn v. Blankenburg auf Zimmerhausen, eine aufbrechende rothe Rose, welche in der Tiefe ihres phantasiereichen Geistes und im Aufwachen des neuen Menschen an all dem geistigen Regen jener Tage den wärmsten Antheil nahm, und manchem Auge einen lieblichen Ruhepunkt darbot, — neben ihr das edle Fräulein aus Zimmerhausen, die tiefe ernste Seele, die blasse Gestalt, — und außerdem noch manche andere dem Hause verwandte edle Dame, welche alle sich zwischen den Gästen mit inniger Theilnahme bewegten und zum Lohne ihrer Wirthin=Mühen nichts begehrten, als daß hinter einem schützenden Schirm im Sessionszimmer ihnen ein Platz eingeräumt war, von wo aus sie den Verhandlungen ungesehen beiwohnen durften.

Nach eingenommenem Frühstück begab sich die Versammlung in den neuen Sitzungssaal zur Morgenandacht. Textor sprach über Luc. 19: „Heute ist diesem Hause Heil widerfahren!" Nachdem die Versammlung knieend gebetet hatte, begannen die Verhandlungen. Die Briefe und Anschreiben der befreundeten Conferenzen von Gnadau und Neustadt-Eberswalde sowie ausgebliebener Gäste wurden verlesen und dann die Verhandlungen eröffnet. Jedermann wird sich denken können, daß die Funken mächtig sprühten, wo Männer wie Mila, Nagel, Moll, Görke, Knak, Harnisch, Zahn, Straube, Achterberg, die beiden Wetzel, die beiden Meinhold, Kundler, Balzer, Besser, Karbe, Quandt, Licht, Lenz, Präs. Gerlach, Feldner, Büchsel, Kaufmann, Schmidt-Samoczyn und so viele andere versammelt waren. Denn darauf sah auch der Hauswirth, wenn er seine Einladungen durch ganz Pommern, die Mark, Posen, Westpreußen, Sachsen, Mecklenburg versandte, um die Blüthe aus dem neuen Frühling nach Trieglaff zu rufen, daß es nicht an der nöthigen Opposition fehlte, damit die Geister auch in der gehörigen Spannung blieben; denn nichts fürchtete man mehr als irgend welche Einseitigkeit oder Exclusivität, so daß unter hundert Confessionellen zum mindesten fünfundzwanzig scharf Unirte waren, welche mit den Uebrigen auf das herzlichste verkehrten, aber dabei ihre abweichende Ansicht mit aller Entschiedenheit geltend machten.

Nach den ersten Vormittagsverhandlungen ging man in die schön geschmückte Kirche, um das Missionsfest zu feiern. Predigt und Ansprache wechselten mit den liturgischen Chören, welche der wackere Sängerchor der Trieglaffer Dorfjugend präcis ausführten, die Collekte brachte 1843 — 127 Thlr. und 2 Louisdors.

Von der Kirche aus begab sich die ganze Versammlung in den improvisirten Speisesaal zur Mittagsmahlzeit; ein Missionsochse, drei Kälber, ein Missionsschwein und einige Dutzend Hämmel reichten hin, um nicht blos die versammelten Gäste, sondern auch manchen anderen Missionsfestbesucher zu speisen. Ueber Tische wechselten nun die Erzählungen von Amtserfah-

rungen mit lieblichen Scherzen und humoristischen Ansprachen: „Nun weiß ich auch," so hieß es zu allgemeiner Erheiterung in einem öffentlich mitgetheilten Briefe, in welchen ein durch die Trieglaffer Conferenzen aus seinem Schlafe erwecktes Gemüth seine Angst gegen einen Freund Luft gemacht hatte, „nun weiß ich auch, warum die frommen Prediger alle nach Trieglaff reisen; sie haben einen Götzen, der heißt Trieglaff, der hat drei Köpfe, den haben sie da versteckt, und beten ihn an."*)

Nach der Mittagstafel ging es nun hinaus in den Garten, woselbst der Caffee eingenommen wurde. Der Garten liegt unmittelbar an einem freundlichen See, auf welchem einzelne Brüder in einer zierlichen Gondel umherruderten. Dem Ufer des See's entlang erstrecken sich grüne Rasenplätze und mächtige Bäume an einem Abhange hin; aus dem Rasen heben sich einzelne Blumenparthien empor, eine Brücke von weißem Birkholz führt zu einer kleinen Insel im See. Dort saßen nun etliche Gruppen im Schatten, andere standen im Kreise und setzten die Discussion über das Gehörte fort, andere lustwandelten in den breiten Steigen und in den dunklen Hagebuchen-Gängen oder in der Orangen-Allee, und erzählten einander von Altem und Neuem; andere wallfahrteten nach dem Familien-Begräbniß des Herrn v. Thadden, einem eingefriedeten Ort auf einem Hügel neben einem zweiten See, um dort die Grabstätte des seligen Dummert aufzusuchen — bis endlich drei Böllerschüsse (Herr v. Th. ließ gerade Steine sprengen) und ein unermüdetes Handglöcklein das verabredete Zeichen gab, das die Gäste mühsam zur Nachmittagssitzung zusammenrief.

Wiederum wurde gesungen und knieend gebetet; und diese Gebete, welche immer theils die in den bisherigen Verhandlungen vorgekommenen Gegenstände aufnahmen, theils auch in die neuen Verhandlungs-Gegenstände hinüberleiteten, zogen sich wie ein goldener Faden durch die beiden Tage hindurch, brachten —

*) Das dreiköpfige Trieglaffsbild soll nämlich wirklich z. B. der Einführung des Christenthums von Stettin aus nach Triglaff gebracht und dort in einem hohlen Baume verborgen worden sein.

güldene Aepfel in silbernen Schaalen — alle Resultate der Discussion dem Herrn selbst zu einem wohlgefälligen Opfer und süßem Geruch dar, und holten zu dem neuen Werke neuen Segen herab. Wiederum bestieg Textor den Präsidentenstuhl und zeigte durch die unerschütterliche Ruhe und Klarheit, mit der er die Diskussion beherrschte und leitete, wie richtig ihn die Wahl zum Vorsitzenden getroffen hatte; die Verhandlungen führten überall zu sicheren und bestimmten Resultaten. Und befriedigt, fast übernommen von all dem Reichthum des Erlebten und Gehörten, suchten die Gäste, diese „Apostel, die da waren zur Herberge bei einem, mit Namen Tyrannus," ihre Ruhestätte, um am folgenden Morgen noch einen Tag zu erleben, wie der vergangene gewesen war. Und am Abend vor dem Scheiden rief Knak noch einmal den scheidenden Brüdern vor des Herrn Angesicht aus dem 133. Psalm den Abschiedsgruß zu. „Die wir uns allhier zusammenfinden," sangen die Brüder, und von dem Segen des Herrn geleitet zogen sie heim, während man ihnen nachsang: „Zieht in Frieden Eure Pfade!" Das war eine Trieglaffer Conferenz! —

Die Gegenstände, um welche die Berathungen sich bewegten, waren alle aus dem Gebiete der wichtigsten kirchlichen Lebens- und Tagesfragen genommen. Die Frage nach der Wiedertrauung schriftwidrig geschiedener Eheleute vereinigte den größten Theil der Versammelten zu dem Beschluß, daß sie unschriftmäßig Geschiedene durchaus nicht trauen würden; weiter besprach man die Hinzuziehung seelsorgerischer Kräfte aus der Gemeinde; das Verhältniß der freien Pastoral-Conferenzen zur Kirche (dieser Vortrag des Präs. Gerlach ist abgedruckt in der Evang. Kirchen-Zeitung 1843 Nr. 79 f.) und die Enthaltsamkeitssache, wie die Einrichtung von Erbauungsstunden ꝛc. gaben den Stoff zu den eingehendsten, aus lebendiger Amtserfahrung hervorgegangenen Discussionen. Vor allem aber beschäftigte die Gemüther die Frage nach Union und Bekenntniß, welche, obgleich einem großen Theil der Versammelten noch nicht praktisch so nahe getreten, doch den anderen wie Feuer auf der Seele brannte.

Und da es diese Frage gerade ist, welche uns in diesem Buche vornämlich bewegt, so wollen wir die Resultate der beiden Conferenzen eingehender mittheilen.

In der Conferenz von 1843 lauteten die drei aufgestellten Fragen: 1) Haben wir eine unirte Kirche, oder nur einen Unionsversuch, dessen Resultate ungeachtet der auf den academischen Lehrstühlen und in den Consistorien geschehenen Vereinigung noch zweifelhaft sind? Die Antwort lautete, wir haben Unionsversuche, aber keine unirte Kirche; — das ist nicht nur die klare Sachlage, sondern auch der direkte Ausspruch der Behörden in dieser Angelegenheit (vergl. die oben erwähnte Consf.-Verf. vom 18. März 1840 an Herrn v. Thadden). 2) Haben innerhalb des kirchlichen Terrains die Bekenntnißschriften nicht blos quoad consensum, sondern in ihrer vollständigen Sonderung Gültigkeit? Die Meinung der überwiegenden Mehrzahl ging dahin, daß die symbol. Bücher in ihrer Totalität verpflichtend seien; zu einer directen Abstimmung ließ der Vorsitzende diese Frage nicht gelangen. 3) Muß man wegen der in manchen Lehrpunkten mangelhaften Agende an dem geschichtlichen Bestande des lutherischen Bekenntnisses zweifeln und deshalb die Kirchengemeinschaft verlassen? Bei Beantwortung dieser Frage wurden von vielen Seiten die unbestreitbaren Verdienste der neuen Agende anerkennend hervorgehoben, andere drängten auf ein principielles Weglegen derselben, als eines Unionsvehikels, hin, aber die mildere Richtung war entschieden kräftiger vertreten, und der Gedanke an ein Austreten um der Agende willen wurde bestimmt zurückgewiesen.

In der Conferenz von 1844 wurde die zweite der drei obigen Fragen noch einmal aufgenommen in der Gestalt: „Kann die evangelische Kirche in Uebereinstimmung mit ihrem Prinzip eine Verpflichtung auf symbolische Bücher fordern? und in welchem Sinne und Umfange ist diese Verpflichtung gemeint?"

Meinhold aus Colzow hatte das Thema durch einen Vortrag einzuleiten. Er wies zuerst darauf hin, wie auf die Rede Gottes in der h. Schrift das Ja und Amen der Gemeinde

als ihr Bekenntniß folgen müsse, wie zwar Christus der Eckstein der Kirche sei, aber erst durch das Bekenntniß die Kirche auf diesen Eckstein zu stehen komme, wie Christus im Taufbefehl die Summa des Bekenntnisses zusammengefaßt habe, und wie aus diesem Taufbefehl das symbolum apostolicum, und zu dessen Erläuterung und Beschützung später das nicaenum et athanasianum gekommen sei. Ferner haben schon die Apostel befohlen, daß man auf die reine Lehre halten, und daß man die Geister an dem Bekenntniß zu Christo Fleischwerdung prüfen solle, weshalb wir ja auch schon in den frühsten Concilien (z. B. 398 zu Carthago) die Bestimmung getroffen finden, daß jeder Ordinandus nach Lehrtüchtigkeit und Bekenntnißfestigkeit geprüft werden soll. Die Catechismen Luthers sind ein erneuertes und erweitertes Bekenntniß zum symbolum apostolicum mit den nöthigen Antecedentien (10 Gebote) und Consequenzien (Vater Unser und Sacramentslehre), und zwar ganz zweckmäßig der kleine Catechismus für das Volk, der größere für die Lehrer; neben diesen hergehend sind die Visitationsartikel nichts anderes als eine Verpflichtung der Lehrer auf das geläuterte Bekenntniß. Die Augsburgische Confession war nur die Durchführung des alten Bekenntnisses gegen den neuen Irrthum, eben so die apologia und die Smalkald. Artikel, sowie die Concordienformel eine Auslegung und Vertheidigung der Augsburgischen Confession gegen falsche Ausdeutungen derselben. So bilden denn also die neuen Symbole mit den alten Ein Ganzes. Schon 1532 kommt die Verpflichtung der Kirchenlehrer auf die öcumenischen und die evangelischen Symbole vor; Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen haben diese Verpflichtung einstimmig eingeführt, also kann sie nicht gegen das evangelische Prinzip sein. So enthält auch die pommersche Kirchen-Ordnung diese Verpflichtung. Späterhin ist der Mißbrauch entstanden, daß man die Bekenntnisse so gut als über Gottes Wort gesetzt, und sie angesehen hat, als seien sie inspirirt. Hiergegen mußte nothwendig eine Reaction (G. Arnold) sich erheben, welche aber auf der andern Seite so weit ging, daß sie die Bekenntnisse geradezu für schädlich erklärte. Der

Rationalismus und der Einfluß Schleiermachers haben ebenfalls die Autorität der Bekenntnisse untergraben, und so sind wir gegenwärtig bei der größten Confusion angekommen. Denn 1) nach etlichen ist die Verpflichtung auf, und die Verbindung zu den Symbolen todtes Formenwesen, was dem Geist, der da lebendig macht, widerspricht (so Moll und andere). 2) Nach etlichen sind die Symbole abgethan, und die Bibel allein Symbol der Kirche (Kämpfe, Suckow der Prophet u. s. w.). 3) Nach anderen sollen wir aus der Augsburgischen Confession die Quintessenz herausdestilliren (Gaupp) und diese zum Symbol der Kirche machen. 4) Nach anderen soll die confessio aug. von 1530 Symbol der preußischen Landeskirche werden (Hengstenberg). 5) Nach anderen die variata (Gnadauer Conferenz). 6) Nach anderen der Consensus sämmtlicher lutherischen und deutsch-reformirten Symbole (Petersen). 7) Nach anderen sollen die lutherischen Symbole für lutherische, die reformirten Symbole für reformirte Gemeinden gelten (Nagel).

Um nun aus diesem Gewirre von Ansichten heraus zu festem Fundament zu gelangen, stellte Meinhold folgende Thesen auf, welche, obgleich in einzelnen Punkten modificirt, im Ganzen und Großen die Meinung der Versammlung ausdrückten:

1) Die Kirche ist gegründet auf das Bekenntniß zu dem dreieinigen Gott und seinen Thaten fürs Heil der Welt. Dies Bekenntniß ist Seele und Inhalt alles Thuns und Redens, aller Institute der Kirche.
2) Es war eine innere Nothwendigkeit, daß das Bekenntniß sich in eine feste, wörtliche und schriftliche Form zusammenfaßte, deren Grundzüge der Herr selbst gegeben hat.
3) Das Bekenntniß ist der Kirche nach innen nothwendig als Darstellung des Gemeinglaubens, Lehr- und Glaubensnorm (regula fidei), nach außen als Wehr gegen die Ketzer und als Verantwortung gegen den Staat.
4) Die Kirche soll ihr Bekenntniß allen ihren Gliedern nicht aufzwingen, sondern einpflanzen; daher gehen besonders ihre Grundbekenntnisse (für die lutherische Kirche das Symbolum Aposto-

licum, Catechismus minor und Augustana) alle ihre Glieder an.

5) Um diesen Zweck zu erreichen, und sich selbst zu erhalten, muß die Kirche die, welche in ihr das Lehramt begehren, nach ihrer Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse fragen, zu treuem Bekennen desselben verpflichten, und auf Ausführung des Versprechens halten. Darum hat die Kirche Examina, Ordinationsgelübde, Kirchenvisitationen und Synoden.

6) Diese Verpflichtung ist nöthig bei Predigern, Schullehrern und Gliedern der theologischen Fakultäten.

7) Sie erstreckt sich nur auf das Wesentliche.

Wesentlich ist:

a) der ganze Organismus des christlichen Glaubens und jedes Glied desselben, also jeder Lehr- und Glaubenssatz, den die Symbole selbst als solchen aussprechen;

b) der kirchlich recipirte Ausdruck dieser Sätze, die kirchlichen termini technici, z. B. trinitas, persona, communicatio idiomatum u. a.

c) die Verwerfung aller Irrlehren.

Unwesentlich ist:

a) die theologische, dialektische und exegetische Beweisführung, die, wenn auch im Ganzen richtig, doch im Einzelnen sich vergriffen hat;

b) die Bemerkungen, die als beiläufig sich selbst zu erkennen geben;

c) die historischen und literarischen Notizen.

8) Die Verpflichtung kann nicht quatenus, sie muß quia consentiunt etc. lauten. Wenn beide ihres Glaubens gewiß sind, so kann weder die Kirche das quatenus zugeben, noch der Ordinande es verlangen.

9) Die Verpflichtung stellt nicht die Symbole über oder neben die heilige Schrift; sie ist kein Gewissenszwang; sie bildet keine Heuchler; sie entzieht der Kirche nicht die besten Kräfte; sie hindert Freiheit und Entwickelung nicht, sondern weist sie nur in die rechten Bahnen.

10) Sie erstreckt sich für Diener der lutherischen Kirche auf alle ökumenischen und lutherischen Symbole, die Ein Ganzes bilden, doch in verschiedener Stufenfolge.

Die letzte Thesis erfuhr noch die nähere Erläuterung, daß die Augsburgische Confession und der kleine Katechismus, als mehr die Bekenntnißsumme enthaltend, strikter bindend sei, daß die Apologie und die smalkaldischen Artikel als mehr theologisch ausführend weniger strikt bindend sei, und daß am wenigsten strikte bindend die Concordienformel sei, als eine theologisch-dogmatische Exposition enthaltend, und daß auf diesen Unterschied in den Bekenntnißschriften hingewiesen werden müsse.

Eine weitere Aeußerung über ihre Stellung zu der Union und Bekenntnißfrage gab die Conferenz in einem von Nagel in ihrem Auftrage verfaßten Anschreiben an die Gnadauer Conferenz. Diese, im heißen Kampfe mit den Lichtfreunden begriffen, hatte die Erheblichkeit der confessionellen Kämpfe dazumal noch nicht verstanden; sie hatte deshalb (obgleich unter dem Widerspruch einer bekenntnißtreuen Minorität, die sich schon damals herausbildete), an die Trieglaffer ein brüderlich warnendes Schreiben ergehen lassen, daß dieselben doch nicht in separatistische Bahnen sich verirren und ihre edle Kraft lieber für den Kampf gegen den Rationalismus und Unglauben verwenden möchten; dies Schreiben beantwortete Nagel 1844. Es ist als besondere Broschüre gedruckt: „Nagel, Offenes Sendschreiben an den kirchlichen Central-Verein in der Provinz Sachsen. Stettin, L. Weiß. 1844."

In diesem Sendschreiben nimmt der Verfasser die von Gnadau aus dargebotene Bruderhand mit warmem Gegengruße an, und weist dann in ruhiger klarer, aber auch ebenso entschiedener, die entgegengesetzten Spitzen eher hervorkehrender als verdeckender Weise die Vorwürfe der Gnadauer zurück.

Zunächst macht N. darauf aufmerksam, wie die Trieglaffer Versammlung keineswegs eine exclusiv-lutherische sei, wie vielmehr gläubige Unirte, deren auf Einladung des Gastgebers allzeit eine bedeutende Anzahl zugegen seien, völlig gleiche Berechtigung mit Sitz und Stimme in der Versammlung hätten. Dann weist er den Vorwurf der Feindseligkeiten gegen die Union zurück: „Da sei (S. 6) ein- für allemal bemerkt, daß auch wir

Freunde der Union sind, wenn darunter ein Anschluß an die Bestrebungen verstanden wird, welche eine solide Vereinigung der getrennten christlichen Confessionen, insbesondere der Lutheraner und Reformirten bezwecken." — „Wenn wir uns aber Gegner der Union nennen, so verstehen wir unter Union die in Preußen allgemein projectirte, und in einigen Gemeinden bereits vollzogene Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer solchen Kirchengemeinschaft, welche sich der Ausgleichung der confessionellen Lehrdifferenzen überheben, oder doch vorläufig enthalten zu können geglaubt hat. Wir sind Gegner einer Union, die dermalen nur Cultus- und Verfassungsunion ist, ohne Bekenntnißunion zu sein." — Wollte man etwa die drei öcumenischen Symbole und die invariata in objectiv kirchlichem Sinne als Basis der Union annehmen (S. 7), so wäre das eine Bekenntnißunion, die wir gern annähmen. Aber will man die augustana nur als eine solche Fahne aufpflanzen, unter deren äußerlicher Annahme den Reformirten frei stünde, ihre völlig dissentirende Sakramentslehre unausgeglichen und nur mit der Annahme des äußerlichen Wortlautes zu verhüllen, so wäre das auch ein verstecktes Spiel und nicht ehrlich, und darum zu verwerfen, weshalb eine vorherige Ausgleichung der Lehrdifferenzen doch als eine conditio sine qua non von uns festgehalten werden muß, welche Position die bisherige Union bestreitet.

Denn (S. 8) sind etwa die Differenzlehren unwichtige Nebenlehren? wie kämen sie dann in den kleinen Katechismus, der doch ein Lehrbuch gerade für Kinder sein soll? Oder ist die Schrift hier nicht genügend, um zu bestimmen, wer Recht hat? Der gegenwärtige Entwickelungsstandpunkt der theologischen Wissenschaft hat sich freilich als unvermögend erwiesen, diese Frage zum Austrag zu bringen; aber daraus sollte man doch eben den einfachen und nahe liegenden Schluß ziehen, daß eben unsere Zeit dermalen für eine völlige Union noch nicht reif ist!

Dies hat sich denn auch in facto dadurch erwiesen, daß

bisher die Unionsfrage überall, wo sie aus den unklaren Gefühlen heraus bis zu einer ernsten Erörterung gelangt, eine discordia zum Gefolge gehabt hat, also daß man in vielen Conferenzen gläubiger Pastoren diese ganze Frage schon zu umgehen gezwungen ist. „Wir meinen daher (S. 10), daß die Union in ihrer dermaligen Zusammensetzung unleugbar eine unio discors ist, welche den Mund aufzuthun fürchten muß, um nicht die Zwietracht, die sie in sich hat, und die ihren blendenden Namen als beklagenswerthe Illusion erscheinen läßt, zu offenbaren.“ Diese Union (S. 11) hat die Kräfte nicht concentrirt, sondern isolirt, und die confessionelle Zerrissenheit nicht gemindert, sondern gemehrt, und die gläubige Richtung dem Rationalismus gegenüber geschwächt, dadurch daß durch die kirchliche Fixirung der Hypothese von der Unwesentlichkeit der Differenzlehren dem Rationalismus die Berechtigung zuerkannt ist, nun auch viele andere Lehren für unwesentlich zu erklären. Wir also, wenn wir gegen eine solche dem Rationalismus Vorschub leistende Union kämpfen, stehen eben hiermit in den ersten Kampfesreihen wider den Rationalismus, dem wir die Wurzeln abgraben. Freilich (S. 12) versucht auch schon die Cabinets-Ordre von 1834, das Bekenntniß zu sichern, aber diese Ordre enthält innere Widersprüche; entweder wird, wenn die Autorität der Bekenntnißschriften ernstlich genommen wird, die Idee der Union verletzt, oder soll diese letztere bleiben, so wird jene Garantie der Bekenntnisse verletzt, deshalb reicht jene Cabinets-Ordre nicht hin, um völlige Beruhigung zu gewähren.

Und sehen wir nun auf die Praxis selbst hin: „Wie will man (im heiligen Abendmahl) die Zuläſſigkeit solcher Formulare, welche zwei Auffassungen absichtlich ermöglichen, vertheidigen, wenn man dafür hält, diese beiden Auffassungen stehen einander gegenüber, wie Wahrheit und Irrthum?“ Oder soll die Sünde dadurch geringer werden, weil man ein Gotteswort zur Erzielung solcher Zweideutigkeit verwendet? Wird sie nicht dadurch nur um so sträflicher?

Ihr macht uns den Vorwurf (S. 15), die Gemeinden

haben uns zu unserem Standpunkt hingedrängt? Allerdings haben die Gemeinden den Anstoß gegeben, uns die Sache ins Gewissen zu schieben; nun sie aber in unserem Gewissen ist, sind es eben nicht mehr unsere Gemeinden, sondern unser Gewissen, was uns drängt.

Was aber die Gefahr betrifft, zu den Separirten gedrängt zu werden, so ist „diese Gefahr nun, wie ich glaube, völlig vorüber." Die separirten Lutheraner nämlich, so führt N. ferner aus, sind freilich zuerst Zeugen für das reine Lutherthum gewesen, haben aber späterhin fremdartige Elemente in ihr Zeugniß mit hinein verwebt, namentlich ist es nicht zu rechtfertigen, daß sie dem Kirchenregiment allen Gehorsam auffsagten und sich absonderten, bevor sie ausgestoßen waren. N. stellt ausdrücklich die uns gebotene Position in der Weise hin, daß wir unseren Posten behaupten müssen, bis man uns ausstößt.

Aber, so ist ferner die Frage, wie hat ein Pastor dann bei solcher Stellung zur Sache überhaupt noch das Recht, sein Amt zu behalten, das ihm doch durch eine unirte Behörde übergeben ist? Diesem Einwurf begegnet N. mit der Nachweisung, daß unsere Gemeinden nie der Union beigetreten sind. Sie sind darum nie befragt worden, ja und wären sie befragt worden, so bliebe doch noch sehr zweifelhaft, ob das Kirchenregiment berechtigt sei, mit einzelnen Gemeinden eines größeren kirchlichen Verbandes über ihren Bekenntnißstand zu verhandeln und abzuurtheilen. Oder ist der Beitritt zur Union vielleicht durch Maßregeln des Kirchenregiments bewirkt worden? Es liegen solche Maßregeln vor im Unionsrevers, der Agende und der vermischten Pfarrbesetzung. Soll dadurch die Union vielleicht faktisch bewirkt sein? Wer diese Frage bejaht, möge wohl sehen, was er thut. Er erhebt dadurch die höchste Beschuldigung gegen den König selbst. Denn sollte dieser so nachdrücklich die Union als Sache des freien Entschlusses proclamirt haben, um hernach durch solche einseitigen, den freien Entschluß bei Seite setzenden Anordnungen, zum Theil gegen den Willen der Betheiligten, die Union einzuführen? Oder liegt nicht der Unionsrevers und die

vermischte Pfarrbesetzung völlig hinter dem Rücken der Gemeinden? — Aber vielleicht hat der Unionsrevers die Kraft einer Beitrittserklärung? Das könnte aber doch nur unter der Bedingung der Fall sein, daß der Gemeinde diese Bedeutung zuvor bekannt gemacht ist. Oder sollte ein schlafendes Weib, der ich, ohne daß sie es merkt, einen Ring auf den Finger schiebe, nach ihrem Erwachen sich verpflichtet erachten, nun als meine verlobte Braut sich ansehen zu müssen? (S. 21). Es soll uns ja Gegenstand unseres herzlichen Gebets sein (S. 22), daß die Union, d. h. die wahre Union komme; aber die gegenwärtige Union hat sich noch nicht als eine wahre erwiesen; sie hat vielmehr das umgekehrt, was die Augsburgische Confession setzt. Diese verlangt Eintracht in der Lehre und läßt die Gleichheit im Rituellen frei; die Union dagegen verlangt Gleichheit im Ritus und läßt dagegen die einträchtige Lehre frei. — Unser Widerstreben gegen eine solche Union entspringt durchaus nicht aus einer prinzipiellen Verwerfung der Reformirten. „Wohl müssen wir etliche ihrer Lehren auch jetzt noch als wider Gottes Wort verwerfen; damit wollen wir aber weder die Wahrheit der übrigen von ihnen gelehrten Artikel verdächtigen, noch ihre Personen verdammen, noch die mancherlei uns beschämenden Vorzüge ihrer Kirche neidisch in Abrede stellen." Uns verlangt nach Union mit ihnen; aber eben darum müssen die Gläubigen beider Confessionen zuvor die falsche Arznei des modernen Unionsprinzips (Indifferenzirung der Unterschiede im Bekenntniß) ausstoßen. Und sagt ihr etwa: Was hilft es, daß ihr Verlangen nach der Union mit den Reformirten vorgebt, wenn ihr doch durch solch scharfes Urgiren der bestehenden Differenz die Union unmöglich macht? Wir antworten: Die Union, in der die Differenzen unausgeglichen bleiben, ist eben keine Union; und wenn etwa die Reformirten im Bekenntniß zu uns zurückträten, und sonst in Liturgie und Verfassung oder sonstiger Mannigfaltigkeit belassen würden, wäre das keine Union? — Die wahre Union wird freilich nicht durch Ministerial- und Consistorial-Erlasse zu erzielen sein,

sondern durch confessionell geschiedene und confessionell gemischte Synoden!

Ueber dieses Nagelsche Sendschreiben erhob sich eine lebhafte Debatte; viele verwarfen es gänzlich, anderen waren zu viel scharfe Spitzen darin. Endlich vereinigten sich etwa drei Viertheile von den 106 Anwesenden dahin, daß sie sich zu dem wesentlichen Inhalt des Schreibens bekannten.

Dem Nagelschen Sendschreiben, welches die damalige äußerste Rechte der Pommerschen Confessionellen vertritt, ging als Vertreter des Centrums zur Seite eine in demselben Jahre vom Präses der Trieglaffer Conferenz veröffentlichte Broschüre: Textor, Ueber die neuesten Bestrebungen zur Vereinigung der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Kirche, Stettin bei Weiß, 1844, welche in edler klarer populärer Sprache den Gegenstand den Gemeinden darlegt. Die Textorsche Broschüre unterscheidet sich wesentlich von der Nagelschen. Wendet diese letztere aggressiv ihre Spitze gegen die Union, so kehrt Textor dieselbe vornemlich gegen den Separatismus; geht N. von scharfer theoretischer Darlegung des Unionsbegriffes aus, so nimmt dagegen T. seinen Ausgangspunkt von den traurigen, durch den Separatismus hervorgerufenen Verwüstungen in unseren Gemeinden, welche das aufblühende Leben in den Kirchen vernichten. Wie schwer ist es, sagt T., wenn man Freunde, Brüder, Eltern, Kinder, Genossen des Glaubens, mit denen man selige Stunden vor dem Herrn und in dem Herrn verlebt hat, nach manchen bittern Kämpfen endlich sich von uns ablösen, weggehen, zum Theil das Vaterland verlassen und durch Länder und Meere ziehen sieht, daß man von ihnen der Untreue, des Unglaubens, des Verraths an dem Herrn und Seiner Kirche beschuldigt, daß man von ihnen für ein Kind des Verderbens, des Heils verlustig, von Christo geschieden erklärt wird, ja beharrlich immer nach einer Weise erklärt wird, das schneidet Alles gewaltig ins Herz, da fühlt man, daß etwas Wahres daran ist (S. 6). Aber während N. die Haupt-Ursache aller vorhandenen Noth in der Union sieht,

gräbt T. tiefer, und weist auf unsere Sünde hin; dort im eigenen Herzen, und nicht in den Einrichtungen der Kirche müsse man zuerst nachgraben, und lieber Buße thun, als aus der Kirche scheiden. Dann wendet er sich direkt polemisch gegen die Separirten, und weist ihnen nach, wie sie im Widerspruch mit den lutherischen Symbolen neben der Reinheit in Lehre und Sacrament auch noch das Kirchenregiment als nota ecclesiae annehmen; hierauf geht er die von den Separirten gegen uns erhobenen Beschuldigungen im Einzelnen durch, erkennt mit Besonnenheit an, wo unsererseits eine krankhafte Stelle wirklich vorhanden ist, weist aber eben so klar nach, wo diese Beschuldigungen übertrieben oder gar verläumderisch auftreten, und fordert auf, die vorhandenen Schäden mit geistigen Waffen zu bekämpfen, anstatt sie durch fleischliches Davonlaufen zu vergrößern. Denn die Union sei nicht ein vollendetes Factum, sondern eine werdende Größe, der ebenfalls Mängel anhaften; diese Mängel müsse man abthun, aber nicht die Union selbst, die ja an sich durchaus nicht verwerflich sei. Denn „auch dieser neuste Unionsversuch (S. 38) kann und wird uns durch Gottes Gnade mancherlei Segen bringen. Daß die Sache ganz rückwärts gehe, und Alles auf den alten Fuß komme, wird schwerlich möglich sein, auch können wir es gar nicht wünschen. Nicht alles Alte ist gut. Nur das Alte, was von Gott ist, ist gut und muß bleiben. Das Alte, was von Menschen ist, ist oft schlecht und mag immerhin untergehen. Es kommt also nur darauf an, daß man wachsam sei, und *auf die rechte Weise fortschreite*. Will Gottes Barmherzigkeit eine rechte wahre Union mit den deutschen Reformirten gelingen lassen, so wollen *wir wahrlich nicht die Letzten sein*, welche die Hände und Herzen dazu einschlagen. Nur das müssen wir uns dabei ausbedingen, daß *es auf dem Grunde des heiligen Wortes geschehe*, daß das rechte und reine Bekenntniß des Glaubens nach Gottes Wort der Kirche dabei bewahrt und sicher gestellt werde, und daß die heilsamen in Gottes Wort gegründeten Einrichtungen der Kirche dabei festgehalten werden. An der brüderlichen Liebe

in Christo wollen wir es auch gegen die Reformirten nicht fehlen lassen, und wollen auch das, was sie zum Theil Besseres haben als wir, von ihnen willig lernen und annehmen. Es wäre doch wahrlich ein Großes gewonnen, wenn es zu einer lebendigen und wahrhaftigen Vereinigung mit ihnen käme!" Dies ist so eine Probe von der confessionellen Haderhaftigkeit, Zanksucht und Repristinationslust, über welche damals die gläubigen Unionisten die Hände über den Kopf zusammenschlugen. Denn man vergesse nicht, dies war ein Zeugniß vom Präses der „ultraconfessionellen Trieglaffer Conferenz."

Und diesem Zeugniß von Textor stellen wir um der Zusammengehörigkeit willen ein anderes von einem „confessionellen Pommer," ebenfalls Mitglied der Trieglaffer Conferenz (welches vielleicht die damalige Linke der Confessionellen bezeichnen dürfte) zur Seite, welches im J. 1846 in einer Zeit, wo die Gegensätze bereits viel schroffer gespannt waren, in der Evang. Kirchen-Zeitung (Nr. 79) in dem Aufsatze: „Die Unionsfrage in ihrem jetzigen Stadium," niedergelegt ist. Der Einsender Q. (uandt ?) sagt daselbst unter Anderem (S. 690): „Wir halten beide (die lutherische und reformirte Kirche) für verschiedene Corps Eines zu Einem Kampfe vereinten Heerhaufens, denen der oberste Fürst über das Heer Gottes in der historischen Entwicklung ihre besondere Operationsbasis und Directionslinie gegeben hat; ihr Waterloo und ihr Wavre liegen auseinander; nach Kampf und Sieg erlangen sie die als Ziel hervorragende Belle alliance, wo die Umarmung sich von selbst macht; jetzt aber würde es nur Confusion, also eine Niederlage geben, wenn die Einen rechts, die Anderen links abschwenkten zu einer improvisirten Embrassirung ... Nicht unterschiedloses Zusammenlaufen ist Taktik (und Union), sondern angemessene Dislokation" ... (S. 694) „Man hat mit Recht das Leipziger Colloquium als die kürzeste und bestimmteste Zusammenstellung des Consensus und Dissensus zwischen der lutherischen und (einem Theil) der reformirten Kirche aufgestellt. Nun nach demselben bekennt und lehrt jene alles, was dieser, und noch etwas darüber hinaus.

In diesem Plus also besteht der Dissensus; wird dieser nun gestrichen, so sind nicht beide Theile unirt, sondern der eine ist auf den Standpunkt des anderen gebracht." — „Für uns aber (S. 695) nehmen wir den Namen „Unionsfreunde" um so mehr in Anspruch, als wir im Rückblick auf die letzte der Harmsschen Thesen von 1817, wenn auch nicht im vollen Einverständniß, die lutherische Grundanschauung für den präformirten Keim der Union aller Kirchen als solcher halten."

Dies war also die innerliche Stellung der Trieglaffer „Ultra-Confessionellen" zu Union und Confession! Welche Rechenschaft werden ihre Ultraverläumder einst abgeben müssen! — Sehen wir nun aber die Erfolge und den Einfluß der Trieglaffer Conferenzen näher an, so ist derselbe von ganz unberechenbarer Tragweite gewesen.

Zunächst freilich fällt unser schmerzlicher Blick auf das gastliche Haus, in welchem die Brüder ihre heimathliche Stätte gefunden hatten. Wenige Monate nach der letzterwähnten Conferenz stand die ganze Hoflage von Trieglaff in Flammen. Die Hochzeit der Tochter des Hauses wurde gefeiert, ein Feuerwerk wurde zum Feuer — das war der erste tragische Schlag, der Trieglaff traf. Aber aus der Asche erstand neues Leben. Auf halbem Wege zwischen Trieglaff und Zimmerhausen entstand das liebliche Haus Cardemin, vom Herrn v. Blankenburg gegründet, das Haus der richtigen Mitte. Wer im Jahr 1845 gewürdigt war, den Reichthum geistiger und geistlicher Bewegung, der sich in dem ausgesuchten Freundeskreise von Trieglaff-Cardemin-Zimmerhausen concentrirte, mit Augen zu schauen, diese Fülle der edelsten Interessen von so hervorragenden Persönlichkeiten getragen, der konnte wohl fragen, wie Schreiber dieses damals gefragt hat: Giebt es wohl einen Punkt auf Erden, wo Lieblicheres zusammen sich reiht, als jene Oase? Und wer tiefer hineinblickte in das bewegte Leben jener Jahre, dem dünken dagegen die Farben des kühnen Dichters matt zu sein! — Aber der Stern der Trieglaffer Zusammenkünfte sollte erbleichen. Noch war im Jahr 1845 eine letzte Conferenz in

Trieglaff; man hatte künstlich eine Opposition in derselben erschaffen, — sie verlief in einen Mißklang. Ein Jahr später, da deckten zwei Grabhügel zwei edle Frauen, denen wenige Jahre darauf die dritte folgte; ihr Tod zerbrach vieles! Noch ein Jahr später, da war Nagel, und das Jahr darauf Herr von Thadden im Heerlager der separirten Lutheraner angelangt. Abermals gab es Trieglaffer Conferenzen, aber in demselben Locale, in welchem die entschiedenen landeskirchlichen Lutheraner für ihre separirten Brüder Gebet und Zeugniß abgelegt hatten, wurden dieselben nun zum Dank, freilich auch zum tiefen Schmerze des Wirthes als „Satansschule" verdammt. Das verödete Haus der richtigen Mitte zu Cardemin versuchte eine Zeit lang durch die unirte Liebe als „Rettungshaus für verwahrloste Mädchen" ein Band zwischen den Separirten und den landeskirchlichen Lutheranern aufrecht zu erhalten, bis sich der Versuch als ein vergeblicher erwiesen hatte, und aufgegeben wurde. Das waren die Erfolge der Trieglaffer Conferenzen für Trieglaff selbst.

Aber weit hinaus war der Saamen gestreut. Solch Zusammenleben band die Herzen und erwärmte und verschmolz sie, daß sie die im Jahre 1843 der Conferenz gestellte Aufgabe wirklich erfüllten: „ein durch die Gemeinschaft des Glaubens und durch die Einheit im Geiste gekräftigtes Bekenntniß durch Wort und That abzulegen, und als eine Collektivperson mit Muth und Offenheit aufzutreten gegen die Mängel der Kirche;" — Die Trieglaffer Conferenz war durch die Gründlichkeit der Debatten, wo Schlag auf Schlag die Geister aufeinander platzten und gegenseitig zur Klarheit gefördert durch die heilige erste Liebe zusammen gebunden wurden, wirklich eine Collektivperson geworden. Die Sache der Camminer und Wolliner Synode war die Sache der gläubigen Elite von ganz Pommern geworden. Und noch weiter hinaus zitterten die bewegten Wellen. Waren ja doch Gäste aus den fernsten Provinzen zugegen, und fielen ja doch die wichtigsten der Trieglaffer Versammlungen gerade in die Zeit, wo in allen Gegenden des preußischen Vaterlandes das neubelebte Feuer brüderlicher Liebe

in Pastoralconferenzen, die oft von mehreren hundert Geistlichen besucht wurden, sich ergoß; — in alle diese Pastoralconferenzen wurde der in Trieglaff gezeitigte Saame hineingetragen; überall wurde über Union und Confession diskutirt, die pommersche Saat wurde über ganz Preußenland ausgestreut. Das war die Frucht der Trieglaffer Conferenzen! —

Die Erweckungen im Pommerlande.

Inhalt: Görcke in Pyritz, Knak in Wusterwitz, Haselnu in Gemerow, Achterberg in Rützow, Görcke in Zarben, Lenz in Gützlaffshagen, Kundler in Robe, die separirten Lutheraner; die Bewegungen in den Gemeinden.

Nachdem uns das vorige Capitel gezeigt hat, wie der Geist des Herrn durch die Todtengebeine der Pommerschen Geistlichkeit geweht und überall in ihnen neues Leben wach gerufen hat, so werfen wir nunmehr einen Blick auf die Gemeinden, um an einigen hervorragenden Lichtpunkten zu zeigen, wie auch diese durch Gottes Gnade aus der subjectiven Frömmigkeit heraus in den Confessionalismus hineingewachsen sind. Mancher, der die im Folgenden beschriebenen Wunder der Gnade erfährt, wird staunen, daß die jetzt alle Zeitungen erfüllenden großartigen Erweckungen von Amerika und England in den dreißiger Jahren bereits in ganzen Landstrichen des Pommerlandes stattgefunden haben, zwar nicht in so ausgedehnten Strecken — wie ja überhaupt in jenen Jahren das Salz des Evangelii spärlicher zerstreut war, — aber darum doch in viel gesunderer und nüchterner Gestalt, aus dem Grunde, weil die pommerschen Revivals nicht aus Geist, sondern unmittelbar aus dem Worte Gottes, und dem treuen von Gott gesegneten Wirken der Diener des Worts ihren Ursprung genommen haben. Wir beginnen unsere Darstellung mit der Stadt, welche bereits

zu Bischof Ottos Zeit den Ausgangspunkt christlichen Lebens für das Pommerland dargeboten hat, mit Pyritz.

In diese Stadt kam im Herbst 1827 der Candidat Moritz Görcke als Conrektor und Hülfsprediger. Derselbe war als Hauslehrer in Stargardt durch Forschen in der Schrift geweckt und zum Glauben an Jesum den Gekreuzigten gekommen, den er von nun an, zuerst aber ohne sichtlichen Erfolg eifrig predigte. Einmal unterredet er sich mit christlichen Freunden über die Frage, ob ein gläubiger Christ auch noch Karten spielen dürfe. Die Freunde erklären dies für Sünde. Görcke geht das zu Herzen, aber er ist noch nicht sofort überzeugt. Das nächste Mal, als er aus Gefälligkeit den vierten Mann abgab, und seine Mitspieler sich heftig ereiferten über das Spiel, steht er auf, legt seine Karten hin und spricht: „Meine Herren, ich spiele nicht weiter; wir betrüben den Herrn Jesum, der uns erlöset hat. Sie haben so eben dreimal geflucht, Sie haben fünfmal den Namen des Herrn gemißbraucht; um des Herrn Jesu willen werde ich nicht weiter spielen!“ Die Sache machte allgemeines Aufsehen in der Stadt; es wurde viel gespottet und gerichtet, manche Freundschaft wurde gelockert; desto fester aber das Band, welches den muthigen Zeugen mit dem Herrn Jesu verband, und auch mit einem gleichgesinnten Candidaten. Beide forschten nun miteinander in der Schrift, beteten mit einander, ermahnten einander und vereinigten sich binnen Kurzem in dem Entschluß, mit jeder Seele, an der sie irgend eine Spur vom Arbeiten des heil. Geistes fänden, auf das Eine, was noth thut, näher einzugehen. Der Herr ließ sie nicht lange warten. Sie fanden einen solchen Mann, dann einen zweiten, und bald war es ein kleines Häuflein. Die sangen miteinander ein geistlich Lied nach der einzigen Melodie, welche sie kannten, sprachen miteinander über eine Bibelstelle und beteten gemeinschaftlich. Aber es blieb im ganz still verborgenen Kreis.

Da kam ein Lieutenant v. Massenbach durch Pyritz. Er fragte seinen Quartiergeber, ob auch fromme Leute in Pyritz wären. Der antwortete: Wir sind alle fromm! Aber als jener

nun sagte, solche Frommen meine er nicht, sondern solche, welche die Weltlust nicht mitmachten, und darum von der Welt verachtet würden, da hieß es: Ja so! Nun, unser Conrector ist ein solcher; den kenne ich und werde Sie sogleich hinführen. Da gab es denn ein fröhliches Erkennen und Verstehen im Herrn; der Conrector führte den Lieutenant in den Kreis der Erweckten; alle Welt staunte, daß der vornehme Herr auch mit so niedrigen Leuten sich einließe; sie meinten dazu, die Frommen müßten geheime Kennzeichen haben, an denen sie sich verständigten. Von dem Tage an wurde die Aufmerksamkeit auch in den höheren Kreisen der Gesellschaft angeregt, und es kamen je mehr und mehr auch von diesen in die Erbauungsstunden.

Noch mehr wurde das Feuer angefacht, als auch die Schuljugend von einem großen Verlangen, selig zu werden, ergriffen wurde, so daß die Kinder vielfach zusammen kamen, um gemeinsam zu beten*). Da erfüllte sich das Wort, daß die Herzen der Alten zu den Jungen bekehrt werden sollen, und das Häuflein der gnadenhungrigen Seelen wuchs zu einem großen Haufen heran. Im Hause eines ansehnlichen Bürgers, des Maurer Roßdam, kam man zusammen; Görcke legte einen Abschnitt der heiligen Schrift aus; man betete und sang miteinander, nun schon eine ganze Reihe schöner Melodien; man besprach mit einander in ganz freier Weise die Erfahrungen und Erlebnisse des inwendigen Menschen, und immer mehr kamen zur Erkenntniß ihrer Sünden und suchten ihren Heiland.

Unter solchen Umständen ließ natürlich auch die Feindschaft nicht lange auf sich warten. Einmal ließen zwölf der angesehensten Bürger dem Pastor Görcke sagen, wenn er noch einmal in seinen Predigten die Sünde so scharf strafen würde, so würden sie alle mit Lärmen die Kirche verlassen und ihm Abends die Fenster einwerfen. Görcke ließ ihnen wieder sagen, er müßte ihnen solches zu thun abrathen. Würden sie Lärm in der Kirche machen, so würde ihnen das Gefängnißstrafe zu-

*) Die merkwürdige Geschichte dieser Kindererweckung ist beschrieben in dem Büchlein: „Das Himmelreich unter den Kindern. Düsselthal 1843."

ziehen; würden sie ihm die Fenster einwerfen, so müßten sie sie ja selbst wieder machen lassen, da er eine städtische Amtswohnung inne hätte. Einmal hatte sich eine Schaar mit Knütteln in einer Gasse aufgestellt, durch die er Abends nach Hause ging. Aber diesmal traf ihn gerade, bevor er noch zu jener Gasse kam, ein Freund, den er begleitete, so daß er auf einem anderen Wege nach Hause kam, und also seinen Widersachern entging, welche bis Mitternacht vergeblich auf ihn gewartet hatten. Späterhin warf ein Bürger einen Stein nach ihm, ohne ihn zu treffen. Da die anderen Bürger am anderen Tage erfuhren, G. habe für den Uebelthäter gebetet, waren sie sehr entrüstet über denselben und kündigten ihm den Umgang auf. Ein andermal kamen Hunderte vor die Thür der Versammlung, tobten und schrien: „Heraus aus der Stadt mit den frommen Hunden! der mit den langen Haaren (Candidat Knak, der öfters zum Besuch in Pyritz war und dann auch den Leuten Gottes Wort auslegte) muß auch mit!“

Aber alle diese Sachen dienten nur dazu, die Aufmerksamkeit der Masse auf die Betstunden desto mehr hinzulenken, und den Leuten da drinnen auch den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß die Feindschaft der Welt gegen das Evangelium wirklich so groß sei, wie ihr Prediger ihnen sagte. Deshalb füllten sich die Betstunden binnen Kurzem so sehr, daß drei große aneinanderstoßende Zimmer mit sammt dem Flur nicht ausreichten, die Menge zu fassen, welche bisweilen noch zu Hunderten auf der Straße vor den geöffneten Fenstern stand. Wenn dann um zehn Uhr die Betstunde geschlossen ward, so blieben einzelne sonderlich bekümmerte Seelen oft noch bis Ein Uhr Nachts um den Pastor versammelt, und schon um vier Uhr Morgens kamen wieder solche, die, bevor sie an die Arbeit gingen, ein Lebenswort von ihrem Seelsorger begehrten. Ueber diese Bewegung wurden in der Stadt die Schänken und Vergnügungslokale immer leerer, so daß sich Anklagen über Anklagen bei der Königl. Regierung und dem Consistorio häuften. Der Bischof selbst kam und untersuchte; aber er fand nichts zu rügen, als

daß das Zusammenkommen zu solchen Conventikeln verboten sei. Bald darauf indeß wurde das Conventikelverbot aufgehoben, und Görcke, der inzwischen Rector und ordinirter Hülfsprediger geworden war, konnte in gewohnter Weise fortfahren.

Eines Tages kauft derselbe auf einer Auction die lutherischen Bekenntnißschriften. Von einem reformirten Vater und lutherischer Mutter abstammend, hatte er bisher nicht gewußt, zu welcher Kirche er gehörte. Da die damaligen biblischen Commentare so wenig ihm darboten von dem, was er bedurfte, hatte er immer wieder und wieder die heilige Schrift, und nur diese gelesen, und hatte sich tief in dieselbe hinein versenkt. Nachdem er nun die lutherischen Bekenntnißschriften aufmerksam gelesen, sprach er zu seiner Frau: Nun weiß ich, was für einen Glauben wir haben; wir sind Lutheraner. Was ich hier in diesen Bekenntnißschriften finde, ist genau das, was ich sonst immer in der Bibel gelesen habe. So wurde Görcke in Pyritz ein Lutheraner. Vorher war er's durch die Schrift selbst geworden, nun wurde er es mit Bewußtsein durch die lutherischen Symbole; seither hat er sich viel tiefer als die meisten Pastoren in Luthers Schriften vertieft, und ist so sehr Lutheraner mit Leib und Seele, daß er von seinem lutherischen Bekenntniß nicht ein Tüttelchen sich rauben ließe, und daß er sehr wohl weiß, daß die gegenwärtigen und späteren reichen Früchte seiner gesegneten Wirksamkeit nur auf lutherischem, d. h. rein biblischem Boden erwachsen konnten.

Lange aber konnte ein einzelner Mann eine so angestrengte Thätigkeit, wie die oben beschriebene, nicht durchführen. Er brach unter der Ueberlast fast zusammen, so daß er eines Abends ganz ermattet den Herrn anruft: Herr, gieb mir neue Kraft oder ein anderes Amt!

Am folgenden Tage kam ein Brief vom Königl. Consistorio, welcher ihm mittheilte, daß er zum Pastor Adjunctus in Zarben bei Treptow a. R. erwählt sei. Die Königl. Behörden hatten die wachsende Bewegung in Pyritz mit mißtrauischem Auge gesehen, und glaubten nun, durch die Ent-

fernung Görcke's den befürchteten Ausschreitungen vorbeugen zu müssen.

Da gab es denn im Jahre 1836 einen schweren Abschied. Sechs Wochen lang wurden die sämmtlichen Mitglieder der Erbauungsstunde einzeln besucht, mit jedem besonders gebetet. In der letzten Predigt war viel Weinens und Wehklagens; und als es am frühen Morgen fortging, da stand alles voll Menschen, welche noch Blumen brachten; einzelne Gruppen mit Blumensträußen standen in abgemessenen Entfernungen vor den Thoren, die letzte 1½ Meilen weit von der Stadt entfernt. Alle versprachen dem Fortziehenden, die Gemeinde Zarben besonders in ihre Fürbitte einzuschließen.

Bevor wir jedoch Görcke nach Zarben begleiten, richten wir unsere Augen nach einer ganz anderen Gegend in Pommern, nach Wusterwitz bei Dramburg im Cösliner Regierungsbezirk. In den Erbauungsstunden zu Pyritz war der Candidat Knak ein besonders gern gesehener Gast. Dieser, frühzeitig zum Glauben erweckt, hatte bereits in der Cholerazeit 1831, als jene gefürchtete Geißel Gottes noch allgemeinen Schrecken verbreitete, durch unerschrockenen Eifer in der Pflege von Cholerakranken bewiesen, daß es ihm um den Glauben an Christum den Gekreuzigten ein ganzer voller Ernst sei. Nun wurde er im October 1834 nach Wusterwitz berufen als Pastor. Der dortige Patron, dem Evangelio noch ganz fern, hatte ihn aus Neugierde kommen lassen; er wollte doch auch einmal solchen gläubigen Candidaten predigen hören. Der Herr aber lenkte sein Herz, daß er gerade diesen Candidaten wählen mußte.

Knak begann damit, daß er die in der Gemeinde früher üblich gewesene Beichtanmeldung wieder einführte; das gefiel den Leuten und sie kamen gern in sein Haus, wo er mit ihnen betete. Das zog andere nach sich, und es waren kaum einige Wochen vergangen, als die Erbauungsstunden zu Wusterwitz bereits die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen, und der Superintendent den Auftrag erhielt, dieselben sorgsam zu überwachen. Schon nach einigen Monaten waren auch die

Stuben des Pfarrhauses zu klein. Dieselben füllten sich aber auch bei Tage häufig mit solchen, die um ihre Seligkeit bekümmert waren. Solchen predigte denn gleich auf dem Flur eine vierfache Büchse mit den Ueberschriften: „Für die Bibelgesellschaft — für die armen Heiden — für christliche Erbauungsschriften — für die Armen;“ — über welchem Kasten das Bild des Gekreuzigten angebracht war, mit der Ueberschrift: „Das that ich für Dich!“ und der Unterschrift: „Was thust Du für mich!“

Das erste Samenkorn ging auf in dem Herzen eines eilfjährigen Mägdeleins, welches in der Catechisation die Worte gehört hatte: „Wer nicht zum Herrn Jesu sich bekehret, kommt in die Hölle; darum betet um den heiligen Geist, damit ihr nicht verloren geht!“ Tief bewegt kommt das sonst ziemlich unbändige Mädchen zu ihrer Mutter, und erzählt ihr, was sie so eben gehört hat. Die Mutter sieht sie in das Kämmerlein gehen, schleicht ihr leise nach, und hört wie sie aus brennendem Herzen um den heiligen Geist betet. Seitdem ist das Kind in ihrem ganzen Leben wie umgewandelt, ihre alten Unarten verschwinden, und nur eine Begierde hat sie, immer zu Gottes Wort und zu den Erbauungsstunden. Sie treibt die Mutter, daß diese doch jedesmal hingehen möchte, und wenn diese verhindert ist, geht sie allein. Diese Sache wird ruchbar und zündet mächtig in weiten Kreisen der Gemeinde. Zwar gleich in der nächsten Woche muß Knak auch sofort eine Erfahrung anderer Art machen. Eine Bauernhochzeit mit Musik wird angesagt; K. bittet die Brautleute, sie möchten doch die wilde Musik und das Tanzen lassen, dann würde er auch gern unter ihnen sein. Aber wie er in der Kirche die Hochzeitleute erwartet, hört er schon von fern das Blasen und Pfeifen; so wild geht es zur Kirche, und so wild geht es auch von der Kirche nach Hause, die ernste Mahnung des Predigers war in den Wind geschlagen. Indeß mußte auch dies mitarbeiten helfen. Die Sache erregte großes Aufsehen, die Leute verwunderten sich über diesen Pastor und dachten der Sache nach. Von dieser Zeit

ab kamen sie denn schaarenweise zu den Erbauungsstunden, großer Hunger nach Gottes Wort erwachte, es konnten kaum so viele Traktate und Bibeln beschafft werden, als die Leute begehrten.

Zwar schlummerte auch hier der Feind nicht; einzelne Ausbrüche von fast teuflischer Rohheit und Besessenheit hatte der Pastor zu bestehen; indeß drang sein freundlich Zeugniß und sein glühend Gebet doch durch, und binnen kurzem — kaum drei Viertel Jahre, nachdem Knak das Dorf zum ersten Male betreten hatte, sehen wir die Leute so häufig in Kirche und Pfarrhaus, daß die Räumlichkeiten nicht ausreichen; in vielen Häusern wurden die Karten verbrannt oder weggeworfen; die Wildheit der jungen Leute auf den Straßen, welche früher im Sommer ganze Nächte draußen zubrachten und dazu die schändlichsten Zotenlieder sangen, verschwand bis auf die letzte Spur. Verstockte Sünder toben laut, kommen aber bald darauf reumüthig zum Pastor; Kinder werden von ihren Eltern am Gebete gehindert, sind aber bald desto brünstiger und besiegen ihre Eltern mit ihren Bitten; ein Missionsverein entstand (1835); und selbst in der Umgegend weit hinaus brennt das Feuer und ändert sich die tief eingewurzelte Sitte. Schon kam es vor, daß, während sonst bei solchen Hochzeiten, wo der Bräutigam von außerhalb kam, durch alle Dörfer, welche er berührte, die Musikanten blasen mußten, nun eine solche Braut ihren Bräutigam vermochte, während er durch Wusterwitz fuhr, lieber die Musikanten absteigen zu lassen, und still durch das Dorf zu fahren. Und während sonst beim Flachsschwingen die Unsitte, und in ihrem Gefolge mancher Unfug herrschte, daß die jungen Leute nach vollbrachter Arbeit die Nacht hindurch tanzten, kam es nun bereits vor, daß sämmtliche so versammelt gewesenen jungen Mädchen erklärten, sie wollten lieber in der Bibel lesen und fromme Lieder singen, so daß die jungen Bursche die Musik wieder fortschicken mußten, weil sie keine Tänzerinnen fanden.

In einem Dorfe sagte eine versammelte Gesellschaft: „Dieser Prediger wird uns doch zu stark! Zum Gebet niederknien, nein,

das thun wir nicht; denn das wäre zu schändlich." Und so verbanden sie sich, sie wollten bei der nächsten Versammlung stehen bleiben. Aber als nun Knak kam und ihnen predigte, wie sie dem Teufel dienten, da doch Gottes Gnade allein sie selig machen könne, und als er dann alle Versammelten aufforderte mit ihm niederzuknien und die Gnade des Herrn zu erflehen, da beugten sie dennoch alle ihre Knie, und als K. fort war, sagten sie wieder: „Dieser Prediger wird uns doch zu stark; ja wir müssen doch sehen, daß wir uns bekehren; denn sonst gehen wir alle verloren!" Wenn aber K. auf den Knien betend mit dem Herrn rang, dann ging auch ein gewaltiges Geisteswehen durch die ganze Versammlung, viele weinten und schluchzten, und mancher nahm einen Stachel im Herzen mit hinweg.

Im September 1837 lud K. sämmtliche Männer der Gemeinde ein, am folgenden Abend zu einem Gespräch bei ihm zu erscheinen, weil er ihnen die Schädlichkeit des Branntweins auseinander setzen wolle. Sechzig Männer erschienen, von denen traten zehn sofort zu einem Enthaltsamkeitsvereine zusammen, die übrigen versprachen, sich die Sache reiflich überlegen zu wollen. Das war der erste Anfang des späterhin so gesegneten Kampfes gegen den Branntwein in K.'s Gemeinde.

Die Nachricht davon, daß „in Wusterwitz die Leute nun alle verrückt geworden seien", drang bald wie ein Lauffeuer durch die ganze Umgegend. Aber die Leute wollten sich nun erst doch die Sache einmal näher ansehen; dazu kam, daß auch K. wohl öfters in den umliegenden Parochien zu amtiren hatte; so geschah es denn bald, daß weit und breit die heilsbegierigen Seelen nach Wusterwitz zusammen strömten. Das konnte den umwohnenden Pastoren, die zum Theil dem Worte vom Kreuze Christi fern standen, nicht gleichgültig sein. Etliche fingen an, öffentlich gegen K. zu polemisiren, andere verklagten ihn, und noch hatte K. nicht ein Jahr in Wusterwitz zugebracht, als er bereits ein sehr hartes zurechtweisendes Schreiben von seinem Superintendenten erhielt. Dieser wies ihn an, er dürfe in seinem Hause überhaupt nicht, in der Kirche aber nur einmal

wöchentlich, Sonnabends Abends, Erbauungsstunden halten; er habe von der kirchlichen Oberbehörde den Auftrag, strenge Aufsicht über ihn zu üben und vierteljährlich zu berichten; dies werde er um so eher thun, als sich bereits seltsame Gerüchte über die Art seiner Wirksamkeit verbreiteten; er müsse ihn ermahnen, die gesetzlichen Wege und die nöthige Sanftmuth inne zu halten; auch der Herr Bischof habe sich sehr besorgt über Knak's Wirksamkeit gegen ihn geäußert; namentlich solle er sich alles Eingreifens in fremde Parochien enthalten. Knak antwortete, ein so hartes Schreiben verletze ihn tief, zumal er sich der ihm vorgeworfenen Dinge nicht bewußt sei; denn das einzige, daß, wenn er in seinem Hause mit seiner Familie Hausandacht halte, er die gerade seelsorgerisch um ihn versammelten Gemeindeglieder nicht hinausgehen heiße, verdiene doch wohl nicht eine solche Rüge. Bei seiner nächsten Zusammenkunft mit dem Superintendenten forderte dieser ihn auf, sich wegen der oben gedachten „seltsamen Gerüchte" zu rechtfertigen. Das eine seltsame Gerücht war, K. habe zu den Leuten gesagt, sie sollten zum Teufel beten: „Vater unser, der du bist in der Hölle!" das andere seltsame Gerücht war, daß an K.'s Erbauungsstunden Leute aus Schievelbein, Dramburg und Falkenburg (den drei umliegenden Städten) sollten Theil genommen haben; das dritte seltsame Gerücht war, K. habe seiner Gemeinde gesagt, sie gingen alle verloren, und würden verdammt sein, wenn sie sich nicht bekehrten.

Durch solchen Widerstand ließ sich nun freilich die angeregte Bewegung nicht hemmen, und K. hatte bereits in diesem Jahre die Freude, zu erleben, daß einer seiner sonstigen Gegner unter den Pastoren kurz vor seinem Tode K. noch aufforderte, für ihn zu amtiren in seiner Gemeinde, und festsetzte, niemand als K. sollte ihm die Leichenpredigt halten. K. wurde unter diesen Umständen so überlaufen und mit Arbeit überbürdet, daß er mehrmals in Gefahr war zu unterliegen; im Jahre 1836 hatte er allein in der Passionszeit und Ostern 43 mal zu predigen, und im Jahre 1838 lag er mehrere Monate lang

hoffnungslos an einem Nervenfieber nieder. Doch hatte er die Freude, daß von dieser Zeit ab die Conventikel frei gegeben wurden.

Von besonderem Segen für die Gemeinde und die ganze Umgegend wurden die Wusterwitzer Missionsfeste, von denen das erste am 10. Oct. 1837 gehalten wurde. Dieselben wurden wirkliche Volksfeste, sei es, daß sie im großen Pfarrgarten unter einem Zeltdache von 50 eigens hierzu von den Frauen des Dorfes gewebten Recken Leinwand, die auf 30 Pfeilern ruhte, abgehalten wurden, sei es, daß, wie es 1842 der Fall war, die 1200 Versammelten im Zuge vom Pfarrhause aus nach dem von dem Gutsbesitzer willig eingeräumten Platze im Parke singend hinzogen. Die Beschreibung eines solchen Festes (1846) findet man in den Werderschen Bibelberichten. Die Vorfeier am Abend zuvor in der mit Kronleuchtern erhellten Kirche, die Fahrt nach dem Filial Gersdorf, wo die Feier des Vormittags stattfindet, dann die Tausende in Wusterwitz selbst, die durch das Gedränge der Wagen im Dorfe hindurch mühsam den mit 400 Ellen Guirlanden geschmückten Festplatz erreichten, dann die gesalbten Gebete und reichlichen Predigten und Ansprachen der eingeladenen Festredner, die tiefe Bewegung in der Gemeinde, die jedes Wort aufmerksam erlauschte, die reiche Collekte (110 Thlr.), die Abenderbauungsstunden und der Frühgottesdienst des andern Morgens vor dem Abschiede der Gäste, das alles war ein lautredendes Zeugniß dafür, daß hier Gottes Geist ein gesegnet Haus sich bereitet hatte.

Und allmälig wurde es in Pommern immer lichter; hier und dort sah man schon einen gläubigen Prediger auf der Warte stehen; der selige Achterberg in Rützow und der selige Haselen in Semerow, welche Stationen auf der Straße von Wusterwitz nach Zarben bildeten, konnten in ihren Gemeinden von ähnlichem Segen reden, wie K. in Wusterwitz.

Aber auch in dieses gesegnete Leben fiel der Nachtfrost des lutherischen Separatismus. Bereits im Jahre 1837 nahm er seinen ersten Anlauf unter Ehrenström; dann aber, nachdem

Nagel und seine Gefährten ausgetreten waren, drang er tiefer ein. Der separirt lutherische Prediger Marseille, der mit besonderem Eifer überall auftrat, und ohne Erlaubniß des Pastors in die Gemeinden eindrang, um in Erbauungsstunden sie für die separirt-lutherische „Kirche" zu gewinnen, brach auch in diese gesegnete Heerde. Er verkündigte den Leuten, Knak predigte das Wort Gottes nicht rein und lauter, in seiner Kirche seien zweierlei Glauben; Branntwein könnten sie immer trinken, nur nicht unmäßig; Enthaltsamkeitsvereine und Vereine der inneren Mission seien Krücken und Stützen, deren sie, die echte lutherische Kirche, nicht bedürften ꝛc. So gelang es ihm, etliche Seelen zum Austritte zu vermögen, denen Knak damals das Zeugniß gab, daß sie nie gründlich bekehrt, wohl aber ihm, dem Pastor, wegen der von ihnen begehrten, von K. verweigerten besten Plätze in der Kirche abhold gewesen seien; den letzteren Umstand gaben sie selbst in ihrem Absageschreiben als den Anlaß für ihren Austritt an. — So lange K. in der Gemeinde war, hielt sich die separirt-lutherische Bewegung noch in engen Schranken; dieselben erweiterten sich indessen mit Knak's Versetzung nach Berlin (1850) in nicht unerheblichem Maße.

Wir nehmen hier Abschied von Knak's Wirksamkeit, und bemerken nur noch das, daß sowohl dies Leben in der Wusterwitzer Gemeinde von dem lutherischen Separatismus als eine Brücke benutzt wurde, als auch Knak selbst in und durch seinen Pietismus zu so völliger Festigkeit in der lutherischen Lehrauffassung herangewachsen ist, daß derselbe nicht nur 1848 sofort sich den confessionellen Bestrebungen anschloß und ein besonders lebendiges Glied in den Vereinen wurde, sondern auch noch heutzutage in Berlin Mittelpunkt und Herbergsvater für die lutherischen Brüder und für die Vereinsversammlungen des märkischen Provinzialvereins ist, — ein handgreiflicher Belag dafür, daß in Deutschland wahre Frömmigkeit, consequent entwickelt, in lutherischer Kirche gipfelt und ausmündet.

Doch wir kehren zu Görcke zurück:

Als dieser für Zarben designirt war, machte er in Stettin

auch den Herren vom Consistorio seine Aufwartung. Der Director der zweiten Abtheilung der Königl. Regierung, nachmalige Consf.-Präsident Herr v. Mittelstädt, sprach zu ihm: Mein lieber Görcke, das Consistorium hat nur die Sorge, daß es mit dem Conventikelwesen in Zarben wieder losgehen wird. — „Mit Gottes Hülfe", antwortete G. — Wie? sagte jener, das besorgen wir ja eben! — Ja, war die Antwort, was soll ich denn da? — Ich denke, Gottes Wort predigen? — Nun, dann wird's ja doch unser Herr auch segnen, und kommt dann eine Seele, betrübt über ihre Sünden, so kann ich doch nicht sagen: Gehen Sie nur, im Hause darf ich mit Ihnen nicht reden, ich muß doch mit ihr aus Gottes Wort reden, und mit ihr beten? — Gewiß, sagte der alte Herr. — Nun, fuhr G. fort, so ist auch das Conventikel fertig; denn diese Seele bringt bald eine zweite mit, und so fort; da kann ich doch nicht sagen: Nein, nun sind's zu viele, die in den Himmel wollen, das geht nicht!? — Da lächelte der alte Herr und sagte: Nun, machen Sie nur, der Herr sei mit Ihnen!

Als G. nun am 7. Februar 1836 seine Probepredigt halten sollte in der ganz todten Gemeinde, ließ ihm ein Freund aus Stettin unter der Hand sagen, er möchte doch nur nicht mit der Thür in's Haus fallen; G. ließ ihm unter der Hand antworten, er möchte doch auch nicht wie ein Dieb in den Schafstall einbrechen. Und so predigte er eine klare deutliche Predigt von Christo dem Gekreuzigten, deren Folge war, daß fast alle Leute gegen ihn protestirten. Ein Commissarius kam aus Stettin, um die Leute zu vernehmen, und da sie nichts Gegründetes einzuwenden hatten, hielt G. im Juni 1836 seinen Einzug in Zarben.

Als er nun bei seinem Anzuge, von Neumühl kommend, das Dorf vor sich liegen sah, ließ er den Fuhrmann halten, und rief dann mit den Seinigen den Herrn an, daß er seinen Einzug segnen wolle, daß Ihm viel Kinder in der Gemeinde geboren werden möchten, wie der Thau aus der Morgenröthe, und daß der Herr, seine Schwachheit ansehend, ihm so schwere

Kämpfe wie in Pyritz aus Gnaden ersparen wolle. In der Antrittspredigt sagte er seiner Gemeinde: Ihr habt mich nicht gewollt, das deute ich euch nicht übel, denn ihr habt mich nicht gekannt und seid aufgeredet worden; aber ich werde euch Christum den Gekreuzigten predigen, und wenn ihr nach einem Jahre noch auf eurem Sinne beharrt und mich nicht wollt, dann sagt es mir nur; dann will ich gehen, denn aufdringen will ich mich euch nicht!

An demselben Nachmittage, wie er mit seiner Frau darüber spricht, wie traurig es doch sei, früher hätten sie unter so vielen erweckten Seelen gelebt, und nun seien sie in solche todte Gemeinde gekommen, da meldet die Magd, eine Frau aus der Gemeinde wäre draußen und wollte ihn sprechen. Die Frau entdeckte ihm, sie hätte vom Pastor zu Nehmer die „enge und die weite Pforte" gekauft, da habe sie erkannt, sie sei eine Sünderin, und könne doch nicht Frieden finden. An der Predigt heute Morgen habe sie erkannt, daß der Pastor ihr den Weg wohl zeigen könne, und nun käme sie und bäte um ferneren Unterricht.

Mit Freuden und Dank nahm G. dieses Unterpfand vom Herrn, unterwies die Frau und betete mit ihr, daß der Herr ihr Gnade geben möchte. Nach einigen Tagen brachte sie eine zweite mit sich, und dann eine dritte, und es geschah, wie G. zuvor gesagt hatte. Sie wüßten nicht, sagten sie, wie sie würdig zum heiligen Abendmahl gehen sollten, der Pastor möchte es ihnen doch auslegen; und nicht lange dauerte es, da füllte sich das Pfarrhaus abermals mit hungrigen Seelen, namentlich Sonnabends Abends. Abermals regte sich die Feindschaft, abermals wurde G. beim Consistorio verklagt, abermals kam der Herr Bischof, um zu schlichten, und fand nichts Strafwürdiges an dem Pastor, der einfach Gottes Wort verkündigte und die Seelen weidete mit Gebet und Vermahnung; abermals ging es wie ein Pfingstregen durch die Gemeinde Zarben und alle umliegenden Dörfer und Parochien (namentlich die Parochien Gützlaffshagen, Robe, Nehmer, Simötzel); und sollten wir hier

alle die hundert und aberhundert lieblichen und köstlichen Erweckungs- und Erhörungsgeschichten wiedergeben, deren Spezial-Bericht aus sicherer Hand aufgezeichnet vor uns liegt, wir würden manchem Seelenhirten das Herz weich machen. Allein wir müssen uns zu bescheiden wissen und geben nur diejenigen Züge wieder, die zur allgemeinen Charakterisirung der Bewegung dienen.

Ein Müller lernt seine Sünden beweinen und stellt die Sonntagsarbeit ein. Da kommen an einem Sonntage Leute und bringen eine Fuhre Roggen. „Sonntags wird hier nicht gemahlen!“ ruft ihnen der Müller zu. — „Ei, wenn an den andern Tagen kein Wind ist, wie dann?“ — „Wind kann mich nicht selig machen!“ — „Ja, dann nimmst du aber auch kein Geld ein?“ — „Geld kann mich nicht selig machen, sondern der, der geboten hat: Du sollst den Feiertag heiligen!“

Um Ostern besuchte G. eine Kranke in Drenow, und sagte: „Mutter Bügen, Sie haben auch wohl ein traurig Fest gehabt?“ — „Mit nichten“, antwortete die Kranke, „ich liege hier wie eine Königin und mag wohl auf meinem Bette reicher gesegnet sein, als viele in der Kirche. Der liebe Herr hat mir seine Engel zur Erquickung gesandt. Am zweiten Festtag kamen drei Mädchen aus der Schule, und setzten sich an mein Bette. Die eine sagte: „Bügsch, schow' (sollen) wi di wat vörsinge?“ Ich sagte: „Ja, Kinder!“ Da sangen sie wie die Engel Gottes. Dann sagten sie: „Schow' wi di uk wat vörlese?“ Und sie lasen mir aus der Schrift vor. Dann sagten sie: „Schow' wi di uk wat vörbede?“ — und sie beteten eine nach der andern so brünstig, daß ich mit vielen Thränen zuhörte, und dann sangen sie wieder. So mag es manche Königin auf ihrem Krankenbette nicht haben.“

Um diese Zeit entstand auch in der Schule eine große Erweckung. Es war in derselben ein sehr dummer Knabe, der schon über dreizehn Jahr alt war, und nicht lesen konnte. Zu dem sagte der Küster einmal: „August, ich will dir einen guten Rath geben, bitte den Herrn um seinen heiligen Geist, daß du an ihn glauben lernst, und dann, daß er dich lesen lehre.“ Es

vergeht etwa ein Vierteljahr, da muß er lesen, und der Küster wundert sich, daß es diesmal so gut geht. Er sagt: „Sieh, nun geht's ja, wie geht das zu?" August antwortet: „Sie haben mir ja gesagt, daß ich darum beten solle, das habe ich gethan. Erst bat ich um Vergebung meiner Sünden, und der Herr erhörte mich! Dann habe ich auch gebeten, daß Er mich lesen lehre, und Er hat mir dazu geholfen. Die übrigen Schulkinder staunen; und als die Stunden beendet sind, bleiben ihrer etwa acht mit dem August zurück. Er muß ihnen sagen, wie er gebetet habe, und endlich bitten sie ihn, mit ihnen auch zu beten. Es geschieht. Die andern Kinder werden dadurch zu Thränen gerührt, und beten eins nach dem andern. Der Lehrer kommt darüber zu, hört es mit Erstaunen an und sagt endlich zu dem zuletzt betenden Knaben, die Hand ihm auf's Haupt legend: „Nun hört nur auf, der Herr wird eure Gebete erhören." Aber der Knabe läßt sich im Gebete gar nicht stören. Nachdem er für sich um Gnade gefleht, betet er auch für seine Eltern und Großeltern. Am andern Morgen trifft der Lehrer die ganze Schule in Gebet und Thränen, und muß den ganzen Vormittag ihnen Religionsunterricht ertheilen und sie aus dem Evangelio trösten. Abends wollen die Kinder gar nicht nach Hause gehen, sondern singen und beten und wissen von keinem leiblichen Hunger. Auch über die anderen Schulen der Parochie erstreckten sich die Erweckungen, und oft kamen die Kinder singend in das Dorf und in den Pfarrhof gezogen, wo der Pastor sie biblische Geschichten erzählen ließ, oder auch mit ihnen betete und etliche beten hörte. Viele Eltern wurden durch die Kinder erweckt. Die Sache machte Aufsehen; ein Commissarius der Königl. Regierung, Schulrath Ulrich, kam, um zu untersuchen. Als er aber die fröhlichen Angesichter der Kinder sah, und ihre nüchternen lieblichen Antworten hörte, da sagte er: „Lieblicheres habe ich in meinem Leben nicht gesehen! hier ist ja keine Spur von Schwärmerei, sondern das nüchternste fromme Wesen! Wollte Gott, es sähe in der ganzen Provinz

so aus; ich kann in Stettin nur Vortheilhaftes berichten. Man hat uns ohne Noth besorgt gemacht!"

Häufig kamen auch von anderen Dörfern her ganze Schaaren heilsbegieriger Seelen; einmal fast ein ganzes Dorf, an der Spitze den Schulzen, der noch vor Kurzem ein arger Spieler und Säufer gewesen war. Jetzt sang er mit seiner Schaar: Ringe recht, wenn Gottes Gnade dich nun ziehet und bekehrt! Oft hörte man ganze Nächte hindurch in den Häusern laut singen und beten. — Ein besonderes Fest war es jedesmal für die Leute, wenn „der mit den langen Haaren" (Knak) zum Besuche kam. Das verlautete kaum, so strömte alles aus allen Dörfern zusammen; eilige Boten liefen von einem Dorfe zum andern, um die willkommene Botschaft zu bringen. Einmal zählte man in einer Erbauungsstunde Besucher von 19 Dörfern der Umgegend. Nach Erbauungsbüchern hatten die Leute ein solches Verlangen, daß der Pastor in den Jahren der kräftigsten Erweckung, 1843—1846, durchschnittlich für 300 Thaler Traktate 2c. verkaufte. Immer weiter griff die Bewegung um sich, so weit als irgend das Dorf Zarben zu erreichen war. Mitunter kamen die Fremden zu Hunderten; singend zogen sie heran, singend wurden sie von den Zarbenern heimgeleitet. Auf halbem Wege beugten sie miteinander die Knie, beteten und zogen dann ein jeder in seine Heimath.

Knak, als er solch gewaltiges Regen und Bewegen sah, gab seinem jubelnden Herzen Ausdruck in dem Liede, welches hernach im Reisepsalter S. 148 abgedruckt worden ist:

Wenn Gottes Winde wehen vom Thron der Herrlichkeit,
Und durch die Lande gehen, dann ist es sel'ge Zeit!
Wenn Schaaren armer Sünder entflieh'n der ew'gen Gluth
Dann jauchzen Gottes Kinder hoch auf vor gutem Muth!

Wenn hier ein Auge thränet vor bittrer Seelenpein
Und dort ein Herz sich sehnet nach Jesu Gnadenschein;
Wenn geistlich Taube hören und Stumme schrein und flehn
Zum großen Herrn der Ehren, dann ist's gar wunderschön!

Wenn Lahme fröhlich springen und geistlich Todte schnell
Aus Sündengräbern dringen, dann tönt's in Zion hell;
Dann freu'n sich Jesu Glieder, und drücken voller Lust
Die neugebor'nen Brüder an die bewegte Brust.

Dann steigen heil'ge Flammen hinauf zu Gottes Thron
Und Alles rühmt zusammen den Vater, Geist und Sohn, —
Des Vaters Gnadentriebe, des Geistes Muttertreu
Und ach, des Sohnes Liebe erhebt ein Jeder frei.

„Komm", rufen brünstig Alle, „und hilf, dreiein'ger Gott,
Daß Satans Reich zerfalle, und Dir, Herr Zebaoth,
Bald auf der ganzen Erde, so weit Dein Name dringt,
Ein Lob bereitet werde, das unaufhörlich klingt!"

Doch wir sehen uns nun auch in den benachbarten Parochien um, und wenden uns zuerst nach Gützlaffshagen, woselbst der Pastor Lenz arbeitete. Von der Erweckung in dieser Parochie findet man einen ausführlichen, völlig nüchternen Bericht in der Evang. Kirchenzeitung, Jahrg. 1844 S. 286 ff.; aus welchem wir hier einzelne Hauptzüge mittheilen.

In Gützlaffshagen war das gute Erbtheil althergebrachter, frommer, kirchlicher Sitte unter dem Druck eines dreijährigen Interimisticums ziemlich verloren gegangen, als der Pastor Lenz als Pfarrer dorthin berufen wurde. Dieser predigte in stiller Weise einfach und lauter das Evangelium, und hatte im Februar 1843 die Freude, zum ersten Male die Früchte eines anderen Geistes in seiner Gemeinde aufsprossen zu sehen. Viele Gemeindeglieder wurden bekümmert um ihr Seelenheil, kamen zur Erkenntniß ihrer Sünden, bekannten und suchten Vergebung; täglich wurde der Pastor angelaufen mit Fragen, Zweifeln, Bekenntnissen beunruhigter Gewissen. Ganze Bauernhöfe wurden von der Bewegung ergriffen, die Väter glaubten sammt ihrem ganzen Hause; von einundzwanzig Bauernhöfen blieben binnen Kurzem nur noch vier unberührt von der Bewegung der Geister. Lehrer, Gerichtsleute, und trotz seines an-

fänglich heftigen Sträubens und Widerwillens auch der Schulze wurden ergriffen von dem Geiste des neuen Lebens. „Mein Haus ist eine Mördergrube gewesen, es soll ein Bethaus werden!“ sagte ein Bauer und Gerichtsmann, der lange Zeit dem Evangelio feind gewesen war, zu seinem Pastor; die Karten wurden ins Feuer geworfen, und alles weltliche Wesen abgelegt. Seine stolzen Brüder saßen dabei und staunten; bald lagen auch sie bußfertig auf ihren Knien. Dies Ereigniß wurde ruchbar in der Gemeinde; viele stutzten, die Abendversammlungen in den Häusern füllten sich, namentlich die im Hause des Gerichtsmannes. Die feindlich Gesinnten sagten, es müsse den Frommen etwas eingegeben sein, daß sie alle so plötzlich anders geworden wären. Der Branntwein verschwand aus den Häusern, der Holzdiebstahl hörte auf; ein armer Mann, der seine Besenreiser früher ohne Erlaubniß aus der Heide geholt hatte, und vom Besenbinden kümmerlich sich nährte, kam weinend zum Pastor und klagte sich an, ob ihm diese schwere Sünde wohl vergeben werden könne; dann ging er ebenso zum Oberförster, von welchem er nun die Erlaubniß erhielt, so viel Reiser zu holen, als er gebrauchte. Das Rauchen auf den Dorfstraßen hörte auf; Leute, die mit Zauberei und Besprechungen zu thun hatten, bekannten vor dem Pastor ihre Sünden, und gelobten, dergleichen nie wieder zu thun. Am Osterfeste bot der Krüger Geld um Geld, um nur einen einzigen Musikanten zum Tanze zu gewinnen, vergeblich; — Puppenspieler, die des Sonnabends einzogen, mußten wieder fort, weil kein Mensch ihre Puppen sehen wollte. Beim Errichten neuer Gebäude wurden statt der früheren Tanz- und Kranz-Lieder nun Loblieder dem Herrn gesungen. Zum heiligen Abendmahl, welches mit vielem Hunger begehrt wurde, meldeten sich die Leute nun zuvor an. Ein armer Hirte, der Sonntags hüten mußte, ging ganz früh Morgens erst in die leere Kirche, verrichtete dort sein Gebet, und feierte dann draußen seinen Sonntag mit dem Starkschen Gebetbuch. Zu ihm tritt einmal ein Jäger heran, der spottet: Bei euch werden ja wohl alle fromm? — Nun, fügt er hinzu,

ist mir schon recht, dann stehlen sie mir kein Holz mehr; aber sag mal, was ist denn der Glaube? Der Hirte antwortet: „Du hast da ein geladenes Gewehr; leg das an auf mich, und sage: Werde wie du früher warst, oder ich schieße dich nieder, so sage ich: Nur her mit der Kugel! Siehe das ist Glaube!“ — Reichliche Collekten für die Missions- und Bibelgesellschaften wurden gesammelt; bei allen wesentlichen Dingen kamen die Leute zum Pastor, Raths zu suchen.

Merkwürdig war es, wie von Anfang der Erweckung an der Branntwein verschwand. Die ärgsten Lasterknechte kehrten um und saßen zu des Herrn Füßen; bei Festmahlzeiten, bei den schweren Erntearbeiten sah man keinen Branntwein mehr; an die Stelle der Tanzmusiken trat das Tischgebet nebst fröhlichen geistlichen lieblichen Liedern in den Häusern; Friede kehrte in den Familien ein, Einigkeit zwischen Herrschaften und Dienstboten. Eine Zeitlang noch war der Krug eine Stätte von sonntäglichem Tanzen und Puppenspiel, Karten und Narretheidingen. Da hört eines Tages die Krügerfrau, früher leichtfertig und weltlich gesinnt, aus der Wohnung des benachbarten Küsters die lieblichen Gesänge der Gläubigen, und in ihrem Gewissen erfaßt, sucht sie Trost; denn sie hat von ihrem dem Trunke ergebenen Manne viel zu leiden. Dieser aber untersagt ihr die Besuche beim Küster und Kirchenvorsteher; nur zum Pastor darf sie noch bisweilen gehen. Nach vielen Kämpfen und Thränen findet sie endlich den Frieden für ihr Herz, aber ihr Hauskreuz läßt ihr der Herr, so daß sie bereits mit dem Gedanken umgeht, sich scheiden zu lassen. Der Pastor räth ihr aber, sie möge lieber für ihren Mann beten. Dies Gebet segnete der Herr. Eines Abends kommt sie wieder zum Pastor und bringt ihren Mann mit sich; immer öfter kommt der Mann; schon spricht er den Wunsch aus: „Ich möchte wohl frömmer sein und besser beten können als „all tohope“ im ganzen Dorfe, ich kann man noch nicht!“ Nun beginnt ein Kämpfen und Ringen in ihm. Eines Abends bittet er seine Frau, sie möchte doch die Frommen auch einmal zu ihm einladen. Und seit

Menschengedenken unerhört, erklingt nun der Krug von geistlichen lieblichen Liedern. Der Krüger bricht in Thränen aus, fällt auf seine Knie und betet mit und fragt, ob er es auch wohl noch werth sei, daß ihn Gott zu Gnaden annehmen könne. Von Stund an ward der Krug und Krüger dem Satan entrissen; die Gottlosen fliehen und meiden ihn, und man hört statt des Fluchens und Lärmens Gebet und Lobgesang. Nach einiger Zeit fragte der Pastor die Krüger-Frau, ob sie Schaden in ihrem Einkommen erlitten habe durch Aufgabe der Schankwirthschaft. „Aufrichtig nein!" — sagte die Frau; „denn früher vertrank mein Mann so viel, als ihm der Krug einbrachte."

Während die Gebetsversammlungen sich mehrten und die Bewegung täglich zunahm, bescheerte der Herr dem Pastor einen echt lutherischen nüchternen Geist, daß er oft mit Furcht und Zittern, mit herzlicher Theilnahme zwar, aber doch auch mit großer Besonnenheit die Bewegung überwachte. Und als besonders Sonnabends und Sonntags Abends sich große Schaaren in den einzelnen Bauerhäusern sammelten, und die Versammlungen einen schwärmerischen Charakter anzunehmen begannen, wußte sie der Pastor mit großer Umsicht und Mäßigung in ein gesundes, geregeltes Wesen hinüber zu leiten. Der lutherische Separatismus, durch Kindermann vorbereitet, fand in dieser ersten Frühlingszeit keinen Eingang in der Gemeinde; nur ein einziger Bauernsohn wurde hinweggerissen, nannte die Kirche einen Schweinestall und redete andere Lästerungen.

Besonders lieblich aber entfaltete sich die Dorfjugend. Die lieblichen Lieder, welche die Kinder sangen, drangen den Eltern ins Herz. Eine Schaar von jungen Leuten versammelte sich zu gemeinsamem Singen; so entstand eine Sonntagsschule, in welcher die jungen Leute besonders lesen und schreiben lernten, sangen und biblische Geschichten vorlasen. Daraus erwuchs ein Jünglings- und Jungfrauen-Verein zum Singen lieblicher Lieder, welche einen so wohlthätigen Einfluß auf die Gesittung der jungen Leute ausübten, daß Eltern und Herrschaften an ihrem wohlanständigen, gesitteten, gehorsamen Betragen ihre

Freude hatten. Der liturgische Gesang wurde in die Gemeinde verpflanzt; die Mädchen nahmen ihre Gesang- und Predigtbücher mit auf die Bleichen; in den Pferdeställen hörte man öfter sogar Nachts geistliche Lieder von den Knechten singen. Auch die Kinder hielten ihre Gebetsversammlungen, lasen sich Predigten vor und bekannten dem Küster ihre Sünden; der eine klagte sich an über sein Fluchen hinter dem Vieh, der andere über seinen Aepfeldiebstahl; an einem Sonntage war Nachmittags die ganze Schulstube voller Kinder, die miteinander beteten.

Wenn der Pastor Sonnabends zu den Hausverhören in die einzelnen Häuser ging, so konnte er dies gar nicht geheim genug halten; denn kaum war er eingetreten, so füllte sich die Stube mit heilsbegierigen Leuten, die das Wort Gottes hören wollten.

Ueberaus schön war die Weihnachtsfeier in Gützlaffshagen im Jahre 1843. Abends zuvor war die Christfeier in der Schule. Die Kinder hatten die Schulstube mit Kränzen und Tannenzweigen ausgeschmückt. Zu beiden Seiten brannten Kronleuchter und in der Mitte der Weihnachtsbaum; an der Seite Transparente, an der Wand die 30 Kaiserswerther Bibelbilder, in der Mitte die „Geburt Jesu.“ Liebliche Lieder wurden gesungen, der Küster katechisirte, und endlich wurden die Kinder beschenkt. Am ersten Festtage früh Morgens erklangen abwechselnd mit Geläute Weihnachtslieder, von den Knechten gesungen. Beim Frühgottesdienste war die Kirche gedrängt voll. Statt der sonst üblichen Tanzmusik am Nachmittag wurden den jungen Leuten die biblischen Bilder erklärt. Das Weihnachtsfest selbst aber wurde vom Herrn mit reichen Gaben gesegnet. Trunkenbolde schlugen in sich und entsagten dem Branntwein für immer; in manches Haus kehrte der Friedefürst ein, und manches erkaltete Herz kehrte zur ersten Liebe zurück! — —

Nach der anderen Seite von Zarben aus, eine starke Meile nach der Küste zu, liegt, bis an den Strand der Ostsee grenzend, die Parochie Robe, woselbst der Pastor Kundler, Görcke's

Schwager, damals thätig war. In diese Gemeinde kamen aus den umliegenden Dörfern oft Schaaren singender Christen, namentlich aus Hagenow, woselbst vor Kurzem noch alles todt gewesen war. Die Leute staunten und kamen zu ihrem Pastor. Dieser, zuerst zurückhaltend, kann doch ihren Bitten nicht widerstehen, mit ihnen Erbauungsstunden zu halten. Aber der Zudrang zu denselben ist bald so groß, daß das Pastorhaus nicht mehr ausreicht. Sie gehen in die Kirche. Dort ruft ein Mädchen mitten in der Andacht laut auf: Ich gehe verloren! ich komme in die Hölle! Das wirkt wie ein elektrischer Schlag; eine Bewegung bemächtigt sich der ganzen Versammlung, so stark, daß mit Gebet geschlossen werden mußte. Am folgenden Tage erschallt Gesang auf der Dorfstraße, der Pastor tritt vor die Thüre; da kommen Männer, Frauen und Kinder in Haufen gezogen und verlangen nach Trost aus dem Evangelio. Die Frau des Pastors sendet sofort einen Boten nach Zarben zu ihrem Bruder: „Das Netz ist zu voll, komm eilend und hilf uns es ziehen!" Nun gingen beide Pastoren mit einander in die Gemeinde, der eine tröstete hier, der andere dort in den Häusern. Endlich reicht die Zeit zu den Einzelbesuchen nicht mehr aus; alle versammeln sich in der Schule. Görcke hält eine Erbauungsstunde. Wie er nun zum Eingang einen Vers singen läßt, schluchzt und weint alles in einer Weise, daß selbst Görcke erschrak. Er bat daher im Stillen den Herrn um Gnade; dann schlug er stark mit der Hand auf das Catheder und sagte: Kinder, was macht ihr! Das Heulen und Schreien kommt vom alten Menschen, und den sollt ihr kreuzigen! Laßt ihr nicht gleich euer Heulen und Schreien, dann mache ich die Bibel zu. Das half; alles wurde still und hörte nun ruhig zu, wie G. ihnen Buße und Glauben predigte. Alles war athemlos, der Eindruck der Predigt war ein gewaltiger; als der Pastor geendigt hatte, fielen etliche einander um den Hals, und hier und dort sah man glänzende Angesichter, und hörte den Ruf: Gottlob, ich glaube, ja mir sind meine Sünden vergeben! Die Versammlung währte bis 11 Uhr in der Nacht. Als man

aber nun nach Hause ging, stand draußen schon wieder alles voll und begehrte den Trost des Geistlichen in den Häusern; Kundler mußte mitgehen und kam um Mitternacht nach Hause, mit einem Hallelujah im Herzen, über die Gnadenwunder, die er geschaut hatte. Die Bewegung wuchs und blieb nachhaltig lange Jahre, bis der lutherische Separatismus Spaltung und Stillstand hineinbrachte.

Aehnliches könnten wir nun noch von manchen andern Dörfern der dortigen Gegend erzählen, von Deep, Hagenow, Drenow, Glanse, Simötzel, Naugard — doch es ist Zeit, daß wir diese Berichte abschließen; nur auf zwei liebliche Früchte aus jener Zeit wollen wir noch hinweisen, auf die Enthaltsamkeitssache und die Missionsfeste.

Der Branntwein wurde aus der Umgegend von Zarben so gründlich ausgerottet, daß der Drenower Enthaltsamkeitsverein in seiner Blüthezeit 600 Mitglieder zählte. Anstatt des Branntweingeistes zog der heilige Geist ein, und die Leute priesen den Herrn mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern. Der Sängerchor von Zarben sang, daß es eine wahre Lust war, die Knechte und Mägde ihre vierstimmigen Lieder mit reiner und erweichter Stimme bei Tage und bei Nacht zur Ehre des Herrn erschallen lassen zu hören.

Das erste Missionsfest wurde 1839 gefeiert. Ein Zarbener Missionsfest muß man aber selbst mit gefeiert haben, um zu sehen, wie tief der Geist des Herrn dort Wurzel geschlagen hat. Die spezielle Beschreibung eines solchen Missionsfestes findet man in der lutherischen Monatsschrift 1858 S. 502. Mehrere Tausende von Festbesuchern strömen noch jetzt alljährlich dort zusammen, alle Dorfstraßen sind mit Hunderten von Wagen bedeckt, jedes Haus hat seine Nacht- und Mittagsgäste, manche Bauern bis 20—30, das Pastorhaus bis 100—150; und dann ist es dort ein Wogen und Wallen, und giebt so fröhliche Gesichter und so liebliche Lieder und so bewegte Herzen, daß von diesen Missionsfesten viele Tausende lebendigen Samen mit heim genommen haben in ferne Gegenden. Unter letzteren war auch ein Candidat Licht, der neugierig zu einem Missionsfeste

nach Zarben gereist, dort mehr als für seine Neugierde fand, so daß bald in Zühlsdorf in der Neumark, wohin er als Pastor kam, ein ähnlicher Sammelpunkt und Quellpunkt christlichen Lebens erstand.

In unserer nüchternen Zeit wird es manchem schwer fallen, die Wahrhaftigkeit und Wirklichkeit vorstehend beschriebener Begebenheiten zu glauben; deshalb hält es der Herausgeber nicht für unnöthig, hinzuzufügen, wie er von der Wirklichkeit der Erweckungen sich in einem jener Pfingstjahre persönlich überzeugt hat. Er hat im Sommer 1845 sich selbst erquicken dürfen an den köstlichen Gesängen und Erbauungsstunden im Zarbener Pfarrhause, hat sich an den kräftigen Zeugnissen des neuen Lebens bei Alt und Jung gelabt, hat den Geist Gottes durch die gefüllte Kirche wehend gespürt, hat in Gützlaffshagen eine Erbauungsstunde abgehalten, in welcher Zimmer, Flur und Hof zum Erdrücken angefüllt waren, hat in Pyritz, wohin er mit G. reiste, die drei aneinanderstoßenden Zimmer mit heilsbegierigen Seelen angefüllt gesehen, hat in Wusterwitz das Drängen um Gottes Wort geschaut, hat vom Zühlsdorfer Kirchhof aus von allen Himmelsgegenden her die Festbesucher zum Missionsfeste strömen sehen, und hat in Simötzel, als der Wagen mitten in der Nacht in der Schmiede einer Reparatur bedurfte, nicht nur in der Erntezeit noch nach 11 Uhr in den Häusern zum Singen und Beten die Leute versammelt gefunden, sondern auch selbst gesehen, wie es gleich einem Lauffeuer durch das Dorf ging, der Pastor G. sei in der Schmiede, und sogleich noch um Mitternacht alsbald die Stube sich füllte mit ungerufenen Leuten, die nicht eher mit Bitten nachließen, bis ihnen eine Erbauungsstunde gehalten wurde. Man hat nicht nöthig, die Revivals erst in England und Amerika zu suchen, wir haben sie in Pommern so gründlich und doch so lieblich gehabt, wie nur irgendwo. Denn das ist das Köstliche bei allen diesen Bewegungen, daß, obgleich auch manches Strohfeuer natürlich nicht ausblieb, doch im Ganzen und Großen eine Nüchternheit hervortrat, wie sie in England und Amerika so sehr vermißt wird.

Ein Repetent aus dem Würtembergischen, der die Gegend bereiste, mußte bekennen, er finde das Christenthum in Pommern viel nüchterner und frischer als in Würtemberg; er finde doch keine Spur von Schwärmerei unter diesen Leuten. Auch Schreiber dieses, welcher so eben, 1844, die bekannten Erweckungen in Möttlingen mit Augen geschaut hatte, konnte über beides des Herrn Gnade preisen, aber um vieles frischer und gesunder fand er doch die Aeußerung des neuen Lebens in Pommern nach allen Seiten hin.

Und mitten in das also zubereitete Saatfeld des Herrn fiel nun der lutherische Separatismus. Schon in früheren Zeiten (1837) hatten namentlich die Bewohner des Dorfes Holm bei Treptow, die fast sämmtlich den separirten Lutheranern zugefallen waren (später ist fast das ganze Dorf nach Amerika ausgewandert), Versuche gemacht, in die Zarbener Gemeinde einzudringen. Ein solcher Separatist kommt auch zu einer entschieden erweckten Frau aus Zarben und sagt ihr: Du solltest nur einmal mit nach Holm kommen und unsern Prediger hören! Sie sagt: Bringt er auch einen andern Jesum, als den, von dem die Bibel redet? Die Frau antwortet: Nein! — Nun, sagt die andere, den haben wir auch hier; da brauche ich nicht nach Holm zu gehen! In ähnlicher Weise prallten die Anläufe der Separirten in der ersten Zeit alle ab. Schon im Jahre 1837 kam ein Emissär von Schlesien aus, Namens Müller, nach Treptow a. R., und versuchte die dortigen Erweckten zum Austritt zu reizen. Ein Schuhmacher Raasch, ebenfalls aufgefordert, zu ihnen überzutreten, sagt, er wolle erst Görcke's Rath darüber hören. Die Leute antworteten ihm, er solle sich nicht erst mit Fleisch und Blut besprechen. R. aber sagt: Seid ihr denn gewiß, daß Müller nicht Fleisch und Blut ist? macht sich auf und geht nach Z. Dort auf das Eine, was noth thut, aufmerksam gemacht, kehrte er fröhlich um, und wußte nun der Verbreitung des Separatismus Einhalt zu thun, so daß demselben nur wenige Seelen zufielen. Späterhin kam ein gewisser Dettmann, früher Inspector bei Herrn v. Senfft

in Gramenz, nach Werder, und predigte den Charlottenhöfern: Wenn ihr nicht austretet, fahrt ihr Alle in die Hölle! Aber sie durchschauten ihn und ließen ihn gehen. Derselbe ist späterhin ein eifriger Proselytenmacher geworden für das separirte Lutherthum, hat auch Viele für dasselbe gewonnen, bis er selbst zuletzt sich vom Breslauer Oberkirchencollegio losgesagt hat, und nun eine eigene Parthei bildet bis auf diesen Tag. —

Als die Separirten in Görcke's Gemeinde nicht so leicht einzubringen vermochten, erbitterten sie sich heftig wider ihn und schalten ihn einen weißen Teufel. Schlimmer aber wurde die Sache, als Nagel und Hollaz, die bei der Gemeinde durch die Missionsfeste in großem Ansehen standen, austraten und dann der hochbegabte Besser als Prediger der sep. Lutheraner nach Seefeld in die unmittelbare Nähe von Zarben versetzt wurde; nun drangen sie in die Gemeinden ein. Namentlich in Robe und Gützlaffshagen gewannen sie viele Seelen. Zarben hielt sich noch eine Zeit lang fester. Es kamen auch dort Leute in ihrer Gewissensangst zum Pastor und sagten ihm, es sei jetzt Zeit, auszutreten, denn es stehe geschrieben: Ein wenig Sauerteig durchsäuert die ganze Masse. Ja, antwortete G., es steht geschrieben, man soll den Sauerteig ausfegen; das thue ich allermeist bei mir selbst und bei meiner Gemeinde; thut ihr desgleichen, aber lauft nicht davon und denket, ihr hättet ihn dann schon ausgefegt. Die Leute schämten sich und blieben. Nicht so gut ging es dem Pastor mit Etlichen im Jahre 1848, welche ihm sagen ließen, er solle nicht wieder für den König predigen, sonst würden sie ihn durchprügeln. Görcke predigte, die Leute hörten zu, und gingen Nachmittags sofort nach Robe, um sich in die separirt-lutherische Kirche aufnehmen zu lassen. Im Ganzen hatte G. den Austritt von circa 80 Seelen in Zarben zu beklagen; weit mehr aber traten in den umliegenden Dörfern aus.

Da gab es denn nun traurige Tage, die schöne blühende Saat war zertreten, und Haß und Feindschaft zwischen die Gläubigen selbst gesäet. In den benachbarten Dörfern, wo G. früher wie der Vater der Gläubigen mit größter Ehrfurcht

und mit tausend Freuden aufgenommen worden war, mußte er es nun erleben, daß man seinen Gruß nicht erwiederte, ja daß man vor ihm ausspie und ihn als einen Lügner, Verführer, Betrüger und falschen Propheten bezeichnete. Die fanatischen Ansprachen der separirten Prediger schürten das Feuer.

Doch dauerte die schlimmste Aufregung durch des Herrn Gnade nur eine kurze Zeit. Im Dorf Naugardt waren einmal bereits alle Erweckten im Begriff, auszutreten, als G. es noch zur rechten Zeit erfuhr und dort eine Erbauungsstunde hielt, in deren Folge Alle blieben. Da hieß es denn, der heilige Geist habe bereits in den Seelen Licht gemacht gehabt, aber G. habe ihre Bekehrung verhindert. In einem Dorfe schlägt einer der Angesehensten unter den Erweckten eines Tages die Hauspostille auf, und liest eine Predigt von Luther. Die geht ihm durch das Herz, und er sagt: Das klingt ja gerade so, wie unser Pastor predigt, und nicht wie die Separirten sagen! Plötzlich fühlt er sich stark gegen fernere Angriffe, geht in die Versammlungen der Uebrigen und liest ihnen ebenfalls die Predigt vor. Da kommen diese zur Besinnung, und von Stund an hat die Separation in dortiger Gegend ihren Stillstand erreicht, und die Wogen legten sich allmählig. Aber es war ein Sturm durch den Blüthenfrühling gegangen; manche taube Blüthe, aber auch manche edle Frucht war abgerissen. Indeß hat der Herr sich ein stattliches treues Häuflein übrig behalten bis auf diesen Tag! —

Sehen wir zum Schlusse unserer Darstellung auf diese gesammte Bewegung der pommerschen Erweckungen zurück, so blicken wir in denselben ein bedeutendes Quellgebiet für die confessionellen Bestrebungen. Denn wenn wir auch absehen von den zum Heerlager der Separirten Uebergetretenen, die den Kampf mit der sichern und doch so gefährlichen Sonderstellung vertauscht haben, so ist doch sämmtlichen übrigen frommen Gemeindegliedern, so weit eben christliches Leben in ihnen ist, das Lutherthum ein heiliges Gut geworden, an welchem Niemand ihnen rütteln darf. Sie kennen keine andere richtige Schriftauslegung — wie es denn ja auch bisher keine andere giebt —

als die einfache lutherische. Wie die Gemeinden dieser ihrer lutherischen Gesinnung im Jahre 1848 Ausdruck gegeben haben, werden wir weiter unten sehen. Fast alle haben, zum Theil viritim, zum Theil in ihrer überwiegenden Majorität, als Gemeinden öffentlich erklärt, daß sie Gemeinden der lutherischen Kirche seien und unverrückt bleiben wollten. Ihre Geistlichen aber wurden mit dem lebendigen Lutherthum so eng verflochten, daß weit und breit in jener Gegend die Prediger, so weit sie im frischen lebendigen Glauben stehen, auch der confessionellen Strömung zugethan, die Meisten Mitglieder des Naugardter Vereins geworden sind. Görcke, Knak, Licht, Carmesin, Röstel und Andere sind eifrige Mitglieder des Naugardter Vereins, Kandler und Wetzel aus Robe, Lenz aus Gützlaffshagen, Korth aus Zeblin wurden Vorstandsmitglieder des Naugardter Vereins; Lenz wurde späterhin der Central-Vorsteher sämmtlicher lutherischer Vereine in Preußen bis auf diesen Tag.

So ist die confessionelle Richtung in Pommern, weit entfernt, aus müßiger Speculation und aus todter Grübelei entsprungen zu sein, vielmehr im wildbewegten Kampfe unter viel Gebet und Thränen langsam gewachsen und gereift. Und als nun im Jahre 1848 der Aufruf aus Naugard erscholl, daß alle Lutheraner von weit und breit sich um das Centrum sammeln möchten, da fielen sie zu Haufen der großen Bewegung als bereits gereifte Früchte zu; und alle diese Quellen und Bächlein, die wir soeben bis zu ihrem vereinzelten Ursprung verfolgt haben, vereinigten sich in dem einen Strom des pommerschen lutherischen Provinzial-Vereins.

Bevor wir jedoch auf dessen Geschichte näher eingehen, halten wir erst eine Rundschau über die übrigen Provinzen des Vaterlandes, um auch dort die Quellen der lutherischen Strömung aufzusuchen.

Fünftes Kapitel.

Das Quellgebiet der lutherischen Strömung in den übrigen Provinzen des Vaterlandes.

Den ersten Anfängen der separirt-lutherischen Bestrebungen in der Mark Brandenburg *) begegnen wir fast um dieselbe Zeit, in welcher die Camminer und Wolliner Synode durch dieselben erschüttert wurden. Ihrem Untergrund und ihrem Verlauf nach sind sie den in dem ersten Capitel dieses Buches hingezeichneten Bewegungen so ähnlich, daß sie fast wie eine Wiederholung derselben erscheinen. Wie in Cammin ein Pietist aus der Spener-Frankeschen Schule, so war es in der Gegend von Brüssow der alte Woltersdorf selbst und sein hochbegabter Schüler Stilke in Zerrentin, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Anregung zu einem neuen Leben gab. Auch um Stilke sammelten sich die frommen Christen zu Conventikeln, und versorgten sich reichlich mit Andachtsbüchern der altbewährten lutherischen Lehrer. Sie waren die Stillen im Lande, die fleißigsten Kirchenbesucher und Abendmahlsgenossen, und übten, wenn gleich hier und dort ein Heuchler sich unter sie mischte, doch durch ihren ernsten, die Weltlust verleugnenden Sinn und ihr Zeugniß von dem Einen, was Noth ist, einen tief greifenden Einfluß auf die ganzen Gemeinden.

Ueber dieses frische Leben kam auch hier der bleierne Rationalismus. Man hörte in den Predigten von Seneca's und Sirach's Weisheit, aber nicht mehr von Christo dem Gekreuzigten. Die armen Seelen fingen an zu darben. Daheim in ihren Versammlungen erbauten sie sich auf ihrem allerheiligsten Glauben, und wurden durch ihre alten Wegweiser auf dem schmalen Wege zum Himmel gewiesen; in der Kirche wurde ihnen ein neuer Tugendweg gelehrt, der ihr Gewissen nicht tröstete. So wurden die Kirchen leerer und leerer; oft sah

*) Quellen: Ev. Kirchenzeit. 1842 S. 365 f., 1843 S. 540 f., 1844 S. 101 f., 1847 S. 298 f.; und handschriftliche Mittheilungen.

sich der Pastor mit dem Küster allein im verödeten Gotteshause; die Frommen zogen sich immer mehr in die Conventikel zurück, während die Welt desto ausgelassener triumphirte. Derweile die Zionswächter schliefen, säete der Feind das Unkraut reichlich aus; in Gestalt von Sabbathschändung, Unzucht, Trunkenheit, Völlerei, Verachtung alles Heiligen ging die Saat auf, und immer mehr schmolz das kleine Häuflein der Bekenner des Herrn zusammen, immer mehr wurden sie von Amt und Kirche entfrembet. Wurde hier und dort ruchbar, daß ein junger gläubiger Prediger in der Nähe sei, dann zogen sie wohl viele Meilen weit hin, ihn zu hören oder das heilige Sacrament zu empfangen.

In solche Zustände hinein brachen die Gerichte des Herrn durch die französischen Kriege, und das neu erwachende geistliche Leben nach den Freiheitskriegen. Wie die Union als frommer Wunsch des frommen Königs ins Leben gesetzt wurde, und wie sie von der im Unglauben erstarrten Kirche aufgenommen wurde, dies haben wir oben im ersten Buche erzählt. An den Herzen der Gläubigen unter den Gemeindegliedern in den Landgemeinden ging die Union völlig unbemerkt vorüber; man wußte nichts von ihr, weil die Geistlichen von ihr nichts sagten; und was die ernsten Christen hier und dort Zerstreutes von ihr hörten, das gereichte ihr eben nicht zur Empfehlung. Wenn sie hörten, daß die vornehmen Herren in den Städten, die sich zum Theil Jahre lang nicht zum heiligen Sacrament eingefunden hatten, und als völlig unkirchlich bekannt waren, mit großem Echauffement plötzlich ihren Beitritt zur Union durch einmaligen Abendmahlsgenuß abmachten, so konnten die demüthigen gläubigen Christen hierin kein Gotteswerk erkennen, und da nun gar die neue Agende ihnen ihre liebgewordenen kirchlichen Gebete schmälerte, so betrachteten sie von vorn herein das ganze Werk mit großem Mißtrauen, welches noch genährt wurde, je mehr in der Volksschule die alte kernige Frömmigkeit einer modernen Aufklärung zu weichen begann. Die ersten Lesebücher, die eingeführt wurden, nannten die Leute ohne weiteres Fabelbücher.

Vor der Hand ging diese Bewegung an den Gemeinden noch ohne Schaden vorüber; im Gegentheil, der Hauch des Geistes Gottes, der 1817 durch ganz Europa wehte, fachte das unter dem Rationalismus matt gewordene Feuer der alten Conventikel wieder zu neuem frischen Leben an, und da weit und breit in der Gegend von Brüssow kein gläubiger Prediger war, um den die Leute sich hätten sammeln können, stellte sich ein schlichter Weber, Namens Moll, in Wallmow an die Spitze der Bewegung, und richtete bei sich Privaterbauungsstunden ein, welche zuerst ganz harmlos und rein evangelisch, unter den Verfolgungen des rationalistischen Pfarrers mit der Zeit je mehr und mehr einen gegen das Amt gereizten Charakter annahmen.

Um diese Zeit kehrte nach Brüssow ein junger Zimmergeselle zurück, welcher, in früheren Zeiten erweckt, durch seine feurige Liebe zum Herrn, durch seine Inbrunst im Gebet und seine großen Geistesgaben einen bedeutenden Einfluß auf die Gemüther vieler Leute erlangt hatte. Derselbe war auf seiner Wanderschaft nach Schlesien gekommen, hatte dort die Catastrophe von Hönigern (Bd. II. S. 66 ff.) mit erlebt, und war mit Abscheu gegen „eine solche verfolgende Kirche und die mit Hülfe von Bajonetten einzuführende Union“ erfüllt worden. Dieser brachte nun 1835 bei seiner Rückkehr in seine Heimath frische Kunde seiner Erlebnisse, und zugleich eine ganze Anzahl separatistischer Bücher mit, die alsbald unter die Erweckten der ganzen Umgegend wie ein Samen zerstreut wurden.

Gerade um diese Zeit hatte das Pfarramt einen entscheidenden Schlag gegen die gläubigen Erweckten vorbereitet; man hatte einen strengen Befehl erwirkt, daß alle Privat-Zusammenkünfte verboten sein sollten. Die Welt triumphirte, als die Hausväter in Wallmow, bei denen die Erbauungsstunden gehalten wurden, mit Strafen bedroht wurden. Aber als also Funken und Zunder zusammen kamen, loderte das Feuer hoch auf. Die bittere Feindschaft gegen die verfolgende Kirche, die auch hier, wie man ausgab, Gottes Wort unterdrücken wollte, vermengte

sich mit dem vorhandenen religiösen Bedürfniß, und der Separatismus griff binnen Kurzem in einer nichtgeahnten Weise um sich. Bald hier bald da versammelte man sich, weil die Tageszusammenkünfte verhindert wurden, in nächtlicher Zeit, traf sich in den Feldmarken und zog singend umher, und schrie dort unter freiem Himmel im heißen Gebete zu Gott um Hülfe in der Noth, um Rettung der lutherischen Kirche.

Männer und Frauen erklärten nun schriftlich ihren Austritt aus der „unirten Kirche." Den Anfang machte der erwähnte Weber Moll, der persönlich und mündlich beim Pfarrer sich los sagte von der „falschen Kirche," und dann unterm 22. November 1836 auf dem Landrathsamte erklärte, daß er bei der evangelisch-lutherischen Kirche bleiben wollte. Immer mehr folgten der Absagebriefe, theils vor dem Pfarrer, theils vor dem Landrath. Sie lauteten fast stereotyp genau so wie die in Pommern. Der eine schrieb: „Da ich verunruhigt bin in meinem Gewissen, nicht länger in der unirten Landeskirche zu bleiben, so entsage ich mich derselben von heute an und bekenne mich zur evangelisch-lutherischen Kirche; denn es stehet in Gottes Wort: „Was hat das Licht für eine Gemeinschaft mit der Finsterniß, wie stimmt Christus mit Belial; darum geht aus von ihnen und sondert euch ab, und rührt kein Unreines an ꝛc."" Ein paar arme hochbetagte Wittwen schrieben: „Gnädigster Herr Landrath! Weil uns bange ist, wir möchten unserer Seligkeit verlustig gehen, wenn wir nicht in allen Punkten Gottes Wort folgen, so müssen wir hiermit anzeigen, daß wir wider unser Gewissen nicht handeln dürfen, so melden wir uns, daß wir uns nicht mehr zur unirten Kirche halten können; denn wir haben unserer lutherischen Kirche in unserer Jugend Treue geschworen, und sind nun alt und grau geworden, und sollten nun bundbrüchig werden? Das wolle der liebe Gott in Gnaden von uns abwenden ꝛc."

Der Eindruck, den diese Bewegung machte, wurde immer tiefer und einschneidender. Zuerst zwar nahmen es Viele leicht, und verbissen ihren Aerger oder schalten auf die Schwachköpfe,

wohl gar von der Kanzel herunter; aber als nun bald die ganze Umgegend von der Sache sprach, da wurden die Lauen aufmerksam, die ernsten Gemüther erschraken, und wo eine Seele überhaupt zum Glauben erwachte, da trat sie entweder sofort zu den Separirten über, oder wurde doch schwankend und in ihrem Gewissen heftig beunruhigt. Dergleichen Erfahrungen aber sind Hammerschläge auf das Gewissen eines todt rationalistischen Pfarrers. Dazu war nicht zu leugnen, daß der Eindruck, den die Separirten machten, in den ersten Zeiten ein überaus günstiger war. Von Stund an, wenn die Leute der Kirche entsagt hatten, enthielten sie sich aller Sonntagsarbeit, keiner von ihnen versäumte ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte, das heilige Abendmahl suchten sie fleißig und stellten überhaupt das Bild eines geordneten kirchlichen Gemeindewesens dar. Dies konnte nicht ohne Frucht bleiben auf ihr ganzes Leben und ihre Haltung; man sah sie nicht in Wirthshäusern und beim Tanzvergnügen; Spiel und Trunk und alles ausschweifende Wesen der Welt blieb von ihnen fern; dagegen hielten sie mit allem Fleiß alle alten hohen Feiertage, auch die Aposteltage, die vier jährlichen Bußtage, den dritten Feiertag bei den hohen Festen und die Feiertags-Betstunden.

So wurden die Separirten im ersten Stadium der Bewegung ein rechter Segen für die Gemeinden; je mehr und mehr wurden die ernsteren Gemüther zu ihnen hingezogen; insonderheit die heranwachsende Jugend nahm sich ein Spiegelbild an ihnen; die Sittenlosigkeit hörte mehr und mehr auf; ruhig und fröhlich zogen die jungen Leute zur Ernte, und kehrten Abends, geistliche Lieder singend, wieder heim. Aber Alles, was zum Leben sich regte, wurde auch wie durch einen Magnet hingezogen zu den Separirten. Obgleich ihre Zahl selbst nicht allzu groß war (in Wallmow 59 Namen unter 450 Seelen), so wurden ihre Erbauungsstunden doch von Hunderten aus der Gemeinde und Umgegend besucht, und die Bewegung wurde immer größer. Ja selbst diejenigen, die sich zur Kirche hielten, hatten ihren Segen von der Bewegung, denn sie fühlten sich

dem Zeugniß der Separirten gegenüber desto mehr verpflichtet, uns auch zu zeigen, daß sie doch auch noch Christen wären. So füllten sich auch die Kirchen wieder; ein ganz neues geistiges Leben wurde angeregt.

Aber alle diese segensreichen Früchte waren doch nur die eine Seite von der Sache; die andere machte sich bald um so empfindlicher geltend. Sowie die Separirten wohl im Munde des Volkes die Frommen genannt wurden, so vermaßen sie sich bald selbst, als seien sie die allein Frommen, und der ärgste Feind, der Hochmuthsteufel, bemächtigte sich binnen Kurzem der gefördertsten unter ihnen. Sie hielten sich für die alleinigen Zeugen der Wahrheit, sie pochten und trotzten darauf, daß sie die wahre Kirche hätten, und in derselben den Binde- und Löse-Schlüssel; Selbstgefälligkeit und fleischliche Sicherheit mischten sich vielfach unter Anfänge wahrer Frömmigkeit. Dadurch geriethen sie den Gliedern der Landeskirche gegenüber je mehr und mehr in ein fleischliches, liebloses Richten, in Härte und Aburtheilen, ja einige begannen, auf Grund von 2 Joh. 10. 11, ihre Nachbaren auch nicht mehr zu grüßen. Insonderheit aber sündigten sie, wie die in Pommern, viel gegen das achte und vierte Gebot, und geriethen, besonders in Bezug auf die Schulangelegenheiten, je mehr und mehr in eine erbitterte Opposition gegen die Obrigkeit.

Allmälich vertauschten sie nun die Stellung der Geduldeten und Stillen im Lande mit der von lauten Sprechern und Schreiern, so daß sie auch beim Lesen und Beten oft einen unangenehmen Ton annahmen; dazu erachteten sie sich für verpflichtet, Land und Wasser zu umziehen, um Proselyten zu machen. Die neue Agende mußte auch hier das Gespenst sein, mit welchem sie die Seelen erschreckten; sie nannten sie geradezu das Teufelsbuch; dazu forderten sie ihre Verwandten und Freunde immer dringender auf, doch endlich aus dem Babel zu fliehen in das rechte Zion; denn in der abgefallenen Landeskirche könnten sie ja doch niemals Ruhe finden für ihre Seele, und müßten ewig verloren gehen. Wenn nun die reisenden Prediger, die

unter ihnen die Amtshandlungen verrichteten, obrigkeitlich verfolgt wurden, oder wenn sie, da sie ihre Kinder aus der Schule zurückbehielten, mit den gesetzlichen Schulstrafen belegt wurden, dann wuchs ihnen stets von neuem das Gefühl des Märtyrerthums, und von Schlesien her dazu angeregt, verweigerten sie alle Abgaben an die Pastoren, die Stolgebühren, wie die feststehenden; denn, sagten sie, der unirte Pastor ist nicht unser Pastor, dem sind wir nichts schuldig.

Im Dorfe lebte ein frommer Mann, Namens Meißner, ein Mann von großer Erfahrung und großer Gabe des Gebets und der christlichen Unterredung, der seit langen Jahren in hoher Achtung stand. An den machten sich die Separirten ebenfalls, um ihn für sich zu gewinnen. Er aber widerstand ihnen und sprach: Ich vermisse bei euch den Geist des Herrn, der doch vor Allem an der Sanftmuth und Demuth nach Matth. 11 zu erkennen ist. Nach vielem Streiten und Hin- und Herreden forderte er sie endlich auf, zum Schlusse miteinander zu beten und sich zu erbauen. Aber sie erklärten (ganz wie ihre Glaubensgenossen in Cammin in ähnlichem Falle), das wäre gegen ihr Gewissen; da er der Wahrheit widerstände und von der falschen Kirche nicht lassen wolle, so gehe er verloren, und sie hätten keinen Theil mit ihm, könnten also auch nicht mit ihm beten. So verrannten sie sich immer mehr und mehr in dem Irrthum, als sei Absagen von der Kirche bereits Bekehrung der Seelen; wenn sie nur erst Glieder an der wahren Kirche des Herrn wären, dann meinten sie, hätten sie die Seligkeit schon gewiß.

Bevor wir die Reaction aus der Landeskirche gegen diese nun bereits völlig krankhaft gewordene Bewegung betrachten, wollen wir diese letztere zuvörderst in ihrem weiteren Verlaufe bis an ihr Ende verfolgen.

Seit dem 31. October 1841 hatte der bereits erwähnte Ehrenström in Wallmow Station gemacht. Er kam früher selten, etwa alle Vierteljahre einmal; dann aber wurde seine Ankunft gehörig bekannt gemacht, und die Leute sammelten sich schaarenweise, um seine gewaltigen Predigten zu hören. Dieselben

machten auf die Schläfer keinen Eindruck, berauschten aber seine Anhänger so, daß sie in ihm den einzig wahren Prediger erblickten. Dadurch machte er dasjenige möglich, was bis dahin allen besonnenen Leuten unmöglich gedäucht hatte, er vermochte eine ganze Schaar der bürgerlich bravsten Bewohner der Ukermark, die doch sonst mit einer seltenen Zähigkeit an ihrer heimischen Scholle und an dem angestammten Fürstenhause hangen, dazu, daß sie Alles verkauften und nach Amerika auszuwandern beschlossen. Noch im Jahre 1841 hatten die Ukermärker Separirten die früheren Auswanderer für kreuzesflüchtige Leute erklärt, jetzt aber, nachdem der Druck von oben her, und die peinigenden Polizeimaßregeln einer völligen Cultus-Freiheit Platz gemacht hatten, vermochten sie solche Freiheit nicht zu tragen. Die einmal angeregte Unzufriedenheit mit den geistlichen Obern suchte, nachdem sie nicht mehr gegen die landeskirchlichen Obrigkeiten sich wenden konnte, ein anderes Ziel. Die Beschlüsse der Breslauer Generalsynode von 1841 erschienen (II. 392); Ehrenström, der sie ja selbst mit hatte verfassen helfen, lobte sie auch zuerst, gab sie aber alsdann, mit verdächtigenden Reden begleitet, den Kirchenvorstehern zur „Prüfung." Das Urtheil fiel nun dahin aus, daß die „Beschlüsse" nach der Union zurückschielten; namentlich Beschlüsse, wie S. 82 und 93, daß es erlaubt sei, im Falle der Noth die Kinder auch in die Schule der Landeskirche zu schicken, ja sogar von den Landeskirchlichen Pathen anzunehmen, erschienen ihnen als direkte und vollendete Untreue gegen die wahre Kirche; — ganz natürlich — es war dies nur die Fortfluthung des von Schlesien aus angeregten Geistes, den man wohl zu entfesseln, aber nicht zu bannen die Macht hatte. Wie soll man von einem ungebildeten Christen verlangen, daß er, einmal fanatisirt, diejenigen Schranken inne halte, zu deren Erkennung theologische Durchbildung gehört? Das separatistisch-demokratische Prinzip der Breslauer entwickelte sich zu seinen Consequenzen und kehrte seine Spitze gegen seine eigenen Urheber. Das Oberkirchencollegium galt den Leuten für abgefallen, die ganze Generalsynode für untreu. Ehrenström

und Kindermann seien noch die einzigen übrig gebliebenen Treuen im Lande, die letzten Säulen der lutherischen Kirche, und sie als die wahren Streiter Christi würden nun von den Breslauern verfolgt. Diese sandten nun zwar Commissarien hin zur Beruhigung der Gemüther, unter ihnen auch Lasius. Aber selbst dieser sonst so geachtete Mann mußte nun für die früher von ihm gepflogene engste Gemeinschaft mit Ehrenström büßen; die Commission wurde mit Hohn zurückgewiesen, und als darauf Ehrenström und Kindermann als Irrlehrer und Rottenmacher von den Breslauern verurtheilt wurden, da wuchs die Erbitterung, von Ehrenström in geheimen Versammlungen geschürt. Allgemein verbreitete sich die Ueberzeugung, mit den Breslauern sich vereinigen, heiße Jesum verleugnen, hier in Deutschland sei es mit der wahren lutherischen Kirche aus, in Amerika werde sie wieder aufblühen. So zogen sie denn zu Hunderten fort; ihre Brüder aus Pommern (vgl. Cap. 1 u. 2), in gleicher Weise aufgeregt, schlossen sich ihnen an, und abermal gab es eine Massenauswanderung, diesmal nicht in Opposition gegen die Union, sondern in Opposition gegen das Breslauer Ober-Kirchencollegium und die eigenen Synodalbeschlüsse (1843). Ehrenström zog mit ihnen, wurde aber in Hamburg verhaftet, wegen Verführung zur Auswanderung verurtheilt und bestraft; er zog späterhin den Seinigen nach Amerika nach. Sie kamen nach Buffalo zu Grabau (II. 340); aber da trafen nun zwei harte Geister aufeinander. Gleich in der ersten Predigt schalt Ehrenström, es stehe in der dortigen Gemeinde nicht richtig. Ein Streit entspinnt sich, Grabau excommunicirt Ehrenström. Dieser excommunicirt Grabau; da sind nun zwei feindliche Haufen. Ehrenström ging immer weiter, verbrannte öffentlich Luthers Werke, ja alle seine anderen Bücher gleichfalls, mit Ausnahme des griechischen neuen Testaments, lehrte seine Gemeindeglieder die griechische Sprache, wies dann nach, wo überall Luther die Bibel falsch übersetzt habe; dazu kleidete er sich wunderlich, ging in hohen Wasserstiefeln mit lang wallendem Talar, einen Strick um den Leib; seine Anhänger ahmten ihm

diese Tracht nach. Also zogen sie nach Wisconsin, wo auch Krause sein Wesen treibt. Da sind denn nun in jenen Gegenden die Anhänger von Grabau, von Krause, von Ehrenström, von Stephan, von Bürger alle im heftigsten Kampfe mit obligaten Bannflüchen gegen einander erregt, und geben uns das warnende Beispiel, wohin die consequente Entwickelung der separatistisch-demokratischen Prinzipien der Breslauer führt, wenn sie unbehindert durch die Opposition gegen die Union, gelöst vom Druck der Verfolgung, sich frei zu entfalten Gelegenheit haben.

Während also der lutherische Separatismus an seiner Selbstauflösung kräftig arbeitete, hatte er in dem Umkreise seines Heerdes edlen Samen zurückgelassen. In Wallmow selbst wirkte Balzer, dieser warme frische milde und doch so feurige Zeuge für das Kreuz Christi. Der konnte sich dem Eindrucke nicht verschließen, daß den Separirten Unrecht geschehen sei, und er mußte andererseits doch wieder auf Mittel sinnen, den ferneren Uebertritten zur lutherischen Separation die Wurzel abzugraben. So gewann auch er die lutherische Confession lieb, und gab den Leuten die lautere Milch des Evangelii in dem lauteren Gefäß des lutherischen Bekenntnisses. Wallmow wurde von da ab ein Quellpunkt religiösen Lebens für die Umgegend. Ein ähnlicher Quellpunkt bildete sich in Nahausen, wo Gründler und nach ihm Kopatschek arbeitete, und auch in anderen Orten jener Gegend wuchs und mehrte sich das geistliche Leben, welches gegenüber den also aufgeregten Gemeinden mit einer gewissen Naturnothwendigkeit überall einen entschieden ausgeprägten confessionell lutherischen Charakter annahm, aus denselben Gründen, die wir oben bei der Geschichte der Camminer und Wolliner Synode im Detail entwickelt haben.

So entstanden denn auch aus denselben Gründen zuerst kleinere, dann größere Pastoral-Conferenzen, auf welchen die ersteren unter den Geistlichen in gemeinsamem Gebete und in gemeinsamer Berathung die brennenden Kirchenfragen, sowie allgemeinere, die Hebung des christlichen Lebens bezweckende

Angelegenheiten vor des Herrn Angesicht beriethen. Im Pfarrhause zu Greifenberg in der Ukermark versammelten sich im Anfange des Jahres 1843 einige Brüder (Balzer aus Wallmow, Hoffmann aus Lunow, jetzt Consistorialrath in Stettin, Obenaus aus Biesenbrow, Fittbogen aus Greifenberg, Wagner, damals auch in Greifenberg, jetzt in Wallmow, und Andere) zur ersten Pastoral-Conferenz, welche vom Herrn reichlich gesegnet wurde. In Folge derselben fand im Frühjahr desselben Jahres in Neustadt-Eberswalde eine größere Versammlung von etwa 30 Geistlichen statt, und in deren Folge zu Pfingsten desselben Jahres ebendaselbst eine große Conferenz von mehr als 100 Mitgliedern. Diese nahm indeß vor der Hand einen anderen Charakter an, bis die dort versammelten heterogenen Elemente sich schieden und die Confessionellen späterhin zu einer abgesonderten Gruppe sich gestalteten. Den weiteren Verlauf dieser märkischen Pastoral-Conferenzen, und wie auch diese ein Quellgebiet für die lutherische Confession wurden, versparen wir uns vor der Hand, und bemerken hier nur noch, daß in Folge der oben beschriebenen ukermärkischen Bewegungen Gramzow und die Ukermark überhaupt in ähnlicher Weise wie Cammin für Pommern, so dort für die Mark Brandenburg als ein Heerd frischen regen christlichen Gemeindelebens und auch nüchternen confessionellen Lutherthums innerhalb der Landeskirche sich gestaltete, so daß die spätere ukermärkische Bezirks-Conferenz die Elasticität und Energie ihres Bestehens und ihrer Verhandlungen, durch welche sie vor allen übrigen märkischen lutherischen Conferenzen so entschieden hervorragt, wohl zum großen Theil dem geschichtlichen Untergrunde zu verdanken hat, welchen wir soeben hinzuzeichnen versucht haben.

Wenden wir uns nun nach Schlesien zurück, so dürfen wir die Spezial-Erzählung des vorigen Bandes, die großartige Bewegung in der Gesammt-Entwickelung des separirten Lutherthums hier voraussetzen. Dasselbe hatte sich aber als eine

frühreife und in sich selbst kaum lebenskräftige Pflanze erwiesen. Die Gemeinden nahmen gegen das Ende der dreißiger Jahre eher ab als zu, und auch die vorübergehende Anregung, welche sich an den Thronwechsel 1840 anschloß, vermochte kaum der dortigen improvisirten Kirchengestaltung einen neuen Halt zu geben. Daneben sehen wir auch noch den uns aus dem vorigen Buche bekannten Gutsbesitzer Mandel auf Wiersewitz, der ebenfalls von den Separirten zur Landeskirche zurückgetreten war, einen Versuch machen, die confessionellen Elemente aus der schlesischen Landeskirche zu einer Conferenz um sich zu versammeln. Allein die rechten Kämpfer für die lutherische Kirche sollten unter anderen Stürmen gezeitigt werden, und auch in Schlesien nicht aus dem Separatismus heraus, sondern neben demselben aus dem biblischen Pietismus her ihren Ursprung nehmen.

Die vereinzelten Wachtfeuer, welche im Jahre 1817 von dem beginnenden Erwachen der Kirche Zeugniß gaben, vereinigten die um sie gesammelten Kämpfer auch in Schlesien zunächst um die Bibel- und Missions-Angelegenheit. Aber noch ging das geistliche Leben in der Kirche neben den gottgeordneten Canälen vorbei, und ergoß sich in pietistischen Sonderbestrebungen; Leben und kirchliche Ordnung traten oft in Feindschaft gegen einander auf. Dem christlichen Leben fehlte die gesetzliche Ordnung der Kirche, und der Kirche, die die gesetzliche Ordnung hatte, fehlte das Leben des Pietismus. Deshalb wurden die Bibel- und Missions-Gesellschaften von den kirchlichen Oberen nicht gern gesehen, man traute ihnen nicht, und also von der Kirche zurückgestoßen, schlossen sich die Separatvereine ebenfalls mißtrauisch gegen die Kirche ab, wobei es an manchem unberufenen Gericht und mancher Abirrung in den ersten Zeiten nicht fehlte.

Aber einen Segen hatten diese Missionsbestrebungen, — sie führten die gläubigen Prediger zu Conferenzen und zu Gebetsversammlungen zusammen, auf welchen die wichtigsten Reichsangelegenheiten besprochen wurden. Immer lieber wurden die

Zusammenkünfte den Brüdern, da die 1818—1822 abgehaltenen steifen rationalistisch-kalten amtlichen Synoden das Bedürfniß nach brüderlichem Zusammenkommen ebenso sehr angeregt, als völlig unbefriedigt gelassen hatten. Solche brüderliche Zusammenkunft galt damals mehr als jetzt. Denn die wenigen Bekenner des Herrn mußten vielfach Spott und Verachtung erdulden. Wenn dann ein solcher Pietist auf seinen Reisen durch eine Stadt kam, und fragte, ob es in derselben auch einen Betbruder, Pietisten oder Mucker gebe, und wenn er dann, entweder gleichgültig oder mit Hohn begleitet, die erbetene Auskunft erhalten hatte, dann war es eine Freude, wenn solcher Unbekannter und doch Bekannter in das Zimmer trat; man fand sich bald im Mittelpunkt des Gesprächs über das eine was noth that, und sog Erquickung ein für lange Einsamkeit. Nun aber wurde in den Missionsfestconferenzen bereits öffentlich Gelegenheit dargeboten zum brüderlichen Verkehr, ja die Zahl der entschiedenen Bekenner mehrte sich, und als namentlich seit 1827 die evangelische Kirchenzeitung für dieselben einen Sprechsaal eröffnete, da wuchs ihnen allen der Muth und die Freudigkeit, immer entschiedener auch ihr Licht leuchten zu lassen.

In Schlesien entstanden früher als in den übrigen Provinzen die an die Missionsfeste sich anschließenden Pastoral-Conferenzen zu Goldberg, Glogau, Schreiberhau, dann in Gießmannsdorf, Hohen-Liebenthal, Liegnitz und Groß-Tinz; namentlich Goldberg war 1832—1838 ein überaus gesegneter Mittelpunkt geistlichen Lebens, und in diesen brüderlichen Conferenzen reifte unter ernstem Gebet die erste Schaar derer heran, welche hernach in den Kämpfen gegen die Union in erster Linie stehen sollten. Damals freilich lag ihnen die confessionelle Frage sehr fern, wie uns dies namentlich das Beispiel eines entschiedenen Bekenners kundgiebt, dem Schlesien vor allen anderen die Anregung eines neuen christlichen Lebens verdankt.

Hoch im schlesischen Gebirge arbeitete in den dreißiger Jahren ein sonderlich ausgerüsteter Knecht Gottes, und durch ihn zündete der Herr unter dem Reifträger und den Schnee-

gruben ein Feuer an, welches weit ins Land hinausleuchtete. Feldner in Schreiberhau war ein Bußprediger, dessen gewaltige Zeugnisse tief einschnitten in seine ganz verwilderte Gemeinde sowohl, als in die Herzen einer heranwachsenden Generation jüngerer Geistlichen, welche zuerst auch vor ihm zurückscheuten, als eifere er mit Unverstand, welche aber, wo sie mit ihm in Berührung kamen, unwiderstehlich durch sein einfältiges Zeugniß von Christo für Christum gewonnen wurden. Von dem Haß der Ungläubigen, den er durch seinen rückhaltslosen Ernst erntete, hat man heutzutage kaum einen Begriff. Die Leute knirschten mit den Zähnen über den Namen Jesu, — man gab Acht, ob in einer Predigt dieser Name auch nur vorgekommen sei, besonders bei Probepredigten. Die wenigen gläubigen Prediger (im ganzen Gebirge etwa vier) haßte man mit wahrhaft satanischer Wuth, und verfolgte sie in einer jetzt kaum denkbaren Weise. Als Feldner im Schulhause zu Petersdorf die erste Missionsstunde hielt, wurden die Fenster eingeworfen und das Haus gestürmt, so daß Feldner flüchten mußte, und von Hunderten von Menschen mit Stein- und Kothwürfen zurück nach Schreiberhau verfolgt wurde.

Der uns sammt allen aktenmäßigen Belegen vorliegende Bericht über die Geschichte der Petersdorfer Missionsstunde ist so lehrreich und wichtig für die Charakterisirung der damaligen kirchlichen Zustände, daß wir die Hauptthatsachen aus demselben hier mittheilen.

Ein Zweigverein des größeren „Missions-Hülfsvereins im Riesengebirge" war 1836 unter Leitung des Cantor Katthain in Petersdorf entstanden. Die Missionsfreunde holten Sonntags Nachmittags bei ihm ihre Missionsschriften ab, lasen einander daraus vor, sangen und beteten für die Mission. Späterhin zogen sie auch die Angelegenheit des Enthaltsamkeits-Vereins in ihre Besprechungen. Dies wurde dem Pastor von P. denuncirt, da einzelne reiche, dem Evangelio feindliche Leute im Dorfe daran Anstoß nahmen. Der Pastor begnügte sich aber mit des Cantors Versicherung, daß nur die Missionssache Gegenstand

der Besprechungen sei, bis nach 1½ Jahren im Amtsblatt unterm 24. Februar 1838 eine das Conventikelverbot einschärfende Verfügung der Königl. Regierung erschien.

Als nun am Sonntage Misericord. 1838, den 29. April, Katthain soeben wieder aus Goßner's Biene vorlas, pochte es mit Ungestüm an der Hausthür; die Magd öffnete, und herein drangen die Ortsrichter, zwei Schul- und ein Kirchenvorsteher in Begleitung des Pastors mit Heftigkeit, und befahlen, das Vorlesen sofort einzustellen. Der Cantor versuchte den Anwesenden auseinander zu setzen, daß dies hier kein Conventikel, sondern eine gesetzlich gestattete Missionsstunde sei. Es kam aber zu den heftigsten Erörterungen, und dem Cantor wurde befohlen, sofort inne zu halten. Etliche der Anwesenden verließen darauf das Zimmer, dann auch die Eingedrungenen. Die Zurückbleibenden beteten mit einander und lasen die Losung des Tages: Jes. 44, 11: „Wenn sie gleich alle zusammen treten, müssen sie dennoch sich fürchten und zu Schanden werden" — „Wenn sie's aufs Klügste greifen an, so geht doch Gott eine andre Bahn, es steht in seinen Händen."

Am nächsten Sonntage versammelte sich eine Anzahl gedungener Leute aus P. vor dem Hause des Cantors; sie zertraten die Blumen im Garten und störten durch Klopfen, Pochen, Unruhe und Lärmen die Versammelten. Der Cantor ging hinaus und bat sie freundlich, doch lieber herein zu kommen und zu hören, was die dadrinnen trieben. Sie schrien, in Petersdorf seien keine Heiden, deshalb seien die Missionsstunden nicht nöthig, dadurch würden die Leute nur verrückt gemacht. Als der Cantor erwiederte, es sei doch besser unter Gebet zusammen zu sein, als beim Branntweinglase, fluchten und schimpften sie entsetzlich, namentlich auch gegen den „Zimmermannssohn" (den Herrn Jesum), von dem sie nichts wissen wollten. Die Auseinandergehenden verfolgten sie mit Stößen, Schlägen und Schimpfwörtern.

Am Bußtag Abend wurde der Tumult vor des (abwesenden) Cantors Hause wiederholt, Effekten wurden aus

demselben geraubt und in einiger Entfernung zertrümmert. — Am Sonntage Cantate entgingen die Versammelten dadurch dem Unfug, daß sie sich bereits Nachmittags von 5—7 Uhr versammelten, und die Störer am Abend das leere Haus fanden. Bei der späteren Versammlung aber, bei der der Diaspora-Arbeiter der Brüdergemeinde Matschat zugegen war, nahmen die Tumultuanten eine so drohende Haltung ein, daß die Versammelten beschlossen, lieber in des Cantors Hause zu übernachten; etliche, die es dennoch wagten nach Hause zu gehen, wurden durch Steinwürfe und Mißhandlungen schwer verletzt. Von da ab wurde des Cantors Haus jeden Abend belagert, so daß die Bewohner auch nicht einmal ihren Abendsegen ungestört halten konnten.

An einem Abend drang eine Parthie Leute ein, und versprach ruhig mit dem Cantor zu sprechen. Der Inhalt ihres Gesprächs war aber, daß er doch gutwillig die Versammlungen aufgeben möchte, „sonst würde es Mann gegen Mann gehen, Mord und Todtschlag müsse es geben, Blut müsse fließen."

Als nun unterm 8. Mai 1838 von Seiten des Landraths-amtes an den Cantor ein Verbot der Betstunden erfolgte, trat das Missions-Comite ins Mittel, und berichtete an das Landrathsamt, es würden in P. gar keine Betstunden, sondern gesetzlich erlaubte Missions- und Enthaltsamkeits-Stunden gehalten, und der Pastor Feldner werde, um sich davon zu überzeugen, nächsten Sonntag persönlich in der Versammlung anwesend sein. Der Landrath antwortete zunächst privatim, allerdings wären diese Versammlungen erlaubt, aber die Petersdorfer seien von dem Unterschiede dieser erlaubten und der verbotenen Conventikel noch nicht instruirt. Er würde dafür sorgen, daß diese Belehrung erfolge, der Pastor möchte also veranstalten, daß nächsten Sonntag die Versammlung lieber unterbliebe. Dies geschah denn auch. Unterm 25. Mai 1838 erfolgte sodann ein officielles Anschreiben des Landraths, in welchem die, aber monatlich nur einmal und zwar Nachmittags von 5—7 Uhr abzuhaltenden Missionsstunden gestattet wurden,

und zugleich bemerkt war, daß Pastor und Ortsgerichte mit der Veröffentlichung dieser Anordnung beauftragt seien.

Demzufolge begab sich Feldner mit seinen beiden Schwestern am 27. Mai nach Petersdorf und theilte den Versammelten das eingegangene Rescript mit; alle waren auch damit einverstanden, sich der Anordnung zu fügen, und gingen um 7 Uhr auseinander. — Aber als sie eben aufbrachen, drang eine Masse Gesindel, z. Th. im trunkenen Zustande unter Toben in das Haus des Cantors, durchsuchten Schlafgemächer, Küche und Keller, zertrümmerten die Küchenthür und verübten allerlei Unfug. Die Ortsbehörden standen unthätig zugegen. Feldner und seine Schwestern wurden von Alt- und Jung mit Schimpf- und Schmähreden überhäuft, und mit Koth und Steinwürfen verfolgt; eine Frau Krebs aus Kaiserswaldau wurde nebst ihrem Sohn wiederholt an die Kirchhofsmauer geworfen, blutig geschlagen, zur Erde geworfen, bei den Haaren geschleift, die Missionsschriften wurden zerrissen und in den Koth getreten.

Nun endlich erschien der Königl. Regierungs-Commissarius v. Hinckeldey (späterer Polizei-Präsident) am 5. Juni, und stellte die Untersuchung an, die Schuldigen wurden zur Bestrafung angesetzt. Privatim bat v. H. den Cantor, er möchte doch lieber das Beten lassen, die Leute schlügen ihn doch sonst todt, ehe er mit seinen Soldaten zur Hand wäre. Der Cantor kannte aber eine andere Wache als die Soldaten des Herrn v. Hinckeldey. — Das Endresultat war, daß die Rädelsführer, bei der Thronbesteigung des Königs 1840 begnadigt, späterhin zum großen Theil unter Gottes Gericht fielen. Ein besonders feindlich gesinnter Superintendent wurde abgesetzt, ein entfernt wohnender Geistlicher, ebenfalls bitterer Verfolger Feldners, wurde 1848 als Anführer einer Freischaarenbande, die den Rebellen zu Hülfe eilte, entsetzt; einer, der gedroht hatte, mit seinem Schießgewehr Feldner niederzustrecken, wenn er sich wieder in Petersdorf sehen ließe, wurde mittelst desselben Schießgewehrs nach einiger Zeit durch einen böhmischen Raubschützen erschlagen; ein anderer, der besonders arg gegen den „Betteufel"

gewüthet hatte, erschoß sich, ein Adjuvant, der den Spion machte, wurde 1848 als Volksaufwiegler zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, — und auf solche Weise ist noch an Vielen der damaligen Rädelsführer das Gericht Gottes offenbar geworden.

Aehnliche Auftritte wie in Petersdorf gab es zum Oefteren, so daß Feldner, wenn er in entfernten Orten seiner ausgedehnten Parochie Stunde hielt, immer Begleitung mit sich nahm. Diese Vereinsstunden, welche Feldner mit Daransetzung seiner Gesundheit und seines Lebens, bei Sturm und Wetter, Regen und Schnee, bisweilen auf dem Schlitten, gezogen von treuen Gemeindegliedern, in den meilenweit zerstreuten Häusern seiner Parochie hielt, waren jedesmal der Sammelpunkt eines Kerns gläubiger erweckter Christen, deren Zahl allmälich bis an 400 in der Parochie anwuchs. Besonders gesegnet aber wurden die Schreiberhauer Missionsfeste, auf denen Alles, was es an christlichem Leben weit und breit in der Umgegend gab, sei es unter Pastoren, sei es im Volke, zusammen strömte. Diese Feste waren rechte Erweckungsfeste, meist so ganz formlos und frei gehalten, daß man oft, wenn man zusammen kam, noch nicht wußte, wer die Predigten halten sollte; aber die Herzen brannten von inniger Liebe zum Heilande, und so leicht ging keiner ungesegnet von dannen. In dem Garten des lieben Pfarrhauses sammelten sich die Gäste nach der kirchlichen Feier zu Zusammenkünften, an welche die Theilnehmer noch heute mit Dank gegen den Herrn zurückdenken.

Mitten unter den offenen Verfolgungen und heimlichen Verleumdungen wuchs die Kraft und der Muth des treuen Zeugen in dem Maße, daß er in nicht langen Zwischenräumen nach einander eine Anzahl christlicher Vereine und Liebeswerke stiftete, welche zum Theil bis auf diesen Tag in Segen bestehen. Außer dem am 14. April 1834 gestifteten Missionsvereine, welcher bis zum Jahre 1840 bereits die Summe von circa 1000 Thlr. für die Heiden zusammen gebracht hatte, und eine Sammlung von 480 Nummern zu verleihender Missionsschriften besaß, richtete sich die herzliche Liebe der Schreiberhauer

auch auf ihre evangelischen Glaubensgenossen in Böhmen, für welche sie Schriften in böhmischer Sprache drucken ließen, und als diese verboten wurden, 300 Bibeln, 100 neue Testamente, und an 3000 Erbauungsschriften beschafften. Im Jahre 1835 am zweiten Weihnachtstage veröffentlichte der Verein zur Rettung verwahrloster Kinder seine von der Königl. Regierung genehmigten Statuten. Derselbe hatte bis 1840 zwölf Knaben und sieben Mädchen in Pflege genommen, und für dieselben über 1000 Thaler verausgabt, trotzdem daß die Feindschaft so bitter sich regte, daß wohlhabende Eltern durch Drohungen aller Art selbst die Aermeren davon abhielten, ihre Kinder der Anstalt anzuvertrauen. Am 28. Mai 1837 wurde dann der Enthaltsamkeitsverein gestiftet, welcher im Jahre 1840 bereits 107 Mitglieder aus Schreiberhau und 41 von außerhalb zählte. Um die Theilnahme an dieser Sache anzuregen, wurde eine Leihbibliothek von Mäßigkeitsschriften angelegt. Einer Bibelgesellschaft, die von Buchwald aus schon seit 1815, geleitet unter dem Vorsitz der Frau Gräfin v. Reden, weit und breit im Gebirge und im flachen Lande mit Segen wirkte, schlossen sich die Christen in Schreiberhau so thätig an, daß sich 1838 ein Jungfrauenverein und 1841 ein Jünglingsverein zur Verbreitung von Bibeln in Sch. bildete, dessen Mitglieder sich nicht nur zur äußerlichen Verbreitung des Bibelbuchs, sondern auch zum täglichen Lesen eines bestimmten Capitels nach einem gewissen Kreislauf verbanden. Kamen sie dann zusammen, so bot das von jedem bereits zuvor einzeln gelesene Capitel sogleich den Stoff zu den erbaulichen Unterhaltungen. Dem Bibelverein zur Hand ging die Verbreitung von Traktaten, die in der Kleinertschen Glashandlung ihre stehende Niederlage hatten. Um nun aber auch der Noth der ärmeren Classen mit christlicher Hülfsleistung entgegen zu arbeiten, entstand 1837 ein Wohlthätigkeitsverein, der als Privatverein neben der Gemeinde-Armenpflege manche stille Thräne trocknen half. Damit aber bei allen diesen Bestrebungen nicht ins Aeußerliche die Kraft zersplittert wurde, verbanden sich alle Mitglieder der Vereine zu der Pflicht gegen-

seitiger Ermahnung und Fürbitte, so daß sie einen engen Bund unter einander schlossen, sich gegenseitig im christlichen Leben förderlich zu sein*).

Solches Erwachen christlichen Lebens erregte die erbittertste Feindschaft des Unglaubens auch in weiteren Kreisen. Die Herzen mußten sich bald entscheiden und scheiden. Besonders feindselig stellte sich der Sup. Nagel in Hirschberg gegen Feldner, und diesem wurde zuletzt die Aufsicht über dessen Stunden übertragen. Seine Berichte wurden begleitet von dem Sturmlaufen und Petitioniren reicher Glasschleifer und anderer Gegner wider Feldner; und diesen vereinten unausgesetzten Bemühungen, und ihren Androhungen, daß Unruhen entstehen würden, und die kirchliche und bürgerliche Ordnung gestört werden könne, gelang es endlich durchzusetzen, daß Feldner unterm 16. November 1838, wegen maßlosen Eiferns gegen Sünde und Unglauben, seines Amtes suspendirt wurde, welcher Akt indeß bereits unterm 28. Dec. desselben Jahres aufgehoben wurde.

Feldner, der während seiner Suspension überall unter den Brüdern umhergereist und vielen eine Anregung und ein Segen geworden war, wurde unterm 31. Januar 1839 mit allen Ehren in sein Amt wieder eingesetzt, aber bereits 1840 als Zuchthausprediger nach Jauer versetzt. Auch hier entfaltete er eine fast beispiellose Thätigkeit in der Seelsorge an den armen Sträflingen, deren viele durch seinen Dienst zur Buße geführt wurden. Es kam zum Oeftern vor, daß er mit den schlimmsten Verbrechern sich in deren Zelle einschließen ließ, und dann mit Gebet und Mahnungen nicht eher nachließ, bis die eisige Kruste zerbrochen war. Die damals von ihm herausgegebene Zeitschrift: „Der verlorene Sohn", enthält einen reichen Schatz von Erfahrungen aus dem Gebiete der Seelsorge, und der von ihm gestiftete Verein zur Fürsorge für entlassene

---

*) Nähere Auskunft über das christliche Leben in Schreiberhau in den dreißiger Jahren findet man in der Broschüre: Gründliche Untersuchung, ob die in Schreiberhau bestehenden christlichen Vereine schriftgemäß, zweckmäßig und nothwendig sind. Berlin 1841, gedruckt bei F. Schantze.

Sträflinge hat manchen Verbrecher nach seiner Entlassung vor dem Rückfall bewahrt, sowie der auch in Jauer von ihm gestiftete Enthaltsamkeitsverein manchen vom Verbrechen zurückgehalten. Bekannt ist es, daß Feldner späterhin Pastor in Rohrbeck in der Neumark gewesen, und darauf nach Elberfeld gegangen und dort zu den separirten Lutheranern übergetreten ist.

Ein Fest war es jedesmal für die Conferenzbrüder zu Goldberg, oder in der Liegnitzer und Bunzlauer Gegend, woselbst namentlich in Gnadenberg Jahre lang damals gesegnete Versammlungen stattfanden, wenn der von allen geliebte und verehrte Feldner von seinen Bergen herunter kam und oft plötzlich mitten unter sie trat. Mancher jüngere Amtsbruder verdankt ihm aus jener Zeit, wenn nicht die Erweckung, so doch eine kräftige Anregung zum neuen Leben. Auf einer solchen Pastoral-Conferenz, welche am 9. Juli 1834 bei Br. Rogge in Groß-Tinz abgehalten wurde, erschienen auch auf ergangene Einladung der Professor Dr. Huschke, und die Pastoren Kellner und Berger, deren Angelegenheit ja damals alle Gemüther erfüllte. Man nahm sie wie Brüder auf, und sie versuchten die Conferenz von der Nothwendigkeit zu überzeugen, die neue Agende jetzt sofort bei Seite zu legen. Die Brüder vermochten sie nicht aus Gottes Wort zu widerlegen, aber eben so wenig wurden sie von ihnen überzeugt; ihnen war die Sache der separirten Lutheraner damals zu unverständlich und verschlossen. Dieselbe erschien den meisten Gläubigen der damaligen Richtung als eine unwillkommene Störung, die Versicherung des Kirchenregiments, die Union wolle der Confession kein Leid thun, wurde von ihnen unbesehens angenommen und beruhigte ihre Gemüther. Ihr Kampf richtete sich vielmehr gegen die Neologie und den Unglauben, die in dem „Propheten" von Suckow einen beredten Mund und Vertreter fand. Deshalb beschränkten sich ihre Sympathien für die Separirten auf persönliches Mitleiden mit den von ihnen ausgestandenen Verfolgungen. Einer aus ihrer Mitte schrieb schon damals an den

König: „Die lutherische Kirche in Ew. Majestät Landen* leidet Gewalt!" Aber als der Minister des Cultus rescribirte, die Immediat-Eingabe sei ohne beifällige Bemerkung von Sr. Majestät dem Ministerio übergeben worden, da beruhigte sich der Briefsteller, weil ja jetzt doch nichts weiteres zu thun sei. In der Sache selbst aber nahmen die Haupttheilnehmer der Conferenz, zumal da die Schäden des lutherischen Separatismus bald offener an den Tag traten, binnen Kurzem eine so entschiedene Stellung gegen die Separirten ein, daß die (II. S. 251 besprochene) „Erklärung über das Wesen der evangelischen Kirche im preußischen Staate. Berlin bei Enslin 1837" als eines der geharnischtesten Manifeste gegen die lutherische Separation und für die Union anzusehen ist. Denn die „Pietisten" wollten damals nicht gegen die Union, sondern gegen Rationalismus und Unglauben kämpfen.

Nachdem gegen das Ende der dreißiger Jahre die Conferenz eine Zeit lang ins Stocken gerathen war, fanden sich im Jahre 1842 vier Mitglieder derselben im Hause des einen von ihnen zusammen, und beschlossen auf Feldner's Vorschlag von jetzt ab monatlich regelmäßig sich zu versammeln. Dies ist seither geschehen, der Herr hat sein Ja und Amen dazu gesprochen, und auf diese Weise ist die nachmals sogenannte Siebener-Conferenz in der Liegnitzer Gegend entstanden, in dem späteren lutherischen Provinzial-Verein die sogenannte Minorität, eine Auswahl der entschiedensten und begabtesten lutherischen Bekenner unter den schlesischen Geistlichen, welche neben dem größerem Provinzial-Verein ihre monatlichen Zusammenkünfte mit Ausspendung des heiligen Sacraments hält bis auf diesen Tag.

Die Gelegenheit für dieselbe, öffentlich hervorzutreten, ließ nicht lange auf sich warten. Der „Prophet" von Suckow hatte sich die Aufgabe gestellt, die er mit großer Rücksichtslosigkeit verfolgte, die Kirche von der symbolischen Grundlage zu befreien, und diese Befreiung für das Prinzip der unirten Kirche zu erklären. Um ihn schaarten sich die Geistlichen der auflösenden Richtung. Zum letztenmal waren die Bibel-Gläubigen

und die Neologen in ungetrennter Masse gemischt, über hundert Köpfe stark am 14. Juni 1843 auf einer Versammlung in Breslau vereinigt. Das von Suckow offen kundgegebene Ziel, durch wiederholte Zusammenberufung solcher „Synoden" endlich eine „Generalsynode" zu Stande zu bringen, welche die Abschaffung der Symbole förmlich proclamiren sollte, bewirkte, daß die längst vorhandene innere Scheidung der Mitglieder auch öffentlich hervortrat. Die gläubige Richtung schaarte sich um Hahn, welcher nun im Gegensatz zum Propheten den „Kirchlichen Anzeiger" herausgab, aus welchem späterhin das noch jetzt in Segen bestehende und die entschieden lutherische Richtung vertretende „Evangelische Kirchen- und Schulblatt für Schlesien und Posen" entstanden ist. Die Superintendenten Balke in Jauer, Postel in Goldberg, Cons.-R. Siegert in Koischwitz und Sup. Süsenbach in Trebnitz luden die conservativen Elemente zu einer Versammlung nach Jauer zum 6. September 1843 ein. Umsonst bemühten sich einige Mittelspersonen, eine Einigung mit der Breslauer Conferenz zu bewirken; man beschloß zwar, alles zu vermeiden, was eine Spaltung zu Folge haben könne, aber von der kirchlich gläubigen Richtung nicht zu weichen. Aebert aus Heidau hielt einen Vortrag über die Nothwendigkeit, die Augustana als Symbol der evangelisch-unirten Kirche festzuhalten. Hierauf machte die evangelische Parthei große Anstrengungen, um große Massen zum Protest (einem Vorläufer des weiter unten zu erwähnenden Protestes vom 15. August 1845) zusammenzubringen gegen eine Parthei in der evangelischen Kirche, „welche klein an der Zahl, bedeutend nur durch äußere Stütze, den freien lebendigen Glauben fesseln will an die starren Dogmen und Formeln vergangener Jahrhunderte, der Bewegung der Neuzeit fremd und feindselig nach Herrschaft trachtend", welchen gegenüber die Unterzeichneten festzuhalten versprachen, „unerschütterlich fest an den großen Errungenschaften der Reformation, am Recht der freien Forschung in der Schrift, an der unveräußerlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit"; — aber vergeblich brachten die Verfasser dieses Protestes Suckow,

Heinrich, Dietrich, Schulz und andere durch allerlei handgreifliche Agitationen an 400 Unterschriften von Geistlichen und Laien aus allen Gegenden von Schlesien für ihren Protest zusammen; das unbesonnene Auftreten Suckows bei der Provinzial-Synode von 1844, welche er für constituirend und autonomisch zu erklären den kecken Versuch machte, der sein Ausscheiden aus der ihn völlig abweisenden Synode zur Folge hatte, raubte ihm vollends die sonstige Bedeutung, und in den folgenden Jahren sank er und sein Anhang je mehr und mehr in das wohlverdiente Nichts zurück.

Gegen diese neologische Bewegung hatte die Siebener-Conferenz von vorn herein ihre bestimmte klare Stellung eingenommen und erließ gleich im Anfange derselben auf der Versammlung Dr. Helmkampf in Royn unterm 7. December 1842 eine „offene Erklärung", welche nicht wenig zur Scheidung und Entscheidung der Sache beigetragen hat. In derselben wurde den Gegnern ins Gewissen geschoben, „daß die Bekenntnißschriften noch heute zu Rechte bestehen, und daß ihre Gegner, wenn sie ehrliche Männer bleiben wollten, aus der Kirche ausscheiden müßten, deren Bekenntniß sie nicht zu dem ihrigen machen könnten". Zu den Unterschriften der ersten vier Conferenzmitglieder fanden sich noch andere drei, und so ging diese Erklärung aus, welche den Unterzeichnern eine endlose Reihe von Schmähungen, Angriffen, Verfolgungen und Nackenschlägen bereiten sollte. Aber der Segen des Herrn ruhte auf derselben, die Gleichgesinnten schlossen sich eng aneinander, und es blieben in der Gegend von Liegnitz allezeit ihrer Sieben (zu denen andere hinzutraten, wenn etliche durch den Tod oder Versetzung ausschieden), welche im engsten Bunde mit einander durch allmonatlichen gemeinsamen Genuß des heiligen Sacraments zu einer unverrückbaren Einheit verbunden, für die spätere kirchliche Entwicklung in Schlesien von der größten Bedeutung gewesen sind. Im Propheten hießen sie bereits jetzt, trotzdem daß ihr confessionelles Bewußtsein noch in hohem Grade unentwickelt war, die „exclusiven Lutheraner." Aber was Huschke und Kellner 1834

nicht vermocht hatten, das bewirkte Suckow und Genossen im Jahre 1842, daß diese Pietisten allmählich aus dem subjectiven Pietismus sich herausrangen zu kirchlicher Objectivität. Sie machten 1843 und 1844 die Augsburgische Confession zum Gegenstand ihrer eingehenden Studien und Besprechungen, und das aus ihrem Kreise 1843 hervorgegangene Büchlein von Vetter „die evangelische Kirche und ihr Bekenntniß, Berlin 1843", welches zu den bedeutendsten unter den damals erscheinenden Erstlingen der confessionellen Literatur gehört, giebt ein Zeugniß davon, wie tief einzelne der dortigen Brüder die Kirchenfrage bereits damals erfaßten.

Während sich aber nun die gläubigen Elemente aus der Suckow'schen Coalition absonderten, und während die confessionelle Richtung in Schlesien je mehr und mehr Terrain erwarb, und fast alle schriftgläubigen Pastoren für sich gewann, fand es von 1843 an noch sieben Jahre schweren Kampfes für die Siebener-Conferenz. Der Unionismus rang nach der kirchlichen Gestaltung, zu welcher ihm doch alle Grundbedingungen fehlen, in immer neuen und immer vergeblichen Versuchen; der Unglaube trat in der Gestalt des Lichtfreundthums und des Deutschkatholicismus immer entschiedener auf, des Beifalls der zujauchzenden Massen stets sicher; schon sammelten die Breslauer Protestmänner 1847 abermals tausende von Unterschriften, um gegen den Glauben der Väter zu protestiren. Damals gab ein Mitglied der Siebener-Conferenz, Köppen in Bienowitz, die „Evangelische Dorfkirchenzeitung" heraus, welche namentlich in ihren ersten Jahrgängen so erfolgreich den auflösenden Tendenzen entgegenarbeitete, und in Tausenden von Exemplaren verbreitet wurde. Aber nun wurden den treuen Geistlichen ihre eigenen Gemeinden aufgewiegelt und abspänstig gemacht; und die Behörden gaben, weil die Verführten im Falle der Verweigerung massenhaft zu den Deutschkatholiken auszutreten drohten, massenhafte General-Dimissorien. So entstanden ganz wunderliche Secessionen aus einer Kirchgemeinde der Landeskirche in die andere; man sah oft in sehr ostensibler Weise die Landleute

haufenweis in ihren Staatswagen vor dem Pfarrhause vorbei in die benachbarten Parochieen zu Taufe und Abendmahl fahren. Die Hauptabsicht war, recht großes Aufsehen zu machen, und dem Pastor, der ihnen als Lichtfeind verdächtig war, zu zeigen, daß sie sein Amt auch umgehen könnten, falls er mit gehörigem Nachdruck die Sünde strafte und auf das Evangelium hinwies.

Unter solchen Trübsalen wurden die kleinen Monats-Conferenzen, sowie die unter Feldner's, Tauscher's, Postel's und Köppen's Leitung zu Gnadenberg abgehaltenen größeren Conferenzen, so wie auch die köstlichen Waldenburger Missionsfeste, zu welchen auch märkische, pommersche, schleswigsche, preußische Glaubensbrüder unter dem gastlichen Dache der damals noch nicht zu den separirten Lutheranern ausgetretenen vielbekannten Instituts-Vorsteherin Frl. Auguste Teschner sich versammelten, den Brüdern zu rechtem Segen, und mitten aus dem Drucke heraus entstand aus der Siebener-Conferenz der Bienowitzer, der Jenkauer (mit Groß-Tinz, Groß-Baudiß und Rohn) und der Bielwieser Missionsverein, welche alle bis auf diesen Tag frisch und fröhlich gedeihen. Alle Angriffe des Unionismus hatten nur dazu gedient, die Brüder in der Festigkeit des lutherischen Bekenntnisses immer kräftiger zu stärken.

Wie weit diese confessionellen Brüder davon entfernt sind, nur theoretische Untersuchungen oder gar alten Dogmenstreit zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen zu machen, das ist unter Anderem auch daran zu ersehen, daß, abgesehen von ihrer Sorge um die Heidenmission, zwei Thätigkeiten aus dem Gebiete der inneren Mission bis auf diesen Tag die vorzüglichsten Einigungspunkte sind, welche die Conferenz in beständigem regen Leben erhalten; das eine ist die Alkohol-Angelegenheit, das andere das Rettungshaus in Schreiberhau.

Die Enthaltsamkeitsbestrebungen werden namentlich von den beiden durch besondere Geistesgaben hervorragenden Conferenzgliedern Vetter in Jenkau und Maydorn in Gr. Rosen in so ausgedehntem Maße gepflegt, daß ihre Namen in dieser Sache durch eine große Menge von Enthaltsamkeitsschriften und durch

sonstige Bemühungen um diese Sache durch ganz Deutschland bekannt geworden sind. Diese beiden Brüder, denen mehr oder weniger auch die übrigen Conferenzmitglieder zustimmen, sind in der Enthaltsamkeitssache Anhänger der Kranichfeldschen Theorie vom Alkohol-Gift geworden, und haben dieselbe in einer, man möchte fast sagen, theosophisch mystischen Weise, dies Wort im edlen Sinne gefaßt, tiefer begründet und weiter entwickelt und mit der Satanologie verbunden in ganz neue Bahnen gelenkt. Sie stellten die Theorie auf, daß durch Satans Einwirkung eine ganze Reihe von Geschöpfen verdorben sei, und daß namentlich alles Giftige von Satan zwar nicht seiner Substanz nach erschaffen, aber doch zum Gift umgestaltet sei; unter den mancherlei Giften, die auf diese Weise entstanden sind, stehe oben an das Alkohol-Gift, welches bereits zu einer diabolischen Macht erwachsen, dem Reiche Gottes gefahrdrohend entgegentrete. In ihrer Satanologie nnd Gifttheorie erkennen diese Brüder die eigentliche Consequenz der specifisch lutherischen Anschauung des Verhältnisses zwischen Geist und Materie, und dieselbe wurde ihnen daher so wichtig, daß sie sie in einer Weise in den Vordergrund stellen, in welche hinein eine große Anzahl von sonst entschieden lutherischen Brüdern ihnen nicht zu folgen im Stande ist. Man hat ihnen bereits Manichäismus vorgeworfen, ohne jedoch diese Beschuldigung erhärten zu können. Zu bedauern ist es, daß auf diese Weise eine gewisse Entfremdung mancher Lutheraner von diesen so entschiedenen Vertretern der Confession entstanden ist, welche trotz der näheren Erläuterungen, durch welche Vetter und Mayborn sich gerechtfertigt haben, noch nicht völlig gehoben ist, aber durch Gottes Hülfe sicherlich gehoben werden wird. Die Angelegenheit dieser Brüder hat übrigens in neuester Zeit eine bedeutende Stütze gefunden in dem Baron Bolko v. Richthofen auf Groß-Rosen, der mit vollster Energie alle Bestrebungen der Siebener-Conferenz, zu der auch er sich hält, theilt, und vor Kurzem auch ein Rettungshaus und eine Armen-Schullehrer-Bildungsanstalt in Groß-Rosen gestiftet hat, an welcher der ebenfalls mit der Conferenz engverbundene weit-

bekannte Dr. Richers als Hausvater arbeitet. Herr von Richthofen ist in der Enthaltsamkeitssache praktisch in der Weise vorgegangen, daß im Laufe dieses Jahres (1859) in Gr. Rosen ein „Gasthaus unter dem Kreuze" von ihm eröffnet und von dem Geistlichen des Orts eingeweiht ist, in welchem keinerlei gebrannte Wasser als Getränke verabfolgt werden.

Der zweite praktische Lebenspunkt für die Siebener-Conferenz ist das Schreiberhauer Rettungshaus. Der oben von uns erwähnte, von Feldner gestiftete Verein zur Rettung verwahrloster Kinder hatte die von ihm in Pflege genommenen armen Kinder zunächst zweien kinderlosen Eheleuten zur Pflege übergeben. Als nun die Zahl der zu versorgenden Kinder so weit herangewachsen war, daß die gedachten Eheleute allein ihre Erziehung nicht ferner besorgen konnten, da beschloß der Verein, ein eigenes Rettungshaus zu bauen. Der bisherige Pflegevater gab sein Grundstück dazu her, und Feldner blieb von Jauer aus der Leiter des Ganzen. Als nun einst die Siebener-Conferenz in Jenkau versammelt war, und Feldner mitten unter ihnen, und als ihnen die große Noth aufs Herz fiel, in welche das Volk durch so viele unwissende oder dem Evangelio abgewandte Schullehrer gekommen sei, gedachten die Brüder, ihr Zusammensein auch fruchtbar zu machen, und mit Hülfe eines für die Jenkauer eben vakante Lehrerstelle zu gewinnenden geeigneten Schullehrers den Grund zu einem confessionell lutherischen Schullehrer-Seminar zu legen. Einer der Brüder bot zugleich 1 Thlr. 18 Sgr. dar als Stammcapital, welches Geld er vor einiger Zeit zu irgend einem christlichen Wohlthätigkeitszweck zurückgelegt hatte. Aus dem beabsichtigten Schullehrer-Seminar zu Jenkau wurde nun freilich nichts; aber Feldner schlug vor, es könne ja ein solches mit dem Schreiberhauer Rettungshause verbunden werden, und die Conferenz dessen Leitung unter seine Obhut nehmen. Die Conferenz nahm das dargebotene Geschenk als aus des Herrn Hand an, und ist bis auf den heutigen Tag das Directorium des Rettungshauses, Vetter insonderheit, mit dessen speciellen Leitung betraut. Die erste That

dieses neuen Directorii war die Anstellung eines eigenen Lehrers für das Haus in der Person des Candidaten Rudolf, und wir können uns nicht enthalten, einzelne der oft bis ans Wunderbare streifenden Züge aus der ferneren Entwicklung dieses gesegneten Hauses zu dessen Charakterisirung hier mitzutheilen.

Die nichts hatten, als ein auf Schulden gebautes, noch unfertiges leeres Haus, beriefen zum Vorsteher desselben und zum Lehrer ihrer verwahrlosten Kinder einen Mann, der neun Jahre lang in einem der ersten adligen Häuser Schlesiens als Lehrer, Erzieher und Hausfreund an alle Annehmlichkeiten des äußeren Lebens gewöhnt war, sie boten ihm an, diese behagliche Stellung zu vertauschen mit der Lebensaufgabe, bei einem Gehalte von 50 Thl. jährlich, arme verwahrloste Kinder zu erziehen und mit ihnen Armuth und Dürftigkeit zu theilen. Das war Glauben! — Rudolf nahm den Ruf mit Freuden an, und versicherte, das sei ein Amt für ihn, wie er es nur suchen könne. Das war noch stärkerer Glaube! — Rudolf hatte von seinem Patron, dem er nun neun Jahre mit Treue gedient hatte, die Zusicherung eines Jahresgehaltes bis zu seiner öffentlichen Anstellung. Als er nun in Schreiberhau angestellt wurde, war das erste, was er that, daß er nun auf jenes Jahresgehalt verzichtete, denn er sei nun ja angestellt. Das war Glaubenstreue. Rudolfs liebreicher christlicher Patron bat ihn, das Jahrgeld weiter anzunehmen, weil seine Besoldung im Rettungshause doch wohl nicht groß sein dürfe. Das war Glaubenslohn! — Seitdem ist der Herr Baron Bloch von Bibrau der erste und größte Wohlthäter des Rettungshauses, auch jetzt noch, nachdem Rudolf inzwischen selig heimgegangen ist.

Rudolf wurde am 3. Januar 1844 in sein Amt eingeführt. Als er die zwölf verwahrlosten Kinder übernahm und begrüßte, küßte er das augenscheinlich elendeste unter ihnen, als seinen Liebling. Seitdem hat er, so wenig praktisch wie er nach seinem natürlichen Menschen war, fast nur durch die Kraft seines gläubigen Gebets das Haus auf die beste Weise regiert. Er war aber auch ein Beter, wie es kaum einen zweiten gab;

alles konnte er in seinem kindlich gläubigen Verkehr mit dem Herrn von diesem erlangen. Das Haus wuchs und erweiterte sich unter seiner Leitung von Jahr zu Jahr, und ist unter allen Rettungs- und Brüder-Anstalten, die gegründet sind, eine der größten uud gesegnetsten. Auf demselben Platze, hoch auf einem Berg am Zacken unter dem Reifträger, dem Hochstein gegenüber, wo das erste Haus allein stand, aber als verfallende Hütte des geschenkten Grundstücks, steht heute das große Anstaltsgebäude mit drei anderen großen steinernen Gebäuden, alle unter Rudolfs Aufsicht und unter seinem Betrieb erbaut. Eine große Druckerei besorgt den Druck manches wackeren Blattes, unter anderen auch des von Leschke, dem Gehülfen des Inspectors, redigirten patriotischen Wochenblattes und des Vetter-Nachbornschen lutherischen Gemeindeblattes. Rudolf hat das Geld zu allen diesen Unternehmungen erbeten, erbettelt und erborgt. Während des Baues fehlten ihm einstmals an einem Sonnabend 23 Thaler, die an die Bauarbeiter nothwendig auszuzahlen waren. Er klagt, wie gewöhnlich, die Noth seinem Herrn, und steht dann vom Gebete auf mit der sicheren Ueberzeugung, das erbetene Geld werde auf der Post heute ankommen. Er sendet sofort den Boten ab nach dem drei viertel Stunden entfernten Postgebäude. Der Bote kehrt zurück, es sei kein Geldbrief da. Er sendet den zweiten Boten, der bringt dieselbe Nachricht. Darauf machte sich R. selbst auf den Weg. Unterwegs begegnet ihm ein Mädchen, drückt ihm ein Papier in die Hand und sagt, das sei ihr Ersparniß für das Rettungshaus. R. dankt der Geberin, öffnet das Papier und findet darin 23 Silbergroschen. Ja, lieber Herr, spricht er, das nehme ich mit Dank an, aber ich hatte dich ja um 23 Thaler gebeten! So kommt er auf der Post an und fragt, ob nicht ein Geldbrief für ihn da sei. Nein! lautet die Antwort; er aber drängt darauf, man möge doch recht genau nachsehen. Dies geschieht, und richtig, es findet sich ein Geldbrief für das Rettungshaus, und darin — dreiundzwanzig Thaler! — Aehn-

liche wunderbare Gebetserhörungen hätte das Rettungshaus manche zu erzählen. *)

Als R. eingeführt wurde, hatte das Directorium große Mühe, seine Bestätigung von der Obrigkeit zu erlangen. Als er begraben wurde, hatte er von allen Behörden Anerkennung und Lob, von des Königs Majestät nicht minder, als von dem königlichen Landrath des Hirschberger Kreises. Er war zum Kreisvicar ernannt und ordinirt worden, ohne es gesucht zu haben, und genoß eine königliche Unterstützung von jährlich 100 Thlrn. Bei seinem Anzuge sahen die Feinde des Evangelii in ihm mit Haß den Glaubensgenossen ihres verhaßten Feldner, bei seinem Begräbniß beweinten die Armen des Dorfs ihren Wohlthäter und Seelenfreund, die Reichen beklagten ihn als einen edlen und frommen Mann, und seiner Leiche folgte Mancher, der dem Verstorbenen die Rettung seiner Seele verdankte. Am 29. Juli 1858 wurde der treue Gottesknecht auf dem Kirchhofe zu Schreiberhau zur Ruhe bestattet.

Fünfzehn Jahre lang hat die Siebener-Conferenz das Rettungshaus geleitet; es war der Gegenstand ihrer monatlichen Besprechungen, ihrer Fürsorge und Gebete; sie nannten und nennen das Haus dort oben im Gebirge gern ihr Schooßkind und ihr Herzenspünktlein.

Durch manche trübe und gesegnete Stunde hindurch hat der Herr den brüderlichen Verein geführt. Die Anfechtung des Irvingianismus, welcher eins der Mitglieder, Köppen, als Opfer fiel, ging an den übrigen vorüber, und richtete nur in einzelnen Gemeinden einigen Schaden an. Die größeren Pastoralconferenzen, welche in den vierziger Jahren überall im preußischen Staate entstanden, beschickten sie zumeist durch einen Deputirten, oder auch brieflich; mit den Vereinen in Berlin, Gnadau, Trieglaff, Neustadt-Eberswalde standen sie in enger Verbindung. Und als im Jahre 1848 am 14. und 15. Juni der größere

*) Ausführlichere Nachrichten über das Rettungshaus findet man z. B. Ev. Kirchenzeitung 1849 S. 436; Ev. Kirchen- u. Schulblatt 1849 S. 140, 179, 374 2c.

schlesische Provinzial-Verein in Gnadenberg ins Leben trat, da trat auch die Conferenz diesem größeren Verein bei, ohne gerade in demselben aufzugehen. Sie blieb vielmehr bis auf diesen Tag eine compakte Einheit, welche durch langjährige Kämpfe, schwere Stürme und reiche Erfahrungen erstarkt und gewitzigt, ein höchst wichtiges Glied im größeren schlesischen Provinzial-Verein ausmacht.

Nachdem wir das Quellgebiet der lutherischen Strömung in der Mark, in Pommern und in Schlesien aufgesucht haben, bleiben uns nun noch die Provinzen Sachsen, Posen und die Rheinlande übrig. Von diesen können wir die erste hier einstweilen übergehen, denn einestheils ist in Sachsen das Entstehen der lutherischen Richtung so eng mit dem Kampf gegen das Lichtfreundthum verflochten, daß wir billig uns die Specialdarstellung bis zu jenem Kapitel versparen, anderentheils sind die beiden Hauptpotenzen christlichen Lebens in jener Provinz, der Gnadauer-Verein und das hallische Volksblatt erst in späterer Zeit entschieden in die lutherische Strömung eingegangen, so daß wir auch hierüber später zu berichten haben.

In der Provinz **Posen** herrschte im Anfange unseres Jahrhunderts, in den letzten Jahren seines zweiten Jahrzehnts, wie überall, der bleierne Rationalismus unter den Geistlichen. Ihm zur Seite ging eine sehr scharf markirte äußerliche Kirchlichkeit der Gemeinden. Diese in weiten, oft 3—4 Quadratmeilen umfassenden Kirchensystemen unter eine zum überwiegenden Theil katholische Bevölkerung zerstreut, waren darauf angewiesen, zur Erhaltung ihrer Kirchen und ihres evangelischen Glaubens nicht unerhebliche Anstrengungen zu machen. Das bewirkte, daß ihnen beides ans Herz wuchs. Traditionell-lutherisch im Bekenntniß, verwandten und hielten sie viel auf Gotteshäuser, Glocken, feierliche Begräbnisse, Nothtaufen, regelmäßiges und zahlreiches Genießen des h. Abendmahls, auf das Singen von Gedächtnißliedern, auf die feierlichen Kirchgänge der Sechs-

wöchnerinnen, auch auf einen guten — wenn gleich nicht allzulang ausgedehnten — Unterricht für die Confirmanden. Feste und Feierlichkeiten wurden hoch geschätzt und stark besucht, dafür auch geopfert, Kerzen vielfach geschenkt und die Kirchenkasse unverhältnißmäßig angestrengt. So waren alle Elemente vorhanden, um unter der Pflege treuer, evangelischer Geistlichen liebliche Früchte erwachsen zu lassen, aber auch unter der Last untreuer Knechte eine todte Orthodoxie und Selbstgerechtigkeit aufwuchern zu lassen, die der Mangel am wahren Leben in Gott durch kirchliche Sitten und Gewohnheiten übertüncht. Ein solcher selbstgerechter Geist knechtete um so leichter und mächtiger das evangelische Gemeindewesen in der Provinz, als es in derselben von allen den übrigen außerhalb der unmittelbaren Thätigkeit der Kirche stehenden Anregungen fehlte, die in anderen Ländern unverkennbar mitwirkten, als: Industrie, Kunst, Wissenschaft, edlere Geselligkeit und geordnete, durchsichtige, administrative Einrichtungen. Für die Geistlichkeit, welche in der Provinz Posen mit Arbeiten überlastet war, geschah von Seiten der höheren und höchsten Behörden sehr wenig; es wurde meistens nur recensirt und kritisirt, und alles war gut, wenn nur keine Klagen eingelaufen waren. Vor diesen aber hüteten sich die Pastoren, welche schon um ihres wohlhäbigen Lebens willen darauf angewiesen waren, das beste Einvernehmen mit den Gemeinden zu erzielen, von deren Accidenzien sie lebten, und die ihnen mit ihren vielen äußerlichen Geschäften vollauf zu thun gaben. Es bildete sich zwischen Geistlichen und Gemeinden eine Art patriarchalischen Verkehrs, welcher an sich auch sein Gutes hat, bei welchem aber durch den süßen Schlaf des Rationalismus bald eine völlige Stagnation der geistlichen Strömung entstand.

In diese ersterbende Masse kam im Anfange der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts die erste Lebensregung auch hier wieder, wie in so manchen anderen Theilen unseres Vaterlandes, von der reformirten Kirche aus. Wie ein Riquet und Palmié in Stettin, ein Metger in Stolpe, ein Kraft in Erlangen

das erstorbene Leben der lutherischen Kirche wach gerufen haben, — welchen Dienst wir doch der reformirten Schwesterkirche nie vergessen wollen, — wie Abkömmlinge reformirter Eltern, z. B. Mila, Maresch, Görcke, v. Gerlach, Hengstenberg, Elsner und so viele Andere ein sonderliches Salz und Segen geworden sind für unsere Kirche, so ging auch im Posenschen von der bischöflich-reformirten Kirche ein Segen aus, durch die von ihr gesandten Judenmissionare Ball, Händeß nnd Wermelskirch. Von ihrer Wirksamkeit sind die zahlreichen Juden der Provinz nicht unberührt geblieben und sie haben manche Frucht aufzuweisen. Viel wichtiger aber wurde ihr Einfluß auf die evangelischen Gemeinden, in denen sie predigten. Ihre Missionsgottesdienste wurden viel häufiger von Christen als von Juden besucht; und um sie sammelten sich zuerst die Reste alten Glaubens in den Gemeinden, und wurden zu Leuchtfeuern, welche ihre Umgebungen wach riefen. So wie durch ihre Arbeit in den Gemeinden der Sinn für ein belebtes Christenthum, die Vorstellung von der Bekehrung, der Trieb nach Heilserfahrungen geweckt wurde, so führte auch die Wiederbelebung der christlichen Wissenschaft bald neue evangelische Kräfte ins Land, so daß sich, vom Südwesten der Provinz ausgehend, langsam, aber spürbar und kräftig das neue evangelische Leben von Jahr zu Jahr weiter ausbreitete.

In Pinne bot die liebevolle, in der Einfalt des Gnadenstandes selige Herrschaft, Herr Carl v. Rappard und dessen Gemahlin Frau Adelheid geb. v. Massenbach, einzelnen sogenannten Pietisten und gläubigen Prädikanten, Bergius, Fritsch, Klee und anderen einen gewünschten Anhalt. Erbauungsstunden wurden gehalten und alle Tage gemeinsam gesungen und gebetet; — das dünkte den Leuten in der Provinz ein wunderlich Ding. Aus der Provinz Brandenburg streifte dann ab und zu ein helles Meteor hinüber, Pastor Kavel in Klemzig (vergl. II. S. 101 folg.), welcher in seiner lieben gläubigen Herrschaft, Fürst Reuß und seiner Gemahlin Dorothea geb. Princeß Carolath, eine Stütze fand; auch diese

hohen Herrschaften standen mit Pinne in enger Glaub
gemeinschaft, ebenso wie der dem Rappardschen Hause verwa
Oberst v. Massenbach auf Bialokosz. Sonst hörte n
von den gläubigen Predigten eines Prediger Schröder in Br
berg, welcher später zu den separirten Lutheranern übergetr
ist. Daneben eröffnete sich in Bomst ein Vermittlungsp
für die christlich gläubigen Regungen in der Provinz, indem
Candidat G. Elsner aus Berlin, ein Mitarbeiter der Jän
schen Mission, als Prediger dorthin berufen worden w
Seine Wirksamkeit erschien den Pastoren und Behörden b
zu herrenhutisch, bald zu pietistisch, bald zu methodistisch; r
beobachtete seine Erbauungsstunden und Reisen polizeilich
nahm mit Schrecken seine starken Bußpredigten und sei
conventikelmäßigen Umgang mit seinen Parochianen und Le
anderer Parochie und Gegenden wahr. Man rief wieder
Was will das werden? Elsner aber, aus der reformi
Kirche abstammend, arbeitete mit großer Aufopferung in
damaligen pietistischen Weise, um dem Herrn Jesu Seelen
gewinnen für Sein Reich. An ihn und Kavel schloß sich b
der Pastor Gerlach (jetzt Superintendent in Wolstein);
vierte im Bunde war der der Union zugethane Pastor Peter
in Schwenten, s. II. 256), welcher an Kavels Stelle den jetzi
Pastor Kaufmann in Klemzig zum Ersatz erhielt; auch Pa
Benade in Trebichen bei Züllichau nahm an der brüderli
Verbindung herzlichen Antheil. Die Menzelbrüder (II. 1
sowie ein predigender Knabe zu Bentschen, erregten nicht
ringes Aufsehen, so daß sich eine erweckliche Bewegung im
weiter ausbreitete.

Alle diese Regungen christlichen Lebens hatten ihren Samm
platz in Pinne um Hrn. v. Rappard und den Pastor Klee,
ergriffen, wie auch in den übrigen Provinzen, die Mission
ihr erstes gemeinsames Arbeitsfeld. Die Missionsfeste
wurden wiederum die Mittel zum Zusammenkommen der Bri
in größeren Conferenzen.

Auch in dieses frische Leben fiel die Breslauer Un

rische Separation hinein. Wie Ehrenström und Lasius, ursprünglich rein pietistisch, gewissermaßen nur durch Zufall separirt-lutherisch geworden seien, das haben wir bereits oben (II. 104) des Näheren gesehen. Ihren separatistischen Einwirkungen standen zwei Faktoren paralysirend gegenüber: der traditionell-lutherische Charakter der Gemeinden, welche nicht einsehen konnten, wie sie erst Lutheraner werden sollten, da sie es ja von Hause aus waren, und das neuerwachende Leben in der Landeskirche selbst, welches ein Herbeiholen fremder Elemente unnöthig erscheinen ließ. Wo erweckte Prediger waren, richteten die Separirten wenig aus, desto mehr in todten Gegenden, wo die Leute am Worte des Lebens darbten oder die Prediger dem neuerwachenden Leben sich hemmend entgegenstellten; dort wurden sie den Leuten ein Salz, denn sie brachten unter ihren Separatismus doch auch das Wort von Christi Kreuz. Was sie als Zugabe an Separatismus brachten, wollte den Bäuerlein freilich zuerst unverdaulich vorkommen, doch ließ sich ihre Sache schließlich auch wohl den Einfältigen mundrecht machen. Im Ganzen und Großen aber hat die lutherische Separation Leben und Anregung in die posensche Geistlichkeit und Gemeinden gebracht.

Die pietistischen Pastoren, welche ja alle traditionelles Lutherthum in ihren Gemeinden in Sitten und Gebräuchen vorgefunden hatten, welche die Sakramente nie anders als lutherisch verwaltet hatten, wurden angeregt, dem eigentlichen Wesen lutherischer Frömmigkeit näher nachzudenken. Eine Scheidung entstand; etliche begnügten sich mit einer biblischgläubigen Art von Predigten, andere strebten weiter und tiefer. Die weit überwiegende Mehrzahl wirklich gläubiger und entschieden lebendiger Elemente unter den Geistlichen aber hatten sich durch Besprechungen, Conferenzen, Studien, nach und nach so völlig in die lutherische Anschauungsweise hineingelebt, hineinstudirt und hineingebetet, daß, als das Jahr 1848 kam und die vom Minister Eichhorn so eben begonnene Anpflanzung der Provinz mit neuen seelsorgerischen Kräften und heilsamen

Einrichtungen wie im Sturm mit einem Schlage zerknickte, fast alle jene pietistisch gläubigen Elemente wie ein Mann zusammentraten zu einem posenschen evangelisch-lutherischen Provinzial-Verein, dessen energische Thätigkeit wir weiter unten zu beschreiben haben werden. —

Die kirchlichen Zustände in den Provinzen Rheinland und Westphalen bieten manches Charakteristische dar. Der Gang der Entwickelung christlichen Lebens ist dort im Allgemeinen derselbe gewesen, wie in den östlichen Provinzen; aus dem subjectiven Pietismus heraus (welcher in väterlich ererbtem christlichen Leben und christlicher Sitte namentlich in Westphalen vielfach Nahrung und Boden fand) erwuchs die Sehnsucht nach Verbrüderung und gemeinsamer Thätigkeit. Beide fanden ihre Befriedigung in der Missionsarbeit und den (in neuerer Zeit oft von 10,000 Gästen besuchten) Missionsfesten, aus welchen heraus die Pastoral-Conferenzen erwuchsen. Von einer solchen gesegneten Missions- und Pastoral-Conferenz, die am 27. Juni 1844 zu Herford abgehalten wurde, berichtet die Evang. Kirchen-Zeitung 1844 S. 636: Das Jahr 1847 zeigt uns, daß auf diesen Pastoral-Conferenzen (in welchen wir am 5. August 1847 Kunsemüller als Vorsitzenden und Besser aus Wulkow als Vortragenden begegnen) die confessionell-lutherische Richtung sich bereits hervorragende Geltung verschaffte, obschon sie im brüderlichsten Verkehr mit den reformirten Elementen der Conferenz verblieb. Wie andererseits im Wupperthal (Elberfeld, Barmen, Wichlinghausen) und den naheliegenden Gegenden (Langenberg, Rade vorm Wald) der Herr durch auserwählte Rüstzeuge (Krummacher, Sander, Stier, Ball, Jaspis, Wallmann, Feldner, Kunsemüller u. a.) ein Feuer christlichen Lebens angezündet hat, welches weit hinaus in ferne Gegenden die gesammte Christenheit mit freudigem Staunen erfüllte, und als dessen Frucht die reichste Vereinsthätigkeit und ein kräftig blühendes christliches Gemeindeleben bis auf diesen Tag besteht, ist ja genügend bekannt. Aber während in Pommern der lutherische Separatismus, in Sachsen

das Lichtfreundthum das scheidende Element wurden, durch welches aus dem Pietismus heraus die confessionelle Richtung zu innerlicher Selbstständigkeit sich consolidirte, so war dieses Element in den westlichen Provinzen die Verfassungsfrage, welche dort bereits seit 1835 zu dem Abschlusse gediehen ist, auf welchen wir in den östlichen Provinzen noch immer harren.

Wir müssen daher, um die charakteristische Gestalt der confessionellen Entwickelung jener Theile unseres Vaterlandes in klarer Uebersicht uns zu vergegenwärtigen, auf zwei Momente zurückgehen, auf die Einführung der Union und auf den Erlaß der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Die Union fand namentlich in den Rheinlanden einen wohl vorbereiteten Boden. Bereits seit 100 Jahren hatten die confessionellen Schärfen beider Confessionen sich so weit abgeschliffen, daß die Gemeinden, in welchen das reformirte Element vorherrschte, friedlich und gastlich neben einander lebten. Deshalb fand die Union im Allgemeinen auch lebhaften Anklang und nur in einzelnen Gemeinden wurde sie bestimmt abgelehnt. In der Provinz Westphalen dagegen überwog das lutherische Element und zeigte sich in manchen Strecken der Union so abgeneigt, daß es Gemeinden gab, in welchen sämmtliche Mitglieder viritim gegen die Union protestirten. Unter der Geistlichkeit überwog der Indifferentismus und die Liebe zum Alten, welche letztere sie wenig geneigt machte zum Eingehen in die königlichen Intentionen. In der Mark wurde die Union durch Regierungs-Commissarien geschlossen; bei Combination von Pfarrstellen wurde ein Theil des Vermögens derselben zur Deckung der sonst aus Kirchen- und Gemeinde-Cassen für Bedürfnisse der Kirche und Schulen aufzubringenden Mittel verwandt, was die Gemeinden außerordentlich geneigt machte. Da indeß auch auf diese Weise die Einführung der Union nur sehr lahm vorwärts ging, so erschien unterm 16. Juli 1827 eine Consistorial-Verfügung, welche den Superintendenten aufgab, mit Pfarrer und Kirchenvorstehern darüber zu conferiren, ob sich letztere

nicht wenigstens zur Aufhebung des Confessionsnamens und zur Annahme des Unionsritus verstehen wollten. Dies letztere erlangte man in ziemlichem Umfange.

Die Verhandlungen der Consistorien mit den Superintendenten und den Pastoren, resp. Gemeinden, tragen denselben Charakter, wie in den östlichen Provinzen. Verfügungen über Verfügungen erfolgten. Darauf antwortete der Superintendent etwa, die Union sei, wenn auch nicht nach dem Buchstaben, so doch nach dem Geiste vollzogen, und machte auf den Widerstand aufmerksam, den er gefunden habe. Die Unterbehörden warnten, daß man die jetzt schlummernde Confessions-Differenz nicht aufwecken möge. Diese Antwort gab dann Anlaß zu erneuerten dringenderen Aufforderungen, die Union auch faktisch einzuführen. Als aber die Oberbehörde nun vor der Hand nur die Aufgabe des Sondernamens und die Annahme des Ritus verlangte, so wurde das Bedenken erhoben, die Einigung im Namen bezwecke doch nichts anderes als den Schein, als ob man in Wahrheit doch einig sei; daß dies aber nicht der Fall sei, habe man an manchen Orten nur zu deutlich ersehen. Andere baten, das Königl. Consistorium möchte doch zunächst genau vorzeichnen, was eigentlich erzielt werden und wie es erzielt werden solle, damit die schwankenden Meinungen über die Auffassung des Unionsbegriffes durch eine höhere Autorität, als der Superintendent sie besitze, geregelt würden.

Auf dieses Bedenken erklärte das Königl. Consistorium zu Münster unterm 14. Juli 1828, daß nach höheren Verordnungen das Wesen der Union in Ablegung des Scheidenamens und in der Feier des heiligen Abendmahls durch das Brodbrechen mit den Einsetzungsworten bestände.

An einigen Orten wurde hierauf berichtet, die Kenntniß der Unterscheidungslehren sei so aus dem Bewußtsein der Gemeinden verschwunden, daß der Einigung kein Hinderniß im Wege stehe, daß auch die Gemeinden die Verbrüderung bis zu dem Punkte sich gefallen lassen wollten, daß sie einen refor-

mirten Candidaten zum Pastor annähmen, vorausgesetzt, daß derselbe ihnen reine Lehre predigte. An einem anderen Orte forderte der Superintendent die benachbarten Pastoren auf, daß sie als Zeugen die Unionsurkunde zuerst unterzeichnen möchten, um den Gemeindegliedern ihr etwaniges Bedenken zu benehmen. In einem anderen Protokoll kommt der Ausdruck vor: „die beiden Gemeinden erklären, daß sie der Union beitreten, das heißt: anstatt den bisherigen Namen lutherisch und reformirt, den gemeinschaftlichen Namen evangelisch führen wollen, weil sie von beiden Seiten das Evangelium von Christo als den Grund ihres Glaubens und Lebens anerkennen.“

In einem Berichte heißt es: „Mit den Reformirten hat es einige Gänge gekostet. Ich habe Vieles aus der Kirchengeschichte gelernt, was man in Büchern nicht findet. Heute über acht Tage ist die ganze Sache abgemacht. Wir müssen eilen, damit die Leute diesen Gegenstand zu vergessen Zeit erhalten.“ Ein anderer Bericht sagt: „Die Vereinigung ist, obwohl mit vielem Eifer betrieben, nicht zu Stande gekommen, weil schließlich die Mitglieder der reformirten Gemeinde es zu unbequem gefunden haben, in eine andere Kirche zu gehen, in welcher für sie keine besondere Plätze eingerichtet waren.“

In einem Protokoll heißt es: „Nachdem ihnen das Wesen und Zweck der Union oder kirchlichen Vereinigung war auseinandergesetzt und sie darüber belehrt waren, daß es sich auch nicht im Allermindesten um irgend eine Veränderung in Glaubenssachen handele, sondern daß sich die Gemeinde nur überzeugte, wie die ehemaligen Confessionsnamen lutherisch und reformirt keine Trennung und Spaltung in der evangelischen Kirche forterhalten dürfen, und wie die Gemeinden ihre fortgeschrittene Aufklärung in dem göttlichen Worte nicht besser an den Tag legen könnten, als wenn sie mit Aufgeben des Confessionsnamens sich brüderlich vereinten . . .“ Aus einer anderen Gemeinde wird dagegen berichtet, das Bewußtsein über die Unterscheidungslehren sei so lebendig in der Gemeinde vorhanden, daß an eine Ver-

einigung nicht zu denken sei; aus einer anderen Gemeinde: da leider am Reformationsfeste Pastor krank gewesen sei; gleich darauf aber sei es Uebelgesinnten gelungen, die Gemeinde so sehr gegen die Union einzunehmen, daß die Einführung derselben später unmöglich gewesen sei.

Wichtig ist folgender Passus aus dem Anschreiben eines Superintendenten an seine Diöcesanen: „Es bedarf der Erinnerung nicht, daß es sich bei der Einführung der Union durchaus nicht um einen Confessionswechsel handelt.“ Es wird nur die Erklärung verlangt, daß man die Trennung beider Confessionen aufheben wolle. „Zu dieser Erklärung wird nichts weiter erfordert, und sie hat keine weiteren Folgen, als daß die Glieder der beiden längst schon nur im Namen unterschiedenen Schwesterkirchen 1) sich nach dem ihnen gemeinsamen Glaubensgrunde in dem allein schicklichen Namen evangelische Christen vereinigen; 2) bei der Feier des heiligen Abendmahls die von Christo selbst verordnete Weise des Brodbrechens in Anwendung bringen.“

Aus obigen Mittheilungen, deren Zahl leicht vermehrt werden könnte, ist ersichtlich, daß, wie dies auch bereits das Ministerialrescript vom 2. Mai 1826 besagt, die Union nicht als ein Confessionswechsel angesehen wurde, und überhaupt die Confession der unter solchen Modalitäten ihr beigetretenen Gemeinden nicht im Geringsten alterirt. Es gab nun, Dank der Union, in der rheinisch-westphälischen Kirche sechserlei verschiedene evangelische Gemeinden, rein lutherische und rein reformirte, die der Union nicht beigetreten waren, unirt-lutherische und unirt-reformirte, und endlich combinirte, die durch Verschmelzung zweier Gemeinden, und rein unirte, die erst nach Einführung der Union entstanden waren. In der weit überwiegenden Menge von Gemeinden, welche einen Anschluß an die Union kund gegeben haben, erfolgte die Erklärung des Beitritts in einer von den Behörden veranlaßten Weise, welche es sehr erleichterte, daß die Gemeinden der Bedeutung des

Schrittes kaum mehr als sehr oberflächlich sich bewußt geworden sind. In dem Bestande und den Einrichtungen der Gemeinden, welche wesentlich in ihrer durch den Confessionsunterschied mitbedingten Begrenzung verblieben, zog die Zustimmung zur Union hervortretende Folgen nicht nach sich. Um so leichter bewahrte sich daher in ihnen der confessionelle Typus in der Vollständigkeit seiner überlieferten Beschaffenheit. Hinsichtlich der Bedeutung des Brodbrechens ist hier noch zu bemerken, daß in einem Superintendenturbericht aus dem Jahre 1820 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, wie in seinen (lutherischen) Gemeinden dieser Ritus bereits von Alters her in Gebrauch sei, so daß also in dortigen Gegenden das Vorhandensein des Unionsritus allein keineswegs den Rückschluß gestattet, daß die qu. Gemeinde denselben als Bezeugung ihres Beitritts zur Union sich angeeignet habe.

Von großer Wichtigkeit für den Bekenntnißstand der Gemeinden in Rheinland und Westphalen ist aber der Umstand, daß die Kirchenordnung vom 5. März 1835, auf welche wir nun einen Blick zu werfen haben, erst nach und zwar sogleich nach der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 erlassen ist, also den Gemeinden, über deren Bekenntniß sie nicht nähere Bestimmungen enthält, die bisherige Auctorität ihrer Bekenntnißschriften garantirt.

In dieser Kirchenordnung vom 5. März 1835 wurde der Versuch gemacht, eine bunte Masse der verschiedenartigsten Verfassungs-Elemente, die in den seit 1814 und 1815 unter preußischem Scepter vereinigten Landestheilen sich vorfanden, in eine Einheit zusammen zu bringen. In Minden-Ravensberg, Soest, Börde, Dortmund, Herford hatte die consistoriale Verfassung prävalirt, in Jülich-Berg die presbyteriale; dieselbe mit consistorialer Beimischung fand sich in Cleve und Mark, am linken Rheinufer waren die den Franzosen nachgebildeten Local-Consistorien und noch andere Modificationen, welche alle nun in eine einheitliche Gestalt gebracht werden sollten. Man

machte der also entstandenen Kirchenordnung von 1835 allgemein den Vorwurf, daß sie mehr staatlichen als kirchlichen Ursprunges sei, daß sie die presbyteriale Ordnung mit territorialistischen Bestimmungen verbunden habe, daß nach ihr die Rechte des Staates über die Kirche nicht in einer bloßen Aufsicht, sondern in der Regierung derselben beständen (s. Jacobson in der deutschen Zeitschrift 1854 S. 393), v. Bethmann-Hollweg tadelt an ihr (Prot. Monatsbl. 1856. II. S. 67 f.), daß die sogenannten „geistlichen Staatsbehörden", Regierung, Consistorium, z. Th. das Ministerium mit ihren bedeutenden Verwaltungsrechten ohne alle Vermittelung den früheren Synodalzuständen aufgepfropft worden seien.

Als nun seit 1843 die Auseinandersetzung der evangelischen Kirche und des Staates in Angriff genommen wurde, erhielten auch die beiden Provinzial-Synoden den Auftrag, ihre Vorschläge zu machen (Jacobson l. c.) In dem betreffenden Ministerial-Rescript vom 30. April 1844 wurde den Synoden die Willensmeinung des Königs dahin mitgetheilt, daß der inneren Entwickelung nicht vorgegriffen werden solle, daß die Synode die bestmöglichste Verfassung aus sich selbst heraus erzeugen, daß sie aber bei ihren Berathungen über eine neue Gestaltung der kirchlichen Ordnung „stets auf die apostolische Grundlage im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwickelung der deutsch-evangelischen Kirche zurückblicken" möchten.

Die Synoden, welche dem Auftrage zufolge die Revision der Kirchenordnung von 1835 vornahmen, verfolgten dabei die Richtung, daß der König angefleht wurde, zwar die Gesammtheit aller landesherrlichen Rechte in Bezug auf die evangelische Kirche nach wie vor durch ein ihm verantwortliches Ministerium ausüben zu lassen, aber nur das allgemeine landesherrliche Hoheitsrecht durch die Regierungen, das kirchliche Pflegerecht dagegen durch eine kirchliche Oberbehörde, welche mit der Presbyterial-Kirche in organischer Verbindung stehe, ausüben zu lassen. Dabei war das Bestreben der rheinischen Provinzial-

Synode mehr auf das Hervorheben der presbyterialen, das der westphälischen mehr auf das Hervorheben des consistorialen Elements gerichtet.

Die Vorschläge der Synoden wurden indeß nicht bestätigt. Durch Rescript vom 2. September 1847 eröffnete der Minister den Synoden, daß wenn gleich gesunde Lebenselemente, die ihren Ursprung dem „Vorbilde des apostolischen Zeitalters und des Zeitalters der Reformation“ verdanken, sich geltend gemacht hätten, doch auch solche Elemente nicht fern geblieben seien, welche einem anderen Boden, als dem, auf welchem jene Vorzüge ruhen, entsprossen, der Entwickelung des kirchlichen Lebens in seiner ganzen Tiefe und Fülle nicht förderlich seien. Deshalb wolle der König den Beschlüssen seine Bestätigung noch nicht verleihen, sondern die fernere Entwickelung abwarten.

Wenn nach dem Gesagten das Bedürfniß nach Ausgestaltung der Verfassung fast ausschließlich die Gemüther beschäftigte, so trat vor der Hand die Bekenntnißfrage in den Hintergrund. Man hielt an der stillschweigenden Voraussetzung fest, daß die Union an dem Bekenntnißstande der Gemeinden gar nichts geändert habe. Die westphälische Synode von 1838 erklärte mit Bezugnahme auf die Cabinets-Ordre von 1834, daß die Bekenntnisse zu Recht beständen und (bei der Verpflichtung der Geistlichen) nach Agende II. S. 25 auch „namentlich genannt werden sollten.“ Ja sie erklärt es geradezu für „widersinnig“, darüber noch discutiren zu wollen, ob die Bekenntnißschriften noch gelten (Prot. S. 10—12). Die westphälische Provinzialsynode von 1841 (Prot. S. 37) erklärte, daß die Union keine Aenderung der Confession sei. Die Synode zu Soest 1847 erklärte in Bezug auf das von der Berliner Generalsynode proponirte Ordinationsformular, daß man bei der bisherigen agendarischen Form bleiben wolle. In demselben Jahre erklärte auf der Herforder General-Conferenz (7. Sept. 1847) der Präses in der ersten These: „Rechtlich besteht in Preußen eine Union der lutherischen und reformirten Kirche, aber keine

unirte Kirche.“ Ebenso sprach der Generalsuperintendent der Rheinprovinz öffentlich aus: „Die Provinzialkirche, und somit auch die Synode, sei keine unirte, sondern eine evangelische, d. h. unirte, lutherische und reformirte Gemeinden umfassende.“ Die fünfte westphälische Synode 1849 beschloß, sie sei nicht der Meinung, daß eine Gemeinde in ihrer besonderen Confession irgendwie gestört werden solle, und erkläre, ihrerseits den Standpunkt der Union so aufzufassen, daß beide Bekenntnisse dabei vollberechtigt bleiben müssen, indem die Union weder das eine noch das andere absorbiren und unterdrücken, noch auch beide mit einander vermischen und verwirren, sondern nur die Gemeinschaft an dem Einen Haupte und die Einmüthigkeit im Geist durch das Band des Friedens pflegen und fördern wolle (Prot. S. 22); ähnlich sprach sich die rheinische Synode aus (Prot. 1847 S. 80, 1849 S. 56 f., 101 f., 161).

So war der Boden vorbereitet, auf welchem die confessionellen Kämpfe ausgefochten werden sollten, von denen uns das folgende Buch nähere Nachricht geben wird. Denn bereits begegnen wir in den vierziger Jahren dem Bestreben einzelner Gemeinden, für ihr confessionelles Recht der Union gegenüber feste Garantien zu gewinnen (s. z. B. Ev. Kirchenzeitung 1847 S. 982), welches Bestreben in dem Maße wuchs, als das confessionelle Bewußtsein durch die allgemeine kirchliche Entwickelung, sowie durch die in Bezug auf die Confession seit 1850 von der Synode eingeleiteten Maßnahmen geweckt und gesteigert wurde.

Sechstes Kapitel.

Die Ausbreitung des gezeitigten Samens in größere Kreise.

Inhalt: Rückblick; Physiognomie des Jahres 1840; Guerike und Rudelbach, Zeitschrift; die Hegelsche Philosophie zurückgesetzt; Br. Bauer; Moll's Kirchennoth; sein Kampf mit Nagel und Hollaz; erfreulicher Abschluß dieses Kampfes; das neu erwachende Leben in der Kirche; große Pastoral-Conferenzen 1843, 1844; Stellung der Evang. Kirchenzeitung zur Confessionsfrage.

So erhielt denn, wie wir so eben gesehen haben und rückblickend uns veranschaulichen, altererbte väterliche Frömmigkeit neuen Antrieb und neue Befruchtung aus dem durch Gottes Gerichte gezeitigten neuen Frühling des Jahres 1817 und der folgenden Jahre. Dieses neuerstandene Leben fand, nachdem es eine Zeit lang in Einzelgestaltungen schöne Blüthen entfaltet hatte, seinen einigenden Mittelpunkt in dem Werke der Heidenmission. Die durch dieses Werk hervorgerufene Verbrüderung der gläubigen Kräfte suchte ein neues Ziel, und fand es, angeleitet durch den Gedanken, daß man über das Heidenthum jenseits des Oceans das Heidenthum in unserer Nähe nicht vergessen dürfe, in dem großen Gebiete der inneren Mission, und diese letztere führte ebenfalls wieder zu größerer Vertiefung in Gottes Wort. In dieses neue Leben hinein fielen zwei fremdartige Elemente, von positiver Seite her der lutherische Separatismus, der, dasselbe geringschätzend, den Kirchenbegriff an seine Stelle zu setzen unternahm, von negativer Seite her der grollende Unglaube, welcher sein Reich gefährdet sah und sich in der Neologie und in den Anfängen des Lichtfreundthums zu einer Angriffsmacht auf die

Gläubigen zu consolidiren versuchte. Beide Angriffe aber, der von der positiven, wie auch der von der negativen Seite her, hatten denselben Erfolg; sie trieben die Gläubigen in das eingehende Studium der Symbole; dieselben lernten an den Bekenntnißschriften auf die Erbschätze der Väter sich besinnen, und sahen zu ihrem Staunen und ihrer Freude, daß die ganze neuerweckte Gläubigkeit nichts weiter sei, als ein Wiedererwachen des in den Symbolen bereits zu klarem Bewußtsein entfalteten christlichen biblischen Glaubens und Lebens. In Pommern war der Antrieb zum Symbolstudium mehr von Seiten des lutherischen Separatismus her entstanden, der Unglaube und die Neologie hatten nirgend so tiefe Verwüstungen angerichtet, sammelten sich daher auch jetzt nicht zu solcher drohenden Macht, darum ging die Entwickelung rascher vorwärts. In Schlesien, der Mark, — und wie wir bald sehen werden, besonders in Sachsen, hatte das neue Leben mehr mit dem Unglauben zu kämpfen, daher das langsamere Nachreifen.

Im Folgenden haben wir nun zu beobachten, wie das in stillen Gärten und Spezialgebieten gezeitigte Samenkorn in das große weite Feld der Kirche ausgestreut wurde, und wie sich dort die confessionelle Saat zu größeren Erndten entfaltete.

Welch anderen Anblick gewährt doch das Jahr 1840 gegen das Jahr 1830. Es war, als ob die Todtengebeine lebendig geworden wären. Im Jahre 1830 vertrat der eine Scheibel ziemlich ungeschickt die lutherische Theologie, und seine Schriften machten in der großen Masse wenig Eindruck. Das Jahr 1840 brachte mit seinen ersten Tagen bereits eine entschiedene lutherische Zeitschrift, redigirt von Rudelbach und Guerike.

Letzteren hatten wir vor fünf Jahren als eifrigen Scheibelianer kennen gelernt; jetzt war er von seiner innigen Verbindung mit den Schlesiern zurückgetreten. Sein warmes, für öcumenisches Christenthum begeistertes Herz hatte sich namentlich an den engherzigen einerseits katholisirenden, andererseits democratisirenden und donatistischen Elementen in der schlesisch-lutherischen Bewegung geär-

gert; und sowie er bereits in seiner ersten Erklärung, die er mit Scheibel gemeinschaftlich erließ, auf das Unrecht hindeutete, welches den Reformirten seitens der Scheibelianer geschah, so hatte er sich allzeit den Sinn bewahrt für eine wahre Union, deren Realisirung er in der preußischen Union zwar nicht sah, aber auch durch die schlesische Separation nicht gehindert sehen wollte. Er fordert (Ztschr. 1840 I. 129) ein redliches Bleiben im Lande, verwirft das Halten verpönter Zusammenkünfte und die Umgehung der obrigkeitlichen Gebote, und verlangt dem von ihm nach wie vor als Unrecht und Kirchengefahr perhorrescirten Unionismus gegenüber ein einfaches Zeugen durch Wort und Leiden, aber nicht durch Separation. Er legte seine Gedanken über Union 1843 nieder in einer interessanten Broschüre: „Die rechte Union" (Leipzig bei Köhler), in welcher er seine Grundanschauung: „Die lutherische Kirche macht nicht Union, sondern ist Union", — nämlich die Kirche der rechten Mitte, in welcher das Wahre aller anderen Kirchen sich concentrirt und daher alle Kirchengemeinschaften ihren Einigungspunkt finden, näher ausführt. In einer nachträglichen Erklärung (Ztschr. 1843 IV. 193) fügt er zur Abwehr von Mißverständnissen ausdrücklich hinzu, daß er in der preußischen Union die rechte Union noch nicht finde, obgleich die falsche Union in ihr noch nicht autorisirt sei, weshalb er in seiner (Mittel-) Stellung als evangelischer Christ im altkirchlichen Sinne des Worts verbleiben könne mit allem seinem tiefen Sehnen nach wahrer Union". In dieser Stellung sehen wir ihn später als unermüdlichen Bekämpfer des Lichtfreundthums, bis er in Folge einer Erklärung des Minister Gr. Schwerin auf der Leipziger Conferenz 1848 wiederum sich der separirt-lutherischen Gemeinde anschloß. Sein Zusammenhang mit dieser war indeß auch jetzt noch kein organisch innerlicher. Im Jahre 1850, während er noch für dieselbe öffentlich auftrat, konnte er (Ztschr. 1850 III. 568) eine Anmerkung nicht zurückhalten: „die katholisirende Vermengung von unsichtbarer und sichtbarer Kirche, die hierarchische Tendenz puseyitisch gesinnter

Oberer und Unterer, die kleinlich uniformirende Ueberschätzung des einheitlichen Verfassungspunktes, dies und Aehnliches, was in der jetzigen „lutherischen Kirche Preußens" die freie volle Strömung rein lutherischen Wortes hemmt, und vielfach Streit und Hader in den Gemeinden erzeugt und nährt, ist in vertrauender Bruderliebe vielleicht nicht genügend in Anschlag gebracht worden — oder enthält bei etwa unweiser und unfreier Administration den Zunder zu neuem Bruch". — Und dieser neue Bruch erfolgte dann auch wirklich in wenigen Monaten; G. löste (vgl. seinen Aufsatz: Schlußwort zu einem abgenöthigten Widerruf oder Wiederruf Ztsch. 1851 S. 397 f.) abermals aus den so eben angedeuteten Gründen das Band, das ihn mit der separirt-lutherischen Gemeinde verband*). Dieser Prof. Guericke vereinigte sich nun mit dem Verfasser des berühmten Werkes: Reformation, Lutherthum, Union, Rudelbach, damals Consistorialrath in Glauchau, zur Herausgabe einer lutherischen Zeitschrift. Das vor zehn Jahren so verachtete, fast verschollene Lutherthum, über welches die Union damals mit Siegesschritt einherging, so daß sie kaum es für nöthig erachtete, seinen Untergang zu registriren, erhob nun sein Panier hoch in einer wissenschaftlichen „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche," welche durch apologetische und polemische, nicht minder als durch thetisch aufbauende Aufsätze, durch kritische Beleuchtung der theologischen Literatur im Lichte der lutherischen Confession, der lutherischen Theologie zunächst auf dem Gebiete der Wissenschaft das verlorene Terrain wieder erobern helfen sollte. Die praktische Gestaltung des kirchlichen Lebens lag für die Tendenz des Blattes nicht im nächsten Vordergrunde, war aber keineswegs ausgeschlossen. Die Welt staunte, als unter der Aegide dieses Blattes bald eine Schaar jüngerer

*) Die spezielle Angabe von der mehrfach geänderten Stellung, die Guericke zu den separirten Lutheranern einnahm, findet man in seiner Zeitschrift 1851 S. 401 f.

:ologischer Schriftsteller auftrat, welche seither vieles Aus-
zeichnete geliefert haben.

Auch auf einem anderen Gebiete zeigt das Jahr 1840
ıen mächtigen Umschwung. Die Hegelsche Philosophie, welche
cht blos mit ihrem bleiernen Druck alles fröhliche Aufblühen
ristlichen Lebens verhindert hatte, sondern auch die Grundlage
einer geradezu auflösenden, allem Christenthum feindlich
tgegenstehenden Richtung geworden war, hatte im Minister
ltenstein ihren mächtigen Beschützer verloren. Die „Hege-
ıgen" von Leo demaskirt und scharf gegeißelt, machten ihren
ıellen Todtenritt, und wurden durch den Minister Eichhorn
n vergangenen Größen zuregistrirt. Bekannt ist es, wie nach
ger Zeit der einst dem Evangelio nicht fremd gewesene
uno Bauer als beklagenswerthes Opfer fiel, bekannt aber
ch die noch beklagenswerthere Stellung der Vermittlungs-
ologie, welche die Entfernung eines solchen Mannes aus der
ologischen Fakultät als einen Eingriff in die akademische Lehr-
iheit perhorresciren konnte. Bauer hatte seine Stellung zu
n Evangelien mit den Worten bezeichnet: „Die Evangelien
terscheiden sich von einer Anekdotensammlung nur dadurch,
ß eine solche doch auch manche wahre, ja lauter wahre, d. h.
rkliche Facta berichten kann, während sie (die Evangelien)
ıter Erfindungen des späteren christlichen Bewußtseins ent-
lten. Auf der anderen Seite kann man auch nicht die
angelische Geschichte mit der griechischen, überhaupt mit keiner
ythologie vergleichen; oder wollte man ihr den Namen
ıer Mythologie geben, so müßte man sogleich hinzusetzen, daß
: die schlechteste sei. Die Evangelisten hätten sich nie zu
ahrhaft idealen, freien und uninteressirten Anschauungen er-
oben, immer vielmehr wurden sie in ihrem Pragmatismus von
r Nothdurft prosaischer Interessen bestimmt und geleitet."
Den historischen Christus erklärte Bauer für „das in den Himmel
ehobene, das Gott gewordene Ich." In ähnlicher Weise hatte
Bauer sich mehrfach ausgesprochen in seiner „Kritik der evange-

lischen Geschichte der Synoptiker.“ Die Behörden schritten ein und forderten Gutachten von allen theologischen Fakultäten über die Fragen: 1) Welchen Standpunkt der Verfasser nach der genannten Schrift zum Christenthum einnehme, und 2) ob nach der Bestimmung unserer Universitäten, besonders aber der theologischen Fakultäten, auf denselben die licentia docendi ihm verstattet werden könne. Die Fakultäten, mit Ausnahme einzelner weniger (insonderheit des Separatvotums der Greifswalder Rechten) hatten hier eine Gelegenheit, zu bekunden, wie weit die Universitäten in ihrem gegenwärtigen Stande von der Fähigkeit entfernt waren, die praktischen Bedürfnisse der Kirche und ihrer Ordnungen zu würdigen. Die meisten brachten ein elendes Grau zu Tage in ihrem Gutachten, indem die alten ungläubigen Elemente den Vertretern der gläubigen Richtung ein wenig concedirten, und die letzteren sich begnügten, wenigstens ein klein wenig von christlichem Zeugniß durchklingen zu lassen; die meisten Gutachten lauteten dahin, Bauer habe die Lehre von Christo dem Gottmenschen, dem vollkommen Sündlosen, nicht aufgegeben, seine religiöse und sittliche Weltanschauung sei „im Allgemeinen eine christliche“, er stehe mit seiner Grundüberzeugung auf christlichem Boden, sei vom Ernst des Gedankens beseelt; es sei doch viel Richtiges, Vortreffliches und Christliches in seinen Schriften, Bauer sei also nicht als einer, der außerhalb des Christenthums stehe, zu betrachten, und auf Grund einer unbedingten Lehrfreiheit möge man ihn in seinem Amte belassen. — Das Ministerium Eichhorn aber beachtete nicht das, ohnehin sehr bald verstummende Geschrei der liberalistischen Blätter, sondern entfernte Bauer (1842).

In demselben Maße als die Hegelsche Richtung an Terrain verlor, in demselben Maße wuchs die Evangelische Kirchen-Zeitung seit dem Regierungswechsel zu einer Macht heran. Im Jahr 1827 unter schwierigen Verhältnissen gegründet, hatte sie von Anfang einen deutlichen Ton von sich gegeben, und sich zu dem einfältigen Bibelchristenthum bekannt. Sie war der

Sammelplatz und Sprechsaal der neuerwachenden gläubigen Richtung, welche sie, vielfach bedroht, dem Ministerio Altenstein gegenüber mit voller Unerschrockenheit und Freimüthigkeit vertrat. Die Gediegenheit ihrer Aufsätze und die evangelische Kraft ihres auf das Wort des Herrn gestützten Bekenntnisses machte sie zu einer gefürchteten Größe selbst in den Augen derer, die sie zu verachten vorgaben. Ihr kräftiges Zeugniß insonderheit war es, welches im Jahr 1840 es bewirkte, daß die Sache von Sintenis in Magdeburg, der die Anbetung des Sohnes Gottes verwarf, mit solcher für die damalige Zeit anerkennenswerthen Entschiedenheit zu Ende geführt wurde.

Es versteht sich von selbst, daß auch dies Blatt, so wie es ein Kind seiner Zeit war, in den kirchlichen Fragen erst allmälig aus dem Schooße des Pietismus und Subjectivismus herauswuchs zu bestimmterer kirchlicher Klarheit. Zur Union hatte Hengstenberg von vorn herein eine zurückhaltende Stellung eingenommen. Der Enthusiasmus aller Indifferenten, Latitudinarier und Freunde des Gefühlschristenthums und der Schwebereligion hatte ihn verhindert, ein volles Herz zu derselben zu fassen, während andererseits er dennoch meinte, sie stützen zu müssen als eine Frucht der Entwickelung evangelischer Lehre. Persönlich der lutherischen Lehrauffassung zugethan, glaubte er damals noch, die calvinische Lehre, als durch direkten Schriftbeweis unwiderlegbar, sei doch neben der lutherischen als berechtigter Lehrtropus anzuerkennen, und für eine solche Stellung folgt eine Union beider Kirchen zu einer einigen, in welcher beide Lehrtropen neben einander Platz haben, mit innerer Nothwendigkeit. So geschah es, daß Hengstenberg damals noch, so sehr er auf Seiten der Confessionellen die Berechtigung mancher Forderungen zugestand, im Ganzen und Großen ihre Sache noch minder freundlich ansah. —

In diese Gährung der Geister nun, welche durch die den Regierungswechsel in Preußen begleitende allgemeine Spannung vermehrt wurde, fielen, fast ungewollt, die Erklärungen der damals bereits gereifteren Confessionellen hinein und brachten eine

weitgreifende Bewegung hervor. Gleich in das erste Heft der Guerickeschen Zeitschrift wurde die oben (S. 37) von uns mitgetheilte Textorsche Erklärung wörtlich aufgenommen. Guericke bemerkte dazu, daß sie bereits in einer Menge von Abschriften circulire, und daß sie bei dem manchen Herausfordernden, was sie enthalte, sicherlich große Bewegung hervorrufen werde. Diese Bewegung blieb indeß zunächst aus, und beschränkte sich darauf, daß der Superintendent der Wolliner Synode B.(acke), II. S. 3 dagegen remonstrirte, daß die Erklärung als eine „Diöcesanerklärung" ausgegeben sei, während sie doch nur ein von T.(extor) in C.(ammin) verfaßter Entwurf gewesen sei. Auch G.(ädeke) in W.(ollin) protestirte gegen die geschehene Veröffentlichung, da die Erklärung gar nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen sei. So wenig lag es in der Absicht der Camminer und Wolliner Brüder, ihre Sache zu einer weltbekannten zu machen.

Folgenschwerer war die ebenfalls unbeabsichtigte Veröffentlichung der Erklärung, welche die Wolliner Confessionellen an ihre Gemeinden in Folge der ihnen ertheilten Concession zum Gebrauch der lutherischen Sakramentsformulare gerichtet hatten, in der Evangelischen Kirchenzeitung (1842 April S. 253). Diese Erklärung, welche, wie wir oben gesehen haben, keinen anderen Zweck hatte, als die Pacification der Gemeinden gegenüber dem lutherischen Separatismus, wurde von den Anhängern der Union als eine Herausforderung angesehen, und einer der bedeutendsten unter ihnen nahm den, wie er meinte, kühn hingeworfenen Handschuh auf, und begann eine literarische Fehde gegen die Confessionellen, welche durch ihre Folgen von der tiefgehendsten Bedeutung geworden ist.

Moll, damals noch Pfarrer in Löcknitz, erhob in der seiner Zeit das allgemeine Aufsehen erregenden und tief einschneidenden Schrift „die gegenwärtige Noth der evangelischen Kirche Preußens (Pasewalk bei Köhler 1843)" das Schwert wider die „Herren", von denen jene herausfordernde Erklärung abgefaßt sei, zum

en Angriffskampfe gegen die in Pommern bereits so kräftig arkte landeskirchlich confessionelle Richtung, deren Bekämpfung einen bedeutenden Abschnitt seiner Schrift widmet. Moll ach gewiß aus dem Herzen einer großen Majorität der ubigen Pastoren in der evangelischen Landeskirche, wenn er te S. 308: „Ich empfinde mit steigendem Schmerz den ß, der durch die evangelische Kirche geht, und nehme mit tendem Herzen wahr, daß viele redliche und fromme Männer rch ihr Auftreten gemacht haben, daß derselbe nun in mannich-tigen Spaltungen durch viele Gemeinden, Familien und Herzen it, ja daß sie um des Gewissens willen daran arbeiten, den-ben zu einer unübersteiglichen Kluft zu erweitern, ... denn ßer denen, welche auf die schon bezeichnete gewaltsame und terische Weise in ungeduldiger Hast und mit theilweiser ngehung des gesetzlichen Weges aus der unirten Landeskirche schieden sind (den Breslauer Lutheranern), giebt es eine An-hl evangelischer Christen, welche eine Rettung aus allen kirch-hen Verwirrungen der Gegenwart doch auch nur in der Auf-bung der schon eingeleiteten Union der Kirchen lutherischen d reformirten Bekenntnisses zu finden meinen."

Moll war kein unedler Unionsfanatiker; er weist entschieden ejenigen zurück, welche einen falschen Frieden blos um der ebe willen erstreben; er weist eben so entschieden diejenigen rück, welche die Nothwendigkeit der Symbole läugnen, ja er rlangt, daß innerhalb seiner Union die Confession auch ihre lle Berechtigung habe — aber eben nur als Lehrtropus! — Auch Moll ist nämlich (S. 334, 335) überzeugt, daß hin-htlich der Differenzlehren zwischen beiden Confessionen aus der iligen Schrift „keine unmittelbare Entscheidung zu entnehmen" l. Ihm kommt daher die apologetische Darstellung der luthe-schen Sakramentslehre als der allein biblischen vor als ein lauben an „theologischen, wesentlich scholastischen Formeln", ei dem „manchem frommen, ehrlichen und klugen Menschen icht blos Hören und Sehen, sondern auch jede klare Vor-tellung und jeder wirkliche Gedanke entgeht" (336), und an

deren Geltendmachung er die Wahrnehmung macht „von der Zähigkeit, Erbitterung und praktischen Unfruchtbarkeit für die Besserung des Lebens, womit sich spitzfindige Untersuchungen, bodenlose Grübeleien, willkührliche und phantastische Einbildungen, abergläubische Vorstellungen an jene scholastischen Lehrausdrücke hängen"; er redet von der „berüchtigten" Concordienformel, wirft seinen Gegnern ohne weiteres „hierarchisches Gelüsten" vor, wittert an ihnen bereits die Kennzeichen einer Sekte, und führt, indem er die Separirten von den landeskirchlichen Lutheranern nicht überall scharf sondert, den Kampf mit so erbitterter Schärfe, ja mit solchen Scheltworten, daß schon aus dieser Art der Polemik des sonst so christlich warmen Gemüthes der Stachel in dem unirten Gewissen deutlich erkennbar hervortritt. Schon sieht er aus den Bestrebungen der Confessionellen allerlei Gespenster hervorgehen, „hierarchischer Glaubens- und Gewissenszwang, inquisitorische Herzensprüferei, Druck auf den Buchstaben des Bekenntnisses, der sich auf eine seltsame Weise mit einer puritanischen und donatistischen Kirchenreinigungswuth verbindet, die consequenterweise so lange fortfahren muß, zu inquiriren, zu vigiliren, zu separiren, bis der vollkommene Separatist fertig ist" (350). Ein richtiger Confessioneller „bleibt kurz, aber nicht gut bei dem Bekenntnisse als solchem stehen, fragt nicht nach dem Glauben in der Liebe und der Gerechtigkeit, fragt nicht, ob jemand weiß, was er sagt, und lebt, wie er bekennt, fragt nur, ob er das Bekenntniß auswendig weiß, freut sich, wenn er es ohne Fehl mit dem Munde hersagt, und hat ein neues Mitglied in dem Haufen, der in seinem Widerspruche gegen die unirte Kirche ist", dem Haufen, der „statt der Einigkeit im Geiste durch das Band der Liebe das Einerlei des Buchstabens durch die Fessel einer todten Rechtgläubigkeit erwählt"; Don Quixote (S. 354) ist noch ein nicht genügendes Epitheton für diese Richtung; ihnen muß noch Luthers Wort an den Hals geworfen werden: „Sie lügen, die Buben" (331).

Dies war das erste Echo aus dem Gros der „evangelischen Kirche", welches den confessionellen Pommern entgegenschallte,

dem heißen Kampfe, den sie um die Existenz ihrer Gemein-
n mit dem lutherischen Separatismus führten!

Ihnen gegenüber wird nun die Idee der wahren Union,
ie sie nach Moll's Meinung in der preußischen Union bereits
s bis zum Bestehen einer „unirten Kirche" (S. 369) gebracht
st, aufgestellt. Um aber diese Idee in der gewollten Weise
inzuzeichnen, sieht sich M. genöthigt, die Cabinets-Ordre von
834 ziemlich zu ignoriren, und auf die von 1817 zurückzugehen.
Die amtlichen Erlasse (welche?) betrachten die Unterschiede bei-
er Confessionen nur als Unterschiede der Lehre in schwierigen,
er theologischen Untersuchung unterworfenen, Punkten" (S. 315);
e sprechen entschieden die Gültigkeit und Verbindlichkeit der
isherigen Bekenntnißschriften in deren Consensus aus (wo?).
So hat denn die „unirte Kirche" (S. 319) nicht mehrere
widersprechende Bekenntnisse, sie hat nur Ein Bekenntniß, nämlich
as evangelische, aber einen doppelten Typus oder Tropus, näm-
ich den lutherischen und reformirten, und viele Bekenntnißschriften,
ber keine einander widersprechenden, weil sie gesetzlich (wo?)
ur in den Punkten gelten, in denen sie übereinstimmen, ...
ie Differenzpunkte dagegen der verschiedenen theologischen Auf-
assung der freien Entscheidung der Gemeinden überlassen" ...
Eine solche Union nun, — welche, beiläufig bemerkt, wohl nir-
ends weniger zu finden sein dürfte, als in den die preußische
Union betreffenden königlichen Erlassen —, soll nun nach Moll's
Meinung weder „eine negative Union sein, die von den Be-
kenntnissen absieht, noch eine temperative, welche die verschiedenen
Bekenntnisse unberücksichtigt läßt und allmählich als gleichgültige
Sache verschwinden läßt, — sondern eine conservative, d. h. daß
die unirte Kirche in ihre Einheit als evangelische die Eigen-
thümlichkeit des lutherischen und reformirten Bekenntnisses auf-
nehme, und so darin erhalten und gewähren lassen will, daß nur
as Ausschließende ihrer Unterschiede aufgehoben und in ihnen
ein Grund zu kirchlicher Trennung länger gefunden werden
soll." Diese Union, meint Moll, solle in der unirten Kirche
Preußens seit 1830 schon als Kirche existiren, zwar noch in der

Bildung begriffen, aber doch schon mit dem vollen Recht einer bestehenden Kirche; und sollte jemand nicht glauben wollen, daß es je zu einer unirten Kirche kommen werde, so verweist ihn Moll (S. 370) nicht auf Schriftbeweis, sondern auf „den evangelischen Geist."

Gegenüber diesem überaus verletzenden und heftigen Angriff Moll's erhob sich Nagel zur Vertheidigung der angegriffenen Sache in der Broschüre: Sendschreiben an P. Moll, Stettin bei Weiß, 1843. Seiner Ruhe und überlegenen Klarheit konnte es nicht schwer fallen, nicht nur die Ungerechtigkeit der gemachten Vorwürfe bis zur Evidenz darzuthun, sondern auch die inneren Widersprüche, an welchen Moll's Unionsbegriff litt, sowie die Nichtübereinstimmung desselben mit den officiellen, die Union betreffenden Erklärungen aufzudecken. Dem Verlangen Moll's, daß der Kirchenreformation die Haus- und Herzensreformation vorangehen möchte, und daß man nicht Controversen tractiren, sondern vielmehr die Gemeinden bauen möchte, daß die evangelische Kirche lieber gegen ihre inneren und äußeren Feinde kämpfen, als die alten Controversen zu einem neuen künstlichen Leben wecken sollte (l. c. 337), stellt N. die einfache Verweisung auf die historische Gestaltung der angefochtenen Gemeinden gegenüber, daß dem Prediger keineswegs es freistehe, seine Studien willkührlich auf diesen oder jenen Gegenstand zu richten: „Wenn des Predigers Ohr und Herz den Schall der Fußtritte derer nicht los wird, welche kommen, theils um sich über die unirte Kirche zu befragen, theils um ihren Austritt anzuzeigen: soll er da, und kann er, wenn er den Herrn fürchtet, und kein Miethling sein will, sein Studium losreißen aus dem natürlichen Zusammenhang mit dem, was in der Gemeinde als Tagesfrage gilt?" (S. 35). Mit diesen Worten stellte N. die Streitfrage in die richtige Position; Moll galt es nur, die müßige Repristination veralteter Controversen zurückzuweisen, den Confessionellen galt es, nicht mit Studiertisch und Büchern und schönen Unionsbegriffen und Unionsphantasien, sondern mit unsterblichen Seelen sich zu befassen, und ihre Gemeinden vor der Auflösung zu retten.

Auf die Mollschen Argumentationen näher eingehend, construirt Nagel den Unionsbegriff seines Gegners aus den verschiedenen von ihm beigebrachten Momenten dahin: „die eigentlich unirte Kirche erklärt nur den Consensus für gültig, stellt den Dissensus unter die dubia und antilegomena, und überweist ihn der wissenschaftlichen Entwicklung, glaubt aber doch mit dieser Lücke im Bekenntniß eine lebensfähige Kirchengrundlage zu besitzen." Diesem Kirchenbegriff gegenüber wirft er die Frage auf, wie denn der Kirchendiener in der Praxis sich zu verhalten habe in Bezug auf die Dissensuslehren, ob er da auch eine Lücke oder einen Zweifel der Gemeinde vorzutragen habe? oder ob er an das geschichtlich vorgefundene Bekenntniß der Gemeinde gebunden sei, an der er arbeite? (S. 6 folg.) Eine Kirche mit einer leeren Stelle in Bekenntniß zu gründen, das heiße Gott versuchen, das heißt, eine Kirche zu constituiren, die kein gutes Gewissen haben kann (28, 29). — Sodann fordert N. den näheren Nachweis, durch welchen officiellen Akt denn eine „unirte Kirche" ins Leben gerufen sei, und spricht den dringenden Wunsch aus (S. 9.), das Consistorium möchte doch einmal der vorhandenen Unklarheit abhelfen durch eine genaue Zusammenstellung der Thatsachen, um derer willen unsere Gemeinden unirte genannt werden könnten; da ja doch alle officiellen Akte nur von einer anzubahnenden Union, nicht von einer unirten Kirche redeten.

Wenn nun aber, fährt N. fort, die officiellen Verordnungen nicht eine unirte Kirche bewirkt haben, was dann? Anstatt mit seinem Beweise für die Union an den „evangelischen Geist" zu appelliren, möge Moll lieber den Beweis aus Gottes Wort führen (S. 21). Wo ist aber von der Union dieser Beweis aus der heiligen Schrift je geführt? Wo sind die Synodalbeschlüsse und die Fakultätsgutachten, die doch bei einer so wichtigen Sache nicht fehlen dürfen? (27). Wenn also dem Confessionellen der Vorwurf einer schwebenden Stellung gemacht werde, so sei das „Schwebende" nicht in dem Confessionellen, sondern in der Union zu suchen, welche für ihre rechtliche Existenz nichts weiter

anführen könne, als die unbewiesene Behauptung, sie bestehe als ein fait accompli.

Der Mollschen Insinuation, als involvire der confessionelle Standpunkt die Consequenz des Separatismus oder die Aufgebung jeglicher Union, begegnet Nagel mit größter Entschiedenheit.

„Ist mir irgend etwas zuwider, so ist es eine Kirche, die gut donatistisch (S. 18) in jedem Augenblick fix und fertig dastehen will, und rücksichtlich dessen, was ihr in den Weg tritt an böser Lehre oder bösem Leben, an nichts eiliger denkt, als an einen separatistischen Rückzug, — die, anstatt zu kämpfen, zu gewinnen und zu überwinden, zwischen sich und dem aufsprossenden Unkraut eben nur eiligst die Brücke abbricht, und nach allen Seiten Kirchencordons aufstellt durch Anathema und Excommunication."

„Wir müssen uns (S. 32) gegen die Insinuation feierlichst verwahren, als seien wir Gegner der Union an sich, und als wollten wir die gegenseitige Stellung beider Confessionen wieder auf den Stand künstlich zurückschrauben, den sie etwa im 17. Jahrhundert gehabt hat. Wir verdammen nicht die Lehre der Reformirten in Pausch und Bogen, wie es ja auch unsere symbolischen Bücher nicht thun. Wir wissen, und erkennen's freudig an, daß der Herr die Kirchen reformirter Confession in vielen Stücken reich gesegnet, und daß er den wirklichen Consensus zwischen beiden Confessionen, so weit ein solcher vorhanden ist, aufs schlagendste dadurch zur weltgeschichtlichen Anerkennung gebracht hat, daß die allgemeine christliche Erweckung der protestantischen Kirche in neuerer Zeit eben an jenen oft verkannten und verleugneten Consensus sich anknüpft. Und so stehen wir nicht an, dies als den unbestreitbaren Gewinn und wahren Fortschritt der Kirchengeschichte der Gegenwart anzuerkennen, daß beide Confessionen auf lebendige Weise ihrer Uebereinstimmung, so weit diese eben geht, gewiß geworden sind. Und dieser Fortschritt ist offenbar ein Schritt zur Union, aber er ist nicht eins mit der Union. Aus jener Anerkennung, daß wir einen imposanten Consensus mit den Reformirten haben, folgt auf keinerlei Weise von selbst schon, daß der Dissensus unerheblich und unwesentlich sei" ... wir wollen nur den Consensus nicht dazu gemißbraucht sehen, daß der Dissensus in einem Gefühlsrausch Hals über Kopf bei Seite geschafft werde, ... oder daß man die Augen so starr und unbeweglich auf den Consensus richte, daß man gegen den Dissensus ungerecht werde.

S. 33: „Um die rechte Union ist uns gar nicht bange, die wird

uns schon zuwachsen und zufallen, wenn ihre Stunde gekommen ist. Diese Hoffnung ruht nicht auf Sand, sie ruht auf dem Wort, sie ruht auf dem heiligen Geist. Derselbe Geist, der uns in unseren Tagen durch das Wort so weit geholfen hat, daß beide Confessionen sich ihrer Einigkeit lebendig bewußt geworden sind — derselbige Geist wird uns auch zu seiner Zeit in den Controverslehren einträchtigen Verstand verleihen. Das ist unserer Hoffnung Grund, das ist unser Gebet, das unsere Stellung; eine Stellung, wie sie unsere Väter festgehalten auf dem schönen Tage zu Marburg, wo beide Theile, aus gleicher Ehrerbietung gegen das Wort des Herrn sich offene Augen und Herzen bewahrt haben für die Differenz wie für die Einheit. Wollen wir aber nicht warten, bis der heilige Geist uns im einträchtigen Verstande seines Wortes zusammenbindet und versammelt zu einer Heerde, machen wir diese Eintracht künstlich und äußerlich, und legen dazu keinen anderen Grund, als die losem Sande und leichter Spreu zu vergleichende Behauptung, daß keine der gegenüberstehenden Lehren Ketzerei sei wider Gottes Wort, dann betrüben wir den heiligen Geist, welcher ein Geist der Wahrheit ist, und verfehlen das Ziel unserer Hoffnung durch eigene Schuld."

Moll antwortete auf N's. Sendschreiben in der Broschüre: „Beitrag zur Entwicklung der Zeitvorstellungen über Union, unirte Kirche 2c. Pasewalk bei Köhler, 1843." Dieses interessante Schriftstück bietet das Beispiel eines merkwürdigen Versuchs dar, mit dialektischer Kunst Ja und Nein, welches doch in Widerspruch steht zu einander, in eine Einheit zu verbinden, und zwar in eine Einheit mit „flüssigen Gegensätzen." Moll definirt die Union (S. 7) als „die aus der Spannung der Unterschiede und deren zeitlicher, überhaupt relativer Entgegensetzung wiederhergestellte und in der lebendigen Bewegung der flüssigen Unterschiede bestehende und darum sie und sich enthaltende Einheit." Er will deshalb die Unterschiede nicht getilgt sehen, sondern nur deren Spannung gehoben wissen, so daß „dieselbe aus dem Streite der Entgegensetzung zur harmonischen Lebensbewegung mit erhaltener Eigenthümlichkeit eines jeden Gliedes abgesetzt sei." Seine harten Angriffe gegen die Veröffentlicher der (Wolliner) Erklärung sucht Moll damit zu rechtfertigen (S. 11), daß er jene (die er nun nicht mehr

anführen könne, als die unbewiesene Behauptung, sie bestehe als ein fait accompli.

Der Mollschen Insinuation, als involvire der confessionelle Standpunkt die Consequenz des Separatismus oder die Aufgebung jeglicher Union, begegnet Nagel mit größter Entschiedenheit.

„Ist mir irgend etwas zuwider, so ist es eine Kirche, die gut donatistisch (S. 18) in jedem Augenblick fix und fertig dastehen will, und rücksichtlich dessen, was ihr in den Weg tritt an böser Lehre oder bösem Leben, an nichts eiliger denkt, als an einen separatistischen Rückzug, — die, anstatt zu kämpfen, zu gewinnen und zu überwinden, zwischen sich und dem aufsprossenden Unkraut eben nur eiligst die Brücke abbricht, und nach allen Seiten Kirchencordons aufstellt durch Anathema und Excommunication.“

„Wir müssen uns (S. 32) gegen die Insinuation feierlichst verwahren, als seien wir Gegner der Union an sich, und als wollten wir die gegenseitige Stellung beider Confessionen wieder auf den Stand künstlich zurückschrauben, den sie etwa im 17. Jahrhundert gehabt hat. Wir verdammen nicht die Lehre der Reformirten in Pausch und Bogen, wie es ja auch unsere symbolischen Bücher nicht thun. Wir wissen, und erkennen's freudig an, daß der Herr die Kirchen reformirter Confession in vielen Stücken reich gesegnet, und daß er den wirklichen Consensus zwischen beiden Confessionen, so weit ein solcher vorhanden ist, aufs schlagendste dadurch zur weltgeschichtlichen Anerkennung gebracht hat, daß die allgemeine christliche Erweckung der protestantischen Kirche in neuerer Zeit eben an jenen oft verkannten und verleugneten Consensus sich anknüpft. Und so stehen wir nicht an, dies als den unbestreitbaren Gewinn und wahren Fortschritt der Kirchengeschichte der Gegenwart anzuerkennen, daß beide Confessionen auf lebendige Weise ihrer Uebereinstimmung, so weit diese eben geht, gewiß geworden sind. Und dieser Fortschritt ist offenbar ein Schritt zur Union, aber er ist nicht eins mit der Union. Aus jener Anerkennung, daß wir einen imposanten Consensus mit den Reformirten haben, folgt auf keinerlei Weise von selbst schon, daß der Dissensus unerheblich und unwesentlich sei“ ... wir wollen nur den Consensus nicht dazu gemißbraucht sehen, daß der Dissensus in einem Gefühlsrausch Hals über Kopf bei Seite geschafft werde, ... oder daß man die Augen so starr und unbeweglich auf den Consensus richte, daß man gegen den Dissensus ungerecht werde.

S. 33: „Um die rechte Union ist uns gar nicht bange, die wird

uns schon zuwachsen und zufallen, wenn ihre Stunde gekommen ist. Diese Hoffnung ruht nicht auf Sand, sie ruht auf dem Wort, sie ruht auf dem heiligen Geist. Derselbe Geist, der uns in unseren Tagen durch das Wort so weit geholfen hat, daß beide Confessionen sich ihrer Einigkeit lebendig bewußt geworden sind — derselbige Geist wird uns auch zu seiner Zeit in den Controverslehren einträchtigen Verstand verleihen. Das ist unserer Hoffnung Grund, das ist unser Gebet, das unsere Stellung; eine Stellung, wie sie unsere Väter festgehalten auf dem schönen Tage zu Marburg, wo beide Theile, aus gleicher Ehrerbietung gegen das Wort des Herrn sich offene Augen und Herzen bewahrt haben für die Differenz wie für die Einheit. Wollen wir aber nicht warten, bis der heilige Geist uns im einträchtigen Verstande seines Wortes zusammenbindet und versammelt zu einer Heerde, machen wir diese Eintracht künstlich und äußerlich, und legen dazu keinen anderen Grund, als die losem Sande und leichter Spreu zu vergleichende Behauptung, daß keine der gegenüberstehenden Lehren Ketzerei sei wider Gottes Wort, dann betrüben wir den heiligen Geist, welcher ein Geist der Wahrheit ist, und verfehlen das Ziel unserer Hoffnung durch eigene Schuld."

Moll antwortete auf N's. Sendschreiben in der Broschüre: „Beitrag zur Entwicklung der Zeitvorstellungen über Union, unirte Kirche &c. Pasewalk bei Köhler, 1843." Dieses interessante Schriftstück bietet das Beispiel eines merkwürdigen Versuchs dar, mit dialektischer Kunst Ja und Nein, welches doch in Widerspruch steht zu einander, in eine Einheit zu verbinden, und zwar in eine Einheit mit „flüssigen Gegensätzen." Moll definirt die Union (S. 7) als „die aus der Spannung der Unterschiede und deren zeitlicher, überhaupt relativer Entgegensetzung wiederhergestellte und in der lebendigen Bewegung der flüssigen Unterschiede bestehende und darum sie und sich enthaltende Einheit." Er will deshalb die Unterschiede nicht getilgt sehen, sondern nur deren Spannung gehoben wissen, so daß „dieselbe aus dem Streite der Entgegensetzung zur harmonischen Lebensbewegung mit erhaltener Eigenthümlichkeit eines jeden Gliedes abgesetzt sei." Seine harten Angriffe gegen die Veröffentlicher der (Wolliner) Erklärung sucht Moll damit zu rechtfertigen (S. 11), daß er jene (die er nun nicht mehr

„Herren", sondern „liebe Freunde" (S. 17) nennt), anklage, nicht etwa, daß sie der Union nicht beitreten, oder von ihr zurücktreten wollten, und ihre desfallsigen Gründe offen darlegten, sondern daß sie dies in einer die Union, deren Anhänger und Freunde beleidigenden und verdächtigen Weise thue."

Auf den Einwurf Nagels, daß Moll das Vorhandensein einer „unirten Kirche" nicht nachgewiesen habe, näher eingehend, zieht sich letzterer zwar auf die Position zurück, daß diese Kirche erst eine werdende sei; aber, sagt er, obgleich in lebendiger Entwicklung begriffen, gebe es doch schon eine unirte Kirche: „unirte Kirche ist diejenige, welche die vorhin entwickelte Idee der wahren kirchlichen Union in lebendiger Selbstverwirklichung bezeugt und bethätigt." (S. 13.) Dabei bleibt er auf seiner Behauptung stehen, diese seine Union sei conservativ und belasse die Bekenntnisse völlig in derselben Autorität, die sie früher gehabt haben (S. 16). Wie er dies meine, erhärtet er sofort: „Was ein Irrglaube ist und eine falsche Lehre, oder was kirchlich dafür gehalten wird, das kann unter keinen Umständen kirchlich plausibel und acceptabel werden, und gerade das kirchliche Selbstbewußtsein der Union sieht jene Formeln als irrgläubig an, sobald sie sich in ihrer Ausschließlichkeit behaupten, und zur kirchlichen Alleingültigkeit erheben wollen. Es muß ihm also selbst daran gelegen sein, daß sie sich gegenseitig kirchlich verdammen und dadurch das Bewußtsein ihrer Einseitigkeit erwecken." — Also der Zwiespalt bis zur gegenseitigen Verdammung soll symbolisch fixirt werden in ein und derselben Kirchengrundlage, nur damit die Spannung ausgeschlossen und alles im Fluß erhalten werde. — Auf solche Resultate kommt die Dialektik, welche kirchliche Realitäten zu Begriffen umwandelt, mit welchen man manipulirt, ohne die klaffenden Wunden in den Gemeinden und in den Herzen bekenntnißtreuer Geistlicher weiter zu würdigen, als etwa eines mitleidsvollen Achselzuckens über die finsteren Rückschrittsmänner! —

Gegen Moll trat nunmehr Hollaz in die Schranken in der Broschüre: „Das Prinzip der Union nach der Lehre

der heiligen Schrift. Stettin bei L. Weiß, 1843." Er weist nach, wie seit 1817 alle die erklärtesten Feinde der Kirche die Union nach ihrem Sinne ausbeuten, wozu diese durch die Erschütterung der bis dahin feststehenden Ordnungen Recht gebe. Wenn andererseits vorgeworfen wurde, die Gemeinden befaßten sich in dieser Confessionsfrage mit ihnen unfaßbaren Sachen, so sei dies keineswegs der Fall, man könne das lutherische Dogma mit theologischem Verstande fassen; aber auch mit gemeinem Verstande, und dieser letztere ahne oft von der Wahrheit mehr, als der theologische Verstand zu begreifen sich einbilde; jedenfalls hätten die Gemeinden im vorliegenden Fall so viel Grund zum Mißtrauen, daß man sich über das Vorhandensein desselben nicht wundern dürfe. Aber, es wäre fürwahr ein unberechenbarer Schade für die Kirche, wenn sie aus diesen Bewegungen keine Frucht davontrüge, und nichts lernte; sie würde es mit ihrem Blute bezahlen müssen, wie einst die römische Kirche."

Den Hauptheil der Schrift macht der mit vielem (z. Th. ungesichteten) exegetischen Material und mit vielen Citaten aus Luther und den Alten geführte Nachweis, daß das Prinzip der Union „Geist" sei, während Prinzip der lutherischen Kirche „Wort" sei, und daß die Aufgabe der Lutheraner sei, heutzutage das Prinzip des Worts und der durch kirchenordnungsmäßige Canäle geleiteten Predigt gegenüber zu halten dem Spiritualismus der Reformirten und der Union. Denn sollte dies subjectivistische und spiritualistische Verfahren Moll's überhand gewinnen in der Kirche, so „können wir die Kirche nur zu Grabe tragen, sie löset sich auf in eine Menge von Sekten, denn sie ist entbunden vom Schriftwort und der darauf gegründeten Lehre, und nicht mehr frei, sondern der schmählichen Knechtschaft des Subjectivismus verfallen." — Zum Schluß spricht auch H. sich gegen die donatistischen und democratischen Elemente und den bitteren und erbitterten Geist der separirten Lutheraner aus (S. 38) und bekennt sich mit Freuden zu einer wahren Union mit der „theuren Schwesterkirche", der reformirten, er verlangt bei solcher Union auch keineswegs den „simpeln Ueber-

tritt" der reformirten zur lutherischen Kirche, sondern will ihre Eigenthümlichkeit — nur nicht so weit dieselbe unbiblisch ist — in den Entwicklungsprozeß aufnehmen. Und zwar muß solche Union mit dem Innersten der Kirche geboren werden, und das in aller Stille, wie das immer die Art ist, wenn etwas Neues und Gutes sich gestaltet."

Der Ausgang des Kampfes zwischen Moll und seinen Gegnern war ein unerwarteter. Moll gab sein letztes Wort in diesem Streite mündlich auf der Trieglaffer Conferenz 1844. Hr. v. Thadden hatte ihn dazu eingeladen, theils um eine gediegene Opposition zu haben, theils um den feindlichen Brüdern Gelegenheit zu gründlicher Aussprache zu geben; und er hatte sich in dem tiefen, nach brüderlicher Verständigung und Gemeinschaft sich sehnenden Gemüthe Molls, welches bei aller Schärfe seiner Polemik hier und dort durchblickte, nicht verrechnet. Moll fand Gelegenheit, seinen Gegnern ins offene Auge zu sehen und ins brüderliche Herz; da sah er denn, daß die Trieglaffer in Wirklichkeit ganz andere Leute waren, als die er in seiner Phantasie geträumt hatte, er sah den warmen brüderlichen Verkehr unter ihnen, ihre tief innige Gemeinschaft vor dem Herrn, er sah auch, wie sie selbst die confessionelle Frage mit so entschiedener Milde, Ruhe und Besonnenheit verhandelten. Und das alles änderte zwar nicht seine innere Stellung zur Union, die war zu tief gewurzelt, wohl aber seine Stellung zu den Brüdern, die er von ganzem Herzen liebgewann. Er fand einen passenden Moment, sein Herz auszuschütten, und sprach: „Meine Ansichten über Union sind bekannt. Aus den bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand geht hervor, daß zwischen mir und — vielleicht vielen Brüdern, hier noch sehr wichtige Differenzen bestehen. Darum ist es mir werth und wichtig gewesen, einen Platz zu finden, wo ich mich in diese, von dem Herrn so reich gesegnete Versammlung einordnen kann. Ich habe nun zu meinem Segen erfahren, daß in der Versammlung eine überwiegende Entscheidung für die auch mir wichtigsten Punkte vorhanden ist, zuerst dafür, daß wir alle arme Sünder

sind, dann, daß Christus sei der wahrhaftige Gott und das ewige Leben, und daß der Mensch gerecht werde allein durch den Glauben, endlich, daß die heilige Schrift alleinige Quelle der Erkenntniß aller Wahrheit sei. In diesem gemeinsamen Bekenntniß finde ich meine Stelle, wenn auch nicht als Zweig, ja, nicht als ein Blatt, sondern als sprossender Keim. Da trägt mich in meiner Schwachheit, und wo ich irre, da straft mich mit sanftmüthigem Geist, und wo ich verletzt habe, da bitte ich um Vergebung, — vor Allem um eure Fürbitte. Wenn ich so von euch getragen werde, dann wird künftig, wenn Gott und die Freundlichkeit unseres Wirths es geben will, noch Raum genug sein, auch die Unterschiede zu besprechen. Wie meine Seele nach Gott dürstet, nach dem lebendigen Gott, so schreit es auch in mir nach brüderlicher Gemeinschaft; und wie meine Seele von oben her getragen wird durch sein Wort, so auch durch die evangelische Verbrüderung in dem Herrn. Wollt ihr mich so aufnehmen und tragen?" —

Diese Erklärung des theuren Bruders ging wie ein elektrischer Schlag durch alle Herzen. Viele Anwesende drängten sich zu Moll, um ihm mit thränendem Auge Bruderhand und Bruderkuß darzureichen. Wollte Gott, daß überall gleicher Sinn zwischen den kämpfenden Brüdern im Unionskampfe gefunden würde, überall gleiche Demuth, gleiche warme Liebe und gleiche Gemeinschaft des Geistes! Aber dazu müßte man freilich auch solche gesegneten Gemeinschaften haben, wie die Trieglaffer, und solche tieffühlende Gegner, wie Moll! —

Der Zweikampf, den Moll mit den confessionellen Pommern gekämpft hat, kann als ein Vorpostengefecht angesehen werden für die sich bereits vorbereitenden größeren Kämpfe. Von großer Wichtigkeit war es, daß er gerade in das nach manchen Beziehungen so merkwürdige Jahr 1843 fiel.

Die Welt hatte ja seit langer Zeit zum ersten Male den seltenen Anblick, einen König auf dem Throne zu sehen, der nicht nur in seinem Herzen fromm und gottesfürchtig war, wie

der heimgegangene Friedrich Wilhelm III., sondern auch seine Gottesfurcht offen vor der ganzen Welt mit einer Wärme und Freimüthigkeit bekannte, die alles in Erstaunen setzte. Auch dies Bekenntniß des Königs, daß er seine Krone von Gott dem Herrn zum Lehne trage, welches hernach seine Erfüllung fand in dem Josua's Worte: Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen, sowie in dem Apostelworte: Es ist in keinem anderen Heil und kein anderer Name den Menschen gegeben, darin sie selig werden sollen, als der Name Jesu Christi unseres Herrn, — welche beiden Worte, das erste vor den versammelten Ständen seines Reiches, das zweite in goldener Schrift von der Kuppel des königlichen Schlosses herab laut zeugt: Auch dieses königliche Bekenntniß war beides eine Frucht und eine lebendige Saat, eine Frucht des neuen Geistesfrühlings in der Kirche, und eine Saat, die in diesem neuen Frühlingsgarten zu neuer Frucht aufging. Ueberall regte es sich in der Kirche; man begann die alten Schätze des evangelischen Liedes aus der Verborgenheit hervorzuholen, in welche sie durch den Unglauben und den starren Tod des Rationalismus versunken waren, und die alten verwässerten Aufkläricht-Lieder verschwanden je mehr und mehr, die einzelnen Zweige der christlichen Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der inneren Mission wurden mit Fleiß angebaut, Christen gedachten ihrer verwahrlosten Brüder in den übergroßen Gemeinden, so wie in der Diaspora; die Pastoralhülfsgesellschaften (1842) suchten dem Mangel abzuhelfen; aus der Zionssehnsucht eines frommen Königs entstand das evangelische Bisthum zu Jerusalem; aus seiner königlichen Theilnahme an der inneren Mission der Schwanenorden; die alten liturgischen Schätze wurden wieder gehoben und zunächst in neuer Gestalt als liturgische Vespern (zuerst von Gerlach 1842) in Leben gerufen, bis die Stiftung des Domchors ungeahnte Herrlichkeit alten kirchlichen Gesanges wieder entfaltete. In diesem neuen Leben regten sich und webten die Keime, und erfüllten die ahnungsvolle Brust der ernsten Christen, welche aus den neuen Anfängen eine ganz neue Zeit mit vielleicht allzu

ugendlicher Phantasie erträumten. Und über das alles die mündgewordene königliche Intention, daß er die Kirche sich möglichst frei selbst gestalten lassen wollte — das mußte freilich ein Wogen und Bewegen der Geister geben, wie es einer neuen Aera nur voranzugehen pflegt. Der erste Ausdruck von der allgemeinen Bewegung, welche durch die Gemüther ging, waren die großen Pastoralconferenzen der Jahre 1842—1844, welche alles, was an gläubigem Christenthum erwachsen war, in Ermangelung ordentlicher Synoden zu improvisirter Einheit zusammenführte, und welche, als Lebenszeichen der Kirche vom Könige und vom Minister Eichhorn gern gesehen und begünstigt, alle damals die Herzen bewegenden Ideen der zum Theil tief eingehenden und geistvollen Berathung und Besprechung einer mit seltenen Geisteskräften begabten, zum neuen Glaubensleben erwachenden Geistlichkeit unterbreitete. Wahrhaft dürftig erscheinen in neuerer Zeit die so spärlich besuchten Prediger-Conferenzen, wenn man mit ihnen jene Versammlungen der Jahre 1843—1844 vergleicht, auf denen die Mitglieder immer nach Hunderten gezählt wurden. Es wurden beispielsweise in jenen Jahren besucht die beiden Trieglaffer Conferenzen von mehr als 100 Mitgliedern, die Gnadauer Conferenz vom 26. April 1843 von 150—200, die vom 20. September 1843 von 250, die vom 17. April 1844 von 250, die vom 25. Sept. 1844 von 168, die vom 12. April 1845 von 200 Mitgliedern, die Berliner Conferenz vom 15. Juni 1842 von mehr als 200, die von 1844 von 236 Mitgliedern, die in Jauer den 6. Sept. 1843 von 90, die in Neustadt-Eberswalde Pfingsten 1843 von über 100, die am 24. Mai 1844 von 150 Mitgliedern, die Stettiner Conferenz am 25. Juni 1844 von 131, die in Ravensberg am 27. Juni 1844 von 62, die in Landsberg am 25. Juni 1845 von über 60 Geistlichen. Vom Jahre 1845 ab nimmt die Theilnehmerzahl der meisten Conferenzen ab, nur die der Gnadauer hat sich auf gleicher Höhe erhalten bis auf diesen Tag. Neben diesen größeren Conferenzen bestanden aber eine große Menge kleinerer, z. B. die monatlichen in Cammin

und Wollin, und in der Mark Brandenburg in Angermünde, Wriezen, Königsberg, Müncheberg, Gramzow; die oben erwähnten in Schlesien 2c.

Die Gegenstände, welche auf diesen Conferenzen zur Besprechung kamen, waren vornämlich die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte aus dem Laienstande zur Hülfe für die Geistlichen (Gnadau 1843; Stettin 1845); die Enthaltsamkeitssache (Gnadau 1844, 1846; Stettin 1844; Trieglaff; Landsberg 1845); die Sonntagsfeier Gnadau 1846, 1847); Hausgottesdienste und Erbauungsstunden, Abendgottesdienste, Bibelstunden (Gnadau 1843; Berlin 1847; Trieglaff 1844); die Missionsangelegenheit (Stettin 1845; Landsberg 1845); die Gesangbuchsnoth (Gnadau 1844); die Candidatenverhältnisse (Gnadau 1844); die Seelsorge (Gnadau 1844; Stettin 1845; Berlin 1846); die innere Mission (Berlin 1846); die Pastoralhülfsgesellschaft (Stettin 1844); die Wiedertrauung geschiedener Eheleute (Trieglaff; Gnadau 1843); die Ausschließung vom heiligen Abendmahl (Gnadau 1846); die Lichtfreunde (Gnadau 1845, 1846); die Taufe (Stettin 1845; Gnadau 1847); die Confirmation (Gnadau 1847); die Wiedergeburt (Stettin 1845; Berlin 1846); das geistliche Amt (Stettin 1845); Beichte und Abendmahl (Stettin 1847); gegenseitige Disciplin der Geistlichen (Landsberg 1845); der Gustav-Adolf-Verein (Stettin 1844); Synodalconvente (Berlin 1847); Catechismus (Gnadau 1843); Liturgie (Gnadau 1844); Presbyterialverfassung (Gnadau 1843). Bei weitem am meisten aber wurde zum Gegenstande der Discussion die Frage nach Union, Symbol, Verpflichtung auf die Bekenntnisse, Augsburgische Confession 2c. (Gnadau 1845, 1846, 1847; Berlin 1843, 1844; Trieglaff 1843, 1844; Jauer 1843; Leipzig 1843, 1844; Neustadt-Eberswalde 1843, 1844, 1845, 1846, 1847), gemacht. —

Aus obiger Zusammenstellung der Conferenzthemata ist zu ersehen, welche Gegenstände in jener aufgeregten lebensfrischen Zeit als die wichtigsten erachtet wurden, und wie die Frage nach Union und Bekenntniß alle anderen überragte.

Daß die Resultate der Trieglaffer Conferenzen und des Moll-Nagelschen Schriftenkampfes überall kräftig mitwirkende Factoren waren, ist selbstverständlich, und aus den Berichten über jene Pastoralconferenzen deutlich ersichtlich. Diese Conferenzen, an denen sich die ansehnlichsten kirchlichen Beamten betheiligten, in Berlin z. B. Consistorial- und Ministerialräthe, zahlreiche Superintendenten, Professoren ꝛc., sind insonderheit in den ersten Jahren darum so sehr wichtig gewesen, daß auf denselben alles, was sich zu den gläubigen Christen rechnete, zusammenkam, es mochte im Uebrigen eine Farbe haben, welche es wollte. Auf der Berliner Conferenz 1844 finden wir friedlich nebeneinander Namen wie Besser, Pischon, Feldner, Eltester, Schmieder, Liebetrut, Büchsel, Posener, Orth u. s. w.; das 1844 für die Neustadt-Eberswalder Conferenzen erwählte Moderamen bestand aus Balzer, Jonas, Rütenick, Düsterhaupt. Da hatten die Geister Gelegenheit aufeinanderzuplatzen, was denn auch in aller brüderlichen Liebe geschah. — Namentlich brachte die Unionsfrage meistens die heftigsten Debatten mit sich, weil über das vieldeutige Wort Union absolut keine Einigung zu erzielen war, so viel und heftig auch von allen Seiten darüber debattirt wurde. Zuletzt wurde in manchen Conferenzen förmlich beschlossen, das Unionsthema nie wieder öffentlich zu berühren, weil es allezeit die Gefahr des Auseinanderfallens der ganzen Conferenz mit sich brachte. Andere Conferenzen consolidirten sich wiederum um eine bestimmte Auffassung der Union und Confession, und eine Scheidung der Geister wurde unvermeidlich.

Bei dieser Sachlage war es für die Evang. Kirchen-Zeitung eine unumgängliche Nothwendigkeit, zu der Unions- und Bekenntnißfrage eine klare und bestimmte Stellung einzunehmen, und die Entscheidung derselben mußte bei dem großen Gewicht, welches dieses bedeutendste Blatt der evangelischen Christenheit sowohl der bestehenden Obrigkeit als auch dem christlichen Leben der Geistlichkeit gegenüber ausübte, von der allergrößten Bedeutung sein. Hengstenberg wich auch einer entschiedenen und deutlichen Aussprache durchaus nicht aus. Sie erfolgte in den

Vorworten der Evang. Kirchen=Zeitung namentlich der Jahrgänge 1843. 1844. 1845. 1847, und fiel ganz in Gemäßheit des damaligen Entwickelungsstandpunktes der bibelgläubigen Richtung, die jene Zeitschrift vertrat, aus.

Hengstenberg war damals, obgleich persönlich der lutherischen Abendmahlslehre zugethan, von ihrer alleinigen Richtigkeit keineswegs überzeugt. Noch 1847 sagt er im Vorwort S. 5: „die sich erst nach und nach gegen die Union erhebende Opposition (der landeskirchlichen Lutheraner) ging von einem Standpunkte aus, dem die Evang. Kirchenzeitung in keiner Weise sich anschließen konnte, von der Ansicht, daß die Unterschiede zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche durchaus eine fundamentale Bedeutung haben,“ und beschuldigt diejenigen, die solches behaupten, der Wiederanfachung des erloschenen Feuers der Zwietracht; so mußte er denn ganz folgerecht (Vorwort 1845 S. 27) der calvinischen Sakramentslehre ihre berechtigte Stelle neben der lutherischen einräumen, und war dadurch mit Nothwendigkeit auf den Standpunkt der Lehrtropenunion hingedrängt. Auf der anderen Seite sah er (wie er 1847 Vorwort S. 6 selbst offen zugesteht) die wahrhaft bedenkliche Seite der Union, daß sie eine Aenderung im Bekenntnißstande wirklich involvire, anfänglich nicht ein; konnte also diejenigen, welche dies damals schon erkannten, nicht mit gerechtem Gerichte messen. So glaubte H. an der Union festhalten zu müssen, und andererseits zugleich auch bei dem Bekenntniß, — wenigstens bei der Substanz des Bekenntnisses, so weit dasselbe in der Augsburgischen Confession vorliegt, entschieden verbleiben zu können, zumal ja die officiellen Aussprüche der Behörden hierzu die völlige Berechtigung ertheilten. Daneben machte sein lebendiges Gefühl für Recht und Wahrheit es ihm unmöglich, in die mancherlei Winkelzüge, durch welche manche Anhänger der Union dem kirchlichen Rechte Abbruch thaten, einzustimmen oder sie gut zu heißen. So war in Hengstenberg's Anschauung der jetzt kämpfenden Partheien anfänglich ein Dualismus heterogener Postulate, welcher in der ersten Zeit ein

ewisses Schwanken in seiner Stellung mit sich brachte, bis rst nach längerer Entwickelung das Postulat der Bekenntniß- rundlage in ihm das Uebergewicht erhielt, und, den wider- rebenden Faktor überwindend, Hengstenberg ganz in das Lager er Confessionellen hinüberführte.

Im Vorwort 1843 beschäftigt ihn vornämlich die lutherische Separation, in welcher er (S. 9) ein Ferment für die Landes- irche erblickt; denn, sagt er, ein lebendiges Glied der Sepa- ation zu sein, sei viel besser als ein todtes der Landeskirche, er Verlust lebendiger Glieder aber, den die letztere von der Separation erleide, werde reichlich aufgewogen durch die günstige Einwirkung, welche sie auf die Kirche ausübe. Deshalb erklärt er sich entschieden gegen Moll's (Kirchennoth S. 247, 276, 277) „unziemliche Erbitterung" gegen die Separirten; man müsse die Kirche im Ganzen und Großen ins Auge fassen (S. 10); als- dann müsse die Separation heilbringend und nicht verderblich erscheinen, schon darum, weil in ihr die Idee von der Unab- hängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt, in so roher Art sie auch auftrete, doch einmal eine praktische Verwirklichung erstrebe. Als eine Abweichung vom richtigen Wege (S. 11) tadelt H. es dann, daß landeskirchliche Geistliche, vom lutherischen Separatismus in ihren Gemeinden gedrängt, allzusehr geneigt seien, sich die altkirchliche Dogmatik wieder anzueignen: „Das Opfer, was man für diesen Zweck darbringt, ist zu groß, als daß es gebracht werden dürfte, auch wenn der Zweck, woran wir sehr zweifeln, auf keine andere Weise erreicht werden könnte. Es ist besser, daß man der Separation zufallen läßt, was ihr zufallen will, als daß man überhört, was in unserer Zeit der Geist den Gemeinden sagt!" denn, meint er, wenn man das Alte so leicht darum, weil es alt sei, aufnähme, brächte man sein eigenes Glaubensleben in Gefahr. Er stand eben nicht inmitten einer Gemeinde, und konnte von Berlin aus nicht beurtheilen, wie einem pommerschen Pastor zu Muthe war, von dem seine liebsten Gemeindeglieder sich mißtrauisch abwenden, übte auch wohl nicht ein rechtes Gericht, wenn er behauptete,

jene Geistlichen würden mehr durch das Alter, als durch di Biblicität der betreffenden Lehren für dieselben gewonnen Andererseits spricht Hengstenberg (S. 12) dieser Warnung gegenüber, durch seine Einsicht von der Nothwendigkeit der alten Lehrgrundlage geleitet, gegen die große Bereitwilligkeit der jüngeren Theologen sich entschieden aus, mit der sie die Lehre der alten Kirche fahren lassen, und sich blos mit einigen Hauptlehren begnügen, die Anhänger der alten Dogmatik unbesehens als „Buchstabentheologen“ verwerfen, und klagt darüber, daß die Glieder der Gnadauer Conferenz nicht einmal zur Annahme der Augsburgischen Confession als Grundlage ihres Vereins sich hätten vereinigen können.

Nachdem die von Pommern aus verbreiteten Anti-Unions-Ideen ein Jahr lang die Massen durchsäuert hatten, konnte sich auch Hengstenberg der andringenden Macht nicht entziehen; er sagt im Vorwort 1844: „Unter allen Fragen, die das vergangene Jahr bewegt haben, ist kaum eine so in den Vordergrund getreten, wie die über Union. Die Abneigung gegen die Union, wie sie in der evangelischen Kirche Preußens angebahnt worden, hat sich ziemlich weit über die engen Kreise hinaus kund gegeben, in die sie bis dahin gebannt zu sein schien. Eine nicht geringe Anzahl von Geistlichen, unter ihnen mehrere von besonders ausgezeichneter Tüchtigkeit und Bewährung, kommt mehr und mehr in diese Richtung hinein“ ... „Offenbar ist, was jetzt schon vorliegt, nur der Anfang; die antiunionistische Gesinnung ist im raschen Fortschritt begriffen, intensiv nicht minder als extensiv.“ Hengstenberg, der diese Richtung mit den doch so weit verschiedenen Tendenzen der separirten Lutheraner identificirt, beklagt sie als voreilig und als eine traurige Vermengung der Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft. Aber trotzdem sieht er sich genöthigt, bei der Wucht der Bewegung seine Stellung zu derselben einzunehmen. Es ist die Stellung eines ehrlichen Mannes, der nach dem Maße seiner kirchlichen Entwickelung sich scheut, nach irgend einer Seite hin Unrecht zu thun.

Die Frage, ob die Union in Preußen zu vollem Bestehen elangt sei, verneint er. Sowohl Gaupp's Ansicht, als sei der eseelende Gedanke der Union gewesen, eine lebendige Mitte arzustellen, in welche dereinst die dogmatischen Differenzen der Schwesterkirchen zusammensinken, und zur Aufstellung eines ieuen Symbols gelangen müßten, als auch die Ansicht von Lange und Sack, welche versuchten, eine Einigungsformel für eide Confessionen aufzustellen, weist er zurück. Ferner gesteht r zu, daß die Union eine Veränderung im Lehrbegriff der utherischen Kirche mit sich gebracht habe. Die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834, welche das Gegentheil zu behaupten scheine, habe nur die Bedeutung einer momentan pacificatorischen Maßregel, an deren Verheißungen das Kirchenregiment sich wohl nicht allzu stringent binden werde. Denn, da es zum Lehrbegriff der lutherischen Kirche gehöre, exclusiv gegen die Reformirten zu sein, und die Union diese Exclusivität aufhöbe, sei durch dieselbe eine Aenderung im Bekenntnißstande hervorgebracht. Aber diese Veränderung, fährt er fort, sei nicht auf kirchenordnungsmäßige Weise vollzogen, man habe nicht die ganze Kirche gehört, man habe nicht Synoden darüber abgehalten, weder vom Lehrstand noch vom Laienstand die geordnete Zustimmung eingeholt, wie dies doch nach protestantischem Kirchenrecht erforderlich gewesen wäre. Moll's Instanz, als habe durch den Candidatenrevers wenigstens der größte Theil der Geistlichen ihre Zustimmung zur Union gegeben, weist H. mit Unwillen zurück (S. 8). „Welch ein Gegensatz, ein freies Concilium (wie es die symbolischen Bücher fordern), und eine, wenn auch große Anzahl einzelner Candidaten, schüchtern, z. Th. noch unmündig, fast durchgängig nicht orientirt, frisch gedemüthigt durch das Examen, mit der Weigerung, der Union beizutreten, aller Aussicht auf Versorgung entsagend, sich jeden Zugang zum Dienst im Weinberge des Herrn abschneidend! eine traurige Kirche, welche die Entscheidung über ihre Lebensfragen auch nur zum geringsten Theil in solche Hände legen wollte!" Eben so weist H. die Ansicht ab, als habe der König in dieser Sache

das Recht der Entscheidung. Dies Recht habe Friedric Wilhelm III. nie beansprucht, sondern die Annahme der Unio stets als Sache freien Entschlusses dargestellt.

Aber selbst wenn formell Alles für das rechtliche Vor handensein der Union spreche, fährt H. fort, so müsse er auch schon aus materiellen Gründen bestreiten, daß die Union zu Recht bestehe. Die Evang. Kirche ist auf die heilige Schrif gegründet, aber Niemand könne behaupten, daß bei den Ver handlungen über die Union der heiligen Schrift die gebührende Stelle eingeräumt worden sei; der bloße Indifferentismus genüge nicht dazu, um das nieder zu reißen, was die Vorfahren in Treue gegen das recht oder falsch verstandene Wort Gottes fest-gestellt haben; aber zur Zeit der Einführung der Union seien ihre Hauptbeförderer z. Th. entschieden gegen die Grundlehren des Christenthums gewesen, und hätten die Union als das Mittel angesehen, auch von diesen Fesseln los zu kommen.

Aus obgedachten Gründen zieht H. den Schluß, von einer auf legitime Weise vollzogenen Union könne nicht die Rede sein, und alle die bezüglichen Verordnungen, welche die Aufhebung des Unterschiedes zwischen beiden Confessionen, die Besetzung der Behörden und der Fakultäten und der Pfarrstellen betreffen, der Candidatenrevers u. s. w., entbehrten der nothwendigen Grundlagen ihrer rechtlichen Gültigkeit. Deshalb verlangt H für diejenigen Gemeinden und Geistlichen, die auf das Be kenntniß einen Werth legen, nicht blos Concessionen, sondern völlige rechtliche restitutio in integrum, den Candidatenrever verwirft er als eine unerlaubte List. — Dies Alles verlang er in voller Uebereinstimmung mit allen besonnenen Freunde der Union, z. B. mit Richter, welcher ausdrücklich zugesteh (Kirchenrecht S. 437): „Hierbei ist jedoch vorauszusetzen, da die Vereinigung überall ein Werk des freien Entschlusses se daß also gegen differirende Gemeinden kein Zwang zur Lieb angewendet, sondern ihnen, bis sie dem Werk der Versöhnun beitreten, ihr bisheriger abgesonderter Rechtsbestand unverkümmer belassen werde.“

Nachdem H. im Vorigen so viel und so entschieden für die Confessionellen gefordert hat, als die Camminer und Wolliner Synode nur je bis dahin begehrt hatten, wendet er sich nach der anderen Seite und warnt vor dem Gedanken, die Union ganz und gar abschaffen zu wollen. Dieselbe sei jetzt im Besitz, und die Zahl ihrer gläubigen Freunde sei viel bedeutender und die ihrer gläubigen Gegner viel geringer, als man denke; denn die antiunionistische Bewegung beschränke sich dermalen auf einige Striche in Pommern, Schlesien und der Ukermark. Man könne doch unmöglich den Besitzstand plötzlich aufheben, oder gewaltsam desuniren, um hernach auf richtiger Basis wieder zu uniren. So sei man auch bei der Reformation nicht verfahren. Gelänge es, die Union zu sprengen, so würde an den vielen ernsten Seelen, die dann an die reformirte Kirche verloren gingen, erst der Schaden recht offenbar werden; die lutherische Kirche würde in ein ganz kleines Kirchlein zusammenschrumpfen, ja vielleicht auch innerlich zusammenschrumpfen, wenn sie die lebendige Beziehung zur reformirten entbehren müßte; starr vor sich hinsehend, würde man sich in eine schroffe Einseitigkeit verrennen. Es sei doch eine unwidersprechliche Thatsache, daß der Geist weder kommt, wo die Union nicht ist, noch geht, wo sie ist. Deshalb dürfe man zu der Union nicht die Stellung einnehmen, sie ohne Weiteres abschaffen zu wollen.

Aber auch innerhalb der Union verlangt H. eine entschiedene Stellung zu den symbolischen Schriften. Denn faktisch würde trotz der bündigsten Erklärungen der Behörden für das Recht der Symbole doch an die Union die Idee geknüpft, daß sie die Symbole bekämpfe und aufhebe, und man könne doch solchen liberalen Auffassungen gegenüber der Schutzmauer nicht entbehren. Das Resultat, auf welches H. hinauskommt, ist, daß die unveränderte Augsburgische Confession wohl füglich das Symbol für die unirte Kirche werden könne, zumal die reformirten Fürsten sich wiederholt zu derselben bekannt hätten. Unter diesem Panier könnten wir bei dem gegenwärtigen

Standpunkt der Lehrentwickelung sehr füglich noch eine geraume Zeit miteinander wohnen.

Doch will H. die Union nur auf die deutsch=reformirte Kirche ausgedehnt wissen, welche er als eine Darstellung der Melanchthonschen Richtung bezeichnet; diese hätte späterhin allzeit eine Neigung zur lutherischen Lehrauffassung, gerade so wie die lutherische Kirche vor der Concordienformel eine Hinneigung zur Union gehabt.

Endlich sucht H. den Nachweis zu führen, daß die Differenz zwischen den beiden Confessionen nicht bedeutend genug sei, um eine kirchliche Trennung zu bedingen. Der Unterschied zwischen Calvin und Luther sei gar nicht so erheblich, und ein unwiderleglicher Beweis für die alleinige Wahrheit der lutherischen Lehrauffassung lasse sich nicht führen. Dies müsse selbst er zugestehen, obschon er für seine Person der lutherischen Lehrauffassung zustimme. Wenn aber gleich die calvinische Lehrauffassung als die schwächere anzusehen sei, so gebiete uns doch Gottes Wort, Geduld zu haben mit den Schwachen; diese dem Sacramente und der Kirche zu erhalten, sei doch eine wesentliche Aufgabe der Calvinischen Sacramentslehre. — Wenn demzufolge die Union als möglich erscheine, so sei sie auch wünschbar; und die preußische Union dürfe auch eine milde Beurtheilung in Anspruch nehmen, und behaupten, daß sie nicht blos einen irdischen, sondern auch einen himmlischen Ursprung habe. „In Summa, wir loben unsere der Union abgeneigten Brüder und schließen uns ihnen freudig an, insofern sie für Kirche, Dogma, Symbol, im Gegensatz zum Subjectivismus, Indifferentismus, Liberalismus und Atomismus, nicht allein der Welt, sondern auch so vielen Gläubigen unserer Tage in die Schranken treten. Wenn sie aber geneigt sein sollten, in schroffer Einseitigkeit wegen einer einzelnen, nicht das Wesen betreffenden Divergenz die Kirche zu spalten, und meinen, daß eine einzelne klarere Einsicht erlaube zu gebieten, ein selbstständiges Kirchenpanier aufzuwerfen, so müssen wir ihnen entgegentreten. Solche Einseitigkeit ist in unserer Zeit viel verantwortlicher als in der früheren. Sie ist

ngesichts der neuen tiefen Gegensätze, mit denen die Kirche impft, vor allen zur Union berufen. Sie hat in diesen Gegensätzen einen Maßstab zur richtigen Würdigung der untergerdneten Differenzen, und wehe ihr, wenn sie ihn nicht anlegt.

Dies also war H.'s prinzipielle Stellung zur Sache. In em ersten Theil faßt er alles klar zusammen, was die Caminer Synode je begehrt hatte; nie ist eine Forderung über das Gesagte hinaus von ihr ausgegangen. Auch im zweiten Theile ab es noch manche Verständigungspunkte zwischen ihm und en confessionellen Pommern; denn auch sie wollten keineswegs in plötzliches und gewaltsames Aufheben der bestehenden Union, och weniger eine völlige Scheidung von den Reformirten, sie ünschten und verlangten vielmehr eine recht innige Einigung mit hnen; — nur die eine Einigungsbasis konnten sie sich nicht gefallen assen, und dies war und blieb die eigentlich prinzipielle Differenz zwischen Hengstenberg und den Confessionellen, die Meinung, ie calvinische Lehre lasse sich, wenn gleich mit einem niederen Grad von Wahrscheinlichkeit, doch auch aus der heiligen Schrift bleiten. Und aus dieser einen prinzipiellen Differenz floß dann ine schließlich doch völlig verschiedene praktische Stellung zur Inion.

Deshalb erhoben denn die confessionellen Lutheraner auch, rotz aller dankbaren Anerkennung des positiv von H. Zugestandenen, eine freundschaftliche Polemik gegen das Vorwort. ine Stimme machte sich in der Ev. Kirchen-Zeitung selbst geltend, ie andere, von der Redaktion der Evang. Kirchen-Zeitung wegen er Länge des betreffenden Aufsatzes zurückgewiesen, in einer besonderen Broschüre.

Die erstgedachte Stimme (Evang. Kirchen-Zeitung 1844 5. 337) macht zuerst darauf aufmerksam, daß doch auch unter en ausgeprägten Confessionellen nicht viel direkte Gegner der Union gefunden werden dürften. Die große Mehrzahl derselben eien nicht blos Gegner der wahren Union, sondern auch nicht inmal schlechthin Gegner der preußischen Union, Beweis: sie ebten ja in derselben und durchlebten in ihr den Prozeß der

ganzen Kirche. Ihre Opposition richte sich vielmehr gegen eine Anzahl von Maßregeln, welche zur Beförderung der Union in Anwendung gebracht worden seien, die das Außenwerk der Union übereilt hätten, ohne das innere Verwachsensein der beiden Schwesterkirchen abzuwarten. Für diese wird zunächst ein Stillstand gewünscht. — Daß ferner die Union ein Faktum sei, daß sie im Besitze sei, sei doch auch nicht ohne Weiteres zuzugestehen, sie sei doch immer erst noch im Stadium des Versuches, und die Confession, ihr gegenüber, doch sicherlich im Besitztitel. Der Besitz der Union, so weit er vorläge, sei durch einseitige Handhabung der kirchenregimentlichen Gewalt hervorgebracht. Der Unionsplan wurde der Kirche gegeben, nicht aus ihr geboren. Des Kindes Geburt sei verfrüht durch gewaltsame Maßregeln, deshalb haften so viel Schwächen, vielleicht todtbringende, an dem Leben des jungen Kindes. Nun sei es freilich nicht an der Zeit, darum die Union sprengen zu wollen, aber man möge doch mit gewaltsamen Maßregeln wenigstens jetzt innehalten.

Von der Aufstellung der Augsburgischen Confession als Symbol für die unirte Kirche müsse man doch abrathen; denn darin läge implicite eine Derogirung der übrigen Symbole; und die Ausburgische Confession in der zur Zeit allein möglichen Weise, d. h. durch einfaches Decret des Kirchenregiments geboten einzuführen, das bringe einen wesentlich neuen Eingriff in die kirchlichen Rechte mit sich; man möge vielmehr der Kirche Raum und Zeit gönnen, sich auf legitime Weise zu äußern.

Ebenso könne auch die Zurücksetzung der Bedeutung der Cabinets-Ordre von 1834 auf die Absicht einer momentanen Pacification nicht gutgeheißen werden; sie sei doch eben so sehr legitimer Ausdruck des herrschenden Organes, als die übrigen Aeußerungen des Kirchenregiments, und müsse in ihrem vollen Inhalte, d. h. als Bestätigung des confessionellen Sonderrechts, aufrecht erhalten werden. — Weiter, werden sich denn die Reformirten auch eine Begründung auf die Augsburgische Confession gefallen lassen? ohne Restriktion? ohne mit ihrer Deutung dem klaren ursprünglichen Sinne der Augsburg. Confession

zu widerstreben? würden wir also nicht denselben Kämpfen entgegengehen wie 1530—1580? Also keine durch ein Gesetz und Hinstellung der Augsburgischen Confession als Glaubenssymbol dekretirte und fertig gemachte unirte Kirche! sondern schonende Bewahrung der alten Grundlagen, Förderung aller kirchlichen Lebensentwickelungen, Suchen nach der Einigung in der Wahrheit, Ertragen und Erwarmen in der Liebe, das seien die rechten Unionsgedanken.

So wird es denn keine Eile haben mit der Beseitigung der Union, wohl aber mit einem Stillstand in der Fortführung des formellen Unionswerkes, sonst würde die Entwickelung zu einer bedrängnißvollen Entwickelung für die Vorangeeilten werden können. Schließlich bittet der Einsender, H. möge doch unterscheiden zwischen dem Standpunkt eines Geistlichen, der von der Separation angefochten sei und seine Gemeinde vor seinen Augen zerfallen sehe, und dem Standpunkt eines Theologen, der von außen her ruhig beobachte; der erstere begehre und bedürfe andere Garantien; auch möchte er bedenken, daß zwar das Kommen des heiligen Geistes durch die Union nicht gehemmt sei, daß man aber gar nicht wissen könne, wie viel der Unionsversuch durch die Hinstellung unlösbarer Differenzen aufgehalten habe.

Die zweite Stimme aus dem confessionellen Lager, die sich gegenüber dem Hengstenbergschen Vorworte erhob, war Hollaz: „Ueber die Möglichkeit einer Vereinigung der deutsch-reformirten und der deutsch-lutherischen Kirche. Stettin bei L. Weiß, 1844." Diese Schrift ist freundlich, entgegenkommend gehalten, erkennt die positiven Aufstellungen im Vorworte mit allem Danke an (S. 3), und stimmt auch ein in die Forderung der Geduld in gegenwärtiger Zeit. „Der Mangel an Geduld möchte wohl der Grundfehler der jetzigen lutherischen Separation sein. Die Separirten wollten sich nicht Zeit lassen, sondern vor der Zeit eine vollständige Kirche haben, sehen sich daher gleich den eigentlich Unirten auf die Verfassungsfrage hingedrängt, und der Erfolg aller ihrer Be-

mühungen ist das gerade Gegentheil von dem, was sie erwarteten. Hätten sie Geduld gehabt, sie hätten ein befruchtender Strom für die dürren Gefilde der Kirche werden können, nun haben sie wie ein Gluthstrom nur versengt, und sich selbst verzehrt."

Von S. 6 ab geht Hollaz dann direkt auf den eigentlichen prinzipiellen Gegensatz ein, und führt den exegetischen Nachweis, daß vor der heiligen Schrift nur die lutherische Sakramentslehre bestehen könne, daß also eine Union auf Grund der Indifferenzirung dieser Lehre unhaltbar sein würde.

„Ist denn aber", so fährt er fort (S. 36), „gar keine Union zwischen der deutsch-reformirten und deutsch-lutherischen Kirche möglich? Wer hätte wohl den Muth, hier unbedingt Nein zu sagen? Wer bedenkt, wie brünstig der Herr im hohenpriesterlichen Gebete um die Einigkeit seiner Jünger betet . . . wie sollte der sich nicht von Herzen nach einer wahren und rechten Union sehnen, daß alle Glieder wie ein Mann da stehen würden im Kampfe. Kein Schriftgläubiger kann diese Sehnsucht verleugnen!" — Deshalb acceptirt Hollaz „mit ganzer Seele" den Hengstenberg'schen Vorschlag, daß die unveränderte Augsburgische Confession als Symbol der unirt-evangelischen Kirche in ihrem gegenwärtigen provisorischen Zustande proclamirt werde. „Mit solchen positiven Freunden der Union wollen wir freudig die Hand einschlagen und von Herzen gern gemeinsame Wege gehen, wollen zeugen und kämpfen für die Wahrheit, und das in der Liebe, und in der Liebe ihnen dienen, und aus Liebe sie auf Widersprüche aufmerksam machen, in denen sie noch befangen sind, und wollen uns von ihnen wiederum gern sagen und warnen lassen, damit wir uns vorsehen vor dem eigenen Geiste, und das Alles, damit der Herr, der Eine Herr, hoch gelobet werde, und Sein Name nur Einer sei!"

Trotz diesem freundlichen Entgegenkommen sehen wir Hengstenberg in den nächstfolgenden Jahren eine unfreundlich-mißtrauische, bisweilen fast bittere Haltung den Confessionellen gegenüber einnehmen. „Die ausschließend lutherische Richtung



innerhalb der Landeskirche," sagt er im Vorwort 1845, „hat sich ziemlich ruhig verhalten." Aber trotzdem, daß er direkt zugestehen muß, die „Exclusiven" seien in ihrem praktischen Verhalten über das Maß dessen, was er im vorjährigen Vorworte als nöthig zuerkannt hatte, nicht hinausgegangen, trotzdem daß er genöthigt ist, die „lobenswerthe Mäßigung" in der oben erwähnten Textorschen Schrift anzuerkennen, und ihren Ausführungen fast durchweg beizupflichten, trotzdem läßt doch dies Vorwort manchen schneidenden Tadel aus, namentlich gegen das oben erwähnte Nagelsche Sendschreiben an die Gnadauer. Bitter ist die Aeußerung, die exclusiven Lutheraner sollten sich der Versicherungen, daß sie eine wahre Union ebenfalls wollten, doch lieber ganz enthalten, da dieselben ja doch nur ein Tribut an den Zeitgeist wären.

Den Grund zu dieser Mißstimmung Hengstenberg's suchen wir wohl darin, daß die Pommern in den von ihm zu jener Zeit mit aller Macht geführten Kampfe gegen die Lichtfreunde nicht kräftig genug mitwirkten; Hengstenberg verlangte die Aufbietung aller Kräfte gegen diesen Hauptfeind, erwog aber nicht, daß für die praktischen Geistlichen in Pommern, wo eben keine lichtfreundliche Bewegung stattfand, der Kampf um die Existenz der Gemeinden viel wichtiger war. Sichtlich geärgert aber (Vorwort S. 37) war Hengstenberg durch eine aus dem Lager der confessionellen Pommern quasi zu Gunsten der Lichtfreunde erhobene Stimme, (die einzige Dissonanz in dem tausendstimmigen Chor der Zeugen gegen die Lichtfreunde), die auf Grund von Matth. 18. und mit Hinweisung auf die Pommersche Kirchenordnung verlangte, man solle doch die Lichtfreunde nicht verdammen, ehe man nicht vorher die gradus admonitionis bei ihnen angewandt habe. Endlich war auch die Beobachtung, daß der lutherische Separatismus im Jahre 1844 nirgends Fortschritte gemacht hatte, wohl dazu geeignet, in Hengstenberg's Augen die Nothwendigkeit der landeskirchlichen lutherischen Reaction minder dringlich erscheinen zu lassen.

Die Mißstimmung Hengstenbergs gegen die confessionelle



Richtung, welche ihn im Vorwort 1847 sogar den Vorwurf erheben ließ, „sie hätten das erloschene Feuer der Zwietracht zwischen den beiden schwesterlichen Confessionen mit Gewalt wieder angefacht," war für die Entwickelung der folgenden Jahre von großer Tragweite. Denn bei der innerlichen Stellung zur Bekenntnißfrage, welche H. im Anschluß an die wichtige Schrift von Bickell: „Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften", und an die von Sartorius: „Ueber die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit der kirchlichen Glaubensbekenntnisse. Stuttgart 1845" einnahm, war derselbe ein prinzipieller Freund der confessionellen Richtung. Deshalb schwächte der trotzdem hervortretende Zwiespalt mit derselben nicht unbedeutend ihre Kraft, während ebenso das Gewicht, welches die Evang. Kirchenzeitung in jener Zeit auf die Behörden ausübte, nicht wenig dazu beitrug, um auch bei diesen ein Mißtrauen und eine Mißstimmung gegen die confessionelle Richtung je mehr und mehr zu befestigen.

Immerhin aber waren die Geister in heftiger Bewegung über die Confessionsfrage, und der König beschloß, diese in einer Generalsynode zum Austrage zu bringen. Bevor es aber zu dieser kam, trat ein anderer Gegenstand des Kampfes in den Vordergrund, der die evangelische Kirche in ihren Grundfesten erbeben machte, und der einstweilen die Aufmerksamkeit von der confessionellen Frage zurückdrängte. Zu dessen Darstellung müssen wir daher zunächst schreiten, zumal auch dieser Kampf namentlich in seinen indirekten Folgen von größter Wichtigkeit für die fernere Entwickelung der kirchlichen Frage gewesen ist.

Siebentes Kapitel.



Das Lichtfreundthum.

t: Die ersten Versammlungen der Lichtfreunde in Gnadau und Cöthen; ob Schrift, ob Geist; Uhlich's Schwanken; hallische Versammlung protestantischer Theologen; Rupp u. Detroit in Königsberg; Baltzer in Nordhausen; Ronge und Czerski; das Magdeburger Consistorium; Göschel und Möller; das Toleranz-Edikt vom 30. März 1847; lichtfreundliche Reaction dagegen; Einschreiten gegen Uhlich; die Massenpetition und die freie Gemeinde; Volksblatt von Tippelskirch, Florencourt u. Nathusius; Gnadauer Verein; dessen Hineinwachsen in den Confessionalismus.

er Umschlag von einem Ministerio Altenstein zu einem :rio Eichhorn war zu groß, als daß er ohne heftige Con- :n hätte abgehen sollen. Früher die weiteste Freiheit aller, :r negativsten Richtungen nebst obligater Unterstützung Unglauben befördernden Hegelschen Philosophie, gegen- :m Druck, der nur gegen die Vertheidiger lutherischen und lutherischer Wahrheit ausgeübt wurde; jetzt entschie- Bekenntniß zu dem positiven Christenthum gegenüber dem sen des oben bezeichneten Drucks. Bereits das ernste itten des Magdeburger Consistorii gegen Sintenis erregte llen negativen Geistern ein heimliches Murren und Grollen. :r, begünstigt vom Ministerio Eichhorn, die positiv gläu- heologie immer kräftiger ihr Haupt erhob, als der alte lismus in der Rüstkammer seiner verrosteten Waffen sich ch nach Schwerdt und Schild gegen das Wort Gottes da mußten die Anhänger desselben andere Bundesgenossen Sie fanden dieselben in den Volksmassen; und gleich- nit den Versammlungen der gläubigen Pastoren sehen sammenrottungen christusfeindlicher Massen. An ihrer stand ein Mann, der durch eine gewisse Gemüthlichkeit

und Glätte der Rede, sowie durch die Fähigkeit, sich in alle Leidenschaften des großen Haufens hineinzudenken, sowie nach Gelegenheit auch einmal den Mantel auf die andere Schulter zu hängen, ein Meister war im Haranguiren der Menge. Es war Pastor Uhlich in Pömmelte bei Barby, der an die Spitze einer Parthei sich stellte, welche sich selbst „die protestantischen Freunde" nannte, gemeinhin aber unter dem Namen der Lichtfreunde bekannt ist. Am 29. Juni 1841 hielten sie in Gnadau ihre erste Zusammenkunft.

Da sie in Preußen ihr Wesen doch nicht so ungenirt treiben durften, so wählten sie bereits im folgenden Jahre das durch die Eisenbahn von verschiedenen Seiten her leicht zu erreichende Cöthen zu ihrem Versammlungsorte. Dort in dem ihren cosmopolitischen Ideen entsprechenden, Locale eines mit antiken Nuditäten bemalten Bahnhofssaales traten sie in den ersten Conferenzen noch so ziemlich gemäßigt auf. Sehr wenige Geistliche, zumeist Amtleute, Juristen, eine große Anzahl von Schullehrern, und anderen aufgeklärten und unzufriedenen Leuten versammelte sich am 26. Sept. 1843, etwa 200 an der Zahl, um über die Lehre, kirchliches Leben und kirchliche Verfassung zu verhandeln. In den Evangelien, hieß es, sei nicht alles Gottes Wort, auf den Geist komme es an; die heilige Schrift sei nur der Ausgangspunkt für alle Entwickelung des Christenthums, ein Denkmal vom Meister, die Lehre von der Gottheit Christi und von der Versöhnung sei weder im alten, noch im neuen Testament begründet; an die Stelle des Versöhnungsbedürfnisses, welches zu der Apostel Zeit die Entwickelung der Religion normirt habe, sei jetzt der „Fortschritt" getreten. Will nun jemand dem alten System anhangen, so ist er zwar in seinem Rechte, die Fortschrittsmänner wollen ihm das nicht wehren, nur Duldung verlangen sie auch für sich. Mittel zur Ausbreitung des Fortschritts sollen sein: Jünglings- und Bauernschulen, Volksbibliotheken, Mäßigkeitsvereine, Missionsstunden, Kleinkinderbewahranstalten, Leichenhäuser und Gustav-Adolfs-Vereine. Vor allem aber Presbyterien, keine Pfaffen mehr,

auch keine Propheten; die Kirche ist ein Götzenbild, welches Luther gemacht hat.

Diese confuse Masse von widersprechenden Ideen wälzte sich in den ersten Versammlungen der Lichtfreunde durcheinander. Vergeblich suchte der Vorsitzende dem Andrängen eines Apothekers, der bereits jetzt eine äußerste Linke um sich sammelte, und auf Wegwerfen der Hülle und nackte Verfolgung des nackten Princips der Beseitigung aller Autorität und der Aufbauung des entfesselten Menschenthums drang, zu widerstehen.

Freier gestaltete sich schon die nächste von 300 Theilnehmern, darunter circa 70 Geistlichen besuchte, Versammlung, am 29. Mai 1844, auf welcher P. Wislicenus aus Halle die Frage aufwarf, ob Schrift, ob Geist, und dahin entschied: Nicht Schrift, sondern Geist; und zwar ein solcher Geist, der bei Lichte angesehen nur „der Herren eigener Geist“, die communistische Vergötterung des Menschengeistes war. Zwar ging dieser neue Geist auch diesmal doch noch ziemlich unsicher einher. Prof. Schwarz aus Jena corrigirte den Sprecher, daß nicht Schrift und Geist, sondern Buchstabe und Geist die Gegensätze seien. Und als Uhlich eine seiner haranguirenden Reden mit dem effektsuchenden Worte schloß: „Gott gebe, daß wir bald von dem apostolischen Symbolum erlöst werden“, und einer seiner Genossen durch den Saal rief: „Und die ganze Versammlung ruft Amen!“ — da schwieg doch noch die ganze Versammlung still, und nur einzelne Stimmen lispelten verhohlen ihr Amen. Desto freier aber ging es dann bei dem die Versammlung beschließenden reichlichen Mittagsmahl her. Was Uhlich (der übrigens mit meisterhafter Führung des Präsidii nur Leute seiner Farbe zu Worte kommen ließ) vorher wissenschaftlich erörtert hatte, daß die Lehren von der Erbsünde und Versöhnung durch Christi Blut, von der Dreieinigkeit und Gottheit Christi und von der Kirche der eigentliche Grundschaden und das Verderben unserer Zeit seien, was Wislicenus mit nackter Schamlosigkeit ausgesprochen hatte: „Wir glauben nicht, daß Jesus empfangen sei vom heiligen Geiste, und geboren von einer Jungfrau, son-



dern glauben, daß er eben so entstanden ist wie jeder andere Mensch", — das wurde nun bei Rundgesang und Rebensaft in allerlei Toasten noch tiefer eingeimpft, zur Feier des „freien deutschen Geistes", da ja doch „auf Menschenwahn und starrgewordene Leichen sich kein Himmel bauen lasse."

Guerike brachte als Augenzeuge einen Bericht von dieser Versammlung in die Evang. Kirchenzeitung, welcher, bei der zu Pfingsten versammelten großen Berliner Pastoral-Conferenz vorgelesen, die allgemeinste Entrüstung hervorrief. Bald darauf erging in der Evang. Kirchenzeitung (S. 421) an Wislicenus die Anfrage, ob er bei seinem also offen ausgesprochenen Unglauben wohl noch Prediger in der evangelischen Kirche bleiben könne?

Unter solchen Umständen wurde die Sache nun doch dem schlauen Uhlich etwas bedenklich, und er zog es vor, in der am 24. September 1844 abgehaltenen Versammlung von circa 400 Lichtfreunden offen zu erklären, er beabsichtige gar nicht, über die Schrift hinauszugehen, sondern behalte sich nur den freien Gebrauch der Vernunft bei ihrer Auslegung vor; desgleichen nahm er nicht Anstand, zum Pastor zu St. Catharinen in Magdeburg erwählt, einen vom Königl. Consistorio ihm vorgelegten Revers zu unterschreiben, in welchem der weiteren Verbreitung seiner heterodoxen Ansichten ein Damm entgegengestellt war. Als aber die „Bürgerversammlungen", wie die in Schönebeck, wo Uhlich seine neuen Ideen vor etwa 800 Versammelten auszubreiten suchte, durch die Behörden einfach verboten wurden, wuchs desto massenhafter der Zubrang zu den Cöthener Zusammenkünften (am 15. Mai 1845 waren es bereits über 1000 Personen), und der durch den Beifall der Menge berauschte Uhlich, der in seinen „Bekenntnissen" bereits eine Vereinigung von Protestanten, Katholiken, Christen und Juden proclamirt hatte, warf sammt seinem Anhange immer kühner die Feigenblätter fort, und lief immer rücksichtsloser Sturm gegen die christliche Kirche, so daß sich selbst ein keineswegs der orthodoxen Richtung angehörender freisinniger, aber ehrlicher Jurist, Herr v. Florencourt, empört durch den immer größer werdenden

Skandal, veranlaßt sah, den Lichtfreunden in offener Rede entgegenzutreten und die Consequenzen ihrer inneren Hohlheit aufzudecken. „Soll ich ihm antworten?“ fragte Uhlich die Versammlung. „Ja, mit Knütteln“, lautete die Antwort aus derselben heraus. In Magdeburg aber wußte Uhlich vor der Hand durch großartige Unterstützungen, welche ihm vermittelst fortgesetzter Sammlungen möglich gemacht wurden, die Volksmassen zu gewinnen, und durch seine Geschmeidigkeit an sich zu fesseln.

Das Feuer griff bald in weiten Kreisen um sich. Fischer in Leipzig, Franke und Wislicenus in Halle, Krause in Breslau wirkten in gleichem Geiste; König in Anderbeck veröffentlichte eine Broschüre über die andere, bis ihm ein plötzlicher Tod wie durch ein Gottesgericht ein Ziel setzte, Giese in Arensnesta suchte ihn wo möglich zu überbieten in seinen „Bekenntnissen eines Freigewordenen“, auch Uhlich veröffentlichte eine Menge von Schriften, so daß bereits eine in hohem Grade bedenkliche Aufregung der Massen sich anbahnte. Suckow und Heinrich in Breslau bereiteten durch Abstreifung der alten Kirchenlehre ähnlichen Bestrebungen die Bahn, und Wislicenus in Halle, der minder schlau als Uhlich, mit einer gewissen Ehrlichkeit offener zu Werke ging, unterrichtete seine Confirmanden über die Widersprüche in den Evangelien, taufte die Kinder der Vornehmen auf den Geist der Wahrheit und der Liebe, und machte Missionsreisen in der Umgegend. An der Spitze der hallischen Lichtfreunde stand der Director des Frankeschen Waisenhauses, Niemeyer. Da Volksversammlungen im Preußischen nicht gestattet waren, hielten sie in Halle eine „Versammlung protestantischer Theologen“ (22. April 1846). Uhlich als Ordner setzte sich auf einen Tisch und gab mit der Schnupftabaksdose die Signale zum Reden und Schweigen. Die Cigarren wurden angezündet, Weiß- und Braunbier in Bewegung gesetzt, und so die Unterredung über das Heil der Kirche gepflogen. Reden wurden gehalten, Manifeste an das Volk berathen, insonderheit aber die Frage besprochen, wie sich ein Geistlicher gegenüber der Zumuthung zu verhalten habe, in der Agende noch das aposto-

lische Symbolum zu lesen. Uhlich gab den Ausschlag mit dem Rathe: „dazu müsse man seine Mittelchen haben; er z. B. sage immer zuvor: „das apostolische Glaubensbekenntniß lautet.“ Von der Absicht, bereits jetzt ein neues Glaubensbekenntniß aufzustellen, ging man ab auf Anrathen von Wislicenus, der zu bedenken gab, wie viel man doch schon in dieser kurzen Zeit weiter gekommen sei; was man noch vor Kurzem geglaubt und bekannt habe, sei jetzt schon antiquirt, so möge man sich doch vor neuen Fesseln hüten. Ein Diaconus in Halle ließ „gewissenshalber“ und „in Hoffnung auf die Zeit, wo dieser Zwang gefallen sein würde,“ diejenigen Stellen aus dem apostolischen Symbolum, die ihm anstößig erschienen, beim Gebrauch der Taufhandlung fort.

In Königsberg in Preußen verwarf 1845 der Divisionsprediger Rupp öffentlich in einer Predigt das symbolum athanasianum als unchristlich und sagte sich nicht nur selbst davon los, sondern erkärte auch die ganze Kirche, wenn sie nicht demselben entsagte, für eine solche, die des christlichen Namens unwürdig sei. Eine ihm dieserhalb ertheilte Zurechtweisung wies er zurück, und als er darauf unter Belassung seines Gehalts auf zwei Jahre suspendirt wurde, veröffentlichte er eine Broschüre, des Inhalts: Wir wollen eine evangelische Kirche, darum keine Heuchelei, keine Kirche, die die Vernunft unterdrückt, keine Kirche, die von den Armen Stolgebühren verlangt (!), keine Kirche, in der die Gemeinde bevormundet wird, ein Reich der Wahrheit und der Liebe wollen wir. Zugleich erschien ein öffentlicher Aufruf, es habe sich eine Gemeinde zusammengethan, deren Prediger Rupp sei, und die sich durch den Symbolzwang nicht hindern lassen wolle, Gottes Wort frei zu predigen, die vielmehr das heilige Erbe der Reformation wahren wolle. Diese Gemeinde trat in einem Pfarrhause zusammen, um ihr Presbyterium zu wählen. Aber am Wahltage selbst zerstob sie schon wieder, weil Rupp als Bedingung des Beitritts verlangte, daß alle sich duzen sollten. Der lebhafte Widerwille, der sich gegen diese Forderung erhob, bewog Rupp, daß er binnen Kurzem öffentlich retraktirte, und

ie neue zweite freie Gemeinde von 116 Personen entwarf nterm 19. Januar 1846 ihr Statut, des Inhalts: „die freie Gemeinde erkennt die heilige Schrift als Grundlage ihres Glaubens an die Einheit Gottes an; sie findet in derselben die höchsten sittlichen Normen für ihr Verhältniß zu ihren Nebenmenschen, sie verwirft bei Erforschung der in der Schrift enthaltenen Wahrheit den Zwang eines jeden [illegible] oder sonstiger Autorität, und legt dabei das fortschreitende sittliche und vernunftmäßige Bewußtsein der Gemeinde zu Grunde; sie behält Taufe und Abendmahl bei." Die letzte Bestimmung wurde bald darauf, gegen den Wunsch Rupp's, der gern die Einsetzungsworte der Taufe gewahrt hätte, dahin modificirt, daß die Einsetzungsworte fallen müßten, daß auch Juden der Gemeinde ohne Taufe beitreten dürften; wie denn überhaupt jede folgende Versammlung einen Schritt weiter that, um aus dem „Bekenntniß" der freien Gemeinde auch die letzte Spur zu entfernen von dem, was die heilige Schrift an Autoritäten festsetzte. Der französisch-reformirte Prediger Detroit versuchte, seine ganze Gemeinde unter dem Vorgeben, sie sei als reformirte Gemeinde Herr über ihr Gemeindebekenntniß, in denselben Weg zu führen. Er versammelte Gemeinde und Presbyterium, und die ganze Masse stimmte ihm bei, mit Ausnahme des Conditor Zappa, der energisch protestirte.

In Halberstadt wurde ein Bruder und Gesinnungsgenosse von Wislicenus zum Pastor erwählt; in Nordhausen constituirte sich unterm 5. Januar 1847 auf Grund dessen, daß das Consistorium die Wahl des lichtfreundlichen Pastor Baltzer-[illegible] nicht bestätigt hatte, eine freie Gemeinde auf Grund folgenden Bekenntnisses: „Die Wahrheit über Alles! Wer sie liebt und thut, der ist unser! — Alles in der Liebe! Wer in der Liebe bleibt, der bleibt unser! — Gott ist Allvater, der lebendige Gott, der ewige Geist, der Allgegenwärtige, der Herr der Welten. Wahrheit und Liebe ist sein Walten ewiglich. Jesus ist Christus, der Heiland der Menschen. Die Wahrheit und Liebe ist seine versöhnende Botschaft für und für. Der

Geist ist heilig in seinem Wesen; er erfüllt den Weltkreis un läßt uns von Gott kommen in unserer Geburt, durch Gott sei in unserem Leben, zu Gott gehen in unserem Tode. Wahrhe und Liebe ist sein Segen immerdar. — Die Kirche oder Ge meinde Christi ist die durch Wahrheit und Liebe in seinen Namen verbundene Menschheit. Wenn sie vollendet sein wir durch den heiligen Geist, ist sie das Reich Gottes auf Erden Das glauben wir! Amen!"

Diese blödsinnige Paraphrase des apostolischen Symbolum war der freien Gemeinde aber sehr bald zu positiv, denn di Todten reiten schnell. In der Conferenz der freien Gemeinden welche am 6—8. September 1847 zu Nordhausen abgehalte wurde, war man schon ein gut Stück vorwärts gekommen. Au die Frage: Was einigt uns? gaben sie die Antwort: Da wahre freie Menschenthum, nicht Dogma, nicht Bibel, nich Symbol. Auf die Frage: In welches Verhältniß treten wi zum Staat, lautete die Antwort: Freiheit und Berechtigun Aller, wie in Nordamerika. Der Staat hat nur das Co nitionsrecht. Auf die dritte Frage nach der gemeinschaftliche Verfassung lautete die Antwort: Autonomie der Gemeinde, jäh liche Periodicität der Conferenzen; eine Zeitschrift ist zu gründe unter Baltzer's Redaktion; möglichst bald eine „freie" Sch zu errichten. Auf die vierte Frage: Wie verhält sich un Gemeinschaft zur geschichtlichen Entwickelung der Relig lautete die Antwort: In der freien Gemeinde stellt sich Geist völlig auf sich selbst. Die fünfte Frage war: Wie ve halten wir uns zum bisherigen Cultus? Die Antwort: und Abendmahl sind freie Sitte, Formen, die gebrauch nicht gebraucht werden können. — Aehnlich gestaltete sich in Halle entstandene freie Gemeinde. Sie hielt ihre Versam lungen im Wirthshause; vom Gottesdienste behielt sie auch ni einmal die Aehnlichkeit bei; die Taufe wurde abgeschafft, Kin ohne Taufe aufgenommen; an die Stelle des Abendmahls tr eine gemeinschaftliche Speisung; an die Stelle der Kirche tr die „freie Gemeinschaft", die auf ganz freier Wahl beruhte.

Hiermit sind wir denn schon im Jahre 1847 nach kaum ünfjähriger Entwickelung an dem Punkte angekommen, wo diese bertinische Bewegung auch die letzte Spur christlicher Maske bgeworfen hat, von wo ab wir sie also unserer ferneren Beachtung icht werth achten können. Wir schließen daher diese Digression it der Hinweisung, daß 1848 die ganze Bewegung aus dem ebiete des Religiösen auf das der politischen Revolution ohne Beiteres übertrat, wie ja auch ein Hauptvertreter dieser Richung ohne Weiteres öffentlich bekannte, er habe von vorn herein ie Religion nur zur Maskirung der politisch-revolutionären 'endenzen gebraucht. Nachdem auf dem Gebiete der Politik iederum Schranken gezogen waren, ist denn auch die alte ligiöse Maske wieder hervor geholt, und der Cultus des freien Renschthums, zu dem diese Bewegung von vorn herein angelegt ar, ist ja auch heute bereits bis zu seinen extremsten Spitzen twickelt.

Fast gleichzeitig mit den protestantischen Lichtfreunden erregte in katholischer Priester in Laurahütte eine Zeit lang die Geüther der vom Glauben Abgefallenen. Im Jahre 1844 hatte er Bischof Arnoldi in Trier die Ausstellung des sogenannten eiligen Rockes (eines ungenähten Rockes, von dem man, wie on mehreren seines Gleichen, vorgiebt, es sei der Rock, um elchen die Kriegsknechte unter dem Kreuze Jesu gewürfelt iben) veranstaltet, und zahllose Katholiken waren zu diesem Heiligthum" gewallfahrtet. Diese Gelegenheit benutzte Johannes 'onge, um in einem öffentlichen unehrerbietigen Schreiben den ischof dreist zur Rede zu stellen. Eine solche Sprache, von nem römisch-katholischen Geistlichen gegen einen Bischof geört, war man nicht gewohnt, und die Sache machte ein lches Aufsehen, daß Ronge binnen Kurzem zu der Ueberugung gelangte, er sei ein großer Mann, ein zweiter Luther, r den ersten natürlich um volle drei Jahrhunderte überragte. n seinem Anschreiben an Bischof Arnoldi war vom positiven ristlichen Glauben nichts zu entdecken, auch in seinem späteren uftreten zeigte sich davon keine Spur, wohl aber ein beständiges

Herabgleiten zu und mit den vulgären lichtfreundliche schauungen. Im Anfange mischte Ronge mit Glück und das nationale Element in seine Agitation. Denn die kl Entwickelung desselben im deutschen Bundestage machte nach einem einigen Deutschland aufrichtig sich sehnende müthern diese Bewegung willkommen, welche, wenn au kirchlichem, so doch auf irgend einem Gebiete eine bei Einheit in Aussicht stellte. Das Wort Deutsch-Katholi war sehr geschickt erfunden. Im Frühjahr des folgenden J veröffentlichte ein anderer römisch-katholischer Priester, C in Schneidemühl, sein „offenes Glaubensbekenntniß der apos katholischen Gemeinde in Schneidemühl", welches einzelne gelische Fundamente enthielt. Die ernsteren Christen daher eine Zeit lang auf eine wirklich evangelische Regur dem Schooße der katholischen Kirche heraus, bis sich Kurzem auch diese Bewegung als eine lebensunfähige erwies, und die einzelnen Bruchstücke christkatholischer Gem sich auflösten, und theils zum Katholicismus zurückkehrten, in die evangelische Kirche übergingen, theils mit der etwas Rumor machenden Rongeschen Bewegung verschmolzen. aber fraternisirte bereits 1845 stark mit den Lichtfreunde erklärte dann 1846 offen, er habe den von ihm ges Deutschkatholicismus nur darum in solchen positiven F auftreten lassen, damit man erst Duldung von Seiten de gierung erlange; jetzt, nachdem dieses Ziel erreicht sei, man schon einen Schritt weiter gehen; denn im Grunde b man ja doch nichts anderes, als was die protestantischen Gemeinden auch wollten. So beantragte denn zue Jahre 1846 der Prediger der deutschkatholischen Gemei Mannheim, C. Scholl, seine Eintragung in die freie Ge des Wislicenus, und seitdem sind beide negative und des Bewegungen je mehr und mehr Hand in Hand mit ei gegangen, z. Th. mit einander verschmolzen bis auf diese Die evangelischen Magisträte aber wetteiferten in den g Städten Deutschlands mit einander, der deutschkatholisch



wegung durch Gewährung von Lokalien und von Geldunterstützungen ein paar Jahre kümmerlicher Existenz zu fristen.

Als die Entwicklung der freien Gemeinden bis zu offener Verleugnung des Evangelii führte, schritten die königlichen Behörden endlich mit Ernst ein. Durch Cabinets-Ordre vom 5. Aug. 1845 wurde jede Constituirung geschlossener Gesellschaften von Lichtfreunden untersagt.

Eine energische Thätigkeit aber entwickelte die sächsische Provinzial-Kirchenbehörde. Im Magdeburger Consistorio arbeiteten der Generalsuperintendent Möller und der Consistorial-Präsident Göschel Hand in Hand, und manches kräftige gesalbte Hirtenschreiben aus jener Zeit sichert ihnen den Dank treuer Christen für immer. Als alle Milde der Verhandlungen nichts mehr fruchtete, wurden die Behörden zu ernsteren Schritten gezwungen. Im Jahre 1846 wurde Wislicenus „wegen grober Verletzung der für Liturgie und Lehre in der Evangelischen Landeskirche bestehenden Ordnungen" entsetzt; ebenso Rupp und andere. Im folgenden Jahr aber wurde, um eine sichere gesetzliche Basis zu behaupten, und dabei doch jeglichen Schein von Gewissensbedrängung zu vermeiden, das sogenannte Toleranz-Edikt vom 30. März 1847 veröffentlicht, in welchem der König den bestehenden Kirchen ihre Gerechtsame bestätigte, aber zugleich den Dissidenten den Austritt aus der evangelischen Kirche ermöglichte, in der Weise, daß sie nicht nur im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte verbleiben, sondern auch durch Concession der Civil-Ehe in den Stand gesetzt werden sollten, allen und jeglichen Zusammenhang mit der von ihnen perhorrescirten evangelischen Kirche zu lösen.

Dies Toleranz-Edikt war ein tiefer Schnitt in die Evangelische Kirche, ein Schritt von unberechenbarer Tragweite, der erste zur Trennung von Kirche und Staat. Scheinbar ist dasselbe freilich nur eine Zusammenstellung der bereits bestehenden landrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den fraglichen Punkt. Allein, abgesehen davon, daß die landrechtlichen Bestimmungen, die bisher nur geschlummert hatten, nun zum ersten Mal zum

Leben erweckt worden waren, so giebt doch auch das Edikt noch manche neue Bestimmung; ja es ist der faktische Anfang zum Aufgeben der Idee eines christlichen Staates. Den Dissidenten wurde bei völliger Freigebung ihrer religiösen Ueberzeugung, die sich bis zur gänzlichen Religionslosigkeit steigern konnte, und oft wirklich gesteigert hatte, der Vollbesitz ihrer bürgerlichen Rechte garantirt, ja ihnen zu Liebe wurde in das alte geheiligte Eherecht ein Riß gemacht, und eine Civil-Ehe unabhängig von kirchlicher Trauung statuirt. Man könnte mit dem Ministerio rechten, ob denn wirklich der Schade bereits so verzweifelt groß gewesen wäre, daß man der eigenen Kirche eine so tiefe Wunde beizubringen sich nicht scheute, um nur deren Feinde zufrieden zu stellen. Indeß das Eine hatte man wenigstens nun vollständig erreicht, daß der Sumpf der freigemeindlichen Umtriebe durch den tiefen Graben, vermittelst dessen man sie von der evangelischen Kirche ausschied, völlig trocken gelegt worden war. Allen ihren so geläufig gebrauchten Hauptwaffen der Verläumdung und Verdächtigung, als übe Staat und Kirche eine Gewissenstyrannei aus, war die Wurzel abgeschnitten, da allen Ungläubigen völlige Freiheit gelassen war, mit voller Beibehaltung der bürgerlichen Rechte sich zu freien Gemeinden zu associiren.

Deshalb sehen wir denn auch diese freien Gemeinden keineswegs befriedigt durch das Edikt; im Gegentheil, wohl merkend, wie ihnen die Sache den Lebensfaden zerschnitt, erhoben sie von hier und dort offene Proteste. Die Königsberger freie Gemeinde lehnte ganz entschieden die in dem Patent enthaltene Aufforderung, aus der evangelischen Kirche zu scheiden, ab; sie hätten sich nur vom Consistorio losgesagt, nicht von der evangelischen Kirche; auch Uhlich protestirte mit Hand und Fuß gegen das Edikt. In Breslau aber wurde ein mit einigen Tausend Unterschriften versehener, angeblich vom Stadtgerichtsrath Simon verfaßter Protest gegen das Verfahren des Ministeriums Eichhorn, vom 28. Novbr. 1847 datirt, unterm 7. Decbr. ej. dem Magistrat überreicht, nachdem der Magistrat selbst zuvor schon mit den Stadtverordneten verhandelt hatte wegen einer Beitritts-

erklärung zu der gleich hierunter zu erwähnenden Magdeburger Massen-Petition. Der Protest behauptet, das Verfahren des Kirchenregiments habe bis in die untersten Kreise der Gesellschaft die Gemüther mit schwerer Besorgniß erfüllt, und lege „jedem männlich Denkenden" die Pflicht auf, „öffentlich und feierlich Zeugniß abzulegen, daß das Patent vom 30. März von allen denkenden Patrioten mit tiefer Betrübniß aufgenommen worden sei." Denn, sagten sie; das Patent übt „Gewissenszwang", indem es „zum Austritt aus der evangelischen Kirche zwingt, und mit diesem Austritt die schwerste Beeinträchtigung der politischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensrechte verbindet", — und es „macht das kleine Häuflein der Orthodoxen zu den allein Berechtigten, weil es den durch den Gang dreier Jahrhunderte entstandenen Volksgeist, wie er in der unendlichen Mehrheit der Nation lebt, als unberechtigt in der Kirche ächtet." — So zeigten die Protestirenden, daß es ihnen nicht um Gewissensfreiheit zu thun war, sondern um Usurpation der kirchlichen Rechte und der Güter einer Kirche, deren Grundlage sie verlassen und geschmäht hatten.

Das erste energische Einschreiten der Behörden auf Grund des Patents richtete sich gegen Uhlich, welcher zu Ostern 1847 ganz harmlos gepredigt hatte, der Herr Christus sei nur scheintodt gewesen. In den hierüber mit ihm angeknüpften Verhandlungen wußte derselbe glatt wie ein Aal zu entschlüpfen und die Geduld der Behörden auf die äußerste Probe zu stellen, bis ihm endlich drei Fragen vorgelegt wurden, auf die er einfach Ja oder Nein antworten sollte: 1) ob er hinfort die Agende pünktlich gebrauchen wolle; 2) ob er gegen das Bekenntniß der evangelischen Kirche nicht aggressiv verfahren wolle; und 3) wenn er beides nicht mit Ja beantworten könne, ob er dann auf Grund des Patents vom 30. März 1847 freiwillig sein Amt niederlegen und von der dort ihm dargebotenen Freiheit Gebrauch machen wolle. Uhlich wandte sich auch hier durch alle Verhandlungen mit dem Generalsuperintendenten hin und her, bis endlich die Behörden, als er weder eine runde Erklärung abgab,

noch aus seinem Amte schied, Suspension und Disciplinaruntersuchung über ihn verfügten. — Aber nun erhob sich ein unabsehbarer Sturm seiner Anhänger. Ueberall wurde sein Name mit Jubel als eines Märtyrers genannt, in Darmstadt wurde er von den Jungfrauen einem Fürsten gleich ehrenvoll begrüßt, die Kirchen-Collegien entwarfen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Adressen für ihn an den König, Massen-Petitionen, mit 20,000 Unterschriften bedeckt, wurden dem Könige durch Deputirte übersandt. Der König empfing die letzteren feierlich in Gegenwart von zwei Prinzen, zwei Staatsministern, dem Oberpräsidenten und Consistorial-Präsidenten der Provinz. Er redete sie in seiner väterlichen Weise milde, aber entschieden und ernst an, und stellte ihnen anheim, die Adresse zurückzunehmen. Diese Worte des Königs brachten in Magdeburg einen entschiedenen Umschwung hervor. Von den vielen Tausenden, die zuerst gedacht hatten, zur freien Gemeinde überzutreten, hatten bis zum 1. December 103 Personen ihren Austritt vor Gericht erklärt, 1130 ihn angemeldet. Unter letzteren waren die große Mehrzahl arme Leute, denen man sagte, daß in der neuen Gemeinde für die Amtshandlungen keine Gebühren gefordert würden. Uhlich's Portrait wurde zum Besten der „neuen christlichen Gemeinde" verkauft, welche vor der Hand noch auf biblischem Grunde, sowie auf dem Grunde von Freiheit und Liebe zu verbleiben vorgab.

Aber nicht blos mit Disciplinargewalt schritt das Ministerium gegen die lichtfreundliche Bewegung ein, sondern es suchte dazu auch geistige Waffen zu bereiten. Herr v. Bedsdorff, damals vortragender Rath im Cultus-Ministerio, machte den durch den General v. Thiele lebhaft unterstützten Vorschlag, eine populäre Zeitschrift im conservativ-patriotischen und christlichen Sinne zu gründen, um den herrschenden destruktiven Tendenzen der Lichtfreunde entgegen zu arbeiten. Man wandte sich zunächst an Zahn in Fild, der später in seiner Dorfchronik den Gedanken selbstständig aufnahm, und dann an v. Tippelskirch, Pastor in Giebichenstein, welcher, da der hallische Courier

für Halle das Privilegium einer politischen Zeitung hatte, dem Blatt die Gestalt eines Volksblattes gab. Das politische Element wurde so nur eines neben anderen, und wurde trefflich durch Leo's Monatsberichte vertreten. Mitarbeiter wie Tholuck, Wilke, Ahlfeld, Zahn, Redenbacher, O. Glaubrecht, Victor Strauß, v. Schubert, v. Meyer, Gelzer, Löffel und andere bedeutende Namen sicherten dem Blatt die Existenz; es wuchs von Quartal zu Quartal an Abonnenten und an Umfang bis zum Jahre 1848; der Preis blieb trotz der bereits regelmäßigen Beilagen derselbe, da die Regierung für den Ausfall eintrat. Zwar sang man schon im ersten Jahre:

von Tippelskirch ein Volksblatt schrieb:
Das ziemlich weit vom Volke blieb.

Dafür wurde dasselbe aber um so einflußreicher, indem es neben manchem ehrlichen Handwerks- und Bauersmann (namentlich in Westphalen fand es Eingang im Bauernstande) von denjenigen gelesen wurde, welche das Volk zu leiten berufen sind, Pastoren, Gutsbesitzern, Beamten, Lehrern. Der Kampf gegen das Lichtfreundthum war damals das Hauptinteresse; doch sammelte sich im Stillen, namentlich unter Leo's Fahne, auch schon damals der Kern einer politisch-conservativen Parthei. In dem allgemeinen Umsturz von 1848 war das Volksblatt das einzige Organ, um welches sich ein Widerstand gegen die Revolution sammelte. Unter diesen Umständen, da die politische Bedeutung des Blattes vor der Hand in den Vordergrund trat, legte v. Tippelskirch die Redaktion „aus unvermeidlichen Rücksichten auf seine amtliche Stellung", wie er selbst öffentlich erklärte, in andere Hände. Die Verhandlungen mit Wagener führten zu keinem Resultat; dagegen eröffnete H. v. Florencourt als neuer Redakteur eine so rückhaltslose und energische Polemik gegen die Revolution, daß drei Monate lang, bevor die Kreuz-Zeitung entstand, das Volksblatt neben der Evang. Kirchen-Zeitung die einzige Erquickung conservativer Herzen war, und sich in weitem Kreise neue Leser erwarb. So war das hallische Volksblatt die einzige Schöpfung der vormärzlichen Regierung

in der Presse, welche ihren Sturz überdauerte, und welche dem Königthum von Gottes Gnaden, als es galt, den Dank zurückgezahlt hat.

So entschieden talentvoll aber Fl.'s eigene Aufsätze waren, so wenig hatte derselbe Geschick zum Redigiren. Das Blatt wurde mit der Zeit äußerst eintönig; von den älteren Lesern hielt ein großer Theil nur noch mit Widerstreben an ihm fest, viele verließen es, weil sie ihre Nahrung nicht länger darin fanden. Und als auf diese Weise das Blatt in seiner Existenz bedroht war, trat im August 1849 der gegenwärtige Redakteur Ph. Nathusius ein, und machte aus ihm erst das, was es seiner ersten Idee nach sein sollte. Es nahm einen nicht geahnten Aufschwung, der noch andauert bis zu dieser Stunde. Wie jeder Anfang geneigt ist, etwas stark in die Consequenzen zu gehen, so trat eine Zeit lang, als die Redaktion zuerst zu entschieden kirchlichem Bewußtsein erwachte, eine vielen bedenklich scheinen wollende Neigung zum Katholisiren hervor; indeß in dem Maße, als die Ideale des Blattes den praktischen Bedürfnissen wichen, wuchs auch das Volksblatt in die geschichtlich gegebene Bahn des entschiedenen Lutherthums hinein. Die protestantische Kirchenzeitung schrieb in dieser Zeit: „Das Volksblatt für Stadt und Land, in welchem wir früher den Confessionalismus doch zuweilen in geistigerer und katholischerer Fassung wahrnahmen, scheint jetzt in den geistlosen dogmatischen Lutheranismus völlig ersoffen zu sein, der sich als Feindschaft wider die Union bezeigt." Die berühmten Aufsätze des Herausgebers: „Zur Verständigung über die Union" im Juli- und August-Heft 1857 bezeichnen den Wendepunkt, von wo ab das Volksblatt mit großer Klarheit, Nüchternheit und Entschiedenheit die von den lutherischen Vereinen vertretene Sache auch zu der seinigen gemacht hat. Es ist also der Kampf gegen das Lichtfreundthum ebenfalls das Mittel geworden, um ein ausgezeichnetes Organ für die Vertretung der lutherischen Confession zu bereiten, welches bei der großen Verbreitung seines Leserkreises für die Sache der lutherischen Kirche weit und breit die Herzen

gewonnen hat und täglich mehr gewinnt, und auch bereits gewürdigt worden ist, in diesem Dienste Schmach und Verfolgung zu erleiden.

Mit der Entwickelung des Volksblattes Hand in Hand ging der zwei Jahre vor Gründung desselben gestiftete Gnadauer „Kirchliche Central-Verein;" ebenfalls im Kampfe gegen das Lichtfreundthum entstanden und gezeitigt, bis auch er im Bekenntniß zum confessionellen Lutherthum seinen Gipfel und seine Blüthe gefunden hat.

Bereits seit 1826 hatte sich, ähnlich wie in Trieglaff, ein kleiner Kreis von evangelischen Geistlichen um Pastor Uhle zu Helbra, Radeke und Segemund zu Wernigerode, brüderlich in Gnadau zusammengefunden, um sich mit einander zu erbauen und zur Amtsführung zu stärken. Als sich auch aus den Nachbarländern Gäste hinzu fanden, schien es den Brüdern angemessen, den Bestrebungen, die dem auftauchenden Lichtfreundthum gegenüber einen bestimmten Charakter annahmen, auch ein bestimmteres Centrum zu geben. P. Rhenius aus Hörsingen entwarf den Plan zur Umgestaltung des Vereins, und auf Grund einer am 27. Juli 1842 gepflogenen Vorberathung trat am 12. October desselben Jahres der „Central-Verein evangelischer Theologen der Provinz Sachsen" zusammen. Gnadau wurde als Versammlungsort um so passender erachtet, da an demselben Orte, wo das Lichtfreundthum seinen Ursprung genommen hatte, ein Zeugniß zum wahren Licht der Welt erhoben werden sollte. Die confessionelle Bestimmtheit fehlte damals noch dem Vereine in dem Maße, daß ein Versuch, die Augsburgische Confession als Bekenntnißgrundlage desselben hinzustellen, scheiterte. Die bereits von 150—200 Theilnehmern besuchte Conferenz am 26. April 1843 beschloß den Namen: „kirchlicher Central-Verein in der Provinz Sachsen", und bekannte sich „zu dem formalen und materialen Prinzip der evangelischen Kirche", und wußte sich „dadurch in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Bekenntnißschriften der Evangelischen Kirche, insonderheit der Augsburgischen Confession." Der Minister Eichhorn gab in

sehr freundlicher Weise seine Billigung der vom Verein vertretenen Tendenzen kund; und derselbe wuchs zusehends. Eine besondere Anregung gab ihm der lebhafte Schriftenverkehr mit anderen größeren Conferenzen, namentlich der zu Neustadt und zu Trieglaff. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete neben den das praktische Pfarramt betreffenden Fragen der Kampf gegen die Lichtfreunde.

Die Frage: Ob Schrift, ob Geist, beschäftigte namentlich die Versammlung im Frühjahr 1845. Die drohende Gefahr des Lichtfreundthums trieb die Mitglieder zu enger Gemeinschaft, so daß selbst die amtliche Hemmung des Vereins von Seiten derer, die in Gnadau wie in Cöthen zwei gleich gefährliche Extreme fürchteten, seine Entwicklung nicht aufzuhalten vermochte. Der Oberpräsident der Provinz, welcher den Bestrebungen desselben nicht durchaus zustimmte, brachte das Gesetz vom 5. Juli 1832, welches „Volksversammlungen" verbietet, so wie er es gegen die Lichtfreunde gebrauchte, auch gegen die Gnadauer in dem Maße zur Anwendung, daß er selbst angesehenen Laien, als: hohen Gerichtsbeamten, Professoren, seit dem Herbst 1845 den Zutritt verbot, so daß von da ab bis 1848 nur Geistliche den Versammlungen beiwohnen durften, — ja daß sogar, als einmal in diesem Betsaal der Brüdergemeinde einzelne solcher angesehener Laien auf dem Frauenchor ungesehen stumme Zuhörer waren, der Oberpräsident dies auf die strengste und mißliebigste Weise rügte. Diese Schranke fiel natürlich mit dem Jahre 1848 fort.

Wenn also der Gnadauer Verein in seinen Hauptversammlungen als der entschiedenste und gefährlichste Gegner der Lichtfreunde sich erwies, so setzten einzelne hervorragende Mitglieder desselben diesen Kampf in Broschüren mit vielem Glück und Geschick fort. Unter ihnen ragte besonders Pistorius, Pastor in Süplingen, hervor, der auch die Waffe der Satyre, die für solche Gegner nicht allein gut genug, sondern eigentlich die vor anderen zweckmäßige ist, mit vielem Erfolg anwandte; außerdem waren Kämpfe in Magdeburg, und Rhenius in einer kleinen

Monatsschrift für die Provinz Sachsen (seit 1845) unermüdliche Bekämpfer jener lichtscheuen Lichtfreundschaft.

Der Kampf gegen die Lichtfreunde stand den Gnadauern so sehr im Vordergrund, und der lutherische Separatismus war in Sachsen eine so unbedeutende Macht, daß diese Brüder für die ernsten confessionellen Kämpfe der Pommern gar kein Verständniß hatten. Ihrem Riesenkampf dem Unglauben gegenüber dünkte ihnen jener nur ein unbedeutendes Einzelgefecht, und das dadurch gebotene Hervorheben der lutherischen Orthodoxie — die ja als Waffe gegen die Lichtfreunde völlig unbrauchbar war — Gefahr einer engherzigen Verknöcherung und Repristination zu sein. Es war also selbstverständlich, daß ein Verein, der nicht einmal auf die Augsburger Confession, sondern nur auf die beiden evangelischen Grundprinzipien sich stellen wollte, ein Anschreiben der Trieglaffer, wie das oben von uns erwähnte, einfach gar nicht verstand. Er beauftragte daher in der Frühlingsversammlung 1845 Ahlfeld, daß er in unionistischem [illegible] eine in der Hauptsache zurückweisende Antwort an die Trieglaffer entwerfen möchte. Aber an diesen Akt schließt sich auch sofort der Anfang zur Bildung einer entschieden confessionellen Richtung im Verein. Eine kleine Schaar der treuesten Mitglieder erhob sich nämlich und bat inständigst und ernst, man möchte doch die Sache der Confession recht sorglich erwägen, denn auch sie theilten völlig die Anschauungen der Trieglaffer. Die übrigen Vereinsglieder hörten diesen Einspruch freundlich an, und die Einheit im Verein wurde nicht weiter gestört.

Bei dem brüderlichen Geiste, der die Vereinsmitglieder verband, und der Kampfesbrüderschaft gegen den gemeinsamen Feind, der die Herzen im Feuer zusammengeschweißt hatte, war es auf die Dauer unmöglich, daß ein solches differentirendes Votum einer wenngleich nur kleinen Majorität mit Stillschweigen übergangen oder bei Seite gelegt wurde. Schon in der nächsten Herbstversammlung (1845) wurde die Symbolfrage zum Gegenstande eingehender Besprechungen gemacht. Borghardt stellte die Thesen,

in welchen er zwar die Nothwendigkeit eines kirchlichen Bekenntnisses anerkannte, aber bei der gegenwärtigen Trennung der Gemüther es nicht für gerathen hielt, einfach auf die reformatorischen Bekenntnisse zurückzugehen; man müsse sich begnügen, den Inhalt derselben möglichst aufrecht zu erhalten. In der Besprechung dieser Frage platzten die Geister aufeinander, bei aller voller alten herzlichen Liebe; Gloël, Pistorius und Burghardt insonderheit vertraten die ernst confessionelle Richtung. In den späteren Versammlungen kam man von Zeit zu Zeit immer wieder auf den Gegenstand zurück, man diskutirte über die einzelnen Artikel der Augsburger Confession, man erörterte tief eingehend die liturgische Frage, und mehr als einmal schien es, als ob der Verein die beiden entgegenstehenden Richtungen kaum noch miteinander tragen konnte, sondern darüber zerfallen mußte. Aber man war beiderseits zu sehr durch die Liebe miteinander verbunden, als daß man es hätte zu diesem Aeußersten kommen lassen. Insonderheit halfen die destruktiven Tenden[illegible] des auf der Generalsynode 1846 entworfenen Ordinati[illegible] formulars, welches in Gnadau einen fast allgemeinen Wi[illegible] spruch fand, zur Kräftigung der confessionellen Richtung. So geschah es denn, nachdem der sächsische lutherische Provinzial-Verein im Jahre 1848 sich constituirt hatte, daß dessen Mitglieder allezeit zahlreich Gnadau besuchten, und in abgesonderten Stunden Tags zuvor ihre confessionellen Angelegenheiten besprachen. Arendts aus Brumby insonderheit hielt mit einer zähen Ausdauer in der Liebe zu den Brüdern sowohl, als auch in der Vertretung der confessionellen Sache der letzteren auch innerhalb des Vereins so sehr die Stange, daß trotzdem mehrmals in den fünfziger Jahren dieselbe absichtlich aus den Besprechungen verbannt wurde, sie doch immer wieder und wieder hervortrat, und immer mehr und mehr Terrain gewann. So wurde es denn möglich, daß der Präses in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, ohne anderen als ganz vereinzelten Widerspruch zu finden, erklären durfte, in dem ganzen Verein sei wol

Niemand mehr für die Union. Die Entstehung des hallischen Unionsvereins und die Bestrebungen der evangelischen Allianz führten den Gnadauer Verein wieder einen Schritt weiter zu confessioneller Klarheit, und in der Frühlingsversammlung 1858 endlich wurde der von Ahrendts gestellte Antrag:

„In Anbetracht, daß unser kirchlicher Centralverein in der Provinz Sachsen, welcher seine Sitzungen in Gnadau zu halten pflegt, die Schätze unserer theuren lutherischen Kirche in Lehre, Cultus und Leben von Jahr zu Jahr tiefer erfaßt hat, und immer gewisser und freudiger in seinem Bekenntniß dazu geworden ist; in Anbetracht ferner, daß durch mancherlei bedenkliche Erscheinungen der letzten Zeit der Rechtsgrund für den Besitz dieser Schätze neuerdings wieder geschwächt und angezweifelt worden ist: so halten wir es für unsere Pflicht, hier öffentlich und feierlich zu erklären, daß unser kirchlicher Centralverein für die Provinz Sachsen sich in seinem Bekenntnißstand in vollkommenem Einverständniß weiß mit dem Vokations- und Confirmations-Erlaß unseres Hochwürdigen Consistoriums vom 7. Mai 1854, worin die Verpflichtung enthalten ist auf die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, insonderheit die Augsburgische Confession, wie sie anno 1530 Kaiser Karl V. zu Augsburg übergeben worden ist."

unter einem Widerspruch einer ganz kleinen dissentirenden Minorität von zehn Stimmen zum Beschluß erhoben.

Durch diesen Beschluß hat sich also der Gnadauer Verein mit dem ganzen Gewicht seines Ansehens in die Wagschaale der confessionellen Bestrebungen gelegt. Man weissagte ihm dafür den Untergang. Aber seine Versammlungen sind im Gegentheil seither nur noch frischer und besuchter gewesen, und haben in dem Maße zugenommen, als die Versammlungen des hallischen Unionsvereins bereits jetzt in bedenklicher Weise abzunehmen beginnen. Das Gewicht der Gnadauer Versammlung für die confessionelle Richtung wiegt aber um so schwerer, als dieser Verein unter allen in jenen Vereinsjahren 1842—1844 entstandenen der einzige ist, der sich auf gleicher Höhe der Mitgliederzahl und in gleicher Frische der Berathungen erhalten hat bis auf diesen Tag. So hat denn also auch dieser Verein den

Beweis liefern müssen für die Wahrheit, daß in Deutschland alles wahrhaft lebendige Christenthum, wo es nur seiner inneren Entwickelung ohne äußere Einwirkungen überlassen bleibt, in der lutherischen Confession gipfelt.



Achtes Kapitel.

Die Abzweigung der Parthei des protestantischen Subjectivismus.

Inhalt: Die Gustav-Adolphs-Vereine; ihr erstes Entstehen; Hengstenberg's Warnung; Ausschreitungen der Vereine; Unklarheiten; erste Regungen der Schleiermacher'schen Subjectivistenparthei; Protest vom 15. August 1845; geringer Erfolg desselben; unirte Zeitschrift; Unionsmaske der Parthei; fernere Entwickelung und unverhülltes Hervortreten ihrer destruktiven Tendenzen.

In ihren Wurzeln dem Lichtfreundthum nahe verwandt, obgleich in andere Bahnen geschichtlicher Entwicklung übergeleitet, sind die Bestrebungen der Gustav-Adolf-Vereine.

Bei Gelegenheit der Jubelfeier am 6. November 1832 entstand in Leipzig unter Vorsitz des rationalistischen Predigers Dr. Großmann ein Verein, der bezweckte, zum Andenken des großen Schwedenkönigs Gelder zu sammeln zur Unterstützung protestantischer Gemeinden in der Diaspora. Das gesammelte Geld indeß wurde nach kurzer Zeit zur Errichtung eines Gustav-Adolf-Denkmals verwandt; die Stiftung blieb, obgleich ziemlich unbemerkt, bestehen. Als nun im Jahre 1842 solch allgemeines Regen durch die protestantische Christenheit ging, so wurde auch die bereits ziemlich eingeschlafene Gustav-Adolf-Vereins-Sache wieder angefacht. Zwei erklärte Rationalisten, Zimmermann

und Großmann, nahmen die Sache in die Hand; auf die Leipziger Versammlung des 16. September 1842 folgte bereits am 21. und 22. September 1843 eine große Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. Da es sich statutenmäßig vor der Hand nur um Geldsammlungen für bedrängte Glaubensgenossen handelte, so vereinigten sich um dieses gemeinsame Liebeswerk Gläubige und Ungläubige, Geister der verschiedensten Richtung, ohne dem Verein eine bestimmte Gestalt zu geben. Nur der tiefer sehende Hengstenberg durchschaute auch hier schon von vorn herein die Gefahren der unnatürlichen Coalition, und deckte die bei den meisten Stiftern vorwiegende Tendenz, aus dem Verein eine Propaganda des freien Geistes zu bilden, klar auf. Seine Tendenz ist, sagte er (Evang. Kirchenzeitung 1844 S. 209 f.), eine Einheit des Protestantismus als solchen zu bethätigen. Nun aber giebt es heutzutage tiefere Gegensätze, als den zwischen Katholisch und Protestantisch; es giebt fromme Katholiken und ungläubige Protestanten, deshalb darf man nicht auf die Grundlage einer bloßen Negation gegen katholische Mißbräuche hin eine durchaus nicht in Wahrheit vorhandene Einheit des Protestantismus als solchen improvisiren wollen. Denn bei der Bildung der Vereine handelt es sich keineswegs um die Sammlung der Gaben und um die Bethätigung der Liebe für Glaubensbrüder, sondern um eine Gemeinschaft derer, welche es sich gefallen lassen, auf die Negationen des Protestantismus hin mit Ignorirung seines positiven Inhalts der römisch-katholischen Kirche gegenüber sich zu verbinden. Nur dadurch erklärt sich die Begeisterung vieler Anhänger dieser Sache und ihre schnelle Verbreitung und die große Erregung der Massen, welche jener prätendirte bescheidene Zweck nicht hervorgebracht hätte. Dazu sei, sagt H., dieser Verein ausgesprochener Maßen ein Versuch, mit Umgehung der Einheit im Glaubensbekenntniß eine Gemeinschaft der Liebe darzustellen. Endlich müsse doch niemand begehren, was des Nächsten ist, die Sache gehöre dem Rationalismus an und möge demselben daher auch verbleiben.

Während manche Anhänger der Hengstenberg'schen Rich-

tung, namentlich unter den confessionellen Pommern, sich auch durch diesen warnenden Ruf zurückhalten ließen, so traten doch anderenorts auch die entschiedensten evangelischen Zeugen, Sartorius, Hahn, Möller, Tholuck, J. Müller und andere mit in den Verein, weil sie eben diese an sich heilige Sache nicht in den Händen der Rationalisten lassen, sondern ein evangelisches Ferment hineinbringen wollten. Sie mußten indeß bald aus mancher bedenklichen Erfahrung lernen, wie bedenklich solche Vermengung gläubiger und ungläubiger Elemente unter Umständen werden könne.

In Königsberg beabsichtigte General-Superintendent Sartorius einen Gustav-Adolf-Verein unter Zuziehung sämmtlicher Geistlichen der Stadt zu begründen. Ihm kamen aber Rupp und einige Genossen zuvor, traten zu einer Verbindung zusammen und erklärten dann öffentlich, es sei schon ein solcher Verein vorhanden. Ein Mitglied dieser Fraction, Candidat Wechsler, bezeichnete in der Königsberger Hartung'schen Zeitung 1844. Nr. 32. öffentlich als die Bestimmung des Gustav-Adolf-Vereins, er solle eine „Propaganda des freien Geistes sein", und zwar desjenigen protestantischen Geistes, der entsprungen sei aus der Vermählung des christlich-germanischen Bewußtseins mit griechischem Feuer wissenschaftlicher Begeisterung. Heftige Streitigkeiten entspannen sich, und Sartorius sah sich mit seiner Theilnahme lange Zeit auf das Trockene gesetzt, da die negativen Tendenzen prävalirten. Aehnliche Erfahrungen mußte G.-S. Hahn in Breslau machen. An anderen Orten beherrschten die Lichtfreunde die Vereine so völlig, daß die gesammelten Gelder bereits zur Unterstützung Ronge'scher deutschkatholischer Gemeinden verwandt wurden. Doch in anderen Vereinen gewann die gläubige Richtung je mehr und mehr die Oberhand, und es stellte sich nicht undeutlich heraus, daß, wenn die ernsteren Christen überall entschieden eingetreten wären, vielleicht doch an manchen Orten in dem Maße, als das in sich hohle Feuer der lichtfreundlichen Elemente erlosch und ihr Eifer ermüdete, die Sache je mehr und mehr in die richtige Bahn gebracht worden wäre. So lenkte denn

auch Hengstenberg ein Weniges ein im Vorwort 1847 und gestattete ernsten Christen, sich an der Sache zu betheiligen, aber nur unter der Bedingung, daß der gehässige Name Gustav-Adolf-Verein aufgegeben, das Bekenntniß dem Verein als Grundlage gegeben, die Ergänzung des Comité durch Cooptation vollzogen, und nicht blos durch Geld, sondern auch durch geistigen Einfluß den Brüdern in der Diaspora unter die Arme gegriffen würde.

Ein Zeugniß vom Erstarken des evangelischen Geistes in dem Gustav-Adolf-Verein war es, daß am 7. September 1846 Rupp von der Theilnehmerschaft ausgeschlossen wurde. Für den Mann, der in seinem „Erbauungsbuche für freie Gemeinden" seine Zusammenhörigkeit mit der bestehenden christlichen Kirche ganz entschieden selbst ablehnte, und der ib. S. 205 beansprucht: „Je größer die Verschiedenheit der religiösen und sittlichen Vorstellungen ist, um so mehr wird Jeder seines Glaubens leben", und S. 109 „wir wissen mit einem Worte, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge eine Schöpfung der Knechtschaft und Selbstsucht ist, und daß nicht weniger als Alles anders werden muß, wenn Freiheit und Liebe das Reich Gottes auf Erden gründen sollen"; darum (S. 228) „aller Halbheit fremd, lasset uns alle Brücken abbrechen, die uns noch mit den Banden der Knechtschaft verbinden", für den Mann, der inzwischen durch die ganze Entwickelung der von ihm geleiteten freien Gemeinde deutlich (s. o.) gezeigt hatte, was er unter diesem Abbrechen aller Brücken verstände, traten dennoch Männer wie Sydow und Jonas öffentlich in die Schranken und protestirten gegen seine Ausschließung, obgleich diesmal völlig ohne Erfolg.

Besser gelang es den lichtfreundlichen Elementen in Minden. Dieselben erkauften durch Beiträge von einigen Silbergroschen eine Anzahl von stimmfähigen Mitgliedern für ihre Richtung und stellten dann, als sie sich der Majorität auf diese Weise versichert hatten, in der Versammlung am 18. Februar 1847 den Antrag, man möge jene Ausschließung Rupp's öffentlich mißbilligen. Die gläubigen Landleute aus der Um-

gegend eilten aber wie ein Mann auf den Kampfplatz und machten ihren Gegnern den Sieg lange streitig, bis sie endlich, mit 129 Stimmen gegen 123 überstimmt, sämmtlich aus dem Verein austraten und denselben dadurch sprengten.

Die seither lange fortgesetzten Kämpfe im Innern der Gustav-Adolf-Vereine haben das Resultat gehabt, daß allmälig je mehr und mehr in einer großen Zahl derselben der entschieden evangelisch-christliche Geist das Uebergewicht erhalten hat und deshalb auch mehr als früher entschieden gläubige Elemente theils denselben sich angeschlossen haben, theils in denselben erkämpft worden sind; und daß die im Anfange hervorgetretenen negativen Tendenzen nur selten einen völligen Sieg behalten haben, obgleich sich dies Verhältniß, da ihm jede positive statutarische Grundlage fehlt, auch in jedem Augenblick umkehren kann.

Wenn die Gustav-Adolf-Vereins-Sache zu einer reinlichen Sonderung der Partheien es bisher nicht gebracht hat, so ist diese auf einem anderen Gebiete, — ebenfalls durch Vermittelung des Lichtfreundthums um so entschiedener hervorgetreten. — Wir bemerkten bereits oben, als wir die in den Pastoral-Conferenzen hervorgetretene Bewegung der Geister zeichneten, wie damals alles, was überhaupt noch irgendwie bibelgläubig war, sich in ungesonderter Mischung zusammenfand, wie namentlich Büchsel und Eltester in Berlin auf derselben Conferenz sprachen, Jonas und Baltzer-Wallmow in demselben Comité der Neustädter Conferenz miteinander saßen. Die scheidenden Differenzen in ihrer beiderseitigen Stellung zum Evangelio waren unter ihrer beiderseitigen neuerwachten Liebe zu Christo dem Gekreuzigten verdeckt. Das Lichtfreundthum sollte das Mittel sein, welches beide ungleichartigen Richtungen zur Scheidung brachte. —

Seitdem Guerike seinen Bericht von der Cöthener Versammlung des 29. Mai 1844 in die Evang. Kirchenzeitung geliefert hatte, ließ er in unermüdetem Eifer eine Erklärung über die andere gegen die gefährlichen Feinde folgen. Hengstenberg nahm diese zum Theil nicht viel Neues bringenden Erklärungen

nicht nur alle auf, sondern begünstigte es, daß nun in den beiden Jahren 1844 und 1845 ein förmlicher Sturm von Protesten und Erklärungen wider die Lichtfreunde in der Evang. Kirchenzeitung erfolgte. Einzelne Pastoren, Prediger-Conferenzen, ganze Synoden vereinigten sich in nie dagewesener Weise zur Vertheidigung des geoffenbarten Glaubens wider den immer frecher auftretenden Feind.

Diese unerwartete Bewegung in der evangelischen Geistlichkeit machte zunächst die academische Theologie, deren Stellung zur kirchlichen Lehre wir bereits oben bei der B. Bauer'schen Angelegenheit kennen gelernt haben, stutzig. Lücke fragt in einem Heft der neuen Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche, Göttingen 1845, unter der Ueberschrift: „Ist das kirchlich?" in Bezug auf die eingelaufenen Massenerklärungen in der Evang. Kirchenzeitung (deren Namen sich auf mehr als 1000 Geistliche angehäuft hatten): „Darf nach protestantischem Kirchenrecht der einzelne Geistliche einen anderen öffentlich für einen von der Kirche Abgefallenen erklären, die Kirchengemeinschaft mit ihm durch Wort und That aufheben? Ist dies nicht eine strafbare Störung der kirchlichen Ordnung, ein strafbarer Eingriff in das geordnete Kirchenregiment?" Wo der Fall eintrat, von dem der Herr redet, wenn diese schweigen, da würden die Steine schreien, wo der handgreiflichste und öffentliche Abfall das Zeugniß sittlicher Entrüstung in außerordentlicher Weise hervorruft, da tritt dieser academische Theologe als Zeuge auf wider die, die für das Evangelium streiten, weil sie ja als Steine doch eigentlich nach ihrer creatürlichen Beschaffenheit gar nicht das Recht haben, sich eines Mundes zum Schreien zu bedienen, und er wird auf diese Weise mittelbar ein Anwalt der Feinde des Evangeliums. Wo ein Räuber in's Haus gebrochen war, da macht er dem Hausherrn einen Vorwurf, daß er ihn sans façon zum Hause hinaus geworfen hat, anstatt erst nach Gensdarm und Polizei zu schicken. Wie von Suckow und seinem Anhange ein ähnlicher Protest gegen die Evang. Kirchenzeitung um diese Zeit ausging, haben wir bereits oben gesehen. Der einflußreichste und

folgenschwerste aller dieser Proteste aber war der von den 87 Geistlichen und angesehenen Laien unterzeichnete Berliner Protest vom 15. August 1845.

Vorbereitet war derselbe bereits durch die mißlungenen Bestrebungen der Schleiermacher'schen Parthei, auf der märkischen Provinzial-Synode 1844 mit Hülfe der Rationalisten und Indifferentisten die Beseitigung des kirchlichen Bekenntnisses zum Synodalbeschlusse zu erheben. Daß ihr bereits fast erreichter Plan noch schließlich durch die Geschicklichkeit des Vorsitzenden vereitelt wurde, verstimmte sie; das Bewußtsein, daß der frühere Einfluß der Schleiermacher'schen Richtung unter dem neuen Regime gebrochen war, reizte sie; sie sahen in dem raschen Erstarken der kirchlichen Richtung eine Gefahr für sich; und die Besorgniß, daß der Freiheit des Subjects im kirchlichen Leben, sowie den liberalisirenden Schleiermacher'schen Ideen durch die weitere Entwickelung der objectiven Kirchlichkeit Gefahr drohe, verleitete sonst besonnene Männer, wie Jonas, Sydow, Eltester, (Krause war damals noch entschieden gegen den Protest), Schweder, Eisenhardt, Pischon, aber auch Männer wie Eylert, Dräseke, Bellermann, Hoßbach, Lisco und Andere zu der Unbesonnenheit, der gefährdeten liberalistischen Prinzipien dort zuerst öffentlich sich anzunehmen, wo sie in Uhlich'schem Liberalismus ganz nackt als Feindschaft gegen das Evangelium an den Tag getreten waren; einer Unbesonnenheit, welche nur aus der leidenschaftlichsten Aufregung zu erklären ist, welche aber denen, die sie begingen, von vorn herein die Bahnen vorzeichnete, in welche diese ganze Bewegung, je länger je mehr, hineingerathen mußte.

Obgleich im Grunde gegen die kirchenregimentlichen Prinzipien Eichhorn's und auch des Königs selbst gerichtet, nahm der Protest die evang. Kirchenzeitung zur Zielscheibe. „In dieser", sagt er, „habe sich eine Parthei geltend gemacht, welche starr an der Fassung des Christenthums hält, wie sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt hat." Dieser Symbolknechtschaft hält er als sein einfaches Bekenntniß den Bibelspruch entgegen, gegen den Uhlich sicherlich damals noch nichts einzuwenden

gehabt hätte: „Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe in Ewigkeit ist der alleinige Grund unserer Seligkeit;" dieses sei der einzige in der Kirche unbedingt gültige Satz, „die Lehrformel aber gehört der freien Entwickelung an, von Christus aus zu Christus hin." Dieser Hengstenberg'schen Parthei, welche nicht Gottes Wort in der heil. Schrift finde, sondern (horribile dictu!) die ganze heil. Schrift für Gottes Wort halte, warfen die Protestmänner dann vor, daß sie die Formel, das kirchliche Symbol zum Papst mache; gläubig sei ihr, wer sich unbedingt derselben unterwirft, ungläubig aber, auch politisch verdächtig alle diejenigen, die sich dieselbe nicht angeeignet haben. Die Männer dieser Parthei eifern, aber nicht mit Weisheit, streben nach Herrschaft in der Kirche, und seien in der evang. Kirchenzeitung, als ihrem gemeinsamen Organ, zusammengetreten, um mit Verletzung der kirchlichen Ordnung zur Gefährdung evangelischer Glaubens- und Gewissensfriheit den Kirchenbann zu üben (gegen die Lichtfreunde!!), und haben dadurch (Fabel vom Wolf und Lamm) die Gegner zu den extremsten Gegenbekenntnissen gereizt. Die Protestmänner verlangen, daß allen Theilen (also den Feinden des Evangeli und des gekreuzigten Christus so gut wie seinen Freunden) das Recht freier Entwickelung uneingeschränkt erhalten werde, und eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen werde, welche der Kirche dazu verhelfe, sich aus sich selbst unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden neu zu gestalten.

Dieser Protest ist eins jener kirchengeschichtlich wichtigen Documente, in welcher sich, wie in einem lebendigen Keim, die ganze Richtung einer späterhin in großem Umfange hervorgetretenen Parthei gleichsam präformirt darstellt. Die Verfasser des Protestes waren keine Lichtfreunde; im Gegentheil, wie jene vom Glauben der Väter in absteigender Linie hinweg zum Unglauben und Rationalismus sich bewegten, so gehörten diese dem Schleiermacher'schen, aus ererbtem Unglauben zu neuem Glauben emporsteigenden Stern an. Aber, nicht fähig, Schleiermacher's fruchtbare Ideen, die lebendig weiter entwickelt zum entschiedenen Bibelglauben führen mußten oder doch konnten, sich

als Lebenskeime anzueignen, fixirten sie dieselben auf dem Entwickelungsstandpunkte, auf welchem sie bei Schleiermacher's Tode standen, und glaubten, eine gesunde kirchliche Bewegung ohne Schleiermacher's Skepsis und zum Theil negative Kritik, und ohne Schleiermacher's collegialistische Kirchen=Verfassungsideen sei gar nicht denkbar. Wo sie also einen freieren evangelischen Geist, der seine Freiheit in der Gebundenheit durch das Wort Gottes suchte, auftauchen sahen, da mußten sie ihre durch menschliche Vernunft und Willkühr gekennzeichnete Freiheit, die Freiheit des prüfenden Subjects, selbst da, wo sie in Uhlich'scher und Rupp'scher Gestalt auftrat, sich näher verwandt erachten, als jene Kirchlichkeit, welche, nicht verstanden, ihnen als Verknöcherung in der Orthodoxie erschien, und sie gegen jene in Schutz nehmen. Die größere innere Verwandtschaf zog sie daher dem Lichtfreundthum zu, welches in jenem Protest geradezu glimpflich behandelt wird in Vergleich zu den heftigen Ausfällen gegen die objectiv gläubige „Hengstenberg'sche" Richtung. Die schwere Ungerechtigkeit, die sie gegen die kirchlich Gläubiger begingen, strafte sich an ihnen selbst dadurch, daß sie dasjenige was sie ursprünglich mit ihnen gemein hatten, je mehr und mehr verloren, und dagegen von den negativen und destructiven Tendenzen der Gegenparthei je mehr und mehr sich aneigneten; wie ja denn die spätere Entwicklung dieser Parthei zeigt, daß in ihrem Organ, der protestantischen Kirchenzeitung Rupp und Genossen stets ihre Sympathien finden, während für Hengstenberg und seine Parthei kaum noch etwas übrig bleibt als Schmähungen, Verläumdungen und Verdächtigungen. Von der dogmatischen Kirche aber so radical und gewaltsam losgeöst, warf sich diese Richtung mit um so größerer Vehemenz auf die Verfassungsfrage, und hoffte von der zu errichtenden Presbyterial=Verfassung das Heil für die Kirche.

Der Protest war darauf berechnet, einen Haltepunkt abzugeben für größere protestirende Massen. So erfolgte denn bereits unterm 2. October 1845 eine, von einem Mitunterzeichner desselben verfaßte Eingabe des Berliner Magistrats, der zwar

den gleichen Kerb hauend, doch schon tiefer in die kirchliche bjectivität einschnitt und sich auf sumpfigeren Boden stellte. er Protest hatte doch noch „Jesus Christus, gestern und ute“ &c. als Grundlage des Christenthums hingestellt, diese ingabe aber sagt: „Jesus Christus ist der Grund unserer eligkeit und der Herr seiner Kirche, und dieser Herr ist kein nderer, als der heilige Geist, der Geist Christi in uns, der eist der Heiligkeit und Liebe, der Alle, die von ihm beseelt nd, von Allem, was nicht er in ihnen ist, befreit, und sie u Söhnen Gottes macht und zu vollkommenen Freien!“ Hier rat also der nackte Subjectivismus bereits ganz offen an den ag, und so ungemein naiv, daß der Magistrat, in dem Bewußtsein, hiermit die Meinung der großen Bevölkerung auszusprechen, von den Kirchenbehörden nichts Geringeres verlangte, ls daß sie im obschwebenden Kampf der Partheien (also der einde und der Freunde des Evangelii) eine völlig indifferente Stellung einnehmen möchten.

Mit der Hoffnung indessen, große Massen zu gleichem Proteste aufzustacheln, hatten sich die Protestmänner völlig verrechnet. ur noch der Breslauer Magistrat reichte unterm 10. Januar 845 eine ähnliche Petition ein. Die „große Mehrzahl der evölkerung“ verhielt sich völlig theilnahmlos; im Gegentheil, in allgemeines Staunen über den Protest machte sich geltend, nd was irgend noch an entschieden gläubigen Elementen in der irche vorhanden war, wandte sich mit Befremden ab, so daß ine bedeutende Anzahl von den Unterzeichnern des Protestes bereits nterm 10. November einen directen Rückzug antrat, indem ie in einer offenen Erklärung nicht blos von den Lichtfreunden ich entschieden lossagten, sondern auch ein positives Bekenntniß blegten zu den Erlösungsthatsachen, deren „wesentliches Centrum die Erscheinung Jesu Christi ist, des fleischgewordenen ottes, des Erlösers der in Sünde gefangenen Welt, seines ndlos heiligen Lebens, seines Sterbens und Auferstehens.“

Während nun diese nur von einem Theil der Protestmänner terschriebene Erklärung bereits eine Spaltung bekundete und die

innere Ohnmacht der Parthei offenbarte, so reizte die e
Niederlage die Schleiermacherianer zu einer solchen Erbitt
daß sie den Gegenstand des Kampfes sogar auf die
brachten und ihre Gegner und ihre Leidenschaftlichkeit vo
Augen bloslegten.

Nicht so indolent, wie die Massen, zeigten sich die M
der Wissenschaft und des kirchlichen Amts gegenüber dem P
Die Erlanger theologische Facultät gab in einem Schreibe
30. December 1845 Hengstenberg ihre volle und herzlich
stimmung zu seinem Kampfe gegen Lichtfreundthum und
jectivismus zu erkennen; Licentiat Erbkam vertheidigte in
geistvollen Schriftchen: „Beleuchtung der Erklärung vom 1
gust" Hengstenberg gegen die Vorwürfe der Protestmänner,
er namentlich zu Gemüthe führt, wie es „kein großes
männlicher Tapferkeit verrathe, wenn man so viel klage
über die Herrschaft von Männern, deren einzige Macht
Feder ruhe." Neander, der Friedensmann, veröffentlichte „
des Friedens unter den Gegensätzen", in welchen er i
vermittelnd und versöhnend aufzutreten sucht und, freilich
sehr zutreffend, seine Meinung dahin äußert, die evang. K
zeitung blicke mehr in die Vergangenheit zurück, ihre G
mehr in die Zukunft, jene sei die Parthei der Stabilität
die des Fortschrittes. Claus Harms in seiner derben
schrieb: „Einer gegen Siebenundachtzig", eine Gegenerk
gegen den Protest, und veranlaßte durch dieselbe eine ü
schwächliche Erwiderung von Eylert und dem Geh. Rev.
Jonas: „Das gute Werk der Union gegen des Prediger C.
in Kiel Erklärung vertreten", Potsdam 1845; in welch
unirte Hohlheit und leidenschaftliche Erbitterung der Prot
sich solche Blöße gab, daß Eylert den wackeren Harms g
beschuldigt, derselbe habe nicht mit Gott, sondern mit
und Blut sich besprochen, als er seine Gegenerklärung e
habe; derselbe sei ein prahlender Goliath, einst von S
macher zu Boden geschleudert, er habe, indem er lan
preußischen Union still geschwiegen, nur gelauert, aber Eg

und geistlicher Hochmuth seien ihm im Herzen geblieben, er sei ein arroganter Mann ꝛc., „und doch nennt der Mann, der noch nicht einmal vom Selbstdünkel und von der Eitelkeit erlöset ist, Christum seinen Erlöser!“ E. wirft ihm vor, daß er sich auf dem Urgebiet des Christenthums noch nicht orientirt habe ꝛc. Gegen diese Eylert'sche Schrift und deren Behauptungen in Bezug auf die Union „vom Memel bis zum Rhein“ erhoben elf pommersche Geistliche (unter ihnen Gädeke, Meinhold, Nagel, Hollaz, Wetzel, Pfannenberg) abermals einen Protest, der in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung, 1846 Nr. 7, abgedruckt steht: „Zurückweisung und Widerlegung der von dem Herrn Dr. Eylert in Potsdam und Rev.-Rath Jonas zu Berlin rücksichtlich der Union veröffentlichen Irrthümer“, in welchem sie die irrigen Deutungen, welche Eylert an seine willkürliche Auslegung der Cab.-Ordre vom 28. Februar 1834 knüpft, zurückweisen und das Recht ihrer Gemeinden auf ungetrübt lutherischen Bekenntnißstand wahren.

Isolirt, von allen Seiten, so weit die kirchlich-gläubige Richtung reichte, verlassen, war die Parthei der Protestmänner nun auf sich selbst angewiesen, und erschuf für ihre Bestrebungen ein literarisches Organ, welches mit dem Januar 1846 ins Leben trat: „Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche, herausgegeben von Eltester, Jonas, Pischon, Sydow, welches Blatt späterhin, sein Dasein nur kümmerlich fristend, zum öfteren seinen Namen und sein Format änderte, seit 1848 als „Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche“, späterhin als „Protestantische Kirchenzeitung“, erschien, deren Vorläufer für kurze Zeit der von Krause redigirte „Protestant, ein Kirchenblatt für das Volk“, war.

Auch die Anstrengungen dieser Parthei auf der Generalsynode von 1846 waren ziemlich vergeblich, und erst das Jahr 1848 verhalf ihr zu dem bis dahin ohne Grund gehofften Erfolge, ihre Ideen auch in weiteren Kreisen verbreitet zu sehen. Es war zu viel innere Verwandtschaft zwischen den die Revolution von 1848 auf politischem Gebiete beherrschenden Principien der Autonomie des Volks gegenüber aller göttlich geord-

neten Autorität, und den von den Schleiermacherianern vertretenen Ideen einer Autonomie der kirchlichen Gemeinde und des Subjects gegenüber aller göttlich geordneten Autorität und Institution, als daß nicht diese Verwandtschaft auch auf politischem Gebiete hätte hervortreten sollen. Bekannt ist die Haltung jener Parthei zu den Märzereignissen, sowie die Haltung eines ihrer Hauptvertreter in der Nationalversammlung, durch welche diese Parthei nachträglich den Beweis liefern zu wollen schien, daß das „Politisch verdächtig" in dem Protest vom 15. Aug. von einer Selbstanklage des eigenen Gewissens herrührte. Indeß verschlug doch auch diese innere Verwandtschaft zwischen den kirchlichen und politischen Liberalen noch nicht genug; die ganze Strömung der Zeit war 1848 zu sehr auf die Politik gerichtet, als daß man den kirchlichen Verfassungsideen der Schleiermacherianer damals hätte viel Aufmerksamkeit zuwenden können. Da griffen sie zu dem letzten verzweifelten Mittel, sie erborgten für ihre kirchlich liberalistischen Bestrebungen den Namen der Union, und stifteten auf einer Versammlung des märkischen Pastoral-Vereins zu Neustadt-Eberswalde am 14. Juni 1848 den „Verein für evangelische Kirchengemeinschaft", gewöhnlich Unionsverein genannt, als dessen Vorstand Eltester, Jonas, Krause, Pischon, Rütenik erwählt wurden.

Wie viel Gemeinschaft die unter dem Namen Union von diesen Protestanten verstandenen Pläne mit dem haben, was in königlich preußischen Landen geschichtlich und rechtlich unter dem Namen Union bezeichnet ist, kann man aus §. 1 ihres Statuts ersehen, welcher lautet: „Der Verein will die evangelische Kirchengemeinschaft, welche zwischen Lutheranern und Reformirten besteht, erhalten, fördern und ausbreiten. Er will nicht staatlich gemachte Union, sondern will kirchliche Freiheit des Glaubens immer fester begründen und kirchlich vollenden. Er will also nicht kirchliche Union zwischen Christen und Nichtchristen; aber er will auch nicht Union blos zwischen Lutheranern und Reformirten, sondern Vereinigung mit allen, in denen er christlichen Glauben anerkennt, d. h. allen,

esum Christum, wie er im Evangelium bezeugt ist, von Herzen lauben, und dies durch Wort und That bekennen. Er will, aß diese Vereinigung, welche mit gegenseitiger brüderlicher Anrkennung in dem Herzen beginnt, fortschreite zu allseitiger geeinsamer und kirchlicher Thätigkeit. Summa: „Er will, daß rscheine die heilige allgemeine christliche Kirche Jesu Christi."

Der diametrale Widerspruch der im Vorstehenden gezeicheten und der geschichtlich preußischen Unions-Idee war zu ugenfällig, als daß selbst diese Unionsmaske bei irgend einem Verständigen hätte verfangen können. Die geschichtliche Union hatte auf allen ihren Stadien zu erkennen gegeben, daß sie das eschichtliche Bekenntniß der Sonderkirchen salvirt wissen wolle, iese liberalistische Unions-Idee aber wollte es verflüchtigen in das Bekenntniß „ich glaube an Jesum Christum, wie er im Evangelium bezeugt ist", welches Bekenntniß selbst der Teufel mit utem Gewissen ablegen könnte, und vielleicht noch mit einem iel höhern Grad von Wahrheit, als die meisten, die unter dieser öllig nichtssagenden Floskel nur ihre Freiheit von aller Offenarungsautorität verdecken wollen. Dazu stellen sie der bisherigen staatlich gemachten Union, die allein geschichtlich existirte, ie „kirchliche Freiheit des Glaubens", welche Friedrich Wilhelm III. uf das entschiedenste stets zurückgewiesen hatte, als ihr Ziel egenüber und nehmen doch den Schein an, als wollten sie die „bestehende" Union fördern und erhalten helfen.

Die weitere Entwickelung dieses „Unionsvereins" hat noch ehr dargethan, wie diametral die Unionsphantasie der Schleiermacherianer der geschichtlich preußischen Union entgegengestellt sei. Während diese ausdrücklich das Gebiet des gemeinschaftlichen Cultus in der neuen Agende als ihr Palladium vor sich getragen at, haben die Schleiermacherianer nicht aufgehört, die Autorität ieser neuen Agende anzufechten und an ihrer Beseitigung zu rbeiten; während die preußische Union den Zusammenhang mit em altkirchlichen Glauben auf das bestimmteste urgirt, wollen e Schleiermacherianer die Verfügung über denselben der zuälligen Majorität einer bekenntnißlosen Masse anheimgeben,

während die geschichtlich preußische Union ausdrücklich nur zwischen den geschichtlich gegebenen Größen, der lutherischen und der reformirten Kirche, auf Grund ihrer in geschichtlicher Entwicklung hervorgetretenen Glaubensverwandtschaft die Vereinigung stiften will, sieht diese Schleiermacherianische Unions-Idee von allen geschichtlich gewordenen Größen ab, und will mit ausdrücklicher Aufhebung der geschichtlichen Unionsschranken der reformirten und lutherischen Kirche alle möglichen Subjecte, sie mögen meinetwegen Lichtfreunde oder Neukatholiken heißen, sofern sie nur an Christum glauben, wie er im Evangelium bezeugt ist (die Prüfung über die Auffassung dieses Glaubens ist ja von ihnen ganz dem Subject überlassen), in ihre Union hineinziehen. Kurzum, diese Glieder des neuen „Unionsvereins" behalten von dem ganzen geschichtlichen Begriff der Union im Preußischen nur das Eine übrig, daß sie mit demselben eine Lücke ins kirchliche Bekenntniß zu reißen beginnen, diese Lücke bis zur völligen Abrogirung desselben erweitern und auf der so gewonnenen tabula rasa mit Hülfe von presbyterialen Verfassungsideen und von collegialistischen Gemeinde-Souveränitäts-Gedanken einen völligen kirchlichen Neubau unternehmen, bei welchem alles, was in der früheren Kirche an Autorität vorhanden gewesen war, radical vernichtet wird.

Wie weit sie in diesen grundstürzenden Ideen gehen, das beweist ein vom Prediger Richter am 26. Februar 1858 im „Unionsverein" zu Berlin gehaltener Vortrag, in welcher der Redner den Prof. Oerstedt in Copenhagen als das Ideal eines „Unionsmannes im eminenten Sinne des Worts" darstellt; und zwar warum? Weil derselbe jede aprioristische Erkenntniß von Gott verwirft, und Gott nur daraus erkennen will, wie seine Gedanken in der Welt vorliegen; weil Oerstedt lehrt, diese Welt sei erst in Billionen von Jahren entstanden, daß die Bibel anders lehre, dürfe uns nicht beirren, denn sie sei ja nicht unmittelbar von Gottes Hand geschrieben; — weil Oerstedt lehrt, eine Materie giebt es nicht; sie ist eine bloße Annahme, ein Gedankending, wir treffen nur Gesetze und Kräfte an; deren Einheit ist Gott, die

ʒte Einheit der Dinge, die selbstbewußte persönliche Vernunft
s Weltganzen; Gott kann also in die Gesetze des Daseins
e willkührlich eingreifen; — weil Derstedt lehrt, Sünde ist,
enn der Mensch seine Freiheit im Widerspruche mit den Na-
rgesetzen mißbraucht, aber durch diese unnormale Entwicklung
es Menschen ist die Creatur keineswegs mitverderbt; — weil
)ersteдt lehrt, Aufgabe der Welt ist eine fortgehende Entwick-
ung; Bildung und Christenthum gehen Hand in Hand; letzteres
ntwickelt sich dadurch, daß die Philosophie und Naturwissenschaft
nsere Vorstellungen fortwährend reinigen; — darum ist Der-
ädt ein „Unionsmann" im eminenten Sinne des Worts."
Vergl. Prot. Kirchen-Zeitung 1859, Nr. 10.)

Wir wenden uns von solchem Spiel mit Worten, und
on solchem Gebahren, den einmal auf der obersten Woge des
Zeitgeistes fluthenden Unionsbegriff zur Maske der Parthei-
nteressen zu machen, mit Widerwillen ab, und verfolgen die
weitere Entwicklung der Schleiermacherianischen Subjectivisten.

Dem „Unionsverein" in der Mark schlossen sich ähnliche
i Sachsen und Schlesien an und bildeten am 13. April 1849
in Central-Comité sämmtlicher Unionsvereine, bestehend aus
ltester, Jonas, Krause, Pischon, Schweder, Sydow. Die
Thätigkeit dieses „Central-Unions-Comité" warf sich seiner eigent-
ichen Tendenz nach sofort auf die Verfassungsfrage. Unter
em 11. Juni 1849 schrieb es eine Denkschrift: „Das Recht
nd die Pflicht des landesherrlichen Kirchenregiments in Bezug
uf Art. 12 der preußischen Verfassung vom 5. December 1848
Art. 15 der Verfassung vom 31. Jan. 1850) und überreichte
ieselbe dem Cultusministerio, den Consistorien und den evang.
heologischen Facultäten. Darin suchen die Verfasser darzulegen,
aß die in der Verfassungs-Urkunde als „evangelische" bezeichnete
Kirche als ein einiges Rechtssubject alle bisher unter dem staatlichen
Kirchenregiment thatsächlich vereinigten evangelischen Gemeinden
Preußens umfasse, das Staatsregiment habe dieser evangelischen
Kirche gegenüber nur noch das Recht, eine ohne Willkür zusammen-
setzte Landessynode als eine constituirende zu berufen, der es

das Regiment und Kirchenvermögen zu übergeben und die Weitergestaltung der Kirche in die Hand zu legen habe. Diese Petition um eine constituirende Generalsynode wiederholte der Ausschuß des Centralcomité's unterm 13. December 1849, als die selbstständige Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf die evangelische Abtheilung des Ministerii, und späterhin noch einmal, als sie auf den neugebildeten Oberkirchenrath übergingen. Die Bildung dieser kirchlichen Behörden erklärten sie auf Grund ihrer collegialistischen Kirchenideen bereits an sich für ein der Kirche angethanes Unrecht, und entwickelten ihre abweichenden Verfassungsansichten unterm 10. Mai 1850 in einer Eingabe an die Behörde. Als darauf der Oberkirchenrath die „Grundzüge" und die „bezügliche Denkschrift" für eine zu bildende Gemeindeordnung erließ, zog das Unionscomité unter abermaliger Darlegung ihrer aller geschichtlichen Berechtigung entbehrenden selbstersonnenen collegialistischen Auffassung der Unionsidee ihn wiederum zur Rechenschaft, namentlich darüber, daß er den Genuß der kirchlichen Rechte und Güter nicht unbesehens von der faktischen Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, sondern von der Zustimmung zu den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation abhängig machte. Da die beständige Wiederholung und Geltendmachung der Parthei-Ideen, als seien dieselben die einzig berechtigte Auffassung der bestehenden Rechtslage, den Oberkirchenrath ermüdeten, so bedeutete derselbe die Petenten in seiner Antwort vom 28. November 1850, daß er „dieselbe als den Schluß einer gegenseitigen Erörterung betrachten" wolle, „welche fortzusetzen wir uns inmitten der uns anderweitig obliegenden Sorgen außer Stand fühlen."

Auf diese Weise von den Behörden zurück- und zurechtgewiesen, beschritt das Comité nun den Weg der Oeffentlichkeit, und wandte sich an die zweite Kammer mit der Beschwerde-Schrift: „Die Selbstständigkeit der evangelischen Landeskirche in Preußen, und ihre Vollziehung durch das Cultus-Ministerium, aktenmäßig dargestellt und mit einer Petition der hohen zweiten preußischen Kammer überreicht von Jonas, Eltester, Lisco, Sydow

rause, Müller.“ Mit diesem Schritte thaten die Petenten ihrer Sache den allergrößten Abbruch. Sie reizten die kirchlichen Behörden zum entschiedenen Widerwillen dadurch, daß sie sie vor der Kammer gleichsam verklagten, die Kammer selbst nahm die Beschwerdeschrift in verdienter Weise auf, indem sie sie als nicht vor ihr Forum gehörig zurückwies, und die Sympathieen der in höheren Kreisen damals herrschenden Richtung waren diesen Schleiermacherianern für immer entzogen. Abermals war dieser Parthei Stoff zu neuer Erbitterung gegeben, welche sich in dem immer gehässiger hervortretenden Ton der protestantischen Kirchenzeitung Luft machte.

Dieses Blatt, welches durch Erwerbung geschickter Mitarbeiter je länger je mehr Verbreitung fand, zumal da die Redaktion von Krause formell sehr tüchtig ist, zeigt uns nun das traurige Schauspiel, wie die den Schleiermacherianern ursprünglich eigenen Glaubensmomente je mehr und mehr schwanden, und wie der ihnen eigenthümliche Radicalismus allmälig zu völliger Destruktion aller kirchlichen objectiven Realitäten führte.

Es läßt sich ja gar nicht in Abrede stellen, daß unter den von dieser Parthei vertretenen Ideen auch manche sind, die wir, würden sie nur auf ihre richtige Einfassung und ihr richtiges Maaß beschränkt, nicht blos vollständig billigen, sondern auch mit aller Energie uns aneignen würden.

Der Protest gegen die Uniformität im Ritus, gegen die Leitung der Kirche durch büreaucratische Maßregelungen, gegen Anwendung von Gewalt in Beförderung der Union, ferner die Geltendmachung des Privat-Urtheils des Einzelnen gegenüber der kirchlichen Autorität der Symbole, das Recht der freien Forschung in der Schrift, der freien Entwicklung in der Wissenschaft, ja selbst das Streben nach der Autonomie der Kirche, nach einer weisen Synodal- und Presbyterial-Verfassung (letztere nur im biblischen Sinne des Worts genommen), die Heranziehung des Laien-Elements zu kirchlichen Angelegenheiten, die Sicherung der Kirche gegen die Willkür ihrer Leiter, die Feststellung eines geordneten Rechts der Gemeinden — das alles

sind ja sittliche Güter, deren Erreichung uns völlig eben so warm am Herzen liegt, als den Subjectivisten. Aber das ist der Fehler der letzteren, daß sie als Ausfluß aller dieser Macht als Norm und Regel für alle diese Einrichtungen nicht den Christus über uns, sondern den Christus in uns annehmen, daß sie also, auch diesen Christus in uns je mehr und mehr subjectivistisch verflüchtigend, die Religion schließlich aus einer Offenbarnngsreligion auf den heidnischen Standpunkt einer Naturreligion zurückschrauben müssen, daß sie anstatt das Wort des Herrn, die subjective Deutung dessen, was ihnen nach freier Wahl aus dem Worte anzunehmen convenirt, zur Grundlage ihrer Kirchenideen machen, daß sie mit einem Worte den schrankenlosen Subjectivismus an die Stelle der von Gott gegebenen kirchlichen Realitäten und Autoritäten setzen. Von diesem falschen Standpunkte aus gerathen sie denn auf die allergefährlichsten Abwege; anstatt das Recht des Subjects auf das Gebiet zu beschränken, auf welchem es unbestritten seine Geltung haben muß innerhalb der kirchlichen Ordnung, nämlich auf die Sphäre des Einzellebens, anstatt dessen setzen sie es auf den Thron, den Gott der Herr selbst einnehmen will, und machen es zum Richter und Herrscher über Schrift, Kirche, Bekenntniß und Regiment; und wo diesem ihrem aufgeblähten Subjectivismus die Forderung kirchlich objectiver Realitäten und kirchlicher Ordnung entgegengehalten wird, da sind sie mit den gewöhnlichen Schmähungsphrasen „Katholisiren, Repristination, todte Orthodoxie, Verfinsterung, Knechtung des freien Geistes, Buchstabenherrschaft" rc. sofort bei der Hand und erhitzen sich in solchen Schmähungen gegen die kirchlich Objectiven bis zu dem Grade, daß auch das Gericht der Lästerung nicht allzufern liegen dürfte. Denn alles kirchliche Leben messen sie in seinem Werthe nur nach dem Maßstabe, wie weit es mit ihrem Subjectivismus, den sie die Höhe der gegenwärtigen christlichen Entwickelung nennen, übereinstimmt; unterfängt es sich, in der Gestalt väterlich ererbter Ordnung einherzugehen, dann findet selbst die völligste Hingabe an den Herrn, die gänzliche Selbstlosigkeit und Selbstaufopfe-

ung an Amt, Kirche und Gemeinde bei ihnen höchstens die Gnade eines mitleidigen Achselzuckens, gemeinhin aber das Gesicht eines unbarmherzigen Verdammens. Wie weit sie auf diesem Wege gediehen seien, das zu ersehen, genügt ein Blick auf den letzten Jahrgang 1859 der Protestantischen Kirchenzeitung. Danach ist (S. 5) die Union die Erhebung des Protestantismus aus dem Stande der Dogmatik in den der Religion; die Schul-Regulative, dieser energische Fortschritt aus einem mechanischen Schlendrian und einer aufgeblasenen Diesterwegschen Halbbildung heraus zu einer wirklich gründlichen geistvollen Vorbereitung des Volksschullehrers, wie sie bei der beschränkten Zeit des Seminarunterrichts nur immer erzielt werden kann, sind „ein komischer Versuch, Denken, Bildung, Literatur und Geschichte aus der Volksschule zu vertreiben und dieselbe in eine confessionelle Abrichtungsanstalt zu verwandeln, für welche man die weiland emeritirten preußischen Unteroffiziere recht gut wieder hätte als Schulmeister brauchen können" (S. 7); das protestantische Pfarrhaus hat das als seine culturgeschichtliche Bedeutung anzusehen, das es ein „Sitz der Musen" sei (S. 7); der Herr Christus wird zum Märtyrer für die Freiheit des Gewissens (S. 26); die Reformation wird zur „Befreiung des Gewissens von der Autorität der Kirche" (S. 27), und die Union, als richtige Fortsetzung der Reformation, hat den Grundsatz der Lehrfreiheit; ja „die allgemeine Religionsfreiheit kann man geradezu als den staatlichen Ausdruck für den Glauben an den heiligen Geist bezeichnen" (S. 28); die Kirche soll so völlig vom Staat emancipirt sein, daß dem letzteren nicht einmal die Entscheidung zustehe, ob das, was die Religionsgesellschaft für recht erkenne, sittlich oder unsittlich sei (S. 31), ja nicht einmal die Entscheidung, ob etwas Religion sei, oder nicht (S. 32); die Worte Luthers: „Hier steh ich, ich kann nicht anders" rc. (als Ausdruck der Gewissensautonomie) sind der Kern seiner ganzen großen Geistesthat (S. 54); die confessionellen Bestrebungen in der Landeskirche sind Zeichen des Antichrists (S. 70). Die Ehe als göttliches Institut ist nichts; wer eine

Verbindung aus Wahlverwandschaft hindern will, sündigt gegen das Wort: Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht trennen; die gerichtliche Scheidung von solchen Ehen, in denen die „Liebe" fehlt, darf daher nicht erschwert werden. Die Ehe ohne Liebe ist nie eine Ehe gewesen, sondern nur ein Schein einer Ehe (S. 78, 79, 98); die ernsteren Eheansichten sind nur kirchliche Satzungen, oder kirchliche „Marotten" (S. 101) ꝛc. Humboldt und Schiller sind Heroen des christlichen Geistes. Wer sieht nicht an diesen Beispielen, die aus einer großen Menge anderer nur vereinzelt herausgegriffen sind, wie der Zahn des Subjectivismus seine destruirende Macht bereits bis zu einer solchen Schärfe entwickelt hat, daß nichts Heiliges, das mit dem Anspruch göttlicher Offenbarung auftritt, vor demselben fernerhin Gnade findet.

Dies ist der bisherige Gang der Subjectivistenparthei, welche, einmal von der Gemeinschaft der kirchlich gläubigen Entwickelung gelöst, gegenwärtig in erster Schlachtreihe gegen die gesunde kirchlich objective Richtung Front gemacht hat. So sind seine geschichtlichen Anfänge, so sein geschichtliches Ziel! —

Neuntes Kapitel.

Die Generalsynode von 1846.

Die großartige Bewegung der Geister, welche uns die Entwicklung der ersten vierziger Jahre gezeigt hat, fand ihren vollen Wiederhall im Herzen unseres frommen Königs, [illegible] überzeugt, jetzt sei der Moment gekommen, wo er, eine [illegible] Fürsten-Schuld tilgend, der Kirche die Leitung ihrer Angelegenheiten zurückgeben könne, kam er jener Bewegung mit regimentlichen Maßregeln auf das Bereitwilligste entgegen. Allmählich, und von den Elementen kirchlicher Verfassung ausgehend, bahnte

er die Realisirung seiner Ideen an. Im Jahre 1843 wurden die Kreissynoden, bestehend aus den Pfarrgeistlichen der einzelnen Diöcesen, unter Vorsitz ihres Superintendenten, zusammenberufen, um über die Bedürfnisse der Kirche zu berathen. Bei ihrer Einberufung wurde ausdrücklich der Gesichtspunkt aufgestellt, „daß die evang. Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden soll, nicht nur von Seiten des Kirchenregiments geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem inneren Leben und Antrieb erbaut sein will" (Minist.-Rescript vom 10. Juli 1843). Diese Synoden, „wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, sollten die kirchlichen Organe sein, von welchen aus eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse angeregt und vorbereitet werden könne." Dieselben bemühten sich, ein klares Bild der kirchlichen Gemeindeverhältnisse in ihren Kreisen zu entwerfen, und gaben dazu die Vorschläge an, wie und mit welchen Mitteln eine Besserung der wahrgenommenen Mängel zu bewirken sei.

Die abgegebenen Gutachten der Kreissynoden wurden 1844 den Provinzialsynoden zur Durcharbeitung übergeben. Zu letzteren wurden außer den Superintendenten, Militair-Ober-Predigern und Deputirten der theologischen Fakultäten je ein aus jeder Diöcese frei gewählter Geistlicher berufen. Diese bereiteten wiederum den Stoff vor, der 1846 einer allgemeinen Landessynode zur Berathung überwiesen wurde.

Die Landessynode war, zu gleichen Theilen aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehend, in folgender Weise zusammengesetzt: An geistlichen Mitgliedern nahmen Theil sämmtliche General-Superintendenten und Bischöfe, die vier Hof- und Dom-Prediger, der Feldprobst, die sechs Assessoren und sechs Skribä der letzten Provinzialsynoden, die beiden Präsides und beiden Assessoren der rheinischen und westphälischen Provinzial-Synode, sechs Professoren der Theologie, durch die theologischen Fakultäten erwählt. An weltlichen Mitgliedern nahmen Theil: Die acht Consistorial-Präsidenten, sechs evangelische Professoren des Rechts, von den juristischen Fakultäten der sechs Universitäten

gewählt; dann je drei Laienmitglieder aus jeder der acht Provinzen; die letzteren wurden aus je 18, vom Ober-Präsidenten und General-Superintendenten in jeder Provinz gemeinsam vorgeschlagenen Personen von den Mitgliedern der letzten Provinzialsynoden durch Stimmzettel erwählt. Den Vorsitz führte der Minister Eichhorn, der Vicepräsident wurde von der Synode selbst erwählt.

Einer solchen Versammlung, in welcher die kirchenregimentliche Erfahrung, die theologische Wissenschaft und die unmittelbare Anschauung der Gemeindeverhältnisse sich gegenseitig ergänzten, wurde die Aufgabe gestellt, an der Hand der vorgeschlagenen Themata sich über den gegenwärtigen Zustand der Kirche zu besinnen, und zu berathen, was ihr Noth thue. Der leitende Geist sollte, nach der Ansprache des Vorsitzenden, sein der Geist wahrer Freiheit und aufrichtiger Liebe auf dem einen Grunde, der gelegt ist. Sichtliches Bestreben des Vorsitzenden war es, nirgend der freien Bewegung der Geister Einhalt zu thun, weil vor allem daran lag, den Beirath der Versammlung für die umfassenden großartigen Intentionen des Königs völlig ungetrübt und ungehemmt zu erhalten. Darum sprach der Vorsitzende es gleich von vorn herein aus: „der König stelle den Berathungen der Synode kein anderes Gesetz, als daß die Kirche sich aus sich selbst zu erbauen habe."

Stattliche Namen finden wir im Verzeichnisse der Mitglieder: Abegg, v. Bethmann-Hollweg, Dorner, Göschel, Gräber, Hahn, Heubner, v. Meding, v. Massenbach, Dr. Möller, J. Müller, Nitsch, Ritschl, Sack, Sartorius, Graf Schwerin, Snethlage, Stahl, v. Thadden, Theremin, Twesten, Dr. Wiese. Wer hätte nicht aus dem aufopfernden, angestrengten dreimonatlichen Zusammenwirken so edler Kräfte (2. Juni bis 29. August 1846) ganz Außerordentliches erwarten sollen? Freilich, die Anrede des Vorsitzenden, welche mehr die Lobpreisung einer solchen Elite und der aufbrechenden Morgenröthe in der Kirche, als das bußfertige Bekenntniß ihrer tiefen Schäden und der Unwürdigkeit und eignen Ohnmacht derer, die soeben sie zu heilen berufen

varen, hervorhob, ließ bereits fürchten, es würde manches verloren gehen von dem in Aussicht gestellten Segen, zumal auch urch die Versammlung selbst im Ganzen und Großen bei allem rnst und aller Gewissenhaftigkeit, mit der sie ihre Arbeiten rrichtete, viel mehr der Ton des Selbstbewußtseins ihrer lieder, als der dem Herrn der Herren gegenüber wohlerkannten hnmacht hindurchklang, ohne welche ja nie ein heilsames Werk ebeihen kann.

Da für die Berathungen nicht bestimmte Gegenstände vorschlagen, sondern in Pausch und Bogen die von den Proinzial-Synoden behandelten Gegenstände angewiesen waren, so ag eine für die Dauer einer Session völlig unbezwingbare Masse on Stoff vor. Die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte, die Erleichterung der Superintendenten in externis, die Hülfsmittel für die Seelsorge, die Vorbildung für den geistlichen Beruf, die Hebung der Sonntagsfeier, Conventikel, Gesangbücher und Catechismen, Taufe, Communion, Confirmation, Verhältniß der Kirche zur Schule, Religionsunterricht in den Elementarschulen, kirchliche Verfassung, kirchliche Armen- und Krankenpflege, Pfarrwahlen, Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften, Candidatenreverse, die Union, Kirchenzucht, Eid, Ehe, Leihbibliotheken, die äußerliche Stellung des Geistlichen, Emeritirung, Verhältniß der evang. Landeskirche zu anderen Kirchen, Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum: diese ungeheure Masse von Stoffen, in welchen wir zum größten Theil diejenigen wiedererkennen, die, wie wir oben gesehen, bereits von den freien Pastoral-Conferenzen der letzten Jahre vielfach discutirt worden waren, sollten von den Berathungen bewältigt werden, welche sich für diese Sitzung nothwendiger Weise auf eine Auswahl beschränken mußten.

Für unseren Zweck reicht es aus, nur diejenigen drei Hauptgenstände ins Auge zu fassen, welche, auch von der Synode die vorzüglichsten anerkannt, bei weitem den Haupttheil der iesmaligen Arbeiten ausfüllte, die Frage nach Union und ekenntniß und nach kirchlicher Verfassung.

Bevor wir jedoch auf diese Gegenstände näher eingehen, müssen wir uns die Schwierigkeit der Situation vergegenwärtigen, in welcher die Synode ihre Arbeiten zu verrichten hatte.

Bei allem frischen Lebensodem, den der Herr durch die evangelische Kirche Preußens wehen ließ, herrschte in ihren Ordnungen und Einrichtungen, Dank dem früheren Tode und manchen das Recht der Kirche nicht achtenden Unionsmaßregeln, überall Verwirrung und Verwüstung. Der symbolische Bestand der Landeskirche war so gut wie aufgehoben, oder wenigstens ganz zersetzt. Es dürfte selbst der kühnen Phantasie kaum möglich sein, ein bunteres Bild zu entwerfen, als das ist, in welchem die Denkschrift des Königl. Ministerii, betreffend die Verpflichtung der Geistlichen bei der Ordination, die factisch bestehenden Zustände der Kirche hinzeichnet (s. Verhandlungen der evang. General-Synode, amtl. Abdruck, Berlin bei Decker 1846. II. S. 45 ff.). Ueberall hat das geordnete kirchliche Recht der Willkühr Platz gemacht, sowohl in den Ministerialrescripten, als auch in dem von den einzelnen General-Superintendenten nach ihrem persönlichen Ermessen gewählten Ordinations-Modus. Dies Bild ist so entsetzlich kläglich, daß wir die Seelengröße des Ministers Eichhorn aufrichtig bewundern, der sich nicht scheute, ein solches Misere, mit allen offiziellen Documenten belegt, offen vor Aller Augen auszubreiten. Wenn man dasselbe überschaut, hört man auf, sich zu wundern, daß die Schmarotzer-Pflanzen des Lichtfreundthums überall frei aufwuchern, ja bis zum Antinomismus hin sich steigern konnten; die gesetzliche Ordnung f e h l t e, um sie zur Pflicht zu rufen, und sie fehlte zum Theil auf Grund der Verwüstungen des Rationalismus, zum Theil auf Grund der früheren Eingriffe des Kirchenregiments in das Gebiet des Bekenntnisses, zum Theil auf Grund von Maßregeln, welche, aus Willkühr geboren, Unrecht erzeugt hatten.

Zu diesem Mangel an gesetzlicher Grundlage kam der Kampf der verschiedensten Richtungen auf dem Gebiet der Kirche. Die Früchte des Junghegelthums reiften, und vom Minister v. Altenstein amtlich gepflegt, wohnte ihnen eine gewisse Be-

:chtigung bei, so daß man anstatt des einfach richterlichen Ver-
hrens auf Schonung angewiesen war; das Gleiche galt von
m Schleiermacher'schen Subjectivismus, der seit dem Anfange
:ses Jahres zu einer Macht heranzuwachsen und sich in seinem
ngestifteten literarischen Organe zu consolidiren begann. Ihnen
r Seite ging die auf den Glauben der Väter sich erst all-
ilig besinnende Vermittlungstheologie, deren Vertreter in den
nnichfachsten Nüancen aus einander gingen. Konnte man
nge Leute, die ihre Bildung aus solchen Quellen erlangt
tten, einfach nach dem Maße der Symbole messen? Ihnen
genüber standen dann die Vertreter des kirchlichen Rechts und
ekenntnisses, mit allen Ansprüchen des geschichtlichen Erbes,
gleich zum großen Theil selbst noch unklar darüber, wie weit
sselbe zurückzufordern sei. Alle diese Richtungen vom ent-
hiedensten Confessionalismus bis zur Grenze des Lichtfreund-
ums waren auf der Synode vertreten. Wie sollten diese Alle
ines Sinnes werden?

Hinzu kam ferner die Union, dieser unglückliche Zankapfel
ler Pastoral-Conferenzen, in Bezug auf welchen vielleicht kaum
vei oder drei in der ganzen Versammlung gleicher Meinung
aren, und doch jeder Einzelne meinte, ganz allein im Besitz
r richtigen und allein möglichen zu sein. Ferner kam hinzu
e gesammte Strömung der Zeit, die auf Selbstregierung der
emeinden, auf Unterordnung der Autorität unter die Majorität
ndrängte.

Endlich wurde die Synode, kaum zusammengetreten, bereits
n allen Seiten bestürmt durch Adressen und Petitionen im
iderspechendsten Sinne, von Magisträten, Stadtverordneten-
ollegien, Predigern, Conferenzen, einzelnen Laien, von denen
e Einen mit aller Energie der Synode, weil sie nicht von
llen erwählt sei, die Competenz zur Berathung der Kirche
sprachen, die Anderen die Aufhebung des Symbolzwanges be-
hrten, die Dritten die Wiederherstellung bekenntnißmäßiger
rdnung beantragten, die Vierten die Einführung der Pres-
yterial- und Synodal-Verfassung als Grund alles Heils an-

priesen, die Fünften hunderterlei Beschwerden gegen das bisherige Kirchenregiment häuften.

Wie war es möglich, aus diesem Gewirr und der allgemeinen Auflösung heraus irgend einen festen Grund zu erlangen?

Es hat von jeher nur einen Weg gegeben in himmlischen wie in irdischen Dingen, auf welchem man aus der Verwirrung herauskommen kann, das ist Buße und Glauben. Man hätte nun auch sollen mit bußfertigem Sinne die Wurzeln aller vorliegenden Schäden aufdecken, hätte den Abfall der Theologie und Kirche vom geoffenbarten Schriftwort darthun, hätte die furchtbar schweren Sünden, die die Union in ihrem bisherigen Entwickelungsgange auf sich geladen hat, erkennen und vor Gottes Angesicht bereuen, und den Herrn um seinen heiligen Geist bitten sollen, damit er das Vergangene vergebe, hätte dann aber eben so entschieden alles fernere Fortgehen auf der Bahn ungerechter Maßregeln und alles Festhalten an dem ungerecht ererbten Besitz aufgeben sollen. Vor allen Dingen aber wollte man für die Kirche eine feste Basis gewinnen, so mußte man auf die Basis zurückgehen, die der Herr selbst ihr gegeben hat, und die, bisher von keinem Kirchenrechtslehrer angezweifelt, die einzige ist, auf der alle Ordnungen in der evangelischen Kirche beruhen, auf das Bekenntniß.

Um dies zu thun, brauchte man gar nicht einmal mit der geschichtlichen Entwickelung der Union zu brechen, denn diese war bereits so entschieden auf diese Bahn hingelenkt worden, daß dieselbe zu verlassen seitens der Synode nicht blos einen Bruch mit Geschichte und Recht, sondern auch mit den vom König Friedrich Wilhelm IV. klar und offen kundgegebenen Intentionen involvirte. Wir haben bereits im ersten Theil unserer geschichtlichen Darstellung darauf hingewiesen, wie Friedrich Wilhelm III. überall da, wo er selbstständig sprach, und wo seine Intentionen nicht durch seine Räthe getrübt wurden, auf das entschiedenste es betonte, er wolle die Union nur so weit durchführen, daß das geschichtliche Bekenntniß und Recht der beiden Kirchen nicht im geringsten verletzt würden. Die der Generalsynode über-

reichte ministerielle Denkschrift giebt für diese Intention des Königs noch die handgreiflichsten Beläge und beweist, daß überall, wo dem Könige wirklich klar wurde, daß das Bekenntniß und Recht der Kirche durch die Union alterirt wurde, derselbe sofort bereit war, von der Unionsidee so viel nachzulassen (ja dieselbe sogar völlig zu ändern), als nöthig war, dem Bekenntnisse sein ungeschmälertes Recht zu bewahren. Wie während der Lebzeiten des seligen Königs dem Bekenntnisse gradatim immer mehr Recht auf Kosten der ursprünglichen Unions-Intentionen eingeräumt wurde, und wie von vorn herein der König auf die völlige Beibehaltung der Bekenntnisse den höchsten Werth legte, das möge man noch aus Folgendem ersehen.

An die bereits im ersten Bande hervorgehobenen Hinweisungen, wie schon in der Zeit, als der Unionsgedanke vom Könige noch in seinem Herzen bewegt wurde, derselbe gegen Eylert allzeit scharf hervorhob, das Bekenntniß dürfe durch die Union nicht verletzt werden, reiht sich die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. September 1822 (Verhandlungen der G.-S. II. 60), die der König eigenhändig an den Diaconus Michler in Brieg erließ und dann erst dem Minister v. Altenstein nachrichtlich mittheilte. Michler hatte den König gebeten, künftig nur die heilige Schrift als alleinige Glaubensnorm gelten zu lassen. Der König aber bestimmte:

„Worin das evangelische Glaubensbekenntniß sich von diesen (den übrigen christlichen Bekenntnissen) unterscheidet, enthalten die Augsburgische Confession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evang. Glaubensbekenntniß entspricht ..... Aller Sekten-Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen, und es ist also auch deshalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evang. Kirche geltenden Autoritäten,

alle individuellen Auslegungen der heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken."

Ganz in dem Sinne dieser Cabinets-Ordre enthielt ja die Neue Agende von 1829 die Weisung, daß die Geistlichen auf die drei öcumenischen Symbola, und wie herkömmlich auf die symbolischen Bücher verpflichtet werden sollten. Ebenso erließ der König ganz in demselben Sinne unterm 23. September 1830 an den Minister v. Altenstein eine (in der Evang. Kirchenzeitung 1846 S. 171 mitgetheilte) Cabinets-Ordre, in welcher er denselben anweist, nur solche Männer zu Professoren an den Universitäten zu berufen, „von deren Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der evangelischen Kirche im Sinne der Augsburgischen Confession Sie hinreichende Ueberzeugung gewonnen haben", — sintemal „die Vorträge der Lehrer der evang. Kirche, die von deren Dogmen, als anerkannten Glaubenswahrheiten, wesentlich abweichen, für sehr bedenklich und gefahrvoll" zu erachten seien. Demzufolge ist die Versicherung des Königs in der bekannten Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834, daß die bisherige Autorität der Bekenntnißschriften nicht aufgehoben sein solle durch die Union, im Sinne des Königs als voller Ernst der Gerechtigkeit, nicht, wie im Sinne so vieler minder ehrlichen Theologen, als kluge pacificatorische Maßregel mit vorübergehender Bedeutung anzusehen. In gleichem Sinne wurde denn vom Minister v. Altenstein unterm 29. Sept. 1826 den die Vocation auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche als ihr Recht in Anspruch nehmenden sächsischen Privatpatronen dies Recht ausdrücklich zuerkannt (Akt. Verhandlungen II, 53), und noch unterm 12. November 1839 (Akt. Verhandlungen II, 58) gestattete das Ministerium dem Consistorium in Pommern, daß selbst bei der Ordination die Augsburgische Confession und die damit vollständig übereinstimmenden symbolischen Schriften der lutherischen Kirche genannt würden. Und wenn dies als ein Spezialfall angesehen werden möchte, so ist die Cabinets-Ordre vom 29. März 1834 (Akt. Ver-

handlungen II, 61) zu vergleichen, worin der König es als einen Uebelstand beklagt, daß man sich noch immer nicht über die Bezeichnung der einzelnen symbolischen Schriften, deren die Agende im Allgemeinen gedenkt, habe einigen können, und es mißbilligt, daß eine solche Verpflichtung seither großentheils unterblieben sei, und anerkennt, daß dies den Gegnern der Agende und Union mit Recht Anstoß zu Ausstellungen gegeben habe, es daher den Behörden zur Pflicht macht, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes angelegentlichst zu wirken, und darauf hinweist, die Augsburgische Confession nehme unstreitig die erste Stelle unter den symbolischen Büchern ein, und anordnet, daß, wo eine Gemeinde die Verpflichtung auf die Augsburgische Confession verlange, diesem Wunsche auf alle Fälle genügt werden soll.

Der König selbst also hatte den Behörden die Bahn der Gerechtigkeit gewiesen, und wenn auch seine Anschauungen von Union manchen Druck auf das bestehende Recht der Gemeinden involvirten, so findet dies seine völlig genügende Erklärung in dem damaligen Standpunkt der theologischen Entwickelung, und war in Analogie der bereits vorliegenden Anordnungen mit völliger Sicherheit anzunehmen, daß der König in dem Maße, als die geschichtliche Fortentwickelung der Union die geschehenen Beeinträchtigungen klarer hätte an den Tag treten lassen, in demselben Maße auch die lutherische Confession und lutherische Kirche völlig frei gegeben, und das Gebiet der Union so weit beschränkt haben würde, daß mit derselben keinerlei Verletzung des Rechts der Confession verbunden geblieben wäre.

Wenn nun nicht blos die geschichtliche Entwicklung des Verfahrens der Königl. Behörden in Sachen der Union der Synode den Weg des Rechts und der Gerechtigkeit wies, sondern auch die ministerielle Denkschrift denselben geradezu einschärfte, so ist es um so mehr zu beklagen, daß die Synode diesen Weg verlassen und völlig andere Normen aufgestellt und ganz andere Intentionen verfolgt hat. Es lag auch hier Seitens der Synode die gute Meinung vor, man wollte den bestehenden Zuständen

Rechnung tragen, und nicht, nachdem durch das frühere Unrecht die gegenwärtigen Zustände gewissermaßen legalisirt waren, durch schroffe Wiederherstellung des früheren Rechtsstandes Gewissen verletzen und neues Unrecht begehen. Indessen das letztere war auch gar nicht nöthig. Hätte doch die Synode, nachdem sie dem Rechte die Ehre gegeben, hernach die allergrößte Milde und Weitherzigkeit in dessen Handhabung gebraucht, so wäre Recht Recht geblieben und daneben doch der Zweck einer schonenden Zurückleitung zum Rechtsstande offen geblieben. Die Synode aber wählte einen anderen Weg, sie ging von dem „Standpunkt der Gegenwart" aus.

Da fand sie nun zunächst überall verwirrte Rechtsverhältnisse, denen sie Rechnung tragen zu müssen glaubte. Sie fand die öffentliche Meinung, als eine immer stärker werdende Macht, der trug sie Rechnung; — sie fand die Wissenschaft, soeben in einer Uebergangszeit begriffen, in halber Entwicklung, — der trug sie Rechnung! — sie fand die Union, zwar nicht gesetzlich aber doch factisch bestehend im ganzen Lande; der trug sie nicht blos Rechnung, sondern die erhob sie zur Norm, an der alles andere gemessen werden mußte. Was irgendwie der „Union" nachtheilig werden könnte, das mußte in die zweite Linie gestellt werden, es mochte nun Bekenntniß, oder kirchliches Recht heißen, oder es mochte dringende Noth gegenüber dem eindringenden Separatismus oder Gewissensangst der treuesten Geistlichen heißen — alles in die zweite Linie! — Und während dem eklektischen Rationalismus die freundlichsten Complimente gemacht wurden, und man die zärtlichste Sorge dafür trug, nur keine halbreife Richtung von der Kirche auszuschließen durch allzustrenge Geltendmachung des Rechts und des Bekenntnisses, wurden die einzig kirchlich legalen Wünsche und Beschwerden der Confessionellen als unerreichbares Ziel von vorn herein entweder bei Seite oder in die Stellung von Privat-Concessionen hineingeschoben; der Bischof Ritschl erklärte ohne Weiteres, daß die Leute dieser Parthei doch nie pacificirt werden würden, Nitzsch in seinem Referat gedenkt ihrer Eingaben

mit kaum verhülltem Widerwillen — **denn** — das klang allemal als ultima ratio hindurch — gewähren wir ihnen ihre Anträge, dann ist die Union gefährdet. Wie sollen aber gute Resultate erzielt werden, wo der „öffentlichen Meinung“ mehr Rechnung getragen wird, als dem guten Recht, wo man eine Pacification des eklektischen Rationalismus aller Farben freundlich berücksichtigt, dagegen die treuesten Anhänger des zu Recht bestehenden Bekenntnisses zur Kirche hinausdrängt? Wo man anstatt über die mit der Union verbundenen Sünden Buße zu thun, nicht aufhört, die Union zu loben und zu preisen, als „den gesegneten normalen Fortschritt“, als die „Blüthe reformatorischer Entwicklung?“ Wo man den „großen Anführern in der Theologie“ das Recht giebt, selbst an dem apostolischen Symbolum zu feilen? Wo man sich die Aufgabe stellt, die biblische Wahrheit mit dem Bewußtsein der (doch so unreifen) Gegenwart in Einklang zu bringen? Wo die auf dieser Synode vereinigten Theologen, „welche doch mit wissenschaftlichem Ernst die Dogmen der Kirche vertreten“, darum weil unter ihnen keiner sei, „der auf dem athanasianischen Begriff weitergebaut habe“, sich berechtigt erachten, anstatt der altbewährten im Feuer errungenen ganz neue Grundlagen für Theologie, Predigtamt und kirchliche Ordnung festzustellen?

Das liegt auf der Hand, daß eine solche Synode, und wenn sie aus Engeln vom Himmel zusammengesetzt wäre, für die Kirche nichts Ersprießliches erzielen konnte. Denn nimm einen neuen Wagen, spanne vorn zwei Pferde davor, hinten auch, und zwei rechts, zwei links, dazu setze dies Fuhrwerk vom ebenen Wege fort auf den Sturzacker zwischen Gräben ohne Brücken, und nun wähle dazu die besten Pferde und den trefflichsten Fuhrmann, der alle Pferde zugleich antreibt, was für eine Fahrt soll das werden?

So gewähren denn die mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue geführten Verhandlungen der Synode einen ganz überaus traurigen Anblick, uns ein noch kläglicheres Endresultat. Da sollen sichere Handhaben erschaffen werden zum disciplinarischen

Einschreiten gegen Lichtfreunde u. s. w., aber doch nicht auf den Rechtsgrund zurückgegangen werden; da soll doch eine „irgendwie“ ausgelegte Schrift, eine „irgendwie geordnete“ Lehrfreiheit hergestellt werden, da wird von der einen Seite gemarktet, von der anderen gefeilscht, — um zu pacificiren. Endlich kommt ein mittlerer Durchschnitt heraus, und bringe ihn an die praktischen Bedürfnisse, was hast du in der Hand? Nichts! — Denn wohl vermag der Mensch die prismatischen Farben, in welche das Sonnenlicht sich bricht, einzeln annähernd schön darzustellen; aber niemals ist es gelungen, aus ihrer noch so sorgfältigen Mischung das reine Weiß wieder hervorzubringen; das höchste, was man auf dem Wege erzielt hat, ist ein fahles bleiches Grau. — Das war der Gang und Erfolg dieser aus der Blüthe der neueren kirchlichen Entwicklung zusammengesetzten, vom Könige mit dem entgegenkommendsten Vertrauen beschenkten Versammlung, deren einzelne Leistungen wir nun näher anzusehen haben!

Die Verhandlungen der Synode drehten sich in der Hauptsache um die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse und das Ordinationsformular, die Unionsfrage kam mehr gleichsam als eingeschobene bei diesen Berathungen vor. Trotzdem wollen wir die Themata nach der Ordnung behandeln, und zuerst von dem Unionsbegriff reden, den die Generalsynode geltend zu machen versuchte.

Referent in dieser Frage war Julius Müller. Sein Gutachten ist enthalten in den act. Verhandl. II. S. 88 f. Er geht davon aus, daß die Geschichte der Union so alt sei, als die der evangelischen Kirche; Friedrich Wilhelm III. habe nur die Vereinigungsidee, die die Reformatoren nicht durchgeführt haben, wieder aufgenommen. (Dies ist gleich der erste Irrthum, denn Friedrich Wilhelm wollte (vergl. I. S. 8, 9 f.) eine ganz andere Union, als die Reformatoren; diese wollten Ausgleichung des Bekenntnisses, der König aber wollte Union in Cultus und Regiment auch bei unausgeglichenem Bekenntniß). Der Moment 1817 erschien günstig, aber der Indifferentismus, der sich einmischte, barg den Keim des Verderbens in das edle

Werk (89). Eine Reaction erfolgte, und wurde durch die Cabinets-Ordre von 1834 beschwichtigt. Auf diese Cabinets-Ordre geht M. nicht näher ein, sie wäre seinen Unions-Ideen zu entschieden hinderlich gewesen, deshalb läßt er sie, ähnlich wie Moll in seiner Kirchennoth, mit dessen Unionsbegriff der Müllersche überhaupt nahe verwandt ist, möglichst in den Hintergrund treten, ja er tritt ihr in seiner folgenden Ausführung direkt entgegen. Eine Union blos im Cultus und Regiment, (also die bisher einzig in Preußen gesetzlich gültige, die charakteristisch preußische) sagt er, genüge nicht (S. 91); es müsse eine Gemeinschaft des Glaubens, des Bekennens sein. — Somit verläßt Müller hier direkt den geschichtlichen Weg, und läßt seine Privatmeinung an die Stelle treten. Ja er sagt geradezu (S. 93), das Werk der Union bedürfe hier einer Ergänzung in der Weise, daß die wahre Katholicität der Kirche in der Weite und Geräumigkeit ihrer Umfassungsmauern sich zu erkennen gebe. Hierzu genüge eine bloße Verweisung auf die heilige Schrift nicht (94), denn auf diese berufen sich alle Sekten, sie hat keine vereinigende, kirchliche Gemeinschaft stiftende Kraft; man muß also einen Lehrbegriff aufstellen. Hierbei muß alles Nichtfundamentale ausgeschieden werden. Bei der Frage, was fundamental und was nicht fundamental ist, geht M. von den Postulaten eines kirchlichen Lehrbegriffs ab und auf das Gebiet des individuellen Glaubens über, und erklärt alles dasjenige, unbeschadet dessen Jemand ein gläubiger seines Heils gewisser Christ sein kann, für nicht fundamental. Dazu rechnet er nun die Differenzlehren, namentlich die von dem heiligen Abendmahl und von der Prädestination; die übrigen, namentlich auch die von der Person Christi, werden nicht eingehend erörtert. Auch die Augsburgische Confession, fährt er (S. 96) fort, fordere Art. 7 nur Gleichheit in der Verwaltung, nicht in der Lehre vom heiligen Abendmahl (als ob das bekenntnißmäßige Vertheilen nicht zur Verwaltung gehöre), deshalb könne man von einer Uebereinstimmung in der Lehre in diesem Punkte Abstand nehmen. In 1. Cor. 3 werde auch der Unterschied

zwischen fundamentalen und nichtfundamentalen Punkten angegeben (dort wird durchaus nichts dergleichen gesagt, sondern nur von persönlichen individuellen Unterschieden zwischen Petrus, Paulus u. s. w. geredet). So müsse man denn auf einen gemeinschaftlichen Kern beider Dogmen zurückgehen. Exemplification eines solchen (S. 99) sei das Ordinationsformular und die Bestimmungen der Lehrordnung. (Das Ordinationsformular sowie die Lehrordnung also werden hier ausdrücklich als ein Ansatz zur Darstellung des neuen gemeinsamen Symbols bezeichnet; und die Lehrordnung tritt ausdrücklich mit der Behauptung auf, die Summa des gemeinsamen Bekenntnisses, also die Summa des Fundamentalen darzustellen. Hengstenberg bemerkt treffend dazu Evang. Kirchen-Zeitung 1847, S. 18: „Welche medicinische Facultät würde nicht erschrecken, wenn ihr zugemuthet würde, ein Verzeichniß aller tödtlichen und nicht tödtlichen Wunden zu geben! Und wie viel feiner noch ist Alles auf dem geistigen oder gar auf dem geistlichen Gebiete!“) Die auf diesem Grunde verfaßte Landeskirche soll sich dann als eine unirte Kirche ansehen und erklären (S. 99), womit durch die Erklärung der Generalsynode der Anfang gemacht werden solle. (Also gesteht M. zu, daß sie bis dahin noch keine unirte Kirche gewesen sei.) Das Ordinationsformular solle den vornehmsten Stützpunkt für die fortschreitende Verwirklichung der Union abgeben (100). Im Uebrigen solle dem Einzelnen die Freiheit verbleiben, sich für oder gegen die Union zu erklären, und überhaupt weder der lutherische, noch der reformirte Typus unterdrückt werden. Werde dieses Ordinationsformular in Anwendung gebracht, so würde dadurch der bisherige Unionsrevers überflüssig (101) und sei abzuschaffen.

Gegen diese Auffassung der Union erhoben sich die lebhaftesten Widersprüche, namentlich von den Subjectivisten einerseits und von den Confessionellen andererseits. Die ersteren machten die Anschauung geltend, die Union sei nichts weiteres als die Wiederherstellung der Reformation zu ihrer Allgemeinheit und Freiheit, und die Wiederherstellung des göttlichen Wortes in

sein Recht als ausschließlicher Autorität über den Menschengeist, und die Befreiung der Kirche von dem Symbolzwang. Die Confessionellen machten die Instanzen des Rechts und des Bekenntnisses geltend. Stahl wies hin auf die Pflicht, die dem Kirchenregiment obliege, das Symbol zu schützen; Twesten machte auf die kirchenrechtliche und gesetzliche Bedeutung der Cabinets-Ordre von 1834 aufmerksam. Der alte Heubner, der einzige in der ganzen Synode, der offen erklärte, weder er noch seine Gemeinde sei je unirt gewesen, er wolle auch mit der Union unverworren bleiben, von der er keinen Segen erwarten könne, wies (S. 243) auf den doch unleugbaren Fundamentalunterschied im Dogma beider Confessionen hin (Act. B. I. 243); Hahn machte geltend (I. 241): „Nach einem amtlichen Nachweise der königlichen Regierung zu Liegnitz aus dem Jahre 1842 oder 1843 seien von den circa 366 evangelischen Gemeinden ihres Bezirks über 200 noch nicht unirt. Dessenungeachtet würde in dem vorliegenden Gutachten die evangelische Landeskirche als eine unirte bezeichnet; er müsse fürchten, daß wenn die Vorschläge angenommen würden, die Union nicht gefördert, sondern zerstört und zum Theil rückgängig gemacht werden würde," deshalb nimmt er (241) die Confession in Schutz auf Grund der bestehenden gesetzlichen Verordnungen. Stahl in einer späteren Sitzung (I. 354) lehnte den Ausdruck „unirte Landeskirche" als eben so wenig wahr als ersprießlich ab, denn es würde mit diesem Ausdruck immer ausgesprochen sein, daß die eigentliche Kirche aus Unirten bestände; was aber nicht unirt sei, nur als Anomalie angesehen werden könne," (in welche Consequenz ihm Mehring (S. 165), der die confessionelle Richtung als „schwach" auf den Aussterbeetat setzte, unbedingt folgte). Hahn (356) erklärte den Begriff „unirte Kirche" für unvereinbar mit der Logik, mit dem faktischen Bestande, mit dem Rechte. Der Vorsitzende, Minister Eichhorn, gab seiner inneren Stellung zur Sache Ausdruck in den Erklärungen: er bemerke (S. 270) vom Standpunkt des Kirchenregiments ausdrücklich, daß dasselbe einen großen Werth darauf legen müsse, daß die früheren Er-

klärungen über Union ergänzt würden; denn die Erklärung von 1834 sei bei einer speziellen Gelegenheit gegeben. Dann giebt er ebendaselbst seine wesentliche Zustimmung zu dem Unionsgutachten zu erkennen. Hinsichtlich des Worts „unirte Kirche" sagt er S. 356: „Der Sprachgebrauch in unserem Lande ist „evangelische Landeskirche." Diese „evangelische Landeskirche" als Organismus, als große moralische Person, nicht blos als ein großer Coetus, sei durchdrungen von der Union, und verhalte sich das Kirchenregiment so, daß es die Union als Moment in sich trage. Vor der Hand aber werde das Kirchenregiment nicht so bald eine Aenderung dieses Namens eintreten lassen, weil der Sprachgebrauch „evangelische Landeskirche" auch jenes zureichend ausdrücke, eine Veränderung des Namens aber viele Mißverständnisse nach sich ziehen würde." Ferner (S. 283) „selbst, wo die Gemeinden sich noch nicht für die Union ausgesprochen hätten, würden sie dennoch vorkommenden Falles wesentlich im Sinne der Union behandelt" und (S. 270) „der Unterschied zwischen den lutherischen und reformirten Gemeinden, die „mehr oder minder" der Union beigetreten seien, und denen, die es nicht gethan, trete für das Kirchenregiment praktisch wenig hervor. Wenn also gesagt werde, daß die evangelische Landeskirche nicht als identisch mit der unirten Kirche zu betrachten sei, so sei dies in gewisser Weise richtig, praktisch aber nicht . . . schon die bloße Nachfrage nach einem solchen Beitritt sei deshalb nicht nur für überflüssig, sondern für bedenklich zu erklären."

Der Minister Eichhorn nahm also nicht Anstand, öffentlich zu erklären, daß er, weit entfernt, aus den früheren Rechtsverdunkelungen die Union in eine klare Gestalt und auf den Rechtsboden zurückzuführen, vielmehr gesonnen sei, noch einen Schritt weiter zu gehen, und den Unterschied zwischen den unirten und nicht unirten Gemeinden praktisch fallen zu lassen, und daß er weit entfernt, die das Bekenntniß sichernden Erklärungen des früheren Kirchenregiments aufrecht zu erhalten, dieselben „ergänzen und die Union wo möglich auf den Stand einer Con

sensus-Theologie bringen wolle. Und die bei weitem größere Majorität der Synode stimmte ihm hierin völlig bei, obgleich die Verhandlungen auf diesem Punkte nicht zum formellen Abschluß gelangten.

Bei weitem mehr, als durch die principielle Erörterung der Unionsfrage wurde die Versammlung in Anspruch genommen durch die Frage nach der Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften.

Das von Nitsch verfaßte Gutachten (Act. Verh. II. S. 65 ff.) schickt zwei Einleitungen voraus, eine geschichtliche Erläuterung und eine Darlegung des Inhalts der Synodal-Verhandlungen und zugesandten Anschreiben. Hierin wird der Gedanke entwickelt, daß durch die strenge Forderung einer Verpflichtung auf die Symbole die Kirche nach und nach alle die Sünden wieder begangen, die sie in der Reformation abgethan hätte. Die Principal-Sünde sei die Verkehrung des Verhältnisses zwischen Religion und Theologie. Calixt und Spener werden gelobt und ohne Beweis die dogmatischen Principien der kirchlichen Orthodoxie als unberechtigt hingestellt. Auch die Wiedererweckung des kirchlichen Lebens und die Restauration der Theologie sei wesentlich weder lutherisch noch reformirt gewesen; die Unionsidee Friedrich Wilhelms III. sei keine absorptive, sondern die Zusammenfassung beider Confessionen unter eine höhere Einheit gewesen. Worin letztere bestanden habe, wird nicht ausgeführt, sondern ohne Beweis angenommen, daß die nebelhafte Gestaltung der Union in den zwanziger Jahren eine höhere Einheit sei. Dann sucht das Gutachten im pacificatorischen Interesse nach Kräften zu vermitteln, läßt aber die Hauptrücksicht, daß die Kirche eine göttliche Institution sei, bis zu deren Höhe die einzelnen minder Reifen erst nach und nach heranwachsen, ziemlich bei Seite stehen. Zur Sache selbst übergehend, fragt das Gutachten zunächst, ob überhaupt eine Verpflichtung des Geistlichen auf die Lehre stattfinden dürfe, und bejaht diese Frage, weil zwar, wo Lehre ist, Lehrfreiheit, wo aber Lehrgemeinschaft ist, auch eine irgend geordnete Lehrfreiheit sein müsse. Die

evangelische Kirche „schützt die Lehrfreiheit des Amts, aber schützt auch Catechumenen und Zuhörer gegen Lehrwillkühr" (S. 73) Diese Lehrverpflichtung muß, wenn Spaltungen zu fürchten wenn Schwankende zu befestigen, wenn berufene und werdende Christen nicht gedrückt und abgestoßen werden sollen, mit rechter Vorsicht und Bescheidenheit geübt werden; aber auch mit Entschiedenheit, wo es sich um die letzten Gründe und die unveräußerlichen Kleinodien der evangelischen Lehrgemeinschaft handelt" (S. 74).

Weiter fragt das Gutachten, ob die Hinweisung und Verpflichtung auf das Wort Gottes genügt? und verneint diese Frage (S. 74). Hätte die Kirche keine Bekenntnisse, so müßte sie dieselben hervorbringen; nun hat sie dergleichen, so muß sie „eine Stellung zu ihnen nehmen." Aber welche? Wo eine berechtigte Vokationsbehörde gewohnt ist, auf die Symbole zu berufen, da möge man sie gewähren lassen, aber wo solche Verpflichtung nicht besteht, soll man sie nicht neu einführen, auch nicht eine Verpflichtung auf die Augsb. Confession. Die Kirche unterscheide zwischen Ordination und Vocation. Die letztere gehört den einzelnen Gemeinden an, und muß diesen belassen sein, den geschichtlichen Typus zu bewahren, zumal die Mannigfaltigkeit dieses geschichtlichen Typus mit zum Wesen der Union gehört. Aber auf alle Bekenntnisse (reformirte und lutherische) zugleich zu verpflichten, ist auch nicht sinnlos, weil „der Grundstoff des evangelisch-protestantischen Gedankens in allen zu Stand und Wesen gekommenen Reformationen des 16ten Jahrhunderts und in allen ihren Urkunden derselbe ist." Aber wenn man deshalb die Vokation auf die Symbole, wo sie üblich ist, nicht stören soll, so soll man sie da, wo sie nicht ist, auch nicht einführen. Denn es giebt Viele, „welche den Schatz des Evangeliums und der Schrift ebenfalls redlich und gläubig... festhalten, ... und doch jene früheren Auffassungsarten für Irrthümer halten, achtungswerthe, evangelische, wissenschaftliche Männer ..."

Aus solchen Gründen soll eine unbestimmtere Be-

iehung auf die Symbole oder ein vorzügliches unter ihnen bei em Ordinationsakt eintreten (S. 76), so daß an dieselbe sich n vereinfachtes materielles Bekenntniß anreihe, welches „Ansatz ı einem, aus dem biblischen Ursprung erneuten Symbole ehme" (S. 76). So soll denn also das Ordinationsformular das Uebereinstimmende auszüglich, einfach, aber vollständig bezeichnen", und als solches „materielles Bekenntniß nd Ansatz zum erneuerten Symbol sein" (S. 77). Man muß azu eine neue Formel entwerfen, weil auch die drei einfachen kumenischen Symbole zu dem gedachten Zwecke zu viel Mängel aben (S. 77). „Ist es nun etwa zu kühn, zu unbescheiden, ine Verjüngung des Symbols, die Anbahnung mindestens dazu zu unternehmen? . . . Die Zeit fordert den Versuch!" (S. 78). Es soll ein möglichst freier Standort gefunden erden zur ordinatorischen Verpflichtung (S. 78).

Wenn nun aber für die Verpflichtung zum Lehramt ein Minimum von Bekenntnißgrundlage genügt, so soll doch der brige Schatz der Lehrentwicklung nicht ausgeschlossen sein, sonern als Grundlage für die gesammte kirchliche amtliche Funkon, die liturgische und andere, bedarf es einer weiteren mateellen Lehrordnung (S. 79). Diese soll dann die Symbole nthalten, und soll zugleich die Diener am Wort verpflichten, ch der aggressiven Polemik gegen den Kern des Evangelii, egen die heilige Schrift und gegen die Symbole der Kirche af der Kanzel, in der Catechese und in der Seelsorge zu entalten (S. 80); wobei freilich Heterodoxien von Angriffen auf en evangelischen Glaubensgrund zu unterscheiden sind.

Eine solche Lehrordnung stellte die Commission (II. S. 82) ls Entwurf auf. In derselben werden §. 1 die Symbole, „welche ı der evangelischen Landeskirche Geltung haben", aufgezählt, nd zwar:

1) Die öcumenischen, nämlich das apostolische, nicänische und athanasianische Symbol.
2) Die Augsburgische Confession — und die märkische Con-

fession, bei einzelnen Gemeinden die zweite helvetische und die französische.

3) Die beiden Catechismen Luther's — und — der Heidelberger.

4) Die das Bekenntniß weiter entwickelnden Schriften, nämlich Apologie, Smalkaldischen Artikel und — colloquium lips. und declaratio thorunensis. —

In §. 2 wird bestimmt, daß die Kirche auf dem Gebiete der lehramtlichen und der liturgischen und kirchenregimentlichen Thätigkeit eine symbolische Bürgschaft beibehalten müsse, namentlich in Bezug auf die allgemein christlichen Grundthatsachen des Heils in Christo, auf die unterscheidenden Lehren gegen die römisch=katholische Kirche, und die der Sektirerei und Schwärmerei entgegengesetzten evangelischen Principien. Die evangelische Kirche in ihrer Einheit bekennt sich zu keinem Sondersymbol, erkennt jedoch den einzelnen Gemeinden, deren ordnungsmäßig erklärter Wille vorliegt, das Recht zu, ihre Lehre, gottesdienstliche Uebung, Sacramentsfeier und Disciplin in Gemäßheit ihres besonderen Bekenntnisses fortzuführen, und die Geistlichen durch die Vocation darauf zu verpflichten, welchem Verhältnisse das Kirchenregiment Schutz und Gewähr zu leisten hat. In §. 3 wird schließlich eine kurze Zusammenstellung der Consensus-Lehren gegeben.

Ueber diese Lehrordnung ist die Synode nicht zur Abstimmung gekommen. Dieselbe nimmt überhaupt bei den Verhandlungen nur eine untergeordnete Stellung ein. Desto mehr in den Vordergrund trat die „Exemplification" eines Ordinationsformulars, welches ja mit der Forderung auftrat, als „Ansatz zu einem erneuerten Symbol" zu gelten, und welches wir in seiner ganzen Bedeutung nur dann verstehen können, wenn wir es als solchen „Ansatz" ansehen. Wir geben dasselbe daher zunächst hier wörtlich so, wie es in der 39sten Plenarsitzung am 10. August mit 48 Stimmen gegen 14 (Act. Verh. I. S. 404) angenommen worden ist.

„Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen ist, und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen, daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe, demnach zum Ersten weder seine eigenen Meinungen noch irgend welche menschliche Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaß seiner Lehre nehme; zum Andern, daß er in derjenigen Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleißig fortfahren wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und mit den Bekenntnissen der evangelischen Kirche als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre. (Hier folgt auf die Frage nach der Zustimmung des Ordinanden die Antwort desselben.) Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornämlich in Folgendem bestehen, so frage ich Euch: Ob Ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist? Sodann: Ob Ihr mit der gesammten evangelischen Kirche zum Ersten Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm, bekennt als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet vor Gott mächtig von Thaten und Worten den Frieden verkündigt hat, dahin gegeben ist um unserer Sünde willen, und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe und herrscht ewiglich als das Haupt der Gemeinde, die er sammelt und erhält mittelst des Wortes und der heiligen Sakramente durch den heiligen Geist, der von ihm gesendet in unsere Herzen, uns Jesum nennen lehrt unseren Herrn, und die Gnade erkennen, so uns in Ihm geschenkt ist? Zum Anderen, ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollt, daß wir allzumal Sünder sind, aber Kinder Gottes werden durch den Glauben an Christum, in welchem wir, gerechtfertigt vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke, das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel, und daß wir durch denselben Glauben, der in der Liebe kräftig die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vorbereitet werden auf den Tag Jesu Christi?" (Hier folgt das zweite Ja des Ordinanden).

Wir müssen mit tiefem Schmerz bekennen, daß der evan=

gelischen Kirche seit ihrem Ursprunge vielleicht kaum je eine tiefere Demüthigung bereitet worden ist, als mit Aufstellung obigen Ordinationsformulars.

Das Kirchenregiment hatte durch den Vorsitzenden der Synode erklärt, „dasselbe fühle sich auf der einen Seite verpflichtet, die ihm anvertrauten Heiligthümer des Glaubens und der Heilswahrheiten zu behüten, und auf der anderen Seite wolle es die Freiheit der Individuen ehren; in dieser Sachlage erwarte es die Unterstützung der Versammlung, und diese werde ihm nur durch die Verständigung über ein zu benutzendes Formular wirksam zu Theil werden.“ Ueber die Erfordernisse zu einem solchen Formular hatte sich der Vorsitzende (I. 398) dahin erklärt: 1) „daß nur dasjenige aufgenommen werde, ohne welches ein Dulden in der Lehrgemeinschaft nicht möglich ist; 2) daß eine Fassung vermieden werde, welche annehmen ließe, als wolle die Kirche selbst hierin alle Grundthatsachen und Grundwahrheiten begreifen.“ Einer solchen, Unmögliches fordernden, Aufgabe gegenüber hat die Synode das Mögliche geleistet in der Absicht, eine „Verständigung“ aller Mitglieder zu erzielen. Aber wie traurig war das Resultat! — Nachdem eine so lange Zeit voller Kämpfe und Mühen vorangegangen war, hat sich die Kirche gesammelt und einen Ansatz genommen zu einem neuen Symbol, ihre edelsten Kräfte sind dazu versammelt, und sie erzeugen — eine Mosaik von Bibelsprüchen!! — Als der Herr Christus seine Jünger fragte: Wer sagt Ihr, daß ich sei? verlangte er da wohl, sie sollten ihm einen oder mehrere Bibelverse hersagen? Wenn sonst die Kirche ein neues Symbol erzeugt, so stellt sie die Wahrheit bekennend in ausgeprägterer Gestalt dar, hier aber machte die Kirche ihre retrogarde Bewegung bis in das Urgebiet des Christenthums hinein, ja noch über dasselbe hinaus, in die Zeit hinein, wo Petrus noch nicht „sich bekehrt hatte“, und bekennt — nichts, sondern faßt in Bibelausdrücken die wichtigsten Wahrheiten zusammen. Und woher entnimmt sie dieses Bibelwort? das alte Testament natürlich wird von vorn herein ausgeschlossen, aber vom neuen Testa-

ment wird auch das Evangelium ausgeschlossen (in welchem doch das Zeugniß von Christi unbefleckter Empfängniß steht), nur aus den Episteln werden die Steine zu dem Mosaikgebilde genommen. Und dies that man gegenüber solchen, welche gerade in der vieldeutiger Auslegung fähigen Form des Schriftworts die Beruhigung für ihr ungebunden bleiben wollendes Gewissen suchten. Die Zusammenstellung dieser Bibelsprüche aber erhält noch ihr besonderes Licht, wenn man die ursprüngliche erste Form des Entwurfs zum Ordinationsformular vergleicht, aus welcher deutlich hervorgeht, daß man mit der Aufstellung eines „materiellen Bekenntnisses" eine Purification des apostolischen Symbolums beabsichtigte; wie denn auch die Verhandlungen selbst klärlich darthun, daß man mit vollem Bedacht die Lehre von der Dreieinigkeit und von der Gottheit Christi in einer so wenig bestimmten Form darstellte, und andern Lehren, von der Auferstehung des Fleisches, der Himmelfahrt und Höllenfahrt, von der unbefleckten Empfängniß ebenso mit vollem Bedacht ausließ, weil man nicht das Gewissen der jüngeren Theologen, die zu diesem Glauben noch nicht herangewachsen wären, belasten wollte. Was hieß dies aber anders, als das normale Verhältniß umkehren? Anstatt dem zu ordinirenden Individuum die Lehre der Kirche als Richtschnur seiner Lehrthätigkeit vorzuhalten, nahm man den unreifen Standpunkt eines unentwickelten Geistlichen oder einer noch nicht zum vollen Gehorsam gegen Gottes ausgesprochenes Wort herangewachsenen Theologie zum Maßstab, nach welchem man die kirchliche Norm abschwächte und dem zu Liebe man das durch Geschichte und Oecumenicität geheiligte symbolum apostolicum zurücksetzte. Wie dürr war doch aber überhaupt diese Anschauung von der Bedeutung eines Ordinationsformulars, als ob in demselben die Lehre der Kirche als ein juristischer Codex entgegengehalten würde mit der Drohung, daß, wer nicht einmal dieses Minimum innehalten würde, vom Lehramt ausgeschlossen, oder wenigstens dem disciplinarischen Verfahren verfallen sei? Beging man damit nicht den Fehler, gegen den man doch sonst so scharf eiferte, nämlich daß man

einen papierenen Papst aufstellte? Ist es nicht vielmehr also, daß die Mutter Kirche, im Bewußtsein, die volle Wahrheit zu bekennen, dieses ihr volles ungeschwächtes Bekenntniß ihrem Kinde, dem zum Lehramt berufenen Diener, in dem Augenblick, wo ihm dies heilige Amt des Worts übertragen werden soll, vor Augen hält, und ihm sagt: Siehe, solche Schätze werden dir zur Verwaltung anvertraut! Kann dieser nicht alles mit vollem Glauben in bewußter Aneignung erfassen, so darf die Kirche doch so viel von ihm verlangen, daß er bescheidentlich sich der streitigen Punkte enthält, ihnen nachdenkt, und sich begnügt, diejenigen Lehren öffentlich zu predigen, in denen er übereinstimmt, bis der Herr seinen Glauben auch reifen läßt in den anderen Stücken!

Aber erfüllte denn nun der Gesetz=Codex, der anstatt des mütterlichen Segens dem Ordinanden entgegengehalten werden sollte, wirklich diesen so offen ausgesprochenen Zweck? Ich möchte wohl den Candidaten sehen, der nicht „durch Auslegung der Schrift nach dem Gesetz der Sprachen" aus den zusammengestellten Schriftworten allerlei Hinterpförtchen finden könnte.

Und dem so verpflichteten Candidaten, dem man selbst zu verstehen gegeben hat, man könne und wolle seine Verpflichtung nicht auf alle im apostolischen Symbolum enthaltenen Lehren ausdehnen, muthet man zu, eben dasselbe apostolische Symbolum hernach sonntäglich in Gebrauch zu nehmen? Ja man gestattet wohl gar (S. 332), daß selbst bei der Ordinationshandlung dieses Symbolum als „liturgisches Moment" gebraucht werde? Was macht man denn für einen Unterschied zwischen liturgischem und lehramtlichem Gebrauch? Will man dem Liturgen jene unsittliche und unwahre Stellung zur Liturgie gestatten, die Schleiermacher in seinem Sendschreiben an Schulz und Cöln 1831 entwickelte, als diese ehrlichen Rationalisten geäußert hatten: „das kirchliche Gedächtniß eines Bekenntnisses zu feiern, welches man nicht mehr bekenne, sei entweder verächtliche Heuchelei oder offenbare Folgenwidrigkeit", und Schleiermacher ihnen erwidert, „das seien grundlose und unpraktische Einfälle; denn man lese

ja ohnehin manches, wobei man sich selbst nichts Bestimmtes denken könne, und das verstehe sich doch von selbst, daß keiner das zu vertreten habe, was er vorlese, er sei ja dabei nicht der Handelnde, sondern der, der die Liturgie anordne!" Was sollte der Prediger einem seiner Confirmanden antworten, wenn er denselben im lutherischen Katechismus unterrichtet hat und nun auf das apostolische Symbolum einsegnet, und derselbe fragte ihn etwa: Herr Prediger, glauben Sie denn von diesem Symbol jedes Wort? Soll er dann sagen: Nein, mein Sohn, du als Confirmand mußt das zwar glauben, darauf wirst du eingesegnet, ich als Pastor brauche das nicht zu glauben, ich bin auf ein Ordinationsformular eingesegnet zum heiligen Predigtamt, welches manche der dort enthaltenen Lehren ausgelassen hat? Was soll überhaupt die Aufführung der Bekenntnisse in der Lehrordnung, wenn dem Ordinanden bei seiner Ordination ausdrücklich an die Hand gegeben wird, jenes ist zwar der gesetzliche Bestand der Lehre, aber in Bezug auf eine große Anzahl von Lehren bist du nicht regreßpflichtig, wenn du sie nicht hältst? Und welchen Eindruck soll die Gemeinde erhalten, wenn sie hinter das Geheimniß kommt, daß ihr Geistlicher nicht verpflichtet sei auf den gesammten Inhalt ihres Glaubensbekenntnisses?

Aber wenn dieser „materielle Theil" des Ordinationsformulars bereits an sich zu den gewichtigsten Bedenken Ursache gab, so wachsen dieselben noch um ein Bedeutendes, wenn man den vorhergehenden generellen Theil vergleicht.

Hier wird der Ordinand verpflichtet, zunächst zu bekennen, daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe; ihm wird die Verpflichtung auferlegt, daß er weder seine eigenen Meinungen, noch irgend welche menschliche Satzung (also auch nicht die symbolischen Bücher, folgerichtig aber freilich dann auch nicht dieses Ordinationsformular) zum Richtmaß seiner Lehre nehmen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften. Wiederum die Zweideutigkeit, die hier nicht einmal ein Bekenntniß zu der heiligen Schrift als Gottes Wort, sondern zu dem Worte Gottes in der heiligen

Schrift fordert. Jedoch auch selbst diese Hindeutung auf die heilige Schrift wird wieder gelockert dadurch, daß der Ordinande hingewiesen wird auf die Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, — also wieder auf sein eigen Subject und seine Sprachstudien, und dadurch auf die so eben zurückgewiesene „eigene Meinung" verwiesen wird, anstatt in den symbolischen Schriften das Richtmaß zu nehmen. Diese letzteren werden aber auch „in allgemeiner Hinweisung" erwähnt; die Lehre soll in Einigkeit geschehen mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und denen der evangelischen Kirche — auf den Dissensus wird gar nicht gerücksichtigt — aber selbst auch diese matte Hinweisung wird noch wieder abgeschwächt durch den Zusatz „als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre"; was bedeutet das als, ein quia oder ein quatenus? nach den Verhandlungen war beides beabsichtigt. — Und was in diesem überall auf Schrauben gestellten ersten Theil des Formulars noch irgendwie das Gewissen binden und beengen möchte, das wird nun in dem zweiten materiellen Theil durch das vornehmlich gelöst und durch die bekannte Absicht, nun erst den materiellen Theil der Verpflichtung eintreten lassen zu wollen, so gut wie zu einem Phantom herabgedrückt! —

Und alle diese Schrauben und Zweideutigkeiten sind nicht etwa von uns boshafter Weise erst aus dem Formular herausgesucht, sondern sie sind alle in den Verhandlungen öffentlich besprochen worden, und ein Theil der Mitglieder hat ausgesprochener Maßen nur darum consentirt, weil eben diese Zweideutigkeiten vorhanden waren!

Wie tief war die evangelische Kirche gesunken, daß ihre edelsten und frommsten Kinder, — lediglich darum, weil sie das Interesse der Pacification obenan stellten, und weil die Rücksicht auf die Union sie verhinderte, gewisse Schritte zu thun zu Erreichung eines soliden Rechtsbodens, ihr solche tiefe Kränkung anthun und solche gefährliche Wunde beibringen konnten!

Der Lehrordnung der Generalsynode legen wir nicht die Bedeutung bei, wie der Ordinationsformel; die Synode hat sich gar nicht zu ihr bekannt, sondern sie nur als Material zur Benutzung den Behörden überwiesen. Sie ist deshalb nur ein Zeugniß von den Anschauungen der Commission. Deshalb beschränken wir uns in Bezug auf dieselbe auf einzelne Bemerkungen.

Gleich §. 1 zeigt die unirende Tendenz, daß, anstatt die geschichtlich zusammengehörenden Bekenntnisse, die der lutherischen und die der reformirten Kirche, als gesonderte Gruppen zu belassen, recht absichtlich je zwei und zwei lutherischer- und reformirterseits gegenübergestellt werden, wodurch auch der letzte Rest von Selbstständigkeit vernichtet wurde, den die lutherische Kirche beanspruchen könnte. Dieselbe, welche laut den übereinstimmenden Erklärungen der Behörden im J. 1834 innerhalb der Union als Kirche bestehen sollte, wurde in §. 2 der Lehrordnung in die Gestalt von Gemeinden zurückgedrängt, und es auch nur der Willkühr der vocationsberechtigten Glieder anheimgegeben, ob sie von dem Recht confessionellen Bekenntnisses Gebrauch machen wollten. Aber selbst denen, die davon Gebrauch machten, wurde verboten, in aggressiver Polemik gegen irgend etwas öffentlich zu lehren, was in den recipirten Bekenntnissen stände; es war also den Lutherischen selbst in Predigten verboten, die lutherische Sakramentslehre als die allein richtige darzustellen, — weil ja dies eine aggressive Polemik gegen die reformirten Symbole enthalten haben würde. In §. 3 wird der Consensus dargelegt. Aber haben nicht die Lehren von der Dreieinigkeit, von der Gottheit Christi, von der satisfactio vicaria Anspruch darauf, zu dem Consensus gerechnet zu werden? Warum treten sie hier in so abgeschwächter Gestalt und nicht in den hergebrachten kirchlichen Terminis auf? Warum werden alle eine bestimmtere Bezeichnung erzielenden Amendements abgelehnt? Mußte selbst in dieser weiteren Lehrordnung den Zweifeln der modernen Wissenschaft Rechnung getragen werden? Mußte also auch hier die Union als solche das Mittel dar-

bieten zur Verflachung des kirchlichen Lehrbestandes selbst im Consensus?

Tragisch klingen diesen so tief ins Fleisch der kirchlichen Symbole einschneidenden Bestimmungen der Generalsynode gegenüber die beständig wiederholten Versicherungen, daß man an der bisherigen Autorität der Symbole nicht im Entferntesten rütteln, auch nicht sich vermessen wolle, ein neues Symbol zu entwerfen. Was half es, daß man sich überbot in preisenden Phrasen zum Lobe der Symbole, daß man sie bezeichnete „als ehrwürdige Momente einer großen Zeit, als den lebendigen Ausdruck des kirchlichen Bewußtseins in herrlichen Epochen der Kirche, die allen Zeiten eine Fülle von Lebenskraft böten, mit denen die Kirche daher im innigen Zusammenhang stehen, sie treulich bewahren müsse?" Was half es, daß selbst der Vorsitzende (I. 330) ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß den Symbolen und Bekenntnißschriften in der Kirchenordnung ihr voller Werth und ihre ganze Bedeutung gesichert bleiben solle, das Ordinationsformular auch nicht ein neues Symbol sein sollte? Was war den Symbolen nach allem Vorhergegangenen für eine andere Ehre belassen, als den mediatisirten Standesherren, denen man alle möglichen Würden gesichert hat, nur das Eine nicht, daß sie regieren dürfen? Und was hilft das entrüstete Zurückweisen der Beschuldigung, man habe mit dem Ordinationsformular eine neue Symbolbildung für die unirte Kirche beabsichtigt, wenn doch die beiden vorzüglichsten Referenten sich so äußern, der Eine, Nitzsch, daß „der Ansatz zu einem neuen Symbol gemacht werden solle mit dem Ordinationsformular", der Andere, J. Müller, daß „die Exemplification eines Ausdrucks für die **Glaubensgrundlage der Union** (die ihm ja unirte Kirche ist) die vorgeschlagene Formulirung der ordinatorischen Verpflichtung nebst den daselbst beantragten Bestimmungen über die Lehrordnung" sein solle?

Die Verhandlungen der Synode über die Verfassungsfrage sind von minder erheblichem Belang. Die Subjectivisten, Sydow an der Spitze, welche die Idee eines kirchlichen Organismus

und einer göttlichen Institution der Kirche fast völlig verloren hatten, betrachteten die Kirche als ein Aggregat von Individuen, die in jeder Entwicklungs-Phase in sich selbst autonom, allezeit Herr seien, sich einen Glauben und eine Verfassung zu setzen nach ihrem Belieben, oder als eine Gesellschaft mit gesellschaftlichen Rechten, über welche der Staat höchstens von Weitem eine Art Cognition ausüben dürfe. Sie fanden, trotzdem sie auf Ideen des Zeitgeistes sich gründen, die unter dem Himmel in der Luft flattern, vor der Hand wenig Anklang. Der Kampf bewegte sich zwischen dem namentlich von den Vertretern der westlichen Provinzen mit Begeisterung hervorgehobenen Presbyterialsystem und dem von den ungeübten, obgleich die Majorität inne habenden östlichen Deputirten vertretenen alten Consistorialsystem, welche den Rheinländern um ihrer liberaleren Stellung willen im Herzen zufielen, aber aus einer Art Pietät und geschichtlicher Gewohnheit doch auch Stücke vom Consistorialsystem für die Gesammtverfassung retten wollten. Die Hauptgedanken, welche geltend gemacht wurden, waren, daß eine Generalsynode, moderirt durch ein Oberconsistorium, die Oberleitung der Kirche übernehmen solle, und daß auf allen Stufen des Regiments Laien hinzugezogen werden sollten, freilich fast mehr um mitzuherrschen, als um mitzuarbeiten. In unklarer Weise wurde die Idee des allgemeinen Priesterthums, dessen Lebens-Gebiet doch an ganz anderen Orten zu suchen ist, als im Regiment der Kirche, den herrschenden Zeitideen einer Laien-Vertretung angepaßt, in der Weise, daß das Laienelement allezeit als das Gegengewicht gegen den clericalen Stand auftritt, während es ihm doch im Gegentheil Stütze und Hülfe sein soll. Auf die dem Laienregiment insonderheit zu überweisende Frage der Kirchenzucht wagte man nicht recht entschieden einzugehen; dieselbe stand zu sehr mit den herrschenden Zeitideen im Widerspruch. Trotzdem nahm man nicht Anstand, den Laien als solchen, ohne weder in der Diaconie noch in der Zucht ihrem Wirken einen vollen Amtskreis zu überweisen, doch im Allgemeinen das Mitreden und Mitregieren zu gestatten. Es ge-

währte einen wenig erquicklichen Anblick, zu sehen, wie die Pr
byterial- und die Consistorial-Verfassung mit einander markt
und in gegenseitiger Connivenz die Spitzen ihrer Systeme
brachen. Dem Bekenntniß sowie der geschichtlichen Wirklic
wurde auch hier nicht die nöthige Rechnung getragen.
bekenntnißlosen Masse, der Versammlung „aller christlichen Ha
väter, welche nicht von Almosen leben und unbescholtenen
fes sind", wurde die Berechtigung zur Wahl der Presb
übergeben. Wählbar sollte jeder sein, der mit unsträflic
Wandel und Theilnahme am Gottesdienst seine kirchliche
sinnung bewährte; das so echt demokratisch entstandene P
byterium sollte die Quelle sein, „aus welcher die gesam
Kirchenvertretung auch in den höheren Stufen der Synode
bildet, welche den entscheidenden Einfluß in Zukunft bilden wi

Der gesammte Stoff der Verfassungsverhandlungen w
dem Kirchenregiment als Material überwiesen zu künftigen M
nahmen, und von demselben leider 1848 zum Theil ben
obgleich ohne sonderlichen Erfolg.

Dies waren die Resultate der großen General-Synode
1846, auf welche bei ihrem Zusammentritt so viele Augen
richtet waren, und von der man die Heilung der Schäden
Kirche und die Herstellung gesunder Zustände erwartet ha
Die Synode hatte eine Tragödie vor aller Augen entfal
Denn wahrhaft demüthigend war es für die evangelische Ki
und tief betrübend für ihre treuesten Glieder, daß das
sammenbringen ihrer edelsten Kräfte solche Frucht zu
förderte, welche, wenn sie zur Ausgestaltung gekommen w
den Tod der evangelischen Kirche in Aussicht stellte.

Die „gläubige Theologie" hatte sich falsch gemes
d. h. vermessen, an einem Unternehmen, welches Mens
nie zu Stande bringen werden. Sie unternahm es, ihre
gabe zu erfüllen mit Umgehung der Schrift, des Symb
des kirchlichen Rechts und der bestehenden Zustände, wah

ein kühnes Beginnen. Mit der Willkühr eines αὐτὸς ἔφα stellte sie, anstatt aus der Schrift nachzuweisen, daß die Abendmahlslehre auch calvinisch gefaßt werden könne, daß man also die calvinische Künstelei als einen kirchlich berechtigten Lehrtropus neben die einfache lutherische Auslegung setzen dürfe, ihre desfallsigen Behauptungen einfach hin und operirte, als ob dieser Basis gegenüber Niemand einen Einwand erheben dürfe. Daß die kirchlichen Bekenntnisse anders lehren, kümmerte sie nicht, denn ihrer willkührlichen subjectiven Deutung legte sie größeres Gewicht bei, als den bisher von ihr unwiderlegt gebliebenen kirchlichen Symbolen. Das kirchliche Recht achtete sie so wenig, daß sie diejenigen, welche es geltend machen wollten, einfach auf den Aussterbeetat setzte, und das Recht der lutherischen Kirche nur noch in der Willkühr einzelner vocirender Patrone fortbestehen ließ; dem faktischen Thatbestande glaubte sie so wenig Rechnung schuldig zu sein, daß selbst Eichhorn offen gesteht, ob im Reg.-Bezirk Liegnitz 200 von 366 Gemeinden der Union beigetreten seien oder nicht, mache praktisch keinen Unterschied, — mit Siegesschritt geht die Synode über solche Kleinigkeiten hinweg, ja baut sie selbst an die Stelle der bisherigen factisch in Preußen bestehenden Union eine ganz neue nie dagewesene auf.

Sack gab dieser Willkühr den Ausdruck in den Worten (Act. B. S. 250): „daß einer Nation (!) das Recht abgesprochen werden sollte, ihren Glaubensgrund neu zu formuliren, das halte er für einen einseitigen juristischen Standpunkt. Jede Kirche könne in jedem wichtigen Moment ihren Glaubensinhalt neu hinstellen." Nun, die Kirche hat es gethan; sie hat im Ordinationsformular einen Ansatz gemacht; aber was haben die montes parturientes erzeugt?

Lehrreich, sehr lehrreich ist diese denkwürdige Synode. Denn das hat sie zur Evidenz bewiesen, daß, wer mit Aufgabe des Rechtsbodens der Zweckmäßigkeit und Pacification und dem lieben Frieden dienen will, und hierin, nicht in Schrift und Bekenntniß, in göttlichem und geschichtlichem Recht seine leitenden

Prinzipien sucht, jedesmal völlig sicher sein kann, daß er das Gegentheil erreicht von dem, was er erstrebt, daß er das Unzweckmäßigste von der Welt zu Stande bringt, sich in tausend Unbequemlichkeiten stürzt, die Partheien reizt, es keinem recht macht und die Saat zu neuem Unfrieden säet. Denn gerade in gährenden Zeiten haben Concessionen nie einen anderen Erfolg gehabt, als den Gegner zu neuen desto heftigeren Forderungen anzureizen. So hat denn diese Synode, von der man erwartete, sie würde, zu einer welthistorischen That zusammengetreten, die Kirche zu einer nie dagewesenen Höhe erheben, keine einzige der brennenden Fragen gelöst oder der Lösung näher gebracht, und der größte Vorzug ihrer Beschlüsse ist der, daß sie, zu rechter Zeit als unbrauchbar erkannt, so gut wie gar nicht zur Ausführung gekommen sind.

Nicht durch Synoden, nicht durch große glänzende Reichsversammlungen will der Herr seiner Kirche geholfen wissen, das hat uns schon Costnitz und Basel gelehrt, sondern durch die selbstlose Treue von Bekennern, die im Verborgenen gezeitigt werden!

Zehntes Kapitel.

Folgen der Generalsynode.

Inhalt: Urtheile über die Synode von Uhlich, Sander, der Leipziger Conferenz, von Spitta; Secession der Vermittelungstheologen; Rudelbach; de Valenti; die separirten Lutheraner; die Neustädter Conferenz; Nagel; die Neustädter Herbstconferenz; die Berliner Versammlung 1847; Nagel, Gäbecke, Hollaz treten aus; darauf Wolf, Senkel, Besser, Witte, Diedrich, Pistorius; Beurtheilung der neuen Separation.

Unter allen kirchlichen Richtungen äußerten sich außer der „gläubigen Theologie", der Vermittelungstheologie, die ja ihr

eigen Werk nicht verwerfen konnte, fast nur die subjectivistischen und die negativen Geister günstig über die Resultate der Synode. Die Lichtfreunde waren trotz des vielen Positiven, was im Ordinationsformular stehen geblieben war, doch erfreut über die ganz respectable Bresche, die man in die bisherige Kirchenlehre gelegt hatte, und konnten mit Sicherheit erwarten, daß bei der nächsten Gelegenheit diese Bresche genugsam erweitert werden könne, um den Sturm zu versuchen; sie waren auch klug genug, um einzusehen, daß ein solches Ordinationsformular, wenn es ihnen gegenüber als gesetzliches Instrument gehandhabt werden sollte, doch noch Hinterpförtchen genug offen lasse, daß sie sich also nicht eben sehr vor dessen Ernst zu fürchten hätten. Viele von ihnen jubelten, daß doch nun wenigstens das „Anstößigste" aus dem apostolischen Symbolum entfernt sei. Hatte ja doch Niemeyer in der Commission geradezu erklärt, nur durch die Auslassung einzelner Dogmen und durch die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks sei es auch den Rationalisten möglich geworden, sich das Ordinationsformular anzueignen, und darum stimme er für dasselbe. So gab denn auch Uhlich in seiner Broschüre: „Siebzehn Sätze in Bezug auf die Verpflichtungsformel 1846" seiner Freude ungehemmten Ausdruck; z. B. Thes. 14: „Der Fortschritt zur evangelischen Freiheit, der in der Verpflichtungsformel liegt, der überhaupt durch die Synode gethan ist, muß anerkannt werden" — und weiter: „Wohl begrüßen wir dieses Zugeständniß an die evangelische Freiheit mit Freuden! Nicht ein einziges altes Bekenntniß steht nach dem Formular noch als solches da, welches, wie es nun ist, Richtschnur für Glauben und Lehre wäre!" Desgleichen verfehlt auch der Sydowsche Subjectivismus nicht, im nächsten Vorwort der „Zeitschrift für die unirte Kirche" der Synode für das Ordinationsformular seine Anerkennung zu zollen und seinen Dank abzustatten.

Ganz anders lautete das Urtheil der kirchlichen Männer. Sander schrieb (Evang. Kirchen-Zeitung 1846 S. 736): „Sie gehen von einem fait accompli aus, wie sie es nennen, von der Thatsache: Die Union ist geschehen, sie ist da. Sie wollen

nicht blos die Vereinbarung zwischen den beiden Schwesterkirchen im Cultus und der Verfassung, sondern auch in der Lehre aussprechen, und sie gelangen zu einer Union mit Halbgläubigen und Ungläubigen. Nicht einmal die großen Hauptsachen des Heils haben sie gewagt auszusprechen; ... um ja nicht die zarten Heiligen zu beschweren, die sich nicht entschließen können, Matth. 1 und 2, Luc. 1 und 2 anzunehmen, giebt man die Kleinodien des christlichen und evangelischen Bekenntnisses hin, — und schlägt es nicht hoch an, die Bekenntnißtreuen, die allein Sitz und Stimme in der evangelischen Kirche haben, zu betrüben, zu ängstigen, zu verscheuchen!"

Diese Stimme bezeichnet charakteristisch den Eindruck, den die Beschlüsse der Generalsynode auf alle diejenigen machten, deren Glaube sich über die zum Theil unklare Uebergangsstufe der Vermittlungstheologie bis zu völligem Gehorsam unter die Schrift entwickelt hatte. Die Generalsynode hat, wie dies auch die Verhandlungen der Gnadauer Conferenz lehren, nicht wenig dazu beigetragen, um die ernsten kirchlich gesinnten Männer zu vollerer confessioneller Entschiedenheit zu stärken. Bekanntlich erklärte sich die Gnadauer Versammlung gegen das Ordinationsformular.

Aehnliche Eindrücke aber machten die Beschlüsse der Synode auch auf das gläubige lutherische Ausland. Die Stellung, welche die Leipziger Conferenz zu den Lutheranern innerhalb der preußischen Landeskirche vor, und die, welche sie nach der Synode einnahm, ist eine völlig verschiedene. Vor der Synode legte sie Werth und Gewicht darauf, Lutheraner aus der preußischen Landeskirche in ihrer Mitte zu haben, und räumte ihnen, deren eine respectable Zahl allzeit sich einfand, gern Sitz und Stimme ein. Nach der Generalsynode sehen wir überall die Erwartungen, welche das evangelische Ausland auf Preußen gesetzt hatte, völlig herabgestimmt, die Gemüther ernüchtert; den landeskirchlich preußischen Lutheranern wird seit jener Zeit in Leipzig auf eine Weise begegnet, daß sie sich allmälich von der dortigen Conferenz gänzlich zurückziehen, und daß diese Conferenz die lutherische Kirche in Preußen nur noch

in den separirten Lutheranern erkennt. Und in dem Maße, als einzelne entschieden begabte lutherische Theologen Preußen verließen und ihre Kräfte dem Auslande zuwandten, weil sie sich scheuten, länger in einer Union zu verbleiben, die unter den Auspizien des Kirchenregiments solche destruktive Tendenzen zeitigte, in demselben Maße sahen sich ausländische Kräfte durch die Synode verhindert, nach Preußen überzusiedeln. Spitta war eben aufgefordert worden, eine Predigerstelle in Elberfeld zu übernehmen, und man hegte nicht ohne Grund die Hoffnung, daß er kommen werde. Nun aber, als die Beschlüsse der Generalsynode publik wurden, schrieb er entschieden ab. Er bemerkt in seinem Schreiben (Evang. Kirchen-Zeit. 1846, S. 735): „Wenn der Herr nicht drein sieht, so findet im Preußischen, und zwar innerhalb Einer Kirche jede, auch die widersprechendste Verschiedenheit im Glauben nicht etwa, was ja sein soll, eine Toleranz, sondern eine kirchliche Berechtigung, und zwar zum kirchlichen Predigtamte. Der Herr helfe allen bekenntnißtreuen Seelen in dieser Zeit kräftiger Irrthümer, wo eine Synode zusammentritt und, uneingedenk der Treuen in der Gemeinde, zu Gunsten der schiffbrüchigen Theologen ein für den beabsichtigten Zweck nichtssagendes Symbolum biblicum aufstellt, darauf sie sich, als auf ein Minimum des Christlichen, verpflichten und also ihre Berechtigung zum kirchlichen Amte erlangen sollen. Und wie stellt die Synode die Gemeinden, die noch bekenntnißtreu sind, lutherische oder reformirte, nicht als berechtigt in der Kirche des Landes, sondern nur als zeitweilig zu tolerirende kirchliche Extreme dar, welche zu verschmelzen Aufgabe des Kirchenregiments sei."

Wichtiger und folgenschwerer als das treuen Bekennern gegebene Aergerniß war es noch, daß die Generalsynode der erste Anstoß wurde zu einer zweiten*) großen Secession innerhalb der „gläubigen Theologie."

Hengstenberg hatte in seiner gewohnten entschiedenen Weise,

*) Die erste war die der Schleiermacherianer bei Gelegenheit des Protestes vom 15. August 1845.

welche die Person auch des nächsten Freundes nicht ansieht, wo es gilt, Gefahren vom Weinberge des Herrn abzuwenden, das Gebahren der „gläubigen Theologie“, der Theologie der Vermittelung, ohne Eifer, aber auch ohne Schonung aufgedeckt, und die Evang. Kirchenzeitung hatte auch schon vorher 1846 und nachher 1847 in einer Reihe von trefflichen Aufsätzen die Schäden und Gefahren des Projects der Generalsynode klar beleuchtet. Das konnten die Vertreter dieser gläubigen Theologie nicht ertragen, und anstatt eine Verständigung anzubahnen, vollzogen sie den offenen Bruch mit der Evang. Kirchenzeitung, welche doch die Narben aus längerem und heißerem Kampfe um die Ehre des Herrn trug. Julius Müller veröffentlichte 1847 seine Schrift: „Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens“, in welcher er das Urtheil des Hengstenberg'schen Vorworts auf eine das Maß überschreitende Weise zurückweist, indem er H. nicht nur an das achte Gebot erinnert, sondern auch S. 220 in das heftige Wort ausbricht: „wir überlassen diese, jedes Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit empörende Verketzerung der Synode, ohne ein Wort weiter hinzuzufügen, ihrem eigenen Gericht.“ Auch Dr. Sack im Dezemberheft der Bonner Monatsschrift 1846 versucht eine Apologie der Synode gegen die Evangelische Kirchenzeitung, in welcher Apologie bereits hier und dort ziemlich erregter Eifer sich kund giebt. Es trat eben eine Scheidung ein und eine Sichtung; es galt, sich unumwunden zu dem alten unerschütterten Felsen der lutherisch-symbolischen Lehre, deren Widerstreit mit der Schriftlehre noch niemand dargethan hat, zu bekennen, oder aber das eigene Subjekt und den unentwickelten Standpunkt der Uebergangstheologie an deren Stelle zu setzen. Hengstenberg erwählte das alte Erbe der Väter mit aller Entschiedenheit, und dies verhalf ihm dazu, daß er je länger je klarer auch in die confessionell kirchlichen Anschauungen hineinwuchs. Aber dies entfremdete ihm auch minder entschiedene Leute in dem Maße, daß dieselben, von ihm sich abwendend, fortan ihre eigenen Wege gingen. In der „deutschen Zeitschrift für christ-

liche Wissenschaft und christliches Leben", herausgegeben von Neander, Müller, Nitzsch, Schneider, bildete diese Richtung seit 1850 sich ihr gesondertes Organ. Wir werden auf dasselbe und die weitere Entwicklung dieser „Parthei der positiven Union" im Laufe unserer Geschichte zurückzukehren öfters Gelegenheit haben. Hier registriren wir nur das Faktum, daß diese Parthei sich abzuzweigen begann auf Grund dessen, daß sie den so unsichern Resultaten der neuerwachten Glaubenstheologie größeren Werth beimaß, als dem unter ernstem Kampfe errungenen Erbe des väterlichen Bekenntnisses, und daß ihre Verwandtschaft zum „Aetischen Rationalismus" und zu allen möglichen Nüancirungen des christlichen Glaubens eben so entschieden hervortrat, als ihre Abneigung und Feindschaft gegen diejenigen, welche in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche mit entschiedener Abweisung der Gegenlehren den Ausdruck der Schriftwahrheit wiederfinden. Solche Prototypen sind oft normgebend für die Entwicklung einer ganzen Richtung; wie uns dies sowohl die protestantische Kirchenzeitung als auch die deutsche Zeitschrift bekundet.

Weit folgenschwerer als das theologische Urtheil der verschiedenen Richtungen sollte die Aufnahme werden, die die Beschlüsse der Generalsynode im Heerlager der entschieden Confessionellen fanden, welche von der ruhigen besonnenen Beurtheilung an, der wir in Hahn's Schrift „das Bekenntniß der evangelischen Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Leipzig bei Vogel 1847", begegnen, bis zu dem äußersten Extrem selbst maßloser Erbitterung sich Luft machten.

Die Zeitschrift von Rudelbach und Guerike, 1847, III. S. 125, spricht sich in folgender Weise aus: „Wir können sie (die Generalsynode) nicht anders benennen, als die Räubersynode, und zwar in einem ganz anderen Sinne, als die zu Ephesus 449, die diesen Namen zuerst erhielt. Denn was ist doch das Raufen, das dort vorkam, gegen das Gebahren der Majorität hier, deren Vorkämpfer Nitsch und Müller in der That blutige Lorbeeren erworben haben — wenn anders das Blut

der Christen klebt an ihrem Bekenntnisse —; und was sind die plumpen gedungenen Fäuste dort gegen die listigen Anläufe des Teufels, der die unirten Theologen (wenn auch nicht alle) besessen hier? Unter Jesu Kreuze warfen die Soldaten das Loos über den ungenähten Rock des Heilandes, — ist hier nicht viel schändlicher, viel bewußter die inconsutilis tunica des Bekenntnisses behandelt? Thatsachen reden — wir können schweigen —, die große Thatsache vor Allen, daß die sogenannte unirte Kirche durch das aufgestellte, von der Majorität angeeignete Ordinationsformular und durch die Stellung, welche als Folge davon den Bekenntnissen verliehen wird, sich faktisch abgesondert hat von der Einen allgemeinen heiligen Kirche Christi."

Nicht viel glimpflicher als Rudelbach urtheilt de Valenti in derselben Zeitschrift 1848, III. S. 425 u. s. w. „über die preußische Kirchennoth": „Die eben jetzt betriebene kirchliche Union in Preußen ist keineswegs als eine Union der Reformirten und Lutheraner, sondern als ein gefährliches geistliches Complott ausgearteter und falscher Protestanten zu betrachten. Sie ist nämlich, namentlich was die Stimmführer betrifft, eine blos äußere, wollüstig-geistreich-empfindsame und weltgenußsüchtige Liebesvereinigung solcher ausgearteter Frommen, welche in Lehre und Leben keine gesunde reformirte oder lutherische Ader mehr behalten haben. Ja die eigentlichen, die Union vermittelnden Hauptglieder beider Theile sind eben solche sogenannte gläubige Theologen, welche schon lange in Lehre und Leben den beiden Kirchen gemeinschaftlichen apostolisch-protestantischen Standpunkt verlassen, sich mit der krypto-atheistischen, also falschen Wissenschaft eines Hegel oder Schleiermacher gröber oder feiner verbrüdert, und auf diese Weise die hochheiligsten Glaubens- und Lehrsätze beider Kirchen auf eine herzzerreißende und treulose Weise an den antichristlichen Zeitgeist verrathen haben." Auch S. 430 schilt de Valenti „das bereits in das innere Lebensmark der Kirche eingedrungene Lügengift der eben herrschenden sogenannten gläubigen Wissenschaft, d. h. einer eitlen, frömmelnd geistreichen Mode- und Toiletten-Theologie."

Noch schärfer als die beiden Genannten ereifert ein Ungenannter, obgleich auch er, ebenso wie de Valenti von den separirten Lutheranern kein Heil erwartet, sich über die Union in derselben Zeitschrift 1850, I. 190. Er vergleicht die Einführung der Union mit der Rotte Korah, „diese ruchlose Auflösung des inneren Kirchenbaues durch verwegene Verzerrung des heiligen Schriftworts ist der Sünde wider den heiligen Geist gleich zu achten", dieser „tyrannische Eingriff — frevle Vereinigung beider Kirchenpartheien — offene Entweihung der heiligen Sakramente — unwürdiges Versteckspiel — verwegene Erhebung — arglistige Erstrebung — echt jesuitische Verlockung — vermessene Bannung — loses Machwerk — großer Greuel" u. s. w.

Wir haben absichtlich die von uns selbst nicht gebilligten schärfsten Aeußerungen über die Resultate der Generalsynode, die von Seiten der Confessionellen gefallen sind, hier zusammengestellt, um zu zeigen, bis zu welchem Grade der heftigsten Entrüstung die Lutheraner erregt worden waren.

Es sollte indeß nicht bei bloßen Worten bewenden. Bereits oben (S. 2 dieses Buchs) haben wir erwähnt, daß P. Odebrecht in Sarnow (Wolliner Synode) durch die Beschlüsse der Synode zum Austritt aus der Kirche getrieben worden war, und daß im folgenden Jahre eine viel umfangreichere Secession zu den separirten Lutheranern in dortiger Gegend folgte. Diese Bewegung griff im Jahre 1847 in weiteren Kreisen um sich. Dem Beispiel der pommerschen Geistlichen Nagel, Gädeke, Hollaz, Odebrecht, folgten 1847 und 1848 Kniewel in Danzig, in der Mark Brandenburg Besser in Wulkow bei Ruppin (22. Decbr. 1847), Senkel, Wolf in Techow, Witte in Briest, Diedrich in Saazke, Cand. Marseille in Wulkow, in Sachsen Pistorius in Süplingen. Es ging eine Erschütterung durch die ganze Kirche, die weite Kreise erbeben machte.

Im Vorwort zum Jahre 1845 hatte Hengstenberg berichten können: „Die lutherische Separation hat fast überall aufgehört, Fortschritte zu machen", und so war es in der That. Die separirt-lutherische Gemeinschaft war in jenem Jahre ihrem

völligen innerlichen Verfall näher als je. Ueberall gab es Zerrüttungen in ihren Gemeinden, an vielen Orten wurde nur mit genauer Noth der Gehorsam den Oberen gegenüber aufrecht erhalten, Secessionen und Spaltungen traten hier und dort hervor, und hätte die lutherische Entwicklung innerhalb der Landeskirche irgendwie einen klaren Gang genommen, so war mit Sicherheit vorauszusehen, daß binnen wenig Jahren die ganze separirt-lutherische Bewegung in sich selbst zerfallen wäre. Aber ihre Aufgabe war noch nicht erfüllt; darum mußte die Union selbst, und in specie ihre eifrige Beförderin, die Generalsynode, das Mittel werden, der Separation neue Kräfte zuzuführen. Unter den oben genannten Männern, die zu ihr übertraten, sind viele Namen von gewichtigem Klange, und die Tausende von zum Theil ernsten Christen, die mit ihnen die Landeskirche verließen, dienten ebenso sehr dazu, den Separirten den Muth wieder aufzurichten und frische Kräfte zuzuführen, als den Landeskirchlichen, sowie den Lutheranern des Auslandes gegenüber ihren gesunkenen Credit wieder zu heben. Die Jahre 1847 und 1848 sind gewissermaßen als die zweite Grundlegung der separirt-lutherischen Gemeinde anzusehen und bedürfen deshalb nach dieser Seite hin einer eingehenderen Betrachtung.

Der Mittelpunkt der confessionellen Bewegung innerhalb der Landeskirche wurde seit 1845 Neustadt-Eberswalde. Wir haben bereits oben (S. 134) gesehen, daß in dieser Stadt seit 1844 der Sitz einer ursprünglich von den pietistisch-orthodoxen Ukermärkern gestifteten, dann aber von den gläubigen Schleiermacherianern zahlreich mitbeschickten Pastoral-Conferenz geworden war. Die unnatürliche Coalition der Orthodoxen mit den Schleiermacherianern dauerte nicht lange. Nach dem Protest vom 15. Aug. wurde sie unhaltbar. Die ursprünglichen Stifter der Conferenz wurden von den Unionisten überstimmt und eine Zeit lang hinausgedrängt. Sie sammelten sich zunächst um die kleinere Bezirks-Conferenz in Gramzow, bis sie dann in Neustadt eine neue Conferenz eröffneten, welche in demselben Maße wuchs, als die der Unionisten schnell abnahm. Nachdem

im Jahre 1845 die letzte Trieglaffer Conferenz gehalten worden war, bildete die Neustädter Conferenz den eigentlichen Sammel- und Schwer-Punkt der mancherlei confessionellen Elemente innerhalb der Landeskirche; sie wurde besucht von allen entschiedeneren Lutheranern der Mark und der Provinzen Pommern und Sachsen, und geleitet vornehmlich von Feldner, Besser, Nagel, Pistorius. Hier in Neustadt war es, wo die neulutherische Secession von 1847 und 1848 vorbereitet und großgetragen wurde. Den Grund zu derselben legte der von Nagel am 29. April 1846 in Neustadt gehaltene Vortrag: „Was haben die innerhalb der sogenannten evangelischen Landeskirche Preußens befindlichen, im Bekenntniß exclusiv lutherischen Geistlichen jetzt zu thun?“ Dieser Vortrag, mit Rücksicht auf die inzwischen bekannt gewordenen Beschlüsse der Generalsynode umgearbeitet, ist in der Rudelbach-Guerikeschen Zeitschrift 1847, I. S. 1—106 abgedruckt, und muß von uns, da er eigentlich das grundlegende Dokument für die Position der damals Austretenden ist, näher angesehen werden.

Derselbe beginnt mit der Klage: „Das Recht ist fern von uns, und wir erlangen die Gerechtigkeit nicht!“ Den Grund zu dieser Noth weist N. uns an, nicht in anderen, sondern in uns selbst vor allen Dingen zu suchen, die „wir des Herrn Willen wissen, aber nicht thun.“ Aber nicht in unsern manchen schweren Versäumniß- und Begehungssünden, die uns unsere Amtsführung auf's Gewissen legt, sieht N. die Sünde κατεξοχήν, sondern bereits ist er so weit den separirten Lutheranern innerlich conform geworden, daß er nur eine Sünde vor allen Sünden kennt, und diese ist nicht etwa der Mangel am Gebet, am Ernst in unserem Amt, in der Seelsorge 2c., sondern „im Allgemeinen und mit einem Worte unsere Verbindung mit der seit 1817 in Preußen betriebenen Union.“ Diese ist nach N.'s Entwicklung (S. 16) „die Zusammenfassung der lutherischen und reformirten Confession zu Einer, selbst im Höhepunkt des christlichen Lebens, im gemeinschaftlichen Abendmahlsgenuß sich darstellenden, übrigens ohne Ausgleichung des vorhandenen

dissensus doctrinae vollzogenen Kirchengemeinschaft." Diese überläßt das Bekenntniß gleichsam sich selbst; mag es zusehen, wie es sich durchbringt; sie bedarf desselben nicht, sie hat in dem persönlichen Zusammentreten der Christen ein lebendigeres Einheitsband, als die Zusammenstimmung in irgend einer Formel zu geben vermag . . . „Daß aber in dieser vorgegebenen Indifferenz der Union zum Bekenntniß die gewisse Auflösung und Zerstörung des Bekenntnisses prinzipiell schon gegeben ist, das ist eben die tiefe, nur Wenigen zum Bewußtsein kommende Treulosigkeit der Union."

Nagel verfällt hier in den Grundfehler des Separatismus, daß er das Ringen seiner Kirche um neue Festigkeit nicht versteht, sondern, an die vorliegende Uebergangsperiode den Maßstab einer bereits gewordenen geschichtlichen Gestaltung legend, anstatt im Glauben gegen den vorhandenen Schaden zu kämpfen, es vorzieht, durch Ausscheiden aus dem Kampfe und aus der, wie er meint, rettungslos verdorbenen Kirche in der Verzweiflung Rettung zu suchen. Wie sehr die Beschlüsse der Generalsynode dazu beitrugen, ihn in dieser Verzweiflung zu stärken, sagt er wiederholt, z. B. S. 17: „Das vorgeschlagene Ordinations-Formular (der Generalsynode) ist ein Privilegium für eine Menge der gröbsten Häresieen, also eine gesetzliche Verstattung einer Bekenntnißverschiedenheit, die weit größer ist, als sie früher zwischen den beiden Confessionen bestand"; und S. 47: „Das Ordinations-Formular ist ein Hospital für die Feinde des Kreuzes Jesu, erbaut aus den Trümmern des Bekenntnisses der Kirche." Die Vorschläge der Generalsynode sind „nichts Neues, sondern nur Entfaltungen des modernen Unionsprincips", denen „nachdrücklich und mit Erfolg nur dann entgegengetreten werden kann, wenn die Bekenntnißtreuen gründlich und entschieden mit der ganzen gegenwärtigen Union brechen" (S. 49). Denn (S. 81) „hat nicht die General-Synode bei aller Freiheit, die sie im Einzelnen gestattet wissen will, als allgemeinen Grundsatz hingestellt, daß das Kirchenregiment diese Sonderinteressen auf keine Weise eigentlich zu pflegen, sondern vielmehr dahi

zu wirken habe, daß sie möglichst verschwinden und unionistisch verschmelzen?"

„Eine solche Union", so deducirt N. weiter (S. 18), „ist wider Gottes Wort, also Sünde." Er gesteht zwar zu, daß zwischen reformirter und lutherischer Lehre ein Consensus stattfinde, auch daß der Geist Gottes unter den Reformirten geweht habe, auch, daß die Consensuslehren für die Begründung und Erhaltung des unmittelbaren Glaubenslebens wichtiger sind, als die Dissensuslehren, ja, daß auch zur Begründung der Union solche Elemente mitgewirkt haben, die eines besseren Schicksals werth waren. Aber trotzdem bleibt er bei seinem Schluß, nicht etwa: An die Union hat sich viel Sünde gehaftet, welche abgethan werden muß, sondern: Die Union selbst ist Sünde, und so sehr, daß jeder Zusammenhang mit ihr Sünde ist. N. vergißt hierbei ganz, daß nicht er selbst, sondern Gott der Herr ihn in diese Union hineingestellt und durch mancherlei Banden gebunden hat, und daß die Bekämpfung des Sündlichen in der Gemeinschaft, in die ihn Gott gestellt hat, seine Pflicht sei, und nicht das Fortgehen aus der Gemeinschaft selbst. Denn wenn nach Nagel einerseits die Engländer in ihrer evangelical alliance eine löbliche und wohl zu billigende Art der Einigung anstreben, und in diesen Unionsbestrebungen „das Rechte treffen und die Sandbank vermeiden, auf welcher unsere Union zum großen Schaden der Kirche noch immer festsitzt, daß ich kaum anstehen würde, solchen Bestrebungen mich anzuschließen", wenn auch selbst der preußischen Union N. eine gewisse kirchengeschichtliche Bedeutung nicht absprechen will, vielmehr anerkennt, „daß unter den Reformirten auch gläubige Kinder Gottes sind", — so bleibt doch der Waffenstillstand zwischen den verschiedenen Bekenntnissen (S. 22) „eine Gefährdung der Ehre Gottes, ein Mißbrauch des Blutes Christi und eine Verletzung der wahren brüderlichen Liebe." N. geräth nun ganz in die separatistische Beweisführung mit den bekannten Bibelstellen: Einen ketzerischen Menschen meide; ein wenig Sauerteig versäuert die ganze Masse *c.* Falsche Lehre, sagt er, sei wesentlich Sünde, ja die vornehmste

Sünde gegen alle zehn Gebote Gottes; zu den „Abgöttischen" der heil. Schrift sind besonders diejenigen zu rechnen, welche falsche Lehre treiben (S. 25). Und nachdem er die völlig unbewiesene Voraussetzung untergeschoben hat, als seien die Reformirten dieser „ketzerische Mensch" der heil. Schrift, folgert er ganz consequent, daß darum alle Union Sünde, ja die rechte Haupt- und Grund-Sünde ist.

Der sonst so klar blickende Nagel hat sich hier offenbar schon vom Fanatismus blenden lassen. Wollte er einfach die von der Schrift gebotene Folgerung ziehen: „Du sollst einen Solchen nicht grüßen, mit ihm nicht essen!" so hätte er schon daraus den Schluß entnehmen können, daß ein Reformirter nicht ein „Häretiker" im Sinne der heiligen Schrift sein könne. Denn wie sollte sonst sich der Gedanke vollziehen können, daß ein solcher Häretiker doch auch ein gläubiges Kind Gottes sein könne? und daß aus solcher grundhäretischen Gemeinde dem Herrn sollten Kinder geboren werden, wie der Thau aus der Morgenröthe?

Sowie in der Anwendung des Begriffs „Häretiker" auf die Reformirten, so auch in der Fixirung des Begriffs „unirte Kirche" erblicken wir Nagel völlig auf separatistischer Fährte, wenn er (S. 29) sich ereifert gegen die Monstrosität, daß Eine Kirche zwei Bekenntnisse haben sollte und Citate über Citate häuft, um zu beweisen, was Jeder weiß, daß Eine Kirche nur Ein Bekenntniß haben dürfe. Er bezüchtigt die Union ohne Weiteres des Synkretismus, während doch die geschichtlich preußische Union ausgesprochener Maaßen grundsätzlich von der Ueberzeugung ausging, daß die Versuche des Synkretismus als unhaltbar zu verwerfen und zu vermeiden seien. Den rein formalen Begriff „unirte Landeskirche", der in facto es nicht einmal bis zur Existenz dieses Namens in den öffentlichen Erlassen gebracht hatte, sieht er bereits als eine geschichtlich gewordene Kirche vor Augen, und während bisher doch nur eine „Union beider Kirchengemeinschaften" vorlag, supponirt er den Begriff einer synkretistischen, im Bekenntniß unirten Kirche. Gegen dieses

Luftgebilde kann er natürlich auch nur Luftstreiche führen, auch mit seinen besten Schlußfolgerungen, welche er mit der gewichtigen Erklärung abschließt (S. 57): „Das sei mein Zeugniß wider diese Union, als eine Sünde, von welcher auch gelten muß, was geschrieben steht: Die Sünde ist der Leute Verderben, und: Fliehe vor der Sünde, wie vor einer Schlange!"

Im Folgenden forscht er weiter, wodurch unser Zusammenhang mit der Union vermittelt sei, und findet als solche Bande den Unionsrevers, die Agende, das Kirchenregiment; und seine obigen Deduktionen gipfeln natürlich in der Erklärung, daß es eine „Notwendigkeit sei, solches Joch abzuschütteln" (S. 63), nur noch die Frage kann offen sein, wie dies „am schriftgemäßesten und christlichsten" geschehen könne.

Die Antwort auf diese Frage ist: Wir müssen diese Sünde bereuen und uns von derselben reinigen." Wie dies zu thun, ist hinsichtlich des Unionsreverses und der Agende einfach. Der Unionsrevers wird zurückgenommen, die Agende zurückgelegt: „Und wenn das Exemplar, daß Ihr in Händen habt, auch vom Consistorio selbst corrigirt würde, daß Ihr in den Sacramentsformularen das reine Bekenntniß wiedererhieltet, so würde gleichwohl die Union dem übrigen Inhalt immer noch wesentlich einwohnen. Ja, wenn selbst in den Titel eures Exemplars „evangelisch-lutherisch" hineincorrigirt würde, wenn die reformirten Räthe unter der Vorrede ausgestrichen würden, und, ich möchte sagen, der Deckel allein übrig bliebe, so würde selbst diesem unter solchen Umständen — ich rede thörlicht — noch die Union anhaften" (S. 67). Auch hier redet bereits der Fanatismus aus Nagel, welcher nicht die Union auf ihr erlaubtes und gebotenes Maaß — daß sie nämlich soweit vollzogen werde, als dies bei sonstiger Sicherung des Bekenntnisses geschehen kann — zurückführt, sondern blindlings ganz wegwerfen will.

Zu einer längeren Exposition veranlaßt N. die Frage nach unserer Stellung zum „fremdgläubigen" Kirchenregiment (S. 69). Es liegen ja so völlig unbestreitbare Aussprüche der Reformatoren vor, nach welchen die lutherischen Gemeinden, falls ihnen nur

die reine Lehre und Sacramentsverwaltung gestattet würde, selbst ein katholisches Kirchenregiment sich gefallen lassen könnten, daß Nagel seine Forderung, wir müßten sofort alle Verbindung mit dem gegenwärtigen Kirchenregiment, als einem jedenfalls faktisch unirten, lösen und alle lutherischen Gemeinden müßten sich unter einem de facto und de jure lutherischen Kirchenregiment neu verfassen, erst durch eine längere Auseinandersetzung erhärten muß. Auch hier leiteten ihn die Expositionen der separirten Lutheraner. Diese hatten nämlich im Jahre 1843 bei einer unter Buch VII. C. 1 näher zu beschreibenden Gelegenheit ein Promemoria abgefaßt, dessen Deduktionen wir bei Nagel fast wörtlich wieder begegnen.

Die blendende Kunst dieser Argumentation, vermöge deren Nagel S. 82 unter andern glücklich herausargumentirt, „daß die Bischöfe das Evangelium leiden", das heiße so viel als: „daß sie einträchtiglich mit uns wollen dasselbe annehmen, selbst lehren und lehren lassen", — hat in dem Otto'schen Aufsatz: „Haben die Reformatoren wirklich dafür gehalten, daß die Kirche unter allen Umständen den Zusammenhang mit einem andersgläubigen Kirchenregimente aufzulösen habe?" (Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens, Juni—August 1849 S. 85 ff.), eine so evidente und bisher unangegriffene Widerlegung gefunden, daß wir uns hier des näheren Eingehens auf diesen Gegenstand enthalten können. Nagel entwickelt bei dieser Gelegenheit dieselben völlig unbiblischen Anschauungen über das Verhältniß des Kirchenregiments zur Gemeinde, deren Unhaltbarkeit wir bereits im fünften Buch nachgewiesen haben, als sei nämlich das Kirchenregiment nicht so sehr mit Autorität über die Gemeinde betraut, als vielmehr selbst Darstellung des Gemeindewillens (S. 71 ff.). „Das Kirchenregiment ist wesentlich Organ der Gemeinde, durch welches sie gewisse ihr zustehende Funktionen ordnungsmäßig ausübt"... „Diese Rechte läßt sie (die Gemeinde) — zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise durch das sogenannte (!!) Kirchenregiment verwalten, welches demnach nicht sowohl über der Gemeinde

steht, sondern wesentlich ein Organ in der Gemeinde ist"... als Repräsentation und Concentration der Gemeinde." Weil Nagel also der biblische Begriff des bischöflichen Amts abhanden gekommen ist, so nennt er es denn auch „völlig verkehrt" (S. 75), unsere Kirchenbehörden im vierten Gebot unterzubringen; dies sei eine völlige Vermengung des geistlichen und weltlichen Regiments, und eine Verkennung des Spruchs: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. „Die Obrigkeit ist unmittelbar eine Ordnung Gottes; das sogenannte (!) Kirchenregiment keineswegs... hier heißt es: Einer ist euer Meister, ihr seid Brüder!"

Nagel hat also die von uns B. V. nachgewiesenen und gerügten demokratischen Kirchenverfassungs-Ideen der separirten Lutheraner sich ebenfalls angeeignet, und gelangt von dieser Grundlage aus, nachdem er Pistorius' entgegenstehende Anschauung scharf bekämpft hat (S. 77 f.), zu dem Resultat (S. 90), „daß lutherische Prediger und Gemeinden sich ein unirtes Kirchenregiment gefallen lassen sollen, falls ihnen speziell die reine Lehre zu führen erlaubt wird, ist ein Zustand wider die Schrift, ein Zustand, in dem man nicht ohne Sünde beharren kann." Zwar giebt er zu (S. 92), daß die lutherische Kirche, wenn auch unter Ruinen verborgen und verschüttet, doch noch rechtlich und wirklich in dem Chaos der Union vorhanden sei und lebe; zwar meint er auch jetzt noch (S. 93), man habe noch nicht nöthig „auszutreten", solle vielmehr noch erst mit Bitten, Protesten und Deputationen den König vom Recht der lutherischen Kirche zu überzeugen suchen. Allein der Hinblick auf die Beschlüsse der Generalsynode (S. 98, 100) macht alle so eben gegebenen Zugeständnisse sofort wieder zunichte und er schließt (S. 101) mit der Aufforderung: „Darum laßt uns ausgehen aus dieser Kirche, daß wir nicht theilhaftig werden ihrer Sünden. Kann es sein mit unseren Gemeinden, desto besser! Kann das nicht sein, so laßt uns wenigstens unseren Gemeinden durch unsern Austritt zeigen, wo noch in Preußen die lutherische Gewissens- und Kirchenfreiheit allein anzutreffen ist, wenn auch verhüllt unter der Knechtsgestalt einer erst 1845

concessionirten Sekte.“ Innerlich völlig den Standpunkt der separirten Lutheraner theilend, vergißt er alle die Mängel (die donatistischen und demokratischen Auswüchse), welche er in früherer Zeit selbst (vgl. oben S. 88) mit so scharfem Blick erkannt und mit so scharfer Rede gegeißelt hatte; sein bereits starrsüchtig gewordenes Auge erkennt Sünden nur noch in der Union, und in der Separation nur noch Gold ohne Schlacken, nach dem er sich mit aller Innigkeit streckt. Darum (S. 102) „jeden Separatfrieden ohne sie müssen wir ablehnen“, (S. 103) „wenn mein Auge den Tag dieser Concordie mit unsern Brüdern erst wird gesehen haben, an welchem der Herr uns und wir uns untereinander Alles werden vergeben und vergessen, und werden die Hände einschlagen auf Seine Marter, und zu einer Union im Geist und in der Wahrheit: so will ich auch mit Simeon jubeln: Herr, nun lässest du deinen Diener mit Frieden fahren; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen! Darum zum dritten und letzten Mal: „Ohne sie keinen Frieden!“

Dies sind die Grundgedanken und Grundirrthümer des Nagel'schen Vortrags, welcher seiner Zeit für die neue lutherische Secession tonangebend wurde. Die alten separatistischen Verirrungen traten hier in neuer, durch die weitere Entwickelung der Union bedingter Gestalt hervor: Verwechselung zwischen werdender Union und gewordener unirter Kirche, zwischen einem biblischen Häreticus und dem in einzelnen Lehren noch von der Wahrheit entfernten Standpunkt des gläubigen Reformirten, die Verkennung des biblischen Bischofsamts, die demokratische Auffassung von einer Autonomie der Gemeinde über das Amt —, dazu die Verblendung, daß man einen in der Gemeinde entstandenen Irrthum und Schaden, anstatt ihn zu bekämpfen und zu beseitigen unter Geduld, Gebet und Zeugniß, durch Desertion und Rettung in eine in diesem Punkt donatistisch-reine Gemeinde und selbsterwählte und selbstgemachte Kirche fliehen müsse — alles dieselben wesentlichen Grundirrthümer, deren verderblichen Einfluß wir bereits im 5. Buch nachgewiesen haben.

Für den Augenblick drang die Nagel'sche Argumentation

bei der Neustädter Conferenz nicht durch; sie war vielen zu neu und überraschend, zu unerwartet in ihren Consequenzen. Es kam daher auf der Frühlingsversammlung 1846 über die gemachten Propositionen zu keinem definitiven Beschluß; schon über den Unionsbegriff selbst fehlte die allgemeine Verständigung, und man beschloß daher, das Kirchenregiment um eine klare und allgemein gültige Begriffsbestimmung der Union anzugehen. Die meisten versprachen, einzeln den Unionsrevers zurückzunehmen, die Proposition über das Kirchenregiment kam vielen, auch Pistorius, neu, sie wollten die Sache erst näher erwägen und dann im Herbst darüber definitiv entscheiden.

Diese Herbstversammlung (s. den Bericht bei Rud. Guerike 1847, I. S. 127) kam in Neustadt den 7. und 8. Okt. 1846 wieder zusammen, und verhandelte mit direkter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode das Thema: „Was haben bekenntnißtreue Glieder der Kirche gegenüber den von der Majorität der Generalsynode dem Kirchenregiment über Bekenntniß und Union gemachten Vorschlägen zu thun, besonders für den Fall, daß das Kirchenregiment dieselben sanktioniren und als gültige Ordnungen in der Kirche einführen sollte?"

Die Generalsynode hatte die Einmüthigkeit der Brüder wesentlich erleichtert und gefördert. Gegenüber solchen destruktiven Beschlüssen verschwanden die einzelnen Differenzen; man war einig, die Anträge der Generalsynode dürfe man, auch aus Noth, sich nicht gefallen lassen; jetzt sei status confessionis eingetreten, Pflicht des Gegenzeugnisses, selbst wenn jene Anträge nie realisirt werden sollten. Eine Eingabe an den König wurde entworfen und eingehend discutirt, in welcher ein Zeugniß für das Recht der lutherischen Kirche abgelegt, das Unionsprinzip der Indifferenzirung erkannter bekenntnißmäßig fixirter Wahrheit entschieden verworfen, die kirchlichen Rechte und Freiheiten gewahrt und zurückgefordert, und zugleich erklärt wurde, daß die von der Generalsynode zugebilligten Exemtionen durchaus nicht genügten, um das Gewissen der Confessionellen zufrieden zu stellen. Die bereits beschlossene Annäherung an die separirten

Lutheraner aber stieß auf ein unerwartetes Hinderniß: „Es trat ein eigentlicher Wendepunkt unserer Conferenzverhandlungen ein (so berichtet Besser l. c.), als ein leiderprobter mit den Kämpfen der lutherischen Dissidenten aus Erfahrung vertrauter Bruder mittheilte: es sei denselben einmal bekenntnißmäßige Vertretung im Consistorio zur Garantirung ihres kirchlichen Rechtsbestandes in Aussicht gestellt worden, sie aber wären nicht darauf eingegangen. Dagegen war bei uns darüber nur eine Stimme, daß, würde auch nur dies gewährt, ja würde nur das Recht darauf anerkannt, und einstweilige Einzelconcessionen ausdrücklich als Unterpfand zukünftiger baldmöglichster Regulirung unserer kirchlichen Gesammtverhältnisse gemäß jener Rechtsnorm gegeben, wir dann den Herrn zu preisen, stille sein und zu hoffen haben würden." Demzufolge begnügte man sich, den separirten Lutheranern einen herzlichen Gruß zu senden, aber zugleich auch eben so herzliche Grüße an die „reformirten Brüder" im Wupperthal zu richten. Die Sehnsucht nach einer wahren Union machte sich eben so entschieden geltend, als die Meinung, daß man mit stillem Zuwarten auch vorwärts kommen würde. Den Unionsrevers hatten etliche Brüder zurückgefordert; andere erklärten die neuen auf Grund der Generalsynode in Aussicht stehenden kirchlichen Entwickelungen erst abwarten zu wollen, weil dieselben doch eine gänzliche Umgestaltung aller Verhältnisse mit sich bringen würden.

Am 10. und 11. Februar 1847 tagten die Brüder abermals in Berlin (Evang. Kirchen-Zeitung, 1847, S. 185), und beschlossen, es sei durchaus nothwendig, die Predigtamts-Candidaten von dem Zwange des Unionsreverses zu befreien; eine dahin zielende Petition wurde von allen Anwesenden unterzeichnet. Ein Theil der Versammelten verband sich zur sofortigen Zurücknahme des Reverses; dazu ging die Stimmung der Conferenz so entschieden auf einen vielleicht bald bevorstehenden Austritt aus der Landeskirche, daß Tauscher (II. 326 ꝛc.) in der Evang. Kirchen-Zeitung, 1847, Nr. 19, seine warnende Stimme erhob, um aus eigener Erfahrung den Brüdern vorzuhalten, welche

große Gefahren für das eigene Herz und auch für die Gemeinden mit den Austritt aus der Landeskirche verbunden seien.

Wie die vier pommerschen Pastoren Nagel, Gädeke, Meinhold, Hollaz unterm 1. März 1847 eine Immediateingabe an den König abgehen ließen, und welche Antwort auf dieselbe erfolgte, haben wir bereits oben (Cap. 2, S. 51) des näheren dargethan. Hier ist nur noch das zu erwähnen, daß Nagel, welcher seinen Unionsrevers zurückgenommen, die Agende zurückgelegt, und gebeten hatte, daß für die nichtunirten lutherischen Gemeinden ein gesondertes Kirchenregiment eingesetzt werde, hierüber unterm 3. April 1847 vom Rheinischen Beobachter heftig angegriffen, in der Evang. Kirchen-Zeitung, 1847, S. 393 f. eine Vertheidigung versucht, der man das bereits völlig beirrte Gewissen abfühlt. Mit Mühe sucht er nach Gründen, um sein längeres Bleiben in der Landeskirche zu vertheidigen, und nimmt nur das Recht für sich in Anspruch, daß er, ohne eigenmächtig auszutreten, die Absetzung abwarten möchte. In diesem Falle, sagte er, wisse er, wohin er zu gehen habe; vor dem Austritt zu den separirten Lutheranern graue ihn keineswegs; ihn graue nur davor, daß die Gemeinden sollten zum Austritt gedrängt werden trotz ihres guten Rechts, und auch da graue ihn gar nicht um der Gedrängten, sondern vielmehr um der Dränger willen.

Als aber der Cap. 2 (S. 52) mitgetheilte abschlägliche Entscheid auf die Eingabe der vier Pommern erfolgte, da hielt es Nagel nicht länger aus. Um Michaelis 1847 trat er aus, Gädeke und Hollaz mit ihm. Der bei weitem größere Theil ihrer Gemeindeglieder folgte ihnen. Welchen tieferschütternden Eindruck diese Begebenheit auf die Gemeinden gemacht habe, das haben wir bereits oben (S. 54) geschildert. Auf Nagels Austritt folgte der Austritt der übrigen, bereits oben genannten Brüder in kurzer Zeit. Mit den Geistlichen der übrigen Provinzen gingen nur Wenige aus ihren Gemeinden. Ein Versuch der Aebtissin am Kloster Heiligengrabe, den lutherischen Charakter ihres Stifts von der Union ungetrübt aufrecht zu erhalten, ver-

lief im Sande (vgl. „die Lage der lutherischen Kirche in Heiligengrabe; eine Denkschrift an die gesammte lutherische Kirche Deutschlands, mit Aktenstücken"; Leipzig bei Dörffling und Franke, 1849). Nur der Stiftshauptmann v. Kalkreuth schloß sich den separirten Lutheranern an.

Am längsten hielt sich Pistorius. Derselbe hatte in den „Flegeljahren" seiner confessionell-lutherischen Richtung eine Streitschrift: „Was und wo ist die lutherische Kirche", Magdeburg bei Falkenberg und Comp. 1844 herausgegeben, in welcher er die von ihm mit Glück gegen die Lichtfreunde angewandte Art satyrischer und geißelnder Polemik an ganz unrechtem Orte auch den separirten Lutheranern gegenüber versuchte. Dieser Angriff gegen die Separirten ist voll unhaltbarer Positionen, in renommirendem Klopffechtertone geschrieben, und gehört zu dem schwächsten, was in dieser Angelegenheit überhaupt veröffentlicht worden ist; er hat in Osters: „Deutschlands Zion und die Halblutheraner" seine verdiente Abfertigung gefunden. Auch B. Lindner hatte in Harleß' Zeitschrift, April 1846 S. 233—254 diese Schrift gebührend gegeißelt und dadurch eine Erwiderung von Pistorius in Rud. Guerike's Zeitschrift, 1846 IV. S. 64 hervorgerufen, in welcher der Verfasser den Ton des miles gloriosus noch nicht abgelegt hat. Lindner antwortete ihm in derselben Zeitschrift, S. 96; auch Nagel 1847, I. S. 77 f. Allen diesen Zurechtweisungeu konnte sich Pistorius, der in seinem inneren Leben zu viel wahrhaft fromme und wahrheitsliebende Momente barg, nicht auf die Dauer entziehen; er schlug bald, sicherlich in seinem Gewissen getroffen über das den Separirten früher angethane Unrecht, in das direkte Gegentheil um und wurde der warme Verehrer seiner soeben bekämpften Gegner. Als Führer der sächsischen Landeskirchlich-Confessionellen glitt er allmälich je mehr und mehr auf den Standpunkt der Breslauer hinüber, und als nun gar Nagel, Hollaz und Besser unterm 27. Juni 1848 an Pistorius und Appuhn einen brüderlich entgegenkommenden Brief öffentlich erließen (Evang. Kirchen-Zeitung, 1848 S. 709), da antworteten die beiden unterm 7. Juli 1848

(Evang. Kirchenzeitung S. 715) in einem so echauffirten, die Stellung in der Landeskirche so compromittirenden, den Separirten so ungemessen huldigenden Tone, daß man nicht versteht, wie sie nach einem solchen Briefe noch einen Augenblick anstehen konnten, zu jenen überzutreten. Aehnlich benahm P. sich auf der Leipziger Conferenz am 29. August 1848. Es war die Rede davon, daß auch ein landeskirchlicher Lutheraner in das Comité derselben gewählt werden solle, und man dachte an Pistorius. Dieser aber lehnte in selbsterwählter Demuth nicht blos für sich, sondern auch für die landeskirchlichen Lutheraner in Preußen überhaupt ab, weil die kirchlich-lutherische Stellung derselben keineswegs klar genug sei, um sie zu Sitz und Stimme in jener lutherischen Conferenz zu berechtigen. Er erntete für diese „Selbstverleugnung" das Lob der Separirten, reiste im Herbst zu deren Synode nach Breslau und trat dort öffentlich zu ihrer Gemeinschaft über.

Die neuen Separirten haben nicht von weitem den Grad der Entschuldigung für ihren Schritt aufzuweisen, wie die Zeitgenossen von Scheibel und Kellner; denn sie waren in der faktischen Ausübung von lutherischem Wort und Sacrament nicht behindert, Nagel stand sogar in einem Amte, in welchem er vocationsmäßig auf die lutherischen Bekenntnißschriften und zu lutherischer Sacramentsverwaltung verpflichtet war. Es handelte sich also bei dieser neuen Secession noch viel mehr als bei jener ersten um abstrakt-juristische Kirchenverfassungs-Ideen, welche auf Kosten von unsterblichen Seelen und um den Preis des Zerreißens der von Gott den Pfarrern anvertrauten Gemeinden mit Durchbrechung der geschichtlichen Entwickelung in revolutionärer Geltendmachung idealer Prinzipien realisirt werden sollten. Die Schriften, in welchen die neuen Separirten ihren Austritt zu rechtfertigen suchten: „Alexander Graf v. Wartensleben-Schwirsen (Mitglied der Parochie des Pastor Hollaz): Mein Austritt aus der unirten evang. Landeskirche und Rücktritt in die evang. lutherische in Preußen, Leipzig bei Dörffling 848 — und Hollaz: Offener Brief an einen gläubigen un-

gelehrten Freund in der evangelischen Landeskirche Preußens, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist, Leipzig bei D. 1848; und (Diedrich): Es ist ein köstlich Ding, daß das Herz fest werde, oder: Kann ein lutherischer Christ zur unirten Kirche gehören? Leipzig bei D. 1848; und Besser: Luthers Warnungsschrift an die Frankfurter mit einem Vorwort, Leipzig bei D. 1848", geben nichts von Belang. Ihre Verfasser sind auf dem Gebiete der Broschürenliteratur offenbar minorum gentium, und reichen nicht an die Klarheit und Schärfe der Nagel'schen Argumentation heran. In den Pistorius'schen Streitschriften findet man ab und zu einen brauchbaren neuen Gedanken, aber so vergraben in allerlei haltlosen Argumentationen, dialektischen Spitzfindigkeiten, Klopffechterkünsten und ausfallenden Schimpfreden, daß dieselben auch keiner eingehenden Berücksichtigung werth sind. Die Hauptargumente finden wir in den Nagel'schen Schriften, auf welche wir ab und zu zurückkommen werden; auch das Ehlers'sche Kirchenblatt enthält Manches, was der Beachtung werth ist.

Die demokratisch-donatistisch-separatistischen und antiökumenischen Tendenzen der neuen Separation traten zu offenkundig hervor, als daß die Bewegung in größeren Kreisen unter den Confessionellen hätte Eingang gewinnen können. Viele Stimmen, einzelne auch öffentlich, wurden laut, welche den Schritt der Separirten mißbilligten. Mühlmann aus Obornik „an seine Bluts- und Amtsbrüder in der Mark und Priegnitz" (Evang. Kirchen-Zeitung, 1848, S. 75) schreibt, es sei jetzt Unrecht aus der Landeskirche zu scheiden, denn es gebe noch keine unirte Kirche, sondern eine lutherische Kirche unter unirtem Regiment, man müsse kämpfen um die Befreiung der lutherischen Kirche, aber nicht austreten —; andere (z. B. Lenz, Pfannenberg und Göricke) ließen sich in Broschüren vernehmen und traten damit in einen Kampf, über dessen fernern Verlauf das folgende Buch zu berichten haben wird. Hengstenberg (Vorw. zu 1848, S. 11 f.) urtheilt, bisher sei die Bewegung geringen Umfangs; er freut sich der neuen Kräfte, welche der bereits der Verknöcherung

|engehenden lutherischen Separation zugeführt worden seien, ›er „Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte“, durch An- ıg neuer Geistlicher. Hätte er einen Anblick gehabt von ›emoralisirenden Einfluß der Separation auf die Gemeinden, er Lösung kirchlicher Zucht und von der Untergrabung der ität des geistlichen Amts, von der Zerrüttung der Gemeinden ›er Familien, von der gegenseitigen Erbitterung, von der ır geistlichen Hochmuths, der so viele Separirte unterlagen, — 'lich würde er obiges Urtheil gefällt haben. Im übrigen er die „ordinär juristisch“ logischen Consequenzen der :tretenen, und wiederholt, daß der frühere Rechtszustand so Weiteres sich doch nicht herstellen lasse. Den Behörden lber aber erhebt er seine Stimme zu ernster Warnung. :onfessionelle Strömung sei im Wachsen begriffen überall; nüge nicht mehr, dem confessionellen Bewußtsein nur noth- ngen und unwillig Concessionen zu ertheilen; man möge) einlenken und den lutherischen Gemeinden, wo sie ihr , wenn auch nur in einer Majorität, wiederverlangten, Recht als Recht gewähren. Daß sie der Union beigetreten das lasse sich in den meisten Fällen gar nicht behaupten ›eweisen, und sei nirgends in bindend gültiger Form ge- n, man solle die alten Agenden freigeben, den Unionsritus ben, wo er perhorrescirt werde, man solle in Pommern ie „Augsburgische Confession und die übrigen Bekenntnisse therischen Kirche“ ordiniren, dann habe man der Separation Burzel abgegraben. Denn lutherisches Kirchenregiment und lutherische Ordination seien nicht einmal von Joh. Gerhard 1 folgt das Citat), und auch sonst nie von der lutherischen : als Hauptmomente betont worden. H. verlangt ferner, ›er lutherischen Confession ihr Recht gewährt, und daß ' wenigstens ein Rath von entschieden lutherischer Gesinnung Richtung in jedem Consistorio angestellt werde. Doch ehe ernste Stimme von den Behörden in Erwägung gezogen :n konnte, flutheten andere Wasserwogen einher, von welchen folgende Capitel zu berichten hat.

Elftes Kapitel.

Das Jahr 1848.

Inhalt: Errichtung des Oberconsistorii; der unterwühlte Boden; die Märztage; Verwandtschaft der kirchlichen Richtungen mit den entsprechenden politischen Partheien; die Union aufgegeben; von Thadden, von Gerlach, Hengstenbergs Festigkeit; ein pommerscher Geistlicher; das Ministerium Schwerin und seine radicalen Umformungsversuche; der Richter'sche Entwurf; Vortrag über denselben; drohende Gefahr; Abtritt des Ministers Schwerin; Rodbertus; Ladenberg.

Nachdem die Generalsynode geschlossen, — oder vielmehr vertagt war, richtete sich die allgemein gespannte Erwartung darauf, wie weit das Kirchenregiment ihren Vorschlägen Folge leisten würde. Bereits erhoben sich gewichtige Stimmen warnend; Petitionen und Erklärungen liefen ein; die neustädter, die gnadauer Conferenz nicht nur, sondern auch die rheinische und westphälische Synode, und außerdem so mancher erfahrene Mann sprachen sich so ungünstig aus, daß das Kirchenregiment zögerte. Es war auch natürlich, daß dasselbe noch nicht sofort auf die prinzipiellen Punkte einging, sondern zunächst etliche Gegenstände aufgriff, die näher der Peripherie zulagen, z. B. die Eidesleistung. Dann war die Thätigkeit des Ministerii gerichtet auf den Erlaß des (oben Cap. 7 erwähnten) Patents vom 30. März 1847 für die Dissidenten, und die Ausführung der General-Concession für die separirten Lutheraner durch Rescript vom 7. Aug. 1847. Hierauf aber schritt der Minister Eichhorn zu einem tief eingreifenden Werk, indem er auf Grund der Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1848 ein Oberconsistorium errichtete, eine reingesonderte Kirchenbehörde, welche unter dem Präsidium des nur die staatlichen Interessen selbstständig vertretenden, sonst aber der collegialischen Abstimmung unterworfenen Ministers, ungehemmt durch bureaucratische Maßregeln und

durch staatliche Rücksichten die interna der Kirche behandeln sollte. Es war dies ein ungemein wichtiger Schritt, der sich an den Erlaß vom 27. Juni 1845, in welchem bereits den Consistorien eine selbstständigere Leitung der Kirche den Regierungen gegenüber angewiesen worden war, weiterbildend anschloß. Es war offenbar die Absicht vorhanden, die Kirche zu eigener Leitung ihrer Angelegenheiten durch mehr und mehr selbstständig werdende Behörden hinüberzuführen.

Als die Errichtung des Oberconsistorii durch Verfügung vom 12. Februar publicirt wurde, protestirten Graf Schwerin und Auerswald als Mitglieder der Generalsynode gegen dasselbe, weil die letztere nur unter der Bedingung ein Oberconsistorium votirt hätte, daß zugleich mit demselben eine Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche gegeben würde. Es war dies, abgesehen von jeglicher Auctorisation zu solchem Proteste, ein völlig unmotivirtes Votum, denn die Errichtung eines Oberconsistorii steht in gar keinem inneren Zusammenhange mit der Presbyterial-Verfassung, und war an sich ein erheblicher Schritt zur Lösung der Kirche vom Staatsmechanismus und zu ihrer Freiheit. Aber die heilsamste Maßregel des Ministerii Eichhorn war auch seine letzte; das Oberconsistorium folgte ihm in seinem Sturz, noch bevor es seine Thätigkeit begonnen hatte. Denn zur Zeit seiner Berufung schwollen bereits die unheimlichen Fluthen.

Die offene und allgemeine Acclamation, welche das Lichtfreundthum fand, hatten den Boden unterwühlt, die Saat des sorgsam gehegten Hegelianismus und des allzeit noch mit Glacéhandschuhen angefaßten Unglaubens ging auf. Schon die Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1847 über die Judenemancipation und die Dissidentenfrage hatten sattsam gezeigt, daß die Majorität jener Versammlung dem positiven Christenthum entfremdet und Prinzipien zugethan war, welche in consequenter Entwicklung auf die Aufhebung des christlichen Staats hindrängten. Die Massen wollten lieber die Ausführung liberaler Ideen, als den Segen einer innig mit dem Staate verbundenen

Kirche, und die Behörden des Ministerii Eichhorn, so trefflich ih
Haupt war, und so wohlmeinend und tief gedacht die Plän
des Königs, waren doch nicht überall im Stande, auf dieselbe
in rechter Hingabe an den Herrn und sein geoffenbartes Evan
gelium einzugehen. Die Saat war gereift, das Feuer hatt
unter der Asche geglommen, der Abfall vom Herrn war vor
handen.*) Lange Zeit hatte man vornehm sicher oder gedanken
los träumend mit Huldigungseiden, Lebehochs-Festessen, Ergeben
heitsbetheuerungen, materiellen Besserungen, industriellem Au
schwung, wissenschaftlichen und künstlerischen Blüthen und Ho
festen und Dekorationen das offene Grab bedeckt. Dann folg
das Vorspiel des Gerichts, der Symbolsturm und das Protes
fieber, Freigemeindelei und Emancipationssucht. Und die Gese
gebung, welche durch das Patent vom 30. März 1847 wieder
feste Grundlage hinzustellen unternahm, ließ eine noch nicht ve
jährte Schuld unbezahlt; sie kannte nur eine evangelische un
eine katholische Kirche im Lande, die rechtlich verbürgte und ve
briefte luth. Kirche wurde ignorirt und nicht mit Namen fern
genannt. Ein Schreiben an Guericke in dessen Zeitschrift fü
gesammte lutherische Theologie und Kirche 1847, III. S. 10
klagt darüber, daß die lutherische Kirche also aus ihrem Rech
gedrängt sei, und schließt mit den Worten: „Diese Ungerech
tigkeit kann nichts anderes ausgebären, als ein Gericht! O
daß man diesem durch Buße zuvorkäme!“ Guericke bemerk
dazu: „Ein Gericht ohne Zweifel „durch Majorität“; denn wo
mit man sündigt, damit wird man gestraft!“ War das nich
ein weissagendes Wort?

Vom Westen heran wälzte sich das Ungeheuer der Em
pörung; das Ministerium Eichhorn mit seiner Kränkung luthe
rischer Rechte hatte nicht Rechtsbewußtsein genug, einem solchen
Sturm entgegenzusetzen. Es wankte und schwankte; bereits
wurden am 12. März den Lichtfreunden und freien Gemeinden

*) Die einzelnen Züge zur Darstellung des folgenden Bildes der Revolution
sind zum Theil aus der Evang. Kirchen-Zeitung entnommen.

der Mitgebrauch der wallonisch-reformirten Kirche bewilligt, man begann in Staat und Kirche der Revolution nachzugeben. Noch ehe die beiden verhängnißvollen Schüsse auf dem Berliner Schloßhofe fielen, war das Königl. Patent erlassen, welches für Staat und Kirche eine ganz neue Entwickelung in Aussicht stellte. Aber es war „zu spät!“ Wo das Aas ist, da sammeln sich die Adler!

Die deutsche Nation, aus dem Schooße des Christenthums geboren, schüttelte das Joch ihrer christlichen Fürsten ab, um sich unter Juden und Deutsch-Katholiken zu beugen; ihre angestammten Fürstenhäuser schmähten sie, so daß der König in seiner Hauptstadt nicht mehr sicher wohnen konnte, und daß der Thronfolger gelästert und beschimpft aus dem Lande wich; des Königs Minister aber unterhandelten mit Volkshaufen, Literaten und Juden über seine Zurückkunft, bis er als „Deputirter von Wirsitz“ einen Augenblick Gehör fand; Juden, Polen und Franzosen bemächtigten sich der Volksstimmungen und Abstimmungen, und die Abtrünnigen, während sie Fürsten, die zum Herrschen geboren und von Gott bestimmt waren, verstießen, warfen sich Literaten und Zeitungsschreibern in die Arme. Des Thronfolgers Pallast wurde durch die schmachvolle Inschrift: „National-Eigenthum“ kümmerlich vor der Verwüstung gerettet, und die meisten Geistlichen wagten nicht, seiner in öffentlichen Gebeten zu gedenken. Die zum Landtage versammelten Stände jauchzten der Revolution Beifall zu und warfen ihr die Rechte und Freiheiten des Volkes vor die Füße. Männer, die mit dem Könige um den geringsten Titel angeblichen Rechts gehadert hatten, überlieferten die ganze Summe wohlerworbener Rechte an Demagogen. „Errungenschaften“ rühmten sie; die Helden des Tages, die die Freiheit von oben leugneten, erwarteten ihre Früchte aus dem Sumpf des Fleisches. Und sie hatten genug „errungen“, sie hatten Deutschland losgerungen von der christlichen Kirche und geknechtet unter die Herrschaft von Deutschkatholiken, Juden, Pantheisten und Atheisten, unter Hoch- und Landesverräther, die es wagten, über die Rechte des gehorsamen Bundestages

und der deutschen Fürsten in selbsterwähltem Gericht zu tagen. Die Taumelnden träumten von Volkssouverainität, allgemeinem Stimmrecht, Abschaffung aller Vorrechte, Preßfreiheit, Cultusfreiheit, Constitution, Volksvertretung, Reichsparlament, Erhebung Deutschlands, Freiheit, Einigkeit, Nationalgröße des deutschen Volks, — und alle diese Güter wollten sie erwerben durch das Mittel von Lüge, Verführung, Bestechung, Aufreizung, Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung, rohe Gewalt gegen Person und Eigenthum. Bald reifte die Saat. Aller Besitz, jedes Lebensverhältniß wurde unsicher, der Credit schwand, Handel und Gewerbe stockten; Hand in Hand mit dem Aufruhr kamen neue Auflagen, Anleihen, Mangel und Elend, das ganze scheußliche Gefolge der Revolution. Die Banquerutte, das Fallen der Eisenbahnaktien und Miethszinse, das Stillstehen der Fabriken brachten den schwindelnden Philister zur Besinnung; nun wurde zur Mäßigung ermahnt, zum Vertrauen, zur Ordnung aus demselben Munde, der die Barrikadenhelden ermuntert hatte, und die Verbrecher als Helden gepriesen. Das edle „freie Volk" antwortete damit, daß es die Minister, den einen in seiner Wohnung, den andern auf der Straße mißhandelte und das Zeughaus stürmte. Und zwischen all diesem Schmutz und Geifer hörte man mit Hohn und Spott Freudenlieder, daß aus dieser Drachensaat solle die Einigkeit Deutschlands erwachsen; die Führer der Revolution, Wislicenus und Ronge, R. Blum, Venedey, Jacobi, Hecker, Welker als Regeneratoren Deutschlands.

Die alte Treue der Armee und des Volkes grollte über diese Schmach des Vaterlandes, aber die bleiche Furcht hatte die Zungen gelähmt, und hauptsächlich fehlte es am einigenden Mittelpunkt. Von feigem Nachgeben gegen die bodenlose Täuschung und Lüge hoffte man Herstellung der Ruhe und Ordnung; Schutz des Mammons suchte man, aber nicht bei Gott, sondern beim Fleische. Die Fluthen stiegen höher und höher, und drohten bald selbst die Abgeordneten, die sie bisher emporgetragen hatten, zu ersticken. Das Gebäude, worin sie tagten, wurde belagert und unter den drohenden Fäusten und Stricken

des Pöbels wurden die Abstimmungen vollzogen; schon schien auch das letzte Bollwerk gefallen; Steuerverweigerung und Permanenz der Constituante war die Antwort auf die Verlegung des Landtags nach Brandenburg. Aber das Volk, das eigentliche Volk hatte sich zur Treue ermannt, Gott sandte das November-Ministerium, das Ministerium der „rettenden That" und schlug das Ungeheuer der Revolution zu Boden, daß es, erst tobend, dann grollend, dann bebend in passivem Widerstand — einstweilen — sich zurückzog. —

In unseren gegenwärtigen ruhigen Zeiten hat man Mühe, auch nur mit dem Gedächtniß sich zurück zu versetzen in die aufgeregten Tage des März 1848. Damals schien alles vor unseren Augen zu zerbrechen: es schien, als habe der Herr das Erdreich mit dem Banne geschlagen, und warte der Antichrist nur noch auf den letzten Moment, um den Greuel der Verwüstung thronen zu lassen auf heiliger Stätte. „Die Erde liegt in Kindesnöthen", so schrieb Posner aus Sagan unterm 26. Mai 1848 an Otto, „die Demokraten drängen sich als Hebeammen heran und wollen das Kind in Beschlag nehmen. Was sie gebären wird, weiß Gott, aber jeder fühlt die Geburtswehen, jedes Herz erfüllt ein tiefer Schmerz beim Blick auf die Zeit. Die Zeichen, welche dieser Geburt vorangegangen sind und noch vorangehen, sind Krämpfe und Zuckungen, welche elektrisch durch alle Gedanken der Seele vibriren und Herz und Geist lähmen. Das ganze Land ist voll Verrath und der losgebundene Satan*)

*) Auch Herr von Bethmann-Hollweg schreibt in dem Prot. Monatsblatt 1857 I. S. 317 über jenes Jahr: „Nicht Mordthaten und brennende Schlösser, an denen es doch zur Schande des deutschen Namens nicht gefehlt hat, sind das Bedeutsamste, sondern jener Geist der Lästerung und des Aufruhrs gegen jegliche Majestät (Jud. 8) einerseits, und das allgemeine Erzittern, das in die Kniesinken der irdischen Autoritäten vor dem Gespenst der Revolution andererseits. Wir wollen unsere Auffassung Niemand aufdringen, aber wir vermögen diese Erscheinung so wenig als den Christushaß in Voltaire's Schule und den blutigen Fanatismus jener Schreckenszeit aus blos menschlich natürlichen Motiven zu erklären. Hier geben sich dem christlichen Gefühl — und es liegt ein Trost darin — dämonische Kräfte kund, von denen allerdings, wie Hamlet sagt, unsere Philosophie sich nichts träumen läßt, aber Christus und seine Apostel um so mehr zu sagen wissen."

ist vom Blocksberg in die Ebene herabgestiegen und tanzt wild und lustig den Hexentanz mit seinen Kindern; in Br. hat er sich einen weiten Tanzsaal erbaut und die Demokraten, diese verrotteten und abgestandenen Zeitmetzen, zu Gaste geladen und an sein Herz gedrückt. Ich schäme mich, Br. meine Vaterstadt zu nennen, obschon nur eine kleine Rotte verkommener Schandbuben den Verrath ins Land speit. Aber sie führen das Wort, und wenn du die Br. Zeitung liesest, so wirst du auch den infernalen Geist kennen, der dort waltet, und ahnen, daß der Mensch der Sünde sein arges Spiel treibt und seine Kirche baut. Er ist furchtbar thätig für seinen Bau — er schickt seine Knechte durch das ganze Land und Millionen Flugblätter fliegen durch Stadt und Dorf und predigen offen und frei Aufruhr, Verrath, Mord und Raub. Jede Spur christlichen Glaubens und Lebens sucht er zu vernichten, und Hohnlachen und frecher Trotz gegen jede kirchliche und christliche Regung sind sein Athem. Gott ist verworfen, denn er ist ja König, der keine constitutionelle und demokratische Verfassung geduldet, und es gewagt hat, den Satan und seine Engel, die jene ochlokratische Weltalls-Verfassung erstrebten, in den Abgrund zu werfen. Der König von Preußen soll der einzige Knecht im Lande sein und für Kost und Lohn ihre — der Demokraten — Willen und Verbrechen willenlos unterschreiben und dann allein den Haß und Fluch tragen, der von jenen verschuldet und verbreitet wird. Ich möchte gern, lieber Br., recht stille sein und fern von aller Politik alle Fühlhörner des Denkens nnd Lebens ins Wort und ins Herz zurückziehen; aber ich vermag es nicht. Das Miasma der Zeit hat auch mich erfaßt und hält mich fest, wie ein Polyp und bannt die Gedanken an die Tagesgeschichte und füllt die Seele mit tiefer Erbitterung über die schändliche Ungerechtigkeit, die das Ruder führt. Auch die Kirche — seit vielen Jahren ohne Kraft zur Geburt — tritt dieser immer näher. Der Herr hat lange die Schmach getragen, welche diese Zwittergestalt ihm angethan hat, darum hat er auch sie in den Schmelztiegel hinein geworfen, auch sie das Chaos fühlen lassen, in das sie sich

hineingeschlafen, und will auch sie zum Leben in der Wahrheit zurückrufen und führen!" —

Solche Gedanken und Stimmungen bewegten die Herzen und Gemüther der Gläubigen jener Tage, als sie die Säulen in Staat und Kirche wanken und das alte Gebäude vor ihren Augen zerbrechen sahen. Hier hatte der Herr einmal wieder einen Stein des Anstoßes und einen Fels der Aergerniß hingelegt, er ließ der Kirche das Schwert durch die Seele gehen, auf daß der Herzen Gedanken offenbar würden. Es ist höchst lehrreich, zu sehen, wie (natürlich vorbehaltlich einiger ehrenwerthen persönlichen Ausnahmen, die sich in allen Fraktionen finden) die verschiedenen kirchlichen Richtungen jener Zeit den politischen Partheiungen genau entsprachen. Da waren die Freigemeindler Arm in Arm mit den Anbetern der rothen Republik, die Schleiermacherianer erwarteten Freiheit für die Kirche aus der Auflösung in ihre Urstoffe, die kirchlich Liberalen beugten sich vor der Revolution, und halfen sie kirchlich verherrlichen, die Unionsmänner der gläubigen Theologie hielten sich ohnmächtig fern, und sagten Ja zu dem, was geschah, ihrer etliche wagten nicht einmal das Kirchengebet für den Prinzen von Preußen zu thun; ihre Unionsdoctrinen gaben keinen Rath für die Noth der Kirche. Nur die enschieden bibelgläubigen, und obenan unter ihnen die entschiedenen Confessionellen hielten, mit Todesverachtung die Fahne des Königthums von Gottes Gnaden empor, und waren entschlossen, lieber zu unterliegen, als mit jenem Feinde einen Waffenstillstand zu schließen.

Ein Prediger der freigemeindlichen Richtung, Sachse, öffnete sofort in den Märztagen Uhlich die Kanzel; das Consistorium fordert ihn zur Rechenschaft, er aber weiß sich ja nun frei von der drückenden Fessel, und schreibt in den schnödesten Ausdrücken und mit dem frechsten Hohn seiner Oberbehörde einen Brief zurück (Evang. Kirchenzeitung 1848 S. 318), in welchem er den Gehorsam direkt aufkündigt, und sich geschützt wähnend durch die aufrührischen Massen, den Oberen Schmach und Schmutz ins Angesicht speit. Und wie in seiner Gemeinde,

so in allen Gemeinden seiner Gesinnungsgenossen öffneten sich die Thüren der Gotteshäuser allen Deutschkatholiken und Freien; man bereitete sich vor, Kirchen, Dogma, Ritus, Verfassung, Kirchengut, Alles der souveränen Menge preiszugeben, welche Vertheilung von Domainen, Erlaß von Abgaben ꝛc. bereits hier und da wirklich ertrotzt hatten.

Das Organ der Schleiermacherianer, die Zeitschrift für die unirte Kirche, schreibt (Bd. VI. Nr. 5): „Der christliche Staat ist nicht mehr, er hat sein Verhältniß zur Kirche gelöst; es giebt fortan keine Stellung mehr im ganzen Umfange des Staatswesens, an der als solcher die Christlichkeit haftete, es giebt fortan keine christliche Obrigkeit. Die obrigkeitlichen Aemter können und werden häufig in den Händen von Christen sein, aber natürlich eben so gut (!) können und werden sie in nichtchristliche, ja christusfeindliche Hände gelangen. Bei der allgemeinen Religionsfreiheit, die keine Stelle im Staat an ein Bekenntniß bindet, kann auch der gegenwärtige evangelische Fürst in jedem Augenblick nicht nur katholisch werden, sondern auch sich ganz vom Christenthum lossagen, ohne daß seine Landesherrlichkeit davon im Mindesten berührt würde." Die Häupter dieser Parthei wurden durch die Wasserwogen des Jahres 1848 hoch empor getragen; wir finden sie nicht blos vom Vertrauen des Zeitgeistes in die Kammern erhoben, sondern auch als Redner in den liberalen Clubbs. Wie sie aber, im Besitz der Macht, die Kirche atomisirend zu untergraben versuchten, das werden wir weiter unten sofort sehen.

Die Fraktion der positiven Union, repräsentirt durch Dorner, Müller, Nitzsch, Sack und einen Theil derjenigen Glieder der Gnadauer Conferenz, welche übrig blieben, nachdem die Confessionellen zu festerem Verein sich abgesondert hatten, finden wir selbst unter dem Zusammenbrechen der Trümmer noch an ihren phantastischen Träumen einer Consensus-Theologie ohnmächtig festhaltend, dann aber der Zeitströmung wehrlos unterliegend. Dorner schlug mit echter Professorenweisheit eine allgemeine deutsch-evangelische Kirche mit Vertretung aller Con-

fessionen und Nüancen vor, die als Hauptbekenntniß den Consensus haben, wobei den Landeskirchen und Gemeinden überlassen bleiben solle, in Predigt, Liturgie und Vocation ihre Confession zu erhalten! In Gnadau führte Borghardt aus Stendal am 2. u. 3. Mai 1848 die mildere Parthei, die in den von Pistorius beantragten energischen Protest gegen die projectirte Auflösung der Kirche durch Urwahlen damals noch keineswegs einstimmen konnte, und beschloß, auf die Urwahlen, weil sich ja doch die Sache einmal nicht anders thun lasse, einzugehen, aber mit der „Voraussetzung", daß die Synode die evangelischen Heilswahrheiten nicht antasten würde. —

Eine klägliche Haltung nahm auch die mittlere Durchschnitts-Theologie ein, welche in der Berliner Geistlichkeit den gefallenen Barrikaden-Helden am 22. März 1848 das Ehrengeleite gab. Wenn die römische Geistlichkeit in der Gestalt des Erzbischofs von Paris und des Pater Lacordaire der Revolution Weihrauch streute, so ist dies nicht so demüthigend, als wenn die evangelische Kirche das Grab der Verbrecher feierlich einweiht. Denn die römische Kirche erkennt nur die Hierarchie als göttliche Ordnung an, und sieht auf den Wechsel der staatlichen Gestaltungen mit der Ruhe hin, wie man von hohem Bergesgipfel in das Gewitter zu seinen Füßen blickt; sie hat ein inneres Interesse für keine absonderliche Staatsgestaltung und kann deshalb einer jeden huldigen; die evangelische Kirche aber kennt ein Lutherwort von Aufruhr und Empörung und verehrt den obrigkeitlichen Stand als göttliche Ordnung und Gabe. Darum ist und bleibt es ein dunkler Fleck, der im Drang der Zeiten wohl seine Entschuldigung, aber nie seine Rechtfertigung finden wird, so sehr dieselbe auch versucht worden ist, — daß das Ehrengeleite der Revolutionsleichen auch die Berliner Geistlichen, — mit Ausnahme der Wenigen, denen der Felsengrund des Bekenntnisses auch hierzu Muth und Kraft gab — in ihrem Gefolge fand.

Die Union aber wurde, nachdem ihre kräftigste Stütze, die sie in den dynastisch-traditionellen Bestrebungen und Ideen der

Fürsten-Familie hatte, gebrochen schien, von ihren meisten Verehrern, als kaum noch zu halten, bereits aufgegeben. Sprach sich doch selbst Lehnerdt („die gegenwärtigen Lebensfragen und ihre heilsame Lösung, Königsberg bei Unzer 1848") über die Union mit den Worten aus: „Die von Zeit zu Zeit zwischen der lutherischen und reformirten Kirche eingeleiteten Unionsversuche, wie besonders die Geschichte derselben seit 1817 beweist, haben den gewünschten Erfolg nicht gehabt, und konnten ihn nicht haben, weil man dabei zu wenig bedachte, daß die beiden evangelischen Kirchengenossenschaften kraft der ihnen angeborenen Eigenthümlichkeiten, die nur in zwei gesonderten Lebenskreisen zu ihrer freien naturgemäßen Entfaltung kommen konnten, jeder äußeren, künstlichen oder gewaltsamen Vereinbarung eben so sehr widerstanden, als sie sich von selbst zu einer inneren freien Vereinigung hindrängen."

Während so den nicht auf fester Basis kirchlichen Bekenntnisses stehenden Partheien der Boden wankte, und sie selbst dasjenige freiwillig oder genöthigt aufgaben, was sie bis dahin mit Emphase erstrebt hatten, sehen wir die ernsten Confessionellen sichere und gewisse Tritte thun, und es dem Herrn überlassend, ob er Untergang oder neues Leben hervorbringen will, aber auf beides gläubig gefaßt, der Revolution fest und ruhig die Stirn bieten.

In hohen Ehren wird das Andenken des Herrn v. Thadden bleiben, welcher mitten unter dem ärgsten Wogendrange der Revolution am 5. April 1848 auf dem vereinigten Landtage den Muth hatte, die Einstimmigkeit jener Versammlung mit einem energischen Protest gegen das neue Wahlgesetz und Hinweisung auf das bestehende Recht zu durchbrechen: „Weder der König", sprach er, „noch eine Mehrheit seiner Unterthanen haben das Recht, den preußischen Staat, diesen alten Sitz deutschen Rechts und deutscher Freiheit, als rechtlos zu behandeln und neu zu constituiren, als habe er bis jetzt keine Verfassung gehabt", und behielt sich dazu von Seiten der wühlerischen Menge einen „ehrlichen Galgen" und vom Herrn eine „fröhliche Auferstehung"

vor. In hohen Ehren wird das Andenken des Präsidenten von Gerlach in Magdeburg bleiben, der den tobenden Volksmassen im Glauben an den Fels, auf dem er stand, keinen Zoll breit wich. In hohen Ehren aber wird vor allen das Andenken Hengstenberg's bleiben, der wie ein Prophet mit eiserner Stirn ruhig und die Situation in jedem Augenblick beherrschend, mehrfach selbst an seinem Leben bedroht, Blitze evangelischer Wahrheit und starken Gotteswortes in die tobenden Massen schleuderte. In Ehren ihm zur Seite das hallische Volksblatt, neben der Evang. Kirchen-Zeitung das einzige bedeutendere Blatt, das nie auch eines Strohhalms breit der Revolution gewichen ist.

Gleich nachdem die grausige That der März-Emeute geschehen war, schreibt Hengstenberg (Evang. Kirchen-Zeitung, 1848, S. 244): „Unseren bisherigen Grundsätzen getreu bleibend, sind wir der Ueberzeugung, daß, sobald die Kirche im Ganzen nicht mehr gehalten werden kann (wozu in Preußen noch eine freilich sehr schwache Aussicht in der Möglichkeit vorliegt, das Ober-Consistorium von dem geistlichen Ministerium zu trennen, und also das Schifflein der Kirche loszulösen vom Staatsschiff), die Aufgabe der treuen Glieder und Diener der Kirche die ist, jede einzelne Kirche zu vertheidigen." Dann, als zum 2. April 1848 der vereinigte Landtag berufen wurde, rief H. mitten in den von grausigem wollüstigen Taumel trunkenen Haufen hinein, man solle einen allgemeinen Buß- und Bettag ausschreiben (l. c. S. 255), denn um unserer Sünden willen sei diese Geißel Gottes über uns gekommen, jetzt sei die Zeit der Sichtung, jetzt müsse es offenbar werden, wer zum Herrn halte, und wer zur Revolution. Und während die Masse in immer wüsterem Verderben gährte und brodelte, hatte Hengstenberg keine „unmaßgebliche Meinung", dem „geneigten Urtheil des geehrten Publikums zur Prüfung" darzulegen, sondern hatte ein festes prophetisches Wort, und seine Posaune gab einen hellen vernehmlichen Ton. Selbst auf dem Fels der Wahrheit gegründet, gab er in der objectiven Gewißheit von dem Siege dieser Wahrheit sein freimüthiges Votum ab, hob

das Panier des Glaubens frisch empor, und schrieb mit furchtloser Hand das mene mene thekel upharsin auf. dies Panier, welches er dem trunkenen Geschlecht entgegenhielt, bezeichnete kaltblütig ihre „Freiheit“ als eine Fratze, und als deren Urheber den Lügner von Anfang, der die scheinbare Freiheit in Barbarei zu verkehren gesonnen sei. Während die große Mehrheit der neuen Aera zujauchzte, während die Halben mit der Revolution buhlten, sprach Hengstenberg: Das ganze Haupt ist krank, das ganze Herz ist matt, der ganze Leib bedeckt mit Wunden, Striemen und Eiterbeulen, und verkündigte: Nicht Erhebung und Befreiung des Volkes, sondern Erniedrigung, Sklaverei, Despotismus des Unglaubens und der Unsittlichkeit ist die Signatur dieser Zeit. Die vermeinte Freiheit, welche in Antinomismus sich ergeht, bezeichnete er als den Grundschaden der Zeit. „Schon stehen wir (l. c. 263) am Abgrunde, wir gehen der Anarchie entgegen, ja wir sind ihr zum Theil verfallen. Und die Schuld dieses erschrecklichen Unheils fällt nicht allein der Menge derer zu Last, welche alles Glaubens, aller Furcht und Scheu sich entschlagen haben, die Schuld, wie das Gericht trifft auch das Häuflein der Gläubigen!“ — Dabei war H. aber fern, blos in Klagen sich zu ergießen, sondern benutzt selbst, und fordert auf zu benutzen als neue Gefäße die neuen Hebel, welche der Umschwung der Dinge in der Preßfreiheit und der freien Association darbot, daß sie auch dem Evangelio zum Nutzen gereichten. Sobald aber der König die Nationalversammlung nach Brandenburg verlegt, die Bürgerwehr aufgelöst, den Belagerungszustand erklärt hatte, sobald das Novemberministerium aufgetreten war, im Vertrauen auf die Sammlung und Unterstützung aller conservativen Elemente, als da abermals die Halben und Unionisten zagten und aus Furcht vor der doch schon überwunden am Boden zuckenden Revolution noch nicht einmal offen sich zu der rettenden That bekennen mochten, da erließ schon unterm 14. Nov. Hengstenberg sofort den Aufruf: „Mit Gott für König und Vaterland!“ (S. 913) an alle Treuen im Lande, nun sei es Zeit, offen mit dem Bekenntniß

hervorzutreten, und also die Regierung zu stärken, und hat an seinem Theil wacker mitgeholfen, die Rückkehr zu gesetzlichen Zuständen zu ermöglichen.

Und ähnlicher Treue, wenngleich in beschränkteren Verhältnissen, begegnen wir überall im Haufen der entschieden confessionellen Christen und namentlich der Geistlichen. Sofort nach dem März-Leichen-Begängniß erhoben sich Stimmen aus Sachsen und Pommern, um die Berliner Geistlichen ob jenes Geleits zur Rechenschaft und Buße zu rufen (Evang. Kirchen-Zeitung, 254, 485); auf den Kanzeln und vor den Altären zeugten sie auch unter drohender Lebensgefahr wider den Schwindel der Revolution; obgleich widerstrebend, scheuten sie sich nicht, auch auf das fremde politische Gebiet überzugehen, und in patriotischen Vereinen in Vertheilung von conservativen Flugschriften, in Gestalt von Bezirks-Wahl-Conferenzen für die Rückkehr der Ordnung zu wirken; etliche rangirten sich in kleineren Städten mitten unter die Bürgerwehr, um dieselbe in conservativen Bahnen zu erhalten, und wir dürfen getrost behaupten, daß ohne die energische Mitwirkung der Geistlichkeit, und namentlich der Confessionellen *) unter denselben, das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, welches in seinen ersten Anfängen bedenklich genug auftrat, schwerlich so bald zu kühner mannhafter Haltung erstarkt wäre. **)

---

*) Vergl. z. B. auch die energische Haltung der Vereinsgenossen Weiß, Laffert, Krüger und Stäubler in Breslau, sowie die Haltung der Grünberger Synode gegen den demokratischeu Pastor Schön, Evang. Kirchen- und Schulblatt 1848 S. 633; 1849 S. 41 und das bei F. Weiß in Grünberg erschienene „Sendschreiben an Pastor Schön von Frühbuß, Pastor in Prittag.“

**) Wir gedenken hier eines Geistlichen aus einer pommerschen Stadt, der späterhin unter den confessionellen Kämpfen eine hervorragende Stellung eingenommen hat, und dessen Geschichte, obgleich sein Name, seinem Wunsche gemäß, hier verschwiegen wird, uns aus zuverlässigster Quelle treu verbürgt ist. Derselbe hatte in seiner Gemeinde einen conservativen Verein gestiftet, als dessen Vorsteher er in den berüchtigten Octobertagen 1848, als der Sitzungssaal der Abgeordneten vernagelt wurde, nach Berlin ging zu einer conservativen Conferenz. Das Treiben der Revolutionäre in der Nähe beobachtend, geräth er auch in den Lindenklubb. Menschen drängen und gehen, während ein Volksredner die Massen haranguirt; er

Doch wir kehren noch einmal zu den Märztagen zurück und sehen, welchen Gang die Entwickelung der unter dem „freisinnigen" Ministerium in der neuen A

---

sieht sich unter dem Fluthen der Masse dem Redner plötzlich Aug in Au über. Da faßt es ihn mit Gewalt, er betet zum Herrn um gnädigen S dann tritt er in ruhiger Haltung dem Aufwiegler entgegen und fordert ihn Gespräch, welches mehr als eine Viertelstunde dauerte, auf, nicht so respektl dem Könige und der Obrigkeit zu reden, die von Gottes Gnaden sei. D redner, wie von Gottes Gericht getroffen, erbleicht, verwirrt sich in der wird vom Publikum — ausgelacht, während der Geistliche unverletzt sich Derselbe Geistliche war in dem Monat October 1848 der einzige, der burtstage des Königs illuminirte, inmitten einer demokratisch aufgewühlt und als nach etlichen Wochen, nach Auflösung der Nationalversamm November die Gährung den höchsten Grad erreicht hatte, als mehreren ar Bürgern die Fenster eingeworfen wurden, und sein Haus nur deshalb, gerade abwesend war, von gleichem Schicksal verschont blieb, da nahm nicht nur am folgenden Tage, einem Sonntage, Gelegenheit, öffentlic Kanzel den Unfug ernst zu rügen, sondern auch am Montage die Schul an demselben Theil genommen hatten, in der Schule zu bestrafen.

Als er aus der Schule tritt, wartet draußen schon auf ihn der Hau der Tumultuanten, ein Protokollführer J. „Ihr Diener, Herr Großinqui Kinder in der Schule auszuhorchen? Sie sind mir der rechte Mann!" liche wandte ihm den Rücken; er verfolgte ihn aber in das Haus, in ging, und aus diesem herausgewiesen, sammelte er seine Massen zu ein Exceß, der am Abend gegen das Haus des Geistlichen verübt werden soll der solches erfährt, versetzt sich in den Belagerungszustand, nimmt die der Wand, verhängt die Möbel, und ist, also vorbereitet, eben beschäftigt, e conservativer Plakate zu sortiren, als es an die Stubenthür klopft. H jener Herr J.: „Herr Prediger, ich komme um Sie zu fragen, warum Si Schulkinder ausgeforscht haben." — „Herr J., bekümmern Sie sich um tokolle, und ich mich um die Schule, und wenn Sie mit ihrem Geistlichen bedienen Sie sich anständigerer Manieren." — „Ach, Herr Prediger, ich m nicht so schlimm, ich bin nicht so fein gebildet, ich komme auch jetzt in g meinender Absicht. Sehen Sie, Sie gelten etwas bei ihrer Parthei, ich Volk etwas; und da komme ich, um eine Vermittelung zu versuchen. W möglich Blutvergießen zu vermeiden?" — „Herr J., ich wüßte nicht, wie Anlaß gegeben habe, dergleichen Anliegen an mich zu stellen." — „O, Herr Sie wissen ja recht gut, was heute Abend gegen Sie beabsichtigt wird, wä möglich, noch vorher einen Vergleich zu schließen, das Volk ist aufs Höchste weil Sie heute die Kinder ausgefragt haben über die Alten." — „Herr, Sie bin auf den Empfang von solchen Gästen vorbereitet", sprach der Pastor und die verhängten Möbel; „wenn übrigens das Sie beruhigen kann, so will mittheilen, daß ich in der Schule nur die Kinder bestraft und verhört habe, eben als Kinder betheiligt sind; die Schuld der Alten auszumitteln, ist ni Amts, das mögen Polizei und Gericht thun."

„Freiheit" nahm. Dem Minister Camphausen, einem der liberalen Sprecher aus dem Jahre 1847, ward die Aufgabe, den revolutionären Fluthen einen Damm entgegenzuwerfen. Der-

---

Auf diese Rede fiel dem Mann ein Stein vom Herzen, und er fuhr fort: „Herr Pr., stellen Sie sich auf die Seite des Volks, der König mit seinen Bajonetten wird Sie nicht schützen, die Camarilla wird Sie nicht schützen, das Volk hat überall die Oberhand, stellen Sie sich auf die Seite des Volks." Als der Prediger ihn über diese Zumuthung ernst zurechtgewiesen hatte, wollte er sich entfernen. Da rief ihn der Prediger zurück: „Hr. J., Sie haben Ihr Gewerbe bei mir ausgerichtet, jetzt habe ich noch ein Wort zu Ihnen zu reden!" Betroffen blieb der Mann stehen, und wurde tief bestürzt, als der Prediger fortfuhr: „Hr. J., Sie sind auf einem gefährlichen Wege! Der endigt mit dem höllischen Feuer! Als Ihr Seelsorger kann ich Sie nicht von hinnen gehen lassen, ohne Sie hiervor zu warnen." — Bestürzt antwortete er: „Herr Pr., ich glaube auch an einen Gott! Freilich, an eine trinitas kann ich nicht glauben, glauben Sie denn daran?" Der Prediger verwies ihm diese Frage, weil es ungebührlich sei, einen Geistlichen zu fragen, ob er das glaube, was er doch sonntäglich in der Kirche bekenne. Aber der Demokrat ließ sich nicht irren, sondern fuhr in tiefster Bewegung fort: „Herr Pr., ich bitte Sie dringend, dringend, geben Sie mir die Antwort, ich bin jetzt weit entfernt davon, Sie kränken zu wollen, aber ich kann es ja selbst nicht glauben, und kann es mir gar nicht denken, daß ein Anderer dies glauben könne. Hr. Pr., ich bitte dringend, sagen Sie mir, glauben Sie das wirklich Alles?" — „Hr. J.", lautete die Antwort des Geistlichen, „wenn Sie auf diese Weise mich fragen, will ich Ihnen auch ebenso die Antwort geben: Gehen Sie hin, bringen Sie die zweitausend Fäuste mit, über die Sie in diesem Augenblick commandiren, und bringen den Henker mit dem Block mit, so werden Sie sehen, daß ich lieber mein Haupt auf den Block legen werde, als meinen Heiland verleugnen!" Athemlos, stumm hörte der Demokrat dieses Zeugniß mit an, dann stürzte er auf den Geistlichen zu, versuchte seine Hand zu ergreifen und zu küssen, und rief aus: „Hr. Prediger, Sie sind ein Ehrenmann! und wer Ihnen etwas zu Leide thun will, soll über meine Leiche gehen!" Damit stürzte er zur Thür hinaus. Ihm folgte der Prediger, der den Abend, um nicht durch seine Gegenwart zu reizen, in einem andern Hause zubrachte. Als er gegen 10 Uhr nach Hause ging, begegneten ihm vier Männer, der eine mit einer Pike, der andere mit einem Säbel, der dritte mit einem Knittel rc. bewaffnet, und stiegen auf ihn zu. „Hr. Prediger, fürchten Sie sich nicht! wir sind es!" Die ehrsamen Bürger hatten an jenem Nachmittage eine Patrouille organisirt, welche bewaffnet die Stadt durchzog, um die Zusammenrottungen des Pöbels zu verhindern, und dies war denn auch der Grund gewesen, weshalb jener Demokratenführer einen „Vergleich" nachgesucht hatte. „Nun, Kinder," fragte der Geistliche, „ist Alles ruhig?" „O ja", lautete die Antwort, „nur vor Ihrem Hause sahen wir einen verdächtigen Menschen, der immer auf- und abging; als wir nach einer Stunde ihn noch dort trafen, fragten wir ihn, was er wolle; er antwortete: Hr. Pr. N. ist ein Ehrenmann, und mein Freund! und wer ihm etwas thun will, der soll über meine Leiche gehen; darum stehe ich hier und halte Wache!"

Wenige Monate später fielen die aufreibenden Wahlümtriebe für das erste

selbe machte durch Einberufung des vereinigten Landtags (zum 2. April 1848) einen ohnmächtigen Versuch, die historische Tradition des formellen Rechts durch Anknüpfung an das Patent vom 7. Februar 1847 zu wahren, — vergeblich, der Landtag

Zusammentreten der Kammern. Der Geistliche hatte die conservativen Elemente organisirt und mit Instruktion versehen. Die Demokraten suchten ein Gegengewicht und veranstalteten demokratische „Volksversammlungen", die von einem Kgl. Gerichts-Assessor F. geleitet wurden. Der Geistliche folgte den verlornen Schafen auch in diese Wüste; dreimal ging er in ihre Versammlung und setzte ihnen, auf Grund der allgemeinen Redefreiheit das Wort erlangend, auseinander, wohin das demokratische Treiben führe. Das dritte Mal hatten sich etliche Fanatiker verschworen sie wollten den Geistlichen, wenn er abermals käme, herunterreißen und mißhandeln. Er wurde gewarnt, aber er sprach: Ich stehe unter Gottes Schutz. — Nun, sprachen seine Freunde, so wollen wir auch dort sein zu Ihrem Schutz. „Ich begehre keinen Schutz, als Gottes Schutz", war die Antwort, „aber wollt Ihr etwas thun, so verlangt, sobald mir das Wort entzogen wird, daß man mich zu Worte kommen lasse." Der Prediger hielt seine Rede, die er diesmal mit sonderlichem Fleiß ausgearbeitet hatte. Alles hörte athemlos zu; aber kaum hatte er geendet und der Demokraten-Präses geantwortet, so brach der Tumult los. Es gab ein Wogen und Drängen und ein unheimliches Murren in der Versammlung. Ein Mitglied des vom Geistlichen geleiteten Jünglingsvereins lief heraus, bot die Polizei um Hülfe an, und kam mit einem Säbel bewaffnet wieder, um seinem geliebten Seelsorger auf Leib und Leben zur Seite zu stehen. Aber es gelang ihm nicht, durch die gedrängten Massen zu ihm zu kommen. Während das tobende Murren der Versammlung auf dem Punkte stand, in Thätlichkeiten auszubrechen, erbleichte der Demokraten-Präses. Der Geistliche winkte ihm zu und rief in die Versammlung hinein: „Meine Herren, ich bitte ums Wort!" Der Demokrat mit der Klingel in der Hand rief laut dazu: „Meine Herren, Hr. Pr. N. hat das Wort." Dieser sprach nun: „Die Haltung der Versammlung läßt Thätlichkeiten befürchten, das muß unter allen Umständen vermieden werden; ich fordere daher alle Mitglieder meiner Partei auf, sofort in aller Ruhe den Saal zu verlassen. Ich werde allein hier bleiben." Die Conservativen schickten sich an, dieser Aufforderung zu folgen; die Demokraten schämten sich. „Hier bleiben", schrieen sie. „Nur unter der Bedingung", sprach der Geistliche, „daß die Berathungen in Ruhe weiter gepflogen werden." — „Ja, ja", tönte es von allen Seiten. Aber die Ruhe war nicht herzustellen, die Versammlung mußte aufgelöst werden. Als der Geistliche den Ausgang suchte, merkte er nun erst, wie eine 5—6fache Mauer von Menschen, die einander zuflüsterten, sich dicht um ihn gruppirt hatte und ihm den Ausgang versperrte. Aber nur auf kurze Zeit. Denn schon kamen 6—8 handfeste Arbeitsleute, bahnten eine Gasse durch den Knäuel und sprachen: „Hr. Pr., nun kommen Sie mit uns, Ihnen soll Niemand etwas zu Leide thun!" Der Prediger lehnte diesen Schutz ab, Gott der Herr selbst, sprach er, ist bei mir und schützt mich. Als jene gegangen waren und der Geistliche den Ausgang suchte, wichen seine Gegner rechts und links ehrerbietig von der Seite, ihm freien Durchgang gewährend.

selbst gab diese Rechtsgrundlage eiligst auf, und das Ministerium stellte anstatt dessen den Staat auf die breite französische Basis der Urwahlen, und kannte mit Uebersehung der Größen und Interessen im Staat keine andere vertretende Macht als die Kopfzahl.

In dieser Krisis wurde mit der Verwaltung des Cultusministerii der Graf Schwerin betraut. Die biedere Persönlichkeit desselben und sein Gefühl für Recht und Gerechtigkeit ließ erwarten, derselbe werde sich, da es ja constitutioneller Grundsatz ist, daß die Kirche, vom Staat getrennt, ihre Angelegenheiten selbstständig verwalte, aller direkten Eingriffe in ihre interna und externa enthalten, zumal den einer bekenntnißlosen Kammer, die grundsätzlich keine christliche sein wollte, verantwortlichen Ministern der Kirche gegenüber doch billiger Weise keine andere Stellung zukam, als die Wahrung der Rechte des Staats. Nun, konnte man meinen, sei die Zeit gekommen, wo die Kirche ganz frei sich selbst gestalten könne; durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März war der Genuß aller bürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntniß; was war natürlicher, als daß die evangelische Kirche, wie ja auch die Verfassung selbst besagte, unter dem neuerrichteten Ober-Consistorio ihre Angelegenheiten fortan selbstständig verwaltete! Aber von dem allen trat das direkte Gegentheil ein. Nie hat die evangelische Kirche des preußischen Staates unter größerem Despotismus geseufzt, nie sind ihre wohlerworbenen Freiheiten so unbeachtet geblieben, nie hat sie überhaupt einen verderblicheren Anlauf auf ihr Bestehen erlebt, als unter dem freisinnigen Ministerium Schwerin.

Gleich eine der ersten Thaten des Ministers war, daß er das so eben neugebildete Ober-Consistorium, jenen ersten Ansatz zu einer selbstständigen Entwickelung der Kirche, jene Behörde, die einerseits das Centralorgan für die regimentliche Thätigkeit bilden, andererseits die Autonomie der Kirche dem Staate gegenüber wahren und die kirchliche Gesetzgebung anbahnen sollte, sofort auflöste, und die Kirche wieder unter die Leitung büreaukratischer

Maßregeln zurückversetzte. Das Ober-Consistorium war durch Königl. Erlaß vom 28. Januar errichtet, seine Geschäftsinstruktion unterm 15. März festgestellt und dann in den „Mittheilungen des Ministerii" veröffentlicht; aber noch ehe diese Veröffentlichung am 25. April im Druck erschien, hatte Schwerin unterm 19. April die ganze neue Einrichtung zerbrochen. Anstatt dieser gesetzlich bestehenden Kirchenbehörde umgab sich der Minister mit einer nach seiner freien Wahl zusammenberufenen Commission, in der er sich persönlich den Vorsitz vorbehielt, um die Einleitungen zu treffen zu einer ganz neuen Verfassung der Kirche, in welcher „die evangelische Kirche sich aus sich selbst(!!) entwickeln sollte." Daß doch die evangelische Kirche in ihren Gemeinden, Synoden, Superintendenten, Consistorien und im Ober-Consistorio bereits eine Verfassung habe, das wurde einfach ignorirt; die Kirche sollte, in ihre Atome aufgelöst, als sei der Leib des Herrn eine kopflose ungegliederte Masse, auf dem breiten Grunde der Kopfzahlwahl sich selbst neu constituiren.

Eben so wenig, wie auf die bestehende geschichtliche Gestaltung der Kirche, nahm das Ministerium Schwerin Rücksicht auf die Ressortverhältnisse der bestehenden Behörden. Nachdem der mögliche Widerstand der kirchlichen Oberbehörde durch deren einfache Auflösung beseitigt war, erließ Schwerin unterm 24. April eine General-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Consistorien *), in welcher er dieselben anwies, nach Maßgabe der vom Staate proklamirten Religionsfreiheit auch **innerhalb** der evangelischen Kirche „der Freiheit der Lehre Raum zu geben", und „jede Bevorzugung irgend einer dogmatisch-theologischen Richtung von Seiten des Staats" zu vermeiden (l. c. I., 12). Das Consistorium zu Magdeburg war nicht gewillt, solche Vorschriften einfach zu vollziehen, denn es zählte (wenngleich der Präsident Göschel bereits unterm 12. März seinen Abschied erbeten, und am 19. März

*) Vgl. „die Verwaltungsgrundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen in ihren Verhältnissen zur Gegenwart, unter Mittheilung amtlicher Verhandlungen", dargestellt von Dr. J. F. Möller, General-Superintendent; ein Rundschreiben; Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchhandlung 1848.

auf Grund von aufrührerischen Volksmassen, die seine Entfernung verlangten, und auf den Rath der Behörde und des Oberpräsidii die Stadt verlassen hatte) doch auch in seinen übrigen Mitgliedern solche Männer, welche die Rechte der Kirche getreulich zu verfechten, jetzt mehr denn je für ihre Pflicht erachteten. Dasselbe berichtete also (II. 12), daß die ihm auf Grund landesherrlichen Auftrages obliegende Pflicht der Aufsicht in dogmatischer und liturgischer Beziehung durch die neuen Staatsregierungsmaximen überall nicht verändert worden sei, und daher auch das bisherige Verfahren im Allgemeinen nach den bisherigen Grundsätzen fortgeführt werden müsse. Der Minister rescribirte unterm 15. Mai (III. S. 15) und betonte, daß dem politischen „Umschwunge" allerdings ein ändernder Einfluß auf die evangelische Kirchenverwaltung zugeschrieben werden müsse, und daß das Consistorium von seiner bisherigen Unduldsamkeit*) abzustehen habe. Daraus nahm das Consistorium (IV. 16) Veranlassung, dem Minister gegenüber auf die Verschiedenheit eines Staats- und eines Kirchen-Regiments hinzuweisen, und bat um die Erlaubniß, sämmtliche vorgenannte Verhandlungen drucken zu lassen. Der Minister ertheilte diese Erlaubniß (V. 20), (und auf diese Weise sind wir zur Kenntniß dieser interessanten Aktenstücke gelangt), und tadelte noch einmal das Consistorium scharf, daß es das einzige unter den acht Consistorien des Landes, welches gegen das ministerielle Ansinnen „in Berücksichtigung des gewaltigen Umschwungs der Dinge" die bisherige Kirchenverwaltung grundsätzlich zu ändern, und „mit den Grundsätzen der gegenwärtigen Staatsregierung in Uebereinstimmung zu bringen," Widerspruch erhoben habe. Die weitere Folge dieses Kampfes war die, daß die entschiedenen Elemente aus dem Consistorio einfach entfernt und durch rein rationalistische Mitglieder ersetzt wurden, wodurch die Anschauung der Majorität dieses Collegii in ihr Gegentheil verwandelt wurde!!

*) Gegen Männer wie Uhlich, Sachse 2c.!!

Wenn übrigens der Minister bemerkt, das Magdeburger Consistorium sei das einzige, welches seiner bureaukratischen Machtäußerung Widerstand entgegengestellt habe, so ist das insofern nicht ganz genau, als auch Generalsup. Sartorius unterm 23. Mai die Kirchenbehörde gegen Eingriffe der jetzt von der Kirche getrennten Staatsgewalt entschieden verwahrte, und den kirchlichen Charakter des Consistorii geltend machte, der keineswegs an die neue Gestaltung des Staatslebens angekettet sei. Anlaß zu dieser Verwahrung gab Sartorius die Angelegenheit des reformirten Predigers Detroit, welcher alle rechtsbeständige Gültigkeit der Bekenntnißschriften und die Verbindlichkeit liturgischer Ordnungen durchbrochen hatte, und dieserhalb vom Consistorio abgesetzt, nun durch einfaches Ministerial-Rescript wieder eingesetzt wurde (vgl. Ev. Kirchen-Zeit. 1851 S. 687).

Nicht minder einschneidend verfuhr Schwerin gegenüber dem Aufsichtsrecht, das den Provinzial-Behörden über die gottesdienstlichen Gebäude zustand. Er rescribirte unterm 11. April 1848 (Evang. Kirchenzeitung 1848 S. 441) an das Königl. Consistorium zu Coblenz, die bestehenden Verfügungen wegen Mitbenutzung der evangelischen Kirchen durch evangelische und katholische Dissidenten seien mit der vom Könige zugesicherten Religionsfreiheit und der möglichst zu fördernden Selbstständigkeit der evangelischen Kirchengemeinden nicht vereinbar; diese Gebäude seien also überall da den Dissidenten zur Benutzung zu öffnen, wo Patron und Gemeinden zustimmten, bei Kirchen landesherrlichen Patronats sei diese Zustimmung nicht zu versagen. Also Geistern wie Uhlich, Rupp, Ronge, Wislicenus, Dowiat, sollten fortan auf Anordnung des evangelischen Cultusministers die evangelischen Kirchen geöffnet werden zu ihrer bereits offenkundig gewordenen Anfeindung der heiligsten Güter dieser Gemeinden!

Doch alle vorstehenden Unternehmungen des Ministerii Schwerin waren für nichts zu achten gegen den einen großartigen Plan, den dasselbe anbahnte, und welcher, wenn er zur Ausführung gelangte, die evangelische Kirche des Landes ver-

richtet haben würde. An demselben Tage, an welchem obige Verfügung an das Consistorium zu Coblenz erging, am 11. April 1848, gerade ein Jahr, nachdem der König vor vereinigtem Landtage jenes gesegnete Bekenntniß abgelegt hatte, vereinigte sich die von Schwerin zusammenberufene Commission über den allgemeinen Grundsatz*), durch die eingetretene Veränderung der Staatsform sei auch die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der Kirche in so weit in Frage gestellt, als sie auf dem Prinzip der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe; die Kirche bedürfe einer Umgestaltung der Verfassung, welche nur aus ihrer eigenen That hervorgehen könne. In Folge dessen beauftragte der Minister den Referenten der Commission Prof. Richter mit der Entwerfung einer Wahlverordnung; dieser (also nicht einmal die Commission) lieferte unterm 18. April den Entwurf, welcher zur Erforschung der öffentlichen Meinung einstweilen unterm 26. April publicirt wurde.

Der Eingang der Verordnung führt aus, daß der König wiederholt seine Ueberzeugung zu erkennen gegeben habe, daß die evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des Kirchenregiments zu empfangen habe, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse. Jetzt sei der Zeitpunkt zur Lösung dieser Aufgabe eingetreten, denn die erfolgte Veränderung in der Staatsverfassung würde die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation nicht erleiden. Und dann in direktem Widerspruch mit dieser Einleitung proponirt der „Entwurf" den Vorschlag zu einer constituirenden Synode, der das ganze Rechtsgebiet der evangelischen Kirche umstoßen mußte, und von dem sein Verfasser selbst (l. c. S. 5) sagt: „Eine Verordnung dieser Art trägt mittelbar schon die Entscheidung über die Zukunft der Kirche in sich!"

Das Prinzip dieses Wahlgesetzes war die Voraussetzung, als läge auf kirchlichem Gebiet tabula rasa vor. Die Existenz

*) Vgl. „Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode, dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu weiterer Veranlassung überreicht von dem ord. Prof. der Rechte, Dr. L. Richter, Berlin 1848" S. 3.

eines kirchlichen Bekenntnisses und das Bewußtsein von dem Einfluß, den ein solches auch auf die Gestaltung der Verfassung ausüben muß, ist dem „Entwurf" ganz fremd, eben so fremd als das Bestehen der bisherigen Verfassungs-Elemente. Anstatt dessen proponirt der Entwurf eine constituirende Synode, zu der doch namentlich in den östlichen Provinzen alle Vorbedingungen fehlten. Ohne alle kirchliche Qualification sollte der einfachen Kopfzahl (den Männern, welche selbstständig und unbescholtenen Rufes sind, §. 4) die Wahl der weltlichen Deputirten anvertraut werden. „Denn", so sagt Richter S. 21, „bisher ist in den östlichen Provinzen die Theilnahme am Gottesdienst und Sacrament nicht als Bedingung des Stimmrechts oder der Wählbarkeit betrachtet worden, und wollte man sie fordern, so würde dies nur als eine ungerechtfertigte (!!) Beschränkung empfunden werden, doppelt ungerechtfertigt in einer Zeit, in der der Kirche die Entscheidung über die Grundfragen ihrer Existenz eben ausschließlich anheimgestellt werden soll" (!!). Also um die Kirche gleich dem Staate zu zerstückeln, wird der Kirche die breiteste Basis gegeben; dabei wird dem Zeitgeist so weit Rechnung getragen, daß in der Landessynode (§. 9) auf je vier Wahlkreise ein geistliches, und auf je drei Wahlkreise ein weltliches Glied kam, also 98 Geistliche, 129 weltliche Mitglieder, und dies zu einer Zeit, wo die weltlichen Mitglieder muthmaßlich zum größten Theil Neulinge in der Sache waren und wo zu einem constituirenden Akt mehr als sonst es einer prinzipiellen Einsicht in das Wesen der Kirche und einer allseitigen Kenntniß ihrer historischen Grundlagen bedurfte, — das Alles in der Absicht, der einsichtslosen Menge und ihrer Vorurtheilen entgegenzukommen. Nachdem §. 11 aber der so zusammengesetzten Versammlung ausdrücklich den Charakter einer constituirenden vindicirt, also die ganze Summe bestehenden kirchlichen Rechtes ihr zu beliebigem Gebrauch ausgehändigt hat, sorgt §. 12 noch dafür, daß der Landessynode freistehen müsse auch denjenigen Gemeinden, welche das gegenwärtige Kirchenregiment der Landeskirche nicht anerkennen, die Theilnahme an

ihren Berathungen und Beschlüssen zu gewähren — eine Erlaubniß, welche, da die separirten Lutheraner voraussichtlich von derselben keinen Gebrauch machen konnten, nur den Lichtfreunden, freien Gemeinden und Deutschkatholiken den Eingang in die Synode eröffnete! —

So sollte denn abermals eine Pacification der Kirche, nur auf noch etwas breiterer Grundlage, als 1846, versucht werden, und dieses verderbenschwangere Project legte der Minister zu einer Zeit, wo ihn niemand drängte, wo die Massen, reichlich beschäftigt mit dem Verdauen der von ihnen gierig heruntergeschlungenen politischen Freiheit, sich um die Gestaltung der Kirche so gut wie gar nicht kümmerten, einem gährendem Volk vor, in welchem alle Leidenschaften erregt und aller rechtliche Bestand unterwühlt war, und welches zu jener Zeit einem Leben in Gott entfremdeter war, als seit Jahrhunderten! Aber das alles waren die dem damaligen Zeitgeist entsprechenden Ideen, und wer aus letzterem die Basis seiner Maßnahmen entnehmen will, konnte nicht anders, als solches Verderben vorbereiten. In jener Zeit zeigte es sich, was es hieß, daß die Bekenntnißgrundlage und der Rechtsbestand der geschichtlichen Kirchen durch die Union untergraben war, und je länger dieser das Bekenntniß und seine rechtsgründende Geltung ignorirende Zustand dauert, desto verderblicher wird die Krisis, die heutzutage kümmerlich niedergehalten wird, wenn sie dereinst eintritt, hereinbrechen und die Früchte reifen der Saat, die vor Zeiten ausgesät ist. Wehe dann aber denen, die Gottes Gericht als die Urheber des Verderbens bezeichnen wird!! —

Der Umstand, daß das Ministerium Schwerin, dem Zeitgeist auch darin Rechnung tragend, das neue Wahlgesetz zunächst als „Entwurf" der Beurtheilung des Publikums übergab, war diesmal zum Heil, und riß die allgemeine Stimmung nach oben. Es zeigte sich hier, daß in der Kirche doch noch gesunde Säfte vorhanden seien, die gegen solche Monstrositäten, wie die neue Constituante war, auch energisch reagirten. Außer einer großen Anzahl von Aufsätzen in den verschiedenen theo-

logischen Blättern, welche ihr Votum abgaben, liefen 78 directe Petitionen beim Ministerio ein (welche l. c. S. 5—8 einzeln namhaft gemacht werden), von sechs Consistorien, dem Moderamen der rheinischen und dem Präses der westphälischen Provinzial-Synode, von achtzehn Kreissynoden, sieben Pastoral-Conferenzen und von einer Anzahl einzelner Gemeinden, Vereine und Personen, welche alle mehr oder minder energisch protestirten gegen den vorliegenden Versuch, der nur mit einer Auflösung der Kirche enden könnte. Die Einen hoben die Bekenntnißfrage, die Anderen die Wahlfähigkeit, die Dritten die Competenz der Synode, die Vierten die in Aussicht gestellte Zulassung der Dissidenten, die Fünften den jetzt weniger als je passenden Zeitpunkt zu solchen Neubildungen, die Sechsten das Zahl-Verhältniß der Geistlichen zu den Laien-Mitgliedern hervor.

Richter sucht in seinem „Vortrag" sich gegen alle Einwürfe zu rechtfertigen. In einzelnen Punkten giebt er modificirend nach, aber in der Hauptsache hält er seine Ideen fest. Der Landesherr befinde sich nicht mehr in der Lage, seine Macht zum Besten der Kirche nach freiem Ermessen verwenden zu können, der innere Grund seines Verhältnisses zur Kirche sei also nicht mehr vorhanden; dazu sei es doch inconvenient, daß der verantwortliche Minister eventuell in die Lage kommen könne, gegen den König sein Votum abzugeben 2c. Richter verheißt daher, das Bekenntniß irgendwie zu schützen in der Constituante, will auch §. 12 (die Zulassung der freien Gemeinden) fallen lassen, modificirt auch hier und dort, aber im Allgemeinen hält er in dieser Broschüre ebenso wie in einem von ihm und Prof. Mejer in Nr. 36 und 52 der Berliner Kirchenzeitung veröffentlichten Aufsatz die Nothwendigkeit einer solchen Constituante fest.

Zum Glück verschlug diese Anschauung in der Praxis nichts, da der Minister Schwerin und mit ihm das ganze Project inzwischen abgetreten war.

Im Anfange des Juli übernahm das Cultusministerium der Abgeordnete Rodbertus; ein Mann, der die Berechtigung der Revolution offen anerkennt, der nie eine Befähigung zur

lcher Stellung nachgewiesen hatte, dessen Haltung in der Revolutions-Angelegenheit im Gegentheil zu schweren Bedenken ufforderte, wurde mit der Leitung der geistlichen Angelegeneiten betraut. Die ephemere Existenz seines Ministerii schadete ichts, nützte auch nichts, ist aber ein denkwürdiges Zeugniß afür, wie weit die Kirche gesunken war.

Bereits nach wenigen Tagen (6. Juli) wurde die Leitung es Cultusministerii interimistisch dem Ministerial-Direktor Ladenerg übertragen, einem Manne, der doch wenigstens die admiistrative Befähigung zu seinem Posten mitbrachte. Dieser ublicirte auch bereits unterm 13. Juli einen Erlaß, daß auf Grund der massenhaft eingegangenen Reclamationen der „Entwurf" einstweilen zurückgelegt werden solle. Ladenberg erwarb ich dadurch das Verdienst, daß er einen Stillstand in die auföfende Bewegung brachte.

Für diesmal war die Gefahr abgewandt. Möge aber der Herr in Gnaden seine Kirche für alle Zeit vor Baumeistern bewahren, welche niederreißen, was ihnen zu erhalten und auszugestalten anvertraut worden ist!

Zwölftes Kapitel.

Die Entstehung des pommerschen Provinzial-Vereins zur Reorganisation der lutherischen Kirche und seine erste Entwickelung.

Inhalt: Die Antwort auf die Drei-Superintendenten-Eingabe; Herr v. Dewitz-Krebs; erste Versammlung in Naugard; Stellung des Ministers Graf Schwerin; Haltung des Consistorii; antiseparatistische Stimmung des Vereins; Bewegung in den Gemeinden; Otto über die Aufgabe der Zeit; die „Sätze" von Otto und deren Folgen; Unionsconferenzen in Cöslin, Stargardt, Stettin; die Novemberconferenz in Naugard.

Am Schlusse des zweiten Capitels hatten wir die Geschichte der Synoden Cammin und Wollin, als den Quellpunkt der landeskirchlich-lutherischen Reaction, bis zum Schlusse des Jahres 1847 verfolgt. In den fernern Capiteln haben wir gezeigt, wie dieser in Cammin gezeitigte Saame durch die Trieglaffer Conferenzen in weitere Kreise verbreitet, hier und dort aufgegangen war und, unterstützt durch ähnliche im ganzen Vaterlande auftretende Bestrebungen, eine Bewegung in der ganzen Kirche hervorgerufen hatte, welche ihren Höhepunkt, obgleich nicht ihren Abschluß, in der Generalsynode von 1846 fand. Nachdem wir sodann die Stürme des Jahres 1848 betrachtet haben, welche den bisherigen langsam reifenden Wachsthum der Bewegung durch revolutionäre Zuckungen unterbrachen, wird es jetzt Zeit, daß wir den Faden der Geschichte da wieder aufnehmen, wo wir ihn am Ende des zweiten Capitels fallen gelassen haben.

Die Eingabe der drei Superintendenten vom 11. Nov. 1847 ließ lange auf Antwort des Königl. Consistorii warten, und als diese unterm 3. März 1848 ertheilt wurde, enthielt sie auch nichts als einige rügende Bemerkungen über den Ton der Denkschrift, und dazu die kurze Nachricht, dieselbe sei zur Erledigung

dem neugebildeten Ober-Consistorium, zugleich als Material für die von demselben beabsichtigte Regulirung der Confessions- und Unionsfrage, übergeben worden.

Ein gleiches Schicksal hatten die von Herrn v. Dewitz-Krebs auf Weitenhagen (bei Freienwalde in Pommern) mit dem Consistorio ebenfalls im November 1847 gepflogenen Unterhandlungen über den confessionellen Charakter seiner Gemeinde. Dieser christliche Patron, ein warmer Bekenner des Herrn, hatte auch, angeregt durch seine Verbindungen mit Trieglaff und den dortigen Conferenzgliedern, vom Standpunkt des Patronats aus einen ähnlichen Kampf begonnen, wie die drei Superintendenten vom Standpunkt des geistlichen Amtes aus. Er hatte durch Vermittlung seines Pastors und seines Superintendenten beim Consistorio seine Bedenken gegen die vorhandene Union geltend gemacht. Dieselbe sei seiner Gemeinde unter dem Vorgeben, sie betreffe nur äußerliche Dinge, heimlich über den Kopf geworfen; gegenwärtig aber zeige sich je länger je mehr, daß die eigentliche Tendenz dieser Union nicht kirchlicher, sondern politischer Art sei; diesen Zustand dürfe er nicht länger ertragen, und werde nöthigenfalls seine Gemeinde zu der Entscheidung auffordern, ob sie eine solche Union sich gefallen lassen wolle. Das Consistorium zu Stettin hatte unterm 6. Januar 1848 geantwortet, das lutherische Bekenntniß sei durch die Union durchaus nicht gefährdet, sondern den der evangelischen Kirche des Landes angehörenden Geistlichen und Gemeinden solle das Bekenntniß des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Worts nach der Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften frei und unverkürzt verbleiben. Durch diese Erklärung nicht zufriedengestellt, hatte Herr v. Dewitz unterm 17. Jan. 1848 von neuem protestirt; dadurch, daß man nur von lutherischem Bekenntniß rede, suche man den Begriff einer lutherischen Kirche geflissentlich zu umgehen oder aufzuheben; die lutherischen Gemeinden hätten aber ein Recht darauf, nicht blos als Einzelgemeinden, sondern auch als Glieder eines kirchlichen Organismus zu existiren, deshalb bäte er um einen anderweitigen Bescheid,

und begehre, daß die geistlichen Oberbehörden sich entweder von dem Einfluß des weltlichen Regiments und dessen Consequenzen reinigten, oder falls sie dies nicht könnten oder wollten, daß sie die lutherischen Gemeinden aus ihrem regimentlichen Verbande entlassen möchten, damit diese sich selbst constituiren könnten. Auch diese Verhandlungen wurden dem neuerrichteten Ober-Consistorio als Material überwiesen, und mit demselben zu Grabe getragen.

Während auf diese Weise die drei Superintendenten sowohl, als der Patron Herr v. Dewitz auf Bescheid harrten, brachen die oben hingezeichneten Stürme des Jahres 1848 aus, und schoben die ganze Angelegenheit auf die Bahn der Selbsthülfe. Wenn selbst Prof. Richter öffentlich erklärte, daß dies landesherrliche Kirchenregiment nicht mehr bestehen könne, wenn selbst Stahl und Hengstenberg darauf hinwiesen, daß wir einer kirchlichen radicalen Neugestaltung nicht ferner entgehen könnten, wenn selbst der Cultusminister nur noch das für seine Aufgabe erklärte, daß er die Transaktion der Uebergabe des weltlichen Kirchenregiments in kirchlich-selbstständige Hände zu leiten hätte, so mußte der Kampf der lutherischen Elemente um ihre Existenz von jetzt ab natürlich einen ganz anderen Charakter annehmen.

So schrieb denn ein Mitglied des Königl. Consistorii in Stettin (Textor, der seit 1844 von Cammin als Schulrath nach Cöslin berufen, von dort in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt auch eine Stellung im Consistorio erhalten hatte) unterm 23. März 1848 an Sup. Otto nach Naugard:

„Es kracht und starke Säulen brechen. Es wird Zeit sein zu handeln, nicht zu petitioniren. So Gott will, denke ich Donnerstag den 30. d. M. Abends in Colberg einzutreffen. Falls hier sich nicht Dinge ereignen, die es mir unmöglich machen möchten, kann ich Mittwoch den 29. d. M. in Naugard verweilen, wenn es Ihnen belieben sollte, was ich hiermit vorschlage, für diesen Tag dort eine Pastoral-Conferenz zu improvisiren. Nicht aus der Synode allein, sondern aus der Gegend, welche die kirchlichen Wirren turbiren. Es ist herzzerreißend, in dieser Zeit auch kirchlich in Wirren, Sorgen, Unsicherheit u. s. w. leben zu sollen, von dieser Seite gelähmt da zu

stehen. Wir müssen Boden haben, damit wir Muth haben, den Stürmen, die erst vorspielen, entgegen zu treten. Ich bitte um Nachsicht, ob ich kommen soll!"

Dieses unter offiziellem Rubro und Siegel ausgefertigte Schreiben eines früheren Wolliner und Camminer Pastors, jetzigen Stettiner Consistorial-Raths, ist der Ursprung geworden für den Naugarder Verein, welcher demzufolge aus dem Schoße des Königl. Consistorii zu Stettin geboren, von vorn herein das als sein einziges Ziel ins Auge faßte, unter den Stürmen der Revolution einen festen Boden zu gewinnen.

In Folge dieses Schreibens versammelte Otto zum 29. März an sich die 13 zunächst wohnenden confessionell-gerichteten Geistlichen, und diese 14 bildeten den ersten Anfang des Vereins.

Otto wies in seinem einleitenden Vortrag auf den Riß hin, der durch Staat und Kirche gegangen sei, und auf den Mangel an festem kirchlichen Standpunkt, der uns allen Feinden, insonderheit auch den separirten Lutheranern, zum wehrlosen Gegenstand des Hohns und der heftigsten Angriffe machte; unsere Angelegenheit sei dem Ober-Consistorio überwiesen, habe aber unter gegenwärtigen Umständen kaum ihre Erledigung zu hoffen; eben so wenig dürften wir uns von der neuerrungenen constitutionellen Freiheit versprechen, denn die weltliche Macht sei in jeder Form ein Tyrann über die Kirche, und werde, selbst wenn sie sich als Republik gestalten sollte, wie dies das Beispiel der Schweiz lehre, ihre Gewalt über die Kirche nicht loslassen, eben weil sie sie zu ihren Zwecken wohl gebrauchen könne. Deshalb müßten wir jetzt uns auf festen Boden stellen, um den bevorstehenden Stürmen gewachsen zu sein. Der einzig legale Boden aber sei das geschichtliche Recht unserer Gemeinden und die Geltung des lutherischen Bekenntnisses; auf diesem Grunde stehend, wollen wir nun berathen, wie der hereinbrechenden Anarchie in der Kirche zu steuern sei.

Die Berathungen waren sehr einfach. Es handelte sich für keinen der Versammelten um einen Gegenstand, der nicht ihm bereits zur Reife entwickelt gewesen wäre; die in den

obenstehenden Capiteln beschriebenen Kämpfe und insonderheit die Eingabe der drei Superintendenten hatten den Standpunkt klar und bestimmt hingezeichnet; so war man denn auch sehr bald über die zu unternehmenden Schritte einig. Man entwarf eine Adresse an den Cultusminister, in welcher man auf Grund der so unzweifelhaft proclamirten Gleichstellung aller Bekenntnisse bat, daß dem Hader in den Gemeinden, der mit der freiwilligen Vermischung der beiden evangelischen Confessionen erregt worden sei, ein Ende gemacht werde durch die öffentliche Erklärung des Kirchenregiments, daß die lutherische Kirche zu Recht bestehe, und die volle Befugniß habe, sich auf ihrer Bekenntnißgrundlage in Cultus und Regiment zu organisiren. Dabei wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Petenten keineswegs das Band aufheben wollten, welches sie mit der Union innerlich verbinde, daß sie dem Geist der Mäßigung und Milde, den dieselbe bedeute, keineswegs absagen wollten, ja:

„Die Union soll vielmehr die Spitze und das Ziel unseres ...lichen Wirkens bleiben; — wir bitten nur, daß sie aufhöre, das organisirende Prinzip unseres kirchlichen Lebens und insofern Gegenstand administrativer Maßregeln zu sein. Unser herzlicher Wunsch ist, daß sie aus einer administrativen Fessel zu dem innerlichsten Gedanken der selbstständig organisirten lutherischen Kirche erhoben werde, bis es im Laufe der Zeiten dem Herrn gefällt, die Differenz auszugleichen, deren rechtlicher Bestand eine Verschmelzung der Sonderkirchen je länger desto mehr unter uns als eine Unmöglichkeit hat erscheinen lassen."

Einen evidenteren Beweis konnten die Confessionellen für die Thatsache, daß ihnen die wahre Union Herzenssache sei und sie nur gegen die dieselbe fördern sollenden, aber in der That hemmenden und untergrabenden z. Th. unsittlichen administrativen Maßregeln Front machten, nicht geben, als diese Erklärung enthält, welche in den Märztagen 1848, zu einer Zeit, wo jede Rücksichtsnahme aufgehoben war, so bestimmt und klar abgelegt wurde, wie hier vorliegt. Diese Erklärung aber hat um so größeres Gewicht, als das Schreiben an den Cultusminister bis zum Entwurf der fünf Wittenberger Sätze (Sept. 1849) das

igentliche grundlegende Dokument bildete für den Naugarder Verein, durch dessen Unterschrift auch die später Hinzutretenden ihre Mitgliedschaft vollzogen.

Sup. Otto und Archidiaconus Kundler aus Cammin reisten persönlich nach Berlin, um diese Adresse dem Minister Grafen Schwerin zu überreichen. Das Protokoll über die Audienz des . April liegt uns vor. Der Minister fragte, ob die Petenten Lutheraner seien; ja, antworteten sie, aber nicht separirte. Der Minister fragte, was sie wünschten. — „Selbstständigkeit der lutherischen Kirche." — Der Minister: Diese Freiheit und Selbstständigkeit ist bereits vom Könige gewährt, und in der bekannten Cabinets-Ordre vom 18. März mit enthalten; es wird ferner nur noch darauf ankommen, die Consequenzen dieser königlichen Gewährung zu ziehen; er seinerseits werde, so lange er im Ministerio verbleibe, freie Entwicklung aller religiösen Fraktionen gestatten. Auf die Frage: Sind wir demnach befugt, sofort die neue Agende bei Seite zu legen? lautete die Antwort: Unbedingt." Die Frage, ob es gestattet sei, in größeren Pastoralconferenzen die Organisation der lutherischen Kirche zu besprechen, wurde ebenfalls bejaht. Zum Schlusse begehrte der Minister eine kurze Recapitulation dessen, was denn gewünscht werde. Sie wurde gegeben in den zwei Punkten: 1) daß die lutherische Kirche frei sei und selbstständig; 2) daß demzufolge die lutherische Kirche volle Befugniß haben möge, sich auf ihrer Bekenntnißgrundlage zu organisiren.

Die schriftlich officielle Antwort des Ministers vom 18. April lautete:

„Ew. Hochwürden und den mitunterzeichneten Herren lutherischen Pastoren der evangelischen Landeskirche eröffne ich auf die Vorstellung vom 29. v. M., daß die von des Königs Majestät zugesagte Gleichstellung aller Bekenntnisse in vollem Umfange auch auf dasjenige Anschauung finden wird, dem Sie und ihre Gemeinden zugethan sind. Es wird demnach staatlicher Seits auch nichts mehr entgegen stehen, daß sich die lutherische Kirche in Cultus und Regiment in der Weise organisire, wie es ihrem religiösen Bedürfniß am entsprechendsten ist. Nur das wird vom Staate verlangt werden müssen, daß durch solche

Organisation nicht anderen Kirchen oder Gemeinden zu nahe getreten und deren Rechte gekränkt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus steht das Ministerium etwanigen weiteren Anträgen entgegen."

Otto theilte die bezüglichen Documente, namentlich auch die Eingabe an den Minister und das Protokoll über die Audienz vom 5. April dem Königl. Consistorio unterm 20. April sofort mit, mit dem Bemerken: „Was uns zum Einsenden dieser Documente veranlaßt hat, ist der herzliche Wunsch, unsere außerordentlichen Schritte mit der Pietät in Uebereinstimmung zu bringen, welche wir unserer theuren kirchlichen Behörde schuldig sind."

Consistorialrath Textor schrieb hierauf unterm 27. April zurück:

„Von Berlin her ist mir unsere kirchliche Zukunft dunkel; von Staatswegen werden wir die allerweitesten Schranken haben, die königlichen kirchlichen Behörden sind meines Erachtens ihrem Ende ganz nahe, sind innerlich schon zu Ende. Es kann nur noch Confessionskirchen geben ... wir werden jetzt proclamiren müssen und Hand ans Organisiren legen, ehe die durchfahrende Fluth unsere Bollwerke zerbricht. Lutherische Kirche! Wie wird die Nachthütte im Kürbisgarten sich fürs Erste ausnehmen!"

Das Consistorium rescribirte unter demselben Datum amtlich an Otto und gab die Stellung an, welche es zu den intendirten Bestrebungen einzunehmen gedenke:

„Wir sind weit entfernt davon, der in dem angezogenen Rescript freigegebenen Organisation der lutherischen Kirche in Cultus und Regiment unsererseits störend in den Weg treten zu wollen, werden vielmehr, so viel an uns ist, bereit sein, selbst die Hand dazu zu bieten, da es eben so sehr in unserem Interesse liegt, der Sache nicht fremd zu bleiben, als es, wie wir voraussetzen dürfen, den betreffenden Synoden nahe liegen wird, sich nicht plötzlich aus allen Formen und Fugen einer bestehenden und geordneten kirchlichen Verfassung geschoben zu sehen." Um „diese Worte zu einer lebensvollen Wahrheit werden zu lassen," verspricht das Königl. Consistorium, sofort die geeigneten Schritte zu thun, zur Erweiterung seiner amtlichen Befugnisse für diese Angelegenheit, und fügt dann „für jetzt noch hinzu, daß eine direkte oder indirekte Nöthigung zur Union, oder ein derartiges Festhalten bei derselben durchaus nicht in unseren Absichten liegt."

Am 3. Mai waren die Brüder, ohne ergangene Einladung bereits auf 32 herangewachsen, wieder um Otto versammelt. Derselbe führte ihnen die Situation mit scharfen Umrissen vor Augen; insonderheit aber wies er darauf hin, wie das heißersehnte Wort: Die Kirche ist *frei*! nun es ausgesprochen worden, so viele Versuchungen mit sich bringe, so viele Pflichten auferlege, daß das Herz beklommen werde, obschon man jenes Wort doch um keinen Preis aufgeben möchte. Aber wie soll sich die Stellung zum Consistorio in Zukunft gestalten? Otto hielt dem letzteren eine warme Lobrede, — aber sie klang wie eine Standrede auf einen Verstorbenen. Das *innere* Verhältniß zum Consistorio solle festgehalten werden, so wie auch die *Beziehung* zu demselben; mehr nicht, denn das bisherige Verhältniß zum Consistorio sei durch das Min.-Rescript vom 18. April eigentlich schon gelöst; man müsse ein Provisorium in der Art treffen, daß man zwar mit dem Consistorio in Zusammenhang bleibe, aber doch schon organisirt sei für den Fall, daß dasselbe, wie zu erwarten, nicht bestehen bliebe. Man möge einen Präses ernennen, demselben ein Comité zur Seite geben, dazu die Gemeinden, nicht als souveräne Inhaber der Kirchengewalt, sondern als mitwirkende, mithelfende, mitbekennende, organisch eingefügte Kirchenglieder. Das zu ernennende Moderamen solle sich dann zu dem Consistorio in amtliche Beziehung setzen, der Präses möge denjenigen Sitzungen desselben, in denen die lutherische Angelegenheit verhandelt werde, beiwohnen, dem Moderamen zur Seite möge die Synode der sämmtlichen lutherischen Pastoren stehen.

Die Versammlung ging auf die Propositionen des Vorsitzenden, welche ja ausdrücklich auch nur auf den noch nicht faktisch vorliegenden Fall hin berechnet waren, daß die Königlichen Kirchenbehörden abzutreten beabsichtigten, nicht ein, sondern hielt es vor der Hand für ausreichend, ein „provisorisches Comité“ zu bestellen, zur Verhandlung mit den Behörden und für die Wahrnehmung der speziellen und der allgemeinen Angelegenheiten der lutherischen Kirche, *bis* es dem Königl. Consistorio

möglich geworden sei, einen Standpunkt zu gewinnen, welcher für die lutherische Kirche die nöthigen Garantieen darbiete. Demzufolge wurde das Consistorium seitens des Vereins nach wie vor als die einzige Oberbehörde angesehen, und beschlossen ihm Dank und Vertrauen schriftlich zu bekunden, und von ihm die Autorisation für die Stellung des Comité, so wie die Aufhebung des Unionsreverses zu erbitten. Den Gemeinden sei nach lutherischem Prinzip nur eine mitzeugende Stellung nebst einem votum negativum, aber keinerlei gouvernementale Mitwirkung einzuräumen. Dazu beschloß die Versammlung die Herausgabe einer „Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Pommerns" vom 1. Juli ab und setzte eine Commission ein, die einen Entwurf zu einer lutherischen Agende zu fertigen habe. Die Stellung zu den separirten Lutheranern war zur Zeit der Art, daß eine direkte Anknüpfung von Verhandlungen noch nicht zeitgemäß erschien.

In Folge dieser Versammlung schrieb das Comité unterm 10. Mai 1848 an das Königl. Consistorium, machte Mittheilung von dem bisher Geschehenen, erbat die Genehmigung für die gethanen Schritte, und sprach den lebhaften Wunsch aus, mit dem Consistorio in Gemeinschaft zu bleiben. Es erklärte daher ausdrücklich, es könne einstweilen sich nur als ein provisorisches Organ ansehen, welches in keinerlei Weise beabsichtige, kirchenregimentlich aufzutreten, sondern nur ein Centrum abgeben wolle zur Sammlung der lutherischen Elemente in Pommern und zur Organisation der lutherischen Bewegung; und nur in dem Fall, daß das Königl. Consistorium als solches nicht länger bestände, würden sie die Leitung der lutherischen Kirche provisorisch weiter führen. Zugleich wurde die Bitte um Aufhebung des Unionsreverses ausgesprochen.

Nachdem unter demselben Datum (10. Mai) das Comité auch beim Minister die Autorisation zur Verhandlung mit dem Königl. Consistorio nachgesucht hatte, wurde diese vom Minister (gez. Ladenberg) unterm 19. Juni 1849 in folgenden Worten ertheilt:

„Auf Ew. Hochwürden Vorstellung vom 10. d. M. habe ich das Königl. Consistorium zu Stettin ermächtigt, mit Ihnen und den übrigen Herren Unterzeichnern der Vorstellung über die anderweitige Organisation der lutherischen Kirche in Communication zu treten, ihre Vorschläge entgegen zu nehmen und das Weitere zu verhandeln."

Auf Grund dieses Ministerial-Rescriptes verfügte das Königl. Consistorium unterm 29. Juni an Otto und die übrigen Comitémitglieder (Euen, Wetzel-Döringshagen, Korth), daß es bereit sei, die Verhandlungen einzuleiten und die Vorschläge entgegen zu nehmen, aus welchen man das Ziel der von ihnen vertretenen kirchlichen Bestrebungen ersehen könne. Den Unionsrevers betreffend, erklärt das Königl. Consistorium, daß von denselbigen in bisheriger Form Abstand genommen werden würde und anstatt desselben der qu. Candidat nur noch darüber sich zu erklären haben werde, „ob er bereit sei, auch bei einer Gemeinde, welche innerhalb der Union beider evangelischen Confessionen stehe, das Amt eines Predigers und Seelsorgers zu übernehmen, oder ob er zur Verwaltung des geistlichen Amtes ausschließlich nur bei einer nichtunirten (lutherischen oder reformirten) Gemeinde sich berufen fühle."

Inzwischen dehnte sich die lutherische Bewegung bereits über größere Kreise von Geistlichen und Gemeinden aus. Unter dem 13. Juli trat die gesammte Greifenberger Synode mit Ausnahme eines einzigen Gliedes dem Naugarder lutherischen Vereine bei, unter dem 19. Juli die ganze Camminer Synode, dann ebenso die ganze Wolliner Synode mit Ausnahme eines einzigen Gliedes, und außerdem viele einzelne Pastoren. Naugard galt selbst officiell als der Sammelpunkt aller lutherischen Bestrebungen so sehr, daß eine Petition der Camminer Synode vom Königl. Consistorium unterm 8. September 1848 auf die mit dem Naugarder Comité obschwebenden Verhandlungen verwiesen, die Camminer Synode also quasi officiell durch das Königl. Consistorium selbst in den Naugarder Verein hineingewiesen wurde.

Hinzu kam eine starke Bewegung in einzelnen, den luthe-

rischen Bestrebungen besonders nahe stehenden Gemeinden, welche zum Theil durch ihre Kirchenvorstände, zum Theil viritim auf das Bestimmteste erklärten, sie seien rein lutherische Gemeinden, von Anfang an mit der Union unverworren gewesen, wollten auch ferner mit ihr unverworren bleiben, und begehrten Garantien dafür, daß ihnen ihr confessioneller Character durch die Königl. Behörden unangetastet belassen bleibe. Solche Erklärungen gingen ein von den Gemeinden: Groß-Zicker bei Naugard (unterm 18. Mai 1848); Gräfenhagen, Kolzow (unterm 11. Juli 1848); Simözell (unterm 17. Juli 1848); Zarben, Scharchow (unterm 13. Sept.); Robe (unterm 1. Oct. 1849); Strohsdorf und manchen anderen. Das Consistorium erwiederte Einzelnen auf ihre Petition, daß ihnen ihr lutherisches Bekenntniß nicht gefährdet werden solle, und sie begnügten sich mit dieser Zusicherung. Andere Gemeinden begnügten sich nicht damit, und z. B. die Gemeinde Scharchow trat fast viritim, die Gemeinde Jassow zur Hälfte zu den separirten Lutheranern über.

Die Eindrücke von allen diesen Bewegungen gaben sich in zahlreichen Zuschriften der betreffenden Geistlichen an Otto kund, von welchen die Einen ihn drängten, er solle sofort den Zusammenhang mit dem Consistorio lösen, die Anderen ihn warnten, keinen Schritt ohne das Consistorium zu gehen, die Dritten drängten, es müsse endlich etwas Entscheidendes geschehen, die Vierten warnten, man möge nichts überstürzen u. s. w. Otto verarbeitete alle diese widerstrebenden Gedanken und suchte Klarheit in das Gewirre zu bringen, mittelst des ersten Aufsatzes in der Monatsschrift (1848 S. 1 f.): „Zur Verständigung."

„Irren wir nicht," sagt er, „so sind reichliche Anzeichen vorhanden, aus denen auf einen entschiedenen Fortschritt in der Entwickelung des Reiches Gottes geschlossen werden muß." Die Kirche freilich gleiche einem Trümmerhaufen, aber es genüge nicht mehr, mit Triumphzügen, neuen Reformatoren, Zweckessen und bekränzten Pokalen und mit vornehmem Lächeln gegen den alten Kirchenglauben zu Felde zu ziehen. Man sei des Gaukelspiels müde geworden und fühle den herannahenden

sittlichen Bankerott; — „das schreckt auch den Trägsten; man fühlt, daß es gilt!" Die Krankheitsstoffe der letzten Jahrhunderte sind reif geworden, die Krisis ist eingetreten; Scheidung ist die tiefste und schmerzlichste, aber auch tröstlichste Bedeutung dieser Zeit, Scheidung zunächst zwischen Glauben und Unglauben, Christus und Belial. — Die lutherische Kirche ist tief erniedrigt. Der Grund hierzu ist schon ... den Reformatoren gelegt. Wer möchte die riesigen Kämpfe und ...eiten der lutherischen Theologie gering anschlagen? Aber mit der Entwickelung der Theologie hat das Bekenntnißleben der Gemeinden nicht gleichen Schritt gehalten; dieselben waren auf dem Wege, sich in Schaaren streitbarer Theologen umzuwandeln. Eigentlich war nur das Kirchenregiment und das geistliche Amt organisirt, es fehlte der Dienst der Gemeinde im kirchlichen Organismus. Darüber erstarrte die Geistlichkeitskirche; die Gemeinden, nicht gewohnt sich in ihr lebendig zu regen, erschlafften und verloren das Interesse; darum ist es jetzt ...wendigkeit, die Laienthätigkeit (die ja in der inneren Mission überall ... neue Bahnen sucht) zu organisiren. Dies wird Umgestaltungen auf dem Gebiete der Verfassung geben, um so mehr, da das staatliche Kirchenregiment nicht mehr in bisheriger Gestalt fortbestehen wird. Die Kirche ist im Begriff aus dem Standpunkte der unbestimmten Gläubigkeit zu dem der kirchlichen Organisation heran zu wachsen. Den Weg, ...n die Staatsbehörden, nachdem die Verbindung zwischen Kirche und Staat durch die Cabinets-Ordre vom 18. März gelöst ist, in Vorschlag gebracht haben, um die Transaktion zu vollziehen (der Richtersche Entwurf), können wir nicht für heilsam erachten, wir müssen an das bestehende Recht anknüpfen, dieses aber basirt auf der Bekenntnißgrundlage. Diese Rechtsbasis müssen wir wieder aufrichten, selbst auf die Gefahr hin, daß für die lutherische Kirche sich nur einzelne wenige Synoden erklären sollten, und ganze Länderstriche ihr abfällig würden; wir müssen an die Organisation gehen! —

Solche Ideen bewegten Otto's Gemüth. — In den „Sätzen zur Reorganisation der lutherischen Kirche" suchten und fanden sie ihren Ausdruck; in der Versammlung des 9. August 1848 sollten diese den Brüdern zur Annahme unterbreitet werden. Vieles forderte zu solchem entschiedenen Vorgehen auf; die Zahl der Brüder war bereits auf 80 angewachsen in Pommern allein, dazu kamen aus Sachsen, Schlesien, der Mark und

Posen fast täglich Nachrichten von ähnlichem confessionellen Regen und Bewegen, dazu der Richtersche Entwurf, welcher wie ein Damoclesschwert über dem bestehenden Rechtszustande schwebte, und die Kirche der Pulverisirung in ihre Atome so gut wie bereits preisgegeben zu haben schien. Ueberall wurde von den Behörden selbst die Ansicht getheilt und verbreitet, daß ihres Bestehens nicht mehr lange sein werde, — unter diesen Umständen ist es Otto wohl nicht zu gewichtig anzurechnen, wenn er Pläne bewegte, die, wenn realisirt, eine Spaltung in der lutherischen Kirche nothwendig mit sich gebracht und einen radicalen Neubau nicht ohne Bruch mit der geschichtlichen Entwickelung bedingt hätten.

In seinem einleitenden Vortrage auf der Conferenz vom 9. August erscheint Otto bewegter als sonst. Seine Sprache verräth hier und dort eine starke innere Erregung; tadelnd läßt er sich über das bisherige Thun und Nichtthun der Behörden aus, als von denen für die lutherische Kirche keine Hülfe zu erwarten sei; so legt er einen neuen Plan, die lutherische Kirche „bis in die höchste Spitze zu reorganisiren", in der Form von: „Sätzen, welche die Reorganisation der lutherischen Kirche in Pommern betreffen, gedruckt Naugard bei Lehfeldt, 1848" der Berathung des Vereins vor.

In diesem für die Geschichte des pommerschen Vereins so wichtigen und folgenschweren Document entwickelt er zuerst in allgemeinen Ideen, wie eine Reorganisation der evangelisch-lutherischen Kirche als Wiederherstellung derjenigen Einrichtungen, welche zur Förderung und zur Erhaltung des göttlichen Wortes in derselben erforderlich sind, nöthig sei; wie dieselbe nur auf Grund eines bestimmten Bekenntnisses geschehen könne, und dieses Bekenntniß in den Symbolen der lutherischen Kirche verzeichnet stehe. Dieses Bekenntniß sei unter allen vorhandenen das lauterste, obgleich einer Fortbildung fähig und bedürftig. Die vorliegende Störung in der kirchlichen Entwickelung, welche sich in den kirchlichen Ordnungen, in Bekenntniß, Cultus und Regiment geltend gemacht haben, machen eine Re-

organisation nöthig. Die Berechtigung zu einer solchen liegt für uns in der rechtlich nicht anzufechtenden Eigenschaft unserer Gemeinden als lutherischer, und dem anerkannten und garantirten Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, in der unabweisbaren Nothwendigkeit, daß jede Bekenntnißgemeinschaft sich auch äußerlich als solche verfasse und darstelle, und in der Gestattung der zuständigen Behörden.

Diese Reorganisation vorzunehmen, steht zunächst dem Lehrstande zu, zumal das bestehende Kirchenregiment bis vor Kurzem sich feindlich dagegen gestellt hat, und die Gemeinden zur Theilnahme an solchem Verfassungswerke noch nicht organisirt sind, nach Kopfzahl nicht mitstimmen dürfen, und ohnehin rechtlich schon lutherische sind. Der Lehrstand aber streitet nicht gegen, sondern für die Gemeinden und deren verletztes Recht.

Diese Reorganisation soll in Cultus und Kirchenregiment vor sich gehen. Die Agende von 1829 muß grundsätzlich verworfen werden, obgleich einzelne Theile aus derselben wohl in Uebung bleiben mögen. Was das Kirchenregiment betrifft, so will der Landesherr und kann nicht mehr Inhaber der obersten Kirchengewalt sein um der Stellung willen, die er zu dem constitutionellen Staat einnimmt. Eben so wenig kann der verantwortliche geistliche Minister Inhaber der höchsten Kirchengewalt bleiben. Die Consistorien sind ihrer Natur nach herrschaftliche Behörden; das Herrschaftliche an ihnen fällt; es fragt sich, ob sie kirchliche Behörden bleiben wollen. In diesem Falle können sie nur von der Kirche ihr Mandat empfangen. Sie wollen aber unirte sein. Als solche können sie den confessionellen Angelegenheiten nicht vorstehen. Nur wenn einer oder mehrere Räthe in diesen Behörden sich entschieden zur lutherischen Kirche bekennen würden, könnten diese fernerhin die Leitung der Kirche übernehmen. Jedenfalls aber gäbe es ein reorganisirtes Kirchenregiment, und zwar ein anderes als die bestehenden Consistorien. Den kirchlichen Behörden müßten als ständige Vertretuug von Geistlichen und Laien die Kreissynoden, die Provinzial- und Generalsynoden zur Seite stehen. Diese sollen der bestehenden

unirten Behörde gegenüber selbstständig werden. Schließlich werden noch besondere Uebergangsbestimmungen stipulirt, wie die Kirchenleitung von den zur Zeit bestehenden Behörden auf die neu zu errichtende durch Transaktion vollzogen werden könne.

Das ganze Project kam der Versammlung so überraschend, daß sich nicht erheblicher Widerspruch im Einzelnen zeigte. Nur im Allgemeinen verschaffte sich die Ansicht Geltung, daß das Königl. Consistorium aufgefordert werden möge, seinerseits die Sache in die Hand zu nehmen, sei es durch einzelne Räthe, sei es durch Berufung einer pommerschen Synode. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei dieser Gelegenheit die Frage nach einer Verständigung mit den separirten Lutheranern auch auftrat; P. Schulz aus Bethanien betrieb sie mit vieler Wärme; erreichte auch einen Beschluß der Versammlung, daß man ein herzliches Einvernehmen mit jenen suchen wolle, obgleich man im Allgemeinen noch nicht recht absähe, wie zu diesem Ziel zu gelangen, zumal da die Versammlung in die Behauptung der Separirten, die Union sei schlechthin Sünde, unmöglich einstimmen könne.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Project der Sätze Zustände voraussetzte, die noch nicht factisch vorlagen, und daß sie deshalb der geschichtlichen Entwicklung vorgriffen. Noch hatte der König nicht den Bischofsstab, noch das Consistorium das Regiment niedergelegt, noch war die confessionelle Frage nicht in dem Maße Sache der pommerschen Gesammtkirche geworden, noch waren die Gemeinden nicht so weit entwickelt, daß man selbst auf Kosten einer Spaltung mit einer so radicalen Reorganisation vorgehen konnte.

Noch bedenklicher wurden die Folgen der „Sätze“, als dieselben vom Comité, als seien sie bereits fertiges Material, unterm 4. September in alle Synoden Pommerns versandt wurden. Waren sie ja doch noch keineswegs im Verein selbst bereits allseitig gründlich discutirt worden; wie konnte das Comité sie als „dasjenige, was bisher unter uns geschehen ist“, den Synoden zusenden und dabei jetzt bereits direkt in Aussicht

stellen, daß künftighin möglicher Weise „zwei Kirchenkreise in Pommern" bestehen würden; „dieselben aber hätten Raum genug nebeneinander, und könnten ja in herzlicher Eintracht mit einander verkehren." Das Mißtrauen der nicht dem Verein angehörenden Brüder mußte um so leichter erregt werden, da die „Sätze" vom gesammten Comité unterzeichnet waren. Mußten dieselben nicht ganz natürlich annehmen, die Naugardter beabsichtigten sofort mit dieser Spaltung der Kirche vorzugehen?

Freilich war ein Gegengewicht gegen solche Befürchtungen gegeben in dem der Zusendung beigefügten „Entwurf" eines Begleitschreibens für die Sätze an das Königl. Consistorium, in welchem diese unter ganz anderer Firma auftraten. In diesem Begleitschreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur die durch Niederlegung des Königl. Episcopats und durch das Factum, daß die Königl. Behörden unter diesen Umständen die Kirche nicht kräftig genug der Staatsgewalt gegenüber vertreten könnten, gebotene Nothwendigkeit die Kirche zwinge, sich von unten auf neu zu erbauen und sich in Confessionskirchen zu sondern. Dieses Ziel wolle man aber nicht durch Selbsthülfe erlangen, und bitte deshalb das Königl. Consistorium, hülfreiche Hand zu bieten. Dasselbe möchte also zunächst erklären, welche Gemeinden in Pommern ihren Beitritt zur Union ausgesprochen haben und rechtlich als unirte anzusehen seien; dasselbe möchte sodann durch die betreffenden Superintendenten die Kirchenvorstände der lutherischen Gemeinden zur Wahl von Deputirten für eine lutherische Synode veranlassen, welche auf Grund der alten pommerschen den Entwurf zu einer lutherischen Kirchenordnung anfertigte. Die Petenten erkennen zwar das Bedenkliche an, daß auf diese Weise ein Riß unvermeidlich sei, aber ein solcher lasse sich jetzt, nachdem die Staatsgewalt aufgehört habe, das Widerstrebende zusammenzuhalten, doch nicht mehr vermeiden; es könne ja auch eine enge Conföderation mit den übrigen Kirchen beibehalten werden. „Die unmaßgeblichen Ansichten des Comité's über diesen Gegenstand sind in einem für die Discussion unserer Com-

mittenten als Manuscript gedruckten Schriftchen zusammengestellt, und wir erlauben uns, dasselbe (die „Sätze") in zwei Exemplaren mit der gehorsamsten Erklärung vorzulegen, daß dasselbe vorläufig nur unsere Privatmeinung enthält."

Wenngleich nun diese letzte Erklärung den Hauptbedenklichkeiten der Sätze den Stachel abzubrechen geeignet war, insofern dieselben bisher nur noch als Privatmeinung des Comité gelten wollten, so war doch andererseits der Umstand, daß sie in alle Synoden gesandt wurden, völlig geeignet, die Meinung zu unterstützen, als handle es sich in der That doch um mehr als um eine einfache Privatmeinung des Comité, als sei die beschlossene Scheidung bereits ausgemachte Sache des Vereins (zumal da die gleichzeitige Organisation der Vereinsmitglieder in einzelnen Bezirken mit besonderen Vorstehern diesen Verdacht begünstigte), — und als suche man durch Uebersendung der qu. Schriftstücke an die Synoden eine lutherische Agitation hervorzurufen in der ganzen Provinz.

Deshalb bewirkten die Sätze eine so allgemeine Reaction, daß bei einer großen Menge pommerscher Geistlichen kaum etwas Anderes die Tendenzen des Naugarder Vereins so sehr in Mißkredit gebracht hat, als die Uebersendung derselben. Aus dem Lager der Vereinsgenossen liefen neben einzelnen unbedingt zustimmenden Votis doch auch ganz entschiedene Warnungen ein. Die Greifenberger Synode (unterm 13. Oct.) bezweifelte, ob denn der König schon wirklich das Kirchenregiment niedergelegt habe; der Kreisverein Gramenz (unterm 16. Oct.) erhob die Einwendung, daß man die jetzt ohnehin politisch erregten Gemeinden nicht in den Kampf hineinziehen könne, und daß ein voreiliger kirchenregimentlicher Zusammenschluß manchen Geistlichen vielleicht von seiner Gemeinde oder einem Theil derselben trennen würde; es sei daher vor der Hand die Vereinsform beizubehalten; auch die Wolliner Synode erhob ernste Bedenken und ihr Votum war, daß man sich zunächst doch mit einem combinirten Consistorio begnügen möchte. Am tiefeingehendsten ist die Frage erörtert in einem Schreiben von Textor unterm

24. October. Derselbe zieht sich auf Grund der „Sätze" entschieden vom Verein zurück; eine innere Differenz scheide ihn; er habe nur die defensive Stellung zur Wahrung der lutherischen Interessen allezeit behauptet, in den „Sätzen" aber liege eine entschiedene Offensive, welche sehr bald dahin führen müsse, daß die, welche diesen Weg beschritten, zufrieden sein müßten, wenn sie mit guter Manier in den Breslauer Hafen einlaufen könnten. Jene colossale Freigebung Schwerins fange bereits an, bedeutende Rückschläge zu wirken, die Unirten begönnen sich zu sammeln, ein Schisma drohe. „Jetzt regen sich nun die mannichfachsten Gegensätze und machen aus der Union und deren Festhaltung ein Panier gegen unliebige Bestrebungen von Seiten der Ihrigen;" — dazu kommt, daß viele unter den Naugardern gar nicht die schroffen Confessionellen sind, als welche sie erscheinen, und eben so unter denen, die außerhalb des Naugarder Lagers sind, viele ernst lutherische, sollen diese nun auseinander gerissen werden? Wir müssen uns begnügen damit, daß lutherische Lehre und Sakramentsverwaltung uns unverkümmert gestattet wird, und dazu sind die Behörden jetzt überall bereit." Der Unionsschleier sei eine so wenig in das wirkliche Leben der Gemeinden eingreifende Macht, daß die Beseitigung dieses Schleiers durch einen so erheblichen Riß, wie er beabsichtigt werde, viel zu theuer erkauft sei. Dazu komme, daß die Zeit nicht mehr fern sein könne, wo die Kirche die Unionsangelegenheit selbst zu erörtern haben werde; dieser Zeit möge man nicht voraufgreifen, und selbst die Arena einer allgemeinen Synode nicht scheuen. Auf Grund dieser Betrachtungen giebt T. sein Votum dahin ab: 1) er könne es nicht billigen, daß das Comité sich mit solchen Zuschriften an sämmtliche Synoden Pommerns gewandt habe, die aggressiv-polemischer Natur seien, und den Schein hervorrufen, als wolle man die Stellung und den Einfluß des noch bestehenden Kirchenregiments untergraben; dadurch höre der Verein auf, als einer dazustehen, der pro ara et focis streite; — 2) er sehe die Möglichkeit nicht ab, daß die Naugarder in Betreff der gewünschten Organisation mit ihren Gemeinden irgend

erträglich fertig werden würden; schon aus diesem Gesichtspunkt sei das weite Auswerfen der Netze nicht richtig, auch nicht gerecht genug, mindestens nicht genug Rücksicht nehmend auf die andersstehenden Amtsbrüder. Es sei dies die Fährte der bereits ausgetretenen Lutheraner; — 3) er könne nur dringend rathen, sich den Bestrebungen zur Gründung und Aufrichtung einer Verfassung für die evangelische Landeskirche anzuschließen, und dabei die Sonder-Interessen wahrzunehmen, und wenigstens so lange mit dem eigenen Bau zu zögern, bis die Unmöglichkeit, mit der Gesammtheit zu gehen, sich klar herausgestellt haben würde.

Wenn nun schon aus dem Freundeslager solche Urtheile über die „Sätze" eingingen, wie wäre es zu verwundern, wenn aus dem Lager der Draußenstehenden oder gar der Gegner die Urtheile noch viel mißliebiger lauteten. Die Rückäußerungen aus den pommerschen Synoden waren zum Theil ziemlich scharf. Die Wolgaster (unterm 8. Novbr. 1848) bedauern, daß die Naugarder sich von der gemeinsamen Kirche scheiden wollten, die Franzburger (unterm 12. Oct.) beklagen sich, daß die Naugarder ein Sonderkirchlein bauen wollten, welches weder mit den Altlutheranern, noch mit anderen Lutheranern in Verbindung stände; auch die Synode Alt-Colziglow, obgleich auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehend, warnt vor dem drohenden Schisma. Aehnlich äußerten sich die Synoden Lauenburg, Jakobshagen, Schievelbein.

Die schlimmste Frucht der Sätze war aber die Consolidirung der Fraktion der Unirten, welche, wenngleich der eigentliche Gegensatz viel tiefer, nämlich in der prinzipiellen Stellung zu Gottes Wort zu suchen ist, doch in den „Sätzen" einen willkommenen Anknüpfungspunkt — wenn nicht Vorwand — zu einer jetzt, wie sie vorgaben, berechtigten und nothwendigen Opposition gegen die sondersüchtigen Confessionellen fanden. Sie hatten von Anfang an eine mißtrauische Haltung zu den Naugarder Bestrebungen eingenommen, und dieselben z. Th. durch wahrheitentstellende Berichte (wie z. B. der in der Berliner

allgemeinen Kirchen-Zeitung vom 12. Juni 1848) öffentlich verdächtigt. In Folge solcher Mißstimmungen traten hier und dort Vereine zu Gunsten der Union zusammen, welche zwar aus Mangel an einem positiven Einigungsgrunde sämmtlich sich nach kurzer Zeit als lebensunfähig erwiesen, aber doch vor der Hand die Sympathien den Naugarder Brüdern in weiteren Kreisen entzogen. Ein solcher in Cörlin zusammengetretener „Verein zur Wahrung und Förderung evangelischer Kirchengemeinschaft“ (welcher eine evangelische Einigung ohne bestimmtes Bekenntniß auf Grundlage eines in allgemeinen Zügen hingestellten Bibelglaubens erzielen zu können hoffte) erließ unterm 28. September eine Ansprache an die Naugarder, aus der freilich ersichtlich war, daß die Mahner die übersandten Documente nicht einmal sorgsam gelesen hatten, und noch dazu für das rechtliche Bestehen der Union eine nur in ihrer Phantasie existirende, nirgends geschichtlich vorhandene Rechtsbasis behaupteten. Diese Ansprache fand deshalb seitens des Naugarder Vereins ihre verdiente Erwiderung. — Andere Unirte hatten zum 27. Sept. eine Conferenz nach Stargard berufen, von wo aus sie ebenfalls ein Anschreiben an die Naugarder erließen. Diese Versammlung aber hatte kirchlich radicale Ideen so unverhüllt an den Tag gefördert, daß sie in der Geschichte keine andere Bedeutung beanspruchen, auch keine andere Wirkung ausüben konnte, als die eines plötzlich auftauchenden und eben so plötzlich verlöschenden Irrlichts. Nicht viel bedeutender wurden die in Labes gegen die Naugarder zusammenberufenen Volksversammlungen. Wichtiger aber und allein von Belang war die Coalition der Unionsfreunde in der Stettiner Conferenz (16. Nov. 1848), in welcher alle positiv-christlichen Elemente, denen die lutherische Confession noch zu starke Speise war, sich zusammenfanden wider die Naugarder.

Aber auch diese versuchten vergeblich, sich über eine gemeinsame Auffassung des Begriffes „Union“ zu vereinigen, und waren deshalb in dieser Versammlung in nicht geringer Verlegenheit, sich darüber klar zu werden, was man denn eigentlich

beabsichtige. Was man wollte, wußte man eben nicht, und was man nicht wollte, das glaubte man zu wissen, täuschte sich aber darüber. Nur so viel stand fest, man wollte irgend wie und irgend etwas erklären, was wider die Naugarder gerichtet sei. Ob man eine unirte Kirche wollte oder nicht, ob man die lutherische Kirche verneinen wolle oder nicht, darüber war man nicht in Uebereinstimmung. Ja selbst den eigentlichen Zweck der Conferenz, eine Erklärung wider die Naugarder zu erlassen, wollte man auch nicht so geradezu bekennen; dazu hatten die letzteren bei vielen ernsteren Mitgliedern der Conferenz zu viel Sympathieen, und man hatte drei von ihnen direkt eingeladen, um eine Verständigung zu versuchen. Endlich wurde das gewünschte Wort gefunden, welches alle die viele Köpfe, die in Stettin versammelt waren, unter einen Hut bringen konnte, sollte und — brachte; es lautete: status quo. — Ja, der status quo solle aufrecht erhalten werden, dazu wurde eine Erklärung zur Unterschrift ausgelegt, und von den anwesenden Geistlichen im Namen ihrer Committenten (über 400 Namen in Summa) unterzeichnet. Die Erklärung war aber so allgemein gehalten, daß Schreiber dieses damals sich nicht wenig gereizt fühlte, sie mitzuunterzeichnen, weil (wie er wenigstens damals den Eindruck davon hatte) jeder Naugarder dies unbeschadet seines lutherischen Programmes füglich hätte thun können. — Aber das erzielte Ergebniß wurde als ein kirchengeschichtlich wichtiger Akt gelobt, registrirt — und — zerfiel in Nichts. Die Frucht der Conferenz, ein von Moll seit Neujahr 1849 redigirtes Kirchenblatt für Pommern zur Aufrechterhaltung der Union, erwies sich bald aus Mangel an positiver Theilnahme als lebensunfähig und ging nach kurzem Bestehen wieder ein, — mit ihm zugleich jene ganze künstliche Coalition der heterogensten Elemente, die auf der Novemberconferenz in Stettin vertreten war. — Nur eins hatte man erreicht: man hatte eine Mißstimmung gegen die Naugarder erregt, welche selbst confessionell ernste Brüder ergriff und vom Zutreten zum Verein abhielt, so daß, während bis dahin die Mitgliederzahl des letz-

wen in rascher Progression gewachsen war, sie von jetzt ab nur langsam zunahm, bis sie das Maximum von etwa 130 Namen erreichte.

Die allgemeine Bewegung, welche durch die „Sätze" hervorgerufen war, machte eine neue Versammlung nöthig. Diese wurde am 7. und 8. Nov. nach Naugard zusammenberufen. Inzwischen war aber die Situation in weiteren Kreisen eine wesentlich andere geworden. Es war unterm 16. Oktober vom Cultusministerium die evangelische Abtheilung mit einer gewissen Selbstständigkeit und dem Rechte collegialischer Abstimmung abgezweigt, und dadurch der Kirche eine von der Staatsgewalt nicht mehr völlig abhängige Oberbehörde gegeben worden. Der Agendenzwang schien aufgegeben; das Schreckgespenst einer constituirenden Urwähler-Synode war bei Seite geschoben und durch die Aussicht auf ein freies Concil ersetzt worden, bei dessen Berathungen das Recht des Bekenntnisses ja doch irgend wie sichergestellt werden, und bei welcher der etwanigen Minorität freie Bewegung und Gestaltung belassen bleiben sollte. Dies alles, verbunden mit dem aus Freundesmunde erhobenen ernsten Bedenken, bewog das Comité, von dem eingeschlagenen Wege abzutreten und in den der geschichtlichen Entwicklung einzulenken. Auch Otto in seinem einleitenden Vortrage erklärte, daß man unter den gegenwärtigen Umständen von der Selbstconstituirung absehen und sich mit der Erlangung eines combinirten Consistorii begnügen müsse.

Demzufolge trat in der Novemberconferenz an die Stelle der durch die Sätze in Aussicht gestellten Festsetzung einer Art provisorischer Oberbehörde vielmehr die Discussion über die Frage, wie weit ein lutherischer Christ einem fremdgläubigen Kirchenregiment Gehorsam schuldig sei. — Es wurde festgestellt, daß das Prinzip der evangelisch-lutherischen Kirche nicht Cultus und Regiment sei, sondern reine Lehre und Sacramentsverwaltung, daß demzufolge die Beibehaltung eines in der Lehre nicht völlig geeinigten oder laxen Kirchenregiments um des Friedens willen zulässig wäre. „Wir behaupten, so lange in der lutherischen

Kirche zu stehen", hieß es jetzt in der Conferenz, „als wir reines Wort und Sacrament unter uns haben; darum liegt für uns zur Zeit nicht die Nothwendigkeit vor, mit dem bestehenden Kirchenregiment zu brechen, nur die nöthige Sicherheit für das Fortbestehen der lutherischen Kirche haben wir zu erstreiten." Auf Grund dieser Vordersätze wurde das Verhältniß zu den „constituirten" Lutheranern dahin festgestellt, daß „wir die Berechtigung ihrer Forderung, als müßten wir, um reine Lehre und Sacrament zu haben, erst zu ihnen übertreten, nicht anerkennen können. Ihre Stellung unterscheidet sich von der unsrigen nur dadurch, daß jene das Band mit dem landesherrlichen Kirchenregiment gelöst haben. Sie mögen ihrer Zeit hierzu bewegliche Ursachen gehabt haben, diese aber sind jetzt nicht mehr vorhanden. Wir bedauern das Unrecht, das ihnen geschehen ist, von Herzen, wünschen und hoffen auch, in Zukunft mit ihnen vereinigt zu sein, müssen es aber den Bekenntschriften zuwider erachten, wenn sie unser gegenwärtiges Verhältniß zum Kirchenregiment als Hinderniß der Kirchengemeinschaft mit ihnen bezeichnen und unsere Angehörigkeit an die evangelisch-lutherische Kirche überhaupt in Frage ziehen."

Weiter wurde nun erwogen, ob man eine allgemeine Synode zu beschicken hätte, wenn sie in der von Richter in seinem „Beitrage" modificirten Weise, nämlich als ein freies Concil, in welchem das Bekenntniß als der Discussion nicht unterworfen gewahrt sei, zusammenberufen würde. Die Antwort lautete: „Wir dürfen unsere Theilnahme keiner kirchlichen Berathung versagen, in welcher die Rechtsbeständigkeit unseres Bekenntnisses garantirt, und die für die äußere Kirchlichkeit daraus abfließenden Folgen freigegeben sind."

So wurde denn auch der September-Entwurf des Schreibens an das Königl. Consistorium verworfen. In der anstatt desselben abgesandten Eingabe wurde die Erklärung abgegeben, daß die Conferenzmitglieder weder die Union von 1817, noch irgend eine andere Union, von der sie und ihre Gemeinden nichts wissen, annehmen können, daß vielmehr wir und unsere

Gemeinden der lutherischen Kirche angehörig seien und so behandelt zu werden wünschen. Dagegen halten wir die Obedienz in allen äußerlichen Dingen gegen das bestehende Kirchenregiment für verträglich mit unseren Bekenntnißschriften, so lange uns nur reine Lehre und Sacrament nicht angetastet werden. Aber hierfür, wie für das Bestehen der lutherischen Kirche, bedürfen wir Garantieen, und bitten daher um einen solchen Vertreter im K. Consistorio, um den sich die lutherischen Elemente in der Provinz sammeln könnten." Zugleich wurde die Bereitwilligkeit, eine Landessynode unter den oben angegebenen Modalitäten zu beschicken, ausgesprochen.

Die November-Conferenz i. J. 1848 war ein entscheidender Wendepunkt für den Verein. Die Selbstconstituirungs-Ideen, wie das eigene Kirchen-Machen-Wollen, welches günstigsten Falles zu einer Vereinigung mit Breslau, ungünstigen Falles zu Errichtung eines zweiten lutherischen Sonderkirchleins geführt haben würde, war ein für allemal abgethan; das eigentliche Thun, welches nur unter der (nicht eingetretenen) Bedingung, daß eben die Kirche in ihre Atome zerstäubt wäre, Berechtigung gehabt hätte, war in Folge der veränderten Lage der Kirche aufgegeben worden. Otto selbst in der Monatschrift 1849 S. 12—14 erklärt offen, daß wenn etwa im Sommer 1848 Ideen vorhanden gewesen wären, die auf eine Trennung vom bestehenden Kirchenregimente hindeuteten, diese durch die November-Conferenz gänzlich aufgegeben seien; die „Sätze" wären leider ohne den Zusatz „zur Discussion" ausgegangen und hätten deshalb den falschen Schein verbreitet, als seien sie das bereits fertige Programm der Naugarder Fraktion. Der Verein war somit auf die Basis der Eingabe des November 1847 zurückgetreten, und erachtete als seine Hauptaufgabe das Bekennen und Zeugen für die lutherische Kirche, die geschichtliche Entwickelung der letzteren dem eigenen Thun entziehend und den Thaten des Herrn anheimgebend; dazu Erringung von Garantien für das lutherische Bekenntniß durch Bitte und Zeugniß.

Nun aber wurde es nöthig, daß die durch die Selbstconstituirungsideen erzeugte separirt-lutherische Anschauung, als könne ein bekenntnißtreuer Lutheraner ein heterodoxes Kirchenregiment nicht ertragen, wieder überwunden werde. Otto vollzog diese Aufgabe in einer gründlich überzeugenden Arbeit, welche im Juniheft und den folgenden des Jahres 1849 in der Monatsschrift abgedruckt ist: „Haben die Reformatoren wirklich dafür gehalten, daß die Kirche unter allen Umständen den Zusammenhang mit einem andersgläubigen Kirchenregiment aufzulösen habe?" welche Frage er verneinte. Weiter trat dann aber die Frage ein, was zur Wahrung des confessionellen Gewissens erforderlich sei, so lange die lutherische Kirche in Cultus und Regiment nicht reorganisirt sei? Wetzel-Plathe gab die Antwort in einem tiefdurchdachten Vortrag auf der Naugarder Conferenz am 22. August in der Weise: 1) Das Bekenntniß muß sich frei aussprechen können; wir müssen deshalb die neue Agende um ihres unirenden Prinzips willen nicht gebrauchen, müssen sie vielmehr grundsätzlich zurückweisen. Dies hindert aber nicht, die darin dargebotene Gottesdienstordnung uns gefallen zu lassen, soweit sie eben der lutherischen Wahrheit nicht widerspricht. Mag dies nun so vollzogen werden, daß man die neue Agende gebraucht mit Ausnahme der Sacramentsformulare, welche aus der alten Agende einzulegen sind, oder so, daß man die alte Agende dem liturgischen Gebrauch überall zu Grunde legt, genug, es ist ein factischer Protest nöthig gegen das unirende Prinzip der neuen Agende. 2) Das Bekenntniß der Gemeinden muß geschützt sein durch Verpflichtung der Pastoren auf die Symbole. 3) Die lutherischen Gemeinden müssen ihre kirchenregimentliche Vertretung haben Behufs einer Anbahnung der Organisation der lutherischen Kirche überhaupt. Es ist daher nöthig, daß ungesäumt wenigstens Ein lutherischer Rath im Consistorio angestellt werde, dessen lutherische Stellung zugleich so zu sichern ist, daß er nicht der Collegial-Abstimmung unterliege. „Sind diese drei Forderungen erfüllt, so ist Wort und Sacrament

unserem Bekenntniß gemäß frei. Wir können ruhig der weiteren Ausgestaltung des Bekenntnisses entgegensehen; und der Herr der Kirche wird dazu die Wege weisen und die Mittel gewähren" (Monatsschrift 1849, S. 159, 160).

Mit diesen Vorschlägen war der Verein denn wieder auf dieselbe Bahn eingelenkt, die wir Cap. 1 und 2 dieses Buchs von Seiten der Camminer und Wolliner Synode betreten sahen. Man wollte den geschichtlichen Zusammenhang mit der Gesammtkirche nicht plötzlich zerreißen, sondern sich begnügen mit den nöthigen Garantien gegen die vernichtenden Angriffe der Union über die Confession. Man wollte dem Bestehen der lutherischen Kirche innerhalb der Union langsam und zwar nicht durch allgemeine Maßregeln von oben her, sondern durch Feststellung des Rechts der Gemeinden einen Boden erringen; die einzig richtige und haltbare Position.

In derselben Richtung reichte die Greifenberger Synode unter dem 24. Febr. 1849 einen Antrag bei dem Königl. Consistorio ein, daß dasselbe die Rechtsbeständigkeit des lutherischen Bekenntnisses verbürgen möge.

Das Königl. Consistorium zeigte sich in seiner Antwort vom 23. März ejusd. (Monatsschrift 1849, S. 67 f.) durchaus bereitwillig, auf den Antrag einzugehen, wies die Petenten auf die Pommersche Kirchenagende S. 9 hin, wonach die Geistlichen bei der Ordination auf den Katechismus („worunter, wie sich von selbst ergiebt, der lutherische Katechismus zu verstehen ist") und die Augsburgische Confession verpflichtet würden. „Die hierin enthaltene Verpflichtung hat *niemals, am wenigsten aber durch die Union*, aufgehört;" auch dadurch nicht, daß sie etwa zeitweise außer Uebung getreten sei. Auf die Augsburgische Confession aber werde auch jetzt wieder verpflichtet, und der lutherische Katechismus liege überall nach Maßgabe amtlicher Einrichtungen dem Jugendunterricht zu Grunde. Die neue Agende entspreche zwar nicht vollständig den Anforderungen der confessionellen Geistlichen, aber dem Begehren nach streng lutherischen Sacramentsformularen werde auch nirgend mehr

entgegengetreten. „Wir hoffen, daß es der Kirche gelingen werde, bei der Feststellung ihrer Verfassung solche Einrichtungen zu treffen, durch welche den etwa noch vorhandenen Wünschen entsprochen, und denjenigen Gemeinden, in denen ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, weitere Garantien gegeben werden können." Freilich bezweifelt das Consistorium, daß selbst durch solche Garantien den auch Ihm bekanntgewordenen betrübendsten „Verdächtigungen und Verunglimpfungen" der separirten Lutheraner die Quelle abgegraben werden könne.

Außer den beiden gedachten Aufgaben, nämlich der Erwägung, wie weit die lutherische Kirche ein fremdgläubiges Kirchenregiment tragen, und welche Garantien sie unter diesen Umständen zu fordern habe, lag noch eine praktische und eine theoretische Aufgabe im Jahre 1849 der Vereinsthätigkeit vor. Die praktische war die Auseinandersetzung der Vereine mit dem Standpunkt der separirten Lutheraner, die theoretische war die Vertiefung in die Herrlichkeit der altlutherischen confessionellen Schätze, und die Propaganda für dieselben, die in ihrer einfachen Aufdeckung gegeben war. Beide Thätigkeiten des pommerschen Vereins, so weit sie dem Jahre 1849 angehören, werden wir im folgenden Buche im Zusammenhang mit anderweitigen Bestrebungen näher hinzeichnen. Jetzt liegt es uns zunächst ob, zu sehen, wie eine der in Pommern ähnliche Bewegung auch in Sachsen, Schlesien, Posen und der Mark entstand, und wie diese alle mit dem Jahr 1849 zu einer großen Vereinigung hindrängten und sich als solche constituirten.

Dreizehntes Kapitel.

ie confessionellen Bestrebungen und Vereine in den übrigen Provinzen.

In den Gnadauer Versammlungen haben wir bereits oben ie ganz kleine, aber auserlesene Minorität entschieden confes- neller Lutheraner von der großen Masse des Vereins allmäh- h sich absondern sehen. Die Stürme des Jahres 1848 sollten se Absonderung bis zur Gründung eines eigenen confessionell- therischen Vereins führen. Anlaß dazu gaben die Schwerin- chter'schen Urwahl-Projekte.

Bereits unterm 23. April 1848 hatten eine Anzahl von itgliedern der Gnadauer Conferenz dieserhalb eine ehrerbietige, er entschieden die Rechte der Kirche wahrende Eingabe an n Minister gerichtet (Evang. Kirchen-Zeitung, 1848, S. 357). n zweiten und dritten Mai tagte die Conferenz in pleno zu adau, zahlreicher denn je, auch von vielen Laien beschickt vang. Kirchen-Zeitung, 372). Sie gab ihre Entrüstung über s Auftreten von Sachse, Sintenis und Dulon gegen das nsistorium in bestimmter Weise zu erkennen, und beantragte m Minister eine Rüge wider dieselben. Ueber das Richtersche oject erhoben sich auch hier große Bedenken, aber die (bei item größere) mildere Parthei, von Borghardt-Stendal geführt, inte schließlich doch, daß die Sache sich am Ende wohl nicht ders machen lassen würde, als in der durch den Richterschen Entwurf" angegebenen Weise; man dürfe sich also den Ur- hlen nicht entziehen, müsse jedoch dabei die „Voraussetzung" sprechen, daß die zu berufende Synode keine der evangelischen eilswahrheiten antasten würde. Ein derartiges Schreiben vom Mai (Evang. Kirchen-Zeitung, 390, 391) an den Minister urde sofort ausgefertigt.

Mit einem solchen Beschlusse konnten die Confessionellen, e bis dahin treulich mit den minder Bestimmten in Gnadau

ausgehalten hatten, natürlich nicht ferner Hand in Hand gehen; denn dies hieß ja doch den ganzen Bestand der Kirche an das Kopfzahl-System ausliefern. Unter Pistorius' Führung zweigten sich deshalb die Lutheraner zu einem Separat-Votum ab; sie fanden in der projectirten Constituante eine so entschiedene Verletzung des kirchlichen Prinzips, daß sie diesem Projekt nichts Anderes entgegenstellen zu können glaubten, als einen entschiedenen Protest.

Die Confessionellen, in den Zwischenstunden der größeren Conferenz zu einer gesonderten Berathung zusammengetreten richteten daher auch ihrerseits eine Separat-Eingabe an den Minister (Evang. Kirchen-Zeitung, S. 385), in welcher sie in Bezug auf die projectirten Urwahlen erklärten, daß Gottes Wort ein kirchliches Zusammensein mit Gegnern des Bekenntnisses verbiete, und sie daher bäten, der Minister möge die bisherige Union für aufgehoben erklären, und genehmigen, daß die confessionell-lutherischen Kirchen der Provinz Sachsen sich zu Einer lutherischen Provinzialkirche zusammenschließen, und diese mit den lutherischen Provinzialkirchen der übrigen Provinzen in Beziehung treten dürften, daß über das Kirchengut eine Auseinandersetzung stattfinde und die landesherrliche Kirchengewalt auf die Schirmpflicht reducirt werde. Der Minister rescribirte unterm 15. Mai (Evang. Kirchen-Zeitung, S. 449), er könne die Union nicht aufheben; dagegen stehe den Gemeinden lutherischen Bekenntnisses nichts entgegen, sich untereinander zu vereinigen, die Auseinandersetzung hinsichts des Kirchenvermögens könne nur auf dem Wege Rechtens erfolgen; des Königs Regierung werde der Kirche den bisherigen Schutz nicht entziehen, dürfe aber ihrerseits auch wohl erwarten, daß die Geistlichen und Gemeinden lutherischen Bekenntnisses sich von der Gestaltung einer neuen Verfassung der gesammten Evangel. Kirche nicht zurückziehen, sondern zur Herstellung einer segensreichen Einheit der Kirche hülfreiche Hand bieten werden.

Durch dieses Rescript wurde eine speciellere Berathung der Lutheraner über die zu thuenden Schritte nöthig. Man

beraumte für sie eine Conferenz nach Wittenberg auf den 27. und 28. Juni. Da die Gnadauer Conferenz, ohne daß man dies beiderseitig beabsichtigt hätte, an denselben Tagen versammelt war, so bekundeten etliche der Wittenberger Brüder dadurch, daß sie, von der lutherischen Conferenz früher abreisend, wenigstens an dem Schlusse der Gnadauer Versammlung Theil nahmen, wie sehr es den Confessionellen am Herzen liege, den Verband mit den übrigen Brüdern der Provinz nicht zu lösen.

Zu Wittenberg (Evang. Kirchenzeitung S. 619 f.) waren etwa 40 sächsische Geistliche, außerdem manche werthen Gäste (z. B. Otto aus Naugard, Harleß aus Leipzig, Lindner Vater und Sohn, Prof. v. Henning aus Berlin) zugegen. Pistorius erhob zunächst das Panier der Augsburgischen Confession, zu der sich alle Mitglieder zu bekennen hätten, und welche gegenüber den grundstürzenden Ideen des neuen Entwurfes auch in ihren praktischen Consequenzen festzuhalten sei. Nachdem hierauf zu Aller Freude die Berichte mitgetheilt worden waren über das, was inzwischen in Pommern, in der Mark (Neustädter Conferenz) und in Schlesien (Gnadenberger Conferenz vom 14. Juni) geschehen sei, wurde die Frage gestellt: „ob wir als Bekenner der Augsburgischen Confession von 1530 uns an den beabsichtigten und proponirten Wahlen betheiligen können?“ Die Antwort konnte natürlich nur verneinend ausfallen. In diesem Sinne wurde denn auch sofort eine Eingabe an den König (in welcher man um die Aufrechterhaltung des landesherrlichen, von dem Ministerium unabhängigen, Kirchenregiments und um Einsetzung einer einstweiligen obersten Landeskirchenbehörde bat) und eine Adresse an den Cultusminister von allen Anwesenden vollzogen; eine von Müller in Emden entworfene Ansprache an die Gemeinden unterschrieben und in mehreren Tausenden von Exemplaren gedruckt. Dazu wurden freundliche Grüße mit den separirten Lutheranern gewechselt und schließlich eine Commission erwählt zur Wahrung der confessionell lutherischen Angelegenheiten, bestehend aus dem Consistorial-Rath

Dr. Heubner, Diac. Hofmann in Wittenberg und P. Pistorius in Süplingen.

Die Müller'sche Ansprache wurde, dem Beschlusse der Conferenz gemäß, unterm 7. September 1848 auch dem Magdeburger Consistorio mit einem Begleitschreiben durch Pistorius überreicht, in welchem um Aufhebung der Union und Herstellung des gesonderten lutherischen Kirchenbestandes gebeten wurde*). Das Consistorium rescribirte unterm 19. September (Merkel l. c. S. 44), es würden sicherlich die gekränkten oder bedrohten Gerechtsame der lutherischen Kirche gewahrt werden, aber in einer Gährungszeit wie die jetzige könne man mit Neubildungen nicht vorgehen, zumal das Consistorium auch Verpflichtungen gegen die reformirte und die unirte Kirche habe, die „Ansprache" überschreite in manchen Auslassungen das erlaubte Maß und stelle das Verhältniß der lutherischen Kirche zur unirten als ein nothwendig feindliches dar. Deshalb könne das Königl. Consistorium seinen Schmerz und seine Mißbilligung dieserhalb nicht verhehlen.

Pistorius fand sich also von seinem Consistorium in ziemlich harter Weise zurückgewiesen; ebenso aber fand er sich mit den Confessionellen hinsichtlich der den separirten Lutheranern gegenüber zu beobachtenden Haltung nicht mehr in vollem Einklange. Wir haben oben gesehen, mit welcher schrankenlosen Hingabe P. die Sache der Separirten für die seinige erklärt hatte. In Folge dessen hatte er auch in Wittenberg vorgeschlagen, daß man ihm als Deputirten zur Beschickung der Breslauer Separirten-Synode die Instruction mitgäbe: „wir müssen zugeben, daß wir äußerlich einer Kirchengemeinschaft noch angehören, deren öffentliches Bekenntniß nicht das lutherische allein ist, daß wir also äußerlich noch nicht zur lutherischen Kirche Preußens gehören." Insonderheit durch Otto's entgegenwirkenden Einfluß war diese Instruktion dahin geändert: „Wir erkennen, daß die sogenannten Separirten als Kirchenlehre die rechte lutherische

*) S. Merkel: der lutherisch kirchl. Verein der K. Pr. Provinz Sachsen S. 41.

aben, und daß sie confessionell-lutherisches Kirchenregiment
Wir erklären von uns, daß das lutherische Bekenntniß
ıſrige ist durch Gottes Gnade, daß wir es für einen
und halten, daß unser Kirchenregiment nicht confessionell-
ch ist.“ — So prinzipiell verlassen vom eigenen Anhange
inder, als von seinen Kirchenbehörden getadelt, andererstärkt durch die Leipziger Conferenz und gewonnen durch
ilnahme an der Breslauer Synode, die er als Deputirter
:, trat Pistorius, wie wir oben sahen, zu den separirten
nern über. Sein Uebertritt erregte in den ersten Zeiten
en Mitgenossen starke Bedenken.

)ie nichtausgetretenen Brüder aber mußten, niedergeschlagen
das Conf.-Rescript vom 19. September, sich jetzt ent-
ı, ob sie das unirte Kirchenregiment ferner dulden oder
nselben brechen wollten. Sie entschlossen sich zum ersteren.
Fraktion zwar, P. Müller in Emden an der Spitze,
im Februar 1849 noch einmal einen Versuch, in einer
iateingabe vom Könige die kirchliche Einrichtung und
ng des Provinzial-Consistorii und der lutherischen Pro-
kirche zu erbitten; allein dieser Versuch verlief erfolglos,
en sächsischen Brüdern lag, gerade wie nach obiger Dar-
den Pommern um diese Zeit, die Aufgabe ob, die neu
lagene Richtung, daß selbst unter unirten Behörden die
che Kirche zu verfechten sei, nun auch gründlich zu er-
und zu rechtfertigen. Dies geschah auf einer Gnadauer
mlung am 17. April 1849, woselbst in allseitiger Erwägung
as von Seiten der Union der luther. Kirche gethanene Un-
ıfgedeckt, dann aber auch bestimmt wurde, wir dürfen selbst
sem offen vorliegenden Unrecht innerhalb der Landeskirche
ben, weil diese nicht die unirte Kirche ist, sondern nur
irte und reformirte Kirche neben sich aufgenommen hat.
Aufgabe bei dieser Stellung ist nur, darauf hinzuarbeiten,
as Bekenntniß in seinem vollen Umfange zur Geltung
, daß auch die lutherische Verfassung ihre wesentlichen
ien behaupte und überhaupt der Charakter der lutherischen

Kirche gewahrt bleibe. Dazu müsse man zunächst die Union als eine Abtheilung der Landeskirche anerkennen, aber einen gesonderten Standpunkt neben derselben innerhalb der Landeskirche einnehmen, und in dieser Stellung durch Predigt, Cultus und Seelsorge den Charakter der lutherischen Kirche herzustellen suchen. In Folge dieser Berathungen constituirte sich der sächsische lutherische Provinzial-Verein am 17. April 1849 neben der größeren Gnadauer Conferenz, mit welcher er in brüderlicher Einigung zu bleiben beschloß. Unter dem Vorsitze von Präs. Göschel wurden in den neuerwählten Vorstand berufen: Appuhn, Rocholl, Müller in Emden, Burghardt, Hofmann-Wittenberg. —

Der neuentstandene Verein äußerte seine erste Thätigkeit in einer unterm 7. September 1849 abgegangenen Immediat-Vorstellung an den König, welche die Bitte enthielt, den Sinn des §. 12 der Verfassungsurkunde, welcher die Rechte und Selbstständigkeit im Allgemeinen nur der evangelischen Kirche des Landes garantirt, in einer dem lutherischen Bekenntniß und der lutherischen Kirche entsprechenden Weise zu erläutern. Bald darauf gründete der Verein eine Zeitschrift, welche unter dem Namen „Kirchenfreund, Blätter für die evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses, zunächst in der Provinz Sachsen", von Neujahr 1850 ab durch Br. Stöckert redigirt wurde. —

Im Gegensatz zu diesem Erstarken der confessionellen Richtung machten die spezifisch Unirten im Jahre 1849 einen Versuch, sich auch ihrerseits zu sammeln. Mit den Namen Sack, J. Müller, Strebe, Kämpfe, Scheele an der Spitze erschien ein Aufruf zu einer Versammlung der Unirten nach Gnadau zum 30. Mai 1849. Die Versammlung stellte sich die Aufgabe, die kirchliche Union festzuhalten in positiv-evangelischem Sinne. Männer wie Nitsch, Sack, J. Müller, Möller, also gewichtige Namen, leiteten die Discussion in das Fahrwasser der General-Synode von 1846, in das völlig jeglicher geschichtlichen und gesetzlichen Berechtigung ermangelnde Bestreben, auf Kosten der Confession und mit Indifferenzirung der Dissensus-Lehren

eine neue unirte Kirche zu bauen. Da das wunderliche Spiel mit Worten, vermöge dessen z. B. in der dritten These festgestellt wird: „Es liegt in dem Wesen der Union, die symbolischen Verschiedenheiten in den Differenzpunkten, so weit sie in deutschen Symbolen enthalten sind, für gleich zulässig in öffentlicher Lehre zu erklären, und um dieser Differenzpunkte willen Niemandem die Kirchengemeinschaft oder das Recht zum Lehramte in der unirten Kirche zu verweigern", — während doch in der Discussion mit großer Bestimmtheit Verwahrung eingelegt wird, man wolle durchaus nicht beide Lehrtropen für gleich berechtigt oder für gleich wahr, sondern nur für gleich zulässig erklären, da, sagen wir, dies wunderliche Spiel mit Worten höchstens speculirende Professoren, nimmermehr aber die praktischen Gemeindebedürfnisse auch nur von weitem befriedigen kann, so überlassen wir es jedem, den genaueren Bericht über diese ohne alle praktische Folgen gebliebene Conferenz in der Evang. Kirchen-Zeitung S. 756 selbst nachzulesen. Wir haben aus diesem Bericht nichts Weiteres ersehen, als einen neuen Beweis von der völligen Unfähigkeit der Vermittlungs-Theologie, wirklich greifbare Kirchen-Grundlagen auch nur zu verstehen. Bewahre uns der Herr in Gnaden vor solcher Catheder-Weisheit, wenn es den practischen Ausbau der Kirche gilt! —

Wenden wir uns also nach Schlesien! — Hier hatte das Jahr 1848 mehr noch als in anderen Provinzen die Zeichen des Thieres aus dem Abgrunde geoffenbart. Darum trat auch der kirchliche Rückschlag gegen die Revolution in keiner Provinz mit größerer Allgemeinheit und Energie auf, als in Schlesien. Der Gewinn aus der allgemeinen Verwüstung war die allgemeine Erkenntniß, daß nur die Kirche noch als rettende Macht dem hereinbrechenden Verderben entgegentreten könne. Die Kirche erwachte und kam zu sich selbst. Bald nach den Märztagen 1848 sehen wir eine bis an das Wunderbare grenzende Concentration aller kirchlich Gesinnten. Geistliche und Laien, Grafen und Bauern, Consistorialräthe und Dorfschullehrer, alles, was die Kirche liebte und Schutz suchte unter ihrem Dache,

reichte sich brüderlich die Hand und verband sich zum heiligen Kampfe für das lutherische Zion und zum Aufbau seiner zerfallenen Mauern. Im Hause des Kaufmann Winkler zu Breslau sammelte sich der erste Grundstock zur Organisation der confessionellen Massen. Ein Comité zur Sicherstellung und zum Ausbau der lutherischen Kirche in Schlesien bildete sich, aus zwölf Personen, Geistlichen und Laien der Stadt Breslau bestehend. Den Anstoß gaben die aus Pommern eingelaufenen Nachrichten über die ersten Schritte des Naugarder Vereins und deren Erfolg. Man stellte als Grundlage des Vereins fest: Die invariata hat nie aufgehört, zu Recht zu bestehen; das Recht der lutherischen Kirche ist durch die Union nicht zerstört, aber mit Zweideutigkeiten verhüllt, welche zu entfernen sind. Die projectirte Landessynode ist zurückzuweisen, das Bekenntniß gegen sie zu sichern, mit den separirten Lutheranern ist eine möglichst enge Gemeinschaft anzubahnen, aber auch eine wahre Union mit anderen christlichen Gemeinschaften zu erstreben. — Auf Grund dieser Ideen erließ das Comité zunächst an circa 40 befreundete Geistlichen eine Einladung zu einer Conferenz nach Gnadenberg zum 14. und 15. Juni.

Diese Einladung gelangte auch an die uns aus Cap. 5 S. 145 bekannte Siebener-Conferenz, und veranlaßte eine Vorversammlung derselben, die zu Jenkau am 18. Mai 1848 stattfand. Diese Siebener Conferenz war ja, wie wir oben gesehen, in der großen bisher ungegliederten Masse der schlesischen confessionellen Geistlichkeit der einzige bereits geschichtlich ausgebildete Kern, der namentlich auch die confessionelle Frage schon durch jahrelange Vorarbeiten reiflich unter sich ventilirt hatte, und darüber zu einem gewissen festeren Abschluß gelangt war. Deshalb war es natürlich, daß diese Brüder nicht ohne Weiteres als Atome in die größere Conferenz aufgehen, sondern in dieselbe als eine compakte, geschichtlich bereits gewordene Einheit eintreten wollten. Sie konnten ja als solche der größeren Conferenz auch ein ganz besonderer Segen werden. So vereinigten sie sich denn über folgende Grundsätze: Bei aller Annäherung

n die apostolischen Zustände muß doch das Bekenntniß als Kirchengrundlage festgehalten werden, aber andererseits darf dasselbe nicht so betont werden, daß das Apostolische darüber gefährdet werde. Das apostolisch-lutherische Bekenntniß muß ein lebendiges sein, und darf nicht in todte Orthodoxie verfallen. Der Ruf ist nöthig: Union weg! — Aber auch weg mit dem Bestreben, eine Masse um sich zu sammeln. Die unveränderte Augsburgische Confession sei das Panier. Die Breslauer separirten Brüder sind zur Beschickung der Gnadenberger Conferenz einzuladen.

So brach denn der Tag dieser denkwürdigen Conferenz an. Man war tief ergriffen, als man anstatt der gehofften kleineren Schaar mehrere Hunderte von Geistlichen und Laien versammelt fand, die in allem Wesentlichen damals einig waren, einig, als Streiter aufzutreten für die lutherische Kirche.

Die Leitung übernahm Consistorial-Rath Wachler, Prof. Oehler und Pastor Vetter; ihnen zur Seite als Ordner Superintendent Nemitz, Diaconus Weiß aus Breslau, als Schriftführer P. Deutschmann, Seminar-Director Gerlach, P. P. Laffert und Maydorn. Wir müssen es uns versagen, auf den Gang der höchst bewegten Debatten spezieller einzugehen. Ihr Resultat war das Zusammentreten des schlesischen Provinzial-Vereins unter Leitung von Prof. Oehler und Kahnis, den Pastoren Weiß, Vetter, Thiel und Kaufmann Winkler. Ein festgesetztes Programm bot die Grundlage des Vereins dar in ähnlicher Weise, wie die oben von uns hingezeichneten Grundlinien des Breslauer Comité. Ein Anschreiben an den Grafen Schwerin (mit 122 Unterschriften) erklärt das Vorgehen des Kirchenregiments auf Grund des Richter'schen Entwurfes für unthunlich, protestirt gegen das Prinzip der Urwahlen und gegen die aus Kopfwahl zusammenzusetzende Landessynode. Dazu beschloß der Verein, aus dem Evang. Kirchen- und Schulblatt ein eigenes Organ für seine Zwecke zu machen.

Zwei Fragen von einschneidender Wichtigkeit gaben Anlaß zu tiefer gehenden Debatten, die Frage nach der Stellung des Vereins

zur Union und die nach seiner Stellung zu den sep. Lutheranern. Hinsichtlich der ersteren Frage suchte P. Thiel aus Weig[illegible] eine breitere Grundlage zu gewinnen, durch welche auch [illegible] Union eine gewisse Berechtigung innerhalb des Vereins errung[illegible] werden sollte. Indeß verband sich doch eine an Einstimmig[illegible] grenzende Majorität zu dem Satze: „Wir vereinigen uns [illegible] dieser Conferenz als solche, welche sich auf Grund der heilig[illegible] Schrift zum Augsburgischen Glaubensbekenntniß von 1530 [illegible] kennen, als der Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche[illegible] Thiel, obgleich ins Comité gewählt, fühlte sich späterhin d[illegible] diese Bestimmung gedrückt, und versuchte gegen Ende des J[illegible] res, seine spezielleren Anhänger zu einem besonderen Verein [illegible] sammeln (s. Evang. Kirchen- und Schulblatt 1848); doch [illegible] lang es, die Einigung wiederherzustellen.

Ein anderer Dissensus entspann sich in lebhaften Debat[illegible] zwischen Oehler und Kahnis über die Stellung zu den separi[illegible] Lutheranern. Ein Brief von Harleß, datirt Leipzig 1. Ju[illegible] an die Gnadenberger Conferenz hatte mit tadelndem Hinb[illegible] auf die Haltung des pommerschen Vereins zu den separi[illegible] Lutheranern, und mit der Drohung, die ausländischen Luthera[illegible] würden entgegengesetzten Falles den landeskirchlichen Lutheran[illegible] ihre Sympathien entziehen, zur Einigung mit den Separi[illegible] gemahnt, und in der Versammlung vielen lebhaften Ankla[illegible] gefunden.

Wegen Mangels an Zeit indeß konnte der bezügliche [illegible] ragraph des Gnadenberger Programms nicht zu definiti[illegible] Feststellung gebracht werden. Die Breslauer Versammlung des September 1848 einigte sich zu der Erklärung: „Wir [illegible] kennen das von Seiten der Landeskirche gegen die constituir[illegible] Lutheraner begangene Unrecht an, und bedauern es von Her- zen; wir hoffen und wünschen aufrichtig, uns mit ihnen in Einer Kirche vereinigt zu sehen; wir wünschen jedoch eine solche Vereinigung nur unter Vorbehalt der Anbahnung eines Kirchenbundes, wie er in dem Frankfurter Programm vor- geschlagen, in Wittenberg l. J. berathen und in thesi 9 de[illegible]

Gnadenberger Conferenz dem Prinzip nach bereits angenommen worden ist.“ Da gleichzeitig mit der September-Conferenz die Breslauer General-Synode tagte, so beschickte man gegenseitig die Versammlungen mit aller Freundlichkeit. Doch trat die Mißstimmung alsbald an den Tag; Kahnis, unzufrieden mit dem obigen Beschluß, erklärte noch in der Breslauer Conferenz selbst seinen Austritt aus dem lutherischen Verein, Pistorius erklärte das Verbleiben in der Landeskirche seitens deren bekenntnißtreuer Mitglieder für ein den separirten Lutheranern angethanes Unrecht und forderte Abbitte und möglichstes Gutmachen dieses Unrechts als unerläßliche Pflicht (Schl. Kirchen- und Schulblatt, S. 566.) Dieser exorbitanten Behauptung konnten sich die Lutheraner natürlich nicht anschließen, und so war denn der Weg der Einigung seitens der Separirten selbst abgebrochen, welche als unerläßliche Bedingung der Einigung das hinstellten, daß man dieselben Wege gehe, die sie gegangen wären, und die doch je mehr und mehr dem einfältig frommen Christen als verderbliche und sündige Wege offenbar werden mußten. Die Gnadenberger Conferenz am 30. und 1. Mai 1849 beschloß, daß künftighin nicht ein einzelner Verein, sondern die Gesammtheit der Vereine die Frage zum Antrage zu bringen haben würde. Die im Jahre 1849 und 1850 seitens der separirten Lutheraner gegen die Landeskirchlichen eingenommene, nach jeder Hinsicht unwürdige und beklagenswerthe Haltung, welche wir im nächsten Buche in ihren Details aufdecken werden, machte den Riß unheilbar.

Dem schlesischen Gesammtverein lag für seine Generalversammlungen eine andere Aufgabe ob, als denen in den übrigen Provinzen. Weil nämlich in Schlesien nicht wie in der Mark, Sachsen und Pommern die confessionelle Frage schon Jahre lang zuvor in größeren Conferenzen verhandelt worden war, so war es vor allen Dingen nöthig, daß die Conferenz sich über die eigentlichen Elementarfragen des confessionellen Kampfes klar wurde; diese Fragen: Was ist die Union? wie weit beeinträchtigt sie das Bekenntniß? wie weit ist sie rechts-

zur Union und die nach seiner Stellung zu den sep. Lutheranern. Hinsichtlich der ersteren Frage suchte P. Thiel aus Weigwitz eine breitere Grundlage zu gewinnen, durch welche auch der Union eine gewisse Berechtigung innerhalb des Vereins errungen werden sollte. Indeß verband sich doch eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität zu dem Satze: „Wir vereinigen uns in dieser Conferenz als solche, welche sich auf Grund der heiligen Schrift zum Augsburgischen Glaubensbekenntniß von 1530 bekennen, als der Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche." Thiel, obgleich ins Comité gewählt, fühlte sich späterhin durch diese Bestimmung gedrückt, und versuchte gegen Ende des Jahres, seine spezielleren Anhänger zu einem besonderen Verein zu sammeln (s. Evang. Kirchen- und Schulblatt 1848); doch gelang es, die Einigung wiederherzustellen.

Ein anderer Dissensus entspann sich in lebhaften Debatten zwischen Oehler und Kahnis über die Stellung zu den separirten Lutheranern. Ein Brief von Harleß, datirt Leipzig 1. Juni, an die Gnadenberger Conferenz hatte mit tadelndem Hinblick auf die Haltung des pommerschen Vereins zu den separirten Lutheranern, und mit der Drohung, die ausländischen Lutheraner würden entgegengesetzten Falles den landeskirchlichen Lutheranern ihre Sympathien entziehen, zur Einigung mit den Separirten gemahnt, und in der Versammlung vielen lebhaften Anklang gefunden.

Wegen Mangels an Zeit indeß konnte der bezügliche Paragraph des Gnadenberger Programms nicht zu definitiver Feststellung gebracht werden. Die Breslauer Versammlung des September 1848 einigte sich zu der Erklärung: „Wir erkennen das von Seiten der Landeskirche gegen die constituirten Lutheraner begangene Unrecht an, und bedauern es von Herzen; wir hoffen und wünschen aufrichtig, uns mit ihnen in Einer Kirche vereinigt zu sehen; wir wünschen jedoch eine solche Vereinigung nur unter Vorbehalt der Anbahnung eines Kirchenbundes, wie er in dem Frankfurter Programm vorgeschlagen, in Wittenberg l. J. berathen und in thesi 9 der

Gnadenberger Conferenz dem Prinzip nach bereits angenommen worden ist." Da gleichzeitig mit der September-Conferenz die Breslauer General-Synode tagte, so beschickte man gegenseitig die Versammlungen mit aller Freundlichkeit. Doch trat die Mißstimmung alsbald an den Tag; Kahnis, unzufrieden mit dem obigen Beschluß, erklärte noch in der Breslauer Conferenz selbst seinen Austritt aus dem lutherischen Vereine, Pistorius erklärte das Verbleiben in der Landeskirche seitens deren bekenntnißtreuer Mitglieder für ein den separirten Lutheranern angethanes Unrecht und forderte Abbitte und möglichstes Gutmachen dieses Unrechts als unerläßliche Pflicht (Schl. Kirchen- und Schulblatt, S. 566.) Dieser exorbitanten Behauptung konnten sich die Lutheraner natürlich nicht anschließen, und so war denn der Weg der Einigung seitens der Separirten selbst abgebrochen, welche als unerläßliche Bedingung der Einigung das hinstellten, daß man dieselben Wege gehe, die sie gegangen wären, und die doch je mehr und mehr dem einfältig frommen Christen als verderbliche und sündige Wege offenbar werden mußten. Die Gnadenberger Conferenz am 30. und 1. Mai 1849 beschloß, daß künftighin nicht ein einzelner Verein, sondern die Gesammtheit der Vereine die Frage zum Austrage zu bringen haben würde. Die im Jahre 1849 und 1850 seitens der separirten Lutheraner gegen die Landeskirchlichen eingenommene, nach jeder Hinsicht unwürdige und beklagenswerthe Haltung, welche wir im nächsten Buche in ihren Details aufdecken werden, machte den Riß unheilbar.

Dem schlesischen Gesammtverein lag für seine Generalversammlungen eine andere Aufgabe ob, als denen in den übrigen Provinzen. Weil nämlich in Schlesien nicht wie in der Mark, Sachsen und Pommern die confessionelle Frage schon Jahre lang zuvor in größeren Conferenzen verhandelt worden war, so war es vor allen Dingen nöthig, daß die Conferenz sich über die eigentlichen Elementarfragen des confessionellen Kampfes klar wurde; diese Fragen: Was ist die Union? wie weit beeinträchtigt sie das Bekenntniß? wie weit ist sie rechts-

Bücher Abstand zu nehmen, „wenn der Candidat auf gewissenhafter Ueberzeugung beruhende Bedenken dagegen habe." In Folge dieser Verfügung war Löschke wirklich ohne Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften ordinirt worden, nachdem doch die kirchliche Ordnung durch General-Superintendent Hahn nach schwerem Kampfe seit Jahren hergestellt, und seither streng beobachtet worden war. Ueber dieses Verfahren beschwerte sich das Comité des lutherischen Vereins unterm 27. Juni 1848 beim Königl. Consistorium, und fragte schließlich an, welche Garantien den Gemeinden gegen die Consequenzen solchen Vorganges gegeben seien, und wessen sich der Verein überhaupt hinfort vom Königl. Consistorio hinsichtlich Wahrung der confessionellen Rechte zu versehen habe. Das Königl. Consistorium rescribirte unterm 19. Juli, berief sich auf obige Ministerial-Verfügung, und wies den lutherischen Verein schließlich darauf hin, daß es „in einer Zeit der Entwickelung, wie die jetzige, für alle Theile gerathen erscheine, diese Entwickelung im Geiste der Duldung Andersgesinnter zu fördern, und nicht durch scharfes Entgegentreten gegen abweichende Bestrebungen die Schwierigkeiten der Lage zu vermehren" (Evang. Kirchen- und Schulblatt 1848, S. 483, 489). Auf Grund dieses Rescripts legte die Breslauer September-Conferenz beim Ministerio entschiedene Verwahrung ein gegen dergleichen Kränkungen des Bekenntnißrechtes, und ersuchte schließlich das Ministerium um Autorisation des Königl. Consistorii, mit dem Comité des lutherischen Vereins in amtlichen Verkehr zu treten. Zu allgemeiner Verwunderung wurde in Anerkennung dieser gerechten Ansprüche vom Ministerio Ladenberg der Versuch zu einer confessionellen Gliederung des Breslauer Consistorii gemacht. Dr. Gillet wurde zur Vertretung der reformirten Gemeinden, Probst Heinrich zur Wahrung der unirten Fraktion der Landeskirche ins Consistorium aufgenommen, und der lutherischen Kirche in den Räthen Gaupp und Wachler ein angemessener Schutz ihrer Rechte bestellt (l. c. S. 630, 646). In dem denkwürdigen an sämmtliche Superintendenten gesandten Erlaß vom 14. December 1848 erklärt

das Consistorium ausdrücklich: „Das Prinzip einer Vertretung der einzelnen in der Kirche vorhandenen Richtungen durch bestimmte Mitglieder des allen gemeinschaftlichen Collegiums für den sichersten Ausweg aus den Verwickelungen der Zeit, „indem jeder der drei kirchlichen Richtungen ihre besonderen Organe in solchen Mitgliedern des Collegiums angewiesen seien, von denen sie die treue und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und Bedürfnisse sich versichert halten dürfe." Ferner erklärt das Consistorium in diesem Erlaß, daß in Folge vieler Beschwerden und Anträge in Betreff ungenauer Fassung der Berufungsurkunden besondere Ergänzungsurkunden mit ausdrücklicher Verpflichtung auf die kirchlichen Bekenntnißschriften den Vocationen beigefügt und förmlich bestätigt worden seien." Außerdem erwähnt das Consistorium eines Ministerialrescripts vom 12. Juli, durch welches es ermächtigt und angewiesen sei, von der Verpflichtung zum Gebrauch der neuen Agende von jetzt ab durchgängig abzusehen. Darin sei die Erlaubniß zur Rückkehr zu den früher eingeführt gewesenen kirchlich sanktionirten Agenden enthalten, von welcher Erlaubniß bisher die Gemeinden Förstgen, Gebelzig, Kollm, Petershain, Klitten, Nochten, Schlottau, Schawoine, Maliers, Poln. Würbitz, Kaulwitz und Proschlitz Gebrauch gemacht hätten. — Aus der Mitte der neu entstandenen kirchlichen Vereine würde das Consistorium gern Zuschriften entgegennehmen und als Material zu ihren Beschlußnahmen verwenden . . .

Diese merkwürdige Verfügung vom 14. Dec. 1848 findet sich wörtlich mitgetheilt im Ev. Kirchen- u. Schulbl. 1849 S. 36—40, und ist das schlagendste Zeugniß für die Bedeutsamkeit, zu welcher die confessionell-lutherische Bewegung bereits herangewachsen war, welcher seitens der Behörden in keiner Provinz bis zu dem Grade Rechnung getragen worden ist, als in Schlesien im Jahre 1848 unter dem Consistorial-Präsidio des Herrn v. Uechtritz.

Ein fast noch deutlicheres Zeugniß von dem siegreichen Fortschritt der confessionellen Richtung bot die Haltung der schlesischen Unionisten in jenen beiden Jahren dar. Wir haben

oben in Kap. 5 gesehen, mit welchem fanatischen Haß dieselben in früherer Zeit alles, was auf Confession hinzielte, verfolgten. Jetzt wußten sie dem Umschwunge der Zeiten entsprechend andere Formen anzunehmen. Unter dem Ministerio Schwerin sandten sie unterm 13. April 1848 eine Eingabe ab, in welcher eine die Kirche mit völliger Auflösung bedrohende auf Urwahlen sich gründende kirchliche Repräsentationsverfassung beantragt wurde. Maydorn wies die Unausführbarkeit dieser Ideen (Schl. Schulblatt 1848 S. 321) des Bündigsten nach, und dieselben schliefen ja, wie wir oben berichtet, mit dem Abtreten des Ministers Schwerin von selbst ein. Als es also in dieser Gestalt nicht ging, stifteten die Unionisten einen Verein „zur Wahrung der Interessen der evangelischen Kirche Schlesiens", welcher seine Versammlung am 1. November 1848 zu Breslau hielt. Geradezu gegen die mächtig gewordene confessionelle Parthei aufzutreten, wagte man aber jetzt nicht mehr, trotzdem der bekannte Senior Krause mit an der Spitze der Bewegung stand; man suchte also die in sich ohnmächtige Parthei zu stärken durch Heranziehung positiv-gläubiger Elemente. Und so begegnen wir denn der fast spaßhaften Erscheinung, daß nicht nur entschieden gläubige Pastoren neben einem Senior Krause in demselben Comité vereinigt waren, sondern auch ein bekanntes eifriges Mitglied des lutherischen Vereins, Pastor Geittner in Lorenzberg, der zufällig, und um sich zu unterrichten, jener Versammlung beigewohnt, auch gelegentlich mitgesprochen hatte, neben Krause zum Comitémitgliede des Unionsvereins erwählt wurde. Derselbe lehnte natürlich in gehörig motivirter Weise die Wahl ab (l. c. S. 9, 42).

Der Verein äußerte seine Thätigkeit zunächst in einem gedruckten Anschreiben an sämmtliche Geistliche der Provinz, in welchem die Unionsgrundsätze dieser Parthei dargelegt wurden. Die darin an den Tag gelegte dogmatische Unklarheit und Oberflächlichkeit, welche Alles in Schwebe erhält, um nur möglichst Viele unter einen Mantel zu bringen, wurde vom Subsenior Crüger (l. c. 65) schlagend nachgewiesen. Nun aber

t Senior Krause in den Evang. Zeitblättern 1849 Nr. 2
m Mißverständnissen vorzubeugen" mit Anmerkungen zu den
rundsätzen des Vereins hervor, welche die lichtfreundlichen
ndenzen desselben auch dem blödesten Auge bloslegten (l. c.
. 69), und unter Anderem ganz naiv behaupteten, „die evan-
lisch-unirte Kirche sei die einzig zu Recht bestehende Landes-
e Preußens." Diese Behauptung griff unterm 16. Februar
49 der Generalsuperintendent Hahn, und nach ihm andere
fentlich an, so daß unterm 22. Februar selbst der Unions-
rein eine Erwiderung erließ, welche nur als ein Rückzug an-
sehen werden kann (l. c. S. 86). Die gläubigen Glieder
s Vereins merkten nun, wohin sie gerathen waren, und blieben
öglichst geräuschlos zurück. Der Verein agirte seit März 1849
iter dem neuen Namen „evangelischer Verein." Einzelne seiner
itglieder eröffneten die Fehde gegen die lutherischen Vereine
einer Kampfesweise, durch welche die Gnadenberger Conferenz
iterm 31. Mai 1849 sich zu dem Beschluß veranlaßt fand,
h hinfort auf die nothwendigsten Abfertigungen zu beschränken
c. S. 195). Ein vom Consistorialrath Dr. Böhmer ge-
achter Versuch zu einer Vermittelung der beiden entgegen-
henden Richtungen (l. c. 256, 285) war und blieb natürlich
folglos. Nach dem Gnadenberger Beschluß verlief sich die
olemik allmählich in locale Controverse zwischen den beiden
tgegenstehenden Breslauer Vereinen; sie wurde aber seitens
r Unionisten in so matter und schlaffer Weise fortgeführt, daß
bst Senior Krause auf dem Berliner Unionscongreß sich dahin
klärte: „in Schlesien stehe zwar die überwiegende Mehrheit
r Geistlichen auf Seiten der Union, doch hindere, eben so
ie in Pommern, Schlaffheit und dogmatische Engherzigkeit ein
äftiges Zusammenwirken wider die gegnerischen Bestrebungen."
Beiter klagt Krause über die Erfolglosigkeit der Arbeiten des
hlesischen Unionsvereins und seines Bestrebens, sich neu zu
estalten (l. c. S. 481). Das letzte Lebenszeichen des Unions-
ereins war dessen Beschwerdeschrift an das Ministerium Laden-
erg vom 13. December 1849 (l. c. 1850 S. 41), welche kurz

und gut das Existenzrecht der lutherischen und der reformirten Kirche in Preußen in Abrede stellte, und eine durch die Schranken der kirchlichen Bekenntnisse auf keinerlei Weise gebundene Lehrfreiheit in Anspruch nahm. Von dieser Zeit ab wurde der Verein seiner Bemühungen, unter immer neuen Namen den Schein des ihm fehlenden inneren Lebens zu erringen, endlich müde, und verschwand eben so spurlos, wie er nie eine Spur von dogmatischer oder rechtlicher Begründung seiner Existenz geliefert hat. — Die confessionelle Richtung blieb vor der Hand als Sieger auf dem Platze.

Eine besondere Färbung und Gestalt nahmen die confessionellen Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 im Großherzogthum Posen dadurch an, daß ihre Leiter von vorn herein den Grundsatz aufstellten, man müsse die Gemeinden als solche hineinziehen. „Wenn zwei oder drei Gemeinden mit ihren Pfarrern vorgehen, das wird unseres Erachtens mehr schaffen als hundert Conferenz-Anträge mit Hunderten von Unterschriften", schreibt Pastor Mühlmann aus Obornik unter dem 5. Juli 1848 (Evang. Kirchen-Zeitung, S. 646.) Er vereinigte sich mit etlichen Amtsbrüdern der Provinz (Sup. Gerlach in Wolstein, Sup. Grabich in Lissa, P. Schmidt in Samoczyn, P. Elsner in Bomst und Diac. Rogge in Lissa) und ging am 2. p. trin. 1848, getrieben von dem allgemeinen Umsturz und der drohenden Gefahr des Richter'schen Entwurfs, und ermuthigt durch das Beispiel der Pommern und Schlesier, in Gottes Namen vor. Die mit seiner Gemeinde an jenem Sonntage gepflogenen Verhandlungen (Evang. Kirchen-Zeitung, 646 f.) weisen mitten aus den Verwüstungen der Revolution heraus auf den ewigen Fels Christum hin, und auf die Pflicht des Bekenntnisses zu Ihm, welches uns verbiete, die Kirche unserer Väter umzubauen nach dem Geiste dieser Zeit. Somit erklären denn Pfarrer, Kirchenvorsteher, Lehrer und Hausväter der Gemeinde Obornik, daß sie bleiben wollen an Wort und Sacrament, an dem Bekenntniß zum Evangelio und dem Heil in Christi Kreuz allein, wie solches in den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen

Kirche ausgesprochen sei. Auf diesem Grunde stehend, wollten sie sich nicht mit Andersgläubigen kirchlich vermengen oder vermengen lassen; den bestehenden kirchlichen Behörden wollten sie sich unterordnen, so lange als sie eben noch beständen, dann aber den lutherischen Brüdern in den übrigen Provinzen ähnlich auch ihrerseits darauf Bedacht nehmen, ein lutherisches Kirchenregiment zu erlangen.

Nachdem dem Beispiel der Gemeinde Obornik auch die Gemeinde Samoczyn gefolgt war, erließ der im September auf Grund der Gnadenberger Thesen vom 14. und 15. Juni zusammengetretene kleine Verein unterm 26. Oct. 1848 zu dem bevorstehenden Reformationsfeste einen Aufruf an sämmtliche Prediger der lutherischen Gemeinden in der Provinzial-Landeskirche (Evang. Kirchen-Zeitung, 893, Evang. Kirchen- und Schulblatt, S. 557), in welchem er alle aufforderte, mit ihren Gemeinden dem begonnenen Werke beizutreten und also die lutherische Kirche den drohenden Stürmen der Revolution gegenüber bauen zu helfen. Der Verein schlug das Reformationsfest als den geeigneten Zeitpunkt vor, wo man mit den Gemeinden zum Schlusse des Gottesdienstes, für welchen das Schema zu einer eigenen liturgischen Feier mitgetheilt wurde (Evang. Kirchen-Zeitung, S. 894 und 895), den bekennenden Akt vornehmen, und die Gemeinden dadurch „confitent" machen könne. Fragen (ähnlich wie die Oborniker) sollten den Gemeinden vorgelegt werden, und wenn diese sich dazu mit einem „Ja und Amen" bekennen, so solle der Pfarrer dies Amen mit dem heiligen Kreuz und den Worten: „Das walte Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, Amen!" einsegnen, und darauf der Versammlung mittheilen, daß zur Wahrung und Wiederbelebung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sich in der Provinz ein evangelisch-lutherischer kirchlicher Verein gebildet habe unter einem Moderamen von sechs Geistlichen; ob nun die Gemeinde sammt ihrem Pfarrer diesem Verein beizutreten gedächten. Erfolge die Beitrittserklärung, so möge der Pastor mit Gebet schließen und

über das Geschehene ein bündiges und faßliches Protokoll aufnehmen.

In Folge dieses Aufrufs traten eine größere Anzahl posenscher Geistlichen und Gemeindedeputirten am 8. und 9. Nov. zu Posen zu einer Conferenz zusammen. Bereits hatten fünf anderweitige Gemeinden dem Aufrufe Folge geleistet, und sich sammt ihren Geistlichen zu „confitenten“ lutherischen Gemeinden quasi neu constituirt; die auf der Conferenz gegebenen Mittheilungen zeugen von der Freudigkeit, mit welcher dies allerorts geschehen war zu Samoczyn, Obornik, Bomst (P. Elsner), Obersitzko (P. Ohme), Pietrowo (P. Fechner), Bentschen (P. Leweke), Rakwitz (P. Heine). Die anwesenden Pastoren beschlossen, um Absonderungen zu vermeiden, noch einmal sämmtliche lutherische Geistliche der Provinz zu einer allgemeinen kirchlichen Versammlung einzuladen; nur das Stehen auf der unveränderten Augsburgischen Confession sollte die Bedingung zur Mitgliedschaft sein. In der von Br. Schmidt sofort abgefaßten Ansprache konnte der Verein auch „die wohlbegründete Ueberzeugung von der vollsten Zustimmung des Bischofs Dr. Freymark zum qu. Vorhaben“ aussprechen. Der Verein beschloß dazu, daß er „als ein aus dem Leben der Kirche selbst hervorgegangener Verband über die Erhaltung seiner Vereinsgemeinden und darum zunächst über Erhaltung des Predigtamts in denselben bei dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, ohne den Charakter einer Behörde zu usurpiren, wachen und beten wolle“; und also „ein Noth-Surrogat für die noch gänzlich bei uns fehlende lutherisch-kirchenrechtliche Obhut und Einheit werden“, dadurch, daß er bestrebt ist, „die Gemeinden zur Selbstüberwachung ihres Bekenntnisses zu erwecken“ (Evang. Kirchen- und Schulblatt, S. 655). An die Spitze tritt ein Moderamen, dessen Thätigkeit mit der Herstellung eines ordentlichen Kirchenregiments sofort erlischt. Bei aller Entschiedenheit des lutherischen Bekenntnisses aber verwahrte sich der Verein, eben so wie gegen jede Unionsmengerei, so auch gegen jede ultra-

utherische Exclusivität, welche sich gegen die geistlichen Lebensströmungen auf anderen Kirchengebieten abschließe. Hinsichtlich der vom Verein den „constituirten Lutheranern" gegenüber einzunehmenden Stellung wurde obenangestellt der Satz (l. c. S. 661) „Einigung, wo möglich kirchliche Vereinigung mit den constituirten lutherischen Brüdern ist unser herzlicher Wunsch." Nur wird von ihnen verlangt, daß sie nicht einen einfachen Uebertritt fordern, sondern anerkennen, daß auch bei den Vereins-Lutheranern Lutherthum sei. Wenn von jener direkten Uebertrittsforderung Abstand genommen wurde, so hieß es, so sei das erste Entgegenkommen zu wechselseitiger Verständigung allerdings unsere Schuldigkeit; denn der Brüder Stellung sei eine durchaus organisirte, eine kirchliche im vollen Sinne des Worts (!?), die unsrige dagegen eine erst werdende, nur aggressiv-kirchliche. „Die solchem — noch dazu mühevoll errungenen — Besitzstande und Vorzuge schuldige Anerkennung unsererseits zu versagen, es zu ignoriren, daß die Stellung dieser Brüder auch uns zum Segen war und noch ist, wäre eine Häufung neuen Unrechts zu dem alten." Demzufolge wurde den Brüdern Elsner und Mühlmann die Abfassung eines brüderlichen Sendschreibens an das Breslauer Oberkirchencollegium übertragen (l. c. S. 661).

Gegen die Beschlüsse dieser November-Conferenz erhob die gesammte Geistlichkeit des evangelischen Kirchen-Kreises Fraustadt, unterm 30. Nov. 1848, Einspruch und rief den Schutz des Consistorii zur Wahrung der Union und zur Rüge gegen die qu. Lutheraner an (Evang. Kirchen- und Schulblatt, 1849, S. 12, 13). Aber durch solche Gegenbestrebungen unbeirrt, hielt der Verein, welcher nun zwar von einer generellen Einladung an sämmtliche Geistliche der Provinz einstweilen Abstand genommen hatte, am 17. Jan. 1849 im Städtchen Samter seine zweite Hauptversammlung (Evang. Kirchen- und Schulblatt, 1849, S. 76 f.), in welcher, nachdem die Zahl der „consitenten" Gemeinden auf zehn herangewachsen war, auch 14 Laien als Gemeindevertreter mittagten. Vorlage für die Berathungen der Versammlung war außer der Frage nach

Civil-Ehe, Parochial-Schule und Herbeiführung einer Verbindung mit den Vereinen in Sachsen, Schlesien und Pommern, insonderheit „die weitere und festere Organisation des diesseitigen evangelisch-lutherisch-kirchlichen Vereins-Verbandes." Eine diesen Gegenstand erörternde Denkschrift wurde verlesen, und mit Hinblick auf die neuerlassene Verfassungsurkunde vom 5. Dec., so wie auf die zu erwartende Landessynode der Verein aufgefordert, zu einer sofortigen Herstellung einer geordneten Aufsicht über Lehre, Bekenntniß, Gottesdienst für den Umfang der Vereins-Gemeinden Hand anzulegen, einer Aufsicht, die unbeschadet der landesherrlichen Consistorial-Befugnisse ihre Wirksamkeit da anzuheben und anzuknüpfen habe, wo die königliche Behörde nicht ausreiche oder aufhöre. Zu dem Ende möge gegenwärtige zur Vertretung des gesammten Vereins-Gebiets berufene Conferenz des gedachten, bisher völlig schutz- und herrenlosen Rechts der lutherischen Lehrbewahrung als eine „kirchliche Vereinssynode" von Stund an selbst sich annehmen. Zu diesem Ende solle die Synodal-Conferenz jährlich mindestens einmal zusammenberufen und auch durch Gemeindevertreter, die in ordentlicher Wahlversammlung zu ernennen seien, beschickt werden. Einem vorläufigen Moderamen solle die Leitung der Geschäfte mit dem Beding übertragen werden, daß dasselbe sofort zurücktrete, sobald der lutherischen Kirche eine selbstständige Vertretung in dem zur Zeit noch bestehenden Consistorio gegeben sei. Gegen eine völlige Ablösung der Kirche vom Staate müsse der Verein kräftig seine Stimme erheben....

Gegen diese Vorschläge, als viel zu weit gehend und die Selbsthülfe anticipirend, erhoben sich aus der Versammlung selbst gewichtige Stimmen; nicht die Constituirung kirchlicher Verfassungsformen, sondern Sammlung und Kräftigung der Bekenntnißmacht innerhalb des Vereins-Gebietes sei die rechte Vorbereitung und Rüstung zum Widerstande gegen die kommenden Stürme. Indeß die entschiedenere, besonders durch P. Mühlmann und etliche Laienstimmen vertretene Richtung behielt das Uebergewicht. Zum Handeln, meinte man, nicht zum Disputiren

forbere die Zeit auf; blos schöne Vorträge und Discussionen zu hören, dazu sei Zeit und Geld zu kostbar, namentlich für die Laien. Demzufolge wurde nicht nur die sofortige Entfernung aller unlutherischen Momente aus dem Cultus beschlossen, sondern auch bezüglich der Vereins-Organisation festgesetzt, daß zwar die in der Denkschrift geforderten offiziellen Bezeichnungen und Namen fallen, aber doch sofort Organe zur Ueberwachung der Lehre geschaffen werden sollten. Das Hauptorgan hierzu sollte die von den Pfarrern und je zwei Gemeinde-Deputirten für jede Parochie zu beschickende, jährlich mindestens einmal zusammentretende Conferenz sein. Ein Moderamen von zwei Conferenzgliedern (Elsner-Bomst und Sange-Samter) solle sofort erwählt und die Pfarrer und Gemeinden des Vereins zur Befolgung der Anordnungen innerhalb der ihnen von der Conferenz zugewiesenen Schranken verpflichtet werden; dieser Vorstand habe sich erforderlichen Falles Namens des Vereins mit der Königl. Kirchenbehörde in offizielle Correspondenz zu setzen.

Demzufolge machte unterm 20. März der Verein in einer von sämmtlichen geistlichen und nichtgeistlichen Gliedern unterzeichneten Eingabe dem Königl. Consistorio von dem bisher Geschehenen Anzeige und stellte verschiedene Anträge, auf welche diese Behörde unterm 10. Mai 1849 (Evang. Kirchen- und Schul-Blatt S. 331) dahin entschied, das Königl. Consistorium betrachte den Verein als eine freie Conferenz, mit der Aufgabe, das Bewußtsein über das lutherische Bekenntniß zu beleben; dieses Bestreben werde von der Behörde gebilligt; auch die Mittheilungen aus dem Vereinsleben würden gern vom Consistorio entgegen genommen werden, obgleich dasselbe den beantragten „amtlichen Rapport" mit dem Verein, wenn dieser dadurch die Stellung einer neben dem Consistorio stehenden kirchlichen Behörde beanspruche, ablehnen müsse. Der Bekenntnißstand der lutherischen Gemeinden werde sicherlich auch auf der zu erwartenden Landessynode unerörtert und unberührt bleiben, daher werde der Bekenntnißgrund der evangelisch-lutherischen Kirche auch unangetastet bleiben müssen. Was den Antrag

auf Vertretung der lutherischen Kirche im Consistorio betreffe, so könne den Antragstellern die Versicherung gegeben werden, daß, wie jede auf dem reformatorischen Bekenntniß sich bewegende evangelisch-kirchliche Richtung, so auch die von dem Verein verfolgte, im Consistorio ihre rechte Würdigung und warme Vertretung finde."

Ein zweites Anschreiben richtete der Vorstand unterm 26. März 1849 an sämmtliche lutherische Geistliche der Provinz (Evang. Kirchen- und Schul-Blatt 1849 S. 172), setzte auseinander, wie der Verein nicht exclusive Bestrebungen verfolgen, sondern nur für seine Gemeinden in hoch bewegter Zeit Bestand und Ordnung aufrecht erhalten wolle. Der Verein gehöre auch zu der evangelischen Landeskirche, die sich eine unirte nenne, sofern sich in ihr lutherische und reformirte Bestandtheile befänden. Der unirten Kirche aber als solcher fehle ein bestimmtes Bekenntniß, der reformirte Theil in ihr habe in den Unitätsgemeinden der Provinz seine sonderliche Verfassung; so müsse der lutherische Theil auf Grund seines Bekenntnisses auch sich zusammenfassen, um Wort und Sacrament den Nachkommen zu erhalten. Wer zu diesem Streben mitzuwirken sich gedrungen fühle, möge sich zum 18. April im Hôtel de Rome zu Posen einfinden.

Auf diesen Ausruf hin erschienen außer den bisherigen Vereinsgliedern nur noch zwei Gäste. Aber aus den Gemeinden selbst kamen entschiedene Lebenszeichen; die Pfarrgemeinde Kranz bei Bomst, welche vergeblich ihren Pastor um den Beitritt zum Verein angegangen hatte, erklärte nun in einem von allen Hausvätern unterzeichneten Schreiben selbstständig ihren Beitritt zum Verein; eine andere Gemeinde war zu dem gleichen Schritte bereit. Die Versammlung aber, auf dem im Januar betretenen Wege fortschreitend, berieth die „Grundzüge zu einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Vereinsgemeinden" (l. c. S. 173 ff.), für welche neben den bestehenden Gemeinde-Organen, Pfarrer, Lehrer, Kirchenvorstand noch die Gründung des apostolischen Aeltesten-Amts in Vorschlag ge-

bracht wurde. Jede Landgemeinde sollte zwei, jede Stadtgemeinde sechs Aelteste aus ihrer Mitte wählen, welche vor versammelter Kirchgemeinde zu ihrem Amte einzuweihen wären, und deren Aufgabe sei, darüber zu wachen, daß christliche Ordnung und Sitte in den Gemeinden bewahrt und gefördert werde, und mit dem Pfarrer zusammen das Aeltesten-Collegium zu bilden. — Dieser Vorschlag wurde in etlichen hundert Exemplaren gedruckt mit einem Circular-Schreiben den sämmtlichen Pfarrern behufs Abgabe ihrer Erklärungen zugesandt, und von der Kirchgemeinde Wollstein am Bußtage durch 400 Hausväter der Parochie sofort angenommen.

Bis zu diesem Punkte war die Bewegung im posenschen Verein bereits vorgeschritten. Und wir können doch nicht anders sagen, als daß die posenschen Brüder, so erfreulich ihr entschiedenes Vorgehen und so erquicklich das Bekenntniß ihrer Gemeinden zum väterlichen Glauben war, die feine Linie nicht beobachtet haben, welche Luther mit den Worten bezeichnet: „Ein Jeder lern sein Lektion, so wird es wohl im Hause stohn." Die von ihnen eingeleiteten Unternehmungen griffen, so sehr sich auch die Brüder dagegen formell verwahrten, entschieden in die Funktionen des Kirchenregiments; diese waren ihnen nicht von Gott dem Herrn übertragen, sondern sie hatten sie sich selbst beigelegt, und also einen Bau von unten begonnen, der, wenngleich durch die vorliegende Noth der Zeit und die schweren Versäumnisse des bisherigen Kirchenregiments erklärt, und durch die Aussicht auf neue Verwüstungen entschuldigt, doch sicherlich unlutherisch und dem Standpunkt der separirten Lutheraner nur zu ähnlich waren. Denn noch bestand das Consistorium als ihre Kirchenbehörde, ohne deren Zustimmung alle jene Unternehmungen den Charakter der Eigenmächtigkeit tragen mußten, und zugleich, da ja die übrigen lutherischen Geistlichen nicht verpflichtet waren, jene aus eigener Machtvollkommenheit gebildete Centralstelle anzuerkennen, den Keim zu tiefgehenden Spaltungen in sich bargen, wie dies ja auch schon das einseitige Vorgehen der Gemeinde Kranz auf bedenkliche Weise bekundete.

auf Vertretung der lutherischen Kirche im Consistorio betreffe, so könne den Antragstellern die Versicherung gegeben werden, daß, wie jede auf dem reformatorischen Bekenntniß sich bewegende evangelisch-kirchliche Richtung, so auch die von dem Verein verfolgte, im Consistorio ihre rechte Würdigung und warme Vertretung finde."

Ein zweites Anschreiben richtete der Vorstand unterm 26. März 1849 an sämmtliche lutherische Geistliche der Provinz (Evang. Kirchen- und Schul-Blatt 1849 S. 172), setzte auseinander, wie der Verein nicht exclusive Bestrebungen verfolgen, sondern nur für seine Gemeinden in hoch bewegter Zeit Bestand und Ordnung aufrecht erhalten wolle. Der Verein gehöre auch zu der evangelischen Landeskirche, die sich eine unirte nenne, sofern sich in ihr lutherische und reformirte Bestandtheile befänden. Der unirten Kirche aber als solcher fehle ein bestimmtes Bekenntniß, der reformirte Theil in ihr habe in den Unitätsgemeinden der Provinz seine sonderliche Verfassung; so müsse der lutherische Theil auf Grund seines Bekenntnisses auch sich zusammenfassen, um Wort und Sacrament den Nachkommen zu erhalten. Wer zu diesem Streben mitzuwirken sich gedrungen fühle, möge sich zum 18. April im Hôtel de Rome zu Posen einfinden.

Auf diesen Ausruf hin erschienen außer den bisherigen Vereinsgliedern nur noch zwei Gäste. Aber aus den Gemeinden selbst kamen entschiedene Lebenszeichen; die Pfarrgemeinde Kraug bei Bomst, welche vergeblich ihren Pastor um den Beitritt zum Verein angegangen hatte, erklärte nun in einem von allen Hausvätern unterzeichneten Schreiben selbstständig ihren Beitritt zum Verein; eine andere Gemeinde war zu dem gleichen Schritte bereit. Die Versammlung aber, auf dem im Januar betretenen Wege fortschreitend, berieth die „Grundzüge zu einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Vereinsgemeinden" (l. c. S. 173 ff.), für welche neben den bestehenden Gemeinde-Organen, Pfarrer, Lehrer, Kirchenvorstand noch die Gründung des apostolischen Aeltesten-Amts in Vorschlag ge-

bracht wurde. Jede Landgemeinde sollte zwei, jede Stadtgemeinde sechs Aelteste aus ihrer Mitte wählen, welche vor versammelter Kirchgemeinde zu ihrem Amte einzuweihen wären, und deren Aufgabe sei, darüber zu wachen, daß christliche Ordnung und Sitte in den Gemeinden bewahrt und gefördert werde, und mit dem Pfarrer zusammen das Aeltesten-Collegium zu bilden. — Dieser Vorschlag wurde in etlichen hundert Exemplaren gedruckt mit einem Circular-Schreiben den sämmtlichen Pfarrern behufs Abgabe ihrer Erklärungen zugesandt, und von der Kirchgemeinde Wollstein am Bußtage durch 400 Hausväter der Parochie sofort angenommen.

Bis zu diesem Punkte war die Bewegung im posenschen Verein bereits vorgeschritten. Und wir können doch nicht anders sagen, als daß die posenschen Brüder, so erfreulich ihr entschiedenes Vorgehen und so erquicklich das Bekenntniß ihrer Gemeinden zum väterlichen Glauben war, die feine Linie nicht beobachtet haben, welche Luther mit den Worten bezeichnet: „Ein Jeder lern sein Lektion, so wird es wohl im Hause stohn." Die von ihnen eingeleiteten Unternehmungen griffen, so sehr sich auch die Brüder dagegen formell verwahrten, entschieden in die Funktionen des Kirchenregiments; diese waren ihnen nicht von Gott dem Herrn übertragen, sondern sie hatten sie sich selbst beigelegt, und also einen Bau von unten begonnen, der, wenngleich durch die vorliegende Noth der Zeit und die schweren Versäumnisse des bisherigen Kirchenregiments erklärt, und durch die Aussicht auf neue Verwüstungen entschuldigt, doch sicherlich unlutherisch und dem Standpunkt der separirten Lutheraner nur zu ähnlich waren. Denn noch bestand das Consistorium als ihre Kirchenbehörde, ohne deren Zustimmung alle jene Unternehmungen den Charakter der Eigenmächtigkeit tragen mußten, und zugleich, da ja die übrigen lutherischen Geistlichen nicht verpflichtet waren, jene aus eigener Machtvollkommenheit gebildete Centralstelle anzuerkennen, den Keim zu tiefgehenden Spaltungen in sich bargen, wie dies ja auch schon das einseitige Vorgehen der Gemeinde Kranz auf bedenkliche Weise bekundete.

Es war für die posenschen Brüder hohe Zeit, daß seitens des von ihnen selbst lebhaft gewünschten Central-Vereins eine Remedur eintrat, damit sich nicht die ganze dortige Bewegung auf nicht gewollte, vielleicht auch nicht einmal geahnte, aber doch bereits drohende, wenn nicht schon beschrittene separatistische Bahnen verirrte.

Auch in der Provinz Preußen mußte man zu den neuentstandenen confessionellen Bewegungen doch wenigstens irgend eine Stellung einnehmen. Eine Pastoral-Conferenz zu Königsberg, am 22. Juni 1848 unter Vorsitz von Pf. Weiß abgehalten, erörterte diese Frage (Evang. Kirchenzeitung 1848 S. 593 f.). Anfangs schien es, als ob auch diese Conferenz den Ansatz zu einem lutherischen Verein geben würde; der Vorsitzende selbst sprach sich günstig aus, denn mit dem Begriffe der Landeskirchen müsse auch die bisherige Union fallen, und es müßten sich Bekenntnißkirchen bilden. Allein bald erhoben sich gewichtige Stimmen, Dr. Sieffert vergaß sich so weit, daß er als Hauptgrund dieser „neulutherischen Bestrebungen" ein Vertrauen auf Fleisch und Blut bezeichnete, daß man nämlich in den Schwankungen aller Zustände einen sicheren Standpunkt auf alten Verträgen und Pergamenten (!!) gewinnen wolle. Dr. Dietlein meinte, die conservativen Grundsätze fordern eine Conservirung der Unionszustände; andere brachten anderweitige eben so wenig stichhaltige Gründe vor, und schließlich vereinigte man sich zu dem Beschluß, daß, so lange den Lutheranern kein Bekenntniß von der projectirten Synode aufgedrungen werde, kein Grund vorhanden sei, den Boden der bisherigen Union zu verlassen. Alle späteren Versuche der wackeren lutherischen Bekenner in Preußen, eine Verständigung über die wichtigsten confessionellen Fragen herbeizuführen, scheiterten an der Kleinheit ihrer Zahl und der Größe der Entfernung zwischen ihren Wohnorten, so daß von Preußen aus den Jahren 1848 und 1849 nur seitens einzelner lutherischer Pastoren confessionelle Bestrebungen zu berichten sind, nicht die Bildung eines besonderen Vereins.

Da in Rheinland und Westphalen die unterm 5. März 1835 erlassene presbyterialisch-synodalische Kirchenordnung trotz ihrer

erheblichen Mängel doch wenigstens einen Anhaltspunkt darbot mitten unter den die Kirche in ihrer Existenz bedrohenden Stürmen, so kam es auch in diesen Gegenden jetzt noch nicht zu einem definitiven Zusammenschluß der lutherischen Elemente in einem gesonderten Verein, und es bleibt uns daher nur noch eine Provinz in Erwägung zu ziehen übrig, die Mark Brandenburg.

Wir haben ja bereits früher gesehen, wie seit dem Erlöschen der Trieglaffer Conferenzen Neustadt-Eberswalde der Centralpunkt der lutherischen Strömung in der Landeskirche wurde. Als nun die Bewegungen des Jahres 1848 die hier centralisirten Unternehmungen in so weit wieder decentralisirten, daß in den einzelnen Provinzen selbstständige Vereinskörper entstanden, fanden sich auch die märkischen Brüder am 10. u. 11. Mai zu Neustadt wieder zusammen zu einer Conferenz. Aber hier konnten die Brüder, in deren Mitte die früheren Hauptleiter (Feldner, der jetzt in Elberfeld stand, Pistorius, Besser, Nagel) fehlten, noch nicht zu einem einhelligen Urtheil über die alle Confessionellen im ganzen Lande bewegenden Naugarder Ereignisse kommen; den Meisten schienen die Naugarder zu rasch vorgegangen zu sein, namentlich wenn man erwog, daß neben der Breslauer Gemeinschaft noch einzelne lutherische Provinzialkirchen sich bilden könnten. Man begnügte sich deshalb einstweilen, ein geschäftsführendes Comité, bestehend aus den Berliner Brüdern Schultz, Uhden und Salin, zu ernennen, mit dem Auftrage, alle lutherischen Elemente in der Provinz auszuforschen und sobald als möglich zu einer neuen Conferenz zu sammeln. Zugleich sandte man wegen des Richter'schen Projects eine Eingabe an den Minister ab, welcher unterm 31. Mai rescribirte, daß man bei aller Anerkennung des Eifers für das lutherische Bekenntniß doch dabei bestehen müsse, den Grundsatz der Gleichstellung der verschiedenen Bekenntnisse und Richtungen durchzuführen, und von den Lutheranern erwarte, daß auch sie bereitwillig in die Pläne zur Neugestaltung der Evangelischen Landeskirche eingehen würden.

Nach den nöthigen Vorbereitungen beraumte das Comité eine neue Conferenz zum 9. und 10. August nach Neustadt an, woselbst sich von allen etwa 100 Eingeladenen nur ein kleines Häuflein zusammenfand. Dieselben beriethen über die Frage, was zu thun sei, um die evangelische, speziell die lutherische Kirche zu erhalten. Man beschloß, den König in einer Eingabe um die Herstellung einer kirchlichen Centralbehörde zu bitten, und das Consistorium ferner darum anzugehen, dasselbe möchte die vielfach verkannten und wohlbegründeten Rechte der luther. Kirche öffentlich aussprechen und wahren, alles dasjenige entfernen, was die lutherische Kirche und das lutherische Bekenntniß bisher geängstigt habe, daher auch Unionsagende und Unionsrevers aufheben, und zur Wiederherstellung der lutherischen Kirche auch auf Wiedererrichtung eines dem lutherischen Bekenntnisse unterworfenen Kirchenregiments Bedacht nehmen.

Außerdem beschloß man, durch Predigten über die Augsburgische Confession und Benutzung der Bekenntnißschriften in den Predigten das confessionelle Bewußtsein in den Gemeinden wieder zu wecken, die Wittenberger Ansprache an die Gemeinden zu verbreiten mit einem entschieden Buße und Glauben als die Hauptsache bezeichnenden Begleitschreiben. Auf das Bestimmteste aber sprach sich Bedürfniß und Pflicht aus, mit den separirten Lutheranern den engbrüderlichsten Verkehr zu behaupten; die Brüder Salin und Uhden wurden als Deputirte erwählt, um eine unter Harleß' Vorsitz etwa in Wittenberg zu veranstaltende, eine Verständigung mit den Separirten bezweckende, Conferenz zu beschicken. Das märkische Comité wurde auf dieser Conferenz durch die Brüder Ebeling-Lichterfelde, K.-G.-Rath Focke aus Berlin und P. Williger in Hohenfinow vermehrt.

Die Ausgestaltung der lutherischen Ideen in den übrigen Provinzial-Vereinen legte dem Comité die Pflicht auf, auch seinerseits ein Programm aufzustellen. Das geschah in einer um das Comité versammelten Conferenz eines engeren Kreises zu Angermünde am 28. November 1848. Dies Programm, welches ungefähr dieselbe Position vertritt, wie das Gnaden-

berger, wurde in besonderem Abdruck verbreitet, um auf Grund desselben die gleichgesinnten Brüder zu einem Verein zusammenzurufen. Seine Grundideen sind: Die Unterzeichner bekennen sich zu dem lutherischen Bekenntniß, sehen lutherische Kirche da, wo ihr Bekenntniß als publica doctrina gilt und die Sacramente demgemäß verwaltet werden; sie erkennen in der durch das Kirchenregiment in Preußen angeordneten, und im Cultus und Regiment ausgeprägten Union eine Beeinträchtigung und Gefährdung der lutherischen Kirche, wollen an dieser festhalten und bekämpfen diejenige Union, in der das lutherische Bekenntniß nicht als öffentliche Lehre gilt. Diesen Kampf von der von Gott angewiesenen Stellung aus zu führen, dazu (wurde gesagt) berechtigt uns die durch landesherrliche Erlasse fortdauernd anerkannte Geltung des lutherischen Bekenntnisses; dazu verpflichtet uns, daß wir weder die von Gott uns anvertrauten Gemeinden noch das der lutherischen Kirche gehörende Kirchengut preisgeben dürfen. „Wir beklagen schmerzlich, daß die Verwirrung der Zeit uns für jetzt noch von den Brüdern trennt, welche Gott andere Wege geführt hat; wir erkennen, was sie gethan und gelitten als auch uns zu Gute dankbar an, wir bitten um ihren brüderlichen Beistand und Fürbitte und freuen uns auf den Tag, wo der Herr uns wieder mit ihnen zusammenführen wird.“ Als Ziel des Kampfes wird bezeichnet die Wiederherstellung der lutherischen Kirche; zunächst die Ausprägung des Bekenntnisses im Cultus, die Verpflichtung der Geistlichen und des Kirchenregiments auf das Bekenntniß. Der Fortgebrauch der landeskirchlichen Agende wird anheimgestellt, nur daß in den Sacramenten, und wo sonst das lutherische Bekenntniß in derselben verschwiegen oder verwischt ist, die alten Formulare hergestellt werden. Dem landesherrlichen Kirchenregiment ist Gehorsam zu leisten, so weit es den Fortbestand der rechten Lehre nicht gefährdet. Den anderen evangelischen Kirchen finden sich die Unterzeichner in herzlicher Liebe verbunden und zu brüderlicher Handreichung und Fürbitte verpflichtet. An den zur Berathung und Feststellung der Verhältnisse im Vaterlande

Dies obige Programm warfen die Comitémitglie-
tern 4. December 1848 mit einem gedruckten Begleits
als Angelhaken aus, aber es verging noch fast ein Ja
sich die Brüder der Mark (2. Oct. 1849) zu einem eigenen
consolidirten, und es bedurfte dazu noch eines nachha
Anstoßes. Diesen bot die Wittenberger September-Confer-

Die posenschen Brüder hatten nämlich längst das
niß gefühlt, daß die sämmtlichen Provinzen, deren lu
Bestrebungen nach dem so eben hingezeichneten Gesam
im Wesentlichen dasselbe Ziel verfolgten, auch zu einem
samen Verein zusammenträten. Die Schlesier hatten die
aufgefaßt und beriefen die erste lutherische General-Co
die durch Vertreter aus sämmtlichen Provinzen beschickt
nach Wittenberg, im Anschluß an den im September
sammentretenden Kirchentag.

Es war einer von den Lichtpunkten des Verein
über welchen manches Herzeleid auf kurze Zeit vergessen
konnte, als die Abgeordneten aus Pommern, Schlesi
Mark, Sachsen, Preußen am 9. September Abends im
hause Bugenhagen's ihre Hände ineinanderlegten und de
um seine Gnade anriefen, daß er die Berathungen zu
Ehre gedeihen lassen wolle. Damals waren alle Verei
im vollen Gefühl ihrer Jugendkraft und Siegesgewißhei
10. September Vormittags 9 Uhr fanden sich die De
und Mitglieder des Vereins im Auditorio der Sup
dentur, welches „Vater Heubner" willig zu der Versa
hergegeben hatte, ein.

Die Hauptaufgabe der Conferenz war, eine Fo
finden, welche möglichst kurz und scharf die Tendenz der
lichen Vereine wiedergäbe. Die Sätze der Gnadenberge
ferenz dienten als Ausgangspunkt, Otto wurde beauftra

selben in kürzerer Form zu redigiren. Er brachte seinen Entwurf am 10. September vor (Monatsschrift 1850 S. 6). Derselbe wurde nach allen Seiten hin lebhaft ventilirt und discutirt, bis er in folgender Gestalt als das von sämmtlichen Vereinen angenommene Programm hervorging:

Sätze, über welche sich die lutherischen Provinzial-Vereine in Sachsen, Pommern, Schlesien und Posen heute am 10. September 1848 in Wittenberg vereinigt haben.

1) Wir stehen auf dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche.
2) Wir sind der Ueberzeugung, daß unsere Gemeinden rechtlich nie aufgehört haben, lutherische Gemeinden zu sein, und daß uns die heilige Pflicht obliegt, ihre confessionellen Rechte mit aller Kraft zu vertreten.
3) Das confessionelle Recht der lutherischen Gemeinden fordert zu seiner Wahrung eine confessionelle Kirchenverfassung. Wir begehren demnach die Anerkennung und Durchführung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in Cultus, Gemeindeordnung und Regiment.
4) Als nächstes Ziel unseres Strebens setzen wir fest die Befreiung des Altardienstes von aller Zweideutigkeit und Ausprägung des Bekenntnisses im gesammten Gottesdienste, ferner eine die confessionelle Selbstständigkeit verbürgende Leitung im Kirchenregimente, endlich die Bewahrung der lutherischen Grundsätze auch in der Gemeindeverfassung.
5) Diese Zwecke wollen wir nicht auf dem Wege des Austritts erreichen, weil wir uns in unserem Gewissen gebunden fühlen, den Kampf für das gute Recht der lutherischen Kirche auf dem ihr zuständigen Gebiete innerhalb der Landeskirche durchzuführen.

Auf Grund dieser Sätze, welche in vollendeter Präcision die Tendenzen der lutherischen Vereine darstellen, trat ein General-Vorstand zusammen, bestehend aus dem Consistorial-Präsidenten Göschel in Berlin, als Präses, Prof. Oehler in Breslau (für Schlesien), Superint. Gerlach in Wollstein (für Posen), Superint. Otto in Naugard (für Pommern), P. Appuhn zu

Altenhausen (für Sachsen). Für den in der Bildung begriffenen Provinzial-Verein der Mark Brandenburg trat der Obertribunals-Präsident Dr. Götze als Mitglied in den Ausschuß. Außerdem hatten sich 50 Brüder in das Album der Conferenz eingezeichnet; darunter stattliche Namen, aus denen wir nur etliche hervorheben: Consistorial-Rath Wachler aus Breslau, Deutschmann, Kundler, Heubner, Buchholz, Senfft v. Pilsach (jetzt Ober-Präsident), Reinthaler, Graf Schlippenbach, Stahl, G. Jahn (Schulze Gottlieb), Straube, Büchsel, Hoffmann (jetzt Consistorial-Rath in Stettin), Dr. Weiß aus Königsberg, Graf v. d. Recke und manche Andere.

Wiederholt in den Tagen des Wittenberger Kirchentages kamen die gedachten Brüder zu Separat-Berathungen zusammen, deren Hauptgedanken darauf hinzielten, daß man nicht durch gewaltsamen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen, sondern durch weise Vorsicht, betend und entschieden bekennend, aber nicht niederreißend die lutherische Kirche wiedergewinnen wolle, und daß man dabei die Gemeinden nicht direkt in einen Kampf verflechten dürfe, welchem sie zur Zeit nicht gewachsen seien.

Dagegen wurde, um nicht hinter dem Rücken der Gemeinden zu handeln, ein Zuruf an dieselben durch P. Müller in Emden entworfen und sofort in 10,000 Exemplaren gedruckt, durch welchen sie von den in Wittenberg gepflogenen Berathungen und namentlich den fünf Sätzen in Kenntniß gesetzt wurden. Gegen die soeben erschienene unirte Denkschrift sollte vom Comité eine Entgegnung ausgehen. Mit warmer Liebe wurde der „constituirten" Lutheraner gedacht. Die Antwort eines Gastes aus der Mitte der ihrigen lautete (Monatsschrift, 1850, S. 29): „Zu scheiden, das sei ihr Bestreben; darum brächen sie in unsere Gemeinden ein. Wir möchten uns wehren!"(!!)

Zum Schlusse der gesegneten Conferenztage (Monatsschrift, 1850, S. 29) beugte Vater Heubner mit allen Brüdern zum letzten herzinnigen Gebete die Knie, dankte dem barmherzigen Gott für die Ströme seiner Gnade, die Er über die Versammelten in dieser Stunde brüderlichen Beisammenseins ausge-

gossen, und flehte um Segen für die treuen Bekenner seines Namens, und für das fernere Gedeihen, Wachsen und Starkwerden des geschlossenen Bundes zum Heil seiner streitenden Kirche, bis die verbundenen Brüder einst droben in der triumphirenden das Lamm preisen würden, das für uns erwürgt war, von Ewigkeit zu Ewigkeit; welches Gebet Gott der Herr in Gnaden erhöret hat und ferner erhören wolle. Dann noch einmal schloß der Gesang des Verses: Die wir uns allhier beisammen finden u. s. w., die Versammelten zum trauten Bruderbunde zusammen, bis sie sich, seinen Frieden und sein Amen im Herzen, trennten, um ein Jeder in seinem besonderen Kreise weiter zu zeugen und, wie Nehemia's Arbeiter jeder an seinen besonderen Platz gestellt, den Bau der Mauern Zions der Vollendung näher zu bringen.

Somit haben wir denn alle die einzelnen Quellen und Bächlein, welche des Herrn wiederkehrende Gnade aus den dürren Wüsten rationalistischen Todes erweckt hatte, sich vereinigen sehen zu Flüssen und zu dem einen imponirenden Gesammtstrom, welcher, wenn auch nicht alles Leben der Kirche im preußischen Vaterlande, so doch desselben einen großen Theil, die edelste Blüthe, in sich vereinigt hatte. Wir haben das edle zarte Reis aus dem Pietismus hervorwachsen und zum mächtigen Baum werden sehen. Das nächste Buch soll uns zeigen, zu welchem Zwecke Gott der Herr sich solch Rüstzeug zubereitet habe, und wie der mächtige Strom, Segen vom Herrn empfangend und Segen vermittelnd, seinen ruhigen Lauf durch unsere vaterländische Kirche nahm. Dem Herrn der Herren aber sei Lob und Preis für seine wunderbare Güte und für den mächtigen Arm, mit welchem Er selbst das Schifflein seiner Kirche regiert!

Siebentes Buch.

Die lutherische Kirche im Kampfe um ihre Existenz.

Erstes Kapitel.

kirchlich-lutherische Strömung im Gegensatz zu dem lutherischen Separatismus.

halt: Zwei Ergänzungen zum zweiten Bande; ein Brief von Huschke aus dem Jahre 1835, und eine Verhandlung aus den Jahren 1840—1843; die Leipziger Conferenzen; schroffes Abwehren der Separirten, gegenüber dem freundlichen Entgegenkommen der landeskirchlichen Lutheraner; traurige Beweise aus Pommern, Posen, Mark, Schlesien und Sachsen; Broschürenkampf; Nagel's Darlegung der prinzipiellen Differenzpunkte; Streit um Mitbenutzung der Kirchen und Kirchhöfe; Versuche zu gegenseitiger Annäherung; schärferer Gegensatz; Symptome inneren Zerfalles der lutherischen Separation.

Ich glaube Eine „heilige, allgemeine, christliche Kirche, Gemeinde der Heiligen.“ Diesen Artikel des apostolischen ıbolums theils gegen die Angriffe eines kirchlich oder rchlich eingekleideten Zeitgeistes zu vertheidigen, theils aus r Stufe minder entwickelter Erkenntniß heraus zu höherer rheit gefördert, dem materialistischen und antichristischen ringen unserer Zeit als Zeugniß entgegen zu stellen, das war Aufgabe, welche Gott der Herr der von ihm so sichtlich iner geschichtlichen Macht entwickelten kirchlichen Strömung Ziel ihrer Kämpfe überwies. Eine Kirche, nicht eine landrechtlichen oder Schleiermacherschen Ideen zusammenßte Religionsgesellschaft, noch einen evangelischen Allianzein, sondern eine Kirche, die da ist ein organisch zusammen-

gefügter Bau von und unter Christo dem Haupte gegliedert; Eine Kirche, in sich eins durch Christi ewige Ordnungen, nicht geeint durch unionistische Macht und Klugheit, eine heilige Kirche, deren Glieder durch Wort und Sakrament wirkliche Heilige sind — nicht einen Kopfzahl-Urbrei; eine allgemeine Kirche, die die Heiligen des ganzen Erdbodens umfaßt, deren Oecumenicität weder durch ultramontane Selbstüberhebung, noch durch einen lutherisch-separatistischen Katholicismus gestört werden darf; — eine heilige christliche Kirche, die an ihre lebendigen Glieder den Anspruch macht, daß sie ernste Christen sind, und nicht etwa blos Heroen der Wissenschaft und Kunst, — in Summa: „Eine heilige allgemeine christliche Kirche", dies war das Ziel für die lutherisch-kirchliche Strömung des letzten Jahrzehnt.

Und zwar nicht in literarischen Fehden, nicht in gelehrten Hypothesen, nicht im Aufbau eines neuen „Systems" sollten diese Ideen zeitigen; sondern von göttlich gegebener Basis, von den geschichtlich noch vorhandenen Resten der öcumenischen Kirche aus sollte das gegen den Unglauben und die weltliche Macht verlorene Terrain in heißem Kampfe Schritt für Schritt wieder errungen werden. Lutherische Kirche, lutherisches Predigtamt, lutherische Gemeinde, lutherisches Bekenntniß, lutherische Sacramentsverwaltung, das waren die geschichtlichen Realitäten, auf deren Vernichtung der Geist dieser Zeit, und auf deren Vertheidigung die confessionelle Strömung bedacht war. Und zwar nicht lutherische, weil orthodoxe, sondern lutherische, weil biblische Kirche, Amt, Gemeinde, Bekenntniß, Sacramentsverwaltung. Nur dem wirklichen Nachweis, daß diese von den Vätern ererbten Güter nicht mit der heiligen Schrift im Einklang wären, konnten sie von ihren derzeitigen Vertretern geopfert und aufgegeben werden, nicht dem liberalen Geschrei des Unglaubens, noch der selbstvermessenen Forderung einer halb bibelgläubigen, halb philosophischen Wissenschaft.

Ferner nicht durch donatistisch-revolutionäres Selbstmachen, sondern durch die von Gott dem Herrn angeordneten Mittel,

Gebet, Vertiefung in die Schrift, öffentliches entschiedenes Zeugen und Bekennen, Leiden der Verfolgung, welches Unge- horsam gegen die Oberen nur da erlaubt erachtet, wo dieselbe uns Böses zu thun, nicht wo sie uns Böses zu leiden auf- legt, Buße, welche nicht vor fremder Leute Thür, sondern im igenen Herzen beginnt, herzinnige Liebe zu den Brüdern, mit enen Gott uns verbunden hat, welche, wo jene falsche Wege ehen, noch Anderes ihnen schuldet, als sich von ihnen zu rennen, und sie von Außen her mit Koth und Steinen zu be- werfen, dann aber gläubiges Harren auf des Herrn allmäch- iges Thun und Regieren, nicht eigenmächtige Selbsthülfe — urch diese allein in der heiligen Schrift befohlenen Mittel wollten die Vertreter der kirchlich-lutherischen Strömung ihr Ziel verfolgen.

In dem Gesagten ist uns die leitende Idee gegeben, deren eilich vielfach die Spuren sündiger menschlicher Schwäche und rrungen bekundende geschichtliche Ausführung den Inhalt dieses nseres siebenten Buches ausmacht.

Die erste wichtigere geschichtliche Episode der Jahre 1848 nd 1849 umfaßt die Feststellung des Verhältnisses der landes- rchlichen lutherischen Strömung zu den separirten Lutheranern. er Darstellung dieser Episode müssen wir aber einige nach- iche Ergänzungen des IV. Buches, zu denen das Material eit Veröffentlichung der beiden ersten Bände uns zugänglich den ist, voraufschicken.

Der geneigte Leser wird aus der Darstellung von Buch IV h erinnern, wie wir bemüht gewesen sind, durch sorgsame Ver- eichung sämmtlicher von den Separirten in den dreißiger Jah- n herausgegebenen Schriften die prinzipiellen Irrthümer der- ben aufzudecken, und namentlich nachzuweisen, wie jene Luthe- ner keineswegs darauf bedacht gewesen seien, die alte luthe- che Kirche herzustellen, sondern vielmehr ganz neue zum Theil isch reformirte, zum Theil abstrakt juristische Ideen ins

Leben zu setzen. Jene Arbeit hat uns nicht geringe Mühe gemacht: Denn da die separirten Pastoren der lutherischen einfältigen Laien als unentbehrlichen Materials zur Realisirung ihrer separat-kirchlichen Ideen benöthigt waren, so mußten sie allen ihren Streitschriften die Gestalt geben, als handle es sich nur oder wenigstens vorzüglich um Repristination des gefährdeten väterlichen Erbes. Ihre damaligen Streitschriften tragen deshalb alle mehr oder weniger das Sonntagskleid reinen Lutherthums, welches den oberflächlichen Beobachter captivirt und nur dem tiefersehenden an einzelnen Spuren die subjectivistische und separatistische Tendenz enthüllt.

Wenngleich der Verfasser seinerseits nun nie zweifelhaft gewesen ist, daß die von ihm versuchte Aufdeckung der wahren Gestalt des lutherischen Separatismus richtig sei, so war es ihm doch willkommen, und wird auch den Lesern willkommen sein, eine völlige Bestätigung des Endurtheils von Buch IV zu erhalten in Gestalt eines im Herbst 1835 von Prof. Huschke an Prof. Steffens geschriebenen Briefes, welcher, als nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, die separatistischen Grundtendenzen der damaligen ersten Separirten nackt und ohne Hülle darlegt. Professor Steffens hatte nämlich, wie wir bereits im Anfange des dritten Buches nachwiesen, eine besonders nahe Stellung zu dem Kronprinzen, welcher um jeden Preis die lutherische Spaltung rückgängig zu machen entschlossen war, und zu diesem Behufe den Separirten durch Steffens die allerentgegenkommendsten Vorschläge als Grundlage zu Vergleichs-Verhandlungen machen ließ.

Hören wir Huschke's eigene Worte in seiner desfallsigen Antwort an Steffens:

„Nach den mitgetheilten Bedingungen sollen wir um eine selbstständige Begründung unserer Kirche und Lehre, einen Repräsentanten im Consistorio, Lehrer, die auf unsere Bekenntnisse verpflichtet werden, Sicherheit für den Unterricht und Fortpflanzung unserer Lehre und freien Gottesdienst bitten dürfen, und es wird nur verlangt, daß wir die neue Agende in der Art annehmen, daß

ie lutherischen Tauf- und Abendmahlsformulare in diese aufgenommen, jeder schwankende Ausdruck mit einem das Bekenntniß scharf bezeichnenden vertauscht und Alles unserer Ueberzeugung gemäß geändert werden darf. Diese veränderte Agende soll dann nicht als eine bloße Modification der herrschenden betrachtet, sondern als „die Agende der separirten Lutheraner“ gedruckt und bestätigt werden. Sie, theurer Freund, halten diese Bedingungen für annehmbar, weil sie materiell Alles gewähren, was wir ohne Gewissensverletzung fordern müßten. Ich stimme mit Ihnen darin überein, daß wir als getreue und unsern König eben so von Herzen ehrende, wie Gott fürchtende Unterthanen in dieser Angelegenheit auf nichts Anderes bestehen dürfen, als was [illegible]hrengelassen unsere Gewissen verletzen würde. Daß uns aber dies auch obige Vorschläge gewährt würde, muß ich nach meiner vor Gott [illegible]flich geprüften Ueberlegung bestreiten.“

Nun folgt eine ausführliche Motivirung dieser abschläglichen Antwort, in der es unter Anderem heißt:

„Sie wissen selbst, der eigentliche Nerv unseres Glaubenskampfes besteht darin, daß wir, durch den Geist Gottes zu dem Bewußtsein gelangt, eine Gemeinde des Herrn zu sein, die als Kirche nur ihn als ihren König und Herrn erkennt ... daß wir in diesem Bewußtsein gegen jedes frembartige Prinzip protestiren müssen, welches uns entweder in unserem Haupte selbst, indem wir ausdrücklich oder faktisch ein weltliches Regiment in unserer Kirche anerkennen, oder in unserem Verhältniß zu ihm, indem wir eine fremde Lehre, die wir nicht gelehrt sind, ganz oder theilweise, ausdrücklich oder stillschweigend, in der Lehre unmittelbar oder mittelbar, im Gottesdienst oder in der Verfassung billigen, Christo unserem Haupte entfrembet würden.“

Dann folgt eine Entwicklung der ausgesprochenen Ideen aus 2 Cor. 6, 14 und anderweitigen mit gezwungener Exegese aus Schrift und Symbol hervorgezogenen sogenannten Beweisstellen; und aus den uns schon bekannt gewordenen abstrakt-[illegible]istischen Prinzipien her. Wir können natürlich auf eine spezielle Darstellung dieses Beweises nicht abermals eingehen, müssen aber hier doch die bestimmte Anklage registriren, daß [illegible]schke, der zwar nur für seine Person diese ablehnende Antwort ertheilt, aber doch also, daß er „mit ziemlicher Gewißheit [illegible]sehen zu können glaubt, daß, was er schreibt, so ziem-

lich die allgemeine Ueberzeugung sein möchte" („spezielle Erkundigungen und Berathungen mit den Glaubensbrüdern und frühere Aeußerungen von Auswärtigen bürgen mir dafür", sagt er selbst) — die dargebotene Hand zurückgewiesen, und während ihm der materielle Besitz aller derjenigen Güter und Rechte, die wir unter dem Begriff „lutherische Kirche" zu sichern begehren, garantirt wurde, es vorgezogen hat, seine separaten Wege zu gehen, auf welchen in seiner neu erdachten lutherischen Kirche die eigenen Ideen ihre Realisirung fanden. Er möge es selbst einst am jüngsten Tage verantworten, daß der Riß, nachdem er durch Unbilden der Behörden entstanden, durch seine Unbill ungeheilt geblieben ist, und, daß er anstatt das angebotene Arrangement wenigstens der Prüfung seiner Synode zu unterbreiten — welche sicherlich zum großen Theil durch die dargebotenen Garantien befriedigt worden wäre — dasselbe gleich im Keime erstickt hat. Von nun an aber werden die Breslauer Separirten wohl aufhören müssen zu behaupten, daß das erlittene Unrecht und die Entziehung der materiellen lutherischen Güter der Grund ihrer Selbstconstituirung gewesen sei.

Ein zweiter Nachtrag betrifft die Entwicklungszeit der Separirten zwischen dem Jahr 1840 und dem Erlaß der General-Concession 1845, von welcher wir zwar wußten, daß in derselben umfassende Verhandlungen mit den Behörden stattgefunden haben, aber auch zugleich eingestehen mußten (II. S. 404), daß es „uns nicht gelungen sei, darüber nähern Aufschluß zu erhalten." Nachträglich haben wir die nöthigen Data gefunden in einem Aufsatz von Huschke „Geschichtliches und Praktisches zu der Frage über bekenntnißmäßige Vertretung der preußischen Lutheraner in der evangelischen Landeskirche", mitgetheilt in Rudelbach-Guerike's Zeitschrift, 1847, II. S. 97 f., und in der Mittheilung eines separirt-lutherischen Promemoria über „die unverbrüchliche Uebereinstimmung der Unterzeichneten in ihrem Glauben vom Kirchenregiment mit den namentlich auch in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche ausgesprochenen Grundsätzen der deutschen Reformatoren betreffend."

Letzteres Promemoria bildet ein Stück von den Verhandlungen, die vom General-Superintendenten Hahn und Gerichtsdirektor Nagel einerseits, und Prof. Huschke, Ober-Landesgerichtsrath v. Haugwitz, P. Wedemann, P. Senkel und Kaufmann Grempler andererseits in Betreff des Wiederanschlusses der Separirten an die evangelische Landeskirche 1843 gepflogen worden sind, und wird in Oster's: Deutschlands Zion und die Halblutheraner (Berlin 1846 bei Wohlgemuth), S. 93—102 wörtlich mitgetheilt.

Jene geschichtlichen Mittheilungen in der Rudelbach-Guericke'schen Zeitschrift zu machen, dazu sah sich Huschke veranlaßt durch den Bericht über die Neustädter October-Conferenz 1846, in welcher die Sympathien der landeskirchlichen Lutheraner zu den Separirten durch die Mittheilung eines leiderprobten Bruders, daß die Separirten die seitens der Landeskirche dargebotenen Vergleichsbedingungen und Verhandlungen zurückgewiesen haben, in ihr Gegentheil umgeschlagen wären. Hierauf verheißt H. l. c. S. 98) „obgleich in einer gewissen Zurückhaltung, so doch ohne irgend etwas Wesentliches zu verschweigen", die näheren Aufschlüsse zu geben — verschweigt aber von vorn herein jene Correspondenz mit Steffens aus dem Jahre 1835 gänzlich und giebt nur die geschichtlichen Data von 1840 ab, um also „ein Aergerniß aus dem Wege zu räumen, das der Wiedervereinigung hinderlich sein könnte" (S. 99).

Er berichtet darauf (S. 104), daß seit 1840 neue Grundsätze und Maximen über die wichtigsten Fragen der Staats- und Kirchenverwaltung auch von den Lutheranern erwartet, und daß auch wirklich schon 1840 Vermittlungen angebahnt worden seien, bei denen ihnen der Wunsch geäußert sei, „daß sie, wenn ihnen die völlige Eigenthümlichkeit ihrer Kirche in Lehre, Sakrament und gottesdienstlicher Einrichtung (Ritual) und Religionsunterricht wieder hergestellt würde durch den Staat, so daß sie als solche sich fest garantirt fänden, ein mit den Reformirten gemeinschaftliches Consistorium, welches sich in eigentlich Kirch-

liches Innerliches nicht mischt, und in welchem sie hinrei repräsentirt würden, anerkennen möchten" (101, 102).

Diese Proposition, in welcher wir die Ideen des prinzen von 1835 wieder erkennen, wurde ihnen jetzt um „Wunsch" mitgetheilt, nicht als Basis zur Unterhandl Die Lutheraner wiesen sie nicht unbedingt zurück, so antworteten:

„Wenn die Meinung des Wunsches dahin ginge, die Luth sollten außer dem Consistorium, in welchem sie durch einen repräsentirt würden, keine Oberbehörde haben, welche die eigent spiritualia (das jus in sacra) verwaltete, dann könnten sie auf Proposition nicht eingehen; denn dann erhielten sie in spiritua eine independentistische Verfassung, bei der es an allem Zusan hange der Gemeinden unter einander, an allem wahren Organi fehle. Allein wie der Wunsch laute, so könnten die Lutherane gern annehmen, nämlich in der Art: die lutherische Kirche in Pr erhält eine dauernde aber rein kirchliche Oberbehörde, etwa unte Namen eines Kirchen-Collegiums, welches das jus in sacra im nischen Zusammenhange mit den Pastoren der einzelnen Gem durch Synoden und für Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde denselben selbst ausübt. Daneben wird zur Ausübung des jus sacra vom König ein Consistorium bestellt, in welches auch die Luth einen Rath schicken, der die Gerechtsame der lutherischen Kirc Consistorio vertritt...."

Dieser Vorschlag ging an die Verwaltungsbehörden, aber von diesen nicht weiter verfolgt; denn man glaubt mals, man müsse vor allen sehen, ob die Reste der luther Kirche nicht blos von der Verfolgung gelebt, sondern i selbst Lebenskraft hätten. Die Sache blieb auf sich ber und kam nicht weiter zur Sprache.

In den späteren Verhandlungen von 1842 und versuchte man den Wiederanschluß der Lutheraner an die deskirche zu bewirken. Dabei war von einer Repräsent im Consistorio nicht ferner die Rede; die Verhandlungen dr sich darum, ob man als bekenntnißtreuer Lutheraner sic

Kirchenregiment, welches nicht desselben Glaubens sei, gefallen lassen dürfe. Auf diese Position aber gingen die separirten Lutheraner nicht ein, reichten vielmehr im October (S. 107, 108) eine Schrift über die Verfassungsangelegenheit ein, in welcher sie sich über die Stellung des Kirchenregiments zur Kirche des Näheren verbreiten. Die (S. 108 ꝛc.) mitgetheilten längeren Auszüge aus dieser Schrift gehen dahin:

Zum Bestande einer Confession in ihrer Eigenthümlichkeit ist außer der Lehre und Sacramentsverwaltung in den einzelnen Gemeinden auch eine das Bewußtsein der über allen Einzelnen stehenden Gesammtkirche repräsentirende obere kirchliche Leitung — ein Kirchenregiment — erforderlich. Wenn man ihnen daher sagte, es läge kein Gewissenszwang darin, sobald ihnen nur ihre eigenen Prediger, ihr eigener Gottesdienst und damit alles dasjenige, was das Innere der Kirche in seiner Eigenthümlichkeit darstellt und erhält, zugestanden würde, daß sie dann ein unirtes Consistorium sich gefallen ließen, so lägen doch hiegegen erhebliche Bedenken vor:

Denn schon die Geschichte lehre, daß jede Confession auch ihr eigen Kirchenregiment haben müsse, welches mit ihrem Bekenntniß übereinstimme. „Die Consistorien (109) verhalten sich im kirchlichen Organismus eben so zu den einzelnen Gemeinden und deren Vorstehern, wie in einem animalischen Organismus dessen Gesammtlebensorgane zu denen des einzelnen Gliedes." Nur die Verdorrung der Lebenssäfte des kirchlichen Organismus, in deren Folge die kirchlichen Oberbehörden zu bloßen Verwaltungsmaschinen herabsanken, hat den Irrthum [illegible]en können, als ständen die Behörden außerhalb des Gemeinde- [illegible] In der That aber kann sich eine Oberbehörde nie ganz indifferent gegen den Glauben und das Glaubensleben verhalten; denn sie wird sicherlich alle Zeit nach ihrer Ueberzeugung handeln, und in den wichtigen Einwirkungen auf das innere Glaubensleben der Gemeinden, Prüfung der Geistlichen, Aufsicht über die Reinheit ihrer Lehre und ihres Wandels, Kirchenzucht, Aufsicht über den Gottesdienst, die beim Jugendunterricht vorkommenden Lehrbücher, wird sich dieser Einfluß alle Zeit geltend machen. Wenn man den Lutheranern also keine eigenen Kirchenbehörden zugestehen wollte, würde man ihnen nur ein krüppelhaftes, in sich widersprechendes Dasein gestatten, welches den Todeskeim in sich trüge. „Von dieser Ueberzeugung sind die Lutheraner so durchdrungen, daß sie es als eine Gewissenssache betrachten, nur

einer ihrer Confession zugethanen Kirchengewalt sich zu unte
und wenn also überhaupt von Duldung und Anerkennung d
sein soll, so kann sie nur unter dieser Modalität eintreten."

Auch gegen den Vorschlag müßten sie sich erklären, daß e
glied im Consistorio die Angelegenheiten der (separirten) Lu
selbstständig bearbeite. Das sei zu kostspielig bei ihrer geringe
auch sei es zweifelhaft, ob sich alle Lutheraner solche Einrichtun
fallen lassen würden, da die Consistorien ja immer nach höher
fehl handelten, also zur völligen Sicherung der Lutheraner a
Ministerio eine Vertretung gegeben werden müßte. Jedenfall
jene Verbindung mit der Landeskirche, von der die Lutheraner
letzten zehn Jahren so viel Ungemach haben erleiden müssen,
stand beständigen Mißtrauens bleiben, zumal die kirchlichen Pr
der evangelischen Provinzial-Consistorien und die der Luthera
entgegengesetzter Natur seien.

So weit die „Erklärung", welche also das Anerbiete
geradezu zurückwies, sondern nur die bei dem vorgeschl
Compromiß vorliegenden Schwierigkeiten aufdeckte. Husch
nun (S. 112) in dem mitgetheilten Aufsatze seine Erläute
über die Zulässigkeit eines fremdgläubigen Kirchenregiment

Allerdings sei die Kirchenregimentsfrage kein Fundament
des Glaubens, auch habe das Amt des Wortes und Sacramen
größere Bedeutung als das Kirchenregiment; aber trotzdem müs
doch eingestehen, „daß die Ergebung in ein fremdgläubiges, od
nur in ein gemischtes Kirchenregiment stets eine Versündigu
die im besten Falle nur unter göttlicher Geduld steht, weil G
Zeit der Unwissenheit übersieht ... die aber ihre bitteren Früchte
wird" (114). Es kann nur sich handeln um einen geringer
größeren Grad von nachtheiliger Wirkung, den das fremdg
Kirchenregiment ausüben könne. Unser Lehrbegriff verlange eine
dei auf Grund von reinem Wort und Sacrament, darum mü
Kirchenregiment als Theil dieses coetus auch an dieses rein
und Sacrament gebunden sein. Je größer die Macht eines K
desto nöthiger, daß es an rein Wort und Sacrament gebun
Dazu kommt, daß dem Kirchenregiment die Prüfung, Einsetzun
pflichtung, Inspection der Hirten und Lehrer, und der wichtigste
auf Gottesdienst, Kirchenzucht, Schule und Universitäten zusteht.
halb muß namentlich in einer Zeit, wo Alles auf Centralisiru

zieht, wie in der unserigen, insonderheit das Centrum der Kirchengewalt an die reine Lehre gebunden sein.

Die größere oder geringere Gefährlichkeit einer Einmischung fremder Elemente hängt davon ab, ob diese Elemente größere oder geringere Macht haben, und ob ihnen die übrigen Organe mehr oder weniger Widerstand entgegenstellen können. Darum muß das Maß von Rechten genau bestimmt sein, welches dem Regiment und den Organen zukommt.

Für die lutherisch gesinnten Geistlichen in der Landeskirche gestaltet sich in gegenwärtiger Zeit alles sehr ungünstig, und ein lutherischer Consistorialrath würde für sie nicht viel mehr gelten, als eine spanische Wand an der Stelle, wo Mauern und Wälle stehen sollten. Was soll er im Consistorio, wenn er doch mit den übrigen nach Stimmenmehrheit die höheren Befehle vollstrecken muß? wenn Kreis-, Provinzial- und Landessynoden landeskirchlich bleiben? Woher Candidaten für das lutherische Predigtamt nehmen, wenn nicht lutherische Lehrerstellen an den Universitäten sind?

Huschke schließt den Aufsatz mit der Versicherung, daß Seitens der separirten Lutheraner Alles geschehen sei, um dem Volke den höchsten Schatz auf Erden, reines Wort und Sacrament zu erhalten.

Wir werfen diesen trefflichen Theorien, die im übrigen an ihrem Orte ihre volle Bedeutung haben, nur etliche Fragen ein: Wer giebt die kirchlichen Oberen, Gott oder die menschliche Willkühr? Wenn Gott der Herr sie aber giebt, wer ist schuld, wenn in einer Gemeinde die Stellung der Oberen anders wird, als sie normalmäßig sein sollte? wer ist schuld, Gott der Herr oder die Sünden der Gemeinde? Wenn aber Gott der Herr, wie er dies in seinem Wort zuvor gedroht hat, die Sünden der Gemeinde durch das Regiment straft, hat die Gemeinde dann das Recht, das Regiment von sich zu werfen und ein neues nach eigener Wahl und Willkühr sich selbst zu geben? kann solch selbsterschaffenes Regiment Anspruch erheben, mit göttlicher Autorität denen gegenüber zu stehen, deren Creatur und Willensprodukt es ist? Wird es daher seine Autorität der Gemeinde gegenüber wahren? Allerdings erkennen wir auch mit Schmerz die Strafen an, mit denen der Herr seine Gemeinde einer Zeit auch durch das Regiment gestraft hat, aber Buße

können wir das nimmermehr nennen, wenn man dieser Strafe sich eigenmächtig entzieht, und um einen geträumten normalen Zustand — nicht auf dem Wege des Gebets und des Zeugnisses zu erlangen, sondern das von Gott versagte durch Zerreißung göttlicher Verhältnisse als einen Raub davon zu tragen, die ewigen Ordnungen der Kirche auf den Kopf stellt. — Darum schlagen alle jene schönen Expositionen, welche, als Zeugniß den bestehenden abnormen kirchenregimentlichen Zuständen entgegengehalten und als Antrieb zur besseren Begründung kirchlichen Rechts gebraucht, ganz vortrefflich sein würden, durch die von Huschke gemachte Anwendung, daß sie die von den Separirten vollzogene kirchenregimentliche Revolution entschuldigen und beschönigen sollen, in ihr direktes Gegentheil um; ihr Salz ist durch solche Anwendung dumm geworden.

Die bei Oster mitgetheilte Denkschrift von 1843 hatte den geschichtlichen Ursprung, daß das Kirchenregiment die in der Conferenz vom 2. Febr. von den Lutheranern entwickelten Ueberzeugungen über das Kirchenregiment für nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen der ursprünglichen evangelischen Kirche erklärt hatte. Thesis und Antithesis beider Partheien waren:

Thesis (der Separirten): „Daß nach der heiligen Schrift und den, namentlich auch in den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche ausgesprochenen Grundsätzen der Reformatoren das Kirchenregiment nur solchen Personen gebühre, und man daher auch nur solchen als nach Christi Befehl in dieses Amt gesetzten Personen als seiner kirchlichen Obrigkeit ohne Sünde Gehorsam leisten könne, welche sich öffentlich zur reinen Lehre bekennen."

Antithesis (der Landeskirchlichen): „Daß die Pflicht, einer kirchlichen Obrigkeit den Gehorsam zu versagen, nur in den drei Fällen behauptet wird, wenn sie a) zur Schmälerung des Verdienstes Christi Menschensatzungen als zum Heil der Seelen nothwendig geltend gemacht, oder b) die reine Lehre unterdrückt und gegen das Evangelium sich feindselig bezeugt, oder c) die Ordination verweigert habe; dagegen ihr öffentliches Bekenntniß zu einer falschen Lehre oder Kirche allein keinen Gewissensgrund, ihnen nicht zu gehorchen, abgeben könne.

Die separirten Lutheraner suchen ihre Thesis durch Beru-

fung auf die heilige Schrift (5 Mos. 17, 15; Eph. 4, 4. 7. 11. 12; Act. 6, 4; 2 Tim. 2, 2; Tit. 1, 9) und symbolische Bücher in bekannter oberflächlicher Weise der Behandlung dieser Beweisquellen zu erhärten. Die Stelle, daß wo die Bischöfe etwas dem Evangelio entgegen setzen, lehren oder aufrichten, wir in solchem Falle Gottes Befehl haben, nicht zu gehorchen, commentiren sie ohne weiteren Beweis dahin, daß hier „nicht blos der Gehorsam in diesem Falle", sondern überhaupt der Gehorsam gegen einen abtrünnigen Bischof gemeint sei. Durch ähnliche Behandlung der übrigen Stellen, und einzelne Aussprüche von Luther selbst und aus Seckendorf gelangen sie dann zu dem völlig unmotivirten Resultat, daß der Zusammenhang mit einem andersgläubigen Regiment unter allen Umständen sofort zu brechen sei. Wir haben bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß auch Nagel in seinem Neustädter Vortrag 1846 diese Argumentation sich angeeignet, und in Otto's Monatsschrift 1849 seine gründliche Widerlegung gefunden habe.

Die vorstehenden beiden geschichtlichen Nachträge, deren Inhalt eigentlich dem vorigen Bande angehört, versetzen uns in das Centrum der Controverse: Ist die Kirche unter Umständen befugt, über ihr Regiment zu Gericht zu sitzen, sich desselben gewaltsamer Weise zu entledigen und es durch ein selbstgeschaffenes neues zu ersetzen? Oder ist die Kirche von Gott angewiesen, die Sünden und Gebrechen ihres Regiments als verdiente Züchtigung anzusehen, und Hülfe nur vom Herrn selbst zu erharren? Die erste Position war die der separirten, die zweite die der landeskirchlichen Lutheraner. — Gehen wir aber nun zur Darstellung der Geschichte selbst über.

Daß im Jahre 1846 eine vereinzelte in einer landeskirchlich-lutherischen Conferenz gefallene, die Sympathien der landeskirchlichen Lutheraner für die Separirten gefährdende Aeußerung Huschke veranlassen konnte, in ausführlicher geschichtlicher Darlegung eine Rechtfertigung zu versuchen, war auch ein Zeichen der Zeit; — und bezeugte, daß in demselben Maße, als das

lutherische Bewußtsein in der Landeskirche erstarkte, in demselben Maße den separirten Lutheranern der Boden unter den Füßen zu schwinden begann, deren selbstgemachte Obrigkeit, wie wir gesehen, nur mit Mühe die mit Macht auseinanderfallenden Elemente ihrer Gemeinden noch zusammenhielt, während neues Terrain den Separirten nur in höchst geringem Grade zufiel. Unter solchen Umständen mußten diese es als große Gefahr ansehen, daß die Sympathien der landeskirchlichen Lutheraner von ihnen sich abzuwenden begannen. Ganz anders aber standen die Sachen im Jahre 1848. Vier Momente kamen zusammen, um jenen den Muth zu stärken: die Berliner Generalsynode von 1846, die erneuerte Separation von 1847, die Revolution von 1848 und die Stellung der auswärtigen Lutheraner.

Die Generalsynode von 1846 hatte die tiefe Zerrüttung der Landeskirche, so wie die drohende Gefahr für die lutherische Kirche innerhalb derselben handgreiflich an den Tag gebracht, und die treuen Lutheraner theils entrüstet, theils entmuthigt; solcher Position gegenüber hatte die sichere Sonderstellung der generalconcessionirten Lutheraner etwas Verführerisches und Befriedigendes. Dazu hatte die Nagel-Gädeke-Hollaz'sche Separation von 1847 ihnen die Flügel wachsen lassen; sie glaubten darin nur den Anfang einer viel umfangreicheren Bewegung zu sehen, ihrem morschen zerfallenden Gebäu waren neue Stützen untergesetzt, neues frisches Lebensblut pulsirte durch ihre Adern. Das Jahr 1848 ließ sie aber unter solchen Umständen ganz vornemlich auf die Nöthe und das Ringen der Landeskirche mit Achselzucken und Verachtung herabblicken, und ließ sie wähnen, als ob sie in ihrer sicheren Sonderstellung jetzt den Segen ernteten für frühere Treue im Bekenntniß; die landeskirchlichen Lutheraner, welche in dieser hereinbrechenden Sündfluth um die Existenz ihrer Kirche rangen, sahen sie entweder als sichere Beute für sich selbst, oder als sicherlich dem Untergange preisgegeben an. Vornemlich aber diente die Stellung der Leipziger Conferenz so wie einzelner hervorragender Lutheraner des Auslandes dazu, ihr Selbstgefühl zu stärken.

Als in den Jahren 1842 und 1843 das allgemeine theologische Conferenzfieber ganz Deutschland durchzog, versammelte sich in Leipzig aus allen lutherischen Ländern eine Conferenz von Anhängern des lutherischen Bekenntnisses am 7. und 8. September 1843. (Evang. Kirchenzeitung 1843 S. 735; Rudelbach-Guericke 1843. IV. S. 19 f.) Ungefähr 80 Theilnehmer hatten sich zusammengefunden. Der Zweck war, eine Gemeinschaft anzubahnen zwischen den gläubigen Lutheranern in Sachsen und Bayern, und den gläubigen Lutheranern und Unirten in der preußischen Landeskirche. Deshalb waren Unirte und Separirte aus Preußen eingeladen, und erstere viel zahlreicher vertreten als letztere. Unter Rudelbachs Präsidio wurde die Frage nach Union und Confession lebhaft erörtert. Als Hauptstimmung in der Versammlung machte sich die Anschauung geltend, daß die Idee einer wahren Union und einer wahren Katholicität gegenwärtig weit verbreitete und als von Gott gegebene anzusehen seien. „Die Union und das Lutherthum sind jetzt keine Gegenstände der Trennung, sondern der Erörterung. Wohl uns, daß wir so weit gekommen sind." Als daher über die Frage eine lebhafte Debatte sich erhob (R.-G. S. 98), ob die Lutheraner innerhalb der Union auch stimmberechtigt seien, und Ehlers dieselbe sehr scharf verneinte, weil er solche Lutheraner nicht als Glieder der lutherischen Kirche ansehen könne, so entschied sich trotzdem, daß einzelne dieser Unirten (Schmieder und Harnisch) den schwächlichen Vorschlag machten, sie wollten nur als Gäste, nicht als Mitglieder angesehen sein, die weit überwiegende Mehrzahl der Versammelten dahin, daß alle diejenigen als Theilnehmer der Conferenz anzusehen seien, „welche in den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche den adäquaten Reflex des göttlichen Wortes finden", so daß also die Stimmberechtigung der unirten Lutheraner gegen Ehlers ausdrücklich anerkannt wurde.

In der am 5. und 6. September 1844 (Evang. Kirchenzeitung 1844 S. 596; R.-G. 1844 VI. S. 1 f.) zu Leipzig abgehaltenen Conferenz war die Stimmung bezüglich der Lutheraner

innerhalb der Union schon eine schwierigere; eine sehr lebhafte Discussion (l. c. S. 28 f.) wurde geführt über die tief beklagten Schäden der preußischen Union, und die Ueberzeugung brach sich immer mehr Bahn, daß die preußische Union mit der heil. Schrift nicht vereinbar sei und die lutherische Kirche aufhebe. Diese Stimmung befestigte sich je mehr und mehr in der Leipziger Conferenz, namentlich durch die den Grund gefährdenden Beschlüsse der Berliner Generalsynode von 1846, so daß sich die auswärtigen Lutheraner nun schon berufen erachteten, den Richterstuhl zu besteigen, und je länger je schärfer abzuurtheilen über die doch im kräftigen Ringen begriffene lutherische Kirche in Preußen; eine Neigung, der Hengstenberg in seinem Vorworte von 1849 nicht ohne Grund (S. 41) entgegenhält: „Wie kommt es denn, daß man gerade die evangelische Kirche in Preußen und nur sie allein mit dem idealsten Maßstabe mißt, und die Abnormitäten, welche anderwärts der Zustand der lutherischen Kirche darbietet, gar nicht zu bemerken scheint?"

In dem Maße, als diese Richtung in Leipzig die herrschende wurde, in dem Maße mußten sich, zum nicht geringen Schaden der Conferenz, die gläubigen Mitglieder der preußischen Landeskirche aus derselben zurückziehen, und die separirten Lutheraner desto zahlreicher hinein kommen. Diese aber wußten durch ihre einseitige und nicht immer den wirklichen Thatbestand treu darstellende Darlegung der kirchlichen Zustände in Preußen die Gemüther der Leipziger bald so zu captiviren, daß diese nur noch sie als die lutherische Kirche in Preußen anzuerkennen begannen. Zum Abschluß kam diese Stimmung auf der Conferenz vom 30. und 31. August 1848, welche von 256 Theilnehmern aus allen Theilen Deutschlands beschickt wurde. (Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der am 30. u. 31. Aug. 1848 zu Leipzig gehaltenen Conferenz. Leipzig bei Dörffling und Franke 1848.)

Auf dieser Conferenz, in welcher die landeskirchlichen preußischen [illegible] waren, als die Separ[illegible] Stellung der ersteren zur

lutherischen Kirche eine lebhafte Erörterung. Schubring's aus Dessau Antrag (S. 6) auf Berücksichtigung und freundliches Entgegenkommen gegen die unirten Lutheraner wurde unterstützt von Delitzsch, Münchmeyer und Meurer; Harleß ermahnte zur Vorsicht und Liebe und wollte concediren (S. 19), daß die lutherische Kirche in Preußen unter der Union bestehe, nur in verkümmerter Gestalt; Kliefoth wollte lutherische Christen und Gemeinden, aber nicht lutherische Kirche innerhalb der preuß. Landeskirche anerkennen; ähnlich Münchmeyer und Lindner jun. Nur Dr. Elwers aus Cassel erklärte entschieden, daß die lutherische Kirche in Preußen innerhalb der Union trotz der Unionsmaßregeln zu Rechtbestände.

Allen diesen Stimmen der Ausländer gegenüber hatten die separirten Lutheraner um so leichteres Spiel, als die Sache des landeskirchlichen Lutherthums durch ihren eigenen Hauptvertreter Pistorius auf dieser Versammlung geradezu verrathen und preisgegeben wurde. Huschke präsidirte zeitweilig, und die Separirten unterließen nicht, ihre Stellung von der allerglänzendsten Seite darzustellen. Pistorius, der, wie wir oben berichtet haben, eigentlich mit seinem Herzen bereits bei den Separirten angelangt war, überschlug sich so weit, daß er (S. 20) sich und die Lutheraner der preußischen Landeskirche als ausgeschlossen erklärte aus der Kirche, extra quam nulla salus, so daß er dieserhalb eine Zurechtweisung durch Delitzsch erfuhr. Als nun aber die Frage kam, ob man auch landeskirchliche Lutheraner in den Vorstand wählen solle; da erklärte Pistorius, auf den das Augenmerk sich richtete, sich entschieden dagegen. Dieser Verrath an der Sache, die er damals doch selbst vertrat, wurde ihm als Akt heldenmüthiger Selbstverleugnung angerechnet, und bestens acceptirt — und damit war die Sache der preußischen lutherischen Kirche vor dem Forum der Leipziger Conferenz gefallen!

Von jetzt ab galt es derselben als ausgemachte Sache, daß die Gemeinschaft der schlesischen Lutheraner allein als die

in Preußen zu Recht bestehende lutherische Kirche anzusehen sei; eine reichliche Collekte für sie wurde gesammelt.

Dieser Beschluß ist von den weitgreifendsten Folgen gewesen. Die Conferenz trat durch denselben nicht blos in Widerspruch mit ihrer eigenen Erklärung, daß sie Verfassungsfragen nur ein secundäres Gewicht beilege. Sie erklärte vielmehr, daß die Confession als publica doctrina durch einseitige Erklärungen des Kirchenregiments annullirt werden könne, daß also auch die lutherische Kirche in ihrem Bestande abhängig sei von königlichen Edikten — in dem Maße, daß selbst die protestirenden und ihr Recht vertheidigenden Mitglieder nicht mehr das Recht von Gliedern der lutherischen Kirche beanspruchen könnten. Die Conferenz erkannte ferner den Separatismus der Breslauer Lutheraner für richtig und wohlbegründet an, und muthete den landeskirchlichen Lutheranern zu, ihre gottgegebene Stellung mit einer separatistischen zu vertauschen, und um diesen unbezahlbaren Preis sich die Eigenschaft von Lutheranern vor dem Urtheile des lutherischen Auslandes zu erkaufen.

Die unmittelbare Folge war, daß der Conferenz das zum großen Theil gute Salz der landeskirchlichen Lutheraner entzogen und dagegen das zum großen Theil durch Separatismus verdummte Salz der separirten Lutheraner beigesetzt wurde — ein zwiefacher Schade, der nicht wenig zu dem baldigen Verfall und Selbstauflösung der Conferenz beitrug. Eine anderweitige Folge war, daß dem Kampfe der lutherischen Vereine die Sympathie des lutherischen Auslandes entzogen und nicht selten durch Spott und Angriffe ersetzt wurde; — dies war für die lutherischen Vereine ein nicht unerheblicher Gewinn; denn sie wurden dadurch, daß ihnen die fleischliche Stütze ausländischer Stimmführer entzogen wurde, nur in um so ernsteres Gebet und Prüfung ihrer Sache geführt, welche sie in sich selbst nur um so gewisser machte. Auf der Conferenz am 29. und 30. August 1849 war die Stimmung der Ausländer schon so weit consolidirt, daß, als P. Schulz, jener warme Vertreter einer brüderlichen

inigung mit den separirten Lutheranern, von der Conferenz ne Aufmunterung erbat für die landeskirchlichen Lutheraner, ie soeben im heißen Kampfe ständen, er von Harleß eine ziemch kühle Replik erfuhr (Rudelbach-Guerike, 1850, I. S. 8, 9).

Den größten Schaden von dieser Haltung der Leipziger onferenz erfuhren aber die separirten Lutheraner in Preußen, eren hochmüthige und selbstgefällige Haltung in den Jahren 848 und 1849, welche den Riß zwischen ihnen und ihren ndeskirchlichen Brüdern fast unheilbar gemacht hat, zum sehr roßen Theil dem Weihrauch zu verdanken ist, den ihnen die usländer so ungeprüft streuten.

Es ist eine schwere, aber unerläßliche Pflicht des Geschichtshreibers, selbst am Gegner die Schattenseiten nicht zu verhweigen, damit nicht die Wahrheit der Thatsachen durch einitiges Hervorheben der Lichtpunkte entstellt werde. Deshalb üssen wir, so wie wir mit aufrichtiger Freude jede Regung ahrhaftigen geistigen Lebens an unseren separirten Gegnern ahrnehmen und nichts sehnlicheres wünschen, als daß deren cht viel sein möchten, doch andererseits den entschiedenen Irrang, den dieselben genommen haben, der heutzutage klarer nn je an den Tag tritt, auch ohne Scheu aufdecken. Die nze Haltung unserer Schrift wird uns dabei wohl vor dem er sonst kaum zu vermeidenden Verdacht sichern, als hätten wir reude an den Schwächen unserer Gegner, und es wird daher ohl kaum noch der Versicherung bedürfen, daß wir eben diese ch auch in der geschichtlichen Entwicklung nicht ohne erheblichen influß gebliebenen Schwächen nur aufdecken, um die Verderbhkeit der Grundprinzipien in ihren Früchten zu documentiren nd um auf diese Weise uns durch den Schaden des anderen r ähnlichen Irrwegen warnen zu lassen. Doch zur Sache!

Wie sehr den Mitgliedern der lutherischen Vereine es am erzen lag, von vorn herein in möglichst enger Gemeinschaft it den separirten Lutheranern ihren Bau aufzuführen, das

haben wir bereits im letzten Kapitel des vorigen Buchs vielfach ersehen. Uns liegt eine ganze Reihe von Briefen vor aus dem Jahre 1848 von Schulz, Görcke, Sondermann, Meinhold und Anderen, die in Otto drangen, eine möglichst enge Verbindung mit den „bereits constituirten" Lutheranern zu erzielen, denn „es sei eine Calamität, daß zwei lutherische Kirchen im Lande sein sollten, dies würde unsere Sache lähmen und unsere Stellung zur allgemeinen lutherischen Kirche gefährden." Man möge eine Conferenz zur Verständigung ansetzen etwa unter Vorsitz von Harleß, der das beiderseitige Vertrauen genieße. Otto's scharfer Blick ließ sich durch diese mehr auf dem Gebiete des Gefühls liegenden Sympathien nicht verschleiern; er erkannte, daß principielle Differenzen vorlagen und nicht blos der Unterschied, daß wir die Lehre mit jenen gemein hätten, und sie außerdem die lutherische Verfassung vor uns voraus hätten. Otto verschloß sich keineswegs dem liebenden Andrängen der Brüder, aber er ging, gewitzigt durch die bisherige Haltung der separirten Lutheraner in Pommern, bedächtig vor und vermied es vor allem, unsere Sache in der Weise mit der der Separirten zu verschlingen, daß wir auch in ihre prinzipiellen Irrthümer mit hineingezogen würden. Dieses Zögern Otto's veranlaßte Harleß, unterm 1. Juni 1848 einen Mahnbrief an die Gnadenberger Conferenz (Schlesien) zu richten, in welchem er sich beklagt, daß man in Pommern Hand an den Neubau der lutherischen Kirche lege und dabei thue, als wären die, welche früher um des Bekenntnisses willen ausgetreten sind und gelitten haben, gar nicht vorhanden. Mit warmer Rede ermahnt er deshalb die Schlesier zu brüderlichem Entgegenkommen, damit nicht etwa eine preußische, sondern eine deutsche Spaltung der Lutheraner entstehe. Ja er hebt fast drohend den Finger auf, daß die Lutheraner des Auslandes jedenfalls die Parthei der Breslauer nehmen werden. — Der Eindruck dieses aus wärmstem brüderlichen Herzen und Vertrauen heraus geschriebenen Briefs war tief und nachhaltig. Die Gnadenberger Conferenz las ihn immer wieder von neuem

und versprach sofort, den Breslauer Lutheranern das brüderlichste Herz entgegenzutragen. Aehnlich sprach sich die Neustädter Conferenz am 9. und 10. Aug. 1848 aus, ähnlich auch die Posener, und selbst über die dazwischen gefallenen heftigen Verunglimpfungen der separirten Lutheraner hin war der Beschluß der Wittenberger General-Conferenz vom 12. Sept. 1849: „Keine Bitterkeit gegen die separirten Lutheraner“ (Monatsschrift, 1850, S. 27). Ja selbst auf der Naugarder Conferenz vom 9. Aug. 1848 wurde auf Anregung des in dieser Angelegenheit unermüdlichen Bruder Schulz-Bethanien der Beschluß gefaßt, mit den „constituirten“ Lutheranern möglichst enge Anknüpfungspunkte zu suchen.

Eine Zeit lang schien es auch, als ob dieses freundliche Entgegenkommen von der anderen Seite erwiedert würde. Das Breslauer Oberkirchen-Collegium lud unterm 30. Juli freundlich ein, daß doch etliche der Unsrigen an ihrer im Herbste stattfindenden General-Synode Theil nehmen möchten. Es wurden daher auch die Brüder Schulz und Uhden von Seiten der Mark, Pistorius von Sachsen aus dorthin deputirt; außerdem wurden freundliche Grüße und Anschreiben gewechselt (vergl. Evang. Kirchen-Zeitung, 1848, S. 709 und 715). Schon schien es, als dürfe man hoffen, der unselige Bruderzwist würde ausgeglichen werden können. Rührend ist es, wie mit der wärmsten brüderlichen Liebe die Gemeinde Nahausen, indem sie sich von neuem zum Glauben der lutherischen Kirche bekannte, auch der ausgetretenen Brüder gedachte, und herzlichen Wunsch und Hoffnung aussprach, wieder mit ihnen vereinigt zu werden (Monatsschrift 1849, S. 5).

Aber diese herzliche Annäherung der landeskirchlichen Lutheraner fand doch nur eine theilweise Erwiederung von Seiten der Separirten, deren etliche auf schroffe Weise von Anfang an sich zu der confessionellen Bewegung in der Landeskirche stellten. Referent wird nie den 9. Aug. 1848 vergessen, wo er, angeregt durch den Beschluß der Naugarder Conferenz, mit warmem brüderlichen Herzen nach Trieglaff reiste, woselbst eine

Anzahl separirt-lutherischer Geistlicher versammelt waren. Er brachte denselben einen brüderlichen Gruß von der Naugarder Conferenz; aber als er Besser gegenüber das Wort fallen ließ, derselbe habe ja selbst zwischen einer wahren und falschen Union unterschieden, und an ersterer müßten wir Gewissens halber doch allezeit entschieden festhalten, da brach ein solcher Sturm von heftigen Reden auf ihn ein*), daß Referent mit blutendem Herzen aus der Versammlung schied, in seinem Innern völlig überzeugt, daß er nun und nimmermehr mit solchen Geistern gehen werde.

Völlig bestärkt wurden die separirten Lutheraner in ihrer sicheren und trotzigen Haltung durch die bereits oben erwähnten Beschlüsse der Leipziger Conferenz, und durch den Uebertritt Pistorius', so daß bereits in der Synodalpredigt jenes Jahres Nagel auf eine herbe und schroffe Weise sich über den Bestrebungen der landeskirchlichen Confessionellen aussprach. Die Separirten sahen, wie ein Brief von Marseille aus jener Zeit bekundet, bereits in dem Titel der Otto'schen „Monatsschrift für die lutherische Kirche Pommerns" einen Angriff auf sich und eine Lüge, mit welcher so frei heraus zu treten, nach der Luft der Barrikaden vom 18. und 19. März schmecke. Otto möchte doch erst den Bau fertig machen und dann ihm den Namen geben und vor allem den Irrthum fahren lassen, als stände er noch in der lutherischen Kirche. Man verlangte also von uns nichts weniger als Aufgeben unseres der Union gegenüber eingenommenen prinzipiellen Standpunktes, daß wir noch lutherische Kirche haben, und kannte keine andere Basis des Verhandelns, als daß wir nude zu ihnen überträten. Als nun aber gar in der November-Conferenz 1848 der Naugarder Verein die im August aufgestellten „Sätze" zur Neuconstruirung der lutherischen Kirche aufgab, da spottete Nagel öffentlich

*) Einer der Separirten äußerte geradezu: „Was wollen Sie hier;" ein anderer verbat es sich, daß Ref. ihn als „Bruder" anredete, ein dritter sprach: Also jetzt wo Euer großes Schiff zerschellen will, ist unser Kahn gut genug für euch, um euch daran anzuklammern?

(Stip, Prot. Kirchen-Zeitung, 1849, S. 35) über den Unterschied zwischen den „Sommergrundsätzen" und den „Wintergrundsätzen" der Naugarder, und von Stund an trat an die Stelle des von uns erstrebten brüderlichen Entgegenkommens das schroffste Abweisen von Seiten der Separirten, welche nun selbst in der von der erfinderischen brüderlichen Liebe hingestellten Benennung „constituirte Lutheraner", welche unsererseits nichts aussagte, als daß jene als einen Vorzug vor uns bereits hätten, was wir erst erstrebten, eine Kränkung sahen, als sei jener Name nur deshalb erfunden, um sie nicht „die lutherische Kirche" nennen zu müssen.

So eröffneten die Separirten denn einen erbitterten Kampf auf Leben und Tod, welcher ihrerseits um so heftiger geführt wurde, je sichtlicher die „Ottonen", wie jene uns höhnend nannten, damals Aussicht hatten, ihre Sache gelingen zu sehen. Auf den Beschluß der Wittenberger General-Conferenz, daß wir unsererseits uns von jeglicher Bitterkeit gegen die Separirten fern halten wollten, hatte ein anwesendes Mitglied jener Gemeinschaft (Monatsschrift, 1850, S. 29) geantwortet: „Zu scheiden, das sei ihr Bestreben; darum brächen sie ein in unsere Gemeinden; wir möchten uns wehren!" Jene Stimme sprach das nur offen aus, was die separirten Lutheraner längst gethan hatten. Vor uns liegen eine ganze Anzahl Briefe von entschieden erweckten glaubwürdigen Pastoren, welche alle sich auf das bitterste beklagen über die alle Scheu und Rücksicht bei Seite setzenden Versuche der Separirten, unsere Gemeindeglieder im Gewissen zu beängstigen und zum Austritt zu bereden; und zwar mußten gerade diejenigen, die den separirten Brüdern das wärmste Herz entgegengebracht hatten, am meisten unter ihrem Eindringen leiden. Nur etliche Beispiele wollen wir anführen.

Wir haben oben darauf hingewiesen, wie freundlich sich die Gemeinde Nahausen, ihren Pastor an der Spitze, den Separirten gegenüber ausgesprochen hatte. Was war der Dank? P. Dietrich sah wohl ein, daß in einer so gestimmten Gemeinde, die so eben erklärt hatte, sie wolle an dem Glauben der luthe-

rischen Kirche als an ihrem höchsten Schatz festhalten, günstiger Boden sei. Er erließ also an dieselbe ein Anschreiben — gedruckt, damit es in möglichst viele Hände gelange. Darin fährt er nach vielen Verdächtigungen der landeskirchlichen Zustände folgendermaßen fort (Monatsschrift 1849 S. 76): „Ihr sagt, Ihr setzt voraus, daß Eure unirten Kirchenbehörden nichts gegen Euer lutherisches Bekenntniß vornehmen werden; aber Ihr vergeßt, daß sie längst dazu gesetzt sind, das lutherische Bekenntniß auszurotten, und daß sie das auch überall gethan haben, so gut sie konnten ..... Dieser Behörde wollt Ihr treu und gehorsam bleiben? treu? und gehorsam? Was nennt Ihr treu und gehorsam? daß Ihr ihnen nicht traut, zeigt Ihr ganz offen, denn Ihr wollt (und müßt auch) sie immer beaufsichtigen, daß sie nicht gegen Euer Bekenntniß thun, weil sie ja dasselbe nicht haben. Darum kehrt Ihr die Welt um. Eine Kirchenbehörde soll sonst die Gemeinden beaufsichtigen, daß sie bei der reinen Lehre bleiben, Ihr aber müßt, wenn Ihr bei Eurem unirten Consistorium aushalten wollt, immer auf sie aufpassen, daß sie Euch nicht um die reine Lehre bringen, und das nennt Ihr treu? Das nennt Ihr gehorsam? ... Nein, seid ihr unirt, so gehorcht ehrlich dem unirten Consistorium, seid ihr lutherisch, so brechet ganz mit den Feinden ... Geht aus von dem unordentlichen Kirchenregiment und von der gottlosen Religionsmengerei, denn Gott will Euch gewiß nicht in der Gottlosigkeit aufhalten! ... Und nun seht! Gott hat Euch schon ein ordentliches Kirchenregiment bescheert, und zwar ein solches, wie sie wohl selten zu finden sind*), welches die Malzeichen Christi trägt aus der Verfolgung. Was Ihr sucht, hat Euch der Herr geschenkt im Oberkirchencollegium zu Breslau!" Das ist eine Probe von der Ausführung des zu Wittenberg gesprochenen Worts: „Wir bringen ein in eure Gemeinden!" Der treue Hirt seiner Nahäuser Gemeinde, Kropatscheck, ließ es nun freilich an dem „Wehrt euch" nicht fehlen.

*) Zehn Jahre später sprach derselbe Diedrich anders.

Er erließ einen offenen Warnungsbrief an seine gefährdeten Schafe, in welchem er wie ein rechter Vater in tief inniger herzlicher Weise auf Christum hinweist und vor dem Wolfe warnt (Monatsschrift 79). Aber Dietrich läßt sich so leicht nicht abweisen. Unter dem Schafpelz „Friede über Israel" als der Ueberschrift eines neuen Briefes trat er wieder an die Gemeinde heran, suchte ihr zu insinuiren, daß die „unirte Kirche sich mästet von dem Raube unserer Kirchen- und Schulgüter", und sucht den Nahäusern das Breslauer Oberkirchencollegium in einer Weise anzupreisen, die ihn selbst den mehr als päbstlichen Ausdruck nicht vermeiden ließ: „Das Kirchenregiment ist das Haupt einer Kirche!" — welche Auffassung er selbst 10 Jahr später wie durch ein Gottesgericht in einer fulminanten Broschüre widerlegen mußte. Diesmal freilich gelang es ihm schlecht einzudringen in den Schafstall; denn die Schafe zu Nahausen kannten ihres Erzhirten und seines Unterhirten Stimme, und wußten, wem sie zu folgen hätten. Als Kropatscheck diesen Brief einer Widerlegung nicht würdigte, antwortete der Kirchen- und Schulvorstand und das Dorfgericht zu Nahausen unterm 18. Mai 1849 aus freiem Antriebe, wiesen den Eindringling ernst zurück und schlossen mit den Worten:

„Wenn wir Ihnen diese Zeilen zurückschicken, so denken Sie nicht, daß sie eine Widerlegung Ihrer Schrift sein sollen, denn die richtet sich selbst mehr als zu viel, nämlich bei dem, dem das Wort Gottes der Prüfstein ist. Wir wollten Ihnen, Herr Prediger, nur mit unseren Zeilen sagen: 1) Daß wir unsern Herrn Prediger von Herzen lieb haben, und nun erst recht, und Gott danken, daß wir einen solchen Seelsorger haben, der auch um Christi willen gern Schmach trägt; 2) daß wir völlig mit unserm Herrn Prediger einverstanden sind, wenn er zu Ihrer Schrift schweigt, die nur hier das größte Aergerniß (im biblischen Sinne) gegeben hat; 3) daß Sie Sich vergeblich um uns abmühen; Ihren Zweck erreichen Sie an uns doch nicht; 4) daß wir Sie allen Ernstes ermahnen, Ihre seelsorgerischen Kräfte nicht uns, sondern doch lieber Ihrer eigenen Gemeinde zuzuwenden; wofern Sie wirklich kein Eindringling sind!"

In Posen hatten die Mitglieder des lutherischen Vereins

sich besonders warm für eine Vereinigung mit den Breslauer Lutheranern ausgesprochen. Jetzt mußten sie dieselbe Erfahrung machen, wie Kropatscheck in der Mark. Das Schlesische Evang. Kirchen- und Schulblatt berichtet (1849 S. 305 f.) in alle Einzelheiten hinein einen ganz ähnlichen Angriff des separirten Pastors Reinsch in Züllichau auf die Gemeinden Kranz und Brausendorf, die er durch einen Brief vom 10. Mai 1849 aus dem Verbande mit dem lutherischen Provinzialverein heraus zu den Breslauer Lutheranern hinüber zu locken sich bemüht.

Superintendent Hohlfeld in Brüssow, der selbst hiernach noch aussagt, er könne sich seiner inneren Herzensstellung nach nicht als einen Gegner der aus der Landeskirche ausgetretenen Brüder betrachten" berichtet (Evang. Kirchenzeitung 1849 S. 398) folgendes Faktum: In einer Gemeinde treten auf Grund von Zerwürfnissen 6—8 Familienväter aus der Kirche aus und zu den separirten Lutheranern über. Sie fordern den separirten Pastor O. in St. auf, ihnen in der Kirche einen Gottesdienst zu halten. Der Ortsgeistliche verbietet dem Küster den Schlüssel zur Kirche herzugeben. Darauf erhält derselbe von O. einen Brief, in welchem dieser erklärt, alle Güter und Einkünfte der Kirche, Pfarre und Schule zu W. gehörten den (separirten) Lutheranern; er habe daher dem Küster, die Anweisung ertheilt, daß er den Schlüssel der Kirche dem lutherischen Kirchenvorstand (dem der Separirten) zu W., aber keiner unirten Kirchenbehörde übergebe. So hat dann auch wirklich O. in Abwesenheit des Küsters den Schlüssel aus der Wohnung desselben holen und die Kirche öffnen lassen, und sich zur Abhaltung eines Gottesdienstes in derselben eigenmächtig in Besitz der Kirche gesetzt. Derselbige Prediger O. erließ an ein ausgetretenes Gemeindeglied ein Schreiben mit dem Auftrage, dasselbe auch in der Muttergemeinde zu produciren und dieselbe zum Austritt aus der Landeskirche zu vermögen. Die Gründe, die angegeben werden, sind: Jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Gemeinde in die Pfarrländereien theilen und selbst einen lutherischen Prediger berufen, und auf ein fixes Gehalt

setzen könnte, und wenn nur zwei Drittheile von ihnen einig wären, müßten die übrigen sich fügen.

In der Evang. Kirchenzeitung 1850 S. 431 erhebt ein Geistlicher aus der Gegend von Fürstenwalde in der Mark, der „entschiedene Hochachtung gegen die aus der Kirche geschiedenen" Lutheraner hat, die Beschwerde, daß separirte Eindringlinge jetzt seine Gemeindeglieder bis zum Haß und Schmähungen gegen die Kirche bearbeitet hätten, „nicht mit Waffen der Wahrheit und Gerechtigkeit"; er klagt, daß der Geistliche, der diese separirten Lutheraner hernach geistlich versorgte, „sich hiebei zu Schritten vergessen habe, die mit der Gesinnung und Handlungsweise eines gewissenhaften Mannes und eines Geistlichen kaum vereinbar sind." Eine ähnliche Klage lief (Evang. Kirchenzeitung 1850 S. 896) aus der Grafschaft Ruppin ein. Auch das hallische Volksblatt 1850 S. 1309 erhebt dieselbe Klage. Oelgarte (in Löknitz in Pommern) schreibt unterm 25. April 1850 von dem Umsichgreifen der separirten Lutheraner: „Der Charakter der altlutherischen Bewegung in unserer Gegend ist echt sektirerisch." In der Monatsschrift 1849 S. 30 wird ein Brief eines lutherischen Dissidenten mitgetheilt an ein von den Separirten zurückgetretenes Mitglied der C. (antrecker) Gemeinde. Darin heißt es wörtlich:

„O Ihr Lieben! Wie betrübt und schmerzt es mich, wenn ich daran gedenke, wie Ihr die evangelisch-lutherische Kirche, als die rechte apostolische Kirche Gottes, welches die alleinige wahre Kirche auf Erden ist, verlassen habt, und dem schändlichen teuflischen Unionismus wiederum beigefallen seid. Es wäre Euch wahrlich besser, daß Ihr den Weg der Gerechtigkeit nie anerkannt hättet. . . . Ach ja, die Union, d. h. Vereinigung des lutherischen Bekenntnisses mit dem der sogenannten Reformirten, richtiger Calvinisten, ist eine rechte Brut des Teufels, welche ärger ist, denn diejenige, die er im Paradiese mit unseren ersteren Eltern vornahm und an ihnen ausübte. . . . Daher ermahne ich Euch, um Eures eigenen Seelenheils willen, stehet doch ab von solcher Kirchengemeinschaft, und fliehet die unirte Kirche als wie die Pest, und meidet den C(antrecke)r Unionspriester (Euen), und haltet ihn dafür; was er wirklich ist, nämlich ein reißender Wolf, in

Schafskleider gehüllt (Matth. 7, 15), ein schneeweißer Teufelsbote, der sich in einen Engel des Lichts verstellt" (2. Cor. 11, 14). — Und „solche Urtheile, wie sie im Obigen ausgesprochen sind," fügt der Einsender hinzu, „sind nichts Vereinzeltes. Wer mitten im praktischen Leben steht, mitten in den Bewegungen der Gemeinden, der weiß, daß die die gewöhnliche Redeweise auf Seiten der Secession ist. In den Urtheilen, wie sie fortwährend aus den Dissidentengemeinden herausschallen, verkörpert sich oft ein Ingrimm, der es uns schwer macht, sie wieder zu geben. Daß der zeitliche Vortheil allein der Strick sei, in dem wir gefangen liegen, gehört — so derb auch die Form ist, in welcher dieser Vorwurf aufzutreten pflegt — noch zu den mildern Urtheilen."

Vor uns liegt unter andern diese Sache betreffenden Actenstücken im Original die Correspondenz, welche der 1849 ausgetretene Pastor Bürger zu Reinswalde in der Niederlausitz mit seinem Schulmeister geführt hat. Es war dem Pastor gelungen, durch allerlei Vorspiegelungen, als gehöre ihnen das Kirchengut, wenn sie nur einig blieben, die ganze Gemeinde auf seine Seite zu bringen*), mit Ausnahme eines nicht am Orte wohnenden Scholtiseibesitzers und des Schulmeisters Cantor Hesse, welcher letztere, im ernsten Sturm mit hinweggerissen, gleich darauf seinen Rücktritt von der separirten Bewegung erklärt hatte. Als alle schmeichelnden und drohenden Versuche des P. Bürger, die den Schullehrer zur Separation zurückbringen sollten, erfolglos blieben, so versuchte derselbe durch allerlei Künste ihn zu zwingen, entweder zur Separation überzutreten, oder sein Amt niederzulegen. Er sandte ihm Abschrift des Ministerialrescripts vom 8. Mai 1847 und vom 24. Juli 1847, in welchen bestimmt war, daß, falls ein Schullehrer zu den separirten Lutheranern überträte, er nicht mehr Lehrer der Gemeinde bleiben könne, und suchte ihn dadurch zu überzeugen, daß er auf Grund dieser Rescripte nun sein Amt niederlegen müsse. Dann drohte er ihm mit Amtsentsetzung,

*) Vergl. „der Austritt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Reinswalde geschichtlich dargestellt von J. G. Bürger, evangelisch-lutherischem Pastor daselbst 1849 bei Pfingsten in Liegnitz."

ahm ihm den Kirchenschlüssel fort, und entzog ihm das Beicht-pfer, welches er seit 14 Jahren bezogen hatte — trotzdem aß er auf Weisung des Breslauer Oberkirchencollegii ihn in inen sonstigen amtlichen Funktionen beließ. Und als nun die rchliche Oberbehörde in die Hände der Separirten das Kirchen-ut nicht ausliefern wollte, schrieb Bürger unterm 8. Okt. 1849 m Sorau aus an seine Gemeinde: „Der Teufel macht Ernst it seinem Angriff auf unser Kirchengut. Am Freitage hat der andrath von der Königl. Regierung die nöthige Instruktion halten ... Es soll also wirklich ein Raub an uns begangen erden." Auf diese Weise wußte der Pastor seine bethörten emeindeglieder zu fanatisiren *).

Zu den obenstehenden Berichten aus der Mark, der Nieder-usitz, Posen und Pommern fügen wir noch folgendes Zeugniß s Schlesien. P. Deutschmann aus Bienowitz bei Liegnitz be-ichtet auf der Wittenberger Generalconferenz im Septbr. 1850 Monatsschrift 1851 S. 60 f.), wie folgt:

„Gewöhnlich werden wir von den Ausgetretenen so angesehen, daß ir in unserem Herzen allerdings ganz so gesinnt, und ganz dieselben in, wie sie, aber Menschenfurcht, Feigheit und irdischer fleischlicher inn halte allein uns ab, denselben Schritt zu thun, wie sie, wobei dann die Hoffnung hegen, daß wir alle, wenn wir anders aufrichtig ren, entweder wenn unser Gewissen stärker aufwache, oder wenn die stände zwingender würden, doch noch zu ihnen übertreten müßten." ie theuren Brüder, die so oft uns zur Schonung, zur Milde er-hnen, so augenscheinlich ihnen (den Separirten) zuneigen, ach sie en gewiß alle noch nicht die tief schmerzenden bitteren Wehtage Stunden geschmeckt, die das Verfahren und die Reden der Aus-retenen uns schon verursacht haben ... sie gehen mit Geflissenheit Eifer den Erweckten und Gläubigen nach, und suchen sie aus der che heraus und in ihre Gemeinschaft zu locken, und mit welchen inden dies geschieht, wie dabei der berufenen und verordneten merhin entschieden gläubigen und lutherischen Seelsorger gedacht rd, das sei Gott geklagt! Hunderte von Anekdoten ständen mir zu

*) Wir bemerken hierzu nur noch, daß, nachdem ein landeskirchlicher Pfarr-weser nach R. gesandt worden ist, ein erheblicher Theil der Gemeinde zur Landes-he nach und nach zurückgetreten ist.

Gebote, die alle mehr oder weniger von einem grauenhaften, geistlichen Tode oder von der entsetzlichsten Lieblosigkeit, aber auch von der äußersten Unklarheit und Unwissenheit in ihrer eigenen Sache zeugen. Ich mag sie nicht herzählen; es würde lieblos scheinen, obwohl es noch liebloser ist, sie zu thun. Gewiß, es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir sagen, sie erwecken kein Leben, denn sie nehmen blos das schon vorhandene Leben, um es zu verwirren und zu tödten. . . . Theure Brüder, habt ihr diese wahrhaft gotteslästerliche Lieblosigkeit noch nicht erfahren? O danket, preiset den Herrn dafür auf euren Knieen. . . . Ich für meine Person habe das alles reichlich ausgekostet, und viele meiner theuren Brüder mit mir, wie überhaupt wir in Schlesien noch mehr davon zu leiden haben, als es anderwärts vielleicht der Fall sein mag. Nicht nur, daß dieses oft wahrhaft perfide Hinweglocken der besten Gemeindeglieder an und für sich der tiefste Schmerz ist für den treuen Seelsorger, ach so ist ja kein Name schlecht genug, um uns und unsere Kirche damit zu bezeichnen. (Nennen mich doch die Ausgetretenen z. B. nie anders als *κατεξοχην* den Baalspfaffen.) Wahrhaft gotteslästerlich, ja man möchte versucht werden, es Sünde wider den heiligen Geist zu nennen, wenn ausgetretene Pastoren folgenden Schluß machen: Christus kann nur in *einer* Kirche sein, in der anderen muß der Teufel sein; bei uns ist Christus, folglich ist bei euch der Teufel *); und wenn einer ihrer Kirchenräthe (Ehlers) in seinem Kirchenblatte von uns Lutheranern in der Landeskirche gradezu drucken läßt: Einen Kampf haben wir durchgekämpft, den Kampf mit der unirten Landeskirche, den Kampf insonderheit mit denen ihrer Glieder, die sich Lutheraner nennen, und sind es nicht, sondern sind des *Satan's Schule* **). Die sind unseren Streichen erlegen und Lügner erfunden, sie sind gewogen in der Wage der Wahrheit und Gerechtigkeit und zu leicht erfunden (Kirchenblatt von Ehlers Jan. 1850) und dann in seiner seinsollenden Rechtfertigung (ib. März 1850); hinzufügt: „Das Thun und Treiben der lutherischen Vereine, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind, habe ich durch jene Benennung als ein Werk nicht des Lichts, sondern der Finsterniß, nicht des Geistes Gottes, sondern des Teufels bezeichnen wollen", wie denn daselbst des Schrecklichen und Unwahren genug noch weiter nachgelesen werden kann."

*) Aehnlich äußerte sich Pistorius zum Herausgeber im Jahre 1852.

**) Dies Wort entrüstete den alten Goßner so sehr, daß er (freilich nur in einem nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Privatschreiben) die separirten Lutheraner im Zorn eine „Bande" nannte, vergl. H. Volksblatt 1850 S. 792.

Es widert uns an, noch mehr Beispiele*) aus jener Zeit aufzuführen; wie sie z. B. Görcke in der Evang. Kirchen-Zeitung 1850, S. 174, giebt, daß separirte Pastoren lehrten, man könne in der Landeskirche nicht selig werden, wie sie die Kirchenglieder, die durch Görcke zum Glauben erweckt, auch nach dem Austritt dessen Erbauungsstunden besuchten, in Kirchenbuße nahmen u. s. w. — wer dergleichen mehr lesen will, findet es in der größten Auswahl in den letzten Jahrgängen der vom separirt lutherischen Pastor Räthjen herausgegebenen lutherischen Dorfkirchenzeitung. Hier wollen wir nur noch hinweisen auf den von Besser und Schöne in der Evang. Kirchen-Zeitung 1850, S. 963 veröffentlichten Aufsatz, dessen Einsender, zuerst mit großer Milde beginnend, den Vorwurf der Exclusivität abweisen, dann aber, wo sie auf die lutherischen Vereine zu sprechen kommen, alle Mäßigung verlieren gegen „diese Lutheraner ohne Buße und Leiden", deren „ganze lutherische Vereinsagitation vielweniger in wunden Gewissen, als in mancherlei landeskirchlichen Besorgnissen ihren Hebel hat."... „Gegner, die in unserer Maske kämpfen, und Licht und Luft uns rauben wollen." Solchen Gegnern gegenüber sei ihnen allerdings ab und zu ein Wort entfahren, das sich nicht mit der Sanftmuth vertrage, und über welches sie selbst Schmerz empfänden, aber sie müßten in der Seele der treuen Zeugen eine Fülle sittlicher Empörung empfinden gegen das Heldenthum solcher Leute, welche sich jetzt ungestraft lutherisch nennen dürfen, und um diesen Namen gegen Realitäten ins Treffen führen, welche Gott nach der Weise Seiner Wege hat erwachsen lassen**)."

Doch hiemit sind wir bereits auf den Boden des Schriftenkampfes geführt. Es ließ sich ja erwarten, daß die lutherischen Pastoren der Landeskirche, wenn sie zum Dank für ihre ent-

*) Vgl. z. B. die Berichte von Gadow (Monatsschrift 1852 S. 21, 51, 104), und Nagels Predigt über die Ermordung Havers (Monatsschrift 1853 S. 178).

**) Dieser Aufruf Bessers zog eine Entgegnung vom Herausgeber dieses Buches in der Evang. Kirchenzeit. 1851 S. 156, und in Folge dieser einen weiteren Kampf in der Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche nach sich.

gegenkommende Liebe zu den Separirten die Zielscheibe solcher Angriffe, und wenn ihre Gemeinden durch eine Fluth separirt-lutherischer Broschüren überschwemmt und zum Austritt aufgereizt wurden, nicht völlig still blieben. So erschienen denn Ende 1848 und Anfang 1849 zwei anonyme Broschüren, die eine (von Pfannenberg): Warnung vor dem Austritt aus der Landeskirche (Naugard bei Lehfeld, 1849), die andere (von Lenz): Halte was du hast (Naugard bei Lehfeld, 1848). Auf die erste Broschüre, in welcher Pfannenberg darüber sich beklagt hatte, daß die Gemeinden zerrissen würden, und Mißtrauen gegen die verordneten Geistlichen in die Herzen gestreut werde, daß absichtlich das Volk zum Schiedsrichter über eine Angelegenheit angerufen würde, der es gar nicht gewachsen sei (S. 4), in welcher den Separirten nachgewiesen wird, daß sie für ihre Kämpfe einen ganz anderen Grund legten, als den Luther gelegt habe, nämlich die Lehre von der Kirche (S. 5), nicht die Rechtfertigung durch den Glauben, und in welcher Luthers Benehmen im Kampf gegen Papst und Schwärmer den Separirten als Spiegel (S. 9) für ihren Donatismus vorgehalten wird, trat Nagel in die Schranken mit der Broschüre: „Lasset euch niemand verführen mit vergeblichen Worten. Zuruf an unsre Gemeinden. Liegnitz 1849." Gegen die Broschüre von Lenz, welche eigentlich gar nicht direkt gegen die separirten Lutheraner gerichtet war, sondern inmitten der Revolutionszeit nur ermahnte, fest zu stehen, Kirche und Schule nicht trennen, den lutherischen Katechismus und das lutherische Bekenntniß nicht fahren zu lassen u. s. w., erhob sich Besser in seiner Broschüre: „Schlecht und recht, das behüte mich! Leipzig bei Dörffling und Franke, 1849." Als dann die Separirten immer wühlerischer in unsere Gemeinden eindrangen, schrieb M. Görcke in Zarben „Von der Versuchung zur Absonderung. Treptow a. R. bei Bockramm, 1850;" ferner derselbe: „Ein Wort der Belehrung für alle, die gern ein festes Herz hätten. Treptow bei Bockramm, 1848" und: „Zweites Wort der Belehrung",

ı welchen Schriftchen er namentlich Porst und Dr. Luther selbst
ls Zeugen wider den Separatismus auftreten ließ. Ihm ant-
ortete Pistorius in der Broschüre „Dr. M. Luther gegen
K. Görcke, bei Pfingsten in Liegnitz.“

Wir können es nicht für unsere Aufgabe halten, alle in
ıer Zeit erschienenen Broschüren, die wir fast sämmtlich sorg-
ltig gelesen und geprüft haben*), hier eingehend zu beurtheilen.
n ihnen allen tritt uns ein ungemein enger Ideenkreis ent-
gen und ein pharisäisch richtender Geist, der sich zum Kritiker
er die Schäden der Landeskirche aufwirft, in deren Schwächen
öglichst schonungslos und schadenfroh umherwühlt, und dem
öglichst scharf gezeichneten Zerrbilde gegenüber die Herrlichkeit
s eigenen (Breslauer) lutherischen Zion anpreist, mit hohen
orten das erduldete Märtyrerthum rühmt und es als Noth-
ndigkeit für jeden treuen Lutheraner hinstellt, möglichst bald
ihnen überzutreten. Dies ist so ungefähr der allzeit wieder-
ırende Ideenkreis, der in den einzelnen Broschüren sich nur
rch den größern oder geringeren Grad des Fanatismus und
rch die größere oder geringere Dreistigkeit**) im Beschimpfen
r Landeskirchlichen unterscheidet. Fast in allen diesen Bro-
üren giebt sich ein so geringer Grad kirchlicher Einsicht und
sunden Menschenverstandes***) kund, daß wir uns hier be-
ügen müssen, nur auf die bedeutendsten Vertreter Nagel und
ffer etwas näher einzugehen.

*) Wir führen hier nur noch etliche an, welche gerade vor uns liegen: 1) Schöne, Wort der Warnung; 2) Becker: Schwert gegen Schwert, bei Eichstedt in hneidemühl, 1850; 3) v. Hiller: Beleuchtungen der lutherischen Religion, Swine-nde bei Hammer, 1849; 4) Warnung an das lutherische Volk deutscher Zunge, rdlingen, 1848; 5) Freundlicher Brief der lutherischen Gemeinde in und um hle an alle ehrlichen Landsleute, Wittstock bei Siltmann, 1848.

**) Schöne l. c. z. B. nennt die landeskirchlichen Lutheraner geradezu „eine enge von Ketzern, die den Herrn verleugnet“, oder „einen Haufen, der den Sohn ottes in Unglauben verlästert“, oder „die ganze Sippschaft der Ottonen.“

***) Pistorius l. c. S. 18 sagt: „Denkt euch nur, eine menschliche Seele stecke einem Pferdeleibe, und wolle darin bleiben, obgleich sie herauskommen könnte, eilich mit Hinterlassung von etwas zeitlichem Gut, einem guten Stalle, einer rippe voll Futter! Wolle doch darin bleiben, weil ihr die Pferdeseele Raum lasse! o gerade aber ist es mit den Lutheranern in der Landeskirche.“

In der Besser'schen Schrift erkennen wir den Verfasser der Bibelstunden nicht wieder; sie leidet im Gegentheil an allen oben hervorgehobenen Schattenseiten separatistischer Polemik. S. 4 macht er seinen Gegnern ohne Weiteres den Vorwurf: „Sie umgürten ihre Lenden nicht mit Wahrheit!" S. 14, ihnen fehle das Salz der Buße, die Union sei ihnen wohl (S. 15) eine Fatalität, ein Uebel, aber keine Sünde. Schon das Sein der Separirten dagegen (S. 18) sei ihnen ein Stachel. (!) Diese Schrift ist ein ziemlich verworrenes und unklares Spiel mit abstrakten Begriffen, die an die Stelle geschichtlicher Realitäten gesetzt werden, mit der Absicht an der Landeskirche bittere schmähende Kritik zu üben, und die Separirten als Märtyrer der Wahrheit hoch auf den Thron zu setzen. S. 13 z. B. redet B. seine Gegner geradezu mit den Worten an: „Liebe Herren, nehmt es nicht für ungut, wenn wir Euch einen Namen für Eure Kirche vorschlagen, nämlich: Babel!" Uns ist die B.sche Schrift vornämlich wichtig durch das in ihr selbst aufgestellte Dilemma (S. 5): „Ist, was in diesem Trost- und Warnungsbrief (von Lenz) steht, wahr: nun so haben wir Lutheraner in Preußen Narrentheidinge getrieben am Reformationsfest, denn wir haben Gott gepriesen für eine Errettung unserer Kirche, welche lediglich in unserer Einbildung sich ereignet hat; dann haben wir mit unserem Ausgehen aus der Landeskirche nicht einen Thurm, sondern den Tempel Gottes, nicht ein Unionsbehältniß, sondern die lutherische Kirche verlassen, und sind dem Separatismus anheimgefallen; dann haben wir Pastoren unsere Gemeinden verführt mit vergeblichen Worten, und die furchtbare Schuld auf uns geladen, sie und ihre Kinder der Kirche zu entfremden, unter dem fälschlichen Vorgeben, als deren treue Diener sie zu weiden." Wir unsererseits würden das Dilemma nicht so scharf aufgestellt haben; wir haben den Brief von Lenz geprüft und Wort für Wort wahr befunden — mögen die Separirten bald, ehe sie durch des Herrn Hand dazu gezwungen werden, freiwillig nachforschen, wie viel von der Besser'schen andern Seite des Dilemma auf sie paßt.

Einen noch viel schmerzlicheren Eindruck aber macht die Nagel'sche Broschüre, deren ganzer leidenschaftlich aufgeregter Ton schon den Geist charakterisirt, dem sie entsprossen ist. Nagel malt sich in seiner Phantasie ein Bild von Union und unirter Kirche, welches nirgend in der Wirklichkeit existirt hat, und verschwendet an dessen Bekämpfung allerlei Worte und Behauptungen, die er nie verantworten kann, während er gerade diejenigen Vorwürfe in seines Gegners Schrift, die ihm zu widerlegen schwer genug werden sollten, so gut wie unangerührt läßt; dafür aber S. 3 der ganzen Schrift des Br. Pfannenberg die Entstehung aus dem Teufel zuerkennt.

Wie sehr in jenem Jahre selbst ein Nagel sich dazu herabwürdigen konnte, im Eifer des Kampfes selbst an die Leidenschaften zu appelliren und das Volk zu haranguiren gegen einen Gegner, dessen Gründe und Beweisführung zu entkräften er außer Stande war, das möge eine Probe aus der Schrift beweisen (S. 6):

„Das Volk — schreibt der Verkläger — ist der Sache nicht gewachsen, das heißt mit andern Worten, es versteht nichts davon, es ist zu dumm dazu. Ja, so lehrt der Papst auch, daß das Volk zu dumm sei, über Glaubenssachen zu urtheilen, das verstände allein der Papst und die Priester. So meint unser Verkläger auch wohl, die Bischöfe, Superintendenten und Prediger müßten allein ausmachen, was ihr einfältigen Leute glauben sollt, ihr habt blos unterthänigst zu gehorchen. Und dabei ist er noch so unverschämt, daß er auf dem Titel des Buchs den Einfältigen zuruft: „Werdet nicht der Menschen Knechte!" Aber im Buch selbst scheint er es doch lieber zu sehen, wenn die Gemeinden früher in Dummheit erhalten worden wären, d. h. wenn die Geistlichen befehlende Herren und die Gemeinden unterthänige Knechte geblieben wären. Aber das stimmt nicht mit der Bibel. Christus lehrt, daß seine Schafe (und das sind doch wohl nicht allein die Prediger!) seine Stimme hören und kennen, aber einem Fremden folgen sie nicht nach, sondern fliehen vor ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht. Also Christi Schafe sind nicht so dumm, wie Mancher meint!"

So konnte Nagel von einem Amtsbruder reden, der kaum 1½ Meilen von ihm wohnhaft, als sein früherer Consynodale und

langjähriger Freund ihm als ernster treuer Zeuge des Evangeli bekannt sein mußte. Wie aber Nagel die Cabinets-Ordres ausdeutet und ausbeutet, zeigt er S. 18, 19: „Jedermann, der deutsch versteht, weiß, daß der hochselige König in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Febr. 1834 den Fortbestand einer besonderen lutherischen Kirche verboten und für unchristlich erklärt hat.“

Wir haben im Obigen in größerer Ausführlichkeit, als es manchem Betheiligten lieb sein wird, die Zeugnisse zusammengestellt, welche den unchristlichen Fanatismus ins Licht stellen, in welchen der lutherische Separatismus in den Jahren 1849 und 1850 hineingerieth, — wir haben es gethan selbst auf die Gefahr hin, daß die Separirten mit Entrüstung ausrufen werden, wir gefielen uns darin, sie mit Koth zu bewerfen, und es sei unrecht, aus der Zeit großer Kampfeshitze heraus die schärfsten Späne zu sammeln. Wir haben es aber sehr wohl bedacht, warum wir es thaten, und hätten uns das unangenehme Geschäft, in anderer Leute Sünden zu rühren, um Vieles gern erspart, wenn wir im Interesse unpartheiischer Geschichtsschreibung es geburft hätten. Aber so wie wir uns bemühen sine ira die Gestalt unserer Gegner hinzustellen wie sie ist, so sind wir auch verpflichtet sine studio dies zu thun, auf daß die Wahrheit an das Licht trete. Es ist ja dieser alles Maß und Ziel überschreitende Hohn und diese an Lästerung streifende Schmähsucht der Separirten in jenen Jahren um so unerklärlicher, als sie die Antwort war auf ein durchaus herzliches, fast submisses Entgegenkommen seitens der lutherischen Vereine. Es ist so völlig unerklärlich, daß sie selbst (z. B. Besser in der Evang. Kirchen-Zeitung 1850) die Möglichkeit einer solchen fanatischen Stellung zu uns, welche wir so eben durch Documente belegt haben, in Abrede stellen. Aber wenn wir, wie im Vorstehenden geschehen, übereinstimmende Zeugnisse entschieden frommer ihnen von Hause aus sehr freundlich zugeneigter Männer finden aus Posen, Sachsen, Mark, Schlesien, Pommern, wenn wir in ihren gedruckten Schriften gerade die hervorragendsten Glieder, wie

Nagel, Ehlers, Besser, Pistorius sich selbst compromittiren sehen, dann wird es für uns sehr wahrscheinlich, daß die von glaubhaften Ohrenzeugen uns mitgetheilten Berichte über die mündlichen Aeußerungen der Separirten aus jener Zeit, — die alles überbieten an Fanatismus und selbst unehrenhafter aggressiver Polemik — nicht aus der Luft gegriffen sind, so sehr sie dies auch in Abrede stellen mögen.*)

Wir sehen aber in diesem schrankenlosen Hervortreten des separirt lutherischen Fanatismus jener Zeit ein Zeichen gnädiger Bewahrung des Herrn, welche die allzuschrankenlose Hingabe vieler hervorragender Glieder der lutherischen Vereine an die Separirten moderirte, so daß, nachdem im Sommer 1848 z. B. der Naugarder Verein eine Annäherung an die Breslauer beschlossen hatte, Otto im Sommer 1849 einen Vortrag über unsere „Auseinandersetzung" mit ihnen hielt, Wetzel-Plathe, ihr warmer Freund sie (Monatsschrift 1849 S. 158**) ausdrücklich der Häresie bezüchtigte, und Deutschmann in seinem ausgezeichnet klaren nud warmen Wittenberger Vortrag 1850 deutlich entwickelte, daß wir grundsätzlich von ihnen geschieden seien. So wurde zu einer Zeit, wo die mangelhafte Kenntniß von der ersten Geschichte der lutherischen Separation der letzteren noch manche unbegründeten Sympathien zuwandte, durch die von ihnen selbst in der Hitze hervorgekehrte Zerrgestalt mancher ernüchtert nnd mancher abgehalten, zu ihnen überzutreten, der in den späteren Kämpfen der lutherischen Vereine ein edles Rüstzeug geworden ist. Die Haltung der letzteren zur lutherischen Separation nahm von Stund ab die Richtung, daß

---

*) Görcke sagte zu Besser: „Ich will dir drei glaubhafte Zeugen stellen, daß du in jener Predigt dies und das gesagt hast"; Besser's Antwort war: „ich will dir 30 Zeugen stellen, daß ichs nicht gesagt habe."

**) Wetzel sagt l. c.: „Diese Spaltung, welche von uns Anfangs als ein Schisma über die Maximen der Reaktion gegen den Unionsdruck angesehen und behandelt wurde, hat sich jetzt klar herausgestellt als eine Häresis in der Lehre von der Kirche, speziell über die Bedeutung von Cultus und Regiment für das Dasein und den Bestand der Kirche. Unser eigen Fleisch und Blut ist unser schärffster Widersacher geworden, und das so theoretisch wie praktisch."

man den grundsätzlichen Differenzen, die uns scheiden, nachdachte und dieselben in einer Reihe von tief eingehenden Aufsätzen in der lutherischen Monatsschrift bloslegte (so Monatsschrift 1849 S. 62 f.: „Ueber Kirchenprinzip und Separatismus; ib. S. 85 f. Otto über die Stellung des Kirchenregiments zur Kirche; ib. S. 133 Wehrhan: P. Nagel und die Naugarder Conferenzsätze; Otto's Vorwort 1850 S. 4. 5; ib. S. 57 f. von E. Wetzel; 1851 S. 60 f. Deutschmanns Vortrag; ib. S. 33: „Tretet nicht über, bleibet, aber bleibet mit Verstand!" Vorwort zu 1852 S. 7 f.; 1855 S. 248 f.).

Die separirterseits erfolgten Gegenschriften zogen es vor, die erheblichen und unwiderleglichen Einwürfe gegen ihre prinzipielle Stellung fast völlig unberücksichtigt lassend, ihre zur Genüge bekannten Gründe mit mehr oder weniger Selbstgerechtigkeit immer wieder darzulegen, und haben sich für eine prüfend eingehende Beurtheilung ihres Standpunktes allzeit völlig verschlossen gehalten. So viel aber muß selbst dem von Partheileidenschaft verblendeten Auge völlig klar vorliegen, daß der Kampf von Seiten der landeskirchlichen Lutheraner — einzelne unerhebliche Ausschreitungen abgerechnet — mit eben so viel Ruhe, Würde und christlicher Liebe und Besonnenheit, die allzeit Person und Sache schied nnd sich auf letztere allein beschränkte, geführt wurde, wie wir auf Seiten der Separirten das Gegentheil von dem Allen finden*).

Auf diese Weise haben die Separirten das ihren ersten Zeugen seitens der Landeskirche angethane Unrecht doppelt und dreifach zurückbezahlt, und sie haben nicht Ursache, nur sich als die Märtyrer anzusehen, da das schwere Leid, was sie durch ihr Einbrechen in unsere Gemeinden uns zugefügt haben, und die schweren Verunglimpfungen, mit welchen sie unsere Personen verfolgt haben, da wir ihnen mit Liebe naheten, reichlich jene

---

*) Es ist eine gewöhnliche Ausrede der Separirten, wenn man ihnen ihre Ausschreitungen vorhält — dergleichen komme im Kampfe wohl vor, und sei unsererseits auch genug zu Tage getreten. Nie aber haben sie diese völlig aus der Luft gegriffene Anklage wider uns durch Beläge erhärtet.

ersten Sünden der Landeskirche gegen sie aufwiegen. Es ist das wichtig, daß ihnen solches vorgehalten werde, damit sie endlich aufhören, von sich als von der leidenden Unschuld zu reden und sich ihres Martyriums zu rühmen, als die in diesem Kampfe nicht auch Vieles abzubüßen und zu bereuen hätten.

Obigen Zeugnissen gegenüber stellen sich denn nun auch die traurigen Kämpfe um die Mitbenutzung von Kirchen und Kirchhöfen seitens der separirten Lutheraner in anderem Lichte dar. Wären die letzteren geneigt gewesen, mit Enthaltung von aggressiver Polemik einfach unsere Gotteshäuser zu ihrer Erbauung zu benutzen, so wäre es wohl kaum einem Prediger der Landeskirche eingefallen, ihnen die Erlaubniß zu versagen. Aber wenn diese Pastoren sich in den maßlosesten Schmähungen gegen unsere Kirche und deren Einrichtungen ergingen, wenn sie unsere Gotteshäuser dazu benutzten, um uns unsere Gemeinden zu entfremden, um Zwietracht und Haß zu säen, wenn sie dazu allzeit Miene machten, die Benutzung unserer Gotteshäuser nicht bittweise, sondern als ein ihnen völlig zustehendes Recht*) in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich dazu weigerten, die von unserer Gemeinde aufzubringenden Lasten für Erhaltung von Kirche, Thurm und Umfriedigung mitzutragen, war es dann wohl noch eine verwerfliche Härte, wenn wir ihnen den Mitgebrauch unserer Kirchen versagten, wenn wir ihnen die Glocken verweigerten, zu deren Erhaltung sie nichts beitragen wollten, wenn einzelne unserer Geistlichen, nachdem jene die Leichenreden zu Angriffen auf unsere Kirche mißbrauchten, von dem bestehenden Rechte Gebrauch machten, ihnen alle amtlichen Funktionen auf den Kirchhöfen zu versagen? So erhoben sich über diesen Gegenstand abermals die bittersten Anfeindungen**),

*) In dieser Meinung wurden die Separirten bestärkt durch etliche absolutorische Erkenntnisse des Obertribunals, welche sie von gewissen Leistungen an die bestehenden landeskirchlichen Pfarreien entbanden. Vergl. Monatsschrift 1855 S. 529 u. f. w. dagegen Monatsschrift 1858 S. 560.

**) Vergl. über die bitteren Zerwürfnisse zwischen Herr v. Thadden und dem landeskirchlich-lutherischen Pastor Gadow Monatsschrift 1852 S. 21, 51, 104, und Fr. Wetzel's Vortrag über diesen Gegenstand Monatsschrift 1852 S. 18 f.

in welchen die Separirten wiederum nichts anders sein wollten, als die leidende Unschuld. Leider aber kam es hierüber selbst bis zu Pöbel-Excessen; denn der gemeine Mann kann sich nicht immer in Schranken halten, wenn er das, was ihm von Jugend auf als Heiligthum vorgehalten ist, so geschmäht sieht, und ist einmal die Leidenschaft aufgeregt, so benutzen auch gottlose Spötter gern die Gelegenheit, um ihre Rohheit auszulassen. Auf diese Weise wurde (wie Stip's Pastoral-Kirchenzeitung für die evangelisch lutherische Kirche 1849 S. 67 f. berichtet) Nagel, als er am Donnerstag vor Palmarum 1848 zu Plathe einen Wochenpassionsgottesdienst hielt, von einem zum Theil trunkenen Haufen mit Knitteln und Steinwürfen verfolgt; Besser wurde von der Polizei selbst gewarnt, er solle nicht wieder in Robe sich sehen lassen, weil es sonst leicht zu thätlichen Auftritten kommen könnte, und dem Prediger Marseille, der vor anderen durch seine maßlosen Invectiven gegen die Landeskirche eine gewisse Berühmtheit erlangt hatte, wurde am dritten Ostertage 1849 bei Gelegenheit einer Leichenbestattung an der Kirchhofsthür von einer rohen Menge der Talar zerrissen. Wir sind freilich über solche Rohheiten und Lynch-Justiz eben so tief betrübt als unsere Gegner, aber daß die letzteren selbst in diesen durch sie selbst genugsam provocirten Scenen ein Martyrium erblicken, und wie in jenem Aufsatz der Pastoral-Kirchenzeitung geschieht, sich dessen mit hohen Worten rühmen, das ist doch eine überaus traurige Verblendung.

Die wichtigste Folge jener fanatischen Invectiven der separirten Lutheraner aber war unstreitig die, daß sie dem weiteren Umsichgreifen der Separation ein Halt geboten. Nun wurde auch dem blödesten Auge in den Gemeinden klar, weß Geistes Kinder die Gegner seien. Die ernsteren Christen, welche früher gewohnt gewesen waren, auf die Separirten, die ja solche Opfer um des Glaubens willen gebracht hätten, als auf die Frommen hinzusehen, wandten sich jetzt mit Widerwillen ab von einer Bewegung, die solche Früchte zeitigen konnte, und von 1851 ab findet sich selten noch ein ernster Christ, der zu ihnen über-

tritt. Wo man sie kennt, kommen Uebertritte fast nur noch aus äußeren Gründen — Verheirathung, Mißstimmung gegen den Pastor 2c. — vor; nur noch in solchen Gegenden, wo sie noch nicht bekannt sind, begeben sich Uebertritte in größeren Massen und aus sogenannten Gewissensbedenken. Die Zahl solcher Uebertritte aber wird durch die der Rücktritte ziemlich aufgewogen.

Die von den Separirten 1849 den lutherischen Vereinen gegenüber beobachtete Haltung ist selbst, wenn man die prinzipielle Verschiedenheit der Standpunkte, selbst wenn man die leidenschaftliche Erregtheit des Augenblicks mit in Anrechnung bringt, ein so völlig räthselhaftes Phänomen, daß wir uns vielfach in ihren Schriften umgesehen haben, um der Sache auf deu Grund zu kommen. Sie geben aber so gut wie gar keinen Aufschluß. Nur ein einziger längerer Aufsatz, den Nagel in der Pastoral-Kirchenzeitung 1849 (S. 34 f.) veröffentlichte mit der Ueberschrift: „Werdet doch einmal recht nüchtern", giebt uns einzelne Fingerzeige, die wir dem Leser doch nicht vorenthalten wollen. Wir wollen hierbei auf den die Schrift durchziehenden animosen Ton nicht näher eingehen und uns einfach an die vorgebrachten Gründe halten und dieselben beleuchten.

Nagel bezeichnet seinen Aufsatz selbst als „einen Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen und den verschiedenen in der evang. Landeskirche bestehenden Vereinen zur Wahrung der lutherischen Interessen." Indem er versucht, das Verhältniß zwischen beiden Partheien darzustellen, geht er von dem damals auf beiden Seiten weit verbreiteten Irrthum aus, als ob in Bezug auf die Lehre fast völlige Uebereinstimmung herrsche. „Man stand sich doctrinell ganz nahe, so nahe, daß irgend eine Lehrdifferenz kaum angegeben werden konnte." Die Kluft zwischen beiden war nur die Forderung, den Zusammenhang mit der evang. Landeskirche aufzuheben von der einen Seite, und die Weigerung auf der anderen Seite. Die Vereine nahmen durch einen „kühnen Griff" den Namen „evangelisch-lutherische Kirche" für sich in An-



Das kränkte die separirten Lutheraner, und deßhalb konnten alle Freundschaftsversicherungen der Vereine nichts anschlagen.

Trotzdem will N. eine Verständigung versuchen, denn er hält dafür, daß die Männer der Vereine in einer gewissen „Verzauberung" sich befinden, aus welcher sie erlöst werden müßten.

Er knüpft demzufolge an die Beschlüsse des Naugarder Vereins vom 7. und 8. November 1848 an, und giebt zu, daß rein Wort und Sacrament das einzige Prinzip sei für die lutherische Kirche; aber, fährt er fort, die Anwendung dieses Prinzips leide sofort Schiffbruch an der These: „Die Beibehaltung eines in der Lehre mit uns nicht völlig geeinigten oder laxen Kirchenregiments ist um des Friedens willen zulässig, falls der Fortbestand der rechten Lehre nicht gefährdet ist." Dieser Satz, sagt N., schließe eine contradictio in sich, denn man könne nicht den Wolf als Hirten belassen unter der Bedingung, daß er die Schafe nicht fresse; man könne nicht ein Loch im Dach lassen unter der Bedingung, daß es den Regen abhalte. Das unirte Kirchenregiment würde *unsittlich* handeln, wenn es die lutherische Lehre schützte. Glockenziehern und Todtengräbern und Balgentretern könne man um des Friedens willen Heterodoxien zulassen, aber nicht denen, welche als Oberaufseher die reine Lehre zu schützen hätten.

Nagel verwechselt hier den Begriff *normaler* Zustand mit dem *erträglicher* Zustand, und vergißt, daß es sich um die conditio sine qua non handelt, welche die Pflicht eines Zerreißens bestehender kirchlicher Gemeinschaft nach sich ziehen soll. Normal muß die lutherische Kirche lutherisches Kirchenregiment verlangen, aber das ist doch eine andere Frage, ob man nicht um diese Wiedererlangung kämpfen könne, ohne geradezu die Kirche verloren zu geben, wenn man nicht gleich im ersten Stadium des Kampfes das Ziel erreicht, oder — um im Bilde zu bleiben — ob man, wenn ein Loch im Dache ist, gleich das ganze Haus verlassen und ein neues von Grund auf daneben bauen müsse, so lange noch mit einer untergesetzten Schüssel

dem Schaden des Loches im Dache abgeholfen werden kann. Der Vorwurf der „Unsittlichkeit" für ein unirtes Kirchenregiment, welches lutherische Lehre schütze, fällt aber sofort zusammen, wenn man anstatt Nagels willkührlich ersonnenen Begriffs von „unirter Kirche" den geschichtlich bestehenden „Union zweier Kirchen" setzt.

Weiter, fährt N. fort, wenn reine Lehre das Prinzip der Kirche sein sollte, so müßten auch die edelsten Glieder der Kirche mit diesem Prinzip in Uebereinstimmung bleiben, denn das Kirchenregiment sei nicht ein überflüssiger Zierrath der Kirche, sondern ein intregirender Theil ihres Organismus. Kirchendiener prüfen, erziehen, weihen seien gottgeordnete Lebensthätigkeiten des Organismus, daher sei man von je her darüber einig gewesen, daß diese Funktionen nur von Confessions-Verwandten vollzogen werden könnten.

Bei dieser Deduktion übersieht Nagel, daß Ordination, Weihe 2c. und alle Funktionen des Kirchenregiments ursprünglich nicht der Kirche, sondern des Herrn Jesu Handlungen sind, die nach lutherischer Lehre nicht höherer, sondern geringerer Würde sind, als die Sacramente, die also wie diese ihre Kraft behalten, auch wenn sie a malis et hypocritis vollzogen werden. Wie der Hohepriester trotz seiner Heterodoxie von Paulus doch als Hoherpriester geachtet wurde, also hat die lutherische Kirche, selbst wenn es Gott gefallen sollte, sie um ihrer Sünden willen mit einer heterodoxen Obrigkeit heimzusuchen, deren kirchliche Akte doch als Christi Akte anzusehen, allerwege aber nicht das Recht, sie abzusetzen oder ihnen davonzulaufen, um sich eine neue Obrigkeit zu schaffen, wozu sie kein Mandat vom Herrn empfangen hat. Der Nagel'sche Satz: „Wer ein heterodoxes Kirchenregiment für zulässig erklärt, der hat damit die Heterodoxie selbst für zulässig erklärt", wäre nur dann richtig, wenn das Kirchenregiment Schöpfer und Urheber und nicht blos Verwalter der reinen Lehre wäre, dem zu Trotz die Verwaltung des geistlichen Amts auch ihr unmittelbares Mandat vom Herrn trägt. Wenn wir aber behaupten, der Glaube des Kirchenregiments

sei relativ indifferent, so wollen wir damit nur sagen, daß das Bekenntniß und die Lehre der Kirche über dem Kirchenregiment stehen, und deßhalb res integra bleiben können, selbst wenn ihre Verwalter, die Regimentsträger, zeitweilig für ihre Person ihnen untreu werden, sofern nur das Bekenntniß selbst als Grund der Kirche anerkannt wird, — wie dies die Union seit 1834 allzeit gethan hat.

Es ist demzufolge ein Irrthum N.'s, wenn er meint, daß dem Worte: „Thue dich von solchen" unsererseits nur Pietät, Liebe, Freundschaft, Rücksicht auf Wohlthäter, Lehrer, ehrwürdige Seelsorger entgegenstehe. Was in der That entgegensteht, übersteht N., nämlich das vierte Gebot und Gottes ausdrücklicher Befehl und Ordnung, sowie die nüchterne Schriftauslegung, welche uns verbietet, da die Worte „Consistorium, Ober-Kirchenrath" zu substituiren, wo die heilige Schrift von „Bauchdienern, Menschen mit zerrütteten Sinnen und Feinden des Kreuzes Christi" redet, und welches uns verbietet, das zu trennen, was der Herr gebunden hat.

Zum Andern bekämpft Nagel die Behauptung der Naugarder: „Wir behaupten zu stehen in der evangelisch-lutherischen Kirche, so lange wir reines Wort und Sakrament unter uns haben", welche ihm ganz besonders von einer „Verzauberung" herzurühren scheint. Wenn er aber seinen Gegnern das Recht bestreitet, sich selbst das testimonium orthodoxiae auszustellen, so halten wir ihm die Frage entgegen: Wer stellt denn ihm oder dem Breslauer Oberkirchencollegium dieses testimonium aus?

Nagel stellt den Naugardern die Alternative, entweder nachzuweisen, daß die evangelische Landeskirche eine lutherische Kirche sei, oder aber, daß sie selbst nicht mit der evangelischen Landeskirche in Kirchengemeinschaft stehen. „Denn ich bin nicht so boshaft, zu glauben, daß sie behaupten sollten, in der sichtbaren evangelischen Landeskirche und zugleich auch in der sichtbaren lutherischen Kirche zu stehen." Der scherzhafte Mann! als ob er nicht selbst lange Jahre in diesem Glauben gestanden hätte, und als ob er nicht

wüßte, daß das, was er aus Bosheit nicht glauben zu wollen vorgiebt, gerade die Position der Naugarder ist, welche Nagel, weil er sie zu widerlegen nicht im Stande ist, mit einer rhetorisch-spottenden Floskel übergeht. Traurig ist es nun, wie Nagel, auf sein obiges Dilemma zurückgehend, den Windmühlenkampf gegen nicht bestehende Realitäten wacker durchkämpft, und nachzuweisen sich bemüht, daß eine Kirche mit zwei Prinzipien keine Kirche, auch nicht die lutherische Kirche sein könne, während er doch sehr wohl weiß, daß der Begriff „Landeskirche" nach der Position seiner Gegner ein rein formaler ist, auf den die Attribute der wahren Kirche anzuwenden und dadurch etliche Absurditäten abzuleiten, eben eines so scharfen Kopfes, wie Nagel, nicht einmal bedürfte.

So zieht denn Nagel den Schluß: Weil denn nun die Behauptung der Vereine, als seien sie in der lutherischen Kirche, ein Gewaltstreich ist, und ein kühner Griff, so „macht diese Behauptung aus denen, die uns vermöge ihrer persönlichen Lehre die nächsten sind, die fernsten. Wir müssen ihren Standpunkt als den betrachten, der die Seelen am festesten in die Union verstrickt, eben darum, weil sie der Union bereits entronnen zu sein und die lutherische Kirche zu haben wähnen. Möge der Herr die entzaubern, welche die Union verzaubert hat."

Hier haben wir also die Darlegung der Gründe, durch welche die Separirten ihre gegen die landeskirchlichen Lutheraner eingenommene Haltung gerechtfertigt und hinlänglich motivirt wähnten. Ob dieselbe dadurch wirklich motivirt sei, das möge jeder Unbefangene entscheiden.

Sowohl die vertretene Sache, als auch die dieselbe vertretenden Personen waren zu eng mit einander verschwistert, als daß das gespannte Verhältniß der Jahre 1849 und 1850 nicht auch versöhnlicheren Gesinnungen zeitweise hätte Raum gewähren sollen. So hält trotz der bitteren Verfolgung, die die Vereine erdulden mußten, die Angermünder Versammlung des Central-Vereins 1. Mai 1850 (Monatsschrift 1850 S. 116) doch noch an der Hoffnung fest, mit den Separirten schließlich

eins zu werden; der schmerzliche Fall des separirten Pastor Gädeke (welcher dessen Suspension nöthig machte) fand auf der Naugarder Conferenz 1850 (Monatsschrift 1850 S. 126, 127) nur die brüderlichste Theilnahme und kein einzig richtendes Wort; Br. Anders in Pombsen (und neuerlichst auch Br. Frühbuß in Prittag) konnte berichten, daß er in freundlichem Verkehr und treuer Herzensmeinung mit den Separirten stehe (Evang. Kirchenzeitung 1852 S. 935); Besser schrieb unterm 13. Okt. 1851 einen herzlich versöhnlichen Brief an Otto, sowie auch sein Aufsatz am Schluß der Evang. Kirchenzeitung 1851 „die heilige Schrift, die Zuflucht der Kirche", eine irenische Tendenz athmet; ja die (damals freilich unter anderer Redaktion stehende) lutherische Dorfkirchenzeitung erklärte sich nach dem Erlaß der Cabinetsordre von 1852 in der Juni-Juli-Nummer jenes Jahres bereit, mit den „Ottonen", falls sie ein gesondertes Kirchenregiment erhielten, gemeinsame Sache zu machen und einem solchen Regiment des Königs sich wieder zu unterwerfen. „Wir glauben (schreibt sie), die Separation würde so aufhören und Ruhe werden, so weit dies in dieser Welt möglich ist." *)

In späteren Jahren mehrten sich die Spuren des Entgegenkommens. In dem Bericht der Dorfkirchenzeitung über die separirte Generalsynode von 1855 heißt es: Herr Pastor Diedrich ward nur durch Umstände verhindert, einen förmlichen Antrag einzubringen, dahin lautend: Die Synode möge die Bitte an unseren theuren König richten, daß derselbe eine Vereinigung unserer Kirche mit den Resten treuer Lutheraner in der Landeskirche anbahnen lassen wolle" — Diedrich erkannte also doch wieder „treue Lutheraner" in der Landeskirche an,

*) Dieses letztere Erbieten freilich umschränkt die Dorf-Kirchenzeitung so, daß sie die Glieder des Oberkirchenraths, welche doch ausdrücklich nach Confessionen gesondert wurden, als „unirte Räthe mit lutherischem Titel" bezeichnet und des „Ottonen" die grundsätzliche Aufhebung jeder Sakramentsgemeinschaft (also auch der gastlichen) mit den Reformirten als Bedingung der Wiedervereinigung hinstellt, so daß die Evang. Kirchenzeitung 1852 S. 569 das harte Urtheil fällt: „Hier ist Ungerechtigkeit im Bunde mit der Unwahrhaftigkeit, die solche Erklärungen erzeugt hat."

und die Dorfkirchenzeitung zählte den früheren Unglimpf wider diese zu den „schärfsten Splittern, die im mehrjährigen Kampf beiseits geflogen sind“, in Posen begannen die Separirten und die landeskirchlichen Lutheraner gegenseitig ihre Conferenzen zu beschicken (Monatsschrift 1856 S. 412); die Naugarder Frühlings-Conferenz 1855 entbot einen herzlichen Gruß an die separirten Brüder, und namentlich Bruder Andrä betrieb emsig das Zusammenkommen zu einem Religionsgespräch behufs einer Verständigung. Dieses letztere freilich wurde seitens der Separirten abgelehnt (Monatsschrift 1855 S. 321; 1856 S. 42); aber dieselben glaubten doch in Bezug auf die angebahnte Annäherung nicht einfach zurückweisend sich verhalten zu dürfen, sondern ihre Generalsynode in der Sitzung vom 3. Okt. 1855 beschloß, eine entgegenkommende Erklärung an die landeskirchlichen Lutheraner zu erlassen. *)

Leider beauftragte sie damit Besser, welcher seine Aufgabe so ungeschickt ausführte, daß er in seinem „annähernden“ Schreiben, in welchem nicht die Spur von Verständniß für unseren Standpunkt, wohl aber großes Selbstgefühl und Sicherheit in Bezug auf den eigenen sich aussprach, die schwersten, nie zu beweisenden Beschuldigungen gegen die lutherischen Vereine vorbrachte, und ihnen zumuthete, ohne Weiteres zu den Separirten überzutreten, so daß, angesichts solchen angethanen neuen Unglimpfs, die am Schluß der Erklärung dargebotene Hand zu gemeinsamen Besprechungen zwischen Privaten und Conferenzen eine erhebliche Erweiterung des Risses nicht verhindern konnte. Die Vereine beriethen die auf diese Erklärung zu ertheilende Antwort reiflich, und erklärten, jetzt sei es Sünde, zu den Separirten überzutreten (vgl. Monatsschrift 1857 S. 359, 371), und da auch in dem Ehlersschen Kirchenblatt erneuerte Angriffe neue Abwehr unsererseits nöthig machten (Monatsschrift 1857 S. 235), so diente die von Meinhold abgefaßte, auf der Wittenberger General-Conferenz discutirte und gutgeheißene

*) Diese Erklärung ist abgedruckt in der Monatsschrift 1856 S. 432 f.

Antwort auf jene „Erklärung" (s. Monatsschrift 1858 S. 60) nur dazu, die landeskirchlichen und die separirten Lutheraner abermals „auseinanderzusetzen"; und der Centralvorstand Superintendent Lenz bezeichnete es (Monatsschrift 1858 S. 335) in Wittenberg 1858 geradezu als „Kreuzesflucht und Verrath", jetzt zu den Separirten überzutreten. *)

So waren denn beide Partheien abermals geschieden, und von nun an überbot sich die Räthjensche Dorfkirchenzeitung in Schmähungen gegen die „Ottonen", welche den Riß immer weiter klaffen machten; auch Ehlers in seinem Kirchenblatt — warf ab und zu ziemlich inhaltlose, aber in verletzendem Ton gehaltene polemische Artikel hin — so daß jetzt weniger denn je an eine Wiedervereinigung mit den feindlichen Brüdern zu denken ist.

Es bleibt uns daher hier nur noch übrig, auf die innere Entwickelung der Separirten einen Blick zu werfen. Da begegnen wir manchen erfreulichen Erscheinungen. Einzelne Predigten, die gedruckt uns vorliegen, zeugen von tiefem Ernst und Schriftverständniß, die zahlreichen, sich jährlich mehrenden Kirchen werden von ihnen, obgleich unter namhafter Unterstützung des lutherischen Auslandes, doch auch ihrerseits mit großen Opfern erbaut, und neue Kirchensysteme gegründet; die Hauptzeitschrift, die quasi offiziellen Charakter trägt, das Ehlerssche Kirchenblatt **) athmet, so weit es nicht auf die

---

*) Eine eigenthümliche Stellung nahm Präs. Göschel zu den streitenden Partheien ein, indem er je nach Umständen für etliche Lutheraner es für Pflicht erachtete auszutreten, für andere zu bleiben. Er erwarb sich bei beiden Partheien keinen Dank, und wurde mit seinem Antrage um gastliche Zulassung zum separirten Abendmahl von diesen zurückgewiesen. Von dem noch 1859 von R. Wehrhau gemachten Vorschlag einer Sakramentsgemeinschaft zwischen uns und den separirten Lutheranern haben diese letzteren nicht Notiz genommen (Monatsschrift 1859 S. 62).

**) Wir benutzen hier die Gelegenheit, um zwei Irrthümer zu rectificiren. Die Dorfkirchenzeitung ist nicht, wie wir in Theil II. annahmen, das gelesenste, sondern das weniger gelesene Blatt der Separirten, und nur Privatunternehmen des Herausgebers, während das Ehlerssche Kirchenblatt viel weiter verbreitet und offiziell ist. Auch ist der Synodalbeschluß von 1841, daß Alles im Lager der Separirten Gedruckte zuvor die Censur des Oberkirchencollegii passiren müsse, später aufgehoben.

landeskirchlichen Lutheraner und die Union zu sprechen kommt, einen tief christlichen Geist und hat selbst manche der im Anfange unter den Separirten hervorgetretenen irrigen Anschauungen über die Kirche und ihre Stellung zum Subject, über die Stellung der verschiedenen Kirchen-Abtheilungen zu der „Einen" Kirche, mit Erfolg bekämpft und rectificirt, so daß wir diesem Blatt allezeit unsere herzliche Theilnahme geschenkt haben. So konnte es denn auch geschehen, daß hier und dort noch Uebertritte von einzelnen landeskirchlichen Lutheranern, die theils nicht Glaubenskraft genug besaßen, die schweren Schäden der Landeskirche in spe et silentio zu tragen und ihnen ihr einfaches Zeugniß entgegenzusetzen, theils auch innerliche Verwandtschaft hatten mit den separatistischen und radicalen Kirchenideen der Separirten, im Laufe der Jahre vorkamen. Von Haver's (1852) und Feldners Uebertritt (1858) werden wir weiter unten S. 458, 468 2c. berichten. Ziemlich zu gleicher Zeit gingen Zöller in Trieglaff und Löffel im Posenschen zu ihnen über, — ersterer ohne daß viele aus seiner Gemeinde ihm gefolgt wären, denn das Feuer des Separatismus war in jenen Gegenden ein ausgebrannter Vulkan und die Leute konnten es nicht verstehen, wie Zöller urplötzlich ohne sichtliche Veranlassung dazu kam, den von ihm bisher so entschieden vertretenen Standpunkt mit einem bisher eben so entschieden von ihm bekämpften zu vertauschen. Im Jahr 1856 trat ein Lutheraner aus Baden, Haag, ein begabter aber unruhiger Geist, der im Missionshause zu Berlin als zweiter Inspector gastliche Aufnahme gefunden hatte, plötzlich zu den Separirten über — wie genau unterrichtete Aussagen, wenn nicht vornämlich, so doch mit aus dem Grunde, weil eine unselige Eifersucht zwischen ihm und dem ersten Inspector ihm den Aufenthalt im Missionshause verleidet hatte. Im Ganzen genommen ist den gegenwärtigen Uebertritten kein großes Gewicht beizulegen, und sie machen auf die Landeskirchlichen keinen Eindruck mehr, während sie den Separirten ab und zu eine Auffrischung und Freude gewähren.

Wichtiger sind die von Jahr zu Jahr zunehmenden Symp-

tome innerer Zerrüttungen in ihrem eigenen Lager. Wir meinen hier nicht so sehr die schweren Disciplinarfälle, welche hier und dort Absetzung oder Suspension von Geistlichen nach sich gezogen haben, wir meinen auch nicht die Noth, welche das Ober-Kirchencollegium hat, sein oberaufsichtliches Ansehen den Pastoren und Gemeinden gegenüber zu behaupten — welche letztere, der Natur der Sache völlig entsprechend, meinen, das Ober-Kirchencollegium, als ihre Creatur, sei ihr Diener und nicht ihr Oberhaupt, dem sie Gehorsam schulden, — wir meinen hier auch nicht die freiwilligen Austritte etlicher ihrer Geistlichen und Candidaten, deren einer, Hasert (1852), katholisch wurde, andere in ziemlicher Anzahl nach Amerika und Australien auswanderten, weil sie sich mit dem Ober-Kirchencollegio nicht verständigen konnten, andere auch nach Meklenburg oder den russischen Ostseeprovinzen sich zurückzogen. Dies alles meinen wir nicht, obschon es an sich auch schon viel zu denken giebt, daß nach ungefährer Schätzung mehr als der vierte Theil von der Anzahl der jetzt in Funktion stehenden Geistlichen auf diese Weise sich von ihnen bereits gelöst hat. Wichtiger als dies alles ist die Entwickelung einer Parthei inmitten der Separirten, welche bereits die Grenzen der Häresie erreicht hat, und eine tief durchgreifende Spaltung über den Kirchenbegriff im Lager der Separirten, und in dessen Folge eine Lockerung ihrer bisherigen freundlichen Beziehungen zu Lutheranern des Auslandes.

Bereits die Amtsfrage stellte auf der Leipziger Conferenz von 1852 Pistorius und Huschke in entschiedenem Gegensatz einander gegenüber; am 12. bis 14. October 1857, bei Gelegenheit der Einweihung der separirt-lutherischen Kirche in Berlin, disputirten die entgegengesetzten Partheien drei Tage lang über den Kirchenbegriff, ohne zur Einigung zu gelangen, und bekämpften dann einander mit immer schärfer werdenden Waffen in dem Ehlers'schen Kirchenblatt und der Näthjen'schen Dorfkirchenzeitung. Letztere, in welcher namentlich auch Diedrich seine Ansichten zur Geltung bringt, giebt im Februarheft 1858 Thesen über die Lehre von der Kirche, welche wir nur als aus-

geprägte Häresie ansehen können; denn nach denselben soll ein getaufter Christ, der von Herzen glaubt, ja im reinen Bekenntniß des lutherischen Glaubens steht, gar nicht als zum Leibe Christi gehörig angesehen werden, wenn er sich nicht auch äußerlich zu dem bekennt, was der Thesensteller die lutherische Kirche nennt, während hingegen ein anderer, der, ohne von Herzen zu glauben, nur mit dem Munde bekennt, wenigstens vor Menschen der Kirche angehört. Gegen solche Abgeschmacktheiten vertheidigte Ehlers in schlagender Weise die Lehre von der Oekumenicität des Leibes Christi in der Mainummer seines Blattes.

Inzwischen hat sich der Kampf auf das Gebiet der Verfassung geworfen. Die ganze von Huschke so fein und künstlich gesponnene Verfassung, welche doch eigentlich allein der Grund der Sonderconstituirung der Breslauer Lutheraner gewesen ist, muß es nun erleiden, daß Diedrich in öffentlicher Broschüre (Werth und Wesen des Kirchenregiments, Neu-Ruppin 1860) auf die verletzendste Weise angreift und (S. 17) von ihr aussagt, sie sei werth, daß sie ins Feuer geworfen werde. Das Breslauer Oberkirchencollegium, jene selbsterschaffene Behörde, welche die ihrer rechtmäßigen kirchlichen Oberbehörde abtrünnigen Lutheraner, von unten auf bauend, sich nach eigner Wahl erzeugt hatte, muß es erleiden, daß seine eigenen Untergebenen ihm die göttliche Einsetzung und Autorität absprechen, und diese kirchliche Oberbehörde mit möglichst geringem Grade von Ehrerbietung darauf verweisen, daß sie doch eigentlich nur die Creatur der Pastoren und Gemeinden sei, die eher unter als über letzteren stehen (s. Dorfkirchenzeitung 1860, Januar- und Februarheft). „Den Bettel müssen wir wohl an uns herumschleppen und Geld und Mühe darauf verwenden; doch werden wir uns das nie als besondere geistliche Herrlichkeit weiß machen lassen. Man kann es alles gebrauchen und haben — und sehr menschlich wird es dabei immer zugehen, — und nach der Regel, daß man die Glieder, die einem am wenigsten wohl anstehen, am meisten schmückt, deckt man hier gerne zu. Allein sollen wir hierin die zusammenhaltende, organisirende Macht der Kirche

sehen, so sagen wir: halt nein. Christus organisirt uns durch Sein Wort und durch das Predigtamt als Diener des Worts, nicht zu drei oder etlichen Rangstufen, als: Kirchenfürsten, Prediger und Laien, sondern zu tausend verschiedenen Gaben, Kräften und Aemtern." So spricht die Dorfkirchenzeitung (1860 S. 13) von dem Organismus der eigenen Kirche, und ist also schon im völligen lutherischen Independentismus angelangt.

Wie die Autorität des bischöflichen Amts am eigenen Ober-Kirchencollegio, so greift die Räthjen'sche Richtung an ausländischen Lutheranern den Chiliasmus an, und läßt die Frage, ob man mit Löhe noch Sacramentsgemeinschaft halten dürfe, einstweilen noch offen. Unionismus und Chiliasmus sind ihr die beiden Hauptirrlehren unserer Tage, und einer Hinneigung zu beiden bezüchtigt Räthjen offen das Ehlers'sche Kirchenblatt, und rüstet sich für die im Laufe dieses Jahres (1860) abzuhaltende Synode zu einem letzten Entscheidungskampfe. Mit welcher Energie und in welchem Sinne diese Parthei den Kampf gegen die bestehende Kirchenordnung und gegen den Chiliasmus zu führen gedenkt, davon nur einige Proben aus der Januar- und Februar-Nummer der Dorfkirchen-Zeitung dieses Jahres:

„Etliche sagen (S. 8): Es ist neben der Lehre auch der Organismus der Kirche in dieser Welt nöthig." (Dies war ja der Ausgangspunkt von Huschke's Kirchenideen.) „Gegen diese Behauptungen hat Ehlers entschieden Front gemacht," aber fährt R. fort, auch er noch nicht entschieden genug, auch seine Anschauung „schmeckt nach Union" (S. 9). „Beide Richtungen haben das Gemeinsame, den Blick dagegen zu verschließen, daß der ganze lebendige Christus in seinem Wort und Sacrament sich an die Seelen giebt. Wer das entschieden anerkennt, der wird weder den Organismus der äußeren Kirche neben die Gnadenmittel setzen, noch auch Christum bei den Bestreitern der reinen Lehre finden. Der wird weder Irrlehren, wie dem crassen Chiliasmus Löhe's, Duldung bei uns verschaffen wollen, wie Ehlers thut, noch versichern, er sähe unter uns nicht die Spur von Chiliasmus, wie Pistorius thut. Wir sehen nur denselben Geist in der Hinneigung zum Chiliasmus, in dem Betonen des Organismus, Kirchenregiments u. dgl." . . .

„Unsertwegen brauchen wir das gar nicht, was die Andern Organismus nennen; aber die weltliche Obrigkeit hat uns manchmal was zu sagen; da muß sie es natürlich an eine Commission bestellen, weil sie es nicht in die Herzen durch den heiligen Geist geben kann, wie unser Himmelskönig. Zu diesen und manchen anderen ähnlichen Obliegenheiten lassen wir das hochwürdige Oberkirchencolleginm ganz in seinem Beruf und Ehren. Was aber das Aufsehen auf die Lehre anlangt, da können wir uns das Geschäft, die Augen aufzumachen, nicht von Anderen abnehmen lassen, daß wir etwa sie unsere Augen sein ließen und uns damit beschieden, eine Binde zu tragen." . . .

„Bei Pistorius wird der Organismus, d. h. äußerliche kirchliche Verbindung in einer Verfassung doch wichtiger als die reine Lehre, denn gegen die sogenannten lutherischen Landeskirchen drückt man ein Auge zu und macht reine Lehre zur bloßen Voraussetzung. Dies ist ja aber noch ein Stück von Union." . . . „Unsere Meinung ist nicht, die Hände in den Schoß zu legen, oder gar Dekrete theils zu erlassen und theils zu verschlucken." . . .

„Unsere Synodalbeschlüsse fangen (nach dem Kassenabschluß von 625 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.) mit dem Oberkirchen-Collegium an und fahren davon durch 65 Paragraphen fort bis Seite 41. Dies kennzeichnet sie genug, daß sie als Stoppeln nach 1 Cor. 3. offenbart und behandelt werden. Ueber die Lehre hat man den Geheimartikel vom Chiliasmus gemacht. Nun es hat alles seine Zeit — und die Zeit ist um, wo man dazu schwieg." . . . „Unsere Ordnung ist 1841 gemacht worden, und alle vier Jahre hat man nachgeflickt. Was ist das nun Anders als ein contract social? *)"

„Wollen wir mit solchen (ausgeprägten Chiliasten) Sacramentsgemeinschaft halten, so bringen wir unsere Kirche — d. h. den letzten Rest der alten lutherischen — auch noch in die Union." . . . „Der Chiliasmus ist nichts anders als unirtes, reformirtes und baptistisches Wesen." . . . „Hüten wir uns heute, daß wir nicht meinen, unsere erste Aufgabe sei, nur irgend welchen Haufen zusammen zu halten! Wer so meint, handelt römisch oder doch grundunirt." . . . „Es handelt sich (zwischen Lutheranern und Chiliasten) um zweierlei grundverschiedenes Christenthum." . . . „Die Chiliasten haben einen völlig anderen Geist, nennen darum auch Glaube, Hoffnung und Liebe etwas

*) So wird also jetzt Scheibel's „Verfassung des heiligen Geistes" genannt.

anderes als wir." . . . „Könnten und wollten wir solche Gegensätze wie der Chiliasmus und die biblische Lehre der lutherischen Kirche offenbar sind, für gleichgiltig in unseren Mauern erklären, wie kommen wir dazu, unsere bisherigen (unirten) Gegner mit anderem Maß zu messen, von denen wir um weit geringerer Gegensätze willen uns geschieden halten?" . . . „Vor Gott und Jedermann protestiren wir gegen doppeltes Maß und Gewicht. Wir wollen und müssen Irrlehrer aus unserem Haufen gerade so behandeln als aus anderen, wir wollen mit unsern Sünden nicht schön thun und andere richten!" . . . „Also nur Wahrheit, nur das lautere Evangelium festgehalten, wenn auch die Welt in Flammen aufgeht und alles Sichtbare in Trümmer versinkt. Den Anfang haben wir gemacht — ewig schmachvoll wäre es zurückzuweichen, wenn nun, nachdem wir Palläste haben hinstürzen sehen, uns das Wanken eines Hüttleins, in dem wir unter Platzregen einstweilen untergetreten sind, bange machen wollte. Wir haben höheren Beruf vom Herrn als Conservatoren von Alterthümern oder Neuigkeiten zu sein. Die Wahrheit haben wir zu bezeugen, und sie der Nachwelt zu überliefern. Was darüber fällt, das falle in Gottes Namen lieber heut als morgen!"

So weit Räthjen. In der Februarnummer läßt sich Diedrich über die bestehende Kirchenordnung aus:

„Die ganze Vorsteher-Ordnung ruht auf der reformirten Anschauung, daß in der Kirche außer Wort und Sakrament noch gefährlich viel Sachen betrieben werden müßten" . . . „Die ganze Art, wie hier (in den Synodalbeschlüssen) von dieser Einrichtung als von einer apostolischen gesprochen wird, können wir nur unrichtig halten. Noch mehr Bedenken unterliegt die wenig offene Weise, wie man dies später zu corrigiren versucht hat. S. 132 f. steht das Gegentheil von dem zu lesen, was S. 53 f. klar gelehrt ist, bennoch wird jenes als eine bloße Erklärung von diesem vorgetragen, weil man nicht aufrichtig genug war, die Unrichtigkeit als solche einzugestehen. Man fürchtet die Geister, die man selbst heraufbeschworen. Es berufen sich noch wirklich welche auf die blos erklärten (!) Bestimmungen S. 53 gegen die S. 132 — eine Frucht tiefer Unwahrheit." . . . „Ihr (der Synodalbeschlüsse) Kern und Stern, der alles beherrscht, ist das Oberkirchencollegium, und das erhebt sich auf der Demokratie der Gemeinden. Da hat man zwei Mächte, welche sich von zwei Enden her begegnen und in der Mitte die Lehre und das Predigtamt immer zu

erdrücken drohen." . . . „Wir haben an ihnen in großer Breite und Weite wohl ein juristisches corpus juris, nicht aber eine lutherische Kirchenordnung." . . . „Es ist der äußerlich-kirchliche, chiliastische Geist, welchen wir in den Synodalbeschlüssen bekämpfen." . . . „„Heillose Gesetzmacherei" nenne ich mit H. v. Haugwitz, der 1856 öffentlich dieselben Worte gebrauchte, unsere Flickerei von Synode zu Synode, da der sich oft widersprechenden Paragraphen immer mehr werden." . . . „Deshalb kann man sich auch, hilft all unser Reden nichts, vielleicht noch ein wenig länger hinhalten. Sehr lange wird's aber nicht gehen; denn der Kampf ist aus innerer Noth angebrannt um die Prinzipien, das sind Gottes heilige Wahrheiten. Und da hilft alles Vertuschen nichts, noch die unverständige Rede, wir handelten gegen den Gemeingeist (esprit de corps) und machten uns ein Geschäft daraus, unsere (?) „Geheimnisse" vor fremden Augen und Ohren bloszulegen" . . . „darum habe ich auch, wenn ich S. 18 sage: „Die Rede ging unter uns: das beste an den Synodalbeschlüssen sei, daß sie Niemand recht kenne und noch weniger halte" — damit habe ich keinen Menschen und kein Geheimniß „verrathen"; denn unter Umständen ist's ja noch das Beste, wenn die unlutherischen Prinzipien nicht in die Seelen bringen." . . . „Fließt der heilige Geist jedesmal in Breslau auf der Synode stärker? und die Synodalverhandlungen (oft äußerst wirr, verkehrt und verdrießlich) machen einen gewiß, der wahren Kirche anzugehören? Nun, nach meiner (und wohl mancher anderer) Erfahrung bekenne ich, daß wenn meine Gewißheit, der wahren Kirche anzugehören, nicht ganz anderen Grund, nämlich in Gott selber hätte, ich es auf den Synoden nur zu bezweifeln gelernt haben würde" . . .

Also muß bei den separirten Lutheranern sich die Weisheit jetzt schon rechtfertigen lassen von ihren eigenen Kindern! —

Während so von der einen Seite her Zerspaltung der separirten Lutheraner unter einander und mit ihren bisherigen besten Freunden (Löhe, Wucherer, Flörke) droht, beginnt von Seiten des Breslauer Ober-Kirchen-Collegii eine Spaltung mit den Lutheranern des Königreichs Sachsen sich anzubahnen. Ende 1857 schieden drei Zöglinge des Leipziger Missionshauses, die zu den separirten Lutheranern gehören, darum aus der Missionsanstalt aus, weil ihnen in Leipzig kein Altar bekannt wäre, an welchem die Unirten grundsätzlich ausgeschlossen wären. Ueber

diese Angelegenheit entspannen sich lange Verhandlungen zwisch dem Breslauer Ob.-Kirchencollegium und dem Leipziger Missior Direktorium, welches letztere sich endlich dazu verstand, m wolle unter Umständen und im Sinne seelsorgerischer Schonu zugeben, daß ein Zögling anderswo seinen Beichtvater hal Da diese Erklärung dem Ober-Kirchencollegio nicht genüg und das Leipziger Direktorium eine andere zu geben sich we gerte, so brach ersteres die Verhandlungen ab, um auf de nächsten Synode ebenfalls definitiv die Angelegenheit entscheide zu lassen.

Auf diese Weise treten gegenwärtig die Consequenzen de falschen Prinzipien bei den separirten Lutheranern bereits au eine gefahrdrohende Weise an den Tag, und sind im Begriff sie unter einander und mit dem Auslande in Zwiespalt z setzen. Wir haben noch immer die Hoffnung, daß der besser Theil unter ihnen die offenbare Sektirerei der Räthjen'sche Richtung überwinden und ausstoßen, und bei dieser Gelegenhei die eigenen Prinzipien, wie Ehlers so trefflich begonnen hat revidiren wird, und daß aus diesem Läuterungsprocesse ein bessere Darstellung der lutherischen Kirche, als die bisherige de Breslauer Lutheraner gewesen ist, resultiren wird. Dann werden wir der Wiedervereinigung mit ihnen ein gut Stück näher sein. Dazu gebe der Herr seinen Segen! —

Zweites Kapitel.

Die confessionelle Entwickelung in Rheinland und Westphalen.

Inhalt: Verfassungsarbeiten; Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1853, Bedürfniß nach einer Bekenntnißgrundlage; Zeugnisse aus der Synode Lübbeke; charakteristischer Unterschied zwischen Rheinland und Westphalen; die drei Paragraphen in ihrer ersten Gestalt; Kämpfe der Gemeinde Rade vorm Wald; Rödinghausen; Langerfeld; die endgültige Recension der drei Paragraphen; die Mindener Conferenz; neue Kämpfe; Anschluß der Rheinländer und Westphalen an den lutherischen Central-Verein; Feldner's Kampf und Austritt 1858; neue Kämpfe.

Es dürfte hier der schicklichste Ort sein, um in zusammenhangender Darstellung zu zeigen, wie in den westlichen Provinzen in selbstständiger und eigenthümlicher Weise der Kampf um das lutherische Bekenntniß geführt wurde.

Bereits oben (sechstes Buch Kap. 4) haben wir darauf aufmerksam gemacht, wie in diesen Provinzen die Anstrengungen um Consolidirung der Verfassung die Bekenntnißfrage einstweilen in den Hintergrund treten ließen. Dieser Erscheinung begegnen wir auch jetzt noch von 1848—1853; wir können aber, dem Plane unseres Werkes gemäß, auf die Verfassungsentwicklung auch in diesem Buche nur so weit eingehen, als nöthig ist, um einen geschichtlichen Untergrund zu gewinnen für die Darstellung jener Confessions-Kämpfe.

Nachdem die Ideen des Jahres 1848, welche von der Basis ausgingen, als habe der König bereits die Regierung der Kirche aufgegeben, ja als könne er prinzipiell gar nicht Leiter derselben sein, der Reaktion des folgenden Jahres gewichen waren, traten im Jahre 1849 die Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen zusammen, um über die Mo-

dificationen zu berathen, welche die bestehenden kirchlichen Einrichtungen durch die eingetretene Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu erleiden haben würden. Die rheinische Synode (Verh. 237. 105) äußerte sich dahin, daß sie sich über die Stellung des Königs zur Landeskirche zur Zeit nicht auszusprechen vermöge; die westphälische (Verh. 41) erachtete die Sache zur Zeit nicht für spruchreif. Da die Anschläge zur Verfassungsänderung Voraussetzungen zu Grunde legten, die bereits 1850 nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmten, so wurde denselben durch Erlaß der evangelischen Abtheilung des Ministerii vom 28. Juni 1850 und des Ober-Kirchenraths vom 25. Juli 1850 die Bestätigung versagt, und die Synoden mußten in demselben Jahre zu neuer Arbeit schreiten.

Die neuen Vorschläge zielten darauf hin, die territorialistischen Elemente der Kirchenordnung von 1835 möglichst auszumerzen, und das Königliche Kirchenregiment mehr in eine organische Verbindung mit der Presbyterialverfassung zu bringen. Dem Könige mißfiel es, daß die Synoden nicht auf seine Ideen von apostolischen Gemeinden eingegangen waren. Um jedoch nicht abermals die Revisionsarbeit zu verwerfen, befahl er unterm 30. Januar 1852, daß aus derselben nur alle diejenigen Bestimmungen zu beseitigen seien, die dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregiments widersprächen, daß aber im Uebrigen die revidirte Kirchenordnung, ohne die Allerhöchste förmliche Sanktion zu erhalten, in's Leben treten möchte. In der höchst merkwürdigen Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1853 sind die Motive entwickelt, die den König im Gewissen verhindert hätten, die förmliche Königliche Sanktion zu ertheilen, und sein Verhältniß zur Kirche und den Consistorien schon jetzt zu ändern.

Die evangelische Kirche, sagt der König, befinde sich jetzt in einer Krisis, ihr gerechtes und zum Theil bereits gewährtes Streben nach Emancipation vom Staat zeige etwas krampfhaft Erregtes. „Ich halte den Versuch, ihr durch Verfassungen zu helfen, für einen falschen und verderblichen. Verfassungen können

nur dann unschädlich sein, wenn dieselben der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind." (Möchte dies königliche Wort doch bei allen projectirten Verfassungsgestaltungen recht beherzigt werden!) Da die rheinischen und westphälischen Kirchenbehörden von der Einführung der neuen Kirchenordnung sehr Ersprießliches erwarten, wolle der König diesem Versuche nicht störend in den Weg treten; auch lasse Er dem ernst christlichen Geiste der Arbeit Gerechtigkeit widerfahren. Die feierliche Sanktion würde Ihn aber des erkannten Mißgriffs theilhaftig machen, was Er um so weniger vermöge, als dieser Versuch seit siebenzehn Jahren bereits der zweite in Rheinland und Westphalen sei, die göttliche Schöpfung der Kirche durch Menschenwerk und Constitutionen zu schützen. „So gewiß nun das evangelische Bekenntniß der Träger unseres Heils ist, weil in ihm das Wort des Herrn und die apostolische Lehre in ihrer ursprünglichen Lauterkeit wieder hergestellt werden; so gewiß erkenne Ich allein in den apostolischen Anordnungen für die äußere Gestalt der Kirche und in der lauteren evang. Kirche (als äußerlicher und historischer Erscheinung) das einzige aber gewisse Mittel, die Kräfte zu entfalten, die Aufgabe zu erfüllen, die ihr auch für diese Welt von ihrem Herrn und Könige anvertraut sind; mit einem Worte: Ich erkenne in dem Gehorsam gegen die Anordnungen der Urkirche die Vollendung der Reformation. Ich spreche dies Bekenntniß feierlich und furchtlos aus, indem Ich die große Gefahr fest in's Auge fasse, welche bei der Zerfahrenheit der kirchlichen Begriffe, bei dem absichtsvollen und absichtslosen Mißverstehen dieses Meines Bekenntnisses für Mich hervorgehen kann und hervorgehen wird. Was Mein Verhältniß zur evangelischen Landeskirche und zu ihren Organen, den Consistorien, betrifft, so habe Ich bereits vor Jahren Meinen festen Entschluß öffentlich ausgesprochen: Meine ererbte Stellung und Autorität in der evang. Landeskirche allein in die „rechten Hände" niederlegen zu wollen. Diese rechten Hände sind aber apostolisch gestaltete „Kirchen" geringen übersichtlichen Umfanges, in deren jeder das Leben,

die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden, wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind."

Bei der Mittheilung des königlichen Erlasses eröffnete der Ober-Kirchenrath den Synoden zugleich, daß der König, weil Er für diese seine Ideen von apostolischen Ordnungen in der Kirche in dem gegenwärtigen geschichtlich gewordenen Zustande derselben die Anknüpfungspunkte vermisse, deshalb auch sie der Kirche nicht aufdringen, sondern die Gestaltung derselben ihrem freien Ermessen überlassen wolle. Die Synoden beriethen deshalb noch einmal über die in dem königl. Erlaß ausgesprochenen Ideen, glaubten aber auch ihrerseits im Gewissen gebunden zu sein, bei ihren geschichtlich erwachsenen Verfassungsgrundlagen verharren zu müssen, und weil die von ihnen revidirte Kirchenordnung wenigstens in ihren Hauptzügen, wenn auch nicht förmlich bestätigt, so doch zum Gebrauch gestattet wurde, so gewann die Verfassungsangelegenheit nach ihrer äußeren Seite durch diese königliche Resolution einen Abschluß (vgl. Jacobson l. c. 388 f.).

Um so mehr mußte sich von jetzt ab die Geistesarbeit der Synoden auf die Ordnung der Bekenntnißgrundlage werfen; und so beginnen denn nach dieser Seite jetzt die eingreifendsten Kämpfe, welche so wie sie in sich wichtiger sind, so auch in höherem Grade als die Verfassungsumgestaltungen unsere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Eine so ungeordnete Bekenntnißgrundlage, wie wir sie am Ende des 4. Kapitels im 6. Buch gesehen haben, welche, einfach auf die Cabinets-Ordre von 1834 zurückweisend, in ganz allgemeinen Zügen auf das Vorhandensein eines geschichtlichen Bekenntnißstandes Bezug nimmt, kann gegenüber der durch die Union allezeit auf das Bekenntniß verübten Angriffe und gegen dasselbe erhobenen Ansprüche nur durch diktatorische Gewalt für genügend erklärt werden; überall wo der Kirche die Hände nicht gewaltsam gebunden sind, muß sich eine Reaktion gegen diese Vermischung geschichtlicher Bildungen erheben, und der Versuch

sich geltend machen, Klarheit in die Nebelbildungen zu bringen. In dem Maße also, als das confessionelle Bewußtsein wieder erwachte, mußte dasselbe auch auf den Synoden hervortreten. Es erhellt, wie viel günstiger unsere westlichen Brüder in dieser Hinsicht gestellt sind, die wenigstens einen Mund haben, auf Synoden ihre Bedenken und Anträge zur Geltung zu bringen, während die Schmerzenslaute der gedrängten Confession in den östlichen Provinzen sich in Conferenzen erst ihr selbstgewähltes und darum immer mißliches Organ erschaffen müssen, und dann noch das Schicksal haben, entweder unerwidert in den Aktenstößen der oberen Behörden zu verhallen, oder zu unliebsamen Maßregelungen den Stoff darzubieten. Um so interessanter und lehrreicher ist es für uns, daß doch in einem Gebiete unseres Vaterlandes der Kampf um das lutherische Bekenntniß in gesetzlich geordneten Wegen geführt werden kann.

Den Reigen eröffnete bereits im Jahr 1848 die Kreissynode Lübbeke, welche auch bisher in ununterbrochener Folge ihre tapferen Bekenntnisse für die väterliche Confession fortgeführt hat. Sie beantragte bereits damals (Evang. Kirchen-Zeitung, 1850, S. 77) zur Sicherung der Confession eine Sonderung in lutherische und reformirte Abtheilungen in der Kreissynode, Provinzialsynode und Ober-Kirchen-Verwaltung, so wie in den theologischen Fakultäten. Die fünfte Provinzial-Synode ging jedoch auf diese Petition nicht ein, sondern begnügte sich, eine solche Erklärung von der Union abzugeben, als sei in derselben jedes Bekenntniß gesichert.

Als nun aber im Jahre 1850 die oben erwähnte General-Revision der gesammten Kirchenordnung erfolgte, so erklärte die zu dieser Revision bestellte Commission: Es zieme sich der Provinzialkirche, an der Spitze ihrer Kirchenordnung feierlich ihren Glauben zu bekennen, und den ihr angehörenden Gemeinden, sich offen und unzweideutig über ihren Bekenntnißstand auszusprechen. Daß die Kirchenordnung von 1835 darüber nichts Ausreichendes enthalte, sei für die kirchlichen Zustände eine ergiebige Quelle von Unklarheit und Verwirrung der Ge-

wissen geworden. Alle Unsicherheit und Zweideutigkeit in diesem Punkte müsse gründlich beseitigt werden. Jeder müsse mit einer Bestimmtheit, die keine Mehrheit der Auslegung zulasse, auf urkundliche Weise erfahren, wie unsere Kirche mit ihrem Bekenntniß sich zu ihm stelle, um hiernach die Stellung, die er nach Maßgabe seines Glaubens, ihr gegenüber zu nehmen habe sicher bemessen zu können. Je bestimmter die relativen Differenzen in ihrer Berechtigung rein herausgestellt werden, desto ausdrücklicher könne man dann auch das allen Gemeinsame und das Einheitliche stark hervorheben. (Jakobson l. c. 404; Rhein. Verh., 1850, S. 71—75). Diese Motive bewirkten, daß auf Antrag des Pfarrer Ball zu Radevormwald an die Spitze der Kirchen-Ordnung ein neuer Abschnitt gesetzt wurde „Von dem Bekenntnißstande der evangelischen Kirche von Westphalen und Rheinland." Da die Kreissynoden dem ausgesprochenen Gedanken freudig zustimmten, so machten sich die Provinzial-Synoden ans Werk. Dabei stellte die rheinische Synode (Rhein. Verh., S. 72) folgende wichtige Bemerkung vorauf: „Die Aufgabe und die Vollmacht der Revision der Kirchenordnung geht *gar nicht dahin, neue* confessionelle Verhältnisse zu begründen, sondern lediglich dahin, die vorhandenen auf authentische Weise zu constatiren und ihre durch nicht zu schmälernde Berechtigung feierlich *anzuerkennen*. Es kann bei der Aufstellung der Positionen gar nicht davon die Rede sein, irgend einem der confessionellen Bestandtheile, welche bis dahin im Schoße unserer Provinzialkirche zu Recht bestehen einen Vortheil zuzuwenden und einen anderen benachtheiligen zu wollen, *wie indirekt und versteckt dies auch immer geschehen möchte*, sondern *nur* darum, den *thatsächlichen Bestand* treu und genau darzustellen, und seine Rechtsbeständigkeit unumwunden anzuerkennen." — Es handelte sich also nicht um Aufstellung eines neuen Bekenntnißstandes, nicht einmal um Regulirung des vorhandenen, sondern um eine Aufklärung über das, was geschichtlicher und rechtlicher Bestand sei.

Beide Synoden machten sich also zunächst getrennt von

einander an das Werk. Die Ergebnisse der Arbeiten mußten, trotzdem daß man sich zuvor über die leitenden Gedanken geeinigt hatte, wesentlich verschieden ausfallen, weil sowohl in kirchlicher als in politischer Hinsicht das Rheinland eine ganz andere Physiognomie trägt, als Westphalen.

In Westphalen herrscht die Anhänglichkeit an alte väterlich ererbte Sitte, an das lutherische Bekenntniß, an die consistorialen Elemente in der Verfassung, überhaupt der religiös conservative Sinn vor. Namentlich im östlichen Theile von Westphalen, wo christliches Leben und Wesen in volksmäßigem Wachsthum als eine Pflanzung Gottes lieblich aufblüht und der Ernte fruchtverheißend entgegenreift, ist die ganze kirchliche Bewegung in die lutherische Strömung, die ihr den Kern der deutschen Reformation erschließt, mit ganzer Entschiedenheit eingetreten (Evang. Kirchen-Zeitung, 1851, S. 708). Deshalb hat die westphälische Synode nicht eben viel Sympathien für die Weiterentwicklung der Gottes Wort und heilige Schrift voneinanderscheidenden modernen Theologie, sie glaubt, daß Gottes Wort nicht aus der Schrift herauszuschälen, sondern eben die heilige Schrift selbst sei; sie hat auch nicht das Interesse, vom Standpunkt der Lehr-Union aus ein neues Bekenntniß zu formuliren, sondern will das alte geschichtlich ererbte Bekenntnißrecht wahren, und der Union nur das Recht äußerlicher brüderlicher Vereinigung der in sich bekenntnißmäßig gesicherten Gemeinden zugestehen. — Anders in der Rheinprovinz. Auch hier ist zwar eine ganze Anzahl von Gemeinden, und zwar ein christlich hervorragender Theil derselben, der von Anfang an die Union beharrlich abgelehnt hat und an dem ererbten Bekenntnißrecht treulich festhält. Allein im Ganzen und Großen überwiegt das bewegliche Element, das Element kirchlichen Fortschritts und das Streben nach Neubildungen, welches, wie es der reformirten Kirche vornämlich eignet, hier um so energischer sich geltend macht, als die reformirte Kirche, welche vor 100 Jahren fast die allein herrschende gewesen ist, zu ihrer großen Besorgniß neben sich eine lutherische Bevölkerung heranwachsen sieht, die

ihr an manchen Orten (z. B. in Elberfeld und im Wupperthal) nicht blos in der Zahl, sondern auch in der Energie des christlichen Lebens das Uebergewicht streitig zu machen beginnt. Deshalb ist in dieser Provinz die Unionstendenz viel mehr mit dem Streben nach innerlicher Verschmelzung der beiden Kirchen durch eine Lehr-Union vorherrschend, in der Verfassung das Werthlegen auf die presbyterialen Elemente, in der Bethätigung des christlichen Lebens die mehr methodistische Weise, in der theologischen Auffassung die Anhänglichkeit an die Erzeugnisse der Vermittlungstheologie.

Als man nun die aus den getrennten Berathungen beider Synoden hervorgegangenen Entwürfe mit einander verglich, schien es beiden Theilen wünschenswerth, sich über einen gemeinsamen Ausdruck zu einigen. Es wurden zu diesem Zweck Commissionen beiderseits mit Vollmacht betraut. Die westphälische Synode beschränkte die Befugniß ihrer Commission (westph. Verh. S. 55, 63, Beschl. 187, 238) ausdrücklich dahin, daß Aenderungen in dem Entwurf der Provinzialsynode bei der Vereinbarung sich nur auf Verfassungsdifferenzen und Zusätze nichtprinzipieller Art erstrecken dürfen. Diese Beschränkung ist von der westphälischen Commission, die sich mit unwesentlichen Modificationen dem rheinischen Entwurf anschloß, nicht völlig beobachtet worden, weshalb denn auch später die Rechtsgültigkeit der also vereinbarten Recension anfechtbar blieb und angefochten wurde.

Diese vereinbarte Recension lautete nun in drei Paragraphen also:

1) Die evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland gründet sich auf das Wort Gottes, verfaßt in der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes, als die alleinige und vollkommene Regel und Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnißschriften an, nach den in ihnen ausgesprochenen und in der Lehr-Ordnung näher bestimmten Grundsätzen.

2) Die in Geltung stehenden Bekenntnißschriften sind, außer den alten allgemeinen der ganzen Christenheit, für die lutherischen Gemeinden: Die Augsb. Confession, die Apologie der Augsb. Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Katechismus Luthers; für die reformirten Gemeinden: Der Heidelberger Katechismus. Wo (wie in einigen Theilen Westphalens) lutherischer Seits die Concordienformel oder reformirter Seits die Augsb. Confession durch Herkommen eingeführt ist, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in der Unterscheidungslehre kein Hinderniß vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

3) Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche vorgenannte evangelische Gemeinden, als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente, und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

Wir enthalten uns, da die drei Paragraphen in der vorliegenden Gestalt die Königl. Sanktion nicht erhalten haben, hier noch der eingehenden Beleuchtung derselben, müssen aber doch darauf aufmerksam machen, wie ihre Fassung mit dem von der rheinischen Synode voraufgestellten Gesichtspunkt, man bezwecke nicht, an der vorhandenen Bekenntnißgrundlage irgend etwas zu ändern, in schneidendem Widerspruch stand. Bereits während der Verhandlungen erhob deshalb die nichtunirte lutherische Gemeinde Rade vorm Wald (R.-V. 82) Einspruch gegen den Ausdruck in §. 1: „die evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland“ und gegen die Stipulation in §. 3, daß alle Gemeinden ohne Rücksicht auf das Bekenntniß als Glieder einer Kirche bezeichnet würden. Dieser, sowie ein anderer von lutherischer Seite gestellte Antrag, man möge den Ausdruck „lutherischer Gemeinden“ mit dem anderen „der lutherischen

Kirche angehörenden Gemeinden" vertauschen, wurde von der Synode abgelehnt, während doch die Kirchenordnung von 1835 die Gesammtheit der evangelischen Gemeinden ihres Gebietes nicht als „evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland" bezeichnet, sondern die Zugehörigkeit beiderseitiger Gemeinden zu ihrer Confession ungeschmälert belassen hatte. Gemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses als „die evangelische Kirche" zu bezeichnen, ist ein entschiedener Eingriff in die confessionellen Rechte, da dieser Ausdruck einen Begriff von Kirche substituirt, der den reformatorischen Bekenntnissen fremd ist. Dieser Collektivname zeigt daher eine im Interesse der Union getroffene Aenderung.

Hinsichtlich des §. 2 hatte die Gemeinde Rade vorm Walde auf Grund der älteren Kirchenordnungen begehrt, daß die Augsb. Confession ausdrücklich als die „unveränderte" bezeichnet würde, war aber hiermit abgewiesen worden. Ebenso wurde der beantragte Zusatz: „Will eine lutherische Gemeinde, daß in ihr die Concordienformel als Bekenntniß gelte, so bedarf es hierzu einer Erklärung der betreffenden Gemeinden" abgelehnt.

Am entschiedensten wurde der Einspruch erhoben gegen die Bestimmung von §. 3, daß sämmtliche Gemeinden unbeschadet des verschiedenen Bekenntnißstandes als Glieder Einer Kirche Gemeinschaft pflegen sollen in der Verkündigung des göttlichen Worts und in der Feier der heiligen Sacramente, und daß sie mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Verbande unter derselben höheren Verwaltung stehen sollten. Die Gemeinde Rade vorm Walde bemerkte hierzu, daß diese Fassung auch den nichtunirten Gemeinden die Union im Sinne von 1834 aufnöthige; damit trete die Synode aber in Gegensatz zu der Bestimmung der Cabinets-Ordre von 1834, daß die Annahme der Union Sache des freien Entschlusses sei. Ebenso bedenklich erschien ihr die Bestimmung von §. 2, in welcher dem Ausdruck der Cabinets-Ordre von 1834 „äußere kirchliche Gemeinschaft" der andere „vollständige kirchliche Gemeinschaft" substituirt sei; also ein ent-

schiedener Fortschritt der Unionsidee vorliege, abgesehen davon, daß der Paragraph den Schein verbreite, als stände es jeder Gemeinde frei, sich ihren Confessionsstand hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Union jederzeit zu Ungunsten einer Minderheit neu zu gestalten.

Ueber alle diese völlig gerechten Einwürfe einer nie unirt gewesenen lutherischen Gemeinde ging die Synode durch Majorität hinweg, und zeigte dadurch, daß die vierzehn der Union nicht beigetretenen lutherischen Gemeinden der Rheinprovinz wider eine Vergewaltigung ihres Bekenntnißstandes der unirten Majorität gegenüber keinen Schutz hatten. Auch in Minden-Ravensberg wurde daher nach Veröffentlichung der Synodalprotokolle vielfach Einspruch erhoben aus demselben Grunde. Die Gemeinde zu R. v. W. aber legte, Gemeindevertretung und Pastor (Haver), durch Gemeindebeschluß vom 14. Febr. 1851 einen entschiedenen Protest gegen die Synodalbeschlüsse ein. Die Behörde versuchte hierauf alles, den Pastor zur Zurücknahme des Protestes zu bewegen; dieser letztere könne zunächst nur als Privat-Protest des Haver betrachtet werden, und richte sich ja gegen die Autorität der Synode selbst. Haver blieb unerschütterlich. Ein Commissar des Königl. Consistorii versuchte, eine zu dem Zwecke veranstaltete Gemeindeversammlung zur Rücknahme des Protestes zu bewegen — auch vergeblich. Darauf erklärte das Consistorium den Beschluß der Repräsentanten für null und nichtig und unbündig, ertheilte dem Pastor einen scharfen Verweis, und verbot ihm, den Gegenstand ferner vor die Repräsentanten zu bringen. (Monatsschrift 1852 S. 65.)

Nun wandte sich Pastor Haver in Gemeinschaft mit dem Presbyterium an den König in einer Immediat-Eingabe, welche in der Monatsschrift 1852 S. 56 f. vollständig abgedruckt ist. Petenten erklärten, sie könnten in dem bisherigen Synodalverbande unter solchen Umständen, wo ihr confessionelles Recht nicht zur Geltung kommen dürfe, ferner nicht verbleiben; ihre Sehnsucht zur Kirchengemeinschaft mit der lutherischen Kirche sei unter diesen Kämpfen nur desto kräftiger erwacht, bereits

gedächten etliche Gemeindeglieder zu den „constituirten" Lutheranern überzutreten; geschähe dies, so wäre eine bedauerliche Spaltung nicht zu vermeiden, der schöne Segen Gottes in der Gemeinde werde geknickt werden, auch die eingeführte kirchliche Armenpflege werde nicht mehr bestehen können. Deshalb bäten Petenten um die Erlaubniß, als Gesammtgemeinde aus der Landeskirche scheiden und sich der Breslauer Kirchengemeinschaft anschließen zu dürfen. Würde die Erlaubniß versagt, so würde ihnen leider nichts anderes übrig bleiben, als der Einzelaustritt, der die ganze Gemeinde zu zerrütten drohe. Unterschrieben war dies Document von dem gesammten Presbyterium, mit Ausnahme einer Stimme, und von dem Pastor. Die Repräsentanten hatten nur deshalb nicht mit unterzeichnet, weil dem Pastor verboten war, in dieser Angelegenheit mit ihnen zu verhandeln.

Als der gewünschte Bescheid nicht ertheilt wurde, trat am 25. April 1852 Haver zu den separirten Lutheranern über (Volksblatt 1852 S. 731; Monatsschrift 1852 S. 97 f.). Ihm folgten sofort 224 Familienväter, welche Zahl sich späterhin beträchtlich vermehrte, man spricht von 2000 Seelen. Viele Familien wurden zerspalten; in Ehe und Häuser drang Zwietracht und Hader. Wer wird den zu verantworten haben? Wer wird alle die schrecklichen Aergernisse der Seelen, die mit solcher Religionsspaltung verbunden sind, einst vor Gottes Gericht zu vertreten haben? Ob blos Havers Ungeduld?

Das Königl. Consistorium zu Coblenz machte, nachdem der Riß geschehen war, die möglichsten Anstrengungen, noch zu retten, was zu retten war. Ein höchst begabter Pfarrverweser, Dr. Möller aus Mainz, wurde sofort in die aufgeregte Gemeinde gesandt. Der Gemeinde wurde mit Bezugnahme auf frühere Verfügungen ihr lutherisches Bekenntniß aufs Neue verbürgt; sie sollte in Unterweisung und Sakramentsspendung rc. eine lutherische Gemeinde bleiben, und *nur* durch die Synode und das Kirchenregiment mit den übrigen Evangelischen verbunden sein. Also *nur* lutherische *Gemeinden*, nicht luthe-

rischen Organismus wollte man innerhalb der Landeskirche anerkennen. Wie die Kirche die ihr als Kirche obliegende Pflicht der Sorge um die Heranbildung und Beaufsichtigung lutherischer Pastoren, — eine Sorge, die ja außerhalb der Lebensbethätigung der einzelnen Gemeinde liegt — künftig erfüllen werde, darüber wurde nichts stipulirt, weshalb die Aufregung von Rade aus in fernere Kreise sich zu verbreiten begann. Haver selbst nahm ein trauriges Ende. In dem ersten Monate des Jahres 1853 wurde er durch einen ruchlosen Menschen, welcher um seinetwillen ein Quartier räumen sollte, aus Rache längere Zeit verfolgt und dann ermordet. Gott habe ihn selig! Von seiner Gemeinde trat späterhin eine beträchtliche Zahl zur Kirche zurück, aber die den Separirten angehörende Anzahl ist trotzdem eine bedeutende geblieben bis auf diesen Tag. —

Einen weniger tragischen Ausgang nahm die Bewegung in der Gemeinde Rödinghausen. (Evang. Kirchenzeitung 1853 S. 430, 545.)

Hier hatten bereits seit 1825 eine Anzahl lutherischer Separatisten sich um einen durch doppelten Ehebruch gekennzeichneten Mann gesammelt. Diese wurden in Folge der in den letzten Jahren um das lutherische Bekenntniß geführten Kämpfe im Jahre 1852 durch den streng lutherischen Pastor Frank aus dem Osnabrückischen ermuntert, sich dem Breslauer Oberkirchencollegium anzuschließen. Wermelskirch wurde hinberufen und constituirte die Gemeinde Schwenningsdorf, in welcher er jenen, durch Unsittlichkeit gekennzeichneten Menschen, dessen Antecedentien er nicht kannte, zum Kirchen-Vorsteher machte. Sobald er später seines Irrthums gewahr wurde, nahm er ihm das Amt wieder ab, worauf dieser sich abermals separirte und circa 85 Seelen mit sich nahm, so daß nunmehr drei lutherische Fraktionen in dieser Gemeinde vorhanden waren. Diese Bewegungen hatten auch die Landeskirchlich-Lutherischen zu näherem Nachdenken über die Confessionsfrage angeregt. Die Frucht desselben war eine heftige Erregtheit

gegen die neue Agende und eine unterm 20. Juli 1852 an den König abgegangene Petition mit Unterschriften aus den Gemeinden Rödinghausen, Börninghausen und Oldendorf (aus letzterer Parochie allein 1617 Unterschriften), welche Anerkennung der Gemeinde als einer lutherischen in Lehre, Cultus und Regiment begehrte. Der Oberkirchenrath antwortete unterm 7. Juni 1853 durch Verweisung auf die neuesten Schritte der Behörden zur Sicherung des lutherischen Bekenntnisses, sowie auf die Kreissynode Lübbeke, deren im Jahr 1851 ausgesprochene Erklärung, daß alle zu derselben gehörenden Gemeinden lutherisch seien, die Anerkennung des Königl. Consistorii erlangt hätte. Der Parochie Oldendorf wurde auf ihren Antrag der Wiedergebrauch der alten Lüneburger Agende gestattet.

Dem Beispiel der Rödingshäuser folgte bereits im folgenden Jahre die Gemeinde Langerfeld, deren Kirchenvorstand unterm 16. März 1854 beschloß, für die Gemeinde den Charakter und Namen einer evangelisch=lutherischen anzunehmen.

Während auf diese Weise die strenger confessionell gerichteten Gemeinden ihren Bekenntnißstand dem aggressiven Andringen der Union gegenüber zu sichern trachteten, trug es nicht wenig zu ihrer Beruhigung bei, daß in der Königl. Cabinetsordre vom 13. Juni 1853 die drei Paragraphen über den Bekenntnißstand der rheinisch-westphälischen Gemeinden die Königl. Sanktion nicht erlangten. Der König hatte ausdrücklich dem Minister eröffnet, daß die Synodal=Commission bei Abfassung derselben ihre Vollmachten wohl überschritten habe, und daß die Frage über Einschaltung und Fassung dieser drei Paragraphen noch einmal beiden Provinzialsynoden vorzulegen sei. Hiebei sei es wesentlich, „daß die Bekenntnisse heilig gehalten und die volle Kirchengemeinschaft zugleich klar ausgesprochen werde.“

Zugleich mit dieser Königl. Entschließung theilte der Oberkirchenrath den Synoden eine besondere Denkschrift mit, in welcher bestimmte Gesichtspunkte bezeichnet wurden, nach welchen

die Synoden den Bekenntnißstand der Einzelgemeinden zu normiren hätten. Wichtig für uns als Document für die Stellung, welche das Kirchenregiment der Confession 1853 der Union gegenüber anwies, ist die in der Denkschrift aufgestellte Regel: „Ist eine Aufzeichnung über die Annahme der Union in Gestalt einer Urkunde oder eines förmlichen Protokolls nicht vorhanden, oder enthält dieselbe über diese Frage keine bestimmte Erklärung, so wird, nach dem gemeinrechtlichen Begriff der Union in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Febr. 1834 und nach der allgemeinen Rechtsregel, daß Veränderungen nicht vermuthet werden, die Präsumtion dafür streiten, daß die betreffende Gemeinde ihren ursprünglichen Bekenntnißstand und die ursprünglich in ihr geltenden Bekenntnißschriften als Norm für die Amtsthätigkeit unverändert beibehalten, und durch die Union nur die Schranke aufgehoben habe, welche die Glieder des anderen Bekenntnisses bis dahin von Gottesdienst und Sakrament und von der Theilnahme an den kirchlichen Gemeinderechten abgehalten hatte.“ In dieser Regel ist die entschiedene Hervorhebung des durch die Union ungeschmälert gebliebenen Rechts der Confession eben so erfreulich, als die nicht weiter beschränkte Zuerkennung der „kirchlichen Gemeinderechte“ an die Mitglieder der anderen Confession im hohen Grade bedenklich.

Die Synoden nun ließen durch ihre Commissionen unter Berücksichtigung der gemachten Monita und Verbesserungsvorschläge des Oberkirchenrathes die drei Paragraphen noch einmal neu formuliren, und bestätigten sodann den von den Commissionen vereinbarten gemeinsamen Ausdruck, welcher § 3 in der obigen Gestalt beibehielt und für § 1 und 2 folgende Fassung feststellte:

§. 1. Die evang. Kirche in Westphalen und der Rheinprovinz gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an.

§. 2. Diese Bekenntnisse sind, außer den alten allgemeinen

der ganzen Christenheit, lutherischer Seits: die Augsburgische Confession, die Apologie der Augsburgischen Confession, die Smalkaldischen Artikel und der kleine und große Catechismus Luthers; — reformirter Seits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischer Seits die Concordienformel, reformirter Seits die Augsburgische Confession kirchenordnungsmäßig bestehen, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in der Unterscheidungslehre kein Hinderniß vollständiger kirchlicher Gemeinschaft am Gottesdienste, an den heiligen Sacramenten und an den Gemeinderechten. —

§. 3, wie im ersten Entwurf (S. 455).

Es entging den Augen der Confessionellen keineswegs, daß so dankenswerth die Aenderung in §. 1 war, daß nämlich nicht blos „das Wort Gottes, verfaßt in der heiligen Schrift", sondern „die heilige Schrift alten und neuen Testaments" als alleinige Richtschnur hingestellt worden war, so doch andererseits die von Rade vorm Wald bereits 1851 hervorgehobenen Bedenken keineswegs gehoben waren durch die neue Fassung. Immer stand nun noch die „evangelische Kirche Rheinlands und Westphalens" als Eine Kirche da, immer war die klare Sonderstellung der Gemeinden beider Confessionen nicht an's Licht gestellt, immer noch schwebte der drohende Unterschied zwischen der „vollständigen Gemeinschaft" der unirten Gemeinden in §. 2, und der schlechthinnigen „Gemeinschaft" sämmtlicher evangelischer Gemeinden wie eine Schreckgestalt vor Augen; ja während §. 2 nach der ursprünglichen Fassung doch noch von lutherischen und reformirten Gemeinden sprach, so kannte die neue Recension nur noch ein lutherischerseits und reformirterseits, und nur unirte und evangelische Gemeinden, eine Aenderung, welche um so bedeutsamer erschien, als sich eben darin eine Tendenz bekundete, die Union auf Kosten des confessionell geschichtlichen Rechts zu heben.

Noch hofften die Confessionellen eine Zeit lang, auch die neubeschlossene Fassung der drei Paragraphen werde, wie die erste, die Sanktion nicht erlangen, und ihre Hoffnung wuchs um so mehr, als darüber die Jahre 1854 und 1855 fast völlig vergingen. Plötzlich aber und Vielen ganz unerwartet, wurde diese Hoffnung vernichtet durch die Cabinets-Ordre vom 25. November 1855, welche die Paragraphen bestätigte, obgleich „eine offizielle Publication der Beschlüsse bei dem rein kirchlichen Charakter derselben nicht angemessen" gefunden wurde. Die Cabinets-Ordre ertheilt den Paragraphen, „in welchen der wahre und richtige Ausdruck des geschichtlichen und gegenwärtigen Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche Westphalens und des Rheinlandes erkannt worden" sei, die Genehmigung mit der zuversichtlichen Hoffnung, „daß die Handhabung der kirchlichen Verwaltung nach Maßgabe dieser faktischen Unterlage unter Gottes Segen dazu dienen werde, den Frieden der Kirche zu erhalten, das geistliche Leben in ihr zu fördern, und das Band der Gemeinschaft bei *aller Entschiedenheit des Bekenntnisses* fester zu ziehen."

Diese letzte Hoffnung hat sich nicht bestätigt. Im Gegentheil, so wie selbst unter den höheren Behörden über den genuinen Sinn der so vieldeutig gefaßten drei Paragraphen Meinungsverschiedenheiten obwalteten, so erhob sich sofort nach dem Bekanntwerden der Cabinets-Ordre vom 25. Nov. 1855 eine lebhafte Bewegung in Bezug auf die drei Paragraphen auf Seiten der Confessionellen. Sie sahen ein, daß trotz der voraufgegangenen Versicherung, daß die Formulirung der drei Paragraphen im confessionellen Rechte der Gemeinden nichts ändern sollte, doch die Fassung der Urkunde zu den gefährlichsten Consequenzen gemißbraucht werden konnte, wenn nicht eine präcavirende Erklärung ihrerhalb erlassen würde. Deshalb vereinigten sie sich unter Feldner's Vorsitz am 1. April 1856 zu Minden und erließen, sich auf die Entstehungsgeschichte der Paragraphen berufend, eine Erklärung, welches allein der Sinn derselben sein könne. (Diese Erklärung ist abgedruckt Evang.

Kirchenzeitung 1856 S. 606 f.) §. 2 könne nichts anderes besagen wollen, als die Feststellung der Thatsache, daß es innerhalb der Landeskirche dreierlei verschiedene Confessionsgemeinden gebe, lutherische, reformirte, unirte, deren geschichtlich confessionelles Recht nicht geschmälert sein solle; § 3 aber könne doch unmöglich die Absicht haben, das § 2 Gesagte aufzuheben. Das in § 3 ausgesagte Pflegen der Gemeinschaft könne daher nur besagen: 1) daß die verschiedenen Gemeinden unter gemeinsamem Kirchenregiment stehen, welches jedoch verpflichtet sei, das Recht des kirchlichen Bekenntnisses jeder Gemeinde zu schützen; 2) daß den Pastoren und Presbyterien es frei stände, aber nicht als Pflicht obliege, Pastoren des anderen Bekenntnisses auf ihren Kanzeln zuzulassen, nicht aber Geistliche des anderen Bekenntnisses ohne Confessionswechsel als ihre Geistlichen zu berufen; 3) daß die verschiedenen Gemeinden den Gliedern anderer Gemeinden als Noth- und Liebessache das heilige Sacrament spenden, daß aber kein lutherisches oder reformirtes Gemeindeglied genöthigt sei, gegen seine Ueberzeugung das Sacrament zu empfangen in dem unirten Gemeindeverbande, auch keine reformirte oder lutherische Gemeinde verpflichtet sei, einem Gliede der anderen Gemeinde, welches das Bekenntniß der Gemeinde für schriftwidrig erkläre, das Sacrament zu gestatten, am allerwenigsten dürfe ein Sacramentsformular mit der Bestimmung entworfen werden, im Interesse des gemeinsamen Genusses das Bekenntniß der eigenen Kirche abzuschwächen. Diese Erklärung wurde von 17 Pastoren unterzeichnet.

Aber so milde und ruhig dieselbe auch gehalten, und so entschieden in ihr der wahren Union, so weit dieselbe nämlich berechtigt ist, Rechnung getragen ist, so fühlten sich die Anhänger der aggressiven Union doch durch sie empfindlich verletzt, und ihre Empfindlichkeit machte sich vielleicht deshalb um so entschiedener geltend, weil sie materiell gegen die Berechtigung der in der Erklärung vertretenen Anschauung auch nicht das Geringste vorzubringen im Stande waren. So erschien

denn bald nach der Veröffentlichung der Erklärung eine heftige Rückäußerung des reformirten Superintendenten Ball zu Rade v. Wald in dem von ihm herausgegebenen evangelischen Gemeindeblatte, durch welche Feldner sich zu einer Entgegnung genöthigt sah in einer erst mit der Eröffnung der Provinzialsynode erschienenen Broschüre: „Das Recht des lutherischen Bekenntnisses in Rheinland und Westphalen, dargelegt in einer Beleuchtung der drei Paragraphen über den Bekenntnißstand, mit einem Vorwort von Dr. Sander", welche Broschüre er sowohl dem Präses der Provinzialsynode, als dem Hochw. Consistorio durch den Superintendenten amtlich überreichte, und die er mit den Worten schloß: „Kann die rheinisch-westphälische Kirche nicht neben der Gemeinschaft die Sonderung der verschiedenen Bekenntnisse ertragen, spricht sie das durch ihre Organe aus, und werden solche Beschlüsse bestätigt, so wissen wir, ich sage es mit blutendem Herzen, woran wir sind; unsere Stellung ist klar, und der Herr wird den Geringsten unter seinen Knechten, die sich bewußt sind, vor Gott keine Spaltung zu suchen, dann den Weg zeigen, den sie zu gehen haben."

Die Mindener Erklärung rief in etlichen Kreissynoden der Mark und der in Tecklenburg entschiedenen Widerspruch hervor, und Seitens der Männer der „Mäßigung und Milde", wurden die Siebzehn, die nichts gethan, als die kirchliche Ordnung in einer ruhigen Erklärung gewahrt hatten, mit den Worten: „lutherische Wühler", „neulutherische Geistliche", „diplomatische Sophisterei", „aufrichtiger Fanatismus" öffentlich gebrandmarkt, und an die Provinzialsynode ergingen eine Anzahl beleidigender Anträge. Unna und Tecklenburg beantragten: 1) die Mindener Erklärung als eine unberechtigte und unrichtige zu verwerfen; 2) an die hohen und höchsten Behörden die Bitte zu richten, daß, da dem confessionellen Elemente innerhalb unserer „unirten Provinzialkirche" bereits genug geschehen sei, die confessionelle Strömung nicht durch noch mehrere Zugeständuisse gefördert, sondern durch weise und friedliche Mittel gehemmt werden möchte. Noch weiter ging Dortmund. Lüdenscheid hat „mit

großem Erstaunen, Unwillen und tiefem Schmerze" von der Mindener Erklärung Kenntniß genommen und fürchtet aus derselben Aufhebung der Union. Hamm besorgt Sprengung der Kirche. Dagegen beantragten andererseits die Kreis-Synoden in Minden-Ravensberg eine für die Confessionellen beruhigende Declaration der drei Paragraphen, andere beantragten die Erklärung, „daß die Gemeinden Minden-Ravenbergs — mit Ausnahme der fünf reformirten Gemeinden — in Betreff des Bekenntnisses in unveränderter Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche stehen."

Der Kampf der streitenden Gegensätze kam aber schon bei der Eröffnung der (vom 16. August bis 1. September 1856 abgehaltenen) westphälischen Synode zum Ausbruch bei Gelegenheit des der bestehenden Ordnung gemäß zu feiernden heiligen Abendmahls. An der Beichthandlung nahmen sämmtliche Synodalen Theil, dagegen an der Abendmahlshandlung sich zu betheiligen, trugen mehrere Geistliche wegen des durch die drei Paragraphen verdunkelten Bekenntnißstandes Bedenken. Weil im Minden-Ravensbergischen die lutherische Spendeformel theils nie außer Brauch gewesen, theils auf die Forderung der Gemeinden wieder in Gebrauch genommen worden ist, so weigerten sich die betreffenden Synodalen, das heilige Abendmahl nach unirtem Ritus zu empfangen. Die Synode gab ihnen nach, daß es ihnen nach lutherischem Ritus gespendet werde. Damit erklärten sie sich einverstanden, mit Ausnahme eines Einzigen, der auch hierdurch noch nicht genügendes Zeugniß gegen die Bekenntnißverdunkelung der drei Paragraphen abgelegt zu haben meinte. Derselbe hatte diese seine Stellung zur Sache bereits bei seiner Einberufung zur Synode erwogen, und den Superintendenten gebeten, daß er, um Mißhelligkeiten zu vermeiden, lieber an seiner Statt den Stellvertreter einberufen möchte. Der Superintendent aber war nicht darauf eingegangen, sondern hatte ihm erklärt, er könne unbedenklich vom heiligen Abendmahl zurückbleiben. Auch jetzt reiste derselbe, um Ostentation zu vermeiden, an dem Abendmahlstage lieber

zu einem in der Nachbarschaft gefeierten Missionsfeste, war also abwesend.

Aber als nun im Protokoll vermerkt wurde, daß alle „Anwesenden“ das heilige Abendmahl empfangen hätten, so erhob sich wegen des Ausbleibens jenes Bruders sofort eine lebhafte Discussion. Die Gegner behaupteten, die Berechtigung zur Theilnahme an der Synode bedinge die Verpflichtung der Theilnahme am gemeinsamen Abendmahl, weil §. 51 der Kirchenordnung lautet: „Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst, und die Synode feiert die Communion.“ Von der anderen Seite wurde eben so entschieden behauptet, ein Zwang zur Theilnahme am heiligen Abendmahl könne in diesen Worten nicht gefunden werden, und widerspreche eben so sehr der Natur des heiligen Abendmahls als der nöthigen Schonung des Gewissens, welches sich durch die Theilnahme an solchem gemischten Abendmahl verletzt fühlen dürfte. Der Endbeschluß der Synode war, daß sie mit dem Aussprechen ihres Bedauerns darüber, daß sich ein Mitglied habe vom Abendmahl ausschließen können, über die Sache zur Tagesordnung überging.

Dieser Handel wurde nun Grund zu allerlei Anträgen; es solle keinem Mitgliede der Synode gestattet werden, vom heiligen Abendmahl sich auszuschließen; die Mitgliedschaft der Synode sollte abhängig gemacht werden von der Theilnahme am heiligen Abendmahl. Die Majorität vereinigte sich endlich zur Annahme des Antrags: „Synode spreche die Erwartung aus, daß kein Pfarrer und Aeltester der Provinzialgemeinde das Mandat zur Provinzialsynode annehmen würde, der sich in seinem Gewissen behindert sehe, mit den Synodalen brüderlich an der gemeinsamen Abendmahlsfeier Theil zu nehmen“; durch welchen Beschluß die gewissenhaftesten Lutheraner für moralisch unfähig zur Theilnahme an der Synode erklärt worden wären. Sowohl der betreffende Pastor also, als auch sein Superintendent legten hiergegen die ernsteste Verwahrung ein, weil ja die Synode auf diese Weise einen Unionszwang für die Theilnahme am heiligen Abendmahl ausüben würde, —

worauf die Synode obigen Beschluß dahin limitirte: daß, da die Sache in den Verhandlungen über die Confession noch zum Austrage kommen werde, für jetzt darüber nicht weiter zu verhandeln, und etwa dieserhalb zu stellende Anträge an die Bekenntniß-Commission zu richten seien."

Die Debatten über die Bekenntnißfrage selbst führten zu den lebhaftesten Erörterungen, und gipfelten in dem Endbeschluß: „Die Erklärung abzugeben, daß den drei Paragraphen über den Bekenntnißstand keine Deutung gegeben werden dürfe, welche die in den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 28. Febr. 1834 der Confession sanktionirte Berechtigung beeinträchtige." — Dieser Beschluß war ein Compromiß, der die Entscheidung des Streites nur verschob.

Die rheinische Synode beschloß: „Da die Geschichte der rheinischen Provinzialkirche den Beweis liefert, daß das Sonderbekenntniß vollen Schutz findet, mithin die mindener Erklärung durchaus unmotivirt erscheint, so geht die Provinzialsynode unter dem Ausdruck ihres herzlichen brüderlichen Bedauerns über jenen Vorgang zur Tagesordnung über."

Der gemeinsame Kampf um das bedrohte lutherische Bekenntniß erweckte in den Brüdern der Provinzen Rheinland und Westphalen den Wunsch, mit ihren östlichen lutherischen Brüdern in engere Verbindung zu treten, und sich dem Wittenberger lutherischen Central-Verein anzuschließen. Schon zu der Wittenberger Herbstversammlung 1851 (Monatsschrift 1851, S. 170) fanden sich daher etliche westphälische Brüder ein, deren einer, Br. Rothert in Oldendorf, um Anregung bat, damit es auch in Westphalen zu einem besonderen Vereine kommen möchte. Am 23. Sept. 1852 zeigte P. Heinrich aus Langerfeld bei Schwelm, dem Superintendenten Otto, brieflich an, daß er von mehreren lutherischen Brüdern beauftragt sei, sich zum Anschluß an den Central-Verein mit ihm in Communication zu setzen. Auf der Wittenberger General-Conferenz 1853 stellten sich Kunsemüller aus Wehdem und Hartmann aus Oldendorf als Deputirte der Brüder ein, und versprachen, die Einrichtung

eines Zweigvereins zu bewirken. Den ersten Grund dazu aber legte Feldner, welcher am 7. Juni 1854 auf der Basis der fünf Wittenberger Sätze mit mehreren Brüdern zu einem lutherischen Verein zusammen und dem Wittenberger Central-Verein beitrat. Nur zum Schluß des §. 5 der Sätze wurde der durch die provinziellen Verhältnisse nöthige Zusatz gemacht: „Gemeindeverfassung, und zwar für Westphalen und die Rheinprovinz nach historischer Entwicklung zu Recht bestehenden Presbyterial-Verfassung." Die ersten Mitglieder dieses Vereins waren, wie bei der Stiftung der schlesischen Siebenerconferenz, ihrer vier, mit Feldner an der Spitze; nämlich außer diesem noch Heinrich in Langerfeld, Pfingsten in Vörda (Synode Hagen), Voswinkel in Wichlinghausen (Diöc. Elberfeld). Der östliche lutherische Central-Verein bekundete seine Theilnahme an den Kämpfen der Brüder in den westlichen Provinzen dadurch, daß er unterm 1. August 1856 den Unterzeichnern der Mindener Erklärung ein aufmunterndes und zustimmendes Schreiben zusandte (Monatsschrift 1856, S. 369). Am 8. und 9. Juni 1858 aber stellten sich die Brüder Kuhlo aus Valdorf und Sybold aus Schildesche im Namen des rheinisch-westphälischen Vereins zu Wittenberg zur Generalconferenz ein, um den definitiven Anschluß des westlichen Vereins an Wittenberg zu effectuiren, so daß seit jener Conferenz also der westphälische Verein einen integrirenden Theil des großen Gesammtvereins bildet. Derselbe hat eine Zeitlang durch Herausgabe der „evangelisch-lutherischen Zeugnisse aus Rheinland und Westphalen" (Redacteur: Feldner in Gemeinschaft mit Volkening aus Jöllenbeck und Kuhlo aus Valdorf) trefflich zur Weckung des confessionellen Bewußtseins gewirkt, bis 1858 der Austritt Feldners zu den separirten Lutheranern auch diese Blüthe knickte.

Die beengte Stimmung, in der die confessionellen Lutheraner durch die so vage und vieldeutige Fassung der drei Paragraphen sich befanden, welche letztere zu jeder unionistischen Majorität das Mittel in die Hand gab, auch gegen kirchliches Recht und gegen geschichtliches Herkommen die lutherische Con-

fession selbst in Lehre und Cultus zu beengen, wurde noch erhöht durch den (weiter unten zu besprechenden) Erlaß wegen der Parallelformulare seitens des Kirchenregiments, und den Erlaß an den Consistorial-Rath Frobenius, nach welchem die Abendmahlsgemeinschaft zwischen beiden Kirchen als feste Ordnung anerkannt wurde. Eine solche erschien den Confessionellen so sehr mit den Grundlagen einer lutherischen Kirche unerträglich, daß ihr Gewissen immer mehr ins Gedränge kam.

Zum Ausbruch kam die Frage im Sommer 1858. Ein Candidat aus der Provinz Sachsen wurde seitens der rheinisch-westphälischen Pastoralhülfsgesellschaft für die nicht unirte lutherische Gemeinde in Wupperfeld ins Auge gefaßt. Zu bemerken ist, daß die Pastoralhülfsgesellschaft so wenig exclusiv confessionell ist, daß sie sowohl reformirte als lutherische Prediger beruft. Bevor nun gedachter Candidat sein Amt übernahm, forderte ihm der Superintendent nicht etwa eine Erklärung ab, daß er der bestehenden Kirchenordnung sich unterwerfe, sondern eine Erklärung, wie er zur Union stände. Der Candidat (König) erklärte unterm 20. Juli 1858: „Obwohl ich nicht blos meiner Ueberzeugung, sondern meinem ganzen Leben nach lutherisch bin, so trete ich doch der in Westphalen und Rheinland bestehenden Union in soweit bei, als sie ein Geist der Milde und Mäßigung ist und mich nicht hindert, bekenntnißtreu zu lehren und die Sakramente zu verwalten. In Betreff des letzteren Punktes erkenne ich sehr wohl an, daß ein Glied der reformirten Gemeinde unter gewissen Umständen durch einen lutherischen Geistlichen vom heiligen Abendmahl nicht zurückgewiesen werden darf. Hieraus geht wohl hervor, daß ich an einer der lutherischen Gemeinden, wie sie in Rhein-Westphalen sich befinden, angestellt zu werden wünsche.“ *)

Als der Superintendent ihm hierauf eröffnen ließ, daß er

*) Vergl. Feldner: Giebt es in der preußischen evangelischen Landeskirche noch ein Recht für das selbstständige Bestehen lutherischer Gemeinden? Elberfeld bei Hassel 1858, S. 11 f. In dieser Broschüre sind alle hierher gehörenden Aktenstücke wörtlich mitgetheilt.

af diese Erklärung hin in der Rheinprovinz gar nicht ange=
tellt werden könne, modificirte er dieselbe folgenderweise:

„In Betreff meiner gestern abgegebenen Erklärung füge
h noch hinzu, daß ich da, wo Kirchenordnung und Kirchen=
egiment es mir befiehlt, mich verpflichtet halte, dem Gliede
ner reformirten Gemeinde das heilige Abendmahl zu reichen.
Daher würde ich nun auch, obwohl ich viel lieber einer luthe=
ischen Gemeinde diente, den Ruf an eine lutherisch=unirte Ge=
meinde nicht ausschlagen."

Beide Erklärungen sandte der Superintendent mit seinem
Gutachten an das Coblenzer Consistorium, welches rescribirte:
Die Erklärungen des Candidaten K. genügten nicht, und
ständen mit der bestehenden rechtlichen Ordnung nicht im Ein=
klang, deshalb möge dem Candidaten noch Zeit gestattet werden,
sich in Betreff der bestehenden kirchlichen Zustände zu orien=
tiren; nach 6 Monaten möge Superintendent berichten; bis
dahin werde die Frage wegen Aufnahme des König unter die
Candidaten der Rheinprovinz offen bleiben."

Dieser Bescheid wurde Feldner, der zur Zeit Präses der
Pastoralhülfsgesellschaft war, mitgetheilt. Ihm wurde daraus
klar, daß die von ihm in der Mindener Erklärung vom
. April 1856 angenommene Deutung der drei Paragraphen
von der kirchlichen Oberbehörde nicht getheilt und gebilligt
werde, und er ersah, daß diese drei Paragraphen, anstatt, wie
zuerst ausdrücklich beabsichtigt war, nur eine geschichtliche Dar=
stellung des faktischen Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden
zu sein, nun als Rechtsmittel gebraucht werden sollten, um
selbst nicht unirten lutherischen Gemeinden (denn um eine solche
handelte es sich ja) die Möglichkeit zu verschließen, einen luthe=
rischen Geistlichen zu erhalten, der nicht zuvor seine Bereit=
schaft zur Union erklärt habe; der Fall erschien Feldner um
so flagranter, weil der in Frage stehende Candidat ausdrücklich
seine Milde und Mäßigung gegen die Reformirten und seine
Bereitwilligkeit, sich den kirchlichen Ordnungen zu unterwerfen,
erklärt hatte. Eine solche Handhabung der drei Paragraphen

schien Feldner nicht nur ein entschiedenes Attentat auf die lutherische Kirche, sondern auch bereits eine Vernichtung derselben zu involviren. Er schrieb daher unterm 7. August 1858 an seinen Superintendenten, er sehe sich angesichts der getroffenen Entscheidungen durch die Ehrlichkeit veranlaßt, hiedurch amtlich zu erklären, daß er die von dem Königl. Consistorio behauptete rechtliche Abendmahlsgemeinschaft zwischen verschiedenen Confessionen so wenig anerkenne, daß er sie vielmehr für eine Verleugnung des lutherischen Bekenntnisses halte, auf welches hin er an die hiesige Gemeinde und so in die hiesige Provinz berufen sei.

Auf diese Erklärung erwartete er seine Absetzung, erhielt aber an deren Statt nur ein mißbilligendes Rescript des Königl. Consistorii vom 31. August 1858. In diesem wird ausdrücklich gesagt, daß die seit langer Zeit bestandene factische Anerkennung der unter allen Gliedern der rheinischen Provinzialkirche bestehenden Abendmahlsgemeinschaft durch die drei Paragraphen eine rechtliche Geltung erlangt habe, und damit für alle Träger des geistlichen Amts in ihrer Mitte verbindlich geworden sei. — Dies sei freilich nicht so zu verstehen, als ob nun jedes Mitglied einer evangelisch-reformirten Gemeinde damit ein Recht auf unbedingte Zulassung zur Feier des heiligen Abendmahls in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde und umgekehrt erlangt hat, daß es vielmehr dem Pfarrer obliege, den concreten Fall zu prüfen und nach der Herzensstellung des das heilige Abendmahl Begehrenden, im Verein mit dem Presbyterium, über seine Zulassung zu entscheiden." Das Rescript spricht die Hoffnung aus, daß Pastor Feldner nach wie vor in bisheriger Weise mit sichtbarem Segen in seiner Gemeinde arbeiten werde, und schließt mit den Worten: „Da Pf. Feldner in seiner Eingabe vom 7. d. M. keine Anträge gestellt hat, so können wir diese Angelegenheit hiemit als erledigt ansehen."

Feldner aber konnte sich nicht in dem Maße, wie das Königl. Consistorium, über den zwischen beiderseitiger Auffassung

er drei Paragraphen und den somit zwischen den lutherischen
Gemeinden und der Provinzialkirche obwaltenden Conflikt beruhi-
gen; er sah den Bescheid als seine moralische Absetzung an,
elcher gegenüber selbst ein erneuerter Protest unthunlich sei. Er
rmulirte also seine innere Stellung zu der Sache in drei Sätzen:

1) Alle, welche das lutherische Bekenntniß kennen und
eb haben, stimmen ein in den Grundsätzen, daß eine grund-
tzliche Abendmahlsgemeinschaft im offenen Widerspruche mit
m lutherischen Bekenntniß steht und das innerste und wesent-
hste Heiligthum der lutherischen Kirche gefährdet; daraus
lgt, daß Keiner, der wirklich lutherisch bleiben will, einer
irchengemeinschaft angehören kann, welche diese Abendmahls-
meinschaft als Recht feststellt.

2) Die rheinische Provinzialkirche stellt diese Abendmahls-
meinschaft deutlich auf.

3) Daraus folgt, daß ich, will ich ein ehrlicher Lutheraner
eiben, nicht mehr in der rheinischen Provinzialkirche bleiben
nn, also aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden muß. Durch
in längeres Bleiben verleugne ich, nachdem ich dieses Dekret
pfangen, die lutherische Wahrheit und bin bewußt Diener
ner unirten Kirche."

Ueber diese drei Sätze erbat Feldner die Gutachten seiner
therischen Freunde, welche natürlich sehr verschieden ausfielen.
n Bezug auf den ersten Punkt erfuhr Feldner keinen Wider-
ruch, in Bezug auf den zweiten wurde ihm entgegnet, daß
s Consistorium nicht der authentische Ausleger des Gesetzes sei.

Wir unsererseits erkennen in den drei Sätzen bereits den
sentlich separirt-lutherischen Standpunkt, der die Kirche nicht
s eine Institution des Herrn, sondern als einen freiwilligen
erein von Bekennern betrachtet, von denen der Einzelne, an-
tt auf seinem Posten zeugend auszuharren, berechtigt, ja ver-
lichtet ist, wo die Mehrheit wider ihn ist, eine solche Gemeinde
verlassen und sich eine andere aufzusuchen nach seiner Wahl.
us dieser grundseparatistischen Anschauungsweise ist dann auch
s spätere Verfahren von Feldner zu erklären, welcher anstatt

zunächst vom Consistorium an den Oberkirchenrath zu appelliren, anstatt vor der Provinzialsynode das gute Recht der lutherischen Kirche geltend zu machen, und falls es bestritten wurde, mit aller Macht auf Restituirung desselben hinzuarbeiten, anstatt auf diese Weise den guten Kampf zu kämpfen, bis man ihn event. gewaltsam ausgestoßen hätte, vielmehr nur noch einen schwächlichen Versuch machte, sein Kirchenpresbyterium in den Kampf hineinzuziehen, und als dieses kühl ablehnend replicirte, zu den separirten Lutheranern übertrat. Am 31. October 1858 hielt er seine Abschiedspredigt. Ihm folgten etliche Hundert seiner früheren Gemeindeglieder, und so entstand die separirt-lutherische Gemeinde zu Elberfeld.

Wir billigen den Austritt Feldner's nicht, er hätte müssen kämpfen bis auf den letzten Blutstropfen für das gefährdete gute Recht seiner Gemeinde, anstatt in dieselbe durch seinen Austritt einen unseligen Riß zu bringen und den größten Theil derselben nunmehr, so viel an ihm war, unbeschützt demjenigen Gegner zum Raube zu lassen, dem er den Rücken wandte, anstatt mit ihm zu kämpfen. Aber trotzdem fragen wir, liegt der eigentliche Grund zu der Spaltung in Feldner oder in den drei Paragraphen? Die Antwort wird wohl Niemandem zweifelhaft sein. Die absorptive Union ist in den Rheinlanden ausgegangen von der Erklärung, man wolle nur den faktischen Bekenntnißstand der rheinischen Gemeinden fixiren. Dieser war für die nicht unirten lutherischen Gemeinden sicherlich doch der nicht unirt Lutherische. Nachdem die Paragraphen aufgestellt waren, wollen die Unionisten sie, wie dies namentlich die Verhandlungen der letzten westphälischen Synode von 1859 bekunden, zu einem Hebel gebrauchen, den nicht unirt lutherischen Charakter jener Gemeinden nicht als solchen anzuerkennen, sondern indirekt in einen unirt-lutherischen hinzuwenden. Ist das auch wohl vor Gott Recht? Ist hier nicht deutlich und klar zu ersehen, daß die Unionisten, die allezeit über Intoleranz und aggressives Verhalten der Confessionellen sich beschweren, gerade dasselbe thun, was sie ihren Gegnern, größtentheils fälschlich,

unterschieben? Aber es ist auch noch ein Gott im Himmel, der das Seufzen des Bedrängten hört! —

Es giebt keinen traurigeren Wahn in kirchlichen Dingen als die Meinung, man werde dadurch, daß man Vertreter mißliebiger Ansichten durch Majoritätsbeschlüsse verdrängt, im eigenen Lager Ruhe erhalten. Das zeigt die Haltung der Confessionellen auf der westphälischen Provinzialsynode von 1859. Einen unbequemen lutherischen Geist, der 1856 prinzipiell die Theilnahme am unirten Sacrament versagte, hatte man, wie man glaubte, zum Schweigen gebracht, und nun waren 1859 — sicherlich auch durch Feldner's Kampf angereizt — ihrer sieben wiedergekehrt, die jene Theilnahme am Sacrament verweigerten. Die Unionisten erhoben großes Geschrei und wollten durch verschärftere Maßregeln die Lutheraner von der Theilnahme an der Synode ausschließen; aber sie gaben ihren verfolgten Gegnern nur Gelegenheit zu um so entschiedenerem Bekenntniß. Die ernste, überall aus dem Gehorsam gegen das Wort hervorgewachsene Frömmigkeit der lutherischen Bekenner aber, und die Wärme, mit der sie ihr gutes Recht vertheidigten, sowie die von ihnen bekundete herzliche Bruderliebe auch zu den Reformirten, welche die verbreiteten Verdächtigungen und Lügen strafte, zwang selbst ihren Gegnern Achtung und Ehrfurcht ab; sie wagten es nicht, die heftigen Angriffe durch Synodalbeschluß zu legalisiren, und viele haben von dem guten Zeugniß der Confessionellen einen tiefen Eindruck und Stachel im Herzen mit heimgenommen. Gelegenheit zur Debatte boten namentlich die Vlothoer Anträge auf eine zu Gunsten der confessionellen Ordnung zu erlassende Declaration der drei Paragraphen, nach welcher nicht die Berechtigung eines reformirten Christen am lutherischen Abendmahl, sondern nur die gastliche Zulassung stipulirt werden sollte, auch ein lutherischer Superintendent nicht verpflichtet sein sollte, einen reformirten Candidaten zu ordiniren u. s. w.

Diese Anträge gingen freilich nicht durch, eben so wenig wie die unionistischerseits gegen die Confessionellen gerichteten; aber zweierlei war die Frucht dieser unter Gottes sichtlichem

Segen gepflogenen Berathung. Einmal, daß die Confessionellen weitaus die größere Ruhe, Milde und Besonnenheit in den Verhandlungen kundgegeben und dadurch auch ihren Gegnern Achtung abgenöthigt hatten, zum Andern, daß die Unirten sich so weit decouvrirten, daß einer ihrer mildesten Vertreter geradezu aussprach: die Differenz sei einfach die, daß die Confessionellen zwar die Union nicht verwürfen, aber nur so weit gelten lassen wollten, als sie den Besitz des vollen Rechts der Confession nicht schmälerte; diese Position aber könne ihnen nicht gestattet werden, weil die Unirten Confession und Union zugleich wollten. Ist dies aber wirklich der Sachverhalt, so erklären dadurch die Unirten geradezu, daß sie im Gegensatz zur Cabinets-Ordre von 1834 die bisherige Autorität der lutherischen Bekenntnißschriften nicht anerkennen, sondern vielmehr die drei Paragraphen als Vehikel gebrauchen wollen, um die Confession aus ihrem vollen Rechte zu verdrängen.

Und so steht die Sache allerdings zur Zeit. Es werden wohl noch manche schwere Kämpfe bevorstehen. Der Herr möge die Unionisten im Zügel halten, daß sie nicht durch Vergewaltigungen überstimmender Majoritäten den Riß größer machen; Er möge auch die Confessionellen regieren, daß sie, wie bisher, ihre Schritte von Weisheit, Maß und brüderlicher Liebe bestimmen lassen. Denn ein Ausscheiden kann weder der übrigen Kirche Ruhe verschaffen, die thöricht wäre, wenn sie nicht einsähe, daß der Grund des Zwistes nicht in Personen, sondern in Prinzipien liegt, und daß nach Ausscheidung der Personen die abweichenden Prinzipien immer neue Vertreter finden werden, — noch den Ausscheidenden Segen bringen, eben weil solch willkührliches Gehen und Bauen keine Verheißung hat. Wir hoffen aber zum Herrn, daß die Frucht der Kämpfe die Wiedererlangung der kirchlichen Ordnung sein werde, deren günstigsten Falles gut gemeinte, aber schlecht bedachte Störung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts so unendlichen Schaden und Weh über unsere Kirche gebracht hat.

Drittes Kapitel.

[D]ie Restauration der kirchlichen Verhältnisse nach dem Jahre 1848.

[I]nhalt: Wiedererwachendes Selbstbewußtsein der kirchlichen Behörden 1849; die Selbstständigkeit der Ministerial-Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten; Ministerial-Rescript vom 28. Aug. 1849; Stellung der Confessionellen und der Unionisten zu demselben; Zeichnung der beiden jetzt gegenüberstehenden Mächte; die Gesammtheit der lutherischen Vereine; Anknüpfungspunkte zwischen ihnen und den kirchlichen Behörden; Bestrebungen der Unionisten; Gemeinsamkeit, sowie Differenz in den Anschauungen des Oberkirchenraths und der Vereine; Einzelkämpfe der Provinzialvereine; Otto's Eingabe; Göschel's Audienz beim Könige; Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1850.

Während der Staat unter den Stürmen des Jahres 1848 [zus]ammenzubrechen schien, begann er sich auf die Grundpfeiler [sein]es Bestehens zu besinnen. Mit der politischen Restauration [im] November 1848 traten auch in den kirchlichen Angelegen[heit]en die ersten Spuren einer Rückkehr zur Besonnenheit her[vor]. Die Evangel. Kirchenzeitung führte auch hier den Reigen. [Se]lbst die Königlichen Räthe hatten mit solcher Bestimmtheit [das] Aufhören der landesherrlichen Kirchengewalt proclamirt, [daß] auch sogar Stahl nur auf dieser Basis seine Neugestaltungs[plän]en entwickelte. Ihm trat zuerst Göschel (Evang. Kirchen[zeit]ung 1848, S. 625) mit der Behauptung gegenüber, daß [die] Voraussetzungen zu seinen Deduktionen nicht unangefochten [vor]handen seien, die Staatsgewalt sei ja noch nicht aus den [Hä]nden des Königs, es werde ja noch vereinbart, man möge [dah]er die Resultate erst abwarten, denn möglicher Weise könne [da]bei dieser Vereinbarung der Landesherr seine Stellung zur [Kir]che reserviren und also die Consistorial-Verfassung doch noch

gerettet werden; jedenfalls solle man nichts überstürzen und alles gewaltsame Eingreifen vermeiden. Ein Ungenannter forderte (Evang. Kirchenzeitung S. 577 f.) gegenüber dem Richterschen Entwurfe: 1) keine Trennung der Kirche vom Staat, sondern nur von der Staatsregierung; 2) keine Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern kräftige Ausübung derselben durch kirchliche Organe; 3) darum Aufhebung jeglicher Befassung mit dem Staatsministerio, und Bestellung einer kirchlichen Behörde; Anerkennung der gegenwärtigen Kirchenverfassung als der zu Recht bestehenden, und des Bekenntnisses als Basis jeglicher Verfassung." Immer mehrere Stimmen (z. B. l. c. S. 648) wurden laut, daß auch nach dem 18. März der König als membrum praecipuum rechtmäßiger Inhaber des Kirchenregiments sei, und die Pflicht habe, dieses Amt fortzuführen, und dadurch die Kirche vor ihrer Auflösung zu schützen.

Die kirchlichen Oberbehörden adoptirten nach und nach obige Anschauung. Bereits zum Ende von Kap. 10. l. VI. haben wir darauf hingewiesen, wie der Minister Ladenberg durch Rescript vom 13. Juli 1848 den Schwerin-Richterschen Entwurf sofort sistirt habe. Jetzt wurde die allmälige Lösung der Kirche von den Staatsbehörden dadurch angebahnt, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 125) „bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben werde... die zu dem bisherigen Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung des (Cultus)-Ministeriums unter dem Vorsitze des Directors derselben selbstständig und collegialisch bearbeitet werden sollen." Diese Ministerial-Abtheilung erhielt zugleich den Auftrag, sofort in die Berathung über die zur Verselbstständigung der Kirche zu treffenden Maßregeln einzutreten. Sie zeigte unterm 13. Februar 1849 an, daß sie die selbstständige Verwaltung der Kirche übernommen habe.

Die Loslösung der obersten Kirchenbehörde von den 

herigen Fesseln des bureaucratischen Territorialismus machte sich sofort bemerkbar. Die „Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministerii für die geistlichen Angelegenheiten für die inneren Evangel. Kirchensachen vom 26. Januar 1849 bis 11. Juni 1850, Berlin 1850", zeigten „in erfreulicher Weise, daß die Herstellung einer selbstständigen kirchlichen Oberbehörde etwas ganz anderes ist, als eine bloße gewöhnliche Aenderung in den Ressortverhältnissen", und erfüllten „mit freudigen Hoffnungen für die Zukunft. Der leidige bureaukratische Styl ist gewichen, überall tritt uns ein ächt kirchlicher Ton entgegen, spricht uns eine fühlbare Wärme angenehm an, zeigt sich im Verhältnisse zu den Untergebenen eine angemessene Mischung des Väterlichen und des Brüderlichen, die kirchlich-conservative Richtung ist durchweg die vorherrschende, überall begegnen wir der Tendenz, das Terrain, was der Territorialismus noch inne hat, möglichst vollständig zu occupiren" (Evang. Kirchen-Zeitung 1850, S. 35).

Die immer drohender werdende confessionelle Bewegung in Pommern beschäftigte die Minist.-Abtheilung sehr ernstlich, und sie glaubte ihr einen Damm entgegenstellen zu müssen in dem bekannten Minist.-Rescript vom 28. August 1849. Dasselbe, an das Königl. Consistorium zu Stettin gerichtet, wird auch in den späteren Erlassen des Ober-Kirchenraths vielfach citirt, und dessen Grundsätze adoptirt, so daß wir dasselbe als eine der wichtigsten, grundlegenden Aeußerungen des Kirchenregiments hier in extenso mittheilen zu müssen glauben:

In der letzten Zeit hat sich in der dortigen Provinz eine Bewegung gegen die Union der evangelischen Kirchengemeinschaften verbreitet, welche in zahlreichen Eingaben von Geistlichen und Synoden, einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden hat. Unter den Anträgen, welche in denselben gestellt worden sind, walten zwar mannigfache Verschiedenheiten ob. Im letzten Grunde zielen sie jedoch sämmtlich auf die Umgestaltung des bisherigen Begriffs der Union und die Wiederherstellung der durch die Union angeblich zerstörten lutherischen Kirche nach Lehre, Liturgie und Verfassung. Insbesondere ist es die Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments in

einer besonderen Behörde oder wenigstens in einer lutherisch theilung des Consistoriums der Provinz, welche vielseitig g worden ist. Wir haben, getreu der uns von des Königs A übertragenen Verpflichtung, dieser Bewegung unsere ernsteste A samkeit gewidmet und eröffnen das Ergebniß unserer Berathungen Bezugnahme auf die Berichte vom 12. Mai und 11. Juli d. Königlichen Consistorium im Folgenden.

So lebhaft wir auch die Bekenntnißtreue anerkennen, we in den uns vorliegenden Eingaben ausspricht, so wenig hab es uns zu verbergen vermocht, daß derselben nicht überall ei großes Maaß von Klarheit, Freiheit des Urtheils und gründlich digung der bestehenden Verhältnisse zur Seite geht. Nicht nur i fach der Gegensatz zwischen der lutherischen und der evangelischen Kirche als Gegensatz zwischen Bekenntniß und Bekenntnißlosigkeit worden, sondern sogar so weit hat sich die Aufregung gesteige das Verbleiben unter dem „unirten" Kirchenregiment als unv mit der Sorge um die Seligkeit bezeichnet worden ist. Im auf die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach die Union eine Aufhebung des Bekenntnißstandes nicht zur Folg soll, im Hinblick ferner auf die in weiten Kreisen anerkannte würdige Thatsache, daß die pommersche Landeskirche bisher eine bare Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens gewesen ist, wir Aeußerungen solcher Art als die Folgen einer Erregung welche hoffentlich mehr und mehr verschwinden und einer g Auffassung weichen wird. Zugleich verkennen wir aber nicht, d von Seiten des Kirchenregiments geschehen müsse, was in seine steht, um diejenigen, welche sich jetzt in der Landeskirche beengt zu beruhigen und ihren Klagen über Beängstigung ihrer Gewis Anlaß zu entziehen, welcher mehrseitig gefunden worden ist. haben wir bereits früher bei dem Antritt unserer Wirksamkeit sprochen und die damals von uns gegebene Zusage halten w gegenwärtig fest im Gedächtniß.

Fassen wir nun die verschiedenen Beziehungen in das welche in den uns vorliegenden Eingaben hervorgehoben sind, s es nicht erst einer besonderen Erörterung darüber, daß nach stehenden Gesetzen das lutherische Bekenntniß auch innerhalb de die Grundlage der pommerschen Kirche und das Prinzip g ist, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu g

hat. Hiernach erscheint die von einer Gemeinde in einer feierlichen Erklärung über ihr Verhältniß zu der Union ausgesprocheue Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Kirchenregimente möglich sei, z. B. anstatt des lutherischen, einen reformirten Katechismus einzuführen, entweder als ein Irrthum oder als die Frucht einer unverantwortlichen Täuschung. Bisher hat die Predigt des Wortes und der Unterricht der Jugend in der christlichen Heilswahrheit sich frei und mit Segen auf dem Boden der Confession und des lutherischen Katechismus entfaltet und daß dies auch ferner geschehen werde, dafür möge den Gemeinden das Gesetz bürgen, an welches das Kirchenregiment durch Pflicht und Gewissen gebunden ist.

Ein zweiter Punkt, an welchen sich vielfache Besorgnisse und Klagen über Gewissensdruck angeknüpft haben, ist die bestehende gottesdienstliche Ordnung. Zwar ist schon jetzt solchen Geistlichen und Gemeinden, welche um ihres Gewissens willen von der Agende zu den älteren Ritualien zurückzukehren wünschten, keine billige Rücksicht versagt worden, und es hat dies um so mehr geschehen können, als nach einem ächt reformatorischen Grundsatze die Kirche nicht in der Gleichheit der Formen ihr Wesen zu suchen hat. Es hat sich jedoch die Vorstellung bereitet, daß hiermit nur den Geistlichen eine Concession verwilligt, mithin der Nachfolger nicht verbunden sei, die der confessionellen Richtung der Gemeinde ensprechende liturgische Ordnung auch seiner Seits zu befolgen. Um nun über diese Besorgniß zu beruhigen, und die uns kund gewordenen Anforderungen mit der allgemeinen Ordnung zu versöhnen, haben wir uns über folgende Grundsätze vereinigt, welche künftig als maßgebend zu betrachten sind. Eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie ist auch ferner unstatthaft. Wo jedoch in einer Gemeinde sich der Wunsch kund giebt, den Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende feiern zu dürfen, ist ihr dies nicht zu versagen, sobald das Königliche Consistorium sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß wirklich die Glieder der Gemeinde sich in jenem Wunsche vereinigen. Um dies zu ermitteln, ist durch den betreffenden Superintendenten eine Verhandlung, jedoch ohne förmliche Abstimmung, zu eröffnen und wenn sich hierbei der Wunsch der Gemeinde zweifellos herausstellt, über dieses Ergebniß ein Protokoll aufzunehmen, welches nach der erfolgten Bestätigung durch das Königliche Consistorium und mit dem entsprechenden Original-Dekret versehen, in dem Pfarrarchive niederzulegen ist. Die solchergestalt festgesetzte Ordnung

ist auch für die Nachfolger im Pfarramt bindend, in deren Verpflichtung mithin das Nöthige aufzunehmen sein wird. Daß die voraussichtlich erforderlichen Modifikationen der agendarischen Formulare die Genehmigung der geistlichen Behörde voraussetzen, liegt in dem Wesen der kirchlichen Ordnung, weshalb die betreffenden Pastoren an das Königliche Consistorium ihre Anträge so zeitig zu richten haben, daß dieselben noch vor Eröffnung jener Verhandlung berücksichtigt werden können. Endlich ist in den Fällen, wo in der Gemeinde selbst Widerspruch entsteht, von dem Superintendenten dem Königlichen Consistorium Vortrag zu erstatten, worauf dasselbe entweder selbst Entschließung fassen oder unsere Entscheidung einholen wird.

Wenn wir hoffen dürfen, daß durch diese Anordnung die Beschwerden, welche sich im Interesse des lutherischen Bekenntnisses an die liturgische Ordnung angeknüpft haben, dauernd beseitigt sein werden, so sind wir dagegen außer Stande, die vielfach in Betreff der Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments gestellten Anträge zu befürworten. Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden besteht, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, so würde die Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments neben dem bestehenden unfehlbar zur Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse führen. Es versteht sich von selbst, daß zuletzt nur die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie unter dem bestehenden Kirchenregimente verharren oder der begehrten lutherischen Behörde sich unterwerfen wollen. Da aber das erstere ebenfalls auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht, so würden die Gemeinden, falls sie zu einer solchen Wahl veranlaßt werden sollten, entweder in eine wahrhafte Gewissensnoth versetzt oder bewußtlos einem äußeren Einflusse überliefert werden. Hierzu die Hand zu bieten, verbietet uns die Pflicht, welche wir den Gemeinden schulden. In der That ist aber auch ein Schritt, dem so große und gerechte Bedenken entgegenstehen, nicht durch die Noth geboten. Die vorliegenden Eingaben suchen die Nothwendigkeit desselben zu begründen durch die Behauptung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechthaltung der lutherischen Lehre nicht genügend verbürgt sei. Hierin ist ein Mißtrauen ausgesprochen, welches in der That seine volle Widerlegung gefunden hat und finden wird. Es giebt keinen Grund, welcher den bestehenden Behörden die Fähigkeit entzöge, ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung des lutherischen Bekenntnisses, in welchem ihre Mitglieder

zum größten Theile selbst stehen, zu genügen und wird, wie bisher, auch in Zukunft diese Pflicht, sowohl von dem Königlichen Consistorium als, so lange unser Auftrag dauert, von uns selbst unverbrüchlich geübt werden.

Nachdem wir im Vorstehenden uns über dasjenige erklärt haben, was zur Befriedigung der laut gewordenen Wünsche in der gegenwärtigen Uebergangszeit geschehen kann, sprechen wir schließlich noch das Vertrauen aus, daß die von uns festgestellten Grundsätze dazu beitragen werden, einer Bewegung Einhalt zu thun, welche die Gemeinden und die Provinzialkirche einer unausbleiblichen Zerstörung entgegenführt. Soll der ernste Kampf, welcher auf dem Boden des Staats noch immer die Zukunft bedroht, siegreich durchgekämpft werden, so muß vor Allem der Gottesfriede in der Kirche walten. Wir hoffen fest, daß in unseren hierauf gerichteten Bestrebungen auch diejenigen Geistlichen und Gemeinden, durch deren Eingaben der gegenwärtige Erlaß hervorgerufen ist, uns die treue Hand reichen werden.

Das Rescript erhält viele Momente, welche den Confessionellen zu großer Beruhigung gereichen konnten. Es erkennt abermals an, daß die Union den bestehenden Bekenntnißstand nicht alteriren solle, das ferner das Kirchenregiment etwas thun müsse, um dem Gewissen beängstigter Gemüther gerecht zu werden; ja es spricht geradezu aus, daß das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche, und das **Prinzip** geblieben ist, welches die kirchlichen **Lebensäußerungen** zu richten und zu **gestalten** habe. Es erkennt an, daß das Kirchenregiment durch Gesetz, Pflicht und Gewissen gebunden sei, die lutherische Confession in Predigt und Unterricht zu schützen und zu pflegen. Ferner setzt dies Rescript fest, daß wenn eine Gemeinde zu alter lutherischer Gottesdienstordnung zurückgekehrt sei, auch der Nachfolger im Pfarramt an solche Ordnung gebunden sei. Es sagt ferner aus, daß die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden bestehe, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, daß das pommersche Consistorium auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehe, und daher seinerseits, eben so wie die höhere

Behörde ihrerseits ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung dieses Bekenntnisses unverbrüchlich üben werde. Endlich läßt das Rescript vermuthen, daß die Kirchenbehörde die lutherische Kirche nur angeblich (also nicht wirklich), durch die bisherigen Maßregeln zerstört erachte.

Wenn um der gedachten Punkte willen das Rescript im Lager der Confessionellen eine große Freude erweckte, und als „der erste nothwendige Schritt zur Klarheit, der erste Anfang eines unumwundenen Hervortretens mit der Wahrheit, ein offenes Einlenken aus den mancherlei versuchten Wegen der Diplomatik in das Geleise der Gerechtigkeit" (Monatsschrift 1850, S. 53, vgl. S. 62) begrüßt wurde, so erhoben sich doch sofort andererseits die erheblichsten Bedenken gegen einzelne Passus desselben. Wie konnte, wenn das lutherische Bekenntniß als das Prinzip für die Regelung der kirchlichen Lebensäußerungen anerkannt wird, die Anwendung dieses Prinzips in jedem einzelnen Falle dem „Wunsche" der Geistlichen und Gemeinden und der speciellen Erlaubniß des Consistorii überwiesen werden?

„Wenn mein unzweifelhaftes Recht, (sagte Otto in der Decembercurrende 1849) auf irgend ein Besitzthum anerkannt ist, und andererseits mir befohlen wird, dies Besitzthum unter keiner Bedingung in meinem Sinne zu gebrauchen, es sei denn, daß mir zuvor die Erlaubniß dazu ertheilt worden wäre, so weiß ich in der That nicht, was ich von solchem Anerkennen zu halten habe, und ich kann es wohl begreifen, wenn etliche, nur die vorgeschlagene Praxis ansehend, auf allerlei arge Gedanken gerathen, und die köstliche Erklärung über die Prinzipien für eitel Täuscherei halten.

Schärfer spricht er seine Bedenken in Bezug auf das vorliegende und ähnliche inzwischen erlassene Rescripte der obersten Kirchenbehörde im Vorwort zur Monatsschrift 1851, S. 10, aus:

„Wir haben nichts weiter vom Kirchenregiment, als die nackte Erklärung. Die Wirklichkeit ist rechtlos, d. h. dieser Erklärung geradezu widersprechend. Der Cultus ist nicht von dem confessionellen Prinzip umgeschaffen. In Cultus und Regiment steift sich das unionistische Faktum mit aller Gewalt gegen das zugestandene Prinzip. Nur

mit Mühe, unter vielen Kämpfen und Anfechtungen halten wir das Bekenntniß in der Liturgie fest. Das Kirchenregiment droht uns jeden Augenblick unsre Gemeinden in Brand zu stecken, wenn wir nach unserem Rechte die Wirklichkeit gestalten wollen, es stellt an uns die unerhörte Forderung, den Preis einstimmiger Gemeinden für kümmerliche Concession zu zahlen. Was also auf dem Gebiete wohlwollender und beschwichtigender Erklärungen Recht genannt wird, das läßt die erklärende Behörde unter den erschwerendsten Umständen zur Erlaubniß zusammenschrumpfen, wenn auf das Gebiet der Thaten übergegangen werden soll.

In ähnlicher Weise machte E. Wetzel auf der Wittenberger September-Conferenz 1850 seine Bedenken geltend (Monatsschrift 1851, S. 82):

„Die Gemeinden sollen den Wunsch kund geben, den Gottesdienst nach der alten pommerschen Agende feiern zu dürfen. Ist das nöthig? Kann denn eine Kirche oder eine Gemeinde im Gottesdienst anders reden, als wie sie glaubt? Ist es nicht etwas rein Undenkliches, daß ein lutherischer Pfarrer vor seine lutherische Gemeinde mit der Frage hintreten solle: Sagt, wünscht ihr auch, daß ich euch nicht blos von der Kanzel das Wort Gottes lauter und rein nach lutherischer Weise predige, sondern auch am Altar und Taufstein in Uebereinstimmung mit dem lutherischen Bekenntnisse mein Amt ausrichte? Müßte sich nicht die lutherische Gemeinde höchlich verwundern, das in Frage gestellt zu sehen, was der Natur der Sache nach sich von selbst versteht? Ich kenne den Einwurf wohl, daß es noch ungewiß sei, ob denn auch unsere Gemeinden und alle Glieder darin unsere Ansicht theilen. Ich weiß auch, daß in unseren Gemeinden, was die christliche Erkenntniß und das lutherische Bekenntniß angeht, viele — ich will mich linde ausdrücken — viele Schwachen sind. — Aber soll denn die Kirche solche schwache Glieder um Erlaubniß fragen, ob sie im Gottesdienst ihren Glauben frei bekennen dürfe? Es ist ja Mutterart und Mutterpflicht, selber stark, die schwachen Kinder zu tragen. Und soll hier die Mutter-Kirche erst die im Glauben und Bekenntniß schwachen Kinder fragen, ob sie sie auf den starken Armen eines festen Glaubens und freien Bekenntnisses tragen dürfe, oder lieber mit ihnen schwach werden solle? Nein, das sei ferne!"

Noch geschärft wurden die Bedenken der Confessionellen durch eine von Leuten, welche die Entstehung des Ministerial-Rescripts kannten, hinterbrachte Nachricht, der Passus, daß die

einzelnen Pastoren die von ihnen beliebte Modification der pommerschen Kirchenordnung dem Consistorio zur Approbation vorlegen sollten, verdanke seine Entstehung der Erwägung, daß vor allen Dingen das verhindert werden müsse, daß nur nicht die confessionell lutherischen Gemeinden unter sich Uebereinstimmung im Gottesdienste erhielten und also eine in sich abgeschlossene Gemeinschaft bildeten.

So war die durch das Rescript erzielte Pacification doch nur eine sehr partielle. Die Confessionellen acceptirten bestens die zugestandene Anerkennung des lutherischen Prinzips, verkannten aber keinen Augenblick, daß die kirchliche Praxis nicht um einen Zoll breit weiter gekommen sei, ja sie wurden durch die zwischen Princip und Praxis offen hervortretende Differenz nur noch um so mißtrauischer, und vermutheten, daß hinter den scheinbaren Concessionen die Absicht verborgen liege, die Union doch allein als das bestehende Recht, und die Confession als nur gnadenmäßig zuzugestehende Concession zu handhaben. Göschel gab dieser Anschauungsweise in der Evang. Kirchen-Zeitung 1850, S. 346, Ausdruck in den Worten:

„Mit dem Jahr 1840 beginnt eine neue Periode Preußischer Geschichte. Es werden Concessionen für das Recht der besonderen Kirche gemacht, aber nach wie vor nur exceptionelle im Einzelnen; was als Recht zu schützen wäre, wird als Ausnahme geduldet, als wäre es kein Recht. So wird auch immerfort auf die Entscheidung der Gemeinden nach der Majorität Bezug genommen, und damit die Souveränität der Menge, die Herrschaft des Volkswillens über das Recht anerkannt."

Die Confessionellen sahen sich in dieser ihrer Auffassung des Ministerial-Rescripts um so mehr bestärkt, als letzteres vom Königl. Consistorio in Stettin nicht nur nicht öffentlich publicirt, sondern nur den sechs am meisten von der confessionellen Bewegung inficirten Synoden und zwar ohne alle eigene Mitäußerung des Königl. Consistorii (Monatsschrift 1850, S. 59) mitgetheilt wurde. Diese Art der Mittheilung geht übrigens nur auf Rechnung des Consistorii, denn das Königl. Ministerium

und nachher der Ober-Kirchenrath machten von dem Erlaß in Ausschreiben an Consistorien und Vereine anderer Provinzen als von einem generellen in späteren Jahren einen ausgedehnten Gebrauch.

Andererseits sahen sich die Unionisten durch den Erlaß auf das Aeußerste bedroht. Sie sprachen in einer großen Unionisten-Conferenz zu Berlin am 20. Novbr. 1849 (Monatsschrift 1850 S. 39) ihre starken Besorgnisse aus, und gaben ihnen in einer (der sogenannten Stramehler) Petition Ausdruck. Die Petenten machen (s. Monatsschrift 1850 S. 41) geltend, daß durch den Erlaß die pommersche Kirche aus dem Verbande der Landeskirche und der Union gerissen werde und protestiren gegen die Erklärung, „daß nach den bestehenden Gesetzen das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche u. s. w. geblieben ist", sowie gegen die Behauptung, daß die „pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden bestehe, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochen gesetzliche Gültigkeit habe"; Petenten sehen in dem Erlaß nicht nur den Begriff der Union zu Gunsten der exclusiven Lutheraner umgestaltet, sondern auch die Union selbst zerstört; denn nur jedem Einzelnen lasse die Union sein Bekenntniß unangefochten; ferner können die Petenten diejenige Auslegung der Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834, wonach die pommerschen Gemeinden noch jetzt für lutherische anzuerkennen seien, nicht für richtig anerkennen. Endlich bitten sie, den status quo in der gegenwärtigen Uebergangszeit nicht verändern zu wollen, und motiviren durch gedachte Bedenken ihre Bitte an das Kirchenregiment: „die hohe Erklärung vom 28. August 1849 annulliren (!!) zu wollen, da durch sie der Gottesfriede in der Kirche nicht befördert, sondern auf's Grausamste zerstört werden würde." Das Kirchenregiment beruhigte sie durch Rescripte vom 4. Febr. und 31. Oct. dahin, daß es gar nicht in seiner Absicht liege, die Union in ihrer Entwicklung hemmen zu wollen.

Je entschiedener die in der staatlichen Restauration miterstarkten kirchlichen Oberbehörden im Ministerial-Rescript von 1849 durchblicken ließen, daß bei aller prinzipiellen Anerkennung des confessionellen Rechts sie doch gesonnen seien, in facto nur die Union als gesetzlich bestehend zu handhaben, desto mehr rüsteten sich die Vereine zum Kampfe um den edlen Preis der lutherischen Kirche. Wir mustern daher hier zunächst ihre Kämpferschaar.

Der Schluß des vorigen Buches hat uns bereits gezeigt, wie im September 1849 die Provinzen Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, durch besondere Provinzial-Vereine vertreten, zu einem großen Central-Verein sich zusammengeschlossen hatten. Zu ihnen gesellte sich alsbald die Mark Brandenburg, deren Provinzial-Verein unmittelbar nach der Wittenberger Conferenz vom 2. Oktober 1849 zu Angermünde zusammentrat, auf Grund der fünf Wittenberger Sätze. Auch in der Provinz Preußen regte es sich. In Nr. 14 der Evang. Kirchenzeitung 1850 (s. Monatsschrift 1850 S. 47) riefen die Pastoren v. Schäwen zu Allenburg, Lehmann zu Lenkweten, Gallandi zu Peterswalde, Menning zu Nordenburg die gleichgesinnten Brüder zu einem Kirchenbunde auf Grund der fünf Sätze zusammen. Freilich widerstand diesem Streben W. Blech in Danzig unterm 19. März durch Warnung vor Zersplitterung (Evang. Kirchenzeitung S. 253), das Weißsche „neue evangelische Gemeindeblatt“ in Königsberg kämpfte ebenfalls gegen diese „neulutherische Agitation“ (Monatsschrift 1850 S. 80, 86, 116) und zog die zuerst dargebotene Bruderhand schnell zurück, um an ihrer Statt durch unbewiesene und ungerechtfertigte Verdächtigungen die Bewegung im Keim zu ersticken. Es gelang den Gegnern der Confession so weit, daß sie die Bildung eines eigenen preußischen Provinzial-Vereins hintertrieben; immerhin aber stärkte die Correspondenz mit den preußischen, sowie die mit den damals gleichfalls noch nicht zu einem Verein constituirten rheinisch-westphälischen Lutheranern den Central-Verein im Bewußtsein, Sympathien und betende Herzen und Hände für seine Sache durch das ganze Königreich zu haben.

Die Vereine bildeten im Anfange des Jahrs 1850 eine imposante Macht. Zwischen 400 und 500 Geistlichen aus allen Provinzen, man kann wohl sagen, zum größeren Theil aus der Elite der gläubigen Geistlichkeit bestehend, durch erfahrene christliche Juristen (Stahl, Götze, v. Gerlach, Göschel) wohl berathen, von einer kleinen, aber ausgesuchten Schaar christlicher Patrone unterstützt, vor den Augen der Behörden und der Gemeinden durch selbstaufopfernden Zeugenmuth in dem Jahre 1848 bewährt, bildeten einen wohlorganisirten Gesammtverein. An der Spitze stand der Präsident Göschel, mit den Sachsen durch Freud und Leid innig verbunden, ihm zur Seite Sup. Otto mit seinem scharfen praktischen Blick und seiner eminenten Gabe der Darstellung, zur täglichen Berathung und Handreichung um Göschel in Berlin ein aus den dortigen Pastoren (Bachmann, Knak, Schulz, Mühlmann, Stolle) bestehender Central-Ausschuß. Die Provinzial-Vereine waren in sich selbst scharf gegliedert, nach geographischen Rücksichten in Bezirke unter besondere Vorsteher getheilt, welche in ein oder zweimonatlichen Bezirks-Conferenzen das vorberiethen, was in der Frühjahrs- oder Herbst-Conferenz des Provinzial-Vereins zum Austrage kommen sollte. Für das rege Leben in diesen Vereinen sorgten drei Provinzial-Blätter und die Monatsschrift vom 1. Januar 1850 ab als Central-Organ. Außerdem gingen bei allen wichtigen Angelegenheiten Currenden vom Präses aus, die durch die Provinzial- und Bezirks-Vorsteher alle wichtigen Gegenstände der Kenntnißnahme, Berathung und Beschlußnahme der einzelnen Vereinsglieder unterbreiten konnten, so daß der jährlich in Wittenberg zusammenkommende Vereinstag der Provinzial-Deputirten Einheit in der Bewegung des ganzen Leibes erhielt.

So stand der Verein 1850 wohlgerüstet da, Pommern das kernfeste Centrum, durch lange Kämpfe geübt, Posen eine kleine Macht, aber unternehmend bis zur Keckheit, dazu von den Gemeinden lebendig gefördert, die Mark als Verein noch in der Bildung zu fester Consistenz begriffen, aber in ihrer Mitte einzelne Kämpfer zählend, die eines Hauptes Länge hervor-

ragten, die Schlesier ein stattliches Heer, wohl disciplinirt mit kräftigen Führern, jugendlich frisch und doch vorsichtig, bisweilen zu doktrinär, Sachsen zähe und conservativ — alle in dem Bewußtsein, jetzt gelte es einen heiligen Kampf um edle Güter, um Wiedererringung kirchlicher Ordnung und kirchlicher Freiheit.

Es liegt auf der Hand, daß, da die kirchlichen Behörden das gleiche Ziel verfolgten, Freiheit der Kirche vom Territorialismus und Ordnung zu neuer Gestalt, beide Mächte nicht gleichgültig, auch nicht von vornherein feindlich gegeneinander stehen konnten. Es gab im Gegentheil zwischen beiden so viel Anknüpfungspunkte, daß es anfänglich (im Jahre 1850) schien, als wolle die Ministerial-Abtheilung und der aus derselben hervorgewachsene Oberkirchenrath sich zur Realisirung seiner Ideen vornämlich auf die Confessionellen stützen.

Positive Anknüpfungspunkte zwischen beiden waren zunächst der gute Name, den vor anderen die Confessionellen in dem Jahre 1848 durch ihre Treue und Zuverlässigkeit erworben hatten; dazu die damals selbst von den Gegnern den Confessionellen gezollte Anerkennung, daß in ihrer Reihe die Blüthe der aus dem Pietismus heraus regenerirten Geistlichkeit zu finden sei. Alle positiv zur Erbauung der Gemeinde vom Oberkirchenrath angeregten Unternehmungen, als die General-Visitationen, die Eisenacher Conferenzen, die große Diaspora-Collekte, die verschiedenen Arbeiten auf den Gebieten der inneren Mission, die Gesangbuchsreform, die Hebung des liturgischen Elements fanden theils die kräftigste Unterstützung, theils den lebhaftesten Anklang gerade unter den Confessionellen. Wie oft haben damals Mitglieder des Oberkirchenraths gegen hervorragende Glieder der Vereine sich dahin geäußert, sie könnten die Confessionellen nicht entbehren zu ihrem Kirchenbau, denn diese seien das lebendige Material, mit den todten Massen könnte man keinen Bau aufführen! Wie waren es ferner zum weitüberwiegenden Theile die Confessionellen, die, als durch Praxis und Begabung besonders hervorragend, zu den General-Visitationen verwandt wurden — und abermals wieder die

Confessionellen, die auf dem Gebiete der inneren Mission verhältnißmäßig weitaus die meisten Früchte aufzuweisen hatten. Gern stützte man sich in jenen Jahren auch auf die in vielfachen Petitionen hervortretenden Bestrebungen der Confessionellen, welche gegen die Trennung der Schule von der Kirche, für Sonntagsheiligung, gegen die Gleichstellung der Nichtchristen mit den Christen, für die Diakonie u. s. w. sich geltend machten. Die Ministerial-Rescripte aus jener Zeit sind voll anerkennenden Lobes dieser Bestrebungen. Dazu kam die innere Verwandtschaft der kirchlichen mit den namentlich durch die Politik Olmütz 1850 zum Siege gelangten politischen Restaurations-Ideen, als deren kirchlicher Vertreter der Cultus-Minister Hr. v. Raumer seit 1850 auch die Restauration confessionellen und geschichtlichen Rechts warm auf dem Herzen trug, und deren politische Vertreter in den Kammern und in der näheren Umgebung des Königs sehr wohl wußten, daß die kirchliche Parthei im Volke am tiefsten wurzelte und die kräftigste Stütze auch für die conservative Politik abgab, selbst abgesehen von der inneren Verwandtschaft geschichtlichen Rechts, welches unmöglich auf einem Gebiete restaurirt werden, auf dem anderen unangebaut bleiben durfte. Hierzu kam endlich auf Seiten des Oberkirchenraths der Umstand, daß sein Ressort-Reglement ihm fast ausschließlich die interna der Kirchenleitung überwies, und daß ihm für die externa das Ressort des Ministers vielfach beengend in den Weg trat — ein Zustand, der ihm in hohem Grade drückend war, und für dessen Aufhebung er bei den realistischen, Geistliches und Leibliches in ihrer gegenseitigen Durchdringung verstehenden Lutheranern mehr Sympathien erwarten konnte, als bei den mehr oder weniger spiritualistisch gesinnten Unionisten.

Zu allen diesen positiven Anknüpfungspunkten kam ein erheblicher negativer, die gemeinsame Abwehr der Schleiermacher'schen Subjectivistenparthei.

Wie diese in einer eigenen Denkschrift dem Kirchenregiment, so zu sagen den Stuhl vor die Thür gesetzt haben, das haben wir bereits oben Buch VI. S. 241 f. dargethan. Ihre „Denk-

schrift" will die Kirche lieber zerfallen, als auf diesem Wege „der List oder Gewalt durch eine unsittliche That" erhalten sehen. Ihr Ziel ist, daß die Kirche sich aus eigener Machtvollkommenheit von unten aus organisire, und dann sich selbst ihr Regiment verordne. Insbesondere beschwerten sich die Unionisten über das oben mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 28. August 1849.

Die Ministerial-Abtheilung*) erklärte in ihrer Antwort vom 4. Februar 1850, jenes Rescript sei mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse in Pommern erlassen, woselbst schon seit Jahren eine confessionelle Bewegung viele Gemüther ergriffen hätte und eine massenhafte Separation in Aussicht stelle. Eine solche könne die Kirchenbehörde nicht verantworten, weil die Kirche nicht eben reich sei an glaubenstreuen Elementen, darum habe man mit Offenheit und Wahrheit das Unzulässige ablehnen und irrige Ansichten berichtigen müssen. Die Grundlage der Verfügung sei aber nicht „dieser oder jener Unionsbegriff, dergleichen Ew. Hochehrwürden in Ihrer Protestschrift mehrere anführen, sondern nur in den gesetzlichen Thatsachen zu suchen, an die wir allein gebunden sind."

„Es verstand sich also die Rückkehr zu der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 um so mehr von selbst, als diese bekanntlich in dem hier in Frage stehenden Gebiete die **letzte** und **maßgebende** Entscheidungsquelle bildet. In derselben ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezwecke und bedeute, und daß durch sie die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen gehabt haben, nicht aufgehoben worden sei. . . . Zwar beschuldigt uns die Protestschrift einer unrichtigen Auffassung der angeführten Cabinets-Ordre, indem sie bemerkt, daß die letztere offenbar die Bekenntnißtreue zur Beschwichtigung der Lutheraner nur freilasse, nicht gebiete. Da indessen in der Cabinets-Ordre von der fortdauernden **Autorität** der Bekenntnisse beider **Confessionen** die Rede ist, so kann nicht wohl verkannt werden, daß es sich nicht blos darum gehandelt habe, treue Anhänger des lutherischen Bekenntnisses aus Gnade zu dulden,

*) Evang. Kirchen- und Schulblatt 1850 S. 97.

und ihnen die Freiheit der Gewissen aus Toleranz zuzusichern, sondern daß die Absicht gewesen sei, dem lutherischen Bekenntnisse das ihm geschichtlich gebührende Heimathsrecht in der Landeskirche gegenüber den damals vorhandenen Mißverständnissen zu sichern."

Die unermüdlichen Subjectivisten hatten, nachdem der Ober-Kirchenrath gebildet war, unterm 8. October 1850 an diesen eine anderweitige, im Auftrage einer Conferenz von Unionsfreunden Pommerns, Sachsens, Schlesiens und der Mark verfaßte Vorstellung eingereicht, in welcher sie abermals um Durchführung ihrer Ideen bitten, die Errichtung des Ober-Kirchenraths selbst als verfassungswidrig bezeichnen und damit drohen, daß sie eventuell die „verfassungsmäßigen Gewalten anrufen würden." Der Ober-Kirchenrath stellt ihnen in seiner Antwort vom 31. Oct. 1850 (Monatsschrift 1850, S. 177) letzteres völlig frei, und giebt über seinen im obigen Ministerial-Rescript entwickelten Standpunkt noch einmal klare Rechenschaft und bekennt, daß er von einer constituirenden Synode kein Heil erwarten könne. Zugleich aber sucht er die Petenten wegen der Union zu beruhigen:

„Wir wollen die Union als ein heiliges Vermächtniß aufrecht erhalten und pflegen; aber wir wollen und dürfen dies nicht thun um den Preis der Entwürdigung der Bekenntnisse, welche wir gleichermaßen in ihrem guten Rechte zu schützen uns verpflichtet wissen," und straft zugleich die „in der Denkschrift entgegengebrachte Abneigung, Mangel an Vertrauen und eine selbst bis zu persönlichen Verdächtigungen sich steigernde Mißstimmung."

Hierauf gingen sowohl eine Anzahl von Einwohnern der Stadt Breslau (Evang. Kirchen-Zeitung 1851, S. 141), als auch die bekannte Unionsparthei Jonas in einer Eingabe mit 37 Unterschriften (ib. 52, S. 204) an die zweite Kammer mit dem Antrage: „Die zweite Kammer wolle beschließen, die Verfassungsmäßigkeit der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung des 15. Art der Verfassung für die evang. Kirche getroffenen Maßregeln noch in der gegenwärtigen Session ihrer Prüfung zu unterziehen, und nach Maßgabe ihrer Befugniß der evang. Kirche dazu zu verhelfen, daß ihr die in Art. 15

verbürgte Selbstständigkeit wirklich und ohne Verzug zu Theil werde." Die Kammer ging unterm 1. März 1852 über diese Anträge zur Tagesordnung über. Daß aber ein solches Vorgehen der Subjectivisten dieser Parthei den letzten Rest der Sympathien der bestehenden Kirchenbehörden entziehen und diese Sympathien in demselben Maße der einzig außer ihnen als ausgebildeten Parthei dastehenden confessionellen Fraktion zuwenden mußte, ist leicht verständlich.

Auf diese Weise war es beiderseitiger Wunsch, sowohl der Kirchenbehörden als der Lutheraner, daß sie möglichst eng Hand in Hand miteinander gehen möchten. Die Behörden boten hierzu auf die entgegenkommendste Weise dadurch die Hand, daß sie einen großen Theil der von den Confessionellen verfochtenen Bestrebungen auch als die ihrigen bezeichneten und lebhaft vertraten, nämlich die Anerkennung, daß das Bekenntniß Kirchenprinzip und Kirchengrundlage sein müsse, und daß das geschichtliche Recht des Bekenntnisses für die einzelnen Gemeinden durch die Union durchaus nicht berührt und alterirt worden sei, und daß die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 und zwar in der von den Confessionellen angewandten Auslegung als Grundlage zur Bestimmung des Unionsbegriffes anzusehen sei. Diese Rechtsanschauung wird in allen kirchenregimentlichen Erlassen damaliger Zeit mit großer Energie geltend gemacht.

Am entschiedensten tritt diese Rechtsanschauung des Ober-Kirchenraths hervor in einem Rescript an das Breslauer Stadt-Consistorium vom 30. Juni 1851 (Monatsschrift 1851, S. 166). Dasselbe hatte die Behauptung aufgestellt, in Breslau existire die Union auf Grund einer Synode von 1822; damals aber habe der Begriff von Union nach der Cabinets-Ordre von 1834 noch nicht bestanden, es bestehe daher in Breslau eine bekenntnißlose Union zu Recht. Hierauf erwiederte ihm der Ober-Kirchenrath unterm 17. März 1851, die Union von 1830 sei in völliger Uebereinstimmung mit der Cabinets-Ordre von 1834, und in dieser Union bestehe das Bekenntniß zu vollem Rechte. Der Ober-Kirchenrath könne sich also nicht mehr

blos damit begnügen, dem Stadt-Consistorio die betreffende Belehrung ertheilt zu haben, sondern fordere jetzt eine bestimmte Erklärung, des Inhalts, daß das Consistorium „die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 auch für den ihm anvertrauten kirchlichen Bezirk als zu Recht bestehend anerkenne, und sich demgemäß für verbunden erachte, die Vorschriften derselben zur Richtschnur seiner kirchenregimentlichen Amtsführung zu nehmen." Das Stadt-Consistorium erklärte hierauf unterm 12. Mai 1851: „Wir haben das zu Recht Bestehen der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834 nie bestritten, und haben, seitdem sie besteht, sie stets in allen ihren Theilen zur Richtschnur unserer kirchlichen Amtsführung gemacht", worauf der Ober-Kirchenrath unterm 30. Juni 1851 unter Anderem Folgendes replicirte:

„Was die Anwendung der in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1834 anerkannten Grundsätze auf die einzelnen Gemeinden anlangt, so ist dieselbe nicht schwierig. Es ist ein unbestrittener Satz, daß Festsetzungen über den Bekenntnißstand einer Gemeinde nicht stillschweigend vermuthet werden können, sondern durch ausdrückliche und von denjenigen Organen, welche nach der jeweiligen Verfassung der Kirche die Gesammtheit derselben zu vertreten haben, anerkannte Akte beurkundet sein müssen. Hieraus folgt, daß wenn in einer Gemeinde bei der Annahme der Union nicht zugleich durch besondere ausdrückliche und genehmigte Statuten über den Bekenntnißstand der Gemeinde eine nähere Bestimmung getroffen ist, alsdann lediglich auf die bisherigen Urkunden und Zeugnisse von dem Bekenntnißstande der Gemeinde zurückgegangen werden muß. Die Thatsache, daß in der Gemeinde die Union angenommen und eingeführt worden, hat in diesem Falle die Bedeutung, daß dadurch beglaubigt ist, es walte in der Gemeinde ein Geist christlicher Mäßigung und Milde, welcher ohne von dem eigenen Bekenntnisse sich loszusagen, doch auch mit den Gliedern der anderen evangelischen Confession jetzt und fernerhin kirchliche Gemeinschaft halten, und ihnen insbesondere die Theilnahme an den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen nicht versagt wissen will. Dies ist der aus den Worten der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1834 klar sich ergebende Sinn."

Ganz ähnlich spricht sich der Ober-Kirchenrath in einem

Rescript an den Superintendenten Gerlach in Wolstein (Vorsitzenden des posener Vereins) vom 14. October 1850 aus:

„Was die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden zu den Bekenntnissen und den auf diese Bekenntnisse gegründeten Gemeinden anbetrifft, so müssen wir Ew. Hochwürden und die Mitunterzeichner der Vorstellung auf dasjenige verweisen, was wir in unserer, in die Oeffentlichkeit gelangten, und unzweifelhaft auch Ihnen bekannt gewordenen Verfügung vom 28. August v. J. an das Königliche Consistorium zu Stettin darüber erklärt haben. Es erhellt aus dieser Erklärung, daß die kirchenregimentlichen Behörden als die rechte Grundlage ihres Verhaltens in Beziehung auf das Bekenntniß, sofern nicht spezielle Rechtstitel in Beziehung auf einzelne Gemeinden ein Anderes bestimmen und fordern, lediglich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 zu betrachten haben, und daß sie demgemäß den Bekenntnißstand der Gemeinden, auf welchen dieselben gegründet sind, schützen und aufrecht erhalten werden. . . . Diese Erklärung vom 28. August v. J. ist auch dem Königlichen Consistorio in der Provinz Posen zugegangen, und haben wir keinen Anlaß, anzunehmen, daß dasselbe sich mit diesem Grundsatze nicht in völliger Uebereinstimmung befinden sollte. . . . Die kirchenregimentlichen Behörden erkennen es hiernach . . als ihre Pflicht an, den bekenntnißmäßigen Bestand der Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu schützen.“ . . .

In Gemäßheit dieser bei wiederholten Gelegenheiten ausgesprochenen Grundanschauung verfügten denn auch die Kirchenbehörden in verschiedenen Einzelfällen. Unter dem 19. Juni 1850 (Evang. Kirchen- und Schulblatt 1850, S. 297) entschied das Königl. Consistorium gegenüber einer liberalen Parthei in Wolstein und Samter (Großherzogthum Posen), die auf Grund der Union Nachlaß in lutherischer Lehre begehrte, daß durch die Union der lutherische Bekenntnißstand der Gemeinden in keiner Weise geändert worden sei. Ein ähnlicher Bescheid der Ministerial-Abtheilung (Evang. Kirchenzeitung 1850, Nr. 36, Evang. Kirchen- und Schulblatt, S. 157) erging an die Gemeinde zu Reinswalde, welche öffentlich als eine lutherische anerkannt wurde; ein eben solcher Bescheid vom 11. Nov. 1851

erklärte die Gemeinde zu Merseburg für eine lutherische. Zwei besonders hervorragende Fälle ereigneten sich in Schlesien.

Am Sonntage Lätare 1849 gebrauchte*) der Pastor Ludewig in Deutmannsdorf, weil es der 18. März war, den er durch eine Bußtagsfeier bezeichnen wollte, nach althergebrachter Sitte, daß am Bußtage die alte sächsische Agende angewandt wurde, diese beim Gottesdienst. Das erregte die Freude des größten Theils der Gemeinde und, durch ihre Bitten bestimmt, gebrauchte er von jetzt ab auch am nächsten Sonntage und so fort die alte sächsische Agende. Dies benutzte eine kleine Parthei von Gegnern Ludewigs, z. Th. Gegnern des Evangelii, um den Pastor als einen Störer der kirchlichen Ordnung zu denunciren nnd zu entfernen. In Folge dieser Denunciation kam der General-Superintendent Hahn am 12. bis 14. April 1849 nach Deutmannsdorf und überzeugte sich von der wahren Sachlage. Demzufolge wurden die Denuncianten unterm 10. Juni 1849 dahin beschieden, daß die Gemeinde Deutmannsdorf eine lutherische sei, und ihr Begehr um die sächsische Agende, wenn nur der Pastor zuvor darum eingekommen wäre, nicht abgeschlagen worden wäre. Nachdem daher das Consistorium anderweitig sich davon überzeugt habe, daß der Wunsch der Gemeinde auf die Wiedererlangung der sächsischen Agende gehe, finde sich dasselbe nicht gemüßigt, da das Min.-Rescript vom 14. Juli 1848 den obligatorischen Grbrauch der neuen Agende aufgehoben habe, die sächsische Agende wieder abzustellen. Durch eine anderweitige Demonstration erreichten die Gegner nur so viel, daß dem Pastor aufgegeben wurde, ein General-Dimissorium für Amtshandlungen auszustellen. Darauf vereinigten sich der Kirchen- und Schul-Vorstand unterm 16. September 1849 zu der Eingabe, daß das Königl. Consistorium der Gemeinde ihr Recht als einer evangelisch-lutherischen klar und bestimmt anerkennen, ihr den Besitz der lutherischen Gottesdienstordnung nach der alten sächsischen Agende für die Zukunft gewährleisten

*) Die betreffenden Aktenstücke siehe Evang. Kirchen- und Schul-Blatt 1849 S. 249.

und versichern möchte, daß die Gemeinde künftig nur solche Prediger erhalten solle, die auf die lutherischen Bekenntnisse verpflichtet seien. Diese Bitte wurde durch Consistorial-Rescript vom 27. September 1849 in allen Stücken gewährt.

Der andere Fall betrifft den Pastor Klopsch in Zobel. Dieser war*) durch seine Vocation auf die lutherischen Bekenntnißschriften verpflichtet. Das Königl. Consistorium hatte in der Bestätigung der Vocation die stehende Formel gebraucht, Neopastor sei verpflichtet, „der dasigen Kirchgemeinde die Lehre Jesu, so wie sie in der heiligen Schrift enthalten ist, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was daraus in den, in den preuß. Staaten geltenden symbolischen Schriften der evang. Kirche wiederholt worden, gewissenhaft und treu vorzutragen." Hierdurch hatte sich K. veranlaßt gesehen, unterm 8. October 1849 dem Königl. Consistorio das Bedenken vorzutragen, es werde in der Confirmation ein anderer Bekenntnißstand ausgesprochen als in der Vocation, — und zu bitten, die Confirmationsurkunde möchte so geändert werden, daß der lutherische Bekenntnißstand klar hervortrete. Das Königl. Consistorium antwortete unterm 18. October 1849, die Confirmation confirmire lediglich das in der Vocation Enthaltene; es sei daher keine Ursache vorhanden, von der stehenden Formel abzuweichen, da in derselben selbstverständlich nur die in der Vocation erwähnten Bekenntnißschriften gemeint sein könnten. Hierdurch noch nicht beruhigt, ging K. an den Ober-Kirchenrath, welcher unterm 31. Januar 1851 rescribirte:

„Es liegt weder in der Befugniß, noch in der Absicht des Kirchen-Regiments, im Widerspruch mit einem allgemeinen Grundsatze den herkömmlichen Confessions-Bestand irgend einer evangelischen Gemeinde beliebig aufzuheben oder zu ändern. . . . Es ist daher eine nicht begründete Besorgniß, wenn Sie meinen, es werde durch die Ausdrucksweise der Confirmations-Urkunde eine Aufhebung oder Vermengung des Confessionsbestandes Ihrer Gemeinde mit einer anderen Confession bezweckt. Wir hoffen, daß durch diese Erklärung Ihre Zweifel werden

---

*) Die Akten-Beläge siehe Evang. Kirchen- und Schulblatt 1851, S. 100.

gehoben sein, indem Sie dieselbe zugleich als die von Ihnen gewünschte ausdrückliche Anerkennung des confessionellen Rechts Ihrer Gemeinde betrachten können."

In einem anderen Falle nöthigte der Ober-Kirchenrath sogar von sich aus eine Gemeinde zur bestimmten Fixirung ihres Bekenntnißstandes. Dr. Gillet in Breslau nämlich, Prediger der reformirten Gemeinde, hatte 1851 den von ihm verfaßten und vom reformirten Presbyterium angenommenen Entwurf eines neuen Gemeindestatuts zur Bestätigung vorgelegt, in welchem §. 1 lautete: „Der Grund, auf welchem die Gemeinde ruht, ist das geoffenbarte Wort Gottes in der heiligen Schrift. In ihr erblickt die Gemeinde die alleinige Richtschnur für den Glauben und das Leben ihrer Glieder, wie für die in ihr herrschende Lehre." Der Ober-Kirchenrath aber schickte das Statut zurück mit der Aufgabe, in §. 1 den geschichtlichen Stand der Bekenntnißschriften, auf welche die Gemeinde gegründet sei, bestimmt anzugeben. (Volksblatt 1851, S. 1238).

Veranschaulichen wir uns nach dem Vorstehenden das gesammte Gebiet dessen, worin das Kirchenregiment sich in voller Uebereinstimmung mit den Confessionellen klar und unzweideutig mit aller Entschiedenheit ausgesprochen hat, so sind dies folgende Punkte:

1) Die Union hat nirgend das Bekenntniß angetastet oder alterirt.
2) Das Bekenntniß ist das Fundament und Prinzip aller kirchlichen Lebensgestaltungen.
3) Das Kirchenregiment ist durch Gesetz und Pflicht verbunden, das Bekenntniß nicht allein zu dulden, sondern auch zu schützen und zu pflegen — und zwar nicht etwa nur das Bekenntniß des Einzelnen, soweit es sein Gewissen angeht, sondern das als zu Recht bestehend anerkannte Bekenntniß der Gemeinden.
4) Ueberall, wo nicht völlig unzweideutige Urkunden und protokollarische Beweise vorhanden sind, die eine Aende-

rung im Bekenntnißstande bekunden, liegt die Rechtsvermuthung vor, daß die betreffende Gemeinde, selbst wenn sie der Union beigetreten ist, ihr althergebrachtes Bekenntniß, auf welches sie gegründet ist, ungeschmälert noch jetzt besitzt, und auf Schutz und Pflege desselben Anspruch machen darf.

5) Die gesetzliche Grundlage, auf welche bei Behandlung der Union und Confession zurückgegangen werden muß, ist (nicht die Cabinets-Ordre von 1817, sondern) allein die Cabinets-Ordre von 1834, welche mit der Union von 1830 durchaus nicht in Widerspruch steht.

6) In dieser Cabinets-Ordre ist nicht blos für den Einzelnen Gewissensfreiheit, nicht blos für einzelne Gemeinden Duldung für ihr Bekenntniß, sondern für alle Gemeinden die gesetzliche Gewähr für das völlig ungeschmälerte Zurechtbestehen ihres geschichtlichen Bekenntnisses festgestellt worden.

Nachdem ein solch hohes Maß von Uebereinstimmung der Anschauungen des Ober-Kirchenraths mit den Wünschen und Bestrebungen der Confessionellen constatirt ist, möchte mancher fragen, wo findet sich denn nun noch die Differenz? Mit solchen Zusicherungen könnten doch die Confessionellen zufrieden gewesen sein, und verlangen sie noch mehr, so müssen ihre Bestrebungen sich auf verwerfliche Punkte verirrt haben. — Und etliche aus den Confessionellen fühlten sich durch obige Zusicherungen in der That so völlig befriedigt, daß sie hier und dort äußerten, jetzt sei es Zeit, Schwert und Schild bei Seite zu legen und die Pflugschaar allein zu handhaben.

Allein in praxi gestaltete sich Alles ganz anders. So wie es galt, aus obigen Prämissen die praktischen Folgerungen zu ziehen, und namentlich so wie es galt, daraus das Verhältniß abzuleiten, in welchem Union und Confession zueinander stehen, so trat auch die allerentschiedenste Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenregiment und den Vereinen hervor, und auch diese müssen wir hier nun hinzeichnen.

Der erste Differenzpunkt betraf die von dem Ober-Kirchenrath hervorgehobene und begünstigte Einmischung der *Gemeinden* in die Gestaltung der kirchlichen Ordnungen, die doch unmittelbarer Ausfluß aus dem Bekenntniß sind. Wenn derselbe z. B. in dem Rescript vom 14. October 1850 an die Posener zuvor mit aller Bestimmtheit erklärt hat:

„Die kirchenregimentlichen Behörden erkennen es hiernach nicht nur als ihre *Pflicht* an, den bekenntnißmäßigen Bestand der Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu *schützen*, sondern sie gestehen auch denselben das *Recht* zu, in den sie betreffenden *kirchlichen Einrichtungen* den bestimmten Ausdruck ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen",

so moderirt er letzteres Zugeständniß sofort durch das Nachfolgende:

„*insofern* dies nur da, wo es sich um eine Veränderung *bestehender* Einrichtungen handelt, als das *einmüthige* Verlangen der Gemeinde sich kund giebt. Dagegen können sich die kirchenregimentlichen Behörden nicht dazu verstehen, die bestehenden Einrichtungen in einer Gemeinde unter Widerstreben eines *größeren oder kleineren* Theils derselben auf Anbringen eines anderen Theils zwangsweise umzugestalten, selbst wenn die Antragsteller in dieser Veränderung nur eine nothwendige Consequenz des ursprünglichen Bekenntnisses zu erkennen glauben, vielmehr wird, wenn die Einführung allgemeinerer organischer Veränderungen in den die Gemeinden unmittelbar betreffenden Einrichtungen gründlich erwogen werden soll, hierzu jedenfalls der Zeitpunkt zu erwarten sein, wo die Kirche durch eine geordnete Gliederung in größeren oder kleineren Kreisen in den Stand gesetzt sein wird, hierüber in eine umfassendere Erörterung einzugehen. Wenn daher Ew. Hochwürden es beklagen, daß in Beziehung auf die Ausstellung der Vocationen und *Confirmationen* der Geistlichen in den lutherisch begründeten Gemeinden der Provinz, so wie in Beziehung auf das Ordinationsverfahren eine gleichmäßige unzweifelhafte Hinweisung auf die lutherischen Bekenntnißschriften vermißt werden, so kann die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden und ihrer einzelnen Glieder, ohne Unterschied ihres persönlichen Bekenntnißstandes, nach den bestehenden Vorschriften hierin nur diese sein, daß sie denjenigen *Gemeinden*, welche auf eine solche bestimmte Hinweisung und Ver-

pflichtung einen Werth legen, desfalls ein Genüge verschaffen; sie vermögen aber nicht in die Forderung einzugehen, daß die spezielle Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften auch bei denjenigen lutherisch gegründeten Gemeinden von Kirchenregimentswegen eingeführt werden müsse, bei denen dies bisher nicht üblich gewesen, und bei denen ein einmüthiges Verlangen nicht kund geworden ist. Vielmehr werden dieselben in solchen Gemeinden das bestehende Herkommen in diesen Stücken so lange zur Richtschnur ihres amtlichen Thuns nehmen müssen, bis entweder durch ein berechtigtes Verlangen der Gemeinde selbst, oder durch einen allgemeinen Akt der kirchlichen Gesetzgebung ein Anderes bedingt sein wird, unbeschadet des stiftungsmäßigen Bekenntnißstandes der Gemeinde. In gleicher Weise haben die bestehenden Kirchenbehörden sich bei der Prüfung der Candidaten an das bestehende Prüfungsreglement vom 12. Februar 1799, welches von dem vormaligen lutherischen Ober-Consistorio entworfen und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden ist, zu halten, und dürfen dieselben nicht nach einseitiger Machtvollkommenheit den Grundcharakter desselben verändern."

Es erhellt, daß durch diese hinzugefügte Modification das vorher so entschieden zugestandene confessionelle Recht der Gemeinden für die Praxis fast völlig illusorisch gemacht werden würde, und daß durch Bestimmungen, wie die vorstehenden, die Confessionellen auf das Höchste beunruhigt werden mußten. Wie, sprachen sie, hat man denn 1829 die Gemeinden befragt, ob sie die Agende annehmen wollten, hat man nicht ein Befragen der Gemeinden damals geradezu verboten? Wie kommt man jetzt dazu? Ist denn die Vocation Sache der Gemeinden? und nicht des Patronats? und ist die Confirmation derselben nicht einfach ein Akt des Kirchenregiments? Und gar das Ordinationsverfahren und die Candidatenprüfung, wann sind diese jemals Gegenstand der Cognition für die Gemeinden gewesen? Hat man in den dreißiger Jahren, als es galt, den alten geschichtlichen und bekenntnißmäßigen Stand der kirchlichen Einrichtungen zu Gunsten der Union umzuändern, so wenig nach der Zustimmung der Gemeinden gefragt, daß man selbst ihren entschiedenen Einspruch überhörte und es lieber zu

der schmerzlichen lutherischen Separation kommen ließ, wie kommt man jetzt dazu, da, wo es eine Rückkehr zu den alten bekenntnißmäßigen Ordnungen gilt, im geraden Widerspruch mit der hundertjährigen kirchlichen Praxis nicht blos die Zustimmung oder den Wunsch, sondern sogar den einstimmigen Wunsch der Gemeinden zwischen das als zu Recht bestehend anerkannte Prinzip und dessen Ausführung im Leben einzuschieben? Und noch dazu Einmüthigkeit dieses Wunsches verlangt man bis zu dem Maße, daß selbst das Widerstreben eines kleineren Theils der Gemeinde dessen Erfüllung vereiteln kann? Wie? jetzt in dieser unserer durch Partheileidenschaften aufgeregten und zerrissenen Zeit Einmüthigkeit? Solche Erwägungen schlugen die Freude der Confessionellen über die ihnen in thesi gewährte Rechtsanerkennung völlig nieder. Die besorgteren Gemüther fanden Grund zu allerlei Mißtrauen und vermutheten Hintergedanken, die heißeren sprachen ihre Entrüstung über diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis wohl noch in heftigeren Anschuldigungen aus, die Besonneneren trauerten, daß immer noch keine Basis gefunden sei für eine gesunde Ordnung unserer so tief zerrütteten kirchlichen Verhältnisse. Alle aber waren einstimmig darin, daß die Einschiebung des Wunsches und Willens der Gemeinden in die aus dem Bekenntniß allein zu normirenden kirchlichen Lebensäußerungen und in die dem Kirchenregiment allein zustehenden Funktionen völlig unlutherisch, und nur noch größere Verwirrung in unsere ohnehin schon genug verwirrten Zustände zu bringen geeignet sei.

Ein zweiter Differenzpunkt betraf die Verpflichtung und confessionelle Gliederung des Kirchenregiments. Die Confessionellen behaupteten nämlich: Ist, nach der zugestandenen Aussage des Kirchenregiments, dieses durch Gesetz und Pflicht gebunden, auch das confessionelle Recht zu schützen und zu pflegen, so muß für dieses Gesetz und diese Pflicht auch ein erkennbarer Ausdruck vorhanden sein. Mag derselbe nun auf die Weise sich gestalten, daß ein besonderer ordnungsmäßig verpflichteter Rath in jedem Consistorio die Angelegenheiten jeder einzelnen

Confession überwache und vertrete, oder daß eine Gliederung in confessionelle Abtheilungen vorgenommen werde — auf die Form kommt es nicht an, sondern nur darauf, daß für das als Pflicht und Recht Anerkannte auch ein ordnungsmäßiger Ausdruck gefunden werde. Diesen Ausdruck vermögen wir aber in der unterschiedslosen Besetzung der Consistorien und in der ungetrennten Behandlung auch der confessionellen Angelegenheiten nicht zu finden; denn es widerstreitet der Natur der Sache, daß ein Lutheraner soll reformirte Einrichtungen schützen und pflegen (und umgekehrt), während er nach seiner confessionellen Ueberzeugung dieselben für nicht schriftgemäß erachtet, — und eben so widerstreitet es der Natur der Sache, daß die Gemeinden ihre confessionelle Eigenthümlichkeit — deren Recht ihnen zugestanden wird — unter der Pflege von kirchenregimentlichen Personen wissen sollen, welche gerade diese Eigenthümlichkeit für unbiblisch halten. Das Kirchenregiment ist kein Richter, der auch selbst gegen seine persönliche Ueberzeugung nur nach dem Buchstaben des positiven Rechts entscheidet, sondern ist ein Hirt und Pfleger, welcher mit denjenigen Gütern, die ihm zu pflegen obliegen, auch innerlich einverstanden, und zu ihrer Pflege auch ausdrücklich durch Vorhaltung der betreffenden Bekenntnisse verpflichtet sein muß.

Dieser Anschauung setzt das Kirchenregiment in obigem Rescript an Superintendent Gerlach seine Meinung in Folgendem entgegen:

„Was insbesondere die Zusammensetzung der Central- und der Provinzial-Kirchenbehörden anbetrifft, so ist dieselbe nach der bestehenden Verfassung eine solche, daß die einzelnen Mitglieder derselben nicht ein jedes nur für einen einzelnen Theil der evang. Gesammtkirche zur Fürsorge berufen wäre, sondern daß jedes derselben für die verschiedenen in ihr berechtigten Bekenntnisse und Gliederungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen verbunden ist. Diese Art der Zusammensetzung rührt schon aus dem Jahre 1808 her, aus einer Zeit, in welcher Land und Volk dem Untergange nahe waren, und in welcher man eine energische Zusammenfassung aller Kräfte als nothwendig erkannte, um beides

wieder zu retten. Die Allerh. Verordnungen vom 16. und 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung v. 1806, 10 S. 361 und 464) und andere gleichzeitige geschichtliche Zeugnisse lassen dies deutlich als den Grund erkennen, weshalb damals die früher bestandenen gesonderten Central- und Provinzial-Behörden für das lutherische und das reformirte Kirchenwesen aufgehoben, und die Angelegenheiten beider Confessionen einer gemeinschaftlichen Leitung übertragen wurden. Erst später, vom Jahre 1817 ab, folgten darauf die zur Herbeiführung einer Vereinigung der Bekenntnisse selbst unternommenen Schritte. Diese Einrichtung, welche unter dem Drange einer schweren Zeit entstanden ist, hat gegenwärtig bereits über 40 Jahre gedauert, und es haben sich unter ihr Verhältnisse gebildet, welche eben auf der Voraussetzung einer solchen gemeinsamen kirchlichen Leitung in den provinziellen und in der obersten kirchlichen Behörde beruhen, und eine Zerlegung derselben in zwei confessionelle Bestandtheile nicht thunlich erscheinen lassen."

Diese Deduktion befriedigte die Confessionellen nicht. Es hat selten irgend eine von den verschiedenen kirchlichen Behörden, die im Laufe der Zeit von den verschiedenen brandenburgischen Regenten eingesetzt sind, 40 Jahre nacheinander in unveränderter Gestalt bestanden; Aenderungen der verschiedensten Art sind ohne große Bedenklichkeiten von ihnen ausgeführt; warum hält man hier so fest, sagten sie, an einer für bedrängte Sturmzeiten provisorisch immerhin praktisch gewesenen Ordnung, jetzt noch, nachdem friedliche Entwickelung andere Gestaltungen verlangt? Warum hält man in einer kirchlich so geförderten Zeit, welche eben für ihr erwachtes Bekenntnißbedürfniß andere Ansprüche macht, fest an Einrichtungen, die in einer Zeit kirchlichen Schlafes entstanden sind? — und man hatte wiederum Grund zu allerlei Vermuthungen und Mißtrauen; denn man verstand nicht, wozu diese Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis im Regiment.

Hierzu ergab sich eine dritte Differenz in der Stellung, die man zu dem status quo einzunehmen habe. Der Ober-Kirchenrath bezeichnet die seinige in obiger Verfügung folgendermaßen:

„Es sind Gemeinden entstanden, sei es durch eine Vereinigung früher getrennt gewesener Confessionsgemeinden, sei es durch Neugründung,

welche nicht ausschließlich auf dem Boden des lutherischen oder des reformirten Bekenntnisses stehen; es sind Institute und Fonds gegründet worden, welche ein Eigenthum der Gesammtkirche sind, und auf welche die einzelne Confession kein individuelles Anrecht hat; in ganzen Provinzen, in Rheinland und in Westphalen, beruht der Zusammenhang der dortigen kirchlichen Institutionen auf einem durch organische Schöpfung geordneten Zusammentreten der verschiedenen confessionellen Elemente, in gleicher Weise hat in den evang. theologischen Facultäten des Landes eine confessionelle Abgrenzung und Abschließung aufgehört; und es hat endlich in dem Glauben vieler lebendiger Wahrheitszeugen, sowohl unter den Vertretern der Wissenschaft, als auch unter Geistlichen und Gemeindegliedern, das Evangelium von Christo eine Gestalt gewonnen, daß sie die in ihnen lebendig gewordene Wahrheit nicht auf die Ausschließlichkeit eines der beiden Bekenntnisse zurückzuführen vermögen, sondern dieselbe nur in einer Zusammenfassung beider als verschiedener und sich ergänzender menschlicher Ausdrucksweisen für die Eine göttliche Offenbarung wiederzufinden im Stande sind. Wir können diesen Zuständen, die wir bei dem Antritt unseres Amts in unserer Kirche thatsächlich vorgefunden haben, uns nicht verschließen, und würden glauben, allen diesen im Vertrauen auf den bisherigen Bestand einer evang. Gesammtkirche und einer Gesammtvertretung derselben in den oberen Kirchenbehörden entstandenen Verhältnissen den bisherigen Boden ihrer Berechtigung zu entziehen, wenn wir darauf eingehen wollten, uns unmittelbar auf die vor dem Jahre 1808 bestandenen Einrichtungen wieder zurückzuversetzen, oder auch nur auf Antrag von Mitgliedern der einen Confession, dieser einen bestimmt begrenzten Antheil an der Zusammensetzung der kirchlichen Behörden anzuweisen. Weit entfernt, die Kirche in den ihr obliegenden schweren Kämpfen dadurch zu festigen und zu stärken, würden wir vielmehr besorgen, einen Riß in sie hineinzubringen, dessen Folgen wir uns nicht zu verantworten getrauen."

Diesen Ausführungen setzten die Confessionellen folgende Erwägungen entgegen:

Sind etwa diejenigen Hunderte von Gemeinden (im Regierungs-Bezirk Liegnitz allein an 100), die notorisch nie der Union beigetreten sind, minder berechtigt, ein confessionelles Regiment zu beanspruchen, als die wenigen neu entstandenen combinirten Gemeinden ein unirtes? Sind die Institute und

Fonds, die der lutherischen Kirche als solcher gehören, einer Sondervertretung minder bedürftig, oder werth, als die wenigen der Union-Angehörenden? Hat Rheinland und Westphalen für seine Unionszustände nicht bereits seine besondere Unions-Verfassung? Müssen wir denen zu Liebe der kirchlichen Ordnung unserer Verhältnisse entbehren? Ist das einfach ein berechtigtes Faktum, und nicht vielmehr ein schweres gegen die lutherische Kirche begangenes Unrecht, daß von den theologischen Facultäten in Preußen die entschiedenen Lutheraner fern gehalten werden? Sollen Seitens der Behörden nur diejenigen Berücksichtigung finden, die in ihren Unions-Ideen solche Abweichungen von der reinen Lehre, welche in den doch für rechtsgültig bestehend anerkannten Bekenntnissen für Irrlehre erklärt sind, nur „sich ergänzende menschliche Ausdrucksweisen" erkennen, und sollen denen zu Liebe diejenigen zurückgesetzt werden, die in Treue gegen ihr Bekenntniß und gegen Gottes Wort jene für Irrlehren halten? — Zunächst handelt es sich doch nur darum, daß den Confessionellen, die in ihrem kirchlichen Rechte stehen, nicht ein minderer Grad von Berücksichtigung zuerkannt werde, als den Unirten, welche erst in der Bildung ihrer Kirche begriffen sind. Jedenfalls ist es doch völlig unzulässig, daß alle faktischen Zustände in der Kirche nach dem Maße eingerichtet werden, als habe man es lediglich mit Unirten zu thun, während doch die Confession allein im kirchlichen Recht, die Union erst im Stadium des Entstehens sich befindet.

Den durch die Union entstandenen faktischen Zuständen Rechnung zu tragen, haben sich die Confessionellen nie geweigert, sie haben im Gegentheil vielfach den Gedanken perhorrescirt, als könne man mit einseitiger Repristination vorgehen. Nur das Eine verlangten sie, daß wo ohne Aergerniß dem confessionellen Recht Rechnung getragen werden könne, dies vom Kirchenregiment ex officio geschehe, und nicht die Confession von dem ihr zustehenden kirchlichen Recht ab- und zur bloßen Toleranz und Concession hingewiesen werde.

Dies führt uns endlich auf den letzten und eigentlich

entscheidenden Differenzpunkt, auf die Stellung der Confession zur Union. Es handelte sich um die Frage: wem gebührt bei Coincidenz-Fällen das überwiegende Recht, das jus prius? der Union oder der Confession? In thesi antworteten beide Partheien: der Confession! in praxi aber antworteten die Confessionellen: der Confession, die Behörden: der Union! Die Confessionellen beriefen sich auf ihr geschichtlich ererbtes gutes Recht, auf die Definition der Union, als welche Sache freien Entschlusses sein solle, und daher nirgend vermuthet werden dürfe, wo nicht dieser freie Entschluß klar vorliege, auf die von allen Kirchenrechtslehrern aller Zeiten anerkannte Wahrheit, daß die Confession als solche und in ihren Lebensgestaltungen unantastbar über dem Kirchenregiment stehe, und daher vom Kirchenregiment wohl vergewaltigt, aber nicht alterirt werden könne, sie beriefen sich endlich auf die königlichen Erklärungen selbst, und deren von den Kirchenbehörden officiell zugestandene prinzipielle Deutung. Das Regiment dagegen berief sich auf die factischen Zustände, und deutete dieselben in einer Weise, bei der die Confessionellen ihr kirchliches Recht nicht gesichert sahen. Deshalb verlangten diese, daß jene prinzipiellen Zugeständnisse der Behörden auch durch gesetzlich bestehende Ordnungen sichergestellt, d. h. die lutherische Kirche als solche anerkannt und also das Recht und die Wahrheit der lutherischen Confession gegen den Andrang einer immer kühner und drohender auftretenden Union geschützt werde. Die Behörden dagegen sahen in diesem Bestreben das Zerbrechen der Union und waren fest entschlossen, um keinen Preis dasselbe zu gewähren, ja sie vermieden sogar den Namen „lutherische Kirche" (den doch das Ministerium Altenstein als durch die Cabinets-Ordre von 1834 völlig sicher gestellt erklärte) und alles, was auf eine organische Zusammenfassung der lutherischen Momente in der Landeskirche hinführen konnte. Mit einem Worte, die Behörden wollten principaliter die Union um jeden Preis, und der Confession nur so viel Raum belassen, als mit dem Gedeihen der Union vereinbar sei, die Vereine wollten principaliter die völlige Ausgestaltung der

Confession auch im kirchlichen Leben und gestanden der Union nur so viel Recht zu, als sie unbeschadet des kirchlichen Bekenntnisses behalten könne. Darum verlangten sie Ordnung, wo die Behörden Duldung gewährten, verlangten Gliederung, wo die Behörden Uniformität wollten, verlangten Anerkennung der lutherischen Kirche, deren Vernichtung nur durch Rechtsübertretung möglich sei, während die Behörden die Entwicklung des formalen Begriffs „Evangelische Kirche" zu einer in That und Wahrheit unirten Kirche allezeit im Auge behielten, und eine Rechtsgestaltung zugestanden, welche diesem Ziel irgend wie hinderlich sein könnte.

Wir haben, um die gegenseitigen miteinander ringenden Ansichten, bevor wir sie geschichtlich im Kampfe gegen einander auftreten lassen, mit kurzen Zügen hinzuzeichnen, im Vorstehenden aus den Aeußerungen des Kirchenregiments etliches vorweggegriffen. Wir glauben es wohl getrost dem Gerichte der Geschichte überlassen zu dürfen, ob die Confessionellen zu verurtheilen seien darüber, daß sie ihre und nicht der kirchlichen Behörden Consequenzen aus den obigen von denselben direkt zugestandenen und betonten Prämissen zogen.

Nunmehr den Faden der geschichtlichen Entwicklung wieder aufnehmend, finden wir in den Jahren 1849 und 1850 zunächst noch etliche Provinzial-Vereine im Einzelkampfe begriffen, um ihre kirchlichen Anschauungen und petita in Bezug auf die äußere Gestaltung der kirchlichen Lebensäußerungen vor den höheren Behörden geltend zu machen.

Schon im Februar des Jahres 1849 hatten sich eilf Geistliche der Provinz Sachsen, Pastor Müller in Emden an der Spitze, vereinigt, um in einer Eingabe an den König die kirchliche Einrichtung und Besetzung der Consistorien und die Constituirung der lutherischen Provinzialkirche zu erbitten. Am September desselben Jahres richtete nun der gesammte Provinzialverein eine Immediatvorstellung an Se. Majestät, dahin, daß der Sinn von § 12 der Verfassungsurkunde,

welcher die Rechte und Selbstständigkeit im Allgemeinen nur der evangelischen Kirche des Landes garantirt, in einer dem lutherischen Bekenntniß und der lutherischen Kirche entsprechenden Weise erläutert werde. Der Cultusminister antwortete unterm 23. Oktober ablehnend; denn § 12 der Verfassungsurkunde habe einfach den Standpunkt des zur Zeit ihrer Erlassung geltenden Rechts (?) festgehalten. Hiergegen remonstrirte der Verein in einem von Stöckert verfaßten Promemoria, und begehrte als Recht für die sächsische Provinzialkirche die Anerkennung als einer lutherischen, die Besetzung des Consistorii mit etlichen auf die lutherischen Bekenntnisse amtlich verpflichteten Mitgliedern, lutherische Ordination und Vocation und Confirmation, und Abänderung der Agende nach lutherischem Bekenntniß. Späterhin erneuerte er seine Bitte um Deklaration von §. 12 der Verfassung im confessionellen Sinne. Die Antwort gab nur einige allgemeine Versicherungen. Dagegen wurde Stöckert wegen eines im Sinne der Wittenberger fünf Sätze verfaßten, an die Gemeinden gerichteten Aufrufes von der Behörde getadelt.

Der märkische Provinzial-Verein gab bald nach seinem Zusammentreten unterm 12. Oktober in einem Immediatbericht dem Könige von seinen Intentionen auf die Herstellung der lutherischen Kirche Kenntniß, unterm 22. November ej. a. bat er in einer Immediatvorstellung, die durch den Tod des Consistorial-Rath v. Gerlach erledigte Stelle durch einen Confessionellen zu besetzen, welcher Wunsch durch die Berufung Büchsels erfüllt wurde.

Der Posener Verein nahm aus der Separatstellung, welche der König im Jahre 1844 den sieben Unitätsgemeinden innerhalb der Provinzialkirche gewährt hatte, Anlaß, unter dem 4. Juni 1850 zu bitten, daß das Posener Consistorium als rein kirchliche Behörde anerkannt, und von demselben die offene Erklärung abgegeben werde, daß es auf dem Grunde des lutherischen Bekenntnisses stehe, und lediglich von diesem Grunde aus und nach den Vorschriften und im Geiste des Bekenntnisses die lutherische Kirche der Provinz aufbauen, leiten und

schirmen werde. Die im Wesentlichen ablehnende Antwort des Oberkirchenraths vom 14. Oktober 1850, welche auszüglich oben bereits mitgetheilt worden ist, veranlaßte den Superintendent Gerlach, mit einer Broschüre: „Unabweisliche Erwiederung des Superintendent Gerlach auf das von Einem Königl. Hochwürdigen Oberkirchenrath an denselben gerichtete hohe Rescript vom 14. Oktober 1850, Berlin, bei W. Schulze 1851", an die Oeffentlichkeit zu treten. In dieser Broschüre wurden in Bezug auf die vier Punkte: 1) das Verhältniß der kirchlichen Behörden zur Staatsregierung; 2) die unirte Stellung der kirchlichen Behörden; 3) das Prinzip für die Erneuerung der Kirche und 4) die eigenthümlichen kirchlichen Verhältnisse der Provinz Posen klar nachgewiesen, wie die Union überall der frisch sich entfaltenden Entwicklung des kirchlichen Lebens in Posen hemmend in den Weg getreten sei und wie nur durch eine entschiedene Rückkehr zum Bekenntniß, und zwar nicht blos durch eine prinzipielle Anerkennung seines Rechts, sondern durch eine praktische Handhabung des Bekenntnisses als der wirklichen Grundlage aller kirchlichen Lebensgestaltungen der immer weiter um sich greifenden Auflösung gewehrt werden könne.

Im Februar desselben Jahres (1850) aber vereinigten sich sämmtliche Vereine zu einer von Otto verfaßten, und von dem märkischen, pommerschen, sächsischen und (bedingt von dem) schlesischen Vereine unterschriebenen Collektiv-Eingabe an den König, um die Klagen über die durch die Union hervorgebrachten Zerrüttungen der Gemeinden vor den hohen Thron selbst zu bringen und um Herstellung lutherischen Rechts und lutherischer Ordnung zu bitten. Durch die Union, weil dieselbe mit verschleiertem Angesicht, unerkennbar für sich und andere, in die Geschichte getreten sei, hätten sich auch zerstörende Mächte mit dem Schein des Rechten in der Kirche festgesetzt. Unter dem Vorgeben, den nicht officiell formulirten Consensus selbst formuliren zu wollen, mache jeder Geistliche sich sein eigenes Bekenntniß und erachte nicht blos die Unterscheidungslehren, sondern auch selbst constituirende Prinzipien

der Kirche für unwesentlich, wodurch die Desorganisation der Kirche mit Riesenschritten vorwärts schreite. Ein Kirchenregiment, welches nicht in, sondern über dem Bekenntniß der Kirche stehe, vermöge nicht Einhalt zu thun. Weil aber Kirchenregiment und Geistliche sich um ihren Rechtsboden gebracht hätten, so hätten beide in den Augen der aufgewachten Gemeinden ihre Autorität eingebüßt, und die treuesten Geistlichen gälten in deren Augen oft geradezu für Verräther. Concessionen könnten hier nicht helfen, sondern nur die volle unverkürzte Anerkennung des Bekenntnisses als der Rechtsgrundlage der Kirche, und zwar nicht blos in thesi, wie es im Ministerial-Rescript vom 28. Aug. 1849 geschehen, sondern auch in praxi im Altardienst und den übrigen kirchlichen Funktionen.

Diese Eingabe sandte Göschel mit einem Begleitschreiben an den König, und bat zugleich um eine Audienz. Sie wurde ihm gewährt am 2. April 1850. Drei Stunden lang schenkte der König den Auseinandersetzungen G.'s aufmerksames Gehör und ermächtigte denselben schließlich, die Königl. Intentionen zur Kenntniß seiner Freunde zu bringen. Derselbe entledigte sich seines Auftrags auf der Angermünder Central-Conferenz am 1. Mai 1850, und gab als die Allerhöchste mündliche Antwort Folgendes an (Monatsschrift 1850 S. 113, 114): „Sagen Sie Ihren Freunden, daß ich auf die einzelnen Anträge und Wünsche in Bezug auf Restauration der lutherischen Kirche in Kirchenregiment und Cultus nicht sogleich aus mir selber eine definitive Entscheidung geben kann, aber es soll darauf bei den ferneren Berathungen Rücksicht genommen werden. Mein Wunsch ist es, Consistorien herzustellen, welche frei von der territorialen Staatsgewalt, aber in Verbindung mit Mir und unter dem Bekenntuisse stehen. In den östlichen Provinzen sollen es lutherische Consistorien mit reformirten Beisitzern sein; und in gleicher Weise soll auch eine Oberkirchenbehörde eingerichtet werden. An diese Behörden werden Sie dann die speziellen Anträge zu stellen, und zu wiederholen haben, was Sie jetzt in Anträgen an Mich ausgesprochen."

Die Mittheilung dieser Königl. Worte erfüllte die auf der Conferenz versammelten Brüder mit freudigen Hoffnungen, und sie bezeugten in einer abermaligen Immediat-Eingabe vom 6. Mai dem Könige ihren gehorsamsten Dank, indem sie zugleich baten, „die Restauration der Provinzial-Consistorien zum Schutze der lutherischen Kirche, welche in einigen östlichen Provinzen besonders Noth thue, sowie die Einsetzung einer von der Staatsregierung wirklich unabhängigen Oberkirchenbehörde mit Rücksicht auf die lutherische Kirche möglichst beschleunigen zu wollen."

Bevor noch die Antwort auf diese Immediat-Eingabe erfolgte, erschien der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850, die Einsetzung des evang. Ober-Kirchenraths und die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung betreffend. Dann, unterm 8. Juli 1850, erhielt der Vorstand der Central-Conferenz den Königl. Bescheid auf die Eingabe vom 6. Mai mit den Worten: „Auf Ihre Eingabe vom 6ten d. M. eröffne Ich Ihnen, daß die von Ihnen ausgesprochenen Wünsche durch die bereits von Mir angeordnete Umgestaltung der evangelischen Kirchen-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu einem von dem Minister unabhängigen Ober-Kirchenrath bereits erfüllt sind, und daß Sie den weiteren Fortschritten der kirchlichen Verfassungs-Angelegenheiten mit Ruhe und Vertrauen entgegensehen können. — Uebrigens muß Ich erwarten, daß Aeußerungen, welche Ich vertraulich*) und gegen Privatpersonen gethan, eine unangemessene Verbreitung nicht weiter finden, und Folgerungen aus denselben nicht gezogen werden. Sanssouci, den 8. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

---

*) Welches diese vertraulichen Aeußerungen gewesen seien, ist nie bekannt geworden. Die oben erwähnten Mittheilungen Göschels auf der Angermünder Conferenz können es wohl kaum gewesen sein, da einestheils der König G. ausdrücklich befohlen hatte, sie seinen Freunden mitzutheilen, andererseits sie bald nach Erlaß obiger Cabinets-Ordre im Augustheft der Monatsschrift publicirt worden sind.

Viertes Kapitel.

Die kirchlichen Neugestaltungen des Jahres 1850.

Inhalt: Die Grundzüge der neuen Gemeindeordnung; Einsetzung des Ob.-Kirchenraths nebst den veröffentlichten Motiven; Prüfung der neuen Einrichtungen; Gefährdung des Bekenntnisses in §. 1; Aufhebung der lutherischen Kirche; Verfügung des Ober-Kirchenraths an die Camminer und Wolliner Synode vom 14. October 1850; Otto's Denkschrift über das Recht der pommerschen Kirche; matte Stimmung zur Einführung der Gemeinde-Ordnung; Superintendenten-Conferenz in Stettin; Patronen-Conferenz in Naugard; der pommersche Landtag; Sistirung der Gemeindeordnung; Otto's Wittenberger Vortrag über die Gemeindeordnung; Zwiespalt der Schlesier; Antwort des Ober-Kirchenraths auf Otto's Denkschrift; allgemeine Bewegung unter den Confessionellen.

Die evangelische Ministerial-Abtheilung hatte durch den Allerh. Erlaß vom 26. Januar 1849, der ihr dem Cultusminister gegenüber eine selbstständige Stellung anwies, zugleich den Auftrag erhalten, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. 12*) der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maßregeln (zur Einleitung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche) zu beschäftigen. Dieselbe hatte demgemäß in der ersten Hälfte des Jahres 1850 dem Könige ihre Vorschläge in einer ausführlichen Denkschrift eingereicht, deren wesentlicher Inhalt in einer officiell publicirten Broschüre: „Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen, und die Einsetzung des evang. Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evang. Kirchenverwaltung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken", Berlin, bei Decker 1850, mitgetheilt worden ist. Nach Angabe dieser officiellen Schrift

*) In der Redaktion der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15.

iegen dem Königl. Erlaß zu den kirchlichen Neugestaltungen olgende Motive zu Grunde:

Nach §. 15 der Verfassungs-Urkunde soll die evang. Kirche hre Angelegenheiten selbstständig ordnen, also aus dem bisherigen ngen Verbande mit dem Staats-Organismus entlassen werden; emzufolge ist es eine „gebieterische Nothwendigkeit", daß der Staat einer Verwaltung entledigt werde, auf die er kein Recht nehr hat, und die Kirche muß aus einem Zustande befreit verden, in dem sie dem Territorialismus und damit dem Ein- usse politischer Bewegungen preisgegeben ist. Zur Realisirung ieser Nothwendigkeit hatte man an eine durch Urwahlen zu erufende constituirende Synode gedacht. Dieser Weg aber irgt in sich so viel Gefahren, daß fast ohne Ausnahmen so- wohl die Behörden als auch die Vertreter der Wissenschaft sich egen denselben ausgesprochen haben. In Uebereinstimmung iermit spricht auch das Kirchenregiment seine „vollste Ueber- zeugung" dahin aus, „daß die Berufung einer constituirenden Synode weder angemessen, noch rechtlich nothwendig sei, um die Selbstständigkeit der Kirche in Gemäßheit der Verfassungs-Ur- unde zu vermitteln." Durch diesen Weg würde die Entschei- ung über die kirchlichen Angelegenheiten nicht nur mechanischen, um großen Theil unbefähigten Majoritäten überwiesen, sondern ei der gegenwärtigen confessionellen Spannung auch das Be- tehen der Union gefährdet sein, abgesehen davon, daß der po- itische Radicalismus sich leichtlich der Wahlen bemächtigen könne. Der Kirche müsse vielmehr der Weg der geschichtlichen Ent- wicklung bewahrt bleiben, und diese verweise jetzt noch darauf, zunächst zurückzugehen auf den Landesherrn, als den Mittelpunkt der evangelischen Kirchenverfassung. „Wir haben die Ueber- zeugung gewonnen, daß das Aufhören der Kirchengewalt des Landesherrn, also die Vernichtung des äußeren Mittelpunktes, um den sich jetzt noch die Glieder der Kirche mit Ehrfurcht sammeln, zugleich für lange Zeit die Vernichtung des äußeren Bestandes der Kirche sein würde." Damit aber wird zugleich das Zugeständniß verbunden, „daß es nothwendig sei, von der

einer Gesammt-Vertretung nicht entbehren; „vielmehr ha
die Bildung eines Organs für die Repräsentation nac
und nach innen schlechthin für eine Bedingung der Selbs
keit der Kirche." Hierzu seien denn zunächst diejenigen
zu schaffen, „aus denen als Schlußpunkt die allgeme
node hervorgehen" könne. Denn die Emanirung eine
Verfassung könne nicht sowohl ein Akt der Behörden s
der Kirche selbst. „Nicht die Verfassung zu schaffen
Kirchenregiment, sondern das ist seine Pflicht, die in de
vorhandenen schaffenden Kräfte zu wecken und zu beleb
unter seiner Obhut und Handreichung zum Aufbau d
fassung zu vereinigen. . . . Es ist vor Allem nöthig, durch
ganisation der Gemeinden den Grund zu schaffen, auf
eine Vertretung der Kirche erwachsen kann, und ferne
erforderlich, den Mangel, welcher zur Zeit noch der S
Organismus der kirchlichen Behörden anhaftet, die n
Territorialismus hinschillernde unklare Natur des de
Organs für die oberste Leitung des inneren kirchlichen
zu beseitigen." Es handelte sich also um zwei Fortschritt
1) die Organisation der Gemeinden durch eine neue Ge

Die neue Gemeindeordnung soll von der Erwägung ausgehen, daß die evangelischen Gemeinden nicht blos Pflanzstätten für Wort und Sacrament, sondern auch Gliederungen sind, in denen das Leben der Kirche sich regen und heben soll. Die Ansprüche auf Erweiterung der Gemeinderechte im Gegensatz zum Begriff der Kirche sind zwar zurückzuweisen, dagegen aber muß auch auf Grund der Idee des allgemeinen Priesterthums das Recht der Gemeinden befriedigt werden. Die letzteren müssen angeregt werden, daß sie die Ordnung ihres Lebens aus ihrer eigenen That hervorgehen lassen. Man muß erst verfaßte Gemeinden haben, damit Kreissynoden berufen werden können, „aus denen der höhere Organismus sich entwickeln muß." Doch soll hierbei keiner Gemeinde, die etwa diese neue Entwicklungsbahn verwerfen sollte, Zwang angethan werden; sie soll berechtigt sein, sich der neuen Gemeindeordnung auch zu entziehen. Auf diese Weise müsse überall von dem bestehenden Rechte als dem Anknüpfungspunkte ausgegangen und stets die Grenze des Erreichbaren und dem dermaligen Bewußtsein der Kirche Zugänglichen und Verständlichen inne gehalten werden.

Die Folge dieser Denkschrift war der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850, durch welchen der König die bisherige Ministerial-Abtheilung in einen „Evangelischen Ober-Kirchenrath", dessen Ressort zugleich seine Regelung erfuhr, umwandelte und die sofortige Anbahnung der neuen Gemeindeordnung befahl, deren Grundzüge zugleich mit veröffentlicht wurden. (S. die angeführte officielle Broschüre.)

Das Ressort-Reglement überweist dem Ober-Kirchenrath alle kirchlichen interna, die bisher von den Consistorien verwaltet worden waren, zu höherer Instanz und zu collegialischer Verwaltung, doch mit dem Beding (§. 2), daß derselbe General-Verfügungen im Concept und Immediat-Berichte im Concept und in der Reinschrift dem Minister zur Kenntnißnahme vorzulegen hat. Dem letzteren verblieb (§. 3) die bisherige Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche; ob er in den Fällen, die für den evangelischen Ober-Kirchen-

rath ein besonderes Interesse darbieten, ihm die wünschenswerthe Kenntniß gewähren wolle, blieb nach §. 4 dem Ermessen des Ministers überlassen, sowie es dem Ober=Kirchenrath freistehen sollte, in wichtigen äußerlichen Angelegenheiten „Anträge" an den Minister zu stellen. §. 5 ordnet an, daß in denjenigen Fällen, wo externa und interna sich mischen, ein Zusammenwirken des Ministers mit dem Ober-Kirchenrath stattfinden solle; hierzu wurde unter anderen ausdrücklich die Anstellung von Consistorialräthen und Superintendenten, sowie des Direktors und der Lehrer am Prediger=Seminar zu Wittenberg gezählt.

Die Grundzüge einer evangelischen Gemeinde=Ordnung stellen folgenden wichtigen, das Bekenntniß betreffenden Paragraph obenan:

§. 1. „Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen." Als Erläuterung wird hinzugefügt, daß nicht die Gemeinden das Amt beherrschen, noch das Amt die Gemeinde beherrschen solle, sondern daß Wort und Sacrament dem geistlichen Amte von der Kirche, der Kirche aber von ihrem göttlichen Stifter anvertraut worden sind, daß also die Gemeinde zu ihrem Begriffe nur durch das Amt kommt, und in ihm ihren Mittelpunkt hat; daß ferner nicht die Gemeinden als elementare Gliederungen die Funktionen ausüben dürfen, welche nur der Kirche als dem Organismus*) zustehen. Den Gemeindegliedern wird nach §. 3 geordneter Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde zuerkannt; die Gemeinde-Angehörigkeit wird (§. 4) durch den festen Wohnsitz in der Gemeinde bedingt: Stimmberechtigt in ihr sind nach §. 5 „alle selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24ste Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind." Diese wählen (§. 6. 7) als Organ für die unten näher bezeichneten kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten einen Gemeinde-Kirchenrath. Dieser besteht aus dem Pfarrer (als dem Vorsitzenden §. 13)

*) Als es galt, die Union einzuführen, hatte man diesen Unterschied nicht gemacht.

und aus mindestens vier weltlichen Mitgliedern, unter denen auch die vom Patronat ernannten Kirchenvorsteher sich befinden. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths (§. 8) sollen 30 Jahr alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und dürfen nur aus solchen Personen gewählt werden, welche sich durch Theilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln und durch ihr bisheriges sittliches Verhalten würdig erwiesen haben. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegen (§. 12) folgende Pflichten ob: 1) die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige; 2) die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen; 3) die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechts-Angelegenheiten; 4) die Führung einer Liste der Gemeindeglieder; 5) die Anzeige eingetreter Pfarrvacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen; 6) die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts, und Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenraths; 7) die Ernennung der niederen Kirchendiener; 8) die Vertretung der Kirchgemeinde in ihren Beziehungen zur Schule; 9) die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege; 10) die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode. — Die Gemeinde in ihrer Gesammtheit sollte dann ferner wirksam sein 1) bei der Besetzung des geistlichen Amts; 2) bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenraths. Ueber das Patronat stellt die Verfassungsurkunde ein besonderes Gesetz in Aussicht; so lange es besteht, verbleibt (§. 14) die Vermögens-Verwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern. Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeinde-Behörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird (§. 15). —

Dies sind die vorzüglichsten Bestimmungen der neuentworfenen Grundlage für die Weiterentwicklung der evangelischen Kirche zu ihrer Selbstständigkeit. Sie enthalten vieles, was man als einen entschiedenen und höchst erfreulichen Fortschritt begrüßen muß. Der so scharf ausgesprochene prinzipielle Gegensatz gegen allen Territorialismus und Bureaucratismus in der Kirchenregierung, die Sicherung der Stellung des Amts

zur Gemeinde, die Anerkennung der heiligen Schrift als des göttlichen Worts, und der geschichtlichen kirchlichen Bekenntnisse, der faktische Fortschritt zur Selbstständigkeit der Kirche, der sich schon in dem Namen „Ober-Kirchenrath" ausspricht, die Anerkennung, daß die Gemeinen zur Mitthätigkeit im kirchlichen Leben herangezogen werden müssen, daß die Kirche nicht von Regimentswegen, sondern aus sich selbst erbaut werden müsse, die belassene Freiheit in der Annahme der neuen Vorschläge, dies alles und manches andere köstliche Bekenntniß, das namentlich in den Motiven und in den Erläuterungen seinen Ausdruck fand, nahm den freudigen Dank der Kirche in Anspruch.

Aber wie trübte sich die Freude alsbald, wenn man die emanirten Gesetzes-Entwürfe selbst mit den Motiven verglich! Hier trat sofort der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis bisweilen fast eben so schneidend hervor, wie in dem, was das vorige Capitel uns über die Auffassung des Verhältnisses zwischen Union und Confession gezeigt hat, so daß wir es verzeihlich finden, wenn Göschel schon damals (Ev. Kirchen-Zeitung 577 f.) sagt: „Wer das Ressort-Reglement zuerst und allein liest, wird alles andere, namentlich das gerade Entgegengesetzte eher vermuthen, als die Motive, welche wir nun doch vor uns haben." Dem Territorialismus soll entgegengearbeitet werden, und doch gewährt das Ressort-Reglement außer dem Namen der neuen Kirchenbehörde kaum mehr, als das bisherige Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach den ausdrücklich allegirten älteren Bestimmungen festsetzt, und beläßt dieselbe, namentlich in externis, völlig in der bisherigen Abhängigkeit von dem Repräsentanten des Territorialismus, dem Cultusminister, dem selbst bei der Wahl der obersten kirchlichen Behörden gleiches Recht eingeräumt wird, wie dem Ober-Kirchenrath. Dazu soll der letztere verbunden sein, dem Minister in allen Generalien und Immediatberichten, also auch in Bezug auf alle interna, Abschrift und Mittheilung zu gewähren, während umgekehrt dem „Ermessen des Ministers es vorbehalten" bleibt, in den Dingen, die für den Ober-Kirchenrath „ein besonderes Interesse" dar-

bieten, diesem „die wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren.“ Ist nicht da der alte Territorialismus, fast ganz wie früher? Sind nicht der kirchlichen Verwaltungsbehörde überall die Hände gebunden, wenn ihr in Bezug auf die externa der Kirche nicht einmal eine Mitwirkung zuerkannt ist?

Erheblicher aber als dieses ist das Bedenken, daß der neucreirte Ober-Kirchenrath auf keinerlei Weise auf ein Bekenntniß verpflichtet ist. Und doch soll ihm die Aussicht über die Dogmatica und Liturgica, über den Religions-Unterricht, das kirchliche Prüfungswesen, die Vorbereitung zum geistlichen Stande, Ordination, Disciplin, Visitationen u. s. w. in höchster Instanz zustehen, welche letztere Lebensäußerungen der Kirche doch im Bekenntniß ihren letzten normativen Grund haben? Wurde nicht, vom geschichtlich bestehenden Bekenntniß der lutherischen und reformirten Kirche im Lande losgetrennt, der ganzen Amtsthätigkeit des Ober-Kirchenraths der sichere Boden entzogen? Wir bescheiden uns des Urtheils, ob nicht auch diese Auslassung des Bekenntnißgrundes in Unions-Tendenzen ihren letzten Grund gehabt habe, — so viel ist aber sicher, daß sie die Thätigkeit des Ober-Kirchenraths in confessionellen Angelegenheiten aus dem bestehenden Recht heraushob und der Willkühr eigenen Ermessens und zweifelhafter Auslegung früherer Erlasse überwies. Dies aber konnte nur die allergrößte Rechtsunsicherheit zur Folge haben, und gab jedem Aufbau kirchlicher Neubildungen einen Schaden im Fundament von vorn herein mit, welcher neue Risse in Aussicht stellen mußte.

Noch erheblichere Bedenken aber stehen der proponirten Gemeinde-Ordnung entgegen. §. 7. des Ressort-Reglements für den Ober-Kirchenrath bestimmt: „Der Evang. Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.“ Ließ diese Bestimmung nicht die Vermuthung hindurchklingen, als seien die Gemeinden bisher unter Patronat, Pastorat und Kirchenvorstand u. s. w. gar nicht

verfaßt gewesen, als hätte man daher nicht nöthig, die neuen Entwicklungen aus den bisher zu Recht bestehenden heraus zu bilden, sich mit diesen zu vergleichen, und sie zu erweitern? als könne man — schließlich doch durch Kopfzahlwahl von unten auf — die Gemeinden erst ganz neu constituiren? Was war das anders, als daß man in den Motiven zwar eine constituirende Synode prinzipaliter verwarf, dann aber eine solche durch langsamere Entwicklung von unten auf doch auf allmählichem, nach mancher Hinsicht nur um so gefährlicherem Wege erzeugte?

Sehen wir also nun auch die einzelnen Bestimmungen der proponirten Gemeinde-Ordnung näher an:

Gleich §. 1 bezeichnet jede Gemeinde als „Glied der evangelischen Kirche", kennt also gar keine lutherische und reformirte Kirche ferner, während doch das Ministerium Altenstein (und alle kirchlichen Behörden) anno 1834, als die Cabinets-Ordre vom 28. Februar desselben Jahres erlassen worden war, mit der größten Bestimmtheit (s. Bd. I. S. 111, 112 z. B. und an andern Orten Bd. I. und III) erklärt hatte, daß auch in der Union „die lutherische Kirche mit ihren Bekenntnißschriften in ihrer vollen Würde erhalten worden sei und fortbestehe", und „dringend" aufforderte, „die ganz irrige Meinung, daß die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß aufgehoben sei, aufzugeben" — da ja „Se. Majestät der König im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar d. J. auf die bestimmteste und offenkundigste Weise das Gegentheil zu erklären geruht" hätten. §. 1 der Gemeinde-Ordnung dagegen kennt nur noch eine „evangelische Kirche", deren „Glied" jede „evangelische Gemeinde" sei, nimmt also auf die Thatsache, daß zum mindesten doch die vielen nie der Union beigetreten gewesenen lutherischen Gemeinden ein unzweifelbares Recht auf eine „lutherische Kirche" hatten, welches anzutasten Niemandem irgend welche Befugniß beiwohnte, durchaus keine Rücksicht. Er geht also von einer solchen Anschauung des status quo aus, als ob nur die Union zu Recht bestände, und als ob die zu Recht bestehende Union alles confessionelle Sonderrecht der

lutherischen Kirche absorbirt und annihilirt hätte; — und doch war die Union mit allen ihren Consequenzen ja nicht der status quo, sondern nur ein ganz geringer Theil des geschichtlich und rechtlich bestehenden status quo. Noch mehr aber! Der §. 1. der Grundzüge nöthigt „jede evangelische Gemeinde", sich zu den „Bekenntnissen der Reformation" zu bekennen. Stahl (Evang. Kirchen-Zeitung, S. 633 f.) bemerkt hierzu: „§. 1 wirkt eine dogmatische Union, die bisher noch nicht da gewesen ist in der Landeskirche." Eben so sagt v. Kl.-R. (v. Kleist-Retzow?) ib. S. 826, hier werde eine weitgreifende Union eingeführt; „wer von uns, welche Gemeinde als solche kennt diese Bekenntnisse der reformirten Kirche so genau, daß sie sich dazu als zu ihren eigenen bekennen könnte?" Und schließlich sagt §. 1 „jede Gemeinde unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen." Daß eine Gemeinde sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen zu unterwerfen hat, ist eine Sache, die sich so von selbst versteht, daß wenn sie ausdrücklich in §. 1 des neuen Gesetzes erwähnt wird, noch ein sonderlicher Vorbehalt in diesem Worte zu vermuthen ist, aus welchem im Zusammenhang mit den übrigen das confessionelle Einzel-Recht gefährdenden Bestimmungen dieses Paragraphen, so weit nicht andere gesetzliche Restriktionen vorbeugen, die allergefährlichsten Consequenzen zu befürchten standen.

Nicht minder bedenklich als diese, den Zusammenhang der Einzelgemeinde mit der „evang. Kirche" bezeichnenden Bestimmungen, waren die Erklärungen von §. 2 und 3 und 4, welche die Zugehörigkeit des Einzel-Individui zu der Einzelgemeinde festsetzten. Auch dieses Verhältniß ist ja bedingt durch das in § 1 übergangene Bekenntniß zur Sonderconfession, und wird nur auf die allgemeine Zustimmung, die in § 1 ausgedrückt ist, und durch den „festen Wohnsitz im Pfarrbezirke" begründet. Demgemäß haben in unirten Gemeinden auch reformirte Gemeindeglieder nach § 2 „geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln und Einrichtungen in der Gemeinde." Demnach können sie, da die Gemeindeordnung nirgend das

sonderconfessionelle Recht der Gemeinde garantirt, vom Standpunkt dieses „geordneten Antheils" aus auch den Anspruch erheben, daß die kirchlichen Gemeindeeinrichtungen auch ihrer Sonder-Confession gemäß, — welche letztere sie ja durch die Union nicht aufgegeben haben — getroffen werden, könnten also neben der lutherischen Sacramentsverwaltung z. B. principaliter von demselben Geistlichen auch reformirtes Abendmahl als ihr Recht begehren.

Auch §. 5 bietet sehr erhebliche Bedenken dar. Was soll das für eine Gemeindevertretung werden, zu deren Wahl nicht die geringste kirchliche Qualification, sondern nur das 24. Lebensjahr, bürgerliche Selbstständigkeit und Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte gefordert wird? und wenn eine solche Versammlung Kopf für Kopf nach Majoritäten diejenige Behörde wählt, die hernach als gesetzliche Vertretung der Gemeinderechte, als erster Unterbau zu derjenigen Generalsynode dastehen soll, an welche der Gesammtbesitz aller kirchlichen Rechte und Güter auszuliefern sei? ich sage, diejenige Behörde wählt, in welcher der Pfarrer nur eine von mindestens fünf Stimmen hat, und in der dem geistlichen Amt um seiner ihm von Christo überwiesenen Stellung willen nur der Vorsitz, aber keinerlei Schutz gegen die möglicherweise völlig ungeistlichen Majoritäten zuerkannt wird? Und dann überhaupt, wie bedenklich und völlig unbiblisch war die Zurückführung des Begriffs einer „Gemeindevertretung" auf den Begriff des „allgemeinen Priesterthums", welches seine Funktionen doch auf ganz anderem Gebiete hat! „Wir anerkennen das Bedürfniß, (sagt Göschel Evang. Kirchenzeitung S. 578), den Hausstand — status domesticus — zu heben; aber wir finden auch das priesterliche Laienrecht durch nichts so sehr gefährdet, als durch voreilige Concessionen" ... „wer mitstimmen will, der muß doch jedenfalls erst fleißig hören" .... „Niemandem geschieht damit mehr Unrecht, als den armen Gemeinden selbst, deren bewußtlosen Majoritäten man die Wahl und Gewalt in die Hände geben will, ohne ihnen zugleich die schriftmäßigen Vorbedingungen zu dem Laien-

priesterthum einimpfen zu können." — Einem Menschen, der nichts aufweisen kann, als notorische Unbescholtenheit und das 24. Lebensjahr, will man ohne weiteres das „königl. Priesterthum" vindiciren? — Fordert denn das „allgemeine Priesterthum" nicht vor allem Arbeit und Dienst in der Gemeinde? Darf man diese noch nicht geleisteten Pflichten ohne weiteres in Rechte umwandeln? Und verweist nicht das allgemeine Priesterthum vielmehr den Einzelnen auf das Amt des Hausvaters seiner Hausgemeinde gegenüber? Die Idee des allgemeinen Priesterthums, die, wenn vielleicht auch in den Grundzügen nicht beabsichtigt, doch sicherlich von den auf dieselben hingewiesenen Massen sofort adoptirt werden mußte, ist keine andere als die von Korah, Datan und Abiram, ebenfalls Mosi gegenüber gehaltenen: Ihr machet es zu viel (Mose und Aaron); denn die ganze Gemeinde ist überall heilig, und der Herr ist unter ihnen; warum erhebet ihr euch über die Gemeinen des Herrn? (4 Mos. 16, 3), und Hengstenberg warnte daher (Evang. Kirchenzeitung 1851 S. 23, 24) sehr dringend: „Wird unter solchen Umständen eine „Gesammtvertretung" zu organisiren versucht, so kann man wohl eine Räubersynode gewinnen, nimmer aber die „völlig legitimirten Hände", denen man die äußeren und inneren Güter der Kirche ausliefern kann." —

Vorstehend hingezeichnete Erwägungen bildeten in den Jahren 1850 und 1851 den Berathungs-Gegenstand zahlreicher Conferenzen der lutherischen Vereine. Auf das Lebhafteste wurde pro und contra diskutirt. Anfänglich war das Urtheil noch ziemlich schwankend. Der Kreuzzeitung, welche die neue Gemeindeordnung gleich von vorn herein als ein Kind der Revolution bezeichnete und sie der Tendenz bezüchtigte, die Kirche zu demokratisiren, trat die Ottosche Monatsschrift 1850 S. 150 entschieden entgegen. Selbst des scharfsehenden Otto's Blicken verhüllte sich anfänglich die in § 1 schlummernde Gefahr; er sah in diesem Paragraphen nur eine formelle generelle Bestimmung, die völlig unverfänglich sei, sofern nur im eigentlichen Gemeindestatut das Sonderbekenntniß klar gesichert werde.

Ihm stimmten die Breslauer Häupter des schlesischen Vereins bei. In diesem Sinne erging von Naugard aus unterm 29. Juli 1850 eine Adresse an den Oberkirchenrath, in welcher die neue Gemeindeordnung mit Vertrauen willkommen geheißen, und nur die Bitte um Hebung der Bedenken wegen des Bekenntnisses und wegen der Zugehörigkeit der Gemeinden zur lutherischen Kirche, sowie um völlige Loslösung vom Territorialismus hinzugefügt wurde (Monatsschrift 1850 S. 155). Letzteres petitum kam dem Oberkirchenrath, welcher die Abhängigkeit vom Ministerio schmerzlich fühlte, willkommen, und Otto galt dazumal als ein Mann seines Vertrauens. Es war vornämlich Göschels Verdienst, daß er die tiefer liegenden Gefahren der Gemeindeordnung aufdeckte. Er that dies in verschiedenen Aufsätzen der Evang. Kirchenzeitung, in Vorträgen auf den Conferenzen und in Currenden in so überzeugender Weise, daß er je mehr und mehr die Stimmung der Vereine für sich gewann.

Völligen Umschwung aber brachte der bereits oben erwähnte Erlaß des Oberkirchenraths an die Posener, und ein ähnlicher an die Wolliner und Camminer Synode hervor, welche letzteren ihre gewichtigen Bedenken über § 1 der Gemeindeordnung zum Gegenstande von Separat-Vorstellungen gemacht hatten, auf die der Ober-Kirchenrath unterm 11. October 1850 an das Königliche Consistorium zu Stettin antwortet. (S. Monatsschrift 1841, S. 23. 24.)

Der § 1 des Gemeindestatuts, sagt die Oberbehörde, habe nur im Allgemeinen den Zweck, den Zusammenhang der Gemeinde mit der evangelischen Kirche nicht nur in Preußen, sondern überhaupt zum Bewußtsein zu bringen.

„Dagegen habe er nicht entfernt beabsichtigt, den Confessionsstand der einzelnen Gemeinden zu berühren oder gar aufzulösen, und wenn in ihm wirklich eine solche Absicht gefunden worden sein sollte, so könnte dies nur als die Frucht eines Irrthums angesehen werden, von welchem das bestehende Recht, nach dem auch das Kirchenregiment das Bekenntniß nicht antasten darf, die wiederholt

zangenen bündigen Erlasse der Kirchenbehörden, endlich die aus-
ückliche Erklärung, daß das Gemeindestatut sich lediglich an das Be-
hende anknüpfe, hätte abhalten sollen. Eine erneuerte Garantie der
chtsbeständigkeit des lutherischen Bekenntnisses, wie dieselbe in der
rstellung der Synode Cammin verlangt wird, bedarf es hiernach
sererseits nicht, vielmehr können wir dies Anliegen, weil es sichtbar
r die Frucht des Mißtrauens ist, nur beklagen."

Auch das Begehren nach einer speciellen Aufführung der
ekenntnisse im Statut sei nach dem Vorigen erledigt; weder
n Pastoren noch den Gemeinden könne man die Entscheidung
rüber, ob und welche Bekenntnisse zu nennen seien, über-
ssen, man möge sich an die Observanz in der Ordination
lten, und also im Allgemeinen in Pommern die Augsbur-
sche Confession nennen, und in den Gemeinden, die bei den
cationen die speziellen Bekenntnisse zu nennen pflegten,
nnten auch im Gemeindestatut dieselben genannt werden, auf
se Weise werde Conformität mit dem bestehenden Recht erzielt."

Diese Bescheidung beunruhigte die Petenten auf das aller-
chste. Sollten im grundlegenden Statut also die Bekenntniß-
riften in ihrer Einzelnennung nur da als das bestehende Recht
sdrücklich anerkannt werden, wo sie, rein zufällig hier und
rt, in Vocationen genannt worden waren? Wie konnte der
fälligkeit der erst seit wenigen Jahren in dieser Gestalt be-
henden Ordinationsformel solche Bedeutung beigelegt werden,
ß daraus der Bekenntnißstand der Gemeinde in ihrem
undlegenden Statut zu bemessen wäre? Wenn wirklich
bestimmt und bündig immer wieder das geschichtliche Recht
Bekenntnisses für die Gemeinden anerkannt war, was
aller Welt konnte dem im Wege stehen, daß es auch
lig klar und bündig im Gemeindestatut seinen Ausdruck
d? Ja war dies letztere nicht geradezu nothwendig, wenn
n bedenkt, wie die bei der Entstehung eines Statuts obwal-
den Motive bald vergessen sind, und dann nur noch der
chstabe des Status als Gesetz übrig bleibt? Konnte solchen
wägungen gegenüber die zum mindesten so leicht mißver-

ständliche Form des Statuts genügen? *) Und was hinderte eine offene Sicherstellung gegen die aufgestiegenen Zweifel? Der im vorigen Kapitel gekennzeichnete Gegensatz zwischen scharfer Anerkennung des Prinzips und Verweigerung seiner Consequenzen trat hier zum erstenmal recht grell ins Licht.

In den Vereinen selbst aber hatte bereits vor dem Bekanntwerden obigen Rescriptes die Göschelsche Auffassung entschieden größeres Terrain gewonnen, und sie fand ihren Ausdruck in einer von der Wittenberger General-Conferenz unterm 19. September 1850 abgefaßten, von 414 Pastoren und 56 Patronen unterzeichneten, unterm 19. December 1850 an den Oberkirchenrath abgesandten Eingabe (Monatsschr. 1851 S. 99), in welcher gebeten wird; 1) daß der geschichtlich confessionelle Bestand jeder Gemeinde, so wie er im Allgemeinen von den Behörden anerkannt sei, so auch nun ausdrücklich gewährleistet und die Zugehörigkeit derselben zur lutherischen Kirche gesichert, letzterer auch ihre confessionelle Vertretung in den Behörden nicht vorenthalten werde; 2) daß bei der Wahl des Gemeinde-Kirchenraths der Schwerpunkt nicht in die Massen gelegt werden möge; 3) daß die Rechte des kirchlichen Patronats gewahrt würden; 4) daß das Ressort-Reglement des Ober-Kirchenraths von seinen territorialistischen Beimischungen befreit werde; 5) daß das confessionelle Anrecht der Kirchen an die Schulen und Schullehrer-Seminarien gesichert werde; 6) daß der Gedanke an eine von unten nach oben zu bauende Synode aufgegeben werden möge. Die Bitte der Petenten ging dahin, daß durch Gewährung obiger Punkte die hohe Behörde es ihnen ermöglichen wolle, sich ohne Gewissensscrupel an der Einführung der Gemeinde-Ordnung zu betheiligen.

Die an Sup. Otto gerichtete Antwort des Ober-Kirchen-

*) Kapitel 2, welches die confessionellen Entwickelungen in Rheinland und Westphalen hinzeichnet, bietet ein warnendes Beispiel dar. Da gab §. 1 auch ganz harmlos nur das „bestehende Recht“ an, und nach kurzen Jahren wurde die Fassung des Paragraphen zur drückendsten Bedrängniß für die nichtunirten lutherischen Geistlichen und Gemeinden; vestigia terrent.

raths vom 21. Januar 1851 (abgedruckt in der gleich zu erwähnenden Denkschrift S. 10) lautete dahin, daß, da die Organisation der Gemeinden auf Grund der dargebotenen Grundsätze in mehreren Provinzen bereits in der Entwickelung begriffen sei, der Erlaß weiterer allgemeiner Entscheidungen nicht für angemessen erachtet werden können, weil ein solcher eine nachtheilige Störung und Verwirrung in seinem Gefolge haben würde. Den Unterzeichnern der Vorstellung müsse daher anheimgegeben werden, mit der Organisation ihrerseits vorzuschreiten, und dabei diejenigen Modificationen in das Gemeindestatut aufzunehmen, welche dem Bedürfnisse ihrer Gemeinden entsprächen, während die Frage, ob die aufgenommenen Zusätze als zulässig zu betrachten seien, bei der in den Grundsätzen vorbehaltenen Prüfung ihre Entscheidung finden würden. Die Bedenken wegen des Patronats würden ihre Erledigung auf dem Gebiete der Legislative finden, das Kirchenregiment seinerseits beabsichtige nicht, seinen kirchlichen Rechten etwas abzubrechen; das Verhältniß der Kirche zur Schule hätte der Ober-Kirchenrath wohl im Auge behalten und die gegenwärtigen Ressort-Verhältnisse seien eben nur für eine Uebergangszeit berechnet, bei der nichts überstürzt werden dürfe.

In dieser Antwort hatte also der Kirchenrath seine so bestimmt früher gegebene Anerkennung des confessionellen Rechts der Gemeinden dahin limitirt, daß er im Einzelfalle nicht ex officio die Anerkennung desselben auch im Gemeindestatut sichern wolle, sondern diese Sicherung dem Privaturtheil der einzelnen Geistlichen überlasse, mit dem Vorbehalt, ob er die Bestätigung schließlich geben werde oder nicht. Das, was den Confessionellen als Ausdruck kirchlichen Rechts und kirchlicher Ordnung nothwendig erschien, war hier wiederum auf das Gebiet der Confession und des Einzelwunsches verwiesen.

Im Thatsächlichen also um keinen Schritt weiter gekommen, begannen die Confessionellen bereits die Hoffnung aufzugeben, daß sie faktische Durchführung des Rechts der Confession vom gegenwärtigen Regimente zu erwarten hätten, der Einen be-

mächtigte sich Muthlosigkeit, der Anderen Mißtrauen, der Dritten heftige Bewegung; und wie es so geschieht, daß die gefährdeten Güter mit um so größerem Eifer vertheidigt werden, so vertieften sich die Vereine jetzt mehr denn je in die Erforschung der Rechtsquellen für ihre confessionelle Sonderung, und Otto, ihr beredter und begabter Mund, faßte ihre Anschauungen in klarer, schlagender Darstellung in einer von ihm im Namen des pommerschen Provinzial-Vereins herausgegebenen, zuvor von den Vorständen der übrigen Vereine gutgeheißenen Broschüre zusammen: „Das Recht der pommerschen Kirche, eine durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 und durch die hohen Rescripte des Hochw. Ober-Kirchenraths vom 14. October 1850 und 21. Januar 1851 veranlaßte Denkschrift des pommerschen evangelisch-lutherischen Provinzial-Vereins. Stettin bei L. Weiß, 1851", welche er mit Begleitschreiben vom 25. April 1851 dem Ober-Kirchenrath übergab, und in welcher er auf die Gefahren der neuen, auf der Unionspraxis ruhenden Rechtsanschauung hinweist und um die Restitution der unbezweifelten Rechtsgrundlage der Kirche bittet.

Die Denkschrift spricht unter Hinweisung auf den offenen Widerspruch der neuesten hohen Erlasse mit dem Ministerial-Rescript vom 28. August 1849 geradezu aus:

„Wir sind zweifelhaft geworden, ob jemals Rechtsgrundsätzen, welche der lutherischen Kirche förderlich sind, trotz der bündigsten Versicherungen werde praktische Folge gegeben werden. Mit tiefem Schmerz geben wir daher die Hoffnung auf, welche die Grundzüge in uns erweckt haben und lehnen jede Betheiligung an denselben so lange ab, als das Kirchenregiment sie nicht unter aufrichtiger Anerkennung der anderweitigen, in voller Rechtskraft bestehenden lutherischen Kirchenverfassung unserer Provinz und mit der Maßgabe einführt, daß das lutherische Bekenntniß wirklich das Prinzip der pommerschen Kirche sei, welches alle kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten habe."

Zur weiteren Motivirung dieser Erklärung weist die Denkschrift hin auf die unbestimmte Fassung von §. 1. Die Einheit der lutherischen und der reformirten Kirche sei auch unser Ziel, aber nicht als

Voraussetzung, sondern als Ziel der kirchlichen Entwicklung; den Wunsch, die reformatorischen Bekenntnisse zu vereinigen, dürfe man noch nicht als die Vereinigung selbst ansehen; §. 1 aber gebe die Definition von der Kirche der Zukunft, nicht einer wirklichen Gemeinde; er lasse die Verhältnisse evangelischer Gemeinden nach Innen unbestimmt, übergehe auf Kosten der allgemeinen Categorie die nota specifica; er ignorire thatsächlich die Kraft der reformatorischen Bekenntnisse, Kirchen abzugrenzen, setze die Gemeinden mit einer erst zu erstrebenden evangelischen Kirche als Glieder in Verbindung, während sie doch Glieder der wirklichen lutherischen Kirche seien. „Fassen wir unsere Bedenken gegen §. 1 kurz zusammen, so liegen sie darin, daß in der Formel: „reformatorische Bekenntnisse" die ganze Union mit ihren unerwiesenen und unberechtigten Voraussetzungen enthalten ist; denn das ist das Wesen der Union seit 1817, die Sonderbekenntnisse unterschiedlos nebeneinander zu stellen und auf ihre gedachte Indifferenz eine neue Kirchengemeinschaft bauen zu wollen. Wir sehen in §. 1 einen überaus bedenklichen, bisher noch nicht versuchten Fortschritt, das Streben nämlich, die Unterschiedslosigkeit der reformatorischen Bekenntnisse zum charakteristischen Merkmal der Einzelgemeinden in der Landeskirche zu machen."

Bloße Versicherungen über die Gültigkeit des Bekenntnißstandes, fährt die Denkschrift fort, können uns nicht zufrieden stellen, da ihnen die praktischen Consequenzen fehlen. „Wir wissen uns der Ueberzeugung nicht mehr zu erwehren, daß die Hoffnung auf Ausgestaltung des lutherischen Kirchenprinzips durch unser Kirchenregiment vergeblich sei." Sicherung des Bekenntnisses schließe gerade Sicherung der Sonderlehren ein, denn das allgemein-Evangelische sei eben nicht dasjenige, was das Sonderbekenntniß als solches ausmache. Das Sonderbekenntniß aber verlange auch seine Ausprägung in den kirchlichen Einrichtungen und Lebensgestaltungen, und deshalb könne man das Besondere nicht als das Unwesentliche, sondern gerade nur als das Allerwesentlichste ansehen, mit dessen Zerstörung das Prinzip der Organisation tödtlich verletzt und jeder Fortschritt unmöglich gemacht werde. Die lutherische Confession sei nicht blos gewechselt, wenn man ihre Besonderheit, das Lutherische daran, für unwesentlich erkläre und sich mit dem allgemein-Evangelischen begnüge. Für eine solche nur äußerlich gleichmachende Union dürfe man sich doch auf Schriftstellen, wie 1 Cor. 3; Joh. 17; Eph. 4, nicht berufen. Namentlich das in den letzten Hohen Erlassen

angegebene Verfahren, welches auf die Ordinationsform zurückweise, stelle eine völlig unhaltbare Rechtsbasis für die Bestimmung des Bekenntnißstandes der Gemeinden hin, und bezeichne diese gar als den „Ausdruck des bestehenden Rechts", stelle also an die Stelle des Bekenntnisses ein willkührliches Stück zufälliger kirchlicher Praxis. „Kann man wirklich sagen, daß bei solchem Stande der Dinge das lutherische Bekenntniß in den Gemeinden noch ungefährdet sei?"

Weiter forscht nun die Denkschrift nach dem Prinzip, welches die Kirchenbehörden befolgen, und befindet, daß es nicht das Prinzip der lutherischen, nicht das der reformirten Kirche sei, sondern das Prinzip, daß das Sonderbekenntniß nicht zum Ausdruck kommen dürfe — das Prinzip der Union, und als Kern der Union die über den reformatorischen Bekenntnissen schwebende Subjectivität. „Wir begreifen, daß hier der Punkt ist, wo wir zu kämpfen haben, so lange es Gott gefällt, Herz und Mund zum Zeugniß für unsere theure Kirche zu füllen. Wir werden daher nimmermehr zugeben, daß Zustände, welche sich seit der Zeit der Unionspraxis und unter deren Einflüssen gebildet haben, Rechtszustände seien, sondern fortfahren zu bitten, daß endlich die Unrechtszustände mit dem Prinzip der Kirche revidirt und unseren gerechten Beschwerden Abhülfe verschafft werde." „Die Union seit 1817 und die Confessionskirche sind zwei Antinomien, die auf dem Wege des Rechts nimmer ausgeglichen werden können." „Mit einem Worte: es stellt sich heraus, daß die Landeskirche nicht von einem vorübergehenden Irrthum bedrängt ist, nicht von einer raschen That der Ungeduld, welche vor der Zeit hat zur Reife bringen wollen, was Gott der Herr noch nicht hat reifen lassen, sondern (S. 52, 53) daß wir im tiefsten Sinne des Wortes eine Revolution in der Kirche zu beklagen haben, in welcher die feste, geschichtliche Rechtsgrundlage der Sonderkirchen zur Disposition des Kirchenregiments gestellt, und in dessen Entschließungen nunmehr der Schwerpunkt verlegt ist. Und unsere Oberen sind weit entfernt, mit der Revolution in der Kirche zu brechen, so weit, daß sie vielmehr im Begriff stehen, für die Revolution Anerkennung zu fordern, und nach ihren Gesetzen die Zukunft der Kirche zu gestalten." Deshalb fassen Petenten auf Grund der selbst durch das Allgemeine Landrecht gewährleisteten, noch völlig zu Recht bestehenden pommerschen Kirchenordnung, und darin festgestellten lutherischen Kirchenverfassung ihre Bitte dahin zusammen: „Der Hohe Oberkirchenrath wolle das lutherische Bekenntniß durch alle kirchlichen und kirchenregimentlichen Ordnungen

ls ein unterschiedenes durchführen, woraus dann von selbst die in der Bittenberger Petition und anderweitig ausgesprochene Bitte um eine erechte Vertretung der Confessionen in der Central-Kirchenbehörde und n den Provinzial-Kirchenbehörden folgen würde."

Wir können bei aller Bewunderung für die Schärfe und Klarheit der Entwickelung, die uns in der Denkschrift entgegentritt, bei aller Dankbarkeit für diese unübertreffliche Vertheidigung des confessionellen Rechts, doch nicht umhin, unsere Bedenken über die Art und Weise, wie beides hier zur Geltung gebracht worden ist, auszusprechen. Es scheint dem Verfasser doch nicht immer gelungen zu sein, die an sich ja löbliche Entschiedenheit seines Tons in die der kirchlichen Obrigkeit gegenüber gebührenden Schranken gewiesen zu haben, und außerdem hat derselbe sich durch den Eifer der Polemik hinwegreißen lassen zu einem Grade der Verwerfung der Union, der mit seinen eigenen früheren Aeußerungen (vgl. Band III. S. 60 f.) nicht mehr übereinstimmt, der den durch die Union entstandenen kirchlichen Verhältnissen gar nicht mehr Rechnung trägt, sondern auf eine direkte Repristination ausmündet, und auf eine völlige Scheidung. Indeß, wer will daraus wohl einen Vorwurf machen, daß in einem Stadium des Kampfes auch einmal einseitig nur die eine Position hervorgehoben wird, während die andere Seite durch anderweitige Aeußerungen bereits genügend vertreten ist?

Während die Antwort des Ober-Kirchenraths auf die Denkschrift zögerte*), ging in allen Provinzen die Einführung der Gemeindeordnung ihren Gang. In Preußen, wo Sartorius in ihr vornehmlich eine Hebung der Laien-Diaconie erkannte und sie daher herzlich willkommen hieß, wurde sie weitaus in den meisten Gemeinden eingeführt; in Pommern fanden sich in Summa nur acht Gemeinden für sie bereit; in Sachsen

*) Als der Oberkirchenrath Otto notificirte, die Denkschrift könne nicht als eine Eingabe des Vereins, sondern nur als ein Privaterzeugniß Otto's angesehen werden, bekannten sich sofort sämmtliche, mehr als 100 pommersche Vereinsmitglieder zu derselben und schlossen sich durch nachgesandte Unterschrift ihr an.

und Schlesien waren die Ansichten getheilt, viele nahmen sie mit Zusätzen zu Gunsten einer Sicherung des Bekenntnißstandes an, andere verwarfen sie gänzlich; der alte Heubner in Wittenberg und Diaconus Hoffmann nahmen sie ebenfalls an. Von subjectivistischer Anschauungsweise aus protestirte auch Graf Schwerin (ebenso wie überhaupt die Parthei der protestantischen Kirchenzeitung) gegen die Gemeindeordnung (Monatsschrift 1851, S. 128), wurde aber vom Consistorio zu Stettin entschieden abgewiesen (Monatsschrift 1852, S. 18). Im Saalkreise protestirten neun Patrone (Monatsschrift 1852, S. 108). In Posen, woselbst die Consistorial-Instruktion vom 11. August 1851 bestimmt hatte, daß die nähere Bezeichnung des Bekenntnisses in §. 1 nicht für nöthig zu erachten sei, jedoch da, wo es gewünscht würde, nachgelassen werden sollte nach Maßgabe der vom zeitigen Pastor erhaltenen Ordination (Evang. Kirchenzeitung 1851, S. 815), fand am 17. September eine Versammlung von neun Superintendenten statt, von denen drei den §. 1 unverändert beibehalten, drei das lutherische Bekenntniß neben der Union wahren wollten nach Maßgabe des Ordinationsverfahrens, drei aber jede Betheiligung an der Gemeinde-Ordnung ablehnten und dagegen um confessionelle Vertretung auf allen Stufen des Kircheregiments baten.

Die ernstesten Kämpfe aber sollten noch in Pommern gekämpft werden. Hier hatte unterm 13. Mai 1851 das Königl. Consistorium an die Superintendenten Schemata erlassen, wonach sie mit Einführung der Gemeindeordnung vorzugehen hätten. Diese Instruktion hatte durch Rescript des Ober-Kirchenraths vom 10. Juni 1851 (Monatsschrift S. 149) völlige Zubilligung erfahren.*) Da auch nach dieser Instruktion das Bekenntniß nicht für die Gesammtheit der pommerschen Kirche gesichert erschien, so beriefen auf Lengerich's Veranlassung fünf Superintendenten: Engelken, Kundler, Lengerich, Otto, Zahn (Mo-

*) Wichtig ist in diesem Rescript, daß der Oberkirchenrath in demselben zur Ermittelung des Bekenntnißstandes der Gemeinden nicht auf die Ordinationsform, sondern auf die pommersche Kirchenordnung von 1563 zurückweist.

natsschrift 1851, S. 107), von denen nur zwei dem lutherischen Verein angehörten, zum 30. Juli sämmtliche pommersche Superintendenten zu einer gemeinsamen Berathung über die fragliche Angelegenheit nach Stettin. Die Mehrzahl der Superintendenten erschien persönlich, etliche sandten ihre Mandate oder Vota. Lengerich hielt den einleitenden Vortrag (Monatsschrift 1851, S. 138), in welchem er auf die dem lutherischen Bekenntniß drohende Gefahr hinwies, und auf Sicherstellung desselben drang. Das handschriftliche Protokoll über diese zum großen Theil aus Gegnern der lutherischen Vereine bestehende Versammlung (vgl. Monatsschrift S. 130) bietet ein im hohen Grade anziehendes Bild dar von den verschiedensten Standpunkten, die alle in der Verwerfung der Gemeindeordnung zusammenkommen, sie mochten der Union zugethan sein oder nicht. Das Resultat war eine von 29 anwesenden Superintendenten unterzeichnete, an das Königl. Consistorium gesandte gehorsamste Ablehnung der Gemeindeordnung (Monatsschrift S. 111), in welcher namentlich die Besorgniß um das confessionelle Recht und um die geschichtliche Fortentwicklung, sowie um die Rechtsgültigkeit der pommerschen Kirchenordnung betont wurde. Das Königl. Consistorium äußerte in seiner Antwort vom 9. Januar 1852 (Monatsschrift 1852, S. 16) sein Befremden darüber, daß Königl. Superintendenten über allgemeine Erlasse conferirten und Beschlüsse faßten. Die Absicht des Kirchenregiments in Bezug auf §. 1 sei gar nicht gewesen, das Bekenntniß zu unterdrücken, auch nicht, blos einzelnen Gemeinden Concessionen zu geben; sondern für alle Gemeinden bestehe das Rescript vom 28. August 1849 in Kraft, und die ausdrückliche Nennung der Bekenntnißschriften sei nur darum Einzelnen gestattet, weil man auch auf der Zweifelnden Wünsche eingehen wolle.

Am gleichen Tage mit den Superintendenten tagten in Naugard pommersche Patrone, zusammenberufen durch die Herren von Dewitz-Wussow, Dewitz-Weitenhagen und Brüggemann und vereinigten sich zu einem energischen Protest (Monatsschrift 112) gegen die Gemeindeordnung an das Consistorium,

und zu einer Eingabe an den König, der binnen wenigen Wochen 208 Patronen beitraten. Die über diese Patronen-Conferenz Nachricht gebende Broschüre: „Bericht über die Versammlung der Kirchenpatrone 30. Juli 1851; Stettin bei L. Weiß", welche unter Anderem den trefflichen Vortrag des Hrn. v. Dewitz giebt, macht einen tief ergreifenden Eindruck durch Schilderung des heiligen Ernstes, in welchem die Versammlung tagte, die mit dem Gesang des Liedes: „Ein feste Burg" auseinanderging. Da nun auch der zehnte pommersche Landtag unterm 27. Okt. 1851 in einer Immediat-Eingabe gegen die neue Gemeindeordnung sich erklärte, so erfolgte die Königl. Resolution dahin, daß von der Einführung der letzteren so lange abgesehen werden solle, als noch der Patron oder der Geistliche oder die Gemeinde dagegen sei (Monatsschrift 1852 S. 152.) Damit hat die Sache denn ihren Stillstand gewonnen.

Durch alle diese vorhergegangenen Kämpfe und Conferenz-Berathungen war die Stellung, welche die Vereine zur Gemeindeordnung zu nehmen hatten, völlig abgeklärt worden, und der von Otto in der September-Conferenz 1851 zu Wittenberg gehaltene Vortrag über „die kirchliche Gemeindeordnung" (Monatsschrift 1851 S. 145) bildete den Abschluß. Es war den Vereinen klar geworden, daß der in der Gemeindeordnung projektirte Versuch des Aufbaues einer Kirche auf „den reformatorischen Bekenntnissen", d. h. über dem nicht ausgeglichenen, sondern nur durch Machtspruch zum Stillschweigen verurtheilten Dissensus unthunlich sei, wenn nicht alle kirchliche Ordnung und die Existenz der lutherischen Kirche selbst ihrem sicheren Untergange preisgegeben werden sollte; es war ihnen klar geworden, daß alle Versicherungen über den Rechtsbestand der Bekenntnisse nicht ausreichen, wenn die kirchliche Praxis denselben vielfach nicht conform ist, daß auch alle umschreibenden Declarationen des Unionsprinzips, des Kirchenbaus über zwiespältigem Bekenntniß unzureichend sind, wenn nicht das Prinzip selbst aufgegeben wird. Es war ihnen klar geworden, daß diesem Unionsprinzip bereits jetzt die lutherischen Ordnungen in Cultus,

Ordination u. s. w. zum Opfer gebracht seien, und daß man der unionistischen Ordnung gegenüber höchstens verschwindende Exemtionen dem Sonderbekenntniß zugestand, daß die lutherische Kirche unter Concession gestellt war. Aber über diese Kämpfe hatte man auch tiefer graben gelernt, man hatte sich besonnen über die lutherische, Staat und Kirche in Einigung durchdringende Natur des Patronats, über die constitutive Bedeutung der alten Kirchenordnungen, welche jetzt, mehr als seit hundert Jahren der Fall gewesen, aus dem Schutt wieder hervorgeholt wurden, man hatte überhaupt dem innigen Zusammenhang zwischen lutherischer Lehre und lutherischer Kirchenverfassung, ja überhaupt die ganze lutherische Art, in welcher Geist und Leib nicht in Differenz und Widerstreit, sondern in gegenseitiger harmonischer Durchdringung sich entwickeln, in einer solchen Weise verstehen gelernt, daß alle modernen Verfassungs-Ideen im Vergleich zu dem Reichthum und der Mannichfaltigkeit, sowie zu dem schönen Organismus des Alten todt und öde erschienen. Otto gelang es, in einem überaus schön gezeichneten, überraschenden Bilde alle diese Beziehungen ins Licht zu stellen, und dadurch den Vereinen die tiefe Bedeutsamkeit kirchlicher Verfassungsformen in höchst geistvoller Weise zum Verständniß zu bringen.

Aber auf derselben Conferenz sollte auch ein Schaden der Vereine an den Tag treten, der eigentlich schon in seinen ersten Keimen gegründet war. Es war, wenn man die voraufgegangenen Zerrüttungen in der Theologie bedenkt, wenn man erwägt, wie seitens des Kirchenregiments und der Universitäten für die Erweckung und Pflege eines geschichtlich-confessionellen Sinnes so fast gar nichts gethan war, wahrlich eher zu verwundern, daß so viele Zeugen für die lutherische Kirche auftraten und daß sie noch in so hohem Maße einig waren, als daß auch unter ihnen selbst Meinungsdifferenzen sich herausstellten, wie dies in eclatanter Weise auf dieser Wittenberger Conferenz zuerst geschah.

Bereits der dritte die Verfassung betreffende Satz im all-

gemeinen Wittenberger Central-Programm hatte das Bedenken einer Anzahl schlesischer Brüder erregt, weil das Verlangen einer „confessionellen Kirchenverfassung“ der kirchlichen Obrigkeit die successive Lösung ihrer Aufgabe unnöthig erschwere; deshalb hatte die Ottosche Immediateingabe (Februar 1850 s. o.) die Unterschrift der Schlesier nur bedingt erlangt, und Prof. Oehler war schon damals aus dem Vorstande ausgetreten und durch Subsenior Crüger ersetzt worden. In der Gnadenberger Conferenz 25. Juni 1850 trat die Differenz schon schärfer hervor, indem der schlesische Verein beschloß, in der Angelegenheit der Gemeindeordnung nicht blos seinen Zusammenhang mit dem Central-Verein, sondern auch seine Selbstständigkeit zu wahren. In dem Verein selbst sonderte sich die oben im VI. Buch ihrer Entstehung nach beschriebene Siebener-Conferenz als Minorität ab, und vertrat den Standpunkt der Ottoschen Denkschrift; sie sandte neben dem Vertreter der Majorität ihren eigenen Deputirten zur Wittenberger Central-Conferenz. Das Mandat des Vorsitzenden der Majorität für den wittenberger Tag (Monatsschrift 1851 S. 98) ging dahin: a) ein Protest gegen die Gemeindeordnung ist nicht zulässig, doch wird vorausgesetzt, daß die lutherischen Gemeinden ihre Organisation auf Grund des lutherischen Bekenntnisses empfangen und § 1 des Gemeinde-statuts demgemäß deklarirt wird; b) die Forderung einer Vertretung des lutherischen Bekenntnisses durch alle Stufen des Kirchenregiments soll vom Central-Verein unausgesetzt geltend gemacht, die Betheiligung an der Gemeindeordnung aber nicht an die Erfüllung dieser Forderung geknüpft werden; c) die Theilnahme an den in Aussicht stehenden Besprechungen auf den Pastoral-Conferenzen soll nicht an Bedingungen geknüpft werden, deren sofortige Erfüllung mindestens zweifelhaft erscheint; sondern soll zur kräftigen Vertretung des Rechts der lutherischen Kirche benutzt werden. Die Minorität dagegen stellte die völlig rechtskräftig gesicherte Gültigkeit der Bekenntnisse für Kirchenordnung und Regiment als die Vorbedingung hin, ohne deren Gewährung man jegliche Theilnahme an der

Gemeindeordnung ablehnen müsse. Mit anderen Worten: Die Majorität wollte einstweilen sich mit der Anerkennung lutherischer Gemeinden begnügen in Hoffnung und Vertrauen zu der ferneren geschichtlichen Entwicklung und zu dem Kirchenregiment, daß dieses aus dem Complex der Gemeinden auch eine lutherische Kirche neu erstehen lassen werde, die Minorität theilte dies Vertrauen weder in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung noch in Bezug auf das bestehende Regiment, und sah in dem Vorgehen der Majorität den Anfang zur rechtlichen Auflösung der lutherischen Kirche; sie setzte also je länger je mehr die kirchenregimentliche Anerkennung der lutherischen Kirche als Bedingung hin zur Betheiligung an der Gemeindeordnung. Jahre lang hat sich dieser unselige Zwist hindurchgezogen und hat in jener entscheidenden Zeit viel dazu beigetragen, daß die kirchlichen Oberbehörden den Anträgen der Vereine nicht Gehör gaben, die ja unter sich selbst gespalten dastanden. Die Majorität erhielt für ihre Hoffnungen und Bestrebungen eine nicht geringe Stütze in der Circular-Verfügung des Breslauer Consistorii vom 22. Mai 1851, welche die Instruktion an die Superintendenten für ihr Verfahren bei der Einführung der Gemeindeordnung enthielt und die Bestimmungen über die Sicherung des Bekenntnisses in § 1 des Gemeindestatuts wesentlich im Sinne der schlesischen Majorität anordnete (Evangel. Kirchen- und Schulblatt 1851 S. 193 f.). Deshalb kam es auch auf der Gnadenberger Conferenz vom 11. und 12. Juni 1851 zu keiner völligen Einigung. Die brüderliche Liebe und der Wunsch nach einer Verständigung bewirkte zwar den gemeinsamen Beschluß: „daß kein Bruder in seinem Gewissen gebunden werden solle, auf die Gemeindeorganisation einzugehen, oder von derselben abzustehen", und die gemeinsame Bitte an den Oberkirchenrath um Sicherstellung einer amtlich geordneten Vertretung der lutherischen Confession im Regiment; aber die Minorität erklärte (l. c. 269) noch in einer besonderen Adresse an den Oberkirchenrath, daß sie von der Erfüllung

dieser Hoffnungen ihre Annahme der Gemeindeordnung abhängig mache. Die Vertretung beider Fraktionen auf der Wittenberger Conferenz 10. und 11. September 1851 diente nicht zur Ausgleichung der Differenzen, zumal da der Central-Vorstand die Parthei der Minorität nahm. Die von letzterem unterm 11. September 1851 an den Oberkirchenrath erlassene Adresse um Gerechtigkeit für die lutherische Kirche nnd Restitution des ihr genommenen Kirchenregiments (Monatsschrift 1852 S. 10, 11) fand daher nicht Zustimmung und Unterschrift des Vertreters der Majorität. Jedoch nahm diese, am 7. und 8. Oktober 1851 zu Breslau versammelt, ein an sie gerichtetes brüderlich freundliches Anschreiben des Central-Vereins brüderlich auf und richtete in Folge dessen in wiederholter Eingabe eine verstärkte Verwahrung gegen jede Verletzung des Bekenntnißrechts (l. c. 347) an den Oberkirchenrath, worauf ihr unterm 13. November 1851 die beruhigendsten Versicherungen (l. c. 413) ertheilt wurden. Die eigentliche Ausgleichung zwischen der Majorität und Minorität in Schlesien aber sollte nicht das Werk des Central-Vorstandes, sondern des Oberkirchenraths selbst sein.

Derselbe erließ nämlich unterm 27. October 1851 (Mtsch. 1851 S. 177) die Antwort an Sup. Otto auf dessen oben erwähnte Denkschrift. Er verheißt, je schwerer die in der Denkschrift enthaltenen Anklagen und je weiter die darin gestellten Forderungen seien, um so unzweideutiger und bestimmter auch die Antwort zu geben. Der Inhalt der Forderungen gehe darauf, daß die Union von 1817 und 1834 aufgehoben, und daß die Einheit des landesherrlichen Kirchenregiments und damit die Kirche des Landes als ein ungetheiltes Rechtssubject vernichtet, und ein unterschiedenes lütherisches und reformirtes Kirchenregiment eingesetzt werde. Vor allem hält der Ober-Kirchenrath Otto die ernste Frage vor, ob er mit seinem Gewissen zu Rathe gegangen sei, bevor er den frommen König, der die Union begründet hat, mit dem Vorwurfe der Revolution

belnd? *) Der Ober-Kirchenrath seinerseits, fährt das Rescript fort habe die Union als eine durch keinen Machtspruch zu beseitigende Thatsache **) vorgefunden, welche eine auch über die Gemeinden hinausgehende Einwirkung geübt habe. Es habe Zeiten gegeben, in welcher evangelische Christen in bitterem Hasse einander befehdeten und verfolgten. Die Wiederkehr solcher Zeiten solle die Union verhindern, und wie nöthig dies sei, das beweise die Denkschrift selbst, „welche uns belehren will, „„daß Gott anders erscheine in den Lutheranern, als in den Reformirten."" ***) Der Ober-Kirchenrath sähe sich verpflichtet, den Rechtsbestand der Union aufrecht zu erhalten; eben so sehr aber sehe er sich verpflichtet, das Bekenntniß aufrecht zu erhalten, welcher Pflicht er mit aller Entschiedenheit überall nachgekommen sei, bis zu dem Maße, daß man ihn der Zerstörung der Union geziehen habe. Er sehe wohl ein, daß diese seine Aufgabe noch nicht erschöpft sei; daß es noch manche Schäden auszubessern gebe.

„Allein zwischen der Verpflichtung, welche wir hieraus ableiten, und dem, was Ew. Hochwürden von uns forbern, liegt eine für uns unübersteigliche Kluft. Sie finden die Heilung nur in der völligen Vernichtung der bestehenden Einrichtungen, die Ihnen nur Frucht der

*) Wir haben oben den betreffenden Passus aus der Denkschrift S. 52, 53 wörtlich mitgetheilt. In demselben war die Person des Königs mit keinem Wort erwähnt, und nur in Bezug auf die Union, die bekanntlich neben der frommen Absicht des Königs auch derselben völlig entgegengesetzte Ausführungen aufzuweisen hat, war gesagt, daß sie „im tiefsten Sinne des Worts" eine Revolution in der Kirche „zu beklagen" gebe. Revolution aber „im tiefsten Sinne des Worts" wird jede geschichtliche Evolution, die das bestehende Recht nicht achtet und über dasselbe hinweg Neugestaltungen bildet. Kann die Union von diesem Vorwurf sich freisprechen?

**) Aber doch nicht als eine in Bezug auf die nichtunirten Gemeinden vollendete Thatsache?

***) Otto hatte einen bekannten christologischen Satz ausgesprochen in etwas prägnanter Form, daß nämlich die Christologie der Reformirten eine andere sei als die der Lutheraner. Seine Worte lauten: (daß wir ...) „zweierlei Taufe und Abendmahl", und wir sagen dreist, auch zweierlei Herren haben sollen, denn es handelt sich nicht um den Herrn, wie er außer dem Glauben ist, sondern wie er in den Gläubigen ist — und seine Gestalt ist bei Weitem eine andere in den Lutherischen und in den Reformirten.

Sünde sind. Wir aber glauben, daß ein solches Mittel auf Tod und Leben nur in der letzten Krisis zulässig sein würde" . . . „wir wollen langsam bessern und heilen, das Bekenntniß wollen wir schützen und seinen Einfluß auf das Recht nach Kräften wieder herstellen, um gut zu machen, was eine Folge nicht blos einzelner verfehlter Anordnungen des Kirchenregiments, sondern einer schweren allgemeinen Verschuldung aller Kreise ist" . . . Otto bezeichne die Einrichtung eines gemeinsamen Kirchenregiments als Sünde, während doch ein guter innerer Grund das innerlich Zusammengehörende auch äußerlich zusammengebracht habe zu gegenseitiger Kräftigung. „Dieses Band nennen Ew. Hochehrwürden eine Sünde. Dagegen würden wir es für eine Sünde halten, dasselbe zu lösen" . . . Aber . . .. „ebenso aufrichtig werden wir bemüht sein, den Frieden und Versöhnung zu fördern; insbesondere werden wir uns auch bei der uns zugemessenen Mitwirkung bei der Besetzung der Aemter des Kirchenregiments stets von jeder Einseitigkeit fern halten, und vielmehr danach trachten, daß **jede berechtigte** Richtung in treuen und gewissenhaften Vertretern ihren Ausdruck finde."

Darauf verwahrt sich der Ober-Kirchenrath gegen die Beschuldigung, als ob er die Gemeinden in eine unionistische Confession hinüberzuziehen beabsichtige, und weist auf Schlesien (s. o.) hin, so wie auf die Anerkennung der Pommerschen Kirchenordnung in seinem Erlaß (vom 10. Juni 1851, s. o.) an das Stettiner Consistorium. Wie Otto und seine Vereinsgenossen mit der Gemeindeordnung vorgehen würde, das müsse ihm überlassen bleiben, der Ober-Kirchenrath aber werde von seinem für richtig erkannten Wege nicht abweichen.

Die Bekanntwerdung dieses Rescripts erregte im ganzen Lager der Vereine einen tiefen Schmerz. Also die Forderung, daß man dem Rechte der lutherischen Confession auch im Regiment und in der Gemeindebildung gerecht werde, wurde für einen Angriff auf den bestehenden Rechtszustand erklärt, die Anerkennung einer lutherischen Kirche in Preußen, deren Aufhebung durch Verhandlungen des Kirchenregiments mit einzelnen Gemeinden und Pastoren doch nimmermehr rechtsgültig

erden wird, ist so sehr über das den kirchlichen Behörden mögliche Maß des Zuzugestehenden, daß zwischen diesem und den Kirchen-ehörden eine „unübersteigliche Kluft" liegt; und jenseits dieser Kluft liegt auch die Gewährung der Bitte, daß Lutheraner urch Lutheraner kirchenregimentlich versorgt werden in geordeten Bahnen. Und zu dieser sachlichen Kluft tritt dann auch ie persönliche Beschuldigung gegen Otto wegen Impietät gegen en König und Zelotismns, der „zu bitterem Hasse" und Be-ehdung der Confessionen hinführte.

Diesen Schlag fühlte jedes einzelne Vereinsglied in seinem igenen Herzen, denn Otto war ja nur der Mund gewesen für as, was in Conferenzen, reichlich verhandelt, sich als Gesammt-neinung der Vereine kund gegeben hatte.

Präs. Göschel lieh dem allgemeinen Schmerze den Aus-ruck in einem Aufsatze: „Vorläufige Bemerkungen zu einer Ver-vahrung gegen die Antwort aus Berlin auf die Denkschrift us Naugard" (Monatsschrift 1851 S. 180). Vor allen Dingen mahnt er, nicht der Gefahr zum Opfer zu werden, velche obschwebe, einer „solchen Behandlung" gegenüber nicht ie Achtung zu verletzen, die wir der Behörde schuldig sind, ielmehr sich wohl zu prüfen, ob nicht auch in der Denkschrift manches hätte schonender und minder scharf gesagt werden können. Dann aber beginnt er seine Klagen:

„Wie gar fremd steht doch unsere Kirchenobrigkeit gegen unsere Kirche? es ist, als wenn sie von der Eigenthümlichkeit der letzteren eine Ahnung hätte. Darum kann sie unsere Noth nicht mitfühlen, e kann keiu Herz haben zu den ihr fremden Leuten. Sie steht — ber den Partheien und die Sonderkirchen sind ihre Partheien!" Wie betrübend, wenn uns von unserer Obrigkeit die Zeit vorgehalten ird, „„in welcher evangelische Christen sich im bittersten Hasse be-hdeten und verfolgten"", gleich als wenn uns gegenüber „der Wieder-hr solcher Erscheinungen" gewahrt werden müßte. Wir möchten nsererseits nicht gern an die vergangenen Zeiten erinnern, wo die therische Kirche fort und fort ihrer Haut sich wehren mußte, um ihre xistenz zu fristen, und noch obendrein gescholten wurde, daß sie sich gen ihren Tod wehrte." „Unsere Kirchenobrigkeit hat sich herbei-

lassen können, uns eine Consequenz in Beziehung auf die landesväterlichen Intentionen aufzubürden, wovor wir zurückschaudern, wovon wir uns frei wissen. O, wenn doch wenigstens dieser Passus in obiger Verfügung vor der Unterzeichnung gestrichen worden wäre! Sollte nicht der evangelische Ober-Kirchenrath noch selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß hier eine zarte Grenze überschritten ist, die so zart ist, daß wir — abbrechen?" — „Wir haben ferner zu beklagen, daß die Behörde auf den Kern unserer Beschwerde, auf den Grund unserer Argumentationen, auf die Lebensfrage, um die es sich handelt, nicht mit einem Worte sich einläßt. Es werden überall nur Einzelheiten gerügt: und es handelt sich doch um die Existenz und Selbstständigkeit der lutherischen Kirche, so wie um die sichtliche Gefährdung, welche nicht blos in dem früheren Verfahren, sondern auch in den neuesten Maßnahmen enthalten, und von uns zur Sprache gebracht worden ist." „Unsere auf ein bestimmtes Maß beschränkten Ansprüche werden der Maßlosigkeit geziehen, und andererseits die kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen der landesobrigkeitlichen Kirchengewalt und der Verwaltung des Kirchenregiments durch Confessionsverwandte gänzlich verkannt" . . . „Aber noch Eins! Wir anerkennen ein heiliges, ein geschwisterliches Band zwischen der lutherischen und reformirten Glaubensgemeinschaft, aber wir protestiren zugleich gegen eine unheilige Vermischung, gegen ein Band, das nicht ohne Sünde ist. O wie wird uns doch jedes Wort umgedeutet! Soll das nicht schmerzen? dient das zur Befestigung jenes Bandes?" Der Ober-Kirchenrath finde ferner in der Denkschrift eine destruktive Tendenz auf Vernichtung und Zerstörung der Einheit des landesherrlichen Kirchenregiments. Aber ist Decentralisation und Gliederung denn Vernichtung, ist es nicht vielmehr Conservation der Einheit? — Endlich müsse auch darüber die Klage laut werden, wie fremd die lutherische Kirche dem Kirchenregiment sei, daß dasselbe nicht der einzelnen Gemeinde ihre Kirche in erster Instanz voraufgehen lasse . . . Schließlich ermahnt der Aufsatz alle Vereinsmitglieder, nur um so treuer zu sein im täglichen Gebete für die Obrigkeit.

In dieser Kundgebung sind ungefähr die Gefühle ausgedrückt, von welchen der lutherische Gesammtverein bei Empfang des Rescripts vom 27. October 1851 erfüllt wurde. Der nächste Erfolg war, daß die begonnene Einführung der Gemeindeordnung überall, so weit der Verein reichte, sistirt wurde. In

sien wurden schon vom Consistorio bestätigte Localstatuten
blicklich reponirt und sind nie zur Ausführung gekommen;
venigen Jahren war in Schlesien von der Gemeindeordnung,
noch die Rede, eben so in Sachsen, Pommern, der Mark.
in Preußen, wohin der Central-Verein nicht reichte, konnte
ersuch der Einführung den Beweis liefern, wie wenig den
n Bedürfnissen der Gemeinden mit solcher Gemeindeordnung
it sei. Es sind von Zeit zu Zeit offizielle Nachrichten
die Wirksamkeit der neuen Einrichtung in Preußen aus-
en worden; sie haben durch die Geringheit des erzielten
gs imponirt, und privatim kamen aus Preußen Klagen
Klagen von den eifrigsten Geistlichen über die ihnen be-
: Hemmung. Ein zweiter Erfolg jenes Rescripts war,
n Schlesien von Stund an die Majorität wieder der Mi-
t sich näherte, weil sie sich überzeugt hatte, daß die Vor-
zungen, auf welche sie die Scheidung zugelassen hatten,
zutrafen. Es gab hernach in Schlesien, wie überall, eine
e und eine straffere Richtung, aber der Spalt war geheilt
Stund an. Die völlige Wiedervereinigung beider Frak-
: fand im Jahre 1853 statt. Der dritte Erfolg war eine
eine Erhebung des Vereins, welcher die heiligen unver-
en Rechte der lutherischen Kirche, deren Zeuge und Ver-
zu sein, er sich zur Aufgabe gestellt hatte, mehr wie je
gefährdet sah, und sich deshalb zu einem großartigen
schweren Gesammtzeugnisse erhob, von welchem das nächste
el zu berichten haben wird.

Fünftes Kapitel.

Die Cabinets-Ordre vom 6. März 1852.

Inhalt: Fröhlicher Muth des Hauptes der Confessionellen; Schwächen in den Vereinen; ihre Schläfrigkeit wird durch den Oberkirchenrath vernichtet; Sturmpetitionen; Umschlag an Allerhöchster Stelle; Cabinets-Ordre vom 6. März 1852; ihre Beurtheilung; ihre Zugeständnisse; bedenkliche Punkte; Instruktion des Oberkirchenraths über die Cabinets-Ordre; Otto's bittere Aeußerung; mildere Erklärung des Gesammt-Vereins; Protokoll des Oberkirchenraths über die von seinen Gliedern zu vollziehende itio in partes.

Selten ist eine Parthei, scheinbar äußerlich zu Boden geschlagen, so siegesgewiß gewesen als die der lutherischen Vereine im Anfange des Jahres 1852.

„Wir fangen dies Jahr mit einer Niederlage an!" so beginnt Otto das Vorwort der Monatsschrift. „Vollständiger können kaum menschliche Hoffnungen niedergeschlagen werden, als es mit unseren Hoffnungen durch den Hohen Erlaß des Ober-Kirchenraths vom 27. October v. J. geschehen ist. Die Union ist als das unauflösliche Grundgesetz der landeskirchlichen Verwaltung aufs Neue proclamirt, und die Rückgabe lutherischer Ordnungen von einer letzten Crisis, von einem Kampfe auf Leben und Tod abhängig gemacht worden."... „Die lutherische Kirche Preußens weiß nunmehr, was sie zu erwarten hat; sie würde sich einer unverzeihlichen Täuschung hingeben, wenn sie von der Zeit eine Lockerung ihrer Bande, eine Erleichterung ihrer bedrängten Lage hoffte; was sie im Schlafe verloren hat, soll sie nicht im Schlafe wieder erlangen." — „Unser Kampf hat mit einer Niederlage geendet; alle unsere Bitten und Vorstellungen sind durchstrichen und darunter steht deutlicher denn je: „Vergebens!" Was wollen wir noch weiter?

Wir wollen, was wir immer gewollt, Anerkennung unseres

Bekenntnißrechtes, Restitution der lutherischen Ordnungen — auch jetzt noch! — Wir sind uns bewußt, daß die Wurzeln der evangelisch-lutherischen Kirche unvertilgbar sind, weil sie in dem ewigen Gottesworte liegen. Stamm und Krone hat man abgehauen, aber keine Gewalt vermag die Kraft auszutrocknen, aus welcher sich Stamm und Krone von neuem erzeugt. Wir streiten nicht um einen Leichnam, sondern um die Lebensbedingungen eines Lebendigen. Damit ist man uns noch nicht los geworden, daß man unsere Bitten weigert, unseren Forderungen ein entschiedenes Nein entgegensetzt. Die lutherische Kirche Preußens, welche nur noch als Geist und Richtung existiren soll, wird im Lande umgehen, für alle diejenigen, welche ihr Gewalt angethan haben, ein unheimlicher Geist, welcher ihnen bei Tage und bei Nacht keine Ruhe läßt; sie wird sich in alle künstlichen Verfassungspläne eindrängen und mit Geisterhand ihr „Vergebens“ darunter schreiben; wenn man ihr den Mund für immer geschlossen zu haben meint, wird sie „Gerechtigkeit“ schreien, daß den Leuten die Ohren gellen!“

Otto mustert nun nach geschlagener Schlacht seine Positionen. Da sieht er denn zunächst seine „Hoffnungen“, die er darauf gesetzt hatte, das Kirchenregiment für seine Ansicht zu überzeugen, — Hoffnungen, die das Kirchenregiment selbst durch seine Verheißungen erzeugt hatte — erschlagen; aber waren diese Hoffnungen seine Kriegsmacht gewesen? „Wir sendeten sie aus, um die gute Meinung zu erproben; jetzt sind sie erschlagen. Es thut uns herzlich leid. Aber in unseren Listen können wir den Verlust kaum notiren. Diese Hoffnungen haben in mancher schweren Stunde wider uns gestritten und die hohen Kirchenbehörden vertheidigt, — unseren Waffen die Spitze abgebrochen. — Andere bessere Hoffnungen und Streitkräfte sind wohlauf und munter; das hohe Rescript vom 27. October hat sie nicht angetastet, — im Gegentheil, sie stehen fröhlicher im Felde denn je, und nehmen eine Befestigung unserer Gegner nach der anderen ein.“

Darauf überblickt Otto die Position der Gegner. Ihr

erstes Bollwerk war die Behauptung, daß die Union dem Wort Gottes gemäß sei. „Das Bollwerk ist erstiegen, und wir haben kein Wort Gottes, wohl aber Menschen-Gedanken dahinter gefunden. Die Pommersche Denkschrift hat noch einmal zur Vertheidigung dieser Position aufgefordert; ohne Erfolg; unsere Gegner haben sie verlassen! „Die Union hatte die seltsame Behauptung ausgesprochen, daß Eine Kirche aus zweien ohne Confessionswechsel könne zu Stande kommen. Wir haben das Gegentheil nachgewiesen und das hohe Rescript vom 27. October hat unsere Gründe unberührt gelassen.

Die Union hatte sich seit Jahren als eine stärkende Arzenei für die Sonderkirchen angepriesen und im Utilitätsprinzip eine feste Stellung zu nehmen versucht. Auch in dieser Stellung ist sie von der Denkschrift angegriffen worden — und man hat es unterlassen, die Schanze noch länger zu vertheidigen.

Die Union hatte sich von Anfang den Schein der Legitimität gegeben; die Denkschrift hat sie auf den Boden der Revolution verwiesen. Dagegen ist zwar protestirt worden, — aber unsere Gründe sind mit Nichten widerlegt; sie stehen noch siegreich auf dem Plan.

Fragen wir also nach dem Erfolge unserer Kämpfe, so können wir ihn nicht hoch genug veranschlagen; wir haben die Union aus allen ihren Verschanzungen herausgetrieben, und sie genöthigt, sich auf ihren heimathlichen Boden zurückzuziehen — auf das fait accompli, ohne daß wir den Verlust irgend einer Stellung zu beklagen gehabt hätten. Diesem fait accompli gegenüber stehen wir kampfgerüstet unter dem Schirm unserer Kirchenordnungen und mit der scharfen Wehr unseres Bekenntnißrechts ... Ich halte dafür, daß wir niemals Ursache zu größerer Freudigkeit gehabt haben, als gerade jetzt nach unserer sogenannten Niederlage. — Es ist ein großer Fortschritt, wenn die Union genöthigt wird, ihr eigentliches Wesen aufzuzeigen und ihr schärfstes Wort auszusprechen. Diesen Fortschritt haben wir auf's Neue erlebt. Vielen, die sich noch immer an der Unklarheit gehalten haben, ist klar geworden, was sie nunmehr zu

erwarten haben; eine große Zahl ist bedenklich geworden, — es werden uns Herzen zugetrieben, die sich noch vor einem Jahre in scharfem Gegensatze zu uns befanden....

„Was anders haben wir auf kirchlichem Gebiet vor, als das Prinzip der Legitimität zur Anerkennung zu bringen? Dem Worte Gottes gebührt in der Kirche Christi das Regiment, — die Gestalt aber, in welcher dies Prinzip von Gottes Gnaden in die Geschichte tritt, heißt Bekenntniß; — das lutherische Bekenntniß ist unsere legitime Herrschaft!... Dem Legitimitätsprinzip entspricht allein die aufrichtige Anerkennung: daß die lutherische Kirche in Preußen nicht erst verfaßt zu werden braucht, daß sie in ihren provinziellen Kirchenordnungen alle Elemente zu einer gedeihlichen Gestaltung ihres Lebens besitzt, und daß es nur einer Revision dieser Ordnungen auf ordnungsmäßigem Wege bedarf, um jedem Bedürfniß zu entsprechen!“...

Ist das die Sprache eines überwundenen Heerführers? Woher kam aber Otto solche Freudigkeit? Etwa aus dem Bewußtsein der 600 ehrenwerthen Namen, die hinter ihm und seinen Argumenten standen? Es machte sich wohl Niemand weniger Illusionen, als Otto, über die mannichfache Schwäche, die sich hinter dem stattlichen Heer der lutherischen Vereinsnamen barg. Er wußte ja nur allzugut, wie unter der großen Masse ein nicht unerheblicher Theil nur durch die bedrohlichen Zustände des Jahres 1848 dem Verein zugeführt, jetzt in der Zeit des süßen Friedens kaum mehr als mit ihren Namen dem Verein angehörten, die Conferenzen selten oder nie besuchten, und überhaupt den Kämpfen des Vereins nicht mit völliger innerer Gebundenheit an die Sache zugehörten, wie ein anderer noch größerer Theil des Kampfes müde geworden war, der sie in eine ihnen unerträgliche Position zu ihrer geistlichen Obrigkeit setzte, und wie noch ein anderer Theil durch die Zusicherungen des Kirchenregiments über die fortdauernde Geltung des Bekenntnisses in eine sichere Ruhe eingeschläfert war; — er wußte, wie schwer es hielt, nur die Currenden im regelmäßigen Umlauf zu erhalten, wie die 600 Vereinsmitglieder nicht so viel

Exemplare der Monatsschrift hielten, daß die Druck-Kosten gedeckt wurden, und nicht so viel literarische Beiträge lieferten, daß nicht bisweilen Ebbe eintrat, wie überhaupt die Vereinsglieder, weit entfernt, alle für eine Meinung zu stehen, unter sich die erheblichsten Differenzen bargen, wie selbst in der prinzipiellen Frage der Stellung zur Union die Ansichten verschieden waren, indem die Einen, der Praxis und den bestehenden Prinzipien anhängig, sich beruhigten, daß die Union nur ein brüderlich Verhältniß beider Confessionen bezwecke, während die Anderen, tiefer blickend, die aus ihr für das Bestehen der Kirche drohende Lebens-Gefahr erkannten; — Otto war wohl unterrichtet, wie nicht nur in Schlesien eine völlige Spaltung eingetreten war, sondern auch in Sachsen eine Einigung über Annahme oder Ablehnen der Gemeindeordnung nicht erzielt war, und eine Entzweiung mit der Gnadauer Conferenz (Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 352 f.) drohte, und wie die energischeren Stimmen des Vereins vergeblich nach den energischen Schritten der Gesammtheit aussahen. Alle diese Schwächen drückten so sehr auf den Vorstehern, daß Göschel nicht nur das Präsidium des märkischen Provinzialvereins niederlegte, sondern auch mehrfache Versuche machte, sich von der Gesammtleitung zurückzuziehen. Das Alles war Otto nicht fremd.

Und diesem Misere der Vereine gegenüber die entschiedene Haltung des Ober-Kirchenraths, welcher durch die lediglich den Vereinen zuzuschreibende Ablehnung seiner Lieblingsidee, einer kirchlichen Gemeindeordnung, gereizt, schon von einer unausfüllbaren Kluft gesprochen hatte. Was gab unter allen diesen Schwierigkeiten Otto die Siegesfreudigkeit, die sich in obigen Worten aussprach? Fürwahr, da hat es sich erprobt, daß das Wort des Herrn der Fels war, auf dem die Bestrebungen des Vereins gegründet waren; — denn als die Platzregen daran schlugen, blieb ihr Haus stehen! —

Und es bewährte sich auch hier, daß, wo die Noth am größten, die Hülfe am nächsten sei. Und zwar brachte sie der Herr aus einem Orte her, wo kein Mensch sie gesucht hätte —

ben aus jenem scharf ablehnenden Rescript des Ober-Kirchenraths vom 27. Oktober 1851.

Diese Aeußerung der Behörde nämlich erweckte wie ein starker elektrischer Funke alle Vereinsschläfer, und ernüchterte namentlich alle diejenigen, die sich durch die Versicherungen über den Bekenntnißstand hatten zu süßer Sicherheit einwiegen lassen. Jetzt sahen sie, wohin die Entwickelung neigte, jetzt wurde es dem blödesten Auge klar, daß das Sonderbestehen einer lutherischen Kirche mit den Intentionen des Ober-Kirchenraths unverträglich war; der Angriff auf Otto's persönlichen Charakter, als habe er, der von Allen hochverehrte Mann, dessen Pietät gegen alle Autoritäten bekannt war, selbst gegen des Königs Majestät der Pietät gefehlt, verwundete alle Herzen, — und aus Schlesien erscholl der Ruf: Jetzt oder nie! und zuckte durch das Herz des Gesammtvereins und aller seiner Glieder!

Und nun erfolgten Schlag auf Schlag Ende 1851 und Anfang 1852 die unter dem Eindruck des Rescripts vom 27. Oktober entstandenen Immediat-Eingaben der einzelnen Vereine an den König selbst. Die Sachsen eröffneten die Reihe unterm 3. Dezember 1851, die Märker folgten unterm 10. Dezember 1851, an sie schlossen sich die Schlesier unterm 26. Januar 1852, und den Schluß bildete Pommern unterm 10. Februar 1852. Nie sind Immediatgesuche in dringlicherem Tone zu den Füßen des Thrones niedergelegt, als die vorstehenden, in welchen die geängsteten Gewissen der Confessionellen gegen die eigene kirchliche Obrigkeit, von der sie nun keinen Schutz noch Gehör ferner erwarteten, Schutz suchten bei dem landesväterlichen Herzen eines geliebten Königs! Aber nicht die Macht und Gluth der eingesandten Zeugnisse, nicht die bewiesene Kampfestreue der Confessionellen, sondern des Herrn souveräne Barmherzigkeit war es, welche den bedrängten Kämpfern einen Lichtstrahl zugedacht hatte. Der Herr lenkte das Herz des geliebten Landesvaters, daß er die eingelaufenen Petitionen gnädig aufnahm.

Im Anfange des Jahres kamen schon einige Frühlings-

boten hinüber aus der Hauptstadt und brachten Kunde in die Provinzen von einem prinzipiellen Umschwung in den entscheidenden Kreisen, der sich anzubahnen begänne. Otto, der bereits die Feder geschärft hatte zu einer Entgegnung auf das Rescript vom 27. Oct. 1851, wurde bedeutet, die Waffen einstweilen zu reponiren, weil Großes, — vielleicht mehr, als er hoffte, für die Anerkennung der lutherischen Kirche in Aussicht stehe. Bereits hörte man hier und dort von Unterhandlungen, welche mit hervorragenden Persönlichkeiten über ihren Eintritt in die Provinzial-Consistorien, ja in den Oberkirchenrath selbst gepflogen wurden. „Der Januar dieses Jahres — so konnte der Vorsteher des märkischen Vereins unterm 8. Februar 1852 an die Bezirksvorstände schreiben — ist für unsere Kirchensache ein vorgangsreicher und bedeutungsvoller Monat gewesen. Es ist im Lauf dieses Monats in den obersten Kreisen unseres Kirchenregiments mehr berathen und zu Gunsten unseres guten kirchlichen Rechts mehr erkannt und beschlossen worden, als bisher in Jahren geschehen ist.“ Die freudigste Erwartung bemächtigte sich aller Gemüther, denn schon wurden unter der Hand die einzelnen Bestimmungen der zu erwartenden Cabinets-Ordre mitgetheilt. Referent wird nie die Naugarder Frühlings-Conferenz jenes Jahres vergessen, wie da die Brüder mit Thränen in den Augen auf ihren Knieen und einander in den Armen lagen voll Jubel und Dankes gegen den Herrn, daß nun die Tage unserer Ritterschaft beendigt sein sollten, und daß wir, nun endlich von dem uns so blutsauern Kampf gegen die kirchlichen Oberen erlöst, mit ihnen Hand in Hand nur noch gegen die ausgesprochenen Feinde des Kreuzes Christi zu kämpfen haben würden.

Endlich erschien die — wie man erzählte, erst in ihrer fünften Redaktion vom Könige gutgeheißene — Cabinets-Ordre vom 6. März 1852, seit 1834 der wichtigste Erlaß in Sachen der Union. Wir lassen sie hier wörtlich folgen.

„Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. Dezember v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Ober-Kirchenrath

die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach seiner in den Cabinets-Ordres vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Ansichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Ev. Ob.-Kirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letztere selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung: 1) Der evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, eben so wohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen, und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2) Der evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber

nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3) Der evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber [illegible] vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur [illegible] einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demnach den evangelischen Ober-Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist. Charlottenburg, den 6. März 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den evangelischen Ober-Kirchenrath."

Instruction

zu dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März d. J., das Verhältniß der Kirchenbehörden zur Union und Confession betreffend.

„Dem Königlichen Consistorium haben wir unter dem 10. d. M. die Allerhöchste Ordre vom 6. März d. J. mitgetheilt, in welcher des Königs Majestät geruht haben, den von uns in Beziehung auf Union und Bekenntniß befolgten Grundsätzen der kirchenregimentlichen Amtsführung einen bestimmten und für die Kirchenbehörden maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, als auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse geschützt werden soll. Um die Einheit des Verständnisses dieser Allerhöchsten Bestimmungen und des darnach

atretenden Verfahrens bei den Provinzial-Consistorien zu sichern, darf es noch einiger Erläuterungen und näheren Bestimmungen, elche wir, nach voraufgegangener Communication mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, mit Allerhöchster Genehmigung Majestät des Königs hier folgen lassen.

Die Veranlassung, welche uns bewogen hat, den der gegenwärtigen rdnung vorausgegangenen Antrag an des Königs Majestät zu ten, war die Erfahrung, daß uns im Laufe unserer Amtsführung ederholt Fälle entgegengetreten sind, in denen wir nur dann eine here Entscheidung zu treffen vermochten, wenn zuvörderst über die rage, was das betreffende Bekenntniß fordere oder versage, entschieden war. Für solche Fälle haben wir seither die rechtliche Grundlage unres Verfahrens in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1834 efunden, welche bezeugt, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen laubensbekenntnisses bezwecke und bedeute, auch die Autorität, welche ie Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher geabt, durch sie nicht aufgehoben sei, sondern durch den Beitritt zu ihr ur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt werde, welcher ie Verschiedenheit der Lehrpunkte der anderen Confession nicht mehr ls den Grund gelten lasse, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft u versagen. Hiernach mußten die Mitglieder unseres Collegiums das ewußtsein ihres Bekenntnisses auch in ihrer amtlichen Stellung mit larheit festhalten; sie mußten in allen das Bekenntniß betreffenden ragen gewiß werden, was ihr Bekenntniß fordere, und das Recht nd die Wahrheit desselben vertreten; sie mußten aber auch zugleich ngedenk des beiden Bekenntnissen gemeinsamen Reichthums evangelischer Wahrheit den Segen der Gemeinschaft in dieser Wahrheit der Kirche u bewahren trachten und mit Freudigkeit in gemeinsamer Arbeit enen, daß die evangelische Kirche des Vaterlandes an allen Theilen baut und das Reich dessen gemehrt werde, in welchem so lutherische s reformirte Christen ihren Einigen Herrn erkennen.

Diese unsere Auffassung des bestehenden Rechtszustandes hat die nerkennung Sr. Majestät des Königs. Sie bedurfte aber, um zur llen Geltung zu gelangen, der Bildung eines entsprechenden Ornismus in den Kirchenbehörden, und dieser ist durch die Allerhöchste rdre vom 6. März d. J. gegeben.

Die Sätze 1 und 2 bedürfen hiernach einer weiteren Erläuterung cht, sondern es genügt, daß wir das Königliche Consistorium auf die

Verpflichtung, welche der erstere auch ihm auferlegt, hinweisen, sowie wir unsererseits derselben zu entsprechen stets mit Ernst und Treue bemüht sein werden.

Dagegen haben wir uns über den Inhalt des dritten Satzes näher zu äußern. Derselbe bestätigt zunächst die collegialische Einrichtung, welche der obersten Kirchenbehörde gleich den Consistorien den Provinzen gegeben ist. Wie in der obersten Instanz, haben auch die Vorsitzenden der Consistorien alle eingehenden Sachen, soweit sie nicht Präsidialsachen sind, auch ferner als Collegialsachen zu behandeln, und als solche zur collegialischen Berathung vorbereiten zu lassen. Hiernächst aber wird bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, die confessionelle Vorfrage nicht nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen solle. In den confessionellen Vorfragen soll demnach nach Abtheilungen gestimmt werden, wenn auch dieselben keine formelle Organisation erhalten und die Abstimmung nach Confessionen vielmehr in Gestalt einer itio in partes aus der Gesammtheit des Collegiums erfolgt. Diese Abstimmung nach confessionellen Abtheilungen tritt nach den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März d. J. sanctionirten Grundsätzen in allen solchen Fällen ein, wo es auf die besonderen Rechte der beiden Confessionen ankommt. Durch diese Abgrenzung der Abstimmung nach Confessionen wird zu erkennen gegeben, a) daß sie nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden sich erstreckt, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechts und Bekenntnißstandes, welchen sie in der gemeinsamen Leitung der aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Kirchenbehörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn überhaupt die Allerhöchste Entschließung nicht den Zweck hat, bestehende Rechte aufzuheben oder zu kränken. b) Auf der anderen Seite aber giebt diese Bestimmung jeder der beiden Confessionen die Bürgschaft, daß da, wo ihr Bekenntniß allein die Richtschnur geben kann, die Würdigung und Feststellung desjenigen, was das Bekenntniß fordert, von den im höheren Kirchenamte stehenden

Gliedern dieses Bekenntnisses allein und selbstständig vollzogen werde, und entzieht also den Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißstandes, welche seither mehrfach sich kund gegeben haben, ihren Anlaß. Diese den Rechten der Confessionen gegebene Bürgschaft wird auch dadurch nicht geschwächt, daß es zur Ausführung des Beschlusses über die confessionelle Vorfrage, den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März d. J. gemäß, jedesmal noch eines Gesammtbeschlusses des Collegiums bedarf. Diese Bestimmung war nothwendig, um die Einheit des Kirchenregiments zu erhalten. Dadurch aber, daß der Beschluß über die confessionelle Vorfrage dem darauf folgenden Collegialschlusse zur Grundlage dienen soll, ist das Recht der einzelnen Bekenntnisse vollständig gewahrt.

Die Fälle, in welchen die gegenwärtig angeordnete, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung in allen Erlassen und Bescheiden besonders zu erwähnende Abstimmung nach Confessionen zur Anwendung zu bringen ist, können nicht nach allgemeinen Kategorien und Regeln im Voraus bestimmt werden, vielmehr wird stets nur die besondere Natur des Falles die Entscheidung über das Verfahren an die Hand geben können. In der Regel wird darüber kein Zweifel obwalten, eventuell aber wird jedes der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses das gedachte Verfahren zu beantragen berechtigt sein. Sobald hierüber Dissens entsteht, ist alsdann an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Wird dagegen das Verfahren beschlossen, so wird es von besonderer Wichtigkeit sein, daß die zur confessionellen Beurtheilung zu stellenden Vorfragen aus der Individualität des Falles mit Umsicht und Klarheit dergestalt geschöpft werden, daß einerseits der Confession ihr volles Recht zugemessen, andrerseits aber auch der Entschließung des Collegiums über die weitere praktische Behandlung der Sache nicht über die Grenze der confessionellen Berechtigung hinaus vorgegriffen werde. Wir vertrauen hierin der Umsicht und der gleichmäßigen Gerechtigkeit der Herren Vorsitzenden gegen beide Confessionen. Indem wir uns für jetzt mit den vorstehenden allgemeinen Andeutungen begnügen, erwarten wir von der Uebung und Erfahrung eine stetigere und sichere Ausbildung des Verfahrens, als sie durch eine auf casualistischen Voraussetzungen beruhende specielle Anweisung erreicht werden könnte. Sollten sich bei der Anwendung Zweifel und Bedenken ergeben, so sehen wir weiteren Berichten über die einzelnen Fälle entgegen.

Berlin, den 12. Mai 1852. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre ist zunächst darum von großer Wichtigkeit, weil sie ein geschichtliches Zeugniß giebt über die Intentionen des Stifters der Union, und zwar von dessen durch Pietät gebundenem, selbst für die Union warm besorgten, den Anschauungen seines königlichen Vaters sicherlich nahestehenden Erben. Dies Zeugniß besagt aber 1) daß der König Friedrich Wilhelm III. Union und Confession im Sinne der Bekenntnißtreue gehandhaft wissen wolle; 2) daß aus den Erlassen vom 27. September 1817 und 28. Februar 1834 keine Deutung zulässig sei, als beabsichtige die Union den Uebergang von einer Confession zur andern, oder die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses; 3) daß diese Auffassung der Union auch in mündlichen Aeußerungen des seligen Königs gegen den damaligen Kronprinzen vielfach ihren Ausdruck gefunden habe; 4) daß die Union nur denjenigen Mitgliedern beider Confessionen (also einzelnen Personen), welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, (also doch zum Mindesten einen Ausdruck dieser Sehnsucht kundgegeben hatten) Gelegenheit habe darbieten solle, gemeinsam das heilige Sacrament zu empfangen; 5) daß die Union beabsichtigt habe, beide Bekenntnisse zu einer evang. Landeskirche zu vereinigen. Diese Vereinigung wird also, wie dies ja auch sich geschichtlich gestaltete, als das nach der Intention des königlichen Stifters zu erreichende Ziel der Union, nicht als das geschichtlich bereits erreichte Factum hier aufgeführt. Diese Bestimmung aber tritt in der Cabinets-Ordre als geschichtliche Einleitung auf, nicht als dispositiver Theil des Erlasses; 6) daß die aus dieser Auffassung der Union für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind (hiemit werden also die im I. und II. Theil von uns gerügten Mißgriffe des Ministerii Altenstein ausdrücklich desavouirt); 7) daß dagegen die bisherigen Unternehmungen des Oberkirchenraths zur Aufklärung der Ansichten und zur Anbahnung eines wahren Verständnisses der Union zu billigen

seien, und mit der ursprünglichen Intention der Union im Einklang seien; (dieser Passus ist besonders wichtig, weil er ausdrücklich es bestätigt, daß Sätze wie: „das lutherische Bekenntniß ist auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche und das Prinzip geblieben, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten hat" (Ministerial-Rescript von 1849), oder: „es muß für den geschichtlichen Bekenntnißstand einer Gemeinde, selbst wo sie der Union beigetreten ist, vermuthet werden, wo nicht ausdrückliche Stipulationen ein Anderes besagen" (Verf. an den Breslauer Magistrat s. o.), und daß „die Cabinets-Ordre von 1834 die nächste Norm für die Verwaltung in Angelegenheiten der Union und Confession sei", sowie überhaupt die ganze, der Sonder-Confession durchaus eben so günstige, als den Tendenzen aller Unionisten prinzipiell widersprechende Ausdeutung der Erlasse vom 28. Februar 1834 und 28. August 1849 nicht blos in ihrem vollen Rechte, sondern auch nach dem Königlichen Zeugnisse selbst in vollem geschichtlichen Einklange mit der Union von 1817 und 1834 stehen; — ein Geschichtszeugniß, welches als solches gegen die bereits früher geltend gemachten, und bald noch schärfer hervortretenden gewundenen Versuche der Unionisten, sich der Cabinets-Ordre von 1834 und dem Ministerial-Rescript vom 28. August 1849 zu entziehen, von noch größerer Tragweite ist, — als wenn es dispositive Bestimmungen gäbe.) —

In dem dispositiven Theil des Erlasses ist es wichtig, 1) daß anerkannt wird, wie die neubeabsichtigte Gestaltung der Kirchenbehörden eben nur eine Ausgestaltung obiger als der Geschichte und der allein zulässigen Auffassung der Union angehörend bezeichneter Ideen ist; 2) daß die Weiterentwicklung dieser Unionsidee es verlangt, nicht nur die Gemeinschaft der beiden Confessionen aufrecht zu erhalten, sondern auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse zu sichern; 3) daß also, so wie überhaupt nur zwei Bekenntnisse anerkannt werden, jedem derselben seine besondere Lebens- und Rechts-Sphäre zu-

gewiesen wird; 4) daß die Union noch nicht im Stadium einer unirten Kirche angelangt ist, sondern nur noch eine „Gemeinschaft beider Confessionen“ ist, und als solche (nicht als bereits gewordene unirte Kirche) aufrecht erhalten werden soll; 5) daß die „evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit“ doch auch das „Recht der verschiedenen Confessionen“ in ihrem Gebiete anerkennt, ja daß der Ober-Kirchenrath verpflichtet ist, die „auf dem Grunde dieses Rechts ruhenden Einrichtungen“ zu schützen und zu pflegen; 6) daß der Evangel. Oberkirchenrath aus Gliedern beider Confessionen besteht, also nicht aus unconfessionellen oder Consensus-Unirten, sondern aus solchen, die ein jeder einzelne einer der beiden geschichtlichen Confessionen zugehören; 7) daß die also durch Gemeinsamkeit der Confession enger miteinander verbundenen Glieder in allen Angelegenheiten, die ihre Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse schöpfen können, in gesonderter Abtheilung die confessionelle Vorfrage beschicken sollen.

Wenn aber durch alle diese Bestimmungen der Cabinets-Ordre die Wünsche und Bestrebungen der Confessionellen um ein Erhebliches gefördert wurden und dem Lebensdrange der Confession zu kirchlicher Gestaltung sichtlich Rechnung getragen wurde, so enthielt dieselbe andererseits doch manches, was den gedachten Wünschen nicht entsprach, und ließ anderes vermissen. Sie kennt noch keine lutherische Kirche, sie läßt das Recht der Confession und die Normen für die Sacramentsgemeinschaft völlig unbestimmt, sie sagt über das positiv den Reformirten zu den Lutheranern innerhalb der Union anzuweisende Verhältniß nichts aus; sie läßt die Völligunirten rechts- und schutzlos, sie bezeichnet die Union von 1817 und die von 1834 als eine und dieselbe, während wir doch Bd. II. nachgewiesen haben, daß diese eine Moderation von jener war; sie beschränkt das Recht der Confession auf einzelne Fälle, die so völlig ohne Bestimmung bleiben, daß es in der Hand des Präses lag, diese ganze Anordnung der itio in partes illusorisch zu machen, sie verweist dieses Recht nur in die Vorfrage und beläßt dem Plenum doch die Endentscheidung über

is confessionelle Recht, sie umgeht eine besondere formelle erpflichtung der confessionellen Mitglieder des Kirchenregi= ents auf ihre Confession.

Alle durch vorstehende Erwägungen hervorgerufene Be= nken der Confessionellen wurden noch erheblich erhöht durch e einige Zeit nach Veröffentlichung der Ordre vom Ober= irchenrath publicirte, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. s Königs erlassene, Instruction vom 12. Mai (siehe oben). war konnte es den Confessionellen nur erwünscht sein, daß r Ober=Kirchenrath selbst anerkannte, es seien „wiederholt älle eingetreten, in denen die Behörde eine sichere Entscheidung ur dann zu treffen vermochte, wenn zuvörderst über die Frage, as das betreffende Bekenntniß fordere oder versage, entschieden ar", und abermals, daß die Mitglieder des Collegii „ihr ersönliches Bekenntniß auch in ihrer amtlichen Stellung mit larheit festhalten zu müssen" genöthigt gewesen seien, um Recht und Wahrheit dessen, was das Bekenntniß fordere, zu rtreten", ja es sei hierdurch „die Bildung eines entsprechenden rganismus in den Kirchenbehörden" nöthig geworden; es solle so „jeder der beiden Confessionen die Bürgschaft gegeben werden, ß da, wo ihr Bekennniß allein die Richtschnur geben könne, e Würdigung und Feststellung desjenigen, was das Bekenntniß rdere, von den in höherem Kirchenamte stehenden Gliedern dieses ekenntnisses allein und selbstständig vollzogen, und also n Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißstandes ihr Anlaß tzogen werden" . . es solle „der Confession ihr volles Recht gemessen werden." Allein andererseits schien doch die Um= hung einer „formellen Organisation" den confessionellen Ab= eilungen nicht das volle Maß der in der Cabinets=Ordre lbst dargebotenen Gabe zur Erfüllung zu bringen, und Otto agt daher im Vorwort der Monatsschrift 1853 S. 22 f.:

„Es sind nicht einzelne Rechtsforderungen lutherischer Gemeinden befriedigen, sondern es gilt den Rechtszustand lutherischer Gemeinden pflegen und aufrecht zu erhalten. Nicht Recht zu sprechen dem therischen Bekenntnisse ist die Aufgabe, sondern das längst gesprochene

Recht zu wahren, den längst anerkannten Rechtszustand zu erhalten. Sicherlich ist es nicht eine momentan hervortretende, dann quiescirende Eigenschaft unserer Gemeinden, lutherisch zu sein, sondern das ist ihr stetiges Prädikat, ihr Charakter. Die Pflege des Stetigen kann aber allein durch ständige Einrichtungen bewirkt werden. Solche ständige Einrichtungen heißen Ordnungen. Werden nicht diese vom Hohen Ober-Kirchenrath eingerichtet, so bleibt das tiefste Bedürfniß lutherischer Gemeinden nach Oben hin unbefriedigt; sie haben zwar Aussicht, ihr Recht in jedem einzelnen Falle zu erstreiten — aber es ist keine erfreuliche Aussicht, ein unendliches Rechtssuchen oder Prozessiren an der Stelle geordneter Rechtsgewährung oder dem Rechte entsprechender Verwaltung zu haben . . . Der Organismus ohne formelle Organisation ist kein ständiger, er tritt nur für gewisse Fälle in Wirksamkeit; er muß provocirt werden. Wo liegt die sollicitirende Kraft, die da macht, daß der Organismus sei und wirke? . . . Daß diese Ständigkeit von vorn herein nicht angeordnet ist, daraus ist mit Nothwendigkeit zu erschließen, daß nicht der anerkannte Rechtszustand lutherischer Gemeinden vorwaltet, sondern das Verlangen lutherischer Subjecte, wann und wo es hervortritt, soll befriedigt werden. Weiter folgt, daß nicht der Rechtszustand die sollicitirende Kraft ist, sondern das subjective Rechtsgefühl, die subjective Entschließung, sei es nun lutherischer Gemeinden, oder lutherischer Räthe, Rechtsforderung zu erheben.

Demnach ist die Bürgschaft, daß das lutherische Bekenntniß zu seinem Rechte kommen werde, in das Subject verlegt, d. h. dorthin, wohin nach allen Gott wohlgefälligen Einrichtungen niemals eine Bürgschaft oder Disposition über Gemeinde- oder Corporationsrechte verlegt werden soll . . . Hätten die lutherischen Räthe das Amt, lutherisches Bekenntniß zu wahren und zu pflegen, so müßte das nach Vorschrift einer Dienstinstruction geschehen — eine solche existirt aber nicht. Die ganze Pflege löst sich in ein durch Privatbedenken veranlaßtes Rechtsuchen nnd Rechtfinden auf."

Wie sehr begründet diese Bedenken waren, hat die Geschichte gelehrt, indem ja bekanntlich diese dringenden Fälle, die zu Gunsten der Confession den Rechtszustand einer itio in partes hervorgerufen haben, nach Erlaß der Cabinets-Ordre, so viel zur Kenntniß der Oeffentlichkeit gelangt ist, nie vorgekommen sind, also das ganze den Confessionellen dargebotene Geschenk factisch ohne alle Wirklichkeit geblieben ist.

Es ist allzeit mißlich, wenn über ein zu machendes Geenk vorher viel geredet wird, die Erwartungen werden zu ch gespannt und lassen, wenn die Gabe selbst hinter ihnen ückbleibt, eine Enttäuschung zurück, welche selbst den Werth e Gabe oft verkennen läßt. Das war auch mit der Cabinetsrdre von 1852 der Fall; besonders wenn sie mit der dazu hörenden Instruktion des Oberkirchenraths zusammengehalten urde. —

Die erste öffentliche Aeußerung, die Otto unterm 25. Mai 1852 it, lautete*): „Die lutherische Kirche ist tiefer erniedrigt rden, denn je . . Der Organismus der lutherischen Confession zerstört und bleibt zerstört, und es ist doch ein Grundrecht er Confession, sich organisch zu erbauen! Von lutherischen rdnungen ist keine Rede, sondern nur von lutherischen Caalien . . . Also lutherische Ordination, Candidatenexamina, ltusformen sind Casualia, einzelne außerordentliche Fälle, — d dennoch, dennoch wird von Selbstständigkeit, von dem llen Rechte der Confession geredet, nachdem das erste, heiligste echt der lutherischen Confession, das Corporationsrecht mit em Federzuge in Abrede gestellt worden ist. Daß sich Gott barm! — Wie es scheint, ist die Verwicklung groß geworden. it großer Anstrengung und viel Versicherungen hat man aufs ue zwei widerstrebende Elemente in einander gewickelt und it der höchsten Autorität — nicht des göttlichen Wortes — sammengebunden."

Diese herbe und zum Theil ungerechtfertigte Aeußerung

*) Dies Schreiben ist abgedruckt in Otto's Broschüre: Unions-Verfassung und therische Kirche. Stettin bei Weiß, 1852. Diese Abhandlung ist eine gründlich gehende Erwiederung Otto's auf das Rescript des Ober-Kirchenraths an ihn vom . October 1851. Sie war schon im Januar zum Druck fertig, wurde aber damals ch die Aussichten auf Gewährung der Wünsche der Confessionellen noch zurückhalten. Nach Publication der Cabinets-Ordre von 1852 ging sie in die Oeffentkeit aus. Sie ist wie Alles, was Otto schrieb, geistvoll und tief, und giebt mentlich in Bezug auf die Verfassungsfrage treffliche Gedanken. Weil sie aber r die geschichtliche Entwickelung des Kampfes nicht eben von eingreifender Beutung ist, so haben wir uns des Eingehens auf sie hier enthalten zu müssen geglaubt eiter unten werden wir auf sie zurückkommen.

ging aus der Verwechselung des zu erreichenden Ziels und des ersten guten Schrittes nach demselben hervor. Otto hat sie sehr bald durch Mitunterzeichnung der „offenen Erklärung" thatsächlich und dann im Vorwort zur Monatsschrift 1853 S. 21 auch noch mit ausdrücklichen Worten zurückgenommen. Der üble Eindruck, den sie gemacht hatte, ließ sich freilich nicht zurücknehmen.

Bald darauf erließen die Vorsteher der Provinzial-Vereine unterm 18. Juni 1852 (Monatsschrift 1852 S. 89) eine „offene Erklärung über die neuesten kirchlichen Verordnungen", welche mit dem „ehrfurchtsvollsten Danke aller treuen Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche" beginnt, weil „das Recht der beiden evang. Confessionen von Neuem anerkannt, und demselben der Schutz von Seiten des Kirchenregiments durch confessionelle Vertreter Allerhöchst zugesagt worden ist." Mit diesem Dank verbanden sie aber sofort die Hinweisung auf die Consequenzen, die, wenn gleich noch nicht sofort gewährt, doch auf der Linie der neueingeschlagenen Bahn liegen müssen, wenn das Bekenntniß zur That und Wahrheit werden solle. Diese Consequenzen seien zunächst die Vereinigung der Bekenner zu Einem Leibe, zu Einer Kirche; zwei besondere Kirchen müßten, unbeschadet der höheren Einheit, dem gegenseitigen Verbande verbleiben. Der lutherischen Kirche aber müsse dann auch ihr Name einer evangelisch-lutherischen offen gegeben werden, dazu ihre evangelisch-lutherische Gottesdienstordnung, Regiment, Gemeindeverfassung. Daneben wolle man gern die Union insofern als eine heilsame Wahrheit anerkennen, als sie die Zweiheit hindere, zur Entzweiung zu werden, und als sie weiterer Annäherung und Entwicklung Raum gebe. Denn die wahre Union ziehe sich, so alt wie die Trennung, wie ein rother Faden durch alle Jahrhunderte hindurch; Lutheraner singen reformirte Lieder und umgekehrt, sie besuchen ihre Gottesdienste gegenseitig mit Segen; aber es müsse ein Unterschied gezogen werden zwischen geistlichem Verkehr und gesetzlicher Codification. „Der Herr helfe weiter, daß der Unterschied der Gemeinschaft, aber auch die

Gemeinschaft dem Unterschiede nicht Unrecht thue." Im Sinne dieser offenen Erklärung, welche von der schlesischen Majorität (l. c. S. 98) nicht*), von der Minorität erst später unterzeichnet wurde, erfolgten nun seitens der einzelnen Provinzial-Vereine Eingaben an den Oberkirchenrath, von Sachsen unterm 6. Juli (Monatsschrift S. 115), von der schlesischen Minorität unterm 8. Juni (Monatsschrift S. 140), von Pommern unterm 12. Oktober (Monatsschrift S. 160) und vom Central-Verein unterm 30. September (Monatsschrift 1853 S. 87), alle dahin gehend, daß der Oberkirchenrath die angeordnete itio in partes zu einer wirklichen Organisation in zwei Senate umgestalten und dazu die lutherische Kirche als Kirche anerkennen möge. Etliche fügten, dazu veranlaßt durch die inzwischen eingelaufenen Eingaben theologischer Fakultäten, noch die Bitte hinzu, auch die Fakultäten als Glieder und Organe der Kirche anzusehen, und darauf hinzuwirken, daß in ihnen das Recht der Confession ebenfalls zur Geltung komme.

Während auf diese Weise die Lutheraner durch die Cabinets-Ordre nur auf Hoffnung zukünftiger Gewährungen hin zufriedengestellt waren, erblickten die Unionisten in ihr bereits die Aufhebung der Union. Zunächst warfen sie sich, — wozu sie ja auch berechtigt waren — auf den Punkt, daß, da der Oberkirchenrath nur aus lutherischen und reformirten Räthen bestehen solle, für die spezifisch Unirten, für die Consensus-Gemeinden gar keine Sonder-Vertretung gewährt sei. Ihrer Sache nahm sich in der Behörde selbst Dr. Nitzsch an.

Es galt nämlich, daß die angeordnete Gliederung der Behörde in confessionelle Persönlichkeiten durch einen öffentlichen Akt vollzogen wurde. Leider wurde nicht eine ausdrückliche Instruktion hiezu festgesetzt, nicht eine ausdrückliche Verpflichtung der Betreffenden auf die von ihnen zu schützenden und zu pflegenden Bekenntnisse unter denen sie ja doch standen,

*) Die Schlesier hatten schon vorher eine ähnliche Erklärung abgehen lassen, hielten sich auch anfänglich noch mehr als die übrigen Vereine durch die Cabinets-Ordre befriedigt.

vorgenommen, sondern man begnügte sich damit, daß jedes einzelne Mitglied zu Protokoll erklärte, zu welcher Confession es sich bekenne. Auf diese Weise wurde die schöne Gelegenheit, das, was bei der Einsetzung dieser Oberkirchenbehörde außer Acht gelassen worden war, nämlich die Aufstellung einer soliden, offiziellen Bekenntnißgrundlage, hier nachzuholen, auch jetzt versäumt; und dem rein persönlichen Charakter des Actus entsprach es, wenn hernach die betreffenden Glieder sich nicht durch das objective Recht, sondern durch ihre subjective Stellung zu diesem Recht gebunden erachteten. Prof. Nitzsch aber, während die Cabinets-Ordre ausdrücklich anordnete, „der Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen", erklärte, daß er beiden Confessionen, nämlich dem Consensus derselben (also doch eigentlich keiner von beiden) angehöre, und wurde deshalb als Referent für diese spezifisch-unirte Fraktion in der Landeskirche bezeichnet.

Das betreffende Protokoll lautet:

„Verhandelt in der Sitzung des evangelischen Ober-Kirchenrathes zu Berlin am 14. Juli 1852. Anwesend: Herr Präsident v. Uechtritz und die sämmtlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Ober-Consistorialrath Dr. Ehrenberg und Ober-Consistorialrath Dr. Snethlage.

Nachdem zur Vollziehung der Allerh. Ordre vom 6. März 1852 von Seiten des Präsidiums an die Mitglieder die Aufforderung gerichtet worden war, sich darüber zu erklären: „in welcher der beiden Abtheilungen sie nach ihrer confessionellen Stellung in den event. vorkommenden confessionellen Vorfragen stimmen würden", und nachdem die Ober-Consistorialräthe Dr. Nitzsch und Stahl aus Veranlassung dieser Umfrage zu weiterer collegialischer Erwägung Erklärungen abgegeben haben, war eine weitere mündliche Verhandlung eingeleitet worden, welche in der außerordentlichen Sitzung vom heutigen Tage zu ihrem Abschlusse gelangte. Der unterzeichnete Referent erstattete zunächst über ein vom Ober-Consistorialrath Dr. Stahl eingereichtes Promemoria Vortrag, und es vereinigte sich hierauf das Collegium über folgende Grundsätze. Zunächst kam man 1) überein, daß jedes Mitglied sich in folgender Form zu erklären habe: „erklärt sich als Mitglied lutherischen (reformirten) Bekenntnisses." Dieser Erklärung innerhalb der kirchenrechtlichen Grenzen einen von ihm zur Gewissenswahrung für angemessen erachteten Zusatz zu geben, stehe jedem Mit-

gliede frei. Ferner wurde es 2) als Grundsatz anerkannt, daß der evangelische Ober-Kirchenrath als seine nothwendigen und regelmäßigen Bestandtheile Mitglieder lutherischen und reformirten Bekenntnisses habe. Hiermit sei aber die Mitgliedschaft Solcher, welche sich nur zu dem übereinstimmenden Inhalte beider bekennen, wohl vereinbar.

Die Folge einer in diesem Sinne abgegebenen Erklärung werde aber diese sein, daß ein solches Mitglied an der Entscheidung confessioneller Vorfragen keinen Antheil nehmen könne. In Gemäßheit des unter 1. festgestellten Grundsatzes wurden nun von den Mitgliedern diejenigen Erklärungen gefordert, auf deren Grunde bei dem Eintritt von Fragen der bezeichneten Art die Vereinigung der Mitglieder zur lutherischen, beziehentlich zur reformirten Abtheilung erfolgen soll. Demnach erklären sich: 1) der Präsident des Collegiums, 2) der Bischof Dr. Neander, 3) die Ober-Consist.-Räthe Dr. Strauß, 4) Dr. v. Mühler, 5) Dr. Twesten, 6) Dr. Stahl und 7) der unterzeichnete Referent als Mitglieder lutherischen Bekenntnisses. Hierbei fügten der Präsident, der Bischof Dr. Neander und die Ober-Consistorialräthe Dr. Strauß, Dr. v. Mühler und Dr. Twesten, sowie der Referent hinzu: daß sie der Union in der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung beistimmten.

Als Mitglied der reformirten Confession erklärte sich mit demselben Zusatze der Feldpropst Bollert; daß die abwesenden Ober-Consistorialräthe Dr. Ehrenberg und Dr. Snethlage demselben Bekenntnisse angehören, wurde auf dem Grunde der von ihnen schriftlich abgegebenen Erklärungen angenommen, und es wird erwartet, daß sie diese Annahme durch nachträgliche Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls genehmigen werden.

Der Ober-Consistorialrath Dr. Nitzsch seinerseits hatte bereits bei dem schriftlichen Verlaufe erklärt, daß er beiden Confessionen, nämlich dem Consensus derselben angehöre. Das Collegium vereinigte sich dahin, daß auf diese Erklärung der oben sub 2 festgestellte Grundsatz anzuwenden, mithin der Ober-Consistorialrath Dr. Nitzsch an der Entscheidung von confessionellen Vorfragen nicht zu betheiligen sein werde, sowie er dies selbst bei dem schriftlichen Umlaufe als Wunsch ausgesprochen hatte. Zugleich aber hielten es die übrigen Mitglieder für erwünscht, daß dem Ober-Consistorialrath Dr. Nitzsch in den Angelegenheiten solcher Gemeinen, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung

und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist, vorzugsweise das Referat oder Correferat zugetheilt werden möge, womit der Präsident des Collegii sich einverstanden erklärte.

Nach erfolgter Vorlesung ist dieses Protokoll von Seiten sämmtlicher Mitglieder genehmigt und unterzeichnet worden.

(gez.) v. Uechtritz. Dr. Neander. Dr. Strauß. Bollert.
Dr. v. Mühler. Dr. Nitzsch. Dr. A. Twesten. Dr. Stahl.
Dr. Richter. In fidem ub. s. gez. Richter.

Wenn, soviel bekannt geworden, die confessionellen Zugeständnisse (itio in partes) der Cabinets-Ordre in Bezug auf das Kirchenregiment seither nie factisch zur Anwendung gekommen sind, so ist also der einzige Gebrauch, den man von ihnen machte, der gewesen, daß man in der Sitzung, in welcher die Organisation in's Leben treten sollte, zu Gunsten der Unirten von ihr Abstand nahm.

Sechstes Kapitel.

Der unionistische Rückschlag gegen die confessionelle Bewegung.

Inhalt: Mißstimmung der Unirten; die deutsche Zeitschrift; Proteste und Eingaben der Unionisten, — der Bonner Kirchenconferenz, der Hallenser Theologen, der Königsberger, der Greifswalder und — der Beeskower; Eingabe von 161 pommerschen Geistlichen; tiefer begründende Aufsätze von Müller und Nitzsch in der deutschen Zeitschrift.

Die Unionisten hatten dem zunehmenden Wachsen der confessionellen Richtung mit innerem Bangen zugesehen. Gegen die prinzipielle Anerkennung des Rechts der Confession, wie sie seit dem Ministerial-Rescript von 1849 in steigender Progression in den Erlassen des Ober-Kirchenraths sich aussprach, hatten

sie einzelne unbedeutende Reclamationen erhoben, aber schwächlich und ohne Fundament aus Gottes Wort, wie diese vornämlich durch den großen Haufen wiegende Parthei in sich selber ist, sich auch bald wieder in die Stille zurückgezogen, als sie sahen, daß man ihrer Widerrede keine Beachtung schenkte. Sie hatten auch Ursache, völlig zufrieden zu sein, so lange eben die Anerkennung prinzipiellen Rechts der Confession sich zum größten Theil auf Erlasse und Aeußerungen allgemeiner Natur beschränkte und im Uebrigen — einzelne Ausnahmen abgerechnet — die Formen des Cultus und des Regiments nur durch Rücksichten auf die Union normirt blieben. Denn auf diese Weise blieb die Union im faktischen Besitz, während die Confession mit Zusicherungen allgemeinen Inhalts sich zufrieden geben sollte. Zwar war Männern, die den Mund nicht genug füllen konnten mit Reden von Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, selbst das schon viel zu viel, daß der allein mit vollgültigem Rechtstitel versehenen Confession ab und zu ein Stück ihres Rechts in Gestalt einer Concession zuerkannt wurde, und im Bewußtsein ihrer eigenen Ohnmacht hatten sie eine große Furcht bei jedem Zoll wirklichen Bodens, den die Confession zurückeroberte; aber im Ganzen genommen konnten sie sich doch bis dahin damit trösten, daß die Grundanschauung praktisch im Oberkirchenrath vorwaltete, als sei nur die Union Rechtsbesitzerin, und als sei die Confession auf exceptionelle oder concessionelle Zustände angewiesen, auf Duldung.

Die Cabinets-Ordre von 1852 aber veränderte die Situation mit einem Schlage. Das Kirchenregiment erkannte auch thatsächlich das Recht der Confession auf Sondergestaltung an, und dieser Weg, einmal beschritten, mußte ja die völlige Nichtigkeit der von den Unionisten prätendirten Rechtsgrundlage aufdecken, und mußte in consequenter Entwicklung, wenn die Confessionellen nicht mehr Achtung und Liebe, mehr Herz gehabt hätten für die wahre Union, als die Unionisten für die Confession, zur Auflösung und Vernichtung der ersteren führen. Deshalb rafften sie jetzt alle Kraft zur Gegenwehr zusammen.

Aber woher einen Anführer nehmen? Die Vermittlungstheologie hatte, nachdem ihre Halbheit und Unfähigkeit, faktische Zustände zu gestalten, auf der Generalsynode von 1846 unzweifelhaft an den Tag getreten war, so sehr allen Credit in der Kirche verloren, daß einer ihrer Vertreter, Schenkel, auf dem Berliner Kirchentage selbst vor öffentlicher Versammlung das Bekenntniß nicht zurückhalten konnte, früher sei es eine Ehre gewesen, Professor zu heißen, jetzt aber errege schon der Name eines Professors Mißtrauen. Diese Vermittlungstheologie hatte auch in den Jahren 1848 und 1849 sich so völlig unfähig bewiesen, in bewegten Zeiten dem Verderben einen Damm entgegenzusetzen, daß ihre Versuche (vgl. Ev. Kirchen-Zeitung 1849, S. 400, 756), in Gnadau ein klein wenig ihre Truppen zu sammeln, in jenen Jahren so gut wie völlig erfolglos im Sande verrannen. Hengstenberg konnte ihr (Vorw. von 1849, S. 20) zurufen:

„Sie hat ihre Mission nicht erfüllt. Daß sie bei ihrem Aufkommen mit manchen Merkmalen ihres Ursprungs behaftet war, konnte nicht anders sein. Der ihr gestellten Aufgabe aber, sich mehr und mehr von diesem vitium originis zu reinigen, hat sie wenig entsprochen, obgleich der Fortschritt des Zeitgeistes zu unbedingter Consequenz ihr ein gleiches Fortschreiten so nahe legte. Laodicäische Lauheit brüstet sich als weise Vermittelung. Man liebäugelte mit der Zeit, und die negativen Elemente wurden wieder mehr vorherrschend. In Rothe's Ethik, welche in der feinsten und verführerischsten Weise Natur und Gnade, Welt und Reich Gottes identificirt, und die Juden für gute Christen erklärt, gelangte die Theologie bis an die Grenzen des falschen Prophetenthums!"

Durch solche offene Aussprache Hengstenbergs wurden die Vertreter dieser Richtung noch mehr erbittert, und der auf Grund des unglücklichen Ordinationsformulars von 1846 angesponnene Zwist endete nun mit völliger Scheidung. Die Vermittlungstheologie erschuf sich ihr eigenes Organ, die „Deutsche Zeitschrift", welche mit dem Januar 1850 ins Leben trat. Ihr Programm war so gefaßt, daß ein Probst C. Krause in Breslau sich mit demselben völlig einverstanden erklären konnte (Evang. Kirchen-Zeitung 1850, S. 125). Aber es war doch ein Programm, — und es war eine Zeitschrift, an der gediegene

ächtige Kräfte mitarbeiteten, — es war der Mittelpunkt einer Parthei gegeben, so daß gläubige Christen nun noch eine andere Wahl hatten, als zwischen der ihnen doch nicht sehr anstehenden Parthei der protestantischen Kirchenzeitung und der der „crassen Orthodoxie.“ Die Reihen dieser neuen Parthei füllten sich allmählich, und als nun durch die Cabinets-Ordre von 1852 Todesschreck die Gebeine der Unionisten durchzuckte, suchten sie in der zu neuem Wirken zusammengetretenen Professoren- und Vermittlungs-Theologie ihr natürliches Haupt.

Nach und nach erschienen denn auch eine Reihe von Protesten gegen die Cabinets-Ordre von 1852; die Bonner Kirchenconferenz reichte ihre Eingabe unterm 30. Juni 1852 ein; eine ähnliche ging von Halle ab unterm 25. Juni, unterzeichnet von sämmtlichen Mitgliedern der theologischen Facultät, einigen Geistlichen und Professoren aus den übrigen Facultäten (darunter auch von Leo, der nach Jörg I. 281 „sich sehr erbost über die Unvorsichtigkeit äußerte, mit der man die Brandfackel der Theilung und Scheidung nun selbst in die Lebensunion geworfen habe“); unterm 17. Juli folgte die Eingabe einiger theologischer Professoren (nicht der Facultät) aus Königsberg, unterm 23. Juli die der Stadt-Synode Greifswald, unterm 25. October die Stettiner Petition von 161 pommerschen Geistlichen, unterm 18. December auch eine Petition aus Beeskow. Jörg (l. c. 279) berichtet außerdem von einer Fluth von Petitonen, die mit Hunderten von Predigernamen bedeckt, namentlich aus ganz Rheinland und Westphalen eingelaufen seien. Indeß ist bei der völlig unkritischen Weise, mit welcher Jörg seine Quellen ungesichtet benutzt, und je nachdem es ihm paßt, die ungeheuerlichsten Dinge berichtet, selbst da, wo sie rein aus der Luft gegriffen, Verläumdungen sind, auf diese sonst unbekannte, und bei ... nicht weiter durch Angabe der Quelle belegte Nachricht wohl nicht eben viel zu geben. Eine Eingabe und Protest der Parthei Sydow-Jonas, welche die bereits zur Genüge uns bekannten Motive abermals geltend machte, gehört nicht in diese Linie.

Jene übrigen Eingaben bewegen sich fast alle in demselben nicht eben umfangreichen Ideenkreis.

Die Hallischen Petenten (Deutsche Zeitschrift 1852 S. 217) finden sich in ihrem Gewissen schwer bedrängt durch die Cabinets-Ordre, sie hätten mit Befriedigung die Maßnahmen des Oberkirchenraths verfolgt, welche eine Sicherung der confessionellen Rechte bezweckt hätten, aber mit schmerzlichem Staunen sähen sie nun, daß der unirten Fraktion in der Landeskirche die Vertretung entzogen werde, sie bäten um eine offizielle Vertretung auch dieser Fraktion, und bäten ferner um Aufrechterhaltung der Union nicht blos da, wo dieselbe urkundlich vollzogen ist, sondern auch da, wo die Gemeinden durch Annahme von Unions-Ordnungen im Cultus, und durch Berufung der Geistlichen ohne Rücksicht auf die confessionelle Differenz innerhalb der evangelischen Kirche die Union anerkannt hätten, und bäten in diesem Sinne um eine authentische Erklärung der Cabinets-Ordre zum Schutz der Union.

Daß die Hallenser auch für die Union, so weit sie rechtlich bestand, Schutz und Vertretung beanspruchten, war in der Ordnung; diese Forderung wurde auch in der Evang. Kirchenzeitung und in der lutherischen Monatsschrift als eine gerechte anerkannt, und eher von ihnen, als von den Hallensern ausgesprochen, ja ihre Gewährung sogar gewünscht; denn die Confessionellen haben sich nie derjenigen Ungerechtigkeit gegen die Union theilhaft gemacht, die sie von den Unionisten erfuhren, achteten vielmehr eine reinliche Sonderung und Gliederung auch für einen Vortheil und Gewinn der eigenen Sache. Aber daß die Hallenser nun auch Unionsrecht für diejenigen Gebiete beanspruchen, wo Unionsordnungen jemals überhaupt eingeführt gewesen waren, ist ein Zeugniß von jenem Gelüsten der Unionisten nach frembem Eigenthum, welches sie der Confession gegenüber nie abgelegt haben. Sollten denn die Petenten nicht gewußt haben, daß die unirende Agende z. B. und vermischte Pfarrbesetzung rc. zum größten Theil von der Kirchenbehörde als ein ihrem Ressort allein zustehender Akt behandelt, und mit der obrigkeitlichen Forderung des Ge-

horsams den Gemeinden auferlegt worden sind, also keineswegs ein Document abgeben für die „Freiwilligkeit", welche doch selbst die ihnen so wichtige Urkunde von 1817 für ein gesetzliches Erforderniß der Unionsannahme hinstellte?

Die Eingabe (Deutsche Zeitschrift 1852, S. 219) der zu Bonn versammelten evangelischen Kirchenconferenz (nicht Synode) für Rheinland und Westphalen sagt dem Oberkirchenrath scharfe Dinge; derselbe sei ja überhaupt nur eine provisorische Behörde, die erst durch Mitwirkung eines synodalen Organismus der Landeskirche ihre definitive Construction erhalten könne. Die jetzt verfügte Einrichtung sei außerdem für Rheinland und Westphalen überflüssig. Trotzdem geht die Eingabe auf ihre Beurtheilung ein, und behauptet in direktem Gegensatz zur Cabinets-Ordre geradezu, es gäbe dennoch einen „dritten evangelischen Bekenntnißstand", den unirten, namentlich in Rheinland und Westphalen, und von dem Interesse für diese (doch in der Cabinets-Ordre zurückgewiesene) Lehr-Union aus bittet sie, diese Cabinets-Ordre für die östlichen Provinzen nicht in Kraft zu setzen.

Die Königsberger (Deutsche Zeitschr. 1852, S. 279) halten den Ausdruck „kirchenordnungsmäßig" in der Instruktion des Oberkirchenraths (daß nämlich die Union da gepflegt werden solle, wo sie kirchenordnungsmäßig bestehe) für eine „bedenkliche Beschränkung des factischen Bestandes", wenn damit der juristisch formelle Akt einer Erklärung als nothwendige Bedingung gesetzt sein solle. Dazu berufen sie sich auf den „Ruhm der wissenschaftlichen Theologie, welche den Stolz Preußens und Deutschlands (!!) ausmacht", derjenigen Theologie, welche das Prinzip der Union (?) in sich habe, und von welcher auch selbst die Gegner (?) gestehen, daß die bedeutendsten (?) wissenschaftlichen Leistungen in dieser Richtung geschehen, und deren Entfaltung sie nicht durch eine eingeschränkte Gestaltung der obersten Kirchenbehörden beengt sehen möchten." An Selbstbewußtsein hat es gedachten Professoren also nicht gefehlt. Die Evangel. Kirchenzeitung (S. 695) freilich bemerkt hierzu: „Das stolzauf-

blähende Wissen wird schon von Paulus 1 Cor. 8. als nicht zur Erbauung der Kirche dienend gerügt.“ Mehr dürfte es ihnen an Selbsterkenntniß gefehlt haben. Wenigstens hätten sie sonst einsehen müssen, daß die Union, welche die Vermittelungstheologie meinte, und welche sie auf der Generalsynode von 1846 zur Geltung zu bringen sich bemühte, von der Union die Friedrich Wilhelm III. gemeint hatte, und welche die Lehre völlig intakt erhalten sollte, und also auch von der Uninon, die der Oberkirchenrath und die die Cabinets-Ordre von 1852 meinte, himmelweit verschieden war, und daß diese Vermittelungstheologie, selbst die einmal vorübergehend von Altenstein adoptirte Consensusidee weit hinter sich lassend, von dem geschichtlich preußischen Unionswerk nur Schein und Namen erborgte, um die ganz anderswo liegenden Tendenzen hinter ihrem Schilde zu realisiren. Die Petenten „erschrecken“ dann davor, daß die Kirche das Unrecht auf sich laden könne, die vielen frommen Gemüther, die der Union angehören, zu bedrücken. Daß das herzzerreißendste Elend über confessionelle Gemeinden, durch Nichtanerkennung von unveräußerlichen Rechten, bereits gebracht worden war, daß Gottes Strafgericht über die Kirche sich je mehr und mehr häuften, welche für dergleichen Unrecht bisher noch nicht völlige Sühne geleistet hatte, daß sie daher Gott hätten danken müssen dafür, daß zu dieser Sühne vom Kirchenregiment jetzt ernstliche Anstalten getroffen wurden, das kam den Petenten nicht in den Sinn. Im Gegentheil, sie drohen schließlich mit unruhigen Bewegungen, die der Nichtgewährung ihrer Bitte sicher folgen würden.

Die Greifswalder (Deutsche Zeitschrift 1852, S. 257) klagen, ähnlich wie die Hallenser, daß nach den neueren Verordnungen die Union ohne Vertretung im Kirchenregiment bleiben würde, und führen durch, daß eine Union, welche eine äußerliche Kirchengemeinschaft, insonderheit die Vereinigung am Tisch des Herrn zwischen beiden Confessionen grundsätzlich zuläßt, bei denen, die einer solchen beitreten, nothwendig eine Aenderung im Bekenntnisse voraussetze. Aber anstatt hieraus den Schluß

zu ziehen, daß demzufolge, da ja die Union eine Nichtänderung des Bekenntnisses als Vorbedingung gestellt hatte, jede Auffassung derselben, die auf eine Bekenntnißänderung ausliefe, unberechtigt und demnach zu rectificiren wäre, beschweren sie sich vielmehr darüber, daß solche Lehr-Unirte künftig nur noch geduldet sein, und nicht als berechtigte Hausgenossen angesehen werden sollten. Zuzugestehen, daß sich für die eigentlich rechtlich und geschichtlich im Besitze stehenden Lutherischen eine andere, als eine blos geduldete Stellung in der Union gezieme, dazu reicht ihr Rechtsgefühl nicht aus; sie bitten vielmehr unter Anführung derselben Gründe, welche die Hallenser gebraucht hatten, nicht nur um rechtliche Vertretung im Kirchenregiment, sondern auch darum, daß auch diejenigen Gemeinden, über deren Beitritt zur Union keine Urkunden existiren, für unirte anzusehen seien.

Die Petition der 161 pommerschen Geistlichen (l. c. S. 378) formulirt unter Beibringung derselben Gründe ihre petita dahin: „1) den Unirten eine gesetzlich geordnete Vertretung auf allen Stufen des Kirchenregiments zu sichern; 2) alle diejenigen Gemeinden für unirt anzusehen, welche den Ritus des Brodbrechens im heiligen Abendmahl angenommen hätten." Diese machten sich zweifelsohne die Sache am einfachsten und thaten für ihre Union den reichlichsten Fang. Ob die Gemeinden jemals befragt worden seien, ob sie je eine Belehrung über die Bedeutung des Unions-Ritus als symbolischen Zeugnisses ihres Beitritts zur Union empfangen hatten, ob den meisten unter ihnen dieser Ritus nur als ein löblicher biblischer Gebrauch vorgehalten war, als eine Aenderung ohne Folgen für das confessionelle Recht, ob zahlreiche Gemeinden, sobald sie von der symbolischen Bedeutung dieses Gebrauchs Kunde bekommen haben, ihre Geistlichen durch heiße Kämpfe genöthigt haben, ihn wieder abzuschaffen — das alles thut nichts, — alle Gemeinden, deren Geistliche einmal das Brod gebrochen haben, sollen das Recht auf ungeschmälerten Genuß ihres lutherischen Bekenntnisses und der darauf zu erbauenden Ordnungen verloren haben, — sie sind und bleiben unirt, und wollen sie es nicht mehr sein, so

muß zum mindesten ausnahmslose Einstimmigkeit der Gemeinden dies bezeugen. Das ungefähr ist die Rechtsanschauung der Patenten vom 25. October 1852. Daß sich Gott erbarme!

Die pommerschen Unirten dieser Fraktion, deren Zahl seit 1848 von 400 bereits auf 161 zusammengeschmolzen war, suchten auch eine Vereinigung unter sich anzuregen; einzelne schwächliche Versuche zu Conferenzen (z. B. 23. Februar 1853 in Greifenhagen), bei denen der Pastor Döhling in Buchholz die Begeisterung, die er aus den Freiheitskämpfen von 1813 bis 1815 für den König mitgebracht hatte, auch auf die von ihm gewirkte Union zu übertragen und auch in Anderen zu wecken suchte*), verliefen sehr bald im Sande, eben so wie die Errichtung einer „unirten Central-Stelle", deren Haupt P. Quade in Cöselitz war. Es war eben keine gemeinschaftbildende Kraft in diesen Versuchen, deren Theilnehmer, zumeist in der Auffassung der Union unter sich weit differirend, nur durch den Gegensatz gegen eine entschieden bibelfeste confessionell ausgeprägte Lehre zusammengehalten wurden.

Die Beeskower „Anzahl von Pastoren" endlich (Deutsche Zeitschrift 1853, S. 46—48) brachte das Curiosum, daß „jede kirchliche Organisation, welche wesentlich auf einem spezifisch-lutherischen oder reformirten Bekenntniß beruhen will und soll, nur unter dem Gesichtspunkt der Sektenbildung angesehen werden könne." Die Beeskower wünschen nur die heilige Schrift als Norm für ihr amtliches Handeln.

Was sie also in Petitionen begehrt hatten, dafür brachten die Unionsfreunde in mehreren Aufsätzen der Deutschen Zeitschrift (Jahrg. 1852 und 1853) die tiefere Begründung. Unter ihnen nimmt weitaus den bedeutendsten Platz J. Müller ein. In seinen Aeußerungen tritt uns ein so warmer Sinn für Gerechtigkeit und wahre christliche Freiheit entgegen, daß wir

*) Döhling hat seinen in Greifenhagen gehaltenen Vortrag in einer Broschüre: „Der neue Kampf für evangelische Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche Pommerns" veröffentlicht. Otto hat dieses nicht bedeutende Schriftchen beleuchtet in der Monatsschrift 1854 S. 102 f.

uns oft verwundert fragen, wie solche Aeußerungen aus dem unionistischen Heerlager kommen können, die doch gerade so klingen, als seien sie von den Confessionellen gesprochen. Es sind in seinen Grundanschauungen so viel Anknüpfungspunkte für dasjenige, was den letzteren als Hauptziel ihrer Kämpfe gilt, daß wir, wenn wir in dem großen Haufen unionistischer Schmähschriften hier und dort auf einen Müller'schen Aufsatz stoßen, fast von Heimathsluft uns angeweht fühlen. Manche seiner Aeußerungen, die er in seinem Sinne freilich gegen die Confessionellen gerichtet wissen will, möchten wir, in Rahmen gefaßt, seinen Partheigenossen vorhalten zum Musterbild und Spiegel, wonach sie das ihrerseits den Confessionellen gegenüber zu beobachtende Benehmen einrichten möchten.

Wo er in der Deutschen Zeitschrift (1852, S. 181) zuerst seine Stellung zu der Cabinets-Ordre vom 6. März nimmt, beginnt Müller gleich mit dem billigen Zugeständniß, daß die Union weder durch Gesetze und Maßregeln aufgedrungen werden, noch der Confession Gebiet und Raum zu freier Gestaltung beengen dürfe, sondern vielmehr verpflichtet sei, das Recht der Sonder-Confession zu pflegen und zu schützen, so daß er nach dieser Seite hin gegen die Cabinets-Ordre nichts zu erinnern hat. Nur der Ausdruck: „der Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen", scheint ihm, dem Consensus-Theologen, eine Beeinträchtigung und Bedrohung des Unionsstandpunktes, und er macht auf durchaus würdige Weise seine hierher bezüglichen Bedenken geltend. Daß die rechtverstandene Union ein Existenzrecht habe, ja daß sie tiefe Wurzeln in der Gegenwart habe, und daß sie der Pflege bedürfe und nicht der plumpen Zerstörung von Repristinationsplänen aus, geben wir ihm ja gern zu. Nur wo er mit praktischen Vorschlägen hervortritt, und wo er seine Consensustheologie vertheidigt, und namentlich wo er auf Hengstenberg zu sprechen kommt (z. B. 1852, S. 186, 360; 1853, S. 79), haben wir Vieles mit Bedauern gelesen. Sein praktischer Vorschlag, man solle in allen unirten Gemeinden (zu denen auch er alle diejenigen rechnet, die jemals

Einrichtungen in sich geduldet haben, welche auf Union hinweisen) den „groben, schlechten, einfältigen" Katechismus Luthers „mit einer etwa auf 1 Cor. 10, 16 zurückgehenden Modification im Hauptstücke vom Sacrament des Altars zur Grundlage des katechetischen Unterrichts machen", hat unser Lächeln erregt. Nitzsch in seinem Vorwort zur Deutschen Zeitschrift 1855, S. 21, führt den Gedanken weiter dahin aus, daß im ganzen Consensusgebiete der Katechismus Luthers möge eingeführt werden, aber mit Veränderungen, z. B. Herstellung des biblischen Textes der 10 Gebote und des Vaterunser, und Modificirung der beiden letzten Hauptstücke. Das soll dann noch der kleine lutherische Katechismus sein? Und den würden die Gemeinden sich auch gefallen lassen?

Weiter versucht Müller seine Consensus-Union selbst mit der Cabinets-Ordre von 1852 in Uebereinstimmung zu bringen. Denn, sagt er, ein Zurückgehen auf den Consensus sei ja weder ein Confessionswechsel, noch Bildung eines dritten neuen Bekenntnisses; er vertieft sich so sehr in seine desfalsige Anschauung, daß er denen, die ihm dies nicht glauben können, eine „abenteuerliche Logik, — eine arglistige Unterschiebung, eine bittere Verhöhnung der gerechtesten Sache" vorwirft. Bemerkenswerth ist der dialektische Prozeß, mittelst dessen Müller (l. c. S. 365) die Cabinets-Ordre von 1834 von vorgefaßter Meinung aus in einen Sinn verkehrt, als sei in ihr die Consensus-Theologie gesichert. Daß ihm bei diesem Prozeß das Wort „die äußerliche kirchliche Gemeinschaft nicht versagen" unvermerkt umschlägt in das andere „nicht gehindert sein, Eine Kirche zu bilden", oder das Wort „die bisherige Autorität der beiden Bekenntnisse sei nicht aufgehoben" umschlägt in das andere „das treue Beharren am evangel. Consensus ist kein Abfall vom evangel. Glaubensbekenntniß", das entzieht sich seiner Beobachtung; die ihm dies nicht glauben und seine hierauf gegründeten Consequenzen nicht theilen wollen, zeiht er der Verleumdung; behauptet vielmehr seinerseits (S. 362), man könne mit viel mehr Recht sagen, daß die Lutheraner und Reformirten Einer, als

daß sie verschiedener Confession seien. Deshalb stehen ihm „im Sinne der Bekenntnißtreue“ auch die Unirten (S. 359), die den Consensus pflegen; natürlich — denn ihm ist eben dieser Consensus das eigentliche Bekenntniß; sind sie also dem Consensus treu, so sind sie auch bekenntnißtreu. Demzufolge nennt er „diejenige Union die positive, die in den übereinstimmenden Lehren beider Seiten die völlig genügende Bekenntnißgrundlage für eine heilsame Fortentwicklung des Protestantismus erkennt, negativ unirt ist der, welcher eine gedeihliche Zukunft des Protestantismus durch das gesonderte Bestehen der beiden Typen bedingt glaubt, aber doch dem einheitlichen Kirchenregiment sich nicht entzieht“ (l. c. S. 186).

Wir fragen hier einfach, wenn ein Lutheraner sich mit Katholiken, Unitariern, Quäkern, Baptisten in der Weise zu einer einigen Gemeinschaft verbinden wollte, daß der Consensus zwischen allen Dogmen dieser verschiedenen Abtheilungen als das gemeinsame Glaubensbekenntniß festgestellt, und alles dem Dissensus Angehörige der freien Meinung des Einzelnen und als verschiedener Lehrtypus auch dem Ermessen des Predigers für den öffentlichen Gebrauch überlassen wäre, könnte er dann noch sagen, er stehe in derselben Confession wie früher? es habe kein Confessionswechsel, keine Bildung eines dritten Bekenntnisses stattgefunden? er handle in rechter Bekenntnißtreue, weil er das Bekenntniß, so weit es eben gemeinsam ist, treu handhabe? Ist denn eine Confession etwa eine Summe von verschiedenen Glaubenssätzen, von denen man etliche, und zwar solche gerade, in denen die besondere confessionelle Eigenthümlichkeit ihre sonderliche Ausprägung findet, ohne weiteres abziehen dürfte, unbeschadet der Integrität des Ganzen? Sind nicht vielmehr diese Glaubenssätze Artikel, d. h. Glieder, die eben nur in ihrer Vollständigkeit den ganzen Leib ausmachen? Freilich ist der Mensch auch noch ein Mensch, wenn man ihm die großen Zehen und die Daumen abhaut, dazu Nase und Ohren abschneidet; aber kann man sagen, ein solcher Mensch habe, weil er doch noch nicht aufgehört hat, Mensch zu sein,

seine Menschheit in integro behalten? Müller selbst sagt an einem anderen Orte (Deutsche Zeitschrift 1855 S. 107): „Nur eine mechanische Ansicht von dem inneren Zusammenhange eines Lehrbegriffes könnte sich einbilden, daß demselben neue Erkenntnisse, geschöpft aus dem Quell des göttlichen Worts, hinzugefügt, äußerlich angesetzt werden könnten, ohne einen irgendwie modificirenden Einfluß auf andere Momente dieses Lehrganzen auszuüben." Müller darf in diesen Worten nur statt „angesetzt" „weggenommen" setzen, so hat er selbst seine obige Ansicht am Treffendsten widerlegt. Seit wann geschieht in der Theologie eine „Fortentwicklung" durch Subtraktionen? seit wann ein „Fortschritt" durch Wiederbetreten eines Standpunkts, der vor 300 Jahren einmal dagewesen ist, unter Ignorirung der dazwischen liegenden Kämpfe? Die Widerlegung von der „abenteuerlichen" Auslegung der Cabinets-Ordre von 1834 und 1852, als ob die bisherige Autorität der Bekenntnisse so viel als Consensus, und als ob „die beiden Bekenntnisse" so viel als Consensus sei, glauben wir uns hier um so mehr sparen zu können, da die von uns oben nachgewiesene praktische Deutung der Cabinets-Ordre von 1834 seitens des Oberkirchenraths, sowie die nachgewiesene geschichtliche Bestätigung derselben in der Cabinets-Ordre von 1852 uns dieser Aufgabe überhebt.

Müller nimmt nun Schonung in Anspruch (l. c. S. 184) für den Gewissensernst Derer, deren Glauben noch nicht zu der vollen Ausprägung des Bekenntnisses entwickelt sei, und warnt, daß man sie nicht durch den Verpflichtungszwang zur Heuchelei verführe, (ähnlich l. c. 1853 S. 78). Wir geben ihm völlig Recht, vorausgesetzt, daß man, wie er, den Akt der ordinatorischen Verpflichtung als einen juridisch bindenden, und die Bekenntnisse als eine Art corpus juris ansieht. Faßt man aber die ordinatorische Verpflichtung in ihrer richtigen Bedeutung, daß nämlich die Mutter-Kirche ihrem angehenden Diener die Fülle der von ihr im sauren Schweiß und Kampf erstrittenen Wahrheit bekennend vor Augen hält, damit er sie ehren lerne,

und da, wo er noch nicht in sie hineingewachsen ist, sich wenigstens des Polemisirens gegen dieselbe enthalte und sein Urtheil als Jüngling bescheiden lerne, würde es da nicht völlig verfehlt sein, daß die Mutter-Kirche ihren Glauben nach dem geringeren Maß ihres Kindes herabstimmen und ihm so die Wohlfahrt eines ungeschmälerten Vorbildes gesunder Lehre entziehen wollte?

In wesentlicher Uebereinstimmung finden wir uns mit dem, was Müller (l. c. 355 f.) über die Stellung des Kirchenregiments zur Union sagt.

„Einheit des Kirchenregiments setzt unstreitig die Einheit der Lehre voraus. Wer jene will für Lutheraner und reformirte Christen, für den kann von einer das Wesen des christlichen Glaubens selbst betreffenden Verschiedenheit zwischen lutherischem und reformirtem Bekenntniß nicht die Rede sein. Und umgekehrt, wo wirklich ein fundamentaler Dissensus in der Lehre besteht, wie etwa zwischen der evangelischen Kirche und den Unitariern, da muß die Leitung und Pflege des kirchlichen Lebens durch dasselbe Kirchenregiment entweder auf der einen oder auf beiden Seiten als eine Tyrannei der Gewissen empfunden werden“ ... „Also die Einheit (S. 356) des Kirchenregiments, soll sie uns irgend verständlich werden, zumal auf dem Boden des Protestantismus, dem es eigenthümlich ist, das Aeußere vom Inneren aus zu bestimmen, nicht umgekehrt, schließt die Uebereinstimmung in allen wesentlichen Momenten der Kirche in sich. Es ist ein falscher, logisch unmöglicher Gegensatz, der oft zwischen Lehrunion und Union des Kirchenregiments gemacht wird; letztere ist immer zugleich irgendwie Lehrunion, mag auch diese einige Lehre noch nicht ausdrücklich formulirt und in ihrer Fassung als gemeinsames Bekenntniß anerkannt sein“ ... „Ein Kirchenregiment (S. 357), waltend über zwei kirchliche Gemeinwesen, die nicht durch eine volle kräftige Glaubensgemeinschaft miteinander verbunden sind, würde die theuersten Güter beider bloßstellen und in ihnen einen unauslöschlichen Zunder des Mißtrauens gegen ihre kirchliche Obrigkeit nähren.“

Darum verwirft Müller auch eine itio in partes, so lange keine völlige Einheit in der Lehre da ist; denn es handle sich bei der Leitung der Kirche nicht um Einzelfälle, sondern eine prinzipielle Differenz würde überall durchschlagend sein; ein

einheitliches Kirchenregiment ist nur unter der Bedingung des vorhandenen Consensus eine „sittliche Möglichkeit.“

„Die Einheit des Kirchenregiments in der preuß. Landeskirche hat nur insofern ein sittliches Recht, als die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Kirche wirklich Eine Kirche, natürlich im religiösen Sinne des Wortes, die Kirche Eines evangelischen Glaubens, Eines Grundbekenntnisses bilden. Wird diese religiöse Einheit verläugnet dadurch, daß das Kirchenregiment selbst einen fundamentalen Dissensus zwischen lutherischem und reformirtem Bekenntniß irgendwie zugesteht, worauf anders kann die Einheit der Landeskirche noch ruhen, als auf einem blos politischen Prinzip?“ — Und von solcher Union wendet sich M. mit „Ekel und Abscheu“ ab.

Wir würden uns nicht im Geringsten wundern, wenn wir obigen Auslassungen über die prinzipielle Bedeutung eines einheitlichen Kirchenregiments etwa in einer Schrift von Otto begegneten. Nur die Anwendung ist verschieden. Müller schließt: Ein einheitliches Kirchenregiment ist vorhanden, also ist eine Lehrunion vorhanden. Die Geschichte aber und mit ihr die Confessionellen sagen: Die Absicht bei Stiftung der Union war, ohne erzielte Lehrunion eine Union in Cultus und Regiment zu machen! und die Auslegung der kirchlichen Behörden und das Zeugniß der Cabinets-Ordre von. 1852 bezeugt die Richtigkeit dieser Auffassung; sie kennen nur zwei Bekenntnisse, und eine Consensusunion nur in einzelnen ganz exceptionellen Fällen. Wie nun, wenn Müller, von dieser Basis ausgehend, die Rückschlüsse machen wollte? würde er dann auf die Kämpfe der Confessionellen noch einen Stein zu werfen wagen?

Eben so erfreulich wie diese prinzipiellen Aeußerungen in Bezug auf ein einheitliches Kirchenregiment sind uns die Forderungen Müllers gewesen, daß die Union keinen aggressiven Charakter annehmen, sondern den Confessionellen Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse. Auch das Zugeständniß (D. Z. 1853 S. 75) ist werthvoll in unseren Augen: daß M. auf der Generalsynode von 1846 irrthümlich geglaubt habe, die confessionelle Richtung habe außer in Pommern und Schlesien nur wenige Vertreter in Preußen; von dem Ungrunde dieser

raussetzung habe er sich seither überzeugt. Dann aber fährt fort (S. 78):

„Die Unirten wollen ihren „heiligen Indifferentismus" denen neswegs aufdringen, denen die Differenzen so wichtig sind, daß sie ten die volle kirchliche Gemeinschaft ausschließen; sie sind auch weit tfernt, diesen ihre volle Berechtigung in der Landeskirche streitig zu ichen. Aber sie verlangen auch ihrerseits, daß ihnen nichts aufge- ungen werde, was ihrem Glauben und Bekenntnißrecht in der evang. ndeskirche fremd ist, und daß Niemand versuche, sie aus dieser hinaus- drängen" ... (S. 79) „Was die Unirten verlangen, ist wahrlich nichts nderes, als Sicherstellung vor den Bissen des confessionellen Fanatismus."

Und — fügen wir hinzu: Was die Confessionellen ver- ngen, ist eben wahrlich nichts Anderes, als Sicherstellung r den Bissen des heiligen Indifferentismus und des unheiligen anatismus gewisser Unionisten, und schließen mit Müllers Wort D. Z. 1852, S. 187): „Ist es denn so schwer, in dieser roßen Angelegenheit der protestantischen Kirche den Weg der reiheit, der zugleich der der Gerechtigkeit ist, zu finden?"

Neben Müller ließ auch Nitzsch ab und zu seine gewichtige Stimme in der deutschen Zeitschrift zu Gunsten der Union ver- ehmen. Mit der Ueberschrift tertium datur (S. 219) scheint r die Bestimmung der Cabinets-Ordre, als habe die Union eben den beiden geschichtlichen Confessionen keine dritte erzeugen ollen, dahin zu limitiren, daß er (wie seine Freunde in Bonn) llerdings einen durch die Union entstandenen und in den uns ereits aus der Verfügung des Oberkirchenraths vom 14. De- ber 1850 an die Posener bekannt gewordenen geschichtlichen estaltungen ins Leben getretenen dritten Bekenntnißstand an- immt, und für die Gemeinden dieses Bekenntnißstandes auch ne besondere Vertretung im Regiment beansprucht, welchen nspruch er ja durch seine zu Protokoll gegebene Erklärung n Oberkirchenrath bald selbst befriedigte. Wenn nun aber erselbe für Gemeinden, die einmal der Union beigetreten, von enselben wieder sich lösen wollen, die Bedingung kirchenord- ungsmäßiger Verhandlungen verlangt, so drängt sich uns doch e Frage auf, ob denn zur Lösung von einem geschichtlich

altererbten Bekenntnißstande nicht zum mindesten eben so erhebliche Schritte zu thun gewesen wären, als zur Lösung von einem Verein, welcher zuerst in harmloser Gestalt aufgetreten, erst nachträglich den Anspruch einer Alteration des Bekenntnisses erhebt?

Im Jahr 1853 sehen wir Nitzsch (S. 357 f.) die Confession in der Person des Prof. Kahnis angreifen. — Wenn schon Bezeichnungen der Person des Gegners als „Schwätzer und Sycophant" und anderweitige von Gereiztheit zeugende Ausdrücke die Vermuthung nicht begünstigen, als werde die angegriffene Sache vorurtheilsfrei behandelt sein, so begegnen wir leider noch beklagenswertheren Aeußerungen. Spott mit Spott erwiedernd, sagt N. z. B. (S. 360):

„Bekenntniß, dein Name ist Zauber! Du nur genannt, nur in Mund und Hand genommen, verzeichnet und unterschrieben, wenn schon ungelesen und noch nicht verstanden noch geglaubt, und die stolzen Wellen des Unglaubens müssen sich legen. Du dem Verderben vorgehalten, so verfließen überall die Ströme Belials. Nur die Regel des Glaubens aufgestellt, so wird es sich mit dem Glauben schon finden!" „Läuterung, Vergeistigung und Verklärung des Bekenntnisses sind Dinge, die unsern Orthodoxisten Schauder erregen."

Aehnlich im Vorwort 1855, S. 3:

„Uns tritt nicht blos harmlose Unkunde, sondern, was das Uebelste ist, der verzagte Trotz der Repristination und eine unevangelische Theorie der Amtsverfassung oder des Cultus nach der anderen in den Weg. Wo der Geist der Confession mit dem Angesichte eines neugesandten Pädagogen, der sich zwischen Christus und die Gemeinde stellt, und im erborgten Harnisch der Gesetzlichkeit kommt und umgeht, mag er, wie billig, auf Widerspruch stoßen. Mit einem Worte, die bewegendste Frage der Zeit betrifft den Gegensatz von Gesetz und Evangelium"... „Zuerst Confession, dann Erbauung und Bekehrung, zuerst nur mindestens Namen-Lutherthum, wenn auch noch kein anderes; zuerst nur wieder die Rechte und Gesetze des geschriebenen Bekenntnisses ein- und ausgeführt, alles Andere findet sich! Daß diese gesetzliche Richtung die wirklich erforderliche Ordnung verfallen läßt und Organisationen verachtet, die nur getragen vom Geiste der Gemeinen Lebensfähigkeit haben könnten, folgt von selbst."

Solche Aeußerungen sind zunächst nicht Zeugnisse wider

die Confessionellen, sondern Zeugnisse von der erregten Stimmung ihres Urhebers wider die Confessionellen, und haben uns lebhaft erinnert an das kurz darauf (1855 S. 108) folgende Dictum von Müller: „Das ist der Fluch, der auf einem prinzipiellen Kampfe gegen eine verwandte, auf demselben göttlichen Lebensgrunde ruhende religiöse Gesinnung und theologische Denkweise fast unabwendbar lastet, daß man gezwungen ist, sie zur Carricatur zu machen, um eine solche Art ihrer Bestreitung zu rechtfertigen."

Nitzsch citirt (1853 S. 361) eine längere Stelle von Stahl, welcher mit der Verpflichtung zum Bekenntniß auch eine geistige Reproduktion nicht ausgeschlossen, und alle individuelle Freiheit nicht abgesperrt wissen will, und er nennt diese Worte goldene Worte. Wie aber, wenn nun die von Stahl ausgesprochene Ansicht nichts anderes wäre, als die Ansicht der großen Mehrzahl der von ihm geschmähten Confessionellen? Wenn nur gar dieselben nur ein Specimen wäre derjenigen geistig freien Stellung, welche die letzteren zu den obschwebenden Zeitfragen überhaupt einnehmen? Sollte es Nitzsch dann nicht leid werden, ehrliche Männer mit schweren Worten verunglimpft zu haben? Unsere feste Ueberzeugung ist, daß das Gros der Confessionellen aus solchen redlichen Leuten besteht, und Nitzsch giebt dies selbst (S. 359) zum Theil zu. Woher also die Verdächtigungen? Und was wiegen sie?

Wenn Nitzsch (360) darauf aufmerksam macht, daß in seiner Jugendzeit die Verpflichtung auf die Bekenntnisse in voller Uebung, aber doch keine Schranke gegen die Heterodoxie gewesen sei, so vergißt er, daß eine Verpflichtung auf die Bekenntnisse in glaubensvoller Zeit etwas Anderes sei, als in glaubensleerer. Die alten Kernlieder, welche damals die Gebildeten anwiderten, sind jetzt ihre Erquickung geworden. Nitzsch weist auf die Erneuerung der Wissenschaft hin, die nicht aus dem Bekenntniß entsprossen sei; wir erwiedern, daß auch wir nicht begehren, daß das Wachsthum des Baumes von der Krone ausgehen solle, trotzdem aber die Krone wachsen und grünen sehen möchten.

Gern gestehen wir zu, daß heute die Abendmahlsgemeinschaft mit Reformirten so unbedingt in den Vordergrund zu stellen sich nicht schicke, so lange man mit der Disciplin bei Zulassung des Abendmahls so lax ist. Nur möge man bedenken, daß es sich in diesem Falle um Zulassung, nicht um rechtliche Ordnung handelt. Aber wenn Nitzsch sagt, daß die eine lebendige Communionfeier tragenden Angelpunkte der Vorstellung, nämlich das verklärte Fleisch des Erlösers, die Gegenwart desselben im Abendmahl, der Genuß seines Leibes und Blutes (beiden Confessionen) gemeinsam gelten, so verwechselt er die Zugeständnisse einzelner Reformirten mit dem symbolischen Bestande ihrer Lehre.

Wir müssen uns hier durch den Raum genöthigt bescheiden, näher auf den Standpunkt unserer Gegner aus dem Heerlager der „positiven Union“ einzugehen. Nur noch auf einen Aufsatz von Jacoby (1852, S. 300 u. s. w. evangelische und puseyitische Union) müssen wir verweisen, aus welchem besonders klar hervorleuchtet, wie einem Theil unserer Gegner der Begriff einer von Christo gestifteten Kirche über ihren Subjectivismus völlig verloren gegangen ist. Wer da behaupten kann: „Der Protestantismus läßt die Kirche aus der Wiedergeburt persönlicher Ueberzeugung wie entstehen, so sich fort und fort erneuern“, der kann auch wohl weiter sagen: „Wir hoffen, die ernsteren und innigeren Christen sollen des von der streng confessionellen Seite unaufhörlich erschallenden Geredes von Kirche endlich überdrüssig werden, und sich zurücksehnen von der Kirche zu ihrem Haupt und Herrn.“ Bei solcher Anschauungsweise fehlt freilich auch die letzte Spur von Anknüpfungspunkt; und wir wünschen nur, daß nicht einmal Jacoby's Union von Halle nach Preußen, und von Preußen nach Europa, und europamüde geworden nach dem Weltall sich zurücksehnen möge. Sehnt man sich denn nicht nach Christo, wenn man seine Kirche mit Liebe umfaßt? ist man denn nicht in Christo, wenn man ein lebendig Glied in Seiner Gemeinde ist? Mögen unsere gläubigen Subjectivisten in ihrer Armuth sich ein apostolisches

Glaubensbekenntniß ohne dritten Artikel, oder einen dritten Artikel ohne die Worte: „Ich glaube an Eine heilige christliche Kirche" zurechtlegen. Warum aber schmähen sie die Confessionellen, daß sie ihren größeren Reichthum, den sie außer dem Segen des subjectiven Glaubens noch in dem Besitz einer heiligen Kirche haben, nicht gegen ihrer Gegner Armuth vertauschen wollen?

Auf einen Aufsatz von Reichhelm (1856, S. 65), welcher in höchst lehrreicher Weise zeigt, wie die Union sich überall, wo sie ihre spezifische Ideen in die Praxis umzusetzen beginnt, in chimärische Utopien verirrt, begnügen wir uns hier einfach hinzuweisen.

Siebentes Kapitel.

Der beginnende Umschwung in der Stellung des Königs zu den Confessionellen. Fernere Regsamkeit der Unionsfreunde.

Inhalt: Die Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1853; Prüfung derselben; Divergenz in ihrer Deutung; Eingabe der Wittenberger Conferenz; Antwort des Königs vom 11. October 1853; neue geistige Regsamkeit unter den Unirten; Nitzsch Urkundenbuch; J. Müller: Die evangelische Union; die von Gelzer herausgegebenen Protestantischen Monatsblätter.

Nachdem wir die Macht, welche in Folge der Cabinets-Ordre von 1852 neugewappnet gegen die Lutheraner in die Schranken trat, in einzelnen Aussprüchen ihrer Hauptvertreter charakterisirt haben, nehmen wir den Faden der Geschichte wieder auf.

In den protestantischen Monatsblättern 1856, II. 67 u. s. w. äußert sich Herr v. Bethmann-Hollweg, der über diesen Punkt sehr wohl unterrichtet sein konnte, dahin, daß die Cabinets-

Ordre von 1852 dem Könige fast gegen seine Wünsche abgerungen worden sei. Mündliche Berichte melden, daß die Aufnahme, die die Cabinets-Ordre bei den Confessionellen fand, den König sehr verstimmt habe. Wenn sogar diese Ordre, in welcher er den Lutheranern bis auf die äußerste Grenze des Möglichen nahe gekommen war, die Wirkung hervorrufen konnte, daß ihr Hauptvertreter sich äußerte: Die lutherische Kirche ist tiefer erniedrigt, denn je, so, meinte nun der König, sei keinerlei Hoffnung vorhanden, sie je zu befriedigen anders etwa, als durch Aufhebung der Union. Deshalb kamen dem Kirchenregiment die mancherlei Petitionen der Unirten durchaus erwünscht; den Eindruck, den dieselben auf den König machten, wußte eine Deputation dreier pommerscher unionistischer Geistlichen zu schärfen.*) Auch die Verläumdung scheint — darauf weisen deutliche Spuren hin — ihr Gift nicht gespart zu haben. Kurz, es gelang, die Mißstimmung des Königs gegen die Confessionellen zu schärfen. Derselbe hielt persönlich wiederholte Conferenzen ab mit den Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen; eine schwüle Stimmung bemächtigte sich der Gemüther, die Befürchtung wurde verbreitet, es werde den confessionslosen Unionisten gelingen, eine Zurücknahme des Königl. Erlasses von 1852 zu bewirken und die angeregten Hoffnungen der Confessionellen zu Grabe zu tragen.

J. Müller hatte (Deutsche Zeitschrift 1852, S. 369) gegenüber der Cabinets-Ordre von 1852 und den Erklärungen des Ober-Kirchenraths ein zweites Königliches Wort begehrt, welches der Union nicht blos Duldung, sondern Anerkennung ihres Rechts zuspräche. Bereits unterm 12. Juli 1853 erfolgte dasselbe.

Ich bin auf den Bericht des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 4. November v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen,

*) Der König soll der Deputation die Antwort ertheilt haben: „In Meinem Reiche ist Keiner mehr für die Union begeistert, als Ich.“

welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge zu erwarten.

Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe Folgendes zu eröffnen:

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie Ich dies aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß von der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines Erlasses dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangelische Ober-Kirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern.

Ich erwarte, daß von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegengetreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben werde und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodal-Versammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als Evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur

erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendiger Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche Spaltung Seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft. Sanssouci, den 12. Juli 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath."

Nach der Bekanntwerdung dieser Ordre wich die dumpfe Schwüle nicht; selbst ernstere Unionisten fragten, welche thatsächliche Grundlage zu einer so strengen Rüge wider die Confessionellen vorhanden gewesen sei. Die Eifrigeren dieser Parthei andererseits, welche eine Zurücknahme der Ordre von 1852 erwartet hatten, sahen sich enttäuscht; denn es fand sich keine Spur in der Ordre, welche auf eine solche Zurücknahme sich deuten ließ. Nur in dem einen Punkte waren alle Partheien, Freund und Gegner, einstimmig, daß die Tendenz der Ordre gewesen sei, einen Tadel gegen die Bestrebungen der Confessionellen und eine Beruhigung der Unionsfreunde zu geben.

Prüfen wir die Ordre spezieller, so tritt uns zuerst die erneute Versicherung entgegen, daß dem Bekenntnißstande keine Gefahr drohe, daß vielmehr das Bekenntniß innerhalb der evang. Landeskirche den Schutz finden solle, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch habe. Ja es findet sich ein Fortschritt zur Aufklärung der rechtlichen Gestaltungen darin, daß nicht mehr von zwei Confessionen, sondern von „beiden evangelischen Kirchengemeinschaften" gesprochen wird, welche in Union miteinander stehen; welcher Ausdruck für unsere im zweiten Bande gegebene Ausdeutung der Cabinets-Ordre von 1834 einen neuen Belag darbietet. Wenn gegenüber dieser erneuten Bekräftigung des Bekenntnißrechts beider Kirchengemeinschaften auch der Union erneuter Schutz verheißen wird, so konnte das ja die Confessionellen auch nicht im mindesten befremden, da es ja bekannt war, daß die königliche Intention nicht auf Aufhebung der Union gerichtet war. Gingen ja auch die Absichten der Confessionellen durchaus nicht auf Aufhebung der Union selbst, sondern nur auf Aufhebung der seitens der

Union dem lutherischen Bekenntniß und der lutherischen Kirche drohenden Gefahren. Eben so wenig konnten die Confessionellen sich getroffen fühlen von der Verweisung auf die allgemeinen Ordnungen der evangelischen Landeskirche; sie wußten ja sehr wohl, daß, so lange sie eben Glieder dieser Landeskirche waren, sie auch an deren Ordnungen gebunden seien, und daß jede auf subjectivistischer Willkühr beruhende Verletzung dieser allgemein bestehenden Ordnungen straffällig sei.

Wenn demzufolge über den ersten Theil der Cabinets-Ordre die Meinungen ziemlich übereinstimmten, so gingen sie — selbst im Heerlager der Confessionellen — in Bezug auf den zweiten Theil, der die vorgekommenen Unordnungen rügt, völlig auseinander. In Bezug auf diese stimmten alle nur in dem Stücke überein, daß sie sich gegenseitig staunend fragten: Wo sind denn diese gerügten Unordnungen vorgekommen? Und daß alle auf diese Frage die Antwort schuldig blieben. Das einzige Faktum, das man aufzufinden wußte, war das, daß in der Provinz Sachsen bereits seit längerer Zeit, auch schon vor 1852, einzelne Geistliche einige Formulare der neuen Agende, um drohenden separatistischen Unruhen und Spaltungen in ihren Gemeinden vorzubeugen, mit Formularen aus der frühern sächsischen Agende vertauscht, und von der geschehenen Aenderung bei den Kirchenvisitationen der Aufsichtsbehörde Kenntniß gegeben hatten. Dieser Modus hatte längere Zeit ungerügt bestanden, und nach der Ordre von 1852 war die Praxis nur darin eine andere geworden, daß die Geistlichen des lutherischen Vereins, der eigenen Aenderungen müde, die Provinzial-Behörde in einer gemeinsamen Eingabe gebeten hatten, in genereller Weise die Regelung dieser liturgischen Angelegenheit selbst vollziehen zu wollen. In der Antwort auf diese Eingabe hatte das Königl. Consistorium unterm 20. Juni 1853 jetzt nachträglich die früher willkührlich vorgenommenen Aenderungen gerügt und auf eine seitens der obersten kirchlichen Behörde vorzunehmende Regelung der Cultusordnung hingewiesen (vgl. Evang. Kirchen-Zeitung 1853, S. 684;

Monatsschrift 1853, S. 471 f.). Diese bereits von der zuständigen Provinzial-Behörde gerügte Ueberschreitung konnte doch unmöglich Anlaß zu einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre geben, welche letztere ja auch ausdrücklich nicht diese — in vielen Provinzen mit Genehmigung der Behörden vielfach vorgenommenen — Aenderungen, sondern „die Aufhebung der Bezeichnung als Evangelischer Gemeinden und des Unions-Ritus" als jene straffälligen Sonderbestrebungen bezeichnet. Von diesen letzteren aber war den Gliedern der lutherischen Vereine auch nicht das geringste bewußt.

Eine Folge der allgemeinen Rathlosigkeit, wo man das der strengen Weisung zu Grunde liegende Faktum zu suchen habe, war die divergente Auslegung der Confessionellen selbst darüber, was unter den gerügten „confessionellen Sonderbestrebungen" zu verstehen sei. Die Einen verstanden darunter etwelche der Kenntniß des Ganzen vielleicht verborgen gebliebene Ausschreitungen einzelner Lutheraner, Andere deuteten dies Wort so, als ob jegliches Bestreben der Confessionellen, das ihnen so unzweideutig zuerkannte Bekenntnißrecht auch in Sondergestaltungen (etwa im Cultus und in der Feststellung des Gemeindebekenntnisses im Gemeinde-Statut, und in der Reclamation des lutherischen Namens für die Gemeinden) hervortreten zu lassen, als strafwürdig dargestellt werden. Diese Deutung aber stand in völligem Widerspruch zu der Cabinets-Ordre von 1852, welche ja so eben in der schiedlich friedlichen Sondergestaltung des Kirchenregiments den ersten erfolgreichen Schritt gethan hatte, so wie auch zu den bisherigen Maßnahmen des Kirchenregiments, welches (z. B. in Schlesien ganz allgemein) solchen Bestrebungen zur Sondergestaltung im Einzelnen nirgend die Sanktion verweigert hatte, also jetzt doch nicht das als Störung der Ordnung bezeichnen konnte, was es bisher selbst geschützt hatte und durch die Cabinets-Ordre von 1852 zu schützen und zu pflegen ausdrücklich verpflichtet worden war. Auf der anderen Seite wurde wieder gefragt, wie denn, falls wirklich unter diesen Störungen der allgemeinen Ordnung nur willkührliche

und unter allen Umständen straffällige Handlungen Einzelner gemeint wären, solche durch die Beistimmung der Gemeinen den Charakter der Straffälligkeit verlieren und sogar die Genehmigung der kirchenregimentlichen Oberen finden könnten. Von dieser Seite aus wurde denn die Cabinets-Ordre so gedeutet, als bezeichne dieselbe einen direkten Bruch mit allen bisherigen zu Gunsten des Bekenntnißrechtes gethanen Aussprüchen des Kirchenregiments, und eine direkte Aufhebung der Cabinets-Ordre von 1852 und eine ganz neue seitens der Union zur Aufhebung confessioneller Sonderung einzuschlagende Bahn.

Diese divergenten Deutungen, welche bis dahin in den einzelnen Distrikt- und Provinzial-Conferenzen sich geltend gemacht hatten, kamen zu allgemeinerer Aussprache in den beiden von circa 100 Mitgliedern besuchten Versammlungen, welche die Confessionellen bei Gelegenheit des Berliner Kirchentages am 22. und 23. September (vgl. Evang. Kirchen-Zeitung 1853, S. 783 f.) im Mäder'schen Saale in Berlin abhielten. Dort rieth der Geh. Rath Scheede, „es sei dem Könige vorzutragen, daß Schritte seitens der Behörden gethan werden müßten zur endlichen Feststellung der kirchlichen Zustände, um zur Klarheit des Rechtsbestandes zu gelangen. Der Erlaß gebe eine Handhabe dazu, er sei unvollständig in Bezug auf den Bericht des Ober-Kirchenraths, auf Grund dessen die Cabinets-Ordre abgefaßt und erlassen sei; es müsse um Publication dessen gebeten werden, was dazu bestimmt habe, die lutherische Kirche also zu verletzen; es müsse auf die Unmöglichkeit eines Verständnisses dieser Cabinets-Ordre hingewiesen werden, ohne Kenntniß dieses Berichts!" (Monatsschrift 1853, S. 484). Die Resultate der Berathung bei Mäder sind in dem Aufsatz der Evang. Kirchen-Zeitung S. 783 f. dargestellt. Sie gingen dahin, daß man vor aller Bitterkeit sich zu hüten habe, auch nicht an den Austritt zu den Separirten denken, eben so wenig aber die Gemeinden in den Kampf ziehen dürfe, sondern, nachdem man bußfertig für seine eigenen Sünden von Gott Vergebung erlangt, mit fröhlichem Herzen öffentlich vor die Obrigkeit hintreten

und erklären müsse, daß die Geistlichen und ihre Gemeinden von Rechts wegen lutherische seien und dies mit Gottes Hülfe zu bleiben gedächten, daß sie die Ausgestaltung des confessionellen Charakters der Gemeinden in Cultus und Regiment nicht aus subjectiver Willkühr, sondern aus der Ueberzeugung vom guten Recht der Gemeinden erstrebt haben, und in diesem Streben innerhalb der Schranken kirchlicher Ordnung und kirchlichen Gesetzes mit Gottes Hülfe fortzufahren gedächten, und was dann dieserhalb über sie ergehen würde, gern tragen würden, — aber auch das hohe Kirchenregiment bäten, um Gottes Willen sie nicht in die Lage zu bringen, Gott mehr gehorchen zu müssen, als Menschen; — und daß man ferner das hohe Kirchenregiment bitten wolle, die Unklarheit, die manche Punkte der Cabinets-Ordre bedecke, aufzuhellen.

Unmittelbar nach dem Berliner Kirchentage war die Generalversammlung der Vereine zu Wittenberg. Göschel, dieser Art des Kampfes müde, zog sich vom Präsidio zurück und sandte nur seinen von ihm ausgearbeiteten einleitenden Vortrag hin, in welchem er ebenfalls ausführte, wie die Bestimmungen der Cabinets-Ordre selbst durchaus nichts für die Confessionellen Bedenkliches, im Gegentheil durch Anerkennung zweier „Kirchengemeinschaften" einen Fortschritt nach der confessionellen Seite hin enthielten, wie aber das drückende Gefühl, als sei dennoch in der Cabinets-Ordre ein Schlag auf die Confessionellen geführt, seinen Grund lediglich „in der Mangelhaftigkeit der vorausgegangenen Information, in der unverkennbaren Unbekanntschaft mit der eigentlichen Sachlage" habe. (Monatsschrift 1853, S. 494.) Er knüpfte hieran allgemeine Klagen über die Rechtsverdunkelung unserer heutigen Zustände:

„Aus dieser traurigen Unkenntniß entspringt denn auch das ebenso traurige Dunkel, welches den neuen Erlaß von Satz zu Satz, wie überhaupt die Union von Schritt zu Schritt begleitet und alle möglichen Deutungen zuläßt, so daß Jeder eine andere Definition, eine andere Interpretation, eine andere Vermittelung bereit hat. Jedem Worte, welches eine Aussicht auf Recht und Schutz eröffnet, folgt ein anderes,

ches die Aussicht trübt und zweifelhaft macht. So bleiben wir in ständiger Schwankung: wir kommen nicht vorwärts, und folglich ckwärts. O, wie ist das traurig! Hier thäte wirklich nichts so noth, vollständige Aufklärung über die obschwebenden Rechts- und Sachhältnisse, gründliche Nachweisung der angeblichen rechtlichen Einflüsse, lche der Union zugeschrieben werden. Dann erst würde die offene, re, unzweideutige, bestimmte, deutsche Sprache möglich werden, wie sie r Apostel Paulus (1 Cor. 14, 11) so dringend empfiehlt, und wonach s schon lange so sehnlich verlangt" ... „Dann würde auch nicht mehr, lutherisch genug, auf Urtheil und Stimmung in den Gemeinden procirt werden, — aber jetzt wissen wir wirklich nicht mehr, woran wir d ... aber darum gilt es, zu zeugen in gutem Vertrauen zu der lfe des Herrn, und zu dem guten, zu dem besten Willen unseres uren irdischen Schirmherrn, nur daß er besser unterrichtet erde!"

Die Verhandlungen der Deputirten selbst stellten ebenfalls berall das Bild der vorhandenen Unsicherheit über die Deutung er Cabinets-Ordre heraus; völlig diametral gingen die Anhauungen auseinander. Endlich vereinigte man sich, um aus m Dunkel zu kommen, zu folgender Immediat-Eingabe an m König.

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster König und Herr!

In tiefster Ehrfurcht treten die Unterzeichneten am 26. und 7. September c. zur Wittenberger Conferenz versammelt gewesenen ngelisch-lutherischen Pastoren an den Thron und an das Herz ihres lergnädigsten Königs und Herrn, um über den Allerhöchsten Erlaß m 12. Juli c. ihre bangen Besorgnisse auszusprechen.

Wenn wir gleich erkennen, daß der Wortlaut der Allerhöchsten binets-Ordre auch die Deutung zuläßt, als solle damit nur den von n confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen tgegengetreten werden, so hat uns doch einerseits der tiefe Schmerz, r sämmtliche lutherische Bekenner im ganzen Vaterlande bei Lesung s Allerhöchsten Erlasses durchzuckt hat, sowie andererseits die laut undete Freude aller negativen Geister auf kirchlichem, wie politischem ebiete, und auch der Gebrauch, den die getrennten Lutheraner von r Allerhöchsten Ordre gemacht haben, ein nur zu deutliches Zeugniß für sein müssen, daß die confessionellen Sonderbestrebungen selbst

innerhalb der evangelischen Landeskirche sich Ew. Majestät Allerhöchster Gnade nicht zu erfreuen haben.

Diese Thatsache schmerzt uns, Ew. Majestät getreue Unterthanen, um so tiefer, je weniger wir Gelegenheit haben, uns gegen die uns völlig unbekannten thatsächlichen Berichte, welche dem Allerhöchsten Erlaß zu Grunde liegen, zu verantworten. Aber eben deshalb beschwören wir Ew. Majestät, Denen nicht Gehör geben zu wollen, welche Allerhöchstdenselben insinuiren möchten, als seien wir confessionelle Lutheraner Feinde jeglicher äußerlich einheitlichen Gestaltung der evangelischen Gesammtkirche in unserm Vaterlande, ja als seien wir allezeit geneigt, die Ordnung der Kirche anzutasten und zu untergraben, oder den Hohen Erlassen subjective Willkühr entgegenzusetzen. — Wir erklären vielmehr hiermit feierlich und vor Gottes Angesicht, daß wir nur soweit Gegner der Union sind, als dieselbe in den Rechtsbestand und das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche feindlich eingreift und dessen Ausgestaltung in Cultus und Regiment hindert, daß wir aber im Uebrigen das Recht Ew. Majestät unter Beirath kirchlicher Organe innerhalb der durch das Bekenntniß beschriebenen Grenzen kirchliche Ordnung in Cultus und Regiment zu setzen, nie bezweifelt haben, daß ein eigenmächtiges Durchbrechen solcher Ordnung von uns nie beschlossen worden ist und nicht gebilligt wird. Wir halten es für unsere heiligste, von Gott gebotene Pflicht, nichts, weder Großes noch Kleines gegen die kirchliche Ordnung zu unternehmen, aber als erste und wichtigste Norm kirchlicher Ordnung erachten wir das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, welchem wir von ganzem Herzen zugethan und an welches wir durch Amt und Gewissen gebunden sind. Ew. Königliche Majestät haben auf's Neue ausgesprochen, daß die unveränderte Geltung dieses Bekenntnisses mit Unrecht angezweifelt worden sei. Wir ergreifen dies Königliche Wort zur Beruhigung auch darüber, daß die Entscheidung über die Ordnungen der Kirche nimmer aus der Hand des kirchlichen, mit heiligem Eide dem Bekenntniß der Kirche verpflichteten Wächteramts — in das Majoritäts-Votum der Einzelglieder der Gemeinde übergeben, und so dem wühlerischen Treiben einer bekenntnißlosen Menge auf dem Gebiete der Kirche je eine Bahn eröffnet werden könnte, welche wir auf dem Gebiete des Staates in der Treue zu der Obrigkeit aus Gottes Gnaden mit aller Entschiedenheit bekämpft haben.

Wir flehen Eure Majestät dringend an, daß Allerhöchstdieselben

den in der Cabinets-Ordre vom 6. März v. J. eingeschlagenen Weg der gliedlichen Gestaltung der Kirche nicht verlassen wollen, und sind dessen gewiß, daß Eure Majestät, als Bischof auch der evangelisch-lutherischen Kirche in Allerhöchstderselben Landen, auch für sie ein Herz haben, und derselben die ihr so dringend nöthige Pflege und Ausgestaltung in Cultus und Regiment, ohne welche die confessionellen Bestrebungen nie zur Ruhe gelangen würden, auch in Zukunft huldreichst gewähren werden.

Möge Gott der Herr Eure Majestät mit reichem Segen erfüllen, und möge Er die Zeit nicht fern sein lassen, wo wir Diener der evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses unser Zeugniß allein gegen die äußeren und inneren Feinde der evangelischen Kirche richten und unsere Kraft allein für die Erbauung der uns von Gott überwiesenen Gemeinde anwenden können.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir als

Ew. Majestät allerunterthänigste Knechte und Fürbitter.

Der König antwortete unterm 11. October:

Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adresse der Wittenberger Conferenz evangelischer Pastoren lutherischer Confession habe Ich einerseits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen, andererseits hat sie Mich schmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unserer Zeit eigenthümliche Mißtrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es ist ein Bekenntniß des Mißtrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen, daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulasse: „als solle damit nur den von den confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegen getreten werden," und doch sich irre machen lassen in dieser Deutung durch Schwache und Feinde, anstatt, Ihrem Könige vertrauend, auf das zurückzublicken, was Ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und selbst der irregehenden Bestrebungen der Sonderbekenntnisse in der evangelischen Kirche gethan habe. Hätten Sie diesen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich gewesen wäre, so würden Sie auch das richtige Verständniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. festgehalten, und sich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen lassen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetastet geblieben ist. Nach dieser Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich

verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in seinem Kreise, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies schon vorher hätten thun sollen.

Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an, und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntnisse in der evangelischen Landeskirche Preußens heilig gehalten wissen will, so muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Bestreben, dem Sonderbekenntnisse in einem Grade Geltung zu verschaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf diesem Wege sehr bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande sein würden, der kirchlichen Ordnung die Achtung und den Gehorsam zu erweisen, die Sie jetzt ihr zu schulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf sich laden, die zu allen Zeiten schwer, unerträglich aber heutiges Tages sein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort.

Bedenken Sie die Drohungen, welche dieses göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal, statt der Trennungen, Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unsers Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen giebt, der gesammten evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden.

Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernste, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutherische Bekenntniß sind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenstandlose Beschwerden Sie zu Schritten bewegen, welche Ihre Gegner leicht als Versuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können.

Sanssouci, den 11. October 1853. Friedrich Wilhelm.

An den Diakonus Hoffmann in Wittenberg und Genossen.

Die Antwort bewegte die Herzen der Confessionellen auf das Tiefste; man fühlte selbst da, wo er strafen zu müssen glaubte, das warme Herz des Landesvaters, und das that so sehr wohl. Es war außerdem Allen so überaus wichtig, daß die Meinung der die Cabinets-Ordre vom 12. Juli als feindlich gegen die Confessionellen und im Widerspruche zu der von 1852 deutenden Brüder, und damit auch der jubelnden Unionisten, strikte widerlegt war, und daß der ganze Inhalt der Cabinets-Ordre von 1852 seine erneuerte Bestätigung fand. „Schwache und Feinde" wurden die genannt, die der Cabinets-Ordre jene unionistische Deutung gegeben hatten, und ausdrücklich auf die „nicht aufgehobenen" früheren Rechtszusicherungen für die Confession hingewiesen, und dieselben durch die erneuerte Versicherung bekräftigt, daß der König die „Freiheit und Eigenthümlichkeit des Bekenntnisses in der Evangel. Landeskirche heilig gehalten wissen wolle"; für die Einheit in der Kirche wurde nur die Einheit im Regiment hervorgehoben und beide Bekenntnisse, als gegenseitig zur Stärkung verpflichtet, wurden doch als gesonderte Größen anerkannt. Die wiederholte Warnung vor Spaltungen mußte auf denselben Grund zurückgeführt werden, den die Confessionellen beklagten, nämlich daß der König über ihre eigentlichen Intentionen von irgend welcher Seite übel berichtet sei.

Die Aufklärung über dasjenige, was den Inhalt dieser dem Könige überbrachten Berichte ausmache, ist, so laut sie von den Confessionellen begehrt worden ist, nie und nirgend gegeben. Dagegen machten sich bald Spuren von offenbar verläumderischen Anzeigen vernehmlich. In Pommern z. B. erhielt die oberste Provinzial-Behörde den Allerhöchsten Befehl, über Volksversammlungen, in welchen die Massen gegen die Union aufgewiegelt worden seien, genauen Bericht einzuziehen. Die strengste Untersuchung ergab, daß das ganze Gerücht völlig erlogen gewesen war. Aus der nächsten Umgebung des Königs erfuhr man von verschiedenen Seiten, wie der inniggeliebte Landesvater in jener Zeit in steter Erregung gegen die Confessionellen gewesen

sei. Vielleicht mochte ein causaler Zusammenhang zwischen ihr und solchen falschen Nachrichten obwalten. Von wem aber diese ausgegangen seien, das gehört auch zu den Stücken, welche der Tag einst offenbaren wird.

Die nächste Folge des erzielten Umschwungs in der inneren Stellung des Königs zur Confession war, daß die Unionisten hier und dort sich zu etlicher geistiger Regsamkeit erhoben. In der Gegend von Bahn, in Stargard, in Stolp (in Pommern) tagten sie. In dem Ausschreiben zu letztgenannter Conferenz begegnen wir etlichen Spuren jenes Geistes, der mit finsteren Waffen kämpft, wenn es z. B. heißt:

Hat man sich doch nicht gescheut, das Werk der Union ... für Teufelswerk und Revolution zu erklären, und die, welche daran festhalten, mit unerhörter Anmaßung der Bekenntnißlosigkeit und des Unglaubens zu bezüchtigen; sind doch innerhalb der unirten evangelischen Landeskirche Vereine zu dem ausgesprochenen Zwecke zusammengetreten, die Union zu beseitigen; haben doch einzelne Superintendenten und Geistliche unter völliger Nichtachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und im Widerspruch mit den bei ihrem Amtsantritte übernommenen Verpflichtungen es vielfach gewagt, die ihnen anvertrauten evangelisch-unirten Gemeinden ohne Weiteres als lutherische Gemeinden, sich selbst als lutherische Pastoren zu bezeichnen, und die vorgeschriebenen Formen der geistlichen Amtshandlungen, namentlich den Unionsritus beim heiligen Abendmahl, eigenmächtig zu ändern! Und zu Allem, was geschehen ist und noch täglich geschieht, schweigen die kirchlichen Behörden! — Bei einer solchen Lage der Dinge, und gegenüber den unablässigen offenen und heimlichen Bemühungen derer, die in ihrem blinden Eifer den Boden der Union unterwühlen und durch Wiederaufrichtung der Confessionskirchen den alten Sonder- und Sektengeist wecken, die Gemeinden verwirren, und indem sie zerreißen, was der Geist geeinigt hat, den Frieden und die Kraft der Kirche stören, ist es dringend geboten rc. ... Schließlich die Aufforderung: „Brüder! lasset uns wachen, daß nicht der Wolf in die Heerde falle und der Eifer um Menschenwort zerreiße und zerstöre, was der Geist des Herrn gezeugt" ...

Solche Waffen verschmähten die Unionisten nicht gegen die, welche nur für das väterliche Erbe freie Luft und Licht begehrten.

Während diese und ähnliche Unions-Conferenzen durch die geringe Zahl der Geistlichen, die sich hinzufanden (in Stolp z. B. 16) und durch das Hinzutreten ziemlich unkirchlich gesinnter Laien wie Irrlichter aufleuchteten und verschwanden, machte die Union in ihren wissenschaftlichen Hauptvertretern einen anderen ernstlicheren Anlauf zu einer tieferen Selbstbegründung. Von Nitzsch und von Müller erschienen 1853 zwei Bücher, denen eine mehr als gewöhnliche Bedeutung nicht abzusprechen ist.

Das „Urkundenbuch der Evangelischen Union mit Erläuterungen von Dr. Nitzsch, Bonn bei Marcus 1853" *) giebt eine Anzahl geschichtlicher Zeugnisse, welche die Sehnsucht der beiden evangelischen Kirchen nach einer Union bekunden:

1) Der Artikel des Marburger Gespräches von 1529; 2) die 21 ersten Artikel der Augsburgischen Confession; 3) Nachrichten über die dreifache symbolische Fortsetzung und Entwickelung des Augsburgischen Bekenntnisses in der lutherischen, melanchthonschen und deutsch-reformirten Richtung; 4) die Wittenberger Concordie von 1536; 5) die Uebereinkunft von Sendomir; 6) die brandenburgisch-reformirten Bekenntnisse, confessio marchica, colloquium lipsiacum et declaratio thorunensis; 7) die Cabinets-Ordre vom 27. September 1817; 8) den evangelischen Consensus der Generalsynode von 1846; 9) Erklärungen über die Stiftung der Union des 19. Jahrhunderts in einzelnen deutschen Ländern.

Wie der Verfasser dazu kommt, die gedachten Materialien „Urkunden" zu nennen, ist nicht wohl verständlich. Urkunden pflegt man doch solche Schriftstücke zu nennen, auf deren Basis rechtliche Zustände gegründet und entstanden sind. Wann ist aber die Union rechtlich basirt worden auf einer der gedachten „Urkunden"? Als Zeugnisse von der Thatsache, daß allzeit eine Sehnsucht nach Vereinigung stattgefunden hat zwischen

*) Wir erwähnen hier rügend der Leichtfertigkeit, mit welcher Jörg die Quellen zu seinem berühmten Werk: „Geschichte des Protestantismus" sich ausgewählt hat. Während ihm jede unverbürgte Nachricht über die Confessionellen in der Protest. Kirchenzeitung unbesehens als geschichtliches Material gilt, giebt sich der Geschichtschreiber des Protestantismus nicht einmal so viel Mühe, dieses wichtige Werk von Nitzsch mit Augen anzusehen; er bezeichnet das kleine, den Umfang einer starken Broschüre (143 S. 8) nicht überschreitende Büchlein als ein voluminöses Buch.

beiden evangelischen Kirchen, und daß diese Sehnsucht wiederholt dazu veranlaßt hat, leider erfolglos gebliebene Versuche zu einer Union zu machen, haben gedachte Schriftstücke ihren Werth. Aber als Urkunden nicht. Bemerkenswerth ist dabei, daß der Verfasser zwar die Cabinets-Ordre von 1817, welche doch selbst von sich bezeugt, daß sie nicht die Union begründen, sondern zur Union nur einladen will, und dazu den „Evangelischen Consensus von 1846", der eigentlich kaum mehr als eine theologische Commissionsarbeit der Generalsynode, nirgend eine endgültige Annahme der gesammten Synode gefunden hat, — als „Urkunden" verzeichnet, dagegen aber die Cabinets-Ordre von 1834, welche doch von den Behörden selbst als die eigentlich für ihre Handhabung der Union normgebende „Urkunde" bezeichnet wird, und auch die Cabinets-Ordre von 1852, in welcher doch der König wirklich „urkundlich" die eigentlichen Intentionen der Union deklarirt, ausläßt. Der Verfasser scheint also auf geschichtliche Vollständigkeit nicht Anspruch zu machen, sondern die Auswahl der „Urkunden" auf diejenigen zu beschränken, die seine Auffassung der Union begünstigen, die übrigen aber zu ignoriren. So beginnt er denn auch die Vorrede seines Werks mit bitteren Klagen über die „schnöden Unbilden, welche die evangelische Union von Seiten der sogenannten Bekenntnißtreue" getroffen haben, hat aber gegenüber diesen Splittern im Auge der Confessionellen kein Wort der Strafe über den Balken im Auge der Union. Insonderheit gegen den Vorwurf, als ob die Union kein Bekenntniß habe, sucht er sie zu vertheidigen, und nachzuweisen, „daß die evangelische Union in jeder wesentlichen Bedeutung des Worts ein Bekenntniß habe, ja daß sie, wenn in der einen Hinsicht ein einfacheres, in anderer ein reicheres, oder wenn in einer Beziehung ein unbestimmteres, in der anderen ein bestimmteres besitze, als die gesonderten evangelischen Partheien jede für sich." Wir müssen es dem Leser überlassen, zu sehen, ob er durch das, was der Verfasser zur Begründung dieser seiner Behauptung aufgebracht hat, mehr überzeugt werde, als wir es geworden sind. Freilich wer

sagen kann (S. VIII.): „Zu diesen Grundsätzen (der Augsb. Confession, daß sie nämlich ein dreifacher Protest sei gegen Deismus, Papismus und Sektirerei) sich bekennen — das heißt sich zur Augsburgischen Confession bekennen", der bildet sich über das Wort „Bekennen" und „Bekenntniß" einen Begriff, auf dessen Basis wir keinerlei Gemeinsamkeit mehr vorfinden, nicht einmal so viel als zu einem Versuche einer Verständigung nöthig ist. Der mag denn auch immerhin fortfahren: „Wie reich wird dadurch der symbolische Besitz der evangelischen Kirche!" Solcher Reichthum hat in unseren Augen keinen größeren Werth, als wenn der Groß-Sultan sich einem glücklichen deutschen Familienvater gegenüber seines Reichthums an Frauen rühmen möchte; eine Frau hat er nicht! Dieser Auffassung des Begriffs „Bekenntniß" mag es dann auch (S. XI.) vergönnt sein zu behaupten: „das kräftigste sogenannte „Weil" der Geltung der Symbole fordert ein „Sofern"." Wir hören hier auf, uns zu wundern, daß auch Nitzsch die confessionellen Kämpfe in ihren tiefsten Interessen verkennt.

Viel friedlichere Luft weht in dem zweitgedachten Buche: Dr. J. Müller: „Die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht, Berlin bei Wiegandt und Grieben 1854." Dem Werke fühlt man es an, daß der Verfasser seinen confessionellen Gegnern doch auch anderes als verdrießliche Worte und unverdiente Fußtritte zugedacht hat, daß er eine Verständigung mit warmem Herzen sucht. Und es ist überraschend viel, was er als Basis zur Verständigung zugesteht.

Schon das offene Geständniß (S. 139 f.), daß die Consensus-Bestrebungen der Generalsynode nicht rein urkundlich gewesen seien, sondern die Resultate der modernen Vermittlungs-Theologie in die Urkunden hineinverwoben habe, und das offene Zugeständniß, dieser Weg sei ein unthunlicher gewesen, zeigt uns, daß Müller's Standpunkt zum kirchlichen Bekenntniß 1854 erheblich vorgeschritten war gegen 1846. Seine jetzige Stellung zur Sache, die er S. 18 mit den Worten bezeichnet: „Die Union ist nichts Anderes und kann nichts Anderes sein, als

die Vereinigung dieser geschichtlich bestimmten lutherischen und dieser eben so bestimmten reformirten Kirche zu Einer Kirchengemeinschaft" setzt einer ganzen Reihe von Kirchenzerstörungsgelüsten, denen sein Werk von 1846 noch Thür und Thor offen gelassen hatte, einen starken Damm entgegen.

Die Stimme der Gerechtigkeit hören wir ferner S. 343, 344 in einer Weise, wie sonst fast nie auf unirter Seite in den Worten:

Die Feststellung des Unionscharakters der evangelischen Landeskirche Preußens kann nun bei uns der Sache nach nicht von dem Kirchenregimente ausgehen, sondern nur von den Gebieten der Landeskirche, die bisher in mehr oder minder entschiedenem Gegensatze gegen die Union gestanden haben. Es wird von Freunden und Gegnern unserer Union außerhalb Preußens bei der Beurtheilung unserer kirchlichen Verhältnisse oft übersehen, daß ein bedeutender Theil der Gemeinden und Geistlichen derselben niemals beigetreten ist, ohne sich deshalb von der evangelischen Landeskirche trennen zu wollen. Von irgend einer Röthigung dieser nicht unirten Gemeinden sowie derjenigen, welche etwa jetzt sich auf geordnete Weise an dieselben anschließen, zur Annahme der Union als Bedingung ihrer ferneren Mitgliedschaft der Landeskirche kann ja unmöglich die Rede sein. Eben so wenig kann daraus, daß diese ablehnenden Gemeinden wohl größtentheils später, namentlich bei Anstellung neuer Geistlichen, nichts gethan haben, um sich ihre lutherisch-kirchlichen Rechte und Stellungen zu sichern, die Verjährung dieser Rechte gefolgert werden. Giebt es also eine beträchtliche Fraction der evangelischen Landeskirche, welche mit der evangelischen Kirchenvereinigung gar nichts zu schaffen haben will, nun so ist die Landeskirche eben nicht wirklich unirt. Und wiewohl auch dann innerhalb des unirten Gebietes die Erhaltung und Ausbildung der beiden Typen Aufgabe bliebe, so könnte doch jener antiunionistischen Fraction eine besondere selbstständige kirchenregimentliche Vertretung nicht verweigert werden. Entsprechende Folgen würden sich ergeben in Beziehung auf die Frage der Abendmahlsgemeinschaft, die mit der Union zu wesentlich zusammenhängt, als daß der erwachte Gegensatz gegen letztere, wenn er seines Irrthums nicht selbst inne wird, nicht früher oder später auch die Noth dieser Frage über uns bringen müßte. Man kann die tiefe Verkennung der Fülle evangelischer Glaubensgemeinschaft im Bewußt-

fein evangelischer Christen, aus der die Verweigerung der Gemeinschaft am Tische des Herrn entspringt, nicht genug beklagen; aber wehren kann man es nicht, daß die, welche einmal alle Union entschieden zurückweisen, auch ihre Abendmahlsgemeinschaft gegen die evangelischen Christen der anderen Seite, und endlich auch gegen die derselben Seite, insofern sie in die Union mit den Andern irgendwie eingegangen sind, abschließen. —

Ja Müller erkennt S. 344 geradezu an, daß das eigentliche Bestreben der lutherischen Vereine doch nur auf die Herstellung lutherischer Ordnung des kirchlichen Lehrens und Lebens innerhalb der preußischen Landeskirche hinziele. Wie klingt das anders, als die giftigen Verläumdungen und Ohrenbläsereien der meisten anderen Unionisten!

Wenn nun Müller selbst so weit in seinen Zugeständnissen geht, daß er auch innerhalb der Union noch eine lutherische Kirche anerkennt, unter welchem Namen er die genügend verbürgte Erhaltung und Pflege des lutherischen Typus in Lehre und Sakramentsverwaltung versteht (S. 335), wenn er auf der Seite der lutherischen Vereine „ein Moment tief gegründeter Berechtigung freudig anerkennt, und überzeugt ist, daß jene Richtung (der positiven Union) für ihre eigene gesunde Entwicklung der Ergänzung durch kräftige Vertretung lutherischer Eigenthümlichkeit in Lehre und kirchlicher Ordnung gar nicht entbehren kann", wenn er ihnen das lutherische Gepräge der gesammten Liturgie mit Einschluß der Distributionsformel gewährt (341, 342), und ihre Geistlichen auf die Sonderbekenntnisse verpflichtet wissen (407) will, so giebt er hiermit so ziemlich das äußerste Maß dessen an, was die lutherischen Vereine als nächstes Ziel ihres Strebens hingestellt hatten. Wenn er ferner zugiebt, daß die wahre Union nur vom Geist gewirkt werden könne, und daß eine lebendige Union nur die sei, welche die Unterschiede, statt sie tyrannisch zu unterdrücken und zu vernichten, in sich aufnehme, und das Eigenthümliche in seinem Rechte schütze und befestige (S. 1), wenn er dann das Kirchenregiment schwerer Verirrungen zeiht in der Behandlung der

Unionssache, welche „vielen in ihrem Bekenntnißrecht offenbar verletzten Gemeinden und Geistlichen schon den Namen der Union zu einem Fluch gemacht hätte“ (ib.), wenn er zugesteht, daß die „Union oft zum Deckmantel benutzt sei für eine Lehrwillkühr, welche nicht den Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Lehre kirchlich indifferenzirt, sondern sich von dem evangelischen Lehrgrunde selbst losreißt“, daß „das Kirchenregiment zuweilen durch ungerechte Maßregeln die Sache der Union zu fördern gemeint hat, unter welchem Verfahren die Union selbst schwerer gelitten hat, als ihre Gegner“ — so hören wir die schwersten Anklagen, die confessionellerseits gegen die Union jemals erhoben worden sind, hier auch aus dem Munde des Hauptvertreters der Union.

Es ist also ein großer Consensus und damit eine breite Basis zur Unterhandlung und Verständigung zwischen Müller und den Confessionellen gegeben, welche nicht wenig, so fügen wir hinzu, durch Müller's echt confessionelle Treue in der Behandlung der Ehesache erweitert wurde. Um so mehr fühlten sich die letzteren verpflichtet, das Müller'sche Werk, zumal da es der erste Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Union war, mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen, was sie auch redlich gethan haben.

Der eigentliche Differenzpunkt ergab sich als ein dreifacher, ein praktischer und ein theoretischer und ein praktisch-theoretischer. Der praktische war, daß Müller — wie wir bereits oben nachgewiesen haben — im Widerspruch mit der Geschichte und den königlichen ausdrücklichen Erklärungen die Union als eine im größten Theil der Landeskirche vollzogene Thatsache betrachtet, ohne die Rechtskräftigkeit und Gültigkeit derjenigen Akte, durch welche diese behauptete Unionszugehörigkeit vollzogen sein soll, einer genügenden Prüfung unterzogen zu haben, und daß er auf Grund falscher geschichtlicher Voraussetzungen nicht nur den nicht unirten Confessionellen einen viel geringeren Umfang zuständigen Gebiets in der Landeskirche zuerkennt, als ihnen gebührt, sondern auch die Union als eigentlichen Rechtsbesitzer

in der preußischen Landeskirche, und die Confession als das nur Geduldete ansieht, während doch das gerade Gegentheil allein mit menschlichem und göttlichem Rechte stimmt. In Verfolgung dieser falschen Rechtsanschauung wird M. (S. 402—405) sogar zu solchen Consequenzen getrieben, welche mit seinen eigenen obigen Zugeständnissen zum Theil in Widerspruch stehen, z. B. „daß man innerhalb der Union den einzelnen Gemeinden, Geistlichen, Mitgliedern der kirchenregimentlichen Behörden nicht ansinnen dürfe, sich zu der einen oder der anderen Fassung dieser Lehrpunkte zu bekennen." Und dabei doch Pflege und Anerkennung für die confessionelle Sondergestaltung??

Der theoretische Differenzpunkt ist der, daß Müller die Kirche wesentlich und prinzipaliter als eine unsichtbare hinstellt und, die Wesenhaftigkeit ihrer Leiblichkeit verkennend, überall Gefahr läuft, in Subjectivismus und Spiritualismus sich zu verirren. Der dritte Differenzpunkt endlich ist der, daß es Müller als gelehrtem Theologen nicht überall gelingt, die Scheidung zwischen dem, was für Catheder und Wissenschaft, und dem, was für Gemeinde und kirchliche Lebensgestaltungen ersprießlich und Lebensbedingung ist, scharf zu ziehen.

Müller giebt nun die biblische Deduktion seines Unionsbegriffs etwa in folgender Weise:

Christus will nur eine Kirche. Zu deren Einheit gehört rein Wort und Sacrament, nicht Gleichheit in Cultus und Regiment ist nöthig. In dieser Einheit aber können Unterschiede in der öffentlichen Lehre sein, da die Kirche nicht berufen ist, alle möglichen Unterschiede in der Lehre öffentlich bindend zu entscheiden. Auch der reinste Lehrausdruck ist, weil durch das Medium menschlichen Denkens gegangen, unvollkommener Ausdruck der Wahrheit und der Fortentwickelung und Correktur fähig, nur solche Irrlehren schließt der Apostel aus, welche unmittelbar oder mittelbar das Fundament des Christenthums angreifen. So können verschiedene Lehrarten bestehen, deren Complexus erst den vollständigen Begriff apostolischer Lehre bildet. Auf diese Weise ist zwischen Jakobus und Paulus in Bezug auf die Lehre vom Glauben und von den Werken „ein Lehrunterschied, der, wie die Begriffe einmal auf beiden Seiten gebildet sind, sich in lautern Einklang auf keine

Weise auflösen läßt" (S. 72); Petrus und Paulus ringen miteinander über die Geltung des mosaischen Gesetzes &c. Deshalb ist zwar in der Kirche jede Spaltung verboten; aber von einer solchen ist zu unterscheiden eine Sonderung. Die letztere kann bestehen in verschiedenen Cultus- und Verfassungsformen, die erstere tritt erst ein durch gegenseitige Anklage des völligen Abfalls vom Evangelio, in der Versagung der Vereinigung im Cultus und Sacrament, in der Versagung des brüderlichen Verkehrs und der wechselseitigen Anerkennung. Diese Spaltung ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine Kirche in den Wurzeln ihres Lebens durch Irrlehre verderbt ist. Aber andererseits darf auch die Herstellung der Einheit nicht gewaltsam gefordert werden, namentlich nicht auf Kosten der Wahrheit oder mit Zumuthung des Opfers der Eigenthümlichkeit in Lehre und kirchlicher Ordnung. Die Grenze dieses Strebens ist schriftgemäße Lehre und Sacramentsverwaltung. Ist die Lehre geeignet, Gottesmenschen zu erzeugen und für die unsichtbare Kirche zu erziehen, so ist Vereinigung, sonst ist Scheidung geboten. Die christliche Wissenschaft hat zu ermitteln, ob eine Lehrdifferenz dieses Fundament berühre. — Die Union der Lutheraner und Reformirten ist hiernach von dem Nachweis des gemeinsamen Besitzes einer Lehre abhängig, die zum ewigen Leben führt, nicht von der Auflösung der Differenz durch ausgleichende Lehrformel, nicht von der Beseitigung der verschiedenen Lehrarten. Diese bleiben in ihrer Berechtigung; die Differenzen sollen nur ihre scheidende Bedeutung verlieren.

Daß ein Consensus vorhanden sei, liegt offen am Tage. Die Darlegung und förmliche Anerkennung desselben ist nicht Bedingung der Existenz der Union, wohl aber ihres vollständigen Ausbaues. Derselbe ist nicht durch Zurückgehen auf die Augsburgische Confession, auch der variata, sondern durch Schöpfen aus sämmtlichen Bekenntnißschriften beider Seiten festzustellen. Dabei ist auf Zwingli nicht weiter Rücksicht zu nehmen, sondern nur auf die deutschreformirten Symbole. Eine solche Darstellung des Consensus giebt M. selbst S. 170—205.

Dies sind ungefähr die Grundgedanken Müller's, welche unter bestechender Form die oben gedachten drei Grundirrthümer bergen, neben vielen richtigen und trefflichen Einzelpunkten.

Denn daß auch der reinste Lehrausdruck der Fortentwicklung und Correktur fähig ist, geben wir zu; nur, daß die Professoren der Theologie im Bunde mit dem Kirchenregiment den Beruf

haben, diese Fortbildung nach ihrem Ermessen in einer die kirchlichen Lebensgestaltungen bedrohenden Weise zu bewirken, bestreiten wir. Daß Paulus Petrus und Jacobus verschiedene Lehrtropen gehabt haben, geben wir zu (obgleich die Schärfe wie Müller ihre Differenz premirt, uns mit dem Gehorsam und der Ehrerbietung gegen Gottes Wort nicht vereinbar scheint. Wenn Müller die Differenz nicht in Einklang aufzulösen vermag, so folgt daraus noch nicht, daß sich der Einklang doch nicht herstellen lasse) — aber daß die reformirte und lutherische Lehre vom Abendmahl nur verschiedene Lehrtropen und nicht völlig unausgleichbare Gegensätze enthalte, das bestreiten wir auf das bestimmteste. Den Canon, daß kirchliche Vereinigung geboten sei mit jeder Lehre, die geeignet ist, Gottesmenschen zu erzeugen und für die unsichtbare Kirche zu erziehen, bestreiten wir eben so bestimmt; er hängt mit Müller's Lehre von der unsichtbaren Kirche zusammen. Wäre er richtig, so müßten wir sofort mit Katholiken, Irvingianern, Baptisten, Quäkern &c. kirchlich in Union treten; denn Müller wird doch nicht in Abrede stellen wollen, daß die Lehre dieser Gemeinschaften auch die Momente in sich trage, daß aus ihnen Gottesmenschen geboren werden können. Was für das Glaubensleben des Einzelnen fundamental ist, deckt sich nicht mit dem, was für die öffentliche Lehre fundamental ist. Auf dem Catheder mögen sich alle möglichen Lehrtypen und Lehrtropen, häretische und orthodoxe, tummeln und bekämpfen. Aber giebt man dem gemeinen Mann zwiespältige Lehre vom heiligen Sakrament, so wird er bald die Ueberzeugung gewinnen, daß Gottes Wort nicht mehr Wahrheit sei, daß den Pastoren nicht mehr zu trauen sei, daß das Sakrament nichts Sicheres sei. Für das Gemeindeleben als solches giebt es keine fundamentalere Lehre als die Sakramentslehre, und in ein und derselben Gemeinde unter dem Namen Lehrtropen verschiedene Lehre vom Sakrament mit gleicher kirchlicher Berechtigung einzuführen, gilt in unseren Augen als der gewagteste Frevel, den das geistliche Amt an der Gemeinde be-

gehen könnte. Das würde allen Glauben, alles Vertrauen, allen Trost und Hoffnung des armen Mannes im Leben und im Sterben an der Wurzel zerstören.

Was nun insonderheit Müller's Consensus-Darstellung betrifft, so ist es eine völlige Willkühr, wenn er den zwinglischen Standpunkt ausschließt. Wann und wo ist derselbe in irgend einer reformirten Kirche für unberechtigt erklärt? Müller's Zusammenstellung ist eine treffliche theologische Arbeit, die sehr hohen Werth hat für das einzelne Subject, und in ihm die Sehnsucht nach kirchlicher völliger Vereinigung mit dem Gegenpart wohl entzünden kann, aber als Unions-Grundlage oder gar als kirchliches Bekenntniß hat sie gar keinen Werth. Für die Union nicht, denn der kann mit einem Consensus nicht gedient sein, sobald demselben nicht der Dissensus klar und übersehbar zur Seite gestellt wird; — für das kirchliche Bekenntniß nicht; denn nie ist ein Bekenntniß in friedlichen Zeiten durch Professorenarbeit entstanden, nie wird ein Ganzes durch die allerfeinste Mosaikarbeit erschaffen werden. Das Bekenntniß, soll es nicht blos ein schönes Muster und Probe, sondern lebenzeugende, kirchenbildende Macht sein, muß selbst lebendig sein und aus Leib und Gliedern (Artikeln) bestehen, aber nicht aus Flick- und Stückwerk.

In Summa, wir halten dafür, daß die ganze Müllersche Consensus-Union, falls ihr, was Gott sei Dank bis jetzt nicht der Fall ist, die kirchlichen Gewalthaber zustimmen, und sie ins Leben zu setzen suchen sollten, wohl im Stande sein wird, die wenigen Reste kirchlichen Lebens, die uns Rationalismus, Unglaube und Unionismus noch gelassen haben, vollends zu zerstören, und die kirchliche Ordnung vollends zu verwirren, nimmermehr aber die Grundlage zu einem neuen Kirchenbau abzugeben. Mögen daher die Männer der „positiven Union" wohl beherzigen, welches Urtheil diejenigen kirchliche Richtung, welche, gelingt es der positiven Union, zur Herrschaft zu kommen, sicherlich zehn Jahre nach ihr herrschen

wird, über sie fällt. Der Gothaer Schwarz sagt in seiner Schrift: „Zur Geschichte der neuesten Theologie, Leipzig 1856", S. 339, 340 über das neu construirte Consensus-Symbol:

„Das ist ein todtgeborenes Werk, ein künstliches Präparat von alten Materialien mit neuem Aufguß, überdies so umständlich und entsetzlich gründlich, wie nie ein organisch-lebendiges Symbol gewesen ist. Von einem solchen Theologensymbol sich irgend welchen Erfolg versprechen, vermag gewiß nur der äußerste Unionsdoctrinarismus!... Von dieser Vermittelungstheologie gilt mit Recht, was Kahnis behauptet hat, daß sie auch die Consensuslehren nicht hat, daß sie in keinem Punkte mehr orthodox ist! Und besteht die Schwäche dieser ganzen Unionsdoktrin doch in solcher Verdeckung und innerer Unwahrheit, in dem Verdecken einer neologischen Dogmatik hinter dem Consensus, und der Ausbeutung einer kirchenpolitischen Frage, wie die Union ist, zum Nutzen moderner Theologie." *)

Außer dem Erstarken der Vermittelungstheologie erzeugte das Jahr 1853 auf dem Gebiete der Union noch eine andere Parthei, die sofort mit der Bildung eines eigenen literarischen Organs den Kampfplatz zu erbittertem Kampfe wider die lutherische Kirche betrat. Die Politik Olmütz hatte eine ganze Reihe von politischen Kräften, welche bis dahin unter den Vorderſten beim Könige ihren Einfluß geübt hatten, in die zweite Linie zurückgedrängt. Diese Parthei, man kann schwer einen Namen für sie finden, weil sie so schillernde Farben zeigt, soll man sie conservativ-liberal, soll man sie religiös-politisch, soll man sie social-human, soll man sie kleindeutsch nennen, — Namen wie Bunsen, Gotha, Kleindeutschland bezeichnen ihre politische Seite, suchte den vor der Hand zurückgedrängten Einfluß auf literarischem Wege geltend zu machen, und verband sich zu dem Ende mit der entsprechenden liberal-religiösen Fraktion zur Herausgabe einer religiös-socialen, politisch-historischen Monatsschrift, welche unter

*) Von diesem harten Urtheil muß ich Müller insofern ausnehmen, als demselben, sowie manchem anderen Vertreter der Vermittelungstheologie, wohl kaum ein Bewußtsein von dieser inneren Unwahrheit beiwohnt. Der Verf.

dem Namen: „Protestantische Monatsblätter“ unter der Redaktion von Gelzer am 1. Januar 1853 ins Leben trat. Der Redakteur selbst verweist (December 1856, S. 415) die Tendenzen des Blattes in zwei Hauptgruppen: 1) ethisch-historische und 2) ethisch-praktische Studien; die ersteren geben theils historische Rückblicke und Charakterbilder, theils zeitgeschichtliche Ueberblicke, die zweiten umfassen die politischen und socialen, religiösen und kirchlichen und pädagogischen Fragen, d. h. die Zustände und Aufgaben auf dem Gebiete des Staats, der Kirche und der Schule.

Wir lassen die politische und sociale Seite des Blattes in ihren Ehren, und fassen nur die kirchliche Stellung desselben ins Auge. Diese aber hinzuzeichnen, hat für einen Künstler, der sich auf Nebelbilder nicht versteht, freilich ihre Schwierigkeit. Wir wollen es daher, unsere eigene völlige Unfähigkeit zugestehend, versuchen, des Herausgebers Tendenzen mit seinen eigenen Worten zu charakterisiren.

Das Programm weist dem Blatte seine Stellung an zwischen der Feindschaft des Unglaubens zur Linken und der Aggression Roms zur Rechten. — Auf dieser so scharf abgegrenzten Fläche nun sollen die verschiedenen Gestaltungen, die aus der Kirche der Reformation hervorgegangen sind (mit Ausnahme, wie wir bald sehen werden, der lutherischen Kirche), als Glieder, die sich ergänzen und zusammen gehören, angesehen werden, um die Eine geistige (?) Gemeinde, die „allgemeine Kirche der Zukunft“ zu bilden. Als Stoff zu diesen Bildungen sollen die ganze Weltlage, die kirchlichen Zustände, die Mission, Schule, Erziehung, Literatur verwandt werden, — also dem Zuschnitt fehlt es nicht an großartig umfassenden Ideen.

Im zweiten Bande wird das Ziel schon schärfer abgegrenzt: „Stärkung des protestantischen Bewußtseins, Abwehr des aggressiven Ultramontanismus, wohlgeprüfter (?) Glaube an die schöpferischen Grundgedanken der Reformation als die Impulse einer neuen Zeit und einer gereinigten Kirche; Belebung

des evangelischen Gemeinsinnes durch Bekämpfung der auflösenden [illegible] Sonderung." „Nach dem Vorwort zu 1856, S. IV. will [illegible] Blatt sein „ein Organ, bestimmt für die große christliche Gemeinde aller ernster (?) Gesinnten, aller tieferen (?) Geister, die an dem Ewigen und Heiligen festhalten, ohne in die Verirrungen unserer Scholastiker (?) und Hierarchen (?) sich verstricken zu lassen." „Den räthselhaften Schicksalsfragen unseres Jahrhunderts steht die große Mehrzahl der Zeitgenossen — Hohe und Niedere, Gelehrte und Laien — entweder in verworrener Rathlosigkeit oder in stumpfer und frivoler Gleichgültigkeit gegenüber — denen will Gelzer helfen. Er will „aus der charakterlosen Masse der Lebemenschen und Gewohnheitssclaven heraus" die „noch weit verbreitete geistige Gemeinde aufsuchen, sie ermuthigen und um den Mittelpunkt einiger fundamentalen Ueberzeugungen und Aufgaben sammeln." Der „tiefe Eindruck," den seine „Vorworte" zu machen pflegten, veranlaßt Gelzer nach seinem eigenen Geständniß zum Nachdenken, woher dieser „tiefe Eindruck" denn eigentlich komme. Er giebt uns also den Aufschluß (XII.), dieser tiefe Eindruck rühre daher, weil diese Worte die lebendigen Pulsadern der Strebenden und Kämpfenden unter den Zeitgenossen berührten, und weil man ihnen abfühlte, daß sie aus ernster Vertiefung in die wichtigsten Angelegenheiten der Gegenwart entsprangen." Daher versäumt Gelzer denn auch selten in einem Vorworte, die in den Vorworten der sämmtlichen vergangenen Jahrgänge entwickelten Ideen oft seitenlag mit Anführungszeichen wörtlich noch einmal auftreten zu lassen, damit dieselben auch wiederholt „ihren tiefen Eindruck" machen können. Eine „christliche Gemeinde von Mündigen" soll ja herangebildet werden, die der Vertreter sei des allgemeinen Priesterthums, und in deren Vereinigung „eine große Hoffnung für die Zukunft der christlichen Welt ruht" (S. XIII.) Darum wird es selbst den Lesern des siebenten Bandes noch in der Vorrede S. XII.—XVII. möglich gemacht, durch Vorführung der Quintessenz aller früher entwickelten Gedanken sich das hohe Ziel der Blätter noch einmal zu vergegenwärtigen. Mit der Zeit

scheint die „christliche Gemeinde der Mündigen“ aber doch aus der vorhandenen Ueberfülle von Ideen heraus auch einmal nach etwas Greifbarem sich gesehnt zu haben. Gelzer selbst sagt in der Decembernummer 1856, S. 416, daß ihm von vielen Seiten mündlich und schriftlich, in öffentlichen Blättern und in Privatschreiben die Aufforderung zugegangen sei, aus der „vorbereitenden Stellung herauszutreten, und mit der Entwicklung eines neuen geklärten positiven Systems“ zu beginnen. So leicht aber läßt er sich nicht beikommen. Er antwortet: „Wunsch und Forderung sind begreiflich; aber die entscheidende Frage ist für uns nicht: Was wird gewünscht? sondern: Was thut noth? — Sobald die rechte Stunde gekommen ist, so werden wir auch unser letztes Wort aussprechen. Wollte Gott, diese Stunde wäre schon da! Jetzt aber gedenken wir des Wahlspruchs Friedrichs des Weisen: „Warten können heißt weise sein — und erachten es für ein besseres Werk der Selbstverleugnung, auszuharren in der Vorbereitung und Sichtung, statt sich in ungeduldiger Hast auf ein unreifes Erntefeld zu werfen.“ Solche Selbstverläugnung verdient alle Anerkennung und ist auch nicht ohne Frucht geblieben; denn das Gebiet der Phrase ist immer doch noch ein unschädlicheres als das der Projecte, wenn der Stoff, den man darzubieten hat, unreife Gedanken sind. Uns aber wolle der geneigte Leser verzeihen, wenn uns bei dieser Gelegenheit Reminiscenzen aufsteigen von einer noch viel vollgewichtigeren classisch gewordenen Shakespeareschen Autorität, die auch mit Gewalt sich keine Gründe auspressen lassen wollte.

Greiflicher und bestimmter tritt das Blatt da auf, wo es von den „hierarchischen Restaurationsgedanken der katholischen und halbkatholischen Priesterparthei“ (1855 II. 364) oder vom „neupreußischen Puseyismus“ (ib. S. 374) redet, zu dessen Charakterisirung nicht blos Bunsen's Beschuldigungen von Absolutismus, Feudalismus, Jesuitismus, rückläufigem Treiben, sondern auch Kapf's Worte benutzt werden, daß es leichter ist, äußerlich fromm zu sein, orthodox zu sein, den Cultus der Kirche zu pflegen, als im Geist und Wahrheit Gott zu dienen mit

heiligem Wandel, leichter, Christum mit dem Munde zu bekennen, als ihm nachzufolgen in seinen Fußstapfen."

Wir glauben, im Vorstehenden Tendenz und Haltung des Blattes genügend gezeichnet zu haben, wir werden ihm künftig noch einmal begegnen. Hier schließen wir den Bericht von der Reihe der gegen die Confessionellen sich aufthürmenden Kämpferschaaren einstweilen ab.

Achtes Kapitel.

Die von der kirchlichen Richtung vertretenen Ideen in übersichtlicher Gruppirung.

Inhalt: Die Conferenzen der Confessionellen und ihre tief grabende Geistesarbeit; Darstellung ihrer Grundanschauungen; A. die Kirche als göttliche Institution; B. das Bekenntniß als kirchenbildendes Prinzip; C. der öcumenische Charakter der Kirche; D. das eigenthümliche Charisma der lutherischen Kirche; E. der Blick in die Zukunft.

Der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 12. Juli, „daß zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Prinzipien angemessen sei, daß auf die verschiedenen Vorstellungen, welche sich an den Erlaß vom 6. März 1852 anknüpften, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ertheilt, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge erwartet werden sollten", wurde von Seiten des Oberkirchenraths in so ausgedehntem Maße Folge gegeben, daß derselbe die bisherige Praxis, mit den Vereinen in eingehenden Erlassen Verständigung über die leitenden Prinzipien der Kirchenregierung zu erstreben, völlig aufgab, und die hierhin zielenden Eingaben der Vereine fast durch die Bank unbeantwortet ließ. Es war dies eben so sehr durch die dem Kirchenregiment gebührende Stellung geboten, welche ein fortwährendes Rechten um Prinzipien mit Vereinen und Pastoren unzulässig erscheinen ließ, als es andererseits den Vereinen selbst höchst ersprießlich wurde, um sie von einer ihnen auf die Dauer

gefährlich werdenden Bahn zurückzubringen. Im Jahr 1848 sahen diese gegenüber dem allgemein drohenden Zusammensturz der bisherigen kirchlichen Ordnungen ihre Aufgabe darin, selbstthätig Hand an die Reorganisation der Kirche zu legen, oder wenigstens für den Fall des Abtretens der bisherigen Kirchen-Oberen als compakte zum Handeln bereite Einheit auf dem Platze zu sein. Diese Stellung hatten sie bereits seit dem November desselben Jahres und von da an immer mehr aufgegeben, in dem Maße, als die bisherigen Kirchenbehörden sich zu consolidiren begannen. Bereits im Jahre 1850 konnte Otto auf der Angermünder Conferenz dem berühmten Stahl'schen Motto „Autorität, nicht Majorität" ein anderes nicht minder wichtiges Motto für unsere Kämpfe gegenüberstellen, „praedicatio non executio" sei unsere Aufgabe; Zeugniß ablegen für Recht und Ordnungen der lutherischen Kirche, immer wieder Zeugniß ablegen, die executio dieser Zeugnisse aber der Hand des Herrn zu überlassen. Auch diese Aufgabe war nun im Wesentlichen erfüllt; was für die Nothwendigkeit einer Reorganisation der lutherischen Kirche zu sagen war, das war in den zahlreichen Eingaben, so wie in den Otto'schen Aufsätzen bereits erschöpfend gesagt. Die stets wiederholten Eingaben der Vereine aber und ihr sichtlicher Erfolg machten, daß dieselben sich gewissermaßen als die treibenden Kräfte, wenn ich nicht sagen solle, als die Dränger für die weitere kirchliche Entwicklung ansahen, und also in Gefahr geriethen, in ein gewisses ungeduldiges Treiben hinein sich zu verirren. Dieser Gefahr setzte jener königliche Erlaß ein Ziel; denn als sie sahen, daß ihre Eingaben je länger je mehr unbeantwortet und unbeachtet blieben, standen die Vereine allmälich von diesem Wege ab, und die in ihnen repräsentirte Kraft ergoß sich in andere Bahnen. Es war ja nicht möglich, daß eine Strömung, die in so gewaltigen Lebensfluthen bisher sich bewegt hatte, jetzt plötzlich im Sande verrinnen sollte. Von der bisherigen Richtung abgewiesen, nahmen die Confessionellen forthin den Lauf, daß sie in das Wesen und den tiefen Gehalt der von ihnen vertretenen kirchlichen Ideen sich eingehend vertieften und letztere zu einem organischen Ganzen verarbeiteten.

Die Conferenzen der Jahre 1853—1856 waren Zeugnisse einer tiefgehenden Geistesarbeit, und unter ihren Besuchern sind gewiß Viele, welche angesichts des köstlichen in Christo geheiligten brüderlichen Verkehrs, angesichts der eingehenden Debatten, in denen oft Blitz auf Blitz folgte und dann Morgenröthe, so wie heller Tag über die die Herzen bewegenden Fragen aufging, angesichts des sichtlichen Wehens des heiligen Geistes,

das die Versammlungen durchzog, angesichts der herzergreifenden Gebete, mit denen das ganze Vereinsleben mit allen seinen Sorgen, Freuden und Schmerzen recht eigentlich durchbetet wurde, angesichts der Freude im Herrn, welche die Heimkehrenden allezeit als dauernde Erquickung nach Hause nahmen, — nicht noch ist manchmal in ihren Herzen an die Worte des Psalms erinnert worden: „Vergesse ich dein, Jerusalem, so werde meiner Rechten vergessen. Meine Zunge müsse an meinem Gaumen kleben, wo ich deiner nicht gedenke; wo ich nicht lasse Jerusalem meine Freude sein.“ Welch überströmender Segen war es, wenn auf den Naugarder Conferenzen oft die verschiedensten Ansichten gegeneinander rangen, aber der Kampf stets von der brüderlichsten Liebe moderirt, oder wenn Freude und Leid unserer Hoffnungen je länger je mehr im gläubigen Harren dem Herrn ans Herz gelegt wurde, oder wenn selbst die erlittenen Nackenschläge je mehr und mehr zu ernsterem, herzlichen Gebet für unsere Dränger hintrieben. Wie oft entlockte diese sichtliche Freude im Herrn, diese ehrerbietige Haltung in Bezug auf die Oberen, auch da, wo sie unsere Ansichten nicht theilten und unsere Bitten unerfüllt ließen, den Versammelten ein Lächeln, wenn sie die Aaronssalbe (Ps. 133) dieses Segens verglichen mit den Berichten über den schweinsledernen Dogmatismus und die todten Repristinationsgelüste rc., die den Vereinen seitens ihrer Gegner vorgeworfen wurden.

Aus den Berathungen der Vereine, welche sich über sämmtliche Gebiete kirchlichen Lebens erstreckten, entwickelte sich auf diese Weise allmälich ein ziemlich scharf ausgeprägter Kern leitender Ideen, welcher von einem einheitlichen Kirchenprinzip aus, auf Grund der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche alle das kirchliche Leben der Gegenwart bewegenden Fragen zu einem organischen Ganzen sich gestalten ließ. Dieses im höchsten Grade interessante Bild als ein Gesammtgemälde bis in seine Einzelheiten hinein verfolgt hier darzustellen, war das diesem Kapitel nach der Anlage des Werks bestimmte Aufgabe. Leider sehen wir uns, durch den Raum beengt, jetzt genöthigt, uns mit einer Skizze zu begnügen, in welcher nur die den Kirchenkampf selbst leitenden Ideen in einiger Ausführlichkeit zur Geltung kommen. Der Verfasser behält sich vor, die weitere Ausführung dieser Skizze in der von ihm redigirten „Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens“ zu liefern. Hier sollen uns zunächst nur die Fragen nach der Bedeutung der „Allgemeinen Kirche“, ihrer Leiblichkeit und Gründung auf die Bekenntnisse, ihrer Spaltung, der Aufgabe der lutherischen Kirche

in ihrer Sonderung, der wahren und falschen Union und der Separation beschäftigen, welche Fragen ja heute im Vordergrunde stehen.

A. Die Kirche als Schauplatz der Offenbarungen Gottes und als Leib des Herrn ist principaliter eine göttliche Institution.

Wie weit das Herz der „engherzigen Orthodoxen" von der ihnen so oft vorgeworfenen Sucht nach engen Schranken entfernt war, das springt sofort in die Augen, wenn wir diese tief innige Liebessehnsucht uns vergegenwärtigen, mit welcher sie nicht blos alle Menschen, sondern selbst alle erschaffene Creatur als mitanbetend vor dem Herrn und als Mitgenossen seiner segnenden Liebe umfassen.

„Soll die Kirche des Herrn (Monatsschrift 1858, S. 34) die Fülle der Offenbarung des Herrn Jesu umfassen, so darf sie sich nicht blos auf die Menschenwelt beschränken, sondern muß im Himmel und auf Erden Alles umfassen, was sichtbar und unsichtbar ist, auch die seufzende Creatur." — „Nach der Schrift selbst ist die Welt ein Gedanke Gottes, gekleidet in das Gewand der Leiblichkeit. Sie ist das verleiblichte Wort des Herrn, und darum die Offenbarung seiner Herrlichkeit. So ist sie auch eine heilige Schrift, die von ihm zeuget. Wohin wir blicken, fällt unser Auge auf ein fleischgewordenes Gotteswort; denn alle Lande sind seiner Ehre voll. Und wie die sichtbare Welt die Verleiblichung göttlicher Gedanken ist, so ist sie auch die Stätte, in welcher ein dem Göttlichen verwandtes Geistesleben erwachen, sich bethätigen und darstellen soll, das zur Ebenbildlichkeit Gottes bestimmt, von den Kräften der Ewigkeit durchströmt, einer Verklärung entgegenreift, in welcher Gott ist Alles in Allem ... Denn Gottes Gedanken sind Gedanken der Ewigkeit, ob sie auch zeitweise sich kleiden in die Vergänglichkeit des Staubes ... Der menschliche Geist, der von der Natur dessen ist, von dem und zu dem alle Dinge sind, ist auch berufen, die in der Sichtbarkeit verleiblichten Gedanken nachzudenken. Dies ist die Aufgabe der Naturwissenschaft. Sie ist deshalb die irdische Schwester der Theologie" (Monatsschrift 1855, S. 109).

In diesen Schauplatz heiliger Gottesoffenbarung trat, nachdem vom Menschen aus das Verderben ihn durchgiftet hatte, in Menschengestalt der Herr Jesus als das fleischgewordene Wort, ein Opfer für die Sünde, und bot seinen Leib dar, stiftete aber zugleich die Kirche, als seinen Leib (Monatsschrift 1855, S. 79; 1857, S. 5). Die Kirche ist der Leib des Herrn; und die

Die Schrift spricht von ihr also nicht als in einem Tropus, sondern so sehr im eigentlichen Sinne des Worts, daß sie (Eph. 5, 20) von den Christen sagt, sie seien seine Glieder, von seinem **Fleisch** und **Gebein**. Damit ist gemeint, daß die Kirche der creatürliche Organismus ist, in welchem und durch welchen der Herr seine erlösende Wirksamkeit auf Erden zur Ausführung bringt. „Als Leib des Herrn ist sie **sein Organ**; **er** ist es also allein, welcher in ihr wirkt, und sie darf sich nicht über das ihr gegebene Maß rühmen“ (Monatsschrift 1855, S. 80):

Sie ist nicht ein todtes Werkzeug, sondern in ihrem Haupte lebendig, und existirt und äußert sich nach den Gesetzen alles organischen Lebens in lebendiger Wechselwirkung zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter einander“ (ib. S. 97). „Durch die Bezeichnung der Kirche als σῶμα ist sie unwidersprechlich in das Gebiet der Leiblichkeit gewiesen. Dieser Ausdruck duldet nicht, daß man die Kirche als eine geistige Wesenheit auffasse“ (Monatsschrift 1853, S. 158) und sie primär als eine unsichtbare ansehe“ . . . „σῶμα ist aber nicht die Leiblichkeit als Masse und Sammlung von Atomen, oder als Hyle ringender Elemente. Der Begriff desselben erfüllt sich erst in dem der organisch-lebendigen Leiblichkeit. Es ist die Leiblichkeit des Organismus“ (ib. S. 159).

Ist aber die Kirche Christi Leib, so ist sie auch primär eine göttliche Institution zur Spendung des Heils, nicht eine menschliche Religionsgesellschaft, die auf gewisse Prinzipien hin sich zusammen thut. Sie ist nicht, wie bei Höfling principaliter unsichtbare Gemeinschaft des Glaubens und der Gläubigen, und nur consecutiv und sekundär Organismus zur Darstellung und Bethätigung des Glaubens, sondern sie ist zuerst und wesentlich göttlich instituirter, in den göttlichen Gnadenmitteln verfaßter Organismus, und erst consecutiv und sekundär gläubiges Leben, das aber, abgelöst von jenem, niemals Kirche ist (Monatsschrift 1853, S. 165).

„Die Frage ist: ob die Kirche des Herrn wahrhaftig sein Leib, d. i. der von ihm selbst gesetzte geistleibliche Organismus für die Ausführung und Vollendung des Heils durch den Geist Gottes ist, und als solcher sich äußerlich gestalten soll, oder ob sie nur die Summe einzelner Individuen ist, die in einem Verhältniß zu Christo sich befinden und keine andere Einheit kennen, als diese freilich unendlich mannichfach individuell normirte Beziehung zu ihm. Es fragt sich: „Soll die Kirche des Herrn ihrer objectiven Stiftung gemäß noch fortexistiren, oder soll sie sich zu einer Religionsgesellschaft fortentwickeln, die das Prinzip der unendlichen Individualität als das Wesentlichste in ihr Gesellschaftsstatut aufnimmt“ (Monatsschrift 1857, S. 5). Und die Antwort auf diese Frage, welche eigentlich den Nerv der die heutige

Zeit bewegenden Kämpfe berührt, lautet (Monatsschrift 1855, S. ...): „Nicht Menschen machen die Kirche, sondern es sind die großen Thaten Gottes, welche sie zur Kirche versammeln und vereinen. Ist die Pfingstgemeinde die erste erscheinende Kirche Christi, so ist sie dies doch erst durch die Pfingstthat in ihrem organischen Zusammenhange mit dem Werke der Erlösung, das in der Menschwerdung Gottes vollbracht ist." — „Die christliche Gemeinde ist keineswegs eine Corporation von Geheilten, sondern von Solchen, die sich in die Pflege des göttlichen Worts gegeben haben, damit sie, wie sie principaliter in Christo das Heil haben, in geschichtlicher Entwickelung und Förderung das Heil empfangen" (Monatsschrift 1853, S. 5). „Die Kirche, als die Verwalterin der Sacramente in ihrer unauflöslichen Verbindung mit dem Worte Gottes ist die Heilsanstalt, das ist die Anstalt für die Berufung zum Heil und für die Erziehung zum Heil ... Die Gemeinde der Heiligen ist das Resultat und Product der Heilsanstalt, das letzte Glied und die Frucht des Lebensprozesses der Kirche, und nicht der Anfang und der Lebenspunkt derselben" (Monatsschrift 1857, S. 575).

Mit dieser Darlegung ist prinzipiell bereits die Position gegeben, welche das kirchliche Amt sowohl, als auch das Individuum und auch die Gemeinde in ihrer Totalität zu den göttlichen Faktoren einzunehmen haben, daß sie nämlich von denselben normirt werden, nicht sie als souveräne Religionsgesellschaft aus sich setzen und normiren. Weil aber die Kirche auf diese Weise ausschließlich nur als Autorität über den Einzelnen stehend gedacht, alle Selbstbewegung und Entwicklung der Gemeinde erdrücken und in den katholischen Begriff einer in sich abgeschlossenen starren Autorität verknöchern würde, so war es auch nothwendig, die andere Seite der Institution hervorzuheben, daß die Gemeinde in ihrer Totalität und in den einzelnen Individuen doch nicht todte, sondern lebendige Keime sind, daß sie als lebendige Glieder am großen Leibe Christi auch selbstthätig mit eingreifen in die Entwicklung des Leibes Christi. Deshalb werden obige Sätze auch wieder moderirt durch folgende:

„Der Herr will die Kirche nicht entwickeln als eine außer ihr stehende Macht, die von oben her forttreibend einwirkt, sondern die Kirche soll sich als Kirche entwickeln, d. h. der Herr treibt vorwärts als das mit seinen Gliedern organisch verbundene Haupt, die Glieder sind es, die in der Kraft des Herrn vorwärts drängen, die als Glieder vorwärts drängen zur Ausgestaltung der Kirche (Monatsschrift 18.., S. 150). So ist denn „nach dem symbolischen Kirchenbegriff die Kirche ebensowohl göttliche Heilsanstalt in der Ordnung der Gnadenmittel, als vom Glauben erfüllte Gemeinschaft; und wo sie beides gleich sehr ist, da ist sie principaliter. Soll an dieser Kirche aber ein Primäres und ein Secundäres unterschieden werden, so ist, da der Glaube das consequens der Gnadenmittel ist, das, was ihr den Charakter einer göttlichen Institution giebt, das Primäre an ihr. Sie ist

vor allem göttliche Heilsanstalt, welche in den Gnadenmitteln die Kräfte der zukünftigen Welt in diese Zeitlichkeit hineinträgt und sie verklärt, eben dadurch aber zu einer vom Glauben beseelten Gemeinschaft, zu einem Reiche Christi auf Erden wird" (Monatsschrift 1854 S. 174).

Auf diese Weise vermeidet der von den Confessionellen aufgestellte grundlegende Kirchenbegriff beide Abwege, sowohl den des Romanismus, welcher die gläubige Subjectivität, ja die Gemeinde selbst unter der Wucht der Institution erdrückt und nicht zur Selbstthätigkeit sich entwickeln läßt, als auch den des Subjectivismus, welcher den Begriff einer über dem Individuo stehenden göttlichen Institution, und den Begriff des objectiv einwirkenden Gnadenmittels völlig einbüßt, und darüber in ihren Darstellungen der Kirche, sei es als einer Religionsgesellschaft, sei es als einer Alliance der „Gläubigen", nicht minder als die ihnen entgegengesetzte Parthei der Römisch-Katholischen zu Carricaturbildungen führt.

B. Das Bekenntniß als kirchenbildendes Prinzip.

Eine zweite Frage bewegte die Erörterungen der kirchlichen Richtung: durch welche Vermittlung tritt die göttliche Institution der Kirche in die geschichtliche Wirklichkeit? Bei Beantwortung dieser Frage stellte sich zunächst ein entschiedener Gegensatz heraus gegen die Meinung derer, die die Kirche auf den sogenannten reformatorischen Prinzipien entstehen lassen wollen.

„Auf diesem Wege verliert man (Monatsschrift 1855 S. 82) den göttlichen realen Lebensgrund der Kirche; dieser muß in einer Gottesthat (S. 83) gesucht werden, nicht in Prinzipien. Die Entwicklung der Kirche geht in realen Gestaltungen einher, nicht in Abstraktionen. Die beiden Prinzipien, als Abstraktionen, „haben kein Moment in sich, das eine positive Entwicklung in sich schlösse, sie sind rein negativ, abwehrend", das Wort allein zeigt dies zur Genüge (ib. S. 104). Die Reformatoren haben auch nie daran gedacht, auf diesen Prinzipien eine Kirche aufbauen und entstehen zu lassen, oder gar diese Canones als einzige Bekenntnißgrundlage für die Kirche hinzustellen: „Mögen wir daher diese Prinzipien in Ehren halten, als das, was sie sind: reformatorische Prinzipien, kritische und normirende Canones, wo es sich darum handelt, irgend eine Lehre zu prüfen, die in ihr Gebiet fällt! Stemmen wir uns dagegen mit ganzem Ernst wider den Mißbrauch derselben, sie zur Kirchengrundlage zu machen, wozu sie nach allen Seiten nicht nur unzureichend, sondern durchaus untauglich sind" (ib. S. 106).

Die Mittel, durch welche der göttliche Leib der Kirche in die geschichtliche Erscheinung hinabragt, müssen daher wirklich göttliche Realitäten sein, und diese sind, wie dies auch die Augustana besagt, Wort Gottes und Sacrament (Monatsschrift 1850, S. 80). Aber diese in ihrer Abstraction genügen freilich auch nicht, es bedarf irgend welches constitutiven Factors, um Wort und Sacrament nicht in der Luft schweben zu lassen. Welches ist dieser? Etwa die Gemeinde, oder das Predigtamt, als Mandatar, dem die Verwaltung beider Gnadenmittel anvertraut wäre? Für letzteres scheint die Augsburgische Confession Art. 5 zu sprechen: „Gott hat das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben“, in welchem Ausspruch das Predigtamt gewissermaßen als dritter constitutiver Factor auftritt. Doch wagte man (Monatsschrift 1856, S. 509, 510) aus Furcht vor dem Abwege des Romanismus und einer Geistlichkeitskirche, nicht, diesen Gedanken zu verfolgen; die Gemeinde als solche konnte man auch nicht als Mandatar anerkennen, so treffen wir denn hier noch auf eine Lücke, welche den ferneren Berathungen der Kirchlichen aufbewahrt bleibt. Die Euen'schen Thesen, welche (Monatsschrift 1857, S. 272) versuchten, die Leiblichkeit der Kirche vom Sacramentsbegriff aus zu construiren, haben ebenfalls noch nicht zu einem Abschluß der Berathungen geführt. Ein erneuerter Versuch im Vorwort 1859 geht von dem Gedanken aus, daß der Herr Christus durch Selbstmittheilung in den heiligen Sacramenten seinen Leib in den Menschen gleichsam neu gestalte. Indeß bedarf auch dieser Gedanke noch reiflicher Erwägung, so daß wir hier noch ein seitens der Vereine ungelöst gebliebenes Problem vor uns haben.

Bestimmter schon ist dagegen der **Gemeindebildende** Factor erkannt, nämlich das kirchliche Bekenntniß.

„Die gemeinsame **Aneignung** des entfalteten Lebensgrundes in Wort und Sacrament begründet die Wirklichkeit der Kirche. Die Art und Weise der gemeinsamen Aneignung kommt zunächst zur Erscheinung im Bekenntniß. Bekenntnißlosigkeit ist Nullität des Gemeinsamen und der Gemeinde. Das Bekenntniß ist Aussage der Gemeinde über die Art und Weise, wie der objective Lebensgrund sammt der in ihm verfaßten Lebensform gemeinsam erkannt und angeeignet ist. Jede bestimmte Kirche ist durch ihr Bekenntniß bestimmt. Kirche (Gemeinde) und Bekenntniß sind Wechselbegriffe. Die erscheinenden Kirchen haben also zwei wesentliche Factoren: a) die Bethätigung der göttlichen Objectivität: Wort und Sacrament; b) die Bethätigung der menschlichen (aneignenden) Subjectivität. Die Kirche als Verbindung beider ist ein Gottmenschliches. Wegen der möglichen Differenz zwischen den Factoren a und b sind die verschiedenen Kirchen ebenso viel Versuche, das

Bekenntniß zu Wort und Sacrament in möglichster Lauterkeit auszudrücken. Das Hinangekommensein zu einerlei Erkenntniß des Sohnes Gottes ist zugleich die Ruhe, welche dem Volke Gottes verheißen ist" (Monatsschrift 1850 S. 80). „Wo Gemeinschaft sein soll, muß Gemeinsames sein; erst nachdem die Vielen gemeinsam sich bekannt haben, bilden sie eine Kirchengemeinschaft. Das Bekenntniß ist Merkmal der kirchlichen Persönlichkeit, die Darstellung der Zugehörigkeit zur Gemeinde" (Monatsschrift 1853 S. 38 f.). „Das Bekenntniß ist also kirchenfordernd und kirchenbildend" (Monatsschrift 1850 S. 91). „Die Kirche als selbstbewußter Organismus hat ihre Grundlage im Bekenntniß" (Monatsschrift 1855 S. 98).

Wenn auf diese Weise das Bekenntniß eine subjective That der Gemeinde ist, so hat es doch die letzten Wurzeln seines Entstehens nicht im Willen der Gemeinde.

„Christus, das Wort, hat sich zu uns bekannt, er hat uns sein Wesen explicirt; aber sobald der heilige Geist ausgegossen war, beginnt das Bekennen. Der durch den heiligen Geist in uns verklärte Christus wirkt das Bekennen. Der Mensch kann nur bekennen, was er gehört und gesehen hat" (Monatsschrift 1853 S. 35).

Da aber alle Kirchenbildungen geschichtliche Thaten Gottes sind, nicht willkührliche Unternehmungen gelehrter Theologen, sind auch die kirchlichen Bekenntnisse, zu denen sich die Confessionen zusammenthun, geschichtlich erwachsene und also göttlich geschenkte Gaben des Herrn an die Gemeinde.

„Jeden Satz des Bekenntnisses möchte man ein Ehrengedächtniß der Kämpfe und Siege der Kirche nennen, davon sie nichts aufgeben kann, ohne sich selbst aufzugeben. Die Kirche muß ihrer innersten Natur nach ein historisch entwickeltes Bekenntniß haben; nur ein solches Bekenntniß kann Kirchengrundlage sein" (Monatsschrift 1855 S. 103). „Das Bekenntniß ist, weil kirchliches, stets ein bestimmtes, historisches; als solches eine Totalität, nicht ein Aggregat von Paragraphen, davon etliche gestrichen oder geändert werden könnten, ohne daß das ganze Bekenntniß ein verändertes würde" (Monatsschrift 1850 S. 88).

Jedes Unternehmen von Theologen, etwa ein Bekenntniß neu zu machen, und durch einen Consensus von Gelehrten entstehen zu lassen, vielleicht gar durch Subtrahiren gemeinsame Bekenntnisse zu fabriciren, von denen man nicht sagen kann mit Epheser 4, daß die Bekenner heran, sondern daß sie herunter gekommen sind zu einerlei Glauben, — ist daher eine Thorheit und gänzliche Verkennung der Natur eines kirchlichen Bekenntnisses, und zugleich eine nicht geringe Anmaßung, daß Theologen hinter dem Studirtisch es unternahmen, ihre selbstersonnenen Gedanken den göttlichen, in bewegtem Kampfe gereiften Gnadengeschenken an die Seite zu setzen. Ein Bekenntniß kann nur die im heißen Kampfe gezeitigte, durch den heiligen Geist ge=

schenkte That einer ganzen bekennenden Gemeinde sein, nicht die That eines wohlstudirten Theologen.

Weil aber das kirchliche Bekenntniß eine That der Gesammtheit ist, und zugleich der Ausdruck ihres gemeinsamen Glaubens, so muß dasselbe auch als alleiniges constituirendes Prinzip der Gemeinden angesehen werden (Monatsschrift 1853, S. 357), eine Autorität, die weder dem Kirchenregiment noch irgend einem kirchlichen Organe zuerkannt werden kann.

Als constituirendes Prinzip aber muß das Bekenntniß alle Lebensäußerungen der Gemeinde regieren. „Was in der Kirche ist, muß dem Bekenntniß conform sein, nicht dem Kirchenregiment“ (Monatsschrift 1851, S. 3). Das Bekenntniß ist insonderheit norma docendi, colendi et regendi (Witt. Vortr. S. 26), d. h. sowohl die öffentliche Lehrthätigkeit der Beamteten in der Kirche, als auch die Thätigkeit der Regierenden, als auch der Cultus muß dem Bekenntnisse conform sein. Alle Autorität des Bekenntnisses beschränkt sich also auf die kirchlichen Lebensäußerungen. Das Individuum als solches ist nicht darum an das Bekenntniß gewiesen, damit es dadurch selig werde, sondern darum, damit es sich als Gemeindeglied ausweise. Der Geistliche ist darum auf das Bekenntniß zu verpflichten, nicht, als ob das Bekenntniß die absolute Wahrheit sei, sondern weil die Kirche ein Recht hat, zu verlangen, daß ihre Diener den von der Gemeinde recipirten Glauben auch lehre. Es ist daher nur Unverstand oder Bosheit, wenn die Gegner den Kirchlichen vorwerfen, sie wiesen dem Bekenntnisse die Stelle an, welche nur der heiligen Schrift gebührt. Gegen diese Folgerungen haben sich die Letzteren überall entschieden verwahrt.

„Das Bekenntniß ist ein Richter, nicht über das, was wahr ist, sondern über das, was der Glaube der Kirche sei. Was Wahrheit sei, darüber entscheidet allein die heilige Schrift; aber was Kirchenlehre ist, darüber entscheidet allein das Bekenntniß ... Das Bekenntniß ist der Zaun, innerhalb dessen nicht die Seligkeit, sondern die Kirche eingeschlossen wird ... ob du selig wirst oder nicht, darüber entscheidet allein dein Glaube oder Unglaube; aber ob du der Kirche angehörst oder nicht, darüber entscheidet das Bekenntniß ... Als falsch werden daher die Sätze verworfen: 1) confessio est fundamentum ecclesiae (denn dies ist nur Christus); 2) confessio est judex veritatis (denn dies ist nur die heilige Schrift); 3) confessio est sepimentum salutis (denn dies ist nur der Glaube); 4) confessio est norma credendi immobilis“ (denn dies ist nur die Schrift); vgl. Wittenberger Vorträge S. 25, 31, 32. Dagegen ist die confessio Norm für die kirchlichen Akte, also norma docendi, colendi, regendi. „Willkührliche Disposition des Kirchenregiments über das Bekenntniß ist Pa-

pismus" (Monatsschrift 1850 S. 88). „Es ist hiernach keine redliche oder doch keine umsichtige Streitführung, wenn man uns unterlegt, wir erklärten das ewige Heil eines Menschen für abhängig vom lutherischen Dogma, und uns dann mit großer Emphase entgegenhält, das Heil eines Menschen hänge nicht an der Orthodoxie, sondern an der rechtschaffenen Buße und am Gebet im Kämmerlein u. s. w. Das alles erkennen und vertreten wir eben so gut, als unsere Gegner. Aber es handelt sich bei der Frage der Union nicht darum, ob ein Mensch durch Läugnung der lutherischen Lehre seines Heils verlustig gehe, was niemand behauptet — sondern darum, ob die Kirche Lehren aufgeben dürfe, die ihr zur sicheren Bereitung des Menschen für das Heil anvertraut sind" (Stahl, Union 2c. S. 343).

Weil aber das Bekenntniß das die kirchlichen Lebensäußerungen regierende Prinzip ist, so steht es auch über dem Subject, sowohl über dem einzelnen, als auch über jeder Masse von Subjecten der Gemeinde. Nicht die zur Zeit lebenden Glieder der Gemeinde haben das Bekenntniß zu bestimmen, sondern die einzelnen Individuen werden aufgenommen in die bereits vor ihnen bestehende Bekenntnißgemeinde. Die Kirche kann dafür, wie weit der Einzelne in das Bekenntniß hineinwachse, keine Bürgschaft übernehmen; seine Aufgabe ist das Hinankommen, nicht das Hinangekommensein zu einerlei Erkenntniß; wie weit er aber auch hineingewachsen sei, das Bekenntniß selbst bleibt ihm gegenüber als Autorität stehen (Monatsschrift 1853, S. 54, 466). Auch von den Dienern am Wort fordert die Kirche nicht, daß sie glauben, wie es im Bekenntniß vorgeschrieben ist, sondern nur, daß sie nicht anders öffentlich lehren, als was mit dem zu Recht bestehenden Bekenntniß der Gemeinde in Uebereinstimmung ist.

Es genügt nun keineswegs, daß nur die kirchlichen Lebensäußerungen der einzelnen Gemeinde durch das Bekenntniß normirt werden, sondern die Einzel-Gemeinde hat auch Rechte und Ansprüche an die Kirche, der sie angehört, und die ihr Dienste zu leisten hat, welche über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde hinausgehen, z. B. die Ausbildung der Kirchenlehrer, ihre Prüfung, Ordination, die Beaufsichtigung der Lehre 2c. 2c. Es versteht sich von selbst, daß auch alle diese Lebensakte der Kirche in Uebereinstimmung stehen müssen mit dem kirchlichen Bekenntniß, daß also die dieselben überwachenden und leitenden Behörden ebenfalls ihr Amt nur in Gemäßheit des kirchlichen Bekenntnisses ausüben dürfen (Monatsschrift 1853, S. 465 2c). Demzufolge ist es ein Postulat kirchlicher Ordnung, daß die gesammte Organisation und Leitung und Oberleitung der Gemeinde in der Kirche in Uebereinstimmung stehe mit dem kirch-

lichen Bekenntniß, ein Postulat, welches so selbstverständlich ist, daß jeder Verstoß gegen dasselbe nur mit schwerem Schaden oder Zerrüttung der Gemeinde vollführt werden kann. Ein anderes Postulat ist, daß, wo ein kirchliches Bekenntniß als in einer Gemeinde zu Recht bestehend anerkannt wird, auch das Recht dieser Gemeinde auf kirchliche Ordnungen zugestanden wird, mit einem Wort, daß wo lutherisches Bekenntniß, da auch lutherische Kirche ist. —

Wenn im Vorigen das kirchliche Bekenntniß als regierendes Prinzip der Gemeinde hingestellt ist, so darf nun freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß jedes kirchliche Bekenntniß um des bei seiner Entstehung mitwirkenden menschlichen Factors willen, auch der Möglichkeit des Irrthums, sowie der Fähigkeit zur Weiterentwicklung zugänglich ist.

„Niemand hat jemals behauptet, daß der Brunnen der in der Offenbarung gegebenen göttlichen Wahrheit durch die Reformation ausgeschöpft sei. Niemand stellt in Abrede, daß es in unserem Bekenntniß Gebiete giebt, welche noch heller von dem Licht der göttlichen Wahrheit zu durchleuchten sind. Es waltet unter uns kein Zweifel darüber, daß das Bekenntniß einer organischen Fortbildung nicht nur fähig, sondern auch bedürftig ist" (Monatsschrift 1856 S. 23, 24), wie denn namentlich der locus von der Kirche solcher Entwicklung dringend bedarf (Monatsschrift 1853 S. 341, vgl. 1850 S. 169—171); so daß auch die Leipziger Conferenz von 1854 sagt: „Die loci von der Kirche, vom kirchlichen Amt und was damit zusammenhängt, sind ja ohne Zweifel solche, welche unsere Symbole nicht bis zur vollen theologischen Durchführung gebracht haben; diese scheint vielmehr die Aufgabe unserer Tage auszumachen."

Das einzelne Individuum sowohl, als die theologische Wissenschaft haben daher das Recht, an der Weiterbildung des Bekenntnisses zu arbeiten. Nur darf weder das einzelne Individuum, noch ein Concil von Professoren, noch das Kirchenregiment auf eigene Hand diese Weiterentwicklung in Gestalt von Addiren, Subtrahiren oder Multipliciren von Bekenntnißparagraphen vollziehen wollen. Zur Weiterentwicklung der Gemeindebekenntnisse muß der heilige Geist selbst in geschichtlichen großen Evolutionen das Signal und die Anweisung geben. Denn, (sagt Stahl Evang. Kirchenzeitung 1853, S. 1026), „die confessionelle Differenz zwischen den Lutheranern und Reformirten im Kirchengebiete ist wohl zu ertragen, unerträglich aber wäre es, so viel Confessionen als Professoren der Theologie zu haben."

c. Der öcumenische Charakter der Kirche gegenüber den in ihr entstandenen Spaltungen.

„Es ist nur Eine Kirche. Der Herr hat nur Eine Kirche gegründet; die Schrift enthält nicht die mindeste Andeutung von mehreren Kirchen, sie verurtheilt vielmehr alle Spaltungen und betont auf das Stärkste die Einheit. Diese Kirche ist Gemeinde der Heiligen, Leib des Herrn" (Monatsschr. 1856, S. 506). Darum sind selbst nach der Spaltung alle die verschiedenen Abtheilungen der Kirche Glieder des Einen Leibes Christi, ihre Schuld muß als eine gemeinsame anerkannt und getragen und ihr Gedeihen als gemeinsamer Gegenstand des Gebets erkannt werden (Monatsschrift 1858, S. 6, 7). Daß nun in diesen Einen Leib Christ Spaltungen hineingekommen sind, ist zunächst Folge der Sünde. Ohne die Sünde hätten verschiedene Färbungen und Richtungen sich entwickeln können, und in Gemäßheit der verschiedenen Begabung der Nationalitäten sich entwickeln müssen. Daß aber diese Verschiedenheit der Richtungen zur Spaltung des Leibes Christi geführt hat, ist Folge der Sünde, deshalb bußfertig zu beklagen und vom Herrn Heilung zu erbitten. Aber:

„Unser Urtheil ist nicht, daß die Scheidung der Kirchen allein durch menschliche Sünde vollzogen sei. Leugnen wir nicht, daß auch diese daran Theil habe, so schließen wir darum doch die göttliche Regierung der Kirche nicht aus, welche es gewollt hat, daß das volle Licht der Offenbarung in drei gebrochenen Farben die Welt erleuchte. Darin ruht nun aber auch für uns der feste Glaube, daß, wie die farbig gebrochenen Strahlen doch nur ein einiger Lichtstrahl sind, so auch die drei Kirchen trotz ihrer gegenwärtigen Geschiedenheit dennoch zusammengehören, und daß sie nach dem unerforschlichen Rath der göttlichen Weltregierung jede einen besonderen Theil der, der ganzen einigen Kirche gestellten Aufgabe bekommen haben, damit die volle Mission der Kirche erfüllt werde. Wir glauben an die Zusammengehörigkeit nicht zweier, sondern dreier Kirchen" (Monatsschrift 1856, S. 15) . . . Darum hat jede Kirche ihren besonderen Theil an der Katholicität des ganzen Leibes Christi; erst in ihrer Gesammtheit stellen sie die Fülle des Leibes Christi dar; jede sucht ihre Besonderheit zur Katholicität zu verklären. Und daß wir dies anerkennen, „das ist die große wahre Union, zu der wir uns bekennen" (ib. S. 16). Darum erkennen wir, daß alle drei jetzt getrennten Kirchen im Besitz von Wort und Sacrament und in ihrem Bekenntniß zu Christo dem Gekreuzigten auch im Stande sind, dem Herrn Jesu Kinder zu gebären, die ihm in Zeit und Ewigkeit angehören (vgl. Monatsschrift 1855 S. 283). Nicht blos zwei, sondern drei Kirchen gehören zusammen; das Licht, das in sie hinein gebrochen ist, muß aus allen gesammelt werden (Monatsschrift 1856 S. 21. 22).

Darum erkennen wir an den beiden anderen Kirchen auch ihre sonderlichen Gaben, an der römischen, daß sie hat, was uns fehlt, feste Ordnungen (Monatsschrift 1853, S. 13, 14). Noch mehr aber erkennen wir in der reformirten Kirche besondere Gaben und Gnaden des Herrn. „Wir erkennen an, daß das lebendige Wort bereits eine überwiegende Summe von Bekenntnissen aus sich herausgestellt habe, welche gemeinsam sind der lutherischen Kirche und der reformirten", wir erkennen, daß trotz der rationellen Verschiedenheit und Form doch „ein gemeinsamer Pulsschlag durch beide Kirchen geht" (Otto: Documente S. 16, 17).

„Es ist eine innere Werthschätzung und Gemeinschaft unter beiden Confessionen geboten". (Stahl: Union rc. S. 428). Die reformirte Kirche hat ihre eigenthümlichen großen Züge der Gnade und des Segens (S. 431): „Jene unbedingte Hochachtung des Wortes Gottes auch in seinem unerkannten Inhalt und seine unmittelbare Hereinstellung mitten in unser Leben, jene Hut und Wache gegen unbegründete Heiligthümer, wo sie nicht die begründeten abwehrt, jene Richtung nach Bethätigung des Glaubens, nach Gründung eines geheiligten Gemeindewesens und die Thatkraft in demselben — das sind eigenthümliche und tiefgehende Züge, durch welche die reformirte Kirche, auch wenn sie jene (anderweitigen) Lehren aufgiebt, reformirte Kirche, eine bestimmte Individualität und Factor im Großen der Kirche Gottes bleibt" (Stahl l. c. S. 418, 419): „Wir erachten sie nicht als eine abgefallene, eine vom Leibe Christi abgetrennte. Wir erachten sie als eine Schwesterkirche, als ein gesegnetes Werkzeug Gottes" (ib. S. 440).

Aber bei aller dieser Anerkennung der anderen Kirchengemeinschaften bleibt doch ein durchaus verschiedenes Gepräge in ihnen unverkennbar, und zwar so unverkennbar, daß da verschiedene geistige Eigenthümlichkeiten sich auch in einer verschiedenen Leiblichkeit ausprägen, auch die kirchlichen Verfassungsformen sich anders gestalten in der römischen, anders in der lutherischen, anders in der reformirten Kirche (Monatsschrift 1851, S. 151).

Deshalb kann die also geschichtlich gewordene Eigenthümlichkeit nicht einfach durch menschlichen Machtspruch und Willkühr aufgehoben gedacht werden; man muß in den Formen des kirchlichen Lebens sowohl die Eigenthümlichkeiten schonen, als auch anerkennen, daß so lange dieselben unüberwunden und unausgeglichen bestehen, gemeinsame Verfassung ein schweres Unrecht gegen alle drei Theile sein würde, welches in allerlei Schwankungen und sündigen Eruptionen sich zu erkennen geben würde. Hand in Hand mit der Anerkennung des Gemeinsamen muß also auch die Sicherung des Eigenthümlichen gehen. Jede

Kirche muß ihrer Wahrheit gemäß sein, und muß mit Bewußtsein auch die Fehler der anderen Kirchen erkennen, welche eine äußerliche Scheidung von ihnen in kirchlichen Ordnungen nothwendig machen, selbst trotz der Anerkennung des Christlichen in ihnen.

D. Das eigenthümliche Charisma der lutherischen Kirche.

Die lutherische Kirche, „diese Sonderkirche in ihrer äußerlichen Begrenzung, ist nicht die eine wahre Kirche" (Monatsschrift 1855, S. 104). Wo sie mit dieser Forderung auftreten würde, da würde sie die übrigen Kirchen von der Zusammengehörigkeit des Leibes Christi ausschließen; dies würde aber, da Christus sie nicht davon ausgeschlossen hat, nichts anderes heißen, als daß sie sich selbst vom Leibe Christi ausschlösse. Die Kirche des Herrn reicht so weit Wort Gottes und Sakrament reicht.

Aber wenn die lutherische Kirche die anderen Kirchen neben sich anerkennt, kann sie sie dennoch nicht als coordinirt und völlig ebenbürtig neben sich anerkennen.

„Die lutherische Kirche darf anderen Kirchen nie die Position einräumen, daß sie coordinirt mit denselben nur einen Theil der Wahrheit bekenne, sondern muß das festhalten, daß ihr Bekenntniß die lautere Wahrheit enthalte, von welcher aus das Licht lauteren Bekenntnisses auch auf die übrigen Kirchen ausstrahlen muß" (Monatsschrift 1856, S. 521).

Deshalb hat sich die lutherische Kirche nie in die Separatstellung drängen lassen, als sei sie nur eine partielle Kirche. Den Reformatoren lag der Gedanke völlig fern, als wollten sie eine lutherische Separatkirche aufrichten, gesondert von dem Leibe der allgemeinen Kirche.

„Die Bekenntnisse der sogenannten lutherischen Kirche, welche wesentlich apologetisch sind, zeigen schon durch ihre Fassung, wie weit unsere Väter davon entfernt waren, ein Sonderkirchenthum aufrichten zu wollen. Sie forderten nicht eine Sonderexistenz, sondern die Freiheit für das lautere Wort und Abstellung der Mißbräuche" (Monatsschrift 1857, S. 11). Die Reformatoren sowie die symbolischen Bücher kennen nur Eine heilige christliche Kirche, die da ist die ganze Christenheit auf Erden (Monatsschrift 1857, S. 368; 1858, S. 28; 1849, S. 147).

Von dieser Position aus kämpft die lutherische Kirche nicht gegen die anderen Kirchen, sondern nur gegen die Irrthümer

und Mißbräuche in ihnen; was in ihnen wahr ist, erkennt sie als ihr Eigenthum an, und betrachtet sich von diesem Gesichtspunkt aus als die öcumenische Kirche, die eben alles als das Ihrige erkennt, es mag sonst in äußerlichen kirchlichen Formen und Umgebungen sein, in welcher es wolle, wenn es nur mit des Herrn Jesu Stiftung und dem lauteren Gotteswort übereinstimmt. „Sie hat ihre Glieder in allen Confessionen, und hat den Beruf, diese Glieder zu sammeln, nicht durch Proselytenmacherei, sondern durch Ueberwindung der falschen Bekenntnisse, durch die ihr von Gottes Gnaden verliehene Wahrheit" (Monatsschrift 1855, S. 104). Als wahrhaft öcumenische Kirche ist sie daher die rechte Union aller Kirchen, die Kirche der rechten Mitte, welche, die extremen Gegensätze und Irrthümer der römischen, wie der reformirten Kirche ausscheidend, und die in ihnen gefundene Wahrheit in sich concentrirend, die wohl moderirte Kirchengemeinschaft darstellt.

„Die lutherische Kirche ist die wahrhaft öcumenische, und die Gläubigen aller Confessionen gehören ihr innerlich an; sie ist daher die lebendige Union aller Wahrheit und aller lebendigen Glieder aller Confessionen. Sie zeigt daher, wo die übrigen Confessionen sich in die extremen Gegensätze zerspalten, die rechte Mitte, z. B. im Cultus die rechte Mitte zwischen römisch-katholischem Uebermaß und reformirter Dürftigkeit, ebenso im Gebrauch der Bilder, der Tradition, in der Frage vom Verhältniß zwischen Amt und Gemeinde, in der Sacramentslehre und in anderen Punkten. Ueberall nimmt sie das, was in anderen Confessionen Wahres ist, auf, und schließt dagegen die irrthümlichen Extreme derselben aus" (Monatsschrift 1856, S. 579).

Wie die lutherische Kirche also den falschen Realismus und Objectivismus der römischen Kirche verwirft und bekämpft, ohne dabei die wahrhafte Objectivität und Realität der vom Herrn der Kirche anvertrauten Heilsgüter aufzugeben, und wie sie andererseits den falschen Spiritualismus und Subjectivismus der reformirten Kirche bekämpft und verwirft, ohne darüber die wahrhaftige Geistigkeit der Kirche und auch das Recht und die Stellung des Individuums und des Subjectes aufzugeben; wie sie dem falschen Oben Roms und dem falschen Unten Zwinglis den rechten Standpunkt der Vereinigung zwischen Oben und Unten entgegenstellt, wie sie diese ihre Eigenthümlichkeit im Cultus, Regiment, Amt, Gemeindeordnung u. s. w. überall bewahrt, das ist in vielen Darlegungen von den Lutheranern aufgedeckt, z. B. Monatsschrift 1856, S. 176 f.; 1857, S. 9 f., 340—347; S. 448; 1858, S. 379; 1860 im März- und April-Heft u. s. w.

Wenn daher die lutherische Kirche, so weit man auf die

Christlichkeit der übrigen Kirchen steht, von sich behaupten darf, sie macht nicht Union, sondern sie ist Union (Wittenb. Vortr., S. 87), sie ist die una sancta catholica (Monatsschr. 1857, S. 9), sie ist die öcumenische, und hat sich als solche zu bewähren (ib. 11), die Kirche der wahren Katholicität, „die wahre Mitte zwischen unfrei-objectivem und willkührlich-subjectivem Kirchenthum" (Monatsschrift 1857, S. 448), so hat sie andererseits eben so sehr die Aufgabe, die Irrthümer der anderen Kirchen aufzudecken und zu bekämpfen.

Otto formulirt (Monatsschrift 1849, S. 146) den Gegensatz zwischen unserem und dem römischen Kirchenbegriff in den Worten:

„Die römische Kirche ist vorwiegend eine Verbindung der Leiber und Gebehrden zu einer sichtbaren Gemeinschaft — das Verbindungsmittel: der sichtbare Organismus der Gemeinschaftsformen — das Haupt, welchem die Glieder verbunden sind: das sichtbare Kirchenregiment, in höchster Spitze der Kirchenfürst, d. h. der Leib ist verbunden einem Gliede des Leibes, das sich als Stellvertreter des Hauptes gebehrdet. — Die gegensätzlichen Momente lauteten: Die Kirche ist nicht eine Verbindung der Leiber und Gebehrden, sondern eine Verbindung der Herzen in der Einigkeit des Geistes zu einer Gemeinschaft — das Verbindungsmittel ist nicht der geschichtliche Organismus der Gemeinschaftsformen, sondern die von dem Herrn Christo selbst gegebenen Mittel des Lebensverkehrs mit ihm, Wort und Sacrament — das Haupt ist nicht der sichtbare Kirchenfürst, sondern Christus."

Um dieser prinzipiellen Verschiedenheit willen warnten die Kirchlichen nicht nur vor der eine Zeit lang ziemlich scharf hervortretenden „Sehnsucht nach Rom" wie vor einer „epidemischen Krankheit" (Göschel, Wittenb. Vortr. 13), und vor dem allzuscharf hervortretenden Werthlegen auf römische Verfassungs-Ideen, (Monatsschrift 1852, S. 12), sondern ließen sich auch hier und dort zu Schmähungen wider die Römischen hinreißen, die nicht blos aller christlichen Liebe, sondern auch alles gesunden Menschenverstandes baar waren (z. B. Monatsschrift 1851, S. 52). Von den den Kirchlichen seitens ihrer Gegner vorgeworfenen romanisirenden Tendenzen ist in der Monatsschrift nicht die Spur vorhanden; dieselben existiren nur entweder in den verläumderischen Berichten der Gegner oder in ihrer subjectivistischen Anschauungsweise, der auch das gesunde Festhalten an den göttlichen Offenbarungs-Realitäten als ein verwerfliches Romanisiren gilt.

Eben so bestimmt und klar wie ihres prinzipiellen Gegensatzes zu Rom sind sich die Vertreter der kirchlichen Richtung auch der sie von den Reformirten scheidenden Differenzen be-

wußt. Diesen Punkt hat Stahl in seinem Werk über die Union so erschöpfend und schlagend dargestellt, daß wir hier uns des weiteren Eingehens auf denselben enthalten können.*)

Deshalb hat die lutherische Kirche gegenüber den andern beiden ihre besondere Gabe, die ihr der Herr geschenkt hat.

„Sie ist, wie keine andere, eingekehrt in den Mittelpunkt der göttlichen Offenbarung, in das Geheimniß der Gegenwart Gottes in seiner Kirche; sie hat sich, wie keine andere, vertieft in den Lebensgrund der Kirche, welcher in der Einigung des Göttlichen und Menschlichen in der Person Jesu Christi und in seinem Sacrament gegeben ist. Von diesem innersten Bewußtsein der Gegenwart Gottes in seiner, der einen wahren katholischen, Kirche aus muß es ihr nicht blos leicht werden, die gottgegebene Eigenthümlichkeit und Mission der anderen Kirchen anzuerkennen, sondern sie muß in dem Maße, in welchem das Bewußtsein dieses ihres wahrhaft katholischen Lebensgrundes in ihr mächtig wird, auch die Anlage zur Darstellung der wahren Katholicität in sich tragen“ (Monatsschrift 1856, S. 17; vergl. II., S. 307 folg.)

Im Besitz solcher eigenen Lebenskraft darf sie das, was ihr an der vollkommenen Ausgestaltung noch fehlt, zwar in anderen Kirchen anerkennen, ja selbst gestehen, daß diese ihr vorauf sind in vielen Stücken, aber sie darf es dort nicht suchen und holen wollen. Sie ist ihres göttlichen Lebensgrundes und ihrer Fülle gewiß und muß diese ihre Eigenthümlichkeit wahren und ausprägen.

„Die lutherische Eigenthümlichkeit ist, ein Baum zu sein, welcher von einem geraden Stamme aus seine Zweige überall in's Land streckt, — nicht wie das Rankengewächs, überall hingreifend, sondern Alles, was unter dem Schatten seiner Zweige wohnen will, freundlich einladend. Er wächst nur so weit nach den Seiten, als er gen Himmel wächst; aber er bedarf principaliter keiner Stützen: sein Leben ist in sich temperirt, denn die Einigung von Gott und Mensch in Christo ist Quell und Schwerpunkt seines Lebens, ist die Feder, welche das dogmatische Streben treibt. Das Lutherthum hat nicht blos die Geschichte des göttlichen Dekrets, sondern auch die des menschlichen Dekrets, eine gottmenschliche Geschichte. Darum kann das Lutherthum nicht radikal zufahren, nicht mit der Geschichte brechen, — denn es ist Gottes erziehende Liebe darin, nicht blos Gottes executirende Heiligkeit; was nicht von dem Worte geradezu verworfen wird, das muß stehen bleiben (Monatsschrift 1850, S. 98) . . .

Hat denn nun aber die lutherische Kirche ihre so hohen Gaben und ihre so reich gesegnete Eigenthümlichkeit, so ist sie

*) Am schärfsten spricht diesen Gegensatz Voß aus (Monatsschrift 1852, S. 47 f.), welcher der reformirten Kirche „Geist, Spiritualismus, Rationalismus, dann bis zum esprit des Voltaire verflüchtigt, — der letzte Niederschlag dieser Destillation ist das Lichtfreundthum“ in offenbar ungerechter Weise vorwirft.

auch verpflichtet, nicht blos im Bewußtsein derselben die übrigen Kirchen anzuerkennen und mit ihnen in friedlichem Verkehr zu leben, so weit sie christlich sind, sondern auch die Verpflichtung, schiedlich von ihnen, soweit sie unchristlich sind, ihre besondere Eigenthümlichkeit zu wahren, darzustellen und zu pflegen. Sie darf daher ihre organische Ausgestaltung nicht den mechanischen Centralisations-Versuchen und Gleichmacherei-Projecten opfern. (Göschel, Evang. Kirchenzeitung 1854, S. 930). „Das ist nicht die Hauptsache, daß an jeder Kirche etwas zu loben und etwas zu tadeln ist, das haben die Kirchen mit vielen Institutionen gemein, sondern das ist die Hauptsache, daß jede Kirche, ganz wie sie ist, ein Organ am Leibe ist, abgesehen von zufälligen Verunstaltungen, eine Gestalt, eine Persönlichkeit ist, der ihr Recht gehört, ein Ton in der vielstimmigen Harmonie, ein Glied am Leibe. (Göschel, Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 770). Darum ist es für diejenigen Lutheraner, welche die tiefe Eigenthümlichkeit ihrer Kirche mit Dank gegen die reiche Segenshand des Herrn erkannt haben (so schwer es ihnen auch sonst ist, den Sonder-Namen und die Sonder-Existenz ihrer Kirche als einer partiellen selbst zu tragen, und so schwer ihnen in diesem Betracht der Name Lutherisch über die Lippen geht, Monatsschrift 1858, S. 34), völlig unmöglich, zu irgend einer Aktion direkt oder indirekt die Hand zu bieten, welche sofort oder allmählig eine Aufhebung oder Abschwächung ihrer Eigenthümlichkeit mit sich bringen würde. Ihre heilige Gewissenspflicht ist es im Gegentheil, dahin zu arbeiten, daß zu dieser lutherischen Geistigkeit auch der nöthige kirchliche Leib erhalten, geschützt und gepflegt werde, weil ohne diesen Leib auch jene gnadenvolle Gabe des Herrn verloren gehen würde.

E. Der Blick in die Zukunft.

Kaum dürfte jemals mit mehr Unrecht ein Vorwurf gegen irgend eine Richtung von ihren Gegnern erhoben worden sein, als der Vorwurf unverständiger Repristinationsgelüste, der den Vertretern der kirchlichen Richtung mit solcher Unbefangenheit gemacht wird von ihren Gegnern und Verläumdern, als sei das eine Sache, die sich von selbst verstände. Wir führen daher etliche Aussprüche der Hauptvertreter unter den Kirchlichen an, zur Beschämung für die vielen Lästerungen und zur Steuer der Wahrheit für ehrliche Leute:

„Wir weisen alle Repristinationslust zurück, die stets nur auf den Anfang zurückblickt ... wir dürfen uns nicht in einer Beschränktheit borniren, welche, zufrieden damit, in einem Nothbau der Väter zu wohnen, kein Verständniß und kein Herz hat für eine Mission unserer Kirche, für die ganze Christenheit ... Hat unsere Kirche einen Beruf für das Reich Gottes und die gesammte Christenheit — durch Herstellung eines Königl. preußischen altlutherischen Consistoriums und allgemeine Verordnung der lutherischen Spendeformel wird dieser Beruf nicht erfüllt" (Euen, Monatsschrift 1856, S. 11, 12) ... „Unser Streben muß nicht Repristination, sondern steter Fortschritt sein" (ib. S. 17, 18, 19). „War das Repristination, wenn die von Christo geheilten Lahmen und Blinden danach verlangten, sich ihrer eigenthümlichen Gliedmaßen bedienen zu dürfen, wie ehemals, oder wär's angemessener gewesen, wenn sie fort und fort fremde Augen für sich hätten sehen und von fremden Händen sich im Gehen unterstützen lassen? — Doch man verbindet mit dem Vorwurfe der Repristination auch wohl noch einen anderen Sinn. Nicht blos Zurückführung abgelebter Formen, auch das hartnäckige, eigenwillige Festhalten früherer Bildungsstufen wird gemeint. Nicht undeutlich wird das frische, freie Leben der Wissenschaft, die üppige Vegetation, der Blüthenreichthum der modernen theologischen Bildung neben die Verschlossenheit und Klösterlichkeit der lutherischen Systematik gestellt. Ich gestehe, daß die bloße Vorstellung von solcher Clausur mir Grauen verursacht, und verdenke es Niemandem, der uns nicht kennt, wenn es ihm kalt über den Rücken läuft, sobald unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Vorstellung von Reorganisation der lutherischen Kirche die Rede ist. Vor Mumien habe ich einen sonderlichen Respect, habe mich bis jetzt auch noch nicht überwinden können, das ägyptische Museum anzusehen. Das frische, blühende Leben gegen Präparate einzutauschen, die erquickende Frühlingsluft unter dem Himmelsdome gegen den naßkalten Hauch eines Burgverließes; — nein, nein, — ich mag nicht lebendig begraben sein, und was wär's anders, als lebendig begraben sein, wenn man mit der eisigkalten Ruhe der Formeln das gläubig emporstrebende Herz sich wollte zudecken lassen! Nein, so steht's bei uns nicht" (Otto, Monatsschrift 1850, S. 94) ... „Es ist fürwahr eine Verkennung der großen kirchlichen Bewegungen, sonderlich in unserem lieben Vaterlande, als ständen hier nur Träger des freien Fortschrittes einzelnen Leuten gegenüber, welche engherzig den freien Blick für die großen Aufgaben des Reiches Gottes und für die Weite seines Begriffes verloren hätten. Dabei fiele uns der Anachronismus zu, einen längst überwundenen Standpunkt der Lehre und der kirchlichen Gestaltung zur Geltung bringen zu wollen. Wir würden als diejenigen erfunden, die aus irgend welchem Grunde, wenn nicht die Geschichte zurückschrauben wollten, doch als ein unnützer Ballast sich dem frischen Fortschritte hindernd anhängten. Wir würden als eigensinnige Sektirer erscheinen. So liegt die Sache aber in Wahrheit nicht" (Wetzel, Monatsschrift 1857, S. 5).

So sprachen Euen, Otto, Wetzel, und ähnliche Aussprüche ließen sich viele heranziehen; was aber mehr ist, die ganze Dar-

legung der confessionellen Bestrebungen gab die fortgesetzte Bestätigung, wie sehr es den Vertretern dieser Richtung Ernst war mit einem lebendigen Fortschritt, so ernst, daß sie sagen konnten: „Wir halten es für ein Glück, daß uns in diesen Tagen des Zwiespalts und der Verirrung nicht ein fertiges Kirchenthum übergeworfen ist; denn diese Tage haben noch keinen Raum für die Kirche der Zukunft" (Monatsschrift 1856, S. 11). „Der Bestand der lutherischen Kirche ist flüssig geworden, nicht durch die Union allein, sondern in rechtlich von der Union unberührten Landeskirchen gerade eben so; das ist geschehen, damit ein Neues werde, und es mußte geschehen, wenn ein Neues werden sollte" (ib. S. 12).

Freilich wenn nun aber auch ein Neues werden sollte, so konnte und durfte dies nur auf dem geschichtlich gegebenen lutherischen Grund und Boden erwachsen. Nicht reformirter Geist, nicht evangelische Sekten-Alliancen, sondern der geschichtliche Weiterbau auf lutherischen Prinzipien und auf dem Unterbau der lutherischen symbolischen Bücher ist der uns von Gott gewiesene Weg, der einzige Weg, der für eine gesunde Entwicklung Verheißung hat.

„Das Band der Treue, welches uns an unser evangelisch-lutherisches Bekenntniß bindet, muß unverletzt erhalten werden. Darin liegt für uns die Unmöglichkeit, auf eine Entwickelung einzugehen, welche von einem Minus der kirchlichen Wahrheit ihren Anlauf nimmt. Wir müssen jede Zumuthung ablehnen, unser Bekenntniß so zu temperiren, daß es eine Einigung mit solchen Momenten eingehen könne, welche ihm fremd sind. Eben so wenig ist es uns möglich, das Recht unseres Bekenntnisses auf das Gebiet der privaten Religionsübung zu beschränken. Unser Progamm bleibt daher: Die Vertretung lutherischer Eigenthümlichkeit in Lehre und kirchlicher Ordnung" (ib. S. 13) . . . „Wir kennen keinen Fortschritt, ohne allein auf dem uns eigenthümlichen Grunde; daher wir diesen rein und unverletzt uns zu bewahren haben" (ib. S. 13). Aber auf diesem lutherischen Grunde muß es dann eine lebendige, frische Weiterentwickelung geben. „Die Entwickelung des Reiches Gottes bis zum letzten herrlichen Ziele ist historischer Organismus" (Monatsschrift 1857, S. 3). „Wir gehen in historischer Continuität nach allen Seiten innerlich und äußerlich, auf den historischen Rechtsgrundlagen uns gründend, in die kirchliche Entwickelung ein" (Monatsschrift 1857, S. 13). „Die Ordnungen der Kirche, welche die Reformation uns gegeben hat, sind keineswegs todt, sondern lebendig und in Kraft, wenn auch unter mancherlei Beeinträchtigungen, und es ist nur nöthig, sie sich frei entwickeln und in die veränderten Verhältnisse hineingestalten zu lassen, um ein organisches Verfassungsleben zu haben, wogegen alle todte, radikale Doctrin verschwinden muß. Wir werden auch ferner auf diesem Gebiete den Standpunkt der historischen

Continuität, welcher dem individuellen Leben Rechnung trägt, festhalten müssen gegen alle Schablonen, welche, weil sie gemachte und nicht gewachsene, gewordene sind, nie lebendig werden können, wie viel sie auch sich dem Leben anzubequemen suchen."

Wenn aber auf diese Weise eine Weiterentwickelung zugestanden war, so mußten die Confessionellen sich der Richtung und des Ziels einer solchen auch klar bewußt werden, falls sie an dieser Weiterentwickelung mitwirkend Theil nehmen wollten. Sie sprechen sich darüber ganz bestimmt und unzweideutig aus. Die Richtung der Zeit im Reiche Gottes geht auf die Wiederherstellung der verlorenen Einheit der Kirche, die Union im wahren Sinne des Worts. Diese erkannten auch sie daher „als die Spitze und das Ziel ihres amtlichen Wirkens" von vorn herein an, und verschmähten den Gebrauch des Namens „Union" nur um des schnöden Mißbrauchs willen, welcher von allen negativen Geistern mit demselben getrieben worden war, und um der Zweideutigkeiten und Unklarheiten willen, welche geschichtlich sich an dies Wort knüpften. Sie wollten lieber den Vortheil entbehren, den ihnen die Adoptirung dieses Namens, diplomatisch gesprochen, hätte bringen können, als sich in Gemeinschaft begeben mit den destruktiven Geistern und mit den vielen schweren Sünden, die dieses Wort vorschützten.

„Die Bewegung des heil. Geistes aller Zeiten, auch der unsrigen, insonderheit auch das zeitweilige Streben nach Union in ihren wahren Freunden ist nur ein Ringen darnach, die (seit der Reformation) in Frage gestellte Einheit der Kirche wieder herzustellen . . . Das praktische Moment im Interesse der wahren Union ist, daß ja alle Unionsbestrebungen ihr Regulativ finden müssen in dieser Herstellung der Einen allgemeinen Kirche, — sowie andererseits, daß wir, indem wir gegen die falsche Union protestiren, das andere Ziel, den Aufbau der wahren Union, nicht aus dem Auge verlieren. Möge man uns dann immerhin Repristinationsgelüste und schweinsledernen Dogmatismus vorwerfen, wir wissen, daß wir in unserer Liebe zu der Einen heiligen Kirche heiligere Unionsbestrebungen haben, als jene, die künstlich zusammenbringen wollen, was Gott der Herr einstweilen in Einzelstellung gesetzt hat" (Monatsschrift 1856, S. 504, 505). „Wir eilen einer Kirche der Zukunft entgegen, welche allerdings die lutherische ist, aber nicht die alte, die einer vergangenen Zeit angehört, sondern eine neue, verklärte lutherische Kirche in vollerer Herrlichkeit, einer rechten Unionskirche, . . . nicht darum Unionskirche, weil sie die ihr anvertraute Wahrheit so weit herabstimmt, daß sie auch dem Halbglauben und Unglauben keinen Anstoß mehr bietet, sondern weil sie ein volleres Maß der Wahrheit in Lehre, Cultus und Verfassung hat, weil sie in diesem ihrem Heranwachsen zu vollem Reichthum aus der Fülle des eigenen Lebens heraus eben auch zu dem gelangt, was anderen Kirchen als eine eigenthümliche Gabe von Gott verliehen ist, und indem sie es diesen in

ter Gestalt entgegen bringt, ihnen dadurch näher tritt, ohne des- voreilige kirchliche Verbindungen einzugehen, bis es dem Herrn in vollem Sinne Eine Heerde unter Einem Hirten zu machen, azu ihres Dienstes zu gebrauchen. Weil wir einer solchen Kirche kunft entgegengehen, darum haben wir ein Auge für die Geduld errn; darum freuen wir uns derselben" (Monatsschrift 1856, , 11). „Unser Beten und Arbeiten geht auf die Darstellung r lutherischen Kirche im Leben, wahrlich aber nicht, wie sie am vor der Einführung der Union oder früher bis zur Zeit der nation hinauf war, sondern mit einem reicheren Maß der Er- iß und mit tieferer Aneignung der in der göttlichen Offenbarung zelegten Wahrheit, mit einer volleren Herrlichkeit ihres gottes- ichen Lebens, mit freier, energischer Ausprägung ihres Wesens Kirchenverfassung, mit einem größeren Reichthume der Ord- n, in welchem alles Menschliche und Natürliche von der göttlichen durchdrungen und geheiliget werden kann" (ib. S. 13, vergl.). „Wir haben uns nicht in die Enge gegeben, wo wir irgend r Privatliebhaberei nachgehen, sondern stehen mitten in der Be- g der Zeit und sind Mitkämpfer für die Gestaltung der una ecclesia, die wir mit der gesammten Christenheit im apostoli- Symbole bekennen. Will man dies eine Unionsarbeit nennen — ir beanspruchen diese Bezeichnung — so ist es eine solche nicht m engen Raum der lutherischen oder reformirten Kirche Preußens Deutschlands, auch nicht in den Grenzen der evangelischen Alliance, n sie umfaßt die ganze christliche Kirche" (Monatsschrift 1857, , vergl. 1856, 17; 1858, 32; 1857, 8).

Neuntes Kapitel.

Die von der kirchlichen Richtung vertretenen Ideen in übersichtlicher Gruppirung.

(Fortsetzung).

Inhalt: F. die wahre Union; G. die falsche Union; H. die positiven, von den Confessionellen vertretenen, Interessen von Wahrheit, Klarheit, Recht, Ordnung und Freiheit; I. ihr Verhältniß zu den separirten Lutheranern; K. anderweitige Lebensbeweise der lutherischen Vereine, geistige Arbeit, Thätigkeit auf dem Gebiete der inneren Mission.

F. Die wahre Union.

Wenn nach den vorigen Mittheilungen die Vorwürfe der Unionisten gegen die Confessionellen, als beabsichtigten sie Repristination veralteter Zustände, vielleicht gar überwundener Zänkereien, und hätten sie keinen Sinn für eine wahre Gemeinschaft aller Heiligen, sich als ungegründet beweisen, so erheben dieselben, rasch die Position wechselnd, wohl den andern Vorwurf, als sei die Berufung ihrer Gegner auf eine wahre Union nicht aufrichtig gemeint, — ein Vorwurf, den selbst Hengstenberg in früheren Zeiten gegen die Lutheraner erhob. — Merkwürdiger Weise aber wird heutzutage dieser Vorwurf am häufigsten von solchen Unionisten geltend gemacht, die selbst auf die allergewissenloseste Weise den Namen Union für ihre Parthei-Interessen als Deckmantel gebrauchen, während sie auch nicht mehr einen Schein von dem übrig behalten haben, was das in Preußen geschichtlich bestehende Unionswerk ursprünglich beabsichtigte. Wir müssen deshalb auch diesen Vorwurf unserer Gegner als einen grundlosen erweisen, dadurch, daß wir nachweisen, wie die Confessionellen es keineswegs an Andeutungen haben fehlen lassen, auf welche Weise sie die „wahre Union“ gehandhabt sehen möchten. Daß dies eben nur Andeutungen geblieben sind, daran ist Niemand Schuld als die Unionisten selbst, die durch ihre verderbendrohenden Angriffe gegen die lutherische Kirche die Confessionellen allzeit nöthigten, die gefährdeten Güter vor allem zu vertheidigen.

Dem Bestreben der Kirchlichen nach der wahren Union

iegt zu Grunde die Sehnsucht nach der *μία ποιμνή* (vergl. Monatsschrift 1858, S. 27—38), und nach der Erscheinung der una sancta. Denn:

„Die Sehnsucht nach der Erscheinung der una sancta, der unsichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi, und kraft dieser Sehnsucht und ihrer Bethätigung im Leben und Wandel das Streben, wirklich vorhandene Einheit und Gemeinschaft nie und nimmer zu verleugnen, am wenigsten unter den nächsten Nachbarn, die trauern über den zerrissenen Zustand der gesammten, insonderheit der evangelischen Christenheit, und die herzliche Bereitwilligkeit, diese Risse und Wunden zu heilen, das ist in der That ein nicht blos heut zu Tage, sondern seit langen Zeiten selbst lebendigen Christen nur gar zu fern liegender und fremdgewordener, dennoch aber höchst nöthiger und wesentlicher Theil der christlichen Gesinnung" (Evang. Kirchenzeitung 1854, S. 829).

Diese Sehnsucht nun muß sich vor allen Dingen da zu realisiren trachten, wo eine so entschiedene Verwandtschaft zwischen zwei Kirchen besteht, wie zwischen der lutherischen und der reformirten.

„Wir erkennen, daß trotz der rationellen Verschiedenheit und Form ein gemeinsamer Pulsschlag des evangelischen Lebens durch beide Kirchen geht; darum sind wir, so weit das Gefühl des Gemeinsamen reicht, wahr und wirklich in der Union mit der reformirten Kirche" (Otto, Documente, S. 17). „Wir sind himmelweit davon ab und ist unser einem jemals beigekommen, die alten confessionellen Contraversen irgend wie zu erneuern; wir sehen die bekenntnißtreuen Reformirten als unsere lieben Freunde und treuen Kampfgenossen gegen den kirchlichen Indifferentismus an." (Frühbuß, Monatsschrift 1853, 528). Wir stehen mit der ganzen Christenheit in Union durch das apostolicum, nicaenum und athanasianum; soweit die Urbekenntnisse dominiren (nicht der Subjectivität anheim gegeben und ihrer critischen Zersetzung unterthan sind), erkennen wir wahrhaftige Union oder besser unitas an. Diese große und breite Basis der Glaubensgemeinschaft mit der ganzen Christenheit können und wollen wir nicht verlassen; aber streiten wir gegen die falsche Union, um die wahre Union beizubehalten. Die Zeit wird's lehren, auf welcher Seite die Förderung wahrer Katholicität liegt, auf unserer oder auf Seiten jener *κατατομή*" Otto, Monatsschrift 1854, S. 118). Darum ist denn auch „eine wahre Union der evangelischen Kirche so alt wie die Trennung, und zieht sich durch alle Jahrhunderte wie ein rother Faden hindurch. So singen die Lutherischen reformirte, die Reformirten lutherische Lieder; so besuchen gelegentlich jene eine reformirte, diese eine lutherische Kirche mit Segen; aber es ist und bleibt ein Unterschied zwischen Einwohnern und Gästen; der gastliche Zutritt ist noch kein Uebertritt, und muß daher an gewisse Grenzen gebunden sein, welche für einzelne Fälle exceptionell sich täglich erweitern können, aber nicht für alle Fälle zum Voraus als Regel und Gesetz codificirt werden dürfen. . . Es ist jedenfalls ein christliches Verhältniß beider Kirchen zu einander,

welches verbindet aber nicht vermischt. Damit kann auch Polemik verbunden sein, aber christliche, irenische; in einem solchen erkennen wir zur Zeit die Grenzen der Union, zu welcher wir uns in diesem Sinne bekennen" (Monatsschrift 1852, S. 91). „Daß keine Kirche bei der Einigung mehr Irrthümer oder Mängel einzugestehen und aufzugeben, keine weniger Vorzüge sich zu rühmen habe, als die andern, also keine sich etwas vergebe, das ist die weltliche Art Union zu machen. Ihre Früchte haben wir gesehen. Die geistliche Art ist es, daß jede alles aufgebe, was an ihr Irrthum oder Mangel ist, und daß keine irgend etwas einbüße oder vergleichgültige an dem, was ihre göttliche Wahrheit und ihre göttliche Mission ist. Nicht die gegenseitige Vergleichung und Abrechnung über Vorzug und Mangel, sondern die gemeinsame Demüthigung unter Gott und Hingebung an seine Wahrheit und sein vorgestecktes Ziel führt zu wahrer Union. Wir bilden uns nicht ein, solche Union bewirken zu können. Aber wir müssen darauf bestehen, und sind darin gerechtfertigt, daß wir auf Union anderer Art nicht eingehen dürfen" (Stahl, Union, S. 419 420). Auf Grund dieser inneren Verwandtschaft beider Kirchen müssen wir zu den Reformirten eine *andere* Stellung einnehmen, als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo jene sich noch nicht aus den revolutionären und wiedertäuferischen Bestrebungen hinreichend herausgeschält hatte, aber als in der Mitte des 17. Jahrhunderts, wo eine juristische Aengstlichkeit und Peinlichkeit vorherrschte" (Monatsschrift 1849, S. 78). Darum „behaupten wir fest, nicht Gegner, sondern Freunde und Vertheidiger der wahren, echten, lebendigen Union zu sein" (Evang. Kirchenzeitung 1854, S. 804).

Genauer präcisirt, stellt uns den Begriff der wahren Union Otto dar in den Documenten, und Schenk in der Monatsschrift:

„Union im weitesten Sinne des Wortes ist die Vereinigung aller getrennten Sonderkirchen unter ein Haupt, zu einer Heerde; im engern Sinne die Vereinigung der lutherischen Kirche mit der reformirten auf Grund der ausgeglichenen Lehrdifferenzen; diese kann aber erst statt finden nach Ausgleichung der Lehrdifferenzen; die Union darf nur so weit äußerlich an den Tag treten, als sie innerlich bereits lebendig geworden ist. Von dieser Union haben wir bereits den Glauben an die die inneren Differenzen sicherlich überwindende Macht des Wortes Gottes . . . Wir erkennen demgemäß an, daß dies lebendige Wort Gottes bereits eine überwiegende Summe von Bekenntnissen aus sich herausgestellt habe, welche gemeinsam sind der lutherischen Kirche und der reformirten Kirche. An diesem gemeinsamen Besitz ist die Union wahr und wirklich geworden; denn sie ist im Bekenntniß wirklich geworden" (Otto, Documente 1848, S. 16—18). „Die Union ist ein Werk christlicher Duldung, daß wir dem, der auf evangelischem Boden steht und dem Augsburger Bekenntniß zugethan ist, die Theilnahme an unserem Gottesdienst und Sacrament gestatten, so ihm sein Gewissen erlaubt, es bei uns zu empfangen. Die Union ist die Erklärung, daß wir Lutheraner mit den Reformirten auf dem Grunde des Evangeliums

stehen und miteinander in Sachen christlichen Glaubens die nächsten Verwandten sind. Die Union ist die Erklärung, daß lutherischer und reformirter Glaube gemeinsam gegen den Unglauben zu kämpfen haben, und ihre Streitigkeiten freundlich gegenseitig zu Ende führen wollen; die Vereinigung beider Kirchen unter Einem Kirchen-Regiment ist so weit möglich, aber auch nur so lange möglich, als keine Religionsmengerei entsteht, und jeder der beiden Kirchen ihr eigenthümlicher Haushalt mit den göttlichen Geheimnissen gelassen und verbürgt wird" (Schenk, Monatsschrift 1849, S. 132).

Aus dem Vorigen ist bereits ersichtlich, daß selbst abgesehen von der inneren Stellung zu einer wahren Union die Lutherischen keineswegs eine schlechthin verwerfende Stellung zu der faktisch und geschichtlich in Preußen bestehenden einzunehmen gedachten. Sie weisen den Ausdruck: „die Union ist Sünde" wiederholt und entschieden zurück, und scheiden in ihr, was Sünde ist, von dem, was, wenn auch noch so schwächliche, Realisirung der wahren Union ist. Sie wollen daher diese factische Union keineswegs plötzlich oder völlig abgethan wissen; sie wollen ihr vollen Raum zur Entwickelung lassen, so weit sie nur nicht feindlich gegen die lutherische Kirche auftritt.

„Wir erklären, daß wir ein gemeinsames Leben in den reformirten Symbolen und in den unsrigen anerkennen und in wirklicher Union mit unseren reformirten Brüdern stehen, so weit das gemeinsame Eigenthum in der Lehre reicht, haben auch nichts dagegen, daß von dem Kirchenregiment dieser Consensus hervorgehoben und demselben eine practische Folge gegeben wird. Doch wohlverstanden: ohne Verletzung der noch nicht vermittelten oder unirten Lehrdifferenzen" (Docum. 18).

„Wir wollen keineswegs jegliches Band lösen, das uns mit der Union innerlich verbindet" (ib. S. 30). „Wir können den Reformirten auch Theilnahme an unserem Sacrament gestatten, nur nicht ihnen zu Liebe von unsern Bekenntnissen ablassen, oder ihnen Einfluß auf unser Bekenntniß, Cultus und Lehre gestatten; wir wollen keinen confessionellen Hader mit den Reformirten, sondern in herzlicher Liebe mit ihnen leben, aber nur unsere Glieder frei bewegen können; wir wünschen ein herzliches Einvernehmen mit der reformirten Kirche" (Meinhold-Daber, Monatsschrift 1850, 169—171).

„Oder sollen wir etwa murren, daß das Kirchenregiment durch einen Machtspruch die Anerkennung und Durchführung des lutherischen Bekenntnisses im Regiment, Cultus und Gemeindeordnung nicht anbefiehlt? Wir murren nicht, sondern freuen uns . . ." (Monatsschrift 1851, S. 41). „Wir leben in einem Interimisticum, deshalb ist Arbeit und Geduld und das Gebet in Geduld und Arbeit das uns zugewiesene Theil . . . wir freuen uns, daß uns nicht ein fertiges Kirchenthum über den Kopf geworfen wird" (Monatsschrift 1856, 9). „Sollte die Union nicht dennoch auch providentielle Bedeutung haben?" ib. S. 19).

Vorausgesetzt denn, daß nur die Confession gegen Angriffe von Seiten der Union geschützt ist, gesteht Otto (Documente S. 22—26) Gemeinsamkeit der Sonntagsliturgie und des Kirchenregiments gern zu, eben so wie in den Wittenberger Vorträgen Göschel und Wetzel (S. 83) der Union „das Recht auf ein Unterkommen" durchaus nicht bestreiten, vielmehr für die Unirten besonderen Schutz und Pflege im Kirchenregiment beanspruchen.

Auf solchen Grundlagen ist es verständlich, wenn gleich in dem ersten grundlegenden Document des pommerschen Vereins, dessen Unterschrift die Zugehörigkeit zum Verein documentirte, bis zur Aufstellung der fünf Wittenberger Sätze, in dem Schreiben an Graf Schwerin vom 29. März 1848 (Documente S. 30), die Confessionellen erkären, „die Union soll die Spitze und das Ziel*) unseres amtlichen Wirkens bleiben, wir bitten nur, daß sie aufhöre, das organisirende Prinzip unseres kirchlichen Lebens und in sofern ein Gegenstand administrativer Maßregeln zu sein", und wenn Wetzel in den Wittenberg. Vortr. S. 87 sagt: „Wir wollen über den Kampf für die Sonderexistenz nicht das Ziel der Kirche aus den Augen verlieren und das Unionsstreben in uns lebendig erhalten. Und darauf wollen wir mit Freuden die Hand zum Pfande reichen, so gewiß wir Lutheraner sind. Denn wahre Union ist die Natur der lutherischen Kirche. Sie macht nicht erst Union, sie ist Union im allerumfassendsten Sinne."

Daß diese Union in der mangelhaften Gestalt, in der sie zuerst aufgetreten ist, kaum ein Wegebereiter für die Realisirung der wahren Union sein möchte, darf uns nicht abhalten, die Union auf dem wahren Gebiete, wo sie auch ernsten Confessionellen möglich ist, ohne Gewissensverletzung, mit allem Fleiß zu cultiviren.

„Wir meinen die Union der getrennten protestantischen Kirchen, wo sich das Leben aus beiderlei Leib zu gemeinsamer Liebesthätigkeit für den Herrn und Sein Reich und zu gemeinsamem Kriegsdienst wider seine Feinde vereinigt und verbunden hat. Diese einzig wahre und positive Union, die keine Rechte und kein Stücklein am Bestande der Confessionen und Kirchen negirt und absorbirt, sondern die unverletzte und ungeschwächte Kraft in beiderlei Leib zu ihrer Voraussetzung, zur festen und massiven Unterlage hat, *diese* Union sollen und wollen wir suchen, und wir thun das, indem wir zuvörderst die Unterlage wieder zurecht zu bringen und festzulegen an unserem Theil und mit

*) Vergl. Monatsschrift 1849 S. 78. „Wir wollen und dürfen es nicht von uns abweisen, daß die Union, allem Anzeichen nach, das Ziel unserer Zeit sei."

unserer schwachen Kraft uns bemühen. Anfänge dieser positiven Union haben wir im gemeinsamen Gebete, Berathungen und Entschlüssen auf den Kirchentagen, der sogenannten inneren Mission, haben sie in unseren Missionsgesellschaften für Bekehrung der Juden und Heiden und in anderen Associationen und Körperschaften für christlichen Liebesdienst. Wir wollen diese Anfänge pflegen und fördern helfen, unbeschadet der Rechte, welche die Confessionen und Kirchen an dieser vereinten Thätigkeit ihrer Lebenskräfte haben" (Mühlmann in den Wittenb. Vortr. S. 92, 93).

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege der factisch bestehenden Union thaten die Confessionellen darin, daß sie so entschieden sie eine prinzipielle Zulassung der Reformirten zum lutherischen Abendmahl verwarfen (Stahl, Union S. 512, Monatsschrift 1857, S. 503), doch die gastliche Zulassung der Reformirten zum lutherischen Abendmahl, welche, wie wir im zweiten Anhange zu Bd. I. gesehen, seit Jahrhunderten vereinzelte Praxis in der lutherischen Kirche gewesen war, direkt anerkannten. In der Wittenberger Conferenz 1856 wurde ausdrücklich ausgeführt, wie die lutherische Kirche die Zugehörigkeit zur wahren Kirche nicht vom Zusammenhange mit dem sichtbaren Kirchenkörper, sondern vom lebendigen Glauben an den Herrn abhängig gemacht habe; wer da glaubt, der gehöre zum Leibe Christi und zur una sancta catholica; deshalb könne die lutherische Kirche auch gläubige Mitglieder aus anderen Gemeinschaften als Gäste zu ihrem Sacrament hinzulassen. Freilich müssen die Todten und Irrenden zurückgewiesen werden, und darum den Reformirten nicht ohne Weiteres das Recht am lutherischen Sacrament zugestanden werden, dagegen sei eine gastliche Zulassung wohl mit der Treue gegen das lutherische Bekenntniß vereinbar. Der Beschluß der Conferenz lautete:

1) Die Sacramentsgemeinschaft, wie sie nach alter Praxis der lutherischen Kirche aus seelsorgerischen Gründen von dem lutherischen Amtsträger einem Reformirten oder Unirten gewährt wird, widerspricht nicht dem Bekenntniß der lutherischen Kirche. 2) Eine lutherische Gemeinde handelt aber wider das lutherische Bekenntniß, wenn sie dem Reformirten oder Unirten die Gemeinschaft des Altarsacraments als ein Recht seiner Confession gewährt."

Aehnlich sprach sich die Monatsschrift wiederholt aus (z. B. 1855, S. 288, 299, 315; 1856, S. 500, vgl. auch Evang. Kirchen-Zeitung 1854, S. 841; 1858, S. 54).

G. Die verfehlten Unionsmaßregeln und Unionsverirrungen.

Wenn nach dem Vorstehenden die Confessionellen der Union, und zwar sowohl der Idee als der praktischen Ausführung derselben, bis an die äußerste Grenze hin Rechnung trugen, so gab es eben doch eine solche äußerste Grenze, jenseits derer die Zerstörung der lutherischen Kirche und die Gefahr für Zerstörung aller kirchlichen Ordnung lag. Ueber diese Grenze hin konnten sie der in Preußen geschichtlich bestehenden Union nicht folgen. Da gab es also direkte Opposition. Die Geschichte wird seiner Zeit zeigen, ob sie wahre oder Lügen-Propheten gewesen seien. Die Confessionellen tadelten an der bestehenden Union: 1) die Nebelhaftigkeit ihrer Gestalt; 2) die Gefahr für die Kirche, die man auf zwiespältigem Bekenntniß aufzubauen unternahm; 3) die aggressive Haltung gegen die lutherische Kirche; 4) die Präoccupation des geschichtlichen Rechts zu Ungunsten der geschichtlich berechtigten Gemeinden.

1) Otto in den „Documenten" weist zuerst mit Entschiedenheit darauf hin, wie die Union es bis jetzt zu einer offiziellen Begriffserklärung von sich selbst noch nicht gebracht hat, bei welcher jeder wissen könne, woran er ist.

„Vermöge ihrer Unklarheit erlaubt die Union mancherlei Geistern, einem jeden gleich gefällig, den Eintritt in ihre Hallen, und bietet auch disparaten Bestrebungen zuvorkommend einen bequemen Raum. Wie viel Interpreten ihrer selbst, die einander gegenüberstehen, wie Ja und Nein, haben sich in ihren weiten Grenzen niedergelassen. Sie duldet alle, und wagt dem Nein gegenüber kein Ja, so wenig wie sie dem Ja gegenüber ein Nein hat. Sie ist für Jeden das, was sie nach seinem Geheiß sein soll, und hat nichts dawider, wenn auf ihrem Grund und Boden allerlei Häuser in verschiedenem Geschmack und Styl, auch auf Fundamenten sehr verschiedener Art, sich erheben. Diese Gefälligkeit der Union ist einerseits die Thür, durch welche auch edle, vom Glauben getragene Kräfte eintreten und versuchen, sich häuslich darin niederzulassen. Andererseits — es ist so bequem, in dem status quo zu verharren. In kritischen Epochen geht es ohne Unrecht nicht ab; manches geht zu Grunde, woran man sich gewöhnt hatte. Wir wissen alle — ohne Ausnahme —, wie viel man mit dieser Bequemlichkeitsliebe zu thun hat. Die Union ist der gegenwärtige status. Auch die Edlen in der Union werden nicht leugnen, daß sie einen guten Theil ihrer Anhänger unter denen hat, welche die Bequemlichkeit lieben. Wir können deshalb der weiteren Entwickelung der Union kein günstiges Prognosticon stellen. Es wird sich scheiden müssen, was nun einmal seiner Natur nach nicht zusammengehört. Die Union wird damit einen guten Theil ihrer Kräfte verlieren. **Sie hüte sich, ihr letztes**

Wort auszusprechen." (Monatsschrift 1850, S. 29, 30). „Wäre die Union eine wirklich vollzogene, so müßte Jedermann wissen und sagen können, was die Union sei; aber das weiß bis jetzt Niemand zu sagen, und selbst unter den Freunden und Anhängern der Union möchten nicht zwei zu finden sein, die einen gleichen Begriff von der Union haben. Alle die Cabinets-Ordres, welche bisher in Sachen der Union erschienen sind, lassen nicht blos verschiedene Auslegung und Deutung zu, sondern sie enthalten auch, eine gegen die andere gehalten, offenbare Widersprüche. Darum ist auch die Praxis des Kirchenregiments einem beständigen Wechsel und unaufhörlichen Schwanken unterworfen ... Wie sehr durch diese Unklarheit der Union sowohl ihre Förderung Seitens des Kirchenregiments, als auch der Kampf gegen dieselbe Seitens der Confessionellen erschwert wird, liegt auf der Hand. Wenn der Union ein klarer und bestimmter Begriff zum Grunde läge, dann würde der Kampf für oder wider dieselbe schon längst zu ihrem Siege oder zu ihrem Untergange geführt haben. Aber wie soll man ein Luftschloß zerstören? wie gegen ein Nebelbild kämpfen?" (Monatsschrift 1857, S. 468).

Das Schlimmste aber ist, daß diese Nebelhaftigkeit nicht blos über der ursprünglichen Idee und Intention ruht, sondern auch über dem factischen Bestand. Das Kirchenregiment kennt diejenigen Gemeinden, die der Union nicht beigetreten sind; aber welche es seien, das bleibt im Dunkel. Es giebt Gemeinden, welche behaupten, sie seien mit der Union unverworren, während das Kirchenregiment das Gegentheil behauptet. Fast nirgend weiß man protocollarisch und genau, auf welchem Akt der fragliche Beitritt zur Union beruht. Hier und da haben Geistliche hinter dem Rücken der Gemeinden einmal das Brod gebrochen, und das Kirchenregiment behauptet, auf Grund des betreffenden Superintendentur-Berichts, die Zugehörigkeit der Gemeinde zur Union. Anträge sind gestellt, sowohl auf der General-Synode von 1846 als auf der Monbijou-Conferenz von 1856, in diese Unklarheiten Licht zu bringen durch actenmäßige Constatirung des faktischen Bestandes; ihnen ist nicht Folge gegeben worden. Ist es da zu verwundern daß besorgte Gemüther zu allerlei Verdacht und Mißtrauen erregt werden? Ist es zu erwarten, daß ein Bau, auf so unsicheren Grundlagen errichtet, Bestand haben werde?

2) Zum Anderen aber, so weit das Prinzip der Union erkennbar und greiflich hervorgetreten ist, erscheint es den Confessionellen kein solides Fundament zu einem Kirchenbau, vielmehr alle Momente zur Gefährdung des bestehenden kirchlichen Bestandes zu enthalten.

Im ersten Buch haben wir gesehen, wie die von Sack angeregte, vom Könige aufgenommene Idee der Union darauf basirte, daß man mit Verlassung des bisherigen Weges (einer

Ausgleichung der streitigen Bekenntnißgrundlage) die Frage nach dem Bekenntniß ganz unerörtert lassen, und dagegen in kirchlichen Ordnungen, im Cultus namentlich und im Regiment, die Einheit anbahnen wolle. Man gab also die von allen Kirchenrechtslehrern, bis auf Richter herab, und von allen Theologen bisher als protestantischer Grundsatz festgehaltene Basis, daß das Bekenntniß allein kirchenbildendes Prinzip sei, und daß von demselben alle kirchlichen Lebensäußerungen normirt werden müßten, auf, und glaubte einheitliche Einrichtungen treffen zu können, selbst bei vorhandener zwiespältiger Bekenntnißgrundlage. Man machte also zum organisirenden Prinzip anstatt des Glaubens die unirende Liebe (Otto, Unionsverf. S. 31), die administrative Gewalt, das landesherrliche Kirchenregiment. Wollte man hiermit nicht die bisherigen Begriffe von kirchlichem Recht, dem doch auch der Landesherr als Oberbischof unterworfen ist, umstoßen, so konnte man den eingeschlagenen Weg nur damit vertheidigen, daß man behauptete, die Bekenntnißdifferenz sei nicht mehr so erheblich, daß sie eine kirchliche Trennung motivire. Dies war denn auch das Urtheil nicht blos des Indifferentismus, sondern auch der sogenannten gläubigen Theologie von 1817, so wie der kirchlichen Behörden jener Zeit, und der König fand in seiner Cabinets-Ordre von 1817, als er obigen Grundsatz aussprach, kaum erheblichen Widerstand. Allein nun tritt die Frage ein: hat ein König, gestützt auf das Urtheil von Professoren der Theologie und von selbsterwählten Räthen, ein Recht, die Bekenntnißgrundlage zu ändern, oder irgend etwas in ihrem Bestande für indifferent und nichtfuntamental zu erklären, zumal einen Lehrpunkt, um dessen willen geschichtlich die Trennung ins Leben getreten war? Diese Frage glaubten die Confessionellen verneinen zu müssen; zumal da ja das Urtheil von Männern, zu deren Berufung die Kirche auf keinerlei geordnete Weise mitgewirkt hat, die im Gegentheil nur durch den absoluten Willen des Königs zu ihrer hohen Stellung berufen worden waren, keineswegs als ein zustimmendes Urtheil der Kirche angesehen werden kann. Deshalb konnten die Confessionellen die seitens der Union geschehene Indifferenterklärung der Differenzen keineswegs als eine rechtsgültige Basis zu kirchlichen Neubildungen ansehen, zumal wenn dieselben das Recht der bestehenden Kirchen gefährdete, und sie sahen sich daher genöthigt, die Frage nach funtamentalen und nichtfundamentalen Lehren einer genauen erneuerten Prüfung zu unterziehen. Sie wiesen nach, wie der Dissensus zwischen lutherischer und reformirter Confession sich keineswegs blos auf die Lehre vom Abendmahl beschränke

Monatsschrift 1851, S. 44; 1853, S. 252 f.). Göschel fragte: „Wenn die Abendmahlslehre nicht fundamental wäre, warum würde denn die evangelische Union von der engsten und unterschiedslosesten Abendmahlsgemeinschaft bedingt?“ (Evang. Kirchen-Zeitung 1854, S. 591); Otto führt (Denkschr. S. 29 f.) in überzeugender Weise durch, wie völlig unhaltbar die vielleicht von der Theologie zu adoptirende Unterscheidung zwischen fundamentalen und nichtfundamentalen Sätzen überall da sei, wo es sich um praktische Lebensgestaltungen in kirchlichen Einrichtungen handle; eben so Stahl „Union“, S. 337 f. und „Ueber christliche Toleranz“, S. 25, und „Wider Bunsen“, S. 67, 156, der unter Anderem treffend sagt: „Ueber den Glaubensstand des Nächsten ist kein Mensch Urtheiler oder Richter, und für die einzelne Seele ist nichts fundamental, als blos der letzte glimmende Glaubensfunke, den nur Gott versteht, und der sich nicht formuliren läßt.“ Aber das ist gerade auch eine Folge von der subjectivistischen Richtung unserer Zeit, daß man nicht den Unterschied machte zwischen dem, was für das Heil der einzelnen Seelen, und dem, was für die kirchliche Ordnung fundamental sei, und das ist jene unglückliche Anmaßung der theologischen Wissenschaft, daß sie meint, was für ihr wissenschaftliches Lehrgebäude nicht fundamental sei, das müsse auch die Kirche in ihren Ordnungen in suspenso belassen, — ein trauriger und verderblicher Irrthum, dessen destruktive Folgen bisher schon klar genug an den Tag getreten sind, und bald noch handgreiflicher an den Tag treten werden.

Die Zeit hatte verlernt, kirchliches Recht zu achten und zu schätzen, deshalb glaubte jeder Theologe, nach seiner Meinung die Kirche auch in ihren Einrichtungen reformiren zu können; aber auf solche Stütze sich lehnend, konnte die kirchenregimentliche Macht, je absoluter sie auftrat, nur um so entschiedener das Heil der Kirche gefährden. Es ist bekannt (s. Th. I. u. III. 253), mit welcher Entschiedenheit der König bei seinen Unions-Ideen von vorn herein das Recht des Bekenntnisses zu wahren gesonnen war. Aber unter der Berathung einer selbst indifferenten theologischen Wissenschaft und solcher Räthe, die ja nur aus der Zahl der kirchlich indifferenten Persönlichkeiten gewählt wurden, konnte es nicht fehlen, daß nicht das Prinzip des Indifferentismus sich bald der Unionsentwickelung bemächtigte. Man versuchte (Monatsschrift 1853, 498), auf zwei Prinzipien Eine Kirche zu bauen. Das Kirchenregiment stellte (Otto, Unions-Verf. 43—45) ein zweites Princip neben der Lehre auf, und gefährdete dadurch die Lehre selbst. Die herr-

schende Idee der Union wurde die Centralisation; der zu Liebe sollte die lutherische Kirche ihre Güter aufgeben; gegen sie also kämpfte die lutherische Kirche ihren letzten verzweifelten Kampf, mit einem solchen Ernst, daß Otto (l. c. S. 54) das Kirchenregiment geradezu mit Verweisung auf Gottes Gerichte fragt, ob es die Verantwortung übernehmen wolle, die Confession zu unterdrücken. Die Confessionellen erkannten daher in der confessionellen Indifferenz (Otto l. c. 56) das leitende Prinzip der Union, indem sie das Bekenntniß nicht mehr Norm sein ließ für Lehre, Cultus und Regiment (Wittenb. Vortr. S. 33, 37, 43), und indem sie dadurch der Confession Selbstständigkeit und Wahrheit raubte (ib. S. 69). Der Union, nachdem sie die Bekenntnißeinheit als kirchenbildendes Prinzip aufgegeben hatte, blieb für ihre erstrebte kirchliche Neubildung nur noch das Souveränitätsprinzip der formellen Einheit (Otto, Unions-Verf. S. 63), und diese formelle Einheit wurde das organisirende Prinzip des kirchlichen Lebens und Grundlage der administrativen Maßregeln (Otto, Documente).

3) Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn an die Stelle des bisherigen Rechts eine ganz neue kirchliche Rechtsanschauung und Rechtsgrundlage treten sollte, dies nur mit mannigfacher Gefährdung bestehender Rechte geschehen konnte, wie ja denn auch schon das ganze Verfahren bei Einführung der Union, mit einzelnen Gemeinden zu verhandeln anstatt mit dem ganzen Kirchenkörper, ein bis dahin in der Kirchengeschichte unerhörtes war.

„Man eifert gegen das Betonen des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Ordnungen, und macht geltend, daß kein Recht und keine Ordnung den Verfall des Lebens aufhalten oder Todte auferwecken könne, während die allergrößeste Zähigkeit angewandt wird, ein übereinstimmendes Formenwesen durchzusetzen, und an die Stelle des bestehenden Rechtes ein neues Gewohnheitsrecht — nach dem Systeme des fait accompli — zu bringen" (Monatsschrift 1853, S. 99). „Aber", sagt Hengstenberg (Evang. Kirchenzeitung 1855, S. 61), „verläßt man den geschichtlichen und rechtlichen Boden, achtet man auf Stimmungen und Eingaben, läßt man zufällige Majoritäten entscheiden, so muß zuletzt Alles in Verwirrung und Auflösung gerathen." — „Das Kirchenregiment kann trotz aller Zusicherungen dem Bekenntniß nicht gerecht werden, weil es eine andere Kirche will, als die Kirche des lutherischen Bekenntnisses" (Monatsschrift 1851, S. 146—148).

Eine doch nur als Fiktion bestehende bekenntnißeinige unirte Kirche richtet alle kirchlichen Verhältnisse nach diesem erträumten Einigkeitsprinzip ein, aber eben dadurch werden alle rechtlich bestehenden Verhältnisse verwirrt:

„Es ist mit Händen zu greifen, daß nichts so sehr die wahre Gemeinschaft stört, als die Union, die wir abwehren, weil nichts so sehr gegen die wahre Union streitet, als die Union, die jedes Glied von seiner Stelle rückt, und den ganzen Leib verrenkt, indem sie alle Unterschiede aus dem Cultus und aus der Verfassung, und selbst aus dem Bekenntniß zu verdrängen, alle Höhen zu nivelliren sucht" (Göschel, Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 193). „Die Gefahren, die dem Bekenntniß drohen, entspringen aus dem Läugnen des Bestandes der lutherischen Kirche, aus der Fiktion einer im Bekenntniß einigen Landeskirche, aus der Behandlung der Agende als Unionsmittel, aus der Beseitigung und Geringschätzung der confessionellen Sondernamen, aus dem den Unionsirrthümern Bahn brechenden Verfahren der Kirchenbehörden, aus der noch immer nicht durchgeführten Organisation dieser Behörden nach confessioneller Verpflichtung und Sonderung, aus dem Mangel endlich wahrer Pflege der confessionellen Rechte und Interessen. Diese Gefahren machen es denen, die offene Augen und offene Herzen für diese Schäden der Kirche haben, zur unabweisbaren Pflicht, diese Pflege auf Hoffnung und Glauben, ein Jeder in seinem Kreise, selbst zu üben. Aber dieser Zustand ist ein kranker, und kann auf die Länge nicht dauern. Als Rechtsschutz von der Obrigkeit zu erbitten, was als Pflicht Seitens der das Bekenntniß und seine Rechte pflegenden Obrigkeit selbst gefordert werden sollte, das ist nur ein nothwendiges Uebel, und eine üble, „sehr üble Nothwendigkeit" (Evang. Kirchenzeitung 1853, S. 939).

Ein weiteres Vorgehen auf dieser Bahn kann nur mit Auflösung der Kirche enden (Wittenb. Vortr. 77, 78). Die Union gefährdet auf diese Weise den Rechtsbestand der lutherischen Kirche. In ihrem weiteren Gefolge hat sie Zerrüttung von Familienverhältnissen, Auswanderungen und Gewissensbedrängniß für die treuesten Geistlichen gehabt (Monatsschrift 1858, S. 176). Denn das Kirchenregiment, obgleich es noch nie gesagt hat, die lutherische Kirche sei aufgehoben, verfährt doch so, als ob die lutherische Kirche als solche nicht mehr existire (Monatsschrift 1857, 464, 465), und beängstigt dadurch die Gewissen. Nur noch als Richtung und Standpunkt soll hinfort die lutherische Kirche einen Rechtstitel behalten in dem ihr rechtlich zustehenden Gebiete (Otto, Unions-Verf. S. 35). Richtungen und Standpunkte aber haben bekanntlich kein Recht mehr, Güter zu besitzen (ib. S. 51). Aber mit welchem Rechte kann die Union auch heute noch der lutherischen Kirche ihr Recht vorenthalten? (ib. S. 34).

Das eben ist die größte Gefahr, daß durch die Union die lutherische und die reformirte Kirche zerstört wird, ohne daß sie eine neue baute, in der man sicher wohnen möchte (Magdeb. Eingabe vom 3. December 1851), daß bisher nur Fusion und

Verwischung der Eigenthümlichkeiten, nicht eine Herausbildung von neuen von ihr bewirkt ist (Monatsschrift 1851, S. 49).

„Wir sollen Wahrheiten, welche uns aus Gottes Wort gewiß geworden sind, wir sollen die trostkräftigsten Dogmen, wir sollen die edelsten Schätze und Kleinodien, welche unsere Väter mit ihren Thränen und ihrem Blute vererbt haben, wir sollen die eigenthümlichsten Herrlichkeiten, womit unsere Kirche vor allen andern geschmückt ist, wir sollen die Institutionen, welche aus dem innersten Wesen dieser Kirche hervorgegangen sind, als gleichgültig, als indifferent, als menschliche Speculationsfündlein, als unwesentliche impedimenta gamica hintansetzen, ja verläugnen und wegwerfen. Wir sollen das Wort Gottes verhandeln, wir sollen anvertrautes Gut verschenken, wir sollen aufhören zu sein, wozu uns Gott der Herr aus Gnaden durch seinen Geist gemacht hat. Man sagt uns, so verlange es die Liebe. Aber unser Gewissen kann nimmer ja dazu sagen, denn was wider Gottes Wort ist, das ist auch wider die Liebe . . . Es wird uns zugemuthet, Formulare zu gebrauchen, welche Ja und Nein zugleich zulassen, welche in das Herz des Cultus, am Altar und Taufstein die Zweideutigkeit und die Verleugnung setzen, und es ist uns doch durch den heiligen Geist geboten: „Es sei Euer Wort Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist, auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet" (Monatsschrift 1851, S. 27, 28). „Die Union vereinigt nicht, sie trennt, hat viele liebe Brüder aus der Landeskirche getrieben, viele in andere Länder getrieben, sie hat die rechte Union der allgemeinen Kirche erschwert, sie hat die Gemeinschaft mit unseren heiligen Vätern zerrissen, ist ein Zankapfel geworden zwischen denen, die den Herrn Jesum lieb haben" (ib. S. 28); und das alles, weil durch sie die geschichtliche Continuität zerbrochen ist (Otto, Unions-Verf. 35).

Damit hat die Union das innere Leben der Kirche gelähmt, weil sie das Bekenntniß bedrängt und die Entfaltung des in ihm ruhenden Lebens hindert; die kirchlichen Behörden sind indifferent in Bezug auf das Bekenntniß, daraus folgt ihre Indifferenz gegen andere mit dem Bekenntniß unmittelbar zusammenhängende Lebensäußerungen der Kirche, und diese muß einen bedeutenden Theil der Kraft im Kampfe verzehren, deren sie gegen die Welt bedurfte (Monatsschrift 1852, S. 41); wir verlangen nur Gerechtigkeit und unverkümmertes Leben innerhalb der Union; uns sind die Glaubensgüter nicht indifferent, sondern heilig, wir können sie nicht einer Union preisgeben, die den Weg geschichtlicher Entwickelung verläßt; darum wird nie Friede werden, so lange der lutherischen Kirche ihr Recht vorenthalten wird (ib. S. 43).

„Es ist keineswegs ausreichend, daß das Formular Nichts wider das kirchliche Bekenntniß enthalte, sondern es muß gefordert werden, daß ein ordentliches liturgisches Formular das kirchliche Bekenntniß deutlich ausdrücke, denn Glieder der Kirche sind es, deren Glauben der Liturg betend auszusprechen hat, und es würde mehr sein, als

grauenhafte Vermessenheit, vor Gott dem Herrn Gebets-Worte zu gebrauchen, deren Sinn zugestandener Maßen zweideutig ist — grauenhaft, dem Herrn, der Herzen und Nieren prüft, eine formelle Einheit vorzubeten, während man sehr wohl weiß, daß unter dieser Einheit zweierlei Geist und Bekenntniß verfaßt ist — ich würde fürchten, daß der Herr mich mit solcher pointirten Unbestimmtheit vor dem Altar zu Boden schlüge" (Monatsschrift 1853, S. 116). Und wird denn etwa das Volk, wenn es den Zweifel am Altar culminiren sieht, sich scheuen, geringere Sünden, wie Meineid „zu begehen"? (Monatsschrift 1852, S. 50.) „Wie jetzt die Sache liegt, wo eben geleugnet wird, was wir bekennen müssen vor denen, mit welchen wir in Sakramentsgemeinschaft treten sollten, wo diese Vereinigung aber nur möglich wird durch unser Nichtbekennen, wo wir sollen gezwungen werden, nur zu referiren, damit die ohne Gewissensbeschwerden vor unseren Altären erscheinen können, welche in ihrem Hauptbekenntnisse es dreimal zu bestreiten für nöthig erachtet haben, was uns wesentlich ist im Sakrament (Heidelb. Catechismus, Frage 47, 76, 80), nein, liebe Brüder, wir können's nimmer. Uns würde sein, wie dem Petrus, als der Herr betrübt ihn anschaute, da er ihn verleugnete in der Stunde der Entscheidung, die Stimme des erzürnten Gottes würde wie brennend Feuer auf unser Gewissen fallen! Du verlängnest deinen Herrn und Meister in dem Augenblick, wo er in seiner allergnadenreichsten Gestalt an dich herantritt, da er dich besuchen und Wohnung in dir machen will, da er dir zu eigen geben will sein Fleisch, das er für dich geopfert, sein Blut, damit er dich getränket zum ewigen Leben" (Monatsschrift 1857, S. 505, vergl. Evang. Kirchenzeitung 1856, S. 930).

Deshalb beschloß die Wittenberger Versammlung, daß die referirende Spendeformel als ein nicht zu ertragendes Uebel bezeichnet werden müsse (Evang. Kirchenzeitung 1856, S. 475 f.), zu dessen Abschaffung jedes Mitglied verpflichtet sei.

Weiter beklagten die Confessionellen, daß die Union bereits destruktiv in die lutherischen Ordnungen eingegriffen habe.

„Nach den vom Kirchenregiment gestellten Ordnungen sind die Candidatenexamina indifferent, die Ordination indifferenzirt, die Gottesdienstordnung, nach welcher der Pfarrer sich richten soll, indifferenzirt. Woher kommt dem Kirchenregiment das lutherische Pfarramt? Bis jetzt hat Gott, der Herr, auf außerordentliche Weise für lutherische Pfarrer gesorgt — das Kirchenregiment hat ordentlicher Weise dafür gar nichts gethan" (Monatsschrift 1852, S. 98, vergl. Otto, Unions-Verf. S. 49). Nur in der Predigt noch wird das Recht des lutherischen Bekenntnisses anerkannt, nicht im Cultus und Regiment (Monatsschrift 1856, S. 421). „Das jus liturgicum hat sich bei Abfassung der Agenden von 1821 und 1829 nicht in den angegebenen Bekenntnißschranken gehalten; die Worte der Sonder-Bekenntnisse sind überall ausgelöscht — die Unbestimmtheit culminirt namentlich in dem Ordinationsformular; nach Nennung der Schrift und der drei Hauptsymbole folgt eine überaus inhaltschwere Klammer — gerade an der

Stelle, wo die Posaune den hellsten und deutlichsten Ton geben soll, ein ununterscheidbares Getöse. „Hier werden, wie herkömmlich, die symbolischen Schriften genannt." Was für symbolische Schriften? es giebt deren mancherlei und unterschiedenen Geistes. Dessenungeachtet folgt: „in deren Geiste die Agende unserer evangelischen Landeskirche abgefaßt ist, und der zu folgen euch obliegt. Der Punkt von der Lehre ist völlig unbestimmt gehalten, dessenungeachtet heißt es unter 2: „Ihr habt alle abweichenden und willkührlichen Lehren als Gift der Seele zu fliehen." Abweichende Lehre — wovon? vom lutherischen Lehrbegriff — wohlan, so habe ich die abweichend reformirte Lehre als ein Gift der Seele zu fliehen, oder abweichend vom reformirten Lehrbegriff? Nun denn, so werde ich verpflichtet, lutherische Lehre als ein Gift zu fliehen. Oder es ist der Consensus beider Confessionen gemeint, nun, so ist das lutherische Bekenntniß mit seinen Scheidelehren von solchem nivellirten Bekenntniß sehr abweichend, und ich soll dies fliehen als ein Gift; wie aber steht es denn mit der Geltung der Bekenntnißschriften, wie sie anno 1834 und wieder 1852 versichert worden ist?" (Otto, Monatsschrift 1853, S. 116, 117).

Insonderheit richteten die Confessionellen ihre Bitten um Abhülfe auf den Punkt, wo die Union am entschiedensten feindselig gegen die lutherische Confession aufgetreten war, die Besetzung der theologischen Professuren. Wann ist seit 1830 eine Professur mit einem entschiedenen Lutheraner besetzt worden? Diejenigen, die im Amte lutherisch geworden waren, hat man geduldet, aber als auf dem Aussterbe-Etat; die neuzubesetzenden Stellen hat man mit Reformirten oder Unirten besetzt.

„Die Wissenschaft ist die Blüthe — und die Blüthe ist der klarste Ausdruck für das in Organismen verborgene Leben. Was an den Universitäten geblüht hat, ist das in der Kirche weit verbreitete Verderben, und es wird noch eine Weile dauern, bis die neuerdings ausgegossenen Kräfte des ewigen Lebens in den Systemen gläubiger Wissenschaft ihre Farbenpracht entfalten, und ihren Blüthenduft ausströmen" (Monatsschrift 1850, S. 93). „Am allerschlimmsten ist der Umstand, daß die heutigen Fakultäten — wir reden von denen unseres Landes — zu Autoritäten außer der Kirche und wider die Kirche sich zu constituiren begonnen haben. ... Es ist die Aufgabe dieser Hochschulen, die künftigen Prediger und Seelsorger im göttlichen Wort und in der Lehre der Kirche, der sie dienen sollen, so zu unterrichten, zu festigen und zu gründen, daß sie nicht blos um Wissens, sondern vor Allem um Gewissens willen die licentia zur öffentlichen Lehre und Predigt und zum Eintritt in das ministerium ecclesiasticum erhalten können. ... So soll es sein — aber wie ist es? Der schreiende Widerspruch zwischen dieser Aufgabe und zwischen einer Stellung der Fakultäten, wie sie in Halle und Königsberg jetzt zu Tage gekommen ist, ist auch dem einfältigsten unserer Gemeindeglieder klar und offenbar" (Wittenb. Vortr. S. 100). „Die Professur thront noch immer über den Bekenntnissen, d. i. über der Kirche, mit fortwährender Anmaßung reformatorischen

Berufes, das Schriftgelehrtenthum von der Kirchengrundlage emancipirend und die künftigen Kirchendiener für die eigene Lehre ausbildend. Das ist ein himmelschreiender Nothstand, die Blüthe der Verwirrung. Theologische Bildungsanstalten, die unmittelbar ins pfarramtliche Leben einführen, und allenfalls den Schaden der Fakultäten gut machen könnten, fehlen. Die evangelische Kirche Preußens hat ein einziges Prediger-Seminar, und auch dieses zählt unter seinen Lehrern nur Einen, der entschieden auf dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche steht" (Monatsschrift 1853, S. 15).

War es zu verwundern, wenn die Confessionellen in der systematischen Ausschließung entschiedener Lutheraner von den theologischen Lehrstühlen in Preußen ein Zeugniß erblickten dafür, daß die entferntere Absicht vorwalte, das lutherische Bekenntniß in Preußen aussterben zu lassen? Sie machten ihre Klagen in Vorträgen (z. B. Euen, Monatsschrift 1855, S. 15) und in verschiedenen Eingaben (z. B. der Sachsen unterm 6. September 1853, der Naugarder unterm 19. April 1855, Merkel's, Monatsschrift 1855, S. 325) geltend, ohne irgend welche Berücksichtigung zu erfahren. Wenn nun außerdem, wie von den Professuren, so auch von den höheren Kirchenämtern die confessionellen Lutheraner grundsätzlich fern gehalten wurden (wie dies auch Hengstenberg in den Vorworten der Evangel. Kirchenzeitung 1855, 1856, 1858 beklagt), so erblickte Otto in diesem Umstande den Beginn der factischen Verfolgung wider die die Lutheraner (Un.-Verf. S. 55), deren Verschärfung demnächst wohl zu erwarten sei.

Waren aber auf den preußischen Universitäten die Studenten der Bearbeitung durch unionistische Professoren übergeben, so wurden sie als Candidaten durch den Unionsrevers gebunden, in der Ordination war von keinem lutherischen Bekenntniß die Rede; in den Vocationen und deren Bestätigung wurde die Erwähnung derselben möglichst umgangen. Wie sollte also eine lutherische Gemeinde einen lutherischen Geistlichen erlangen? Wenn nun Gott der heilige Geist wirklich trotz aller dieser Hindernisse einen Pastor lutherisch gemacht hatte, dann blieb einem solchen doch noch manches Schreckbild vorbehalten. Gab er irgendwie seiner lutherischen Ueberzeugung freien offenen Ausdruck, so war ihm das, was man Carriere nennt, völlig abgeschnitten. Dazu wurde ihm eine, die Spitzen des Bekenntnisses abstumpfende Agende in die Hand gegeben. Wie sollte eine Gemeinde das ihr so feierlich zugesicherte confessionelle Recht in facto ausgeübt erhalten? Und kann man sich bei dieser Sachlage noch wundern, wenn die Lutherischen über Druck und Verfolgung klagten? Waren es unter diesen Umständen nur eitle Externa und kirch-

liche Verfassungsfragen, wenn sie auf Sicherstellung des so entschieden angegriffenen Bekenntnißstandes in Ordination, Vocation, Candidatenprüfung und theologischer Ausbildung drangen? wenn sie, um dies zu erlangen, immer wieder baten, das Kirchenregiment möge doch selbst zuvor auf das Bekenntniß verpflichtet werden, damit es gewissens- und amteshalber die Confession, anstatt sie allmählich aussterben zu lassen, vielmehr wirklich schützte und pflegte?

4) Dies führt uns zu dem letzten der erwähnten Punkte, daß die Union den factischen Besitzstand eines fait accompli präoccupirte selbst über die Grenzen des wirklichen Factums hinaus. Bereits in der Denkschrift (S. 20) warnt Otto, daß man nicht den Wunsch der Vereinigung beider Bekenntnisse für die Vereinigung selbst halten, und nicht die Kirche auf fromme Wünsche bauen möge. Aber je entschiedener die Union als Besitzerin des fait accompli auftrat, desto mehr forschten die Confessionellen, wie weit denn die Union wirklich vollzogen sei.

„Hat denn in Preußen eine Union stattgefunden oder nicht? anno 1817 haben die Mehrzahl der Geistlichen sich für sie ausgesprochen; die Gemeinden hat man damals nicht befragt." (Monatsschrift 1851, S. 33; vergl. 1856, S. 418; 1857, S. 459; 1858, S. 41 u. 42). „Eine Union ist eine Vereinigung von zweien; diese aber hat nicht stattgefunden; denn ein Erforderniß zu solcher Vereinigung ist die Dispositionsfähigkeit beider Contrahenten. Aber beide Kirchen hatten keine dispositionsfähigen Organe, um die Einigung zu vollziehen. Es ist nicht verantwortlich, in einer Zeit kirchlicher Erstorbenheit solche Neuerungen einzuführen (Monatsschrift 1851, S. 34 35). Kann auch von einem Menschen auf dem Krankenbette, der bereits Sprache und Besinnung verloren hat, noch ein vollgültiges Testament vollzogen werden?" — „Kann doch keine Familienstiftung durch Stimmenmehrheit unter den Interessenten abgeändert werden; wie viel weniger die Stiftung einer Kirche, die noch dazu das demokratische Prinzip nicht zuläßt, sondern höchstens ein Gemeinde-Element berücksichtigt" (Monatsschrift 1855, S. 244). Dazu kommt, daß man bei der Einführung der Union gar keine Rechtswege eingeschlagen (Unions-Verf. S. 37), sondern nur auf Stimmungen hin operirt hat (ib. S. 38); so daß der Union die formelle Legitimation fehlt (S. 38). Aber auch das innere Recht fehlt ihr; die Schule giebt es ihr nicht (ib. S. 25). Es kann kein inneres Recht zu einer Verfassungs-Union anerkannt werden, welche die Lehrdifferenzen in den kirchlichen Ordnungen sistirt, um Frieden zu schaffen, wo doch kein Friede ist (S. 25). Die Union könnte nur dann ein inneres Recht behaupten, wenn sie den Nachweis für ihre Existenz und Gültigkeit aus Gottes Wort führte. Diesen Weg ist die Reformation gegangen, aber nicht die Union (ib. S. 25). Diese besteht durch kein anderes Recht, als das „der Gewalt" (ib. S. 23).

II. Die positiven Interessen der Confessionellen gegenüber der Union.

Wenn nun die Confessionellen ihre Opposition nicht gegen die Union selbst, sondern gegen die ihr anhaftenden falschen Maßregeln, und die von ihr drohenden Gefahren mit oben gezeichneten Gründen motivirten, so verfehlten sie auch nicht, die von ihnen vertretenen positiven Interessen klar und bestimmt hinzustellen. Sie verlangten Wahrheit, Klarheit, Recht, Ordnung, Freiheit.

1) Sie verlangten Wahrheit. Wurde das Bekenntniß als in seiner bisherigen Autorität wirklich zu Recht bestehend erklärt oder als das Prinzip bezeichnet, welches die Aeußerungen des kirchlichen Lebens zu normiren hätte, so verlangten sie, daß diese Verheißung auch wirklich im Leben durchgeführt, und nicht anstatt des Bekenntnisses die Centralisationsidee und der Zwiespalt im Bekenntniß oder die Union als höchstes organisirendes Prinzip hingestellt würde.

„Ist es wahr", so ruft Otto den Unionisten zu, die auch gut lutherisch zu sein vorgaben; „ist es wahr, daß die lutherische Kirche das wahrste Bekenntniß hat, hat denn ihre Wahrheit so gar alle Anziehungskraft verloren, daß sie keine Kämpfer um sich sammelt? . . . Wie mögt ihr's über's Herz bringen, dies „wahrste Bekenntniß" wie einen alten Zinnteller in den Schmelzofen zu geben, „wo dies Bekenntniß gut im Fluß ist," oder seine Leiblichkeit, die lutherische Kirche in Euren Spiritus aufzulösen, damit das „wahrste Bekenntniß" in Tropfenform der verschnupften Landeskirche eingegeben werden kann?" (Monatsschrift 1850, S. 91).

„„Die Bekenntnisse sind in keinerlei Weise alterirt; sie haben nach wie vor rechtliche Geltung; ihre Integrität ist außer allem Zweifel — sie sollen nur aufhören, kirchentrennend zu sein." Wundersame Dialektik! Das Feuer soll Feuer sein und bleiben — es soll nur aufhören zu leuchten und zu brennen. Das Feldgeschrei soll sein, was es ist — nur darf es nicht länger als Erkennungszeichen der einem Feldherrn folgenden Truppe sein. Bleibt das Bekenntniß in seinem Wesen und in seiner Wirkung, so enthält es die Aussage der Kirche über das Wort Gottes und schließt die Bekennenden zusammen, wie es die Nichtbekennenden ausschließt. Es ist des Bekenntnisses eigenste Art, Kirchen als diese bestimmten Kirchen zu bezeichnen, und von anderen Kirchen, die dasselbe nicht theilen, zu trennen . . . Wer die Bekenntnisse anders auffaßt, hat sie aus der Stelle, die sie in der Kirche des göttlichen Wortes einnehmen, herausgehoben, hat sie ihrer Macht und Wirkung beraubt und sie zu papierenen Documenten herabgesetzt, die als solche allerdings weder binden noch trennen, weder sammeln noch zerstreuen. Niemand aber darf uns zumuthen, solche

Symbole noch für die unsrigen anzusehen, und wenn sie buchstäblich damit übereinstimmten. Sie haben dann aufgehört, das zu sein, was sie sein sollen — Nerv, Mark, Herzblut der Kirche; sie haben dann angefangen, etwas zu sein, was sie nimmer waren — historische Präparate für den curiosen Liebhaber. Mit einem Worte: wir können in dem Ausdruck: „die Bekenntnisse sollen nicht kirchentrennend sein," nur eine contradictio in adjecto sehen" (Monatsschrift 1848, S. 51).

„Wir verstehen das (sagt Otto dem Unionisten Döhling), daß unser Bekenntnißschatz unangetastet sein soll — ja unangetastet, wie in manchen Häusern die bestäubte Bibel im Bücherbrett, wie ein altes vergilbtes Pergament im Archiv des heiligen römischen Reiches, das etwa von Alterthümlern und Historiographen aus seiner Ruhe gestört wird, um Antwort zu geben, wie es ehemals ausgesehen. Wird nun die Concession dahin erweitert, daß jeder evangelische Christ sich damit befassen, und davon halten könne, was er wolle, so ist das rührend und dankenswerth, aber man wird uns doch nicht einbilden wollen, wir hätten unser Bekenntniß ohne alle Veränderung, gleich als wollte man einen mit Gewalt apanagirten Landesherrn damit trösten, er sei ja doch unverändert derselbe. Die Naivetät ist unvergleichlich, womit man uns Leichen bietet für lebendige Wesen; Schriftstücke ohne allen und jeden öffentlichen Werth gegen Urkunden, welche die charta magna unserer kirchlichen Rechtsstellung enthalten, weil doch einem Jeden freigestellt sei, diesen Papieren subjectiven Werth beizulegen" (Monatsschrift 1854, S. 110).

2) Weiter verlangten die Confessionellen Klarheit. Darum ihre wiederholten Anträge auf Publication und Prüfung der die Einführung der Union bezeugenden Akten; darum weisen sie entschieden die Unionsversuche zurück, die darauf ausgehen, den Dissensus zu verkleben (Monatsschrift 1851, S. 49).

3) Weiter verlangten die Confessionellen Anerkennung ihres guten Rechts, und darum Schutz gegen die aggressiven Unionsmaßregeln, und vertreten darum das Prinzip der Legitimität (Monatsschrift 1852, S. 3).

Unter ihrem guten Recht verstehen sie zunächst nicht das juristische Recht.

„Wir verachten auch dieses unser gutes Recht durchaus nicht, wollen auch, wo die Noth drängt, es anrufen. Aber es wäre doch gar zu armselig, wenn wir uns nicht anders zu rechtfertigen wüßten, und uns hinter juristischen Bollwerken decken wollten" (Monatsschrift 1856, S. 29).

Aber so wie unser ganzes Gemeindeleben lutherisch ist durch Katechismus und Gesangbuch, so wie der Kern der Gemeinden, d. h nicht die hyperbildeten, sondern der Kern der Gemeinden festhält an lutherischem Typus und Lebensordnung (Monatsschrift 1850, S. 93, 94), und auch noch im vollen confessionellen Besitz sind (Monatsschrift 1858, S. 280, 281), so behaupten

die Confessionellen auf Grund des Mangels eines von den Unirten zu führenden Gegenbeweises, und auf Grund geschichtlicher und rechtlicher Tradition, daß auch heute noch die lutherische Kirche in Preußen trotz der Union zu Recht bestehe (z. B. Otto, Documente; Monatsschrift 1857, S. 363, 375, 443 f., 470; 1852, S. 68; 1849, S. 69; 1855, S. 376 f.) und sie berufen sich mit dieser Behauptung auf die direkten Aussprüche der Kirchenbehörden selbst, welche auf die strikteste Weise das Zurechtbestehen der lutherischen Kirche innerhalb der Union versichern (Monatsschrift 1858, S. 441), wie dies zum letzten noch der Minister v. Raumer gethan hat in der Verf. vom 31. Mai 1853 (s. Aktenstücke des Ministerii).

„Im rechtlichen Sinne (sagt Otto) kann von einer Aufhebung beider Kirchen nicht die Rede sein, denn das, was den Wesensgrund beider Kirchen ausmacht, ihre Bekenntnisse sind nicht aufgehoben, sie haben ihre volle rechtliche Gültigkeit behalten, wenn auch ihre Rechtswirkung beschränkt worden ist. In Preußen existirt keine von einer Generalsynode vereinbarte und landesherrlich bestätigte Unionsurkunde; die Versuche, den Consensus der Bekenntnißschriften zum Unionsbekenntniß zu erheben, sind eben nur Privatversuche geblieben — ohne alle rechtliche Bedeutung. Was geschehen ist, beschränkt sich auf die Aufhebung der beiderseitigen Kirchenverfassungen und Einführung der sogenannten Unionsverfassung; aber auch dieser Akt entbehrt der Rechtsform, weil er einseitig vom Kirchenregiment vorgenommen ist, dieses aber von Rechtswegen die Sonderverfassung zu schützen, nicht aufzulösen hatte" (Monatsschrift 1852, S. 68).

Auf diesem Grunde „verlangen die lutherischen Vereine nichts als Wiederherstellung der durch die Unionsmaßregeln, gleichviel ob solche erst seit 1817 oder schon von früher her datiren, aufgehobenen Autorität des Bekenntnisses" (Witt. Vortr. 33), und die Verbürgung des Fortbestandes der lutherischen Kirche (Monatsschrift 1850, S. 15) und zwar begnügen sie sich nicht mit dem Recht lutherischer Gemeinden, sondern verlangen Anerkennung des Rechts der lutherischen Kirche (Un.-Verf. S. 60).

4) Weiter begehrten die Confessionellen gegenüber den centralisirenden Bestrebungen der Union die Wahrung organischer Ordnung.

„Was uns vereinigt, ist das Bedürfniß eines festen Regiments, eines gesunden Organismus in der Kirche. Ohne ein festes Bekenntniß, es liegt in den traurigsten Erfahrungen vor Augen, hat das Kirchenregiment einen stummen Mund, eine matte Hand, kann es Lehre und Sacrament nicht überwachen, läßt es die Zucht erschlaffen" (Monatsschrift 1851, S. 29). „Der Verstand kann es nicht fassen, daß die Union, welche die Spaltung zu heilen und die Einheit herzustellen sucht, nicht allein zur Spaltung, sondern auch zur Einheit den Gegensatz bildet.

Und doch ist es so, daß die Union der Spaltung offen und schlechthin, hingegen der Einheit verdeckt und unbewußt und nur nach einer Seite entgegensteht. Beide Gegensätze der Einheit haben dieses gemein, daß sie beide die organische Einheit verletzen, weil sie nicht erkennen, daß sie beide die Einheit mechanisch zu ersetzen suchen.... Spaltung und Union sind insofern sich gleich, als sie keine trennenden Unterschiede dulden; aber sie sind sich auch entgegengesetzt, insofern die Spaltung alle Unterschiede, wenn sie sich nicht daran geben, von der Kirche ausstößt, die Union hingegen sie in sich hineinnöthigt, um sie in sich aufgehen zu lassen und als unwesentlich jeder Selbstständigkeit zu entkleiden.... Das Ziel beider Extreme ist wesentlich dasselbe, nämlich Einheit: beide Gegensätze wollen sie mechanisch bewirken, aber durch entgegengesetzte Mittel, das Schisma durch unbedingten Krieg, die Union durch unbedingten Frieden.... Die wirkliche Einheit der Kirche dagegen ist wesentlich Ein Leib, mithin organisch. So weit sich die Kirche zu Einem Herrn bekennt, unter Einem Haupte sammelt, durch Eine Taufe berufen ist, so weit gehört sie als Einheit zusammen.... Doch also, daß sie nach den verschiedenen Entwickelungen derselben Lehre und nach den verschiedenen Gestaltungen des Cultus und der Verfassung verschiedene Abtheilungen in ihr selbst neben einander duldet, anerkennt und schützt, ohne sie zu confundiren; sondern sie weiset jeder Abtheilung ihr Gebiet an, ohne sie zu excommuniciren, sie läßt jeder gliedlichen Abtheilung ihren Antheil am Leibe, und unterscheidet verschiedene Stufen, so lange nur noch der gemeinsame Grund (1 Cor. 3, 11) als das kirchliche Band aller Kirchenabtheilungen unzweideutig feststeht." . . . „Das Unrecht besteht beiderseits (beim Schisma und bei der Union) in der Verkennung der kirchlich gegebenen Einheit als einer organischen, welche die Mannigfaltigkeit der Gliederung nicht ausschließt. . . . Das Unrecht beruht namentlich auf der Verwechselung der organischen Einheit mit mechanischer Einerleiheit. Indem der daseiende Organismus unscheinbar und unvollkommen, wie er ist, gänzlich übersehen wird, substituirt sich ihm, schismatisch oder vermittelnd, spaltend oder unirend, ein selbstgemachter Mechanismus... der spalter und verwirrt" (Göschel, Ev. Kirchenzeitung 1851, S. 920 f.). „Das Leben aber verlangt organische Gestaltung, je mehr Leben, je mehr Organe" (Otto, Un.-Verf. 1853). „Die Abrogation des Mosaismus verlangt nicht die Vernichtung der Ordnung, sondern vielmehr die Aufrichtung einer aus dem Geiste geborenen Ordnung, ja ... erst das Vorhandensein eines unter der Zucht des Geistes bestehenden geordneten Wesens legt Zeugniß von der lebendigen Gemeinschaft mit Christo ab" (Monatsschrift 1853, S. 9, vergl. S. 14). „Die Entwickelung des Reiches Gottes bis zum letzten herrlichen Ziele ist historischer Organismus. Unsere Aufgabe ist es aber, eben auf diesem gottgeordneten Wege für den Bau des Reiches Gottes hinzuweisen, und ob Gott Gnade giebt, seine Mithelfer zu sein" (Monatsschrift 1857, S. 3, vergl. 1858, S. 33).

Göschel (Monatsschrift 1853, S 534, 535) weist nach, wie die von den Confessionellen geforderte Gliederung eine Ein-

heit der Kirche und ihres Bekenntnisses durchaus nicht ausschließe, wie ja überhaupt jede Gliederung den Körper nicht schwach, sondern stark mache.

5) Endlich vertreten die Confessionellen das Interesse der kirchlichen Freiheit gegen bureaukratische Maßregelungen. Sie beklagen es, daß die edelsten Kräfte im Kampfe aufgerieben werden, die, wenn man ihnen freie Entwicklung in gebahnten Ordnungen gestattete, zum Besten der Kirche unmittelbar verwandt werden könnten. Otto will daher (Un.-Verf. 36) den unirten Gemeinden volle Freiheit gewähren, sich zu entfalten, nur daß die Union auch die Lutheraner nicht einenge mit Unionsreversen, Verdrängung der lutherischen Lehre von den Universitäten, und anderen administrativen Maßregeln, sondern ihnen volle Freiheit der Entwicklung gestatte, dann würde in freiem Kampf der Geister, wenn die Union nicht allezeit durch den weltlichen Arm gestärkt, und die lutherische Kirche nicht ebenso zurückgesetzt würde, der Ausgang des Kampfes nicht lange zweifelhaft sein.

Dies also waren die Interessen, welche die Confessionellen gegenüber einer aggressiven Union, fast überall in der Defensive verharrend, vertraten, wie werden ihre Verläumder einst vor Gottes Gericht bestehen!!

I. Das Verhältniß zu den separirten Lutheranern.

Die den separirten Lutheranern gegenüber von den Confessionellen eingenommene Stellung ist zwar aus Kap. 1 dieses Buches und aus Buch IV. schon klar. Trotzdem möchte es von Wichtigkeit sein, die hervorragendsten unter den Argumenten, wie sie in diesem Kampfe auch geschichtlich von den landeskirchlichen Lutheranern jenen entgegengehalten worden sind, übersichtlich in der Kürze zusammenzustellen. Sie erstrecken sich auf folgende Punkte: 1) die Separirten haben einen falschen Kirchenbegriff; 2) der Austritt ist unmotivirt; 3) er ist vielmehr Sünde; 4) er ist darum verderblich für die Zurückbleibenden, für das Kirchengut, und für die Austretenden selbst.

1) Verschiedenheit in dem Kirchenbegriff.

„Wir sagen, das Bekenntniß bildet die Kirche. Wenn daher die Separirten uns zugestehen, daß wir reine lutherische Lehre haben, und

doch nicht, daß wir lutherische Kirche haben, so folgt, daß sie einen andern Kirchenbegriff haben als wir (Monatsschrift 1849, S. 162, in freiem Citat). Während jene neben dem Bekenntniß noch die kirchlichen Ordnungen als nöthig zur Kirche verlangen, sagen wir: Wir haben neben dem Bekenntnisse zunächst Gemeinden, nicht Gemeinde-Ordnungen (S. 165). Wir erkennen nur Ein Kirchenregiment, Christum, und leugnen, daß die Kirche erst dann existire, wenn das Kirchenprinzip, welches lutherischen Cultus und Regiment fordert, auch seine Entfaltung in der That gefunden habe (S. 166). Das Bekenntniß vollzieht seine Consequenzen doch nicht allein im Kirchenregiment, sondern auch in der Kirchlichkeit des Individuums, und müßte in jedem Gemeindegliede zu vollkommener Durchbildung gekommenen sein. Wenn aber die Separirten dies vom Individuo nicht verlangen, ist es nicht direkte Inconsequenz, wenn sie es vom Kirchenregiment als conditio sine qua non für das Dasein der Kirche verlangen?" — „Wir wissen aus der Geschichte der lutherischen Kirche, daß es zu ihrem Sein gehört, lutherisch Wort und Sacrament zu haben, und Prediger, die solches verrichten; wie auch, daß es zum Wohlsein, aber nicht zum Sein der lutherischen Kirche gehört, Bischöfe und Kirchen-Obere zu haben, die ihrem Bekenntniß zugethan sind. Sie ist sich ihres geistlichen Charakters so gewiß, und hat an ihrem himmlischen Bischof und König so volles Genüge, daß sie sogar katholische Landesherren und republikanische Senate mit ihrer obersten Kirchengewalt betraut hat" (Monatsschrift 1855, S. 375). Nimmermehr darf das Dasein der Kirche abhängig gemacht werden vom ungeschmälerten Dasein ihrer kirchlichen Ordnungen (Monatsschrift 1849, S. 63). Bestand doch die christliche Kirche, so lange noch ihr Bestand auf das jüdische Volk beschränkt war, nicht einmal als geduldeter oder gar anerkannter Verein! (ib. S. 64; vergl. S. 177); und kann doch die Kirche allenfalls auch ohne Oberen und deren Ordination bestehen (ib. S. 142); darum behaupten wir, daß ein andersgläubiges Kirchenregiment zwar ein Uebel sei, (ib. S. 88), gegen welches man reagiren müsse (170), und daß Cultus und Regiment so hochwichtig sind, daß ihre Verunreinigung ein Strafgericht des Herrn ist (S. 171); aber wir erachten das Dasein der lutherischen Kirche nicht für abhängig von dem Erfolge unserer Reaction, sondern behaupten, lutherische Kirche sei überall da, wo lutherisches Bekenntniß und Sacrament ist; erachten also die Behauptung der Separirten, als sei die lutherische Kirche durch die Union vernichtet, für unbegründet (ib. S. 69). „Durch ein Kirchenregiment, welches weder das lutherische, noch das reformirte Bekenntniß zu seinem Bekenntniß hat, wird allerdings im besten Fall das lutherische Bekenntniß nicht gehindert, im schlimmsten Fall beeinträchtigt; aber damit ist das Bekenntniß selbst doch nicht aufgehoben, und kann durch bestimmte Gesetze vor den nachtheiligen Einwirkungen des Kirchenregiments gesichert werden" (Monatsschrift 1851, S. 41). Die Separirten aber, das ist ihr Grundirrthum, machen irgendwelche Momente der kirchlichen Entwickelung zur Voraussetzung der Kirche (Monatsschrift 1849, S. 169, vergl. 1850, S. 75), Cultus

und Regiment sind nicht Voraussetzungen der Kirche, so daß diese selbst erst da wäre in und mit ihnen, sondern es sind Postulate der Kirche" (ib.). „Forderungen der Kirche dürfen nicht als ihre Erfordernisse angesehen werden" (S. 171 rc.). „Kirchenregiment und Kirchenverfassung ist nicht Factor, sondern Function der Kirche, welche wohl bestehen kann, ohne daß alle ihre Funktionen entwickelt sind" (Monatsschrift 1852, S. 7). „Wider Gottes Wort und unser Bekenntniß wird trotz aller Gegenversicherungen das menschliche Institut Kirchenregiment zum Coefficienten, ja zum Prinzip der Kirche gemacht. Damit steuert der Separatismus direkt auf den Papismus los" (Monatsschrift 1849, S. 62). „So geräth man in den Widersinn, die Verfassung solle ihre Voraussetzungen schaffen, und fällt damit in die Sünde, Menschenwerk über Gottes Werk zu setzen (Monatsschrift 1852, S. 12). „Darum sind wir grundsätzlich von den Separirten unterschieden, weil wir den Austritt aus der Kirche um der Verfassung willen für unlutherisch halten" (Monatsschrift 1851, S. 61).

2) Der Austritt aus der Kirche ist unmotivirt, so lange eben nicht nachgewiesen ist, daß die lutherische Kirche innerhalb der Landeskirche aufgehoben sei.

Mängel an den bestehenden Einrichtungen berechtigen nicht zum Austritt, denn es ist treuen Zeugnisses Aufgabe, sie zu beseitigen (Mschr. 1849, S. 62); das Fehlen äußerer Gewährleistungeu darf uns nicht treiben, denn „die äußeren Gewährleistungen sichern nicht sowohl das Lebendige — dies sichert sich selbst durchs Leben, — sondern sichern nur den erziehenden Einfluß des Lebens auf die unlebendigen Massen" (ib. S. 63). Dem Vorwurf der Separirten, daß die Gemeinden nach dem Tode treuer Geistlichen unter dem unirten Kirchenregiment den Wölfen preisgegeben werden würden, wurde entgegengehalten, daß die Austretenden das, was sie nach ihrem Tode fürchteten, durch ihren Austritt ja schon bei ihren Lebzeiten bewirkten, und daß auch sie keinerlei Garantie für das Bestehen reiner Lehre auch unter sich hätten, sintemal auch viele Gläubigen zusammen vom Satan wohl könnten verblendet werden (Monatsschrift 1850, S. 72). Christen sind überhaupt darauf gewiesen, nicht von äußeren Garantien und Eigenthümlichkeiten, sondern vom Herrn die Hülfe zu erwarten. „Wir Christen sind nicht von dem Orden aide toi et le ciel t'aidera, wir sagen kurz: glaube, und es wird dir geholfen!" Man käme leicht zu manchem wünschenswerthen Gut in der Welt, wenn es auf den Weg dazu weiter nicht ankäme . . . wir sollen aber vielmehr die Zeit abwarten, wo wir ohne Versündigung an Christum, Kirche und Lehre das Bessere nehmen können (Monatsschrift 1849, S. 134). „Wir können hierin nimmer eine göttliche Forderung erkennen, die lutherische Kirche, welche in ihren Gemeinden rc. innerhalb der Landeskirche thatsächlich und rechtlich besteht, um des Druckes willen, den sie leidet, zu verlassen, und eine lutherische Kirche neu zu sammeln aus einzelnen angeregten und erweckten Seelen. Solches Verfahren wäre menschliches selbsterwähltes Thun, und was dabei herauskommt, Menschenwerk" (Reinhold, Monatsschrift 1855, S. 373).

3) Darum ist der Austritt Sünde.

„Wir stehen nicht in dem Fall, uns eine Kirche zu wählen; — wäre dies, so könnten wir recht stattliche Anforderungen aufstellen — wir sind in sie hineingeboren, und müssen uns in christlicher Treue in sie schicken, so gut es geht, so lange nicht die alleinige vom Herrn gestellte Ausnahme, die völlige Lossagung von ihrem Haupte, eingetreten ist. Die Gebrechen, die wir wahrnehmen, berechtigen uns nicht zum Austritt, sie verpflichten uns nur um so heiliger zum Bleiben. Denn wir dürfen uns Verhältnissen nicht entziehen, die uns zur Uebung in der Geduld gereichen können, und wir sind verpflichtet, alle unsere Kräfte zur Besserung des Schadens in der Gemeinschaft aufzubieten, in die uns Gott gesetzt hat. Wer so aus Treue gegen Gott wandelt, wie der Herr ihn berufen hat (1. Cor. 7, 17), der darf auch vertrauen, daß der Herr ihn bewahren wird in den Gefahren, welche der entartete Zustand der Kirche mit sich führt" (Hengstenberg, Evang. Kirchenzeitung 1849, S. 41). In demselben Sinne verwirft Göschel, (Evang. Kirchenzeitung 1849, S. 489) den Weg der Separirten als Kampfesflucht und als Aufgeben von anvertrauten Gütern; und Otto sagt (Documente S. 13): „aus der unirten Kirche austreten, würde heißen, aus einem unbestimmten X austreten, in welches man niemals eingetreten ist, oder aus der lutherischen oder reformirten Kirche austreten, zu einer Zeit, wo man es am wenigsten darf, eben weil sie gefährdet ist." Denn wenn in eine Kirchengemeinschaft Sünde eingerissen ist, muß man gegen die Sünde kämpfen und bleiben, ihr nicht den Rücken zukehren, sondern mit treuem Bekenntniß bleiben, bis man ausgestoßen wird; so haben es auch die ersten Christen und die Apostel zu des Herrn Jesu Zeit gemacht (Monatsschrift 1850, S. 71).

4) Darum hat der Austritt den Separirten und der Kirche großen Schaden gebracht.

„Die Austretenden thun ein großes Unrecht an der Kirche selbst, und an den Seelen, die sie durch den Austritt verlassen, ein Unrecht auch an dem Kirchengut, welches sie dem Feinde überlassen" (Monatsschrift 1851, S. 62 nach freiem Citat). „Der Austritt hat den Seelen der Gemeindeglieder keinerlei Nutzen, wohl aber schweren Schaden gebracht, der Kirche sind die edelsten Kräfte entzogen, welche zu den ernsten Kämpfen blutnothwendig, sich feige eigenmächtig dem Kampfe entzogen und in einen sichern Ort zurückgezogen haben, wo sie sich um das verlassene Volk nicht mehr kümmern. Die armen Seelen sind von ihnen zurückgelassen worden" (ib.). „Jeder Prediger, der austritt, bringt das Blut vieler hundert Seelen auf sich, entzieht sich ihrem Samariterdienst, entzieht Hunderten der Zurückbleibenden das reine Evangelium, und mit den Austretenden viel gutes Salz, läßt die Ungläubigen in ihrem Blute grausam liegen; tausende bleiben verwaist und werden oft den Wölfen preisgegeben; soll der Austritt nützen, so muß man warten, bis man als Märtyrer gehen kann, d. h. gezwungen wird, gegen lutherisches Bekenntniß und Sacrament sein Amt zu verwalten. Erst von solchem Märtyrerthum hat die lutherische Kirche

nen Segen" (Monatsschrift 1850, S. 70, 73). „Aber auch für die gene Seele ist der Austritt gefährlich und verderblich; weil nach dem eugniß der Erfahrung in den Austretenden das rechte geistige Leben ı der Regel nicht wächst, sondern erstirbt (Monatsschrift 1851, S. 66), : erwecken kein Leben, sie erhalten kein Leben, sondern verlieren das :ben in der Lieblosigkeit (ib.). „Zuerst nach dem Austritt fühlen sie ħ zufrieden, daher ihre anfängliche Milde, dann aber mangelt ihnen ese Zufriedenheit, daher kommt denn die Bitterkeit und der Fanatis- :us" (ib. S. 68).

Vorstehende Gründe waren es vornemlich, durch welche die mdeskirchlichen Lutheraner sich bewogen sahen, den Separirten egenüber eine abwehrende Haltung anzunehmen. Der Haupt- orwurf gegen sie scheint uns der zu sein, daß sie kirchliche bstractionen höher achteten als lebendige Seelen, daß sie an er Möglichkeit, dem ganzen Volke die lutherische Kirche zu :tten, verzweifelten, und daß sie unbefugt von unten her einen rchlichen Neubau unternahmen, der eben, weil er von unten er war, keine Verheißung hat. Wir schließen also diesen Ab- hnitt damit, daß wir den separirten Brüdern den Wolters- orf'schen Vers zu neuer Erwägung zurufen:

Ihr wollt aus Babel gehn —
Und lasset Zion ledig stehn!
Wir sind gar kläglich zugericht!
Doch Babel heißen wir noch nicht!
Seht uns als ein zerriss'nes Zion an,
Weil Gott uns selbst noch nicht verwerfen kann! —

K. Anderweitige Lebensbeweise der lutherischen Vereine.

Wären uns nicht durch den Umfang dieses Werks die hrenzen gezogen, so würden wir nun hier ein übersichtliches hemälde folgen lassen über die gesammte Geistesarbeit der ıtherischen Vereine in den zehn ersten Jahren ihres Bestehens.)em, der die einzelnen Züge dieses Gemäldes in den Conferenz- :richten und den Eingaben und Abhandlungen vor seinem)eistesauge vorüber gehen läßt, erschließt sich ein wunderbar, :f ergreifendes Bild. Da ist Frische, Freiheit, Leben, Reg- :mkeit, Geistestiefe, gepaart mit herzlicher Liebe zum Herrn und iner Kirche, mit der tiefsten und zartesten Pietät gegen die rchlichen Oberen; so weit nicht das Gebot eintritt, Gott mehr :horchen zu müssen als den Menschen. Und die Gesammt-

resultate haben ein so überraschend harmonisches Gebilde hervorgebracht, daß man staunend fragt, wie es möglich war, daß in dieser weit zerstreuten Gemeinde lutherischer Bekenner, welche durch keinerlei organisches und kirchenregimentliches Band verbunden war, solcher Pulsschlag gemeinsamen Lebens gefunden werden konnte, daß gewissermaßen von einem Prinzip aus — dem von neuem Geisteshauche erweckten und verklärten Lutherthum, alle kirchlichen Lebensregungen neu begründet erschienen; ein Lutherthum, welches man wohl spottend ein Neulutherthum genannt hat, welches aber in That und Wahrheit ein neues aus dem alten geschichtlichen geschichtlich erwachsenes und auf Grund der inzwischen von der Kirche erlebten Erfahrungen neu erstandenes Lutherthum zu nennen ist. Insonderheit warf sich die geistige Thätigkeit der Vereine auf die gefährdeten Punkte. Die liturgische Frage wurde auf das eingehendste wiederholt erörtert (vgl. Evang. Kirchen-Zeitung 1851, S. 385, 913 f., Prüfung des liturg. Theils der Preuß. Agende; Evang. Kirchen-Zeitung 1855, S. 865, zur Revision der Preuß. Agende; Monatsschrift 1851, S. 81. C. Wetzel über die lutherische Ordnung des Gottesdienstes; Lenz liturg. Studien, Monatsschrift 1854, S. 273; die beiden geistvollen Aufsätze von Schmidt, Monatsschrift 1856, S. 103; 1857, S. 337; und 1856, S. 35; 1857, S. 471, 574 und 1856, S. 97, C. Wetzel über die Revision der Preuß. Agende) und auch in praktischen Vorarbeiten behandelt. Schon 1848 wurde in Pommern eine eigene Commission zur Abfassung eines Agendenentwurfs eingesetzt, welche nach 1½jähriger Arbeit den wohlgelungenen Versuch durch die Presse veröffentlichte. Derselbe bereitete den Brüdern solche Freude, daß ihrer viele ihn zu ihrer Erbauung lasen, und daß eine neue Auflage nöthig wurde, „Entwurf einer Gottesdienstordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Pommern, zweite Auflage, Stettin bei Weiß 1850.“ Im Jahre 1852 beschloß die Wittenberger Conferenz, daß in jeder Provinz ein besonderer Entwurf gefertigt werden solle (Witt. Vortr. S. 107). Den für Sachsen lieferten Schlaaf und Hoffmann; den für die Mark: Bachmann, „Entwurf einer Agende für evangelische Gemeinden lutherischen Bekenntnisses in der Provinz Brandenburg. Berlin 1853 bei W. Schultze“; den für Schlesien: Frühbuß, „Entwurf einer Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schlesien. Breslau 1854 bei Dülfer.“ Endlich erschien im December 1856 von Schenk, der schon früher zu dem ersten pommerschen Entwurf einen trefflichen Musik-Anhang geliefert hatte (bei Weiß in Stettin erschienen), eine pommersche

Handagende, welche als die gelungenste unter allen zu betrachten ist. (Herausgekommen bei R. Graßmann in Stettin, vgl. Monatsschrift 1857, S. 241). Ueber alle diese liturgischen Bestrebungen der Vereine findet man die speciellere Nachricht in zwei ausführlichen Aufsätzen von Lenz (Monatsschrift 1855, S. 334) und von Frühbuß (Monatsschrift 1856, S. 227).

Weil neben der Cultusfrage die Gemeinde-Ordnung und Kirchen-Ordnung im Vordergrunde der von den Vereinen zu bewältigenden Arbeiten stand, so wurde auch auf diesen Punkt ein nicht geringer Fleiß verwandt. Otto's beide Broschüren, die „Denkschrift" und die „Unionsverfassung" sind bereits oben vielfach erwähnt; ihnen steht würdig zur Seite der geistvolle Vortrag über die Gemeindeordnung (Monatsschrift 1851, S. 145 f.). Je dringender aber das Bedürfniß nach festen kirchlichen Ordnungen dem durch die Union verursachten Schwanken gegenüber wurde, desto mehr lernte man sich auf die alten bestehenden Kirchenordnungen besinnen; Otto gab die Pommersche neu im Druck heraus (Greifswald bei Kunike 1854). Vorträge wurden gehalten in Angermünde den 24. Nov. 1852 über die Rechtsgültigkeit der alten märkischen Kirchenordnung, in Naugard (von Otto) über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer Revision der pommerschen Kirchenordnung (Monatsschrift 1853, S. 97), von Lenz: „Wie weit besteht die pommersche Kirchenordnung noch zu Recht" (Monatsschrift 1857, S. 516), von Wetzel: „Ueber das pommersche Synodalgelübde" (Monatsschrift 1856, S. 560, vgl. 1857, S. 31 f.). Der Naugarder Verein reichte auch eine Eingabe ein um Revision der alten Kirchenordnung (Monatsschrift 1852, S. 159), welche aber abschläglich beschieden wurde.

Eben so besann man sich auf die Wichtigkeit der Stellung des Patronats in der Kirche, so wie auf das Recht der Stände in kirchlichen Angelegenheiten (Monatsschrift 1851, S. 114, 115; 1852, S. 4—6, 57; 1858, S. 453), und hatte die Freude, namentlich unter den pommerschen Patronen von Jahr zu Jahr mehr das Interesse für die Förderung der kirchlichen Angelegenheiten wachsen zu sehen. Ueber die Stellung des Kirchenregiments zur Kirche ist nachzusehen Otto's längerer Aufsatz Monatsschrift 1849, S. 851 f.; ferner 1852, S. 7; 1853, S. 170; Otto Un.-Verf. S. 57 f.; Evang. Kirchen-Zeitung 1849, S. 537; 1852, S. 18 f.; über Kirchenverfassung im Allgemeinen, Diaconie und Laienrecht: Monatsschrift 1850, S. 127; 1851, S. 151; 1852, S. 12 f., 25 f., 43, 72; 1853, S. 3 f.; 1856, S. 193; 1859, S. 305;

Evang. Kirchen=Zeitung 1850, S. 193; 1857, S. 332; und dabei zu bemerken, wie die Lutheraner, weit entfernt, eine Organisation des Laienelements zurückzuweisen, eine solche vielmehr mit allem Ernst ausdrücklich verlangen*) (z. B. Mtsschr. 1854, S. 6; Evang. Kirchen=Zeitung 1850, S. 374), nur aber auf schriftmäßigem Grunde, nicht auf dem zeitmäßigen Grunde eines Repräsentativ=Systems. Ueber die Kirchenzucht vgl. Monatsschrift 1850, S. 161; 1852, S. 117; 1856, S. 15 f. — In der Amtsfrage, welche besonders in den Jahrgängen 1853 (S. 289 f., Euen, Rechtsbasis des geistlichen Amts, vgl. S. 341; 1854, S. 430, 449, 480), 1854 (S. 321, Waugemann: das Amt im Lichte des Worts) und 1857 (S. 494 f., Buchholz über lutherische Amtsführung) sowohl nach der symbolischen, als nach der biblischen, als nach der praktischen Seite tief eingehend erörtert wurde, war das Ergebniß, daß das Amt nicht, wie bei den Katholiken, über der Gemeinde, auch nicht, wie bei den Reformirten, unter der Gemeinde, sondern als von Christo selbst gestiftetes Glied in, mit und über der Gemeinde, nie ohne Gemeinde gedacht werden könne, wie auch eine Gemeinde nie ohne Amtsvertreter eine Gemeinde genannt werden kann, und als Gemeinde erst durch eine geordnete Stellung zu dem gottgeschenkten Amte sich entfaltet.

Besonders eingehend beschäftigte sich die Geistesarbeit der Vereine mit der Sakramentslehre. Es gilt ja, heutzutage eben sowohl dem katholischen Ultra=Objectivismus gegenüber das Recht des gläubigen Subjects, und die Bedeutung des Glaubens für die Erlangung des Heils festzuhalten, als andererseits dem reformirten Ultra=Subjectivismus gegenüber die Objectivität der Sakramentsgabe zu vertheidigen. Die Vereine kamen dieser Aufgabe darin nach, daß sie schärfer, als dies die bisherige Dogmatik gethan hatte, den Unterschied zwischen der Sakraments=Gabe und der Sakraments=Gnade entwickelten, (welcher Unterschied z. B. noch in der Frage Luthers: „Was giebt **oder** nützt die Taufe", völlig unentwickelt ist, indem Luther das geben und nützen nicht auseinanderhält), und darauf aufmerksam machten, wie die Sakramentsgabe (bei der Taufe die Hineinversenkung in den Namen des Herrn, beim Abendmahl die Mittheilung des Leibes und Blutes Christi) völlig unabhängig vom Glauben — des Austheilers, wie des Empfängers allein durch das Wort an das Element gebunden

*) Namentlich eine Diaconie, vgl. Mahdorn's treffliche Thesen, Monatsschrift 1856, S. 454, 456 f.

wird (accedit verbum ad elementum, et fit sacramentum), wobei es noch völlig unentschieden bleibt, ob die empfangene Sakramentsgabe dem Empfänger zum Segen wird, — während dagegen die Frage, ob diese von allen Empfängern wirklich entgegengenommene Gabe dem Einzelnen ein Segen oder Gericht werde, nur vom Glauben abhängt. Auf diese Weise gelang es, beides, die römisch-katholischen, so wie die reformirten Irrthümer zurückzuweisen und doch dem vollen biblischen Inhalt des Sakraments, so wie der Rechtfertigung durch den Glauben gerecht zu werden. Ueberhaupt aber wurde die Nothwendigkeit einer Weiterentwicklung der Kirchenlehre in Bezug auf Kirche und Sakrament als besonders dringlich erkannt (Mtsschr. 1856, S. 26) und namentlich die Feststellung des Verhältnisses zwischen den beiden Heilsfaktoren Wort und Sakrament vielfach versucht (Monatsschrift 1858, S. 33, vgl. 309; 1859, S. 44, vgl. 67; 1853, S. 50, 360; 1855, S. 84, 98; 1856, S. 509). Zu vergleichen sind die Aufsätze von Hofmann, Monatsschrift 1852, S. 82; Wangemann, Sakramentslehre, 1853, S. 211, 241; Wetzel, constitutive Bedeutung der Sakramentslehre, 1853, S. 349; Otto, heilsöconomischer Unterschied zwischen Wort und Sakrament, 1854, S. 124; Busch, Bedeutung der Consecration, 1855, S. 276; Schmidt-Samoczyn, über den lutherischen Sakramentsbegriff, Monatsschrift 1856, S. 127; über die eigenthümliche Herrlichkeit der lutherischen Abendmahlsfeier, 1857, S. 337; über die Bedeutung der Sakramente in der Heilsöconomie, 1857, S. 560, in welchen mancher brauchbare Wink zerstreut gefunden werden kann. Ueber die Lehre von der Taufe ist zu vergleichen Monatsschrift 1853, S. 46, 52; 1855, S. 425, 554; 1857, S. 279, 471, 568; 1858, S. 367, 371; 1860, S. 166; Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 798 f. — Ueber die Confirmation 1856, S. 569; 1857, S. 326; 1858, S. 365; über die Ordination, Monatsschrift 1853, S. 433; über die Beichte (Absolution, Privatbeichte), Monatsschrift 1857, S. 503; 1858, S. 277, 508, 540; 1859, S. 310; 1856, S. 281; Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 339, 419; 1855, S. 712; über die Anmeldung zur Beichte, Monatsschrift 1856, S. 332; 1857, S. 41, 252; über die liturgische Behandlung der Beichte, Monatsschrift 1853, S. 556.*)

Auch auf die kirchlich praktischen Fragen gingen die Vereine

*) Es dürfte manchem Leser nicht unwillkommen sein, zu erfahren, daß bei W. Schultze in Berlin, Scharrenstraße Nr. 11, noch die früheren Jahrgänge der Monatsschrift zu herabgesetztem Preise bezogen werden können.

näher ein, z. B. auf die Frage nach der innerlichen Bedeutung des Pfarrgutes und der Immunität der Geistlichen (vgl. Evang. Kirchenzeitung 1849, S. 974; 1850, S. 149; Monatsschrift 1853, S. 348, 385; 1856, S. 550, 552), auf die Ehefrage vgl. Monatsschrift 1855, S. 321, 424, 492, 548; 1856, S. 40, 57, 66, 72, 145, 188, 219, 299, 453, 537, 541 f., auf die Gesangbuchsfrage (Monatsschrift 1855, S. 554), das Synodalleben und die Amtsführung der Geistlichen (Monatsschrift 1857, S. 151, 494), die Katechismusangelegenheit (Monatsschrift 1856, S. 356 f.). Die Unterrichtsfrage beschäftigte die Vereinsverhandlungen vielfach, sowohl nach ihrer theoretischen, als nach der praktischen Seite. Bereits 1850 erwählte der Naugarder Verein eine eigene Unterrichts-Commission, welche dem Minister das Gesuch vortrug, das bevorstehende Unterrichtsgesetz den kirchlichen Organen zur Prüfung vorzulegen (Monatsschrift 1850, S. 153); die Regulative wurden ihrer Zeit mit Freuden begrüßt (Monatsschrift 1855, S. 16); über die Stellung der theologischen Facultäten zur Kirche wurde vielfach deliberirt (z. B. Monatsschrift 1852, S. 50) und entsprechende Eingaben wegen Besetzung der theologischen Professuren beim Minister eingereicht. In Betreff des christlichen Charakters der Gymnasien wurden nicht nur Vorstellungen an den Minister (Monatsschrift 1852, S. 86, vgl. 94) erlassen, sondern auch praktisch so entschiedene Schritte gethan, daß nicht blos ein christliches Gymnasium zu Greifenberg in Pommern (Monatsschrift 1853, S. 337), und ein entschieden lutherisches gymnasium bugenhagiannm in Treptow a. R. (Monatsschrift 1857, S. 239; Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 535) hauptsächlich durch die Anstrengungen von Vereinsgliedern ins Leben traten, sondern auch ein Mitglied der Unterrichts-Commission des pommerschen Vereins, P. Schenk in Wollin, ganz aus eigenen Mitteln ein christliches Privat-Gymnasium errichtete, welches in sieben Klassen bis prima hinauf seine Schüler von den ersten wissenschaftlichen Elementen aus bis zur Reife für die Universität ausbildete.

Da wir also in das Gebiet des praktischen Lebens übergetreten sind, ist hier schließlich auch in Kürze der Stellung zu gedenken, welche die Vereine zu den mancherlei Thätigkeiten der inneren Mission einnahmen.

Die prinzipielle Stellung der Vereine zur organisirten Liebesthätigkeit hat bereits 1850 Otto in klaren bestimmten Zügen hingezeichnet (Monatsschrift 1850, S. 89, 90):

„Die lutherischen Vereine sind nicht Lästerer der inneren Mission, sondern ihre wärmsten Freunde — zum Zeugniß, daß die Stellung, welche sie einnehmen, sie nicht verhindert die Hauptaufgabe der Zeit zu erkennen, daß sie vielmehr durch ihre Stellung zu rastloser, zu verdoppelter Thätigkeit angetrieben werden.... Unser Vereinswesen hat uns nicht geblendet, daß wir den Jammer des christlichen Volks übersehen hätten; unsere Ohren sind durch Verfassungsfragen nicht also taub geworden, daß wir den Nothschrei der Kirche nicht mehr hören könnten ... wir wollen vielmehr durch all unser Thun das Wort unsers Herrn durchklingen lassen: „Ihn jammerte des Volks." Und was wir im Aufblick zu Ihm gewollt haben, der treue Herr hat sich dazu bekannt, und unser in großer Schwachheit begonnenes Werk gesegnet. Kommt in unsere Gemeinden und seht! Bibelvereine, Missionsvereine, Rettungshäuser, Mäßigkeitsvereine, werden in unserer Mitte gepflegt; in allen östlichen Provinzen sind die Lutherischen nicht die Letzten, welche zugreifen. Insonderheit muß ich der lieben Schlesier gedenken.... Also die Hauptaufgabe unserer Zeit ist von dem lutherischen Vereine nicht vergessen worden — nur stehen sie anders zur inneren Mission, als unsere Gegner, und zwar aus sehr gewichtigen Gründen. Die innere Mission ist uns nicht ein Mittel zur Herbeiführung der Volkskirche, sondern eine nothwendige Lebensäußerung der Confessionskirche. Das Bekenntniß zu Christo ... ist uno actu Bekenntniß zu seinen Gliedern — Glaube und Liebe sind zwei Seiten eines und desselben Lebens ... Die Arbeit der Liebe hat ihr Maß in der Intensivität des Glaubens — die klare, ihres Ziels bewußte Arbeit an dem klaren, in sich vermittelten Glauben. Die Hingabe an die Brüder fließt aus der Hingabe an den Erstgeborenen unter den Brüdern; die gemeinsame Hingabe an die Brüder aus der gemeinsamen Hingabe an den Einen Herrn; die organisirte Liebesthätigkeit hat zu ihrer nothwendigen Kehrseite den Organismus des Glaubens, die Kirche.... Mit einem Worte, Bekenntniß und innere Mission; kirchliches Bekenntniß und Liebesarbeit für die Kirche sind von einander nicht zu trennen; sie sind zusammen das volle, lebendige Bekenntniß zu Jesu Christo."

Diese prinzipielle Stellung zur innern Mission wurde in verschiedenen Conferenz-Vorträgen näher begründet (z. B. von Wenz, Monatsschrift 1850, S. 147; Schulz, 1851, S. 74; Göschel, Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 190; Mayborn, Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 928). Die Lutheraner sahen in der inneren Mission weder einen Ersatz und Trost, über welchen man den gesunkenen Zustand der Kirche vergessen, sich wegen Verödung der Gottesdienste, Verfall der Zucht, Schwäche des Amts u. s. w. trösten könnte, noch sahen sie in ihr das Mittel, von dem Grunde einer arbeitenden Gesellschaft aus die Kirche neu erstehen zu lassen, die ja nie auf einem anderen Grunde als dem Bekenntniß zu Christo dem Gekreuzigten sicher gegründet

werden kann, sahen in ihr auch nicht das Mittel, dem Priesterthum des Amts ein allgemeines Priesterthum der Gläubigen gegenüber zu stellen, sondern sahen in ihr einfach die nothwendige Aeußerung des Bekenntnisses in praktischer Liebesthätigkeit, und boten überall das kirchliche Amt als das naturgemäße Centrum dar, um welches am sichersten sich die verschiedenen Liebesthätigkeiten gruppiren könnten. Hierüber sind sie von einzelnen Hauptvertretern der Idee der inneren Mission, heftig, fast leidenschaftlich angefeindet worden. Sie haben, ohne dadurch den feindlichen Sinn ihrer Gegner zu überwinden, die Angriffe damit beantwortet, daß sie überall kräftig Hand anlegten und in treuer hingebender Liebe dem Werke der inneren Mission dienten. Die Gegner haben durch ihre fortgesetzte Feindschaft, (die von den Confessionellen nie in gleicher Weise erwiedert worden ist), den Argwohn erregt, daß es ihnen um ihre subjectivistischen Prinzipien und Gesellschafts-Ideen mehr zu thun ist, als um das heilige Werk selbst. Die Confessionellen haben überall, den Streit über Prinzipien bei Seite schiebend, lieber gearbeitet. In Sachsen das Rettungshaus nebst Brüderanstalt zu Reinstedt hat seine gründende und erhaltende Gemeinde vornämlich im Lager der Confessionellen; in Pommern und Schlesien aber ragen diese letzteren in den Arbeiten der inneren Mission entschieden über ihre Gegner hervor.

In Pommern z. B. ist fast in jeder Stadt, in der ein Mitglied der Naugarder Vereine Pastor ist, durch dessen Bemühungen auch ein Rettungshaus entstanden, z. B. in Greifenberg, Treptow, Daber, Naugard, Zachan, Cammin, Plathe, Usedom-Wollin 2c., ein Mitglied des Naugarder Vereins (Gutsbesitzer Andrae zu Roman) stiftete auf seinem Gute ein Asyl für entlassene Sträflinge, die pommersche Central-Anstalt in Züllichow (Rettungshaus und Brüder-Anstalt) wurde vornehmlich durch Hülfe der Confessionellen wesentlich erweitert, die Diaconissen-Anstalt in Stettin, das Krankenhaus Bethanien zu Polzin wurden durch Hülfe von Freunden der Confession gestiftet, Vereine für die kirchliche Armenpflege entstanden (Greifenberg, Wangerin), die Colportage wurde geordnet (Daber, Gramenz, Cammin, Treptow); und es dürfte kaum eine Gemeinde geben im preußischen Staate, in welcher die organisirte Liebesthätigkeit nach allen Seiten hin (Jünglingsverein, christlicher Männer-Verein, Verein für die Kranken, Gefangenen, Rettungshaus, Kinder-Bewahranstalt 2c.), in vollerer Blüthe stände als in Cammin, dem Ausgangspunkt der confessionellen Bewegung, wo alle diese Blüthen mitten unter den Kämpfen

der letzten zehn Jahre auf entschieden confessionell-lutherischem Boden erwachsen sind (siehe Monatsschrift 1859, S. 100 rc.)

Aehnlich verhält es sich in Schlesien, wo selbst der erste Anstoß zur christlichen Liebesthätigkeit, wie wir oben (Buch 6) gesehen haben, von Schreiberhau und Feldner ausgegangen ist; woselbst der schlesische Verein als solcher die innere Mission als einen integrirenden Theil seiner Berathungen aufgenommen (Evang. Kirchen- und Schulblatt 1848, S. 652), und jene ausgedehnten Anstalten zu Schreiberhau und eine ähnliche zu Wiersewitz für seine Anstalten erklärt hat, und woselbst ein Vereinsmitglied Baron Bolko von Richthofen eine fröhlich aufblühende Rettungsanstalt nebst Armenschullehrer-Seminar zu Gr. Rosen 1854 eröffnet hat (Evang. Kirchen- und Schulblatt 1854, S. 119), und woselbst die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau unter ihren Stiftern vornämlich Männer des schlesischen Vereins zählt, Wachler, Gaupp, Laffert, Stäubler, Weiß, Winkler rc.; ja wo die Vorsteher der meisten Missionsgesellschaften Mitglieder des lutherischen Vereins sind.

Durch ganz Deutschland erstrecken sich die Früchte des von dem confessionellen Straube gestifteten und geleiteten Bibel-Vereins, in Verbreitung trefflicher Schriften. Wie kräftig und frisch aber überhaupt die Lutheraner auf dem Gebiete der inneren Mission sich bewegten, das bezeugt ihnen selbst eine gegnerische Stimme aus Sachsen (Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 462) mit den Worten: „Selbst in der innern Mission scheinen mir unsere ausgesprochen lutherischen Brüder merklich tüchtiger zu sein, als wir Unirten es sind."

In Summa die confessionelle Richtung in Preußen, aus dem gläubigen Pietismus hervorgewachsen, hat sich als ein lebendiges vom Herrn reichgesegnetes Gewächs erwiesen. Kräftig entfaltet zu klarer Erfassung der von Romanismus und Subjectivismus sich gleich fern haltenden lutherisch-kirchlichen Individualität, sind die lutherischen Vereine in alle die kirchliche Entwickelung betreffenden wichtigen Fragen, Leben empfangend und Leben fördernd, frisch eingetreten, sie haben offenkundig selbst vor ihrer Gegner Augen den Beweis geführt, daß ihre Lebenskraft und einigendes Band der Geist aus Gott sei; sie sind den Beweis des Geistes und der Kraft nicht schuldig geblieben.

Zehntes Kapitel.

Die fortschreitenden Erfolge der confessionellen Richtung.

Inhalt: Jörg's obere und untere Strömung; Stimmungen in den Behörden; confessionelle Haltung des pommerschen Consistorii; Zugeständnisse an die Confession in den Sacramentsformularen, Vocation ꝛc.; confessionelle Fortschritte in der Provinz Sachsen; Erlasse vom 4. Mai 1854 und 4. October 1855; Mitschke in Naumburg; Hartung in Merseburg; Schmieder in Wittenberg; confessionelle Haltung der Berliner Missionsgesellschaft; Neudietendorfer Pastoral-Conferenz; confessionelle Entwickelung des Gnadauer Vereins; des hallischen Volksblattes; der Evang. Kirchenzeitung; der Kirchenpatrone; die Vereine beginnen ihre oppositionelle Haltung aufzugeben.

Jörg in seiner Geschichte des Protestantismus (I. 285 f.) berichtet von einer „unteren Strömung und einer entgegengesetzten oberen Strömung", welche seit 1853 die normgebenden Kreise des preußischen Kirchenwesens beherrscht hätten. Er giebt nicht genau an, wie weit er die unteren und wie weit er die oberen Kreise rechnet, es scheint aber, als ob er der „oberen Strömung" den König und den Ober-Kirchenrath, und der „unteren" die Consistorien und deren Untergebene zuweist. Es gehört eine mehr als gewöhnliche Unkunde dazu, anzunehmen, daß bei den Ressort-Verhältnissen der Königl. Consistorien in Preußen eine den Intentionen des Ober-Kirchenraths und des Königs zuwiderlaufende Strömung mit einer „fast unabhängigen Geschichte" auch nur im entferntesten möglich sei. Eben so ungenau, Halbwahres mit ganz Falschem vermengend, ist die Darstellung der nun folgenden Jahre bei Jörg, der in einer bei einem Geschichtschreiber der Gegenwart auffallenden Weise ohne jegliche Spur von critischer Sonderung als Quellen seiner Darstellung oft auch die unlautersten Zuflüsse zu benutzen nicht

verschmäht. Was er über die rücksichtslosen Uebergriffe der confessionellen Parthei berichtet, ist zum Theil völlig aus der Luft gegriffen, z. B. die Darstellung des Specialfalles in Deutmannsdorf S. 289, wenn man damit die Akten vergleicht, auch im entferntesten nicht wieder zu erkennen.

Was dem Jörgschen Bericht von den beiden Strömungen zu Grunde liegt, ist einfach Folgendes: Der König sowohl als der Ober-Kirchenrath waren ihrer Meinung nach mit der Cabinets-Ordre von 1852 in der Concession an die Confessionellen bis an die äußerste Grenze gegangen, ja hatten dieselben vielleicht fast überschritten. Nun aber konnte der Ober-Kirchenrath die dort einmal gegebenen Zugeständnisse doch nicht ohne Folgen lassen, und erließ deshalb an die Consistorien die mit jener königlichen Ordre im Einklang stehenden generellen Anweisungen, um in Ordination, Vocation, Liturgie &c. die Rechte der Confession zu entschiedenerer Anerkennung zu bringen. Die Consistorien, welche der eigentlichen Lebensströmung in den Provinzen näher standen, und erkannten, daß dieselbe in den entschieden tüchtigsten Theilen der Geistlichkeit und des Laienstandes confessionell gerichtet war, ergriffen die ihnen dargebotene Gelegenheit mit Freuden, um also in lebendiger Beziehung zu bleiben mit den vornämlich lebendigen Kräften der Provinz. Der Ober-Kirchenrath, als er auf diese Weise die Confession, sobald ihr nur freie Luft und Licht gestattet wurde, eine kaum geahnte Lebenskraft entfalten sah, erblickte hierin sofort eine drohende Gefahr für die Union, und sah sich genöthigt, hier und dort auch solche Anordnungen zu treffen, welche die Union schützten, und solche Anordnungen zu vermeiden, welche der lutherischen Strömung gestatteten, sich bis zur Festigkeit einer lutherischen Kirche zu consolidiren. Hierin traf er zusammen mit den Intentionen des Königs, welchem ja die Entwickelung der Union von jeher sichtlich mehr am Herzen lag, als die der Confession.

Aber zu diesen Stimmungen trat nun noch ein persönlicher Einfluß, dessen letzte Quelle wir trotz unserer genauen Nach-

forschungen nicht mit demjenigen Grade von Evidenz anzugeben im Stande sind, daß wir uns unterfangen dürften, unsere Vermuthungen auch auszusprechen. Nur so viel ist sicher, daß dieser persönliche Einfluß bisweilen selbst gegen den Vorschlag der höchsten Behörden die Beförderung gewisser entschieden confessioneller Persönlichkeiten zu höheren Aemtern verhinderte, daß durch ihn dem Könige ungenaue und entstellte Nachrichten über den Charakter der confessionellen Bewegung zugeführt, und der König dadurch gegen die letztere eingenommen wurde, und daß durch ihn bisweilen erst im letzten entscheidenden Augenblicke die Entschließungen des Königs influirt wurden. Spuren dieses Einflusses sehen wir in der Mißstimmung gegen die Confessionellen, welche in dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli und 11. October 1853 an den Tag tritt, in der Aufforderung des Königs, den (völlig erdichteten) Volksversammlungen gegen die Union in Pommern nachzuforschen, dann wieder bei Otto's Weggang ins Ausland, — wo diesem eine Professur in Königsberg vom Minister zugedacht war, und der König, nachdem er vorher sich nicht abgeneigt gezeigt hatte, im letzten entscheidenden Augenblicke die Bestätigung versagte, endlich bei der Berufung der evangelischen Alliance nach Berlin (vergl. unten Kap. 12), die noch kurze Zeit vor der letzten königlichen Resolution im höchsten Grade ungewiß war (s. Jörg I. S. 308).

So gab es allerdings einen Gegensatz zwischen den Stimmungen in den normgebenden Organen der Provinzen und dem Könige. Aber vor der Hand ging die confessionelle Richtung, durch keine andere Waffenrüstung gestärkt, als durch die geistigen Waffen, die wir im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, ihren sicheren siegreichen Gang. Menschliches Zuthun und Intriguiren ist dabei so wenig im Spiel gewesen, daß im Gegentheil die geringe Zahl der confessionellen Persönlichkeiten, welche in Folge des Umschwunges von 1852 in höhere Kirchenämter berufen wurden, nicht einmal in numerischem Einklange stand mit der Stärke der durch sie repräsentirten Parthei.

Denn die höchstens fünf oder sechs Consistorialräthe, die aus den Schaaren der Confessionellen ernannt wurden, hätten wahrlich nicht den Ausschlag geben sollen, wenn nicht die siegreiche Kraft der von ihnen vertretenen Wahrheit selbst auch das aus früherer Zeit ererbte Gros der Collegien von der Nothwendigkeit überzeugt hätte, den Confessionellen gerecht werden zu müssen, falls man mit der wirklichen Lebensströmung in der Kirche ferner Hand in Hand gehen wolle.

Die damalige Stimmung in den höchsten Behörden erkennt man ziemlich klar aus einer Notiz, die Otto in seinem einleitenden Vortrag auf der Naugarder Conferenz vom 12. October 1852 mittheilte über eine vom Minister v. Raumer und vom Präsidenten v. Uechtritz kurz zuvor bewilligte Audienz.

„Herr v. Raumer," so lauteten Otto's Worte, „war voller Freude, aber auch voller Verwunderung, daß wir noch gedankt hatten (für die Cabinets-Ordre vom 6. März 1852), und ermahnte zum Feststehen und Fortkämpfen. Gott segne ihn! Beim Präsidenten von Uechtritz war ich in Folge eines Mißverständnisses allein. Wie die Sachen im Ober-Kirchenrathe stehen, möchte Ihnen am prägnantesten aus zwei Worten entgegentreten, die zwischen Präsident v. Uechtritz und Geheimen Rath v. Mühler gewechselt wurden. Der Erstere stellte mich dem Herrn v. Mühler mit den Worten vor: „Der Superintendent ist mit uns nicht zufrieden!" Herr v. Mühler antwortete lächelnd: „Kann er auch nicht! — aber es ist noch lange nicht aller Tage Abend!"

Und diese Stimmung war so wenig mit dem Jahre 1853 abgeschlossen, daß noch 1857 die Protestantische Kirchenzeitung in ihrem Vorworte sich darüber beschwerte, wie die Regierungspartei sich immer noch von der confessionellen Parthei und ihrem Anstürmen abhängig fühle, und ihr die sorgfältigste Berücksichtigung angedeihen lasse.

So sehen wir daher, nachdem der Versuch, durch den Berliner Kirchentag von 1853 der Augsburgischen Confession als Unions-Symbol Eingang zu bahnen, gescheitert und aufgegeben worden war, in allen Provinzen die Consequenzen der Cabinets-Ordre von 1852 sich entfalten. In Bezug auf **Pommern** theilte Otto in obenerwähntem Vortrage 1852 mit:

Auf Vortrag des Königl. Consistorii in Stettin ordnete der Ober-Kirchen-Rath an, daß der Generalsuperintendent von Pommern nicht wieder promiscue lutherische und reformirte Candidaten ordiniren sollte; ferner ist ausdrücklich befohlen, daß die Ordination gemäß der pommerschen Kirchenordnung geschehe, nämlich durch Verpflichtung auf die Augsburger Confession und den kleinen lutherischen Katechismus. Neue Anträge sind unterwegs, daß der pommersche Generalsuperintendent in den Stand gesetzt werden möge, eben nur lutherische Candidaten zu ordiniren; die Agendensache ist angefaßt und die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß dies Buch von 1829 nach der Cabinets-Ordre vom 6. März unverändert bleiben könne. Im Allgemeinen ist von Oben die allergrößte Bereitwilligkeit zugesagt, auf derartige Bitten einzugehen. Lieben Brüder! Wenn wir bedenken, daß der Ordinationspunkt das Centrum der pastoralen Stellung berührt, und der Pastor wiederum das Centrum der Gemeinde, so wird die tiefeinschneidende Bedeutung dieser Gewährungen erst klar werden und wir werden dem Herrn danken lernen für die Barmherzigkeit und Treue, die er an uns gethan hat" (Monatsschrift 1852, S. 187).

In Betreff der Tragweite des Namens „evangelisch" wurde das Pommersche Consistorium (Monatsschrift 1853, S. 339) durch den Ober-Kirchenrath dahin instruirt:

Daß der allgemeine Name „evangelisch" nicht mehr bedeute, was er 1817 und 1830 habe bedeuten sollen, er sei bereits in staatsrechtliche Documente übergegangen, z. B. in die Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850, und bezeichne da nicht das unirte Wesen, sondern sei ein Collektiv-Name, der den Gegensatz gegen den Katholicismus ausdrücken solle; er sei daher in offiziellen Erlassen nicht aufzugeben, zumal in alter Zeit „evangelisch" genannt worden sei, was man jetzt „lutherisch" nenne. Letztere Bezeichnung aber sei zweckmäßig, wo es sich um Unterscheidung von einer andern Gemeinde an demselben Orte handle oder um Feststellung des Bekenntnisses einer Gemeinde. Und in diesem letzteren Falle sei z. B. bei Ausfertigung der Vocationen so zu verfahren, daß die Bezeichnung „lutherisch" überall da zu gebrauchen sei, wo dieser Ausdruck von legitimirten Personen in Antrag gebracht werde, aber auch nur dann, wenn nicht schon durch Erwähnung der Bekenntnißschriften die Confession außer Zweifel gestellt sei. Ueberhaupt sei, wo Patron, Geistliche oder Gemeinden bei Vocationen oder Confirmationen den Zusatz „lutherisch" verlangen, dem ohne An-

stand Folge zu geben, und der historisch berechtigte Name nicht vorzuenthalten."

Diese Weisung ist denn seit 1853 vom Pommerschen Consistorio befolgt worden, so daß nicht nur der Forderung eines Patrons, eines Geistlichen und einer Gemeinde, die den Namen „evanglisch lutherisch" oder „evangelisch reformirt" ausdrücklich beanspruchten, nie in den Weg getreten wurde, sondern auch ex officio bei jeder Vocationsurkunde entweder in der Urkunde selbst oder in der Confirmationsformel, der Bekenntnißstand der Gemeinde ausdrücklich ausgesprochen wurde. Das war bisher bereits erreicht worden, daß die hohen Behörden ausdrücklich erklärten, der Bekenntnißstand jeder einzelnen Gemeinde sei durch die Union nicht alterirt worden, sei also nur nach dem historisch von Alters her ererbten Recht zu beurtheilen, so daß jede von Hause aus lutherische Gemeinde als eine lutherische ausdrücklich anerkannt wurde. Nun fehlte nur noch das Eine, daß auch die lutherische Kirche als Kirche in ihren Rechten vertreten wurde. In Gemäßheit obiger Anschauung wurden die confessionell lutherischen Superintendenten Petrich zu Bahn und Wenz zu Colberg gegen die unionistischen Gegner geschützt in ihrer Behauptung des confessionellen Characters ihrer Gemeinden. Ersterer errang in hartem Kampf gegen seinen unionistischen Collegen die Wiedereinführung der lutherisch bekennenden Spendeformel beim heiligen Abendmahl. Unter dem 20. September 1855 gab das Consistorium selbst durch generellen Erlaß die lutherische Spendeformel zu allgemeinem Gebrauche frei, nur unter der administrativen Beschränkung und Bedingung, daß sie den „Bedürfnissen" der Gemeinden entspreche, und ihre beabsichtigte Wiedereinführung beim Königl. Consistorio beantragt werde, so daß der Gebrauch der lutherischen Spendeformel von jetzt ab zwar noch eine Concession blieb, aber nicht eine von Einzelnen dem Kirchenregiment abgedrungene, sondern eine generelle. Endlich wies noch unterm 18. Mai 1858 (Monatsschrift 1858, S. 342) der Ober-Kirchenrath eine Petition pommerscher Unionsfreunde, welche

gemeint hatten, durch die Union sei das lutherische Bekenntniß der Gemeinden alterirt worden, mit der Bemerkung zurück, daß es nicht zulässig sei, das Bekenntniß und die Union als Gegensätze zu fassen.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die confessionelle Entwicklung in der Provinz Sachsen. Nachdem das Consistorium (Monatsschrift 1853, S. 486, 487) den durch die Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1853 beunruhigten Confessionellen die Versicherung ertheilt hatte, dem Königl. Erlasse werde in Bezug auf bereits früher getroffene liturgische Veränderungen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden, beschloß dasselbe ferner, die Vocationen fortan auf die in den Gemeinden bis 1817 zu Recht bestandenen Bekenntnisse auszufertigen, und die Ordination auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Augsburger Confession zu vollziehen (Monatsschrift 1853, S. 487). Unterm 4. Mai 1854 erließ das Consistorium eine General-Verfügung an sämmtliche Superintendenten, in welcher folgende Anordnungen getroffen wurden:

In der Regel sollte zur Feststellung der Lehrverpflichtung bei Ausfertigung von Ernennungs- und Bestätigungs-Urkunden der Geistlichen die Verpflichtung ausgesprochen werden: „auf das Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnißschriften der evang. Kirche, insonderheit der Augsburger Confession, so Kaiser Carl V. in der Reichsversammlung zu Augsburg 1530 überantwortet, wiederholt worden ist." „Von dieser als Regel hingestellten Formel wurden ausgenommen die deutsch-reformirten der Union beigetretenen, die deutsch-reformirten, der Union nicht beigetretenen, die französisch-reformirten, und endlich die eigentlich unirten, d. h. aus lutherischen und reformirten zusammengeschmolzenen, wirklichen Consensus-Gemeinden, denen in dieser Beziehung auch evangelische Militair- wie Strafanstaltsgemeinden zuzurechnen sind", welcher letzteren Geistliche auf den Consensus zu verpflichten seien. „Für die Ordination der Geistlichen endlich als Auf-

nahme in den Bestand des Lehramts der evangelischen Landeskirche überhaupt ist angeordnet, die durch die Agende vorgeschriebene Formel allgemein dahin zu ergänzen: „keine andere Lehre zu predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche begründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleiniger Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem apostolischen, dem nicänischen und dem athanasianischen und wiederholt in der Augsburgischen Confession.""

In Bezug auf die lutherische Spendeformel erließ das Königl. Consistorium zu Magdeburg unterm 4. October 1855 ein Rescript, in welchem es wörtlich heißt: „In Folge des von uns gestellten Antrags und in Gemäßheit einer willfahrenden Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Königs hat der evangelische Ober-Kirchenrath mittelst Verfügung vom 7. v. M. das unterzeichnete Consistorium ermächtigt, außer den Theil I. S. 17 und im Anhange der Agende von 1829 enthaltenen Spendeformeln für die Austheilung des heiligen Abendmahls auch die nachfolgenden (altlutherischen) Formeln zum Gebrauch zu gestatten." . . . „Wir sind ermächtigt, den mit Verwaltung des Sacramentes beauftragten Geistlichen der Provinz zu gestatten, von diesen beiden und den in der Agende verzeichneten Distributions-Formeln diejenige zu gebrauchen, welche nach ihrer gewissenhaften Prüfung und Ueberzeugung dem christlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinden am meisten entspricht."

So beruhten also die Freigebung der lutherischen Spendeformel und die übrigen an die Confession ertheilten Zugeständnisse nicht etwa, wie Jörg behauptet, auf einer „unteren Strömung", sondern auf einem Allerhöchsten Erlasse des Königs und entsprechendem Rescript des Ober-Kirchenraths. Die Praxis entsprach in den Einzelfällen überall den ausgesprochenen Grundsätzen. Bereits im Jahre 1853 wurde von P. Hartung für St. Maximi in Merseburg, von P. Ahrends für Laurentii in Halle,

von P. Nitschke für die Domgemeinde in Naumburg die Anerkennung als lutherischer Gemeinden erlangt, wobei die Behörden ein besonderes Gewicht legten auf das Herkommen und den stillschweigenden Ausdruck des Gemeindewillens. Auf die vom Magistrat zu Halle wider den P. Hoffmann erhobene Beschwerde, „daß er den Unionsritus beim Abendmahl einseitig verändert habe", rescribirte das Königl. Consistorium unterm 13. September 1855, daß es, „da die Anwendung der lutherischen Spendeformel bei Austheilung des heiligen Abendmahls in der Neumarkt-Gemeinde hergebracht ist, insofern auch Hoffmanns Amtsvorgänger sich derselben bedient haben, in Berücksichtigung dieses Umstandes, wie des Bekenntnißstandes der Gemeinde, auch die fernere Anwendung derselben genehmigen wolle."

Einen ähnlichen Verlauf nahm der Naumburger Abendmahlsstreit. In Naumburg hatte der Domgeistliche seit 1850 die referirende Spendeformel mit der bekennenden lutherischen vertauscht. Derselbe hatte einen Amtsgenossen, welcher an der seit 200 Jahren in den Dom eingewiesenen Mariengemeinde fungirte und nach unirter Weise das heilige Sakrament spendete. Im October 1853 berichtete der Domgeistliche über die von ihm getroffene Aenderung an das Königl. Consistorium, welches ihm aufgab, er möchte sich dieserhalb mit seinem Collegen verständigen. Als aber dieser in Bezug auf die etlichemale im Jahre von Dom- und Marien-Gemeinde gemeinschaftlich vollzogenen Abendmahlsfeiern die erbetene Verständigung weigerte, wies das Königl. Consistorium den Domgeistlichen an, wieder wie vor 1850 die referirende Spendeformel zu gebrauchen. Auf dessen Weigerung hin machte das Königliche Consistorium verschiedene Vermittlungsversuche, bis das Domcapitel als Patron sich ins Mittel legte, und das lutherische Bekenntnißrecht der Domgemeinde und auf Grund desselben die bekennende Distributionsformel in Anspruch nahm. Auf Grund der weiteren Verhandlungen wurde die gemeinsame Abendmahlsfeier zwischen der Dom- und der Marien-Gemeinde seitens des

Oberkirchenraths aufgehoben, und zugleich anerkannt, daß eine lutherische Gemeinde das Recht habe, eine lutherisch bekennende Distributionsformel zu beanspruchen (Evang. Kirchenzeitung 1855, S. 353).

Einen tragischeren Ausgang nahm die Angelegenheit des Prediger Hartung in Merseburg. Dieser, ein mehr als gewöhnlich begabter, treuer, eifriger Geistlicher, trat 1851 entschieden gegen die Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung auf, welche durch seinen Einfluß wirklich auch uneingeführt blieb. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage nach dem Bekenntnißstande der Gemeinde erörtert, und Hartung bediente sich gewissenshalber der lutherischen Spendeformel. In Folge der hierdurch hervorgerufenen Kämpfe entschied das Königl. Consistorium, die Gemeinde sei eine lutherische, aber die lutherische Spendeformel dürfte H. nicht gebrauchen. Dieser Bescheid schien dem einfältig wahren Mann einen unlösbaren Widerspruch zu enthalten. Er ermahnte daher den Magistrat, am lutherischen Bekenntnisse festzuhalten, und that dies in einer Weise, die ihm 15 Thlr. Ordnungsstrafe und eine scharfe Verwarnung zuzog. Hierdurch innerlich noch mehr aufgeregt, erklärte er am 10. Oct. 1852 von der Kanzel herab das Consistorium für unfähig, als eine lutherische Kirchenbehörde ferner zu gelten. Die hierüber eingeleitete Disciplinaruntersuchung führte zu seiner Suspension, und weil er eine anderweitige Anstellung ausschlug, zu seiner unfreiwilligen Emeritirung. Seine Freunde warnten ihn, und erlangten so viel über ihn, daß er unterm 16. Februar 1853 anerkannte, er habe gegen das vierte Gebot gesündigt und müsse dem hohen Consistorium in seinem Verfahren ganz recht geben. Aber bald nahm seine innere Stellung zur Sache eine andere Färbung an; er zog sich vom lutherischen Verein völlig zurück, nahm auch das ihm zuerkannte Emeritengehalt von 120 Thlr. nicht an, sondern lebte, von seinen Anhängern unterstützt, in bitterster Armuth in Halle, von wo aus er alle Sonntage nach Merseburg ging, um zu gewohnter Stunde seine Kanzel zu besteigen, von welcher ihn zurückzuhalten Niemand das Recht

habe. Im Februar 1854 schrieb er: „Die Lehre von der evangelischen Landeskirche ist eine grobe Irrlehre, weil nach der Schrift zur Einheit der Kirche nothwendig die Einheit der Lehre und des Bekenntnisses gehört; es ist nicht genug, den schriftwidrigen Irrthum zu erkennen, das lutherische Bekenntniß fordert auch, die Gemeinschaft mit einer Kirche aufzuheben, welche ihn grundsätzlich hegt.“ Ueber seine Versuche, die Merseburger Kanzel zu erzwingen, wurde er mehrfach verhaftet, kniete zum öfteren auf der Straße nieder zum Gebet, — endlich starb er im Irrenhause, ein Opfer der Unfähigkeit, in seinem Herzen die beiden Gedanken zu vereinigen, wie eine Gemeinde für eine lutherische erklärt und ihr dennoch die lutherische Spendeformel vorenthalten werden könne (Evang. Kirchenzeitung 1855, S. 269).

Einfacher war der Fall mit Prof. Schmieder in Wittenberg, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Militairprediger angenommen hatte und nun bat, seiner Ueberzeugung gemäß die lutherisch bekennende Spendeformel gebrauchen zu dürfen. Seine Bitte wurde vom Consistorio befürwortet, vom Oberkirchenrath aber abgeschlagen. So natürlich dieser Bescheid des Oberkirchenraths war, da ja die Militairgemeinden nach der bestehenden Verordnung unirte sein sollen — so merkwürdig ist doch der Fall, daß einer der entschiedensten Anhänger der Union um der Spendeformel willen sich verhindert sah, der Union auf ihrem Gebiet als Pastor zu dienen.

Wenn auf die gedachte Weise das Recht der Confession in Bezug auf die Einzelgemeinde seitens der Behörden durchweg anerkannt wurde, ja wenn selbst in einem Ministerial-Rescript vom 31. Mai 1853 (Aktenst., 6. Heft, S. 94) bereits wieder von einer lutherischen Kirche gesprochen werden konnte, so gewann die confessionelle Richtung unter Geistlichen und Gemeinden trotz alles Widerstrebens der Universitäten, trotz alles zum Theil maßlosen Scheltens der Unionisten, von Jahr zu Jahr mehr Boden in dem entschieden ernsten Theil der Bevölkerung.

Die Berliner Missionsgesellschaft hatte sich bereits im

Jahr 1850 (Evang. Kirchenzeitung 1850, S. 522 f.) entschieden auf den Boden des lutherischen Bekenntnisses gestellt. Im folgenden Jahre trat die Thüringer Pastoral-Conferenz zu Neudietendorf ins Leben (Evang. Kirchenzeitung 1851, S. 588), welche von ernsten Lutheranern aus den umliegenden nichtunirten lutherischen Ländern, ebenso wie von ernstergerichteten Pastoren der preußischen Landeskirche, lutherischen, reformirten, unirten, beschickt wurde. Diese in ihrem ersten Entstehen keineswegs entschieden confessionell gerichtete Conferenz befand, als auch sie der Unionsfrage nicht ferner entgehen konnte, am 25. Mai 1853 (Evang. Kirchenzeitung 1853, S. 668), daß doch an der Union mancherlei hafte, das sich nicht vertheidigen lasse. Im Jahr 1854 erklärte sie, daß sie von Anfang an auf den Boden der Augsburgischen Confession als ihrer Bekenntnißgrundlage gegründet gewesen sei (Evang. Kirchenzeitung 1854, S. 816); und von da ab nahm sie von Jahr zu Jahr mehr mit einer solchen Entschiedenheit ein confessionell-lutherisches Gepräge an, daß ihre Berathungen heutzutage sich völlig in der von den lutherischen Vereinen eingeschlagenen Bahn bewegen.

In ähnlicher Weise, obgleich bis jetzt noch nicht zu demselben Grade der Entschiedenheit, entwickelte sich der große Gnadauer Verein. Schon in der Frühjahrsconferenz von 1856 erfuhr die Bemerkung des Vorsitzenden, es sei wohl in der Versammlung niemand mehr für die Union, keinen Widerspruch. In der Herbstconferenz desselben Jahres vertheidigte Ahrendts vortreffliche entschieden lutherische Thesen, und in der Frühjahrsconferenz 1858 legte die Versammlung die wichtige, von uns oben (III. S. 225) mitgetheilte entschieden confessionelle Erklärung ab, durch welche sie eine wesentliche Lücke in ihrem Fundamente ausfüllte, aber der confessionellen Richtung in der Provinz zugleich eine große Stärkung zuwandte.

Doch die Haltung des Gnadauer Vereins war nicht der einzige Sieg der lutherischen Sache in der Provinz Sachsen. Der Herr hatte vor, gegenüber den vielfachen Klagen, die aus jener Provinz über Schwäche und Lauigkeit der Vereinsglieder

erhoben wurden, die Wahrheit Seines ewigen Wortes zu verherrlichen, daß Seine Kraft gerade in den Schwachen mächtig sei, uud daß Er es liebt, da, wo Menschen nichts zu vermögen scheinen, Seine eigene göttliche Herrlichkeit desto heller leuchten zu lassen. So reihte sich denn bald an Neudietendorf und Gnadau auch noch das Hallische Volksblatt, dessen Herausgeber Nathusius, nachdem er Jahre lang eine zuwartende, z. Th. etwas mißtrauische Haltung den lutherischen Bestrebungen gegenüber beobachtet hatte, im Jahre 1857 in einer Reihe von Artikeln „Zur Verständigung über Union" die ganze Haltlosigkeit des Unionsbegriffes, wie derselbe von seinen neuesten Vertretern festgehalten wird, so wie auch die ganze Klarheit des der Union gegenüberstehenden confessionellen Standpunktes in einer so siegreich überzeugenden Weise darthat, daß die meisten Confessionellen sich sagten, ihre ganzen Bestrebungen seien hier viel greiflicher und bestimmter dargelegt, als je von einem der Ihrigen selbst. Diese Aufsätze mußten bald als besondere Broschüre abgedruckt werden: „Zur Verständigung über Union, Halle bei Mühlmann 1857", und haben in weiten Kreisen die Sympathien für die Confession erweckt.

Wichtiger aber noch war die offene Erklärung, mit welcher Hengstenberg im Jahre 1856 die Sache der Confessionellen ausdrücklich zu der seinigen machte. Bereits das sechste Buch hat uns gezeigt, wie Hengstenberg Schritt für Schritt fast genau dasselbe als nothwendig für die kirchliche Entwicklung verlangte, was von den damaligen Confessionellen in ihren Kämpfen gegen die Union erstrebt wurde. Aber wir mußten damals schon unsere Verwunderung darüber ausdrücken, daß bei fast völliger prinzipieller Gleichheit des Standpunktes die Evangelische Kirchenzeitung hier und dort doch auch wieder polemisch auftrat gegen die Lutheraner. Der Grund war, daß Hengstenberg einestheils durch etliche Aeußerungen von solchen Ultras, die hernach in das Lager der Separirten naturgemäß übertraten, zu der Meinung veranlaßt wurde, als sei die Stellung dieser Ultras auch die des eigentlichen Centrums der Vereinsbestrebungen, anderen-

theils, daß Hengstenberg, obgleich persönlich der lutherischen Abendmahlslehre zugethan, ihre ausschließliche Wahrheit noch nicht vertrat, sondern dem calvinischen Lehrbegriff als einem wenn auch nicht mit gleichem Gewicht, so doch auch berechtigten Lehrtropus in der Kirche Raum gewähren wollte — und das giebt als nothwendige Frucht die Union.

So sehen wir denn während der ganzen eigentlichen Blüthezeit der lutherischen Vereine Hengstenberg eine eigenthümliche Stellung einnehmen. Ein Mitarbeiter der Evang. Kirchenzeitung, Göschel, vertrat in ihr die Sache der confessionellen Kämpfe mit aller Entschiedenheit, und brachte, ungehindert durch die Redaktion, die gesammten Gründe der Confessionellen in der Evang. Kirchenzeitung zur Geltung; ja diese selbst verfocht in ihren Vorworten fast alle von den Confessionellen vertretenen Positionen, namentlich auch gegenüber der proponirten kirchlichen Gemeindeordnung (z. B. Vorwort 1851 und 1852). Ueber Otto's Denkschrift urtheilte die Evang. Kirchenzeitung (1851, S. 585): „Diese Schrift wird die confessionelle und die so eng mit dieser verbundene Verfassungsfrage der Kirche in ein neues Stadium der Entwicklung führen. Sie ist mit großer Kraft und Klarheit geschrieben und verdient die ungetheilte Aufmerksamkeit der ganzen Kirche." Im Vorworte von 1852 (S. 40) stellt H. dem Oberkirchenrath die Wahl, ob er mit den Confessionellen oder mit der unterschiedslosen Union gehen will; aber, fügt er hinzu, die Wahl könne nicht zweifelhaft sein; denn auf Seiten der Confessionellen sei das Recht, seien die edelsten Kräfte, sei allein Kraft zu nachhaltigem Widerstande. Er verlangt (41), daß in den östlichen Provinzen die Consistorien für lutherische erklärt würden mit reformirten Beisitzern. In demselben Jahrgang wird Otto als ein „tapferes Rüstzeug" begrüßt (S. 557). Aber neben dieser Anerkennung her zieht sich wie ein schwarzer Faden eine in zeitweise wiederholten scharfen Ausdrücken hervortretende Bekundung des Mißtrauens oder auch der Polemik gegen die Confessionellen, deren Ursprung diesen letzteren unerklärlich blieb. Nicht nur wurde Otto wegen eines

Druckfehlers auf ziemlich herbe Weise in Anspruch genommen (Kirchenzeitung 1852, S. 38), nicht nur nahm H. einen völlig ungerechten Angriff Sartorius' gegen Otto in die Evang. Kirchenzeitung auf, sondern 1853 trat er (S. 36) sogar in harter Polemik den ganzen Vereinen entgegen, denen er „ausdörrende Einseitigkeit" vorwarf, und deren Forderung von gesonderten Senaten im Kirchenregiment er entschieden verwarf. Endlich aber behielten in H. die confessionellen Sympathien die Oberhand über das Mißtrauen gegen die Personen. Im Vorwort 1855 (S. 56) bezeichnet er als Thatbestand der Union nur die Vereinigung im Kirchenregiment und eine mit derselben Hand in Hand gehende Geneigtheit zur gegenseitigen Zulassung zum heiligen Abendmahl, ohne daß für diese letztere ein gesetzlicher Zwang bestände, und ohne daß dieselbe von den Umständen völlig unabhängig wäre. Denn:

„Die Cabinete sind nicht der Ort, wo die Dogmen der Kirche auch nur leise modificirt, geschweige denn gemacht werden; auf dem Gebiete der Lehre haben die „vorzüglichsten Glieder der Kirche" nicht im mindesten mehr Recht, wie die geringsten, und eine Cabinets-Ordre, welche nur Festsetzungen in Betreff der Lehre treffen wollte, würde nimmer einen rechtlichen Zustand begründen können." . . . „Es ist kein sichereres Mittel, das landesherrliche Kirchenregiment zu erschüttern, als wenn dasselbe unvorsichtig seine Grenzen überschreitet, und wäre es auch nur um wenige Schritte. Lehre und Gewissen stehen in innigem Zusammenhange. Bei der Lehre also muß man gar vorsichtig sein; sonst bekommt man es mit dem Gewissen zu thun, einem Feinde, der nicht mit sich handeln, nicht sich beschwichtigen läßt."

Höher noch als solche prinzipielle Anerkennung der von den Confessionellen vertretenen Forderungen veranschlagen wir die eben so würdige als offene und ehrliche Weise, mit welcher H. die falschen Voraussetzungen seiner früheren Stellung retraktirt (S. 60): „Dies glauben wir hier um so mehr bemerken zu müssen, da wir früher selbst, zu einseitig auf den Buchstaben sehend, der calvinischen Lehre eine zu große Bedeutung beigelegt haben." Mit directen Worten zeigt H. seine nunmehr völlig veränderte Stellung zur Union im Vorworte von 1856 an:

„Retraktationen haben in der Kirche nie als Schande gegolten... es gereicht uns zur Freude, und wir rechnen es uns zur Ehre an, daß wir diese Schwäche (nämlich der früheren Stellung zur Union) überwunden haben" (S. 48). — Seit diesem offenen Bekenntniß rechnen die Confessionellen Hengstenberg völlig zu den ihrigen.

Mit diesen Siegen auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung, der theologischen Wissenschaft und der Literatur gingen Hand in Hand die Siege, welche die confessionelle Richtung in den Gemeinden und namentlich in den weiten Kreisen der Gebildeten gewann. Die pommerschen Kirchenpatrone, welche zum Kampf gegen die Gemeinde-Ordnung 1851 etliche Hundert an der Zahl zusammengetreten waren, machten je mehr und mehr die Sache der Confessionellen zu der ihrigen, und reichten im Anfange des Jahres 1858 (Monatsschrift S. 107, 173; Evang. Kirchenzeitung 1858, S. 301) eine Eingabe an den Oberkirchenrath um Sicherung des confessionellen Rechts gegen die Uebergriffe der Union ein, welche völlig im Sinne des Naugarder Vereins abgefaßt war. Die abweisende Antwort des Oberkirchenraths (Monatsschrift 1858, S. 343; Evang. Kirchenzeitung 1858, S. 593) veranlaßte einen dieser Patrone, den schon mehrfach erwähnten Gutsbesitzer Andrae auf Roman zu einer „actenmäßigen Beleuchtung" dieser Verfügung (bei L. Weiß in Stettin und W. Schulze in Berlin zu beziehen), auf welche eine eben so matte wie dürftige Erwiderung in der Neuen Evang. Kirchenzeitung erfolgte, welche die Schwächlichkeit des von den Gegnern der Confessionellen vertretenen Standpunkts handgreiflich an das Licht stellte. In der Mark trat ebenfalls ein Comité von Patronen zusammen zur „kirchlichen Belebung des Patronats" (Monatsschrift 1858, S. 268); auch in Sachsen und Schlesien lernten die Patrone je mehr und mehr die kirchlichen Pflichten ihrer Stellung kennen (Monatsschrift 1859, S. 313).

Alle diese großen Erfolge erfüllten die Confessionellen mit den freudigsten Hoffnungen für die Zukunft. Sie waren auf

das innigste dem Herrn dankbar, daß sie allmählich von Jahr zu Jahr mehr von der drückenden Stellung einer Opposition gegen das bestehende Regiment gelöst wurden.

„Wir eilen einer Kirche der Zukunft entgegen", schreibt Enen in seinem Vorwort zur Monatsschrift 1856, S. 10, 11, „einer Kirche der Zukunft, welche allerdings die lutherische ist, aber nicht die alte, die einer vergangenen Zeit angehört, sondern eine neue, verklärte lutherische Kirche in vollerer Herrlichkeit, einer rechten Unionskirche... welche ein volleres Maß der Wahrheit in Lehre, Cultus und Verfassung hat, welche in dem Heranwachsen zu vollerem Reichthum aus der Fülle des eigenen Lebens heraus eben auch zu dem gelangt, was anderen Kirchen als eine eigenthümliche Gabe von Gott verliehen ist."

Selbst Merkel, der vorsichtige Jurist, konnte auf der Wittenberger Conferenz (Monatsschrift 1855, S. 449) zugestehen, daß Anerkennung und Garantie reiner Lehre überall, wenn auch unvollkommen, vorhanden sei. In der Naugarder Octoberconferenz 1855 spricht der Vorsitzende (Superintendent Meinhold) seine herzliche Freude darüber aus, daß unser theures pommersches Provinzial-Consistorium unsere Sache, die Sache des Bekenntnisses, auf dem Herzen trage, und daß bei ihm der frühere blos amtliche Kanzleistyl immer mehr dem Styl des heiligen Geistes Platz mache, und daß auch in der Provinz Pommern unsere Sache solche Siege erlangt habe, daß wir die Stettiner (allgemeine provinziale) Pastoral-Conferenz als die unsrige ansehen könnten (Monatsschrift 1855, S. 546). Noch entschiedener sprach M. als Vorsitzender des Provinzial-Vereins in Wittenberg seine volle Freude aus:

„Die kirchlichen Zustände in Pommern seien jetzt der Art, daß wenn heute die Union aufgehoben würde, auch nicht die geringste Veränderung der bestehenden Verhältnisse und Praxis daraus hervorgehen werde; die kirchliche Verwaltung werde so geleitet, daß Alles auf dem Boden der pommerschen Kirchenordnung steht, die Confession habe einen bestimmten Rechtsschutz, in Vocationen und Confirmationen würden die Gemeinden als lutherische bezeichnet, und etwa vorkommende Proteste dagegen zurückgewiesen. Kurz die Verhältnisse seien der Art, daß man an die Auflösung des Provinzialvereins denken könnte, wenn nicht

Ursachen, die außerhalb dieser Verhältnisse lägen, ein ferneres Beten und Arbeiten für die heilige Sache nöthig machten" (Evang. Kirchenzeitung 1856, S. 475; Monatsschrift 1858, S. 349, 350).

Die Vereine beschäftigten sich daher bereits, da auch aus anderen Provinzen ähnliches Erfreuliche berichtet wurde, seit längerer Zeit mit dem Gedanken, sich aufzulösen (z. B. Monatsschrift 1855, S. 89). Nur der eine Umstand, daß bisher alle Fortschritte, namentlich in den übrigen Provinzen, mehr auf dem Boden der Concession und des persönlichen Wohlwollens, als auf dem Gebiete geordneter Rechtszustände lagen, und daß die Aufgabe der Vereine nicht erfüllt erachtet werden konnte, so lange nicht die Anerkennung der lutherischen Kirche als solcher wiedergewonnen war, bewog dieselben, noch ferner zu tagen.

Aber während durch des Herrn Gnade das erschütterte Vertrauen der Confessionellen sich zu befestigen begann, und dieselben bereits die oppositionelle Stellung mit der einer entgegenkommenden Dankbarkeit vertauschten, sollte plötzlich von der Seite der Unionsfreunde her dieser Friede jäh zerbrochen werden, und an die Stelle der herankommenden Einigung die Nöthigung zu neuen schmerzlichen Kämpfen treten, von denen uns das folgende Kapitel Kunde geben soll.

Elftes Kapitel.

Neuer Rückschlag.

Inhalt: Die Jung-Schleiermacherianer; Gelzer's Protestantische Monatsblätter; Bunsen und Stahl; Stier's unlutherische Thesen; sein Kampf wider Seiler; der Hallische Unionsverein; pommersche Unionspetition und ihre Erwiderung.

Die zunehmenden Erfolge der lutherischen Richtung reizten zu gleicher Zeit und ängstigten ihre unionistischen Gegner,

und zwar um so mehr, als diese, wollten sie ehrlich sein, gestehen mußten, daß gegenüber der entschiedenen Begünstigung der Union von Seiten des Königs und der fast ausgesprochenen Feindschaft der meisten theologischen Professoren in Preußen gegen die Confession, es nur die geistige Macht der Wahrheit war, welche jene Erfolge wirkte, — und die Wahrheit hat das mit dem Licht gemein, daß ihr Gegensatz in sich selbst verschwindet, wo sie nur unverhüllt an den Tag tritt. Das Todesgrauen trieb deshalb die Vertreter des Unionismus zur letzten verzweifelten Gegenwehr, in welcher leider selbst die Lüge und Verläumdung nicht die geringste Rolle spielten.

Die Parthei der Jung-Schleiermacherianer raffte sich mit dem Jahr 1854 dahin auf, daß sie ihr literarisches Organ zu einer „Protestantischen Kirchenzeitung" erweiterte, welche im Licentiaten Krause einen eben so begabten als rücksichtslosen, keine Consequenz scheuenden Vertreter fand. Dieser sah im Vorwort jenes Jahres die „dunklen Larven", von denen Schleiermacher prophetisch geweissagt hatte, in Gestalt von confessionellen Lutheranern und Ultramontanen auskriechen, und stellt sich die Aufgabe, gegen sie den wahren Protestantismus zu vertheidigen mit Hülfe „wahrer Wissenschaftlichkeit, wahrer Freiheit, wahrer Vernunft, wahrer Geschichtsforschung, Naturerforschung und Philosophie." Denn „wie mit der freien Wissenschaft, so hat der lebendige Glaube einen ewigen Vertrag gemacht mit aller vernünftigen Freiheit." In jenem Vorwort hat Kr. noch ein weites Herz, welches das Christenthum auch in seinen allerschwächsten Gestaltungen anzuerkennen sich verpflichtet erachtet, selbst im Confessionalismus, ein Zugeständniß, welches freilich schon hier ziemlich zweideutigen Werth erhält, dadurch daß K. hinzusetzt, er erkenne sogar auch ein unkirchliches und unchristliches Christenthum an, wo nämlich (bei den Lichtfreunden?) wahrhafte Seelen die Gemeinschaft mit dem Christenthum gelöst haben, nur um der gegenwärtigen Carricaturbildung desselben zu entgehen. Aber noch deprecirt K. (S. 19) eine Angabe der „Zeit", welche ihn der Verwandt-

schaft mit Deutschkatholiken und Freigemeindlern zeiht, als unwahr; unwahr nennt er es, daß man ihn des Gegensatzes gegen Nitzsch, Ullmann, Neander beschuldige.

Emancipation des Subjects von jeder objectiv gegebenen Autorität, trete diese nun als Kirche, kirchliches Bekenntniß, ja selbst als Schriftlehre auf, war von vorn herein die Tendenz des Blattes, welche dasselbe natürlich sehr bald eben so sehr dem Lichtfreundthum nahe brachte, als zum Confessionalismus und zur kirchlichen Richtung in diametralen Gegensatz stellte. Gleich im ersten Jahrgang sehen wir daher diesen letzteren Gegensatz schon zur bittersten Feindschaft sich steigern:

„Weil die Orthodoxie (S. 502) den Protestantismus in seinem Eigenthum angreift, weil sie das protestantische Prinzip (des fessellosen Subjectivismus) auf seinem eigenen Grund und Boden zu vernichten sucht, so ist sie von beiden der nähere, für das Leben des Protestantismus gefährlichere Feind. Hier handelt es sich um die Existenz des Protestantismus, und jede weitere Mission für die Weltgeschichte kann der Protestantismus nur dann erfüllen, wenn das Gesetz seines Lebens zuvor in seinem eigenen Hause zur Geltung gekommen. Das römische Wesen innerhalb unserer Mauern ist viel bedrohlicher, als das Rom da draußen: Rom jenseits der Berge wird am erfolgreichsten bekämpft, wenn wir das orthodoxe Kirchensystem im eigenen Lager überwältigen. Und darum ist es recht, und darum ist es geboten: daß wir vor Allem mit ganzer Energie die Orthodoxie bestreiten, und Nichts in der Welt energischer und Nichts unermüdlicher, als eben die Orthodoxie.“

Und diesem Versprechen ist denn die Protestantische Kirchenzeitung bis auf diesen Tag getreulich nachgekommen, und hat gegen den zugleich gehaßten und gefürchteten Feind kein Mittel unbenutzt gelassen. Spott, wahrheitswidrige Berichte, Aufforderung zu Absetzungen und obrigkeitlichem Einschreiten mußten den Mangel an geistigeren Waffen nicht selten ersetzen. Die rücksichtslose, oft bittere und gehässige Weise, mit der die Protestantische Kirchenzeitung ihre Gegner verfolgt, hat hier und da den Verdacht erregt, daß die so sehr feindseligen Urtheile über die Confessionellen einem Mangel an Wahrhaftigkeit des

Herausgebers ihr Entstehen verdanken. Wir müssen indeß auf Grund genauer Personal-Kenntniß diesem Urtheil entgegentreten. Licentiat Krause glaubt seinem Gott zu dienen in ähnlicher Weise, wie Paulus dies glaubte, als er sich Briefe gegen die Christen verschaffte, um sie auch bis nach Damascus zu verfolgen. Von dem Standpunkt des schrankenlosesten Subjectivismus aus, den vertreten zu müssen, er sich verpflichtet erachtet, erscheint ihm nach dem bekannten optischen Gesetz alles, was nach Kirche und Objectivismus hinzielt, nicht blos auf dem Wege nach Rom zu liegen, sondern schon selbst Rom zu sein, und Rom ist ihm mit dem Antichrist ziemlich gleichbedeutend. Also selbst die biblischen Objectivitäten verkennend, hat er sich in eine bereits übersichtig gewordene Feindschaft gegen die Confessionellen verirrt, und durch den Widerspruch gereizt, seinen eigenen Subjectivismus bis an die Grenzen der Carricatur gesteigert. So nur ist es zu erklären, wie derselbe in einer Weise, die man bei jedem Unbefangenen für Verläumdung erachten müßte, den Lutherischen allerlei römische Consequenzen unterschiebt, an welche sie von fern nicht denken, daß er ferner bei dem subjectivistischen Unionsbegriff, den er wider alle Geschichte und bestehendes Recht sich gebildet hat, meint, beides für sich zu haben, und daß er alle Zuträgereien, die ihm aus einem Kreise von minder ehrlichen Gesinnungsgenossen zufließen, um so lieber für baare Münze nimmt, je gehässiger sie gegen die Confessionellen sich aussprechen. Und der Mangel an kritischer Sichtung dieser letzteren Berichte macht dann, daß es in der gesammten neueren Literatur nichts Unzuverlässigeres giebt, als die geschichtlichen Berichte über die Confessionellen in jenem Blatte. *)

*) Naiv im höchsten Grade ist die Weise, wie einer dieser Correspondenten, nachdem er zu seinem Bedauern genöthigt war, eine offenbare Wahrheitswidrigkeit öffentlich zu revociren, seinem gepreßten Herzen damit Luft macht, er ärgere sich nicht sowohl darüber, daß er zu leichtgläubig gewesen sei, als darüber, daß ihm nun die Freude verdorben wäre; denn leugnen könne er nicht, daß er sich von Herzen gefreut haben würde, wenn das von ihm Berichtete wahr gewesen wäre (Protestantische Kirchenzeitung 1858, Nr. 43).

Etwas weniger plump, aber um nichts weniger feindselig, reifen die Gelzerschen Protestantischen Monatsblätter, welche icht blos in ihrem Titel eine nahe Verwandtschaft zur Protestantischen Kirchenzeitung haben, die confessionellen Bestrebungen n. Der Herausgeber dieser Blätter faßt sein Urtheil und Gecht im Vorwort zum Jahrgange 1858 in folgende drei Thesen isammen:

1) Die ganze confessionell-überspannte Reaction der letzten acht Jahre — schwächliche Verpflanzung des römischen und anglikanischen Hochkirchenthums auf deutschen Boden; der erzwungene Nachhall der Streittheologie des siebenzehnten Jahrhunderts im neunzehnten — hat für den providentiellen Beruf des protestantischen Deutschlands nur die Bedeutung einer unfruchtbaren Episode. Sie ist nicht die That zukunftsreicher Ueberzeugungen, sondern großentheils nur das Werk künstlicher Tendenzen ohne Lebensfähigkeit für die religiöse und sittliche Erweckung der Nation. Statt die tiefsten Bedürfnisse der Gegenwart zu erkennen, und ihnen zu dienen, hat sie im Großen überwiegend nur hemmend und verneinend auf die Gemüther gewirkt.
2) Eine ihrem innersten Wesen nach so triviale, in ihren geistigen Mitteln theils so dürftige, theils so phantastisch-willkührliche Richtung hat den größeren Theil ihrer Macht und Geltung den Fehlern und Mängeln ihrer Vorgänger und Gegenfüßler zu danken. Nur die Bodenlosigkeit eines schwindelhaften irreligiösen Radicalismus, nur die praktische Unfertigkeit oder die schüchterne Zurückhaltung der meisten Vermittelungsmänner machten eine für den geistigen Ruhm Deutschlands so demüthigende Erscheinung möglich. Bedeutendere Menschen haben das mit den tieferen Zeitrichtungen gemein, daß sie beide das Wort der praktischen Entscheidung in der Regel erst später aussprechen, als vorlaute Menschen und unreife Richtungen. So konnte ein massiver Rückfall des tendenziösen mechanischen Kirchenthums einen Moment der Betäubung und Abspannung in Deutschland rascher ausbeuten, konnte kecker mit dem erborgten Scheine der Abgeschlossenheit Aufsehen erregen, als die große Zahl der Wahrhafteren, Stilleren, Innigeren, denen weder ein papierenes, noch amtspolizeiliches, noch sektirisches Kirchenthum das heilige Ziel ihres Glaubens und Strebens verkümmern darf.

3) Die Wahrheit wird uns frei machen, und nicht die Zerrbilder der Wahrheit. In der Religion Christi und in der Gemeinde seiner Nachfolger ist das Wort des Räthsels erschlossen, worin Deutschland — und durch Deutschland die christliche Welt — seinen providentiellen Charakter wieder finden wird. Auf diesen Höhen der Betrachtung wehen frische Lebenslüfte den Zeitgenossen entgegen, denen im Qualm unserer politischen und kirchlichen Partheiungen der Athem stockt.

Kann man sich wohl etwas Kläglicheres denken, als diese Phrasen, welches eben so wie die gleich unten zu erwähnenden Schmähreden sowohl in der von uns gelieferten mit Akten belegten Geschichte, als namentlich auch in den von uns Kapitel 8 und 9 gegebenen Original=Aussprüchen der Hauptvertreter der confessionellen Richtung Wort für Wort ihr Urtheil als Verläumdung finden?

Ein Gegner, der im Interesse eigenliebiger Tendenzen aller geschichtlichen Wahrheit so offen entgegentreten kann, wird wohl nicht erwarten, daß wir mit der Abwehr solcher Angriffe auch nur ein Wort verlieren werden, oder daß wir auf seine anderweitigen nicht besser begründeten Angriffe irgend welche Rücksicht nehmen. Nur registriren wollen wir daher das Sündenregister, welches G. an den Confessionellen in jenem Vorwort rügt. „Den Zwecken der Macht und Herrschaft wird die Freiheit der Gewissen und die Ehrfurcht vor der Wahrheit geopfert. — Die scholastische Tendenzreligion, die durch erlaubte und unerlaubte Mittel die verlorene Herrschaft wieder erringen will, ein hochfahrendes, herrsch= und streitsüchtiges Kirchenthum — partheiische Zerrbilder der Wahrheit — trostloser Wechsel unfruchtbarer Revolutions= und Restaurations=Tendenzen — zelotischer Confessionalismus — confessionalistische Kirchenpolizei=Gerüste — antiquarische Luftgebäude — die sectirerischen Gesichtspunkte und engherzigen Losungen unserer sogenannnten hochkirchlichen Restaurations=Träumer — Carricaturen des Heiligen ꝛc." Mit solchen Urtheilen über die Confessionellen wurde die gebildete Welt unter

den Unionsfreunden überfluthet, und dieselben waren gedeckt durch den Namen des als frommer Mann bekannten Gelzer, und mit bekräftigt durch die auf dem Titel angegebenen Namen von Mitarbeitern, wie: Dorner, Hagenbach, Hundeshagen, Perthes, Ullmann, Wackernagel und andere Namen, die wir der Pietät halber hier verschweigen, lauter Namen von reinem guten Klange —; war es zu vermeiden, daß solche Saat aufging als Haß und Bitterkeit gegen die Confessionellen, bis in die höchsten Regionen der Gesellschaft hinauf, ja bis an des Königs nächste Umgebung?

Doch der Kreis der erbittertsten Widersacher dehnte sich noch weiter aus. Selbst von jenseits des Meeres her wurden scharfe Bolzen gegen die armen Confessionellen geschmiedet.

Dr. Chr. Joh. Bunsen, ein Mann, dem die Kirche des Herrn von früherer Zeit viel verdankt, und auf den die bibelgläubige Richtung noch Anfangs der vierziger Jahre als auf ein helles Licht am kirchlichen Horizont hinzusehen gewohnt war, veröffentlichte 1845 eine Schrift: „Die Verfassung der Kirche der Zukunft. Praktische Erläuterungen zu dem Briefwechsel über die deutsche Kirche, das Episcopat und Jerusalem. Mit Vorwort und vollständigem Briefwechsel herausgegeben von Dr. C. J. Bunsen. Hamburg (Agentur des rauhen Hauses, 1845.)"

Die Welt staunte, von Seiten eines Mannes, den man bei Gelegenheit der Stiftung des Bisthums Jerusalem für einen Vertreter hoch-bischöflicher Verfassungs-Ideen halten zu müssen geglaubt hatte, nun das allgemeine Priesterthum als Grundlage einer „Völkerkirche" vertreten zu sehen, welche in Gegensatz träte gegen die bisherige „Geistlichkeitskirche", als Grundlage und Wurzel beides, der Gottesdienst-Ordnung und der Gemeinde-Ordnung" (S. 61), und zwar das allgemeine Priesterthum, welches seiner wesentlichen Natur nach die „sittliche Verantwortlichkeit des Individuums" sei. Aber noch konnte Bunsen, die völlige Freiheit der Kirche vom Staate in Anspruch nehmend, ausrufen: „der Staat wolle doch um Gottes Willen

die Kirche mit polizeilicher Hülfe verschonen" (S. 328), und konnte sich für die rheinisch-westphälische Kirchenordnung begeistern. Einen Fortschritt auf der betretenen Bahn erkennen wir aber schon in dem größeren Werk desselben Verfassers: „Hippolytus und seine Zeit — Anfänge und Aussichten des Christenthums und der Menschheit. Von Chr. Jos. Bunsen, Leipzig 1852", in welchem Bunsen an der Hand eines neu entdeckten, zunächst dem Origenes zugeschriebenen, von B. aber dem Bischof Hippolyt (Anfang des 3. Jahrhunderts) vindicirten Werks: „über alle Häresien" eine ganz neue Anschauung über die Kirche der apostolischen Zeit als allein richtige kirchliche der bisher traditionellen entgegenzustellen übernahm, freilich nicht ohne daß er dem Hippolyt seine eigenen Ansichten unterschob oder dessen Worte auf seine neuen Theorien umdeutete. Die Tendenz dieses Buches war nichts Geringeres, als die ganze bisherige Anschauungsweise einer Offenbarungs-Religion umzustoßen. Der persönliche Gott wurde zu einer pantheistischen Erfüllung der Schöpfung, der Welt als der Verwirklichung Gottes wurde die Ewigkeit zuerkannt. Der Geist soll sich als die Gemeinde verkörpern, und soll sich nie in endlicher Weise individuell verkörpert haben; eine besondere Offenbarung soll es nicht geben, jede Religion soll eine geoffenbarte sein, denn Offenbarung sei nichts anderes, als eine Einwirkung des unendlichen Geistes oder Gottes auf den endlichen Geist oder den Menschen, durch welche Gott in seinem Verhältniß zum Menschen offenbar oder sichtbar wird" (S. 303). Dem Dr. Bunsen erscheint das daher als Hauptaufgabe der Kirche unserer Zeit voranzustehen, daß das Christenthum seiner engherzig „semitischen" Gestalt entkleidet werde, d. h. mit andern Worten, aufhöre die Offenbarung eines unendlich über die Creatur in selbstständiger Majestät erhabenen persönlichen Gottes zu sein, dagegen aber die bürgerliche Freiheit christlich zu weihen und also das Christenthum volksthümlich und menschheitlich, also staatlich auszubilden und zu vervollständigen sei. Daß bei solchen Tendenzen, die selbst

das „Semitische“ nicht mehr stehen lassen wollte, alles, was auf objectiv christliche, kirchliche, lutherische Ordnung abzielte, keinerlei Gnade finden würde, das war vorauszusehen. Indeß sollte der entschiedenere Angriff auf dieselbe einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Am 29. März 1855 nämlich hielt Stahl im evangelischen Verein zu Berlin einen Vortrag über „christliche Toleranz“ (abgedruckt Evang. Kirchenzeitung 1855, S. 305 f. und auch im Separatabdruck erschienen bei W. Schultze), in welchem er, in seiner scharfen klaren Weise das Gebiet der kirchlichen Ordnung von dem der individuellen Freiheit sondernd, forderte, daß auf letzterem Gebiet die Grenzen möglichst weit gezogen werden müßten, und alles Inquisitoriat abzuwerfen sei, während andererseits die kirchliche Ordnung auch wieder ihren Schutz wider die Anmaßung des Subjects haben müsse, und in welchem schließlich der engherzigen Unions-Idee die große weitherzige Idee einer wahren Katholicität der Kirche gegenüber gestellt wurde. Diesen Vortrag, welcher durch eben so große Milde der Liebe als Klarheit der entwickelten Gedanken in weiten Kreisen tiefen Eindruck machte, bewog Bunsen, der aus einem begeisterten Verehrer und Gönner Stahls, insonderheit wegen der von diesem vertretenen, der seinigen scharf entgegenstehenden Politik, sein entschiedener Gegner geworden war, im zweiten Bande seiner „Zeichen der Zeit, Briefe an Freunde über Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde, Leipzig 1855“, seine anticonfessionellen Ideen in einer Schärfe geltend zu machen, welche nicht selten die Grenzen der erlaubten Polemik überschreitet.

Der Verfasser sieht zwei Mächte als besonders berufen, in die Entwicklung der kirchlichen Gegenwart bestimmend einzugreifen, die Gewissensfreiheit des Einzelnen, und das Recht der kirchlichen Gemeinde. Beide geben ihm aber nur die schönklingenden Namen her, mit welchen er die ersten Momente eines Baues von unten her schmückt, nämlich die Autonomie des Individuums gegenüber der höheren Autorität, und die Associa-

tionstheorie gegenüber einer von Gott gestifteten kirchlichen Gliederung des von oben her gepflanzten Leibes der christlichen Kirche. Diese seine beiden Hauptpotenzen kirchlicher Entwicklung wollte Bunsen schützen gegen den neu aufsteigenden Hierarchismus der Geistlichen, — so nennt er den wiederkehrenden Gehorsam gegen göttliches Wort und göttliche Ordnung, — und fand mit diesem Urtheil allerdings reichlich Gelegenheit, den unchristlichen Geist der großen Menge, deren „öffentlicher Meinung" er hinreichend Weihrauch streut, zu schmeicheln. Diese übersah dagegen großmüthigst die noch vielfach hervortretenden Spuren biblischer Frömmigkeit in Bunsens' Werke oder nahm sie als Beweis an, daß ein so frommer Verfasser sich doch nicht in Widerspruch zu Gottes Wort befinden könne. Von dieser subjectivistischen Basis aus ist Bunsen natürlich genöthigt, über alles, was als kirchliche Objectivität sich geltend macht, unbarmherzig den Stab zu brechen. Namentlich mußte Stahl seine oben erwähnte Rede büßen. „Welch ein Befremden, welch ein Schmerz muß den Freund des Evangeliums, des Vaterlandes, der Freiheit, der Menschheit ergreifen, wenn eine nicht unbedeutende Anzahl besonders jüngerer lutheranischer Pastoren und Prediger in Gemeinschaft mit politischen Partheien und in mehr oder weniger offenbarem Bunde mit Absolutismus und Feudalismus, wenigstens ihnen und den Jesuiten in die Hände arbeitend, auf ganz entgegengesetztem Wege einhergeht! wenn sie dem Protestantismus aufhelfen will durch Zwang, den Glauben herstellen zu können wähnt durch Formeln des geistmordenden siebzehnten Jahrhunderts!" Bunsen meint nicht die „knabenhaften, rohen geistlosen Versuche in Mecklenburg, Hessen und Lippe", auch nicht die „ohnmächtigen Pfarrerconferenzen oder Vereine", wie die Leipziger, hinter deren „rückläufigem Treiben keine Gemeinde, kein Volk, keine geistige Macht steht", sondern er meint direkt Stahl, und insonderheit dessen Rede über Toleranz, „welche in der That mehr als eine Rede zu Gunsten confessioneller Unduldsamkeit erscheint" — und dessen Ansicht „nicht etwa halbkatholisch, sondern ganz katholisch oder ganz papistisch" sei. Natürlich

muß auch hier nun die Union gegen solchen Gegner mitkämpfen helfen. Trotzdem daß Bunsen in allem, was er über die preußische Union sagt, den königlichen Erlassen direkt widerspricht, kann er doch dieser Waffe gegen den gefürchteten Gegner nicht füglich entbehren. „Stahl's Lehre von der Kirche ist, als Verneinung des Protestantismus, eigentlich schon an sich die Verneinung der Union, und also der unirten Landeskirche Preußens.' Das Resumé endlich gipfelt in den Worten: „Das wollen wir frei sagen und verkündigen: Wer für Gewissensdruck und Knechtung des Geistes arbeitet, — ja, wer nicht mit aller Treue und Kraft die Freiheit des Gewissens und Geistes im Glauben fördert, der arbeitet für den Jesuitismus, und so viel an ihm ist, für seiner eigenen Gemeinde und Heimath Untergang und Verderben. Ist er aber Protestant, so ist er doppelten Abscheues oder Mitleids werth." Und diesem freundlichen Urtheile über die „lutheranische" Kirchlichkeit in ihrem Hauptvertreter geht dann ein eben so wohl gemeinter als deutlicher Rath und Fingerzeig zu praktischen Maßnahmen zur Seite. Das eigenste Prinzip der Union, sagt Bunsen (II. S. 202, 256) ist kein anderes, als daß sie die Sonderbekenntnisse nie hat angreifen wollen, sondern nur auf ihren Platz weisen, nämlich außerhalb der Landeskirche. So interpretirt Bunsen die vom Könige dem Kirchenregiment so dringend auferlegte Pflicht, die Sonderbekenntnisse zu schützen und zu pflegen. Die mörderischen Intentionen der Unionisten gegen die Confession traten also bereits offen und unverhüllt zu Tage.

Stahl hatte für seine Erwiderung keine allzuschwere Aufgabe. Die von seinem Gegner entwickelten Ideen hatten zu ihrer Basis weder die heilige Schrift, — welche in ihrer vorliegenden Gestalt ja für Bunsen viel zu viel Semitisches enthält, — noch die Kirchengeschichte, — deren Entwicklung vom 3. bis 15. Jahrhundert von Bunsen geradezu als eine abnorme bezeichnet wird, — sondern gewisse außerhalb alles Zusammenhanges mit der Geschichte der Gegenwart, nicht in Preußen, aus Anschauung der faktischen Verhältnisse, sondern im Aus-

lande durch Journal-Lectüre erzeugte Ideen, die dem Hippolyt angepaßt, ihren Ursprung aus dem Zeitalter der apostolischen Väter behaupteten — also wiederum ein neues „Urgebiet des Christenthums", — und die in den die Massen heutzutage begeisternden Ideen von Freiheit und Autonomie der Einzelnen und der Nationen nur allzulauten Anklang fanden. Dergleichen Ideen, so gefährlich sie waren — als Urgebiet des Christenthums für den königlichen Vertreter der ursprünglichen Unions-Idee, — als Anerkennung des Associations-Rechts für die Massen, konnten selbst in dem glänzenden Gewande geistreicher Diction die Tieferblickenden nicht täuschen. Wer das Bedürfniß hatte, seine Stellung als Christ nicht auf das luftige Gebilde schöner Phantasien zu gründen, sondern auf Gottes geoffenbartes Wort und auf die große Schrift, die Gottes Finger in die Geschichte der Kirche geschrieben hat, der konnte nicht lange durch jenes glänzende Meteor sich blenden lassen. In klarer überzeugender Weise entwickelte Stahl in seinem Buche: „Wider Bunsen, Berlin 1855, bei W. Herz", seine biblisch und kirchlich begründeten Anschauungen über Freiheit, Christenthum, Toleranz und Kirche, und wies aktenmäßig schlagend den Widerspruch nach, in welchem seines Gegners erträumte Union zu der in Preußen zu Recht bestehenden steht. Mit einfachen Worten führt er aller Welt vor Augen, was das heiße, wenn Bunsen ermahnte, endlich „durchzugreifen und Niemand mehr anzustellen, der nicht für das Amt und die Gemeinde als eine unirte passe" (Bunsen II, S. 246; Stahl, S. 148), was das heiße, wenn „ein vorzugsweise toleranter Mann Briefe über Gewissensfreiheit schreibt, deren letzter Zweck es ist, daß er den König zu seinem Geburtstage bei den Manen seines Vaters beschwört, die ganze confessionell gesinnte Geistlichkeit aus Amt und Kirche hinauszuwerfen!" (Stahl, S. 149). „Ein hochgestellter Staatsmann stellt Sr. Majestät dem Könige zu seinem Geburtstage vor, daß nur die reformirte Kirche (in England, Holland, der Schweiz) bürgerliche Freiheit gegründet hat, die lutherische Kirche dessen unfähig ist, und giebt ihm deshalb den Rath, dem Lutherthum

in seinem Lande doch je bälder desto besser ein Ende zu machen, als welches sein Volk verhindert, die bürgerliche Freiheit zu gewinnen, und damit der höchsten Obrigkeit die Stelle anzuweisen, die sie in reformirten Ländern (England, Holland und der Schweiz) einnimmt. Und dieser Rath kommt aus tiefer Pietät gegen Friedrich Wilhelm III.! Das sind die Zeichen der Zeit!" Stahl faßt die Ergebnisse seiner Auseinandersetzungen am Schlusse seiner Entgegnung in den Worten zusammen (S. 157): „die Zeichen der Zeit sind: ein Buch ohne Kenntniß der wirklichen Rechtsbestände, ohne Sinn für Geschichte, ohne Klarheit der eigenen Gedanken, von einer unglaublichen Vermengung des Widersprechendsten, ein Buch der Schlagworte statt der Begriffe und Gründe, in welchem selbst die Wahrheiten zu Irrthümern sich verkehren, ein Buch unter der Fahne der heiligen Schrift bei der gründlichsten Aufhebung der heiligen Schrift, ein Buch endlich von der Wirkung, aus der Christenheit, statt ein Reich Gottes, ein Reich des Unglaubens und der Massenherrschaft zu machen." Den Beweis für dieses Urtheil ist Stahl nicht schuldig geblieben.

Die Bunsensche Schrift machte ihren vorübergehenden Eindruck im großen Haufen, und reizte diesen zu Zorn und Verachtung gegen die Confessionellen. Das verschlug wenig und wurde durch die Stahl dargebotene Gelegenheit, den Ungrund solcher leichtfertigen Beschuldigungen glänzend darzuthun, reichlich aufgewogen. Aber auch im Herzen des Königs blieb bei der engen persönlichen Beziehung unseres theuren Monarchen zu dem Verfasser das Bunsensche Buch nicht ohne Eindruck — und dieser sollte bald sich den Confessionellen fühlbar machen.

Bevor wir jedoch auf den großen Umschlag in der Auffassung der confessionellen Frage näher eingehen, müssen wir noch eines anderen Unionisten und seiner Thätigkeit erwähnen, welcher obgleich von ganz anderer Seite her, so doch auch nicht unerheblich mitgewirkt hat, des Dr. Stier in Schkeuditz, des Herausgebers der Polyglotte und so manches anderen wackeren Werkes.

Dieser Mann, seiner Zeit ein eben so entschiedener als begabter Zeuge des Worts von Christo dem Gekreuzigten, hatte nicht vermocht, den von uns im sechsten Buche gezeichneten Entwickelungsgang des gläubigen Subjectivismus bis zur confessionellen Kirchlichkeit in sich durchzukämpfen. Er war auf dem Standpunkte der subjectiven Gläubigkeit stehen geblieben, und beobachtete, wie die Henne ihre ausgebrüteten Entlein auf's Wasser gehen sieht, die neue Geistesbewegung — zuerst mit sorgsamem Blick, dann aber, als das Ei sogar klüger zu sein sich vermaß, als die Henne, mit steigendem Ingrimm, welcher bald den Gipfelpunkt eines heftigen Hasses erstieg, und selbst den unter der confessionellen Hülle verborgenen Christum verkannte und schalt.

Sein erster Angriff trat in Gestalt einer kleinen Broschüre auf, die den Titel führte: „Unlutherische Thesen. Deutlich für Jedermann. Gestellt und gesammelt von Dr. Rud. Stier, Braunschweig, Schwetschke und Sohn, 1854." Wir müssen nun allerdings Stier darin Recht geben, daß ihm das ungeistliche Poltern und Schmähen von Männern wie Ströbel und einzelnen Anderen in der Rudelbach-Guerikeschen Zeitschrift zur Entrüstung gegen ein solches Lutherthum triftigen Grund gab. Allein keinen Grund hatte er, die Richtung der separirten Lutheraner und solcher polternder Geister einfach als die confessionelle Richtung in Preußen zu bezeichnen, deren Hauptvertreter im Gegentheil gegen derartiges Lutherthum nicht minder entrüstet waren, als Stier selbst. Dieser aber stellt sich wahrlich selbst nicht in ein günstiges Licht, wenn er nicht blos Ströbel, Schmutz mit Schmutz erwidernd, den „Fröschen im Sumpfe" zurechnet, sondern überhaupt die Confessionellen bezeichnet als „junge Schwärmer und alte Zänker" (§ 35), deren „colossale Verirrung und Grenzüberschreitung" zu rügen sei, oder wenn er deren Berufung auf kirchliches Recht mit den Worten straft: „Juristische Fiction ist eine der unchristlichsten Lügen, ja, die Lüge aller Lügen" (§ 42), oder wenn er seinen Gegnern Schuld giebt: „Manche Fanatiker des neuen Lutherthums lügen über Union und Reformirte, daß die Balken sich

biegen möchten" (§ 201), oder wenn er einen Ausspruch Vilmars als ein „Hirngespinnst beschränkt hochmüthiger Menschengedanken" bezeichnet (§ 13).

Da nach Stiers Erkenntniß der lutherische Lehrbegriff nur eine getrocknete Flora der rechtgläubigen Dogmen (§ 18) ist, so ist es nicht zu verwundern, wenn ihm (§§ 198. 199) die Erneuerung der lutherischen Gottesdienstordnung als ein „aufgezwungenes todtes Formelwesen" erscheint, als ein Hören und Tönen, dem kein künstlich sinniges Ausdeuten zum Leben helfen werde." Daß einzelne Geschichtsschreiber wie Rudelbach, Denker wie Kahniß, Exegeten wie Harleß doch Erzlutheraner sein können, will er (§ 187) lieber ein psychologisches Räthsel heißen, als seine (sicherlich nicht übertrieben freundliche) Vermuthung über den Schlüssel sagen. Dagegen fragt er (§ 203) seine Gegner „mit Ernst": „ob ihr denn wirklich zurückführen wollt — bei euch wenigstens und so viel an euch ist — die gute alte Zeit, da die symbolischen Bücher mehr galten, als die Bibel und mit auf die Kanzel gebracht wurden? Da todter, starrer, hochmüthig beißender Orthodoxismus den schrecklich glänzenden Beweis führte, wie das lutherische Zion allein Gott bei sich habe? Da manches Päpstlein dekretirte, wie der Papst in seiner Bulle: Wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht? Wo man bewies, daß die Reformirten 666 Irrthümer mit den Türken gemein hätten? Wo Hoë von Hoënegg seinen Churfürsten zur Allianz mit Oesterreich trieb, damit er nur ja nicht mit den Calvinisten zusammenstände? Wo die Wittenberger Facultät in corpore zu Ball ging und tanzte, der Demonstration halber gegen die Pietisten? Wo Fecht den seligen Spener nicht beatus nennen wollte?" (Wir geben Stier einfach die Frage zurück, ob in seinen Augen die Zeit als eine bessere erscheint, wo vierhundert Mann Infanterie und achtzig Mann Cavallerie die lutherischen Bewohner eines friedlichen Dorfs von der Unhaltbarkeit des confessionellen Standpunkts mit Nachdruck und Erfolg überzeugten.)

Aber Stier begnügt sich nicht, die lutherische Orthodoxie

zu bekämpfen, er geht höher hinauf, bis zum symbolum athanasianum, und sagt (§ 29): „Dies Symbolum zeigt uns zur Warnung, wie Schulsprache mit unvermittelt einseitiger Schroffheit sich als zu bekennender Ausdruck selig machenden Glaubens unbefugt und unheilsam der Kirche in den Mund schieben will." Und nachdem der königlich preußische unirte Superintendent also den Beweis geliefert hat, wie weit die Union in ihrer unirenden Agende ihre Kirchendiener durch die Verpflichtung auf die drei öcumenischen Symbole binde, und wie er als ausgeprägter Subjectivist zu jeglicher irgend welcher symbolischen Autorität stehe, so vergißt er sich (§ 173) bis zu dem Ausspruch: „Ich unire mich, ob es anginge und sie nur irgend (!?) meinen Herrn Christum bekennen wollten, lieber mit allen redlich suchenden Rationalisten, denen euer (der Lutheraner) Dogmen-Popanz (!!) *) bisher Christum zu finden gewehrt hat, als mit euch, die durchaus Lust behalten zu zanken in den Gemeinden Gottes", und stellt (§ 166—169) den Kampf zwischen Union und Lutherthum dar als einen Kampf zwischen lebendig machendem Geist und todtem Buchstabendienst. Gott möge ihm in Gnaden diese Verläumdungen vergeben!

Stier hatte, sowohl mit seinem Ausspruch: „Wo nun der jetzige Glaubensbestand es anders meint, als der Glaubensausdruck der Väter — warum sollen wir uns durchaus richten und regieren lassen von den Alten," als auch mit seiner unbarmherzig schmähenden Polemik so sehr die Sympathien der Protestantischen Kirchenzeitung gewonnen, daß diese ihm die in früherer Zeit von ihm „in die Theologie unserer Kirche geworfenen Keime", die nicht wenig zum Wachsthum des „confessionellen Unwesens" beigetragen hätten, gern verzeiht, und „freudig einschlägt in die dargebotene Hand des reich begabten, eben so frommen als gelehrten und duldsam gewordenen Mannes" (Protestantische Kirchenzeitung 1854, S. 333, 334)

---

*) Eine allerdings etwas eigenthümliche Auslegung des Wortes vom 28. Febr. 1834, daß den Bekenntnißschriften ihre bisherige Autorität gewahrt sein solle — von Seiten eines Königl. Preuß. Superintendenten.

Namens der redlichen Rationalisten und mit Berufung auf das Motto der Protestantischen Kirchenzeitung.

Wie weit Dr. Stier die dargebotene Bruderhand der Protestantischen Kirchenzeitung angenommen habe, das haben wir nicht in Erfahrung gebracht. Er scheint doch auch andere Mitkämpfer noch gesucht zu haben. Denn er erließ im J. 1857, als die Aussichten der Union auch in höheren Regionen bereits wieder im Steigen begriffen waren, und er daher auf allgemeineren Anklang rechnen konnte, einen Aufruf zur Bildung eines Unionsvereins. Der neueste, dreist einhergehende Aufschwung des strengen Confessionalismus, sagte er, fahre fort, die Union als abgethan zu behandeln, deshalb seien die positiven Unionsfreunde verpflichtet, ihm eine kräftige Kundgebung im Sinne der Union entgegen zu stellen, und den Beweis zu liefern, daß auch positiv begründete Christen Freunde der Union sein könnten. Deshalb möchten alle die, welche zu denjenigen Grundwahrheiten, in welchen die beiden evangelischen Kirchen unbestritten einig sind, also zum Kern der denselben Glauben einig bekennenden Symbole beider Kirchen sich bekennen, sich vereinigen. Das Recht freier Forschung und selbstständigen eigenen Erkennens müßte für jeden evangelischen Christen innerhalb dieser Grundwahrheiten gesichert bleiben; ausgeschlossen müsse bleiben eine blos gesetzlich herrschende Kirchengewalt, so wie jede kirchliche Autorität und Mittlerschaft, die sich zwischen das Wort Gottes und das lebendig zustimmende Bekenntniß der Gläubigen stelle. Der Dissensus sei nicht kirchentrennend. Mitunter aber reiche auch die Form, in welcher die Kirchenlehre die Grundwahrheiten bezeugt, nicht mehr aus, scholastisch-theologische Begriffsbestimmung als solche gehöre nicht zur Kirchenlehre; eine Kirche des schriftmäßigen Bekenntnisses, der reinen Lehre, gebe es nicht, am wenigsten in Bezug auf das Mysterium in Christi Person und im heiligen Sacrament; deshalb müsse auch dem werdenden, unfertigen, mehr oder minder mit falschen Lehren behafteten Glauben an die evangelischen Grundwahrheiten Raum gelassen werden in der Kirche, ent-

scheidend sei der Herzensglaube an Christi Person und Werk. Nicht durch Vorhalten orthodoxer Dogmen, nicht durch juristische Fiktion ihres geschichtlichen Bekenntnißstandes, durch ihre inneren Zuständen voreilenden kirchlichen Ordnungen könne der Gemeinde geholfen werden, sondern durch Predigt des Evangelii und Festhalten an der Union.

Auf Grund dieser Aufforderung versammelten sich am 20. October 1857 in Halle 63 Geistliche (denen noch 10 abwesende sich angeschlossen), um eine gemeinsame Eingabe an das Consistorium und an den Ober-Kirchenrath zu entwerfen, in welcher sie (s. Volksblatt 1858 S. 595) bezeugen, daß sie an der Union festzuhalten gedächten, und diese überall da wohlbegründet fänden, wo der unirte Abendmahlsritus eingeführt sei, wenn auch diese Einführung nicht überall den Forderungen des formalen Rechtes entspreche.

Die nächste Folge dieser Friedensconferenz war ein heftiger leidenschaftlicher Kampf gegen die Confessionellen. Dr. Eckstein lieferte nämlich gleich am folgenden Tage einen Bericht über jene erste Unionsconferenz in dem „Hallischen Tageblatt", und erlaubte sich, die Conferenz freudig begrüßend, zugleich die heftigsten Ausfälle gegen das „exclusive Lutherthum", dessen Vertreter in Halle bis dahin ihrerseits in harmloser Ruhe und Friedfertigkeit mit den Unirten zusammen gelebt hatten, nun aber genöthigt wurden, sich gegen die unionistischen Friedensgrüße zu vertheidigen. Pastor Seiler nahm in dem gedachten Blatte zuerst in sechs kurzen Sätzen, und bald darauf in anderen zwölf Sätzen die Sache der Confession gegen die friedliebenden Bisse der Unionisten in Schutz, behauptete für die Provinz Sachsen das Recht einer lutherischen Kirchenprovinz und erklärte den Zwang zur Abendmahlsgemeinschaft für verwerflich. Hierüber entspann sich ein lebhafter Kampf in der Gemeinde, der selbst auf der Kanzel weiter geführt wurde. Prof. Jacoby trat gegen Seiler mit siebenzehn Sätzen in die Schranken, und veranlaßte dadurch Dr. Guericke, in demselben Tageblatt eine Reihe von geschichtlichen Thatsachen, wie es bei

Einführung der Union hergegangen sei, mitzutheilen. Seiler aber gab zur Widerlegung der Jacoby'schen Sätze eine Broschüre heraus: „95 Thesen wider die falsche Union. Halle bei Mühlmann, 1858"; in welcher er ungefähr den oben von uns Kap. 8 und 9 näher bezeichneten Standpunkt der lutherischen Vereine, obgleich persönlich ihnen nicht zugehörend, vertritt. Die Protest. Kirchenzeitung versäumte wiederum nicht, Jacoby und der Unions-Conferenz ihre lebhaften Sympathien zu bekunden.

Nun trat Stier abermals auf den Kampfplatz; jetzt aber nicht gegen Gegner wie Ströbel, sondern gegen den gemäßigt confessionellen Standpunkt der lutherischen Vereine, also daß er auch in den (nicht vorhandenen) Ueberschreitungen seiner Gegner keine Entschuldigung mehr hat für seine theils völlig unbrüderlichen, theils verläumderischen Anklagen. Die Stier'sche Broschüre trug den Titel: „Verdiente Parodie des jüngsten Fünfundneunzigers, Halle bei Schmidt, 1858", und versucht, den Weg des Spottes einzuschlagen gegen einen Gegner, dem sie theologische Gründe nicht entgegen zu setzen hatte. Doch gelang selbst dies nicht. Das böse Gewissen des aggressiven Unionismus trieb den Verfasser immer wieder aus dem spottenden Ton heraus in die direkte Feindseligkeit und Verdächtigung hinein.

Gleich von vorn herein bezeichnet Stier den Standpunkt seines Gegners als „eingebildeten Ueberglauben" (§. 1), hinter welchem doch (§. 2) der leidige Unglaube stecke, ein Geist (§. 3), der am liebsten poltert und streitet, gegen dessen Vernunft und Besonnenheit man Zweifel erheben müsse (§. 12). Theologen, die den Unterschied zwischen Gottes Wort und Luthers Lehre nicht verstehen wollen, hätten weder die Dogmatik, noch die Kirchengeschichte, noch die heilige Schrift unbefangen gründlich studirt (§. 22). Nur wer in die fixe Idee einer allein berechtigten lutherischen Kirche völlig verrannt sei, könne die Union für einen Schritt rückwärts erklären (§. 69). Die Union mahnt daher ihre lutherischen Gegner zu rechter „Besonnenheit und Selbstprüfung" (§. 75), warnt sie vor dem

Pochen auf eingebildete Herrlichkeit (§. 76), und „möchte gern die Kirche unseres Landes reinigen (!) von dem heuchelnden Eifer (!!), der sich als von Oben gebehrdet und doch von Unten stammt (!), durch einfältige Wahrheit und Liebe (§. 79) nach Gottes Wort" (von welcher Wahrheit und Liebe diese These gleich ein bezeichnendes Beispiel giebt); ihre Freunde freuen sich, daß die Union von halbgläubigen Christen (!) und zweideutigen Männern (!) sich säubern will, und muntern sie auf, es immer getroster zu thun" (§. 82), lassen aber freilich, geduldig die Zeit erwartend (!), einstweilen (!) „eine Union gelten, die wider ihren Willen auch noch unlauteren Vertretern zu wehren unvermögend ist, wie die lutherische Kirche" (§. 83), und fordert die Lutheraner auf, daß sie ablassen sollten in „Zeitungen, Blättern und Flugschriften das arme Volk zu verwirren mit Lärmmachen, als wolle man es betrügen um den Glauben der Väter" (§. 89).

Wie viel Rechenschaft wird Stier einst geben müssen über solch Zeugniß! Gott gebe, daß ihm noch bei seinen Lebzeiten die Augen auf- und übergehen mögen. Doch wir kehren zum Hallischen Unionsverein zurück.

Die Vermittelungs-Theologie hatte sich ziemlich unfähig erwiesen, in dem obschwebenden Kampf der Geister irgendwie thatkräftig einzugreifen. Ihr Organ, die „Deutsche Zeitschrift", wurde so sehr mit wissenschaftlichen, die Zeitfrage zumeist kaum von fern berührenden Abhandlungen überfüllt, daß ihre Abonnenten fast die Lust zum Lesen verloren, und ihre Existenz nur mit Mühe gefristet wurde. Den Männern dieser Richtung, denen alles Geschick zur praktischen Durchführung ihrer, — freilich zu praktischer Ausgestaltung auch völlig unbrauchbaren — Ideen abzugehen schien, kam es in hohem Grade willkommen, daß in Dr. Stier ihnen ein Mann der rettenden That zugeführt wurde. Zudem vertrat ja Dr. Stier auch im Wesentlichen den Standpunkt dieser Vermittelungs-Theologie, wenn auch nicht den geförderten von 1853, so doch den embryonischen und wahreren von 1846; so sehen wir sie denn, nachdem sie vorher

mit Mühe nur die Höhe der Rhede hatten halten können, mit vollen Segeln in den geöffneten Hafen einlaufen.

Aber Dr. Stier warf sein Netz weiter aus. Es wurde von dem Unionsverein eine dreifache Stellung zur Union als berechtigt anerkannt: a) die Stellung auf dem lutherischen Bekenntniß in seiner Eigenthümlichkeit, b) auf dem reformirten Bekenntniß in seiner Eigenthümlichkeit, c) auf dem Consensus beider Bekenntnisse in ihrer gegenseitigen Durchbringung — alle drei aber mit prinzipiellem Festhalten der Abendmahlsgemeinschaft unter einander. Doch auch diese dreigespaltene Grundlage genügte Dr. Stier noch nicht. Auf der Conferenz vom 1. Juni 1858 verlangte er — in Uebereinstimmung mit seinem ersten Ausschreiben — daß man den drittgenannten Standpunkt auch dahin ausdehnen möchte, daß auch solche Vereinsmitglieder berechtigt seien, welche das Bedürfniß hätten, „die biblischen Grundwahrheiten für das Bedürfniß der Gegenwart in mitunter neu formulirte Gestalt zu bringen.“ Hierdurch war denn allen Rationalisten und Neologen die Thür geöffnet, durch die ihrer viele die Gelegenheit nicht versäumten, naiv hinein zu dringen.

Wenn Dr. Stier für diese seine These gegenüber dem lebhaften Einspruch der wirklich bekenntnißtreuen Mitglieder die Majorität der Versammlung erlangte, so hatte er andererseits Gelegenheit, durch den Ausspruch: „Bei dem heiligen Abendmahl möchte ich fast behaupten, daß eine, so weit es überhaupt noch sein kann, freudige, und so weit es allzeit sein soll, kräftig eingreifende Amtswirksamkeit wenigstens bei dem strengen Lutheraner wiederum nur durch Inconsequenz möglich ist“, zu zeigen, welchen Maßstab der Stifter des Vereins selbst zur Beurtheilung der unter a. bezeichneten Mitglieder desselben anlegte. Er zeigte auch sofort an einem Beispiel, wie weit man in der Neuformulirung der Dogmen und im Gehorsam gegen kirchenordnungsmäßig eingeführte katechetische Lehrbücher in der Union gehen dürfe. Er sagt: „Bei der Katechese der Getauften werden wir die Kinder nicht aus vermeinter (!) kirchlicher Pflicht (!) mit Dingen heimsuchen, die weit über dem Horizont ihres Ver-

ständnisses liegen . . . wir werden weder mit unverantwortlichem Widerspruch gegen das Prinzip der Reformation an den Buchstaben des lutherischen Katechismus sie fesseln, auch da, wo derselbe mit der den Kindern doch auch vorzulegenden und auszulegenden Schrift nicht stimmt (!!), noch andererseits mit der unkatechetischen Ueberfülle des Heidelberger Katechismus nur darum uns abmühen, weil er einmal kirchlich gegeben ist." So begnügt sich Dr. Stier, ein königl. preußischer Superintendent über lutherische Pastoren, selbst Pastor an einer lutherischen Gemeinde, nicht damit, privatim vom kirchlichen Lehrbegriff abzuweichen, sondern er erklärt öffentlich vor aller Welt, daß selbst der kleine lutherische Katechismus nicht mit der heiligen Schrift übereinstimmt, — ja noch mehr, während dieser Katechismus und der Heidelberger die von der bestehenden kirchlichen Oberbehörde ausdrücklich für den Religionsunterricht vorgeschriebenen Lehrbücher sind — fordert der königl. preußische Superintendent Dr. Stier die Pastoren auf, gegen diese kirchliche Anordnung ihr eigenes subjectives Ermessen über die Schriftmäßigkeit der kirchlichen Lehrbücher als höhere Norm zu stellen, und den Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit nur so weit Gehorsam zu leisten, als dieses subjective Ermessen reicht. Und Dr. Stier ist vor Kurzem in die Superintendentur der Lutherstadt Eisleben befördert.

Daß übrigens einem Manne solcher Richtung auch der Gnadauer Verein ein Dorn im Auge sein mußte, war wohl natürlich. Er spricht seine Stellung zu demselben mit den Worten aus: „Der neueste, sehr dreist und hoch einhergehende Aufschwung des strengen Confessionalismus fährt fort, die Union als so ziemlich bei Seite gethan zu behandeln. Im sogenannten Centralverein spricht und herrscht er imponirend; und schreckt Andersgesinnte von jeder Theilnahme zurück."

Man konnte gespannt sein, welche Stellung die kirchliche Oberbehörde zu dem neu gebildeten Verein einnehmen werde, dessen Grundprinzipien in manchen wesentlichen Punkten dem vom Ober-Kirchenrath aufgestellten und festgehaltenen Begriff von

Union ziemlich diametral widersprach. Denn wie stimmte Stier's bekannter Widerspruch gegen die kirchliche Trinitätslehre, und der jetzt eben wiederholte Widerspruch gegen das Athanasianum mit der von der neuen Agende durch den König so scharf betonten Verpflichtung auf die öcumenischen Symbole? Oder wie stimmte seine Theorie der neu zu formulirenden Dogmen mit der Cabinets-Ordre von 1852? oder wie seine ausgesprochene Stellung zum lutherischen Katechismus, zu etwelcher kirchlichen Ordnung?

Der Oberkirchenrath antwortete auf die Eingabe des Unionsvereins vom 20. October 1857, sowie auf die Mittheilung der Verhandlungen des Unionsvereins vom 2. December 1857, in einem Erlaß an den Consistorialrath Frobenius (Monatsschrift 1858, S. 211):

„Die Bestrebung, welche sich in jener Erklärung und dieser Mittheilung kund giebt, kommt der Uebung einer uns von des Königs Majestät auferlegten Pflicht entgegen, und wie wir daher gern von ihr Kenntniß genommen haben, so werden wir sie auch weiter mit aufrichtiger Theilnahme und guten Wünschen begleiten. Daß der Verein der aus seiner Natur sich ergebenden Grenze seiner Wirksamkeit sich immer bewußt bleiben werde, dafür bürgen uns die Persönlichkeiten seiner Vorsteher, weshalb wir uns einer speziellen Andeutung nach dieser Richtung enthalten können."

Diese Aufmunterung verfehlte nicht ihres Erfolges; durch die weitgeöffneten Thüren des Unionsvereins strömten Massen von Theilnehmern herein, auch solche, von deren kirchlichem Eifer man sonst nichts hatte wahrnehmen können, auch Rationalisten genug — sie alle hatten auf der breiten Grundlage Platz, und jeder, der einmal an einer Versammlung Theil nahm, erhielt das Recht, durch Eintragung seines Namens als Mitglied zu gelten, ohne dadurch weitere Verpflichtungen zu übernehmen. So gelang es denn, da sichtlich die Versuchung nahe lag, durch möglichst große Zahlen zu imponiren, binnen kurzem die Mitgliederzahl auf mehr als 400 zu steigern, und gegenwärtig mögen ihrer wohl noch viel mehr sein. Wir freuen

uns dieses Wachsthums, denn wir sehen schon mit vollster Sicherheit das unvermeidliche Resultat einer Vereinigung auf so schwankendem Grund und Boden. Die Unionisten werden durch ihre Impotenz und ihr Zerfallen den Beweis vor aller Welt liefern, daß sich die Union durch die Opposition wohl zu vorübergehenden Massen-Versammlungen erheben kann, nimmermehr aber im Stande ist, irgend welche Einheit der Anschauungen durch innere Verarbeitung der Gegensätze zu erzielen. Der Glanzpunkt des Hallischen Vereins scheint übrigens schon so weit der Vergangenheit anzugehören, daß von all den vielen hundert Mitgliedern zur letzten Conferenz sich kaum etliche über sechszig eingefunden haben, unter denen die Stadt Halle sicherlich doch kein geringes Contingent gegeben haben dürfte. —

Die Lorbeeren des Schkeuditzer Miltiades störten die Ruhe eines pommerschen Themistocles. Unter dem 18. November 1857 las man in der Stettiner Zeitung eine von etwa 70 Unionsfreunden unterzeichnete Petition an den Ober-Kirchenrath um Erhaltung der Union (s. Monatsschrift 1858, S. 226 f.). Dieselbe beginnt mit der erdichteten Behauptung, daß die Union in Pommern ordnungsmäßig eingeführt sei, citirt sodann einen Ausspruch, den General-Superintendent Ritschl auf der Generalsynode gethan haben soll, aber nie gethan hat, verweist sodann auf die 444 Geistlichen, die im Jahre 1848 sich für die Union erklärt haben sollen, deren Haltung zwar seither durch Hineintragung des Confessionalismus in die Gemeinden zum Theil geändert, aber doch rechtlich dieselbe geblieben sei. Petenten aber wünschten die Union erhalten, weil sie der Ueberzeugung lebten, daß die evangelische Kirche unserer Zeit ganz andere Aufgaben zu lösen habe, als „durch Confessionseifer die Gemüther zu erregen, und die Vereinten wieder zu trennen.“ (Daß sie selbiges durch „Unionseifer“ wirklich thaten, wes sie die Confessionellen nur fälschlich beschuldigten, schienen sie nicht zu ahnen.) Hierauf erhoben Petenten unbewiesene Anschuldigungen gegen „einzelne Geistliche“; ja gegen das Consistorium,

und insonderheit dessen beide Spitzen, den Consistorial-Präsident und den General-Superintendent; ja sogar gegen das durch unmittelbaren königlichen Erlaß hervorgegangene Consistorial-Rescript vom 20. September 1855, welches die lutherische Spendeformel freigiebt, treten sie beschwerdeführend auf, und ziehen den Schluß, als sei die Union der Auflösung preisgegeben, und bitten um ihre Erhaltung, doch nicht ohne zuvor folgende verläumderische Beschuldigung gegen die Confessionellen ausgesprochen zu haben: „Wir haben nun bereits seit einem Jahrzehent erfahren, welchen Unsegen die confessionalistischen Bestrebungen gebracht haben, Mißtrauen und Erbitterung unter denen, die zusammen stehen, und zusammen wirken sollten in Einigkeit des Geistes, äußerer Schein, todte Rechtgläubigkeit einerseits, andererseits Gleichgültigkeit und gänzliche Verachtung aller kirchlichen Bestrebungen zeigen sich neben offenen Zerwürfnissen als deutliche Folgen davon, daß man Kirche machen will nach dem Schema vergangener Jahrhunderte, statt, wozu man berufen war, die unter Gottes gnädiger Führung uns gewordene Einheit weiter zu entwickeln und in ihr den Herzensglauben der Gemeinden zu fördern."

Ein allgemeines Erstaunen ging durch die ganze pommersche Kirche, als obige Petition bekannt wurde. Das hatte man doch nicht für möglich geachtet, daß bis zu diesem Grade der Unionsfanatismus vorschreiten könne in der handgreiflichen Entstellung der Wahrheit, daß gegenüber der von Gott so reich gesegneten Thätigkeit der beiden Spitzen des Königl. Consistorii, zweier von vielen durch ungeheuchelte Frömmigkeit und rastlose Thätigkeit hervorragenden Männer, die von Freund und Feind anerkannte seelsorgerische Treue der Confessionellen so verläumdet werden konnte, daß ihr eifriges Bestreben, von den Gemeinden die durch die kirchlichen Zerwürfnisse drohende Gefahr abzuhalten, und darum nur mit den Behörden allein zu verhandeln, so völlig in sein Gegentheil umgedreht werden konnte. Deshalb vereinigten sich sofort 268 Geistliche und Patrone der Provinz, von denen nur die geringere Anzahl dem lutherischen

Verein angehörte, zu einer eben so entschiedenen, als klaren Gegenpetition (Monatsschrift 1858, S. 358).

So hatte denn die Petition der Unionsfreunde in Pommern das Gegentheil des beabsichtigten Erfolges hervorgerufen. Zunächst hatte sie die Abnahme der Unionisten in der Provinz handgreiflich documentirt, welche 1848 ihrer 444, 1852 ihrer 161, und 1857 nur noch ihrer 70 und etliche Unterschriften erzielt hatten. Zum Anderen hatten sie die Gemüther aller Redlichen im Lande einer Sache entfremdet, welche sich solcher Hülfsmittel bediente, und hatte in weiten Kreisen Sympathien für die geschmähten Confessionellen erweckt, und endlich hatte sie eine Antwort des Ober-Kirchenraths vom 18. Mai 1858 (Monatsschrift 1858, S. 341) bewirkt, in welcher die Petenten angewiesen wurden, fernere Beschwerde an concrete Anlässe zu knüpfen, und den Schutz der Confession nicht als einen Angriff auf die Union anzusehen.

Die confessionellen Pastoren erhielten auf ihre Gegenpetition keine Antwort.

Zwölftes Kapitel.

Der Wendepunkt.

Die Allgemeinheit der Angriffe auf die Confession konnte nicht ermangeln, auch von Seiten der Behörden ein entschiedenes Vorgehen zu Gunsten der Union anzuregen. Hatte ja doch — nach Herrn v. Bethmann's Aeußerung — der König nur ungern und gewissermaßen wider seinen Willen in die Cabinets-Ordre von 1852 gewilligt, und hatte derselbe doch öffentlich und sonderlich seine warme Sympathie für das Gedeihen der Union vielfach kundgegeben. Nun traten ernst christliche Männer wie Jonas, Müller, Eltester, Gelzer, Bunsen, Stier und Andere als so entschiedene Gegner der Confession auf, und erhärteten

ihre Feindschaft zum Theil mit solchen exorbitanten Anklagen. Wie sollte der König solchen Gewährsleuten gegenüber anders urtheilen, als daß die von ihnen vertretenen Anschuldigungen gegen die confessionelle Richtung mindestens ihrem größten Theil nach begründet sein müßten? wie sollte er nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß mit Hülfe solcher Vertheidiger die Union dennoch schließlich den von Seiten der mißliebigen Confession ihr in den Weg gestellten Widerstand überwinden werde? Sicherlich hat auch jene oben von uns angedeutete persönliche Quelle nicht versäumt, dem Könige die gesammten Berichte über das kirchliche Leben in einem Lichte darzustellen, daß Seine Antipathien gegen die Confessionellen beständig gesteigert werden mußten.

Die erste Folge einer solchen Umstimmung war, daß die entschiedeneren Confessionellen von allen höheren kirchlichen Aemtern — die ihnen 1852—1854 eröffnet waren — allmählich fern gehalten wurden. Ja es kam vor, daß der König solchen Persönlichkeiten selbst da, wo sie ihm von den höchsten Behörden vorgeschlagen waren, die Bestätigung versagte. Auf diese Weise ging Otto dem preußischen Vaterlande verloren.

Im Jahre 1854 verließ er, der beständigen erfolglosen Kämpfe müde geworden, die Superintendentur Naugard, um als Landpastor zu Saal am Ostseestrande fern an der mecklenburger Grenze die stille Einsamkeit zu suchen. Aber diese wurde dem reichen und an umfassende Arbeiten gewöhnten Geiste unerträglich. Da eröffneten sich ihm 1855 zwei Aussichten; der Graf Schönburg berief ihn als Consistorialrath nach Glaucha (Königr. Sachsen), der Minister v. Raumer suchte ihn für Preußen zu erhalten durch Ertheilung einer theologischen Professur in Königsberg. Der König war eine Zeit lang nicht abgeneigt, dem Vorschlage v. Raumer's Gehör zu geben. Plötzlich wird ihm (wenn wohlverbürgte Gerüchte uns nicht betrogen haben) ein Brief aus Königsberg präsentirt mit der Unterschrift auch einer entschieden confessionellen Persönlichkeit, welcher gegen Otto's Berufung nach Königsberg ernstliche Abmahnung einlegt. Dies giebt den Ausschlag; Otto, vom Könige

für Königsberg nicht bestätigt, nimmt den Ruf nach Sachsen an. Und als nach etlichen Wochen die gedachte Autorität aus Königsberg ihr Erstaunen ausdrückt, daß ihre Unterschrift unter jenem Briefe gestanden haben soll, wovon ihr nichts bewußt sei, — da war es zu spät, da hatte Otto bereits das Vaterland verlassen. — Solcher Waffen bedienten sich die Gegner der Confession! —

Aber auch in anderen Fällen wurden die confessionellen Persönlichkeiten nunmehr schon planmäßig von höheren Aemtern abgehalten. Hengstenberg, der wohlunterrichtete, klagt darüber schon im Jahre 1855 (S. 61):

„Es wäre ein Unglück für die Kirche, wenn in ihr die Richtung zur Herrschaft gelangte, welche darauf ausgeht, confessionell entschiedenen Charakteren den Zugang zu einflußreichen Stellungen in ihr zu versperren. Die Folge würde sein, daß farblose Eklektiker, matte und halbe Leute in ihr das Ruder führten. „„Den Geist dämpfet nicht!““ Das kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß namentlich in der jüngeren Generation gerade die kernhaftesten Persönlichkeiten von der confessionellen Ueberzeugung beseelt sind. Es geht hier wie 1 Mos. 30, 42. „die Schwächlichen wurden Laban zu Theil, und die Kräftigen (unter Gottes Segen) Jacob.“ Wo die Auswahl oft so klein ist, da ist es verderbenbringend, wenn der Blick nicht ausschließlich auf die zum Amte eigentlich wesentlichen Eigenschaften gerichtet, wenn ängstlich nachgeforscht wird, ob die confessionelle Bestimmtheit nicht etwa einen Zoll breit über das von einer zufälligen Majorität beliebte Maß hinausgeht!“

Im Jahre 1856 hat sich diese „Richtung“ bereits zu einem „Grundsatze“ consolidirt:

„In Preußen ist bei vorkommenden Gelegenheiten der Grundsatz ausgesprochen worden, Männer von streng confessioneller Richtung dürfen nicht zu gewissen Stellungen zugelassen werden, weil sie die Gemüther der Jugend der Union entfremden könnten. Superintendent Otto ist in dasselbe Land gezogen, welches vor ihm schon Dr. Ahlfeld, Dr. Kahnis und Dr. Besser von uns empfangen hat“ (Ev. Kirchenzeitung 1856, S. 44).

Ja selbst diejenigen confessionellen Persönlichkeiten, welche bereits in höheren Aemtern waren, konnten in denselben kaum ferner Raum behalten. Stahl reichte, um nicht Zeit und Kraft

im Ober-Kirchenrath vergeblich zu verwenden, 1857 seine Entlassung ein — der König wies sie zurück; er wiederholte seine Bitte, — der König konnte sich nicht entschließen; erst nach seiner Erkrankung erhielt Stahl seinen erbetenen Abschied. Hengstenberg bemerkt hierzu abermals (Ev. Kirchenzeitung 1858, S. 52, 53):

„Wenn diese (die Majorität im Ober-Kirchenrath) bei der Besetzung der wichtigsten kirchlichen Aemter einseitig den unionistischen Standpunkt geltend machen sollte, so würde die ohnehin oft so enge Auswahl noch verringert werden, und wir würden es erleben müssen, wiederum wie früher in der Herrschaft der kirchlichen Bureaucratie Männer an der Spitze zu erblicken, die nicht von Hause aus eines Kopfes groß über die übrigen emporragen, sondern denen man erst in der Würde ein Fußgestell bereiten muß, damit sie als groß erscheinen." . . . Wenn man nicht umkehrt, so warnt Hengstenberg, und seine Stimme hat sich zum öftern als die eines Propheten erwiesen, „so würde das Wort wahr werden: „sie werden es merken an dem, was ihnen hernach begegnen wird.""

Aber der eingeschlagene Weg allein hätte doch nur sehr langsam oder vielleicht auch mit geringer Aussicht auf Erfolg zum Ziel geführt. Deshalb mußten für die kräftigere Unterstützung der erneuerten Unionsprojecte andere Mittel erfunden werden. Dieselben waren die für den November 1856 zusammen zu berufende kirchliche Conferenz, der Erlaß wegen der Parallelformulare und die Berufung der Evangelical-Alliance nach Berlin.

A. Die November-Conferenz.

Die **kirchliche Conferenz** hatte die Bestimmung, das Material zu sichten und vorzubereiten für eine allgemeine Landessynode. Namentlich waren es fünf Gegenstände, über welche der König und das Kirchenregiment den Rath der Kirche zu vernehmen wünschte: 1) die Berufung einer allgemeinen Landessynode; 2) die Diaconie und das Diaconat; 3) die kirchliche Gemeindeordnung; 4) die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche; 5) die Verweigerung der Einsegnung der von geschie-

denen Ehegatten beabsichtigten Ehen. Uns werden als für unsern Zweck wichtig besonders der erste, dritte und vierte Gegenstand beschäftigen.

Einen zwiefachen Rath begehrte die oberste Kirchenbehörde über obgedachte Gegenstände, den schriftlichen Rath in Gutachten anerkannt erfahrener Männer und den mündlichen Rath einer zusammenzuberufenden Conferenz. Der Ober-Kirchenrath erließ demzufolge zunächst selbst fünf Denkschriften (abgedruckt in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, III. Band, 1. Heft, Berlin bei Herz 1856). Ueber diese Denkschriften erforderte er sodann 24 Gutachten (abgedruckt in den Aktenstücken des Evang. Ober-Kirchenraths, III. Band, 2. Lieferung, Berlin bei Herz 1856). Endlich berief er die Conferenz von 56 bekannten kirchlichen Persönlichkeiten, an welcher außer den General-Superintendenten, Oberpräsidenten, Consistorial-Präsidenten, etlichen Professoren der Theologie und der Rechte, und hervorragenden richterlichen Personen noch eine Anzahl frei ernannter Vertrauens-Männer Theil nahmen. Wir nennen aus dem S. 7 der „Verhandlungen" (abgedruckt in den Aktenstücken des Ober-Kirchenraths, IV. Band, Berlin 1857 bei Herz) mitgetheilten Namensverzeichniß hier nur einzelne: Abeken, Ball, Büchsel, Cranz, Eichmann, Eltester, v. Gerlach, Dr. Götze, Hahn, Hengstenberg, Hoffmann, Jacobson, Jaspis, Krummacher, Lehnerdt, v. Meding, v. Mittelstädt, Dr. Möller, Nöldechen, Sander, Sartorius, Schmieder, Senfft v. Pilsach, Stier, Stiller, Tholuck, Uhden, Vogt, Wichern, Wiesmann.

Man kann in allen einleitenden Schritten des Ober-Kirchenraths das Streben, der Union den möglichsten Vorschub in der Conferenz zu bereiten, unmöglich verkennen. Sollte letztere wirklich Ausdruck der herrschenden Stimmungen und Richtungen in der vorhandenen kirchlichen Entwicklung sein, so hätten diese alle mit größter Unpartheilichkeit gleichmäßig herangezogen werden müssen. Anstatt dessen finden wir aus Pommern nur ein Gutachten, und zwar aus der entschieden lutherischen Provinz das Gutachten eines prononcirten Unionisten

über die Ehesache, eingefordert (wenn man nicht das des früheren Oberpräsidenten der Mark Brandenburg v. Meding, der sich zeitweise auf seinen Gütern in Pommern aufhält, als ein zweites pommersches Gutachten gelten lassen will). Aus der Zahl der entschiedenen Lutheraner sind überhaupt nur zwei Gutachten (von Hengstenberg und Merkel über die Landessynode, außerdem etwa von v. Gerlach in der Eheangelegenheit) begehrt worden; und unter den Mitgliedern der Conferenz zählte man überhaupt nur drei Mitglieder der lutherischen Vereine. Dagegen war in Bezug auf alle — sicherlich nicht in vollem Maße vorausgesehenen — Eventualitäten durch die Berufung einer überwiegenden Zahl von unionistisch gerichteten Mitgliedern der Conferenz dafür gesorgt worden, daß die Abstimmung in jedem Falle der Union die Mehrheit der Stimmen sicherte.

Eine nach solchem Maßstabe zusammenzuberufende Conferenz konnte nicht umhin, das ernsteste Bedenken aller Confessionellen zu erwecken, welche in ihr nur den ersten Schritt zu einer auf künstliche Majoritäten sich stützenden Unterdrückung der Confession erblicken zu müssen glaubten. Jedenfalls war eine Conferenz in dieser Zusammensetzung nichts weniger als geeignet, die Stimme der Kirche zu repräsentiren oder das Vertrauen der Confessionellen im Voraus zu erwecken. Dieselben sahen vielmehr schon — so weit war das Mißtrauen bereits gestiegen — von den Aeußerungen der eigenen ihnen nunmehr so ungünstig sich gegenüber stellenden Kirchenbehörde ab, und nach dem Urtheil fremder hin.

Die Schrift von Kliefoth: „Die bevorstehende preußische Landessynode", machte unter ihnen den tiefsten Eindruck, namentlich die Zumuthung, mit der sie schließt:

„Die Lutheraner in Preußen sollen ihrem Könige helfen. Ihnen ist vom Herrn das Große vertraut, daß sie besser als die Reformirten und Unirten wissen, was es um Confession und Confessionskirche ist; so wird auch Größeres von ihnen gefordert. Man hat den lutherischen Vereinen nachgesagt, ihre Reihen wären voll Solcher, die nur lutherisch geworden wären, als sie gefürchtet, ihre Gemeinden möchten ihnen

davon gehen, um lutherisch zu werden. Sie werden jetzt Gelegenheit haben zu zeigen, daß sie wissen, was sie ihrer Kirche schuldig sind."

Diese Worte waren ein scharfer Stachel in das Gewissen der Vereine. Namentlich die Schlesier (Herbstconferenz in Breslau 21. und 22. October, s. Monatsschrift 1856, S. 447) und die Pommern (Herbstconferenz in Naugard 11. und 12. Nov., s. Monatsschrift 1856, S. 500 f.) beschäftigten sich eingehend sowohl mit der Denkschrift des Ober-Kirchenraths, als mit den darüber erschienenen Gutachten. Die Schlesier sprachen fast nur Bedenken, und zwar des schwersten Gewichts aus; in dem eingehenden Referat des Central-Vorstehers Superintendenten Lenz waren doch auch etliche Lichtseiten hervorgekehrt. Da dieses Referat nicht nur von dem pommerschen Verein (Monatsschrift 1856, S. 512), sondern auch, so weit man vernahm, von den übrigen Vereinen sich der lebhaftesten, fast unbedingten Zustimmung erfreute, so können wir dasselbe (wie es in extenso Monatsschrift 1856, S. 459—499 mitgetheilt wird) als die Meinung der lutherischen Vereine darstellend unserem folgenden Urtheil zu Grunde legen.

Die Denkschrift des Ober-Kirchenraths über die zu berufende Landessynode thut zunächst der königl. Intention (Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1855) Erwähnung, eine allgemeine Landessynode zu berufen, und ihr die „Lösung" mehrerer wichtigen Aufgaben und Fragen im Gebiete der Liturgie und des Rechts in die Hände zu legen. Dann giebt sie eine geschichtliche Darlegung der bisherigen Bestrebungen, zu solcher Synode zu gelangen, welche fruchtlos geblieben seien, weil sie die geschichtliche Verfassung der deutschen Kirche völlig umgestalten wollten; dann giebt sie die Ansichten des Ober-Kirchenraths über das, was in der Gegenwart Bedürfniß sei. Lenz erkennt in den Ausführungen der höchsten Behörde zunächst einen erfreulichen Fortschritt zum Besseren. In den Aeußerungen: „der Evang. Ober-Kirchenrath achte es nicht für möglich, daß fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Aemter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze der Evang. Kirche gegeben

werden könne, und müsse sich daher mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalischen Vertretung erklären" — und: „das Kirchenregiment habe einerseits in Folge seiner Isolirung, gegenüber den ungläubigen Tendenzen der Zeit, eine Schwäche gezeigt und habe andererseits mit der bestehenden Verfassung die unendliche Fülle schöpferischer Kräfte in der Kirche zum Bau des Reiches Gottes nicht anzuregen und zu verwenden vermocht" — begrüßt L. „ein sehr erfreuliches Abtreten von dem früher in Preußen vorherrschenden Standpunkte eines bureaukratischen Kirchenregiments, und eine entschiedene Desavouirung früherer Verwaltungs-Maximen, wonach der Organismus der Kirche sich im Wesentlichen dem des Staats unterordnete und die Kirche mit ihrem Recht und ihrer Macht in die „abstrakte Innerlichkeit der Privatmeinungen" verwiesen, oder mit territorialischer Willkühr nur durch Cabinets-Ordre regiert wurde." — Weiter freut sich das Referat über die für die Bildung und Stellung der beabsichtigten Synode kundgegebenen Ansichten, welche es als durchaus unheilbringend verwerfen, wenn man „demokratische oder constitutionelle Anschauungsweisen auf die Kirche und ihre Verfassung übertrage, und die Synoden als Vertreter der Kirche aus Urwahlen hervorgehen lassen, und sie nach Analogie constitutioneller Kammern den kirchlichen Behörden gegenüberstellen wolle", — und „zum Eintritt in die Synode sei ein Kirchenamt oder der Auftrag der synodalen Kirchenbehörde erforderlich, — die Mitglieder der Kreissynoden sollen lediglich aus den amtlichen Organen der Gemeinden hervorgehen." Auch erkennt L. es als heilsam an, daß man nur bedeutende praktische Fragen vor die Synode bringen, und letztere aus Geistlichen und Laien zusammensetzen wolle. Dagegen erhebt er eben so bestimmt seine ernsten Bedenken.

Vor allem vermißt er eine strenge Critik der früheren Verfassungs-Experimente und einen entschiedenen Bruch mit den früheren Verfassungs-Ideen. Insonderheit vermißt er einen mit

dem bestehenden Recht congruenten Begriff der Kirche. Die fünf Denkschriften des Ober-Kirchenraths kennen eine „evangelische" Kirche, eine „deutsche" Kirche, eine „Landeskirche", eine „römische", eine „reformirte", ja selbst eine „rheinisch-westphälische" Kirche, nur nicht — eine „lutherische" Kirche. Das ist nicht zufällig, sondern ein deutliches Zeugniß dafür, daß man mit den neuen Verfassungsprojecten eine „einheitliche Darstellung der Landeskirche" intendire, in welcher für die lutherische Kirche als solche keine Stelle übrig bleibt. — Eben so bedenklich ist es, daß die Bekenntnißfrage fast ganz umgangen und verschwiegen, oder wo angedeutet, nicht bestimmt und klar hingestellt wird. Ein „evangelisches Bekenntniß" mit „Verpflichtung auf die Normen der Kirche" kann heutzutage Niemand mehr befriedigen. Dies sind die vorzüglichsten unter den von Lenz geltend gemachten Bedenken, auf Grund deren er dem Vereine räth, die Stellung auf der rechtlich bestehenden Kirchenordnung nicht aufzugeben.

Auch in der Denkschrift über die Diaconie erkennt L. an, daß von vornherein auf eine „Revision" der „Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung" hingedeutet wird, daß in Betreff der beabsichtigten Wiederherstellung der Diaconie auf die apostolischen Einrichtungen und auf die älteren Kirchenordnungen so wie auf Luthers Grundsatz zurückgegangen wird, daß die Armen- und Kranken-Pflege eine Pflicht der Kirche und der kirchlichen Gemeinde sei, und nicht dem Zufall, der Einzelpflicht oder der Privatassociation zu belassen sei, daß vielmehr den mit der christlichen Liebespflege beauftragten Gemeindegliedern eine eigene Berufsstellung überwiesen wird. Dagegen findet er es auffallend, daß man nur in der reformirten Kirche bisher die Diaconie entwickelt sieht und die Darstellung derselben in den lutherischen Kirchenordnungen übersieht; er verweist auch hier auf die pommersche Kirchenordnung.

Die auf die kirchliche Gemeindeordnung bezügliche Denkschrift des Ober-Kirchenraths berichtet zunächst über ihren Entwickelungsgang und ihre bisherigen Erfolge, und stellt letztere

wohl in etwas allzu günstigem Lichte dar. Sie macht den confessionellen Gegnern der Gemeindeordnung den Vorwurf, als ob diese alle Organisation der Gemeinde zu lebendiger Mitwirkung am eigenen Haushalte ausschließen, — welchen Vorwurf L. zurückweist, eben sowie die Deutung, als ob hinter der confessionellen Ablehnung des unbestimmten Bekenntnißparagraphen (§. 1) außer dem bis auf den Grund gehenden Mißtrauen sich auch eine Abneigung gegen die Union, auch in ihrem wahren Sinne, und ein Streben, die provinzielle Individualität gegen den Begriff der evangelischen Landeskirche wieder aufzurichten, verborgen habe. Lenz begrüßt mit Freuden die wiederholte Versicherung, daß der geschichtliche Bekenntnißstand der Gemeinden auch innerhalb der Landeskirche ungefährdet bleiben solle. Aber dies beruhigt ihn nicht darüber, daß der Ober-Kirchenrath eine prinzipielle Umgestaltung der Gemeindeordnung von 1850 und der an dieser (s. o.) gerügten Grundanschauungen nicht in Aussicht stellt.

Die vierte auf die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche bezügliche Denkschrift erkennt die Nothwendigkeit einer Revision der Agende von 1829, sowie die guten Dienste der nach dieser Richtung hin gelieferten Privatarbeiten an, und giebt zugleich einen — freilich etwas doctrinär gehaltenen — Entwurf zu solcher Umgestaltung. Aber dieser geht nicht von dem geschichtlich Gegebenen aus, will eine Liturgie für die evangelische Kirche geben, in der das Confessionelle nicht als das Normale, sondern nur als das Zulässig-Mannichfaltige auftritt, so daß auch hier die Confession nicht zu ihrem Rechte gelangt.

In Summa: Bei allen gedachten Denkschriften ist die stillschweigende Voraussetzung des Kirchenregiments, es gebe keine lutherische Kirche mehr, und die von ihm ausdrücklich in ihrem Rechte anerkannte Confession dürfe nicht mehr beanspruchen, die kirchlichen Lebensäußerungen zu normiren. Dies war das drohende Schwert der hohen Vorlagen.

Die über dieselben gegebenen 24 Gutachten auch nur in ihrem allgemeinen Inhalt zu skizziren, erlaubt uns der Umfang

unseres Buches nicht, so lohnend dies auch sein würde. Wir begnügen uns daher, hier nur anzudeuten, daß über die Landessynode solche zum Theil sehr tief eingehende Gutachten von Jacobson, Hengstenberg, Wiesmann, Merkel und v. Meding; über die Diaconie von Schmieder, Kuntze, Fliedner, Wichern und Jacoby; über die kirchliche Gemeindeordnung von Redlich, Bluhme, Thal; über die liturgischen Bedürfnisse von Stier, Schmieder, Abeken und Eltester; über die Ehefrage von Göschen, v. Gerlach, Jacobson, Merkel, v. Strampff, Stier und Vogt eingeliefert wurden.

Am 31. October, am Tage des Reformationsfestes, hielt Dr. Hoffmann der Conferenz die Eröffnungspredigt, in welcher er mehr das vor 39 Jahren begonnene Werk der Union, als die Luthertreue gegen das Wort des Herrn betonte. Inzwischen lagen durch alle Provinzen des preußischen Landes zerstreut die Confessionellen auf ihren Knien und beteten zum Herrn — um Abwendung des Schadens, welchen sie für ihre Kirche von der Conferenz fürchteten; und um ein reiches Maß des heiligen Geistes. O! daß treue Geistliche solch Gebet thun müssen!

Sie hatten sich vorher, sowohl von Schlesien als von Pommern aus, vertrauensvoll an ihre Generalsuperintendenten gewandt mit der inständigen Bitte, daß dieselben des gefährdeten Rechts der Confession sich annehmen möchten! — Die Pommern hatten außerdem auf Beschluß der Naugarder Conferenz eine öffentliche Verwahrung erlassen (Monatsschrift 1856, S. 528): 1) dagegen, daß der Begriff der Landeskirche und ihrer Einheit dermaßen gespannt werde, daß darüber das Recht der verschiedenen Confessionen und die Existenz der beiden Kirchen bedroht werde; 2) daß der Ober-Kirchenrath seine Berechtigung zur Entscheidung gewisser schwieriger Fragen an eine künftige Landessynode gebunden erachte, anstatt an das Bekenntniß; 3) daß alle Gemeinden, welche die Gemeindeordnung von 1850 nicht angenommen hätten, angesehen würden, als hätten sie keine Verfassung, und sollten sie diese jetzt erst neu erhalten; 4) daß die Confession und ihre Rechte auf das Niveau von provinziellen

und localen Eigenthümlichkeiten zurückgedrängt würden; 5) daß in der projectirten Landessynode die Landeskirche als Ein Ganzes, als ein ungetheiltes Rechtssubject dargestellt werden solle.

Der Herr hat die Gebete seiner Bekenner nicht unerhört gelassen. Die Berathungen der kirchlichen Conferenz hatten das Zeugniß einer Weihe von Oben. Mit dem Bewußtsein, vor dem Angesicht des Herrn zu zeugen, gingen besonnene Männer ans Werk. In den ersten Sitzungen traten die Schärfen nicht gleich klar hervor. Aber sehr bald standen die beiden Partheien: Unions- und Confessions-Männer, einander gegenüber als gesonderte Gruppen. Was das Kirchenregiment in seinen Denkschriften so sorglich zu vermeiden beflissen gewesen war, die Confessionsfrage — trat überall in den Vordergrund und normirte die Stellung der Einzelnen zu den Vorlagen. Hierbei stellte es sich denn sehr bald heraus, daß die in überwiegender Zahl vom Kirchenregiment einberufenen Unionisten der siegreich und mit unwiderleglichen Gründen sicher einhergehenden Confessionspartei nur mit großer Mühe die Majorität in den Beschlüssen abrangen. Wenn Propositionen der Confessionellen mit 23 gegen 21 Stimmen überstimmt wurden, so mußten die letzteren solche Abstimmung unter den vorliegenden Umständen als einen Sieg und nicht als eine Niederlage ansehen. Ueberaus bezeichnend war es, daß mit Ausschluß des Dr. Hoffmann sämmtliche Generalsuperintendenten der östlichen Provinzen wie ein Mann für die Confession standen, und daß ihnen zur Seite die gewichtige Autorität der hochgestelltesten Juristen stand (Götze, Uhden, Meding, Mittelstädt); bezeichnend war es ferner, wie eben diese hochstehenden Juristen alle Positionen, um derentwillen die Confessionellen so reichlich die Schmach Christi zu tragen hatten, hier offenkundig vor aller Welt zu den ihrigen machten, und die unzweifelhafte rechtliche Begründung der gedachten Forderungen behaupteten. Bezeichnend war es ferner, wenn die Generalsuperintendenten den von ihren Gegnern so hart geschmähten Geistlichen öffentlich solche Zeugnisse ausstellten, wie der einst als Unionsmann in die Generalsuperintendentur be-

rufene Dr. Möller, welcher (Verhandlungen S. 108 und 109) angesichts des Worts Gottes: Ihr sollt meine Zeugen sein, offenkundig das Zeugniß erhob: „Unter den Geistlichen des lutherischen Bekenntnisses habe ich nach den bisherigen Beobachtungen in Beziehung auf Wissenschaft, Amtsgabe, Predigtmacht, Seelsorgertreue und uneigennützige, selbst furchtlose Hingebung an den Beruf ein entschiedenes Uebergewicht angetroffen — so steht es bis diesen Augenblick." Das sind Zeugnisse, welche auszulöschen, der Lüge und Verläumdung der Gegner die Arbeit, so unverdrossen sie darin sind, doch wenigstens etwas erschweren werden.

Den Gang der Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen, entbricht uns der Raum. Wir wollen daher nur auf einige der wichtigsten Anträge und Beschlüsse hinweisen.

Der Präsident des Obertribunals Götze stellte (S. 107) den vom Geh. Staatsminister Uhden unterstützten Antrag:

„Daß — im Anerkenntnisse, wie nicht nur die einzelnen Kircheingesessenen und Gemeinden, sondern vor Allem auch, als ausdrücklich recipirte Kirchen, die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Kirche, jede als ein Ganzes, den auf Rechtsfundamenten beruhenden Anspruch auf Schutz in ihrem Besitz- und Bekenntnißstande haben — ausdrücklich anzuordnen, daß in den für die einzelne Gemeinde etwa zu errichtenden Statuten (für die Gemeindeordnung) dasjenige Bekenntniß als das in ihr allein gültige und sie bindende bestimmt zu bezeichnen, welches in ihr geschichtlich hergebracht, und nicht etwa in den zulässigen Fällen bei Vereinigung mehrerer Gemeinden differenten Bekenntnisses durch einen zu Recht beständigen und hierzu rechtlich geeigneten Akt unter Genehmigung der kirchlichen Oberen geändert ist."

Generalsuperintendent Möller beantragte (S. 110):

„Daß alle kirchlichen Institutionen, welche der Provinz Sachsen dargeboten werden, in striktem Zusammenhange mit der Bekenntnißfrage, mit dem Status der Unionssache und mit der Organisation des Synodalwesens in besserem Sinne behandelt werden."

Consistorialdirector Nölbechen erklärte: das Bekenntniß ist

eben so das Fundament der Kirche als auch der Gemeinden, und stellte den Antrag:

„Es möge bei Revision der Grundzüge eine dahin gehende Bestimmung beliebt werden: jede evangelische Gemeinde steht auf dem Boden ihres geschichtlich feststehenden Bekenntnisses. Dieser Bekenntnißstand ist in den zu errichtenden Gemeindestatuten auszusprechen."

Aehnlich äußerten sich General-Superint. Büchsel, Jaspis, Präsident v. Mittelstädt, und der Antrag Nölbechen erhielt die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Conferenz, mit Ausnahme eines einzigen (S. 114), ein staunenswerthes Resultat, welches nur dadurch erklärlich wird, daß in den ersten Sitzungen die kirchlichen Partheien noch nicht zu vollem Selbstbewußtsein entwickelt und organisirt erscheinen.

Ein späterer Antrag des Präsidenten Götze (S. 145):

„1) Mit Vermeidung eines von Sr. Majestät zu erlassenden allgemeinen Gesetzes das (über die Gemeindeordnung) zu Beschließende in Form einer vom Ev. Ober-Kirchenrath den Consistorien zu ertheilenden Instruktion zu fassen; 2) die beabsichtigten Aenderungen nur in der Art eintreten zu lassen, daß die in den einzelnen Provinzen geltenden Kirchenordnungen nicht beseitigt werden, sondern die neuen Einrichtungen eine Entwickelung der dadurch bereits eingeführten Verfassungen enthalten",

blieb in seinem ersten Theil mit 21 Stimmen gegen 22, im zweiten Theil mit 21 Stimmen gegen 23 in der Minorität, und dagegen wurde mit 26 Stimmen gegen 18 beschlossen, daß die revidirte Gemeindeordnung im Wege der Verordnung einzuführen sei (S. 149). Auf die von der Versammlung beliebten einzelnen Revisionsvorschläge spezieller einzugehen, verlohnt nicht ferner, da dieselben in der zur Zeit vorliegenden revidirten Gemeindeordnung von 1860 nur sehr geringe Berücksichtigung gefunden haben.

In der Frage über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche stellte der Consistorialdirector Nölbechen den Antrag:

„Die hohe Versammlung wolle 1) es als ein Bedürfniß anerkennen, daß dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse auch in der Gottesdienstordnung ihr voller Ausdruck gewährt werde; und 2) deshalb an Se. Majestät den König die unterthänigste Bitte richten: a) für die

geschichtlich lutherischen und reformirten evangelischen Gemeinden (mögen sie der Union beigetreten sein oder nicht) Allergnädigst zu gestatten, bei Spendung der Sacramente diejenigen Formeln zu gebrauchen, welche in der lutherischen und reformirten Kirche hergebracht, und in den betreffenden Gemeinden bis zur Einführung der Agende kirchenordnungsmäßig gebraucht sind, auch hierzu die besondere Einwilligung der Gemeinden nicht zu erfordern; auch b) Allergnädigst anzuordnen, daß durch die Kirchenbehörden dahin gewirkt werden möge, daß in diesen Gemeinden, — so weit sie sich nicht auf dem Consensus beider Bekenntnisse gegründet haben — jene ihrem geschichtlichen Bekenntnißstande entsprechenden Formeln allmälich und ohne Nöthigung der Gemeinden wieder zur regelmäßigen Ordnung werden."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Generalsuperintendenten Möller, Hahn, Jaspis, Sartorius, Cranz, Büchsel.

Da aber inzwischen die kirchlichen Partheien bereits scharf gesondert einander gegenüber standen, stellte der Präsident Götze den Antrag, daß:

„sofern die Conferenz Gutachten über liturgische Ordnungen erstattet, welche für den Gottesdienst der lutherischen resp. reformirten Confession Anwendung finden sollen, das hohe Kirchenregiment seiner Zeit bei Würdigung dieser Gutachten (unter sorgfältiger Aufbewahrung der namentlichen Abstimmungen) den Stimmen nur in dem Verhältniß Gewicht beilegen werde, als sie der betreffenden Confession angehören, indem zwar bei einer blos berathenden Versammlung eine itio in partes nach Vorbild der Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. März 1852 nicht erforderlich scheint, aber doch auch für sie wegen ihres moralischen Gewichts der an sich unbestreitbare und in jener Cabinets-Ordre anerkannte Rechtsgrundsatz gelten muß, daß das Urtheil darüber, was der lutherischen und reformirten Confession entspricht, nur den Mitgliedern derselben zusteht."

Die Unterzeichner dieses Antrags geben uns als Namen der compakten confessionellen Fraktion an: die Generalsuperintendenten Sartorius, Hahn, Büchsel, Cranz, Jaspis, Möller, daneben den Obertribunalspräsidenten Dr. Götze, Minister Uhden, Consistorialpräsidenten v. Mittelstädt und v. Voß, Consistorialdirectoren Nöldechen und v. Röder, also gerade diejenigen

Männer, die durch ihre amtliche Stellung ein besonderes Gewicht in die Wagschale legen mußten.

Der Antrag Götze's wurde als nicht mit der Geschäftsordnung stimmend zurückgelegt, der Antrag Nöldechen's mit 25 Stimmen gegen 15 abgelehnt, und dagegen der Antrag Ball's:

„Zu dem Grundsatz, daß die Agende von 1829 Anknüpfungspunkt für die weitere Behandlung der liturgischen Frage sei, den Wunsch auszusprechen, daß den provinzialen, wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen durch einen diese berücksichtigenden Anhang Rechnung getragen werde",

mit 30 Stimmen gegen 10, und der Antrag Stier:

„Der geschichtliche Bekenntnißstand einer Gemeinde darf jetzt nicht mehr ohne Weiteres bis zu der Consequenz geltend gemacht werden, daß, wo seit Einführung der Agende die Spendeformel derselben zur kirchlichen Gewohnheit geworden, die Aenderung dieses Bestandes von Amtswegen angestrebt werde",

mit 22 Stimmen gegen 18 bejaht und angenommen (S. 301), gegen welche Abstimmung P. Götze als das Recht der Confession beeinträchtigend (S. 309) factisch Verwahrung einlegte.

Von großer Wichtigkeit war der motivirte Antrag des Präsidenten v. Mittelstädt (S. 307):

„Die Conferenz wolle beschließen, des Königs Majestät zu imploriren: Vor aller Entscheidung über die liturgische Frage eine Revision des Verfahrens zur Einführung der Union und Feststellung der Erfolge desselben durch Einziehung gründlicher Berichte der Consistorien zu befehlen, und davon die liturgische Anordnung abhängig werden zu lassen." Motive: „Nur auf diesem Wege kann es zur Wahrheit kommen: Ob die Confession in dem ihr gebührenden Recht erhalten, oder darin gekränkt ist, und ob namentlich nicht dieselbe durch die Spendeformel beim heiligen Abendmahl in der Agende von 1829 eine wesentliche Verletzung erfahren hat, welche durch Concession des Gebrauchs lutherischer Formulare in den einigen Provinzen gegebenen Anhängen um so weniger zu heilen ist, als kirchenregimentlich selbst dem Gebrauch der Concession unerfüllbare Bedingungen beigemischt und unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt werden" (S. 308).

Leider wurde dieser Antrag nicht unterstützt und deshalb vom Antragsteller zurückgezogen.

Den Verhandlungen über den letzten Gegenstand (die Berufung einer allgemeinen Landessynode) fühlte man es ab, daß die Gemüther bereits sich zu erhitzen begannen, namentlich trat Ball gegen Hengstenberg in einer nicht zu billigenden Weise auf. Die entgegenstehenden Ansichten schärften sich gegeneinander ganz bestimmt zu, und die Vorträge nahmen immer mehr die Farbe von Gewissenszeugnissen an. Die von den Confessionellen für das Recht lutherischer Kirche und Confession abgegebenen Erklärungen (z. B. v. Hengstenberg S. 562, v. Mittelstädt S. 562, Präsident Götze S. 565, Sup. Stiller S. 566, Generalsup. Hahn S. 569, Senfft v. Pilsach, welcher, obwohl Unirter, doch für Pommern das Recht der lutherischen Confession zu wahren sich verpflichtet erachtete, S. 570, Sup. Sander S. 570, Dr. Jaspis S. 575) stellen das gefährdete Recht der Confession so hell ins Licht, wie jemals von den entschiedensten confessionellen Ultras dies geschehen ist, während dagegen Dr. Hoffmann unumwunden erklärte (S. 577): „agendarisch müsse den Confessionellen immer so viel abgebrochen werden, als es die Erhaltung der Union erheische."

So standen denn (S. 560) folgende Anträge einander gegenüber:

1) Hengstenberg:

1) „Die Hochw. Versammlung wolle an Se. Maj. den König den Antrag stellen, daß etwa zu berufende Synoden so bestimmt wie möglich auf Grund des Bekenntnisses zusammenberufen werden, und zwar die Mitglieder, die nach ihren Lebens- und Amtsverhältnissen lutherisch oder reformirt sind, auf Grund des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses, die im engeren Sinne Unirten auf Grund des Consensus." — Motive: „Weil davon die Legitimität der Synoden und die rechtliche Gültigkeit ihrer Beschlüsse abhängt." 2) „Die Hochw. Versammlung wolle beschließen: Daß auf den zu berufenden Synoden in allen Sachen, welche das confessionelle Bewußtsein berühren, eine itio in partes stattfindet." — Motive: „Daß ohnedem die Beschlüsse der Synoden für alle treuen Glieder der Confessionskirchen

ne Bedeutung haben, und von ihnen für ungültig betrachtet werden ırden."

2) König, Thiele, Wiesmann, Vogt, Hoffmann, Flottwell, hnerdt, Liedke, Albert, Ball, Bluhme, Bock, Jacobson, rummacher, Schulz, Naumann, Redlich, Thal, Schmidtborn, asper:

„Es giebt nur Eine, auf dem Grund des göttlichen Wortes und r reformatorischen Bekenntnisse stehende Landeskirche, in der das Bentniß für jede Confession rechtlich gesichert ist. Bei dieser Sicherung ıd da über Fragen des Bekenntnisses keine Majoritäten entscheiden nnen, braucht die Wahl der Mitglieder der Landessynoden nicht nach onfessionen zu erfolgen."

3) Götze:

„Die Kirchenconferenz wolle bei dem hohen Kirchenregiment dringend fürworten, daß zuvörderst und jedenfalls vor weiterer Beschlußnahme egen Berufung einer Landessynode die confessionelle Frage auf der rundlage und in Gemäßheit der Allerh. Ordres vom 28. Febr. 1834 ıd 6. März 1852 zu einer gerechten Lösung gebracht, insbesondere Cultus, Gemeindeordnung und Kirchenverfassung das gute Recht der therischen und reformirten Kirche als solcher, gegen aus der Union tnommene Beeinträchtigung und Verdunkelung sicher gestellt werde" 5. 561).

Der Endbeschluß der Versammlung nahm den amendirten ntrag des Sup. Sander:

1) „In der Landeskirche ist das Bekenntniß der einzelnen Confessionen rechtlich gewährleistet,
2) über das Bekenntniß können Majoritäten nicht entscheiden,
3) das numerische Verhältniß der einzelnen Confessionen ist daher bei der Zusammensetzung der Landessynode nicht maßgebend,
4) bei Fragen aber, die nur aus den Bekenntnissen zu beantworten sind, ist nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 6. März 1852 eine itio in partes zulässig".

it 32 Stimmen gegen 11 an.

Endlich eignete sich die Conferenz mit 35 Stimmen gegen 2 n Antrag Hoffmanns an:

„Die Versammlung wolle sich dahin aussprechen, daß die sofortige inberufung einer Landessynode durch das Bedürfniß der Erledigung

der liturgischen, Diakonie- und Ehefrage nicht geboten sei, sondern für diese Erledigung auf Grund der hier gepflogenen Berathungen den aus den Erwägungen des gesammten Kirchenregiments zu erwartenden Beschlüssen volle Autorität zukomme" (S. 592).

Blicken wir vom Schlusse aus auf die Resultate der Conferenz zurück, so müssen wir bekennen, daß die heißen Gebete der Confessionellen vom Herrn erhört worden sind. Zwar wenn man die Conferenz als ein einiges Ganzes, als eine Vertretung der Kirche ansehen wollte, dann müßte man dieses scharfe Auseinandergehen der entschiedensten Christen in den Grundprinzipien beklagen. Faßt man wiederum die Verhandlungen ins Auge, so begegnen wir in denselben neben dem Streben nach Wahrheit und Klarheit doch auch noch ab und zu dem thörichten Wahn, der Sache des Herrn durch Compromisse zu dienen; sieht man auf die Abstimmungen, so waren ja die Beschlüsse der Confessionellen fast überall in der Minorität geblieben. Aber trotzdem mußten selbst die Unionisten sagen: Noch ein solcher Sieg und unsere Sache ist verloren! Welch ein Abstand zwischen der Generalsynode von 1846 und der November-Conferenz 1856! Wie unbestimmt, ungegliedert und unsicher traten dort die Vertreter der kirchlichen Richtung auf, und wie klar und einig und bestimmt jetzt! Was bisher nur Tagesblätter und gering geachtete Pastoral-Conferenzen behauptet hatten, wurde jetzt von den höchsten Behörden in Kirche und Staat als das unzweifelbare Recht und als das einzige Heilmittel der Kirche vor aller Welt öffentlich anerkannt, und Niemand konnte darüber im Zweifel sein, daß wenn gleich in Folge der Zusammensetzung der Conferenz die Union in einer künstlichen Majorität geblieben war, doch das Gewicht der in ihrer amtlichen Stellung an der Spitze der kirchlichen Oberleitung stehenden Autoritäten viel stärker auf die Seite der Confession hin wog; ja daß selbst die Unionisten sich genöthigt sahen, dem Rechte der Confession Zugeständnisse zu machen, die 1846 unmöglich gewesen wären. Und selbst wenn man die Abstimmungen allein erwägt, so war

die erste und einzige fast einstimmige Abstimmung, welche das Bekenntnißrecht der Einzelgemeinde so zweifellos feststellt, wenn man diesen Beschluß aufrichtig und ehrlich dem Wortlaut nach durchführen wollte, völlig genügend, um den Standpunkt zu geben, von welchem aus alle mit demselben in prinzipiellen Widerspruch stehenden Beschlüsse der Unionisten siegreich bekämpft werden konnten.

Deshalb betrachteten nicht blos die Confessionellen, die Resultate der Conferenz als einen entschiedenen Sieg ihrer Sache (Monatsschrift 1857, S. 15; 1858, S. 10, 40 f.) und bekannten sich seitens der Wittenberger General-Conferenz gegen den Ober-Kirchenrath (Monatsschrift 1857, S. 360, Evang. Kirchen-Zeitung 1857, S. 662) zu den Beschlüssen der confessionellen Minorität, sondern auch die Prot. Kirchenzeitung (Monatsschrift 1857, S. 22, 23) erklärt unumwunden, wenn man auch meine, es habe die confessionelle Parthei, wo sie als solche zur Geltung kommen wollte, empfindliche Niederlagen erlitten, ja wenn man auch deutlich erkennen könne, wie diese dem zeitigen Kirchenregimente lästig sei und die Niederlage derselben von ihm nicht ungern gesehen: so stelle sich doch durchweg heraus, wie die „Regierungspartei" sich von der confessionellen Strömung und ihrem „Anstürmen" abhängig fühle, wenigstens ihr die sorgfältigste Berücksichtigung angedeihen lasse, — und sie klagt, daß der Confessionalismus in seinem Versuche, immer weiter zu „wuchern" und immer tiefer sich „einzunisten", auch durch die Conferenz nicht aufgehalten, sondern gefördert sei.

War es demnach etwa die Tendenz der Kirchenbehörde gewesen, der Union durch die Conferenz eine Stütze zu geben, so müssen wir diese Tendenz als eine völlig mißlungene ansehen. Und auch das Kirchenregiment scheint die Absicht, auf die Beschlüsse der Conferenz sich zu stützen, nicht weiter verfolgt zu haben, denn wir sehen dasselbe in der Verfügnng wegen der Parallelformulare und in der Zustimmung zur Berufung der evangelischen Allianz schon im folgenden Jahre ganz neue Bahnen beschreiten.

B. Die Parallelformulare.

Die erste von den der November=Conferenz vorgelegten Fragen, die praktisch vom Ober=Kirchenrath in Angriff genommen werden sollte, war die liturgische. Längere Zeit — ja eigentlich schon seit Jahren — fühlten die Confessionellen es wie eine Gewitterwolke über sich schweben, daß abermals der Versuch gemacht werden würde, mit Hülfe einer zu erneuernden Agende auf das Recht der lutherischen Kirche einen gefährdenden Angriff zu machen. Endlich aber schien es, als wolle das Kirchenregiment von einer allgemeinen Umarbeitung der Agende von 1829 Abstand nehmen; denn an deren Statt erschien unterm 7. Juli 1857 eine, sich auf (nie veröffentlichte) Königliche Ordres vom 2. März und 22. Juni ej. beziehende, Verfügung des Ober=Kirchenraths über eine gewisse Anzahl freizugebender Parallelformulare. (Monatsschrift 1857, S. 487 f.) Letztere bezogen sich auf die Austheilung des heiligen Abendmahls, die Taufe und die Beichte, für welche Acte fast sämmtliche in den älteren Agenden übliche streng confessionelle Formeln dem „gewissenhaften Ermessen eines jeden Geistlichen überlassen wurden, sich derselben so zu bedienen, wie er es dem christlichen Bedürfnisse seiner Gemeinde für entsprechend erachtet." Hinsichtlich der Absolutionsformel bei der Beichte wird als Bedingung gestellt, daß, sofern nicht eine confessio singularis voraufgegangen sei, die Absolution immer nur mit Voraufschickung der Worte: „auf dieses dein Bekenntniß, so es mit einem bußfertigen und gläubigen Herzen gethan ist", ertheilt werden solle. Hinsichts der freizugebenden Abendmahlsformulare, resp. Spendeformeln wurde der Gebrauch der Parallelformulare an eine vorhergehende Genehmigung des Consistorii geknüpft, welches seinerseits eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse der qu. Gemeinde vorangehen lassen und nur dann die Genehmigung ertheilen sollte, wenn es sich überzeugt hätte, daß dies ohne Störung des Friedens in der Gemeinde stattfinden könne, und daß die Veränderung zur Beförderung des kirchlichen Lebens der Gemeinde

diene. Die neugewählten Formeln müßten aber dem historischen Bekenntnisse der Gemeinde gemäß sein, und die kirchenordnungsmäßig altübliche habe in jedem Falle den Vorzug.

„In der Genehmigung des Consistorii soll, wenn es sich um eine der Union beigetretene Gemeinde handelt, jedesmal unter Bezeichnung der Gemeinde nach ihrem berechtigten confessionellen Charakter ausdrücklich ausgesprochen werden, daß durch diese Genehmigung in der Zugehörigkeit dieser (lutherischen oder reformirten) Gemeinde zur Union nichts geändert werde. Auch ist dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß die Union, in welcher diese Gemeinde steht, nicht blos die alle der evangelischen Kirche des Landes angehörigen Gemeinden umfassende Gemeinschaft eines und desselben Kirchenregiments, sondern die freie, aus gegenseitiger Liebe gewährte Gemeinschaft der Lutheraner und der Reformirten im Genusse des heiligen Abendmahls bedeute. Dieser Inhalt der Genehmigungs-Urkunde soll durch den betreffenden Geistlichen dem Kirchenvorstande bekannt gemacht und die Urkunde selbst in das Pfarrarchiv niedergelegt werden."

Diese Verfügung des Ober-Kirchenraths zeigt, wie sie einerseits alle bisherigen Grundanschauungen dieser Behörde abermals offen darlegt, doch andererseits die erste Spur eines direkten Rückschritts von der Bahn, auf welcher man begonnen hatte, der Confession ihren Rechtsbestand zu sichern. Zwar dem Umfange nach enthielt sie ja eine Erweiterung der (oben erwähnten) die lutherische Sakramentsverwaltung freigebenden Allerhöchsten und Hohen Verordnungen aus dem Jahr 1855, indem sie ja auch noch die Beicht- und Tauf-Formulare freigab. Aber wenn nach den Verordnungen von 1855 die Anwendung der lutherischen Distributions-Formeln der „gewissenhaften Prüfung und Ueberzeugung" des betreffenden Geistlichen anheimgegeben war, der vom Consistorio nur noch die formelle Genehmigung einzuholen hatte, so wurde diese damals so allgemein gegebene Concession jetzt dahin restringirt, daß die Prüfung nach der Zweckmäßigkeit des wieder herzustellenden alten liturgischen Brauches den Geistlichen entzogen und in die Hände des Consistorii gelegt wurde, und — was noch viel wichtiger war, — daß die Genehmigung des Consistorii in Bezug auf alle der

Union beigetretenen Gemeinden (und als solche wurden ja alle angesehen, in denen jemals der Unionsritus im Gebrauch gewesen war) an die Niederlegung einer besonderen Unionsurkunde geknüpft wurde. Es wurde also die früher bereits unumschränkt ertheilte Concession jetzt beschränkt, und zwar durch solche Bedingungen, welche unter Umständen einer völligen Zurücknahme jener Concession gleichkommen konnte und mußte.

Dazu gefährdete schon der Name „Parallelformulare" das confessionelle Recht. Denn wenn parallel so viel heißt als gleichlaufend, gleichberechtigt, so wurde mit diesem Namen angezeigt, daß die Bewilligung der unbedingt bekennenden Formulare nicht ein Akt der Anerkennung des confessionellen Rechts der Gemeinden sei, sondern nur eine Concession, und daß die eigentliche Norm für die Gemeinden doch allezeit die das Bekenntniß nicht scharf hervortreten lassenden Formulare bleiben sollten. Dazu wurde das als Concession angeboten, was confessionelle Ordnung sein sollte; das alte Recht der Gemeinden gab man ihnen nicht auf Grund ihrer Confession, sondern auf Grund provinziellen und lokalen Herkommens. Und bei alledem suchte man durch die Gewährung der Formulare auch für die Union neue Eroberungen zu machen, indem man den vielfach unklaren und unnachweislichen Beitritt der betreffenden Gemeinden zur Union jetzt durch eine förmliche Urkunde zu befestigen unternahm. —

Auf der anderen Seite war in dieser Verfügung das Bestreben nicht zu verkennen, dem confessionellen Gewissen und Bedürfniß gerecht zu werden, und auch das geschichtliche, ja das kirchenordnungsmäßige Recht der Gemeinden auf ihr altererbtes Bekenntniß wurde direkt anerkannt.

Namentlich dieser letztere Punkt erregte den ganzen Zorn der subjectivistischen Unionisten, welcher sich in der Prot. Kirchenzeitung in der Weise geltend machte, als habe der Ober-Kirchenrath durch die Parallelformulare die Union geradezu an die confessionelle Richtung verrathen und verkauft. Ihr schien jene vom Ober-Kirchenrath gegebene Definition des Wortes Union

eine so völlige Zusammenschrumpfung dieses Begriffs, daß sich dieselbe von einer Auflösung der Union kaum noch unterscheide.

Andererseits waren auch die Confessionellen um der eben erwähnten Bedenken willen nichts weniger als befriedigt durch diesen Erlaß (vgl. Stahl l. c. S. 506 f.). Aber auch hier drohte wieder eine Spaltung in ihren eigenen Reihen auszubrechen um der Deutung willen, welche dem vom Ober-Kirchenrath proponirten Begriff von Union zu geben sei. Sollte die „aus gegenseitiger freier Liebe gewährte Sakramentsgemeinschaft“ nur eine gastliche Zulassung oder ein ordnungsmäßiges Recht bezeichnen?

Die hierüber entstandene Differenz (vgl. die Gnadauer Versammlung, Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 935 und die märkischen Verhandlungen, Monatsschrift 1858, S. 268, 361) fand ihr Ende durch die Bekanntwerdung einer vom Ober-Kirchenrath an den Consistorialrath Frobenius gerichteten Verfügung. In dieser hebt der Ober-Kirchenrath eine unionistischerseits kundgegebene Besorgniß in Betreff des Erlasses vom 7. Juli mit den Worten (Monatsschrift 1858, S. 211, 212):

„Wenn endlich in einer Vorstellung vom 2. December v. J. die Befürchtung ausgesprochen wird, es könne sich aus der sonst mit Dank empfangenen Generalverfügung über den Gebrauch der Parallelformulare vom 7. Juli v. J. die Auslegung ableiten, „es solle die Abendmahlsgemeinschaft auf dem Unionsgebiete nicht mehr als feste Ordnung anerkannt, sondern vielmehr ihre Gewährung auch bei solchen Gemeinden, die der Union beigetreten sind, ins Belieben, namentlich des an denselben fungirenden Pfarrers gestellt sein“, so begnügen wir uns mit der Eröffnung, daß eine solche Auslegung völlig unberechtigt sein würde. Die gedachte Verfügung hat alten Klagen abhelfen und dadurch den Frieden sichern sollen; dagegen hat sie gewiß nicht die Bestimmung gehabt, das, was mit Segen besteht, zu zerstören.“

Hier, so hieß es jetzt im Lager der Confessionellen, sei deutlich genug die in jener Generalverfügung vom 7. Juli gemeinte Sakramentsgemeinschaft als „feste Ordnung“ bezeichnet; es sei daher kein Zweifel mehr vorhanden, daß der Ober-Kirchenrath nicht die gastliche, sondern eine unter allen Um-

ständen kirchenordnungsmäßig feststehende unbeschränkte Gemeinschaft des Sakraments im Auge habe. Obschon nun diese Deutung nicht mit Nothwendigkeit aus jener Aeußerung des Ober-Kirchenraths zu folgern ist (denn dessen an Frobenius gerichteter Ausspruch könnte ja möglicher Weise auch nur die Unbeschränktheit des subjectiven Beliebens haben abwehren sollen), so diente sie doch zunächst dazu, die Differenzen innerhalb der Vereine zum Schweigen zu bringen, und bewirkte, daß auf der Wittenberger General-Versammlung vom 9. Juni 1858 sowohl in den Anschauungen als in den Beschlüssen sämmtlicher Provinzial-Deputirten die vollste Einmüthigkeit herrschte.

Die Conferenz erkannte den guten Willen des Kirchenregiments, dem Gewissen der Confessionellen, so wie dem geschichtlichen Recht der Gemeinden bis zu einem gewissen Punkte Rechnung zu tragen, willig an, beklagte aber mit Entschiedenheit, daß man ihr Bruchstücke biete anstatt des Gesammtschatzes der alten Liturgien. Daß in der Absolutionsformel eine Bedingung hinzugefügt werden solle, kam manchem bedenklich und als eine Spur reformirten Geistes vor, doch ließ man dieses Bedenken einstweilen fallen. Dagegen vermißte man den Zusatz „wahre" in der Spendeformel und beschloß, ihn, wo er geschichtlich traditionell sei, festzuhalten. Ferner beklagte man, daß abermals eine Concession an Stelle der der lutherischen Kirche unzweifelhaft rechtmäßig zustehenden unzweideutigen Sakramentsspendung geboten werde, daß man die confessionellen Formulare nur als „zulässige Abweichungen" gelten lassen, also die unirenden Formulare als die eigentliche Regel belassen wolle; schon das sei eine Verletzung des confessionellen Rechts, daß man in lutherischen Kirchen die nicht lutherischen Formulare als gleichberechtigt bezeichne. Die Deputirten beschlossen daher: „Es muß öffentlich ausgesprochen werden, daß durch die Art und Weise, wie das Kirchenregiment den Gebrauch der Parallelformulare in Gestalt einer Concession darbietet, dem Rechte der lutherischen Kirche in Preußen noch nicht volle Rechnung getragen worden ist."

Weiter befrembete die Erklärung, daß es dem „gewissenhaften Ermessen des Geistlichen" überlassen bleiben solle, sich der dargebotenen Formulare so zu bedienen, wie er es „dem christlichen Bedürfnisse seiner Gemeinde entsprechend" erachte. Das christliche Bedürfniß einer Gemeinde verlange doch vor allem, daß ihr nichts vorenthalten werde von dem, was die lutherische Kirche als Ordnung festgestellt habe. Es sei doch richtiger, daß die kirchliche Ordnung, als daß die subjective Anschauung des Geistlichen die letzte Norm für die Liturgie abgäbe. Namentlich aber erschien es drückend, daß schließlich auch noch in jedem einzelnen Falle das Consistorium die Befugniß haben solle, der Gemeinde den Besitz der confessionellen Gottesdienstordnung vorzuenthalten.

Vor allen Dingen aber beunruhigte die intendirte urkundliche Verbriefung der Union, in welcher man das Bestreben erblickte, der bisherigen formell rechtlosen Existenz der Union eine künstlich gemachte Rechtsbasis zu verschaffen. Der hier wieder hervortretenden Gefährdung des confessionellen Rechts der Gemeinden glaubte man am besten dadurch entgegen arbeiten zu können, daß jeder Pfarrer die sorgfältigsten Nachforschungen in seiner Gemeinde anstellte, wie es bei der sogenannten Einführung der Union hergegangen sei, und das gesammelte Material in Gestalt einer Denkschrift in seinem Pfarrarchiv niederlegte, um vorkommenden Falles davon Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich des in der Verfassung vom 7. Juli neu formulirten Begriffs der Union erkannte der Verein, daß ein Fortschritt gegen 1834 nicht zu verkennen sei, indem an die Stelle eines „Nichtversagens" der „äußerlichen Gemeinschaft", welches doch nur ein gastliches Zulassen involvire, eine völlige kirchenordnungsmäßige unbedingte Sakramentsgemeinschaft getreten sei, — und daß ferner, während die Ordre von 1834 Agende und Union als zwei disparate Dinge darstelle, nun der liturgische Gebrauch der confessionellen Formulare an die Bedingung einer niederzulegenden Unionsurkunde geknüpft werde. Der Verein gab daher sein Votum dahin ab, daß eine grundsätzliche Abend-

mahlsgemeinschaft mit der reformirten Kirche in offenem Widerspruche mit dem lutherischen Bekenntniß stehe, während eine gastliche Zulassung der Reformirten aus seelsorgerischen Gründen nicht zu verwerfen sei.

Endlich beschloß der Verein auf Grund vorstehender Erwägungen, daß „jeder Provinzial-Verein als solcher an seine Provinzial-Behörde einen eben so ehrerbietigen als ernsten Protest abzugeben habe gegen den in dem Erlaß über die Parallelformulare gemachten Versuch, mit Hülfe der projectirten Unionsurkunde unklare und kirchenrechtlich ungültige Unionszustände kirchlich und rechtlich zu fixiren, zumal durch das Pfarramt, und mit Uebergehung des Patronats."

Dieser letzte Beschluß veranlaßte fernere Schritte der einzelnen Provinzial-Vereine. Schlesien ging voran in einer Eingabe der Gnadenberger Versammlung vom 15. Juni 1858 (Monatsschrift 1859, S. 120). Die Eingaben der übrigen Provinzen, deren Berathung und Unterzeichnung längere Zeit erforderte, blieben, weil inzwischen die Regentschaft des Prinzen von Preußen eine völlige Umgestaltung aller leitenden Ideen in Aussicht stellte, unabgesandt. Gegen die Schlesier wurde ein Disciplinar-Verfahren eingeleitet, aber durch die unerschrockene Hingabe des Generalsuperintendenten Dr. Hahn in seinen Folgen so weit abgewandt, daß die Unterzeichner, welche, sich zu dem Inhalt ihrer Eingabe von Neuem bekennend, einzelne ihnen vorgeworfene Mängel formaler Art anerkannten und zurücknahmen, mit einem weiteren Verfahren für diesmal verschont blieben.

Die praktischen Folgen aber der so wichtigen Verfügung vom 7. Juli blieben, so weit wir sehen, völlig aus. Für die confessionellen Pastoren, welche auf Grund der Erlasse des Jahres 1855 bereits im Besitz dessen waren, was sie bedurften, hatte sie keinen Werth, für die Unionisten, die keinen Gebrauch von ihr machten, noch weniger, so blieb die einzige Consequenz dieser quasi als Abschluß der liturgischen Frage in die Welt getretenen Verfügung die, daß die Confessionellen erkannten,

man habe an die Gewährungen von 1855 zu Gunsten der Union nachträglich erschwerende Bedingungen angehängt, welche viele von ihnen im Gewissen schwer bedrängten (Monatsschrift 1858, S. 317), und der Gewährung des unzweifelhaften confessionellen Rechts der Gemeinden auf confessionelle Liturgie zum Theil unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Die schmerzlichste Folge dieses Erlasses aber war die, daß vornämlich auf Grund desselben Stahl aus dem Ober-Kirchenrath schied, und mit ihm der vorzüglichste Anhalt der Lutheraner in der obersten Kirchenbehörde!

---

c. Die evangelische Allianz.

Der Plan, durch die November-Conferenz der Union eine Stütze gegen die immer stärker werdende confessionelle Richtung zu gewähren, war gescheitert. Nicht die Union, sondern die Confession hatte im November 1856 eine Stärkung erfahren.

Es trat daher für die bisherigen Gegner der Confession die Alternative ein, entweder nun endlich die lutherische Kirche völlig anzuerkennen, oder aber gegen sie andere Stützen zu suchen, da die Kräfte des eigenen Vaterlands, sowohl die der Wissenschaft, als die der Maßregelungen, als auch die der hervorragenden Vertrauensmänner, sich als ohnmächtig erwiesen hatten. Man wählte den letzteren Weg, und griff zu dem letzten Mittel, — man rief die englischen Dissenters ins Land, man alliirte sich mit denselben Baptisten, die man vor drei Jahren auf dem Kirchentage so heftig befehdet hatte, — jetzt tagte man gemeinsam mit ihnen, und betete mit ihnen gemeinsam, in demselben Local, in welchem man vor drei Jahren gegen sie gebetet hatte, — um mit ihnen gemeinsam gegen die lutherische Kirche die Waffen führen zu können. Daß solche That möglich war im preußischen Vaterlande, daß man im brüderlichen Kampfe der Unionisten und der Confessionellen, vom Partheieifer hingerissen, solche Hülfstruppen gegen das

eigene Fleisch und Blut herbeirufen konnte, das wird noch nach langen Jahren unseren Nachkommen ein Gegenstand des schmerzlichsten Staunens sein!

Um aber zu ermessen, mit wem man sich verbündete, müssen wir einen Rückblick werfen auf die Entstehungs- und Entwicklungs-Geschichte dieser evangelischen Allianz.

Ihr erster Anreger und Stifter war der bekannte würdige Dr. Chalmers in Schottland, welcher der drohenden Kräftigung der römischen Kirche gegenüber gern die Evangelischen in voller Einigung gesehen hätte. Der Zweck, den er ins Auge faßte, war: 1) „das hin und her zerstreute Volk Gottes in eine innigere Gemeinschaft brüderlicher Verbindung zusammenzuführen; 2) die wesentliche Einheit der Kirche Christi sichtbarer zu machen; 3) ein besseres Zusammenwirken der ganzen Christenheit sowohl zu ihrem Schutze als zu ihrer Ausbreitung einzuleiten.“ Der Gegner, den er ins Auge faßte, war der „Antichrist“, dessen Spuren er nicht blos im Papstthum, sondern auch im Puseyismus und in der Hochkirchlichkeit erblickte. Dabei war aber Chalmers so weit entfernt, diese christlichen Gemeinschaften selbst zu verdammen oder in das verbreitete Geschrei der aller kirchlichen Ordnung baaren Dissenters einzustimmen, daß er vielmehr bestimmte klare positive Forderungen hinstellte, die er an jedes Mitglied machen zu müssen glaubte. Aus diesen Forderungen entstanden acht Artikel, zu welchen 1846 der neunte hinzukam, so daß erst am 19. August 1846 die dogmatische Grundlage der Allianz vollständig dargestellt, und von der Versammlung angenommen wurde.

Demzufolge verlangt die Allianz von jedem Mitgliede, um es als einen „ebenbürtigen Bruder in dem Herrn begrüßen zu können“, die herzliche Zustimmung zu folgenden neun Artikeln: 1) die göttliche Eingebung, Autorität und Zulänglichkeit oder Allgenugsamkeit der heiligen Schrift; 2) die Einheit der Gottheit und die Dreiheit der Personen in derselben; 3) die gänzliche Verderbtheit der menschlichen Natur in Folge des Sündenfalls; 4) die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein

Erlösungswerk für die sündige Menschheit, und sein Mittleramt als Fürsprecher und König; 5) die Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben allein; 6) das Werk des heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders; 7) das Recht und die Pflicht des eigenen Urtheils in Erklärung der heiligen Schrift; 8) die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamts, und die Verbindlichkeit und Dauer der Stiftung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls; 9) die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unsern Herrn Christum mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammniß der Ungerechten.

So lange der ernste Sinn Chalmers' den Verein beseelte, war er ein Bruderbund, der trotz mancher Einseitigkeiten und Schroffheiten doch auch viel Anziehendes hatte, zumal da die Idee, ihn zur Darstellung einer großen Unionskirche hin entwickeln zu wollen, anfänglich völlig fern lag. Als aber mit dem Wachsen der puseyitischen Parthei in England auch der Rückschlag desto energischer sich geltend machte, bemächtigten sich die Dissenters der verschiedensten Denominationen des Bundes, und beuteten ihn immer mehr aus zu einer fanatischen Angriffswaffe gegen alles Katholische und Hochkirchliche. Die heillose Furcht der Subjectivisten vor der Macht der objectiven Kirchlichkeit trieb sie in hohle Redensarten und Triumphgeschrei, vor dem „der Papst erbleichen und sein Thron erbeben" sollte, wogegen die Versammlung selbst sich gern in dem Bewußtsein spiegelte, die Darstellung der Gemeinde der Heiligen zu sein, und je mehr und mehr alle kirchlichen Realitäten, wie z. B. die wirkliche Taufgnade, die leibliche Gegenwart des Herrn im Abendmahl, die liturgischen Ordnungen und Gesänge, Altar, Kreuz rc. mit einer sittlichen Entrüstung anzusehen sich gewöhnte.

Die Sehnsucht der Gläubigen nach der Idee einer allgemeinen christlichen Kirche konnte aber auch in diesen Subjectivisten nicht unterdrückt werden. So träumten sie denn, ihre willkührliche Genossenschaft an die Stelle der von ihnen bekämpften Idee einer öcumenischen Kirche, ihre Versammlungen

an die Stelle von allgemeinen Concilien setzen zu können. An die Stelle der von ihnen verschmähten kirchlichen Ordnungen traten immer krankhafter auftretende Aufforderungen zu Gebeten um eine neue Ausgießung des heiligen Geistes. Bereits war ihre antikirchliche Richtung so entschieden ausgeprägt, daß selbst Erzbischof Dr. Whately, der entschiedene Bekämpfer des Puseyismus, seinen Geistlichen jede Betheiligung an der Allianz untersagte. —

So war denn also die evangelische Allianz in England eine Sammlung aller subjectivistischen kirchenfeindlichen Elemente in allen Secten und Denominationen, unter denen die streng reformirten Presbyterianer die äußerste Rechte und den eigentlichen evangelischen Kern, die Baptisten aber die entschiedenste treibende Potenz bildeten, die in dem Bestreben, sich unmittelbar auf Gottes Wort zu gründen, Alles, was im Laufe der Geschichte zu realen Kirchenbildungen sich abgesetzt hatte, für verderblich erklärte und bekämpfte, und dagegen sich bemühte, von dem Standpunkte des aller objectiven Ordnung entleerten Subjectivismus aus durch freiwillige Verbrüderung die Kirche Christi darzustellen, dazu eine völlige Sonderung zwischen Staat und Kirche anzubahnen und eine unbegrenzte Religionsfreiheit zu stiften. —

Der den Baptisten eigenthümliche Propagandatrieb veranlaßte die Allianz-Leute schon frühe, auch nach Deutschland ihr Netz auszuwerfen. Schon bald nach ihrer Gründung hatte die Allianz eine Zuschrift an die Berliner theologische Fakultät gerichtet mit der Bitte um Zustimmung und Hülfe zur Verbreitung ihrer Grundsätze.

Hengstenberg hatte sich (Ev. Kirchenzeitung 1858, S. 13) schon damals gegen die subjectivistischen und des eigentlichen praktischen Ziels entbehrenden Bestrebungen des Bundes ausgesprochen. Im Jahre 1847 erschien dann Berlin bei Schantze eine Broschüre: „Der evangelische Bund. Aufruf zur Bildung eines Zweiges dieses Bundes in Norddeutschland", in welcher Schrift bereits als Zweck der Vereinigung hingestellt wird:

„daß die Gläubigen aller deutschen Landeskirchen sich erst als **eine deutsche evangelische Kirche** erkennen und so eine wahre innige Vereinigung bilden sollten, wobei die verschiedenen Bekenntnisse und verschiedenen Formen unangetastet stehen bleiben sollten." Also schon damals die Idee einer einigen Kirche mit verschiedenen Bekenntnissen. Im Jahre 1851 schrieb der eifrige Beförderer der Allianz Sir Culling Eardley an einen deutschen Pastor: „Das unreine Papstthum, das alte Lutherthum bahnt dem Romanismus den Weg, und es kann keinem englischen Christen, der Deutschland besucht, auch nur einen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß der erste Schritt gegen das Papstthum darauf muß gerichtet sein, Deutschlands Protestantismus zu reinigen" (Jörg I. S. 340). Im Jahr 1852 richtete das Comité der Allianz eine Denkschrift (Volksblatt 1852, S. 1361) an den König von Preußen, und machte ihm Vorstellungen über die Verfolgungen, welche die evangelischen Häuflein, sonderlich die Baptisten, seit einiger Zeit erduldet hätten, und bat um Freiheit des Gottesdienstes für alle Dissidenten in Preußen. Späterhin suchte der Baptistenprediger Dr. Steane aus London auf dem evangelischen Kirchentage den Standpunkt der Allianz vergeblich zur Geltung zu bringen; und sah sich, hier abgewiesen, nach anderen Wegen um, wie er in Deutschland Eingang finden möchte.

Als nun durch die November-Conferenz die Ohnmacht der Unionisten, dem siegreichen Vordringen der Confessionellen mit eigenen Kräften zu widerstehen, offenbar wurde, war endlich der günstige Moment gekommen. Der Baptistenprediger Lehmann in Berlin berichtete seinen Genossen über den Stand der Angelegenheit, und entwarf den Plan zur Abhaltung einer Versammlung in Berlin.

Der Vorschlag wurde von beiden Seiten mit Lebhaftigkeit ergriffen, und mit Aufwand großer Mittel zur Ausführung gebracht. Schon im Sommer 1856 hatte der Baptistenprediger Steane an der Spitze einer Deputation es vom Könige, dem man die Sache in einer möglichst unschuldigen Gestalt darzu-

stellen wußte, als handle es sich nur um eine erbauliche Versammlung von Christen verschiedener Namen, erlangt, daß der Hofprediger Krummacher mit einer Einladung an die Allianz nach Glasgow gesandt wurde, wo gerade Vertreter von „nahezu funfzig Denominationen" tagten. Indeß noch gab es mancherlei Hindernisse zu überwinden. Noch bei der Frankfurter Vorconferenz vom 5. September überbrachte der Telegraph niederschlagende Nachrichten aus Berlin, welche besagten, daß dort noch „unüberwindliche Hindernisse" sich in den Weg legten. Aber die Unionisten verstanden es, solche Hindernisse zu beseitigen, und bereits im Laufe des Winters wurden alle nöthigen Vorkehrungen getroffen. In England wurden zahlreiche Meetings gehalten; hochgestellte Geistliche, die sich früher von dem Bunde fern gehalten hatten, zeigten jetzt plötzlich, da sie Gelegenheit zur Anknüpfung theils politischer, theils religiöser Beziehungen mit Preußen eröffnet sahen, lebhafte Sympathien für den Bund; der Erzbischof von Canterbury nebst 14 Bischöfen erließ eine wohlwollende Zuschrift an denselben, ja der Erzbischof ließ sich — eine in England unerhörte That — so weit herab, daß er bei Gelegenheit eines Deputationsberichtes einem Methodisten und einem Baptisten im erzbischöflichen Pallast gestattete, das Gebet zu halten. Ja eine Zeit lang hieß es, der Erzbischof von Canterbury werde persönlich an der Berliner Versammlung Theil nehmen. Dies war selbst englischen Blättern zu stark, und sie sprachen öffentlich ihr Staunen darüber aus, wie der Erzbischof sich so weit vergessen könne, blos um der „Fritz-Bunsen-Sekte" in Berlin gegen ihre hochkirchlichen Gegner aufzuhelfen. Weiter wurden Geldmittel flüssig gemacht, um auch ärmeren Freunden der Allianz die Reise zu ermöglichen, zahlreiche Adressen wurden verbreitet, kein Opfer wurde gescheut.

In einer vom Februar 1857 datirten Zuschrift an die evangelischen Christen in Preußen nahmen die Fremdlinge sehr klüglich die Gestalt von harmlosen Christenleuten an, die nichts beabsichtigten als eine brüderliche Vereinigung mit anderen Christen (Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 239). Schärfer

streckten sie die Krallen aus den Sammtpfötchen schon heraus in der durch eine Deputation am 6. Mai 1857 dem Könige überreichten Adresse, in welcher sie dem Könige gerade heraus erklärten, sie ständen eben so fest gegen den „religiösen Despotismus der Pharisäer" als gegen die anarchische Zügellosigkeit und das Denken der „ungläubigen Sadducäer", mit welchen Worten, wie dies der dazu gegebene Commentar englischer Blätter unzweifelhaft darthut, unter der Bezeichnung der Pharisäer Niemand anders gemeint war, als Stahl, Hengstenberg und überhaupt die Confessionellen in Preußen.

Unter solchen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß diese vor einem Subjectivisten-Verein, der unter der Maske christlicher Verbrüderung Otterngift gegen die eigentlich Berechtigten im Vaterlande barg, sich ihrer Haut zu wehren suchten. Stahl's Rede auf der Berliner Pastoral-Conferenz am 10. Juni 1857 (Ev. Kirchenzeitung S. 583, 601) deckte mit meisterhafter Klarheit die Gefahren und eigentlichen Tendenzen der Allianz auf, nicht ohne zugleich positiv auch sein Bekenntniß von der wahren Gemeinschaft der Heiligen hinzuzeichnen, ein glänzend lichtes Bild, gegen das die Allianzphantasien wie ein bleicher Schemen verschwinden!

„Wir erkennen" (sagt er l. c. S. 558) „die Gemeinschaft der Heiligen, die da über allen Confessionen und Kirchen steht, nur daß wir sie viel weiter fassen, als es dort geschieht. Denn es ist die Gemeinschaft der Heiligen nicht gebunden an das katholische Episcopat, nicht an die lutherische Orthodoxie, nicht an die calvinische Disciplin, aber auch, Gott sei Dank, nicht an die neun Artikel der evangelischen Allianz; sie ist lediglich gebunden an das verborgene Leben in Christus. Von ihr ist darum wahrlich der Katholik, ja ist selbst der Unitarier nicht ausgeschlossen. Keine menschliche Genossenschaft hat Fug, darüber Kennzeichen aufzustellen. Nur der Herr kennt die Seinen! Wir erkennen auch eine Gemeinschaft unter den evangelischen Confessionen und Kirchen, nur daß wir hier allerdings unterscheiden und auslesen müssen, je nachdem eine jegliche lehrt und je nachdem sie sich erwiesen hat. So erkennen wir namentlich die bischöfliche Kirche von England und die schottische Presbyterial-Kirche als hochgesegnete Werkzeuge im Reiche

Gottes. Wir sind auch demzufolge bereit zu allem gemeinsamen Werk christlicher Glaubensbethätigung, wenn wir anders dabei nicht unseren Glauben selbst verleugnen sollen."

Der Eindruck von Stahl's Rede war überwältigend; Hoffmann suchte ihm zu antworten. Er war verlegen. Allgemein wurde hernach gesagt, daß durch die versuchte Erwiderung der Eindruck von Stahl's Rede erhöht worden sei. Auch in einem Pastoralschreiben suchte Hoffmann als Generalsuperintendent der Allianz die Wege zu bahnen. Er empfahl, daß man sich von allen öffentlichen Aeußerungen enthalten möge, „die im Voraus feindlich gegen den Bund aufgefaßt werden müßten", aber andererseits empfahl er auch Vorsicht, damit nicht fremde Prediger von solchen Denominationen auf die Kanzeln kämen, welche „auf dem Boden unserer Kirche aggressiv gegen dieselbe, ihre Sakramente und Ordnungen vorschreiten." Auch dieser Hirtenbrief diente eher dazu, der Allianz die Sympathien zu entziehen als zuzuwenden.

Die Confessionellen aber, deren manche, anfänglich getäuscht durch die Friedensversicherungen der Allianz, einer Theilnahme nicht abgeneigt gewesen waren, consolidirten, namentlich nachdem das Programm der beabsichtigten September-Conferenz bekannt geworden war, ihr die Allianz als gefährlich verwerfendes Urtheil immer mehr; die Wittenberger Central-Conferenz veröffentlichte ein Zeugniß gegen die Theilnahme an jener Versammlung (Monatsschrift 1857, S. 360 und Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 616) und die Camminer Synode beantragte bei dem Consistorio, dasselbe möchte Schritte thun, um die das confessionelle Recht verletzende Theilnahme von Lutheranern an dem projectirten gemeinsamen Abendmahl zu hindern.

Inzwischen machten die Unirten die möglichsten Anstrengungen, um das Gegengewicht der confessionellen Zeugnisse zu entkräften. Namentlich Krummacher hielt in einem öffentlichen Local (bei Mäder) wiederholte Vorträge*) über die Absichten

*) Die Bedenken gegen die evangelische Herbstversammlung in Berlin. Berlin bei Wiegandt und Grieben, 1857."

der Allianz, veröffentlichte auch eine Broschüre zu gleichem Zweck: „Die bevorstehende Versammlung evangelischer Christen in Berlin, ein Wort zur Verständigung. Berlin bei Wiegand und Grieben 1857", in welcher er — völlig getreu der eigentlichen Tendenz der Versammlung, mit verantwortungsschweren Worten die Gestalt der Confessionellen zur Carricatur verzerrend, eine Probe giebt von der christlichen Liebe und Gemeinschaft, die durch die Allianz gepflegt werden sollte. Sätze wie die folgenden:

„Es hat den Anschein, als ob nicht wenige entartete (!) Kinder des Herrn . . . mit vollen Händen die Dornen- und Distelnsaat der Zwietracht in die Furchen seines Kirchenackers streuen . . . sie entfalten vor uns, statt der magna charta der Kirche Christi, ein langes Register subtilst formulirter Schuldoctrinen, und stellen als unerläßliche Bedingung, unter der sie Gemeinschaft der Liebe mit uns pflegen wollen, die Anforderung an uns, daß wir jedes der aufgeführten Sätzlein bis aufs Jota unterschreiben, und dem theologischen Ciselirwerk an der Goldstufe des Dogmas dieselbe Unfehlbarkeit zugestehen, wie diesem selbst. Wenn es in den Tagen der Apostel galt, die Grundsäulen, wie das Einigungsband der Kirche Christi zu bezeichnen, so hieß es, wie Eph. 4 zu lesen ist: Ein Leib und Ein Geist 2c. Heute begegnet uns bei Tausenden dieser Canon in den folgenden umgesetzt: „Eine Tradition, Eine Verfassung, Ein Ritus, Ein Symbolum, Eine Lehrformel vom Sacrament, und Ein Begriff vom geistlichen Amte."

können wir, wenn sie, wie wohl kaum anders zu denken, auf die preußischen Gegner der Allianz-Versammlung zielen, nur als Schmähung und Verläumdung bezeichnen, und verweisen zum Beweise für dies Urtheil auf Stahl's Werk über die Union, auf Stahl's Rede in der Berliner Pastoral-Conferenz, auf die von uns oben Kap. 8 und 9 beigebrachten zahlreichen Citate.

Aber vergeblich suchte Krummacher nach Kräften die Allianz in möglichst harmlosem, rosigem Lichte anzupreisen. Die Stimmungen in Bezug auf dieselbe wurden nicht günstiger, sondern täglich mißtrauischer, so daß man, um nicht das ganze Werk mit all seinen ungeheuren Anstrengungen in ein winziges Nichts zerfallen zu sehen, zuletzt sich noch genöthigt sah, vom Könige,

dem man wiederum die Bestrebungen der Confessionellen im schwärzesten Lichte darstellte, eine Cabinets-Ordre zu erbitten, in welcher Sr. Majestät „Unwillen und Besorgniß über die Gegenbestrebungen“ eben so sehr wie das eigene Hohe königliche Interesse an der Versammlung kundgaben.

Nachdem auf diese Weise alle erdenklich möglichen Hebel in Bewegung gesetzt worden waren, um eine möglichst große Demonstration zu erzielen, war man aufs Höchste gespannt auf den Ausgang der Versammlung selbst. — Aber wie überaus kläglich und winzig war dieser! Mit Hinzurechnung aller zahlreich herbeigereisten Fremden, mit Hinzurechnung derer, welche Reisegeld zur Herkunft erhalten hatten, mit Hinzurechnung der neugierigen Berliner, welche ein so vorbereitetes Schauspiel sich nicht leicht entgehen ließen, war die Zahl der sämmtlichen Erschienenen (Geistlicher und Laien) kaum etwas mehr als die Hälfte der Gäste des Berliner Kirchentags von 1853. Das hatte man freilich nicht erwartet!

Bevor sich nun evangelische Christen unseres preußischen Vaterlandes mit Fremdlingen zu Gericht setzten, um über ihren Bruder Joseph das Urtheil zu sprechen, erhob dieser noch einmal seine weinende Stimme und wandte sich warnend und bittend an das brüderliche Herz derer, die ihn verfolgten ohne Ursache.

„Ist das auch Liebe“, rief ihnen eine Stimme aus der dem Gericht anheimgegebenen Schaar zu (Evang. Kirchenzeitung 1857, S. 750 f.): „Ist das auch Liebe, daß man sich nicht scheut, Verdächtigungen und Anschuldigungen gegen die aufzubringen, mit denen man so lange in einem Hause gewohnt hat, und von denen man weiß, daß sie das Bekenntniß zur ganzen und vollen Wahrheit lieben, bloß aus dem Grunde, um mit den Sektirern zu liebäugeln, und sie zu überreden, daß ihre Irrthümer nicht seelengefährlich wären? Wenn ihr Irrlehrer dadurch, daß ihr mit ihnen fraternisirt, in ihrem Irrthum befestigt, ist das nicht gegen die Liebe?

Seht Euch vor, daß Ihr nicht den schmalen Weg breit

macht, und der glaubensarmen Welt nicht Gelegenheit gebet zu sagen: Auf die reine Lehre kommt es gar nicht an. Wir bitten euch, daß ihr nicht auf die schmähet, und die verdächtiget, die doch wirklich die Schmach der Welt tragen. Seht Ihr nicht, wie Ihr von oben geschützt und von unten gelobet werdet? Das pflegt der Wahrheit nicht zu begegnen."... „Redet nicht verächtlich und lieblos von denen, die das Bekenntniß lieb haben, und gern das theuer erworbene Erbtheil der Väter den Kindern unverletzt hinterlassen möchten. Es geht ein großer Schmerz durch unsere Seele, daß Ihr die Baptisten mehr liebt als uns, und um der Baptisten willen uns aufgebet, und uns nicht mehr kennen wollet. Sind wir denn wirklich schlechter als jene? und ist unsere Treue weniger werth als ihr Irrthum?"... „Ihr habt uns doch so oft gesagt, daß Ihr auch das Bekenntniß unserer Kirche lieb habt und wenn wir Euch das gern geglaubt haben, so thut es uns in der Seele wehe, daß wir uns nun überzeugen sollen, daß wir uns darin getäuscht haben!" — „Es ist uns freilich oft schon so erschienen, als ob wir Euch längst lästig wären, und als ob Ihr eine Gelegenheit suchtet, Euch gänzlich von uns zu scheiden. Jetzt habt Ihr eine Gelegenheit gefunden, den Riß zwischen uns und Euch noch größer zu machen, und könnt dazu noch die Gunst von Oben und Unten erndten. Ihr habt der Versuchung nicht widerstanden, wir aber sind in unserem Gewissen gebunden, die Wahrheit zu lieben, wenn wir auch darüber gerichtet werden."

Ist das die Stimme von confessionellen Zänkern? Ist das nicht vielmehr die Stimme deß, der nicht wiederschalt, da er gescholten wurde, nicht drohete, da er litte, stellete es aber dem anheim, der da recht richtet?

Aber so wenig dem Erzvater Joseph sein Weinen und Bitten half gegen seine feindseligen Brüder, eben so wenig verschlugen solche Worte bei den Unionisten, die Frieden im Munde und Krieg im Herzen hatten. Sie verkauften ihren Bruder Joseph an die midianitischen Kaufleute.

Es kann uns nun freilich nicht einfallen, den Gang dieser

vom 9.—17. September gepflogenen Verhandlungen auch nur skizzirt wiedergeben zu wollen. Es sind ja viele ernst christliche Männer dort gewesen und sicherlich auch manches ernst christliche Wort und Zeugniß geredet worden, welches wir in seinen Ehren lassen wollen; und sind auch gewiß manche da gewesen, die nicht wußten, was sie thaten, als sie eine Versammlung stärken halfen, deren Grundtendenz partheiische Unterdrückung einer ihnen verhaßten Richtung war, bei aller Maske von umfassender evangelischer Einheit. Wir beschränken uns daher darauf, den Charakter der Versammlung darzulegen nach der einen Seite hin, nach welcher sie Front machte gegen die lutherische Kirche.

Schon die äußere Haltung der Versammlung machte einen sehr betrübenden Eindruck. Man hat das Bravorufen und die lauten Zeichen des Mißfallens ꝛc. damit bemäntelt, das sei einmal englische Sitte, und müsse nicht so genau genommen werden. Aber wenn das Wort „Ländlich Sittlich", gelten soll, so war doch vor allem zu erwarten, daß die Engländer, die doch als Gäste und nicht als Hausherren bei uns waren, ihre nicht löbliche Gewohnheit, das Gotteshaus mit solchen wahrlich nicht Andacht des Herzens bekundenden Zeichen des Ueberwallens ihrer Gemüthsstimmungen zu entweihen, lieber für jene Tage zu Hause gelassen hätten, als daß Deutsche sich beeilt hätten, ihnen es darin nach oder vielleicht zuvorzuthun. Denn bin ich Herr im Hause, so verlange ich von meinem Gaste ein anständiges Benehmen, und beeile mich nicht, seine unanständigen Manieren ihm zu Liebe mitzumachen. Oder wollte man den Engländern ihre Manieren gönnen, warum ging man denn nicht lieber in ein öffentliches Local, etwa zu Mäder, oder in den Saal des evangelischen Vereins, welche Locale völlig hinreichten, um die Zahl der Allianzmänner zu fassen?

Abgesehen von dieser taktlosen Haltung der Versammlung, zeigte auch schon die Tagesordnung die Absicht eines Angriffs auf die Confessionellen: „Wozu fordert die Wahrnehmung auf, daß sich trotz der Rückkehr der Theologie zur kirchlichen Er-

kenntniß in den Gemeinden so wenig geistliches Leben zeigt?" eine Frage, der man eine zweite hätte an die Seite stellen mögen: „Wozu fordert die Wahrnehmung auf, daß im Januar die Ernte noch nicht reif auf dem Halm steht?"

Wir sind weit entfernt davon, alle zum Theil haarsträubenden Angriffe auf redliche Christen, die einmal das Unglück haben, aus Gehorsam gegen die Schrift an der Lehre der lutherischen Kirche festzuhalten, hier registriren oder auch nur die schärfsten Verunglimpfungen zusammenstellen zu wollen. Möge der Herr ihnen vergeben, denn sie wußten nicht, was sie thaten. Aber an etlichen Persönlichkeiten, die sicherlich nicht aus den Extremen, sondern aus dem Centrum der dort vertretenen gläubigen Richtung gewählt sind, wollen wir mit einigen Federstrichen den Charakter der gegen die Confessionellen eröffneten Feindseligkeit hinzeichnen.

Der Licentiat E. Krummacher aus Duisburg hatte noch 1852 (Volksblatt 1852, S. 731) geschrieben:

„Wir haben nicht zu fürchten, daß durch die Anerkennung der confessionell verschiedenen Gemeinden und ihrer Rechte der Union ein Abbruch geschehe, vielmehr wird, je tiefer die lutherische oder reformirte Kirche ihre besondere Eigenthümlichkeit erfaßt, um desto gründlicher die wahre Union angebahnt."

Jetzt sprach er:

„Es ist in der gegenwärtigen Kirchenperiode eine Parthei aufgetreten, welche den unseligen Versuch anstellt, die Zeiten liebentblößter orthodoxistischer Zänkereien, Verunglimpfungen, Verurtheilungen und Zertrennungen zu repristiniren, und im Streben nach dem Geltendmachen ihrer als infallibel hingestellten und zur alleinigen Herrschaft berechtigt sein sollenden also exclusiven Dogmatik, die sie arroganter Weise mit der untrüglichen Gottesoffenbarung identificirt, vielleicht unbewußter Weise, eine Stagnation des kirchlichen Lebens, eine Verkrüppelung desselben, einen geistlichen Dünkel, und ein unprotestantisches mit Rom liebäugelndes, zu Rom hin verführendes Pseudokirchenthum ins Dasein zu rufen."

Wir fragen angesichts unserer Anführungen in Kap. 8 und 9: Sind das nicht eben so viel Verleumdungen als Worte?

Und so bekundete man die Liebe zu Brüdern, welche die neun Artikel der Allianz ganz und ohne Rückhalt mit vollster Herzensüberzeugung für Wahrheit hielten?

Aber welche Stellung nahm denn überhaupt die Versammlung zu der von ihr proclamirten dogmatischen Einigungsgrundlage ein?

Schon die Pariser Versammlung der evangelischen Allianz im Jahre 1855 (vergl. den Bericht darüber von Tholuck in der deutschen Zeitschrift 1855, S. 329) hatte an den neun Artikeln erheblich gerüttelt. Den dort versammelten Evangelischen waren sie viel zu positiv gewesen, sie hatten an deren Stelle die Formel gesetzt:

„Die Conferenz läßt als ihre Mitglieder alle Christen zu, welche in brüderlicher Liebe leben wollen, und die Absicht aussprechen, mit ihr, gemäß der von Gott eingegebenen heiligen Schrift ihren Glauben an Gott den Erlöser zu bekennen; an den Vater, der sie geliebt und aus Gnaden gerecht gemacht hat durch den Glauben an seinen Sohn, an den Sohn, der sie durch sein Leiden und Sterben theuer erkauft hat, und an den heiligen Geist, den Urheber ihrer Wiedergeburt und Heiligung — einen einigen Gott, hochgelobt in Ewigkeit, dessen Ehre sie ihr Leben weihen wollen."

in welcher elastischen Formel die Dreieinigkeit, die Gottheit Christi, die Auferstehung des Leibes, das Bekenntniß zur göttlichen Einsetzung des Predigtamts und der realen Wirkung der Sacramente gestrichen waren, und also jedem Christen, er mochte Katholik, Lutheraner oder auch Baptist und Irvingianer sein, der Zutritt möglich gemacht wurde. Hier in Berlin 1857 sollte es aber noch ganz anders kommen.

Der Gipfel und Glanzpunkt für die Allianz-Tage war eine Einladung nach Sans-Souci, welche der König an die sämmtlichen Mitglieder gerichtet hatte. Die Tagesordnung wurde zu dem Behuf gern und freudig durchbrochen, denn diese königliche Ehre drückte ja vor aller Welt das kräftigste Siegel auf die Unternehmungen der Allianz. Aber der König im Himmel hatte ein Anderes beschlossen, und wählte gerade diesen Königs-

Nachmittag dazu aus, um den ganzen Eindruck, welchen die Allianz etwa machen könnte, völlig zu vernichten. Auch Bunsen war, einer königlichen Einladung folgend, nach Potsdam gekommen, und sein Name steht mit im Verzeichniß der Allianz-Mitglieder. Dieser trifft in Sans-Souci seinen alten Freund Merle d'Aubigné, geht auf ihn zu, und umarmt und küßt ihn. Dies sieht Licent. Krummacher, und ist entsetzt, daß ein Allianz-Mitglied wie Merle d'Aubigné mit dem Verfasser der „Zeichen der Zeit" öffentlich also fraternisiren könne. Er macht ihm darüber die ernstesten Vorhaltungen; Merle entschuldigt sich, Bunsen sei sein alter Freund, und nicht er habe Bunsen, sondern Bunsen ihn umarmt, und er habe im Gegentheil die Zeit dieser Unterredung dazu benutzt, um Bunsen wegen seiner schweren Irrthümer Vorhaltungen zu machen.

Als nun am vierten Versammlungstage Abends bei Mäder vor großer Menge Krummacher über Eph. 4 reden sollte, so begann er damit, zur Beruhigung der Versammlung, die sich in der Grundlage ihrer neun Artikel durch jene Umarmung und Kuß sicherlich tief verletzt fühlen müsse, den Verlauf jener Begebenheit nebst den Erklärungen von Merle in dessen Auftrag mitzutheilen. Die Versammlung hörte sprachlos staunend zu, bis Prof. Schlottmann das Wort ergriff, und erklärte, wenn einer auch die neun Artikel läugne, so könne er doch sehr wohl Mitglied der Allianz sein; Bunsen stehe mit der Allianz auf völlig gleichem Boden, und Krummacher habe lieblos über Bunsen geurtheilt, habe auch von der Allianz einen ganz falschen Begriff, wenn er meine, daß sie Männer der freien Wissenschaft ausschließe und verdamme. Hierdurch ermuthigt, trat nach ihm ein anderer Redner auf, und erklärte frank und frei, er stehe auch nicht auf den neun Artikeln und halte sich dennoch für ein Mitglied der Allianz. Schlottmann erklärte, ohne Widerrede zu finden, es geradezu: „Wenn Alle, die hier versammelt sind, sich über die neun Artikel aussprechen sollten, so würde auch mancher Streit zu Tage kommen, deshalb dürfe man nicht

lieblos über die urtheilen, welche die neun Artikel in der Form, die sie jetzt haben, nicht unterschreiben können."

Aber von der Zeit an wurden Pilatus und Herodes Freunde. Nachdem sie die neun Artikel fallen gelassen, nachdem sie auf die Confessionellen geschmäht hatte, fand die Allianz auch bei der Protestantischen Kirchenzeitung, die ihr früher scharf entgegengetreten war, einige Gnade. — Und Krummacher — schied der nicht sofort aus? Nein, im Gegentheil, er ließ durch seinen Bruder am Schlusse der Versammlung folgende Erklärung abgeben:

„Allerdings sind nach einer anderen Seite hin auch einige Mißlaute vernommen worden. Wir beklagen sie tief, und am tiefsten beklagen sie die lieben Männer selbst, von denen sie ausgegangen. In ihrem und im Namen der ganzen Versammlung darf ich es aussprechen: Wir ehren und lieben den Herausgeber des herrlichsten Gebetbuches, das wir kennen; wir ehren und lieben den Gründer des deutschen Hospitals in London; wir ehren und lieben den opferfreudigen Mitarbeiter bei allen Unternehmungen für das Interesse des Reiches Gottes; wir ehren und lieben den Mann, der nicht wenig dazu beigetragen hat, dem preußischen Namen den Glanz zu verleihen, mit welchem er jedem intelligenten und unpartheiischen Britten gegenwärtig vor Augen steht."

Es war nicht zu verkennen, welche Rücksichten dieser Erklärung als Motiv zu Grunde lagen. Auch wir halten L. Krummachers Benehmen für unmotivirt; denn nimmermehr werde ich es mir nehmen lassen, meinen Freund in Liebe zu umarmen, selbst wenn er in die allerschwersten Irrthümer gefallen sein sollte. Allein eine eigenthümliche Ironie der Führung des Herrn ist doch darin zu erkennen, daß gerade der Glanzpunkt des beabsichtigten Effekts dazu dienen mußte, die neun Artikel als das zu offenbaren, was sie in Berlin wirklich sein sollten, nämlich als eine Maske und Schild, hinter der man wohl scharfe Geschosse schmieden wollte, um sie unter dem klatschenden Beifall der Menge auf die Confessionellen zu schleudern, daß man sie aber völlig bei Seite setzte, wenn es galt, sie als Wehr zu gebrauchen wider das Eindringen auflösender Tendenzen.

Und in dieser von Gott dem Herrn selbst also gekennzeichneten Potsdamer Huldigungsscene erkennt Krummacher (der Hofprediger) in seiner Schlußrede: „ein sinnreiches Vorspiel der großen Huldigungsscene, die wir zu gewärtigen haben, wenn Er selbst, der Fürst aller Könige auf Erden, zur Vollendung seines Reiches wieder erscheinen wird!“

Je mehr also durch Gottes unmittelbares Eingreifen die schädlichen Pfeile der Allianz für die Confessionellen unschädlich, und ihre Erfolge eigentlich in das direkte Gegentheil des Beabsichtigten verwandelt wurden, desto unverdrossener verkündigte die Allianz ihr eigenes Lob.

„Die Versammlung“, sagt Krummacher in der Schlußrede, „steht hinfort da als Zeugin für die Heilbarkeit des Risses, der gegenwärtig durch die Gemeinde Gottes geht, als Vorläuferin der Gott gewollten Union der Gläubigen“; — und angesichts seiner eigenen vor dem Zusammentreten der Versammlung kundgegebenen Verunglimpfungen wider die Confessionellen, und angesichts der oben angeführten Reden seines eigenen Bruders, zu denen wir, wenn es darauf ankäme, noch zahlreiche Parallelen aus den Kundgebungen anderer Redner fügen könnten, hat Dr. Krummacher den Muth zu sagen: „Auch nicht ein bitteres Wort habe ich gegen unsere christgläubigen Gegner in dieser Versammlung erschallen hören! — Gelobt sei Gott der Herr, der also der Liebe in uns zum Siege verhalf über den Haß!“ Noch naiver sagt Lord Shaftesbury in London geradezu, die Berliner Versammlung bezeichne eine neue Epoche in der Weltgeschichte. Ehrlicher sprach ein Correspondent aus Berlin in Nr. 226 des schwäbischen Merkurs: „Was der mit entschiedenster Uebereinstimmung ausgedrückte Geist bewirken wird, oder vielmehr schon bewirkt hat, ist ein Zurücktreten der Stahl-Hengstenbergschen Richtung, deren moralische Niederlage eine vollendete genannt werden muß!“ Aehnlich Dr. Krummacher in der Schlußrede: „Dieses Zeugniß, welches freilich durch Alles, was an unevangelischen und unprotestantischen Tendenzen und Projecten in der Zeit liegt und brütet, einen energischen Querstrich zieht, wird

Tausende und aber Tausende unserer Brüder frohlocken machen; denn luftreinigend wird es für sie wirken, den kirchlichen Horizont wieder lichten."

Dies letzte Wort war ein wahres Wort. Nichts konnte mehr dazu dienen, die schwüle Luft von unevangelischem Sektenwesen zu reinigen, als die Allianz, die in ihrem ganzen Verlaufe und Erfolge ein glänzend klarer Beweis dafür wurde, wie bodenlos tief und immer tiefer die evangelische Kirche sinken muß, wenn sie den Boden der Bekenntnisse und der biblischen Wahrheit verläßt, um sich auf Gefühlen und Phrasen eine neue Verbrüderungs-Kirche zu erschaffen. Die confessionelle Parthei ging aus dem Läuterungs-Gericht der Allianz viel frischer und gekräftigter hervor, denn sie hatte handgreiflich sehen können, welches Verderben in dem Subjectivismus brütet, hatte aber auch eben so deutlich sehen können, wie wunderbar schirmend die Hand des allmächtigen Gottes über Seiner Kirche wacht, und Alles, was ihr Schaden droht, nur zu ihrem Segen und Förderung umwendet. Das giebt großen starken Muth für die Kämpfe, die noch bevorstehen.

Während Dr. Krummacher noch nach Beendigung der Allianz-Versammlungen durch eine Reihe hin- und her schwankender öffentlicher Erklärungen, ob die neun Artikel oder die Pariser Erklärung die vorzüglichere Grundlage der Allianz sei, den geißelnden Spott der protestantischen Kirchenzeitung hervorrief, sollte schon in dem bald auf die Allianz folgenden neunten Kirchentage zu Stuttgart es hervortreten, welche süße Früchte die Allianz Deutschland gebracht habe. Denn hier mußte, abgesehen von einer Reihe verletzender und herausfordernder bitterer Worte wider die Lutheraner, welche von diesen mit christlicher Ruhe und Mäßigung hingenommen wurden, selbst deren erster Vertreter Stahl einen öffentlichen Angriff erfahren, welcher, wenn die Lutheraner nicht von ihrem Heilande gelernt hätten, Haß mit Liebe zu erwiedern, und Beleidigungen mit Sanftmuth zu tragen, sicherlich schon damals den Kirchentag zu sprengen geeignet gewesen wären. Aber wenn dieser auch noch einstweilen zusammenhielt, die innere

Scheidung war dennoch vollzogen, und zwar durch die Allianz, welche den Ruhm hat, diese bis dahin gesegnetste Vereinigung der Lutheraner und Reformirten vernichtet zu haben.

So führten denn die in höherer Potenz versuchten Unionsbestrebungen zu erneuerter Zerklüftung der Kirche, und gewissermaßen um diese zu verewigen, stiftete die evangelische Allianz ein neues literarisches Organ, die „Neue Evangelische Kirchenzeitung", welche nicht von kleinem Samenkorn aus sich entfaltend, sondern mit großem Geräusch, und einem Heer berühmter Namen an der Spitze, vom 1. Januar 1859 an erscheinend, sofort die Tendenzen der Allianz, nämlich Pflegen der Gemeinschaft mit den Baptisten (deren Prediger in Berlin geradezu seine Glaubensgenossen zum Halten und Lesen dieser Zeitschrift auffordert), eine entschieden feindliche Haltung gegen die lutherische Kirche, und das Bestreben, von unten aus eine ganz neue „Allerweltskirche" zu bauen, bekundete.

Wie rückhaltslos sie den Kampf gegen die confessionellen Lutheraner eröffnete, das möge man aus folgenden den ersten Nummern entnommenen Proben ersehen:

„Eine jetzt weit verbreitete Erregung, von welcher das evangelische Volksleben im preußischen Lande sich nichts zu versprechen hat — ein partheimäßiges Gegenstreben gegen die Union — ein bloßes (!) Lutherthum der Lehrformel und des Cultus — eine mit der römischen Kircheneinheit und Kirchenautorität liebäugelnde Denkweise" . . . „nichts hat das Volk in neuerer Zeit mit stärkerem Mißtrauen gegen die Männer der Kirche erfüllt, als dieses nun einmal nicht leugbare Romanisiren, diese Art Bewunderung für die von den Reformatoren verlassene mittelalterliche halbchristliche Kirche. Es ist wahrlich nicht blos ein Vorwand des aller Zucht und sittlich-kirchlichen Ordnung widerstrebenden Libertinismus, der überall „hierarchische Gelüste" wittert, wo nicht jedem seine eigene Religion zugestanden wird, sondern es ist die berechtigte Indignation des gesunden Volksgefühls, wenn es unerträglich gefunden wird, daß mit steter Berufung auf Reformation und lutherische Bekenntnißschriften ein wahres Patrocinium römischer Irrlehre auftritt, und es scheint dem einfachen, unverdorbenen Manne des Volkes eine Einleitung zum Verrathe des Protestantismus zu sein, wenn man

ihm zumuthet, zuletzt wieder zum vermittelnden Priesterthum des Clerus oder zur Amts-Vergötterung zurück zu kehren, der sich Luther mit so großer Glaubens-Energie entzogen hat."

Die lutherische Monatsschrift hat von dem Schreiber dieser schweren Anklagen öffentlich zwei Mal den Beweis für dieselben erbeten, aber vergeblich. In Kap. 8 und 9 glauben wir die völlige Grundlosigkeit der erhobenen Beschuldigungen bewiesen zu haben.

Wenn wir Männer wie Nitzsch, Hoffmann, Wichern, Stier, Krummacher, Bunsen als entschiedene Gegner der confessionellen Richtung sehen, wenn wir die Zeugnisse der Allianzversammlungen wider sie vernehmen, wenn wir selbst von solchen Männern wiederholt die, obgleich unbegründeten, doch allerheftigsten Anschuldigungen öffentlich erhoben sehen, so ist es nicht zu verwundern, daß auch der ganze Anhang der liberalistischen Presse noch ein größeres Geschrei erhebt, und daß alle von dieser und der genannten christlichen Richtung influirten Personen in höheren Aemtern, und durch diese auch die höchsten Personen allmälig zu einer Stellung gegen die confessionelle Richtung inducirt wurden, in welcher sie meinten, sie thäten Gott einen Dienst damit, wenn sie dieselbe unterdrückten. Wenngleich der eingetretene schmerzliche Zwischenfall der schweren Erkrankung des Königs weiteren Schritten in der Bahn der Allianz einstweilen einen Stillstand gebot, so sehen wir doch bereits seit 1857 restringirende Maßregeln der Behörden. Den Vereinen wurde in Pommern untersagt, über erlassene Verordnungen ihr Urtheil auszutauschen, die Staatsanwaltschaft hatte für selbst geringere Ausschreitungen confessioneller Persönlichkeiten ein wachsames Auge, die Preßgesetze wurden schärfer gehandhabt — man sah, daß in den höchsten Regionen ein Umschlag vorgegangen war; ja es schien, als ob man nicht blos den Standpunkt der Union von 1834 mit dem von 1817 wieder vertauschen, sondern der anticonfessionellen Tendenz noch weiter nachzugeben beabsichtigte.

Eine neue Aera bahnte sich an. Ihr Eintreten wurde bezeichnet durch folgende Worte, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent vor versammeltem Staatsministerio bei definitiver Uebernahme der Regentschaft gleichsam als sein Programm in kirchlichen Dingen sprach:

„In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist, und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechthaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des confessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiösität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer ins Auge zu fassen, und von äußerem Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger hoffe Ich, daß, je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuches geben wird."

Der Eindruck dieser Worte im Publikum war tief einschneidend. Alle liberalistischen Gegner jauchzten, daß sie meinten, sie könnten nun mit Recht diejenigen, die es mit dem Glauben der Väter treu meinten, der Heuchelei zeihen. Diese letzteren konnten völlig befriedigt sein durch die Zusicherung, daß man die bestehenden zu Gunsten der Confession erlassenen Dekrete ausführen wolle. Geschieht das, so haben die Confessionellen, was sie verlangen, und können unter dieser Vorbedingung auch an der Union bauen helfen. Aber im Allgemeinen hat die Erfahrung gelehrt, daß die Gegner der Confession noch viel tiefer einschneidende Zwecke verfolgen.

Was ferner geschehen wird, steht in Gottes Hand. Der Kampf wird in neuen Formen weiter geführt werden. Denn

die das Heiligthum als solches erkannt haben, werden es nicht preisgeben. Und damit schließen wir unser Werk ab. Was folgt, gehört einer neuen Entwickelungsepoche.

Schlußwort.

Stellen wir vom Schlusse unserer geschichtlichen Darstellung aus deren Ergebnisse ihren Hauptzügen nach in ein Gesammtbild zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Unter den Schlägen und Gnadenheimsuchungen des Herrn in den Jahren 1806—1807 und 1813—1815 lernte sich die evangelische Kirche besinnen auf das, was sie verloren hatte. Ein neuer Geistesfrühling that sich seit 1817 in reichen Gnadenwinden kund. Von dieser mächtigen Geistesströmung, welche der König Friedrich Wilhelm III. gern in die Bahnen der Union gelenkt hätte, zweigte sich seit 1830 auf Grund schwerer Unbilden gegen die lutherische Kirche ein Seitenzweig ab, der als Gemeinde der separirten Lutheraner zuerst lebendiges Zeugniß für die lutherische Kirche erhob, dann durch verketzernde Repristinationsideen in gefährliche Abwege sich verirrte. Der weiter wachsende Hauptstamm lernte, theils an den Zeugnissen, theils an den Verirrungen dieser Brüder, sich besinnen auf die wahren Kirchengrundlagen, die er theils gegen die Union, theils gegen das Lichtfreundthum, theils gegen den lutherischen Separatismus vertheidigen mußte. Auf Grund und Anlaß lichtfreundlicher Sympathien zweigte sich 1845 die Parthei Schleiermacherscher Subjectivisten ab; auf Grund von Sympathien mit einer nicht zu vollem Gehorsam gegen die Schrift durchgedrungenen Vermittelungstheologie 1850 die Parthei der sogenannten positiven Union; auf Grund liberalistischer Ideen in Staat und Kirche die Parthei der Protestantischen Monatsblätter 1853,

und auf Grund völlig verschwimmender subjectivistischer Ideen einer evangelischen Allianz 1859 die Parthei der neuen Evang. Kirchenzeitung, welche Partheien sämmtlich mehr oder weniger eine aggressive Haltung gegen die zu immer größerer kirchlicher Klarheit und Entschiedenheit sich entfaltende Richtung des lebendigen Bibel-Christenthums annahmen.

Diese letztere Richtung, vertreten durch Männer von hohen Gaben und ungefärbter Frömmigkeit, und einem warmen weiten Herzen für Alles, was den Herrn Jesum liebt, es möge einen kirchlichen Namen haben, welchen es wolle, führte, gegenüber den beständigen Angriffen ihrer Gegner fast überall nur die besonnenste Defensive innehaltend, den Beweis des Geistes und der Kraft, indem sie mit wachsender Klarheit die unabweisbar nothwendigen Kirchengrundlagen erkannte und aufdeckte, und von dem Grund des väterlich ererbten, trotz der nichtigen Gegenbehauptung der Unionisten völlig zu Recht bestehenden, von der Wissenschaft nirgend als irrend erwiesenen Fundaments der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche aus — aber stets den Beweis ihrer Richtigkeit unmittelbar aus der heiligen Schrift hinzufügend — in alle die Zeit bewegenden Fragen fördernd eingriff, und die als Aufgabe der Gegenwart erkannte und anerkannte Idee einer wahren Union mit entschiedener Zurückweisung aller römisch-katholischen und reformirt-subjectivistischen Abwege in echt lutherischem Geiste zur Idee einer wahrhaften Oecumenicität der Kirche entwickelte. Den falschen subjectivistischen Bestrebungen gegenüber vertrat sie das Interesse der kirchlichen Ordnung, und weit entfernt, der bestehenden Union absolut feindlich sich entgegen zu stellen, verlangte sie von derselben nur so viel ihres unbezweifelbaren geschichtlichen Confessionsrechtes zurück, als zur gesunden Entwickelung kirchlicher Ordnung und zu gesichertem Schutze des lutherischen Bekenntnisses unbedingt erforderlich war.

Gottes Segen ruhte auf dem treuen, einfachen, schlichten Zeugniß seiner Knechte, und während sie der sichtlich ihnen ungünstigen Unionsrichtung des Königs, der ganzen Wucht

bureaukratischer Maßregelungen, der Feindschaft des liberalistischen Haufens, der Polemik einer nur mit Unionsfreunden besetzten Universitätstheologie keine anderen als nur geistige Waffen entgegenzusetzen hatten, gab ihnen der Herr einen Sieg nach dem andern, so daß die November-Conferenz von 1856 den handgreiflichen Beweis führte, auf ihrer Seite sei nicht blos das kirchliche Recht, sondern auch das geistige Uebergewicht, und das Gewicht der biblischen Wahrheit.

Die Subjectivisten, der geschlossenen Einheit der an Zahl weit geringeren kirchlichen Richtung gegenüber dennoch schwächer, weil unter einander durch die durchgreifendsten Gegensätze gespalten, erträumten, um gemeinsam gegen den gefürchteten Feind, den Confessionalismus, operiren zu können, eine Einheit unter dem Worte status quo oder Union, welches letztere Wort jede Parthei in anderem Sinne deutete, jede aber in ihrem Sinne auszubeuten versuchte, um ihre mit der in Preußen geschichtlich gewordenen Union oft in diametralem Gegensatze stehenden Tendenzen unter dem Schutzmantel dieses Worts desto erfolgreicher verfolgen zu können. In ihrem Kampfe gegen die kirchliche Richtung sind sie (mit Ausnahme der Parthei und Geistesgenossen von J. Müller) den Beweis des Geistes und der Kraft durchweg schuldig geblieben. Weder durch Schriftbeweis noch durch wissenschaftlich tüchtige Leistungen, noch durch eingehende Widerlegung der von den Confessionellen aufgestellten Beweise haben sie ihn geführt. Dagegen haben sie den Beweis des Fleisches und der Ohnmacht vielfach geführt dadurch, daß sie die Behörden zu administrativen Maßregelungen zu provociren suchten, und daß sie, wo wirkliche Gründe fehlten, eine Fluth von Phrasen, Verdächtigungen und offenbaren Verläumdungen gegen ihre Gegner ersannen, und zuletzt, an der eigenen Kraft verzweifelnd, die Hülfstruppen der evangelischen Allianz und der Baptisten gegen die siegreichen Lutheraner ins Land riefen. Darüber haben sie verloren, was sie hatten. Weil sie die Wahrheit in Ungerechtigkeit verkehrt haben, so haben sie von den Seitens der Union ursprünglich noch festgehaltenen

positiven und objectiven Momenten ein Stück nach dem andern verloren, bis zuletzt Gott ihre thörichten Herzen also verfinstert hat, daß ihrer etliche die Herrlichkeit der Kirche des Herrn in das Zerrbild eines Subjectivisten-Clubbs und einer Sektenverbrüderung und in das Hirngespinnst einer Allianz-Societät verwandelt und daraus ihren Abgott gemacht haben.

Und so ist die Spannung jetzt auf dem Gipfelpunkt angelangt. Eine Zeit lang schien es, als ob die oberste Kirchenbehörde, dem unverkennbaren Finger Gottes folgend, der lutherischen Kirche als Kirche ihr ungeschmälertes Recht wiedergeben, und sich bei der Neugestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse insonderheit auf die Lutherischen stützen wollte. Vielleicht hätten wir auf dieser Bahn eine große herrliche Entfaltung des Kirchenbegriffs erfahren. Die Union ließ es nicht dazu kommen. Weiter als zu prinzipieller Anerkennung des kirchlichen Rechtes der Confession wollte sie nicht schreiten, und dagegen den unüberwundenen, nur durch Machtsprüche der Wissenschaft und der Behörden wegdekretirten Spalt im Bekenntniß als Kirchengrundlage behalten. Die königlichen Behörden, nicht klar und deutlich auf ein Bekenntniß verpflichtet, konnten gar nicht anders handeln, als sie handelten. Aber auf gespaltenem Fundament kann nur ein gespaltenes Gebäude erbaut werden. In dem Prinzip der Union liegt die Nothwendigkeit, daß beständig Kampf in der Kirche bleibe. Und so haben sich denn auch unsere unionistischen Gegner in Wissenschaft und Volk wieder aufgemacht. Fernerhin wird es ernstere Kämpfe geben denn zuvor. Es ist ja einmal der Kirche auf Erden Bestimmung, daß sie eine kämpfende bleibe.

Als die Pharisäer und Sadducäer den Herrn Christum nicht widerlegen konnten, da schmähten sie ihn, er sei ein Samariter, und er habe den Teufel; dann verläumdeten sie ihn und stellten falsche Zeugen wider ihn, und als alles andere nichts half, sprachen sie: Es ist nicht Recht, daß dieser lebe, und obgleich selbst der Jurist Pilatus ihn für unschuldig erklärte, bestimmten sie die Massen, daß sie durch ihr „Kreuzige ihn!“

auch die Stimme des unzweifelhaften Rechts überschrien. Der Herr weist seine Jünger an, daß sie ihm sein Kreuz nachtragen sollen, und denselben Weg wandeln, den er zuvor gegangen ist. Die Stufe des Schmähens, des Verdächtigens, des falschen Zeugnisses von Seiten unserer literarischen Gegner liegt hinter uns, vor uns liegt die schwerste und letzte Stufe. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß das schreiende Unrecht, welches unsere Zeit den treuen Bekennern des Herrn gethan hat, durch einfache Rückkehr zur nüchternen Besonnenheit wieder gut gemacht werde; psychologisch viel wahrscheinlicher ist, daß es ungebüßt die Saat zu größerem Unrecht werde. Hat erst der Trotz des gegenwärtigen Geschlechts so weit über seine Verzagtheit gesiegt, daß ernste Verfolgungen einbrechen, dann wird die Barmherzigkeit des Herrn es auch nicht an Männern fehlen lassen, welche nach Hebr. 11, 26 ꝛc. „die Schmach Christi für größeren Reichthum achten, denn die Schätze Egyptens.“ Dann aber wissen wir Christenleute auch, daß es Zeit ist, die Häupter zu erheben. Wenn wir mit Herrn v. Thadden uns in dieser Zeit, wo es dann Belial gegen Christus gelten wird, einen ehrlichen Galgen reserviren, so haben wir daneben wie jener treue Zeuge auch auf eine fröhliche Auferstehung zu hoffen.

Der Kampfpreis, um den wir ringen, ist die Eine heilige allgemeine christliche Kirche in ihrer biblisch herrlichen Gestalt als Magd, Weib und Leib des Herrn, nicht in der Zeitgeistgestalt einer Subjectivisten-Association, die keine Verheißung hat. Die Waffen, mit denen wir den Kampf zu führen haben, sind Gebet, Wort der Schrift, furchtloses Zeugniß für die Wahrheit und Leiden dessen, was der Herr als unfehlbare Folge solches Zeugnisses in Aussicht gestellt hat. Weltliche Ehren und Beförderungen überlassen wir gern denen, in deren Augen so etwas noch einen Werth hat; wir kennen höhere Ehren und besseren Lohn aus der Hand des Herrn. Bricht der Kampf in seinem letzten Stadium hervor, so werden die Frommen unter unseren Gegnern mit schmerzlicher Reue darauf zurücksehen, daß sie die ewigen biblischen Kirchengrundlagen haben unterminiren helfen,

über deren Sturz hin nicht sie, sondern ganz andere Leute zur Tagesordnung gehen werden. Aber wir, die wir des Herrn Wort hoch halten als unser einziges Panier, wissen, daß die Geburtswehen der Kirche unserer Zeit nicht mit einem zunächst in Aussicht stehenden Babel, sondern mit einer neuen herrlicheren Darstellung von Zion endigen werden. Sind die schweren Strafgerichte des Herrn, denen uns der gegenwärtige Weg mit kaum vermeidlicher Nothwendigkeit entgegenführt, erst vollendet, liegen die der Kirche des Herrn jetzt feindlichen Mächte erst zu Boden, dann wird der Herr die Gefangenen Zions erlösen, dann wird unser Mund voll Lachens, und unsere Zunge voll Rühmens sein. Dann wird man sagen unter den Heiden: Der Herr hat Großes an ihnen gethan. Vielleicht, daß noch mancher jetzt lebende Zeuge nach langem schweren Kampfe und Kreuztragen die herrlich geschmückten Zinnen des neuen Jerusalem schauen und über ihren Thoren die Inschrift lesen wird:

Una Sancta.

Druck von J. C. Huber in Charlottenburg.







